
32101 064155706




Dei
Sub Numine
Viget







Arbeiterwohl.

Organ

des

Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

Fünfzehnter Jahrgang. 1895.



Köln a. Rh.

Druck und Commissionsverlag von J. P. Bachem.

34015

Printed in Germany

Inhalt

des fünfzehnten Jahrganges 1895.

Erstes und Zweites Heft.

Seite

Katholischer Klerus und sociale Frage 1
Vortrag auf dem praktisch-socialen Cursus zu Freiburg i. Br. (15. bis 20. Oct. 1894), gehalten von Universitäts-Professor Dr. Franz Heiner.
Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart 23
Jahresbericht der Allgemeinen Arbeits-Nachweis-Anstalt zu Freiburg i. B. 37
Marien-Verein der kath. kaufmännischen Gehülfinnen zu M. Gladbach . 40
Sociale Auskunftsstelle zu M. Gladbach 44

Drittes, Viertes und Fünftes Heft.

Durchführung der Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk 45
Verbot der Sonntagsarbeit. Ausnahmen. I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift. II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saison-Industrieen. III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse, sowie für Betriebe mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft. IV. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens. V. Ausnahmen bezüglich bestimmter Festtage. Anlage A. Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle zum Schutz der Sonntagsruhe. Anlage B. Ausnahmen auf Grund des § 105 d der Gewerbe-Ordnung. Anlage C. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse gemäß Preußischer „Anweisung". Die Sonntagsruhe in der Arbeits-Ordnung.
Der gerechte Lohn 78
Allgemeine Kranken- und Pflegehäuser 99
I. Geschichte. II. Heutiger Zustand.
Statistik der Kranken- und Pflegehäuser in der Erzdiöcese Köln 121
Familien-Unterstützungs- und Krankenkasse der Fabrik von W. Leyendecker u. Co. in Köln 134
Miscellen 138
1. Arbeiterinnen-Hospiz („Actiengesellschaft für Arbeiterwohl") in Aachen. 2. Arbeiterinnen-Hospiz und -Verein in M. Gladbach. 3. Kath. Arbeiter-Verein in Münster i. W.

Sechstes und Siebentes Heft.

Arbeiter-Organisationen und Vergleichskammern in der Solinger Industrie 141
Special-Heil- und Pflege-Anstalten für Geisteskranke 155
I. Geschichte. II. Heutiger Zustand.
Special-Heil-, Pflege- und Unterrichts-Anstalten für Epileptische und Idioten 168
Gegenwärtiger Stand der Wohlfahrts-Einrichtungen der Gebrüder Harmel in Val-des-Bois 169

Jahresbericht des Verbandes katholischer Arbeiter-Vereine Süddeutschlands für das Jahr 1894 . . . 173
Statistische Uebersicht über die kath. Arbeiter-Vereine Süddeutschlands . . 174
Statistische Uebersicht über die Kranken-, Sterbe- und Sparkassen innerhalb des Verbandes kathol. Arbeiter-Vereine Süddeutschlands im Jahre 1894 . . . 178
Thätigkeit des Volksbureau's zu Essen und Crefeld im Jahre 1894 . . . 182
Die erste Delegierten-Versammlung der katholischen Arbeiter-Vereine der Erzdiöcese Köln zu Düsseldorf am 9. Juni 1895 . . . 185

Achtes Heft.

Bedeutung und Ausgestaltung der „Fortbildungsschule“ in unserer Zeit . 189
A. Historische Rückblicke. B. Der gegenwärtige Stand des Fortbildungs-Schulwesens in Preußen. C. Nothwendigkeit einer Reform des Fortbildungs-Schulwesens.
Eine zeitgemäße Neugründung: Arbeiter-Missionare und -Brüder 216
Die 15. General-Versammlung von „Arbeiterwohl“, Fach-Conferenzen und praktisch-socialer Cursus . . . 220

Neuntes und Zehntes Heft.

Das Stuttgarter Arbeiterheim. . . . 221
Die katholisch-socialen Standes-Vereine und ihre Wohlfahrts-Einrichtungen in der Erzdiöcese Köln . . . 231
Die Vereinigungen für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge 238 (Statistik 242—251). Die katholischen Gesellenvereine 241 (Statistik 256—273). Die katholischen kaufmännischen Vereinigungen 255 (Statistik 276 bis 280). Vereine und Hospize für weibliche Dienstboten 281 (Statistik 284—285).
Bericht über die Thätigkeit des Volksbureau-Vereins in München vom 1. Juni 1894 bis 1. Juni 1895 . . . 286
Delegirtentag der katholischen Arbeiter-Vereine Süddeutschlands am 9. und 10. September 1895 in Stuttgart . . . 287

Elftes und Zwölftes Heft.

XV. General-Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl“ in Dortmund am 10. October 1895 . . . 289
I. Begrüßung der Theilnehmer. II. Referat des Generalsecretairs. III. Bericht des Kassirers. IV. Aufgaben der Arbeitgeber in der Social-Reform. V. Discussion: Arbeiter-Ausschüsse.
Die katholischen Arbeiter-Vereinigungen in der Erzdiöcese Köln. 323
Bruderschaften mit socialen Nebenzwecken; Krankenvereine; Sterbeladen usw. 344
Vereine, Hospize, Handarbeits- und Haushaltungsschulen für Fabrik-Arbeiterinnen . . . 361
Vereine für Ladengehülfinnen . . . 368
Vereine christlicher Mütter . . . 370
Jungfrauen-Vereine und Congregationen, deren Mitgliedschaft nicht auf einen bestimmten Stand beschränkt ist . . . 372
Näh-, Flick- und Haushaltungsschulen. . . . 374
Bedeutung der neuen Central-Krankengeld-Zuschußkasse für die katholischen Arbeitervereine Deutschlands . . . 383

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1895. Fünfzehnter Jahrgang. 1. u. 2. Heft. Jan.-Febr.

Katholischer Klerus und sociale Frage.

Vortrag auf dem praktisch-socialen Cursus zu Freiburg i. Br. (15.—20. October 1894).

(Gehalten von Universitäts-Professor Dr. Franz Heiner.)

Es ist mir, meine verehrten Herren und hochwürdigen Mitbrüder, die Behandlung des Themas übertragen worden: Klerus und sociale Frage. Vorab wäre demnach die Frage zu beantworten: Soll der Klerus überhaupt Stellung nehmen zur socialen Frage, also mitwirken zur Lösung derselben? Doch, meine Herren, braucht bewiesen zu werden, was sich von selbst versteht? Daß der Geistliche als Priester, als Seelsorger, als Mensch und Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft verpflichtet ist zur Mitarbeit an der Lösung der socialen Frage, das wird wohl kaum von einem Kleriker, der überhaupt seine Stellung in dieser verschiedenen Beziehung erkennt, auch nur in Zweifel gezogen werden können. Daß Sie davon überzeugt sind, zeigt Ihre rege Theilnahme am socialen Cursus. Zwar handelt es sich bei der socialen Frage zunächst und wesentlich um die Erdengüter; aber bedenken Sie, diese bilden die materielle Basis der leiblichen und weiterhin der geistigen Existenz des Menschen; darin liegt ja eben ihr Werth.

Seit Einführung des Maschinenbetriebs und in Folge dessen seit Entwickelung der Großindustrie haben die Eigenthumsverhältnisse eine große Umgestaltung erfahren. Diese Aenderung aber hat auch die Gesellschaft hart in Mitleidenschaft gezogen. Die Revolutionirung der Arbeits- und Eigenthumsverhältnisse schließt die — wenn auch zunächst nur faktische — vollendete Revolutionirung der menschlichen Gesellschaft selbst in sich. (Hitze, Quintessenz der socialen Frage. 2. Aufl. S. 7.) Eine neue Gesellschaftsordnung ist geschaffen. Es ist nun ein Kampf entbrannt; auf der einen Seite steht die im Besitze der Herr-

schaft sich aufblähende Manchester-Partei im Bunde mit dem liberalen Bürgerthum, auf der andern die um ihr Dasein ringende Arbeiter-Partei, und da stellt sich die Frage: Dürfen die beiden großen, von Gott gewollten und gesetzten Gesellschaftsordnungen, Staat und Kirche, dem Kampfe unthätig zusehen? Also zusehen soll die Kirche, die Mutter der Armen und Bedrängten, zusehen sollen ihre Diener der schrankenlosen Ausbeutung des Schwächern von Seiten der Stärkern? Wahrlich, das wäre nicht bloß unpriesterlich, sondern auch unchristlich, ja vom rein menschlichen Standpunkte aus selbst inhuman. Diese Frage ist schon aus dem Grunde zu verneinen, weil der widernatürliche Ueberfluß und der drückende Mangel eine schwere Gefahr für Religion und Sittlichkeit zur Folge hat, durch die atheistisch-materialistische Weltanschauung von allen Seiten die christliche Gemeinschaft unterwühlt wird. Ist nicht die Signatur der Zeit Abfall vom Christenthum? Hie Christenthum, hie Atheismus! Ferner, ist das Ringen der Arbeiter- und Handwerkerwelt um Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage ein unberechtigtes? Ist das socialistische Programm durchaus und in allen Punkten zu verwerfen? Oder gibt es keine wirthschaftlichen Mißverhältnisse, die zum Himmel schreien? Keine sociale Frage? Wo muß und wie kann hier geholfen werden? Zu diesen Fragen muß die Kirche und kirchliche Wissenschaft Stellung nehmen. Wer aber diese Namen nennt, der sagt: Priester, Klerus.

Täuschen wir uns nicht, meine Herren! Die Zukunft gehört der socialen Frage; sie wird durch die Lösung derselben ihre Färbung erhalten; ja, die parlamentarischen Parteien werden sich vielleicht bald nur noch unterscheiden nach ihrer Stellung zu derselben. Die christliche Vergangenheit hat wohl keine Periode aufzuweisen, wo die sociale Frage extensiv und intensiv eine solche Bedeutung erlangt hat, als in unsern Tagen. Die Zahl derer, welche zur socialen Revolution fest entschlossen sind, wächst von Jahr zu Jahr. Auch die christliche Arbeiterbevölkerung im weitern Sinne, nicht bloß die Fabrik- und Bergarbeiter-Bevölkerung, ist der lockenden Verführung seitens ihrer socialistischen Leidensgenossen beständig ausgesetzt und wird derselben unterliegen, wenn nicht Hülfe kommt. Eine sociale Reform thut daher noth. Helfe, wer helfen kann! Die Sündfluth kommt, wenn keine Umkehr erfolgt. Aber ach! wie in den Tagen des Noah, will man nicht daran glauben. Man ißt und trinkt und tanzt weiter; weiter hadern die Parteien; weiter wird die Armuth vom Reichthum ausgesogen bis auf den letzten Blutstropfen; weiter tritt der Liberalismus die heiligsten „Menschenrechte", Freiheit und Religion mit Füßen, und unsere Regierungen — auch theilweise in kirchlichen Kreisen — schlafen oder glauben gar, den Socialismus,

seine Natur verkennend, mit Gewaltmaßregeln fesseln zu können. Hüten wenigstens wir uns, m. H., denen uns beizugesellen — ihre Zahl ist noch groß —, die das sociale Gespenst dadurch zu bannen wähnen, daß sie es nicht sehen wollen. Diese thörichte Methode des Vogel Strauß hat bereits vor 100 Jahren in Frankreich sich auch an der Kirche bitter gerächt. Wir Kleriker müssen vor allen andern Klassen der Societät Stellung nehmen zur socialen Frage; gerade wir müssen mit eingreifen in die Geschicke der Gesellschaft, wollen wir nicht mit unter ihren Trümmern verschüttet werden. Wir dürfen nicht wie jener Priester und Levit im Evangelium an dem von Räubern schwer Verwundeten vorübergehen, sondern müssen ihm, gleich dem Samaritan, werkthätig zu Hülfe eilen. Wenn wir es nicht thäten, jeder nach seinen Kräften, wie könnten wir uns da Jünger jenes nennen, der beim Anblicke des hungernden Volkes ausrief: misereor super turbam, mich erbarmet des hungernden Volkes? Auch der Socialdemokrat, m. H., ist unser „Nächster". Wie aber sollen wir helfen; in welcher Weise soll speciell der Klerus zur Lösung der socialen Frage beitragen; welcher Mittel sollen wir uns bedienen, um, soweit es wenigstens in unsern Kräften liegt, die socialen Schäden heilen zu helfen. Ich kann natürlich wegen der Kürze der Zeit, die mir zu Gebote steht, nur einige Punkte hervorheben, die mir von besonders praktischer Bedeutung zu sein scheinen.

I.

Die sociale Frage ist zwar wesentlich, wie ich schon erwähnt, aus den besondern Eigenthumsverhältnissen der Gegenwart hervorgegangen; sie ist hauptsächlich materieller Natur; sie ist wesentlich eine wirthschaftliche, eine Magenfrage. Man kämpft um Verbesserung seiner äußern Existenz. Massenarmuth und Elend auf der einen, unnatürlicher Reichthum und grenzenloses Genußleben auf der andern Seite bilden ja die charakteristischen Merkmale unserer Zeit. Wer nun überall Materie sucht, der gewöhnt sich auch bald daran, überall Materie zu sehen. So wird Gott und die Ewigkeit, die Seele und ihre Unsterblichkeit nicht bloß vergessen, sondern auch geleugnet. „Du bist nur im Diesseits, aus dem Kreislauf der Materie bist du hervorgegangen, zu ihr wirst du zurückkehren," heißt die Parole von hüben und drüben. Wir haben es daher bei der Lösung der socialen Frage nicht bloß mit Gegnern zu thun, die um ihre materielle Existenz kämpfen, sondern auch mit einer in ihrer großen Masse irreligiösen Partei, einer Feindin der Kirche und des Christenthums, wenn man auch erheuchelt, es nicht zu sein. Ja, m. H., die Societät, die menschliche Gesellschaft ist nicht nur krank in wirth-

schaftlicher Hinsicht, auch das Herz, das Innere ist krank, schwer krank. „Angst und Bangen", ruft der protestantische Nationalökonom Rud. Meyer in seinem jüngst erschienenen Werke: „Der Capitalismus fin de siècle" (S. 445) aus, „Angst und Bangen, das Gefühl der Unsicherheit beherrscht die Gemüther fin de siècle. Eine große Katastrophe steht bevor, von der nur das gewiß ist, daß sie ungeheuere Leiden über zwei Erdtheile bringen wird. Der Hauptgrund dieser überaus traurigen Lage ist der vollständige Abfall von den Grundsätzen des Christenthums in der Politik. . . Der Capitalismus hat die europäische capitalbesitzende Klasse corrumpirt und in sich bekämpfende Klassen zersetzt und die europäische Arbeiterschaft physisch und, setzen wir hinzu, religiös und moralisch geschwächt." Nein, in einem Staate mit wirklich lebenskräftiger christlicher Weltanschauung hätte das Naturgesetz der ungehemmten Concurrenz, die Ausdehnung des Kampfes um's Dasein auf die menschliche Gesellschaft nie Anerkennung und Geltung erlangen können; es wäre schon längst eine gesellschaftliche Gegen-Organisation geschaffen worden. (Hitze, a. a. O. S. 6).

Religiös-sittliche Schäden bilden den tiefsten Grund der socialen Frage. Darum kann allein das Christenthum nach dieser Richtung hin Hülfe schaffen, denn es ist die einzige Kraft auf Erden, welche bis in die Seele des Menschen dringt, sie zu heilen, die Masse des Volkes innerlich zu erneuern. Daß auf diesem Felde ein specifisch katholischer Beruf liegt, indem „auf katholischer Seite die Mittel, namentlich der eigentlichen, aber in weiterm Sinne, kirchlichen Einwirkung durch die größere Vollständigkeit und praktische Zweckmäßigkeit des kirchlichen Organismus, die größere Anzahl kirchlicher Arbeiter im Weinberge, die massenhafte Organisation geistlicher und weltlicher Bruderschaften und größtentheils auch durch das Verhältniß der geistlichen Arbeiter zum Volke sehr viel wirksamer sind oder doch sehr viel wirksamer gemacht werden könnten, als die entsprechenden Momente auf evangelischer Seite," muß selbst der Protestant Huber eingestehen. (Histor.-pol. Blätter 1862. Bd. 49, S. 628 f.)

Welche Blindheit deshalb war und ist es, gerade diese Kirche in ihrer Wirksamkeit zu lähmen, ihr in Erfüllung ihres Berufes für die Völker überall Hindernisse in den Weg zu legen, ihr Herrschsucht zum Vorwurf zu machen, indem sie doch nur das Christenthum zur Herrschaft bringen will. Nun, das ist ihr Loos immer auf Erden gewesen; es ist das der ewige Kampf zwischen Licht und Finsterniß. Jetzt liegen die Folgen offen vor Augen. Neue Ideen sind in die Massen gedrungen, gefördert von Regierung, Schule und Presse, Ideen, welche nun die höchsten Güter und Interessen der Menschheit gefährden und die Fundamente

der bestehenden Gesellschaftsordnung unterwühlen. Soll daher die sociale Frage gelöst werden, dann muß erst das Fundament wieder befestigt werden, auf welchem die sociale Ordnung ruht; es müssen wieder christlich werden die Gesellschaft, christlich die Regierungsgrundsätze, christlich wieder die Presse, christlich wieder besonders die Schule, vor allem die höhern, von wo aus das Unterminirungswerk ausgegangen, von wo aus dem Volke der Glaube genommen, die materialistisch-atheistische Weltanschauung gepredigt wird durch Wort und Schrift. Ja, unsere Hochschulen sind, bewußt und unbewußt, die Brutstätten des Socialismus! Soll daher die Gesellschaft gerettet werden, dann muß eine individuell-religiös-sittliche Regenerirung vor sich gehen. Das ist eine absolut nothwendige Voraussetzung der Lösung der socialen Frage, wenn auch noch nicht die Lösung selbst. Und hier nun ist das Gebiet der Kirche; hier kann nur sie, die Führerin der Seelen, Rettung bringen durch Verkündigung der christlichen Glaubenswahrheiten, durch Spendung ihrer Gnadenmittel, durch Pflegung christlicher Tugend und Nächstenliebe. Sehen Sie da, meine hochw. Mitbrüder, unser nächstes Arbeitsfeld, das Feld, auf welchem wir als treue Diener der Kirche zu schaffen haben, das weite Feld, auf welchem die Pastoration einzusetzen hat; hier ist das eigentliche Gebiet des Seelsorgers, das er mit besonderer Liebe, Ausdauer, Tüchtigkeit und Klugheit pflegen muß. Leider sind so viele katholische Arbeiter in den Industrie-Gegenden und -Städten dem Glauben und ihrer Kirche entfremdet worden — ich schweige hier von den Folgen des Culturkampfes — und der Socialdemokratie verfallen, weil es an der nöthigen Zahl der Seelsorger gefehlt und noch fehlt. Während die Landbevölkerung seit den siebziger Jahren um 10 Procent abgenommen, sind die Städte, besonders in den Industrie-Gegenden, in ungesunder Weise angeschwollen. Mit dem Anwachsen derselben hat die Vermehrung der Seelsorgerzahl nicht gleichen Schritt gehalten. Zwar sind manche Pfarreien bereits getheilt, aber es bleibt in dieser Beziehung noch viel zu thun übrig. Ich erinnere nur an Berlin. In München, im katholischen München gibt es Pfarreien mit gegen 40 000 Seelen; nun, dafür ist auch München, das katholische München, die Hauptstadt des katholischen Bayern, durch zwei Socialdemokraten im Reichstage vertreten! Nur von einer tüchtigen, lebendigen, ausreichenden Pastoration in den Industrie-Gegenden hängt es zum größten Theil ab, ob dem Umsichgreifen des Socialismus unter der katholischen Arbeiterbevölkerung Einhalt gethan wird und die bereits verlorenen Gebiete zurückerobert werden.

Besonders ist es das Predigtamt, das, mit Tüchtigkeit und Umsicht verwaltet, geradezu Wunder thut. Es muß wieder Glauben hinein in die armen, irregeführten katholischen Arbeiter, der Glaube an die Bestim-

mung des Menschen für die Ewigkeit, an die Vergänglichkeit alles Irdischen, an den ewigen und gerechten Vergelter im Jenseits. Aber nicht durch Poltern und Schimpfen über die Socialdemokratie oder die Geldsäcke der Reichen, sondern durch ruhiges, sachgemäßes Ueberzeugen sind die Arbeiter abzubringen von ihren socialistischen Ideen und dem Christenthum und der Kirche wiederzugewinnen. (Vgl. Köln. Correspond. 6. Jahrg. S. 34 ff.) Es wäre deshalb zu wünschen, daß beim Studium der Theologie und in den Seminarien mehr als bisher Gewicht gelegt würde gerade auf die Ausbildung tüchtiger Prediger, und daß in Industrie-Gegenden und in größere Städte, wo die sociale Frage am brennendsten ist, nur stets solche Seelsorger geschickt würden, welche auch auf der Kanzel ihren Posten ganz und voll auszufüllen im Stande sind. Durch die Predigt des göttlichen Wortes hat das Christenthum seine Eroberungen gemacht, nur auf diesem Wege kann die von Gott abgefallene Menschheit wieder zu ihm zurückgeführt werden. Freilich kostet eine gute Predigt Studium, und zwar viel Studium, auch Studium der socialen Frage. Ich will indeß damit nicht behaupten, daß nun auf jeder Kanzel Predigtcyklen über sociale Fragen sollen gehalten werden, obgleich in den Industrie-Gegenden solche von Zeit zu Zeit angebracht sind; jedoch Rücksicht nehmen auf unsere socialen Verhältnisse, wobei das leibliche und geistige Wohl von Millionen so tief betheiligt ist, was ist selbstverständlicher als dieses? Aber nicht bloß den Arbeitnehmern haben wir ihre Pflichten vor Augen zu stellen, nur sie zu belehren und zu warnen, sondern auch den katholischen Arbeitgebern ist ohne Furcht und Scheu vorzuhalten, welches ihre Stellung und ihre Pflichten den Arbeitern gegenüber sind, wollen sie einst vor dem ewigen Richter bestehen. Nur keine „stumme Hunde" sein, m. H., damit nicht auch uns einst die Verantwortung trifft. Was ein tüchtiger und eifriger Seelsorger zur Versöhnung der socialen Gegensätze beitragen kann, ja wesentlich beitragen kann in seinem Wirkungskreise, das könnte ich mit Beispielen belegen. Ein Ketteler hat durch seine pastorale Thätigkeit, besonders auf der Kanzel, vielleicht mehr zur Lösung der socialen Frage gewirkt, als durch seine schriftstellerischen und parlamentarischen Arbeiten. Ja, m. H., jede Thätigkeit, welche gerichtet ist auf Förderung des religiösen und kirchlichen Lebens in der Gemeinde, am einzelnen Mitgliede unserer Heerde, die wir zu weiden haben als gute Hirten, ich sage, jede pastorale Wirksamkeit ist ein Arbeiten an der Lösung der socialen Frage; denn ich wiederhole: ohne religiös-sittliche Regenerirung des Einzelnen gibt es keine Lösung derselben! Wo diese pastorale Thätigkeit darniederliegt, da hat die Socialdemokratie den fruchtbarsten Boden. Die Reichstagswahlen böten uns da Gelegenheit Vergleiche anzustellen.

In ganz besonderer Weise aber soll der Klerus sich in unsern Tagen der Jugend annehmen, auch auf dem Lande, von welchem leider immer ein Theil der jungen Leute in die Städte und Industrie-Gegenden auswandert, wo sie alsdann den größten Gefahren ausgesetzt sind. Seelsorger in den größern Städten wollen die Beobachtung gemacht haben, daß gerade diese am ersten vom Glauben abfallen und eine Beute der Socialdemokratie werden. Wem die Jugend, dem die Zukunft. Schon in der Schule sollten wir die Kinder stählen gegen die Einwürfe und Anklagen wider die Religion und so indirect dem Socialismus entgegenarbeiten. Vor allem das Vertrauen der Jugend müssen wir uns dauernd erwerben und gerade sie nach der Entlassung aus der Schule ständig unter Augen wahren; sie abhalten womöglich vor der Auswanderung in Großstädte oder in akatholische Gegenden; sie zurückhalten von dem Eintrete n in die Lehre bei einem socialistisch angehauchten Meister, sie sammeln in Jünglings- und Lehrlingsvereinen — mein Gott, welches Feld der Thätigkeit bietet sich hier dem Seelsorger, welche verantwortungsvolle Aufgabe hat gerade in Bezug auf die Jugend der Geistliche zu erfüllen! Bedenken Sie aber, m. H., daß es viel leichter ist, einen jungen Mann vor der Socialdemokratie zu bewahren, als ihn derselben wieder zu entreißen.

Schwer ist die Krankheit, an welcher die Menschheit darniederliegt. Die gewöhnlichen Heilmittel versagen da oft ihre Wirkung; deshalb muß zu einer besondern Medicin gegriffen werden. Sie kennen alle, m. H., aus dem Studium der Pastoral diese besonderen oder außerordentlichen Mittel der Seelsorge. Dahin gehören vor allem Volksmissionen, Männer-Conferenzen, geistliche Exercitien usw. Wird nicht meist durch eine einzige Volksmission das Angesicht einer Gemeinde erneuert? Wer zählt die Seelen, die durch dieses Mittel dem lieben Gott wieder zugeführt werden? Wie manchem katholischen Arbeiter wird der Kopf, den er sich durch socialdemokratische Ideen hat verdrehen lassen, wieder zurechtgesetzt! In wie viele Arbeiterfamilien ziehen wieder ein Zufriedenheit, Sparsamkeit, Arbeitsamkeit! Wie oft wird wieder hergestellt das zerstörte Ehe- und Familienleben, die gelockerte Kinder-Erziehung gebessert: kurz, wer bemißt den Segen, der durch eine einzige Mission in einer Gemeinde gestiftet wird? Oder warum toben Liberale und Socialdemokraten so gewaltig gegen Missionen, besonders durch Ordensleute? Warum rast gegen sie die ganze glaubenslose Presse? Ja, das ist natürlich zu erklären. In solchen Gemeinden gedeiht alsdann schlecht ihr Samen; es wird ihnen der Boden durch die Mission entzogen. Darum, meine hochw. Mitbrüder, bedienen Sie sich in Ihrer Pastoration in Stadt und Land dieses außerordentlichen Mittels der Seelsorge! Holen Sie Kapuziner heran oder auch

sogar Jesuiten! Erleichtern Sie sich Ihre Verantwortlichkeit für jenen Augenblick, wo Sie dem höchsten Hirten Rechenschaft ablegen müssen über die Ihnen anvertraute Heerde. Sie wirken mehr durch Veranstaltung einer Mission zur Lösung der socialen Frage, als wenn Sie ein dickes Buch schrieben über Arbeiter- oder Handwerker- oder Agrarfrage oder über sonst einen socialen Gegenstand. Machen Sie den Menschen zu einem guten Christen, dann haben Sie bei ihm die sociale Frage in ihrem wesentlichen Theile gelöst; ein solcher geht nicht unter die Socialdemokraten!

Eben so wichtig wie die öffentliche, sei es ordentliche oder außerordentliche, Seelsorge, ja, ich möchte sagen, noch viel wichtiger ist die Privat-Seelsorge. Was die Protestanten auf diesem Gebiete der sog. innern Mission leisten, welche Rührigkeit sie hier entwickeln, muß uns mit Beschämung erfüllen, uns aber auch antreiben zum Eifer. Katholische Arbeiter, Handwerker usw., die einmal am Glauben Schiffbruch gelitten, sich der Socialdemokratie angeschlossen, meiden natürlich die Kirche, halten sich fern vom Geistlichen. Sollen sie nun aufgegeben werden, dürfen wir verzweifeln an ihrer Rückkehr? Nein! Unsere Hirtenpflicht ist es, den verlorenen Schäflein nachzugehen, selbst auf die Gefahr, uns Unannehmlichkeiten zu bereiten, vielleicht bei einem Besuche zum Hause hinausgeworfen zu werden. Aber was macht es, wenn wir es leiden um des Namens Jesu willen! Wie mancher Arbeiter wird dafür gerettet, dem sich der Geistliche in Liebe und Theilnahme nähert! Ist nicht der Heiland dem einen Schafe nachgegangen? Hat nicht der h. Paulus, dessen Wirkungskreis der damals bekannte Erdkreis war, einen Privatbrief geschrieben für den Sklaven Onesimus? Aber für die Ausübung einer solchen Privatseelsorge in den vom Socialismus durchseuchten Gegenden ist nothwendig, daß der Seelsorger fest sitze im Sattel auf dem Gebiete der socialen Frage, wie dies auch für seine Wirksamkeit in der Pastoration und in Vereinen erforderlich ist. Glauben Sie ja nicht, m. H., daß man mit einigen Phrasen die Anhänger der socialistischen Lehren widerlegen und sie von der Haltlosigkeit derselben überzeugen könnte. Die socialistischen Arbeiter lesen heut zu Tage viel; ihre Literatur ist groß und meist einfach und verständlich geschrieben; es ist oft erstaunlich, wie sehr sie sich in ihre Sache vertiefen und wie beschlagen sie gegen alle Einwürfe sind; wie ihre Lehren ihnen in Fleisch und Blut übergegangen sind; ihr ganzes Denken und Trachten concentrirt sich in diesen Fragen. Wie manche sind schon von einem gewöhnlichen Arbeiter ad absurdum geführt; das ist selbst schon nationalliberalen Professoren hier in Freiburg passirt. Daß man dadurch die Sache schlimmer als besser macht, liegt offen auf der Hand;

nicht bloß der siegende Arbeiter, sondern auch seine Genossen werden durch solche Ueberlegenheit des Genossen in ihren Lehren bestärkt, Schwankende hinübergetrieben, noch nicht Schwankende schwankend gemacht. Auf keinem Gebiete richtet Unwissenheit und Dilettantismus mehr Unheil an, als auf socialem Gebiete; ja, m. H., auch im eigenen Lager. Damit komme ich auf einen andern Punkt.

Es wäre nämlich dringend nothwendig, selbst absolut nothwendig für unsere gegenwärtigen Zeitverhältnisse, wenn sich der Klerus mehr beschäftigte mit dem Studium der socialen Frage. Dazu ist aber erforderlich, daß die Theologie-Studirenden eine Anleitung bekommen zum Studium derselben. Deshalb sollte an allen theologischen Lehranstalten ein eigener Lehrcursus über die sociale Frage eingeführt werden. Dazu bedürfte es aber, soll bei der Fülle der sonstigen Vorlesungen ein Erfolg erzielt werden, ein wenigstens vierjähriges Studium der Theologie einzurichten, wie das Verständniß für dies Bedürfniß sich ja auch immer mehr Bahn bricht. Will der Klerus seine Stellung behaupten, so muß er nicht bloß auf dem theologischen Gebiete sich gründliche Kenntnisse erwerben, sondern auch auf dem der profanen Wissenschaften, besonders aber, wie erwähnt, auf dem socialen Gebiete. Auch die Regierungen werden in ihrem eigenen Interesse der Erfüllung dieses Bedürfnisses bezüglich der theologischen Facultäten an den Universitäten auf die Dauer nicht widerstehen können, wie ja auch bereits mit Münster seitens der preußischen Regierung der Anfang gemacht und an einigen andern ein kleines Publicum über die sociale Frage bereits gehalten wird. Letzteres läuft aber nur so nebenbei, und die die Arbeit auf sich nehmen, sind keine Fachmänner. Ein eigener Katheder muß an jeder theologischen Lehranstalt errichtet und mit einem Fachmanne besetzt werden. Aber woher diese Männer nehmen, so werden Sie fragen? Nun, m H., die müssen herangebildet werden. Es müssen junge, talentvolle, rednerisch begabte und praktisch veranlagte Priester aus jeder Diöcese veranlaßt werden, oder besser selbst sich dazu erbieten, welche, womöglich mit Unterstützung des Volksvereins, einige Jahre ex professo sich der Nationalökonomie widmen, und damit sie ein nächstes Ziel haben, in diesem Fache promoviren. Gewiß würden dann auch unsere Bischöfe, die meist ein so lebhaftes Interesse für die sociale Frage bekunden — denn deren Lösung ist ja zugleich eine Lebensfrage für die katholische Kirche in Deutschland —, solche Geistliche als Professoren an ihren Lyceen oder Seminaren anstellen oder sie, etwa unter den Titeln eines Assessors oder geistlichen Raths, zu Centren der Diöcese in den auf socialem Gebiete liegenden Dingen machen. Ein solcher Geistlicher müßte herumreisen zu Versammlungen, Vereinen, Dekanats-Con-

ferenzen, Beobachtungen machen, Vorträge halten, Anregungen, Belehrungen geben, im schriftlichen und persönlichen Verkehr bleiben mit den Vorständen der verschiedenen socialen Vereine, Statistiken anfertigen, schriftstellerisch thätig sein für unsere sociale Presse, den Bischöfen ein Berather sein in den das sociale Gebiet berührenden Fragen. Diese Idee läßt sich heute um so mehr ausführen, als der drückendste Priestermangel in den meisten Diöcesen gehoben und es auch wohl in allen alten Diöcesanstädten sog. Sinecuren gibt, durch welche für solche Stellungen die nothwendigen Subsistenzmittel beschafft werden können. Woher werden wir sonst in Zukunft Männer nehmen für unser Centrum, für unser katholisches Volk in den Parlamenten! Denn die Zukunft, m. H., gehört, um es zu wiederholen, der socialen Frage. Den Geistlichen würden sich alsdann auch Laien anschließen, die sich event. als Privatdocenten der Nationalökonomie an den Universitäten habilitiren und einmal auch vom christlichen Standpunkte die Nationalökonomie tractiren könnten. Ja, m. H., es fehlt uns Katholiken an hinreichenden Kräften auch auf dem Gebiete der socialen Frage! Ist nicht der Eine oder Andere unter Ihnen, meine jungen Freunde, der sich diesem idealen Berufe widmen und sich unsern Hitze zum Vorbild nehmen möchte? Welches Leben würde das in einigen Jahren geben, wenn in jeder Diöcese unter dem Klerus einige tüchtige Fachgelehrte auf dem socialen Gebiete nach allen Richtungen hin thätig wären, die sich gruppiren würden als Stabsofficiere um die wenigen alten Generale in dem Kampfe der Gesellschaft, in welchem es sich handelt um Sein und Nichtsein für Staat und Kirche!

Ein gut geordnetes, schlagfertiges Heer bedarf aber auch der Unteroffiziere, und hierzu wäre nöthig die Einschulung junger, intelligenter Arbeiter und Handwerker in das sociale Gebiet durch Unterricht, Lectüre geeigneter Schriften, durch Uebungen im Vortrage und Discutiren usw. Solche haben ständig Gelegenheit, ihre Genossen zu belehren, falsche Ansichten zu widerlegen, den Verführern der Socialdemokratie erfolgreich entgegen zu treten. Der Geistliche kann dies wohl kaum selbst, z. B. in einer von Socialdemokraten einberufenen Versammlung; es würden für ihn, wäre er auch noch so beschlagen auf dem socialen Gebiete, große Unannehmlichkeiten und Gefahren zu befürchten sein, da in solchen Versammlungen vielfach nicht die Vernunft, sondern die wilde Leidenschaft herrscht, die nicht selten ihre Ideen mit Fäusten und Knütteln begreifbar zu machen sucht. Von welcher Wichtigkeit die Heranbildung solcher Arbeiter für das katholische Vereinsleben, für Arbeiter- und Handwerkerbewegungen zu Zeiten der Wahlen ist, was solche „Agitatoren" bei ihren Genossen in derartigen Lagen zu leisten und wirken vermögen, das wissen am besten jene Geistlichen, welche in den Industriebezirken thätig sind.

Wenn die Socialdemokratie ihre Führer, und es sind nicht selten Männer, welche in ihrer Weise ihre Sache mit Geschick und Redegewandtheit zu vertreten und zu verfechten wissen, in derselben Weise herangebildet und ständig heranbildet, dann sollten wir ebenfalls dieses Mittel nicht verschmähen; solche katholischen, gut geschulten Arbeiter und Handwerker sind die Unteroffiziere und Feldwebel in der katholischen Arbeiterarmee gegen die Feinde des Umsturzes und der Kirche. Daher sollten auch zu jedem socialen Cursus einige begabte Arbeiter auf Kosten des Volksvereins herangezogen werden, damit sich diese daselbst bilden könnten! — Könnte man nicht noch weiter gehen und für solche talentvolle Arbeiter eigene Curse halten?

Ich habe eben schon erwähnt die katholische Presse, eine Macht, die wohl von keinem einsichtsvollen Geistlichen mehr verkannt wird, dem die Sache Gottes, der Kirche und des katholischen Volkes am Herzen liegt. Ich meine hier indeß nicht bloß die katholische Tagespresse, die zu unterstützen jeder Seelsorger, dem es um die Erhaltung seiner ihm anvertrauten Heerde im Glauben und in der Treue und Anhänglichkeit zur Kirche ernst ist, sei es durch eigenes Abonnement und durch geistige Beiträge, sei es durch möglichste Verbreitung in seiner Pfarrgemeinde und durch Entfernung der gegnerischen und farblosen Presse aus Privat- und Wirthshäusern, durch Gründung von Volksbibliotheken, wie es in ihrer Weise die sog. „ethische Gesellschaft", dieses Lieblingskind des ungläubigen Professorenthums, macht, sondern ich habe hier besonders die katholisch-sociale Presse im Auge und jene schriftstellerischen Erzeugnisse, welche katholischerseits auf dem Gebiete der socialen Frage erschienen sind. Ich begreife es, m. H., daß nur so wenige Geistliche sich gerade für derartige Werke interessiren und deshalb nie oder doch nur höchst selten ein solches in ihre Bibliothek einfügen. Man interessirt sich nicht dafür, weil man kein Verständniß für derartige Fragen hat; man hat aber kein Verständniß dafür, weil man nicht einmal die Elemente der socialen Frage sich angeeignet hat; man hat sie aber nicht studirt, weil man theils in der kurzen Studienzeit mit dem theologischen Fachstudium vollauf zu thun gehabt, theils weil es an Gelegenheit gefehlt hat, sich in dieses Gebiet einführen zu lassen. Sich später das Nothwendige anzueignen, ist ja mit großer Mühe und vielem Zeitaufwand verbunden; oft ist man dazu gar nicht mehr in der Lage. Aber, es wäre denn doch möglich, sich wenigstens so viele Kenntnisse anzueignen, als nothwendig sind, um Artikel in Zeitungen, Abhandlungen in Fachzeitschriften und Bücher socialen Inhalts zu verstehen, sich ein Urtheil zu bilden und Nutzen für das praktische Leben daraus zu ziehen. Es sollte jeder Geistliche wenigstens die allernothwendigste Litteratur für die wich-

tigsten socialen Fragen: Arbeiter-, Handwerker-, Agrarfrage, stets zur Hand haben. Es wird Ihnen in diesen Tagen eine Uebersicht derselben in die Hand gegeben werden. Auch in den Pfarr- und Dekanatsbibliotheken, wo solche bestehen, sollte eine Rubrik sich finden: „Sociales". Hierdurch würden Sie sich nicht bloß selbst zum Studium der socialen Frage anregen und ständig ein Handwerksinstrument zur Verfügung haben, das Sie selbst gegebenen Falles gebrauchen und auch intelligentern Laien zur Benutzung überlassen könnten, sondern es würde dadurch die schriftstellerische Thätigkeit angeregt, was doch so nothwendig ist, denn wir sind in der Litteratur über sociale Fragen unsern Gegnern gegenüber noch sehr dürftig bestellt, besonders arm auch an populär geschriebenen Werken. Wahrlich, m. H., wer soll sich angeregt fühlen, wenn Schriften der Socialdemokratie oder einer andern Partei Dutzende von Auflagen erleben, während tüchtige Werke unserer Partei es nicht über die erste bringen, ja, wenn in Folge dessen unsere Socialpolitiker sogar Mühe haben, einen Verleger für eine Arbeit zu finden? Wenn Zeitschriften unserer Widerpartner ihre Abonnenten nach Tausenden zählen, während die unserigen mit einigen hundert ihr Dasein fristen müssen? Siebenzehn Millionen Katholiken in Deutschland, vielleicht über 15000 Kleriker und so wenige unter ihnen, die Interesse und Opfersinn für die katholisch-sociale Litteratur bekunden! Welche Opfer bringen die armen, irregeleiteten socialdemokratischen Arbeiter für ihre vermeintlich gute Sache in dieser Beziehung; welchen Aufschwung hat ihre Presse genommen! sie bildet bereits eine Macht, und alle Parteien müssen mit ihr rechnen. Wollen Sie, m. H., sich neben dem Studium von Werken in den Tagesfragen des socialen Gebietes auf dem Laufenden halten, Material für diesbezügliche Vorträge usw. gewinnen, dann unterstützen Sie doch durch Abonnement besonders unsere Fachzeitschriften, vor allem „Arbeiterwohl" und „Kölner Correspondenz", „Christlich-sociale Blätter" und andere, und greifen Sie auch selbst einmal durch Beiträge thätig ein in den wogenden Kampf der socialen Frage. Mein Gott, wie viel geistige Kraft bleibt gerade beim katholischen Klerus latent! Ob wir nicht einst Gott für vergrabene Talente Rechenschaft ablegen müssen?

Das, m. H., sind in kurzen Worten einige Andeutungen, in welcher Weise der Klerus direct und indirect zur Lösung der socialen Frage auf geistigem Gebiete mitwirken kann und soll. Aber eins fehlt noch, das nothwendig ist, soll unsere Thätigkeit Erfolg haben. Es ist dies — natürlich abgesehen von der Gnade Gottes — das Vertrauen des Volkes, das der Klerus sich erwerben bzw. bewahren muß; ohne dieses ist vergebens alle unsere Arbeit. Mißtrauen zu säen zwischen dem katholischen Volke und seinen Seelsorgern ist ja nicht bloß das Streben

des kirchenfeindlichen Liberalismus, sondern auch seiner Kinder, der Socialdemokraten; denn nur wenn das Vertrauen des katholischen Volkes zu seinen Geistlichen untergraben und verschwunden, haben unsere Gegner Boden für ihr Unkraut. In Privatgesprächen, Versammlungen und in der Presse wird die katholische Kirche und ihr Klerus hingestellt als solche, die nur nach oben liebäugeln, es mit den Reichen und Mächtigen halten; ihr Wirken wird verdächtigt, als geschehe dies nur zur Beherrschung des Volkes. Jedes Fleckchen im Leben eines Geistlichen, jede Unbesonnenheit, jeder Fehltritt wird ausgebeutet, übertrieben, verallgemeinert. Deshalb, liebe Herren Confratres, tritt an uns heute mehr als zu einer andern Zeit die Pflicht heran, ganz Priester zu sein: streng zu leben nach den Satzungen des canonischen Rechts und besonders in unsern Beziehungen zu den arbeitenden Klassen uns das Beispiel unseres göttlichen Lehrmeisters stets vor Augen zu halten. Lassen wir uns herab zum Volke, denen Gott im Volk einen Wirkungskreis gegeben; fühlen und leben wir mit dem Volke, vor allem mit dem arbeitenden Volke. Gerade die armen Arbeiter, die modernen „Sklaven" in Fabriken und Werkstätten, gerade sie bedürfen am meisten unserer Fürsorge, unserer Theilnahme. Lassen Sie sich herab zu ihnen, nicht in vornehmer, sondern in herzlicher und liebevoller Herablassung; verkehren Sie mit ihnen in freundlicher und freundschaftlicher Weise, kurz, suchen Sie ihre Herzen zu gewinnen; meiden Sie auch selbst den Schein von allem, was als Herrschsucht erscheinen oder ihr Inneres Ihnen entfremden oder sonst Mißtrauen erregen könnte. Vor allem nur keine Bücklinge gemacht gegen den Mammon! zeigen Sie sich vor allem nicht als willfährige Diener der Geldsäcke. wozu die Gefahr nicht selten so nahe liegt! Von diesen, m. H., hängt wahrlich nicht ab das Heil der Kirche; unsere Kirche ist eine Kirche des Volkes, aus ihm, aus dem Volke, sind deshalb meist ihre Diener hervorgegangen. „Den Armen wird das Evangelium verkündigt." Wenn ein reicher Katholik ein treuer Anhänger seiner Kirche ist, dann gereicht dies ihm nicht mehr zum Verdienste, als einem armen Arbeiter. Meiden Sie besonders die Bevorzugung der Reichen in den Kirchen und gelegentlich sonstiger gottesdienstlichen Verrichtungen, außer, sie basirte, wie beim Kirchenpatron, auf dem canonischen Rechte. Wie es vor Gott keinen Unterschied und kein Ansehen der Person gibt, so sollte es auch in der Kirche gehalten werden. Vgl. Jacob. 2, 1—9. „Sehet, die Reichen haben die ersten Sitze in eurer Kirche, und ihr müßt euch in den Gängen und an den Wänden herumdrücken," so höhnen die Socialdemokraten schon genug gegenüber den treuen katholischen Arbeitern. Das Vermiethen von Kirchenstühlen z. B. sollte besonders in den Industrie-Gegenden direct verboten werden. Ich habe von diesem Stand-

punkte aus auch die Ablehnung des Stolgebührengesetzes für die katholische Kirche in Preußen im vorigen Jahre sehr bedauert. Damit will ich gewiß nicht sagen, daß der Seelsorger sich principiell von den Reichen und Wohlhabenden, besonders den Fabrikherren und Arbeitgebern abkehren, sich in Gegensatz gegen sie stellen, sie in seiner Seelsorge vernachlässigen solle. Das darf er nicht, schon um der Arbeiter selbst willen, weil er damit sich viele Gelegenheiten entgehen ließe, um zum Wohle der Arbeiter einzugreifen. Wo Fabrikherren und Arbeitgeber — und es trifft das, Gott sei Dank, nicht selten zu — sich redlich Mühe geben, die Lage ihrer Arbeiter zu erleichtern, wo sie können, auf Ordnung und Sittlichkeit zu sehen, da soll der Geistliche sie in diesem Bestreben ermuntern und unterstützen und den Arbeitern die Pflicht der Dankbarkeit einschärfen. Wo die Arbeitgeber nicht thun, was ihre Schuldigkeit wäre, auch da soll der Geistliche sich ihnen zu nähern, Einfluß zu gewinnen suchen, in kluger Weise sie an ihre Pflicht mahnen, die Verbindung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber vermitteln, die Kluft zwischen beiden nach Möglichkeit überbrücken, sich das Vertrauen beider Theile erwerben, aber an erster Stelle das der Arbeiter! Ja, m. H., so lange der Klerus das Vertrauen der Arbeiter genießt, brauchen wir nicht zu fürchten, daß sie sich von den Verlockungen der Socialdemokratie umgarnen lassen. Mit welch' rührender Liebe gerade die Arbeiter ihrem Geistlichen anhängen, wenn derselbe ein wahrer Priester ist, wie er sein soll nach dem Willen der Kirche, allen Luxus und alles Wohlleben und hochfahrendes und herrisches Wesen meidet und sich zum arbeitenden Volke herabläßt und sich seiner mit väterlicher Liebe annimmt, sich ihm opfert, wenn er, um mit dem Apostel (1. Cor. 9, 19 ff.) zu reden, obschon von Jedermann unabhängig, doch zu Jedermanns Knecht sich gemacht, und Allen alles geworden, um sie zu gewinnen, — mit welcher Liebe, sage ich, die Arbeiter einem solchen Priester anhängen, davon kann nur der einen Begriff haben, der unter ihnen gelebt oder der es mit angesehen, wenn ein solcher zur letzten Ruhestätte gebracht und das Grab sich über ihm schließt oder, versetzt auf einen andern Posten, Abschied von ihnen nimmt. Wo bleibt da ein Auge thränenleer! Warum besitzen unsere Capuciner und Franciscaner so sehr das Vertrauen des gewöhnlichen Volkes? Weil sie sich zeigen als arme Söhne des armen h. Franciscus in Einfachheit, Herablassung und Demuth! Es ist dazu nicht nothwendig, daß der Geistliche im Kittel oder mit schäbigem Rocke verkehrt, nein, er darf den Arbeiter sogar mit Glacé-Handschuh und Cylinder besuchen; um so mehr fühlt er sich geehrt. Suchen wir um Gottes willen das Vertrauen des Volkes uns zu wahren, wollen wir Boden behalten im Volke. Was nutzt es, wenn wir das Wohlwollen der Reichen und

Mächtigen besitzen und die Masse des Volkes kehrt uns und damit der Kirche den Rücken, wie wir dies leider in Frankreich sehen. Wären alle Priester beseelt vom Geiste eines Cardinal Manning, dem der einfachste Arbeiter gerade so lieb war als der reichste Lord, ja, dessen Herz nur für die Arbeiter zu schlagen schien, dann, m. H., thäten wir mehr zur Lösung der socialen Frage, als es bis jetzt die Gesetzgeber, als es die Gelehrten mit ihrem Büchermachen gethan. Wie die Socialdemokraten an die Leidenschaften der Arbeiter appelliren, worauf hauptsächlich ihre Erfolge beruhen, so appelliren wir an die Liebe derselben, dann wird unsere seelsorgerliche Arbeit unter ihnen empfängliche Herzen finden.

II.

Mit der religiös-sittlichen und persönlichen Einwirkung ist aber unsere Aufgabe noch nicht erfüllt: wir sollen auch nach der materiellen Seite hin mitarbeiten an der Verbesserung der Lage aller Jener, welche unter dem Drucke der socialen Uebel der Gegenwart schmachten. Der sociale Körper der Gesellschaft ist nicht bloß innerlich krank, sondern auch in wirthschaftlicher Beziehung; die sociale Frage, habe ich oben gesagt, ist zugleich eine Magenfrage. Misereor super turbam, mich dauert des hungernden Volkes. Ja, die Masse des Volkes hungert. In Preußen haben nach einer Statistik von 1891 gegen neun Millionen, mit eingeschlossen die Familien, nur ein Einkommen von bis zu 525 Mark. Von 29 Millionen Einwohnern sind nahezu 21 Millionen befreit von den Staatssteuern, d. h. von den 29 Millionen haben 21 Millionen nicht ein Einkommen von 900 Mark. Dieses Verhältniß wird seitdem sich noch ungünstiger gestaltet haben. Der Bauernstand, dessen Angehörige die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland ausmachen, ist verschuldet und geht seinem Ruin immer mehr entgegen. Der Handwerkerstand ist größtentheils zerstört durch die Fabriken, und der Arbeiterstand ist in gewisser Hinsicht ungünstiger gestellt als der alte heidnische Sklavenstand. Selbst der kleinere Kaufmannsstand, die Klasse der Ladenbesitzer, wird durch zahllose Concurrenzgeschäfte oder große Versandthäuser und Bazare, durch Hausirhandel usw. ruinirt oder wenigstens geschädigt. Das Capital saugt nach und nach alles auf; es concentrirt sich immer mehr in einzelnen Händen und beherrscht das ganze öffentliche Leben, besonders in wirthschaftlicher Beziehung, in der Gesetzgebung und in der Politik. Hier muß noch viel geschehen, soll nicht der große Krach über uns hereinbrechen. Welchen Antheil nun kann und soll speciell der Klerus an der Lösung der Bauern-, Handwerker- und Arbeiterfrage nehmen? Ich weiß wohl, m. H., daß unsere Mitwirkung das Uebel

nicht heilen wird, wenn nicht die staatliche Gesetzgebung demselben steuert, wozu ja bereits in einigen Punkten durch die Anträge und die Mitwirkung unseres wackern Centrums der Anfang gemacht ist. Aber alle bisherigen socialen Gesetze, so sehr sie auch zu begrüßen sind, kommen mir noch vor wie Lappen auf einem alten, durchlöcherten Rock. Die sociale Gesetzgebung hat erst nur einen Anfang gemacht; ob sie fortschreiten wird, ist bei gegenwärtigem Kurse kaum zu hoffen. Deshalb bleibt vorläufig der Selbsthülfe ein weites Arbeitsfeld, wenn hierdurch das Uebel auch nur gemildert wird. Und auch hier soll der Klerus Stellung nehmen, nicht die Hände müßig in den Schooß legen, nicht in seine Kirche und sein Pfarrhaus sich zurückziehen. Hier vielmehr gilt für ihn: misereor super turbam.

Was nun zunächst die Bauern- oder Agrar-Frage angeht, so wird in eigenen Vorträgen über sie gehandelt werden. Die Erhaltung eines gesunden, christlichen Bauernstandes bedeutet die Erhaltung eines der wichtigsten Fundamente der socialen Ordnung. Daß zunächst die Pflege einer gesunden Religiösität im Bauernstande Hauptaufgabe des Klerus bleibt, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden. Aber auch in wirthschaftlicher Beziehung kann und soll der Klerus mitwirken an der Erhaltung desselben, so weit dies überhaupt noch möglich ist. Zunächst muß der Geistliche, der in Gegenden mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung seinen Wirkungskreis hat, die besondern Verhältnisse des örtlichen Bauernstandes und die localen Ursachen seines Niederganges studiren. Nicht selten sind dieselben Verschwendung, Vergnügungssucht und Luxus, zu hohe Ausstattung der Kinder, Proceßkrämerei, Müßiggang, häufiger Wirthshausbesuch, irrationelle Bestellung des Ackers u. dergl. Hier müssen die besondern Ursachen des Ruins so manchen Bauernhofes durch seelsorgerliche und außerseelsorgerliche Thätigkeit und Einwirkung beseitigt werden. Suchen Sie mit allen Mitteln vor allem dem Luxus zu steuern, führen Sie die Bauern zurück zur einfachen Lebensweise ihrer Väter — auch durch Erhaltung der Volkstrachten —, stiften sie Frieden zwischen den streitenden Parteien — in den meisten Fällen ist dies möglich —, denn so manchen Bauernhof verschlingen Gerichte und Advocaten, berechnen Sie ihnen, wie viel Heirathsgut sie ohne wirthschaftlichen Ruin des Hofes den Kindern mitgeben können, helfen Sie so mit, den nichtverheiratheten Kindern ihr Heim, ihr Vaterhaus erhalten; befördern Sie Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, indem Sie immer und immer wieder hinweisen in Predigt, Christenlehre, Beichtstuhl auf den Werth der Arbeit in religiöser und wirthschaftlicher Beziehung; suchen Sie besonders das unglückselige, das Familienleben zerstörende Hocken in den Wirthshäusern immer mehr einzudämmen und der Vergnügungssucht

mit Klugheit entgegen zu treten. Kurz, der eifrige, einsichtsvolle, das Vertrauen seiner Gemeinde besitzende Geistliche hat viele Gelegenheit, schon durch sein seelsorgerliches Wirken es dahin zu bringen, daß mancher Bauernhof vor dem Messer der Güterschlächter bewahrt bleibt.

In Bezug auf die allgemeinen Ursachen der Bauernkrisis soll der Klerus wenigstens mitwirken zur Beschränkung ihrer verderblichen Folgen. Ich sage Beschränkung: denn ich habe die Ueberzeugung, daß ohne ein bäuerliches Erbgesetz und ohne Entfernung der Form der Verschuldung durch Hypotheken es eine Rettung für den Bauernstand kaum geben wird. Indeß kann das Uebel doch wenigstens hintangehalten werden. Hierher gehört vor allem die Einführung des auf christlicher Grundlage von katholischen Männern geschaffenen Bauernvereins, der in tausenden von Gemeinden schon so unendlich viel Gutes gewirkt hat. In einem eigenen Vortrage werden Sie Zweck und Mittel desselben kennen lernen. Diesen Bauernverein in den Gemeinden in's Leben zu rufen und lebendig zu erhalten, kann der Seelsorger viel beitragen. Gerade er kann nicht selten die erste Anregung dazu geben, indem er geeignete Männer unter den Bauern und dem Adel gewinnt, welche die Sache in die Hand nehmen und arrangiren. Fürchten Sie nicht, daß Sie durch eine solche Thätigkeit, wie man sagt, verbauern oder daß Ihr Ansehen darunter litte, wenn Sie in einer Bauernversammlung erscheinen oder gar einige Worte der Belehrung und Aufmunterung darin sprechen. Es hat einen peinlichen Eindruck auf mich gemacht, als im Sommer ein um den Bauernverein hochverdienter Herr mir klagte, daß manche Pfarrer trotz einer speciellen Einladung es nicht einmal für der Mühe werth hielten, auf ein Stündchen in den Localversammlungen des örtlichen Bauernvereins sich sehen zu lassen. Das zeugt von wenig Interesse für unsern gedrückten Bauernstand! Ich wiederhole es: Gerade der Seelsorger hat es oft in der Hand, einen Bauernhof zu erhalten, und das heißt, m. H., der Gemeinde einen Träger des Familiensinnes, der Familientradition, des conservativen und christlichen Sinnes, der Arbeitsamkeit und damit ein gutes Stück Sittlichkeit und Religiösität zu erhalten, also ein ganzes Inventar von idealen Gütern. Halten Sie hoch unsern Bauernstand; achten und ehren wir den, wenn auch oft derben, doch ehrlichen und biedern Landmann; suchen wir Charaktere, da finden wir sie noch. Nehmen wir uns seiner an! Eine Familie vor materiellen Ruin zu schützen, das ist sicher eben so verdienstvoll und lange nicht so schwierig, als eine moralisch gesunkene Familie wieder zu erheben. Und doch hat das Eine das Andere zur Folge. Nein, ich sehe für unsern Bauernstand keine Rettung, wenn nicht diejenigen Männer, welchen der sonst so mißtrauische Landmann doch das meiste Ver-

trauen entgegenbringt, mit Rath und That eingreifen wollen. Ein solches umsichtiges Eingreifen ist auch Seelsorge, wenn auch in vielen Handbüchern der Pastoraltheologie nichts davon zu lesen ist.

Doch kurz zum Handwerkerstande! Auch dieser bildet eine Grundsäule der Gesellschaft. Aber auch der ist durch die capitalistische Production bereits theils expropriirt oder absorbirt, theils sehr ernstlich gefährdet. Jede neue Maschine setzt selbständige Handwerker auf die Straße und nöthigt sie, Theilarbeiter in der Fabrik zu werden, wo die Maschine ihr Räderwerk treibt und mit tausend mechanischen Händen arbeitet. Um dem Großbetriebe gegenüber sich zu behaupten, hatten von Anfang an die Handwerker, die ja nicht so exact und so billig produciren konnten als die Maschine, einen harten Kampf zu bestehen. Die liberal-ökonomistische Gesetzgebung hat nun, statt der Maschine auf die Finger zu sehen und sie an der Vernichtung des Handwerkerstandes zu hindern, durch die Gewerbefreiheit gerade das Handwerk dem Großbetriebe ohne Gnade und Barmherzigkeit ausgeliefert. Auf Grund dieser verhängnißvollen Freiheit, mit der Deutschland im Jahre 1869 endgültig beschenkt wurde, ist nämlich ein jeder zu jedem Gewerbe berechtigt, ohne auch nur seine Befähigung zu einem solchen nachweisen zu müssen. Es kann auf Grund dieser Gewerbefreiheit jeder Lehrling ohne Prüfung sich an jedem beliebigen Orte als Meister jedes Handwerkes niederlassen. Daß hierdurch die Pfuscherei zu Blüthe und das Handwerk in Mißcredit gebracht wurde, liegt auf der Hand. Weitere Folgen waren und sind die Schädigung durch Hausirhandel, Schlenderverkauf, durch Zuchthausarbeit usw., insbesondere aber der Umstand, daß Capitalisten durch Anlegung von Fabriken, von Confectionsgeschäften und Magazinen Millionen selbständiger Handwerker zu abhängigen Fabrikarbeitern degradiren, wodurch ein großer Theil des Mittelstandes dem Proletariat überliefert worden. Die Wichtigkeit des Handwerkerstandes ergibt sich klar aus folgenden Zahlen, welche der letzten Berufsstatistik des Deutschen Reiches (1882) entnommen sind. Nach dieser beschäftigt das Handwerk oder Kleingewerbe über 3 Mill. männliche Personen, so daß also, wenn wir die Angehörigen derselben hinzurechnen, mehr als 6 Mill. Personen erhalten. Diese Zahlen sprechen noch lauter, wenn wir dieselben mit denen der Großindustrie und des Handels vergleichen. Die Großindustrie, d. h. der ganze Bergbau, das Hütten- und Salinenwesen, ferner die Eisen- und Textil-Industrie, beschäftigen zusammen rund 1 800 000 — 1 900 000 männliche und 360 000 weibliche Personen, ernähren also höchstens 4 400 000 Menschen. Der ganze Handel und Verkehr gibt 1 600 000 Arbeitern und die Angehörigen hinzugerechnet etwa 3 Mill. Menschen Brod; die Hausweberei hatte zu ernähren 760 000,

die Fabrikweberei 400 000 Menschen. Es ist also von selbst einleuchtend, daß das Handwerk, auf welches viel mehr Menschen angewiesen sind, in seiner Existenz nicht bloß erhalten, sondern auch lebensfähig erhalten werden muß, damit es seine wichtigen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Functionen ausüben und diejenigen, welche es erwählt haben, standesgemäß unterhalten kann.

Zwar hat die Gesetzgebung auch in Bezug auf das Handwerk schon erfolgreiche Anfänge zur Besserung seiner Lage gemacht, und wir hoffen, daß die Reform ihren Fortgang habe. Ja, hoffen wir. Es wird noch harte Kämpfe absetzen, ehe wir eine gründliche Reform des Handwerkerstandes erhalten. Capitalisten und Großindustrielle, die Feinde des Handwerkes, beherrschen noch die Situation. Deshalb ist vorläufig auch das Handwerk auf Selbsthülfe angewiesen, und der Klerus kann auch hier in Orten mit zahlreicher Handwerkerbevölkerung segensreich einwirken, theils durch Förderung des Genossenschaftswesens (obligatorische Innungen), theils durch Pflege des außergenossenschaftlichen Vereinslebens auf christlicher Basis und mit wirthschaftlichen Zwecken. Hier habe ich besonders die christlichen Meister-, Gesellen- und Lehrlingsvereine im Auge. Namentlich soll sich der Klerus der beiden letztern mit ganzer Liebe annehmen. Wie viel Gutes hier der Geistliche als väterlicher Freund wirken, wie viel er hier beitragen kann zur Lösung der socialen Frage, wie viele Seelen vor den Gefahren der Umsturzlehren bewahrt werden, das, m. H., ist gar nicht zu sagen. Wer nur einen Blick in unser kath. Vereinsleben in dieser Beziehung gethan, wer sich einmal ein wenig das statistische Material angesehen, der wird nicht bloß von der Nützlichkeit, sondern auch von der Nothwendigkeit solcher Vereine überzeugt sein. Es gilt hier freilich, Opfer zu bringen; Opfer an Zeit, Opfer in materieller Beziehung, ja, Opfer an Gesundheit.

Indeß, m. H., hier wirken Sie oft mehr, weil unmittelbarer, als auf der Kanzel, erhalten mehr Seelen im Glauben und in der Sittlichkeit, als wenn Sie sich des Abends zum Gebete und zum Studium auf Ihr warmes Zimmer setzen. Wir sollen den jungen Leuten nachgehen, und wäre es auch in dem Hause eines Pharisäers und öffentlichen Sünders, wie es der Heiland gethan, oder, um mich deutsch auszudrücken, wäre es auch im Vereinslocale und befände sich dieses auch selbst im Wirthshause. Das, m. H., ist kein Wirthshausbesuch — so viel kenne ich auch vom canonischen Recht. Es bringt gewiß auch das Vereinsleben für den Geistlichen Gefahren mit sich; aber sollen wir deshalb uns nun zurückziehen? Darf ich deshalb nicht auf einem Wagen fahren, weil die Pferde auch mal durchgehen können? Darf ich als Soldat nicht auf dem Kampfplatze stehen, weil mir Gefahren drohen? Seliger Vater

Kolping und alle ihr braven Priester, die ihr euch geopfert und aufgezehrt in der Liebe zu den armen Handwerkern, habt ihr denn nicht bedacht, was ihr gethan? Habt ihr nicht die Gefahren gesehen, in welchen ihr geschwebt und in welche durch euer Beispiel Andere gestürzt werden? Ihr hättet doch sollen lieber die Seelen alle zu Grunde gehen lassen, die ihr gerettet; „sie konnten ja auch zur Kirche kommen und sich dort von euch pastoriren lassen," ihr hättet dann doch für euch die Gefahren gemieden! Was sollen wir denken von Priestern, die also sprechen? Ja, die fürchten eben „andere" Gefahren, die ich hier nicht nennen mag, denen sie sich durch Beförderung des Vereinslebens aussetzen könnten! Ein priesterliches Herz kennt keine Gefahren und fürchtet keine Gefahren, wenn es sich handelt um das leibliche und geistliche Wahl von Tausenden. Es gibt auch eine große Gefahr für den Priester, nämlich die, daß er sich noch nicht genug am kath. Vereinsleben bethätigt. Lasset Euch deshalb nicht entmuthigen, Ihr Vereins-präsides und alle, welche sich der katholischen Vereine annehmen! Verzichtet auf das Lob von Menschen, die das Leben nicht kennen und nichts wissen von einer socialen Frage, da es ihnen selbst ja noch wohl ergeht. Das Bewußtsein, unsere Pflicht zu thun, gewährt uns mehr Befriedigung, als das Lob der Welt, als Titel, Orden und Ehrenstellen und als — ein gemächliches Leben. Gefahren bringt ja schließlich jede Stellung im Leben mit sich, also müßten wir schließlich auf jede verzichten. Nein, m. H., man schütte doch das Kind nicht mit dem Bade aus! Die Pflege des Vereinslebens ist eine unbedingte Nothwendigkeit für den Klerus! Gilt es doch hier auch, für die nächste Zukunft in dem religiös-sittlichen, vielfach gefährdeten Handwerkerstande einen Kern treuer katholischer Männer heranzubilden, der zugleich die beste Grundlage für eine wirkliche lebensvolle Entwickelung des Genossenschaftswesens sein wird, wie eine solche genossenschaftliche Organisation des Handwerkerstandes gegenüber dem Capital und der Großindustrie zur Behauptung des Standes absolut nothwendig ist.

So gern würde ich mich bei diesem Gegenstande noch länger aufhalten, aber ich muß noch mit einigen Worten Erwähnung thun des Arbeiterstandes, oder der Lohnarbeiter, besonders der in Fabriken und Bergwerken. Hier befinden wir uns eigentlich so recht mitten in der socialen Frage; fast die ganze sociale Frage dreht sich um die Arbeiterfrage, da die Nothstände hier am schreiendsten hervortreten. Wir haben über diesen Stand und auch über die Wirksamkeit des Klerus für denselben schon Näheres in andern Vorträgen gehört und werden noch mehr hören. Ich kann mich deshalb kurz fassen. Die Quintessenz der Arbeiterfrage läßt sich kurz so ausdrücken: In Folge der modernen Productionsweise und Capitalherrschaft wird der

Arbeiter an seinen Persönlichkeitsgütern, an Gesundheit, Leben und Sittlichkeit schwer gefährdet. Es wäre nun Sache der Wirthschaftslehre und Politiker, also der wirthschaftlichen Gesetzgebung gewesen, diese Schäden nach Kräften zu mildern. Zwar haben sich die Regierungen durch das ständige Drängen des Centrums und durch die Furcht vor dem rothen Gespenst einige Gesetze zu Gunsten der Lohnarbeiter abringen lassen, aber sie genügen noch nicht, wie auch schon gestern gesagt worden; es ist erst der Anfang gemacht. Wer will, m. H., hier nun das Gebiet bemessen, welches noch übrig bleibt, auf dem der Klerus seine sociale Wirksamkeit entfalten kann? Es war stets der Ruhm des katholischen Klerus, Anwalt und Hort der Unterdrückten zu sein, und diesen Ruhm wird er sich zumal in der Gegenwart nicht nehmen lassen, ganz gleich, ob wir damit nach unten oder nach oben anstoßen; lieber ein Diener sein der Armen und Bedrängten, als ein solcher der Reichen und Mächtigen dieser Welt. Unsere Aufgabe und Pflicht ist es, hier vor allem das Centrum zu unterstützen und die Regierungen immer wieder zu drängen in der Presse und den Versammlungen, daß sie fortfahren in der socialen Arbeiterschutzgesetzgebung, die volle Freiheit der Kirche zu verlangen zur ungehinderten Entfaltung ihrer socialen Thätigkeit, auch Freiheit deshalb für unsere Orden, die mehr zur Lösung der socialen Frage, besonders in Arbeiterkreisen, beitragen durch ihre Missionen, durch ihre charitative Thätigkeit, durch ihr Beispiel der Armuth und Entsagung, als alle liberalen Professoren der National-Oekonomie mit ihrer Kathederweisheit an unsern von Wissensstolz aufgeblähten Hochschulen. Unsere Aufgabe ferner ist es, wie Papst Leo XIII. sagt, den Arbeitgebern die Pflichten der Gerechtigkeit gegenüber ihren Arbeitern immer wieder vor Augen zu halten, gleichviel, ob sie uns schelten als Volksverführer oder Schürer der Unzufriedenheit. Speciell aber hat der Klerus über die Ausführung der zu Gunsten der Arbeiter erlassenen Gesetze über Sonn- und Feiertagsruhe, über Kinder- und Frauenarbeit, über sittliche Zucht in den Fabrik- und Betriebsräumen usw. zu wachen, und unbarmherzig sollten wir jede derartige Unordnung, wenn sie nach privater Mahnung nicht abgestellt wird, auf anderm Wege, wie wir gestern gehört, durch Anzeige bei den Fabrik-Inspectoren, oder gar durch Besprechung in der Presse zu entfernen suchen.

Vor allem aber soll der Kleriker seine sociale Thätigkeit in den Fabrikorten entfalten zur Besserung der Lage der Arbeiter durch Gründung und Erhaltung christlicher Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereine mit gesundheitlichen, geistigen und wirthschaftlichen Zwecken. Geselligkeit und Erholung, Fortbildung, Spareinrichtungen, gemeinsame religiöse Uebungen, Bekämpfung der Vergnügungs- und Trunksucht, Gründung und Leitung von

Arbeiter- und Arbeiterinnen-Hospizen oder Asylen, Volksküchen, Ausweis-Bureaux, Kinderverwahrschulen, Vincenz- und Elisabethenvereinen, Vereinen für arme Wöchnerinnen, Sorge für die Waisen, Kranken usw., — eine ganze Summe von Gelegenheiten, unsere charitative Thätigkeit entwickeln zu können zur Erleichterung des Looses unserer armen Brüder. Hier vor allem ist das Gebiet der Kirche, d. i. ihrer Diener, auf welchem sie die sociale Frage zu lösen hat. Darf, m. H., der Klerus sich da zurückziehen und sich von katholischen Laien, die oft eine geradezu rührende Thätigkeit in der Ueberbrückung der gesellschaftlichen Mißverhältnisse entwickeln, übertreffen lassen? Darf der Kleriker, ich wiederhole es absichtlich, sagen: Mein Arbeitsfeld ist die Kirche, die Kanzel, der Beichtstuhl, die Schule und das Krankenbett. Gewiß ist dies, l. H. Confrater, dein Arbeitsfeld, hier sollst du wirken und wesentlich beitragen zur Lösung der socialen Frage. Aber dein Arbeitsfeld ist noch größer. Der Heiland predigte nicht nur in den Synagogen, sondern auch im Freien, auf Bergen, Seeen und in Häusern; er speiste aber auch die Hungerigen, heilte Kranke, tröstete die Betrübten, warnte die Reichen und die Pharisäer, kam auf der Hochzeit zu Kana den Brautleuten zu Hülfe, kurzum, er ging einher, überall Segen spendend in geistiger und leiblicher Beziehung, wo und wie er nur immer konnte. Die Kleriker würden ihre sociale Stellung verkennen und sie nicht für die Zukunft behaupten, wenn sie nicht nach allen Richtungen sich thätig erweisen, den Kampf mitzumachen, der auf dem socialen Gebiete entbrannt ist. Ei, das wollen ja gerade unsere Gegner von unten und oben, daß wir unsere Thätigkeit auf die vier Wände der Kirche beschränken sollen. Lernen wir doch von ihnen; thun wir das Gegentheil, dann treffen wir sicher das Richtige. Unser h. Vater Leo XIII. geht uns mit gutem Beispiele voran; er hat uns, wie wir vorgestern gehört, den Weg gezeigt, den wir zu gehen haben. Es handelt sich im gegenwärtigen Kampfe nicht bloß um die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft, sondern auch um die unserer Kirche.

Erlauben Sie nun, m. H., daß ich hier schließe mit einem Bilde, das der oben bereits erwähnte protestantische Nationalökonom Rudolf Meyer uns zum Schlusse seines Werkes: „Der Capitalismus fin de siècle" vor Augen führt. „Und nun erinnert sich," so schließt der am Rande des Grabes stehende Autor seine Arbeit, „und nun erinnert sich der kranke Greis der Kaulbach'schen Wandgemälde im Berliner Museum mit mehr Verständniß, als sie der Jüngling einst bewundernd betrachtete. Das Genie des Künstlers malte die Ereignisse der Vergangenheit, und sie wurden zur Prophetie der Zukunft: Am hochragenden Thurm zu Babel peitschen die Werkleute die Arbeiter zur unwillig geleisteten Arbeit auf der einen Seite, und auf der andern stürmen empörte Arbeiter gegen den Bauherrn

und steinigen ihn — — Jerusalem wird zerstört, und der Hohepriester dieses Mammonstaates erdolcht sich selber, die Juden fliehen und zerstreuen sich über die ganze Welt. Aber tief unten seitab zieht die Schaar friedlicher Christen aus, eine neue Culturwelt zu gründen. Babylon und Jerusalem blieben zerstört, ihre Reiche vernichtet, aber jene friedlich Ausziehenden haben eine Culturwelt gegründet — die nun den combinirten Angriff babylonischer Arbeiter und russischer Soldaten fürchtet."

„Sollte das capitalistische Ilion fallen, das trojanische Arbeiterroß innerhalb und das russische Heer Agamemnon's außerhalb der Mauern, kann der künftige Maler der Katastrophe die Kaulbach'schen Exoden um einen dritten vermehren: Links ziehen ab die Internationalen, denen die Marx'sche Bibel, das »Capital«, vorangetragen wird, die streitbare Internationale. In der Mitte schleicht eine geknickte Schaar hinter einem Manne in dunklem Talar, ein protestantischer Priesterrock auf der Zerschlissenheit in eine Anachoretenkutte begriffen, Domela Nuiwenhuis, eine Pergamentrolle in der Hand, mit der Aufschrift Tertulliani opera — die modernen Montanisten. — Und zur Rechten, Psalmen singend, folgt eine Menge einem Manne in gesticktem Meßgewande, dem man die Encyklica Leo's XIII. aus 1891 voranträgt. — Die beiden Flügel umschließen und zerdrücken den kranken Anachoretenzug und wenden sich Stirn gegen Stirn, mit den zwei Feldgeschreien: Katholicismus — Socialismus!" Ja, meine Herren, Katholicismus — Socialismus wird bald heißen das Feldgeschrei. Wohlan! Thun wir Kleriker jetzt schon unsere Pflicht auf dem socialen Gebiete, kämpfen auch wir mit den großen Völkerkampf, dann wird auch unser der Sieg sein und unser der ewige Lohn im Himmel.

Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart.

Auf der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Sachsen besprach Geh.-Rath Professor Dr. Märker die Frage, was wir von den Americanern lernen könnten und hob dabei hervor, wie das ganze americanische Volk, auch der Städter und Industrielle, für die Landwirthschaft das eminenteste Interesse habe. Bei uns in Deutschland ist es lange Zeit anders gewesen. Als gegen Ende der 70er Jahre aus landwirthschaftlichen Kreisen zuerst Klagen über den Beginn einer agrarischen Krisis erschollen, ja bis in die letzten Jahre hinein hatte die manchesterliche Presse und damit auch eine von manchesterlichen Grundsätzen mehr oder weniger, bewußt oder unbewußt angekränkelte

große Masse der Bevölkerung nur ein spöttisches Lächeln für den „nothleidenden Landwirth“, nicht als ob man ihm sein Unglück gegönnt hätte, nein, man glaubte einfach nicht daran. Erst in der letzten Zeit ist ein Umschwung der öffentlichen Meinung erfolgt. Man beginnt in erhöhtem Maße die Bedeutung der landwirthschafttreibenden Bevölkerung für die Gesammtheit und die thatsächlich schwierige Lage zahlreicher Grundbesitzer anzuerkennen. Staatsmänner, Gelehrte, Parlamentarier und die Tagespresse der verschiedenen Parteirichtungen kümmern sich mehr um die Landwirthschaft und widmen der Erörterung landwirthschaftlicher Fragen einen breitern Raum. Man beginnt anzuerkennen, daß es kein unbilliges Verlangen und keine dem Interesse der Volkswirthschaft und des Staates entgegenstehende Anmaßung der Landwirthe ist, wenn dieselben gleiche Berücksichtigung bei der Gesetzgebung und in der Verwaltung beanspruchen, wie die übrigen Erwerbszweige und Berufsstände. So darf die Programm-Rede des preußischen Landwirthschafts-Ministers Freiherr von Hammerstein in der Sitzung des preußischen Abgeordneten-Hauses vom 29. Januar d. J. als hervorragend bedeutungsvoll gelten, wie denn auch bei der bevorstehenden Tagung des preußischen Staatsrathes die Verhandlungen über die Agrarfrage den bedeutendsten Umfang haben werden.

Während so die Ansichten über das thatsächliche Vorhandensein einer landwirthschaftlichen Krisis sich einigermaßen geklärt haben, kann man anderseits nicht behaupten, daß selbst unter den Sachverständigen, geschweige denn unter den der Landwirthschaft Fernerstehenden auch nur annähernd Einigkeit in Betreff der Mittel und Wege zur Beseitigung der Krisis vorhanden wäre. Diesen Eindruck wird Jeder gewonnen haben, welcher unsere an dieser Stelle gegebene Besprechung der unter dem Vorsitz des preußischen Landwirthschafts-Ministers abgehaltenen Berliner Agrar-Conferenz aufmerksam gelesen hat. Welch ein Unterschied tritt in den Auffassungen des „Bundes der Landwirthe“, dem agrarischen Organ Rheinlands der „Rheinischen Volksstimme“ und dem bezüglichen Organ Westfalens dem „Westfalen“ hervor! Es möchte sich deshalb wohl verlohnen, uns ein Mal im Zusammenhange die Ansichten eines von Parteiansichten nicht beeinflußten Social-Politikers vorzuführen, nämlich des Prof. an der Universität Jena, Dr. Freiherrn von der Goltz, welcher sich durch verschiedene größere Werke, wie das Handbuch der gesammten Landwirthschaft, landwirthschaftliche Betriebslehre, landwirthschaftliche Taxationslehre, Buchführung, Mitarbeit am Schönberg'schen Handbuch der politischen Oekonomie und mehrere Schriften über ländliche Arbeiterfrage (besonders die im vorigen Jahre erschienene: „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat“) sehr vortheilhaft bekannt gemacht hat. In

der kürzlich erschienenen Abhandlung: „Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart“ (Verlag von Fischer in Jena. S. VIII und 190. 8°. Preis 2 Mk.) sucht Professor von der Goltz unabhängig von jedem Parteistandpunkte und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse die Frage zu erörtern, in wie weit eine Nothlage der Landwirthschaft wirklich existirt, wie sie besteht und wie ihr etwa abgeholfen werden könnte. Das Urtheil des Freiherrn von der Goltz ist um so wichtiger, als derselbe eine Reihe von Jahren selbst praktisch die Landwirthschaft betrieben hat und das ganze Gebiet der theoretischen Landwirthschafts-Wissenschaft in ihrem technischen und betriebswirthschaftlichen Theile beherrscht. Besonders interessant werden diese Ausführungen, wenn man sie mit der oben erwähnten Programm-Rede des Freiherrn von Hammerstein vergleicht.

Nachdem der Verfasser in der Einleitung die These vertheidigt hat, daß die Beseitigung der vorhandenen Uebelstände ohne große Schädigung der einzelnen Landwirthe wie der ganzen landwirthschaftlichen Production nur gelingen kann, wenn man unter steter Berücksichtigung und möglichster Schonung der gegebenen und historisch gewordenen Verhältnisse auf den vorhandenen Grundlagen weiterbaut, wird im ersten Theil der Schrift Begriff, Inhalt und Entwickelungsgang der Landwirthschaftslehre sowie Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebes und der ländlichen Bevölkerung im 19. Jahrhundert dargelegt.

Die Landwirthschaftslehre ist die Wissenschaft von den Grundsätzen, nach denen das landwirthschaftliche Gewerbe zum Zweck der Erfüllung seiner privat- wie volkswirthschaftlichen Aufgaben, d. h. der Ernährung des gesammten Volkes einerseits und der Erzielung eines hohen dauernden Reinertrages für den Unternehmer andererseits, betrieben werden muß. Die Landwirthschaftslehre zerfällt demnach in einen wirthschaftlichen (allgemeinen) und einen technischen (speciellen) Theil. Die specielle Landwirthschaftslehre gibt Mittel und Wege zur Gewinnung möglichst hoher Roherträge zum Zweck der Ernährung des gesammten Volkes an, umfaßt die Ackerbau- (Pflanzenproductions-) lehre und die Viehzucht- (Thierproductions-)lehre, und ihre Betrachtungsweise muß, auf die Naturgesetze gegründet, wesentlich naturwissenschaftlich sein. Die allgemeine Landwirthschaftslehre zeigt die Grundsätze, nach denen gewirthschaftet werden muß, um einen möglichst hohen, dauernden Reinertrag zu erzielen, und gliedert sich in die Betriebslehre, Taxationslehre und Lehre von der Buchführung und Statik, und bei der Ausgestaltung der für sie in Betracht kommenden Verhältnisse sind die das wirthschaftliche Leben beherrschenden Gesetze zu berücksichtigen.

Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Landwirthschaftslehre nur als ein Zweig der Cameral-Wissenschaft betrachtet; zu einer eigenen Wissenschaft ist sie erst durch Albrecht Thaer in seinem grundlegenden Werke: „Grundsätze der rationellen Landwirthschaft" erhoben worden. Während aber Thaer der Volkswirthschaftslehre und Naturwirthschaft gleichmäßig gerecht zu werden suchte, kam durch Justus von Liebig, den Begründer der Agricultur-Chemie, in Folge gewisser Charakter-Eigenschaften und wissenschaftlichen Einseitigkeiten dieses hervorragenden Mannes die Auffassung zur Geltung, die Landwirthschaftslehre sei nur angewandte Naturwissenschaft und ihr gesammter Inhalt in Ackerbau und Viehzucht beschlossen. Man vergaß, daß das landwirthschaftliche Gewerbe von Menschen und um der Menschen willen betrieben wird und daß der Mensch ein mit freiem Willen begabtes Geschöpf ist, dessen Handlungen und Bedürfnisse nicht bloß von unabänderlichen Naturgesetzen in immer gleicher Weise bestimmt werden, und vernachlässigte die wirthschaftlichen Rücksichten. Diese Richtung findet bis zur Gegenwart die meisten Vertreter in der Wissenschaft, und von dieser Erscheinung ist jene andere nicht unabhängig, daß der technische Betrieb von Ackerbau und Viehzucht auf einer bisher nie erreichten Höhe sich befindet und trotzdem die materielle Lage zahlreicher Landwirthe eine viel gedrücktere ist wie früher. Wissenschaft und Praxis haben die allgemeine Landwirthschaftslehre vernachlässigt und so hat man verlernt, wie man mit Hülfe der aus Ackerbau und Viehhaltung gewonnenen hohen Roherträge auch zu hohen Reinerträgen gelangen kann, und auf diese Weise ist ein Widerspruch zwischen dem Zustand der landwirthschaftlichen Production und der materiellen Lage der landbautreibenden Bevölkerung geschaffen worden.

Betrachten wir die Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebes, so finden wir, daß die cameralistischen Schriftsteller aus den ersten zwei Dritteln des 18. Jahrhunderts über den damaligen Zustand der Landwirthschaft außerordentlich klagen. Besonders wird die nach Menge und Beschaffenheit ungenügende Viehhaltung hervorgehoben und man dringt daher auf eine Vermehrung des Futterbaues auf dem Ackerlande. Um so eifriger war man darin, als man in dem Rothklee eine Pflanze erkannt hatte, welche nach der Menge und Güte ihres Ertrages wie keine andere zur Gewinnung des benöthigten Futters geeignet sich erwies. Im Anfang des 19. Jahrhunderts trafen dann zwei glückliche Ereignisse zusammen, die in ihrer einander unterstützenden Wirkung die Mittel und Wege zur vollen und ungehemmten Entfaltung der Landwirthschaft boten: es war die vorhin erwähnte wissenschaftliche Fundamentirung der Landwirthschaftslehre und die den Grund und Boden sowie die

ländliche Bevölkerung von den auf ihnen ruhenden Fesseln befreiende Agrar-Gesetzgebung. Nach Beendigung der Freiheitskriege zeigte sich in dieser Beziehung ein Fortschritt nach zwei verschiedenen, sich einander bedingenden und ergänzenden Richtungen: hinsichtlich der persönlichen und Besitz-Verhältnisse der verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung, sowie hinsichtlich der Art und des Erfolges des landwirthschaftlichen Betriebes. Das von den Bauern und den Gutsherren bewirthschaftete Areal wurde vollständig von einander getrennt, die beiderseitigen dinglichen Berechtigungen und Verpflichtungen wurden abgelöst und die vorhandenen Gemeinheiten wurden getheilt. Infolge dieser Veränderungen war jedem Besitzer die Möglichkeit geboten, seinen Grund und Boden nach eigenem Ermessen zu bebauen und so wurde bis zur Mitte des Jahrhunderts die reine Dreifelder-Wirthschaft fast überall beseitigt und durch die verbesserte Dreifelder- oder Fruchtwechsel-Wirthschaft ersetzt. Die Brachhaltung wurde zwar nicht überall ganz aufgehoben, aber erheblich eingeschränkt, der Körnerbau erlitt eine Verminderung, der Futterbau eine Erweiterung, man hielt mehr und besseres Vieh. Während so die Production an Stalldünger stieg und der absolute Umfang der Ackerfläche sich beträchtlich vermehrte, wurden auch die menschlichen Excremente, thierische Knochen und künstliche Düngemittel (Mineralstoffe) der Landwirthschaft dienstbar gemacht, und durch das Zusammenwirken dieser verschiedenen Factoren ist ohne Frage, wie auch die Statistik ergibt, im Laufe dieses Jahrhunderts oder wenigstens von Beendigung der Freiheitskriege ab der Natural-Rohertrag der deutschen Landwirthschaft, abgesehen von den durch Witterungsverhältnisse zeitweise herbeigeführten Schwankungen, fortwährend bis zur Gegenwart gestiegen. Die landwirthschaftliche Rohproduction bietet an pflanzlichen und thierischen Erzeugnissen mehr wie je zuvor dar und kann daher auch die Nahrungsmittel für eine größere Zahl von Menschen liefern, als sie dies früher je vermochte, und zwar hat das Wachsthum der Production an Nahrungsmitteln aus dem Thierreich ungefähr gleichen Schritt gehalten mit dem Wachsthum der Bevölkerung, während die Steigerung des Erzeugnisses an Getreide weit hinter der Vermehrung der einheimischen Bevölkerung zurückgeblieben ist. Eine gleiche Stetigkeit zeigen aber nicht die Reinerträge. Das Verhältniß zwischen Rohertrag und Reinertrag hat sich in derselben Zeit vielmehr wiederholt nicht unerheblich verändert. Eine glücklichere Zeit hat die deutsche Landwirthschaft jedoch niemals durchgemacht, d. h. niemals haben die einzelnen Landwirthe höhere Reinerträge erzielt, als in der Periode von 1850—1880.

In dieser Zeit haben sich aber Gutsbesitzer wie Pächter an die Meinung gewöhnt, daß die Reinerträge fortdauernd steigen müßten,

und in dieser irrthümlichen Voraussetzung wurden die Gutspreise von Käufern wie Verkäufern, von Erben wie Erblassern bemessen. Durch diese seit Jahrzehnten gewohnheitsmäßig und in guten Zeiten ohne erheblichen Nachtheil geübte Ueberschätzung des Ertragswerthes der Güter mußte eine Ueberschuldung eintreten, welche bei einem Rückgang der Einnahmen und einem Anwachsen der Ausgaben für die Grundbesitzer zu einer gefahrvollen Nothlage zu führen im Stande war. So hat sich die heutige Lage herausgebildet Das Sinken der Getreidepreise und das gleichzeitige Anwachsen der Wirthschaftskosten haben bewirkt, daß die landwirthschaftlichen Reinerträge zurückgegangen sind. Der Rückgang ist aber weder so groß noch so allgemein gewesen, daß er an und für sich allein eine genügende und vollständige Erklärung für die ungünstige Lage abgeben könnte, in der sich gegenwärtig bereits zahlreiche Landwirthe befinden. Schon vor dem Eintritt des Sinkens der Reinerträge war die Lage vieler deutschen Landwirthe eine bedenkliche und zwar in Folge der hohen hypothekarischen Verschuldung. Diese wurde vorzugsweise durch Ueberschätzung des Bodenwerthes bei Erbtheilungen oder Käufen und durch Nichtbeachtung der für die Höhe der zulässigen Belastung maßgebenden Grundsätze veranlaßt. Durch das Hinzukommen des Rückganges der Reinerträge ist dann die jetzige landwirthschaftliche Krisis herbeigeführt worden. Auch in derselben Gegend ist die wirthschaftliche Lage der einzelnen Bodenbesitzer eine sehr abweichende. Die Verschiedenheit wird bedingt einerseits durch das Maß von Geschick, Sorgfalt und Sparsamkeit, welches jeder in seiner Wirthschaftsweise und in seiner Lebenshaltung anwendet, anderseits durch die Höhe der Hypothekenschulden, welche Jeder zu tragen hat. Die Lage der Großgrundbesitzer, besonders in den östlichen und nordöstlichen Gegenden des deutschen Reiches, ist im Durchschnitt eine ungünstigere, als die der Bauern, besonders im Westen, weil jene mehr unter den niedrigen Getreidepreisen und den hohen Wirthschaftskosten zu leiden haben, und weil sie meistens höher verschuldet sind. Sodann aber liegt der Grund nicht zum geringsten Theil auch in der persönlichen Fähigkeit und in der bei dem Großgrundbesitz vielfach herrschenden falschen Auffassung von den Pflichten des Landwirthes, wie das auch der preußische Landwirthschafts-Minister in seiner Antrittsrede hervorhob, indem er Nüchternheit, Sparsamkeit, Fleiß und Intelligenz als besonders nothwendige Tugenden den Landwirthen empfiehlt, welche Bemerkung doch jedenfalls den ostpreußischen Großgrundbesitzer mehr trifft, als den Landwirth des Westens.

In dem Gesagten ist noch mit keinem Worte der ländlichen Arbeiterbevölkerung gedacht. Am Ende des vorigen Jahrhunderts theilte sich die

landwirthschafttreibende Bevölkerung im Wesentlichen nur in zwei Stände: die *Bauern* und *Gutsherren*. Erstere befanden sich in persönlicher und dinglicher Abhängigkeit von den letztern. Bauern, deren einzige Obrigkeit der Landesherr war, gab es nur hier und dort in größerer Anzahl. Anderseits war auch die Zahl der Landbewohner, welche gar keinen Antheil am Grundbesitz oder dessen Nutzung hatten, eine sehr beschränkte. Fast jeder Familienvater hatte eine feste Wohnung und eine mehr oder minder große Fläche Landes. Auch hatte jeder Ort Weiden und sonstige Grundstücke, an deren Nutzung alle Bewohner Antheil hatten und die es Jedem ermöglichten, ein Stück Vieh zu halten. Einen eigentlichen ländlichen Arbeiterstand, welcher sich von der Bodennutzung ausgeschlossen sah, gab es fast gar nicht. Diese Bevölkerungsklasse ist erst durch die Agrargesetzgebung dieses Jahrhunderts geschaffen worden. Die Bauern, welche nach dem Edict von 1811 oder der Declaration von 1816 regulirt wurden, traten, je nachdem sie bisher erbliche oder nicht erbliche Besitzer waren, $1/3$ oder $1/2$ ihres Areals an die Gutsherren als Entschädigung für die ihnen bis dahin obgelegenen Leistungen ab, *die kleinen bäuerlichen Besitzer* aber wurden *von der Regulirung ausgeschlossen*, indem ihre *Besitzungen* nach kürzerer oder längerer Frist *den Gutsherren ganz zufielen*. Aus diesem ehemaligen Bauernstand, der seines Anrechtes an die Bodennutzung verlustig ging, hat sich der *freie*, aber *besitz- und heimathlose Arbeiter* entwickelt. Seine Lage ist im nördlichen und besonders im nordöstlichen Deutschland eine schlimmere, weil dort Gelegenheit zum Erwerb eines kleinen Grundeigenthums sich bloß ausnahmsweise bietet und infolge des Mangels der Gemeindeweiden vielfach die Möglichkeit der Viehhaltung genommen ist. Im mittleren und südlichen Deutschland ist die Entwicklung der ländlichen Arbeiterklasse eine günstigere, weil dort der Großgrundbesitz von je her in geringerer Ausdehnung vertreten und gleichzeitig für die Parzellirung von Grund und Boden eine größere Freiheit gegeben war. Auf diese Weise ist es gekommen, daß im mittleren und südlichen Deutschland keine vom Bauernstande gänzlich losgelöste Klasse von ländlichen Arbeitern existirt, sondern die Meisten Besitzer von etwas Land und einem Häuschen sind. Die Mehrzahl der ländlichen Arbeiter sind also hier entweder als Gesindepersonen oder als grundbesitzende Tagelöhner zu bezeichnen. Deshalb ist denn auch im mittleren und südlichen Deutschland die Abwanderung der ländlichen Arbeiter keine so große, wie im nordöstlichen. Die Ursachen der Abwanderung mögen ja zum Theil darin liegen, daß die Fortwandernden anderwärts auf höhere Löhne, größere Ungebundenheit, mehr Abwechselung und Zerstreuung hoffen; als die wichtigste Ursache ist aber zu be-

trachten, daß die Betreffenden der Mehrzahl nach in ihrer Heimathprovinz keinen festen Wohnsitz und keine gesicherte Existenz besitzen und ihnen auch die Aussicht fehlt, in der Zukunft sich je zu einer bessern Lebenslage, besonders zu einem eigenen Besitzthum emporzuarbeiten.

Die zweite Hälfte der von der Goltz'schen Schrift befaßt sich sodann mit den Wegen zur Lösung der gegenwärtigen agrarischen Aufgaben und zwar in der doppelten Rücksicht, nämlich einerseits, wie die einheimische Landwirthschaft in die Lage versetzt werden kann, ihre Pflichten dem Staate und der gesammten Volkswirthschaft gegenüber zu erfüllen und andererseits, wie die einzelnen Gruppen der landwirthschaftlichen Bevölkerung eines ausreichenden Maßes von Wohlhabenheit und Zufriedenheit theilhaftig werden können. Es handelt sich hierbei um ein Dreifaches: 1. Fortdauernde Steigerung der landwirthschaftlichen Roherträge, 2. Erhaltung und Steigerung der Reinerträge und 3. Sorge für das Gedeihen der in der Landwirthschaft thätigen Volksklassen.

Das deutsche Volk muß, wie es etwa bis zum Jahre 1870 der Fall war, in Bezug auf seine unentbehrlichen Lebensbedürfnisse wieder unabhängig werden vom Auslande. Weiter ist die Landwirthschaft die wichtigste und nie versiechende Quelle für den Wohlstand eines Volkes, da sie auf einem viel gesunderen und sichereren Fundament beruht, als die meisten Industriezweige, besonders diejenigen, welche für den Export arbeiten und deren Angebot und Nachfrage großen Schwankungen ausgesetzt sind. Aus diesen Gründen hat der Staat das größte Interesse an der fortdauernden Steigerung der Bodenproduction. Aber auch die ländliche Bevölkerung selbst hat ein Interesse daran, da die erste Voraussetzung eines hohen Reinertrages in einem hohen Rohertrage zu erblicken ist. Wir sind aber noch lange nicht an der Grenze der möglichen Production angelangt. Nach Seelhorst (Acker- und Wiesenbau auf Moorboden, Berlin 1892, S. 5) haben wir noch ungefähr 200 Quadratmeilen culturfähigen Moorboden im deutschen Reiche, auf denen sich jährlich 18,6 Millionen Centner Getreide bauen lassen. Von den landwirthschaftlich benutzten Grundstücken ist kein einziges an der Grenze seiner Ertragsfähigkeit angelangt. Wir haben etwa 13 Millionen Hectar mit Getreide bebauter Fläche. Wenn pro Hectar auch nur 4 Centner mehr als jetzt geerntet würden, so würde dies einen Mehrertrag von 52 Millionen Centner, bei 8 Centner einen solchen von 104 Millionen Centner bedeuten. Die Mehreinfuhr an Getreide schwankte im deutschen Reiche während der letzten 10 bis 15 Jahre zwischen 20 bis 80 Millionen Centner. Ein Mehrertrag von 8 Centner pro Hectar würde also den Bedarf an Getreide nicht nur für die jetzige, sondern auch für eine stärkere Bevölkerung decken. Dieser Mehrertrag, sogar

ein bedeutend größerer, ist allerdings nicht plötzlich, aber allmälig zu erzielen. Es ist aber dabei festzuhalten, daß nach dem von Thaer begründeten Princip der Fruchtwechselwirthschaft, demgemäß abwechselnd Halm- und Blattfrüchte angebaut werden sollen, der höchste Ertrag vom Ackerlande zu gewinnen ist, wenn die Hälfte des Gesammtareals mit Getreide bestellt wird. Eine Ausdehnung des Getreidebaues auf Kosten anderer Gewächse würde also nicht eine Vermehrung, sondern eine Verminderung des Gesammtertrages an Brodfrüchten zur Folge haben. Die Steigerung der Getreideproduction ist also wesentlich durch Melioration der bisher noch unbebauten Flächen und durch intensivere Bewirthschaftung der dem Getreidebau zur Verfügung zu stellenden Flächen zu erstreben. Um die landwirthschafttreibende Bevölkerung zu dieser Leistung zu befähigen, ist eine größere Fachbildung besonders auch unter der bäuerlichen Bevölkerung zu verbreiten durch Schulen, Vorträge, Curse, Versuchsfelder ꝛc. Es sind weiter Meliorationstechniker staatlicherseits anzustellen, die unentgeltlich oder gegen geringe Entschädigung den Landwirthen Projecte ausarbeiten. Besonders nützlich wirken auch niedrig verzinsliche und leicht amortisirbare Meliorations-Darlehen.

Die Steigerung der Roherträge hat mehr volkswirthschaftliches Interesse. Für den einzelnen Unternehmer ist der Reinertrag vorwiegend bedeutsam. Das Verhältniß von Reinertrag zu Rohertrag wird bedingt 1. durch die Summe der Wirthschaftskosten und 2. durch die Preise der landwirthschaftlichen Producte, und eine Steigerung des Reinertrages läßt sich bei gleichbleibendem Rohertrage bewirken sowohl durch Verminderung der Wirthschaftskosten als durch Wachsthum der Preise. Die Höhe der Wirthschaftskosten hängt von Umständen ab, die dem Einfluß des landwirthschaftlichen Unternehmens zum Theil unterworfen, zum Theil entzogen sind. Die erstern sind durchaus nicht zu unterschätzen. Von großer Wichtigkeit ist, daß der Landwirth die für richtige Wirthschaftsorganisation maßgebenden Grundsätze kennt, z. B. über Fruchtfolge, Umfang und Art der Nutzviehhaltung, Beschaffenheit und Menge der sonst erforderlichen Betriebsmittel, wie Zugvieh, Maschinen, Geräthe und menschliche Arbeitskräfte. Rechnen und wiederum rechnen muß der heutige Landwirth, denn in jeder Wirthschaft gibt es noch Zweige, die rentabel sind, wenn man sie nur ausfindig zu machen weiß. In der Vermeidung unnöthiger Wirthschaftskosten — abgesehen von persönlichen Aufwendungen — und in der Sorge dafür, daß von den erzeugten Producten möglichst wenig verloren geht, läßt sich von vielen Landwirthen noch manches thun. Beispielsweise werden oft mehr Pferde gehalten, als nöthig ist, durch Sorglosigkeit bei der Ernte oder bei Auf-

bewahrung der Ernteproducte geht manches verloren, noch mehr durch unregelmäßige oder gar nachlässige Behandlung des Stalldüngers.

Was die Höhe der Preise angeht, so sind diejenigen des Getreides seit 15 Jahren durchschnittlich gesunken, während diejenigen der thierischen Producte ungefähr sich auf der gleichen Höhe behauptet haben. Wenn man glaubt, daß die Einführung des Bimetallismus eine irgend erhebliche Preissteigerung bei Getreide bewirken werde, so täuscht man sich. Das einzig wirksame und praktisch durchführbare Mittel der Preissteigerung sind Getreidezölle. Es ist falsch, in denselben eine einseitige Bevorzugung der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu erblicken. So lange nämlich die Gefahr besteht, daß das deutsche Reich mit Getreide aus fremden Ländern überschwemmt wird, welche ihre Producte erheblich billiger liefern können, als sich die Erzeugungskosten bei uns stellen, oder so lange die Getreidepreise bei uns nicht einen erheblich höhern Stand erlangen, als sie im Durchschnitt der letzten 15—18 Jahre gehabt haben, sind die Zölle für die landwirthschafttreibende Bevölkerung nöthig, für die nicht-landwirthschaftliche unschädlich, um so mehr, als die letztere indirect den Vortheil hat, daß die Landwirthe kaufkräftiger werden für die Erzeugnisse anderer Productionszweige. Um jede Schädigung anderer Berufsklassen ein- für allemal auszuschließen, empfiehlt sich die Einführung der sogenannten gleitenden Scala, d. h. daß also die Zölle je nach den Getreidepreisen verschieden, höher bei niedrigen und niedriger bei hohen Preisen gesetzt werden. Bezüglich der Productionsbörse ist festzuhalten, daß eine Reorganisation derselben weniger auf die Höhe als auf die Stetigkeit der Preise einzuwirken im Stande ist. Besonders ist in dieser Beziehung darauf hinzuwirken, daß den Vertretern der Landwirthschaft ein Einfluß auf die Preisnotirungen und die Feststellung der Lieferungsqualitäten gesichert wird, die reinen Differenzgeschäfte möglichst beseitigt und eine strengere Beaufsichtigung der Börse durch den Staat herbeigeführt wird. Zu den unzulässigen Mitteln der Preissteigerung rechnet Freiherr von der Goltz alle Maßregeln, welche eine Regulirung des Getreidehandels oder der Getreidepreise durch den Staat bezwecken. Zu den wichtigsten agrarischen Maßnahmen der Gegenwart zählt er aber die Verbesserung der Verkehrsmittel und zwar nach der Richtung des Ausbaues der Kleinbahnen und der Ausgestaltung des Wasserstraßennetzes. Hand in Hand damit muß gehen eine Verbilligung der Transportkosten für künstliche Dünge- und Futtermittel, da eine vermehrte Anwendung derselben volkswirthschaftlich eine ähnliche Wirkung ausübt wie die Vermehrung der cultivirten Bodenfläche. Keine Erhöhung der Reinerträge steht zu erwarten von der Errichtung der Kornhäuser, indem dieselben nur geeignet sind, den Landwirth in der

Meinung zu bestärken, daß der Ausdrusch und Verkauf oder die Verlombardirung des Getreides im Herbst eine rationelle Maßregel sei, während dieselbe gerade den Arbeitermangel in der Landwirthschaft noch größer zu gestalten geeignet ist, indem dabei der Flegeldrusch, der den Arbeiter im Winter beschäftigen könnte, immer mehr durch Maschinendrusch ersetzt werden wird.

Alle Einrichtungen, welche eine Hebung der landwirthschaftlichen Roh- und Reinerträge zur Folge haben, wirken gleichzeitig auch auf eine Verbesserung der Lage der Landwirthe selbst. Für letztere kommen aber auch noch andere Gesichtspunkte in Betracht. Es muß dabei unterschieden werden zwischen Einrichtungen zum Wohle der selbständigen landwirthschaftlichen Unternehmer und solchen zum Wohle der ländlichen Arbeiter.

Der Hauptübelstand bei erstern liegt in der hohen Verschuldung und dem Mangel an Betriebscapital. Zur Beseitigung desselben ist vor allem darauf hinzuwirken, daß unter den Landwirthen selbst die Ueberzeugung verbreitet wird, daß die Verschuldung über ein gewisses Maß unzulässig, also ein kleineres Gut mit mäßiger Verschuldung und mit genügendem Betriebscapital richtiger ist zu übernehmen, als ein größeres mit übermäßiger Verschuldung und mit ungenügendem Betriebscapital, und daß das wirthschaftliche Gedeihen des landwirthschaftlichen Unternehmers im höchsten Grade von dem Maße der Verschuldung und einem ausreichenden Betriebscapital abhängig ist. Will man eine Verschuldungsgrenze gesetzlich festlegen, so darf dieselbe nie über $66^{2}/_{3}$ pCt. des Ertragswerthes hinausgehen. Voraussetzung der Wirksamkeit einer dahingehenden gesetzlichen Bestimmung wäre jedoch weiter, daß man die Gewißheit habe, daß überall der Ertragswerth nach einheitlichen Grundsätzen von durchaus zuverlässigen Taxatoren bestimmt wird. Das Resultat jeder Taxe läßt sich indessen um mindestens 10 pCt., in manchen Fällen sogar noch um einen höhern Procentsatz, anders gestalten, ohne daß man sagen könnte, die eine Taxe sei weniger sicher wie die andere. Es ist daher zweifellos, daß die gesetzliche Festlegung einer Verschuldungsgrenze einerseits keine einwandfreie Garantie bietet, daß nicht trotz derselben in Folge zu hoher Taxirung zu hoch verschuldet würde, andererseits häufig dazu führen könnte, daß in Folge zu niedriger Taxirung der Landwirth nicht den hypothekarischen Credit erhält, auf den er begründeten Anspruch hat.

Die Befriedigung des normalen Bedürfnisses an hypothekarischem Credit sollte lediglich oder doch fast lediglich durch die auf Gegenseitigkeit beruhenden Landschaften erfolgen. Letztere sollen ihre Wirk-

samkeit auf ein engeres Gebiet (Provinz z. B.) beschränken und innerhalb dieser Grenzen auf alle bäuerlichen, d. h. alle Besitzer ausdehnen, welche von ihrem Besitzthum sich und die Ihrigen ausschließlich zu ernähren im Stande sind. Nur Kleinstellen, d. h. solche Stellen, deren Inhaber einen Theil ihres Unterhaltes durch Tagelohn-Arbeit oder handwerksmäßige Thätigkeit erwerben, sind auszuschließen. Das Taxverfahren muß bei den Landschaften so weit vereinfacht und beschleunigt und damit gleichzeitig verbilligt werden, als es mit der Sicherheit des Instituts vereinbar erscheint. Das einfachste ist zu dem Ende ein Verfahren, wobei ein Multiplum des Grundsteuer-Reinertrages ohne Vornahme einer Taxe als Darlehn gewährt wird. Das Multiplum dürfte allerdings nicht für ganze Bezirke der Landschaft gleich hoch, sondern für die einzelnen Bezirke oder Gemeinden verschieden normirt werden. Für diejenigen Grundbesitzer, welche einen höhern als den normalen Credit in Anspruch zu nehmen gezwungen sind, wäre innerhalb der Landschaft eine Zweiggenossenschaft eben dieser Besitzer und die Ausgabe zweitstelliger Pfandbriefe einzuführen. Neben dem Hypothekencredit ist die Inanspruchnahme des Personalcredits unschädlich und gerechtfertigt, wenn derselbe in mäßigen Grenzen sich bewegt und gegen nicht zu hohe Zinsen gewährt wird. Landwirthe, welche einen billigen und ausreichenden Personalcredit haben wollen, müssen ein einigermaßen genügendes Betriebscapital besitzen und dürfen nicht ungewöhnlich hoch hypothekarisch verschuldet sein. Für den Großgrundbesitz könnte eine Befriedigung des Personalcredits durch genossenschaftliche Darlehnskassen erfolgen, die in unmittelbarer Verbindung mit den Landschaften und unter deren Garantie stehen. Für den bäuerlichen Grundbesitz besitzen wir in den Raiffeisen'schen Spar- und Darlehnskassen-Vereinen vortreffliche, lang bewährte Institute zur Befriedigung des Personalcredits. „Landschaften und Darlehnskassen zusammen sind vollkommen im Stande, das berechtigte Bedürfniß der Landwirthschaft nach hypothekarischem wie nach persönlichem Credit ausreichend zu befriedigen," sagt Freiherr von der Goltz. „Man muß aber strenge an den Grundsätzen der Raiffeisen-Vereine festhalten, daß jeder Verein bloß eine oder nur einige benachbarte Ortschaften umfaßt, daß keine Dividenden gegeben, die Geschäftsantheile möglichst niedrig bemessen und die Verwaltung unentgeltlich geführt wird."

Neben der Creditfrage ist die Vererbungsfrage am wichtigsten auf dem ganzen Gebiete des Agrarwesens. In einzelnen Gebieten des Deutschen Reiches besteht noch das Anerbenrecht für bäuerliche Besitzungen gesetzlich oder gewohnheitsgemäß, und es ist nicht zu leugnen,

daß dort die Bauern in verhältnißmäßig gutem Wohlstand sich befinden. Die schwersten socialen Erschütterungen würden aber — so führt der Verfasser aus — bevorstehen, wenn das Anerbenrecht allgemein geltendes Recht würde. Die Fortwanderung vom Lande würde noch viel größer werden, wie sie jetzt schon ist. Auch die Unzufriedenheit würde wachsen und das Zweikindersystem sich ausbilden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß mit wachsender Bevölkerung ohne Nachtheil eine Verkleinerung der Grundbesitzungen stattfinden kann und muß. Nicht das römische Recht, sondern die Gewalt der Thatsachen hat in vielen Theilen von Deutschland das Anerbenrecht zu Fall gebracht, weil die überschüssige Bevölkerung kein Unterkommen mehr fand. Das Anerbenrecht hielt sich aber in einzelnen Theilen, weil die andern Bezirke und das Ausland die Möglichkeit boten, den Ueberschuß der Bevölkerung aus jenen immerhin beschränkten Gebieten aufzunehmen. Bezüglich des ländlichen Erbrechtes dürfte folgender Grundsatz das Richtige treffen: Anerbengüter und Fideicommißgüter sind aus wirthschaftlichen, socialen und politischen Rücksichten ein Segen für das Deutsche Reich, so lange sie in beschränkter Anzahl bestehen; sie bedeuten in allen drei Beziehungen den Verfall, wenn sie die Alleinherrschaft haben. Das Anerbenrecht ist als Intestaterbrecht allgemein in denjenigen Gegenden einzuführen, die wegen ihrer Boden- und klimatischen Verhältnisse auf mehr extensiven Betrieb angelegt sind und keine starke industrielle Bevölkerung haben. Auch diejenigen Gegenden, die zwar nicht zu der genannten Kategorie gehören, wo aber das Anerbenrecht als Regel geübt wird, können es ohne Schaden als Intestaterbrecht beibehalten. Die Grundprincipien des Anerbenrechtes müssen sein: ein Erbe übernimmt das Besitzthum; derselbe ist bei der Erbtheilung so zu stellen, daß er ohne Ueberschuldung das Besitzthum antreten kann; für Anerbengüter ist also eine Verschuldungsgrenze einzuführen; große Güter und Kleinstellen fallen nicht unter das Anerbenrecht.

Bezüglich der ländlichen Arbeiter gilt es vor allem, denselben die Möglichkeit zu bieten, aus ihrer wirthschaftlich unsichern und social isolirten Stellung sich zu befreien. So lange sie arbeitsfähig sind und im Lohnerwerb stehen, ist ihr Einkommen im Durchschnitt kein ungünstiges. Aber sie besitzen weder für Arbeitsfähigkeit noch für Lohnbeschäftigung eine Gewährleistung. Da es ferner an Gelegenheit fehlt, Grundbesitz zu erwerben, und derjenige, welcher auf dem Lande thätig ist, sich nur befriedigt fühlen kann, wenn er gewissermaßen als Ersatz für die manchfachen Genüsse des Stadtlebens eine Scholle Erde im festen Besitz oder doch die Aussicht hat, sie mit der Zeit zu erwerben, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Leuten Gelegenheit geboten wird, Grund

und Boden und damit zugleich einen festen Wohnsitz und eine sichere Heimath zu erwerben. Der Vorschlag, die Leute nur zu Pächtern, nicht zu Eigenthümern zu machen, kann nicht gebilligt werden. Wenn man in Betracht zieht, wie die ländliche Arbeiterklasse entstanden, so hat die Forderung, dieser Bevölkerungsklasse wieder die Möglichkeit zu eröffnen, zu Grundbesitz zu gelangen, nichts Außerordentliches an sich; es wird damit nichts Neues beansprucht, sondern nur die Beseitigung eines früher begangenen Unrechtes und die Wiederherstellung eines Rechtes, welches die dazu gehörigen Personen oder ihre Vorfahren seit jeher besessen, in einer der Jetztzeit angemessenen Gestalt erstrebt.

Zum Schlusse der Abhandlung geht Freiherr von der Goltz auf die Frage der Zusammenfassung der gesammten landwirthschaftlichen Bevölkerung zu einer Interessengruppe ein. Er erblickt eine wichtige Aufgabe der Gegenwart darin, die natürlichen und unvermeidlichen Gegensätze zwischen den einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung auszugleichen, die künstlichen oder doch nicht nothwendigen zu beseitigen und ein einmüthiges Zusammengehen aller drei Gruppen, Großgrundbesitz, Bauernstand und Arbeiterbevölkerung, sowohl den übrigen Bevölkerungsklassen, wie dem Staate gegenüber herbeizuführen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird für das nordöstliche Deutschland eine Vereinigung der Mehrzahl der isolirten Gutsbezirke mit den Bauerndörfern in den nämlichen Communalverbänden empfohlen. Fabrikbesitzer, Handwerker und industrielle Arbeiter sind drei Glieder des socialen Organismus, deren jedes besondere Interessen hat, und lassen sich diese Gruppen nicht in einer Organisation vereinigen. Alle Klassen der ländlichen Bevölkerung, sofern sie alle am Grundbesitz Theil haben, sind aber in ihrem Hauptinteresse, der möglichsten Steigerung des Boden-Ertrages, einig. Dieser Gedanke ist in dem Gesetz der Landwirthschaftskammern nicht in genügender Weise beachtet, und ob dasselbe daher die beabsichtigte günstige Wirkung haben wird, ist zu bezweifeln. Von großer, epochemachender Bedeutung sind die Ausführungen von der Goltz' in Betreff der Umgestaltung der Wissenschaft der Landwirthschaft. Freiherr von der Goltz will wieder eine Anknüpfung an die Thaer'sche Behandlung, welche die wirthschaftliche Seite neben der technischen gleichwerthig zur Geltung bringt und die Landwirthschaftslehre nicht lediglich als angewandte Naturwissenschaft betrachtet wissen will. Das Gesammturtheil über die Lösung der agrarischen Aufgaben der Gegenwart faßt Freiherr von der Goltz dahin zusammen: Es ist eine verhängnißvolle Täuschung, wenn man glaubt, die jetzige Krisis könne durch eine oder einige wenige vom Staate ausgehende Maßregeln schnell

und radical beseitigt werden. Solches ist der Natur der Sache nach nicht möglich. Dazu bedarf es vielmehr eines langen, zielbewußten, einträchtigen Zusammenwirkens der staatlichen Organe für Gesetzgebung und Verwaltung mit den Vertretern der Landwirthschaft und der letztern unter einander.

Wir empfehlen die sehr angenehm lesbare Schrift der angelegentlichsten Beachtung der weitesten Kreise.

Dr. Martin Faßbender.

Jahresbericht der Allgemeinen Arbeits-Nachweis-Anstalt zu Freiburg i. B.

Auch das abgelaufene Jahr 1894 war für unsere Anstalt ein günstiges; es hat nach jeder Richtung den in unserm letzten Jahresberichte ausgedrückten Erwartungen entsprochen. Unsere Bestrebungen finden in immer weitern Kreisen gebührende Würdigung, in Folge dessen die Zahl der die Anstalt benützenden Personen sich wesentlich vermehrt hat. Die Verwaltung ist redlich bemüht gewesen, das in der Bevölkerung gefundene Vertrauen durch gewissenhaftes Entgegenkommen zu festigen und zu erhöhen. Besonders erfreulich ist das beträchtliche Anwachsen der Zahl der in den Landorten untergebrachten gewerblichen wie landwirthschaftlichen Arbeiter. Bei dem allgemeinen Zuge vom Lande nach der Stadt verursachte diese Art der Thätigkeit wiederum, wie in frühern Jahren, außerordentlich viele Mühe; es gilt dies ganz besonders in Bezug auf die Mägde für landwirthschaftliche Arbeiten. Wir hoffen indeß, daß es unsern Bemühungen gelingen wird, auch hier allmälig Besserung zu schaffen.

Durch eine dem freundlichen Entgegenkommen der hiesigen Zeitungen zu dankende Aenderung in der Veröffentlichung unserer Stellengesuche und Angebote in der Weise, daß die einzelnen Bekanntmachungen in breiter, auffälliger Form in den meisten hiesigen Blättern mehrmals pro Woche, in einigen sogar täglich zum Abdruck gelangen, ist einerseits die Gewähr dafür gegeben, daß alle Gesuche rasch in den weitesten Kreisen der Bevölkerung ihre Verbreitung finden, und wird anderseits die Anstalt in die Lage versetzt, thunlichst rasch die Aufträge zu erledigen. Diese Neuerung hat thatsächlich mit dazu beigetragen, nicht nur die Frequenz unserer Anstalt zu steigern, sondern auch auf die Erfolge der Vermittelungen günstig einzuwirken. Der Procentsatz der durchschnittlich befriedigten Gesuche, der im Vorjahre bei 7242 Aufträgen 75 % betrug, hat sich im Jahre 1894 bei 8597 Aufträgen auf 79 % erhöht.

Wir wollen gleich an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, daß wir mit „Erfolg" jeweils nur den Fall bezeichnen, wo thatsächlich eine Vermittlung zu Stande kommt und wo wir durch Nachfrage (innerhalb des Stadtgebiets

persönlich, auswärts schriftlich) festgestellt haben, daß die Arbeitnehmer in die angewiesene Stelle auch wirklich eingetreten sind. Ausgeschlossen bleiben demnach bei uns diejenigen Fälle, in denen entweder kurz vor dem Eintritt das Engagement rückgängig gemacht wird, oder — wie dies zuweilen auch vorkommt — wenn der von uns zugewiesene Arbeiter die Stelle besetzt findet. Wir legen Werth darauf, nur das wirklich zu Stande gekommene Arbeitsverhältniß zu constatiren, begnügen uns also nicht, wie dies anderwärts zu geschehen pflegt, mit der Annahme eines Erfolges, wenn ein Arbeiter in eine offene Stelle gewiesen wird. Würden wir auch die letztgenannten Fälle einbeziehen, so würde die Erfolgziffer eine viel höhere (nicht unter 90%) sein.

Das allgemeine Bestreben, dem auch wir innerhalb der Grenzen der financiellen Leistungsfähigkeit unserer Anstalt aus vollem Herzen zustimmen, geht heute dahin, zunächst wenigstens für die Arbeitnehmer die Vermittelungsgebühren ganz aufzuheben. Mit großer Befriedigung haben wir daher Kenntniß davon genommen, daß auch die Großh. Regierung Stellung zu Gunsten der Erreichung dieses Zieles genommen und eine financielle Unterstützung der Arbeits-Nachweis-Anstalten des Landes vom Jahr 1896 ab in Aussicht genommen hat. Nachdem auch von den interessirten Kreisverwaltungen namhafte Beiträge zu erwarten stehen, so glauben wir schon im Jahre 1895 dem Wunsche nach Unentgeltlichkeit der Vermittelung für Arbeitnehmer in der Hauptsache wenigstens entgegenkommen zu können. Die Weiterentwickelung muß den kommenden Jahren vorbehalten bleiben. Der Kreis-Ausschuß Freiburg hat sich in dankenswerthester Weise bereit erklärt, die seitherige Subvention zu erhöhen, und es darf wohl hier die Erwartung ausgesprochen werden, daß die angrenzenden betheiligten Kreise (Waldshut, Lörrach, Offenburg) bei der großen Bedeutung, welche unsere Anstalt auch für die Bewohner dieser Kreise hat, gleichfalls eine entsprechende Beihülfe bewilligen.

Bezüglich der Filialen haben wir zu bemerken, daß sich das Publicum nur langsam daran gewöhnt, diese zu benützen. Deshalb weisen auch die Frequenzziffern derselben bescheidene Resultate auf. Dagegen ist der directe Verkehr zwischen den Bewohnern der betreffenden Bezirke und der Hauptanstalt ein um so regerer gewesen.

Nachstehend lassen wir nun die Geschäftsergebnisse des Berichtjahres im Einzelnen folgen:

Es wurden im Jahre 1894 insgesamt 8597 Vermittelungsgesuche angemeldet und in den Listen der Anstalt vorgemerkt; 6815, also 79%, hiervon wurden befriedigt. Außerdem haben noch gegen 3400 vorübergehend hier anwesende Personen (Arbeitsuchende) die Anstalt in Anspruch genommen, welche aber — mangels Aussicht auf Erfolg — nicht eingetragen wurden. Die Anstalt wurde also von 12,000 Personen in Anspruch genommen und dementsprechend umfangreich ist auch der gesammte Geschäftsbetrieb in seiner Entwicklung vorwärts geschritten.

Die Gesuche der **Arbeitgeber** betrugen 4049 (3426[1]), wovon 3352 (2677) oder 83% (78%) befriedigt werden konnten.

[1]) Die in Klammern stehenden Ziffern beziehen sich auf das Ergebniß des Jahres 1893

Die Landwirthschaft ist im Ganzen mit 304 (253) Gesuchen nach Arbeitern betheiligt.

Oertlich gruppiren sich die Gesuche der Arbeitgeber wie folgt:

Stadt Freiburg mit Vororten 2788 (2270), darunter 45 (44) nach landwirthschaftlichen Arbeitern; Landgemeinden des Bezirks Freiburg 247 (210), und zwar 142 (141) um gewerbliche Arbeiter bezw. häusliche Dienstboten und 105 (69) um solche für die Landwirthschaft.

Aus den übrigen zum Kreis Freiburg gehörigen Bezirken sind Nachfragen erfolgt: nach gewerblichen Arbeitern bezw. häuslichen Dienstboten 442 (475), nach landwirthschaftlichen Arbeitern (115 (100).

Ferner kommen von den Gesuchen der Arbeitgeber:

Auf den Kreis Lörrach: nach gewerblichen Arbeitern bezw. häuslichen Dienstboten 187 (169) und nach landwirthschaftlichen Arbeitern 32 (36).

Auf den Kreis Offenburg: nach gewerblichen Arbeitern bezw. häuslichen Dienstboten 35 (19) und nach landwirthschaftlichen Arbeitern 0 (1).

Auf die übrigen Kreise Badens: nach gewerblichen Arbeitern bezw. häuslichen Dienstboten 103 (57) und nach landwirthschaftlichen Arbeitern 4 (2).

Auf das Reichsland und die andern deutschen Staaten: nach gewerblichen Arbeitern bezw. häuslichen Dienstboten 86 (77) und nach landwirthschaftlichen Arbeitern 3 (1).

Vom Ausland (Italien und Schweiz) wurden 7 (9) Arbeitskräfte erbeten.

Arbeitsuchende wurden zusammen 4548 (3816), darunter 370 (318) landwirthschaftliche eingetragen, von denen 3463 (2763) oder 76 % (72 %) befriedigt wurden.

Die Arbeiter bezw. Dienstboten entstammen ihrer Heimath nach:

Aus Stadt, Bezirk und Kreis Freiburg 1609 (1393) gewerbliche und 132 (137) landwirthschaftliche; aus den übrigen Kreisen Badens 1286 (1170) bezw. 143 (109); aus den andern deutschen Staaten 1062 (832) bezw. 57 (49); aus dem Ausland 121 (103) bezw. 38 (23).

Auf die einzelnen Abtheilungen vertheilen sich die Gesuche:

a. **Männliche Abtheilung**: Gesuche von Arbeitgebern 2327 (1899), hiervon hatten Erfolg 1949 (1541) oder 84 % (81 %); Gesuche von Arbeitnehmern 2884 (2420), hiervon hatten Erfotg 2054 (1620) oder 71 % (61 %).

b. **Weibliche Abtheilung**: Gesuche von Dienstherrschaften 1521 (1300), wovon 1298 (1011) oder 85 % (78 %) Erfolg hatten; Gesuche von weiblichen Dienstboten 1492 (1211), wovon 1319 (1051) oder 88 % (87 %) Erfolg hatten.

c. **Lehrlings-Vermittelung**: Gesuche von Lehrherren 134 (139), hiervon hatten Erfolg 69 (79) oder 51 % (56 %), Gesuche von Lehrlingen 141 (180), hiervon hatten Erfolg 78 (90) oder 55 % (50 %).

d. **Filialen:** Gesuche von Arbeitgebern 67 (88), wovon 36 (46) oder 54 % (52 %) vermittelt wurden. Von den 67 Gesuchen entfallen auf Breisach 14 (27) mit 7 (17) erfolgreichen Vermittelungen; auf Mültheim 11 (46), Erfolg 5 (22); auf Waldshut 42 (15), Erfolg 24 (7); Arbeitsuchende meldeten sich bei den Filialen 31 (5), wovon 12 (2) Unterkommen fanden.

Von im Spätjahr zur Entlassung gekommenen Reservisten hatten wir 60 Anmeldungen, für 26 derselben konnten Arbeitsstellen vermittelt werden. Die Hauptschwierigkeit bei dieser Vermittelung besteht darin, daß verhältnißmäßig viele derselben (obwohl eines Handwerks kundig oder in landwirthschaftlichen Arbeiten erfahren) nur auf Kutscher-, Diener-, Hausburschen- oder Aufseherstellen reflectiren.

Die Einnahmen der Anstalt belaufen sich auf 6479 M. 89 Pf., darunter 3686 M. aus Gebühren; die Ausgaben für Verwaltung, Bureaubedürfnisse rc. auf 5631 M. 41 Pf.

Ueber die zur Anstalt gehörige Mägdeherberge können wir berichten, daß wir mit dieser Einrichtung wiederum gute Erfahrungen gemacht haben. Im Jahre 1894 haben dort 265 Mädchen Unterkunft und Schutz gefunden. Wenn sich die weibliche Abtheilung unserer Arbeits-Nachweis-Anstalt eines ständig zunehmenden Vertrauens zu erfreuen hat, so ist dies nicht zum mindesten mit zurückzuführen auf die Mägdeherberge, deren wohlthätige Wirkung allenthalben empfunden wird.

Marien-Verein der katholischen kaufmännischen Gehülfinnen zu M. Gladbach.

Der 1893 vom hochw. Herrn Rector Pingsmann in's Leben gerufene Marien-Verein durfte sich an seinem diesjährigen Geburtstage, dem 3. Februar, wieder einer berechtigten Freude hingeben, weil er — wenn auch still und ohne Beziehungen zur Außenwelt — sich prächtig weiter entwickelt hat. Di ,ohe Bedeutung der Vereine der katholischen kaufmännischen Gehülfinnen in unserer Zeit, die man leider als „Epoche der allerwärts grassirenden Vergnügungssucht“ bezeichnen muß, ist von hohen kirchlichen wie staatlichen Behörden anerkannt und deren Einführung namentlich in den größern Städten warm empfohlen worden. Se. Eminenz der Herr Cardinal-Erzbischof von Köln hat noch in seinem vorigjährigen Fasten-Hirtenschreiben auf die Nothwendigkeit und den Segen solcher Vereine hingewiesen. Die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Würzburg im Herbste des Jahres 1893 hat sich mit derselben Frage eingehend beschäftigt und in einer empfehlenden Resolution die Einführung der Vereine überall dringend angerathen; ferner haben sich die socialen Kurse in Bamberg, Neisse und Freiburg lebhaft mit dieser Frage befaßt. Endlich haben Vertreter der Kgl. Regierung in Düsseldorf sich auf der im vorigen Jahre hier abgehaltenen Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl“, zu der auch die Präsides der bereits bestehenden Gehülfinnenvereine eingeladen waren, über die Vereinszwecke und Ziele unterrichten lassen und sich über die bereits in M. Gladbach zu Tage getretenen Erfolge herzlich gefreut und die weiteste Fortentwickelung der Vereine gewünscht und befürwortet. Auf der erwähnten Präsides-Versammlung wurden aber auch von verschiedenen Seiten die großen Schwierigkeiten betont, die sich an manchen Orten der Einführung der Vereine entgegenstemmten, — das

sind namentlich die heutigen Tages mit ausgeprägtestem Raffinement gebotenen Vergnügungen und der unerklärliche Widerwille vieler Geschäftsbesitzer gegen kirchliche Vereine überhaupt. Endlich aber wurde als ein Haupthinderniß an vielen Orten der Mangel eines passenden Locals in einem klösterlichen Institute bezeichnet, wo unter der Leitung geistlicher Präsides und unter der Obhut und Anleitung seeleneifriger und lebenserfahrener Schwestern der Verein sich allein zur vollen Blüthe und zum Segen der Gehülfinnen entwickeln kann, wie wir es hier in Gladbach so ganz und voll — und nicht dankbar genug begrüßen können. Die obenerwähnten Empfehlungen der Vereine von höchsten Stellen aus haben auch ihre Wirkung nicht verfehlt, denn wir können heute bereits auf 12 Vereine in 10 großen Städten hinweisen, die sich meist nach den Satzungen und dem Vorbilde des Gladbacher Muttervereins gebildet haben; es sind dies die Städte Mainz, Bonn, Düsseldorf, Bamberg, Köln (3 Vereine), Münster, Würzburg, Trier und Aachen. In manchen andern Städten ist man mit den Vorbereitungen zur Einführung beschäftigt, die hoffentlich von gutem Erfolge gekrönt sein werden. Daß die gemeldete Ausbreitung sich im Verlaufe von nur zwei Jahren bereits vollzogen hat, ist gewiß ein deutlicher Beweis dafür, daß der Segen Gottes auf dem Werke ruht, das Ihm zum Ruhm und den katholischen Gehülfinnen zum Segen für Zeit und Ewigkeit ersonnen und eingerichtet worden ist.

Nach diesen kurzen Mittheilungen über die Vorgeschichte und Entwickelung der „Vereine der katholischen kaufmännischen Gehülfinnen" fügen wir eine Beschreibung über den Verlauf des zweiten Stiftungsfestes unseres hiesigen Vereins an, die uns um so nothwendiger und nützlicher erscheint, weil der Verein ein [illegible]r stilles Leben führt und mit der Oeffentlichkeit sonst nie in Berührung kommt, glauben aber auch annehmen zu dürfen, daß sich die guten Absichten und Wirkungen des Vereins bei den Gehülfinnen in ihrem Verhalten und in ihren Berufsleistungen kundgeben und so sich bei ihnen als Dank für die Segenspende des Vereins das Wort des göttlichen Heilandes bewahrheite: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!" Uebrigens dürfen wir auch verrathen, daß der Herr Präses sich herzlich freuen würde, wenn das „Stillleben" des Vereines ab und zu an Sonntagen durch freundlichen Besuch unterbrochen würde. Doch nun zu unserm Stiftungsfeste.

Der eigentliche Stiftungstag des Vereins ist der dritte Sonntag nach Epiphania, der Festtag der hl. Familie Jesus, Maria und Joseph. An diesem Tage sollte denn auch die Feier des Stiftungsfestes gehalten werden, was indeß durch einen Trauerfall in der Familie des Herrn Präses verhindert wurde. Der Verein hielt deshalb am Sonntag den 27. Januar, Morgens ½7 Uhr, in der Franciscanerinnen-Klosterkirche seine gemeinschaftliche heilige Communion zur Danksagung für alle in und durch den Verein empfangenen Gnaden- und Wohlthaten, bei der sich 86 Mitglieder — geschmückt mit der Marienmedaille am weißen Bande — betheiligten. Abends fand dann die gewöhnliche Sonntagsversammlung statt, in welcher zur Freude Aller die Generaloberin der Franziscanerinnen, die ehrw. Mutter Camilla, zugegen war, die sich über die Eintracht

unter den Mitgliedern und das schöne Vereinsleben herzlichst gefreut hat und Allen dafür ein Bildchen versprach. Diese Gelegenheit wurde denn auch von Seiten des Vorstandes dazu benutzt, dieser nächst Gott größten Wohlthäterin des Vereins den gebührenden Dank auszusprechen für die bereitwillige und kostenlose Hergabe des Locales und die Zuweisung der die Versammlungen in der vorzüglichsten Weise leitenden Schwestern. Die weltliche Feier des Stiftungsfestes fand nun am vergangenen Sonntage im festlich geschmückten Vereinslocale statt, in dessen Hintergrunde eine große Statue der Patronin, der Mutter Gottes, im Lichter- und Blumenschmucke prangte. Nachdem die zum Feste gebetenen hochw. Herren Pfarrer Krichel und Schall, in deren Begleitung sich auch Herr Kaplan Oehmen befand, eingetroffen waren, wurde nach einem Liede „Gruß an die Gottesmutter" von einem Vorstandsmitgliede ein inhaltreicher und schöndurchdachter Prolog gesprochen, in welchem namentlich die Gefühle des Dankes für alle Wohlthaten und Wohlthäter des Vereins in herzlichster Weise zum Ausdrucke kamen. Dann folgten in bunter Reihe sinnvolle Declamationen und für die Vereinszwecke gedichtete ernste und launige Lieder, die gar bald eine recht heitere Stimmung hervorriefen. Dazwischen hielt der Vereinspräses Herr Rector Pingsmann eine Festrede, in welcher er nach einem Willkommengruß an die Ehrengäste, die Schwestern und Mitglieder einen Rückblick warf auf die Gründung des Vereins und die verflossenen beiden ersten Jahre seines Bestehens. Er konnte da zu seiner hohen Freude constatiren, daß der Verein sich immer mehr entwickelt und heute einen Bestand von über 100 Gehülfinnen und Lehrmädchen habe, welche die Vereinsversammlungen an den geschäftsfreien Sonntagen meist regelmäßig besucht und sich auch recht zahlreich bei den gemeinschaftlichen heiligen Communionen, deren im verflossenen Jahre drei abgehalten worden seien, betheiligt hätten. In jeder Versammlung sei ein Vortrag religiösen oder belehrenden Inhalts gehalten worden und daran habe sich eine muntere Unterhaltung durch die verschiedensten Spiele, Declamationen, Gesang und kleine Aufführungen geknüpft unter Leitung der ehrwürdigen Schwestern; den Mitgliedern sei nach der Woche Arbeit und Mühen hier die so nothwendige Erholung und Ermunterung im Kreise fröhlicher Genossinnen verschafft und ihnen so das Elternhaus mit seinen belehrenden und harmlos erfreuenden Stunden und zugleich ein liebevoller Schutz vor den gefährlichen Freuden der Welt geboten worden. An schönen Sonntagen wurden verschiedentlich Ausflüge gemacht durch Wald und Flur und zu den Grottenanlagen in Venn; auch wurden auf geschehene freundliche Einladung verschiedene größere Privat-Gartenanlagen besucht, wo den Mitgliedern große Körbe des herrlichsten Obstes und sonstige Erfrischungen geboten worden sind, wofür der Präses nochmals den Spendern herzlichen Dank aussprach, zugleich in launiger Weise bittend, ihm und seinem Vereine das bewiesene Wohlwollen gütigst auch fernerhin bewahren zu wollen. Während des verflossenen Jahres wurden auch im Vereine mehrere kleine, hübsch verlaufene Feste gefeiert, wie solche auch im Elternhause vorkommen, u. A. die Abschiedsfeier eines Vorstandsmitgliedes, welches in einen Klosterorden eintrat; die Namenstage des Präses und der Mutter Florentine; eine Willkommfeier bei der Rückkehr des Präses von seiner Pilgerfahrt nach Lourdes; das Fest des heiligen Kinderfreundes Ni-

colaus mit Bescheerung; endlich eine Christbaumfeier mit Weihnachtsspiel. Von Mitgliedern wurden zwei Bühnenstücke im Vereinslocale gespielt, eines dem Ernste und eines der Komik gewidmet; auch wurde der Verein zweimal zu den religiösen Bühnenaufführungen der Haushaltungspensionairinnen im Kloster eingeladen. Im verflossenen Herbste machten circa 40 Gehülfinnen unter Leitung des Präses eine Wallfahrt nach Kevelaer; eine zweite Wallfahrt weiterer Mitglieder konnte leider nicht stattfinden wegen Ueberfüllung der Eisenbahn durch Militairtransporte. Nach dem mitgetheilten Jahresberichte — so sagte der Präses — habe der Verein heute allen Grund, ein freudiges Stiftungsfest zu feiern. Aber an diesem Feste solle man sich nicht allein freuen, singen und scherzen, sondern Alle müßten heute ihr Gewissen ernstlich erforschen, ob sie auch treue Vereinsmitglieder gewesen, die Versammlungen pünktlich besucht und ihre Pflichten gegen Gott und ihre Principale erfüllt hätten. Wenn nöthig, sollten die Säumigen heute Reue und Leid erwecken und mit guten Vorsätzen in das neue Vereinsjahr treten. Nach innigen Dankesworten gegen Gott, gegen die dem Vereine wohlgesinnten Principale, gegen die ehrwürdige Mutter Florentine und die Schwestern, sowie gegen den Vorstand und die treuen Mitglieder schloß der Präses seine Rede mit dem Wunsche, daß sich die dem Vereine noch fern stehenden katholischen Gehülfinnen doch bald anschließen möchten. Darauf theilte der Redner noch mit, daß ein Telegramm aus Berlin eingetroffen sei folgenden Inhalts: „Dem Marienvereine, dem Präses und den Schwestern sendet tausend Glückwünsche und Grüße Hitze." Der Präses brachte Herrn Hitze, dessen Anregung die Gründung des Vereins wesentlich zu danken sei, sodann den beiden Herren Pfarrern ein Hoch aus, das ein mehr als hundertfältiges Echo fand. Dann wurde ein allgemeines Lied „den Pfarrern" gesungen und hierauf hielt Herr Pfarrer Krichel eine Anrede, in der er u. A. ausführte, daß Herr Pfarrer Schall und er gern der Einladung zum Feste gefolgt seien, um ihre Theilnahme und ihr Interesse für den Verein der katholischen kaufmännischen Gehülfinnen zu bekunden, deren Mitglieder ja ihrer Hirtensorge unterstellt seien. Es sei eine große Ehre für M. Gladbach, daß hier der erste Verein der kaufmännischen Gehülfinnen gegründet worden sei als Muster und Anregung für andere Städte. Wie nun aber der hiesige Verein der Zeit nach der erste sei, so müßte dieser auch stets dem Blühen und den Erfolgen nach der erste sein und bleiben, und daraus folgere für die Mitglieder, daß sie in ganz besonderer Weise sich eifrig bemühen müßten in der Erfüllung ihrer Vereins- und Berufspflichten und namentlich im Besuche der sonntägigen Vereinsversammlungen. Nach dem eben vernommenen Berichte des Präses habe das verflossene Jahr vielen Segen gebracht, dessen Reichthum sich aber in spätern Zeiten noch herrlicher zeigen würde; Saatkörner wurden hier ausgestreut, die später zu schöner Frucht für Zeit und Ewigkeit sich entwickelten. Er danke dem treuen Säemann, dem Herrn Rector Pingsmann, in seinem und des Herrn Pfarrer Schall Namen und wünsche ihm durch ein herzliches Hoch, in das er die Mitglieder einzustimmen ersuche, eine fernere fröhliche Wirksamkeit im Vereine. — Daß dieses Hoch ebenfalls einen brausenden Widerhall fand, brauchen wir wohl kaum zu erwähnen.

Während nun aus dem reichen Liederschatze des Vereins das humordurch-

würzte „Der Beruf der Gehülfinnen“ gesungen wurde, trugen die immer besorgten ehrwürdigen Schwestern gefüllte Bowle-Humpen und köstliches Backwerk auf, und das war das Zeichen, daß der Wunsch des Präses, „das Stiftungsfest freudig zu feiern“, sich in vollem Maße erfüllen sollte. Es war eine wahre Lust, die strahlenden Augen und die heiterlächelnden Gesichter Aller über die drolligen Einfälle des Dichters und das Erscheinen der süßen Labsale anzuschauen. Die Munterkeit steigerte sich womöglich noch, als „Madame Pompadour mit ihren Katzen“ jenes reizende Duett vorführte, „das Stein erweichen, Menschen rasend machen kann,“ und wunderten wir uns gar nicht darüber, daß dieses in bester Weise ausgeführte Musikstück allgemein da capo gewünscht und gegeben wurde. Auch ein hübsches Lustspiel „Schicksale einer Rache-Torte“ wurde von fünf Gehülfinnen ganz ausgezeichnet gespielt und hielt die Lachwerkzeuge beständig in Erregung, die wahrscheinlich selbst nach Schluß des Festes noch lange nicht zur Ruhe gekommen sein werden. Der fleißigen Gehülfin, welche die Begleitung zu dem Duett und zu den gemeinschaftlichen Liedern ausführte, müssen wir an dieser Stelle auch unsere wärmste Anerkennung aussprechen.

So verlief das zweite Stiftungsfest des „Vereins der katholischen kaufmännischen Gehülfinnen“, dem wir unter dem Schutze der allerseligsten Jungfrau Maria ein stetes Wachsen, Blühen und Gedeihen von ganzem Herzen wünschen!

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 6535

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1895. Fünfzehnter Jahrgang. 3., 4. u. 5. Heft. **März-April-Mai.**

Durchführung der Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk.

Mit dem 1. April d. J. sind endlich entsprechend Kaiserlicher Verordnung vom 4. Februar d. J. auch die Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 bezüglich der Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk in Kraft getreten[1]). Während die Gewerbeordnungs-Novelle im allgemeinen schon seit dem 1. April 1892, die Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe schon seit dem 1. Juli 1892 in Wirksamkeit getreten sind, haben die Schwierigkeiten der Ausführungs-Verordnungen — speciell zur Festsetzung der Ausnahmen — die Durchführung der allgemeinen Sonntagsruhe, des wichtigsten Theiles des Arbeiterschutzes, so unliebsam verzögert.

Gewiß war es keine leichte Aufgabe, bei der reichen Entwickelung unserer Industrie für ein so großes, manchfach gegliedertes Wirthschaftsgebiet, wie das Deutsche Reich, einheitlich die zulässigen Ausnahmen möglichst erschöpfend zu umgrenzen. Neben zahlreichen Informationsreisen der mit der Aufstellung der Entwürfe beauftragten Beamten haben eingehende Berathungen mit Vertretern von Arbeitgebern und Arbeit-

[1]) Die, soweit uns bekannt, beste Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen und der Ausführungs-Verordnungen und zwar a) der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Februar 1895 betr. das Inkrafttreten des Gesetzes, b) der „Bekanntmachung" des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895, betr. die Ausnahmen auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung, mit den bezüglichen officiellen „Erläuterungen"; c) der „Anweisung" betr. die Ausführung des Gesetzes, zunächst für Preußen, mit Kennzeichnung der Abweichungen für Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen usw. ist: Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk. Erläutert von M. Werner, Kaiserlicher Regierungsrath im Reichsamt des Innern. Berlin, Karl Heymanns Verlag 1895. Preis gebunden M. 1,60. (Leider fehlt ein ausführliches Sachregister.)

nehmern der wichtigern Industriezweige (Montan-Industrie, chemische Industrie, Glasindustrie, Zellstoff- und Papier-Industrie, Zucker-Industrie usw.) unter dem Vorsitz des Unterstaatssecretairs im Reichsamt des Innern, Herrn Dr. von Rottenburg und unter Theilnahme von Commissaren einzelner Bundesregierungen, sowie von Gewerbe-Aufsichtsbeamten und andern Sachverständigen stattgefunden. Solche Conferenzen wurden in der Zeit von September 1893 bis Mai 1894 in Berlin acht mit einer Theilnehmerzahl von 160 Arbeitgebern und 197 Arbeitern abgehalten. (Werner, Sonntagsruhe, Vorwort.) Und wer die umfassenden, sorgsam abgewogenen und begründeten Ausführungs-Verordnungen mit Aufmerksamkeit durchstudirt, wird gern den Ernst, die Umsicht und die Ausdauer, mit welcher das Reichsamt des Innern die Aufgabe aufgefaßt und durchgeführt hat, vollauf anerkennen. Das, was den Antragstellern der Centrumsfraction bei Einbringung ihres Arbeiterschutz-Gesetzentwurfs im Jahre 1884/85 als Ziel bezüglich der Regelung der Sonntagsruhe vorschwebte — der Aufbau des Sonntagsgesetzes von 1891 deckt sich durchaus mit dem Gesetzentwurf Dr. Lieber-Hitze von 1885 —, ist hier vollständig geleistet. Gerade in der genauen, möglichst erschöpfenden Aufzählung und scharfen Umgrenzung der Sonntags zulässigen Arbeiten liegt, wie die Schwierigkeit, so auch der große Vorzug unseres Sonntags-Gesetzes. Wer aus dem äußern Umfang der Tabellen oder aus der großen Zahl der aufgeführten zulässigen Sonntagsarbeiten die Werthlosigkeit unseres ganzen Sonntagsschutzes, ihre Rückständigkeit gegenüber andern Ländern (Oesterreich, Schweiz usw.) beweisen will, beweist damit nur, daß — ihm jedes Urtheil in solchen Fragen fehlt. „Wenn man auf der einen Seite von den jugendlichen Arbeitern, welche an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, und anderseits von den einzelnen Saison-Industrieen absieht, für welche der Bundesrath in äußerst engen Grenzen Sonntagsarbeit zugelassen hat, so gehören unter Zugrundelegung des vorhandenen statistischen Materials noch nicht zehn Procent sämmtlicher in productiven Gewerben beschäftigten Arbeiter denjenigen Industrieen an, für welche überhaupt der Bundesrath Ausnahmen bewilligt hat. Es kommt hinzu, daß diese Ausnahmen sich bei zahlreichen Industriezweigen nur auf einige Monate im Jahre erstrecken, daß in der Regel keineswegs der gesammte Betrieb, vielfach sogar nur gelegentliche Arbeiten freigegeben sind, daß endlich in zahlreichen Fällen nur für einen Theil des Sonntags, manchmal nur für wenige Stunden die Beschäftigung von Arbeitern gestattet ist. Auch die Ausnahmen, welche die Verwaltungsbehörden auf Grund der §§ 105e und 105f der Gewerbeordnung zu bewilligen in der Lage sind, werden sich nach den in den Ausführungs-Anweisungen der einzelnen Bundes-

regierungen aufgestellten Grundsätzen in engen Grenzen bewegen." (Werner, Sonntagsruhe, Vorwort.)

Wie ein oberflächlicher Vergleich verschiedener Arbeiterschutz-Gesetze täuschen kann, dafür einige Beispiele.

Theoretiker stellen noch heute vielfach das Schweizer Fabrikgesetz[1]) von 1878 höher als unser Arbeiterschutzgesetz von 1891. Nach dem Schweizer Gesetz ist nun „die Arbeit an den Sonntagen, Nothfälle vorbehalten, untersagt, — ausgenommen in solchen Etablissements, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern", und dementsprechend Erlaubniß zur Nachtarbeit haben. Für diese Betriebe gilt nur die Bestimmung, daß „für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben muß", was durch entsprechende Legung der (24 stündigen) Wechselschicht von selbst eintritt. Bei uns ist dagegen auch für diese (doppelschichtigen) Betriebe für jeden Sonntag nicht bloß eine 24 stündige Ruhe für den einzelnen Arbeiter, sondern auch selbst für den Betrieb (als Regel) vorgeschrieben, und der ganze fast 20 jährige Kampf um die Sonntagsruhe (seit dem Antrag Galen 1878) in der deutschen Industrie drehte sich thatsächlich und wesentlich bloß darum: inwieweit können und sollen auch die Betriebe mit Tag- und Nachtschicht die Sonntagsruhe einhalten? Für die andern Fabriken ist schon auf Grund der Polizei-Verordnungen betr. die Sonntags-Heiligung, durch die alle „geräuschvollen" Arbeiten verboten sind, die Sonntagsruhe längst durchgeführt, und konnte es sich bloß noch darum handeln, den Begriff der zulässigen „nothwendigen" Arbeiten genauer zu umgrenzen und wirksamere Controlen vorzusehen. Was unsern Sonntags-Schutz aber vor allem gegenüber dem der Schweiz auszeichnet, ist die Ausdehnung: während das Schweizer Gesetz sich auf Fabriken beschränkt, ist bei uns auch das Handwerk und das Handelsgewerbe einbezogen. Gerade im Handwerk aber ist die Sonntagsruhe einerseits am ersten durchführbar, anderseits am meisten — mißachtet. Kam doch nach dem „Generalbericht" betreffend die „Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, zusammengestellt im Reichsamt des Innern", welche dem Reichstag d. d. 13. Juli resp. 28. November 1887 zugestellt worden sind, zum Beispiel in Preußen Sonntagsarbeit vor:

in 16 Regierungsbezirken:

in der Großindustrie in 49,4 Procent der Betriebe und für 29,8 Procent der Arbeiter;

in 15 Regierungsbezirken:

im Handwerk in 47,1 Procent der Betriebe und für 41,8 Procent der Arbeiter;

in 29 Regierungsbezirken:

im Handel und Verkehr in 77,6 Procent der Betriebe und für 57,8 Procent der Arbeiter.

In der Großindustrie mußten also beinahe 30 Procent, im Handwerk aber fast 42 Procent der Arbeiter an Sonn- und Festtagen arbeiten.

Was Oesterreich anbelangt, so erstreckt sich dort zwar das Verbot „auf alle gewerbliche Arbeit", aber läßt die Durchführung nach vielen Richtungen hin zu wünschen übrig. So ist z. B. durch Verordnung[2]) des Handelsministers vom 27. Mai 1885 die Arbeit bis Sonntag-Morgen 6 Uhr allgemein ohne weiteres zugelassen, wenn dann nur eine 24 stündige Ruhe für die Arbeiter gesichert bleibt. Das Verzeichniß der Aus-

[1]) Siehe „Arbeiterwohl" 1885, S. 93 ff.

[2]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1885, S. 170 ff. Uebrigens ist in Oesterreich bereits ein neuer Gesetzentwurf betr. die Sonntagsruhe von der Regierung eingebracht.

nahmen „wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes“ weist zwar nur siebenundzwanzig Nummern auf, während die auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung vom Bundesrath getroffenen Ausnahmen etwa achtzig Nummern umfassen, aber wie wenig ein Vergleich möglich ist, resp. wie viel sorgfältiger die deutsche Verordnung ist, beweist z. B. die Thatsache, daß die „Fabrication chemischer Producte“ in der österreichischen Verordnung eine Nummer umfaßt, während dieselbe in der Bundesraths-Verordnung neununddreißig Nummern zählt. Meistens heißt es dort einfach: Die Sonntagsarbeit ist, „soweit der Betrieb keine Unterbrechung zuläßt“, oder „für die eine Unterbrechung nicht erleidenden Betriebsstadien“ (z. B. in Zuckerfabriken) gestattet; oft ist sogar die Sonntagsarbeit (z. B. für Syrup- und Traubenzucker-Fabriken, für Bierbrauerei und Malzfabrication usw.) ohne jede Bedingung gestattet, während die deutsche Verordnung überall specialisirt, und überall wenigstens eine Ruhe für den zweiten oder dritten Sonntag sichert. Was die Rücksicht auf die „Bedürfnisse der Consumenten“ anbelangt, so ist z. B. die Sonntagsarbeit bei der Erzeugung von Bäckerwaaren in den Vormittagsstunden des Sonntags in Oesterreich ganz frei; ebenso besteht für Friseure und Raseure keine Sonntagsruhe, während in Deutschland die Sonntagsarbeit in Bäckereien jedenfalls Morgens um 8 Uhr, im Betriebe der Barbiere und Friseure jedenfalls Nachmittags um 2 Uhr beendet sein und der zweite resp. dritte Sonntag frei bleiben muß.

Gewiß liegt es uns fern, unser jetziges Sonntagsgesetz mit den entsprechenden Ausführungs-Verordnungen als die Erfüllung aller berechtigten Wünsche hinstellen zu wollen: weder das Gesetz selbst, noch weniger aber die Verordnungen entsprechen in allem unsern Wünschen. Aber alle Mängel sollen uns nicht abhalten, den erreichten Fortschritt bereitwillig und freudig anzuerkennen. Wir stehen jedenfalls heute schon mit unserm Sonntagsgesetz an der Spitze der festländischen Culturstaaten. Das soll uns nicht etwa zur Ruhe bestimmen, vielmehr gilt es, auf Grund der sich bietenden Erfahrungen mit Ernst, Umsicht und Energie weiter zu bauen, um mit der Zeit dem Ziele nahe zu kommen, das industriell so hoch entwickelte Länder wie England und Nordamerica bereits längst erreicht haben.

Verbot der Sonntagsarbeit.

Bisher war nur die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) in Fabriken durch § 135 der Gewerbeordnung verboten. Selbstverständlich bleibt dieses Verbot in Kraft. (Ausgenommen für bestimmte Stunden ist auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb und in Walz- und Hammerwerken.) Den übrigen Arbeitern kamen nur die nach Inhalt und Durchführung sehr manchfaltig gestalteten allgemeinen Polizei-Verordnungen zum Schutze der Sonntags-Heiligung zu Gute. Auch diese bleiben nach wie vor in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich abgeändert werden. Dazu kommt nun mit dem

1. April d. J. das **Verbot der Beschäftigung** von Arbeitern an Sonn- und Festtagen im Betriebe von:

1. Berg- und Hüttenwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben;
2. Fabriken;
3. Werkstätten;
4. Bauhöfen, Zimmerplätzen, Werften, Ziegeleien sowie bei Bauten.

Die entscheidende Bestimmung geht dahin (§ 105 b):

Im Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Das Verbot umfaßt alle Arbeiten, welche „im Betrieb" vorkommen, beschränkt sich also nicht etwa auf die, welche in der Betriebsstätte selbst stattfinden. Verboten ist also auch z. B., daß der Barbier, Schmied oder Schneider seinen Gesellen Sonntags zur Kundschaft ausschickt, um dort Arbeiten zu verrichten.

Es ist die „Beschäftigung von Arbeitern" verboten resp. unter Strafe gestellt, da es sich hier nur um den Arbeiterschutz handelt. Wenn der Arbeitgeber selbst oder seine Angehörigen, die nicht zu ihm im Verhältniß eines Arbeitsvertrages stehen, Sonntags arbeiten, so können sie vielleicht auf Grund der Polizei-Verordnungen betr. Sonntags-Heiligung, nicht aber wegen Uebertretung der Gewerbeordnung bestraft werden. — Bezüglich des Handelsgewerbes ist in die Gewerbeordnung ausdrücklich eine Bestimmung (§ 41 a) aufgenommen, daß, soweit Gehülfen Sonntags nicht beschäftigt werden dürfen, ein Gewerbebetrieb überhaupt an diesen Tagen in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden darf. Diese Erweiterung ist vorgesehen, um diejenigen Geschäfte, welche vorwiegend oder ausschließlich mit Gehülfen arbeiten, nicht zu benachtheiligen gegenüber den Geschäften, in welchen der Inhaber und seine Angehörigen den Verkauf besorgen. Dieselbe Rücksicht wird dazu zwingen, auch für manche Handwerks-Betriebe den Inhabern und ihren Angehörigen dieselben Beschränkungen aufzuerlegen wie ihren Arbeitern. So haben z. B. die Innungen der Barbiere und Friseure in Berlin schon mit großer Majorität den Antrag befürwortet, daß ihre Geschäfte allgemein um 2 Uhr Nachmittags an den Sonn- und Festtagen geschlossen sein müßten. Dieses würde durch eine entsprechende Abänderung der Polizei-Verordnung betr. die Sonntags-Heiligung möglich sein.

Selbstverständlich beschränkt sich die Novelle und damit das Verbot der Sonntags-Beschäftigung auf den durch die Gewerbe-Ordnung gegebenen Rahmen, erstreckt sich also nicht auf die Land- und Forstwirthschaft. Von den gewerblichen Arbeitern sind wesentlich nur die im Verkehrsgewerbe und im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe thätigen Personen von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen (§ 150 i); hier schien der Weg der Specialgesetzgebung resp. -Verordnung richtiger, und ist derselbe auch von den Vertretern der verbündeten Regierungen ausdrücklich in Aussicht gestellt und bezüglich des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes durch eingehende

Erhebungen in der „Commission für Arbeiterstatistik" schon in Angriff genommen worden. Bezüglich der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienst hat noch eine Resolution (Klemm-Hitze) an den Reichskanzler fast einstimmig Annahme gefunden: „insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde", welche inzwischen ja auch wesentlich Erfüllung gefunden hat.

Durch Kaiserliche Verordnung, mit Zustimmung des Bundesrathes, kann das Verbot der Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen auch auf andere Gewerbe ausgedehnt werden (§ 105g).

Bezüglich des Handelsgewerbes ist (§ 105b, Absatz 2), wie schon bemerkt, eine besondere gesetzliche Regelung getroffen, die bereits seit dem 1. Juli 1892 in Kraft steht. Auf das Comptoir-Personal in Fabriken usw. findet diese Anwendung, während für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker dieselben Bestimmungen wie für die Arbeiter gelten.

Die Bestimmung lautet:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen."

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausirgewerbe) ist an Sonn- und Festtagen ganz verboten, so weit nicht die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zuläßt.

Durch die „Anweisung" vom 5. Februar 1895 wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß in „denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet ist."

Die **Dauer** der gesetzlichen Sonn- und Festtagsruhe deckt sich mit dem kirchlichen resp. Kalender-Sonn- resp. Festtage, geht also von Mitternacht zu Mitternacht. Nur für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage mit Ausnahme der drei hohen Feiertage (Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest) ist die Arbeit schon von 6 Uhr Abends des zweiten Tages an (für Betriebe mit Tag- und Nachtschicht) zugelassen.

Das Gesetz bestimmt (§ 105 b):

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht jedoch „kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht".

Die Regierungs-Vorlage hatte bloß eine 24- (resp. 36- resp. 48-) stündige Ruhe der Arbeiter vorgesehen und allgemein es freigestellt, diese Ruhezeit vom Vorabend oder vom Morgen des Sonn- resp. Festtages 6 Uhr ab zu rechnen. Der Antrag der Centrums-Mitglieder, die Sonntagsruhe auf 36 (resp. 60) Stunden festzusetzen, blieb leider in der Minorität. Dagegen ist, dank diesem Drängen, 1. die freiere Berechnung (der 24 Stunden vom Vorabend oder vom Sonn- resp. Festtag-Morgen ab) auf die Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht beschränkt worden; 2. ist selbst für diese Betriebe (so weit es angeht und der Bundesrath nicht Ausnahmen für nöthig hält) eine 24 stündige Ruhe des Betriebes — nicht bloß der Arbeiter — vorgeschrieben. Nach der Regierungs-Vorlage brauchte der Betrieb bloß 12 Stunden (von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr) zu ruhen, indem dann den Arbeitern der Nachtschicht der vorhergehenden Woche von Sonntag-Morgen 6 Uhr bis Montag-Morgen 6 Uhr, den Arbeitern der Tagesschicht aber die Zeit von Samstag 6 Uhr bis Sonntag-Nachmittag 6 Uhr freigegeben werden konnte. Bei 24 stündiger Ruhe des Betriebes haben dagegen die Arbeiter bei Schichtwechsel an dem einen Sonntag eine Ruhe von 24 Stunden, an dem zweiten Sonntag von 48 Stunden, also an zwei Sonntagen eine solche von 72 Stunden.

Ueberhaupt wird die Sonntagsruhe durchschnittlich thatsächlich stets länger dauern, als 24 (resp. 36 resp. 48) Stunden. So wird in Betrieben, welche keine Doppelschicht haben, wohl kaum je an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 12 Uhr gearbeitet, und noch weniger Montags vor 5—6 Uhr begonnen, vielmehr wird die Ruhe wohl in der Regel 34—36 Stunden betragen. Auch an Doppelfeiertagen werden einschichtige Betriebe gewiß nicht etwa am Nachmittag des zweiten Tages 6 Uhr wieder mit der Arbeit beginnen und die Nacht durcharbeiten lassen, vielmehr erst am Morgen des folgenden Werktages, so daß auch hier durchschnittlich 60 Stunden herauskommen werden. Anders ist es mit den Betrieben mit Tag- und Nachtschicht, aber auch da werden die mindestens 36 Stunden Betriebsruhe an Doppelfeiertagen (von 6 Uhr Morgens des ersten bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages) thatsächlich für jede Schicht eine mindestens 48 stündige Ruhe (bei Wechselschicht) oder aber, wenn die eine Schicht bloß auf 36 Stunden kommt, für die andere Schicht 60 Stunden Ruhe bedeuten.

Ausnahmen.

Das vielgestaltige Leben mit seinen manchfachen wirthschaftlichen und technischen Verhältnissen und Lebensbedürfnissen erfordert natürlich eine Reihe von Ausnahme-Möglichkeiten. Eine absolute Durchführung der Sonntagsruhe ist nie verlangt, auch in keiner Gesetzgebung versucht

worden. Auch das kirchliche Gebot hat Notharbeiten ausgenommen. Die Aufgabe und — Schwierigkeit des Gesetzes war:

1. die Gesichtspunkte für die Ausnahmen möglichst genau festzulegen;
2. die Instanzen, welche über die Ausnahmen zu befinden haben, möglichst so zu wählen, daß eine leichtsinnige Gewährung ausgeschlossen ist;
3. überall die Controle und die Kritik der öffentlichen Meinung (durch Verzeichnisse, Verpflichtung schriftlicher Erlaubniß rc.) zu sichern;
4. trotz der nothwendigen Ausnahmen doch den Arbeitern wenigstens die Ruhe des zweiten oder dritten Sonntags zu sichern.

Diese Ziele sind bei Festlegung der Ausnahmen möglichst festgehalten.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift.

(§ 105 c.)

Zunächst gibt es solche Arbeiten, die an sich unaufschiebbar erscheinen, und für welche jedesmalige Einholung besonderer Erlaubniß theils unmöglich, theils nicht nöthig (weil dieselbe doch regelmäßig gegegeben wird) ist. In dieser Beziehung sind Ausnahmen im Gesetze selbst vorgesehen, indem das Gesetz keine Anwendung finden soll (§ 105 c, Abs. 1):

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeits-Erzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Als „Arbeiten in Nothfällen“ gelten (gemäß „Anweisung“) solche, die „zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene erhebliche geschäftliche Zwischenfälle usw. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden“. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist „nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publicums zu verstehen“.

Nur solche Reparatur-Arbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang, sei es des eigenen, sei es eines fremden Betriebes bedingt ist, sind zugelassen. Die Reinigung und nothwendige Reparatur, z. B. des Dampfkessels, ist also Sonntags zulässig (falls nicht ein Reserve-Dampfkessel vorhanden); aber die Reparatur z. B. eines Webstuhles ist unzulässig, weil sie nicht „den regelmäßigen Fortgang des Betriebes“ bedingt. Ebenso sind Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeits-Erzeugnissen nur dann erlaubt, wenn sie nicht am Werktage, also auch z. B. nicht in den Nachtstunden vorher oder nachher vorgenommen werden können. Jedenfalls „finden (gemäß „Anweisung“) die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnißmäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann“.

Um eine mißbräuchliche Ausdehnung der Sonntagsarbeiten zu verhüten, muß ein genaues

Verzeichniß

über die Zahl der an jedem Sonn- und Festtage beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung durch Angabe der Lage der Stunden („Anweisung“) und die Art der vorgenommenen Arbeiten geführt werden, das jederzeit sowohl der Ortspolizeibehörde wie dem Fabrik-Inspector auf Verlangen vorgelegt werden muß. Namentlich dem Fabrik-Inspector wird es sofort auffallen, wenn zu oft und zu zahlreich Arbeiter Sonntags beschäftigt wurden, und kann derselbe so gegebenen Falls Irrthümer aufklären, bösem Willen durch unvermuthete Revisionen entgegentreten. So soll durch das Verzeichniß die jedesmalige Einholung besonderer Erlaubniß ersetzt werden.

Die bezügliche Bestimmung (§ 105 c Abs. 2) lautet:

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139 b bezeichneten (Aufsichts-)Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Auch die handwerksmäßigen Betriebe sind, soweit sie von der Ausnahmeberechtigung des § 105 c Gebrauch machen, zur Anlegung eines solchen Verzeichnisses, das „über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105 c

vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben muß" („Anweisung"), verpflichtet. Die Namen der beschäftigten Arbeiter brauchen nicht eingetragen zu werden, doch wird in dem der „Anweisung" beigegebenen Schema für Anlegung eines solchen Verzeichnisses empfohlen, „wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt sind. Denn andernfalls würde es den Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im § 105 c Absatz 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden." „Die Eintragungen sollen an jedem Sonn- und Festtag, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden." („Anweisung.")

Auch in solchen Fällen, daß unaufschiebbare Arbeiten Sonntagsbeschäftigung nothwendig machen, soll doch jedenfalls den Arbeitern die Ruhe des zweiten oder doch des dritten Sonntags gesichert bleiben. Nur wenn es sich um kleinere Arbeiten handelt und diese den Arbeiter nicht am Besuch des Gottesdienstes hindern, soll von dieser Bestimmung abgesehen werden. (Feiertage kommen hier nicht in Anrechnung.)

Die Bestimmung (§ 105 c Abs. 3) geht dahin:

> Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Da für bestimmte Reparatur- ꝛc. Arbeiten namentlich auf dem Lande im gegebenen Falle die entsprechenden Arbeiter oft schwer sofort zu haben resp. für den Fall der Erkrankung der dafür ausgebildeten Arbeiter diese schwer zu ersetzen sind, so glaubten die Vertreter der verbündeten Regierungen auf Grund ihrer „Erhebungen" auch für diese Fälle noch Vorsorge treffen zu müssen durch folgenden Zusatz, der dann auch vom Reichstage angenommen wurde:

> Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Gemäß „Anweisung" darf „die untere Verwaltungsbehörde (in Preußen der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde) auf besondern Antrag eine allwöchentlich zu gewährende 24 stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden. Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnißmäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

„Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen." Die Behörde muß über die gewährten Dispensen Verzeichniß führen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saison-Industrieen.

Es gibt Betriebe, welche regelmäßig und allgemein, sei es das ganze Jahr, sei es zu bestimmten Zeiten des Jahres, der Sonntagsarbeit nur schwer oder gar nicht entbehren können. Dahin gehören vor allem die Betriebe, welche mit ununterbrochenem Feuer arbeiten oder von chemischen Processen abhängen, die sich nicht beschleunigen oder unterbrechen lassen; ferner die Campagne- und Saison-Industrieen. Für diese Betriebe sind

Ausnahmen durch den Bundesrath

vorgesehen. Diese Regelung soll für ganz Deutschland — als einheitliches Wirthschaftsgebiet — gleichmäßig sein, und soll auch da den Arbeitern jedenfalls die Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags (wie in § 105c Abs. 3) möglichst gesichert sein. Dem Reichstag sollen die getroffenen Ausnahmen wenigstens zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§ 105 d besagt:

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter (möglichster) Berücksichtigung (also nicht unter absoluter Geltung) der Bestimmung des § 105 c Abs. 3 (betreffend die Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags).

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die Ausführungs-Verordnung ist nun als „Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe d. d. 5. Februar 1895“, zugleich mit eingehenden „Erläuterungen“ veröffentlicht. Dieselbe schließt sich an die Gruppirung der Gewerbestatistik und umfaßt acht Hauptgruppen mit nicht weniger als 80 Nummern. Für die Betriebe der Metallverarbeitung, der Textil-, der Holz-, der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie und für die polygraphischen Gewerbe ist ein Bedürfniß zu Ausnahmen auf Grund des § 105d

nicht anerkannt worden. Diejenigen Arbeiten, welche schon auf Grund des Gesetzes (§ 105c) zugelassen sind, z. B. Arbeiten, welche „die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes" bedingen (Anheizen der Oefen und Dampfkessel, Unterhaltung der Befeuerung 2c.), sind in dem Verzeichniß der „Bekanntmachung" nicht mehr besonders aufgeführt, jedoch geben die „Erläuterungen" wichtige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage, inwieweit solche Arbeiten (im Sinne des § 105c des Gesetzes) vorliegen, d. h. zulässig sind. Die „Anweisung" weist ausdrücklich darauf hin, wie denn auch das sehr knapp gehaltene „Verzeichniß" vielfach erst durch die „Erläuterungen" klar und verständlich wird.

Um unsern Lesern ein Bild der Regelung der Ausnahmen und vor allem ein Urtheil darüber zu ermöglichen, inwieweit die Bekanntmachung für sie von Bedeutung ist, geben wir als Anlage B (S. 64) eine Uebersicht des Verzeichnisses und einige Beispiele bezüglich wichtigerer Industrieen. In eine materielle Würdigung der Einzel-Bestimmungen können wir nicht eintreten, nur wollen und können wir doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß vor allem die Katholiken es geradezu als Verletzung empfinden müssen, wenn z. B. Schustern, Schneidern und Kürschnern es an sechs Sonntagen im Jahre ohne jeden besondern Nachweis eines Bedürfnisses gestattet sein soll, ihre Gesellen und Lehrlinge bis Mittags 12 Uhr — aber ja nicht etwa Nachmittags — zu beschäftigen (s. S. 70). Der Reichstag hat überall in seinen Beschlüssen wenigstens den Besuch des Gottesdienstes, vielfach sogar des „Hauptgottesdienstes", zu sichern gesucht; der Bundesrath hat hier denselben — trotzdem es sich doch wahrlich nicht um Arbeiten handelt, die „eine Unterbrechung nicht gestatten" — ganz vergessen. Dankbar anerkennen wir dagegen anderseits, daß der Bundesrath bezüglich der Papierindustrie dem arbeiterschutzfreundlichen Standpunkt, den z. B. die Industriellen des Westens stets vertreten haben, trotz starker Anstürme wesentlich treu geblieben ist.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß diejenigen Betriebe, welche von den Ausnahme-Befugnissen des § 105d Gebrauch machen wollen, verpflichtet sind, innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Einleitung der „Bekanntmachung" (sub I und II) und der auf den betreffenden Betrieb bezüglichen Vorschriften des Verzeichnisses enthält.

(Die bezüglichen Placate und Verzeichnisse sind von Karl Heymanns Verlag Berlin W. 41 zu beziehen.)

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse, sowie für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

(§ 105e.)

Weiterhin ist es die Rücksicht auf das consumirende Publicum, welche manchfache Ausnahmen verlangt oder nahelegt. Dahin gehört das Gewerbe der Barbiere, der Conditoren, der Bäcker und Metzger usw. Weil hier die Concurrenz mehr örtlich begrenzt ist, auch

die Anschauungen, Sitten und Bedürfnisse örtlich verschieden sind, so sollen diese

Ausnahmen durch die höhern Verwaltungsbehörden

getroffen werden. Denselben Behörden ist auch das Recht zugewiesen, für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Winde oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, Ausnahmen zuzulassen.

§ 105 e bestimmt:

Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höhern Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Abs. 3 (Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags) zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21 (Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens).

Wiewohl die Ausnahmen für Gewerbe „zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse" gemäß Gesetz „die höhere Verwaltungsbehörde" (in Preußen der Regierungspräsident) festzusetzen hat, so haben sich doch auch bezüglich dieser Frage — wie bezüglich der ganzen Durchführung — die verschiedenen Landesregierungen auf bestimmte Verwaltungsgrundsätze geeinigt. So sind nach der preußischen „Anweisung betreffend Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe" „in der Regel Ausnahmen nur für die genau benannten 14 Gewerbe (s. Anl. C S. 70) und nicht in größerm Umfange oder unter leichtern Bedingungen, als angegeben, zuzulassen". Es wird nach Aufzählung der zulässigen Arbeiten nochmals betont: „Die höhern Verwaltungsbehörden haben für die aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint; durch die Aufführung der »Anweisung« soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden." So kann z. B. gemäß „Anweisung" für Betriebe mit Tag- und Nachtschicht auf die Beseitigung der 24stündigen Wechselschicht durch Einführung achtstündiger Schichten oder Einstellung von Ersatz-Mannschaften, soweit es ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint, gedrängt werden, auch bestimmt werden, daß

für bestimmte Stunden des Tages (z. B. in Gasfabriken) der Betrieb ruht. Die Regelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu geschehen, sondern kann für einzelne Orte und Kreise verschieden sein. Soweit über den Rahmen der „Anweisung" hinaus Arbeiten zugelassen oder die Ruhezeiten beschränkt werden, sei es vorübergehend oder periodisch (z. B. aus Anlaß von größern Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, von Truppen-Zusammenziehungen oder während der Fastnachtszeit usw.), sei es dauernd, so ist den Ministern (für Handel und Gewerbe und für Inneres) — in ersterm Falle „umgehend", im letztern „vor der Zulassung" — Anzeige zu machen.

Wichtig ist noch die Bestimmung der „Anweisung", daß die Sonn- und Feiertags beschäftigten Arbeiter während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — zu Arbeiten, welche auf Grund des § 105 c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen (Reinigung, Instandhaltung, Ueberwachung des Betriebes usw.), verwendet, noch auch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden dürfen.

Die Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft „haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfniß nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war".

„Bei Gestattung der Ausnahmen ist demnach thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

„Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hülfskraft bedienen, sofern diese Hülfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränktern Umfange ermöglicht."

Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Ein Mal ist die höhere Verwaltungsbehörde, in Preußen der Regierungspräsident (für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt) befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besondern Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gestatten (§ 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen

Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105 e Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz in Preußen der Bezirksausschuß (resp. das Oberbergamt), in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann (gemäß „Anweisung") auf Grund der vorgenommenen Prüfung „die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, gestatten:

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen
   an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,
b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreidewassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen —
   an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

„Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besondern Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

„Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die für Barbiere und Friseure (vergl. Anlage 2) maßgebenden Ruhezeiten zu gewähren.

„Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105 c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen."

IV. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens.
(§ 105 f.)

Endlich kann in besondern Fällen in den einzelnen Betrieben die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens sich plötzlich herausstellen. Es sind diese

Ausnahmen durch die untern Verwaltungsbehörden

zu gewähren. Jede solche Erlaubniß muß schriftlich ausgestellt werden, und ist Abschrift in der Fabrik resp. Werkstätte den Arbeitern zur Kenntnißnahme auszuhängen. Damit die „untere Verwaltungsbehörde" (in Preußen in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde) nicht zu leichtsinnig in Gewährung der Erlaubniß sei, muß dieselbe ein genaues Verzeichniß bezüglich der gegebenen Dispensen führen.

§ 105 f bestimmt:

Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der untern Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betrieb beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

Die Ausnahmen dürfen (gemäß „Anweisung") „nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;
b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend in's Gewicht fallen kann."

„Ausnahmen nach § 105 f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde zuzulassen."

Die Dauer der Beschäftigung soll möglichst beschränkt und eventuell für den 2. resp. 3. Sonntag den Arbeitern Ruhe gesichert werden.

V. Ausnahmen bezüglich bestimmter Festtage.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen (§ 105 a Abs. 2). In Baiern gibt es zahlreiche gesetzliche Festtage, welche nur für bestimmte Stunden gefeiert werden. Auf Betreiben der baierischen Regierung, um den „bestehenden Zuständen" gerecht zu werden und nicht die volle Aufhebung dieser gesetzlichen Feiertage herbeizuführen, wurden deshalb auch noch

Ausnahmen durch die Landes-Centralbehörden

vorgesehen: daß dieselben „für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Abs. 1 gestatten könnten" (§ 105 h). Nur für Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest soll diese Bestimmung keine Anwendung finden.

Im übrigen sei nochmals ausdrücklich bemerkt, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich der Sonntagsheiligung, so weit sie weiter gehen als das Reichsgesetz, durch letzteres nicht aufgehoben werden (§ 105 h Abs. 1).

Was die Möglichkeit der Verpflichtung zur Sonntagsarbeit anbelangt, so bestimmte früher die Gewerbeordnung (§ 105 Abs. 2):

Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

In der jetzigen Novelle ist der zweite Satz dahin geändert:

Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter vorstehende Bestimmungen nicht.

Die Centrumsfraction stellte den Antrag, es bei der bestehenden Bestimmung zu belassen, blieb aber in der Minorität. Sie ging von der Auffassung aus, daß auch in Zukunft manche Arbeiten gesetzlich zugelassen bleiben werden, die in sich und nach kirchlicher Auffassung unnöthig und damit unerlaubt sind; in diesen Fällen sollte den Arbeitern das Recht gewahrt bleiben, in jedem Augenblick die Arbeit zu verweigern, selbst wenn z. B. in der Arbeitsordnung die Verpflichtung zu derselben ausgesprochen ist. Praktisch würde allerdings eine solche Bestimmung von geringer Bedeutung sein, da der Arbeiter thatsächlich in der Aussicht, Verdienst und Brod zu verlieren, selten die Arbeit weigern würde. Dagegen legte die Centrumsfraction dem Antrage eine große principielle Bedeutung bei: daß die Gewissensfreiheit des Arbeiters geschützt sei, und der Staat nicht in die Lage gebracht werde, einen Arbeiter wegen Erfüllung seiner religiösen Pflicht zur Schadloshaltung zu verurtheilen.

Anlage A.

Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle zum Schutz der Sonntagsruhe.

§ 105a Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes (§ 142) kann diese

Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.[1])

§ 105c. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung;

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wideraufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten (Fabrikinspector) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Ver-

---

[1]) Gemäß § 41a (neu) darf, so weit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 100h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb (überhaupt) an diesen Tagen nicht stattfinden (also auch nicht seitens des Arbeitgebers).

Ferner bestimmt § 55a (neu):

„An Sonn- und Festtagen (§ 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten.

„Ausnahmen können von der untern Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.“

waltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105 d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 105 e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höhern Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105 f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der untern Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

§ 105 g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105 c bis 105 f entsprechende Anwendung.

§ 105 h. Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105 i. Die §§ 105 a Absatz 1, 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§ 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 h (120 a bis 120 e, 134 bis 139 a), ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizei-Behörden besondern von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen [1]). Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

(§ 139 b Absatz 4.) Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 h (120 a bis 120 e, 134 bis 139 a) auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

§ 146 a. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105 b bis 105 g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt (oder den §§ 41 a und 55 a), oder den auf Grund des § 105 b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

. . . .

7. wer es unterläßt, den durch §§ 105 c Absatz 2 (134 e Absatz 2, 138, 138 a Absatz 5), 139 b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 151. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letztern. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Anlage B.

Ausnahmen auf Grund des § 105 d der Gewerbe-Ordnung.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 sind Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit zugelassen für:

A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.

1. Bergwerke und Gruben. 2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofen-Betriebe. 3. Vercokungs- und Steinkohlendestillations-Anstalten. 4. Salinen. 5. Metall-Hüttenwerke. 6. Eisen-Hochofenwerke. 7. Bessemer- und Thomas-Stahlwerke,

[1]) Die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 105 a bis 105 g, (120 bis 120 e, 126 127) vorgesehenen Bestimmungen obliegt außerdem (bezüglich der Lehrlinge) den Innungen (§ 98 a Abs. 2, Nr. 2 b).

Martin- und Tiegel-Gußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofen-Gießereien.

B. Industrie der Steine und Erden.

1. Glashütten. 2. Kalk- und Gyps-Brennereien. 3. Herstellung von Cement. 4. Herstellung von Porzellanknöpfen.

C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.

1. Emaillir-Werke. 2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege. 3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.

D. Chemische Industrie.

1. Gewinnung von Schwefelsäure. 2. Gewinnung von Schwefelsäure-Monohydrat. 3. Gewinnung von Schwefelsäure-Anhydrit. 4. Gewinnung von Sulfat- und von Salzsäure. 5. Herstellung von calcinirtem Glaubersalz. 6. Gewinnung von Soda und Pottasche. 7. Herstellung von Aetzkali. 8. Kalifabriken. 9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor. 10. Gewinnung von Blutlaugensalz. 11. Gewinnung von Rhodansalzen. 12. Gewinnung von a) Ammoniak, b) Ammoniaksalzen. 13. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze. 14. Herstellung von Wasserglas. 15. Gewinnung von Chromaten. 16. Herstellung von übermangansaurem Kali. 17. Gewinnung von Schwefel-Natrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor. 18. Darstellung von Alaun und Thonerde-Präparaten. 19. Ultramarin-Fabriken 20. Herstellung gebrannter Magnesia. 21. Strontianit-Fabriken. 22. Gewinnung von Flußsäure. 23. Herstellung flüssiger Kohlensäure. 24. Herstellung von comprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff. 25. Herstellung von künstlichem Dünger. 26. Herstellung von Baryt-Präparaten einschließlich Lithopon und Englisch Roth. 27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauern Salzen. 28. Gewinnung von Zinkweiß. 29. Schmalte-Fabriken. 30. Gewinnung von Antimonoxyd. 31. Gewinnung von Zinnoxyd. 32. Pulver- und Sprengstoff-Fabriken. 33. Gewinnung von Oxalsäure. 34. Pikrinsäure-Fabriken. 35. Saccharin-Fabriken. 36. Glycerin-Fabriken. 37. Holz- und Torf-Destillation. 38. Destillation von Theer und Theerölen. 39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenproducte.

E. Forstwirthschaftliche Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

1. Stearin-Fabriken. 2. Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralöl-Fabriken usw.). 3. Palmkernöl-Fabriken. 4. Petroleum-Raffinerien. 5. Anlagen zur Entfettung von Knochen. 6. Ceresingewinnung. 7. Leimgewinnung. 8. Samen-Klenganstalten. 9. Wachsbleichereien.

F. Papier und Leder.

1. Zellstoff-Fabriken. 2. Herstellung von Papier und Pappe. 3. Herstellung von Lackleder und Sämisch-Leder.

G. Nahrungs- und Genußmittel.

1. Rohzucker-Fabriken. 2. Zucker-Raffinerieen. 3. Melasse-Entzuckerungs-Anstalten. 4. Cichorien-Darren. 5. Spiritus-Raffinerieen. 6. Brauereien.

H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

1. Herstellung von Chocoladen- und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Biscuit. 2. Anfertigung von Spielwaaren. 3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe 4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe. 5. Putzmacherei. 6. Kürschnerei. 7. Herstellung von Strohhüten.

Als

Beispiele der Regelung

seien folgende angeführt:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
	A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.	
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdöl-Gewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Spring-Oelquellen das Aufsammeln des Oeles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallende Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Eisen-Hochofen-werke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparat-Arbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Producte von den Hochöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: (wie oben sub A 1).
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien.	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends [1]). Diese Ausnahme findet auf die in das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden (wie sub A 6).
	B. Industrie der Steine und Erden.	
1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der untern Verwaltungs-Behörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden, für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden.

[1]) Der Betrieb muß entweder jeden Sonntag 24 Stunden ruhen — dann hat die eine Schicht (bei Schicht-Wechsel) 24 Stunden, die andere 48 Stunden Ruhe — oder

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
	Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.
	F. Papier und Leder.	
1. Zellstoff-Fabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungs-Maschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfit-Laugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefeligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: (wie sub A 1.)
2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papier-Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder mit Genehmigung der untern Verwaltungs-Behörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.
3. Herstellung von Lackleder und Sämisch-Leder.	Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämisch-Leders im Sonnenlichte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der untern Verwaltungs-Behörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.

aber an einem Sonntage 12, am andern 36 Stunden — dann haben die Arbeiter an einem Sonntag 24 Stunden, am zweiten Sonntag 48 Stunden (also immer für zwei Sonntage 72 Stunden) Ruhe.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.

G. Nahrungs- und Genußmittel.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1. Rohzucker-Fabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.
	Der Betrieb der Schnitzel-Darren und der Knochenkohle-Glühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: (wie sub A 1.)
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprocesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungs-Maschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen ꝛc. (wie sub A 1). Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend-Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der untern Verwaltungs-Behörde, gemäß § 105c Absatz 4 zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
II. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.		
1. Herstellung von Chocoladen und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Biscuit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der untern Verwaltungs-Behörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizei-Behörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß der Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden.
2. Anfertigung von Spielwaaren [1].	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizei-Behörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden.

Anlage C.

Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse gemäß Preußischer „Anweisung“.

(§ 105e Abs. 1.)

1. In der Regel sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis o benannten Gewerbe und nicht in größerm Umfange oder unter leichtern Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

a) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

[1]) Dieselben Ausnahmen unter denselben Bedingungen sind eingeräumt für: 3. Schneiderei und 4. Schuhmacherei (für beide im „handwerksmäßigen Betriebe“), 5. Putzmacherei; für vier Sonn- oder Festtage, für 6. Kürschnerei, 7. für Herstellung von Strohhüten.

b) Gas-Anstalten und Elektricitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäcker- und Conditorgewerbe. [1])

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Conditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Conditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern.

b) in Conditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Conditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der untern Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Conditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Conditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

---

[1]) Entspricht den Vorschlägen der Commission für Arbeiterstatistik. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1894, S. 229 ff.).

d) Fleischer-Gewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für drei Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besondern örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

e) Barbier- und Friseur-Gewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntags-Arbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntags-Arbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungs-Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b

g) Bade-Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmern Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Bade-Anstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heil-Anstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

h) Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Betrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung wie zu e.

k) Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Portraits, des Copirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung wie zu e.

l) Gewerbe der Köche.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung wie zu e.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiproducten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

n) Mineralwasserfabriken.

Es kann in der wärmern Jahreszeit für drei Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

Die Sonntagsruhe in der Arbeits-Ordnung.

Gemäß § 134 b der Gewerbe-Ordnung muß die Arbeits-Ordnung, die für alle Fabriken mit mindestens zwanzig Arbeitern obligatorisch ist, Bestimmung treffen „über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen". Die Bestimmung beschränkt sich nicht etwa auf die werktägige Arbeit, sondern schließt mindestens die „regelmäßige" Sonntagsarbeit mit ein. Jedenfalls erfordert der Zweck der Arbeits-Ordnung, daß auch die diesbezüglichen Rechte und Pflichten möglichst klar und

bestimmt umschrieben werden. Das liegt im Interesse des Arbeiters wie des Arbeitgebers.

Um nun die nöthigen Anhaltspunkte für eine solche Regelung zu geben, lassen wir nochmals die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs einer Arbeits-Ordnung, wie wir sie im „Arbeiterwohl" 1892, Heft 1—3 veröffentlicht haben, mit den bezüglichen Erläuterungen hier folgen [1]).

* * *

Arbeits- und Ruhetage.

(§ . .) Als Arbeitstage gelten die Wochentage des Jahres.

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen: . . . . ruht die Arbeit.

Ebenso wird nicht gearbeitet an nachfolgenden Feiertagen: . . . . Ferner am: . . . .

Von der Arbeit sind dispensirt (werden beurlaubt)
die evangelischen Arbeiter am: . . . .
die katholischen Arbeiter am: . . . .

Um [Nicht vor] . . . . Uhr beginnt die Arbeitszeit an nachfolgenden Tagen: . . . .

Für die in Tag- und Nacht-Schicht beschäftigten Arbeiter beginnt die Ruhezeit:

Für die eine (Tages-) Schicht am Vorabend um . . . Uhr und dauert bis . . . . . .

Für die andere (Nachts-) Schicht . . . und dauert bis . . . . . .

An nachfolgenden Festtagen ruht der Betrieb ganz und zwar:

Ostern von Samstag . . . Uhr bis . . . . . Morgen . . . Uhr.

Pfingsten „ „ . . . „ „ . . . . . „ . . . „

. . . .

(§ . .) Eine (weitere) Beschäftigung an Sonn- und Festtagen darf nur im Rahmen des Gesetzes und nur soweit stattfinden, als es von dem Fabrikherrn (oder in dessen Stellvertretung vom Obermeister) angeordnet wird.

Arbeiten, welche (unter Maassgabe vorstehender Bestimmung) ausnahmsweise auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, sind (§ 105 c.):

1. Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie die Ueberwachung der Fabrikanlagen;

[1]) Dr. Hitze, Normal-Arbeitsordnung sowie Normal-Statut eines Arbeiter-Ausschusses. Mit Einleitung und Erläuterungen nebst Auszügen aus Fabrik-Ordnungen, sowie einer Zusammenstellung der Bestimmungen des Arbeiterschutz-Gesetzes von 1891 (Sonder-Abdruck aus „Arbeiterwohl"). Köln, J. P. Bachem 1892, Preis 2 Mk.

3. Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind.

(Ueber die sub 1—4 aufgeführten Arbeiten wird ein Verzeichniss geführt, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl [und die Namen] der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eingetragen werden, und ist der beaufsichtigende Meister für die richtige Eintragung verantwortlich.)

Die Arbeitsstunden an Sonn- und Festtagen werden (immer) möglichst so gelegt, daß der Besuch des Gottesdienstes nicht behindert wird.

Wenn die unter 2., 3. und 4. bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, soll jedenfalls der zweite [dritte] Sonntag vollständig frei gelassen werden. (§ 105 c, Abs. 3.)

(§ . .) Sofern aus besondern Anläßen eine weitergehende Sonntagsarbeit für bestimmte Zeit nothwendig erscheint, wird die diese ausnahmsweise Sonntagsarbeit genehmigende behördliche Verfügung vorher durch Anschlag zur Kenntniß der Arbeiter gebracht werden. (§ 105 f.)

Die Bedeutung der Sonntagsruhe für das religiöse Leben, für Gesundheit und Familie des Arbeiters bedarf wohl kaum der Darlegung. Ohne die dringendste Noth wird ein gewissenhafter, wohlwollender Arbeitgeber den Arbeitern gewiß keine Sonntagsarbeit zumuthen. Er wird auf's sorgfältigste mit seinen Beamten und dem Arbeiter-Ausschuß überlegen, welche Arbeiten wirklich nothwendig sind und wie dieselben auf's geringste Maß zurückgeführt werden können. Durch Aenderung der Betriebsweise, durch Anschaffung von Reservetheilen, Reserve-Maschinen, durch umsichtige Disposition lassen sich in der That manche Sonntagsarbeiten vermeiden. Viele Arbeiten (Reparaturen ꝛc.) können auch in der Nacht von Samstag auf Sonntag oder von Sonntag auf Montag verrichtet werden. Auch wenn einige Opfer gebracht werden müssen für Anschaffungen, für höhere Löhne bei Nachtschicht, für Anstellung von mehr Reparatur-Arbeitern: ein wohlwollender, christlicher Arbeitgeber wird dieselben nicht scheuen, wenn er damit einigen Arbeitern mehr und ihren Familien die Sonntagsruhe, Sonntagsfeier und Sonntagsfreude sichern kann. Vor allem wird es der gewissenhafte Arbeitgeber als seine Pflicht anerkennen, die Arbeitsstunden, den Schichtwechsel so zu legen, daß es den Arbeitern möglichst leicht gemacht ist, den Gottesdienst zu besuchen. Und wenn er auch nur indirecter Arbeitgeber ist, indem er die Arbeiten an einen Andern (z. B. Schlossermeister ꝛc.) zur Ausführung überträgt, wird er es nicht zulassen, daß während der Gottesdienststunden in seiner Fabrik, auf seinem Bauplatz Arbeiter sich aufhalten. Es ist ja traurig genug, daß vielfach mit Vorliebe gerade an den Sonntag-Morgen gearbeitet wird, während am Nachmittag gefeiert wird —

ein Beweis, wie wenig manchmal das religiöse Gefühl und Bedürfniß, namentlich der Katholiken, berücksichtigt wird. Vor allem ist auch daran zu denken, daß nicht immer dieselben Arbeiter zur Sonntagsarbeit verurtheilt werden.

Auch die Feiertage soll der Arbeitgeber hochachten und schätzen. Auch selbst dann, wenn der Arbeitgeber andern Glaubens ist, soll er nobel genug sein, den religiösen Anschauungen der Arbeiter gerecht zu werden. Mag er auch persönlich sehr geringschätzig urtheilen, z. B. über die vielen katholischen Feiertage: die Arbeiter schätzen dieselben vielleicht gerade besonders hoch; sie empfinden es vielleicht doppelt hart, wenn sie an den Festtagen ihrer Kirche zur Fabrik gehen müssen, während ihre Angehörigen und Mitbürger in Feiertagskleidung zur Kirche gehen, an dem herrlichen Festgottesdienst, der Procession rc. theilnehmen, wie sie es gewiß anderseits doppelt dankbar aufnehmen werden, wenn ihr ungläubiger oder andersgläubiger Arbeitgeber ihre religiösen Gefühle und ihre Gewissens-Ueberzeugung respectirt. Das ist eine Bethätigung der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, an der keine Kritik mäkeln kann und die ihren Eindruck bei den Arbeitern nicht verfehlen wird. Die auf Dank und Achtung gegründete Treue und Hingebung der Arbeiter wird den augenblicklichen Ausfall in der Production auf die Dauer reichlich ausgleichen, während umgekehrt auf der mit innerm Widerstreben und berechtigtem Unwillen getbanen Arbeit kein Segen ruht. Und wenn speciell über die große Zahl der katholischen Feiertage oft geklagt wird, so ist z. B. unseres Wissens noch keinem der katholischen Arbeitgeber des Industriebezirks M. Gladbach eingefallen, sich deshalb für weniger concurrenzfähig zu erachten, weil sie an allen katholischen Feiertagen (z. B. den Marienfesten) stillstellen, während die evangelischen Concurrenten arbeiten (und nur, um den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen, Morgens später anfangen) lassen; noch weniger sind von Seiten der katholischen Arbeiter Klagen darüber laut geworden, daß sie weniger verdienten.

Was nun die Regelung der Frage der Sonn- und Feiertagsruhe in der Arbeits-Ordnung anbelangt, so empfiehlt es sich bei der großen Bedeutung, welche dieselbe im Leben des Arbeiters und seiner Familie beansprucht, die Ruhetage des Jahres möglichst genau anzugeben, damit jedem Zweifel und Anlaß zur Unzufriedenheit der Boden entzogen ist.

Es sind zu unterscheiden:

1. die gesetzlichen Festtage;
2. die localen, confessionellen Feiertage, deren Feier zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, die aber thatsächlich, sei es für den ganzen Betrieb, sei es für die betreffenden Arbeiter, als Ruhetage gelten (z. B. Charfreitag, Fronleichnam);
3. die ganz oder doch überwiegend weltlichen Ruhetage, an denen der Betrieb ganz oder theilweise ruht (z. B. Fastnacht, Kirmeß);
4. die Tage, an welchen aus Rücksicht auf confessionelle Feiertage oder aus sonstigen Anlässen für alle Arbeiter oder für die betheiligten Arbeiter die Arbeitszeit später beginnt oder früher schließt.

Eine besondere Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe verlangen meistens

die Fabriken mit ununterbrochenem Betriebe, welche auf Tag- und Nachtschicht angewiesen sind. Freilich oft genug beanspruchen diese eine Ausnahmestellung, welche an sich durchaus nicht berechtigt ist. So können z. B. Walzwerke recht gut Samstags den Betrieb für 36 oder wenigstens 30 Stunden stillstellen, wie es in manchen Gegenden, in denen der christliche Sinn der Bevölkerung noch lebendig ist, noch thatsächlich geschieht. Immerhin ist es auch hier wichtig, daß die Arbeiter genau wissen, wie es gehalten wird, und sollten nicht bloß die Stunden, während welcher an Sonn- und Feiertagen (nach oder vor Mitternacht) der Betrieb weitergeht, sondern auch speciell die Arbeiter-Kategorieen, welche in Anspruch genommen sind, genau specificirt — die Verordnungen, auf welche die Ausnahmen sich stützen, genau angeführt werden.

Uebrigens möchten wir . . . . bemerken, daß die Ausführungs-Verordnungen zum Arbeiterschutz-Gesetz in Zulassung der Ausnahmen naturgemäß — namentlich im Uebergangsstadium — sehr weit gehen werden und den Arbeitgeber nicht der Pflicht entheben, selbständig zu prüfen, inwieweit in seinem Betrieb Sonn- und Festtags-Arbeit nothwendig ist, inwieweit sie vermeidbar ist, resp. in der Gewährung der Sonn- und Feiertagsruhe weiter zu gehen, als die Schablone des Gesetzes es gerade vorschreibt.

Die Betriebe, welche eine Unterbrechung nicht gestatten resp. auch Sonntags oder bis in den Sonntag hinein arbeiten lassen, sollten jedenfalls an den hohen Festen: Ostern, Pfingsten, Weihnachten &c., eine längere Unterbrechung (von mindestens 60 Stunden) eintreten lassen.

Neben den Sonn- und Festtagsarbeiten, welche mit der besondern Natur des Betriebes gegeben sind (Betriebe mit ununterbrochener Feuerung, chemische Fabriken, Campagne- und Saison-Industrieen), kommen noch die Arbeiten in Betracht, welche die Wiederaufnahme des normalen Betriebes am kommenden Werktag bedingen und regelmäßig wiederkehren (Reparatur-Arbeiten &c.), welche deshalb im Gesetze selbst ausgenommen sind (§ 105a), also keine besondere polizeiliche Genehmigung voraussetzen. Diese sind in § . . vorgesehen. Damit auch solche Arbeiten nicht ohne zwingenden Grund an Sonn- und Festtagen geschehen und nicht mehr Leute, und diese nicht länger dafür in Anspruch genommen werden, als absolut nöthig ist, ist es gut, wenn der Fabrikherr selbst die Entscheidung darüber sich vorbehält. Nur so hat er auch die Garantie, daß die Arbeiten nicht über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen, da die Beurtheilung, ob wirklich alle Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, nicht immer leicht ist.

Im letzten Absatz dieses Paragraphen sind endlich die Fälle vorgesehen, in welchen aus besondern Anlässen, „zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens, ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß“ von Sonn- oder Feiertagsarbeit eintritt, und wo deshalb besondere Erlaubniß erforderlich ist. Daß die Erlaubniß in Abschrift in der Fabrik angeschlagen wird, ist gesetzlich gefordert, empfiehlt sich auch schon aus dem Grunde, daß der Arbeitgeber nicht in Verdacht einer Gesetzes-Uebertretung kommt.

Der gerechte Lohn.

Von H. Pesch S. J.

1. Wir setzen hier voraus, daß der einfache Lohnvertrag in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes eine naturrechtlich zulässige Vertragsform sei.

Allerdings wird man die gewaltige Ausdehnung, welche das Lohnverhältniß, abgesehen von seiner vielfach rechtswidrigen Gestaltung, heutzutage genommen hat, tief beklagen und als unvereinbar mit dem Wesen einer gesunden Volkswirthschaft erklären müssen. Die Vermehrung der Zahl wirthschaftlich selbständiger Existenzen, die Wiederherstellung der Mittelstände auf breiterer Grundlage bleibt daher das vornehmlichste socialpolitische Problem. Aber man dürfte sich täuschen, wollte man etwa glauben, nach vollzogener Reform würde das Lohnverhältniß aufhören, im wirthschaftlichen Leben der Völker seine Rolle zu spielen, oder gar gänzlich beseitigt werden können. Nein, auch in der Zukunft wird die Frage nach dem gerechten Lohn ihre Bedeutung bewahren, und heute ist sie — wie Graf Ernst Sylva-Tarouca auf der Würzburger Katholiken-Versammlung von 1893 meinte — sogar die acuteste der socialen Fragen.

2. Der einfache Lohnvertrag ist kein Gesellschafts-Vertrag im juristischen Sinne des Wortes[1]). Es findet keine Quotentheilung des Gewinnes zwischen Unternehmer und Arbeiter statt, wie auch anderseits der Arbeiter durch den Lohnvertrag von der juridischen Uebernahme des Geschäftsrisico's befreit erscheint. Damit soll selbstverständlich einer geeigneten Ausdehnung des Tantième-Systems oder der Gewinnbetheiligung mit Antheil am Geschäft principiell durchaus nicht der Weg verlegt werden. Nur das Eine wird behauptet: Der Lohnarbeiter hat in Kraft des Lohnvertrages kein Eigenthum am Product, keinen Rechtsanspruch auf eine Quote des Products oder seines Werthes; er ist nicht Theilhaber des Geschäfts und des Geschäftsgewinnes, ebensowenig wie er Theilhaber des Geschäftsrisico's ist. Hat man ihn gedungen, um irgendwo nach Kohle zu graben, und befindet sich an der betreffenden Stelle keine Kohle, so bewahrt der Arbeiter trotz des Verlustes, welchen die Unternehmer erleiden, seine vertragsmäßigen Ansprüche ebenso wie in dem Falle eines glücklichen Ergebnisses. Er hat seinerseits die contractlich festgesetzte Arbeitsleistung vollzogen, und dafür gebührt ihm der entsprechende Lohn. Dieser Lohn ist sein „Arbeits-Ertrag“ [2]).

---

[1]) Vgl. Aug. Lehmkuhl, S. J., „Arbeitsvertrag und Strike“. Freiburg i. B. 1891. S. 311.

[2]) Arthur Verhaegen, „Le minimum de salaire.“ Gand 1892, p. 24.

3. Verwerflich und verderblich ist die freiwirthschaftliche Lehre, der zufolge die Lohnbestimmung allein nach dem „großen ökonomischen Gesetz von Angebot und Nachfrage" sich vollziehe. Die Lohnbemessung ist vielmehr in erster Linie eine Frage des Rechts und der Gerechtigkeit.

Leider haben wir hier nicht eine bloße Theorie, sondern eine Lehre zu bekämpfen, welche zugleich die herrschende Praxis darstellt. Bezüglich der Lohnabrede besteht in allen „Culturstaaten" die „Freiheit des Arbeits-Vertrages". Nur das „Trucksystem", die Zahlung des Lohnes in Waaren, wurde beschränkt oder beseitigt. Im Uebrigen sind die Löhne „freie Concurrenzpreise" und „geschäftliche Preise", d. h. die Betheiligten lassen sich bei der Bildung dieser Preise ausschließlich durch ihr geschäftliches Interesse leiten. Abgesehen von vereinzelten lobenswerthen Ausnahmen, kennt man heutzutage bei der Lohnbestimmung keine Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit, sondern nur des Vortheils und des „frei" geschlossenen Vertrages.

Die thatsächlichen Folgen dieser Praxis und Theorie liegen in dem Elende eines großen Theils der arbeitenden Klassen offen vor aller Augen. Im Namen der Humanität und des Volkswohles muß darum die Wissenschaft ihren Protest gegen solche Lehren und Zustände so lange erneuern, bis auch die Staatslenker einsehen, daß die Herrschaft des Liberalismus mit den Postulaten einer gesunden Volkswirthschaft, mit dem ökonomischen und socialen Heil der Nationen schlechterdings unvereinbar ist.

4. Die Lohnfrage ist vor allem eine Frage des natürlichen Rechts und der natürlichen Gerechtigkeit.

„Das zeitliche Wohl der Menschen," sagt K. von Vogelsang[1]), „steht in engster Verbindung mit einer auf Gerechtigkeit basirenden Gesellschaftsordnung, welche unter anderm die naturrechtlich verschiedene Bestimmung der beiden Geschlechter, welche die Festigkeit des Familienlebens sichert, welche den Arbeiter davor schützt, in Verhältnisse einzutreten, die für ihn eine Verletzung des fünften Gebotes des Dekalogs involviren (Ueberarbeit, Nachtarbeit, Zwang zum Branntweingenuß aus Mangel an Nahrung usw.), sowie des dritten Gebotes (Sonntagsarbeit) usw. Von großem sittlichen Werthe ist hiernach das Lohnverhältniß der Arbeiter, das Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Capitalisten. Es haben diese Verhältnisse in neuerer Zeit eine immer mehr steigende Bedeutung gewonnen, seit der Capitalismus sich des Allein-

[1]) Vgl. Dr. Wiard Klopp, „Die socialen Lehren des Freiherrn Karl v. Vogelsang." St. Pölten 1894. S. 369 f.

besitzes der neuern technischen Erfindungen bemächtigt und die Arbeit von diesem Besitze ausgeschlossen hat. Wenn die Weisheit der Regierenden so groß wäre, wie sie in Folge der Schwäche der menschlichen Vernunft durch die Sünde nicht ist, so würden rechtzeitige Maßnahmen die große sociale Revolution vermieden oder gemildert haben, welche in diesem Vorgange liegt. Es ist aber nicht geschehen, und die christliche Moral und die Socialwissenschaft stehen jetzt vor der Aufgabe, aus den ewigen naturrechtlichen Grundsätzen über den gerechten Lohn, denen die bewährten alten Moralisten nur auf die Hausdiener Anwendung zu geben Veranlassung hatten, die Folgerungen abzuleiten, welche das Verhältniß zwischen Arbeiter und Unternehmer auf der Basis der Gerechtigkeit ordnen müssen. Ein solches Bestreben aber verdient den Dank der Mitwelt, auch wenn nicht gleich auf den ersten Wurf das absolut Richtige nach der Meinung Aller getroffen ist. Die Frage des gerechten Lohnes ist eine Frage des Naturrechts, und es ist eine Aufgabe der Moralisten, sie im Hinblick auf die derzeit gegebenen Verhältnisse klarzustellen, dem Rechtsbewußtsein des Volkes eine gesunde, ethische Grundlage zu geben, damit die staatliche Gesetzgebung aus diesem Rechtsbewußtsein mit Vertrauen schöpfen kann."

5. Die Bemessung des gerechten Lohnes unterliegt den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit, der justitia commutativa, d. i. jener Gerechtigkeit, welche insbesondere den Tauschverkehr im allgemeinsten Sinne des Wortes beherrschen soll.

„Man bezeichnet als Lohn dasjenige," sagt der h. Thomas von Aquin [1], „welches Jemandem als Entgelt für ein Werk oder eine Arbeit zuerkannt wird, gleichsam als Preis desselben. Wie es daher ein Act der Gerechtigkeit ist, für die von Jemanden erhaltene Sache einen gerechten Preis zu geben, so ist es ebenfalls ein Act der Gerechtigkeit, den Engelt eines Werkes oder einer Arbeit als Lohn zu geben. Die Gerechtigkeit aber besteht in einer gewissen Gleichheit."

Wo immer im Tauschverkehr Leistung und Gegenleistung mit einander verglichen und abgewogen werden, fordert die Gerechtigkeit nach dem Gesetz der Aequivalenz Gleichwerthigkeit zwischen beiden. Darum wird auch der Lohn nur dann gerecht sein, wenn er die volle Compensation der Arbeitsleistung darstellt, wenn objective Werthgleichheit zwischen geleisteter Arbeit und bezahltem Lohn besteht.

[1]) Vgl. S. Th. I. II. qu. 114, a. 1: „Id enim merces dicitur, quod alicui recompensatur pro retributione operis vel laboris, quasi quoddam pretium ipsius. Unde sicut reddere justum pretium pro re accepta ab aliquo est actus justitiae, ita etiam recompensare mercedem operis vel laboris est actus justitiae. Justitia autem aequalitas quaedam est."



Die Bestimmung des gerechten Lohnes ist daher bedingt durch die richtige Erkenntniß des Werthes des Arbeit[1]).

6. Um den Werth der Arbeit zu bestimmen, müssen wir dieselbe unter doppeltem Gesichtspunkte betrachten: die Arbeit als Herstellung des Products, als „Werk" (opus oder praestatio operis), und die Arbeit als Bethätigung der menschlichen Arbeitskraft, als „Arbeit" an und für sich (labor)[2]).

Die Handarbeit bewirkt in der äußern, materiellen Welt unter Leitung des Geistes gewisse Veränderungen — mögen dieselben Umgestaltung eines Rohproducts, Bestellung eines Ackers oder Wirkungen irgend einer andern Art sein. Dieser Effect der Arbeit stellt das „Product" derselben dar, und ich kann offenbar die Arbeit gerade unter der Rücksicht auffassen, als sie ganz oder theilweise Ursache jenes Products ist durch ihr Wirken. Die Arbeit als „Wirken" nennen wir „Werk", wie man auch das Product in einem andern, passiven Sinne, als Werk, d. i. als Gewirktes, bezeichnen kann.

Abgesehen von ihrer Beziehung zum Product kann die Arbeit sodann auch ganz allgemein als Handlung, als Bethätigung der menschlichen Arbeitskraft, in's Auge gefaßt werden.

7. Beginnen wir mit der Bestimmung des Werthes des Arbeit als „Werk" (praestatio operis).

Nicht das Werk im passiven Sinne, d. i. das Gewirkte, das Product bezahlt der Lohn. Das Product gehört dem Unternehmer zu Eigenthum. Der Vortheil, welcher auf Seiten des Unternehmers entsteht, bleibt seine Sache, ebenso wie der Verlust, den er vielleicht erleidet. Wenn selbst der Productions-Proceß ohne Schuld des Arbeiters — z. B. weil das Rohmaterial nichts taugte u. dgl. — das gewollte Product gar nicht zu Stande brächte, so würde gleichwohl der Arbeiter seinen vollen Anspruch auf Lohn bewahren und geltend machen dürfen. Also nicht das Product oder den „Antheil" des Arbeiters am Product, nicht das Werk im passiven Sinne, das Gewirkte oder Bewirkte, sondern das Werk im activen Sinn, das Wirken des Ar-

---

[1]) Vgl. S. Thom. in lib. III. sent. dist. 33, qu. 3, a. 4; qu. 5, ad 2. „Commutatio proprie est, quando ex mutuis operibus fit aliquid alicui debitum sicut ex hoc, quod unus laboravit in vinea alterius, alter constituitur ei debitor in tanto, quantum valet labor ejus; et in his dirigit commutativa justitia; est enim in ea aequalitas commutationis, quia quantum unus dedit alteri, debet tantum ab eo recipere. Et propter hoc commutativa dicitur."

[2]) Vgl. hierzu S. Th. II. II, qu. 114, a. 1. — Vgl. Msgr. Sébastien Nicotra, „Le minimum de salaire et l'Encyclique Rerum novarum". (Traduit par Lalien.) Bruxelles 1893, p. 18 sq.

beiters bezahlt der Lohn. Der Lohn wird also nur dann gerecht sein, wenn er den quantitativen und qualitativen Verhältnissen dieses „Wirkens“ entspricht. Er muß eine volle Compensation enthalten für alles, was der Arbeiter hierzu bringt und bietet, verwendet und opfert, also für das Wirken einer dem verlangten Werke proportionirten Arbeitskraft während einer bestimmten Zeit und unter Berücksichtigung aller besondern Opfer, welche aus der Natur der Sache mit einer derartigen Arbeit verbunden sind.

Mit andern Worten: der Lohn muß im Einzelnen eine Compensation[1]) sein

a. für die Zeit, Kraft und Geschicklichkeit und diejenige Intelligenz, welche die betreffende Arbeit fordert;
b. in entsprechendem Maße auch für die Vor- und Ausbildung des Arbeiters, soweit dieselbe für die betreffende Arbeit von Bedeutung ist;
c. für die Verantwortung, welche der Arbeiter eventuell trägt;
d. für die besondern Gefahren, welche mit der thatsächlichen Ausübung der Arbeit für Gesundheit und Leben verknüpft sind.

Die Ausmessung des Lohnes auf Grund jener Bestimmungsgründe ist nicht Sache der Willkür oder des Gefühls, sondern einer den objectiven Verhältnissen entsprechenden Schätzung. Und bei dieser Schätzung hinwiederum entscheidet nicht das Urtheil und die Kenntniß des einzelnen Arbeiters oder Unternehmers, sondern die communis aestimatio, die allgemeine Schätzung der dabei interessirten Berufsgruppen an einem bestimmten Orte (Bezirk) und zu einer bestimmten Zeit.

Neben den oben aufgeführten Momenten berücksichtigt die allgemeine Schätzung selbstverständlich auch das größere oder geringere Angebot von Arbeitskräften für gewisse Verrichtungen, bezw. die größere oder geringere Nachfrage nach Arbeitsleistungen dieser Art. So bildet sich an den verschiedenen Orten (Bezirken, Gegenden) ein Marktpreis für die Arbeit als Werk, bei welchem man innerhalb der verschiedenen Branchen zwischen einem pretium summum, medium, infimum unterscheidet. Ohne Verletzung der Gerechtigkeit kann an und für sich von dem einzelnen Arbeiter kein das allgemeine pretium summum übersteigender Lohn gefordert, von dem Unternehmer kein hinter dem allgemeinen pretium infimum zurückbleibender Lohn angeboten werden. Das pretium infimum bezeichnet somit die jeweilige Minimalgrenze des Lohnes, den relativen Minimal-Lohn, — das pretium summum, die jedesmalige Maximalgrenze des Lohnes.

[1]) Vgl. Dr. Wiard Klopp, „Vogelsang“, S. 526. Dr. Eberle, „Arbeit und Lohn“, S. 52 ff.

Die Höhe des Lohnes, sagten wir, findet gemäß den Forderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit ihre gerechte Bemessung an dem, was der Arbeiter bringt oder bietet. Zunächst bietet der Arbeiter das „Werk" (im activen Sinne), und darum anerkennen wir in dem „Werke" den nächsten Bestimmungsgrund des Werthes der Arbeit. Aber ist dies der einzige, der adäquate Bestimmungsgrund? Keineswegs. Es gibt noch einen entfernten, fundamentalen Bestimmungsgrund, von dem nunmehr die Rede sein soll.

8. Der Werth der Arbeit als einer Bethätigung der menschlichen Arbeitskraft im allgemeinen (labor).

Man hat sich in Folge der Herrschaft des liberalen Oekonomismus leider daran gewöhnt, die menschliche Arbeitskraft eine „Waare" zu nennen und als solche zu behandeln. In der That lassen sich ja auch manche Analogieen zwischen beiden auffinden. Die Arbeitskraft objectivirt sich gewissermaßen in dem Product, das als Waare fungirt. Die Arbeitskraft wird ferner zum Dienst angeboten und begehrt, wie die Waaren angeboten und begehrt werden. Es gibt einen „Marktpreis" der Arbeit als „Werk". Dennoch besteht zwischen Arbeit und Waare ein wesentlicher Unterschied. Verkauft man eine Waare, so werden bloß deren Güte, Seltenheit, bezw. deren Productionskosten berücksichtigt. Der Verkäufer opfert diese Waare von bestimmtem Tauschwerth, der andere erwirbt dieselbe. Opfer und Erwerb knüpfen sich hier unmittelbar und ausschließlich an das eine Waaren-Object, wenn auch aus den besondern Verhältnissen eines jeden Contrahenten für den einen der Besitz des Geldpreises, für den andern der Besitz der Waare vortheilhafter ist. Aber bei Bemessung der Aequivalenz kommt an und für sich doch eben nur die Waare mit ihrem Tauschwerth oder Marktpreise in Betracht.

Nicht so beim Lohnvertrag. Hier wird nicht bloß die sachliche Leistung, das der materiellen Ordnung angehörige Werk, zu berücksichtigen sein, sondern auch die Arbeit, insofern sie als Bethätigung menschlicher Arbeitskraft sich über die materielle Ordnung erhebt und in sich selbst einen natürlichen, nothwendigen, unter normalen Verhältnissen indispensabeln Zweck birgt.

Der Lohnarbeiter bietet dem Unternehmer für gewisse Zeit seine der Vollziehung eines Werkes proportionale Arbeitskraft dar; er empfängt dafür einen dem wirthschaftlichen Tauschwerth des „Werkes" entsprechenden Lohn, der — wie wir ausführten — in dem jeweiligen pretium minimum seine relative Minimalgrenze besitzt. Allein er opfert eben damit zugleich für die Zeit dieses Dienstes das natürliche Mittel der Selbsterhaltung[1]. Die Pflicht der Selbsterhaltung aber

[1] Vgl. S. Thom. S. Th. II. II, qu. 187, a. 3.



geht jeder contractlichen Pflicht voraus und kann durch diese nicht beseitigt werden. Es steht daher im Allgemeinen nicht in dem Belieben des Arbeiters, seine Arbeitskraft in den Dienst eines Andern zu stellen, sofern ihm nicht für die Zeit des Dienstes durch den Lohn der nothwendige Lebensunterhalt garantirt ist.

Mit andern Worten: neben dem ökonomischen Tauschwerth der Arbeit als eines „Werkes" muß ebenfalls der natürliche Werth der Arbeit als einer „Bethätigung der menschlichen Arbeitskraft" im allgemeinen berücksichtigt werden. Die Arbeitskraft ist ein natürliches Gut des Menschen, bestimmt, ihm das Leben zu erhalten. An dieser Bestimmung participirt auch die Arbeit als Act der Arbeitskraft. Der natürliche Werth der Arbeit wird gemessen durch jene natürliche Bestimmung der Arbeitskraft, eine Bestimmung, zu deren Erfüllung unter normalen Verhältnissen sie jedenfalls auch die von Gott verliehene Fähigkeit in sich birgt. Es ist die natürliche Bestimmung und Befähigung: dem ehrbaren und nüchternen Arbeiter einen wahrhaft menschenwürdigen Lebensunterhalt zu gewähren. Der so bemessene Lebensunterhalt bezeichnet somit die absolute Minimalgrenze, unter welche bei normalen Verhältnissen der gerechte Lohn nicht sinken darf.

Wohl bemerkt: dieser absolute Minimal-Lohn fordert nicht an und für sich eine Erhöhung des Lohnes für die Arbeit als „Werk"; er bedeutet keinen Zuschlag zu jenem Lohn.

Auch kann nicht gefordert werden, daß der absolute Minimal-Lohn gewissermaßen vorab berechnet und dann überdies noch die Arbeit als „Werk" voll belohnt werde.

Nein, der absolute Minimal-Lohn bildet vielmehr einen Bestandtheil des Lohnes für die Arbeit als „Werk", aber einen nothwendigen Bestandtheil, einen Bestandtheil, der dem „Gesetz" von Angebot und Nachfrage entrückt bleibt und lediglich in außerordentlichen Voraussehungen zu kurz kommt. Unter nicht ganz anormalen Verhältnissen wird ja auch die Arbeitskraft durch ihr „Werk" wenigstens den Unterhalt des Arbeiters wirklich verdienen können. Sonst hätte Gott dieser Arbeitskraft eine Bestimmung ohne die zu deren Erreichung nothwendige Fähigkeit gegeben, was kein vernünftiger Mensch annehmen kann.

9. Unsere Ausführungen schließen sich eng an die Encyklica „Rerum novarum" an. Nachdem der h. Vater nachdrücklich betont, daß die Sonntagsruhe und auch die zur körperlichen Erholung nothwendige Arbeitsunterbrechung in jedem Arbeitsvertrag ausdrücklich oder stillschweigend Bedingung sei, nachdem er den richtigen allgemeinen Grundsatz ausgesprochen: „eine Vereinbarung ohne diese Bedingung wäre sittlich nicht

zulässig, weil die Preisgabe von Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst von Niemand gefordert und von Niemand zugestanden werden kann," fährt er fort:

„Wir berühren im Anschluß hieran eine Frage von sehr großer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verständniß ankommt, damit nicht nach der einen oder nach der andern Seite hin gefehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so könnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weitern Verbindlichkeiten enthoben. Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Theil der Zahlung zurückbehalte, oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung verrichte, und einzig in diesen Fällen sei für die Staatsgewalt ein gerechter Grund der Dazwischenkunft vorhanden, damit nämlich jedem das Seine zu Theil werde. Indeß, diese Schlußfolgerung kann nicht vollständigen Beifall finden; der Gedankengang weist eine Lücke auf, indem ein wesentliches hierher gehöriges Moment übergangen wird. Es ist das folgende: Arbeiten heißt seine Kräfte anstrengen zur Beschaffung des Lebensunterhaltes und zur Besorgung aller irdischen Bedürfnisse. »Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod essen«[1]. Zwei Eigenschaften wohnen demzufolge der Arbeit inne; sie ist persönlich, insofern die bethätigte Kraft und Anstrengung persönliches Gut des Arbeitenden ist; und sie ist nothwendig, weil sie den Lebensunterhalt einbringen muß und eine strenge natürliche Pflicht die Erhaltung des Daseins gebietet. Wenn man nun die Arbeit lediglich, so weit sie persönlich ist, betrachtet, wird man nicht in Abrede stellen können, daß es im Belieben des Arbeitenden steht, in jeden verringerten Ansatz des Lohnes einzuwilligen; er leistet eben die Arbeit nach persönlichem Entschluß und kann sich auch mit einem geringen Lohn begnügen oder gänzlich auf denselben verzichten. Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn man die andere unzertrennliche Eigenschaft der Arbeit mit in Erwägung zieht, ihre Nothwendigkeit. Die Erhaltung des Lebens ist die nothwendigste Pflicht eines Jeden. Hat Jeder ein natürliches Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hinwiederum der Dürftige hierzu auf die Hände-Arbeit nothwendig angewiesen. Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt es doch als eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, daß nämlich der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht

---

[1]) Herder'sche Ausgabe S. 60 ff. (61 ff.) 1. Mos. 3, 19.

abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Noth, oder um einem schlimmern Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch."

Unvereinbar mit den Lehren der Encyklica ist die von Théry, Onclair u. A. aufgestellte Behauptung: So lange nicht Trug und Gewalt angewendet werde, sei jeder Lohn ex justitia commutativa „gerecht" zu nennen, sobald er nur dem laufenden Marktpreise der Arbeit entspreche [1]).

a. Diese Anschauung vergißt, daß der Mensch mit seiner Arbeitskraft zwar der ökonomischen Ordnung angehört, aber nicht der Ordnung der materiellen ökonomischen Güter. Gerade daß der Mensch Subject und nicht, wie die materiellen Dinge, Object der ökonomischen Ordnung, daß er der Beherrscher und das Ziel der materiellen Welt ist, muß auch bei der Beurtheilung des Werthes der menschlichen Arbeit zur Geltung kommen, und es heißt unseres Erachtens thatsächlich die Würde des Menschen verkennen, wenn die Werthbestimmung der Arbeit sich lediglich und ausschließlich nach denselben Gesichtspunkten richten wollte, die bei der Werthbestimmung der körperlichen Güter allein entscheidend sind.

b. Die Encyklica stellt ihre Forderung bezüglich des absoluten Minimal-Lohnes auf Grund „der natürlichen Gerechtigkeit" auf. Cardinal-Erzbischof Goossens von Mecheln richtete nun im September 1891 an den h. Stuhl die Frage, was unter jener „natürlichen" Gerechtigkeit zu verstehen sei. Im Auftrage des h. Vaters übersandte hierauf der Cardinal-Staatssecretair eine von Cardinal Zigliara verfaßte Antwort [2]), welche erklärte, es handele sich um die ausgleichende Gerechtigkeit, die justitia commutativa. — Das Schreiben beansprucht übrigens nicht den Charakter einer officiellen Entscheidung des h. Officiums.

10. Einige besondere Zusätze und Erklärungen werden unsere Entwickelung der Grundsätze über den gerechten Lohn näher bestimmen müssen.

a. Wiederholt setzten wir in unsern bisherigen Ausführungen „normale Verhältnisse" voraus. Warum war diese Beschränkung nothwendig?"

A. Einmal: Es wurde dabei an einen Arbeiter gedacht, der im Besitze der normal entwickelten natürlichen Arbeitskraft sich befindet. Eine Arbeitskraft, welche der allgemein natürlichen Entwickelung und darum ihres allgemein natürlichen Werthes entbehrt, kann auch der allgemeinen natürlichen Bestimmung der Arbeitskraft nicht genügen. In derartigen anormalen Ausnahmefällen muß der Lebensunterhalt aus andern subsidiären Quellen (Armenpflege, Charitas) gedeckt werden.

---

[1]) „Revue catholique des Institutions et du droit." Paris 1890. vol. 2, p. 445, 498. Vgl. auch Jahrg. 1892.

[2]) Abgedruckt in den „Christl.-soc. Blättern". 25. Jahrg. 1892. S. 193 ff.

Selbstverständlich wird unter dem „nothwendigen Lebensunterhalt" nicht alles das verstanden, was ein lasterhafter, verschwenderischer Arbeiter nöthig hat, sondern der Lebensbedarf eines ehrbaren und nüchternen Arbeiters.

Endlich kann man den Unternehmer nicht zur Zahlung eines vollen Tagelohnes verpflichten, wenn der Arbeiter die contractmäßige Leistung, sei es an Zeit, sei es am Durchschnitts-Ertrag des Products, durch eigene Schuld nicht vollzieht.

Also auf Seiten des Arbeiters werden vorausgesetzt: normale Arbeitskraft, normale Arbeitsleistung, normale Bedürfnisse.

B. Sodann wird auf Seiten des Unternehmers eine solche Gesammtlage des betreffenden Industriezweiges vorausgesetzt, bei welcher die Unternehmer wirklich in der Lage sind, einen solchen Lohn zu zahlen, ohne sich selbst positiv zu schädigen. Oder wer wollte es als eine Pflicht der ausgleichenden Gerechtigkeit bezeichnen können, daß die Unternehmer ohne gleichwerthige Gegenleistung die Kosten des Unterhalts des Arbeiters tragen? Es kann die christliche Liebe sie dazu führen, sogar unter Umständen dazu verpflichten, — eine Rechtspflicht ist es nur dann, wenn die Gesammtlage der Industrie die entsprechende Löhnung möglich macht ohne positive Schädigung des Unternehmers. Wohl bemerkt, es entscheidet hierbei der allgemeine Zustand der Industrie, nicht die zufällige individuelle Lage des einzelnen Industriellen. Wie bei allen Preisbildungen, so tritt auch hier das Individuelle hinter dem Allgemeinen zurück. Hat der Unternehmer durch Ungeschicklichkeit oder persönliches Unglück Verluste erlitten, so ist er nicht berechtigt, dieselben auf die Arbeiter ganz oder theilweise abzuladen. Er allein trägt das Risico und darum auch den Schaden, ebensowohl wie er den Gewinn bezieht.

b. Es würde eine ungerechte Ausbeutung sein, wenn bei im übrigen allseitig normalen Bedingungen einzelne Unternehmer einen geringern, als den durch die communis aestimatio bestimmten relativen Minimal-Lohn deshalb zahlen wollten, weil Arbeiter in größerer oder geringerer Zahl, in Folge ihrer Nothlage, zu geringerm Lohne freiwillig sich anbieten. Ebenso wäre es Ausbeutung, wenn durch Betrug oder sonstige ungerechte Mittel die Arbeiter überhaupt zur Annahme eines geringern Lohnes, als sie sonst zu fordern befugt wären, bestimmt würden.

Der absolute Minimal-Lohn unterliegt nicht dem Gesetz von Angebot und Nachfrage[1]). Gerade deshalb wird er „absoluter" genannt.

[1]) Vgl. die vortreffliche Rede des Herrn Franz Brandts, Vorsitzender des Verbandes „Arbeiterwohl" auf der General-Versammlung des Verbandes zu M.-Gladbach im Jahre 1894, abgedruckt im „Arbeiterwohl" S. 122 ff. und in den „Christl.-soc. Blättern". 27. Jahrg. 1894. S. 266 ff.

Vielmehr bleibt er stets die Grenze, unter welche bei normalen Ertragsverhältnissen der gerechte Lohn überhaupt nicht sinken darf, mögen noch so viele Arbeiter sich anbieten.

c. Der absolute Minimal-Lohn soll dem Arbeiter den convenienten Unterhalt bieten. „Convenient" bedeutet hier ganz allgemein einen den gegebenen zeitlichen und localen Verhältnissen entsprechenden menschenwürdigen Unterhalt, eine menschenwürdige Lebenshaltung, nicht aber jene besondere Lebenshaltung, deren sich die höhern Arbeitsklassen auf Grund ihrer hervorragenden Leistungsfähigkeit mit Recht erfreuen. Das wird Sache des Lohnes sein, insofern er ein Aequivalent für die Arbeit als Werk darstellen soll, und deshalb auch für die verschiedenen Arbeiterklassen eine sehr verschiedene Höhe erreicht. Das Fundament für den absoluten Minimal-Lohn dagegen ist eine Forderung der menschlichen Natur, die natürliche Bestimmung und darum der bei allen Menschen gleiche Zweck der Arbeit, durch sie ein menschenwürdiges Dasein zu erlangen. Ueber die nähere Bestimmung dessen, was hierbei als „menschenwürdige" Lebenshaltung zu gelten hat, entscheidet insbesondere auch der allgemeine Culturzustand und die demzufolge nach Ort und Zeit verschiedene öffentliche Meinung.

d. Wie bei der Schätzung der Lohnhöhe überhaupt, so muß auch insbesondere bei der Bestimmung des Lohnminimums die Unterscheidung zwischen nominellem und realem Lohn beachtet werden. Der „nominelle" Lohn ist der in Geld ausgedrückte Lohn; der „reale" Lohn dagegen wird durch das Quantum von Consumtionsmitteln ausgedrückt, welche der Arbeiter mit dem nominellen Lohn sich kaufen kann.

Es ist somit klar, daß nur der reale Lohn über die wirthschaftliche Lage des Arbeiters richtigen Aufschluß ertheilt[1]). Werden z. B. in einem Lande bei gleichem Nominal-Lohn die nothwendigen Lebensmittel billiger, dann steigt der Real-Lohn, und damit verbessert sich die Lage der Arbeiter, und umgekehrt.

e. Wenn die Natur des einzelnen Geschäfts regelmäßig sogenannte todte Zeiten mit sich bringt, wo das Geschäft ruht, so wird der Lohn auch zur Bestreitung des Lebensunterhalts während jener wiederkehrenden Perioden der Arbeitslosigkeit ausreichend sein müssen, sofern ein anderweitiger Erwerb ohne Schuld des Arbeiters regelmäßig unmöglich ist.

Doch glauben wir nicht, daß dem Unternehmer die Rechtspflicht obliegt, die Kosten einer allgemeinen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu tragen.

f. Zu den nothwendigen Bedürfnissen zählen für die Arbeiterwelt

---

[1]) Vgl. Schönberg's „Handbuch der polit. Oekonomie". 2. Aufl. I, S. 635.

die unentbehrlichen Mittel zur Bestreitung der Kosten, welche gewöhnliche Krankheiten zu verursachen pflegen, überdies ein mäßiger Sparpfennig für das arbeitsunfähige Alter. Unter normalen Verhältnissen wird daher der absolute Minimal-Lohn auch jene Bedürfnisse decken müssen, und zwar ex justitia commutativa. Zu beachten bleibt, daß es sich hier nur um Krankheiten und Zufälligkeiten handelt, welche im gewöhnlichen Leben des Menschen einzutreten pflegen. Für außergewöhnliche Fälle kann die auctoritas publica, falls das Gemeinwohl es fordert und die Industrie es zu tragen vermag, den Unternehmern Verpflichtungen auflegen, die sie an und für sich nicht hätten [1]).

g. Wenn es zutrifft, daß ein Arbeitgeber, der einen gerechten Lohn vereinbart hat und zahlt, besonders großen Gewinn aus der Arbeit gezogen hat, so kann er aus freiem Willen und in löblicher Weise seinen Arbeitern etwas über das Vereinbarte hinaus geben. Allein das ist eine Sache des Wohlwollens und der Billigkeit, ohne daß er durch die Gerechtigkeit dazu verpflichtet wäre [2]).

11. Eine bis zur Stunde noch nicht erledigte Controverse bezieht sich auf den sogenannten „Familien-Lohn".

Der Name „Familien-Lohn" ist insofern ungeschickt gewählt, als der Lohn nicht der Familie des Arbeiters gebührt und gezahlt wird, sondern dem Arbeiter. Allein jene Bezeichnung hebt wenigstens den Fragepunkt klar hervor: ob nämlich die Lohnhöhe dem nothwendigen Unterhalt der Arbeiterfamilie während einer gewissen Zeit entsprechen müsse, oder ob es den Forderungen der Gerechtigkeit genüge, wenn der Lohn den Unterhalt des einzelnen Arbeiters während derselben Zeit deckte („Individual-Lohn").

Noch genauer: Die Vertheidiger des „Familien-Lohnes" verlangen vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus, daß der Lohn „für den Mann unter Berücksichtigung der geringen Beisteuer der Frau (welche fast gänzlich von der Sorge für das Hauswesen in Anspruch genommen ist) berechnet, für den Unterhalt beider, sowie zweier oder dreier oder vier Kinder genügt. Das ist die Zahl, die man durchschnittlich voraussehen kann, weil die Erfahrung lehrt, daß ungefähr die Hälfte der zur Welt gebrachten Kinder im zarten Alter stirbt. Wenn der Lohn dieses Maß übersteigt, dann um so besser. Wenn aber im Gegentheil ohne Schuld des Arbeiters dieses Maß nicht erreicht wird, so entspricht der

---

[1]) Ueber „Arbeiter-Versicherung" vgl. Lehmkuhl, „Die sociale Frage und die staatliche Gewalt". Freiburg 1893.

[2]) Vgl. „Christl.-soc. Blätter", 25. Jahrg. 1892, S. 197.

Lohn nicht den Absichten der Natur, und die Gleichheit, welche die Gerechtigkeit erfordert, wird nicht beachtet" [1]).

Mit andern Worten: Die absolute Grenze, unter welche bei normalen Verhältnissen der Lohn ohne Verletzung der justitia commutativa nicht sinken darf, wird durch den allgemein nothwendigen Unterhalt der gewöhnlichen Arbeiterfamilie bezeichnet.

12. Unser persönlicher Standpunkt in dieser Streitfrage gründet sich auf folgende Erwägungen.

a. Es ist außer Frage, daß der Unternehmer unter Umständen durch die Liebe verpflichtet sein kann, auch für die Familie des Arbeiters Fürsorge zu treffen, wenn nämlich diese Famlie sich in Noth befindet. Denn wie es eine allgemeine Pflicht ist, dem nothleidenden Nächsten nach Kräften beizustehen, so wird der Unternehmer, die rechte Ordnung der Liebe bewahrend, vor allem den Angehörigen seines Arbeiters beispringen müssen, der ihm viel näher steht, als die übrigen Armen.

Ebenso kann man es als eine Forderung der natürlichen Billigkeit bezeichnen, daß der Unternehmer in dem Falle und für die Zeit, wo er aus der Arbeit einen besonders großen Gewinn und Vortheil zieht, dem Arbeiter einen höhern als den vereinbarten Lohn zahlt, der dann der Familie zu Gute kommt [2]).

Allein die Frage ist, ob bei Ausmessung des Lohnes die Gerechtigeit eine Berücksichtigung der Familie erheische.

b. Wir tragen keinen Augenblick Bedenken, den Familienlohn eine Forderung des gesellschaftlichen Gemeinwohles und insofern eine Forderung der socialen Gerechtigkeit zu nennen.

Das Gemeinwohl der staatlichen Gesellschaft ist bedingt durch das Wohl der Familien, aus denen der Staat besteht. Ohne Familienlohn aber können die Arbeiter ihre Pflichten als Familienväter nicht erfüllen, wird der größte Theil des Volkes entweder physischem Elende oder dem moralischen und physischen Elende der Frauen- und Kinderarbeit überantwortet.

„Der Normalzustand des Menschen in der natürlichen Ordnung", sagt Cardinal Manning [3]), „ist der, daß ein jeder seinen eigenen Herd besitzen und in Gebrauch haben müßte, da er dort inmitten seiner Pflichten und seiner Lebensneigungen lebt. Wenn die Ehe den Bürgern untersagt wäre, wie der unter den Fahnen stehenden Armee, so würde

[1]) Vgl. M. Liberatore, S.J., „Grundsätze der Volkswirthschaft". Innsbruck 1891. S. 720.

[2]) Vgl. „Christl.-sociale Blätter". 25. Jahrg 1892, S. 198 f.

[3]) Vgl. „Christl.-sociale Blätter". 25. Jahrg. 1892, S. 482 f.

das Antlitz des Landes durch alle Uebel einer Garnisonstadt verwüstet werden. Die Sorglosigkeit ist das Eigenthümliche der heimathlosen Menschen. Gar gefährdet würde der Patriotismus eines Landes sein, in welchem keinerlei Sorge mehr lebte, pro aris et focis sich zu erheben. — Das häusliche Eigenthum unserer Voreltern war die zuverlässigste Gewähr ihrer Treue. — Die Politik des Gesetzes — d. h. sein Zweck und sein Geist — besteht darin, daß so wenig Menschen als möglich ohne heimischen Herd da seien, und daß das eigene Heim der Glieder des Volkes die breiteste und festeste Grundlage sei, auf welcher das öffentliche Gemeinwesen in seiner gesammten politischen und socialen Existenz ruht."

Vom Standpunkte des Gemeinwohles und in diesem Sinne der socialen Gerechtigkeit, bezeichnet somit der allgemein nothwendige Unterhalt einer normalen Arbeiterfamilie die regelmäßige Minimalgrenze des Lohnes. In Folge dessen ist es Pflicht der staatlichen Autorität, für die Einhaltung dieser Grenze nach Möglichkeit einzutreten. Wo aber die öffentliche Autorität eine gewisse, als Familienlohn genügende Taxe ex justitia legali festgesetzt bezw. anerkannt hat, verpflichtet diese die Unternehmer consequenter auch ex justitia commutativa.

Es erübrigt die Frage, ob nicht auch unmittelbar, d. h. abgesehen von jeder positiven, gesetzlichen Bestimmung, auf Grund des bloßen natürlichen Rechtes der Unternehmer bei normalen Verhältnissen ex justitia commutativa zur Zahlung des Familienlohnes verpflichtet sei [1]). Mit andern Worten:

c. Ist der „Familienlohn" nach Naturrecht als Gegenleistung für die Arbeit geschuldet? — Wir müssen hierbei wiederum unterscheiden zwischen der Arbeit als „Werk" (praestatio operis) und der Arbeit als „Bethätigung der menschlichen Arbeitskraft" schlechthin (labor).

α. Es liegt auf der Hand, daß bei der Bemessung des ökonomischen Werthes der Arbeit bloß auf das Werk des Arbeiters, nicht

---

[1]) „Vertheidiger des Familienlohnes" in diesem Sinne sind u. a Card. Manning, vergl in „Christl.-soc. Blätter." 25. Jahrg 1892, S. 481 ff.

Steccanella S. J, „Del communismo." Rom 1882. C. II. c. 15. p 270 sq. Liberatore S J., „Grundsätze der Volkswirthschaft." S 270 ff.

Lehmkuhl S. J., usw. Vgl. auch den interessanten Brief an die Redaction der Zeitschrift „La Croix" zu Rheims (Organ der „Cercles d'ouvriers catholiques"), in welchem der edle Léon Harmel von Val des Bois sich für den Familienlohn ausspricht. Abgedruckt in den „Christl.-soc Blätter," 26. Jahrg S. 629 ff.

Vgl. auch die beiden gleichbenannten vorzüglichen Schriften: „Le minimum de salaire" von Msgr. S. Nicotra. Bruxelles 1893, p. 22 sq. u. von Arthur Verhaegen, Gand 1892, p. 25 sq.

aber auf dessen Familie Rücksicht genommen wird. Ebensowenig als die Familie zur Arbeit beiträgt, ebensowenig ist es durch die ausgleichende Gerechtigkeit gefordert, daß die Gegenleistung im Lohne die Familie berücksichtigt.

β. Faßt man die Arbeit als Bethätigung der menschlichen Arbeitskraft mit ihrem natürlichen Zwecke und ihrem natürlichen Werthe in's Auge, so ist die Entscheidung nicht eben so leicht.

Man könnte sagen: allerdings ruht auf dem verheiratheten Arbeiter die natürliche Pflicht, für seine Familie zu sorgen. Allein der Arbeiter hat an und für sich nicht die Pflicht, zu heirathen. Daß der verheirathete Arbeiter für den Unterhalt seiner Familie aufkommen muß, ist also eine bloß hypothetische Pflicht, welche durch den freien Entschluß des Arbeiters, zu heirathen, herbeigeführt wurde. Mag man daher auch mit Recht von dem Unternehmer unter normalen Verhältnissen einen Minimallohn fordern, welcher der absoluten und allgemeinen Pflicht der Selbsterhaltung entspricht, so bleibt es gleichwohl unersichtlich, wie vom Standpunkte des bloßen Naturrechtes aus ein Minimallohn zur Deckung der frei übernommenen, hypothetischen Pflichten des heirathenden Arbeiters gegenüber seiner Familie gefordert werden kann. Wollte man derartige Forderungen aufstellen, so kämen wir schließlich dahin, daß der Unternehmer auch noch die Schulden der Arbeiter zahlen müßte.

Der Einwand verdient Beachtung. Gleichwohl scheint er uns die vorliegende Frage nicht richtig aufzufassen, indem er zu sehr mit dem einzelnen Arbeiter sich beschäftigt.

Allerdings bleibt der einzelne Mensch an und für sich frei, den Cölibat oder die Ehe zu wählen. Die Ehe ist kein Individualgesetz, aber sie ist ein Menschheitsgesetz. Weil sie für die Erhaltung des Menschengeschlechtes nothwendig ist, erscheint sie im Hinblick auf die Menschheit als praeceptum legis naturae, als eine Vorschrift, welche auch bei der großen Masse der Arbeiterbevölkerung Erfüllung finden muß. Der Arbeiter, der heirathet, befindet sich also nicht bloß in Ausübung eines natürlichen Rechtes, sondern auch einer allgemeinen Menschheitspflicht. Der Ausnahmen, welche die einzelnen von der allgemeinen Regel machen dürfen, werden verhältnißmäßig wenige sein, und nicht nach diesen wenigen, sondern nach der großen Masse hat sich das Urtheil über den natürlichen Werth der Arbeitskraft zu richten. Es scheint somit de jure et de facto natürliche und allgemeine Bestimmung der menschlichen Arbeitskraft zu sein, für die gewöhnlichen Bedürfnisse einer normalen Familie aufzukommen.

Wenn unsere Beweisführung richtig ist, so würde aus ihr folgen,

daß der „Familienlohn“ die unter normalen Verhältnissen absolute Minimalgrenze des gerechten Lohnes ausdrückt für jene große Menge von Arbeitern, welchen die Pflicht der Unterhaltung einer Familie obliegt oder ihrer Altersstufe gemäß obzuliegen pflegt. Es sind gerade die Jahre, in welchen der Arbeiter regelmäßig am leistungsfähigsten ist [1]).

13. Auch die Encyklica „Rerum novarum“ scheint den „Familienlohn“ als absoluten Minimallohn anzuerkennen, wenngleich nicht so klar und ausdrücklich, wie dies bezüglich des Unterhaltes des einzelnen Arbeiters der Fall [2]).

Zunächst lehrt der h. Vater: „Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen“ [3]). Also auch der Unternehmer wird dieses Recht anerkennen müssen.

Sodann heißt es in der Encyklica: „Ein dringendes Gesetz der Natur verlangt, daß der Familienvater den Kindern den Lebensunterhalt und alles Nöthige verschaffe“ [4]). Die Arbeit aber ist das naturgemäße Mittel, durch welches der Familienvater jener natürlichen Pflicht Genüge leistet. Es muß darum auch als natürlicher Zweck der Arbeit bezeichnet werden, daß sie den Unterhalt der Familie erwerbe. Unnatürlich ist es darum, wenn sie unter normalen Verhältnissen diesem ihrem Zweck nicht genügt.

Ferner unmittelbar, nachdem der h. Vater im Namen der natürlichen, d. i. ausgleichenden Gerechtigkeit für den Arbeiter einen Lohn gefordert, welcher den Lebensunterhalt des genügsamen und rechtschaffenen Arbeiters deckt, spricht er von einem Lohne, der genügt, „um sich mit Frau und Kindern anständig zu erhalten“ [5]). Es liegt darum die Annahme nahe, daß der h. Vater auch unmittelbar vorher den Unterhalt eines nüchternen und rechtschaffenen Arbeiters im Sinne des „Familienlohnes“ verstanden habe.

Endlich scheint auch nach der traditionellen Sprache der Schule und der römischen Curie der für den „Unterhalt des ehrbaren und nüchternen Arbeiters“ geforderte Lohn im Sinne von „Familienlohn“ ver-

---

[1]) Card. Manning sagt: „Ein Arbeitgeber, der alleinstehende Arbeiter beschäftigen würde in der Absicht, um ihnen geringern Lohn zahlen zu können, würde eine sociale Ungerechtigkeit, voll von unmoralischer und gefährlicher Consequenzen, begehen.“ — Vergl. „Christl.-soc. Bl.“ 25. Jahrg. 1892, S. 483.

[2]) Dr. Eberle a. a. O. S. 179. Vergl. A. Verhaegen, l. c. p. 26.

[3]) Herder'sche Ausgabe, S. 18 (19).

[4]) Offic. Ausgabe, S. 18 (19).

[5]) Offic. Ausgabe, S. 62 (63).

standen werden zu müssen. [1]) Vergegenwärtigen wir uns den lateinischen Text der Encyklica: „Esto igitur ut opifex atque herus libere in idem placitum, ac nominatim in salarii modum consentiant: subest tamen semper aliquid ex justitia naturali, idque libera paciscentium voluntate maius et antiquius, scilicet alendo opifici, frugi quidem et bene morato, haud imparem esse mercedem oportere."

Der Begriff „alere" und „alimentum", nimmt nun nach der römischen Redeweise stets Rücksicht auf die Lage und Eigenschaft dessen, dem gegenüber die Pflicht des „alere" besteht. Wenn daher der hl. Vater sagt, der Lohn müsse ausreichen zum Unterhalte des Arbeiters, „alendo opifici," so ist damit für den verheiratheten Arbeiter der Unterhalt der Familie verstanden. Der Einwand, daß eigentliche Alimentationspflichten allerdings individuelle Verhältnisse berücksichtigen müßten, der Lohn aber vom Standpunkte der bloßen Gerechtigkeit aus dies nicht zu thun brauche, ist deshalb hinfällig, weil das Familienleben nicht als individueller Zustand einzelner Arbeiter, sondern bei der großen Masse als allgemeiner und natürlicher Zustand zu gelten hat.

Es erklärt sich hieraus auch, wie Cardinal Zigliara auf die Frage des Erzbischofs von Mecheln: ob ein Unternehmer sich verfehle, der zwar einen zur Sustentation des Arbeiters ausreichenden, aber zur Ernährung der Familie nicht ausreichenden Lohn zahle, antworten konnte: ein solcher Unternehmer verfehle sich nicht gegen die Gerechtigkeit. Die Sustentation des Arbeiters schließt nämlich im Sinne der Encyklica („alendo opifici") nach dem Gesagten bereits den gewöhnlichen Unterhalt der Familie ein. Wird nun noch überdies etwas für die Familie gefordert, so kann sich dies eben nur auf einen außergewöhnlichen Bedarf der Familie beziehen, und hierfür braucht der Unternehmer, wenigstens ex justitia commutativa, nicht aufzukommen [2]).

---

[1]) Hierauf machte P. Eschbach, Superior des französischen Seminars in Rom, durch einen 1893 im „Univers" veröffentlichten Brief aufmerksam. — Er stützt sich auf Sanfranc Zacchia, „De salario seu de operariorum mercede." Romae 1676. Sardi, de alimentis. Soccin, „Consilia" und die Entscheidungen der Rota. (Vergl. „Christl.-soc. Bl." 1893, S. 692.)

[2]) Vergl. den Brief P. Eschbach's v. 19. August 1893. Abgedruckt in den „Christl.-oc. Bl." 26. Jahrg. 1893, S. 689 ff.

Der erste italienische Congreß für Socialwissenschaften zu Genua i. J. 1892 nahm eine Anzahl von Resolutionen an, welche Msgr. Ricotra, Auditeur der päpstlichen Nuntiatur zu Brüssel, vorgeschlagen hatte. Diese Resolutionen beschäftigen sich mit der Lohnfrage und fordern, auf Grund der Encykl. „Rerum novarum," vom Standpunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit „einen ausreichenden Lohn zum Unterhalt des nüchternen und ehrbaren Arbeiters". Die 3., 4. und 5. Resolution lautet folgendermaßen: „Der Congreß ist der Ansicht, unter »ehrbarer und nüchterner« Arbeiter sei der Arbeiter in der gewöhnlichen Lage als Haupt einer Familie mit allen natürlichen Verpflichtungen zu verstehen, weshalb, allgemein gesprochen, der gerechte Lohn der Familienlohn sein muß.

14) Endlich fragt es sich, ob und wie weit der Staat sich mit der Regelung des Lohnes abgeben soll.

Da es sich bei dem Lohne um eine Frage der Gerechtigkeit und des allgemeinen Wohles handelt, so kann nicht bezweifelt werden, daß principiell dem Staate die Befugniß, auf die Lohntarife Einfluß auszuüben, speciell einen gesetzlichen Minimallohn zu bestimmen, zuerkannt werden muß.

Anderseits stehen einer solchen directen staatlichen Fürsorge so gewichtige Bedenken entgegen, daß praktisch dieselbe sich als undurchführbar darstellt.

Darauf macht der hl. Vater in der Encyklica über die Arbeiterfrage [1]) aufmerksam mit den Worten: „Damit aber in diesen (Lohnfrage) und ähnlichen Fragen, wie diejenige der täglichen Arbeitszeit und diejenige der Schutzmaßregeln gegen Gesundheitsgefahr und Unfälle, zumal in Fabriken, die öffentliche Gewalt sich nicht in ungehöriger Weise einmische, so erscheint es in Anbetracht der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Umstände durchaus rathsam, jene Fragen vor die Ausschüsse zu bringen, von den Wir unten näher handeln werden, oder einen andern Weg zur Vertretung der Interessen der Arbeiter einzuschlagen, je nach Erforderniß unter Mitwirkung und Leitung der Behörden."

Ein doppelter Grund spricht also gegen gesetzliche Lohntaxen und einen gesetzlichen Minimallohn.

a. Bei der überaus großen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Bedingungen wird es moralisch unmöglich sein, daß der Staat Lohntarife für alle menschlichen Arbeiten aufsetzt und überwacht.

b. Ohne „ungebührliche", für die Betheiligten und die ganze Volkswirthschaft oft schädliche Eingriffe der Staatsgewalt, ohne zahlreiche bureaukratische Belästigungen dürfte sodann ein solches gesetzliches Tarifsystem kaum verwirklicht werden können.

„Unter »Familienlohn« versteht der Congreß den Lohn, welcher ausreicht für das gewöhnliche Leben einer Arbeiterfamilie, welche durchschnittlich zwei oder drei — oder auch je nach der Lage des Landes (und seiner Bevölkerungsziffer) vier und fünf Kinder hat, unter Abzug alles Einkommens, welches in einer nüchternen und ehrbaren Familie anderweitig durch den Fleiß der Frau oder des Mannes beigebracht wird.

„Mit den Worten, »allgemein gesprochen« will der Congreß den gewöhnlichen Zustand der Arbeit und der Industrie bezeichnen, welcher Reingewinn abwirft; fehlt letzterer, und ist die Lage der Industrie eine beklagenswerthe, so ist der Unauskömmlichkeit des Lohnes durch Unterstützungen zu Hülfe zu kommen, sei es, daß dieselben von Privaten, von Unterstützungs- oder Sparvereinen oder von charitativen Einrichtungen herkommen."

Abgedruckt in den „Christl.-soc. Bl." 25. Jahrg. 1892, Seite 654 ff.

[1]) Herder'sche Ausgabe S. 62 (63) — Vgl. Nicotra a. a O. S. 39 ff.

Indirect soll jedoch der Staat, durch Bekämpfung der unsittlichen, schrankenlosen Concurrenz, durch energisches Eintreten zu Gunsten einer Neuorganisation der Gesellschaft, für die Verwirklichung der Gerechtigkeit auf dem Gebiet des Lohnwesens eintreten [1]).

In dem reich organisirten Gesellschaftsleben des Mittelalters war es die Aufgabe der einzelnen socialen Organismen, über den gerechten Lohn zu wachen. So lange noch keine umfassenden neuen Organisationen die Gesellschaft ihrem „amorphen Zustande" entrissen haben, empfiehlt sich heutzutage die innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen durch Coalition vermittelte Lohnbildung, bei der die einzelnen Arbeiter wenigstens nicht mehr so wie bei der isolirten Lohnbildung der Willkür der Unternehmer überantwortet sind [2]).

15) Rückblick. — Pierre Paul Leroy-Beaulieu sagt in seinem „Essai sur la répartition des richesses" [3]): Die ganze Lohntheorie müsse von neuem aufgebaut werden. Und in der That, weder der „nothwendige Unterhalt" im Sinne des Ricardo'schen Lohngesetzes, noch der auf die vorhandenen Arbeiter sich vertheilende sogen. „Lohnfonds", noch der „naturgemäße" Arbeitslohn von Thuenen's, noch endlich die zur Herstellung der Waare „gesellschaftlich nothwendige Arbeitszeit" im Sinne des Socialismus zeigt uns den richtigen Weg zur Bestimmung des Werthes der Arbeit und zur Bemessung der Lohnhöhe.

Aber auch die von P. Leroy-Beaulieu u. a. entwickelte Productivitätstheorie, der zufolge der Lohn in directer Proportion zur Productivität der Arbeit stehen könne und müsse, bietet offenbar keinen theoretisch und praktisch ausreichenden Maßstab. Allerdings je größer die productive Leistung ist, um so größer wird auch der allgemeine Fonds sein, aus welchem die Löhne gezahlt werden können [4]). Doch die Löhne steigen nicht „naturgesetzlich"; daraus, daß sie steigen können, folgt keineswegs, daß sie steigen müssen. Werden die Unternehmer nicht vielmehr die bequeme Einwendung bei der Hand haben, daß die Steigerung der Productivität weniger der Arbeit selbst, als dem technischen, **maschinellen** Fortschritt zuzuschreiben sei? Eitle Hoffnung aber wäre es, zu erwarten, daß von der Concurrenz ein Zwang zur Erhöhung

[1]) Vergl. W. Klopp, „v. Vogelsang", S. 254 f.

[2]) Lohnlisten durch gewählte Vertreter von Unternehmern und Arbeitern wurden z. B. 1849 in der Crefelder Seidenindustrie, ferner für die Solinger Scheerenfabriken seit 1875 vereinbart. Auch die deutschen Buchdrucker weisen eine vereinbarte Lohnliste auf. Vergl. P. Dr. Hitze, „Schutz dem Arbeiter". Köln 1890, S. 217 ff.

[3]) Paris 1881 S. 382. — Desselben Verfassers: „Précis d'écon. polit." Paris 1888, S. 173 f. — Vgl. M. Block II. l. c. S. 255.

[4]) Vgl. Hermann Roesler, „Vorlesungen über Volkswirthschaft". Erlangen 1878. S. 420.

der Löhne ausgeübt werde. Nein, das „ökonomische Princip“ und die Concurrenz zwingen ja „naturgesetzlich“ zur möglichsten Verminderung der Productionskosten, deren Bestandtheil die Arbeitslöhne bilden.

Das einzig richtige Princip zur Bestimmung des Werthes der Arbeit und zur Bemessung der Lohnhöhe hat Leo XIII. bezeichnet. Anatole Leroy-Beaulieu sagte mit Recht in seinen Betrachtungen über das „Papstthum, Socialismus und Demokratie,“ der Papst habe einen Beweis von sehr hoher Weisheit abgelegt, als er die Norm der Gerechtigkeit für die Feststellung des Lohnes als Gesetz verkündete. Wohl wird es noch eine Weile dauern, bis diese Norm in Theorie und Praxis Anerkennung findet. Bedeutet sie ja doch den vollständigen Bruch mit der liberalen Oekonomie, die es vorzieht, in der Theorie von Sitte und Recht zu „abstrahiren“, in der Praxis aber gnädigst dem „Einzelnen“ den Versuch überläßt, gegen den Strom des „naturgesetzlichen“ Egoismus anzukämpfen.

Man könnte den Einwand erheben, daß mit Einführung der Norm der Gerechtigkeit als bestimmendes Princip der Lohnhöhe eine für das Unternehmerthum unerschwingliche Mehrbelastung verbunden sei.

Ohne Zweifel wird, unter der Herrschaft der schrankenlosen Concurrenz, die Lage des einzelnen Unternehmers im speciellen Fall recht schwierig sich gestalten können. Aber er ist als einzelner auch nur für so lange gehalten, den vollen, gerechten Lohn zu zahlen, wie der allgemeine Stand der Industrie, die er betreibt, ihm das gestattet und er von dem Seinigen nichts zuzuschießen braucht[1]). Die Gerechtigkeit zwingt ihn keineswegs, einen Vertrag einzugehen, durch welchen er sich selbst positiv schädigen würde.

Aber für's Allgemeine kann es heute als ein durch Wissenschaft und Erfahrung bewiesener Satz bezeichnet werden, daß in der Regel die höchsten Löhne die billigste Arbeit garantiren.

Lujo Brentano's Verdienst ist es, diese Wahrheit von neuem in's hellste Licht zurückzuheben[2]).

Während die älteren Schriftsteller, namentlich Houghton, Petty, Temple, Child, in ihren früheren Schriften auch Josias Tucker und Arthur Young die Auffassung verfochten, hoher Lohn sei gleichbedeutend mit geringer Arbeitsleistung, gewinnt die entgegenstehende Anschauung, insbesondere seit Adam Smith, angesehene Vertreter.

---

[1]) Vgl. „Christl.-soc. Bl.“ 25. Jahrg. 1892, S. 647.

[2]) L. Brentano, „Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung“. 2. Aufl. Leipzig 1893, S. 2. —

„Der Arbeitslohn", sagt A. Smith[1]), „ist die Aufmunterung zum Fleiße, der, wie jede menschliche Eigenschaft, in dem Grade zunimmt, wie er Aufmunterung erfährt. Reichliche Nahrung stärkt die Körperkräfte des Arbeiters, und die wohlthuende Hoffnung, seine Lage zu verbessern und seine Tage vielleicht in Ruhe und Fülle zu beschließen, feuert ihn an, seine Kräfte auf's äußerste anzustrengen. Wo der Arbeitslohn hoch ist, finden wir demnach stets die Arbeiter thätiger, fleißiger und flinker, als da, wo er niedrig ist: in England z. B. mehr als in Schottland, in der Umgegend großer Städte mehr als an entlegenen Orten des platten Landes. Freilich werden manche Arbeiter, wenn sie in vier Tagen so viel verdienen können, um eine Woche davon zu leben, in den übrigen drei Tagen müßig gehen; aber dies ist durchaus nicht bei der Mehrzahl der Fall. — Im Gegentheil sind die Arbeiter, wenn sie reichlich nach dem Stück bezahlt werden, sehr geneigt, sich zu überarbeiten und in wenigen Jahren ihre Gesundheit und Constitution zu ruiniren."

Der Auffassung A. Smith's folgten Anderson, Benjamin Franklin und auch Arthur Young. Ganz besonders aber verfochten Mc. Culloch und N. W. Senior, Männer, „welche recht eigentlich als die Theoretiker der Interessen der Arbeitgeber angesehen zu werden pflegen"[2]), den Satz, daß niedriger Lohn keineswegs so viel sei, wie billige Arbeit.

„Die Erfahrung aller Jahrhunderte und Völker zeigt," sagt Mc. Culloch[3]), „daß hoher Lohn gleichzeitig der stärkste Antrieb unablässiger und sorgfältiger Anstrengung und das beste Mittel ist, um das Volk anhänglich an die Institutionen zu machen, unter denen es lebt." Es ist ein altes Wort: nihil laetius est populo Romano saturo, und dasselbe läßt sich von den Engländern, den Franzosen und in der That von jedem Volke sagen. In ähnlichem Sinne äußert sich Nassau William Senior[4]). Auch Michel Chevalier, W. Roscher[5]) u. A. bestätigen dieselbe Lehre.

Am schwersten wiegt wohl das Urtheil Lord Brassey's, der, wie sein Vater, als einer der größten Unternehmer und Arbeitgeber gelten darf. Er unternahm Eisenbahnbauten fast in allen Ländern der Welt. Obwohl aber Lord Brassey offen gesteht, daß er durch viele und mächtige Einflüsse gezwungen werde, in der Arbeiterfrage sich auf den Standpunkt des Arbeitgebers zu stellen, so lautet gleichwohl sein gewichtiges, auf weltumfassende Erfahrung gestütztes Zeugniß zu Gunsten hoher Löhne[6]).

---

[1]) „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes." Deutsch von F. Stöpel I. (Berlin 1878.) S. 113. ff., in der Ausgabe von Stirner, Leipzig 1846. S. 115. ff.

[2]) Brentano a. a. O. S. 4.

[3]) »Principles of polit. economy« 2 ed. London 1830 S. 397 Ausgabe von Ward, Lock & Co. S. 186 f.

[4]) »Political economy«. London and Glasgow. Fourth edit. 1858 p. 149 ff.

[5]) „System der Volkswirthschaft" I. Grundlage 13. Aufl., Stuttgart 1877 § 40 (S. 79), § 173 (385).

[6]) Thomas Brassey, „Work and Wages." 2. edit. London 1872, ferner „Lectures on the labour question." London 1878. „Foreign Works and English Wages considered with reference the depression of Trade." London 1879.

„Bei den Unternehmungen seines Vaters in beinahe jedem Lande der civilisirten Welt und in jeder Weltgegend sei der Preis der Arbeit überall derselbe gewesen, einerlei, ob die Löhne hoch waren oder niedrig — Denn wo die Löhne niedrig, sei auch die Leistung entsprechend geringer gewesen. — Dagegen seien da, wo Löhne und Leistungen gering gewesen seien, die Leistungen mit der Erhöhung der Löhne gestiegen, so daß mitunter der Preis der Arbeit nach der Lohnsteigerung billiger als vorher gewesen sei. Mit großer Lebhaftigkeit wendet er sich gegen die Angabe, „welche in Zeiten geschäftlichen Niederganges ausnahmslos wiederkehre," England's Concurrenzfähigkeit sei durch seine höhern Löhne bedroht. Die britische Ausfuhr sei fortwährend im Steigen, und zwar habe die größte Zunahme in den Industriezweigen stattgefunden, in denen die Löhne am höchsten seien. Es sei falsch, daß der Preis der Arbeit in England höher sei, als auf dem Continent. So bezögen z. B. die Mülhäuser Druckereien den zu bedruckenden Stoff großentheils aus England, ein Beweis, daß derselbe in England billiger hergestellt werde, trotzdem in Manchester höhere Löhne als im Elsaß gezahlt würden. Die einzige Ausnahme machten die Hindus, bei denen allerdings höherer Lohn die Leistung verminderte"[1]).

Es ist unmöglich, alle die interessanten Details und thatsächlichen Nachweise, die Brentano im weitern Verlaufe seiner lehrreichen Schrift aufführt, hier auch nur andeutungsweise zu berühren. Jedenfalls scheint uns durch das dort beigebrachte Material zur Genüge bewiesen, daß durch Lohnerhöhungen an und für sich eben so wenig, als durch Verkürzungen der Arbeitszeit, die Concurrenzfähigkeit eines Landes auf dem Weltmarkte in der Weise bedroht ist, wie dies gemeiniglich in den Kreisen der Arbeitgeber geglaubt wird.

Allgemeine Kranken- und Pflegehäuser.[2])

Kein Institut katholischer Charitas dient so vielen verschiedenen Zwecken, wie das „Hospital"; in keiner Wohlthätigkeitsanstalt sind so viele Aufgaben concentrirt, wie in dem allgemeinen Kranken- und Pflegehaus. Dasselbe ist, wie früher, so auch meistens heute noch ein Mittelpunkt katholischer Wohlthätigkeit; an dasselbe schließen sich vielfach an die Verwahrschule, die Nähschule, die ambulante Kranken- und Armenpflege, die Suppenanstalt. Kein Institut ist in dem Maße seiner ursprünglichen

---

[1]) Brentano a. a. o. S. 6. f.

[2]) Litteratur: Guttstadt, Krankenhauslexikon. Herausgegeben vom Kgl. Statistischen Bureau, Berlin 1886. Ratzinger, Armenpflege. Alberdingk-Thijm, Wohlthätigkeits-Anstalten in Belgien. Gerando-Buß, System der Armenpflege l. c. Ulhorn. Die christliche Liebesthätigkeit, Stuttgart 1882—1890. Brentano. Die barmherzigen Schwestern. Mainz 1852. Janssen. Geschichte des deutschen Volkes. I. 590 sq. VII. 420 sq. VIII. 283 sq. Maxime du Camp, la charité privée à Paris S. 87 sq. Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln, von Woikowsky-Biedau, Breslau, Aderholz 1891. Dr. Eremites (Buß), Die barmherzigen Schwestern. Schaffhausen, Hurter 1847. Historische Darstellung des Armenwesens der Stadt Aachen. Aachen, Alb. Jacobi 1888.

Bestimmung seit den ersten Jahrhunderten im wesentlichen so treu geblieben, wie das „Hospital". So ist die Geschichte der Hospitäler die Geschichte der Armenpflege überhaupt, und es gebührt daher der Geschichte des Hospitals eine verhältnißmäßig größere Berücksichtigung, als der Geschichte der übrigen behandelten Wohlthätigkeitseinrichtungen.

I. Geschichte.

1. Die alte Welt kennt keine Hospitäler in unserm Sinne. Sie sind eine Schöpfung der christl. Charitas. Auch in den ersten drei Jahrhunderten werden solche noch nicht erwähnt. Die Versorgung der Armen und Kranken erfolgte damals, wie in dem Capitel über die Hausarmenpflege auseinandergesetzt wurde, in den Privathäusern durch die Mitglieder der Gemeinde. Die größere Ausdehnung der Gemeinden, das Anwachsen von Armuth und allerlei Noth vom 4. Jahrhundert ab ließen die Hausarmenpflege als nicht mehr ausreichend erscheinen und machten die Errichtung von besondern Anstalten nothwendig. Unter dem „Hospitale", „Hospitium", „Xenodochium", wie diese neuen Anstalten damals hießen, darf man sich nun nicht ein Krankenhaus nach heutigen Begriffen vorstellen. Wenn auch, wie nicht zweifelhaft, Kranke in diesen Anstalten aufgenommen wurden, so war dies doch nicht ihr Hauptzweck; das Charakteristische derselben ist vielmehr dies, daß sie eben nicht einem Specialzwecke allein dienten, daß sie vielmehr einen durchaus generellen Charakter hatten, daß sie Hülfsbedürftige — dieses Wort im weitesten Sinne genommen — jeder Art, jedes Standes und jedes Alters aufnahmen. Das echt Volksthümliche in diesen Anstalten ist eben dieses, daß sie je nach den Bedürfnissen der Zeit bald diesem bald jenem Zwecke vorzugsweise dienten, daß sie ihre Aufgaben wechselten, einzelne ausschieden, wenn für dieselben anderweit gesorgt war. Dieser Eigenschaft — genereller Charakter, Aufnahme neuer Aufgaben, Aussonderung alter Aufgaben — ist bis heute im wesentlichen das katholische Hospital treu geblieben. In frühern Jahrhunderten diente u. A. und zwar vorzugsweise das Hospital zur Beherbergung von Reisenden und Pilgern; dieser Aufgabe unterzieht sich heutzutage selbstredend kein Hospital mehr, dazu sind Hotels vorhanden. Umgekehrt kannte das frühere Hospital keine Kinderverwahrschule, weil kein Bedürfniß zu solchen vorlag; heute hat fast jedes ländliche Hospital eine solche. Daher kommt es auch, daß bei den Capiteln über die Wöchnerinnenfürsorge, die Waisenhäuser, die Hausarmenpflege, die Irrenpflege u. s. w. stets auf das „Hospital" hingewiesen wird. Das Hospital diente eben gleichzeitig oder nacheinander all diesen Zwecken.

Wie die Bischöfe die Mittelpunkte der Armenverwaltung überhaupt waren, so entstanden zunächst auch an ihren Wohnsitzen die ersten Spitäler.

Aufgenommen wurden in denselben Hülfsbedürftige aller Art: alleinstehende Frauen, Wittwen, Wöchnerinnen, Kinder, Geisteskranke, Kranke, alte und gebrechliche Leute, Flüchtlinge, Obdachlose und vorzugsweise Reisende und Pilger, so daß man diese Anstalten mehr als Hospize, Fremdenherbergen, Armenhäuser, denn als Hospitäler bezeichnen kann. Ein Canon des sogen. vierten Concils von Carthago machte es allen Bischöfen zur Pflicht, neben ihrer Wohnung ein solches Fremdenhospiz zu erbauen. Noch 867 stand in Köln das alte Hospital, zu dessen Unterhalt der Bischof verpflichtet war. Diesen Charakter des Fremdenhospizes behielt das Hospital bis in's 12. Jahrhundert hinein; es hängt dies damit zusammen, daß man die Gastfreundschaft als eine der Haupttugenden ansah; Gastfreundschaft, Frömmigkeit und Wohlthätigkeit waren zusammengehörige Dinge.

Berühmte Hospize dieser Art der ersten christlichen Zeitperiode bis zum 9. Jahrhundert waren das Hospital des hl. Basilius in Cäsarea in Cappadocien (369), dasjenige des hl. Ephraim in Edessa (375); beide waren bedeutende Anstalten mit mehrern hundert Betten, in welchen Arme, Kranke, Aussätzige und Reisende Aufnahme fanden. Auch Aerzte waren an denselben angestellt. Aehnliche Anstalten gründeten Marcian und Chrysostomus in Constantinopel, Fabiola in Rom und viele Andere. Im 6. und 7. Jahrhundert hatte jede größere Stadt ihr Hospital, auch im Occident: in Rom, Paris, Lyon, Rheims, Tours, St. Cloud, Tongern, Tournay, Echternach u. s. w.; das Fremden- und Armenhaus gehörte zu den nothwendigen kirchlichen Einrichtungen, es stand in unmittelbarster Verbindung mit der kirchlichen Verwaltung, dem Bischof und seinen Gehülfen, und war betheiligt an den Einnahmen der Kirche, an dem Zehnten.

Gegründet wurden diese Hospize zum größten Theile von den Bischöfen, dann aber auch von einzelnen frommen reichen und vornehmen Leuten, z. B. von Fabiola, Paula, Pamachius, Belisar, Justinian und vielen Andern, ferner von den in dieser Zeit auch entstehenden Klöstern. Jedes Kloster übte, wie in dem Capitel über die Hausarmenpflege dargelegt, eine umfassende Hausarmen- und Hauskrankenpflege aus; es unterhielt aber auch ein Fremdenhospiz und Hospital, in welchem Unglückliche aller Art freundliche Aufnahme und liebevolle Verpflegung fanden. Die Einrichtung eines Hospitals galt als Pflicht jedes Klosters. Auf dem austrasischen Concil von Leptines ordnete Karlmann 742 an, daß jedes Kloster eine Zufluchtsstätte für Fremde haben müsse. Kloster und Hospiz sind so eng zusammengehörige Dinge, daß man manchmal nicht weiß, hat man es bei einer Anstalt mit einem Kloster oder mit einem Hospiz zu thun.

Alle diese Anstalten unterstanden der Oberaufsicht des Bi-

schofs; sie waren ein Theil der kirchlichen Verwaltung; der Bischof ernannte die Vorsteher, meist einen Geistlichen, ihm wurde jährlich Rechnung gelegt.

Die Pflege der Kranken und Armen im Hospital lag hauptsächlich in den Händen der Diakonissen und Wittwen, welche laufende Unterstützung von der Kirche erhielten. Eigene Pflegergenossenschaften gab es noch nicht; die Armen- und Krankenpflege im Hospital galt als Bußübung; manche frommen Stifter, z. B. Pamachius und Fabiola, pflegten auch selbst die Insassen der von ihnen gegründeten Anstalten. Die Pfleger lebten in strenger Disciplin und in freigewählter klösterlicher Ordnung, so daß manches Hospital einem Kloster ähnlich war. Die einzige Genossenschaft, welche unter einem besondern Namen auftrat, war diejenige der Parabolanen, eine Genossenschaft von Männern, welche die Kranken in die Hospitäler trugen und dort auch verpflegten. Diese Genossenschaft existirte nur im Orient und ging auch dort bald unter.

2. Nachdem unter der wüsten Herrschaft einzelner Merovinger und unter den Stürmen der Völkerwanderung vielfach die Hospitäler und Hospize zu Grunde gerichtet, ihren Zwecken entfremdet, säcularisirt, beraubt und geplündert waren, begann eine große Reform und Wiederherstellung derselben unter Karl dem Großen, die freilich keinen langen Bestand und nur vorübergehenden Erfolg hatte. Karl der Große hat das kirchliche Eigenthum wieder geordnet, die Armenpflege, die Errichtung und Unterhaltung von Hospitäler wieder als Pflicht der Kirchengemeinde hingestellt. Die Synode von Aachen im Jahre 816 legte — hauptsächlich unter dem Einflusse des Abtes von Inden bei Aachen — jedem Bischof die Pflicht auf, ein Fremdenhospiz und ein Armenhaus neben seiner Wohnung zu unterhalten; ebenso mußte nach den Bestimmungen dieses Concils jedes Männer- und Frauenkloster ein Hospital unterhalten. In jedem Frauenkloster sollte ein kleiner Theil zur Aufnahme von Wittwen und armen Frauen und außerhalb der Klausur, neben der Kapelle, eine Wohnung für Reisende eingerichtet werden. Das 2. Concil von Aachen im Jahre 836 schrieb wiederholt vor, daß bei jedem Kloster ein Hospital erbaut werden sollte. Trotz zeitweiliger und örtlicher schwerer Verwüstungen im kirchlichen Leben in der Zeit von 800—1100 finden wir doch eine Menge von Xenodochien im alten Sinne — Fremden- und Armenhospize —, von eifrigen und bedeutenden Bischöfen und Kanonikern als kirchliche Anstalten gegründet, so in Köln, in Trier, Rheims, Metz, Paris, Hildesheim, Bonn, Halberstadt u. a. Fast jede Pfarrei hatte ihr Armenhaus. Neben dem Weltklerus erfüllten auch die Klöster im allgemeinen ihre Verpflichtung gegen die Armen

und unterhielten Hospize und Hospitäler. Berühmte Klosterhospize des 9., 11. und 12. Jahrhunderts waren namentlich diejenigen zu Corvey an der Senne, zu Prüm, Laach, Siegburg, Brauweiler, Fulda, Cornelymünster u. A. Diese Klöster hatten unter dem Namen des Hospitals Einrichtungen recht verschiedener Art: zunächst gehörte dazu ein Krankenhaus infirmaria, hospitium infirmorum, bestimmt wesentlich für die kranken Mönche und Nonnen selbst und ihre Gutsangehörigen; von diesem, von den mit demselben verbundenen Apotheken und den dabei angestellten Aerzten wurden die armen Kranken der Umgegend in ihren Wohnungen versorgt; Aufnahme fanden dieselben aber nicht im Klosterhospital. Dann finden wir im Kloster das hospitale pauperum, welches wohl den größten Raum einnahm, bestimmt zur Aufnahme all des fahrenden Volkes, der Pilger, der Reisenden, von Reichen und Armen, die zu Fuß und zu Pferde ankamen, Boten und besonders der Armen und Bedürftigen. Dieser Theil des Klosters zerfiel in das Hospiz für die Vornehmern und in das eigentliche Armenspital für alle übrigen. In dem letztern wurden auch ständig eine Anzahl von Armen, alten, gebrechlichen, alleinstehenden Leuten verpflegt. Eigentlich Kranke wurden seltener aufgenommen. Man beließ letztere mehr in ihren Wohnungen, pflegte sie dort und behalf sich mit Hausmitteln und Arzneien aus dem Klosterspital. Diese alten sogenannten Spitäler waren also weniger Krankenhäuser als vielmehr Fremdenhospize und Pflegehäuser für arme, krüppelhafte, arbeitsunfähige Leute: Armenhäuser im heutigen Sinne.

3. Vom 12. Jahrhundert ab sind drei wichtige Veränderungen im Hospitalwesen zu verzeichnen.

a) Zunächst tritt die systematische Thätigkeit der Kirche, der Bischöfe und Pfarrer im Hospitalwesen zurück. Die bischöflichen und die Kirchengemeinde-Spitäler sowie die Hospitäler der Canoniker gehen, abgesehen von Ausnahmen, mehr und mehr zurück, hauptsächlich in Folge der Beschränkung der kirchlichen Einnahmen. Sie gerathen in andere Hände und Verwaltung, namentlich des Magistrates, oder sie gehen ein; vielfach auch werden die Armenhäuser in Klöster umgewandelt; an Stelle der Armen treten als Bewohner die Mönche und Nonnen. So treten denn zunächst neben und später an Stelle der kirchlichen Hospize und Pflegehäuser diejenigen der alten und der neuen Klöster, der jetzt neu entstehenden Vereine und Hospital-Bruderschaften, der Gilden und der Städte. Diese sind meist eximirt von der bischöflichen Jurisdiction und haben nicht mehr die Pflicht der Rechnungslage gegenüber dem Bischof.

b) Sodann ändert das Spital auch seinen Charakter; es tritt sein Zweck als Fremdenhospiz zunächst in den Hintergrund und vom 13. Jahrhundert ab verschwindet dieser Zweck fast überall. Nur die Klosterspitäler

dienten noch längere Zeit als Fremdenhospize. Am Ende des 13. Jahrhunderts wird es immer schwieriger zu erkennen, ob ein „Hospital" ausschließlich Reisende beherbergt oder ob auch Kranke darin aufgenommen werden. Das Spital wird — was es im Wesentlichen heute noch ist — ein Haus für Kranke und arme Pfleglinge: hospice et hopital, wie es in der französischen Gesetzgebung heute noch heißt. Dieser erst jetzt mehr hervortretende Charakter als Kranken- und Pflegehaus ist die Veranlassung gewesen, daß man vielfach annahm, erst mit dem 13. Jahrhundert seien Kranke in diese Xenodochien, Spitäler, aufgenommen worden. Richtig ist allerdings, daß in den sich jetzt kraftvoll entwickelnden Städten sich die Zahl der anstaltspflegebedürftigen Kranken vermehrte, daß namentlich sowohl in der Stadt wie auf dem Lande die Krankheit des Aussatzes besonders viele Anstalten erforderlich machte, daß ferner mit der Entwickelung der Naturwissenschaften an den Universitäten zu Padua, Toulouse, Paris, Oxford u. s. w. auch die ärztliche Wissenschaft sich hob, so daß vom 13. Jahrhundert ab eine Zunahme an guten Aerzten und zwar Laienärzten zu constatiren ist, — alles dieses zusammen hatte naturgemäß zur Folge die Gründung von eigentlichen Krankenhäusern für heilbare Kranke und die Aufnahme von Letztern in die bestehenden Hospitäler. An diesen Krankenhäusern wurden auch besoldete Aerzte angestellt. Das erste Specialkrankenhaus im heutigen Sinne in der Stadt Köln, welches nur Kranke, keine Pfleglinge aufnahm, war das städtische Krankenhaus „Weite Thür", gegründet 1419; diesem folgte als zweites 1450 das „Haus Wevelinghoven" bei St. Ursula an der Ecke der Stolkgasse. Um dieselbe Zeit wurden auch die ersten Stadtärzte in Köln angestellt, nämlich 1457 und 1458, deren Aufgabe die unentgeltliche Behandlung der in den städtischen Hospitälern liegenden Kranken war. Das Krankenaufnahmegebiet beider Anstalten war genau festgestellt.

Die Specialisirung der Hospitäler wird vom 13. Jahrhundert ab noch weiter ausgebildet, indem man nunmehr die Pflegehäuser von den Krankenhäusern trennte; Heilbare und Unheilbare werden nicht mehr in dieselbe Anstalt aufgenommen; Reisende finden in beiden überhaupt nicht mehr oder nur noch sehr ausnahmsweise Aufnahme. Dagegen treten als neue Bewohner der Spitäler auf die sogenannten „Pfründner" oder Kostherren, Pensionäre, die auf eigene Kosten ein Zimmer im Spital hatten, und weder arm noch krank waren. Es gibt sogar besondere Pflegehäuser für Frauen, für arme Wittwen, für alte Geistliche, für alleinstehende Mädchen, für alte gebrechliche Männer, für Wöchnerinnen; alle diese sind meist klein und umfassen nicht mehr als 12 Pfleglinge oder Pfründner. Neben diesen finden wir die zahlreichen Siechenhäuser für Aussätzige, welche sich einer höchst liebevollen Pflege und Behandlung erfreuten;

ferner Specialanstalten für Blinde und Geisteskranke, dagegen keine für Taubstumme und Epileptische. Diese fanden also in den allgemeinen Pflegehäusern Aufnahme, wie denn überhaupt die Specialisirung selbstredend nicht immer streng durchgeführt war, ebensowenig wie dies heutzutage der Fall ist und sein kann.

c) Endlich ist die dritte wichtige Veränderung im Hospitalwesen dieser Zeit der großartige Aufschwung und die zahlreiche Vermehrung der Hospize und Hospitäler. Allgemein, weniger auf dem Lande wie in den großen und kleinen Städten, verbreiteten sie sich; die Vergrößerung der Städte, der allgemeine religiöse Aufschwung nach den Kreuzzügen, die große Verbreitung des Aussatzes, der zunehmende Sinn für Wohlthätigkeit überhaupt sind die Ursachen der kolossalen Zunahme. Keine Zeit hat so viele Spitäler in's Leben gerufen wie das 13., 14. und 15. Jahrhundert. Die eigentlichen Krankenhäuser im engern Sinne vermehren sich namentlich Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts. Jedes Städtchen hatte mindestens e i n Spital, jede bedeutendere Stadt hatte deren mehrere. Im 13. Jahrhundert hatte jede der sieben Pfarreien Kölns ihre eigene Hospitalstiftung. Außer den 140 Beguinenhäusern mit ihren 1600 Insassen, die auch in gewissem Sinne hierhin gehören, gab es in Köln 16 Spitäler. Von den unten angeführten heute in der Erzdiöcese Köln ermittelten Hospitälern stammt u. a. noch aus dieser Zeit das Spital in Heinsberg.

Als G r ü n d e r und L e i t e r von Hospitälern treten auf, wie bereits oben erwähnt, die Klöster und Bischöfe, die Hospitalgenossenschaften, die ritterschaftlichen Orden und nicht zuletzt die Bürger in den Städten, die Gilden, und die Städte selbst.

Berühmte Kloster- und Stiftshospitäler dieser Zeit sind in unserer engern Heimath neben den früher schon erwähnten u. a. diejenigen in Trier (St. Maximin, St. Mathias), in Brauweiler, in Eberbach im Rheingau, in Heisterbach, diejenigen der Frauenklöster in Meer und Burtscheid. Speciell in der Stadt Köln finden wir im 13. Jahrhundert, zum Theil schon aus dem zehnten Jahrhundert stammend, 12 Klosterspitäler: bei St. Georg, St. Andreas, St. Gereon, St. Maria Capitol, Groß St. Martin, Pantaleon u. s. w. 1112 ersteht das Canonikerspital zu Bonn.

Die Klosterspitäler kamen vielfach auch dem Lande zu Gute; die übrigen Spitäler lagen meist in den großen und kleinen Städten, wie denn überhaupt die Armenpflege in den Städten derjenigen auf dem Lande um mehrere Jahrhunderte voraus war.

Von besonderer Bedeutung sind die Spitäler der ritterlichen und bürgerlichen Spitalgenossenschaften, weil die Mitglieder dieser Genossen-

schaften auch vielfach die Verwaltung und die Pflege in den städtischen und Gildenspitälern übernahmen und weil die bürgerlichen Spitalgenossenschaften sich im Laufe der Zeit meist als Ordensgesellschaften constituirten und sich direct oder mittelbar bis auf unsere Zeit erhalten haben. Die vielen und musterhaften Spitalgründungen der Johanniter und des deutschen Ordens sind bekannt; namentlich in der Rheinprovinz waren sie sehr verbreitet. Mit dem Ausgang des Mittelalters hat ihre Thätigkeit im Spitalwesen ihr Ende erreicht.

In den bürgerlichen Spitalgenossenschaften bethätigte sich vorzugsweise die Mitwirkung des Laienelements. Als erste Gründung einer derartigen Spitalgenossenschaft wird bezeichnet diejenige des Bürgers Soror in Siena gegen Ende des 9. Jahrhunderts, welcher dem zu seinem Hospital erforderlichen männlichen und weiblichen Wartepersonal eine bestimmte Regel vorschrieb. In ähnlicher Weise bildeten in den später erstehenden Spitälern die mit der Verpflegung der Kranken und Armen betrauten Personen, „Bruderschaften", meist „Bruderschaften zum heiligen Geist" genannt, die jede ihre besondere Vorschriften in Kleidung, Gebet u. dgl. hatten. Nebeneinander — wenn auch strenge getrennt — finden wir im selben Spital männliches und weibliches Wartepersonal unter dem Namen von Brüdern und Schwestern. Vom 13. Jahrhundert ab verdrängten vielfach die Schwestern die Brüder, insbesondere seit der Zeit, als diese Laiengenossenschaften sich zu Orden mit Gelübden entwickelten. Nur selten ging die Organisation einer derartigen Genossenschaft über e i n Spital hinaus. Jedes war selbständig für sich; es gab fast eben so viele Hospitalverbrüderungen als Hospitäler. Die Brüder und Schwestern waren nicht, wie heute, Angehörige eines über die ganze Welt verbreiteten Ordens. Genossenschaften, die größere Bedeutung und weitere Verbreitung erlangten, waren nur die männlichen des hl. Geistes und des hl. Antonius zu Vienne, der Alexianer, von welchen im folgenden Abschnitt die Rede sein wird, sowie die weiblichen der Elisabethinerinnen. Der Orden der Brüder des hl. Geistes wurde gegründet von dem Bürger Guido zwischen 1170—80 in Montpellier in Südfrankreich. Unter päpstlichem Schutze und mit päpstlichen Privilegien ausgerüstet, verbreitete sich diese Genossenschaft bald in Frankreich, Italien und Süddeutschland. Noch heute besteht das von derselben gegründete großartige Hospital di San Spirito in Rom. Den Rhein entlang kam diese Laienbruderschaft auch nach Köln. Die Heilig-Geist-Spitäler übten einen großen Einfluß auf die Entwickelung der Arzneiwissenschaft aus. Ein Irrthum, der bisher noch vielfach verbreitet ist, ist es aber, alle Spitäler, die den Namen „hl. Geist-Spital" führen, mit der französischen Genossenschaft in Verbindung zu bringen. Die vielen oben erwähnten deutschen „Bruder-

schaften des hl. Geistes" stehen mit dieser französischen Genossenschaft in gar keiner Verbindung. Als Gründer der Laiengesellschaft von Hospitalbrüdern zum hl. Antonius wird der französische Edelmann Gaston Didier angegeben, wahrscheinlicher ist aber, daß diese Bruderschaft sich bildete aus den Laienbrüdern eines Benedictinerklosters in der Diöcese Vienne, die sich als selbständige Spitalbrüder von dem Mutterkloster trennten. Auch diese verbreiteten sich über ganz Europa und man zählte 364 ihnen gehörige Spitäler, in welchen namentlich die am Antoniusfeuer, einer Art Scorbut, leidenden Personen gepflegt wurden.

Alle diese Bruder- und Schwesterschaften waren ursprünglich reine Laiengesellschaften in halb klösterlicher Ordnung. Sie standen unter der Führung eines „Meisters" oder einer „Meisterin", waren durch keine Gelübde gebunden, so wenig wie andere halb geistliche Bruderschaften, und konnten frei das Spital verlassen. Vom 13. Jahrhundert ab nahmen indeß die meisten dieser Bruderschaften nach längerm Bestehen theils aus sich, theils auf Verlangen der geistlichen Behörde die Regeln des hl. Augustinus an, welche am leichtesten mit der Krankenpflege zu vereinigen waren. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts gab es schon 23 männliche und 21 weibliche Hospitalorden nach der Regel des hl. Augustinus. Seit Entstehung des Tertiarier-Ordens des hl. Franciscus nahm eine Anzahl dieser Genossenschaften die Regel des hl. Franciscus an. Im spätern Mittelalter geschah es auch nicht selten, daß von Anfang an Schwestern aus dem Orden des hl. Franciscus, auch wohl „Armenschwestern" oder „Elisabethinerinnen" oder „graue Schwestern" genannt, als Spitalschwestern engagirt wurden. Allein auch dieser Titel umschloß nicht die großen Gelübde. Die Schwestern durften in die Welt zurückkehren, wie die Beghinen und viele andere Mitglieder kleinerer Congregationen. Um dieselbe Zeit verdrängen denn auch die Schwestern meist die Brüder und bleiben allein im Spital. Allmälig entwickeln sich so diese in ihrem Ursprung weltlichen Bruderschaften zu Ordensgenossenschaften. Für die Stadt Köln waren von besonderer Bedeutung als Krankenpfleger die Beghinen und die Alexianer, welche in manchen Hospitälern den Wartedienst versahen. Bei vielen Spitälern dieser Zeit ist Ursprung, Charakter, Art der Verwaltung und Aufsicht sehr schwer festzustellen; insbesondere ist vielfach schwer zu erkennen, ist das Spital ein städtisches oder kirchliches, gehört es der Ordensgenossenschaft, welche das Pflegepersonal bildet, oder gehört es einer Gilde; steht es unter Aufsicht des Bischofs oder der Civilgemeinde, oder ist es frei von Beiden. Im allgemeinen hielt man bis zum 12. Jahrhundert noch daran fest, daß die Spitäler, wie in früherer Zeit, der Aufsicht des Bischofes unterstanden, daß sie diesem Rechnung zu legen hatten, daß der Bischof den Verwalter, den

Spitalmeister, meist einen Geistlichen, ernannte und dgl. Indeß die Spitalgenossenschaften, die neuen Orden, die Klöster auf der einen Seite, die im 13. Jahrhundert mächtig emporblühenden Städte und Zünfte auf der andern Seite suchten dieser Aufsicht sich mehr und mehr zu entledigen, und meistens mit Erfolg. Um manche Spitäler entstanden lange und heftige Kämpfe, es wechselte je nach der Macht des Bischofs oder der Gegenseite der Einfluß auf das Spital, bis es zur endgültigen Entscheidung kam, und diese fiel fast allenthalben zu Gunsten der Ordensgenossenschaften, Städte und Gilden aus. So wird in den Städten der Einfluß der Bürger und Laien auf das Hospital allmälig größer; Administrator, Spitalmeister, ist meist nicht mehr ein vom Bischof ernannter Geistlicher, sondern ein vom Magistrat ernannter Laie. Vielfach auch theilen sich nach langen Kämpfen geistliche und weltliche Behörde in die Aufsicht, erlassen gemeinsam das Statut für die Brüder und Schwestern, lassen sich gemeinsam Rechnung legen u. s. w. Die Ordensspitäler befreien sich gänzlich von der Aufsicht des Bischofs; soweit sie in den Städten liegen, gewinnt der Magistrat vielfach ein Aufsichtsrecht; auf dem Lande dagegen sind sie ganz aufsichtslos — und das ist der Beginn ihres Verfalls. Verhältnißmäßig am längsten erhielt sich die geordnete Aufsicht des Bischofs über die Spitäler jeder Art in Spanien, wo seit dem 13. Jahrhundert zahlreiche, trefflich eingerichtete und musterhaft verwaltete Spitäler entstanden. Aehnlich war es in England; niemand durfte hier ein Hospital gründen, ohne zuvor den Bischof in Kenntniß gesetzt zu haben; der Bischof nahm dasselbe unter seinen Schutz, gab die Regel für das Pflegepersonal und übte eine strenge Aufsicht aus.

4. Kann man hiernach mit Recht behaupten, daß im Allgemeinen die Krankenanstalten und Pflegehäuser des Mittelalters in gutem Zustande und zweckentsprechend, zeitweise musterhaft, immer aber im frommen, religiösen Geiste geführt waren, so lagen die Keime des Verfalls und der Mißbräuche doch schon vor. Allgemein traten sie zu Tage und vielfach in erschreckendem Umfange und Maße seit Ende des vierzehnten und Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. Im wesentlichen sind die Ursachen des Verfalles dieselben wie diejenigen der allgemeinen kirchlichen Mißbräuche und des kirchlichen Niederganges dieser Zeit überhaupt. Für die Spitäler ist der besondere Grund die Exemption von der bischöflichen Aufsicht und damit für viele Spitäler der Wegfall jeglicher Aufsicht.

Der Verfall der Spitäler zeigte sich besonders in drei Thatsachen. Zunächst wird sehr häufig das Spitalvermögen seinem ursprünglichen Zweck, der Fürsorge für die Armen, entzogen; reiche Herren, Klöster, Aebte verprassen die Einkünfte für sich und ihre kostspieligen Liebhabereien. Die Spitäler verwandeln sich unter den Händen der mit ihrer Verwaltung

betrauten Geistlichkeit in Pfründen; häufig vernehmen wir die Klage von stiftungswidriger Verwendung der Spitalgüter. Sodann liegt ein Hauptgrund in der zu großen Zahl der Pflegeschwestern und Brüder und der wohlhabenden Pfründner, der Pensionäre, die im Spital Aufnahme finden. Mehr und mehr vergessen die Brüder und Schwestern, daß sie und ihr Spital zum Dienste der Armen und Kranken da sind. Die Schwestern werden die Hauptsache; vielfach sind mehr Schwestern da als Kranke. Die Gesunden verdrängen sozusagen die Kranken, und aus dem Spital wird ein Kloster. Die Stellen der Schwestern sind jetzt sehr gesucht, sie sind Versorgungen für einzelstehende Mädchen, die Stellen werden käuflich. Dieses in Verbindung mit der zunehmenden Zahl der zahlenden Pfründner — ganze Familien kauften sich manchmal mit Mann, Weib, Kind und Dienerschaft als Pfründner ein — machten das Spital zu einem höchst angenehmen Aufenthaltsort, wo es vergnügt herging, und wo man ein lustiges Leben führte. Das Spital war mehr ein hôtel garni geworden. Die wenigen Armen und Kranken wurden vernachlässigt in Kost, Kleidung und Wohnung, so daß sie sich vielfach, wenn auch erfolglos, beschwerten.

Ebenso war es mit den Klosterspitälern. Man betrachtete die reichen Klöster als Versorgungsanstalten für Söhne und Töchter. Ueppige Gelage, der allgemeine Luxus, Reichthum, steter Besuch in den Klöstern brachten das Klosterleben in Verruf.

Daß es zahlreiche rühmliche Ausnahmen auch in dieser traurigen Zeit gab, ist selbstverständlich und von der Geschichte bezeugt. Verhältnißmäßig am wenigsten litten unter dem allgemeinen Verfall und der allgemeinen Unordnung die in den Städten befindlichen Spitäler, über welche der Magistrat gemeinsam mit der geistlichen Obrigkeit eine strenge und sachkundige Aufsicht führte; die Bestätigung des Hospitals, die Bestimmung der Statuten, Genehmigung oder Ernennung des leitenden Personals oblag dem Magistrat und dem Bischof, im spätern Mittelalter meist dem Magistrat allein.

Wie aber zu jeder Zeit und an allen Orten alle Uebelstände im politischen, kirchlichen und socialen Leben, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht haben, von selbst eine Remedur fordern und selbst die Keime der Reform in sich tragen, so war es auch in dieser Zeit mit den Spitälern. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sehen wir allenthalben eine allgemeine Reform der Spitäler namentlich in den mächtigen und reichen Städten eintreten. Für die Niederlande, insbesondere das Herzogthum Brabant, sind diese Reformen mit großem Fleiße von Alberdingk-Thijm zusammengestellt: Die Pflegergenossenschaften erhielten vielfach neue Statuten, für die Spitäler und Pflegehäuser wurden

neue Reglements aufgestellt. In sehr vielen Anstalten wird der ursprüngliche Zweck derselben wieder hergestellt, die Zahl der Brüder und Schwestern wird durch Anordnung des Bischofs oder Magistrats verringert und fixirt, damit wieder mehr Platz für Arme und Kranke geschaffen wird. Im Zusammenhang hiermit stehen die Bestrebungen auf Abschaffung des Pfründnerwesens. Arbeitsfähige und wohlhabende Pensionäre sollen überhaupt nicht mehr in's Spital aufgenommen werden, so bestimmt ausdrücklich die Kölner Synode von 1536; dasselbe wird betont in der berühmten Schrift des Humanisten Ludwig Vives „über die Armenpflege" in dem Abschnitt über die Hospitäler. „Wenn solche Anstalten mißbräuchlicher Weise in Versorgungsanstalten für vornehme Jungfern verwendet würden, müßten sie ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden." Mit besonderm Nachdrucke wird diese Bestimmung gegeben in vielen neuen Stiftungen[1]) und in der Neuredigirung von alten Spitalordnungen. In das berühmte Julius-Hospital in Würzburg durften nur Arme aufgenommen werden; Reiche konnten sich überhaupt nicht einkaufen. Um die Nachtheile der Zersplitterung des Hospital- und Hospizwesens zu vermindern und wieder mehr Einheitlichkeit in die Verwaltung zu bringen, wurde auf eine Centralisation des Armenwesens, eine Verbindung der Spitäler untereinander, hingewirkt. Mittelpunkt der Armenpflege waren die „Tafeln des hl. Geistes", von welchen in dem Capitel über die Hausarmenpflege die Rede war. Diese Tafeln beaufsichtigten die Spitäler, sie legten vielfach mehrere Hospitäler zusammen, lösten die einen auf und vergrößerten die andern; ja man ging sogar soweit, vorzuschlagen, die zu reichen Einkünfte des einen Hospitals einem andern ärmern zuzuweisen, ferner die zu zahlreichen Hospitalstiftungen der einen Stadt den minder wohlhabenden Stiftungen einer andern Stadt zuzuweisen. In den Städten machte sich dieser Zug nach Centralisation und Zusammenfassung der klösterlichen, stiftischen, Ordens-, und städtischen Spitäler besonders lebhaft geltend. Die Verwaltung der sämmtlichen Spitäler kommt allmälig unter die „allgemeine Armenkasse", die „Tafel des hl. Geistes", welche unter der Oberaufsicht des Magistrats stand, oder gar unmittelbar von ihm verwaltet wurde. Die Verbindung der Hospitalverwaltungen mit der städtischen Regierung wurde immer enger. In Köln bedurfte der Verwalter, Provisor jedes Hospitals seit 1509 der Bestätigung durch den Rath, 1510 brachte der Rath über allen Hospitälern und Conventen Köln's das Stadtwappen an.

An all diesen Reformen betheiligten sich neben den mächtigen und

[1]) Z. B. in Köln, Nürnberg, Augsburg, Magdeburg. Janssen, VIII, S. 291.

gut geleiteten Stadtverwaltungen die deutsche Reichsgesetzgebung, die französischen Könige, manche Bischöfe, zahlreiche Synoden, einflußreiche Klostergeistliche und angesehene sonstige Männer. Schon auf der Synode von Vienne im Jahre 1311 kam die Einrichtung und Verwaltung der Spitäler ausführlich zur Sprache. Wegen der mangelhaften Verwaltung der Spitäler durch die geistlichen Rectoren sollten diese durch andere Personen von gutem Rufe, Geistliche oder Laien, ersetzt werden. Vorher und nachher sind auf den Kirchenversammlungen diese Dinge zur Sprache gekommen; so versuchte das Concil von Constanz, eine allgemeine Reform der Spitäler durchzusetzen, jedoch ohne Erfolg. Erst das Concil von Trient und die dasselbe ausführenden Synodalbeschlüsse — namentlich die Kölner Synode von 1536 pars XI — waren von größerm Erfolge: Die Administratoren der Hospitäler wurden wiederum mit einigen Ausnahmen der bischöflichen Jurisdiction untergeordnet; dieselben waren dem Bischof verantwortlich, sollten ihm Rechnung legen und nicht länger als drei Jahre im Amte bleiben; der Bischof sollte das Hospital oft revidiren; Hospitäler, welche verfallen oder ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet waren, wieder herstellen. Die Vorsteher der Spitäler wurden ermahnt, nicht auf ihren Vortheil zu sehen, sondern auf die Sorge für die Armen. Sie sollten jedes Jahr dem Gemeinderath und dem Pfarrer Rechenschaft ablegen. Angesehene Reformer der Spitäler des 15. Jahrhunderts sind u. A. Nicolaus von Cues, Geiler von Keisersberg, der Prior Johannes Busch in Hildesheim, der Franciscanermönch Johann Brugmann aus Kempen. Aehnliche Anordnungen wurden getroffen in den Gesetzen Karl's V. vom 7. October 1531 und 9. Juli 1548.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen vollzog sich die Restauration und Reform der Spitäler.

Indeß die religiösen Wirren, die Bauernkriege, die allgemeine sociale Zerrüttung, die Unfähigkeit vieler deutschen Bischöfe, der Streit um die Bischofssitze zwischen Katholiken und Protestanten ließen diese Reformen nicht zur weitern Entfaltung kommen, und so sind denn die richtig erkannten und auch angeordneten Reformen und Verbesserungen des Spitalwesens des 16. Jahrhunderts nur an einzelnen Orten und von einzelnen Personen zur Ausführung gekommen. Dazu kommt, daß eine ganze Reihe von Spitälern und Spitalstiftungen in dieser traurigen Zeit verwüstet, geraubt und säcularisirt wurden, auch in katholisch gebliebenen Gebieten, z. B. im Kölner Krieg 1583. Sodann hatten die Restaurations- und Reformationsbestrebungen dieser Zeit zunächst mehr die Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin und die Neugründung von Schulen zum Gegenstand. An die Spitäler kam man erst in zweiter Linie. Mit großer Energie wurde die Reform und die Neugründung der Spitäler u. a.

betrieben von dem berühmten Bischof Julius Echter von Mespelbrunn in Würzburg 1585—1607. Er untersuchte persönlich alle Krankenanstalten, Hospitäler und Pfründenstiftungen, gab denselben neue Statuten und suchte nach Möglichkeit die verlorenen Güter wieder zu gewinnen. Er richtete wieder auf bezw. stiftete neu im Ganzen 15 Hospitäler in seinem Lande. Seine größte Schöpfung ist das herrliche Juliushospital, mit welchem, wie Zeitgenossen berichten, wenige Hospitäler in Deutschland verglichen werden konnten. Es galt allgemein als ein Musterkrankenhaus. In ähnlicher Weise waren thätig für das Stift Fulda der Abt Balthasar von Dernbach, welcher ein Hospital für arme, leidende Frauen neu erbaute und ein für Männer bereits bestehendes Hospital durch reiche Gaben unterstützte, sowie für Passau der Bischof Urban 1585. In St. Gallen gründete Abt Otmar Kunz († 1577) ein Siechenhaus, in St. Blasien im Schwarzwald stellte der Abt Caspar Müller († 1571) das eingegangene Spital wieder her. In den Krankenhäusern thaten sich zu dieser Zeit, in welcher die Pest unser Vaterland schwer heimsuchte, fast allenthalben die neu gegründeten Orden der Jesuiten und Capuciner besonders hervor. Muthig hielten sie allenthalben aus in der gefahrdrohenden Luft der Krankensäle, an den Betten der Sterbenden.

5. Im Uebrigen ist in Deutschland für die Entwickelung des Spitalwesens in der Zeit von 1600—1800 wenig geschehen. Eine Reihe von Hospitälern, welche die Reformation überdauert hatten, zerstörte der dreißigjährige Krieg. Neue Stiftungen sind wenig zu verzeichnen, hauptsächlich solche von Fürstbischöfen und fürstlichen Häusern. Die früher mit den Klöstern verbundenen Hospitäler waren im 16. und 17. Jahrhundert meistens verfallen, und die Wiederherstellung derselben wurde aus Gründen der Disciplin von mehrern Päpsten untersagt. Später finden wir hier und da wieder Klosterspitäler, namentlich in Frauenklöstern. Daß das Spitalwesen in Deutschland zu keiner rechten Blüthe mehr kam, ist, abgesehen von andern Gründen, zum großen Theil zweifellos darauf zurückzuführen, daß sich keine Hospitalgenossenschaften, keine Bruder- und Schwesternschaften hier bildeten, welche im Mittelalter so überaus zahlreich waren und so erfolgreich wirkten. Nur hier und da begegnen wir ausnahmsweise derartigen Bruderschaften. So entstand in Aachen gegen 1630 die Hospitalgenossenschaft der Elisabetherinnen nach der dritten Regel des hl. Franciscus, welche die beiden damals in Aachen existirenden, von dem städtischen Rath verwalteten Hospitäler bediente und u. a. auch in Jülich bis zur französischen Revolution für das Gasthaus oder hl. Geist-Spital die Pflegerinnen stellte. Im Jahre 1737 kam die Genossenschaft auch nach Breslau, wo bereits im Jahre 1712 die Brüder vom hl. Johannes von Gott, von welchen nachher die Rede sein

wird, ein bedeutendes Hospital gegründet hatten. Diese Aachener Genossenschaft der Elisabetherinnen blüht heute noch in der Erzdiöcese Köln in mehreren Hospitälern. Von früher her existirten ferner noch in Aachen die Christenserinnen, welche aber anscheinend selbst kein Hospital unterhielten, sondern als Krankenwärterinnen gingen. Sodann müssen in dem Gebiet des französischen Roerdepartements noch die Alexianer und die Beghinen als Krankenwärter fungirt haben in eigenen oder sonstigen Spitälern; denn die französische Intermediärgesetzgebung (arreté vom 9. Juni 1802 und Beschluß des Präfecten des Roer-Departements vom 30. October 1803) überwies die Güter dieser „der Verpflegung der Kranken" dienenden Genossenschaften der städtischen Spitalverwaltungscommission. In Süddeutschland finden wir noch in München zwei Hospitäler von Genossenschaften, das eine 1750 von den Barmherzigen Brüdern, das andere 1756 von den Elisabetherinnen gegründet.

Im übrigen wurde anscheinend der Dienst in den Spitälern, in den städtischen und in den von kirchlicher Seite gegründeten, in Deutschland im allgemeinen von weltlichem Personal, von bezahlten Krankenwärtern und Krankenwärterinnen, besorgt. An der Spitze des Hospitals stand ein Haushälter oder Pfleger, der die Hauswirthschaft führte; ein oder mehrere Aerzte waren für die Behandlung der Kranken angestellt. Die Oberaufsicht führte je nach den verschiedenen Verhältnissen der Magistrat, der Pfarrer, der Bischof. Aufnahme in das Hospital fanden, wie früher, Unglückliche aller Art, erwerbsunfähige Arme, Greise, Pfleglinge und körperlich Kranke. So blieb es im wesentlichen bei uns bis in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts.

6. Ganz anders und bedeutend dagegen entwickelt sich das Hospitalwesen in Spanien, Frankreich und Italien, wo sich wiederum in frischer Jugendlichkeit neue Hospitalorden bildeten, die eine großartige Thätigkeit entfalteten und eine Verbreitung nahmen, wie wohl vor ihnen keiner der mittelalterlichen Spitalorden.

In Spanien gründet Juan Ciudad, später Johannes von Gott genannt, den Spital-Orden der „Brüder vom hl. Johannes von Gott". In einem gemietheten Hause in Granada fängt er an, arme Kranke zu verpflegen, er arbeitet für sie, bettelt für sie; bald finden sich gemeinsame Genossen, deren Arbeit er regelt. Bei seinem Tode im Jahre 1550 hinterläßt er bereits eine Reihe von wohleingerichteten Hospitälern. Im Jahre 1572 bestätigte Pius V. den Orden, gab ihm die Regel des hl. Augustinus und ordnete ihn den Diöcesanbischöfen unter. Schon im 17. Jahrhundert zählte der Orden 293 Hospitäler mit 11350 Betten und jährlich 197000 Kranken!

Juan Ciudad ist recht eigentlich der Schöpfer des modernen Hospitals. Jeder Kranke erhielt ein Bett für sich allein[1]), die Kranken wurden nach der Art ihrer Krankheit in verschiedene Säle getrennt, die Brüder mußten Kranken-Journale über die verpflegten Leiden führen usw. Auf diese Weise entstanden die ältesten Krankenprotokollbücher, welche für die Entwickelung der Arzneiwissenschaft von großer Bedeutung wurden. In Deutschland kam der Orden zu keiner Verbreitung. Die Brüder hatten wenige Spitäler nur in Oesterreich und Baiern, 1604 kamen sie nach Feldberg in Niederösterreich, 1614 nach Wien, gegen 1750, wie oben erwähnt, nach München.

Ein neuer, frischer Zug, der einen großartigen Erfolg und ungeahnten Aufschwung, eine Erneuerung des ganzen inneren Betriebes zur Folge hatte, kam in das Hospitalwesen durch die Gründung der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern durch den hl. Vincenz von Paula. Ursprünglich eine reine Laiengenossenschaft, entwickelte sich dieselbe seit 1655 zu einer kirchlich anerkannten Congregation. Wenn auch in ihrer Beschäftigung direct Nachfolger der mittelalterlichen Spitalgenossenschaften, so ist diese neue Genossenschaft doch insofern neu, daß zunächst die Schwestern nicht, wie einst im Mittelalter, an ein bestimmtes Spital gebunden sind, und ferner daß bei ihnen das Klösterliche mehr zurücktritt gegenüber dem mehr praktischen Zwecke der Kranken- und Armenpflege. Da die neuern deutschen Orden, von welchen später die Rede sein wird, fast alle mehr oder weniger in der von Vincenz von Paul gegründeten Genossenschaft ihr Vorbild sehen, so mag es nicht uninteressant erscheinen, einige diese neue Richtung charakterisirende Bemerkungen des hl. Vincenz hier abzudrucken: „Die Barmherzigen Schwestern“, sagte Vincenz, „sind keine Nonnen, sondern Frauen, welche kommen und gehen, wie Weltliche. Das ist der Unterschied zwischen diesen Frauen und den Nonnen, daß die Mehrzahl der Nonnen nur ihre eigene Vervollkommnung zum Zwecke haben, statt daß diese Frauen mit dem Wohl und der Unterstützung der Mitmenschen sich beschäftigen.“ „Als Klöster“, sagt er an einer andern Stelle, „haben die Barmherzigen Schwestern nur die Häuser der Kranken, als Clausur den Gehorsam,

[1]) Diese Thatsache erscheint uns heute selbstverständlich; damals war es ein großer Fortschritt und späterhin fiel man wieder in die frühere Gewohnheit zurück: Im Jahre 1785 fand man bei einer Revision im Hotel-Dieu in Paris in 1219 Betten 3418 Kranke. (cf. Maxime du Camp l. c. S. 95.) Dasselbe war der Fall in Norddeutschland. Cf. Kirchhoff, Grundriß einer Geschichte der deutschen Irrenpflege. Berlin 1890, S. 136: In Hamburg bestand „die Einrichtung, daß häufig mehrere zusammen ein Bett theilen mußten; abscheulich, ja entsetzlich muß es aber gewesen sein, wenn einer von ihnen nach 10 Uhr Abends starb, da er dann — noch im Jahre 1784 — bei seinem Bettgenossen bis zum andern Morgen liegen blieb“.

als Gitter die Furcht Gottes und als Schleier die heilige Bescheidenheit." Geschrieben sind diese Worte freilich zu einer Zeit, wo die Barmherzigen Schwestern noch eine Laienbruderschaft bildeten und noch nicht zu einem Orden fortentwickelt waren. Aber ihre eigenthümliche und richtige Bedeutung behalten diese Worte auch für diese spätere sowie die heutige Zeit. Gerade in der Betonung der mehr praktischen Thätigkeit der Orden zeigt sich die klare Erkenntniß des hl. Vincenz v. Paul für die Bedürfnisse seiner Zeit, zeigt sich ferner die Fähigkeit der katholischen Kirche, in stets sich erneuernder Jugendkraft gerade diejenigen socialen Einrichtungen zu schaffen, welche der Gegenwart Noth thun. Diese Lehre der Geschichte gibt uns die Hoffnung, daß auch unserer Zeit ein socialer Orden, der speciell sich der Fürsorge für die arbeitende Klasse — Männer, Frauen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Handwerker, Tagelöhner, Ladengehülfinnen, Dienstmägde usw. — widmet, noch erstehen werde.

Mehr oder weniger nach dem Vorbilde der Barmherzigen Schwestern des hl. Vincenz v. Paul entstehen nunmehr in der Zeit von 1650—1750 eine Menge von Hospital-Genossenschaften, deren Zahl wohl an hundert reicht, eine jede mit einer stattlichen Anzahl von Niederlassungen; nahezu gleich betheiligt an diesen Gründungen sind Spanien, Italien und Frankreich; letzterm gebührt freilich die Palme des Sieges in dem edlen Wettstreit. Eine Aufzählung ist fast unmöglich.

7. In die deutschen Hospitäler kamen diese neuen Pflege-Orden allgemein erst in diesem Jahrhundert, und zwar zunächst die Schwestern des hl. Karl Borromäus, welche 1811 das Hospital in Trier, 1825 dasjenige in Coblenz übernahmen. Dann kamen die Vincentinerinnen, welche 1832 in München, 1834 in Fulda ihre Hospitalthätigkeit begannen. Die Gründung der ersten deutschen selbständigen Genossenschaft mit eigenem Mutterhause erfolgte im Jahre 1808 in Münster durch Clemens August von Droste-Vischering unter dem Namen „Clemensschwestern".

Die Einführung dieser neuen Pflegegenossenschaften in die deutschen Hospitäler und die Gründung von neuen Hospitälern durch dieselben erregte allgemeines Aufsehen, man bezweifelte zunächst ihre Leistungsfähigkeit und nahm sie mit Mißtrauen auf. Ein Spiegelbild dieses Zweifels auf der einen, das Bestreben der Verbreitung, die Anerkennung ihrer Thätigkeit von ärztlichen Autoritäten und Behörden auf der andern Seite, bietet uns die damals entstandene Litteratur über diese Frage: Eremites (Pseudonym des berühmten Hofraths und Professors Buß in Freiburg), Clemens Brentano, Droste-Vischering.

Nachdem dieser Kampf ausgefochten und allgemein die vortreffliche Wirksamkeit der Schwestern anerkannt war, als ferner nach den Stürmen des Jahres 1848 neues Leben auch in Deutschland die kirchlichen Kreise

ergriff, sehen wir auch hier — wie in dem Artikel über die Hausarmen-Pflege dargelegt — eine ganze Reihe von neuen selbständigen Genossenschaften entstehen, welche sich der Armen- und Krankenpflege widmen.

II. Heutiger Zustand.

So finden wir denn heute in der Erzdiöcese Köln 1441 Schwestern und Brüder aus 23 verschiedenen Mutterhäusern in 152 Hospitälern thätig und zwar aus folgenden Genossenschaften:

		Zahl der Krankenhäuser	Ordens-Personen
	I. Schwestern:		
1.	Dienstmägde Christi aus dem Mutterhause zu Dernbach	36	204
2.	Franciscanerinnen " " " " Aachen	16	327
3.	" " " " " Olpe	10	45
4.	" " " " " Salzkotten	5	31
5.	" " " " " Waldbreitbach	2	10
6.	" " " " " Löwen	3	21
7.	" " " " " Heithuizen	3	57
8.	" " " " " St. Mauritz b. Münst. i. W.	1	8
9.	Borromäerinnen " " " " Trier	11	117
10.	Vincentinerinnen " " " " Köln-Nippes	9	94
11.	Augustin.-Cellitinnen " " " " Neuß	10	54
12.	" " " " " Köln-Severinstr.	8	163
13.	" " " " " Köln-Kupferg.	7	43
14.	" " " " " Düren	2	12
15.	Elisabetherinnen " " " " Aachen	7	57
16.	" " " " " Essen	8	69
17.	Töchter vom heiligen Kreuz	5	65
18.	Christenserinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	2	13
19.	Schwestern von der christlichen Liebe aus dem Mutterhause zu Paderborn	1	5
20.	Dominicanerinnen aus dem Mutterhause zu Arenberg	2	8
	II. Brüder:		
21.	Alexianerbrüder aus dem Mutterhause zu Aachen	1	7
22.	Barmherzige Brüder " " " " Trier	1	17
23.	" " " " " Montabaur	2	14
	in Summa:	152	1441
	III. Weltliches Pflegepersonal:		
	in 3 katholischen Anstalten	3	
	Summe der Krankenhäuser	155	

Es ist nicht unwichtig und uninteressant, festzustellen, daß von ursprünglich französischen Genossenschaften noch zwei in unserer Diöcese thätig sind, nämlich die Borromäerinnen und die Vincentinerinnen. Aber auch diese haben seit 20 Jahren eigene Mutterhäuser in Deutschland eingerichtet in Trier bezw. in Köln, so daß heute nur mehr Genossenschaften deutschen Ursprungs in unserer Diöcese thätig sind.

Alle diese Genossenschaften haben mehr oder weniger dieselbe Praxis und dieselbe innere Verfassung. Sie sind nicht mehr, wie ursprünglich die Vincentinerinnen und die Münsterischen Clemensschwestern, Laien-Bruderschaften, sondern Orden mit Gelübden und dem doppelten Zwecke der eigenen Vervollkommnung und der Verrichtung von Werken der Nächstenliebe im Dienste der Armen und Kranken. In den Einzelheiten ist natürlich manches verschiedenartig; in denselben kommen die Eigenthümlichkeit, der Charakter, die Lebensstellung und Lebensanschauung der Stifterin oder des ersten geistlichen Berathers, sowie auch locale Einflüsse zur Geltung. Die einen nehmen keine Personen auf, die gedient haben, die andern wohl, die einen unterscheiden Chor- und Laienschwestern, während bei den andern alle Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten haben; von einigen wird ausschließlich Hospitalpflege ausgeübt, während bei den meisten neben der Hospitalthätigkeit die ambulante Armen- und Krankenpflege sowie die Erziehung der Jugend geübt wird. Die einen legen zeitliche, die andern ewige Gelübde ab. Bei allen aber steht der Dienst der Armen und Kranken in erster Linie, und für alle gilt gleichmäßig das Wort des hl. Vincenz von Paul: „Ihr verlaßt die Lesung heiliger Bücher oder das Gebet oder die Stille, um einem Armen beizustehen; beruhigt euch, den Armen bedienen, heißt dasselbe thun, was ihr verlasset."

Heute gibt es wohl nur sehr selten, namentlich in unserer Provinz, Krankenhäuser, welche von bezahltem Laien-Wärterpersonal bedient werden. Der Staat bedient sich der katholischen Orden und der evangelischen Diakonissen in seinen Militärlazarethen und Universitätskliniken, die Communen in ihren Kranken- und Pflegehäusern. Wir sind an diese Einrichtung, die doch erst 50—60 Jahre besteht, dermaßen gewöhnt, durch die vortrefflichen Leistungen der stets bereiten Schwestern auch so verwöhnt, daß wir die Zustände anfangs dieses Jahrhunderts in den Krankenhäusern schwer uns mehr vorstellen können. Es mag aber gut sein, zuweilen an dieselben erinnert zu werden. Mit drastischen Worten schildern der Königl. baierische Obermedicinalrath Dr. Simon von Häberl aus München sowie der berühmte Charité-Arzt Dr. Ernst Horn aus Berlin das damalige Wärterpersonal. „Offenbar die

meisten Schwierigkeiten in der öffentlichen Krankenpflege", sagt Häberl[1]), „ergeben sich bisher allenthalben mit dem Wärterpersonale. Man ist in die traurige Nothwendigkeit versetzt, für die Krankenhäuser für Männer männliche, für Weiber weibliche Subjecte zum Krankendienste zu suchen und anzunehmen, wie sie der Zufall darbietet, und wie sich Individuen dazu gewöhnlich nur aus Mangel anderer Erwerbsquellen geeignet finden lassen. Ohne Unterricht, ohne Interesse für die Institute, denen sie dienen, ohne Mitleid und Gefühl für und mit dem Kranken, roh und ungeschickt verrichten sie die ihnen übertragenen Geschäfte nach Laune und Willkür. An Leutseligkeit, Nüchternheit, Ehrlichkeit, Unverdrossenheit, Reinlichkeit, Ordnung und beständige Aufmerksamkeit, die nöthigsten Eigenschaften zur Pflege der Kranken, ist bei dieser Klasse in der Regel nicht zu denken... Man muß diese Klasse von Menschen lange genug gesehen und beobachtet haben, um von ihrer Nichtswürdigkeit ganz indignirt zu sein. Und doch ist ihr Dienst für die Kranken von außerordentlicher Wichtigkeit." Uebereinstimmend hiermit schreibt 1818 der Arzt am Kgl. Charité-Krankenhause in Berlin, Dr. Horn, in seiner „öffentlichen Rechenschaft über seine zwölfjährige Dienstzeit": „Das Charitékrankenhaus war, so lange ich ihm diente, mit schlechten Krankenwärtern und Krankenwärterinnen versehen. Diese Thatsache steht leider über jeden Zweifel fest, sie ist von den Behörden anerkannt, von den Aerzten und namentlich von mir unaufhörlich laut und öffentlich beklagt, von allen Officianten der Anstalt gekannt, von vielen tausend Kranken, die hier entlassen sind, gefühlt und bezeugt... Es gab unter 90—100 Krankenwärtern kaum fünf, sechs, welche den billigsten Anforderungen entsprachen; die meisten leisteten nichts, ja sie leisteten weniger als nichts, sie schadeten". „Wo sind die Christusnaturen", fragt Horn im Jahre 1818, „die einen Dienst, wobei man sich selbst vergessen und beschwerlichen, zum Theil widerlichen, nicht selten lebensgefährlichen Verrichtungen seine beste Kraft widmen muß, gern übernähmen?" Die Antwort auf diese Frage für die heutige Zeit gibt die obige Tabelle.

Es erscheint hier am Platze, eine allgemeine Bemerkung zu machen. Es ist eine eigenthümliche Beobachtung, daß am Ende des vorigen Jahrhunderts, als man so viel von Humanität und Wohlthun redete und schrieb, der Zustand aller öffentlichen Anstalten so ziemlich der denkbar schlechteste war. Gefängnisse, Irren-Anstalten und Krankenhäuser werden als Schmutzhöhlen mit schlechter Verwaltung und Bedienung geschildert. Ein edler Engländer, John Howard, hatte es sich zur Aufgabe gestellt, den Zustand dieser Anstalten an's Tageslicht zu

---

[1]) Eremites-Buß l. c. S. 493 f.

bringen; er besuchte von 1775—1781 in fast ganz Europa die Gefängnisse, Krankenhäuser und Irren-Anstalten und fand überall dieselben Uebelstände. „Im Hamburger Krankenhaus liegen immer zwei Personen zusammen im Bett, der Arzt kommt nur selten, von einer Krankendiät ist keine Rede; das gemiethete Warte-Personal war ungenügend und bestand oft geradezu aus verkommenen Menschen.“ Aehnliche Uebelstände wies das Hotel Dieu in Paris auf. Besonders schlimm waren die Zustände in denjenigen Spitälern, aus welchen die französische Revolution die Schwestern vertrieben und durch weltliches Personal ersetzt hatte. Eine anschauliche Schilderung dieser entsetzlichen Zustände gibt Clemens Brentano in seinem mehrfach citirten Werke S. 10 und 82. Wie es in unserer Provinz in dieser Beziehung aussah, habe ich nur für Aachen ermitteln können; in der verdienstvollen historischen Darstellung des Armenwesens der Stadt Aachen klagen S. 73 die Aerzte im Jahre 1838 über das damalige Wartepersonal des dortigen Josephinums: „Die Wartung und Pflege der Aufgenommenen ist derart, daß eine gänzliche Umgestaltung derselben nothwendig ist; gedungene Wärter pflegen ihre Arbeit nach dem Lohne abzumessen und müssen daher durch einen kräftigen Vorstand zur Arbeit angehalten werden; sie sind dem Wechsel unterworfen und gewinnen kein lebhaftes Interesse für die Wohlfahrt des Hauses.“

Im ganzen finden wir heute in der Erzdiöcese Köln 152 Hospitäler, welche von Orden bedient werden und zwar 148 von Schwestern, 4 von Brüdern. Merkwürdigerweise besteht in drei katholischen Hospitälern noch weltliches Wartepersonal.

Im ganzen bieten diese 155 Hospitäler, soweit festzustellen war, Platz für circa 9500—9600 Betten, welche auch durchschnittlich täglich belegt sind. Einzelne von diesen sind sehr alten Ursprungs, so das Armenhaus zu Heinsberg (1286), das Bürgerhospital in Neuß (1320), das Hubertusstift in Düsseldorf (1400); das Aachener Mariahilfhospital entstand aus zwei Stiftungen vom Jahre 1337 und 1768. Das kleine Krankenhaus in Asbach datirt von 1499. Die meisten datiren indeß aus diesem Jahrhundert und zwar aus den letzten zwanzig Jahren.

Von diesen 155 Hospitälern stehen sehr viele auch in Eigenthum der betreffenden Ordensgenossenschaften, nämlich 41. Von den übrigen gehören 36 den Communen und sonstigen Behörden, 46 den Kirchengemeinden, 17 den Pfarrern oder sonstigen Privatpersonen, 15 bilden als Stiftungen eigene Corporationen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es zweckmäßig ist, daß die Ordensgenossenschaften auf ihre eigene Kosten so viele Hospitäler errichten und für ihre Rechnung verwalten. Jedenfalls sollten dieselben aber, wo es der Fall ist, nicht versäumen, ein weltliches Curatorium oder Direc-

torium sich zur Seite zu stellen, welches die Aufgabe hätte, das Vermögen des Hospitals zu verwalten, das Hospital den Behörden und Privaten gegenüber zu vertreten, die Schwestern in baulichen Angelegenheiten, in Anschaffung von Einrichtungen und dgl. mit Rath und That zu unterstützen, sowie mit neuern Bestrebungen, Einrichtungen und Gesetzen bekannt zu machen. Allzu leicht werden unberechtigte Anforderungen an die Ordensfrauen gestellt, und vor diesen soll ein Curatorium sie beschützen. Anderseits geht naturgemäß den Ordensfrauen vielfach diejenige Weltklugheit und Geschäftsgewandtheit ab, die für den Betrieb einer Anstalt wünschenswerth ist. Auch nach dieser Richtung hin soll das Curatorium der Anstalt seine Hülfe leihen.

Nur wenige der 155 Hospitäler widmen sich ausschließlich der Hospitalkrankenpflege. Die meisten sind auch Pflegehäuser. Aufnahme finden alle Hülfsbedürftige mit Ausnahme von Wöchnerinnen und ansteckenden Kranken. Fast alle, auf dem Lande und in den kleinen Städten sicher alle, dienen außerdem der Erfüllung anderer charitativer Zwecke namentlich der ambulanten Armen- und Krankenpflege; viele unterhalten auch Armenküchen, Nähschulen für schulentlassene Mädchen, Verwahrschulen für noch nicht schulpflichtige Kinder und ein Waisenhaus. Insbesondere sind es die Spitäler der Orden der armen Dienstmägde Christi, der Franciscanerinnen, der Augustinerinnen und der Vincentinerinnen, welche diesen generellen Charakter tragen. Die oben angegebene Zahl der Schwestern repräsentirt indeß nur diejenigen Schwestern, die im Spitaldienst thätig sind; die in der ambulanten Krankenpflege, in der Verwahrschule usw. thätigen Schwestern sind bei den entsprechenden Capiteln gezählt. Indeß konnte diese Trennung nicht allenthalben genau innegehalten werden, und so mögen hier und da die Zahlen nicht genau zutreffend sein. Im allgemeinen sind sie richtig.

Von den 155 Hospitälern liegen 70 in größern Städten, 85 auf dem Lande und in kleinen Städten. Gerade für die kleinen Orte aber ist ein derartiges Spital eine unschätzbare Wohlthat, es ist ein Mittelpunkt charitativen Lebens, es steht in regster Verbindung mit der Pfarrgeistlichkeit und den etwa vorhandenen Laienvereinen. Der Ort ist zu klein, um für jeden nothwendigen Zweck eine besondere Anstalt zu unterhalten, und so concentriren sich im Spital, oder wie es im Munde des Volkes heißt, im „Kloster", alle charitativen Bestrebungen des Ortes.

Es eignen sich viele von diesen ländlichen Kranken- und Pflegehäusern auch besonders als Versorgungshäuser für alleinstehende invalide Dienstboten und dgl. Die staatliche Alters- und Invalidenrente gestattet jetzt manchen Dienstboten, Knechten, Arbeitern und dgl., sich als Pfründner in ein ländliches Pflegehaus aufnehmen zu lassen. Ebenso

wird sich manches ländliche Krankenhaus in schöner, gesunder Gegend auch eignen als „Genesungshaus“, wie sie hier und da in den Städten jetzt geplant werden. Bei systematischer Eintheilung und Publication lassen sich gewiß eine Anzahl der bestehenden Pflegehäuser zu den oben genannten modernern Zwecken nutzbar machen. Die Benutzung der kleinern Anstalten hätte den Vorzug, daß eine größtmögliche Decentralisirung und Specialisirung möglich ist, so daß in einem einzelnen Hause nur wenige Pfleglinge dieser Art Aufnahme fänden.

Von den jetzt in den Spitälern nebeneinander ausgeübten Liebeswerken möchten wir im allgemeinen ausgeschieden sehen die Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder. Letztere Thätigkeit ist eine schwierige, sie stellt so eigenthümliche Anforderungen, daß es im allgemeinen zweckmäßig ist, dieselbe einer Special-Anstalt zu übertragen — auch hier sind selbstredend Ausnahmen zulässig.

Die Pflegesätze, welche für die Kranken gezahlt werden, reichen meist kaum hin, um die Kosten zu decken, sie fallen von 1,50 M. bis 0,30 M. täglich, und vielfach finden auch unentgeltliche Aufnahmen statt. So werden denn die Ausgaben bestritten, außerdem aus einzelnen Stiftungen, aus Natural- und Geldcollecten, aus dem Betriebe der eigenen Land- und Viehwirthschaft, selten aus Zuschüssen der Gemeinden.

Statistik der Kranken- und Pflegehäuser in der Erzdiöcese Köln.

1. **Aachen,** Mutterhaus der Elisabetherinnen, verbunden mit dem Vincenz-Hospital für arme, unheilbare Kranke, wurde im Jahre 1823 von der Armen-Verwaltung aus Privatbeiträgen gegründet und 1856, als das Elisabeth- und das Marien-Hospital zu dem neuen städtischen Maria-Hilf-Hospital vereinigt wurde, in das 1337 von dem Aachener Stadtrathe errichtete „Gasthaus“ (Elisabeth-Hospital) verlegt. Für arme Kranke stehen 21, für Pensionaire 7 Räume zur Verfügung, durchschnittlich besetzt mit 90 Personen. Aufgenommen werden nur katholische unheilbare Kranke oder alte Leute, welche früher in bessern Verhältnissen gewesen sind. Pflegesatz für Einheimische: Mark 1,25, 2,50 und 4,—; für Auswärtige 2,—, 3,— und 4,50 Mark pro Tag. (10 Schw.) Die Anstalt untersteht der städtischen Armen-Verwaltung.

2. —, Josephinisches Institut oder Theresianer-Armenhaus für altersschwache, arme Leute, im Jahre 1804 durch das Wohlthätigkeits-Bureau in einem ehemaligen Carmeliter-Kloster errichtet, Eigenthum der Stadt, Leitung durch Borromäerinnen (28 Schw.), durchschnittlich besetzt mit 350 Pfleglingen.

3. —, St. Josephs-Stift, Versorgungs-Anstalt für alte Frauen, fast nur für zahlende Pensionaire, Seilgraben Nr. 36, gegründet 1888, Eigenthum und Leitung der Elisabetherinnen (9 Schw.), Raum für 27 Betten, Pflegesatz pro Tag Mark 1,75, 3,— und 4,50.

4. —, Asyl für verlassene, arme, kränkliche Mädchen im Kloster der Armen Schwestern vom hl. Franciscus, Jacobstraße (20 Schw.).

5. —, Städtisches Isolir-Hospital, Poststraße 92, speciell für ansteckende Krankheiten bestimmt, ist Eigenthum der Stadt und steht unter Leitung der Elisabetherinnen (8 Schw.) in Verbindung mit dem Marien-Hospital. 120 Betten. Pflegesatz pro Tag Mark 1,25.

6. —, Kirberichshoferweg 12. St. Borromäus-Krankenhaus, chirurgisch-gynäkologische Klinik, unter Leitung der Herren Dr. Beaucamp und Dr. Longard. Pflege von Borromäerinnen, gegründet Januar 1895. Drei Pflegeklassen zum Preise von 2 bis 6 Mark.

7. —, Städtisches Maria-Hilf-Hospital, Monheimsallee 42, bestimmt zur Pflege acuter Kranken ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession. Die Frauen-Abtheilung wurde am 24. Januar 1630, die Männer-Abtheilung am 19. October 1768 errichtet, und zwar erstere von der Stadt, letztere vom damaligen Bürgermeister von Wespien, neu errichtet 1855 von der Stadtverwaltung unter Verwendung des Gewinnes, den dieselbe aus der damals bestandenen Spielbank bezog. Leitung der Elisabetherinnen (44 Schw.). Raum für 300 Betten, von denen durchschnittlich 250 belegt sind. Aufnahme-Bedingung: Voraussetzung der Heilbarkeit. Pflegesatz Mark 1,25, 3,— und 6,—. Die meisten Pfleglinge sind seitens der Armen-Verwaltung eingewiesen. Die Anstalt besitzt bedeutendes Stiftungs-Vermögen.

8. **Angermund.** Krankenhaus. Eigenthum des Grafen Spee. Leitung von Schwestern des Ordens der armen Dienstmägde Christi (4 Schw.). Platz für 15 Kranke jeder Art und Confession. Pflegesatz für Erwachsene 70 Pfg., für Kinder 35 bis 40 Pfg.

9. **Anrath.** St. Laurentius-Hospital, zur Pflege armer Kranken und armer, arbeitsunfähiger Leute, gestiftet durch Testament des Rentners Laurentius Schmitz vom 10. März 1863. Eigenthum der Gemeinde, Leitung durch Schwestern von der christlichen Liebe aus dem Mutterhause zu Paderborn (5 Schw.). Besonderes Haus mit 15 Räumen und täglich 28 Pfleglingen. Pflegesatz Mark 1,20. Die der Gemeinde zur Last fallenden Personen werden unentgeltlich eingewiesen. Die Civil-Gemeinde zahlt zur Deckung des Deficits einen bestimmten Beitrag.

10. **Altendorf.** Krankenhaus zur Pflege kranker Personen ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession; Leitung der Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Essen (6 Schw.).

11. **Altenessen.** Krankenhaus, wie vor, mit gleicher Leitung (5 Schw.).

12. **Asbach.** Krankenhaus des Ehrensteiner Armenfonds zur Pflege Kranker beiderlei Geschlechts und jeder Confession sowie zur Pflege alter Männer, gestiftet 1499 von der Familie Nesselrode-Herrenstein. Das jetzige Haus wurde erbaut 1886, wird geleitet von den Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Waldbreitbach (4 Schw.). Raum für 30 Betten, welche durchschnittlich besetzt sind, Pflegesatz für Kranke Mark 1,— täglich, für Männer 159 Mark pro Jahr.

13. **Barmen**-Stadt. Marien-Hospital zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession; gegründet 1854. Eigenthum der Kirchengemeinde, Leitung der Borromäerinnen aus dem Mutterhause zu Trier (8 Schw.), 120 Betten.

14. **Barmen** (Kreis Jülich). Krankenhaus der Dienstmägde Christi (2 Schw.). 5 Betten, Pflegesatz 50 Pfg.

15. **Benrath.** Krankenhaus zur Pflege kranker Personen ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, Leitung der Dienstmägde Christi (3 Schw). Eigenthum der Ortskrankenkasse.

16. **Bensberg.** Maria-Hilf-Hospital, zur Pflege kranker und altersschwacher Personen, gegründet am 19. März 1859 durch den Canonicus Grafen von Spee in Aachen, Eigenthum des Grafen von Spee in Linnep. Leitung der Dienstmägde Christi (6 Schw.), 80 Betten, von denen durchschnittlich 60 besetzt sind. Pflegesatz Mk. 1,— bis 2,—. Unentgeltliche Aufnahme nicht ausgeschlossen. Die Anstalt wird zum Theil vom Knappschafts-Verein Deutz, theils von der Armen-Verwaltung unterhalten.

17. **Bedburg-Reifferscheid.** Krankenhaus, gegründet 1862 durch die Brüder Jacob und Anton Rothen, Eigenthum der Pfarrgemeinde, Leitung der Dienstmägde Christi

(5 Schw.), Raum für 6 bis 8 Betten, von denen 4 bis 5 täglich belegt sind. Pflegesatz Mark 1,50 pro Tag.

18. **Bergheim.** Kloster „Maria-Hilf“, zur Pflege Kranker jeder Confession, errichtet 1871 von der Schwester Arkadia Dammer aus dem Mutterhause in Dernbach, Eigenthum der Kapelle zu Bergheim, Leitung der Dienstmägde Christi (11 Schw.), Raum für 46 Betten, von denen täglich durchschnittlich 28 belegt sind. Pflegesatz für Arme der Gemeinde 70 Pfg., für auswärtige Arme Mk. 1,—, für Pensionaire Mk. 1,50, 2,— und 2,50. Zur Deckung der nicht aufgebrachten Kosten wird alljährlich in Bergheim und Umgegend eine Collecte abgehalten.

19. **Birkesdorf.** St. Marien-Hospital, zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, gegründet 1885, Eigenthum der Civil-Gemeinde, Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Salzkotten (11 Schw.), 45 Betten. Pflegesatz Mk. 1,20. Unentgeltliche Aufnahme von ortsangehörigen Pfleglingen nicht ausgeschlossen.

20. **Bonn.** Pflegehaus für alte Personen und Pensionaire, Maargasse 18, gegründet 1881, Eigenthum der Pfarrgemeinde, Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (15 Schw.). 30 Betten, von denen durchschnittlich 25 besetzt sind. Pflegesatz für die von der Armen-Verwaltung Eingewiesenen 60 Pfg, sonst Mk. 1,— bis 3,—.

21. —, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder vom hl. Johannes von Gott, Bonner Thalweg 4, gegründet 1886 zur Pflege männlicher Kranken ohne Unterschied der Confession, speciell für Unfall-Berufsgenossenschaften, deren 55 mit dem Hospital Verträge abgeschlossen haben. Eigenthum der Genossenschaft (17 Br.), durchschnittlich 150 Kranke. Pflegesatz Mk. 2,— bis 6,—. Zwei Professoren der Universität theilen sich in die ärztliche Behandlung.

22. **Bonn-Poppelsdorf.** Marien-Krankenhaus der Franciscanerinnen auf dem Venusberge für 15 bis 20 weibliche Unfallverletzte unter Leitung derselben Professoren.

23. **Bonn.** Niederlassung der Barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus in der medicinischen staatlichen Universitäts-Klinik (8 Schw.).

24. —, St. Johannis-Hospital, zur Kur und Pflege Kranker mit Ausschluß von Geisteskranken. Wurde aus freiwilligen Beiträgen gegründet und 1849 eröffnet. Corporations-Eigenthum, Leitung der Borromäerinnen (20 Schw.). 180 Betten. Pflegesatz Mark 1,25, 3,50 und 7,50. Das Hospital wird vielfach von Kranken in Anspruch genommen, welche sich in der Behandlung von Universitäts-Aerzten befinden.

25. **Berge-Borbeck.** Krankenhaus zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, Leitung der Elisabetherinnen (8 Schw.).

26. **Bornheim.** Krankenhaus „Maria-Hilf“, gegründet 1887, Eigenthum und Leitung der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln auf der Severinstraße (12 Schw.). 50 Betten, von denen durchschnittlich 30 besetzt sind. Pflegesatz 60 Pfg. bis Mk. 1,—.

27. **Bracheln.** Maria-Hilf-Hospital zur Aufnahme armer Altersschwacher und Kranker der Gemeinde. Im Jahre 1865 von Pfarrer Radermacher und andern Wohlthätern gegründet und der katholischen Pfarrgemeinde 1868 durch notariellen Act geschenkt. Leitung von Schwestern aus dem Orden der Franciscanerinnen mit dem Mutterhause zu Löwen (7 Schw.). 52 Betten, welche in der Regel besetzt sind. Pflegesatz für unvermögende Kranke aus der Gemeinde Bracheln täglich 30 Pfg., sonst 80 Pfg. Auch werden ausnahmsweise Personen unentgeltlich aufgenommen.

28. **Brühl.** Krankenhaus zur Pflege kranker Personen ohne Unterschied des

Geschlechts und der Confession, gegründet 1861, Eigenthum der Pfarrgemeinde, Leitung der Dienstmägde Christi (6 Schw.). 24 Betten, von denen durchschnittlich 18 besetzt sind, Pflegesatz Mk. 1,— bis 1,50.

29. **Burtscheid.** Marien-Hospital für Krankenpflege. Am 21. Januar 1850 gestiftet durch die Herren: Pfarrer Keller, Sartorius, Winkens, Maas, Morré, Strom, Kloubert und Klausener; besitzt Corporationsrechte. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (20 Schw.) 10 Betten. Pflegesatz Mk. 1,50 bis 2,—, 4,— und 7,—.

30. **Buir.** St. Josephs-Krankenhaus, zum Zwecke der Krankenpflege, gegründet 1887, Eigenthum der Pfarrgemeinde, Leitung der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Düren (4 Schw.). 20 Betten. Pflegesatz Mk. 1,—.

31. **Commern.** Krankenhaus, zur Pflege kranker Personen, gegründet 1882 durch den Bergwerksbesitzer Abels, Stiftungs-Eigenthum, Leitung der Vincentinerinnen (3 Schw.). 50 Betten. Pflegesatz Mk. 1,— bis 3,—. Preisermäßigung und unentgeltliche Aufnahme nicht ausgeschlossen.

32. **Crefeld.** Armen- und Krankenhaus, Verpflegungsanstalt für ältere weibliche Personen, Poststraße 8, gegründet 1825. Eigenthum der katholischen Armen-Verwaltung, Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (10 Schw.). Es besteht eine besondere Corporation für das gesammte katholische Armen-Vermögen, zu welch' letzterm auch das Krankenhaus gehört. 68 Betten, von denen durchschnittlich 50 besetzt sind. Pflegesatz Mk. 1,—, keine Freistellen.

33. —, Krankenhaus St. Joseph, Filiale der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln in der Kupfergasse (15 Schw.).

34. —, Handwerker-Krankenhaus, zur Pflege erkrankter Handwerks-Gesellen. Im März 1829 von den Handwerks-Meistern der Stadt gegründet, Leitung der Alexianer-Brüder (7 Br.). 40 Betten.

35. **Düren.** Städtische Altersversorgungs-Anstalt, Philippstraße (Elisabethstift), zur Pflege ortsangehöriger, altersschwacher Armen katholischer Confession, gegründet Ende der fünfziger Jahre, Eigenthum und Leitung der Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (2 Schw.). Durchschnittszahl der Pfleglinge 45. Steht in Verbindung mit dem städtischen Hospital.

36. —, Maria-Hilf-Hospital, zur Pflege kranker Personen ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, gegründet 1837, Eigenthum der Stadt, Leitung der Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (20 Schw.). 150 Betten.

37. **Düsseldorf.** Hospital der Töchter vom hl. Kreuz, Stiftsplatz 13, zur Pflege männlicher und weiblicher Kranken mit einer Abtheilung für Augenkranke, ehemaliges Klostergebäude, am 26. September 1859 durch Allerhöchste Cabinets-Ordre in Eigenthum und Verwaltung der Töchter vom hl. Kreuz übergegangen (36 Schw.). 125 Betten. Pflegesatz Mk. 1,50 bis 6,—.

38. **Düsseldorf-Bilk.** St. Hubertus-Stift in der Neußerstraße, gegründet, soweit bekannt, im Jahre 1400, bezweckt die Aufnahme und Unterstützung hülfsbedürftiger weiblicher Personen katholischer Confession. Die Anstalt ist eine wohlthätige Stiftung, wird verwaltet durch ein Curatorium und unterliegt der Aufsicht durch die geistliche und staatliche Behörde. Weltliches Pflege-Personal. Es ist Raum für 30 bis 45 Pfründnerinnen vorhanden. Aufgenommen werden nur solche weibliche Personen, welche einen unbescholtenen Lebenswandel führen, einer in gutem Rufe stehenden Düsseldorfer Familie angehören und bisher keine dienende Stellung eingenommen haben. Gegen Zahlung von 4000 Mk. können auch bessere Pensionaire aufgenommen werden. Außer den im Hause wohnenden Pfründnerinnen wird auch an solche, die in der Stadt wohnen, zur Zeit 29, eine Pfründe von jährlich 144 Mark gewährt.

39. —, Städtisches Pflegehaus für Altersschwache, Erwerbsunfähige, Blödsinnige, Epileptische usw., gegr. 1868 in der Neußerstraße, verlegt in den Neubau in der Himmelgeisterstraße 1892, Eigenthum der Stadt Düsseldorf. Leitung durch Schwestern vom h. Franciscus aus dem Mutterhause zu Aachen (22 Schw.). Raum für 7—800 Personen, enthält zur Zeit 500 Betten. Die Anstalt dient lediglich zur Aufnahme von Pfleglingen beiderlei Geschlechts, deren Unterhalt der Stadt Düsseldorf obliegt.

40. —, Thalstraße. Krankenhaus der barmherzigen Brüder aus dem Mutterhause zu Montabaur.

41. **Düsseldorf-Nordpempelfort.** Katholisches Marienhospital zur Pflege heilbarer und unheilbarer Kranken aller Confessionen und zur Pflege Altersschwacher, gegr. 1868 durch einen katholischen Verein, mit Corporationsrechten versehen durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. October 1870. Leitung durch die Schwestern vom heiligen Franciscus aus dem Mutterhause zu Aachen (39 Schw.). 336 Betten, von denen durchschnittlich 260 besetzt sind. Pflegesatz 1,50—6 M.

42. **Eckenhagen.** Pflege-Anstalt St. Joseph zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, gegr. 1875 von der Pfarrgemeinde, deren Eigenthum die Anstalt ist. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe (3 Schw.). 25 Betten, von denen durchschnittlich 15 besetzt sind. Pflegesatz 80 Pfg. und 1 M.

43. **Engelskirchen.** Krankenhaus und Pflege-Anstalt zur Pflege kranker und altersschwacher Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, gegr. 1859, Eigenthum des Reichsgrafen von Nesselrode-Ehreshofen. Leitung der Dienstmägde Christi (5 Schw.) 45 Betten. Pflegesatz 60 Pfg. bis 1 M.

44. **Elberfeld,** St. Josephs-Hospital zur Pflege kranker Personen ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, Bergstraße 12. Leitung der Borromäerinnen (19 Schw.).

45. **Erkelenz.** Hermann-Joseph-Stiftung zur Pflege kranker und altersschwacher Leute, gegr. am 3. October 1871 vom Königlichen Notar und Justizrath Hermann Joseph Gormanns, Eigenthum der Armenverwaltung. Leitung der Dienstmägde Christi (2 Schw.). Durchschnittliche Zahl der Pfleglinge 16. Pflegesatz 1—1,50 M.; für Arme aus der Pfarrei werden die Unterhaltungskosten von der Stiftung bestritten.

46. **Eschweiler.** St. Antonius-Hospital für Armen- und Krankenpflege, am 2. August 1858 durch freiwillige Beiträge errichtet, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (16 Schw.). 140 Betten. Pflegesatz 1,25 M.

47. —, Kreis-Invalidenhaus zur Pflege invalider Personen des Landkreises Aachen, gegr. 1891, Eigenthum des Kreises. Leitung durch Borromäerinnen aus dem Mutterhause zu Trier (5 Schw.). 128 Betten. Pflegesatz 80 Pfg. pro Tag.

48. **Essen,** Kranken-Anstalt der Elisabetherinnen; Haupt-Anstalt Capucinergasse 7, zugleich Krankenhaus zur Pflege kranker Personen ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession. Kirche und anstoßendes Gebäude wurden 1744 von den Capucinern gebaut, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. September 1841 zur Errichtung und Dotation einer Kranken-Anstalt genehmigt, von den Elisabetherinnen 1843 behufs Krankenpflege übernommen (25 Schw.). 170 Betten. Pflegesatz 1,05, 1,70 und 2,70 M. für Erwachsene, 60 Pfg. für Kinder.

49. —, Krupp'sches Lazareth zur Pflege kranker Arbeiter der Firma Krupp, Lazarethstraße 15. Leitung der Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Essen (4 Schw.).

50. **Eupen,** Versorgungshaus zur Pflege alter und invalider Personen, gegr. 1834, Eigenthum der Stadt. Leitung der Borromäerinnen (9 Schw.). Die Anstalt wird unterhalten aus Stiftungszinsen und subsidiarisch von der Armenverwaltung. Zahl der

Pfleglinge durchschnittlich 64. Die Aufnahme findet in der Regel unentgeltlich statt. In vereinzelten Fällen müssen die Angehörigen einen Beitrag leisten.

51. —, St. Nicolaus-Hospital zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, gegr. 1841 durch den Geistlichen Blanchard und mehrere Wohlthäter. Leitung der Borromäerinnen (11 Schw.). 60 Kranke. Pflegesatz 1—3 M.

52. **Euskirchen.** Marienhospital für Kranke, arbeitsunfähige Personen und Pensionaire, am 17. August 1863 von Bürgern der Stadt gestiftet, Stiftungs-Eigenthum mit Corporationsrechten. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (17 Schw.). 120 Betten, von denen durchschnittlich 70 besetzt sind. Pflegesatz 1,10—3 M. Die Kirchengemeinde zahlt das Pflegegeld für die armen Kranken der Stadt.

53. **Flamersheim.** St. Josephs-Kloster zum Zwecke der Krankenpflege, gegr. 1875, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln-Kupfergasse (3 Schw.). 10 Betten. Pflegesatz 1 M. Hauptsächlich dient das Haus der Hauskrankenpflege.

54. **Fischeln.** Armenhaus, Eigenthum der Gemeinde, Filiale der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Neuß (4 Schw.).

55. —, Dreifaltigkeits-Krankenhaus am Königshof, Filiale der vorgenannten Genossenschaft (4—5 Schw.).

56. **Frechen.** St. Katharinen-Hospital, durch Stiftung der Eheleute Theodor Schmitz gegründet und am 1. Juli 1882 eröffnet. Eigenthum der Kirchengemeinde. Leitung der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln in der Severinstraße (4 Schw.).

57. **Gangelt.** Armenpflegehaus für Krankenpflege, gegr. 1871 von W. Bosten und Bürgermeister Claessen, Eigenthum der Civilgemeinde. Leitung der Dienstmägde Christi (5 Schw.). 50 Betten, welche durchschnittlich besetzt sind. Pflegesatz 80 Pfg.

58. **M. Gladbach.** „Maria-Hilf"-Krankenhaus und Pflege-Anstalt in der Klosterstraße zwecks Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, 1859 von der Kirchengemeinde gestiftet. Eigenthum und Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Heidhuizen (36 Schw.). 200 Betten, von denen durchschnittlich 120 besetzt sind. Pflegesatz für Pfleglinge der Armenverwaltung 1,10 M., der Krankenkassen 1,30 M., im Uebrigen 1,50—2,25 M. täglich.

59. —, Albertus-Stift in der Kaiserstraße zur Pflege invalider Frauen, zugleich ambulante Krankenpflege. Eigenthum und Leitung der Dienstmägde Christi (4 Schw.). 7 Betten. Pflegesatz 70 Pfg.

60. —, Städtisches Pflegehaus in der Bettratherstraße zur Pflege invalider Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, Eigenthum der Stadt. Leitung der Dienstmägde Christi (10 Schw.). Pflegesatz für Arme 70 Pfg., sonst 80 Pfg. 90—100 Pfleglinge.

61. **Geilenkirchen.** Krankenhaus zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts, am 7. October 1872 vom Dechanten und Oberpfarrer Heyden errichtet, Eigenthum der Kirchengemeinde. Leitung der Christenserinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (9 Schw.). 56 Betten. Pflegesatz 0,50—1,50 M. 5 Freistellen.

62. **Geistingen.** Krankenhaus zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts, gegr. 1889, Eigenthum und Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe (7 Schw.). 34 Betten, die durchschnittlich belegt sind. Pflegesatz 1, 1,50 und 2 M.

63. **Glehn.** St. Josephs-Krankenhaus zum Zwecke der Krankenpflege, gegr. im Januar 1868 von P. J. Weidenfeld, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Dienstmägde Christi (6 Schw.). 44 Betten. Pflegesatz 1, 1,50, 2 und 3 M. Collecte für Victualien.

64. **Godesberg.** Marcusstift zum Zwecke der Krankenpflege für Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der

Dienstmägde Christi (7 Schw.). 30 Betten. Pflegesatz 1,50, 3 und 5 M. Die Civilgemeinde zahlt einen bestimmten Zuschuß pro Jahr.

65. **Gielsdorf.** Krankenhaus, gegr. 1858, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Schwestern aus dem Orden der armen Dienstmägde Christi (5 Schw.). Platz für 12 Kranke jeder Confession und beiderlei Geschlechts. Pflegesatz für Erwachsene 1 M., für Kinder 50 Pfg.

66. **Gymnich.** Krankenhaus, gestiftet 1859 vom Reichsgrafen von Wolff-Metternich, geleitet von den Dienstmägden Christi (3 Schw.). 15 Betten, von denen durchschnittlich 9 besetzt sind. Pflegesatz 40 Pfg. bis 1 M.

67. **Gustorf.** St. Josephs-Hospital, Armen- und Krankenhaus, gegr. 1882. Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Neuß (4 Schw.). 24 Betten, von denen durchschnittlich 19 besetzt sind. Pflegesatz 1,50 M. 6 Freistellen. Die Anstalt wird unterhalten von der Stiftung des Herrn Franz Joseph Hinsteden, welche der Kirchenvorstand verwaltet.

68. **Hardt.** Krankenhaus zum h. Joseph, Heil- und Siechen-Anstalt, gegr. 1868, Eigenthum und Leitung der Vincentinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln-Nippes (9 Schw.). 30 Betten. Pflegesatz 80 Pfg. pro Tag, für Kinder die Hälfte.

69. **Heerdt.** St. Josephs-Kranken- und Pflegehaus, gegr. 1892, Eigenthümer des Gebäudes die Pfarrgemeinde, der Mobilien Pfarrer Savels. Leitung der Dominicanerinnen aus dem Mutterhause zu Aremberg (2 Schw. für das Hospital, im Ganzen 6). 20 Betten, von denen durchschnittlich 14 besetzt sind. Pflegesatz 1,20—3 M.

70. **Hehn.** Krankenhaus, errichtet im Januar 1870 von Fräulein Katharina Rütten, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Dienstmägde Christi (3 Schw.). 39 Betten, von denen durchschnittlich 28 besetzt sind. Pflegesatz 80 Pfg. täglich, für besser Situirte 1—1,20 M.

71. **Heimerzheim.** St. Josephs-Krankenhaus zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts, gegr. 1890, Eigenthum des Freiherrn Philipp von Böselager zu Bonn. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe (4 Schw.). 15 Betten.

72. **Honnef.** Philomene-Elisen-Stift zur Pflege Kranker und Altersschwacher, gegr. 1888, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Dienstmägde Christi (7 Schw.). 40 Betten.

73. **Heinsberg.** Gasthaus zur Pflege kranker und altersschwacher Einwohner von Heinsberg. Eine sehr alte Stiftung, die schon in Urkunden von 1286 vorkommt; Eigenthum der Stadt. Leitung der Vincentinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln-Nippes (4 Schw.). 36 Betten, von denen durchschnittlich 29 besetzt sind. Die Anstalt wird unterhalten aus den Zinsen gestifteten Vermögens und subsidiarisch von der Stadt. Soweit der Raum es gestattet, werden auch Personen aus andern Gemeinden aufgenommen.

74. **Hilden.** St. Josephs-Krankenhaus zur Pflege kranker Personen ohne Unterschied der Confession, gegr. 1890, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Dienstmägde Christi (6 Schw.). Raum für 50—60 Kranke. Pflegesatz 1 M. Einen Theil der Unterhaltungskosten bestreitet der St. Jacobs-Pfarrverein.

75. **Hückeswagen.** Marien-Hospital zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, am 22. Februar 1866 vom Pfarrer Gießen errichtet, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu St. Mauritz in Münster i. W. (8 Schw.).

76. **Jülich.** Städtisches Armen- und Krankenhaus, hervorgegangen aus dem frühern Armen- und Krankenhause, eröffnet 1883. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe (5 Schw.). 40 Betten.

77. **Ippendorf.** Krankenhaus zu Warmersdorf zur Pflege weiblicher Per-

sonen, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Dienstmägde Christi (3 Schw.). 10 Betten. Pflegesatz 0,50—1 M.

78. **Kalk.** St. Josephs-Haus zur Pflege kranker Personen, gegr. 1883, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (18 Schw.). 100 Betten, von denen durchschnittlich 80 besetzt sind. Pflegesatz für Kinder 0,80 M., für Frauen 1 M., für Männer 1,20 M., für Kassenkranke 1,50 M. pro Tag.

79. **Kaiserswerth.** Marien-Krankenhaus zur Pflege kranker und altersschwacher Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, gegr. 1855, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (23 Schw.). Bietet in fünf besondern Gebäuden Raum für 250 Betten, von denen durchschnittlich 220 besetzt sind. Pflegesatz 1, 2,25 und 3,50 M. Unentgeltliche Aufnahme nicht ausgeschlossen.

80. **Kerpen.** St. Josephs-Stift zur Pflege kranker und alter Personen beiderlei Geschlechts, am 3. April 1862 von Katharina Paas und Katharina Poms gestiftet; Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Dienstmägde Christi (8 Schw.). 50 Betten, von denen durchschnittlich 45 besetzt sind. Pflegesatz 70 Pfg. Pensionaire werden gegen entsprechende Vergütung aufgenommen. Die Civilgemeinde leistet einen festen Zuschuß.

81. **Kelz.** St. Josephs-Hospital zur Pflege katholischer Kranken beiderlei Geschlechts. Eigenthum und Leitung der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Düren (8 Schw.). Pflegesatz 1 M.

82. **Kessenich.** Lohe'sches Armenhaus, Filiale der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe (8 Schw.).

83. **Kettwig.** Armenhaus. Leitung durch Dienstmägde Christi.

84. **Kirchherten.** St. Josephs-Krankenhaus, gegr. 1870, Stiftung des Pfarrers Cremer. Weltliche Pflegekräfte (4 Krankenpflegerinnen). 12 Betten, von denen durchschnittlich 5 täglich besetzt sind. Pflegesatz 1—1,50 M.

85. **Köln,** Filialkloster der Barmherzigen Brüder aus dem Mutterhause zu Montabaur, bisher Klapperhof 47, seit 1894 in der Brüsselerstraße, zur Pflege kranker männlicher Personen im Hause. 6—7 Brüder für das Krankenhaus, die übrigen 12—13 für die ambulante Krankenpflege.

86. —, St. Marien-Hospital (Cunibertskloster 1—3) zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, sowie zur Pflege dauernd kranker invalider Personen; 1855 durch freiwillige Gaben gestiftet. Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (25 Schw.). Die Anstalt ist Selbsteigenthümerin mit Corporationsrechten. 270 Betten, von denen durchschnittlich 230 besetzt sind. Pflegesatz 2, 4 und 6 M. Dieser Satz gilt aber nur für Pensionaire, da die übrigen Kranken unentgeltlich aufgenommen werden. Die Anstalt verfügt über ein aus Stiftungen hervorgegangenes Vermögen.

87. —, Mutterhaus der Augustiner-Cellitinnen in der Kupfergasse bezw. Schwalbengasse 3, zur Ausbildung von Schwestern für die Krankenpflege und zugleich Krankenhaus für alte, hülfsbedürftige weibliche Personen, gegr. 1828 (42 Schwestern, von welchen 2 für das Krankenhaus). Eigenthum der Genossenschaft. 15 Betten für Pfleglinge.

88. —, Städtisches Hülfs-Krankenhaus an der Zülpicherstraße zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession. Leitung durch Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause auf der Severinstraße (15 Schw.).

89. —, Städtisches Marien-Hospital (Stiftung de Noël) Pantaleonswall 65, zur Pflege unheilbarer Schwindsüchtiger und Gichtleidender beiderlei Geschlechts der katholischen Confession; am 13. November 1856 von Frau de Noël, geb. von Haupt gestiftet und durch Vertrag vom 22. Mai 1862 an die Armen-Verwaltung übergegangen.

Leitung durch Borromäerinnen (6 Schw.). 45 Betten, welche durchschnittlich besetzt sind. Pflegesatz von 1—1,50 M. 12 Freistellen.

90. —, Städtisches Bürger-Hospital, gegr. 1847 von der Stadt. Leitung durch Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause auf der Severinstraße (65 Schw.). 760 Betten.

91. —, A. von Oppenheim'sches Kinderhospital, gestiftet durch die Wittwe des 1878 in Köln verstorbenen Geheimen Commercienraths Abraham von Oppenheim. Seit October 1883 ist die Anstalt in Benutzung genommen. Eigenthümer: Stadt Köln. Wartepersonal: 6 Schwestern, Augustinerinnen aus dem Mutterhause auf der Severinstraße. 32 Betten.

92. —, Mutterhaus, zugleich Kranken-Anstalt zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts ohne Unterschied der Confession, Severinstraße 71—73. Eigenthum und Leitung der Augustiner-Cellitinnen (54 Schw.).

93. —, Maria-Hilf-Kloster Elsaßstraße 43, zur Pflege wie vorhin. Leitung der Vincentinerinnen (4 Schw.).

94. —, Militairlazareth Karthäusergasse 17, Filiale der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Neuß (4 Schw.).

95. —, St. Vincenz-Krankenhaus zur Pflege heilbarer kranker Personen beiderlei Geschlechts, ohne Rücksicht auf die Confession, Eintrachtstraße 129 bis 143, gegr. 1878. Mit der Anstalt ist ein Haus zur Aufnahme von kränklichen Pensionsdamen verbunden. Das Haus ist eine selbständige Stiftung und hat Corporationsrechte. Leitung durch Vincentinerinnen (17 Schw.). 100 Betten, von denen durchschnittlich 80 besetzt sind. Pflegesatz 2, 4 und 6 M. 11 Freistellen. Unentgeltliche Pflege armer kranker Kinder im Alter von 1—6 Jahren. Nur für einige Kinder wird ein Pflegegeld von 4,50 bis 15 M. monatlich gezahlt.

96. **Köln-Lindenthal.** St. Anna-Hospital zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, gegr. 1887, Eigenthum des Ortspfarrers. Leitung durch Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln in der Kupfergasse (6 Schw.). 60 Betten.

97. **Köln-Bayenthal.** Kranken- und Invalidenhaus, Filiale der Dienstmägde Christi (5 Schw.).

98. **Köln-Ehrenfeld.** St. Franciscus-Hospital zur Pflege kranker Personen beider Geschlechter und jeder Confession, gegr. 1868 von Pfarrer Schröder. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (19 Schw.). 40 Betten. Pflegesatz 1, 1,20 und 1,50 M.

99. **Köln-Nippes.** Mutterhaus der Genossenschaft vom h. Vincenz von Paul (35 Schw.). Noviziat und gleichzeitig Krankenhaus, gegr. 1871, Eigenthum der Genossenschaft. 200 Betten. Pflegesatz für Invalide der Stadt Köln 1 M., sonst 1,25—4 M., Kinder unter 10 Jahren zahlen 70 Pfg. Nach Maßgabe der Mittel findet auch unentgeltliche Aufnahme statt.

100. **Köln-Deutz.** Neuhöffer'sches Hospital zur Pflege Kranker und Invalider, gestiftet am 29. August 1846 von Bürgermeister Franz Neuhöffer, erbaut 1874/76, eröffnet am 28. October 1876; Eigenthum der Stadt. Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (17 Schw.). 80 Betten.

101. **Königswinter.** St. Josephs-Hospital zur Pflege kranker und altersschwacher Personen, gegr. 1844, erweitert 1885, Eigenthum des Herrn Pfarrers Rey zu Königswinter. Leitung durch Dienstmägde Christi (6 Schw.). 30 Betten. Pflegesatz pro Tag 1—5 M. Unentgeltliche Aufnahme nicht ausgeschlossen.

102. **Kohlscheid.** Filiale der Franciscanerinnen von der h. Familie in Eupen [Mutterhaus in Löwen] (5 Schw.).

103. **Lank.** Krankenhaus zur h. Elisabeth, Filiale der Dienstmägde Christi (3 Schw.).

104. **Lechenich.** Marien-Hospital zu Frauenthal, sogenannte Münch'sche Stiftung, zur Pflege kranker und alter hülfsloser Personen der Bürgermeistereien Lechenich und Liblar. Leitung durch Vincentinerinnen (4 Schw.). 20 Betten. Pflegesatz für Einheimische jährlich 100 M. Unentgeltliche Aufnahme nicht ausgeschlossen.

105. **Lindlar.** Kranken- und Armenhaus zur Pflege kranker und altersschwacher Personen beiderlei Geschlechts, gegr. 1891, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Dienstmägde Christi (4 Schw.). 28 Betten, von denen durchschnittlich 16 besetzt sind. Pflegesatz für Einheimische 80 Pfg., für Auswärtige 1 M.

106. **Linnich.** St. Josephs-Krankenhaus für Kranke und Altersschwache, gegr. 1888, Eigenthum und Leitung der Christenserinnen (4 Schw.). 50 Betten, von denen durchschnittlich 24 besetzt sind. Pflegesatz 80 Pfg. pro Tag.

107. **Lövenich** (Kreis Erkelenz). Krankenhaus zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts, gegr. 1882 durch eine Stiftung des Herrn Simon Piel, jetzt Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln auf der Severinstraße (4 Schw.). Pflegesatz für Einheimische 60 Pfg., für Auswärtige 80 Pfg, für Pensionaire 1,20—1,50 M.

108. **Malmedy.** Städtisches Krankenhaus, genannt Bavière, für Kranke ohne Unterschied der Confession, gegr. 1815 von den Geschwistern Steinbach, Eigenthum der Stadt. Leitung der Töchter vom h. Kreuz (5 Schw.). 18 Betten. Die Anstalt besitzt hinreichende Stiftungen, um die Pfleglinge unentgeltlich aufzunehmen. Pflegesatz für Pensionaire 1 M. und 1,50 M.

109. —, Hospiz für alte Männer, genannt St. Nicolas, gegründet Anfang des 18. Jahrhunderts, Eigenthum der Stadt. Leitung durch die Töchter vom h. Kreuz (5 Schw.). 23 Betten, von denen durchschnittlich 18 besetzt sind Die Anstalt besitzt hinreichende Stiftungen, um die Pfleglinge unentgeltlich aufzunehmen. Pensionaire zahlen 0,50—1 M.

110. —, Hospiz für alte Frauen, genannt St. Helene, gegr. 1722, Eigenthum der Stadt Malmedy, zur Zeit unter weltlicher Leitung, soll demnächst an Ordensschwestern übergehen. 24 Betten, von denen durchschnittlich 20 besetzt sind. Die Anstalt besitzt hinreichende Stiftungen, um die Pfleglinge unentgeltlich aufzunehmen. Pensionaire bezahlen 0,50—1 M.

111. **Marialinden.** Krankenhaus zur Pflege kranker Personen und Altersschwacher, gegr. 1864, Eigenthum und Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Salzkotten (4 Schw.). 20 Betten, von denen durchschnittlich 14 besetzt sind. Pflegesatz für Arme der Gemeinde Overath 80 Pfg. täglich, für sonstige Pfleglinge nach Uebereinkunft.

112. **Mechernich.** Invalidenhaus zur Pflege altersschwacher Männer und Frauen, Stiftung der Familie Karl Kreuser in Bonn. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Salzkotten (5 Schw.). Raum für 24 Betten. Pflegesatz pro Tag 70 Pfg. Die Bergarbeiter bezw. deren Frauen haben den Vorzug.

113. —, Krankenhaus des Mechernicher Bergwerks-Actien-Vereins zur Pflege und ärztlichen Behandlung kranker und verletzter Berg- und Hüttenarbeiter. Eigenthum der Meinertzhagener Knappschaft. Leitung wie vorhin (6 Schw.). Raum für 70 Betten, von denen durchschnittlich 20 besetzt sind. Aufgenommen werden in der Regel nur Knappschafts-Mitglieder. Pflegesatz für Nicht-Mitglieder 1,50 M. täglich.

114. **Montjoie.** Maria-Hilf-Hospital zur Pflege kranker Personen ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, errichtet am 4. November 1857 vom Ober-

pfarrer in der ehemaligen Burg. Die Anstalt hat Corporationsrechte. Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Löwen (9 Schw.), 50 Betten.

115. **Morsbach.** Krankenhaus „Maria-Hilf" zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession aus dem Kreise Waldbröl, gegr. 1871 durch den Pfarrer Nelke; Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe (5 Schw.). 35 Betten, von denen durchschnittlich 30 besetzt sind. Pflegesatz 80 Pfg. bis 1 M. täglich.

116. **Much.** St. Josephs-Krankenhaus zur Pflege kranker Personen, gegr. 1889, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln in der Kupfergasse (5 Schw.). 30 Betten. Pflegesatz für Kranke 1 M., für Pensionaire 2—3 M.

117. **Mülheim-Rhein.** Drei-Königen-Hospital zum Zwecke der Krankenpflege für Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, gegr. 1870 vom Rentner Kaspar Kemp und Andern. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (15 Schw.). 130 Betten. Pflegesatz 1,50, 2,50 und 4 M. Preisermäßigung bis zu 50 Pfg. pro Tag, sowie unentgeltliche Aufnahmen nicht ausgeschlossen.

118. **Mülheim a. d. Ruhr.** Marien-Hospital zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession. Leitung der Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Essen (9 Schw.).

119. **Münstereifel.** Marien-Hospital zur Pflege kranker und invalider Personen, gegr. 1866, Eigenthum der Stadt. Leitung durch Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln, Kupfergasse (5 Schw.). Durchschnittliche Zahl der Kranken 40. Pflegesatz 1,20 und 2 M. Unentgeltliche Aufnahme nicht ausgeschlossen.

120. **Nettesheim.** Krankenhaus „Maria Hilf" zum Zwecke der Krankenpflege, gegr. 1890, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Dienstmägde Christi. (4 Schw.). 30 Betten, von denen durchschnittlich 18 besetzt sind. Pflegesatz 80 Pfg bis 1,50 M.

121. **Neuß.** Krankenhaus auf der Michaelstraße im Herz-Jesu-Kloster zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, speciell für Augenkranke. Eigenthum und Leitung der Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Neuß (10 Schw.). 30 Betten. Pflegesatz 1, 2 und 3 M. Unentgeltliche Aufnahme nur ausnahmsweise.

122. —, Invalidenhaus zur Aufnahme alter und invalider Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, gegr. 1874, Eigenthum der Stadt. Leitung durch Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Neuß. (5 Schw.). 65 Betten. Pflegesatz 80 Pfg.

123. —, Städtisches Bürger-Hospital zur Pflege Kranker, gegr. 1320, Eigenthum der Stadt. Leitung der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Neuß (7 Schw.). 84 Betten, von denen durchschnittlich 42 besetzt sind. Einweisung erfolgt durch die Armendeputation. Pflegesatz 1—2 M. pro Tag.

124. **Neuwerk.** Krankenhaus St. Joseph und St. Barbara zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession. Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Heidhuizen (8 Schw.).

125. **Oberhausen.** St. Josephs-Hospital zur Pflege Kranker, gegr. 1884. Leitung durch Dienstmägde Christi (8 Schw). 50 Betten.

126. —, St. Leo-Haus zur Aufnahme kranker und alter, arbeitsunfähiger Personen. Eigenthum und Leitung der Dominicanerinnen aus dem Mutterhause zu Arenberg, gegr. 1894.

127. **Opladen.** Allgemeines Krankenhaus zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, gegr. 1891, zur Zeit Eigenthum des Ortspfarrers, geht

demnächst aber durch Schenkung an die Pfarrgemeinde über. Leitung durch Dienstmägde Christi (4 Schw.). 36 Betten, von denen durchschnittlich 18 besetzt sind. Pflegesatz 1,50, 2,50 und 4 M. Pfleglinge der Armenverwaltung und Angehörige von Krankenkassen zahlen 1,20 M.

128. **Quadrath.** Krankenhaus zwecks Aufnahme alter und gebrechlicher Personen, gegr. 1891, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Vincentinerinnen aus dem Mutterhause zu Nippes (4 Schw.). 20 Betten. Pflegesatz für Einheimische 80 Pfg., für Auswärtige 1 M. Für den Unterhalt des Klosters verpflichtet sich ein Comité, bestehend aus 5 Mitgliedern, dessen Präsident der Pfarrer ist.

129. **Raeren.** Marien-Hospital zur Pflege kranker und altersschwacher Personen beiderlei Geschlechts, wiedereröffnet 1883, Eigenthum der Hospital-Verwaltung, welche Corporationsrechte hat. Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Salzkotten (5 Schw.). 40 Betten, von denen durchschnittlich 26 besetzt sind. Pflegesatz 60, 80 Pfg. und 1 M.

130. **Ratingen.** Hospital zur Pflege Kranker, Altersschwacher, Siecher und Krüppel, gegr. 1854 von der Genossenschaft der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen und unter Leitung derselben (17 Schw.). Eigenthum der Pfarrgemeinde. 150 Betten. Pflegesatz 50, 85 Pfg. und 1,50 M.

131. **Rheinbach.** Kloster zum h. Joseph zur Pflege armer Kranken, Idioten und Invaliden weiblichen Geschlechts und katholischer Confession, gegr. 1866, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Dienstmägde Christi (5 Schw.). 5 Betten. Pflegesatz 50 Pfg. bis 1,50 M.

132. **Rheindahlen.** Städtisches Krankenhaus zur Pflege altersschwacher erwerbsunfähiger und erkrankter Personen, 1868 von der Civilgemeinde errichtet. Leitung durch Dienstmägde Christi (7 Schw.). 50 Betten, von denen durchschnittlich 30 besetzt sind. Pflegesatz 80 Pfg. bis 1,30 M. Die Civilgemeinde zahlt einen jährlichen Zuschuß von 1200 M. neben den Pflegekosten für eingewiesene Kranke.

133. **Rödingen.** St. Josephs-Hospital zur Pflege kranker Personen, gegr. 1891, Eigenthum der Pfarrgemeinde, Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe (3 Schw.). 11 Betten. Pflegesatz 80 Pfg. und 1 M.

134. **Schleiden.** St. Antonius-Hospital zur Pflege heilbarer Kranken aus der ehemaligen Grafschaft Schleiden, 1856 von dem Herzoge Prosper Ludwig von Arenberg errichtet. Eigenthum desselben. Leitung der Borromäerinnen aus dem Mutterhause zu Trier (3 Schw.). 12 Betten. Alle Pfleglinge genießen Freistellen aus Mitteln des Herzogs.

135. **Siegburg.** Städtisches Hospital zur Pflege kranker Personen, gegr. 1854, Eigenthum der Stadt. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen (16 Schw.). 150 Betten. Pflegesatz 70 Pfg., 1, 1,20 und 1,50 M.

136. **Steele.** Laurentius-Hospital zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, Eigenthum der Pfarrgemeinde, Leitung durch Dienstmägde Christi (10 Schw.). 53 Betten. Pflegesatz 1,10 M.

137. **Stolberg.** Bethlehem-Hospital für Kranke und Altersschwache, 1867 von Albert Bois gegr., Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Schwestern vom h. Franciscus aus dem Mutterhause zu Aachen (18 Schw.). 150 Betten, von denen durchschnittlich 90 besetzt sind. Pflegesatz 80 Pfg., 1,40, 2,50 und 3 M. Ausnahmsweise auch unentgeltliche Aufnahme.

138. **Süchteln.** Kath. Kranken- und Pflegehaus. Eigenthum der Kirchengemeinde. Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause Heidhuizen (13 Schw.). 70 Plätze, 64 Betten.

139. **Stoppenberg.** St. Vincenz-Hospital zur Pflege kranker Personen, gegründet 1887, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Essen (5 Schw.). 70 Betten, von denen durchschnittlich 40 besetzt sind. Pflegesatz 1 M. täglich.

140. **Styrum.** Krankenhaus zur hl. Elisabeth, gegründet 1865, Leitung der Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Essen (7 Schw.). 70 Betten. Pflegesatz 1,05, 1,70 und 2,70 für Erwachsene; 60 Pfg. für Kinder.

141. **Uerdingen.** St. Josephs-Hospital, Kranken- und Invalidenhaus, gegründet 1866, hervorgegangen aus einer Stiftung des Oberpfarrers Hamacher, Eigenthum der Pfarrgemeinde, Leitung durch Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln in der Kupfergasse (7 Schw.). 70 Betten, von denen durchschnittlich 42 belegt sind. Pflegesatz für Arme 80 Pfg., sonst 1, 2 und 4 M.

142. **Viersen.** Allgemeines Krankenhaus zur Pflege kranker und invalider Personen, 1837 gegründet durch freiwillige Beiträge aus der Gemeinde, untersteht einem Verwaltungsrath, in den die katholische und evangelische Kirchenvertretung je ein Mitglied entsendet. 65 Betten. Pflegesatz 80 Pfg. Wartepersonal sechs Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Neuß.

143. —, Maria Hilf-Hospital für weibliche Kranke, am 5. October 1867 errichtet. Eigenthum und Leitung der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Neuß (7 Schw.). 25 Betten. Pflegesatz 90 Pfg., 1,20 und 2 M.

144. **St. Vith.** St. Josephs-Hospital zur Pflege kranker Personen beiderlei Geschlechts und jeder Confession, gegründet 1886, Eigenthum und Leitung der Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln in der Severinstraße (3 Schw.), durchschnittlich 7 Pfleglinge täglich. Pflegesatz 1,25, 2, 3 und 4 M.

145. **Wahn.** Krankenhaus zur Pflege kranker Personen, gegründet am 31. Mai 1858 von Baron von Eltz-Rübenach. Leitung durch Dienstmägde Christi (4 Schw.). 12 Betten. Pflegesatz 80 Pfg.

146. **Walhorn.** St. Katharinen-Stift in Astenet zur Pflege Kranker. Zugleich Pflegehaus für Damen der bessern Stände. Gegründet 1889. Eigenthum und Leitung der Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Neuß (3 Schw.). 20 Betten, Pflegesatz 400 M.

147. **Werden.** Armen- und Waisenhaus zum St. Ludgerus zur Pflege armer, hülfloser Personen katholischer Confession und von unbescholtenem Rufe, gegründet 1844. Die Anstalt ist Selbsteigenthümerin mit Corporationsrechten. Leitung der Töchter vom hl. Kreuz (6 Schw.), 28 Betten. Aufgenommen werden nur Personen aus der ehemaligen Hauptpfarrei Werden mit Ausnahme der Ortschaften Dilldorf, Rottberg und Hinsbeck, welche keinen Beitrag geleistet haben. Pflegesatz für Arme aus Werden 60 Pfg., sonst 70 Pfg.

148. — Krankenhaus zur Pflege kranker Personen, Ruhrstraße 72, gegründet 1856, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch die Töchter vom hl. Kreuz (13 Schw.), 118 Betten. Außerdem eine besondere Baracke für ansteckende Krankheiten mit 24 Betten. Pflegesatz 1,20, 2 und 4 M.

149. **Wevelinghoven.** St. Josephs-Anstalt, Kranken- und Armenhaus, gegründet 1877, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Dienstmägde Christi (5 Schw.), Raum für 10 Kranke und 12 Altersschwache. Unentgeltlich werden aufgenommen Kranke, welche aus eigenen Mitteln nichts zahlen können und auf öffentliche Armenpflege keinen Anspruch haben, außerdem Altersschwache. Die Anstalt wird aus Pflegegeld und Zinsen unterhalten

150. **Worringen.** Krankenhaus zur Pflege kranker Personen ohne Unter-

schied des Geschlechts und der Confession, gegründet 1890 von der Familie Cremerius, Eigenthum der Civil-Gemeinde, welche jährlich 1000 M. Zuschuß zahlt. Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Waldbreitbach (6 Schw.), 24 Betten, Pflegesatz 1,25 M.

151. **Willich.** Katharinen-Hospital. Kranken-, Heil- und Pflege-Anstalt für altersschwache Personen, errichtet 1872, hervorgegangen aus Schenkungen der Gemeinde-Eingesessenen, Eigenthum der Pfarrei. Leitung durch Dienstmägde Christi (5 Schw.). 48 Betten. Pflegesatz für Arme und Mitglieder von Krankenkassen 80 Pfg., sonst 1, 2 und 3 M. Im Hintergebäude sind besondere Räume für ansteckende Krankheiten eingerichtet.

152. **Wipperfürth.** Hospital zur Pflege kranker und altersschwacher Personen verbunden mit dem Waisenhaus, gegründet 1862, erweitert 1882, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Dienstmägde Christi (8 Schw.). 90 Betten, Pflegesatz, 60, 80 Pfg. und 1 M.

153. **Wissen.** Pfründnerhaus für hülflose, gebrechliche Personen beiderlei Geschlechts aus dem Gebiete der Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein, Eigenthum der fürstlichen Familie von Hatzfeld. Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe (3 Schw.), 12 Betten, Aufnahme unentgeltlich. Die Kosten des Unterhaltes werden von dem Ertrage der Stiftung bestritten.

154. —, St. Antonius-Krankenhaus zur Pflege kranker Personen, gegründet 1892, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe (2 Schw.), 36 Betten, von denen durchschnittlich 24 besetzt sind. Pflegesatz 1,25 M. täglich.

155. **Xhoffraix.** Krankenhaus, gegründet 1869, Stiftung der Eheleute Villers-Doutrelepont zu Malmedy, Eigenthum der Pfarrgemeinde. Leitung der Vincentinerinnen aus dem Mutterhause zu Nippes (5 Schw.), 30 Betten, von denen durchschnittlich 20 besetzt sind. Die meisten Pfleglinge sind unentgeltlich aufgenommen, wo es angängig ist, wird ein Beitrag von 50 Pfg. pro Tag begehrt. Die Kosten des Unterhaltes werden von den Erben der Stifter getragen.

156. **Zülpich.** Städtisches Hospital, Kranken- Heil- und Pflege-Anstalt, gegründet 1883, Eigenthum der Stadt. Leitung durch Vincentinerinnen (7 Schw.), 35 Betten, die meist besetzt sind. Pflegesatz 1 M. Die Anstalt wird von der Civil-Gemeinde unterhalten.

Familien-Unterstützungs- und Krankenkasse der Fabrik von W. Leyendecker & Co. in Köln.[1])

Die im Jahre 1892 gegründete Kasse bezweckt zunächst, den verheiratheten Arbeitern bei Krankheitsfällen in der Familie freie ärztliche Behandlung und Arznei für letztere zu gewähren. Die Kasse leistet ferner 1. ein Sterbegeld für Familien-Angehörige im Betrage von 30 Mark für Personen von 21 Jahren und mehr, von 15 M. für Personen bis zu 21 Jahren; 2. eine Unterstützung von 25 M. bei Geburt eines lebensfähigen Kindes; stirbt ein Neugeborenes innerhalb acht Tagen nach der Geburt, so wird nur die Hälfte

[1]) S. Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. 1895, Nr. 7.

des Sterbegeldes vergütet; 3. einen Beitrag von 30 M. zur Ausstattung bei Gelegenheit der Confirmation; 4. besondere Zuschüsse zu den Kranken-Unterstützungen der Betriebskrankenkasse an verheirathete Mitglieder und solche, welche Familien-Angehörige unterhalten. Die Zuschüsse betragen für mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten von mehr als dreiwöchentlicher Dauer 0,50 M. für den Tag, einschließlich Sonn- und Feiertage, mit der vierten Woche beginnend, für Krankheiten von mehr als fünfwöchentlicher Dauer 1 M. für den Tag, einschließlich Sonn- und Feiertage, mit der sechsten Woche beginnend, und hören nach der dreizehnten Woche auf. Bei Unfällen, bei denen der Verletzte nach der vierten Woche einen Zuschuß zum Krankengelde der Betriebskrankenkasse durch die Firma erhält, werden bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nicht mehr als 0,50 M. für den Tag, mit der vierten Woche beginnend, vergütet. Die Zuschußkasse endlich gewährt für alle Krankheitsfälle ihrer Mitglieder, welche über dreizehn Wochen dauern, noch dreizehn Wochen lang die Mindestunterstützung der Betriebskrankenkasse.

Diese Leistungen treten nach vierwöchentlicher Mitgliedschaft in Kraft. An Beiträgen werden von jedem Mitglied 1 M. Eintrittsgeld und 0,25 M. Wochenbeitrag erhoben. Der Beitritt ist freiwillig. In dem abgelaufenen Jahre zählte die Kasse 160 Mitglieder mit 640 Familien-Angehörigen.

Es sind, da die Arbeiter des Werks an verschiedenen Orten in der Umgegend von Köln wohnen, mit sechszehn Aerzten Uebereinkommen getroffen, wonach diese für einen jährlichen Pauschalsatz von 6 M. für die Familie ausschließlich, oder 9 M. einschließlich Familienhaupt die ärztliche Behandlung der Familien übernehmen. Dem Wunsch nach freier Wahl des Arztes konnte Rechnung getragen werden unter der Voraussetzung, daß jeder den einmal gewählten Arzt wenigstens für das laufende Jahr beibehielt.

Die Kasse nahm an Beiträgen der

Mitglieder ein . . .	1779,00 M.
aus Zinsen	70,00 „
	1849,00 M.

Die Ausgaben betrugen:

für Honorar der Aerzte	828,00 M.
„ Arzneien	855,30 „
„ Sterbegelder	210,00 „
„ Unterstützung bei Geburten . . .	850,00 „
„ „ „ Confirmation . .	630,00 „
„ Zuschuß bei Krankheiten der Mitglieder	332,85 „
„ Drucksachen usw.	270,50 „
	3976,65 M.

Die Firma hatte somit einen Fehlbetrag von 2127,65 M. zu decken. Aus der Aufstellung geht hervor, daß der wichtigste Factor, die freie ärztliche Behandlung und Arznei, fast aus den Beiträgen der Arbeiter allein bestritten werden kann, sofern es gelingt, mit den Aerzten ein billiges Uebereinkommen zu treffen. Wo letzteres nicht möglich ist, dürften die Ansprüche an solche Kassen so groß

werden, daß dieselben nicht lebensfähig bleiben können. In einzelnen Fällen war die Kasse in der Lage, auch den an weiter abgelegenen Orten wohnenden Mitgliedern freie Wahl eines Arztes zu gewähren. Es mußte aber für einzelne Familien die Summe von 20—52 M. für das Jahr an Aerzte-Honorar gezahlt werden. Um eine Ausbeutung der Kasse in dieser Richtung zu verhindern, sind die Satzungen dahin abgeändert worden, daß für ärztliche Behandlung einer Familie unter keinen Umständen mehr als 6 M. für das Jahr (Vertrags-Honorar) von der Kasse geleistet wird. Diejenigen Mitglieder also, welche Aerzte wählen, mit denen die Kasse keinen Vertrag hat, müssen die Kosten der ärztlichen Behandlung selbst tragen, erhalten dagegen von der Kasse 6 M. für das Jahr vergütet, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie einen Arzt für ihre Familie gebraucht haben.

Eine weitere Abänderung der Satzungen hat sodann in der Richtung stattgefunden, daß die Karenzzeit für die Leistungen der Kasse unter 1, 2, 3 auf ein Jahr erhöht wurde. Es war verschiedentlich vorgekommen, daß verheirathete Arbeiter der Kasse erst beitraten, wenn ein Ereigniß, welches zu den Leistungen unter 1, 2, 3 berechtigte, unmittelbar bevorstand.

Die Aufstellung der Ausgaben zeigt, daß die Zuschüsse zu den Leistungen der Krankenkasse relativ geringe Mittel erfordern. Krankheiten, welche drei Wochen bis zu dreizehn Wochen dauern, gehören zu den seltenern Fällen. Gerade bei länger dauernden Krankheiten des Familienhauptes ist aber eine Unterstützung der Familie sehr angebracht, und es ist daher erfreulich, festzustellen, daß eine Kasse in dieser Richtung ziemlich weit gehen kann, ohne Gefahr zu laufen, sich übermäßig zu belasten.

Die Ausgaben für Aerzte erscheinen auf den ersten Blick hoch, wenn man aber bedenkt, daß es sich um etwa 700 Personen handelt, welche in Krankheitsfällen zu behandeln sind, so muß man die aufgewendete Summe noch als bescheiden bezeichnen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ein Vielfaches dieser Summe hätte bezahlt werden müssen, wenn die Einzelleistungen der Aerzte zur Berechnung gekommen wären. Die Ausgaben für Unterstützung bei Geburten und Confirmation sind bedeutend. Daß aber diese Unterstützungen gezahlt werden, hat gerade dazu beigetragen, die Kasse bei den Arbeitern beliebt zu machen.

Uebelstände, welche eine Aenderung der Satzungen bedingt hätten, sind außer den oben erwähnten nicht zu vermerken. Die Kasse erfreut sich unter den Arbeitern einer sehr regen Theilnahme und trägt wesentlich dazu bei, erstere seßhafter zu machen.

Ein anderer nicht zu unterschätzender Vortheil der Einrichtung liegt darin, daß dem Arbeitgeber Gelegenheit gegeben wird, einen Einblick in die Familienverhältnisse seiner Arbeiter zu gewinnen und die persönlichen Beziehungen zu ihnen zu pflegen. Gerade hieraus hat sich im Leyendecker'schen Betriebe weiterhin die umfassende Form der Fürsorge herausgebildet, über die zu berichten, der Hauptzweck dieser Zeilen ist.

Für die wirthschaftliche Lage des verheiratheten Arbeiters ist die Gesundheit von Frau und Kindern von der ausschlaggebendsten Bedeutung. Wo die Frau, sei es durch Krankheit oder Wochenbett, verhindert ist, den Haushalt zu führen, werden die Kinder vielfach vernachlässigt, wird der Mann schlecht verpflegt, und sehen wir daraus häufig das Unglück und den Verfall der ganzen Familie entstehen.

Für solche Fälle reichte die Hülfe der Familien-Unterstützungskasse nicht aus, und es wurde darum der Versuch gemacht, auf andere Weise helfend einzugreifen. In erster Linie wurde den Frauen, welche der Entbindung entgegensahen und im Hause voraussichtlich keine genügende Pflege fanden, die unentgeltliche Unterbringung im Wöchnerinnen-Asyl in Köln vermittelt [1]). Dieses vorzüglich eingerichtete und geleitete Institut nimmt unbemittelte Frauen in Pflege. Ein kurzer Aufenthalt daselbst genügt in den meisten Fällen, um Mutter und Kind in normalem Gesundheitszustande der Familie zurückzugeben. Die Frau empfängt bei der Gelegenheit noch eine gute Anleitung zur Wartung und Pflege des Kindes und wird auch über ihre eigene Körperpflege mit Rücksicht auf ihren Zustand unterrichtet. Sind unerwachsene Kinder vorhanden, so wird, falls der Haushalt nicht durch Verwandte versorgt werden kann, deren Unterbringung in einem gut geleiteten Kinderheim oder in Familien vermittelt. Bei ernsten und längern Erkrankungen der Frau werden die Kinder auf gleiche Weise untergebracht. Der Frau wird, sofern ihr Zustand nicht Unterbringung in einem Krankenhause erfordert, die nöthige Pflege durch eine Schwester zu Theil. Bei ansteckenden Krankheiten der Kinder tritt sofortige Absonderung der Erkrankten durch Unterbringung derselben im Krankenhause ein. Regelmäßige Besuche der Schwester in den Familien, über welche diese dem Fabrikherrn berichtet, ermöglichen in jedem Falle eine rasche Hülfeleistung. Zudem haben die Arbeiter auch von allen ernstern Krankheitsfällen und bevorstehenden Wochenbetten dem Fabrikherrn Mittheilung zu machen, was bei Gelegenheit der täglichen festen Sprechstunde geschehen kann.

Für alle diese besondern Hülfeleistungen zu Gunsten der Familie des Arbeiters zahlt dieser nur für die Zeit, während welcher er davon Gebrauch macht, einen besondern Beitrag in die Familien-Unterstützungskasse, der, wie folgt, festgesetzt ist:

1. Bei Unterbringung der Frau im Wöchnerinnen-Asyl unter gleichzeitiger Versorgung der Kinder in einem Kinderheim oder bei Privaten:
   a) bei 1—2 Kindern 1 M. für die Woche
   b) „ 3—4 „ 2 „ „ „ „
   c) „ 5—8 „ 3 „ „ „ „
2. Bei Unterbringung eines Kindes im Krankenhause 2 M. für die Woche.
3. Bei Unterbringung der Frau im Krankenhause 3 M. für die Woche.

---

[1]) Wir halten im allgemeinen die Fürsorge für Wöchnerinnen in der Familie für richtiger. Vergl. „Arbeiterwohl" 1890, Heft 2. Die Redaction.



Diese Leistungen können für eine längere Dauer als vier Wochen in der Regel nicht gewährt werden. Die Pflege einer erkrankten Frau im Hause durch eine Schwester wird unentgeltlich gewährt.

Die Sätze sind so niedrig gegriffen, daß erhebliche Zuschüsse erforderlich werden. Es ist grundsätzlich daran festgehalten worden, den Arbeiter zu einem Theil der Kosten heranzuziehen; er kann dieselben leicht tragen, weil die Haushaltungskosten für ihn so zu sagen in Wegfall kommen und ihm im ungünstigsten Falle für seine Person mehr verbleibt als unter normalen Verhältnissen. Wollte der Arbeiter seine Frau selbst im Krankenhause unterbringen, so würde er für jede Woche 10 M. zahlen müssen, für ein Kind in gleichem Falle 7—8 M. Die Unterbringung eines Kindes im Kinderheim würde ihm wöchentlich wenigstens 2 M. kosten. Solche Ausgaben vermag das Einkommen der meisten Arbeiter nicht zu decken, und daraus erklärt sich auch die geringe Fürsorge, welche sie in derartigen Fällen aus eigenem Antrieb ihren Frauen und Kindern zu Theil werden lassen.

Miscellen.

1. Arbeiterinnen-Hospiz („Actiengesellschaft für Arbeiterwohl“) in Aachen. Hospiz und Verein stehen unter der Leitung von Franciscanerinnen. Die Verwaltung führt ein Vorstand (Vorsitzender: Herr Commerzienrath Louis Beissel). Gemäß dem XIV. Jahresbericht konnte auch 1894 einer größern Anzahl auswärtiger Fabrikarbeiterinnen wiederum gute Unterkunft für die Nacht und solchen, die es begehrten, auch ganze oder theilweise Beköstigung gegen mäßige Vergütung gewährt werden. Die Gesammtzahl dieser Arbeiterinnen betrug 326, wovon 46 Nadelarbeiterinnen, 68 Weberinnen, 17 Stöpferinnen, 24 Scheererinnen, 53 Fadnerinnen, 14 Drousseure, 6 Wolfnerinnen, 3 Spulerinnen, 7 Lehrmädchen und 88 Cigarrenarbeiterinnen.

Betragen, Fleiß und Ordnungsliebe waren befriedigend.

Die monatliche Frequenz betrug: Januar 220 Arbeiterinnen; Februar 214; März 210; April 196; Mai 187; Juni 187; Juli 187; August 180; September 180; October 190; November 220; December 220.

Das Kostgeld beträgt 25 Pfg. für Mittagessen und 15 Pfg. für Abendessen.

Die Zahl der sogenannten Hauskinder,[1]) welche in der Anstalt eine dauernde Heimstätte gefunden haben, betrug im vorigen Jahre 56 und wurde für 25 der dürftigsten derselben die Anschaffung von Kleidungsstücken und Schuhen aus den Betriebsmitteln bestritten und außerdem ihnen ein sehr erheblicher Theil des Kostgeldes nachgelassen und dieser Betrag hauptsächlich aus dem Erlöse aus dem Betriebe der Oekonomie gedeckt. —

Vorübergehende Aufnahme auf je 6 Monate fanden 26 Zöglinge, welche während dieser Zeit in weiblichen Hand- und Hausarbeiten unterwiesen wurden. Die Pflegekosten wurden durch die Armen-Verwaltung aus der Pelzer'schen Stiftung bestritten. Von den 26 Mädchen kehrten nach Ablauf der Pensionszeit 8 in's elterliche Haus zurück; 6 nahmen Wohnung im Hospiz und wurden Fabrikarbeiterinnen, 12 verblieben am Schlusse des Jahres in der Anstalt.

Der Sonntagsverein wurde im Jahre 1894 von 220 Arbeiterinnen besucht. Von denselben waren 40 Nadelarbeiterinnen, 22 Weberinnen, 18 Stöpferinnen, 4 Tuchscheererinnen, 18 Fadnerinnen, 8 Kammstrickerinnen, 4 Cartonnage-Arbeiterinnen, 7 Krat-

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl“ 1890, Heft 10.

zenarbeiterinnen, 66 Cigarrenarbeiterinnen, 25 waren bei ihren Eltern beschäftigt. Von diesen haben sich im Laufe des Jahres 5 verheirathet, 5 haben sich dem Klosterberuf gewidmet. Sämmtliche 10 Arbeiterinnen haben im Hospiz ihre Ausbildung im Kochen, Bügeln, Nähen und Flicken erhalten und haben sich ihre Aussteuer größtentheils selbst verfertigt. Betragen, Fleiß und Ordnungsliebe waren befriedigend.

Im Kochen wurden 24, im Bügeln 60 und im Zuschneiden und Einrichten von Näharbeiten wurden 12 Arbeiterinnen unterrichtet bezw. ausgebildet.

Im Laufe des Jahres wurden von den Mitgliedern des Sonntagsvereins folgende Gegenstände angefertigt: 120 Betttücher, 120 Kissenbezüge, 200 Handtücher, 200 Hemden 200 Schürzen, 300 Taschentücher, 50 Unterröcke, 30 Jacken und 20 Kleider, und gelangten diese Gegenstände zu Weihnachten nach Verdienst zur Vertheilung. 100 brave Arbeiterinnen aus dem Sonntagsverein wurden noch besonders bedacht, indem eine jede derselben zu Weihnachten von den oben erwähnten Gegenständen ein Geschenk im Werthe von 8—9 Mark erhielt. Für besonders gutes Betragen wurde an 5 Arbeiterinnen eine Prämie von je 25 Mark vertheilt.

Die Kosten für die Unterhaltung der Sonntagsschule, für Anschaffung von Stoffen und Nähmaterial sowie für die Prämien wurden ebenfalls durch die Aachener Armen-Verwaltung aus der Pelzer'schen Stiftung bestritten.

2. Arbeiterinnen-Hospiz und -Verein in M. Gladbach. Dieselben erfreulichen Resultate, welche das Arbeiterinnen-Hospiz und der Arbeiterinnen-Verein schon im letzten Jahrzehnt nachweisen konnte, sind auch im verflossenen Jahre wiederum erzielt worden. Beide Anstalten haben sich auch im Jahre 1894, dem 28. ihres Bestehens, als höchst segensreich wirkende Pflanzstätten sittlicher Bildung für die weibliche Arbeiterjugend erwiesen.

Die Frequenz des Hospizes richtete sich gemäß der Chronik bisher stets nach dem Geschäftsgange der hiesigen Fabriken. Wurde die Arbeitsgelegenheit vermindert oder die Arbeitszeit verkürzt, dann verlor die Anstalt stets eine bedeutende Anzahl ihrer Zöglinge, weil dieselben nicht mehr im Stande waren, ihre Eltern in der gewünschten Weise zu unterstützen. Bei dem schlechten Geschäftsgange, zumal in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres, kann es daher noch als ein günstiges Resultat bezeichnet werden, wenn die Frequenz so ziemlich dieselbe blieb wie im Vorjahre. Die Anzahl der Zöglinge hat sich nämlich nur um 2 vermindert, indem Ende December 58 Fabrikarbeiterinnen anwesend waren. — Im ganzen fanden 78 Arbeiterinnen Aufnahme, die zum Preise von 5,50 Mk. pro Woche Wohnung und vollständige Beköstigung erhielten, zusammen in 20,075 Tagen. — Neu aufgenommen wurden seit dem letzten Jahresberichte 18, und 20 entlassen. Von den letztern trat eine in den Ehestand, nachdem sie 12 Jahre lang im Hospiz gewohnt hatte. Als eine kleine Anerkennung für ihre gute Führung durfte sie ihre Hochzeit im Hospiz feiern und wurde dabei vom Vorstande in angemessener Weise beschenkt. Im vergangenen Jahre war mehrfach der Versuch gemacht worden, auch hiesige, in ihrem Elternhause sittlich gefährdete Arbeiterinnen in das Haus aufzunehmen. Jedoch waren die dabei gemachten Erfahrungen zum großen Theil nicht ermuthigend. Entweder waren nämlich die Aufgenommenen fleißig und gut, dann wurden sie bald von ihren Angehörigen zurückgefordert, im andern Falle aber waren sie zur pünktlichen Beobachtung der Hausordnung nicht zu bewegen, so daß sie im Interesse der übrigen nach kurzer Zeit wieder entlassen werden mußten. Im übrigen kann die Haltung der Zöglinge als eine recht gute, bei manchen als ganz musterhaft bezeichnet werden. — Zum Mittagstische wurden an Werktagen noch 63 bei ihren Eltern wohnende Arbeiterinnen zugelassen, weil sie in der kurzen Mittagspause nicht nach Hause gehen konnten. Dieselben erhielten zusammen 8970 Mahlzeiten, gleich denen der Zöglinge aus Suppe, Gemüse und Fleisch bestehend, zum Preise von je 25 Pfg.

Die Mitgliederzahl des Arbeiterinnen-Vereins ist im vergangenen Jahre erheblich gestiegen. Von 141 Mädchen, die sich im Laufe des Jahres zur Aufnahme gemeldet hatten, konnten am 18. November bei Gelegenheit des Stiftungsfestes 85 feierlich in der Albertuskirche durch den hochwürdigen Herrn Oberpfarrer Krichel in den Verein aufgenommen werden. Damit hat die Anzahl der Mitglieder 400 überschritten. — Sowohl im Haushaltungsunterrichte als in der Pflege der Frömmigkeit und der gemeinsamen Erholung zeigt sich ein frischer, fröhlicher Geist. Während in den Sommermonaten, wo das schöne Wetter und so manche andere Gelegenheit die Mädchen in's Freie lockt, die Pünktlichkeit im Besuche der Nähschule etwas zu wünschen übrig ließ, wird dieselbe gegenwärtig wiederum von 98 Arbeiterinnen fleißig besucht. Diese verhältnißmäßig geringe Anzahl erklärt sich daraus, daß außer dieser im Hospiz bestehenden Nähschule in den letzten Jahren in den verschiedenen Stadtbezirken noch drei andere (jetzt vier. D. R.) errichtet worden sind, die vielen Vereinsmitgliedern näher gelegen sind. Die vierteljährigen Kurse im Bügeln und Kochen waren vollständig besetzt, indem sich je 6 Mädchen an denselben betheiligten. Die Leitung des Unterrichtes lag in der Hand längst bewährter Lehrerinnen, die sich dieser mühsamen Arbeit mit nicht genug anzuerkennendem Eifer unterzogen.

Die Anregung zum Sparen war wiederum vom schönsten Erfolg begleitet, indem durch Vermittelung der Vorsteherin (Fräulein Dommerque) im verflossenen Jahre 5196 Mk. (1807 Mk. mehr wie im Vorjahre) in die hiesige Sparkasse eingelegt wurden, darunter 2296 Mk. in ganz kleinen Beträgen. Die weitern Zwecke des Vereins: Pflege der Sittsamkeit und Tugend nebst Frohsinn und Freude wurden an jedem Sonntage in den vom Präses (Herrn Kaplan Stein) geleiteten Vereinsversammlungen eifrig gefördert. Nach dem Vortrage wechselten Gesang und Declamationen ab mit der Aufführung kleinerer dramatischer Spiele. An den Fastnachts- und Kirmestagen, wo die Arbeiterinnen anderswo so vielen Gefahren ausgesetzt sind, war von Seiten des Vereins jedesmal für eine besondere Unterhaltung gesorgt. Unter andern fanden zwei gemeinschaftliche Ausflüge statt. Das eine Mal ging es per Extrazug nach Odenkirchen. Einen zweiten Ausflug machte sodann der Verein nach Giesenkirchen, was besonders dem dortigen Pfarrer, dem hochw. Herrn Liesen, dem Stifter und langjährigen Leiter des Vereins, sichtliche Freude bereitete.

3. Kath. Arbeiter-Verein in Münster i. W. Wie auf der General-Versammlung Mitte Februar d. J. constatirt werden konnte, zählte derselbe eine Mitgliederzahl von rund 1500. In der Sparkasse des Vereins wurden im Jahre 1894 32 900 M. eingelegt, zurückgezahlt wurden 7700 M.; verzinslich angelegt sind 25 000 M. Das gesammte zinstragende Vermögen der Sparkasse beläuft sich auf 36 800 M. Die Sparkasse darf als eine der nützlichsten Einrichtungen des ganzen Vereins bezeichnet werden. Der hochwürdige Herr Präses, Domcapitular Rüping, machte ferner Mittheilung von der auf der Versammlung der Diöcesan-Präsides beschlossenen Gründung einer Central-Kranken-Zuschußkasse für ganz Deutschland. Hierbei soll auch kleinern, nichtversicherungspflichtigen Meistern Gelegenheit zum Beitritt gegeben werden. In der Diöcese Münster existiren, wie er mittheilte, 28 Vereine mit 10000 Mitgliedern, denen der Beitritt offen stehe. Die Statuten seien bereits ausgearbeitet und würden im hiesigen Arbeiter-Vereine demnächst zur Verlesung kommen. — Weiter empfahl der hochwürdige Herr angelegentlich die Einrichtung einer Kinder-Sparkasse und einer Jugend-Bibliothek. Viel Segensreiches sei durch diese Einrichtungen anderwärts schon geleistet worden. Damen des Vereins „Kinderfreude“ würden auch hier wieder helfen, indem sie gerne die Geschäfte und Mühen, welche die Einrichtung mit sich bringen wird, übernehmen wollten. Es ist Dienstags- und Donnerstags-Nachmittags den Kindern Gelegenheit geboten, gleichzeitig mit Abholung resp. Umtausch von Büchern ihre Sparpfennige im Arbeiter-Vereine verzinslich anzulegen.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 14465

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1895. Fünfzehnter Jahrgang. 6. u. 7. Heft. Juni-Juli.

Arbeiter-Organisationen und Vergleichskammern in der Solinger Industrie.[1]

In der Solinger Stahlwaarenindustrie herrschte bis 1875 eine höchst bedauerliche Zeit des Kampfes zwischen den Arbeitgebern, welche bis dahin gewohnt waren, sich in die Preisfestsetzungen nicht hineinreden zu lassen, und den Arbeitnehmern, welche das ihnen noch ziemlich ungewohnte Coalitionsrecht vielfach zu übertriebenen und geradezu unerfüllbaren Forderungen mißbrauchten.

Die Arbeitervereine hatten sich längst organisirt und wußten ihre Forderungen auf Lohnerhöhungen meist dadurch durchzusetzen, daß sie einen Fabrikanten nach dem andern in Streik erklärten und so zwangen, die von ihnen geforderten Preise zuzusagen. Da war es denn natürlich, daß auch bald die Fabrikanten ihrerseits sich zu dem Zweck vereinigten, geschlossen dem maßlosen Vorgehen der Arbeiter entgegenzutreten, und so entstanden im Jahre 1873 verschiedene Fabrikantenvereine je nach den verschiedenen Zweigen der Solinger Industrie.

Der einzige aber, welcher damals die Probe bestand, als es sich darum handelte, auf Ausstandserklärungen seitens der Schleifer mit völliger Arbeitseinstellung zu antworten, war der Scheerenfabrikantenverein, welcher während mehrerer Monate keinerlei Arbeiten ausgab. Als in Folge dieser für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gleich verderblichen Zwistigkeiten von beiden Seiten lebhaft der Wunsch hervortrat, Frieden zu schließen, unternahm der damalige, hoch angesehene, mit den Verhältnissen seines Kreises seit langen Jahren durchaus vertraute Landrath **Melbeck** den Versuch der Vermittelung, welche am 13. Februar 1875 zu einer Einigung zwischen den beiden Vereinen der Scheerenfabrikanten und Scheerenschleifer auf Grund eines Preisverzeichnisses und zur Einsetzung einer Vergleichskammer führte.

---

[1] S. „Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen“ 1895, Nr. 8. Wir geben diese Darstellung der Entwickelung in der Solinger Industrie wieder, weil wir sie für typisch bezüglich unserer ganzen zukünftigen industriellen resp. socialen Entwickelung erachten und weil anderseits jedenfalls, ob man nun dieselbe begrüßt oder bedauert, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer viel daraus lernen können. Interessant ist der Vergleich mit „der Geschichte einer modernen Industrie-Berufsgenossenschaft“ — des „Central-Verbandes der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlberg“ — die in erster Linie von den Arbeitgebern ausgegangen ist (s. „Arbeiterwohl“ 1893, Heft 7/8).

Nach den damals getroffenen Vereinbarungen, welche in ihren grundlegenden Bestimmungen noch jetzt Gültigkeit haben, werden für das Schleifen der einzelnen Scheerenarten Mindestpreise (= Löhne) festgesetzt. Anträge auf Aenderung der Preise müssen drei Monate vor dem Zeitpunkte, wo die Aenderung in Kraft treten soll, der andern Seite schriftlich angekündigt werden. Eine einseitige Abänderung der Preise darf nicht mehr stattfinden. Die abgeänderten Preise treten erst drei Monate nach erfolgter Feststellung in Kraft, wenn nicht eine Verständigung über einen andern Zeitpunkt erfolgt. Die Preise gelten als Mindestsätze, so daß kein Arbeitgeber weniger als diese Preise bezahlen und kein Arbeitnehmer zu billigern Preisen arbeiten darf. Bei Uebertretungen tritt Verwarnung und im Wiederholungsfall Verlust der Mitgliedschaft ein. Der Schleiferverein verpflichtet sich, daß seine Mitglieder für einen Fabrikanten, der die Vereinbarung übertreten hat, nicht mehr arbeiten, wogegen der Fabrikantenverein die Verpflichtung übernimmt, einen unter dem bezeichneten Preise arbeitenden Schleifer nicht zu beschäftigen. Es wurde eine ständige Commission von vierzehn Mitgliedern, wovon jeder Verein je sieben wählt, eingesetzt, welche die pünktliche Ausführung der Vereinbarungen beaufsichtigen und hervortretende Uebelstände beseitigen soll. Ihre Geschäftsführung ist durch eine gleichfalls vereinbarte Geschäftsordnung geregelt.

Vorsitzender der Vergleichskammer wurde der Vorsitzende des Scheerenfabrikantenvereins, Gustav Coppel, welcher ununterbrochen seit 1875 bis heute diesen Posten innegehalten hat. Stellvertretender Vorsitzender wurde der Vorsitzende des Schleifervereins, der alljährlich neu gewählt wird und oft zu wechseln pflegt. Jedoch haben im Falle einer Behinderung des Vorsitzenden die Arbeiter bisher stets auf das Recht, ihrerseits den Vorsitz zu übernehmen, verzichtet, und diesen einem Fabrikanten überlassen.

Nach der Geschäftsordnung ist die Vergleichskammer beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Falls jedoch alle Mitglieder des Scheerenfabrikantenvereins einerseits und alle Mitglieder des Scheerenschleifervereins anderseits verschiedener Meinung sind, wird eine zweite Berathung anberaumt und der Versuch einer Einigung gemacht. Mißlingt die letztere und bleibt auch eine dritte Beschlußfassung ohne Ergebniß, so soll das Loos entscheiden. Auch von dieser Bestimmung ist indessen bisher noch kein Gebrauch gemacht worden, da sich in allen Fällen noch eine Einigung hat erzielen lassen. Die Vereinsvorstände sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vergleichskammer auszuführen, Verwarnungen zu erlassen und nöthigenfalls den Ausschluß von Mitgliedern herbeizuführen. Auch ist die Vergleichskammer berechtigt, jederzeit die Preisfrage zu berathen und den Vereinen nothwendig erscheinende Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Die im Februar 1875 vereinbarten Preise sind bis zum 1. Mai 1890 unverändert aufrecht erhalten worden, obwohl viele Jahre hindurch das Geschäft in Scheeren sehr darniederlag und viele außerhalb des Vereins stehende Fabrikanten und Arbeiter sich an die Minimalsätze nicht hielten und eine die reellen Fabrikanten schwer schädigende Concurrenz in Scene setzten. Trotzdem gelang es, die Stabilität der Löhne festzuhalten und dadurch auch die Qualität des Fabri-

kats auf dem Weltmarkt zu sichern. Am 1. Mai 1890 trat ein Verzeichniß mit erhöhten Minimalpreisen durch Vereinbarung in Kraft.

Seit dem Bestehen der Vergleichskammer ist es, dank der unparteiischen und geschickten Leitung ihrer Verhandlungen durch den Vorsitzenden und dank dem Verständniß beider Vereine dafür, daß das Beharren auf übertriebenen Forderungen den eigenen Interessen widerstrebt, bisher gelungen, im Scheerenschleifbetriebe einen allgemeinen Ausstand zu verhüten, wenn es auch zwei Mal nahe daran war, zum Ausstande zu kommen.

Die erste dieser Streitigkeiten, welche für die Stellung der beiden Vereine zu einander und zu den Nichtvereinsmitgliedern von Interesse ist, fällt in den Sommer 1890. Da diejenigen Fabrikanten, welche dem Verein nicht angehören und niedrigere als die festgesetzten Mindestlöhne zahlen, den Mitgliedern des Fabrikantenvereins einen empfindlichen Wettbewerb machen, muß den letztern daran gelegen sein, thunlichst viele Fabrikanten zu Mitgliedern zu bekommen. Wenn nun auch der Schleiferverein das gleiche Interesse hat, daß möglichst wenige Fabrikanten außerhalb des Vereins stehen, so erhob er doch den Anspruch und wußte es in einzelnen Fällen durchzusetzen, daß Fabrikanten, welche geringere als die Mindestlöhne zahlen, vor ihrem Eintritt in den Fabrikantenverein dem Schleiferverein eine größere Summe gleichsam als Sühne wegen der verzögerten Zahlung der Mindestpreise entrichteten. Nun hatte eine Solinger Firma S., welche außer andern Stahlwaaren Scheeren fabricirt und dem Verein früher nicht beigetreten war, im März 1890 während der zwischen den beiden Vereinen schwebenden Verhandlungen wegen Aenderung des Preisverzeichnisses ihre Bereitwilligkeit zum Eintritt in den Scheerenfabrikantenverein erklärt. Nachdem der Vorsitzende des letzteren dem bestehenden Gebrauch gemäß den Vorsitzenden des Schleifervereins befragt und von ihm die Erklärung erhalten hatte, daß gegen die Firma aus früherer Zeit Klagen wegen Zahlung ungenügender Löhne, welche gegebenen Falls zunächst zu regeln gewesen wären, nicht vorlägen, erfolgte ihre Aufnahme in den Fabrikantenverein. Obwohl dem Schleiferverein diese Aufnahme mitgetheilt wurde, veröffentlichte er, nachdem sich ergeben hatte, daß die Firma in früherer Zeit unter den Mindestlöhnen hatte arbeiten lassen, eine Streikerklärung gegen die letztere und erklärte sich zur Zurücknahme dieser Maßregel nur bereit, wenn die Firma eine auf etwa 8500 M. berechnete Summe als Lösegeld oder Sühne wegen nachträglich ermittelter unzureichender Lohnzahlung früherer Jahre an den Schleiferverein entrichte und sich dieserhalb unmittelbar mit dem Verein in Verbindung setze. Der Fabrikantenverein erblickte in diesem Vorgehen einen offenen Bruch der beiderseitigen Vereinbarungen, und die Firma S. verneinte jede Verpflichtung zu einer Auseinandersetzung mit dem Schleiferverein. Die Verhandlungen zwischen den Vorständen und innerhalb der Vergleichskammer blieben ohne Erfolg, obwohl in ihrem Verlauf sich der Fabrikantenverein geneigt zeigte, die von der Firma S. nachzuentrichtenden Beträge zu einem Drittel an die geschädigten Arbeiter zu entrichten, zu einem Drittel der Kasse des Schleifervereins und zu dem letzten Drittel der Vergleichskammer zur Verfügung zu stellen, mit der Maßgabe, daß diese sie zu Gunsten von Schleifern verwende. Als alle Verhandlungen ohne Ergebniß blieben, beschloß der Scheerenfabrikantenverein,

den Ausstand gegenüber der Firma S. mit einer allgemeinen Aussperrung zu beantworten und vom 7. Juli 1890 ab keine Scheeren mehr zum Schleifen auszugeben. Auf diesen Beschluß hin zog der Schleiferverein die Ausstandserklärung gegen die Firma S. zurück, worauf dann der Fabrikantenverein mit Aufhebung der Sperre gegen die Schleifer antwortete.

Eine zweite Streitigkeit, welche leicht zu einem Ausstande hätte führen können, fand im Jahre 1892 statt, als von dem Fabrikantenverein mit Rücksicht auf die andauernden ungünstigen Absatzverhältnisse der Scheeren eine theilweise Herabsetzung der Schleiflöhne verlangt und, da der Schleiferverein seine Zustimmung verweigerte, die frühere Vereinbarung gekündigt worden war. Wenn es sich hierbei auch nur um eine Ermäßigung der Schleifpreise für gewisse Sorten handelte, welche allerdings bei einzelnen Sorten bis zu 20 % betrug, so wurde diese Herabsetzung von einem erheblichen Teil der großen und leistungsfähigen Fabrikanten, welche im allgemeinen höhere Preise zu zahlen pflegen, nicht gebilligt. Durch die Bemühungen des bei Kündigung des Preisverzeichnisses abwesend gewesenen Vorsitzenden der Vergleichskammer, Gustav Coppel, gelang es denn auch, einen Ausgleich herbeizuführen, die Preisermäßigung unter Zustimmung der Vertreter des Schleifervereins nur auf einzelne wenige Sorten und unwesentliche Beträge zu erstrecken, im großen und ganzen aber das bisherige Preisverzeichniß aufrecht zu erhalten. Voraussichtlich werden die Scheerenschleifer in nächster Zeit, nachdem sich die Verhältnisse in der Scheerenbranche wieder gebessert haben, in Anknüpfung an die im Jahre 1892 stattgehabten Preisherabsetzungen jetzt ihrerseits mit Forderungen auf Erhöhung der Preise hervortreten.

Die Scheerenfeiler, -Härter, -Ausmacher und -Nagler folgten bald dem Vorgange der Schleifer und ersuchten den Scheerenfabrikantenverein, mit ihnen in gleicher Weise wie mit den Schleifern Vereinbarungen zu treffen. Diesen Wünschen wurde zum Theil entsprochen, und es entstanden bis 1890 noch zwei weitere Vergleichskammern mit den Härtern und den Feilern. Dieselben Mitglieder des Fabrikantenvereins fungirten in diesen drei Vergleichskammern, während selbstverständlich in jeder verschiedene Arbeiter als Vertreter ihrer Vereine sich befanden. Den Vorsitz führte in allen drei Kammern der Vorsitzende des Fabrikantenvereins. Die mit den Härtern und Feilern getroffenen Vereinbarungen haben indessen nur kurzen Bestand gehabt. Bald nach Abschluß der Vereinbarungen kündigte der Fabrikantenverein die Preisverzeichnisse, da sie sich als nicht durchführbar erwiesen, und da es nicht gelang, neue Verzeichnisse zu vereinbaren, stellten auch die Vergleichskammern ihre Thätigkeit ein.

In völlig gleichartiger Weise wie in der Scheerenfabrikation haben sich in den andern Fabrikationszweigen der Solinger Stahlwaarenindustrie die Lohnverhältnisse entwickelt. Waren die Arbeiter-Organisationen erst hinreichend erstarkt, so setzten sie den einzelnen Fabrikanten oder den Fabrikantenvereinen dermaßen zu, daß die letztern sich dazu verstanden, mit ihnen gemeinsam die Preise festzusetzen und die Entscheidung über fernere Streitigkeiten einer aus Mitgliedern beider Vereine gebildeten Vergleichskammer zu übertragen. So bestanden am Anfang dieses Jahres Vereinbarungen betreffend Preisverzeichnisse und Vergleichs-

kammern ähnlich wie zwischen den Scheerenfabrikanten und den Scheerenschleifern auch zwischen den Tafelmesserfabrikanten und -Schleifern (seit 1888), den Taschen- und Federmesserfabrikanten und -Schleifern und den Gabelfabrikanten und Schleifern (seit 1890) sowie endlich den Rasirmesserfabrikanten und -Schleifern.

Namentlich zwischen den Vereinen der Taschen- und Feder-Messerfabrikanten und -Schleifer kamen Preisverzeichniß und Einigungsamt erst in Folge langwieriger Lohnstreitigkeiten im Jahre 1890 zu Stande. Im Frühjahr 1890 stellte nämlich der Taschen- und Feder-Messerschleiferverein, veranlaßt durch den günstigen Gang der Industrie, selbständig ein Preisverzeichniß auf, das von der Mehrzahl der Fabrikanten vorläufig — unter der Bedingung einer alsbaldigen beiderseitigen Prüfung — angenommen wurde. Die daraufhin von einer gemeinsamen Commission geführten Verhandlungen hatten kein günstiges Ergebniß. Die Fabrikanten weigerten sich, auf Grundlage des von den Schleifern aufgestellten Verzeichnisses die Preise und Arbeitsbedingungen zu vereinbaren, während umgekehrt die Schleifer eine inzwischen von den Fabrikanten vorgelegte Preisliste nicht anerkennen wollten. Die Fabrikanten machten dabei den Arbeitern hauptsächlich zum Vorwurf, daß letztere auch die herzustellenden Qualitäten der Messer mitbestimmen wollten und daß die erhöhten Lohnforderungen zu einer Zeit gestellt wurden, in welcher der für die Solinger Industrie sehr bedeutsame Absatz nach Nordamerica in Folge der neuen Zölle gefährdet war. Da von den Schleifern diese Gründe nicht anerkannt wurden, sie vielmehr dabei verharrten, bei der Bestimmung der Qualität der Fabrikate betheiligt zu werden, um angeblich die Herstellung schlechter Waare und ein Herabdrücken der Preise seitens einiger Fabrikanten zu verhindern, so kam zu Anfang Juli 1890 der Lohnkampf zum offenen Ausbruch, indem der Schleiferverein beschloß, für die Mitglieder des Fabrikantenvereins nicht mehr zu arbeiten, und der Fabrikantenverein erklärte, daß seine Mitglieder den Schleifern keine Klingen zum Schleifen mehr liefern dürften. Trotz zahlreicher Vermittelungsversuche durch die Behörden dauerte der Ausstand bis zum December 1890. Während dieser Zeit traten einzelne Fabrikanten aus ihrem Verein aus und pactirten mit den Schleifern. Anderseits gelang es den Fabrikanten, etwa 60—80 Schleifer zur Wiederaufnahme der Arbeit vor Festsetzung der Preise zu bewegen. In der Hauptsache dauerte indessen der Kampf fort, bis sich die Fabrikanten entschlossen, noch vor Beendigung des Ausstandes mit den Schleifern in Verbindung zu treten. Nachdem von den Vertretern beider Vereine ein provisorisches Preisverzeichniß, welches etwa die Mitte zwischen den von den beiden Vereinsvorständen aufgestellten hielt, vereinbart worden war, wurden am 9. December 1890 beiderseitig Ausstand und Sperre aufgehoben. Im Januar 1891 trat dann das endgültig vereinbarte Preisverzeichniß in Kraft. Gleichzeitig wurden Abmachungen zwischen beiden Vereinen namentlich über Kündigung und Abänderung der festgesetzten Preise sowie über die Einsetzung und die Aufgaben einer Vergleichscommission getroffen. Diese Vereinbarungen stimmen im wesentlichen mit den zwischen dem Scheerenschleifer- und Scheerenfabrikanten-Verein getroffenen Abmachungen überein, nur sind sie in einzelnen Theilen ausführlicher. Auch sind einige weniger wesentliche Bestimmungen jener ältern Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben oder

nicht gehandhabt worden sind, fallen gelassen worden. Unter anderm wird nach dieser ebenso wie nach den später getroffenen Vereinbarungen anderer Vereine als Abweichung von den in der Scheerenschleiferbranche geltenden Bestimmungen der Vorsitz in der Vergleichskammer stets von einem Mitgliede des Fabrikantenvereins geführt.

Bald nach Beendigung des Taschen- und Feder-Messerschleiferausstandes, zu Anfang des Jahres 1891, stellten die Gabelschleifer ein Preisverzeichniß auf, erlangten aber, nachdem sie nur wenige Tage im Ausstand gewesen waren, dessen Anerkennung durch den Fabrikantenverein, der dann gleichzeitig ein Einigungsamt mit dem Gabelschleiferverein bildete.

Abgesehen von einem nur kurze Zeit währenden Ausstand in der Tafelmesserbranche sind ebenso wie gegenüber den Scheerenschleifern auch gegenüber den andern Arbeiterkategorieen, mit denen Preisverzeichnisse und Vergleichskammern vereinbart waren, Ausstände bisher vermieden worden. Während nun bis in die neueste Zeit, wenn man die oben besprochenen, nur von kurzer Dauer gewesenen Vereinbarungen mit den Scheeren-Feilern und -Härtern außer Betracht läßt, nur die Schleifervereine die Forderung fester Mindestpreise bei den Fabrikanten durchzusetzen vermochten, sind bei dem im Laufe der letzten Monate sich bemerkbar machenden Aufschwung in der Kleineisenindustrie auch andere Arbeiterkategorieen zum Theil bereits mit Erfolg bemüht, Lohnaufbesserungen herbeizuführen und gleichzeitig in ein geregeltes Verhältniß mit den Fabrikanten zu kommen.

Zunächst benutzte der zur Zeit etwa 600 Mitglieder zählende Federmesserreiderverein, welcher seit 1891 ohne Erfolg mit dem Fabrikantenverein über Aufstellung einer Lohnliste verhandelt hatte, im December 1894 die durch Abänderung des americanischen Zolltarifs herbeigeführte Besserung der Geschäftslage, um seinen Forderungen durch Unterstützung eines Ausstandes Geltung zu verschaffen. Die Reider, welche die einzelnen Theile der Messer zusammenstellen, sind die schlechtestgelohnten Arbeiter der Solinger Kleineisen-Industrie. Ihr Wochenlohn belief sich in den letzten Jahren bei den gewöhnlichen Sorten im Durchschnitt wohl auf nicht mehr als 12—14 Mark. Sie sind außerdem, weil sie in ihren Häusern arbeiten und sehr zerstreut, theilweise meilenweit von Solingen entfernt wohnen, nicht so eng zusammengeschlossen wie die übrigen Hausarbeiter der Solinger Industrie. Hierin liegt auch der Grund, daß sie, zumal bei dem Darniederliegen der Industrie, in den letzten Jahren gegenüber dem Fabrikantenverein die Aufstellung eines Preisverzeichnisses nicht durchsetzen konnten. Selbst nachdem in den letzten Monaten die Aufträge der Federmesserfabrikanten sich erheblich vermehrt hatten, so daß ihnen ein Ausstand gegenwärtig sehr ungelegen kommen mußte, gelang es dem Reiderverein nicht, sich über ein vollständiges Preisverzeichniß mit dem Fabrikantenverein zu einigen. In commissarischen Verhandlungen wurden nur die Preise für die am häufigsten fabricirten Messersorten (zwei-, drei- und viertheilige Federmesser und zweitheilige Korkziehermesser) vereinbart. In einer Generalversammlung vom 10. December v. J. beschloß nun der Reiderverein, den Fabrikantenverein aufzufordern, daß er das Preisverzeichniß bis zum 1. Januar d. J. vereinbare, widrigenfalls der Reiderverein das Verzeichniß

einseitig aufstellen werde. Da der Fabrikantenverein auch jetzt noch die Vereinbarung des Preisverzeichnisses nicht als dringlich ansah, stellte der Reiderverein dasselbe einseitig fest und ersuchte den Fabrikantenverein um seine Anerkennung. Nach Beschluß der Generalversammlung vom 14. Januar 1895 verlangte der Fabrikantenverein den Nachweis, daß die Mehrzahl der ihm nicht angehörigen Firmen die vereinbarten Preise gleichfalls anerkannt habe, und behielt seinem Vorstand die Entscheidung darüber vor, ob diese Voraussetzung zutreffe. Darauf beschloß die Generalversammlung des Reidervereins, welche in diesem Beschluß des Fabrikantenvereins ein weiteres Hinausschieben der gewünschten Vereinbarung erblickte, am Abend des 14. Januar 1895, daß vom 15. Januar ab gegenüber den Mitgliedern des Fabrikantenvereins und den übrigen Fabrikanten, welche das Preisverzeichniß nicht anerkannten, die Arbeit einzustellen sei, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Messer, welche bereits in Arbeit genommen seien, noch fertig gestellt werden dürften. Nach längern Verhandlungen und behördlichen Vermittelungsversuchen beschloß der Fabrikantenverein in Anerkennung dessen, daß die Reider einer Lohnaufbesserung dringend bedürftig seien, auch während des Ausstandes mit dem Reiderverein in Verhandlung zu treten. Nachdem bis zum 9. Februar d. J. sodann eine fast vollständige Vereinbarung beider Vereine über die Preise sämmtlicher in Frage kommenden Messersorten erzielt war, erklärte die Generalversammlung der Reider am 18. Februar den Ausstand für beendet.

Eine bemerkenswerthe Schädigung der Arbeiter hat dieser Ausstand nicht zur Folge gehabt, da die große Mehrzahl der Reider auch während seiner Dauer noch mit Arbeitsmaterial versehen war, das sie zu Hause fertigstellten und später ablieferten. Das neu vereinbarte Preisverzeichniß hat namentlich für die am meisten fabricirten, bisher am schlechtesten gelöhnten Sorten von Messern eine wesentliche Aufbesserung gebracht. Um die Vereinbarung des Preisverzeichnisses und die Beilegung des Ausstandes haben sich auf Seiten der Fabrikanten insbesondere der stellvertretende Vorsitzende des Fabrikantenvereins Justus Böker und der Chef der Firma Henckels, Fritz Beckmann, sehr verdient gemacht. Um für die Zukunft die Schlichtung der Lohnstreitigkeiten zu erleichtern, ist auch für die Fabrikanten und Reider eine Vergleichskammer errichtet worden, welche jetzt bereits in voller Thätigkeit ist.

Nach Beendigung des Lohnstreites der Reider sind vor einigen Wochen die Ausmacher, d. h. diejenige Arbeiterkategorie, welche die völlige Fertigstellung der gereideten Messer zu besorgen hat, in die Lohnbewegung eingetreten. Leider scheint auch hier wieder die Einigung nicht ohne längere Lohnkämpfe zu Stande kommen zu sollen. Denn, um auf Beschleunigung der Verhandlungen wegen Feststellung eines Preisverzeichnisses hinzuwirken, haben die Ausmacher, während die Verhandlungen mit dem Fabrikantenverein zwecks Feststellung der Preise bereits im Gange waren, die Arbeit eingestellt. Da die jetzigen Forderungen der Ausmacher, namentlich wenn man berücksichtigt, daß ihr bisheriger Verdienst durchgängig gut war, als übertrieben angesehen werden müssen, sind die Fabrikanten, vorläufig wenigstens, nicht geneigt, vor Beendigung des Ausstandes wieder in Verhandlungen einzutreten. Jedoch ist, wenn man nach den bei den frühern Lohnkämpfen gemachten Erfahrungen urtheilt, auch hier zu hoffen, daß schließlich

der Friede zwischen beiden Vereinen wieder hergestellt wird und der Kampf, ebenso wie die zahlreichen vorhergegangenen, mit Feststellung von Mindestpreisen und Schaffung von Organen zur Schlichtung fernerer Lohnstreitigkeiten endet.

Wie die vorstehenden Schilderungen darthun, hat die Regelung der Lohnfragen in der Solinger Kleineisen-Industrie in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte gemacht. Es ist dies um so erfreulicher, als die genannte Industrie zum großen Theil für den Export arbeitet und deshalb den vielfachen Schwankungen des Weltmarktes unterliegt, somit eine Festsetzung der Löhne nothwendig ist, wenn für den Arbeitgeber eine gewisse Güte der Waare und Stabilität der Preise, für den Arbeiter ein einigermaßen gleich bleibendes Einkommen erreicht werden soll. In der Solinger Stahlwaarenindustrie sind die Vorbedingungen für eine Regelung der Lohnverhältnisse im Wege der Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern außerordentlich günstig. Handelt es sich doch um einen auf einen verhältnißmäßig kleinen Raum — im wesentlichen den sogen. obern Theil des Kreises Solingen — zusammengedrängten, seit Jahrhunderten bestehenden Industriezweig, in dem wie in keinem andern Gewerbe eine ausgedehnte Arbeitstheilung stattfindet und in welchem die Arbeiter sich der größtmöglichen Selbständigkeit erfreuen. Die einzelnen Arbeiten des Härtens, Schleifens, Reidens, Feilens, Ausmachens, Nagelns usw. werden von verschiedenen Kategorieen gelernter Arbeiter vorgenommen, die zum weitaus größten Theil noch jetzt im eigenen Hause oder in ihren eigenen Werkstätten für die Fabrikanten und Fabrikkaufleute arbeiten. Die hieraus sich seit alter Zeit ergebende Selbständigkeit haben sich in ähnlicher Weise auch die verhältnißmäßig wenig zahlreichen, in den Fabrikbetrieben der Kleineisen-Industrie thätigen Arbeiter bewahrt. Im Zusammenhang mit dieser Selbständigkeit der hausindustriellen Beschäftigung steht es, daß nicht selten gewöhnliche Arbeiter sich durch Annahme einiger Hülfskräfte zu kleinen Fabrikanten emporarbeiten. Gehen die Geschäfte schlecht, so tritt ein Theil von ihnen nach Entlassung der Hülfskräfte wieder in den Arbeiterstand zurück. Immerhin aber bringen es manche von ihnen durch Fleiß und Intelligenz auch dauernd weiter, so daß hier in socialpolitisch sehr erwünschter Weise ein fortwährendes Emporsteigen von Arbeitern in den Arbeitgeberstand stattfindet. Diese Selbständigkeit einer großen Zahl gelernter, auf einem kleinen Gebiet zusammenwohnender Arbeiter, deren Lebenshaltung in Folge der im allgemeinen gezahlten hohen Löhne meistens eine recht gute ist, erleichtert sehr ihren Zusammenschluß. Dazu kommt, daß die Mehrzahl der Fabrikanten und Fabrikkaufleute ein großes Interesse an der Güte der Leistungen und an möglichst gleichmäßig stabilen Preisen haben und deshalb die Bestrebungen der Arbeiter unterstützen, durch vereinbarte Minimallöhne ein unzeitgemäßes Herabdrücken der Löhne und Waarenpreise zu verhindern.

So bestehen denn gegenwärtig in der Solinger Kleineisenindustrie folgende Arbeitersachvereine:

a) Mit dem Sitz in Solingen:

1. der Messerschleiferverein, gegründet 1872, mit 500 Mitgliedern;
2. der Verein der vereinigten Rasirmesserschleifer, gegründet 1887, mit 95 Mitgliedern;

3. der Waffenpolirerverein, gegründet 1887, mit 20 Mitgliedern;
4. der Verein der vereinigten Schwertschleifer, gegründet 1887, mit 75 Mitgliedern;
5. der Scheerenhärterverein, gegründet 1889, mit 95 Mitgliedern;
6. der Verein der Hefte- und Schalenschneider, gegründet 1890, mit 5 Mitgliedern;
7. der Verein der Scheerennagler, gegründet 1890, mit 125 Mitgliedern;
8. der Verein der Schlacht-, Brod- und Gemüsemesserreider, gegründet 1890, mit 28 Mitgliedern;
9. der Verein der vereinigten Scheerenausmacher, gegründet 1890, mit 124 Mitgliedern;
10. der Verein der Metallarbeiter aller Branchen für Solingen und Umgegend, gegründet 1890, mit 208 Mitgliedern;
11. der Verein der Stiefeleisenarbeiter, gegründet 1890, mit 70 Mitgliedern;
12. der Verein der Messerreider, gegründet 1890, mit 600 Mitgliedern.

b) Mit dem Sitz in Ohligs:

13. der Verein der Tafelgabelschleifer, gegründet 1886, mit 24 Mitgliedern;
14. der Verein der Metallarbeiter aller Branchen für Ohligs und Umgegend, gegründet 1891, mit 109 Mitgliedern.

c) Mit dem Sitz in Wald:

15. der Bügel- und Zubehörschleiferverein, gegründet 1886, mit 17 Mitgliedern;
16. der Gabelschleiferverein, gegründet 1872, mit 131 Mitgliedern;
17. der Verein der Metallarbeiter aller Branchen für Wald und Umgegend, gegründet 1890, mit 47 Mitgliedern.

d) Mit dem Sitz in Höhscheid:

18. der Scheerenfeilerverein, gegründet 1872, mit 300 Mitgliedern;
19. der Scheerenschleiferverein, gegründet 1872, mit 600 Mitgliedern[1]).

Sind die Arbeiter aber einmal organisirt, so bewirkt die vorerwähnte Verwischung der Grenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine Erleichterung der Verhandlungen über die Lohnfragen, da die Solinger Arbeiter weit mehr als in der Großindustrie über das Verdienst der Arbeitgeber an den einzelnen Exportartikeln und die Zugeständnisse an Lohnerhöhung, die sie deshalb fordern können, unterrichtet sind.

Wenn nun trotz aller günstigen Vorbedingungen bisher nur einzelne Arbeitervereine es zu festen Vereinbarungen über die Löhne mit den Fabrikanten gebracht haben, und auch dann immer nur nach voraufgegangenen Lohnkämpfen, so ist dies auf folgende Gründe zurückzuführen.

Durchgängig werden die niedrigsten Löhne von den kleinern Arbeitgebern bezahlt, welche nicht selbst exportiren, sondern für Exporteure arbeiten. Sie widersetzen sich daher so lange wie möglich einer Regelung der Preise, um so mehr, als die Arbeiter, deren Löhne zu Zeiten schlechten Geschäftsganges meist gedrückt

---

[1]) Wenn die Zahlen über die Mitgliedschaft der Vereine auch auf amtlichen Quellen beruhen, so ist es doch fraglich, ob sie gegenwärtig noch zutreffen, da der Bestand der Vereine großem Wechsel unterworfen ist.

werden, wenn die Industrie einen Aufschwung nimmt, um sich für die schlechten Zeiten zu entschädigen, vielfach mit übertriebenen Forderungen hervorzutreten pflegen. Die bedeutendern Fabrikanten, welche selbst durchweg höhere als die Mindestlöhne zahlen, haben allerdings ein wesentliches Interesse daran, daß die mit ihnen im Wettbewerb stehenden kleinern Fabrikanten thunlichst die gleichen Löhne wie sie selbst entrichten. Jedoch einmal sind sie allein nicht in der Lage, einen wirksamen Druck nach dieser Richtung hin auszuüben. Sodann aber kommt in Betracht, daß die Vereinbarungen über die Preisverzeichnisse, bis eine vollständige Einigung über die zahlreichen zu erörternden Punkte erzielt ist, meist sehr zeitraubend und wegen der Hartnäckigkeit, mit der oft von beiden Seiten der einmal eingenommene Standpunkt vertheidigt wird, häufig wenig erquicklich sind. Die Größe der bei den Preisvereinbarungen von den Commissionen zu bewältigenden Arbeit läßt sich daraus ermessen, daß z. B. das Verzeichniß der Schleifpreise für Scheeren vom 1. Mai 1890 37 verschiedene Sorten behandelt, von denen einzelne über 70 verschiedene Positionen nach den verschiedenen Größen und Qualitäten umfassen. Daher treten die verhältnißmäßig wenig zahlreichen größern Fabrikanten, deren Zeit durch die Leitung derartiger Verhandlungen, da sie meist gleichzeitig in verschiedenen Commissionen und Vergleichskammern sitzen, stark in Anspruch genommen ist, meistens mit einem gewissen Widerstreben an sie heran. So kommt es, daß Vereinbarungen über Mindestlöhne zwischen den Arbeitgeber- und den Arbeiter-Vereinen leider in der Regel erst nach längern Lohnkämpfen zu Stande kommen, wenn beide Parteien durch den Schaden, den sie erlitten haben, nachgiebiger geworden sind.

Aber auch dann ist eine Gewähr für den Fortbestand der Vereinbarungen nur gegeben, wenn die Organisation der betreffenden Arbeiter-Kategorieen in den Fachvereinen so stark bleibt, daß die außerhalb stehenden Arbeiter wegen ihrer geringen Zahl nicht in Betracht kommen, und wenn die Fachvereine gleichzeitig in der Lage sind, dauernd eine ausreichende Controle darüber auszuüben, daß von ihren Mitgliedern nicht unter den bezeichneten Löhnen gearbeitet wird. Diese Controle pflegt in der Weise stattzufinden, daß die Fachvereine ihre Controlorgane in die einzelnen Fabriken und Werkstätten entsenden, welche sich dann von den dort beschäftigten Vereinsmitgliedern die Arbeiten, an denen sie beschäftigt sind, sowie die Lohnsätze sagen lassen. Trotz dieser Controle, welche ihrer Natur nach die unbedingte Sicherheit dagegen, daß unter dem Preis gearbeitet wird, nicht bieten kann, sollen zu Zeiten schlechten Geschäftsganges zahlreiche Uebertretungen der vereinbarten Preise vorkommen, welche, wenn überhaupt, erst bei aufsteigendem Gange der Industrie ruchbar werden, dann aber oft zu Beschwerden der Fachvereine gegen die betreffenden Fabricanten und zu Bestrafungen der letztern durch die Fabricantenvereine führen.

An der festen Organisation und der Möglichkeit der Durchführung einer scharfen Controle liegt es nun, daß zu Preisvereinbarungen mit den Fabrikanten zuerst und hauptsächlich die Schleifervereine gelangt sind. Die Schleifer sind einmal fast durchweg die bestgelohnten Arbeiter, welche deshalb die nicht unerheblichen Kosten einer Organisation am besten tragen können. Genügende Aufträge vorausgesetzt, kann der Messer- und Scheerenschleifer bei mittlern Leistungen

und 9—10 stündiger Arbeitszeit an den Wochentagen 30—40 M. in der Woche, der Messerschleifer 40—60 M., der Rasirmesserschleifer 50—70 M. und mehr verdienen. Sodann erleichtert ihnen die Art ihrer Beschäftigung, welche gemeinsam in Schleifkotten oder Schleifsälen, nicht, wie bei zahlreichen andern Kategorieen der hiesigen Arbeiter, zu Hause stattfindet, den Zusammenschluß und die Controle. Zwar gehen in den letzten Jahren mehr und mehr die sogenannten Schleifkotten ein, d. h. Stätten, in denen sich mehrere durch dieselbe Wasserkraft bewegte Schleifstätten befinden, die entweder im Miteigenthum der Schleifer stehen oder von diesen den Eigenthümern abgemiethet sind; sie werden ersetzt durch Schleifstellen in Fabrikgebäuden oder besondern Schleifereien, wo der Dampf die bewegende Kraft bildet. Die Selbständigkeit der Schleifer ist aber durch diese Veränderungen bisher kaum geringer geworden. Nur vereinzelt sind sie zu eigentlichen Fabrikarbeitern geworden, die von dem Fabrikbesitzer gegen Accord- oder Wochenlohn beschäftigt werden. In den meisten Fällen miethen sie auch in größern Fabrikbetrieben von dem Fabrikbesitzer die Schleifstelle gegen einen Wochenzins und arbeiten an dieser für beliebige Arbeitgeber in altherkömmlicher Weise.

Auf die mangelhafte Organisation der Arbeiter ist es zurückzuführen, daß, wie oben erwähnt, die Preisvereinbarungen zwischen Fabrikanten und Scheerenhärtern und -Feilern nach kurzer Dauer wieder eingegangen sind. Davon, wie sich die Organisation der betreffenden Arbeiter auf die Dauer gestaltet, wird es abhängen, ob die in jüngster Zeit mit den Reidern getroffenen Vereinbarungen Bestand haben und ob noch weitere Arbeiter-Kategorieen zu solchen Einrichtungen gelangen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei dem Fortschreiten der gewerkschaftlichen Bewegung in der Solinger Eisenindustrie die Aussichten für die Arbeiter in letzterer Hinsicht günstig sind. Die Fabrikanten stehen den Organisationsbestrebungen der Arbeiter mit getheilten Gefühlen gegenüber. Einerseits ist es ihnen begreiflicher Weise nicht gerade angenehm, sich daran zu gewöhnen, den Arbeitern eine Mitbestimmung in den Lohnfragen einzuräumen, die unter Umständen dazu führen kann, daß durch Uebertheuerung der Fabrikate das Absatzgebiet der letztern erheblich eingeschränkt wird. Anderseits aber sagen sich die einsichtigern unter ihnen, daß bei dem vorgeschrittenen Stande der Solinger Arbeiterbewegung sich die Forderung der Arbeiter, an der Festsetzung der Löhne betheiligt zu werden, nicht mehr zurückweisen läßt, und daß nach den bisherigen Erfahrungen die Lohnstreitigkeiten mit einem starken Fachverein, mit dem als mit einer gleichberechtigten Partei verhandelt werden kann und muß, leichter auf friedlichem Wege ausgetragen werden können, als mit unorganisirten Arbeitern oder schwächern Organisationen, welche zu Zeiten schlechten Geschäftsganges den Lohndrückereien der kleineren Arbeitgeber und damit auch dem Sinken der Waarenpreise keinen Widerstand entgegenzusetzen vermögen und bei aufsteigender Conjunctur im Wege des Ausstandes versuchen, eine Besserung ihrer Lage herbeizuführen. Daraus, daß der größte Theil der Mitglieder der Fachvereine der Socialdemokratie angehört und daß in der Leitung der Vereine nicht selten auch die Führer der politischen Arbeiterbewegung thätig sind, haben sich bisher wesentliche Unzuträglichkeiten nicht ergeben. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß auch da,

wo Preisverzeichnisse zwischen den beiden Parteien vereinbart und Vergleichskammern eingerichtet sind, bei der Freiwilligkeit dieser Organisationen Ausstände und Aussperrungen in Folge von Lohnstreitigkeiten nur bei gutem Willen beider Parteien vermieden werden können, und daß von der Objectivität und Ruhe der Vereinsvorstände und der geschickten Leitung der Vergleichskammern der Erfolg dieser Einrichtungen wesentlich abhängt. Nachdem aber nunmehr eine zwanzigjährige Erfahrung gelehrt hat, welchen Nutzen diese Organisationen zu leisten vermögen, ist die Hoffnung berechtigt, daß nicht durch starres Festhalten an unberechtigten Forderungen von einer der beiden Parteien diese nach vielen Bemühungen mit dem Erfolge einer Einschränkung der Lohnkämpfe getroffenen Vergleichs-Organisationen einmal wieder in ihrem Bestande gefährdet werden, daß sie sich vielmehr nach und nach auch auf diejenigen Arbeiter-Kategorien, für welche sie gegenwärtig noch nicht bestehen, erstrecken lassen werden.

Zum Schluß bleibt noch zu erwähnen, daß anläßlich der in den Jahren 1890 und 1891 hervorgetretenen Lohnforderungen im Mai 1891 die sämmtlichen damals bestehenden Fabrikantenvereine, nämlich der Tafelmesser-, der Taschen-, und Federmesser-, der Scheeren- und der Gabel-Fabrikanten zu einem „Verbande der Fabrikantenvereine Solingens" zusammentraten, zwecks Abwehr der der hiesigen Industrie durch das gemeinsährliche Vorgehen der Gewerkvereine drohenden Gefahren. Nach den Satzungen können dem Verbande nicht nur die neu entstehenden Fabrikantenvereine, sondern auch einzelne Fabrikanten der Stahlwaaren-Industrie, denen für ihre Erzeugnisse die Möglichkeit des Anschlusses an einen Fabrikantenverein fehlt, beitreten. Wenn ein Verein in eine Streitigkeit mit einem Arbeiterverein oder mit einer größern Zahl von Arbeitern gerathen sollte, welche durch Vergleichskammerbeschluß nicht beizulegen ist, so ist hiervon der Verbandsvorstand sofort zu benachrichtigen. Letzterer hat in jedem einzelnen Falle seinen ganzen Einfluß zunächst dahin geltend zu machen, den bedrohten oder gestörten Frieden aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Gelangt er zu der Ueberzeugung, daß das Unrecht auf Seiten des Fabrikantenvereins liegt, so ist dieser zur Nachgiebigkeit aufzufordern und zu veranlassen. Ist der Vorstand der Ansicht, daß das Unrecht auf Seiten der Arbeitervereine liegt, so soll er je nach Lage der Sache zu entscheiden berechtigt sein, ob er selbst den betreffenden Arbeiterverein unter Darlegung der Gründe auffordern will, nachzugeben, oder ob er versuchen will, etwa mit Hülfe von zu dem Zwecke einzuberufenden Delegirten anderer Arbeitervereine die Angelegenheit zu vermitteln. In jedem Streitfalle hat der Verbandsvorstand aber zunächst Vorschläge betreffend das Verhalten des Verbandes zu machen, über die sich die einzelnen Vereinsvorstände oder General-Versammlungen spätestens binnen acht Tagen zu erklären haben. Zum Vorsitzenden des Verbands-Vorstandes wurde der bewährte Vorsitzende des Scheerenfabricanten-Vereins Gustav Coppel, zu seinem Stellvertreter der Handelskammer-Vorsitzende Albert Schnitzler gewählt.

Erfreulicher Weise hat der Verbands-Vorstand zu dem Zwecke, zu dem er gegründet worden, bisher noch nicht in Thätigkeit zu treten brauchen, vielmehr hat er sich darauf beschränken können, im Jahre 1892, um Stimmenzersplitterungen zu verhüten, für seine Mitglieder eine gemeinsame Liste für die Wahl

der Arbeitgeber-Beisitzer in die Gewerbegerichte aufzustellen, welche dann auch ohne Schwierigkeiten durchdrang. Uebrigens ist man sich im Verbands-Vorstande wohl bewußt, daß ein Eingreifen in die Streitigkeiten einzelner Vereine, wenn dabei nicht mit größter Vorsicht und Sachlichkeit vorgegangen wird, und wenn es sich nicht um die Abwehr völlig unberechtigter Forderungen handelt, wahrscheinlich nur zu einem engern Zusammenschluß der Arbeitervereine und damit zunächst zu einer erneuten Verschärfung und Verallgemeinerung der Lohnstreitigkeiten führen würde.

Die Bestrebungen nach engerm Zusammenschluß der Arbeiter-Vereine sind schon jetzt im Gange, wie sich nicht nur daraus ergibt, daß bei Ausständen auch die nicht unmittelbar betheiligten Fachvereine Stellung zu nehmen pflegen und geeigneten Falles die Ausständigen aus ihren Kassen unterstützen, sondern auch aus den seit einiger Zeit sich bemerkbar machenden Bemühungen, ein Gewerkschafts-Cartell zu Stande zu bringen. Die Wahrscheinlichkeit spricht daher dafür, daß, wie sich aus den Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und einzelnen Fabrikanten die Regelung der Lohnverhältnisse zwischen den einzelnen Kategorieen von Arbeitgebern und Arbeitern entwickelt hat, so auf die Dauer in Folge der Einwirkungen, welche die Lohnbewegungen der einzelnen Arbeiter-Kategorieen auf die Gesammtheit der Arbeiter der Stahlwaaren-Industrie ausüben, auch diese Gesammtheit an der Regelung des einzelnen Lohnstreites betheiligt werden wird. Es ist zu hoffen, daß, wenn das Gewerkschafts-Cartell zu Stande kommt, die in den Satzungen des Verbandes der Fabrikanten-Vereine bereits vorgesehene Vermittelung der Lohnstreitigkeiten durch den Verbands-Vorstand unter Betheiligung der Arbeiterschaft zu einer erweiterten Vergleichskammer für die gesammte Stahlwaaren-Industrie sich ausbauen lassen wird.

Solingen, Anfang April 1895.

Herr Geh. Oberregierungsrath Koenigs-Berlin, welcher aus seiner vieljährigen Wirksamkeit (bei der Königlichen Regierung) in Düsseldorf die Verhältnisse in Solingen kennt und wohl zu einem Urtheile berechtigt ist, gibt dieses in folgender Nachschrift:

Vorstehende Darstellung stammt aus zuverlässiger Quelle, sie beruht auf thatsächlichen Mittheilungen der Behörden und des Fabrikantenvereins. Bemerkenswerth ist die Anerkennung, welche die nunmehr zwanzigjährige Thätigkeit der Vergleichskammer des Scheerenschleifergewerbes auch bei den Fabrikanten gefunden hat. Solche Vergleichskammern, welche auf Vereinbarungen von Minimalpreisverzeichnissen beruhen, sichern möglichst stabile Löhne und Waarenpreise, verhindern ein übermäßiges Herabdrücken der Löhne und ein Unterbieten der Preise auf dem Weltmarkte und entsprechen daher den gemeinsamen Bedürfnissen und Interessen der Fabrikanten und der Arbeiter. Mit Recht wurde daher schon in der Zeitschrift „Gemeinwohl" des Bergischen und Linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl (Jahrgang 1890, S. 62) die Thätigkeit der Vergleichskammer für das Scheerenschleifergewerbe in Solingen als eine segensreiche bezeichnet, und mit Recht wurden früher und jetzt die Bemühungen der Fabrikanten und Ar-

beitervereine um Errichtung und Erhaltung solcher Vergleichskammern von den Behörden und von der öffentlichen Meinung unterstützt. Die Voraussetzung solcher Vergleichskammern ist aber die Organisation der Arbeiter. Nur wenn die Arbeiter sich zu Fachvereinen zusammenschließen, um ihre Arbeitskraft möglichst hoch zu verwerthen und günstige Arbeits-Bedingungen zu erlangen, können sie die Lohndrückereien der schlechten Zeiten bekämpfen und mildern und die Conjuncturen der guten Zeiten ausnutzen. Das Gegengewicht halten naturgemäß die Fabrikantenvereine, sie verhüten die Bewilligung übertriebener Forderungen in guten Zeiten und haben behufs Aufrechthaltung angemessener Waarenpreise das gleiche Interesse wie die Arbeitervereine an der Bekämpfung zu starker Lohnherabsetzungen. Schwankungen der Löhne und Preise sind unvermeidlich, das Zusammenwirken von Fabrikanten- und Arbeiter-Vereinen zur Aufrechthaltung der Minimalpreise verhindert ein übermäßiges Sinken und Steigen der Löhne und Preise und macht beide zwar nicht stabil, wirkt aber ausgleichend, indem es den Unterschied in den Löhnen und Preisen zwischen guten und schlechten Zeiten vermindert.

Für die Sicherung der Existenz der Arbeiter, für die Verminderung der Arbeitslosigkeit wirken solche Organisationen daher eben so günstig wie für eine gleichmäßigere Rentabilität der Fabrikgeschäfte. Daß solche Organisationen auch in Bezirken, welche, wie der Sollnger, eine durchweg socialdemokratische Arbeiterbevölkerung haben, möglich sind und nützlich wirken können, lehren die vorstehend mitgetheilten Erfahrungen.

Zu leugnen ist ja nicht, daß die Arbeitervereine besser gewirkt und vielleicht schon eine umfassendere Gestaltung der Vergleichskammern gewonnen hätten, wenn sie nicht überwiegend aus Socialdemokraten beständen. Die Solinger Arbeiter haben indessen den Beweis geliefert, daß sie trotz aller Zukunftsstaatsträumereien und aller Verhetzungen gegen die bestehende Gesellschaftsordnung genug gesunden Menschenverstand behalten haben, um unerfüllbare Forderungen fallen zu lassen und sich mit den Fabrikanten über das Erreichbare zu verständigen. Ohne die praktischen Erfahrungen in den Gewerkvereinen und ohne verschiedene derbe Zurechtweisungen durch die rauhe Wirklichkeit hätten die Solinger Arbeiter das Verständniß für das im realen Leben Erreichbare nicht erlangt.

Nichtorganisirte Arbeiter stehen in schlechten Zeiten den harten Schlägen dumpf und widerstandslos gegenüber, während sie bei unerwartetem wirthschaftlichem Aufschwung unerreichbare Forderungen aufstellen und sinnlose Ausstände machen. Sollen die Arbeiter für die Stürme des wirthschaftlichen Lebens gekräftigt werden, so müssen sie gemeinsames Zusammenhalten und Maßhalten in der Selbstverwaltung der Berufsvereine lernen. Gewiß ist bei letztern die Gefahr des Mißbrauchs vorhanden. Wer aber schwimmen lernen will, muß ins Wasser gehen, und die Gefahren eines stumpfen, unselbständigen, der Einsicht und des Vertrauens zur eigenen Selbsthülfe entbehrenden Arbeiterstandes sind weit größer, als die Gefahren der Ausschreitungen, welche die Heranbildung der Arbeiter zur Selbständigkeit, zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen und zur Einsicht in den bestehenden Zusammenhang der wirthschaftlichen Verhältnisse mit sich bringt.

Special-Heil- und Pflege-Anstalten für Geisteskranke.[1]

I. Geschichte.

Mit der in diesem Jahrhundert immer weiter durchgeführten Specialisirung der ärztlichen Kunst haben auch die Krankenhäuser sich immer mehr specialisirt. Während früher in den allgemeinen Krankenhäusern mehr oder weniger alle Arten von Krankheiten behandelt wurden, haben wir heute Krankenhäuser für Lungenleidende, für Nervenkranke, für Geisteskranke, Epileptische, Idioten usw.

Unrichtig ist es aber, wie vielfach angenommen wird, daß diese Specialisirung der Kranken- und Pflege-Häuser erst eine Errungenschaft dieses Jahrhunderts sei; insbesondere ist unrichtig die Behauptung, eigentliche Irrenhäuser und humane Behandlung der Geisteskranken gebe es erst seit dem letzten Jahrhundert. Richtig ist es allerdings, daß die Irrenpflege im 17. und 18. Jahrhundert eine recht mangelhafte war im Verhältniß zum Mittelalter; ferner ist es richtig, daß in Reaction gegen die schlechten Zustände und in Verbindung mit Reformbestrebungen auf andern Gebieten vom Ende des vorigen Jahrhunderts ab eine großartige Reform des Irrenwesens sich anbahnte sowohl in Bezug auf die innere Verwaltung der Irren-Anstalten als in Bezug auf die ärztliche Auffassung und Behandlung der Geisteskrankheiten.

Versuchen wir an der Hand der spärlichen Materialien kurz die Geschichte der Behandlung der Geisteskranken, insbesondere die Thätigkeit katholischer Anstalten in der Pflege dieser Kranken darzuthun.

Immer hat es Geisteskranke gegeben, im Alterthum und im frühesten Mittelalter. Ob es allerdings richtig ist, wenn ärztlicherseits[2]) behauptet wird, daß viele Asceten der ersten Klöster zweifellos geisteskrank gewesen,

---

[1]) Litteratur: Kriegl, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, S. 53. Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln. Dissertation von Woikowsky-Biedau. S. 60. Breslau, 1891. Aderholz. Dr. Laehr, Gedenktage der Psychiatrie. Berlin 1893. Kirchhoff, Grundriß einer Geschichte der deutschen Irrenpflege, Berlin 1890. Ullersperger, Geschichte der Psychologie und Psychiatrik in Spanien. Würzburg 1871. Alberdingl-Thijm, Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten in Belgien. Ricker, Pastoral-Psychiatrie, Wien 1894. Maxime du Camp, la charité privée à Paris. Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Neuß, von Tücking. Neuß 1887. Kurze historische Nachrichten über die Celliten- oder Alexianer-Brüder. Aachen 1870 (im Archiv des Alexianerklosters zu Aachen). Het Wonder Leven van den H. Alexius. Löwen 1694 (im Archiv des Alexianerklosters zu Aachen). Buß-Gerando, Die öffentliche Armenpflege. Stuttgart 1846. Brentano, Die Barmherzigen Schwestern. Mainz, 1852. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, Band VI. VII. VIII.

[2]) Kirchhoff, Seite 4 und 5.

daß ihre Visionen krankhafte Hallucinationen und der Ausfluß religiösen Wahnsinns gewesen seien, mag dahin gestellt bleiben; die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß manche Personen, die Visionen zu haben behaupteten, oder die als vom Teufel besessen angesehen wurden, an Hallucinationen, Epilepsie, Melancholie und sonstigen Geisteskrankheiten litten, ist nicht zu bestreiten [1]).

Aus vielen Gründen war die Zahl der Geisteskranken im Mittelalter nicht so groß wie heute, wo man auf Tausend Einwohner nahezu zwei der Anstaltspflege bedürftige Geisteskranke zählt. Die im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen geringe Zahl der Geisteskranken aber erfreute sich im allgemeinen einer guten Pflege — von einer ärztlichen Behandlung im heutigen Sinne konnte aber bei dem Stande der ärztlichen Wissenschaft natürlich keine Rede sein. Wie die Armen- und Kranken-Pflege im allgemeinen, so wurde auch die Pflege der Geisteskranken fast ausschließlich von der Kirche, den Klöstern und Hospitälern ausgeübt. Die öffentlichen Verwaltungen, besonders die Städte, befaßten sich mit den Geisteskranken nur vom polizeilichen Standpunkt aus im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

1. Wie in dem frühern Aufsatz über die allgemeinen Kranken- und Pflege-Häuser dargelegt, nahmen die vom vierten Jahrhundert ab entstehenden Xenodochien, Hospitäler und Klöster sich aller Arten von Armen und Unglücklichen an; daß auch Irre, furiosi, dementes, in denselben Aufnahme fanden, wird mehrfach ausdrücklich berichtet, z. B. für die Spitäler in Freiburg [2]), Zürich [2]), Gheel [3]) (Belgien), Frankfurt [4]), Leipzig [5]), Pforzheim [5]), jedenfalls wird nirgendwo erwähnt, daß Geisteskranke von der Aufnahme in die allgemeinen Spitäler ausgeschlossen waren. Vom elften, namentlich aber vom dreizehnten Jahrhundert ab, als die Hospitäler nicht mehr allen Zwecken dienen konnten und sich in eigentliche Krankenhäuser, Pilgerhäuser, Pflegehäuser, Waisenhäuser, Wittwenhäuser usw. auflösten, gab es auch besondere Irren-Anstalten [6]). Einzig in ihrer Art und bis heute erhalten ist die uralte Einrichtung der Familienpflege Geisteskranker in dem belgischen Orte Gheel. Dort wurden schon seit dem siebenten Jahrhundert Geisteskranke bei Ackersleuten in Pension gegeben und gepflegt. Diese älteste Irren-Colonie [7]) entstand aus der

---

[1]) Ricker, Seite 75. — [2]) Kirchhoff, S. 17. — [3]) Alberdingk-Thijm, S. 162. — [4]) Kriegk, S. 56.

[5]) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1887, S. 85 und 86.

[6]) Die Angabe in Haeser, Geschichte der christlichen Krankenpflege S. 105, welchem Ratzinger S. 144 folgt, daß schon im fünften Jahrhundert in Nitrien von Mönchen Irrenhäuser angelegt worden sein, ist von Ullersperger S. 71 widerlegt.

[7]) Gerando-Buß, Die öffentliche Armenpflege. Stuttgart 1846. III, S. 474.

damals allgemein herrschenden Ansicht, daß die Irren besessen seien und aus dem Vertrauen zu der heiligen Dympna in betreff der Austreibung des Teufels.

2. Die älteste Specialanstalt für Geisteskranke scheint Metz besessen zu haben, wo im Jahre 1100 eine Stiftung bestanden haben soll, welche ausschließlich Geisteskranken Schutz und Pflege gewährte [1]). Sichere Nachrichten über Special-Irrenanstalten haben wir indeß erst vom dreizehnten Jahrhundert ab, und zwar insbesondere für Belgien und Spanien. Ob diese Länder damals in der Irrenpflege besonders weit vorgeschritten waren oder ob die Geschichtsforscher [2]) für diese beiden Länder im Irrenwesen besonders thätig waren, mag dahingestellt bleiben, Thatsache ist, daß diese Länder im Mittelalter sich einer ausgedehnten Irrenpflege erfreuten. Fast jede Stadt Belgiens hatte ihre eigene Irren-Anstalt. Im dreizehnten Jahrhundert treffen wir in Gent, das überhaupt an Spitälern sehr reich war, bereits drei Irren-Anstalten, nämlich das Spital zu „St. Johann den Dellen" für Irrsinnige beiderlei Geschlechts, dann das durch den Magistrat und die Gräfin Johanna gegründete Marienhaus für Irrsinnige weiblichen Geschlechts, endlich eine dritte Anstalt für das männliche Geschlecht, ebenfalls anscheinend durch den Magistrat gegründet. Das Spital „St. Johann den Dellen" konnte dreißig Kranke aufnehmen, und wurde durch Brüder und Schwestern geleitet, welche ihre Regeln von Walter de Marois empfangen hatten. Wie Gent, so hatte auch Brügge bereits vor dem Jahre 1346 ein Irrenhaus. In Mons finden wir ein solches 1431, ein zweites wurde dort um dieselbe Zeit in dem Hospital der St. Jacobs-Stiftung eingerichtet; in Antwerpen bestand gegen die Mitte, in Ath gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine Irren-Anstalt. In Gheel, das sich, wie oben erwähnt, schon früh mit familiarer Irrenpflege beschäftigte, wurden von jeher in dem seit dem dreizehnten Jahrhundert bestehenden Spital „Besessene", unter welchen auch Geisteskranke zu verstehen sind, aufgenommen; in einer kleinen Wohnung neben dem Thurm fanden dieselben ihr Unterkommen; drei Brüder und zwei Schwestern unter Leitung eines Priesters bildeten das Wartpersonal. Daß man in Belgien sich der Geisteskranken mit derselben Liebe, wie der Wittwen, Krüppel und Waisen annahm, beweist eine Dienstinstruction aus dem fünfzehnten Jahrhundert für die sogen. Almoseniere von Antwerpen, welche eine Art von Central-Armen-Verwaltung bildeten. Diesen Almosenieren machte ihre Instruction außer den übrigen Werken der Barmherzigkeit zur Pflicht: „das Besuchen

[1]) Kirchhoff, S. 8.
[2]) Alberdingk-Thijm, S. 56, 57, 85, 86, 162. Ullersperger a. a. O.

der Kranken und Irrsinnigen, denen sie Zucker, Specereien und dergl. schenken sollten."

Nach dem Vorstehenden wird die Behauptung Ullersperger's (S. 63, 65, 67 und 69): Spanien gebühre der Ruhm, die erste eigentliche Irren-Anstalt der Welt gegründet zu haben, nicht weiter aufrecht zu erhalten sein, wenngleich es richtig ist, daß Spanien sich im Mittelalter durch eine gute Irrenpflege auszeichnete. Die erste Irren-Anstalt in Spanien, in welcher eine humane, moralische und freie Behandlung der Irren durchgeführt wurde, wurde gestiftet im Jahre 1409 in Valencia; die Gründungsgeschichte wird, wie folgt, erzählt: „Als im Jahre 1409, am 24. Februar, der Bruder Juan Gilaberto Jofré zur Predigt in die Kirche ging, sah er, daß ein Rudel Buben einen armen Irren insultirten. Dies veranlaßte ihn, seine Zuhörer in seiner Predigt zu ermahnen, ein Spital zu gründen, worin solche Unglückliche aufgenommen würden. Sogleich vereinigten sich eine Anzahl reicher Leute zu einer Bruderschaft, die sich los innocentes nannten und ein Haus bauten, um Irre darin aufzunehmen. Sie verfaßten eigene Statuten und beschlossen, daß diese Anstalt von zehn Individuen solle verwaltet werden, daß jeder an dem Tage seines Eintritts in die Bruderschaft eine bestimmte Summe als Almosen beizubringen habe" [1]). Dieser Irren-Anstalt von Valencia folgten das Kgl. Hospital von Saragossa; begründet 1425 als Privat-Wohlthätigkeits-Anstalt, hatte dieses Spital schon sehr früh eine eigene Irren-Abtheilung; Ende des Jahres 1549 hatte es bereits einen Bestand von 96 Geisteskranken. In dem im Jahre 1412 zu Barcelona gegründeten Hospital de San Severo wurden von Anfang an kranke und geistesgestörte Priester aufgenommen. In das Jahr 1436 fällt die Gründung der Irren-Anstalt in Sevilla: das Spital von den h. Cosmas und Damianus. 1483 stiftete in Toledo der Nuntius und Canonicus Ortiz die ihm zugehörigen Häuser zu einer Irren-Anstalt. Fast gleichen historischen Alters ist die Irren-Anstalt von Valladolid, welche 1489 Velasquez gründete, und welche unter der Verwaltung der Kathedralkirche stehen sollte. In Granada wurde 1527 das Kgl. Irren-Institut, das Hospital de Dementes für Geistesgestörte und Syphilitische von der frommen Königin Isabella begonnen und von Karl V. vollendet. Es ist dieses dasjenige Spital, in welchem der h. Johannes von Gott eine Zeit lang als Geisteskranker „behandelt" wurde. Die übeln Erfahrungen, die Juan Ciudad, später Johannes von Gott genannt, in diesem Spital gemacht hatte, wo er in üblicher Weise zur Cur festgebunden und mit Peitschen geschlagen wurde, bestimmten

[1]) Ullersperger, Seite 65 und 67.

ihn, gegen das Jahr 1540 in Madrid ein besonderes Hospital für Geisteskranke einzurichten, welches für die damaligen Verhältnisse musterhaft gewesen sein muß. Der h. Johannes von Gott ist überhaupt der Reformator der Spitäler; er legte die Kranken nach Kategorien — ruhige, unruhige usw. — getrennt in verschiedene Säle, er gab jedem Kranken ein eigenes Bett, während in den andern öffentlichen Hospitälern damals und vielfach noch bis Ende des vorigen Jahrhunderts[1]) die Kranken zu zwei und noch zu mehrern in einem Bett liegen mußten. Man wird Ullersperger (Seite 108) Recht geben müssen, wenn er behauptet, „daß bis zum sechszehnten Jahrhundert das Irrenhauswesen für ganz Spanien bereits befestigt war".

Schon früh finden wir auch in Italien Irren-Anstalten erwähnt, nämlich in Feltre im dreizehnten Jahrhundert, in Bergamo 1352 ein Irren-Asyl und in Padua 1410 eine Casa di maniaci.

In Genf gründete ein Herzog von Savoyen 1468 das erste für die „Unsinnigen" bestimmte Hospital. 1305 wurde in Upsala ein Maison de St. Esprit — unter welchem Namen im Mittelalter viele Hospitäler errichtet wurden — zur Aufnahme von Irren durch die fraternitates eingerichtet.

Für die Irrenpflege in den Niederlanden und in unserer engern Heimath am Mittel- und Niederrhein (Köln, Neuß, Aachen, Trier, Amsterdam, Lüttich, Antwerpen und andern Städten) waren die Alexianerbrüder, deren Ursprung bis heute noch nicht ganz aufgeklärt ist, von besonderer Bedeutung. Allgemein nimmt man als Zeitpunkt ihrer Entstehung das dreizehnte oder vierzehnte Jahrhundert an; ihre nächste Aufgabe war Krankenpflege in den Privathäusern, besonders zu Zeiten der Pest, und das Bestatten der Todten. Früh schon widmeten sie sich der Bewachung der Irren und nahmen solche auch in ihre Häuser auf. In einer Papstbulle vom Jahre 1396, welche sich in Abschrift im Archiv des Alexianerklosters zu Aachen befindet, wird betont, daß die Alexianer neben andern guten Werken „Arme und Elende" in ihren Häusern gastfrei aufnahmen. In einem Vertrage der Alexianer mit der Stadt Neuß vom Jahre 1490 verpflichten sich die Alexianer zur Krankenpflege und zum Begraben der Todten. Nach diesen Nachrichten scheinen sich die Alexianer damals also noch nicht speciell mit der Irrenpflege beschäftigt zu haben. Zwar behauptet ein kleines Werkchen: „Het Wonder Leven van den H. Alexius. Löwen 1694," S. 53, daß von jeher und schon vom zwölften Jahrhundert ab die Alexianer mit Gefahr für ihr Leben der Pflege von Unt-Sinnigen (Unsinnigen,

---

[1]) Kirchhoff, S. 137, 172. Maxime du Camp, S. 94.

Geisteskranken) sich gewidmet hätten, indem ihr Beruf sei, „unter Siechen, Pestkranken, Unsinnigen und Todten als Todte zu leben". Speciell für die Niederlassung der Alexianer in Köln nimmt Kirchhoff (Seite 31) an, daß schon Ende des dreizehnten Jahrhunderts „dieses Haus der Pflege Geisteskranker gewidmet gewesen sei".

Da, wo keine besondern Irren-Anstalten vorhanden waren, und dies war wohl in den meisten Städten unseres Vaterlandes der Fall, wurden die Geisteskranken, wie bereits oben ausgeführt, in die allen Zwecken dienenden zahlreichen Spitäler aufgenommen, wo sie in einer besondern Abtheilung des Hauses verpflegt und bewacht wurden. So wurde in Köln im Jahre 1455 mit dem Allerheiligen-Hospital, welches eine freie Stiftung war, ein Haus für Wahnsinnige verbunden.

Neben den kirchlichen Hospitälern kamen im Mittelalter vom vierzehnten, mehr noch vom fünfzehnten Jahrhundert an auch städtische Hospitäler und Irren-Anstalten vor. In Nürnberg gründete man 1460, in Elbing[1]) 1376, in Frankfurt 1477 besondere städtische Anstalten für Geisteskranke. 1465 wurden in Köln hinter dem städtischen Hospital S. Cecilien 6 Zellen für Geisteskranke eingerichtet, die 1500 um zwei Zimmer vermehrt wurden. Im wesentlichen haben sich die städtischen Anstalten offenbar nur mit den ortsfremden und mit den gefährlichen Geisteskranken befaßt. Dieselben wurden „in's Loch", in's Gefängniß, in einen festen Thurm, in die „Thorenkiste", in's „Narrenhäuslein" und dergleichen eingesperrt.

3. Ueber die Art der Behandlung der Geisteskranken im Mittelalter ist nach den mangelhaften Quellen-Forschungen auf diesem Gebiete wenig zu erfahren. Jedenfalls wurde an eine Heilung der Geistesstörungen wenig oder gar nicht gedacht, schon deshalb nicht, weil die Geisteskranken meist als Besessene angesehen wurden. Die damaligen Aerzte waren eben in der Erkennung der Geistes-Krankheiten nicht so weit fortgeschritten; eine Ausnahme scheinen die spanischen Mediciner gemacht zu haben, welche vielfach noch von der griechischen und arabischen Schule her an der körperlichen Ursache der Geistesstörungen festhielten und dementsprechend dieselben behandelten. Gleichwohl hat es auch in andern Ländern nicht an einsichtsvollen Männern gefehlt, welche den allgemein herrschenden Glauben, alle Geistesstörungen seien auf Besessenheit zurückzuführen, bekämpft haben. Zu diesen gehört u. a. am Ende des neunten Jahrhunderts der berühmte Abt Regino[2]) von Prüm, der die

[1]) Ob die Anstalt in Elbing eine städtische war, kann billig bezweifelt werden; aus der Mittheilung bei Kirchhoff, S. 24, „auch ward in diesem Jahre ein Tollhaus zu St. Gergen gestiftet", folgt dies nicht.

[2]) Kirchhoff S. 42. Janssen VIII, 496.

sogenannten „dämonischen“ Vorstellungen als Einbildungen, physische Störungen und Hallucinationen behandelt. Im elften Jahrhundert trat der Bischof Abogard[1]) entschieden auf gegen Aberglauben und die herrschende Dämonenpathologie. 1453 predigte der Prior eines Augustinerklosters, Namens Edelin in Poitou[2]), daß alle die diabolischen Saturnalien, für welche man so viele Menschen auf den Scheiterhaufen schickte, nur krankhafte Träumereien wären, Früchte des Traumes und eines „derangirten“ Gehirns. Wenn auch hier und da berichtet wird, daß Geisteskranke mit Ruthen geschlagen, daß sie an Ketten[3]) gelegt worden, so ist doch zweifellos[4]), „daß schon in früher Zeit des Mittelalters die Behandlung der Irren keineswegs so unmenschlich war, wie häufig geglaubt wird“.

Daß in den spanischen Irren-Anstalten am Ausgange des Mittelalters, insbesondere in den Anstalten zu Valencia und Saragossa, eine milde, humane, moralische Behandlung der Geisteskranken herrschte, ist oben schon erwähnt worden. Nicht überall oder nicht immer scheint aber auch in Spanien die humane Behandlung der Kranken geherrscht zu haben. Denn anfangs des sechszehnten Jahrhunderts wurde der heilige Johannes von Gott in der Irren-Abtheilung des Kgl. Hospitals zu Granada, wohin er als Geisteskranker gebracht worden war, mit Peitschen geschlagen[5]) und von gefühllosen Wärtern mißhandelt. Dies bewog ihn, in seinem großartigen Hospital von Granada eine eigene Abtheilung für Geisteskranke einzurichten, deren Behandlung er sich ausschließlich selbst vorbehielt. „Die Einrichtung dieser Anstalt war ganz zweckentsprechend; sie war getrennt von dem Hause der übrigen Kranken, in einem großen Garten gelegen, mit geräumigen Localen. Die Methode der Behandlung war die rationellste. Seine Biographen erzählen, er habe sich unter den Kranken beständig aufgehalten, habe mit ihnen gebetet, sei mit ihnen im Garten umhergegangen, habe sie mit der größten Sanftmuth und Geduld behandelt und verschiedene Arbeiten vor ihren Augen verrichtet; anfänglich sahen sie nur zu, dann machten sie selbst Versuche, und so brachte er ihnen Lust zur Arbeit bei. Seine Erfolge waren staunenswerth, und, was noch höher anzuschlagen ist, die Methode

[1]) Ricker S. 12. — [2]) Kirchhoff S. 91.

[3]) Nach Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, Band VIII, S. 361, wurde durch Luther „ein Haufe toller, unsinniger Menschen, die an der Kette gelegen, losgemacht, für die es, wie für das Ganze, besser gewesen wäre, wenn er sie an der Kette gelassen hätte“. 1492 verordnete in Straßburg der Rath, daß ein Geisteskranker in einer Kammer an eine Kette gelegt werde; ein Mann solle seiner warten, für seine Nothdürfte und dafür sorgen, daß er kein Licht, kein Messer pp. habe.

[4]) Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin, Band I, S. 805.

[5]) Maxime du Camp. S. 87, 89.

der psychischen Behandlung, die er angewendet hat, kam nach vieljährigen Verirrungen erst in unserer Zeit zur Geltung" [1]). Von besonderm Interesse für die Kenntniß der Behandlung der Geisteskranken zu Ausgang des Mittelalters ist das Zeugniß des Humanisten Vives in seinem Werke de subventione pauperum; in diesem heißt es nach Ehrle's [2]) Inhaltsangabe folgendermaßen: „Die Geisteskranken seien in einer eigenen Abtheilung des Hospitals unterzubringen, ihr Zustand, die Möglichkeit einer Besserung genau zu untersuchen; sie seien fern von allem, was sie reizen und ihren Zustand verschlimmern könnte, mit Sorgfalt zu pflegen." In Ypern wurde nach diesen Grundsätzen 1525 eine Armenordnung verfaßt und also nach derselben praktisch verfahren. Nach diesen Darlegungen kann man nicht wohl behaupten, das Mittelalter habe für die Geisteskranken nichts oder nur Schlechtes geleistet; Kirchhoff (S. 29) hat Recht, wenn er sagt: „Jedenfalls trat im Mittelalter noch nicht die häßliche Schadenfreude am Unglück der Irren in dem Maße hervor, wie z. B. in späterer Zeit in Lübeck, und die erschreckenden Mißhandlungen zur Zeit des Hexenglaubens der folgenden Jahrhunderte fehlen ihm. . . . Fehlt dem Mittelalter also eine Behandlung der Irren, so hat es doch auch nur ausnahmsweise eine Mißhandlung derselben erlebt, wie leider oft die folgenden Jahrhunderte."

4. Vom sechszehnten Jahrhundert ab beginnt eine traurige Zeit für die Geisteskranken. Dieselbe dauerte im wesentlichen bis zu unserm Jahrhundert. Ihren Höhepunkt erreichte die schlechte Unterbringung und Verpflegung der Geisteskranken in der Mitte des vorigen Jahrhunderts; die Reaction hiergegen blieb nicht aus, und so sehen wir denn in dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts eine allgemeine und großartige Reform des Irrenwesens sich vorbereiten; eine neue Art der medicinischen Behandlung der Geisteskrankheit und damit eine bessere Gestaltung des Looses der Unglücklichen griff Platz.

Zunächst scheint die Zahl der Geisteskranken — die man durchweg als „Besessene" ansah und bezeichnete — plötzlich und colossal zugenommen zu haben. In Friedberg, einer kleinen Stadt der Mark Brandenburg, belief sich 1593—1594 die Zahl der Besessenen auf 150. In Spandau waren damals über 40 Besessene; der Rath ließ eiserne Ringe in die Mauer befestigen und die Besessenen mit Ketten daran festschließen. Von Mecklenburg wird 1595 berichtet: „Fast nah und fern, in allen Grenzen wird die Zahl der Besessenen so groß, das es Jammer und Wunder ist" [3]).

[1]) Ricker S. 170. — [2]) Geschichte und Reform der Armenpflege, S. 31.

[3]) Janssen, Band VI, S. 490, 496.

Teufelsspuk, Hexerei, Zauberei, Teufelsaustreibungen waren an der Tagesordnung, und das alles gipfelte in den im 15. Jahrhundert begonnenen, jetzt massenhaften Hexenverfolgungen, der unheimlichsten und aufregendsten Erscheinung dieser Zeit. Alles mögliche Ungemach wurde auf directe Einwirkung des Teufels zurückgeführt, so auch die Krankheiten und insbesondere die Geisteskrankheiten. Letztere wurden einer bestimmten Art von Teufeln zugeschrieben, „welche die Menschen zur Melancholie, Unsinnigkeit und Verzweiflung bewegen, und verursachen, daß sie in die Brunnen oder in andere Wasser springen und sich selbst umbringen, durch die Fenster hinabstürzen, erstechen, erschießen, erhenken“ [1]). So waren unter den Besessenen, Hexen und deren Anzeigern eine ganze Reihe von Melancholischen, Hallucinanten, Tobsüchtigen, Epileptischen und mit Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen behafteten Personen. Daß anderseits auch dieser allgemein verbreitete Teufelsaberglaube, die stete Aufregung, die Angst vor dem Teufel und das Spüren nach dem Teufel die Zahl der Geisteskranken vermehrte, ist nicht zu bezweifeln. Von dieser Auffassung der Geisteskrankheiten waren auch die angesehensten Aerzte nicht frei, so Paracelsus, Adam von Bodenstein, Agrippina von Nettesheim usw., wie dies in ausgezeichneter Weise Janssen Bd. VII, S. 358 ff. und Bd. VIII, namentlich S. 598/9 schildert. Soweit die Geisteskranken nicht als Hexen oder Besessene verbraunt wurden, war die Behandlung und Aufbewahrung derselben der Rohheit der Zeit entsprechend. Abgesehen von operativen Eingriffen — Oeffnung der Haut usw. — bestand diese in Fesseln, Schlägen, Scheltworten und Hungernlassen [2]). Wenige Männer, wie der jülich-clevische Arzt Weyer (1560), der sich „der armen elenden Weiblein angenommen, so mit einer Melancholie beladen“, der Heidelberger Professor Wedekind, der Baseler Professor Felix Platter und der Jesuit Spee (1630) widerstanden der traurigen Theorie [3]). In Belgien [4]) in der alten Irrencolonie Gheel scheint man um diese Zeit nicht so sehr der Besessenheitstheorie gehuldigt zu haben. Nach Gheel zu dem Grabe der hl. Dympna wallfahrteten jährlich eine große Anzahl von Menschen, körperlich und geistig Kranke, Epileptische, Wahnsinnige, Deliranten usw., welche dort Heilung suchten. Die Tobsüchtigen werden an Händen und Füßen geknebelt dorthin geführt. In den acta Sanctorum werden nun die Heilungen, die von 1604 bis 1668 dort passirt sein sollen, an der Hand des Pfarrarchivs genau

[1]) Janssen, Band VI, S. 500.

[2]) Kirchhoff, 52 u. folgd. 56, 63, 91.

[3]) Kirchhoff, S. 60. Janssen VI, 253, 259; VII, 381; VIII, 551, 559.

[4]) Acta Sanctorum Belgii von Josephus Ghesquierus und Cornelius Smetius. Tomus V. S. 301 sq. Brüssel. Fr. Pion. 1789.

erzählt. Es ist sehr interessant, daß in diesem Zeitraum 68 Personen, nämlich 35 Männer und 33 Frauen, angeblich geheilt worden sind. Die Krankheiten dieser Personen unterschied man sehr genau Die Kranken werden bezeichnet als amentes, furiosi, paralytici, exerquaceni, mente debilitati pp.; nur vier von den 68 dagegen werden als Besessene, als a malignis spiritibus obsessi bezeichnet.

Die Armenpflege der ganzen Zeit vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts, die nunmehr vielfach von der bürgerlichen Gemeinde ausgeübt wurde, war überhaupt eine rohe, und so kann es nicht Wunder nehmen, daß die Irrenpflege auch verrohte. Soweit von öffentlichen Anstalten die Rede ist, sind es seltener Special-Irrenanstalten, vielmehr im wesentlichen Thürme, Gefängnisse, Zucht- und Correctionshäuser und dergleichen Anstalten, in welchen die Geisteskranken bewahrt wurden. Die Schilderung der Behandlung ergibt ein trauriges Bild von Anketten, Prügeln und arger Vernachlässigung in Reinlichkeit und Kleidung.

Demgegenüber gewährt die Thätigkeit der Privatwohlthätigkeit, insbesondere der Klöster, ein etwas erfreulicheres Bild.

Waren die Geisteskranken bei der nahezu allgemein unrichtigen Auffassung der Mediziner [1]) von dem Wesen der Geisteskrankheit und bei dem fast allgemein herrschenden Dämonenglauben auch nicht Gegenstand der Heilung, so fanden sie doch wenigstens meist eine ordentliche, menschenwürdige Pflege und Behandlung. „Es muß," sagt Kirchhoff, S. 91, „den deutschen Verhältnissen gegenüber anerkannt werden, daß die Klöster in Frankreich wenigstens stellenweise die ersten Schritte zu einer wirklichen Irrenpflege thaten." In Marseille entstand im 16. Jahrhundert ein Etablissement für heilbare Irre. Um dieselbe Zeit errichtete eine Bruderschaft, genannt les pénitents noirs de la Misericorde ein Etablissement in Avignon, welches bis ans Ende des 18. Jahrhunderts den ersten Rang einnahm in Bezug auf humane Behandlung der Irren und die Zahl der erzielten Heilungen. In Nordfrankreich widmeten sich damals die Brüder vom III. Orden des hl. Franciscus privater und hospitaler Irrenpflege, namentlich unter Ludwig XIV. Während die öffentlichen Anstalten, namentlich die von Ludwig XIV. gegründeten „allgemeine Hospitäler" und „Bettlerdepots", die in ihnen aufgenommenen Irren als Landstreicher und nicht als Kranke behandelten, fanden, wie Buß S. 452 mittheilt, „die Irren mildere Asyle in einigen religiösen Häusern, sie empfingen dort Pflege, Besorgung und eine mehr oder minder verständige Behandlung; oft aber wurden sie auch mit den sittlich Verdorbenen zusammengebracht;" letzteres war z. B. der Fall in der An-

[1]) Kirchhoff S. 101.

stalt der Schulbrüder zu Mareville bei Nancy.[1]) Schon Ende des 17. Jahrhunderts nahm die 1645 von den barmherzigen Brüdern gegründete Anstalt zu Charenton in eine besondere Abtheilung Irren auf [2]). In Italien hatte sich 1643 eine Gesellschaft assistenza e custodia dei dementi gebildet [3]).

Für die Irrenpflege des 16. und 17. Jahrhunderts in Spanien, Frankreich und Polen war von besonderer Bedeutung die Genossenschaft der Brüder vom hl. Johannes von Gott, deren Stifter Juan Ciudad oben bereits erwähnt ist. Von Spanien aus verbreitete sich die Genossenschaft nach Frankreich und Polen. In Polen befanden sich, wie Kirchhoff Seite 172 sagt, „die Geisteskranken fast ausschließlich unter der Fürsorge der Brüder vom hl. Johannes von Gott. Dort hatte die Irrenpflege eine durch katholische Orden begünstigte Entwickelung". In Warschau wurde z. B. 1760 das Irrenhaus für weibliche Geisteskranke eröffnet, in welchem barmherzige Schwestern die Krankenpflege hatten.

Für Belgien und den Niederrhein waren von Bedeutung die Alexianer oder Celliten, die schon im Mittelalter verbreitet waren. Wenn es für die Zeit bis zum 15. Jahrhundert zweifelhaft ist, ob dieselben Geisteskranke zu sich in's Haus nahmen, so ist dies allgemein angenommen für das 16. und die folgenden Jahrhunderte; die Alexianer besaßen vortrefflich wirkende und von der Bürgerschaft anerkannte Niederlassungen in Neuß, Köln und Aachen.

Im übrigen fanden die Geisteskranken in den allgemeinen Hospitälern Aufnahme, in welchen für die Geisteskranken besondere Abtheilungen bestanden [4]). Im Hospital „in der Leer" zu Coblenz lebten seit dem 16. Jahrhundert arme Kranke und „Thoren". Ebenso wurden in Straßburg die Irren dem Hospital überwiesen [5]). In Würzburg fanden seit dem Jahre 1576 die Geisteskranken Aufnahme in der Stiftung des Bischofs Julius Echter von Mespelbrunn, dem ausgezeichneten Juliushospital, welches als eine der ersten deutschen Pflege-Anstalten für Geisteskranke bezeichnet wird [6]).

Daß in den Spitälern und klösterlichen Irren-Anstalten Zwangsmittel, Ketten und dergleichen benutzt wurden, ist bei dem Mangel an ärztlicher Behandlung nicht zu bezweifeln [7]). Dagegen haben die Geisteskranken in denselben offenbar eine bessere Pflege gehabt, als in den

[1]) Brentano S. 77. — [2]) Buß S. 470. — [3]) Kirchhoff S. 177.

[4]) Kirchhoff S. 94. Ratzinger S. 470. Beschluß der Kölner Synode v. 1536 pars XI, c. 1.

[5]) Brentano S. 126. Kirchhoff S. 91, 104. — [6]) Kirchhoff S. 108.

[7]) 1676 verordnete die Regierung für die Irrencolonie in Gheel, daß den dortigen Geisteskranken Hände und Füße gefesselt werden sollten, damit sie Niemanden schaden könnten.

öffentlichen Anstalten, insbesondere in den im 17. und 18. Jahrhundert entstandenen Werk- und Zuchthäusern.

5. Bekanntlich begann Ende des vorigen Jahrhunderts die großartige Reformirung der öffentlichen Irren-Anstalten durch denselben edlen Engländer — Howard — der auch die Gefängnißreform vorbereitete. Nach ihm waren es die Aerzte, namentlich die französischen Aerzte Pinel und Esquirol, welche die Geisteskrankheiten von neuen ärztlichen Gesichtspunkten aus behandelten. Die Heilmittel waren für unsere Begriffe noch recht eigenthümliche. In der Hauptsache sind es körperliche mechanische Zwangsmittel: Zwangsstuhl, Drehmaschine, Schenkel, Drehstuhl, Peitschen mit Nesseln, das hohle Rad, die Autenriethsche Maske usw., welche zur Heilung angewandt wurden[1]). Heute sind alle diese Marterwerkzeuge beseitigt.

Die Loosung unserer heutigen Irren-Anstalten lautet: Beseitigung aller körperlichen Zwangsmittel auch bei den tobsüchtigsten Geisteskranken. Selbst die Isolirung, das heute noch allgemein übliche Schutz- und Beruhigungsmittel für aufgeregte, tobsüchtige Kranke, kommt immer mehr in Fortfall und an ihre Stelle tritt die sogenannte „Bettbehandlung", d. h. der unruhige Geisteskranke wird, wie ein körperlich Kranker zu Bett gelegt. Diejenigen Aerzte, die sich dieses Mittels bedienen, behaupten, eine solche Behandlung wirke außerordentlich beruhigend.

II. Heutiger Zustand.

Heute bestehen in der Erzdiöcese Köln 10 katholische bezw. von Ordenspersonen geleitete Irren-Anstalten, von welchen 8 Eigenthum von Ordensgenossenschaften, 2 Eigenthum von Civilgemeinden sind. Von denselben sind 5 für Männer, 3 für Frauen und 2 für Kranke beiderlei Geschlechts. In diesen 10 Anstalten sind thätig 127 Brüder und 88 Schwestern, welche 1350 Kranke verpflegen. Die nachstehende Uebersicht gibt ein Bild der in den Anstalten thätigen Ordensgenossenschaften:

	Anzahl der Irren-Anstalten	Anzahl der Ordenspersonen.
1. Borromäerinnen aus dem Mutterhause zu Trier	2	13
2. Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Neuß	2	50
3. Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln-Severinstraße	1	25
4. Alexianerbrüder aus dem Mutterhause zu Aachen	4	111
5. " " " " " Neuß	1	16
Summa	10	215

[1]) Diese mechanischen „Heilmittel", welche bis in die ersten Jahrzehnte unseres Jahr-

Die Verpflegung erfolgt in fast allen Anstalten in mehrern Klassen. Wenn auch das Pflegepersonal — die Brüder und Schwestern — von dem besten Willen beseelt ist, sich der größten Sanftmuth und Geduld gegen die Kranken befleißigt, so muß ebenso auf der andern Seite unbedingt daran festgehalten werden, daß bezüglich der ärztlichen Behandlung und Leitung der Pflege „ein psychiatrischer Specialarzt in allen Fällen die alleinige Garantie für sachgemäße Behandlung der Geisteskranken bietet" [1]). Wo also eine derartige specialärztliche Behandlung fehlt, ist dringend zu verlangen, daß eine solche eingerichtet wird. Grade die steten Fortschritte in der Psychiatrie und namentlich in der freien Behandlung der Geisteskranken lassen es unbedingt erforderlich erscheinen, daß ein psychiatrisch gebildeter Arzt die Leitung der Behandlung der Kranken hat.

Die in der Erzdiöcese Köln vorhandenen Irrenanstalten sind folgende:

1. **Aachen.** Irren- und Idioten-Anstalt der Alexianer auf dem Alexianergraben zur Pflege männlicher Geisteskranker und epileptischer Kinder. Die Anstalt wurde Ende des 13. Jahrh. errichtet, die Idioten-Anstalt 1880. 50 Brüder, 307 Kranke. Für die epileptischen Kinder Schulunterricht und handwerksmäßige Ausbildung.

2. **Bonn.** Städtisches Noth- und Hülfs-Hospital, im Jahre 1866 von der Stadt Bonn gegründet als Pflege-Anstalt für unheilbare Geisteskranke, Epileptiker beiderlei Geschlechts. Leitung von Borromäerinnen aus dem Mutterhause zu Trier. 7 Schwestern und 102 Betten, von welchen durchschnittlich 92 besetzt sind. Pflegesatz 1, 2 und 3 Mark.

3. **Crefeld.** Irren-Pflege-Anstalt für männliche Geisteskranke. 1872 von der Alexianer-Genossenschaft in Aachen errichtet. 20—25 Brüder, 200 Betten. Pensionspreis 360 bis 1200 Mark.

4. **Eupen.** Hospital zur Pflege kranker Personen und Bewahrung von Irren beiderlei Geschlechts und jeder Confession, gegründet 1841 durch Privatwohlthäter. Eigenthum der Armenverwaltung. Leitung von Borromäerinnen, 5—6 Schwestern, 70 Betten. Pflegesatz 1—3 Mark.

5. **Fischeln** bei Crefeld. Irren-Pflege-Abtheilung für weibliche Geisteskranke im Dreifaltigkeitskloster (Königshof) zu Fischeln. 40 Betten, Pflegesatz 400—500 Mark. 3—4 Schwestern. Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Neuß.

6. **M. Gladbach.** Irren-Anstalt der Alexianer für männliche Geisteskranke, Idioten und Epileptische, gegründet 1857, 22 Brüder, 250 Betten. Pflegesatz 360—1200 Mark.

7. **Köln-Lindenthal.** Irrenheil- und Pflege-Anstalt der Alexianer, gegründet 1888, 14 Brüder, 80 Betten. Pflegesatz 365—1500 Mark.

8. **Neuß.** a) Irrenheil- und Pflege-Anstalt im Mutterhause der Augustiner-Cellitinnen für weibliche Geisteskranke. 46 Schwestern, 330 Betten. Pflegesatz 330—3000 Mark.

---

hunderts angewandt wurden, sind sehr anschaulich beschrieben und zusammengestellt von Peretti, Die frühere und jetzige Behandlung der Geisteskranken. Düsseldorf 1895, Voß.

[1]) Siehe den vortrefflichen Aufsatz von Woker: „Irrenärzte und Irrenseelsorger" im kath. Seelsorger, Paderborn 1894 VI, 3.



b) Alexianer-Anstalt für männliche Geisteskranke, gegründet im 15. Jahrhundert 10 Brüder, 175 Betten. Pflegesatz 360—1600 Mark.

9. **Zülpich.** Kloster Hoven, Pflege-Anstalt für weibliche unheilbare Geisteskranke. Eigenthum der Augustiner-Cellitinnen aus der Severinstr. in Köln. 300 Betten, 25—30 Schwestern. Pflegesatz 365—500 Mark.

Special-Heil-, Pflege- und Unterrichts-Anstalten für Epileptische und Idioten.

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Epileptischen und Idioten befinden sich in den vielen allgemeinen Kranken- und Pflegehäusern. In der That können auch eine große Zahl dieser Kranken, namentlich die ruhigen und reinlichen Idioten und Epileptiker, in den allgemeinen Hospitälern gepflegt werden; selbstverständlich ist in diesem Falle, daß sie von den heilbaren übrigen Kranken und von den übrigen geistig gesunden unheilbaren Pfleglingen des Hauses separirt sind, also in einem Zimmer für sich untergebracht werden. Für die schwersten Fälle von Epilepsie und Idiotie, namentlich aber für die Heilversuche an Epileptischen sowie für den Unterricht der jugendlichen Epileptischen und Idioten sind Specialanstalten erforderlich, für welche bezüglich der ärztlichen Behandlung dasselbe gilt wie für die Irren-Anstalten. Derartige von Ordensgenossenschaften geleitete Specialanstalten gibt es in der Erzdiöcese Köln zwei mit ungefähr 400 Betten; die Pflege erfolgt durch 45—50 Schwestern aus folgenden Häusern:

	Anzahl der Anstalten	Anzahl der Ordenspersonen.
1. Töchter vom hl. Kreuz	1	25
2. Elisabetherinnen aus d. Mutterhause in Essen	1	20
Summa	2	45

Die Anstalten sind folgende:

1. **Rath** bei Düsseldorf, Kloster der Schwestern vom hl. Kreuz für Epileptische weiblichen Geschlechts; den Kindern wird Unterricht ertheilt. Gegründet 1883. 120 Betten, 25—30 Schwestern. Pflegesatz 540 Mark.

2. **Essen**-Huttrop. Franz-Sales-Haus. Anstalt zur Erziehung und Pflege katholischer idiotischer Kinder beiderlei Geschlechts; gegründet 1884. Eigenthum des gleichnamigen Vereins. Pflege und Verwaltung durch Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Essen unter Oberleitung eines Vorstandes. 20 Schwestern. Pflegesatz 430—750 Mark. Freistellen zulässig. 320 Betten. Unterricht durch den geistlichen Rector der Anstalt, durch 5 Lehrerinnen und einige Lehrer unter Leitung des Anstalts-Directors Herrn Ochs. Die Zöglinge der Anstalt gliedern sich in 3 Abtheilungen: Unterrichts-, Beschäftigungs- und Pflege-Abtheilung.

Gegenwärtiger Stand der Wohlfahrts-Einrichtungen der Gebrüder Harmel in Val-des-Bois.

Herr Harmel hat im März dieses Jahres eine Broschüre veröffentlicht, welche über den augenblicklichen Stand seiner Muster-Einrichtungen genaue Auskunft gibt. Eine kurze Uebersicht dieses Schriftchens dürfte eine willkommene Ergänzung zu dem im Arbeiterwohl (Jahrgang 1894, Heft 7 und 8) besprochenen Artikel bilden.

Zunächst verdient in Bezug auf die Fabrikherren selbst hervorgehoben zu werden, daß jeder zukünftige Patron in der Fabrik seine Lehrlingszeit durchmacht. Er lernt nach und nach sämmtliche Verrichtungen eines jeden Arbeiters von den einfachern Leistungen bis zu den schwierigsten. Er rückt erst dann in die höhere Stellung auf, wenn er in der niedrigern den betreffenden Arbeiter zur Zufriedenheit seines Vorgesetzten während einer oder zwei Wochen ersetzen konnte. Auf diese Weise erlangt der zukünftige Fabrikherr die Fähigkeit, seine Aufseher stets genau controliren zu können, und, was vom socialen Standpunkt noch weit höher anzuschlagen ist, die Arbeiter bekommen das befriedigende Bewußtsein, den Fabrikherrn wenigstens zeitweilig in ihren Reihen zu wissen; sie sehen, daß er sich gerade so wie sie den Befehlen der Vorgesetzten fügen muß und sind dann bereit, sich gern den Anordnungen desjenigen, welcher pünktlich zu gehorchen versteht, zu fügen.

Eine andere Tradition des Hauses besteht darin, die Aufseher und die Beamten, so viel als möglich, aus der Zahl der ältern Arbeiter zu entnehmen; auf diese Weise wird den Arbeitern die Aussicht geboten, durch Fleiß und Umsicht allmälig eine bessere Stellung zu erhalten. Es kommt daher selten vor, daß die Arbeiter aus der Harmel'schen Fabrik austreten. Es besteht ein sog. Veteranen-Verein aus sämmtlichen Arbeitern, welche seit mehr als 25 Jahren in der Fabrik thätig sind; derselbe umfaßt 50 Arbeiter und Arbeiterinnen, deren Dienstjahre zwischen 25 und 54 Jahre schwanken; 42 Arbeiter und Arbeiterinnen haben zwischen 15 und 25 Dienstjahre aufzuweisen, und 56 sind von 10 bis 15 Jahre in der Fabrik beschäftigt.

Die edelste von sämmtlichen Einrichtungen der Harmel'schen Fabrik ist wohl jene, wonach der Mutter Gottes ein Antheil am Reingewinn zuerkannt wird. Einzig in ihrer Art ist wohl die Verwendung dieses Gewinnantheils.

Derselbe dient hauptsächlich dazu, um die Kinder der Arbeiter, welche sich zum geistlichen Stande berufen fühlen, aus ihrer niedern Stellung in den durch den Empfang der Priesterweihe geadelten Stand des Klerus zu erheben. Eine beträchtliche Anzahl hat bereits die h. Weihen em-

pfangen. Verschiedene Welt- und Ordenspriester sind bereits aus der Harmel'schen Fabrik hervorgegangen. Zur Zeit bereiten sich vierzehn Jünglinge auf den priesterlichen Stand vor; davon sind sechs in einer Lateinschule (ähnlich unsern Rectoratsschulen); vier sind zur Zeit im kleinen Seminar und vier im großen Seminar zu Reims.

Die Hauptorganisation der Arbeiter wird durch die religiösen Vereine bewerkstelligt. Der Beitritt zu diesen Vereinen ist gänzlich dem Gutdünken der Arbeiter anheimgestellt, ist aber sehr rege. Im März 1895 zählte der Verein des hl. Aloysius 93, der Jünglingsverein 34, der Männer- oder Arbeiterverein 313 Mitglieder; von den Vereinen für Arbeiterinnen umfaßte in derselben Zeit der Verein der hl. Philomena 55, der Verein der h. Engel 51; der Marianische Jungfrauenverein 132 und der Verein der christlichen Mütter 231 Mitglieder. Die Fabrik beschäftigt augenblicklich 610 Arbeiter und Arbeiterinnen. Diese Anzahl steigt mit den Kindern und sonstigen Familienangehörigen auf 1270 Mitglieder; man sieht, daß eine, wenn auch nur unbeträchtliche, Anzahl keinem Vereine angehört und dies beweist, daß in dieser Beziehung eine absolute Freiheit herrscht.

Eine hervorragende Eigenthümlichkeit der Harmel'schen Wohlfahrts-Einrichtungen ist die Sicherung des Minimallohnes. Jedem Familienvater ist nämlich, wie der frühere Artikel des weitern ausführt, ein tägliches Minimaleinkommen von 48 Pfg. für jedes Mitglied seiner Familie zugesichert. Ist sein Lohn nicht so hoch, daß für jedes Mitglied 48 Pfg. pro Tag abfallen, so erhält er einen Zuschuß aus der Familienkasse. Im Monat März brauchte indessen bloß an sechs Familien der betreffende Zuschuß geleistet zu werden; die Höhe desselben belief sich wöchentlich auf 37,50 Frcs. (30 Mk.), davon erhielt die erste Familie 3,60 Frcs., die zweite 6,60 Frcs., die dritte 11,40 Frcs., die vierte 1,50 Frcs., die fünfte 3 Frcs. und die sechste 11,40 Frcs. Alle andern Familien verdienen so viel, daß sie die Familienkasse nicht in Anspruch zu nehmen brauchen. Ein Arbeiter-Ausschuß erkundigt sich alle vierzehn Tage, ob irgend eine Familie des Zuschusses bedarf und bewilligt ihr denselben nöthigen Falls; auf diese Weise besteht die Sicherheit, daß jede hülfsbedürftige Familie den ihr gebührenden Zuschuß auch wirklich erhält.

Die kranken Arbeiter werden unterstützt von dem Verein zu gegenseitiger Unterstützung. Erleidet ein Arbeiter einen Unfall, so bezieht er die Hälfte seines Lohnes von einer Versicherungsgesellschaft, bei welcher der Fabrikherr und der Verein zu gegenseitiger Unterstützung die Prämien zahlen; außerdem bezieht ein solcher Arbeiter aus dem Verein zur gegenseitigen Unterstützung die seinen regelmäßigen Beiträgen

entsprechende Entschädigungssumme; dieselbe wird in verschiedenen Abstufungen nach der Höhe des Lohnes berechnet. Wird z. B. ein Arbeiter, welcher täglich 4 Mk. verdiente, von einem Unfall betroffen, so erhält derselbe täglich 2 Mark von der Versicherungsgesellschaft und nebstdem einen Zuschuß von Mk. 1,20 aus dem Verein zur gegenseitigen Unterstützung; er hat somit ein tägliches Einkommen von 3,20 Mark. Wird ein Arbeiter durch einen Unfall für immer arbeitsunfähig, so erhält derselbe eine jährliche Rente, welche in keinem Falle weniger als 300 Frcs. (240 Mark) betragen darf. Mancher Arbeiter, welcher alt und schwach ist und seine bisherige Arbeit nicht mehr verrichten kann, erhält eine leichtere Beschäftigung, bei welcher er dennoch seinen Unterhalt verdienen kann. Für die Greise und die gänzlich Arbeitsunfähigen haben die Fabrikherren eine Altersversorgungskasse (caisse de prévoyence) gegründet, welche den Hülfsbedürftigen die nöthigen Unterstützungen angedeihen läßt. Schließlich übernimmt jeder Fabrikherr die Fürsorge für einen oder zwei kranke Arbeiter, welchen er dann die nöthigen Speisen, Getränke, Wäsche u. dgl. zuschickt.

Großen Vortheil bringt den Arbeitern der Consumverein, dessen Einrichtung früher des nähern ausgeführt ist. Der Gewinnantheil wird dem einzelnen nicht sofort baar ausbezahlt, sondern wird als „genossenschaftlicher Bonus" zinsbar angelegt. Augenblicklich besitzen 189 Familien ein solches Sparkassenbuch im Gesammtwerth von 15 330,75 Frcs. Im einzelnen lauten die Bücher auf folgende Summen: 105 von 1 bis zu 50 Frcs., 37 von 50 bis 100 Frcs., 24 von 101 bis 200 Frcs., 13 von 201 bis 300 Frcs., 7 von 301 bis 500 Frcs. und 3 von 500 bis 900 Frcs. Im letzten Semester kam auf die Arbeiter ein Gewinnantheil von 1380,45 Frcs; davon wurden 597 Frcs. ausbezahlt an 66 Familienväter, welche das von den Statuten vorgeschriebene Alter von 50 Jahren erreicht haben.

Dieses günstige Resultat erzielt der Consumverein zum Theil durch directen Einkauf bei den Producenten. Auf diesem Wege hat die Arbeiter-Commission kürzlich ein größeres Quantum Wein gekauft und liefert denselben den Arbeitern zu 42 Pfg. das Liter frei in's Haus.

Neben dieser Sparkasse mit indirectem Zwang, wenn man sie so nennen darf, besteht auch eine allgemeine Sparkasse, und zwar für die Kinder und für die Erwachsenen. Die Kinder und jugendlichen Arbeiter, welche die kleinsten Summen einlegen können, besitzen z. B. 203 Büchlein im Werthe von 16505,30 Frcs.; davon kommen auf die Knabenschule 42 Büchlein im Werthe von 2089,60 Frcs., auf die Mädchenschule 46 Büchlein im Werthe von 1833,20 Frcs., auf die Kinderbewahrschule 13 Büchlein mit 593,65 Frcs.; die jugendlichen Arbeiter

Jahrgang	Sparkasse		Genossenschaftl. Gewinnantheil	Gesammtsumme	% des Lohnes	Einzahler			Gesammtsumme
	allgemeine	Schulsparkasse				allgemeine Sparkasse	Schul-Sparkasse	Genossensch. Gewinnantheil	
1883	42.911 15	3 641 65	3.053 95	49.606 75	10.88%	103	182	164	449
1884	42.260 30	3 539 05	3.171 55	48.970 90	10.54%	111	201	177	489
1885	55.446 05	4.954 40	3.564 35	63.964 80	12.56%	106	206	160	472
1886	65.479 70	3.020 80	3.474 85	71.975 35	15.66%	110	202	154	466
1887	59.049 75	2.091 40	3.945 50	65.086 65	13.40%	120	190	159	469
1888	66.063 25	1.770 70	3.080 —	70.913 95	15.29%	109	175	165	449
1889	53.102 75	1.365 15	2.591 75	57.059 65	12.57%	104	154	166	424
1890	50.716 35	2.247 —	2.522 15	55.485 50	12.04%	116	195	158	469
1891	58.888 90	2 366 15	3.845 55	65.100 60	13.43%	117	225	170	512
1892	73.883 25	3 425 70	4.303 85	81.612 80	17.46%	132	238	178	548
Gesammtsumme	567.801 45	28.422 —	33.553 50	629.776 95	13.38%	112	195	165	474

sind im Besitz von 32 Büchlein mit 2670,80 Frcs., während den jugendlichen Arbeiterinnen 70 Büchlein mit 9318,05 Frcs. gehören.

Die erwachsenen Arbeiter haben von 1883 bis 1892 incl. 13,38% ihres Lohnes in der Gesammtsumme von 567801,45 Frcs. auf der Sparkasse zurückgelegt.

Nebenstehende Tabelle zeigt den Bestand der Sparkassen in den letzten 10 Jahren; es verdient dabei namentlich hervorgehoben zu werden, daß der Procentsatz der Einlagen beinahe ausnahmslos gestiegen ist.

Diese kurze Uebersicht beweist uns, daß die Harmel'schen Einrichtungen nicht das Werk einer augenblicklichen Begeisterung sind, welche mit dem Erlöschen der begeisternden Flamme wieder zerfallen, sondern daß sie andauern gleich wie die christliche Idee, welcher sie ihren Ursprung verdanken. Die Fabrik Harmel erlangt zudem täglich eine größere Bedeutung; noch kürzlich wurde die Filiale zu Sabadell in Spanien vergrößert und mußten von Frankreich aus mehrere Arbeiter dorthin geschickt werden, um den stets wachsenden Anforderungen genügen zu können.

Jahresbericht des Verbandes katholischer Arbeiter-Vereine Süddeutschlands für das Jahr 1894.

Der Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine umfaßt gemäß Bericht des Vorsitzenden Herrn Präses L. Huber-München gegenwärtig 56 Vereine (1893: 40) mit 11642 ordentlichen (1893: 10103) und 2354 außerordentlichen Mitgliedern (1893: 2197). Auf die einzelnen Diöcesen vertheilen sich die Vereine folgendermaßen: München-Freising hat 15, Passau 8, Regensburg 7, Rottenburg 7, Speyer 7, Augsburg 6, Eichstätt 3, Bamberg 2 und Freiburg i. B. 1 Verein beim Verband. Seit dem Jahre 1893 sind 17 neue Vereine mit 1850 Mitgliedern dem Verbande beigetreten (davon 8 erst im Jahre 1895), 1 Verein mit 520 Mitgliedern (der St. Josephs-Arbeiterverein in Regensburg) schied aus dem Verbande aus. Im Februar d. Js. hat sich für Baden ein eigener Verband katholischer Arbeitervereine gebildet. Außerhalb des süddeutschen Verbandes steht auch der katholische Arbeiterverein der Würzburger Diöcese, sowie einige wenige Vereine anderer Diöcesen. Die Gesammtmitgliederzahl der außerhalb des Verbandes stehenden Vereine beträgt gegen 8500 Mitglieder, so daß die Mitgliederzahl aller katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands rund die Zahl von 20000 Mitgliedern erreichen dürfte und sich

somit seit dem Jahre 1891 nahezu verdoppelt hat. 17 Vereine des Verbandes besitzen eigene Sterbekassen, außerdem wurde die Sterbekasse der Münchener Arbeitervereine zu einer Verbandssterbekasse umgewandelt, die gegenwärtig von 11 Vereinen benutzt wird. Im ganzen waren 6422 (1893: 5218) Verbandsmitglieder in Sterbekassen versichert. An Sterbegeldern wurden 6696 M. ausbezahlt (1893: 6968 M.). Krankenkassen bestehen außer der ebenfalls zu einer Verbandskasse erweiterten Krankenkasse der Münchener Vereine in 17 Vereinen und weisen 4451 Mitglieder (1893: 3795) auf, an die 29213 M. Krankengeld (1893: 33562 M.) ausbezahlt wurden. Rechnet man dazu noch die in den außerhalb des Verbandes stehenden Vereinen ausbezahlten Kranken- und Sterbegelder, so ergibt sich die immerhin ansehnliche Summe von 49000 M., welche die süddeutschen katholischen Arbeitervereine an Kranken- und Sterbegeldern im Jahre 1894 ausbezahlt haben. Das Gesammtvermögen der dem Verbande angehörenden Vereine beläuft sich einschließlich des Reservefonds für die Kranken- und Sterbekassen auf 135557 M. (1893: 109141 M.). Zwei Vereine besitzen Häuser mit einem Gesammtwerthe von 481000 M. Die Mitglieder-Guthaben in den Sparkassen der verschiedenen Vereine betrugen bei der Zahl von 1190 Einlegern (1893: 1038) 107277 M. (1893: 89591 M.). In einigen Vereinen bestehen Darlehenskassen, Miethzinskassen und Consumvereine. Das Verbandsorgan „Der Arbeiter" hat innerhalb des Verbandes eine größere Verbreitung als bisher gefunden und zählt unter den Vereinsmitgliedern 5341 Abonnenten (1893: 3153). Das Blatt hat wesentlich dazu beigetragen, den Zusammenhang zwischen den Verbandsvereinen herzustellen und nachahmenswerthe Einrichtungen der einzelnen Vereine in weitern Kreisen bekannt zu machen. In 14 Vereinen ist das Blatt obligatorisch eingeführt und bietet so den Mitgliedern, welche am Besuche der Vereinsversammlungen gehindert sind, einen Ersatz für diese.

Allenthalben macht sich das Bedürfniß nach katholischen Arbeitervereinen fühlbar. An vielen Orten mit zahlreicher katholischer Arbeiterbevölkerung besteht noch kein Verein; fast überall aber ist eine größere Anzahl von katholischen Arbeitern geneigt, sich in einem Verein zusammenzuschließen. Die Verbandsmitglieder könnten der Sache der katholischen Arbeitervereine großen Vorschub leisten, wenn sie an geeigneten Orten ihrer Umgebung die Gründung neuer Vereine anregen würden und dabei behülflich wären. An einzelnen Orten ist das bereits mit gutem Erfolge geschehen, und hat die auf dem Verbandstage in Augsburg beschlossene Eintheilung in Agitationsbezirke ihre Früchte getragen. Die Verbandsleitung ist vielfach nicht in der Lage, die örtlichen Verhält-

nisse richtig beurtheilen zu können, auch stehen ihr die Mittel zu umfangreicherer Thätigkeit bei dem geringen Verbandsbeitrag von 2 Pfg. pro Mitglied und Jahr nicht zur Verfügung. Die Errichtung von Kranken- und Sterbekassen, die fast in allen Vereinen von großem Vortheil ist, besonders aber für kleinere Vereine bisher mit Schwierigkeiten verbunden war, ist nun auch wesentlich erleichtert worden durch die Verbandskassen in München, denen sich die auswärtigen Vereine anschließen können, wodurch sie sich die Anschaffung eigener Formularien, die Ansammlung eines Reservefonds, sowie die Erholung der staatlichen Genehmigung ersparen. Je mehr sich diese Kassen ausdehnen, desto leichter können auch Mitglieder, welche genöthigt sind, ihren Wohnort zu wechseln und sich anderswo Arbeit zu suchen, ihre Anrechte an die Kasse wahren, während sie bei kleinern Kassen meist beim Wegziehen vom Orte auch ihrer Ansprüche verlustig gehen. Möge der Delegirtentag des Verbandes, der am 9. September in Stuttgart stattfinden wird, eine weitere Kräftigung und Ausbreitung der Vereine zur Folge haben.

(Statistische Uebersicht über die Kranken-, Sterbe- und Sparkassen innerhalb des Verbandes katholischer Arbeiter-Vereine Süddeutschlands im Jahre 1894 siehe folgende Seite.)

Nummer	Ort des Vereins	Präses des Vereins	Gründungsjahr	Beitritt zum Verband	Zahl der ordentlichen Mitglieder	Abonnenten des Verbandsorgans	Außerordentliche Mitglieder	Zahl der jährlichen Versammlungen	Durchschnittlicher Besuch	Jahresbeitrag	Vereinsvermögen in Mark
										Mark	
1	Aidenbach	Sußer, Cooperator	1894	1894	43	6	24	12	40	2.40	180
2	Amberg I [1])	Ziegler, Cooperator	1879	1893	421	60	20	12	200	6.—	5139
3	Amberg II [2])	Frank, Paul	1894	1895	80	1	?	?	?	?	?
4	Augsburg	Hauser, geistl. Rath	1874	1891	884	670	135	60[9])	550	1.20	15918
5	Bamberg [32])	Dr. Freytag, Domcapitular	1887	1891	391	173	83	26	120	1.20	1384
6	Bellheim [3])	Schlindwein, Karl	1891	1892	90	1	25	12	70	2.40	900
7	Blickweiler [33])	Braun, Kaplan	1872	1892	56	1	—	12	50	2.40	210
8	Buchloe	Eschenlohr, Benefiziat	1895	1895	60	60	—	24	?	?	?
9	Burghausen	Meisinger, Stadtpfarrer	1891	1893	134	2	60	12	70	2.40	552
10	Burglengenfeld	Dengler, Dekan	1891	1893	100	2	—	12	40	—	—
11	Burgoberbach	Heller, Nicolaus	1893	1894	35	1	—	12	25	1.20	30
12	Cannstadt [4])	Dr. Späth, Stadtpfarrer	1887	1894	159	70	6	12	50	2.40	1953
13	Deilingen	Reger, Erhard	1883	1891	65	1	22	10	45	1.20	85
14	Dürkheim a. H.	Werner, Kaplan	1891	1891	128	2	—	12	50	1.20	200
15	Frauenau	Gwandtner, Cooperator	1891	1891	88	10	9	12	30	1.20	—
16	Freising	Spannbrucker, Inspector	1889	1892	280	70	55	25	90	1.20	912[13])
17	Gmünd (Schwäbisch-)	Haug, Präceptor	1893	1894	232	140	25	10	100	0.50	650
18	Hals	Pankratz, Pfarrer	1890	1891	130	30	23	12	40	—	433
19	Heiligenstein	J. Friedrich, Lehrer	1886	1892	60	1	—	12	40	2.40	70
20	Heining	Henneberger, Pfarrer	1891	1891	100	1	—	12	60	1.20	250
21	Holzkirchen	Eichner, Cooperator	1895	1895	42	42	?	?	?	?	
22	Hüttlingen	Jettinger, Pfarrer	1895	1895	104	31	15	12	—	2.20	—
23	Ingolstadt	Hofman, Stadtpfarrprediger	1894	1894	366	145	—	18	250	1.20	750
24	Karlsruhe	Popp, Kaplan	1890	1892	499	1	118	30	300	1.20	154
25	Kolbermoor [1])	Gilg, Pfarrer	1891	1893	151	50	12	18	70	1.20	740
26	Kriegshaber	Marxer, Pfarrer	1892	1894	100	15	—	12	60	1.80	—

27	Leonberg	Schmalzl, Cooperator	1889	1892	62	20	34	24	30	1.20	3030
28	Ludwigshafen [5])	Hildebrand, Pfarrer	1891	1892	300	4	?	52	?	3.60	?
29	München-Ost	Haubenthaler, Curat	1887	1891	400	400	55	25	120	1.20	1800
30	München-West [34])	Wehr, Stadtpfarrprediger	1888	1891	420	420	390	24	150	3.60[17])	16979[19])
31	München-Inn. St. [35])	Huber, Beneficiat	1890	1891	250	250	190	24	150	2.40[18])	2207
32	München-Süd [36])	Fastlinger, Beneficiat	1890	1891	245	245	69	24	100	2.40[17])	1500
33	München-Nord	Becker, Beneficiat	1890	1891	250	250	51	24	170	2.40[17])	940
34	München-Au-Giesing	Widman, Stadtpfarrprediger	1891	1892	400	400	107	25	150	1.20	11800[20])
35	München-Schwabing	Fiechtner, Beneficiat	1893	1893	150	150	39	24	60	2.40[17])	200
36	München-Neuhausen [37])	Winkler, Beneficiat	1893	1893	151	151	13	24	100	3.00[18])	200
37	München-Sendling	Weber, Kaplan	1894	1894	88	88	15	24	60	3.00[16])	220
38	Mundenheim [4])	Schlick, Kaplan	1889	1892	165	15	—	12	75	2.40	1200
39	Neumarkt i. Obpf.	Heldwein, Expositus	1891	1893	240	90	38	12	120	4.20	1800
40	Oberhausen	Mahler, Pfarrer	1892	1893	249	95	67	12	120	1.20	1060
41	Obertheuringen	Mühleis, Vicar	1889	1894	54	15	7	10	30	2.00	200
42	Pasing	Wörnzhofer, Decan	1893	1893	200	200	65	17	80	2.40[17])	340
43	Passau-Ilzstadt	Eglseder, Cooperator	1891	1891	92	6	19	12	20	—	200
44	Pfersee	Schwab, Pfarrer	1890	1891	300	50	—	12	130	1.20	500
45	Ramstein	Boes, Pfarrer	1892	1895	73	25	4	4	60	3.60	1100
46	Ravensburg	Pfaff, Schulinspector	1885	1891	156	105	50	18	100	1.80	450
47	Regensburg [3])	Eckl, Professor	1872	1891	797[23])	23	150	2	40	15.00[24])	29052
48	Spiegelau [38])	Ranzinger, Pfarrer	1891	1891	107	6	10	24	30	1.20	288
49	Starnberg	Linder, Kaplan	1894	1894	110	110	20	24	60	2.40[17])	200
50	Straubing [39])	Hinterwinkler, Prediger	1892	1892	410	24	139	12	200	A: 12.00 B: 6.00	3273
51	Stuttgart	Eckard, Redacteur	1892	1893	350	250	70	30	250	3.60	3000
52	Tittmoning	Schwaiger, Kur. Kan. Provisor.	1895	1895	66	26	22	24	50	1.20	—
53	Tutzing	Schmid, Kammerer	1895	1895	67	50	19	20	35	2.40	—
54	Weiden	Stahl, Kaplan	1894	1895	170	170	35	24	190	2.40[17])	200
55	Wilhelmsthal	Leisner, Pfarrer	1888	1891	158	57	—	52	50	0.40	—
56	Zwiesel	Röpl, Cooperator	1890	1891	364	60	51	24	40	1.20	421
					11642	5341	2654				112671

Bemerkungen: [1]) christl. Arbeiterverein, [2]) christl. Arbeiterverein Bavaria, [3]) kath. Arbeiter-Unterstützungsverein, [4]) kath. Männerverein, [5]) kath. Arbeiterverein Eintracht, [6]) gilt der Vereinsbeitrag, [7]) gilt das Vereinsvermögen, [8]) jede der 5 Gruppen 12, [9]) einschließlich Mitgliederbeitrag, [10]) zwischen 30 bis 40 Jahren 2 Jahre, darüber 3 Jahre, [11]) 50 Mitglieder gehören der Sterbekasse Zwiesel an und sind dort verzeichnet, [12]) in der Sparkasse Zwiesel, [13]) dazu ein Haus im Werthe von 112,000 M., [14]) Sonntage ausgeschlossen, [15]) freiwillige Unterstützung in Krankheitsfällen, [16]) im Raiffeisenverein, [17]) incl. Abonnement des „Arbeiter", [18]) incl. Abonnement des „Arbeiter" und kostenfreier

Nummer	Ort des Vereins	Sterbekassen: Mitgliederzahl	Altersgrenze bei der Aufnahme	Aufnahmegebühr	Karenzzeit (Jahre)	Einzahlung bei jedem Sterbefall	Jahresbeitrag	Höhe der Sterbeunterstützung	Ausbezahlte Sterbefälle	Leistungen der Kasse im ganzen Jahr	Vermögen der Sterbekasse in Mark	Gesamtzahl d. Todesfälle aller Vereinsmitglieder	Sparkassen: Zahl der Einleger	Einlagen	Entnahmen	Mitglieder-Guthaben
			Jahre	Mark		Mark	Mark	Mark		Mark				Mark	Mark	Mark
1	Aidenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Amberg I	421	—	1.—	—	—	—[6])	40.—	7	280	—[7])	7	—	—	—	—
3	Amberg II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Augsburg	1016	50	—	½	0.05	—	30—60% der eingehenden Beiträge	9	276	382	12	85	3990	2235	11432
5	Bamberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	2461	1152	1308
6	Bellheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Blickweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Buchloe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Burghausen	150	50	0.50	—	0.35	—	40—50	—	—	75	—	31	125	92	862
10	Burglengenfeld	100	45	1.—	—	0.20	—	20—23	5	107	—	1	—	—	—	—
11	Burgoberbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Cannstadt	159	55	50 ₰ — 3 ℳ	½	—	—[6])	40.—	2·3	100	—	2	—	—	—	—
13	Deilingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
14	Dürkheim a. H.	125	—	1.50	1[10])	0.50	—	50.—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Frauenau	—[11])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160[12])
16	Freising	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Gmünd (Schwäbisch-)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Hals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
19	Heiligenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Heining	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Holzkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Hüttlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Karlsruhe	499	40	1.—	1	—	2.40	50.—	10	500	3000	28	—	—	—	—
25	Kolbermoor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—[13])	—	—	—
26	Kriegshaber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr.	Ort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
27	[illegible]	62	—	—	—	—	1.20	30.—	1	30	360	3	62	673	871	2201
28	Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	München-Ost	400	60	1.—	—	0.20		75.—	12	900	1000	9	12	1536	75	2076
30	München-West											15	45	3377	1225	5595
31	München-Inn. St.											4	79	12515	7409	10447
32	München-Süd											6	15	1001	654	1421
33	München-Nord	1150	60	Unt. 30 ₰ 1 M, b. 30—40 ₰ 2 M, 40—50 ₰ 3 M, b. 50—55 ₰ 4 M, 55—60 ₰ 5 M	½	0.10	—	100.—	21	2100	3378	?	48	4973	352	4621
34	München-Au-Giesing											5	25	2142	342	1770
35	München-Schwabing											—	15	460	—	460
36	München-Neuhausen											—	42	2610	27	2583
37	München-Sendling											—	25	78	9	69
38	Mundenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Neumarkt i. Obpf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Oberhausen	?	?	?	?	?	?	A: 30.— B: 15.—	?	?	?	4	—	—	—	—
41	Obertheuringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Pasing	—[21])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Passau-Ilzstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	Pfersee	300	55	0.50	—	—	—[6])	30.—	5	150	—[7])	—	—	—	—	—
45	Ramstein	73	45	4.—	—	—	—[6])	75.—	2	150	600	3	—	—	—	—
46	Ravensburg	156	—	—	—	0.20	—	30.—	3	90	—	3	29	186	61	126
47	Regensburg	797	—	—	—	—	—[6])	40—60	20	984	—[7])	20	456	8087[26])	10096	41462
48	Spiegelau	53	—	—	—	0.50	—	26.—	—	—	26	—	—	—	—	—
49	Starnberg	—[21])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	Straubing	410	—	—	—	—	—[6])	30.—	4	120	—[7])	4	21	2624	303	4224
51	Stuttgart	?	—	—	—	—	3.60	60.—[28])	8	390	—	10	—	—	—	—
52	Tittmoning	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	128	—	128
53	Tutzing	51	50	—	—	1.—	—	90. ob Einzahlung	—	—	—	—	—	—	—	—
54	Weiden	—[21])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—[30])	—	—	—
55	Wilhelmsthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	4044	1803	10360
56	Zwiesel	500	55	50 ₰ — M 2.50	—	10 ₰ 20 ₰	—	67—70	5	519	311	41	49	3301	1482	5974
		6422								6696	9 32		1190			107277

Benutzung des Volksbureau, [19]) drei Wohnhäuser mit 50 Miethparteien, Werth der Realitäten 369,360 M., Schuldenlast 364,671 M., [20]) Requisitenwerth 2350 M., [21]) unter München mitgerechnet, [22]) die drei Karenztage und die folgenden Sonntage, [23]) incl. 329 weibliche Mitglieder, [24]) darunter 4,80 M., Sparkassenpflichteinlage, Invalidenkasse 1,20 M., Krankenkasse 7,20 M., Leichenkasse 1,20 M., Unterhaltungskasse 0,60 M., [25]) darunter 4266 M. für Krankenunterstützung, 474 M. für Verletzte und 2303 M. für Invalide, [26]) darunter 2049 M. Pflichteinlagen, [27]) darunter 533 M. aus der Ehrenmitgliedskasse für Invalide, [28]) für die verstorbene Frau eines Mitgliedes 30 M., [29]) vom 91. bis 182. Tage leistet die

Krankenkassen

Nummer	Ort des Vereins	Mitgliederzahl	Altersgrenze bei der Aufnahme	Aufnahmegebühr	Karenzzeit (Wochen)	Jahresbeitrag der Mitglieder	Tägliches Krankengeld	Dauer der Unterstützung	Leistung der Kasse im ganzen Jahre in Mark	Vermögen der Kasse in Mark
			Jahre	Mark		Mark	Mark	Tage		
1	Aidenbach	43	—	0.50	—	—[6])	0.30	42	—	—[7])
2	Amberg I	421	—	—	—	—[6])	0.60	91	1913	—[7])
3	Amberg II	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Augsburg	814	A: 45 B: 50	A: 2.— B: 1.—	26	A: 6.— B: 3.—	A: 0.70[9]) B: 0.35[9])	91	4410	9100
5	Bamberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Bellheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Blickweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Buchloe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Burghausen	134	—	—	—	—[6])	—	—	270	—[7])
10	Burglengenfeld	100	45	1.—	—	4.80	0.20	91	295	200
11	Burgoberbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Cannstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Deilingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Dürkheim a. H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Frauenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Freising	182	50	0.20	13	A: 5.20 B: 2.60	A: 0.70 B: 0.35	91	1008	100
17	Gmünd (Schwäbisch-)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Hals	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Heiligenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Heining	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Holzkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Hüttlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Ingolstadt	275	50	A: 1.20—2 B: 0.60—1	13	A: 7.20 B: 3.60	A: 1.—[14]) B: 0.50[14])	91	544	1100
24	Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Kolbermoor	—[15])	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Kriegshaber	—	—	—	—	—	—	—	—	—

27	Leonberg	62	—	—	—	2.40	0.30	90	257	20
28	Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	München-Ost									
30	München-West									
31	München-Inn. St.									
32	München-Süd									
33	München-Nord	A: 706	50	A: 1.50	13	A: 10.40	A: 0.90	91	A: 6351	2102
		B: 49		B: 0.80		B: 6.24	B: 0.50		B: 157	
34	München-Au-Giesing									
35	München-Schwabing									
36	München-Neuhausen									
37	München-Sendling									
38	Mundenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Neumarkt i. Obpf.	240	—	—	—	—[6])	0.80	56	728	—[7])
40	Oberhausen	A: 176	45	A: 2.—	13	A: 6.—	A: 0.80	78	A: 1008	—[7])
		B: 7		B: 1.—		B: 3.—	B: 0.40		B: 33	
41	Obertheuringen	54	—	—	—	1.—	0.14	unbegrenzt	—	—
42	Pasing	—[21])	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Passau-Ilzstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	Pfersee	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	Ramstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	Ravensburg	156	—	0.30	—	1.80	0.60	—[22])	206	960
47	Regensburg	444	—	—	—	·[6])	0.90—1.10	91	8029[23])	—[7])
48	Spiegelau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	Starnberg	—[21])	—	—	—	—	—	—	—	—
50	Straubing	410	45	—	—	—[6])	A: 2.—	112	3794[27])	—[7])
							B: 1.—			
51	Stuttgart	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	Tittmoning	48	50	—	13	A: 5.20	A: 0.70	91	—	—
						B: 2.60	B: 0.35			
53	Tutzing	51	50	1.—	12	10.40	1.—	182[29])	—	—
54	Weiden	—[21])	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Wilhelmsthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	Zwiesel	49	55	0.40—1.—	13	4.60—10.40	0.40—1.—	91	210	172
		4451							29213	13754

Krankenkasse bloß die Hälfte des Krankengeldes, [30]) gemeinsam mit dem kath. Gesellenverein, [31]) Inventar ca. 2100 M. werth. — In die Statistik nicht einzureihende Einrichtungen: [42]) Miethzinskasse mit 15 Mitgl. Einlagen 1135 M, Entnahme 1045 M., Guthaben 90 M., [33]) Unterstützung beim Todesfall eines Mitgliedes oder der Frau eines solchen 25 M., [34]) freiwillige Unterstützung in Nothfällen 93 M., [35]) freiwillige Unterstützung in Nothfällen 635 M., [36]) Unterstützung an Arbeitslose 71 M., [37]) im Verein besteht eine Spar- und Darlehenskasse seit 5. August 1894, [38]) freiwillige Unterstützung 36 M., [39]) Sterbekasse für Frauen auf Gegenseitigkeit, pro Sterbefall 20 Pfg.

Thätigkeit des Volksbureaus zu Essen und Crefeld im Jahre 1894.

Der **Volksbureau-Verein in Essen,** welcher hauptsächlich bezweckt, bei der Vielseitigkeit der socialen Gesetze besonders den Arbeitern und Handwerkern mit Rath und That zur Seite zu stehen, hat auch im Jahre 1894 eine überaus große und segensreiche Thätigkeit entwickelt. Die Anzahl der Besucher, die Rath und Hülfe wünschen, vermehrt sich immer mehr.

Während im Jahre 1890, dem Gründungsjahre, das Bureau nur an 1528 Personen Auskunft ertheilte, stieg die Zahl der Auskünfte im Jahre 1891 auf 3659, im Jahre 1892 auf 7845, im Jahre 1893 auf 11071 und im Jahre 1894 auf 14194. Die Anzahl der Schriftsätze, die für die Mitglieder angefertigt wurden, belief sich im Jahre 1894 auf 2758 gegen 1986 pro 1893, 1429 pro 1892, 616 pro 1891 und 367 pro 1890.

Während des Jahres 1894 vertheilten sich Auskünfte und Schriftsätze wie folgt:

Januar	1044	Auskünfte,	193	Schriftsätze;
Februar	1057	"	179	"
März	1245	"	199	"
April	1321	"	233	"
Mai	1621	"	408	"
Juni	1251	"	310	"
Juli	1216	"	219	"
August	1131	"	227	"
September	1002	"	191	"
October	1149	"	209	"
November	1094	"	181	"
December	1063	"	199	"
Zusammen	14194	Auskünfte,	2748	Schriftsätze.

Die Bearbeitung der Schriftsätze war sehr zeitraubend, zumal es sich vielfach um wichtige Angelegenheiten handelte. Die meisten Schriftsätze wurden in zwei- und dreifacher Ausfertigung gemacht, und sind pro 1894 im Ganzen 6303 Schriftstücke auf dem Bureau angefertigt worden.

Was die einzelnen Fälle betrifft, in denen die Hülfe des Bureaus im Jahre 1894 nachgesucht wurde, so vertheilten sich dieselben wie folgt:

Es wurden ertheilt in Unfallsachen 1536 Auskünfte, 369 Schriftsätze; wegen Steuerberufungen 1318 Auskünfte, 549 Schriftsätze; in Erbschafts- und Testaments-Sachen 690 Auskünfte, 148 Schriftsätze; wegen rückständiger Forderungen 1364 Auskünfte, 488 Schriftsätze; in diversen Strafsachen (Polizeisachen, Beleidigungen, Sühne-Termine) 985 Auskünfte, 186 Schriftsätze; in Miethssachen 736 Auskünfte, 137 Schriftsätze; in Armensachen 430 Auskünfte, 103 Schriftsätze; in Sachen des Alters- und Invaliden-Gesetzes 348 Auskünfte, 28 Schriftsätze; in Gesindesachen 441 Auskünfte, 91 Schriftsätze; in Vormundschaftssachen 249 Auskünfte, 38 Schriftsätze; in Knappschafts-, Pensions- und Krankenkassen-Sachen 403 Auskünfte, 56 Schriftsätze; in Grundbuch- und Hypotheken-Sachen 124 Auskünfte, 21 Schriftsätze; in Militair-Sachen 189 Auskünfte, 50 Schriftsätze; in Schulsachen 86 Auskünfte, 31 Schriftsätze; wegen Entschädigung durch Bergbau usw. 232 Auskünfte, 67 Schriftsätze; wegen Beschäftigung von Lehrlingen usw. 390 Auskünfte, 78 Schriftsätze; in Feuer- und Lebensversicherungs-Sachen 132 Auskünfte, 18 Schriftsätze; in Gewerbegerichtssachen 164 Auskünfte, 21 Schriftsätze; wegen Kauf- und Mieth-Verträge

99 Auskünfte, 16 Schriftsätze; wegen Geburts- und Heiraths-Urkunden 95 Auskünfte, 20 Schriftsätze; wegen einer Wirthschafts-Concession 42 Auskünfte, 4 Schriftsätze; wegen einer General-Vollmacht 76 Auskünfte, 21 Schriftsätze; in diversen andern Sachen, als Concurs-, Wechsel-, Pfändungs-, Innungs-, Bau-, Lotterie- usw. Sachen 1317 Auskünfte, 208 Schriftsätze; zusammen 14194.

In sehr vielen Fällen waren die Bemühungen und Arbeiten des Vereins von bestem Erfolge. Oft erhielt das Bureau die Mittheilung, daß die Wünsche der Bittsteller befriedigt seien. Auch kann das Bureau mit Befriedigung darauf zurückblicken, daß durch die Bemühungen, in Streitfällen eine gütliche Einigung zu erzielen, 560 Processe theils zurückgezogen, theils verhindert worden sind. Ferner wird bemerkt, daß 110 der Schule entlassene Knaben, darunter viele Waisenkinder, bei ordentlichen christlichen Meistern als Lehrlinge untergebracht worden sind.

Soweit die Vortheile, die den Bittstellern gewonnen sind, in Geld bestanden, betrugen sie: in Unfallsachen Mk 6668.81; in Unterstützungssachen Mk. 745; in Sachen des Alters- und Invaliden-Gesetzes Mk. 2146.70; in Knappschafts- und Pensionskassen-Sachen Mk. 2948.40; in Erbschaftssachen Mk. 16879.78; wegen Steuerberufungen Mk. 7421.60; wegen rückständiger Forderungen Mk. 8668 24; Ermäßigung von Stempelstrafen Mk. 2056.—; Entschädigung durch Bergbau Mk. 27639 28; in diversen andern Sachen Mk. 2142.61; Summa Mk. 77316.51.

In Wirklichkeit sind die erzielten Summen bedeutend höher, da die Resultate der meisten Eingaben dem Bureau unbekannt geblieben sind.

Die Besucher des Bureaus waren zum größten Theile aus der Stadt Essen und zwar 6943, ferner waren 1916 aus Altendorf, 1596 aus Altenessen, 889 aus Frohnhausen, 766 aus Rüttenscheidt, 727 aus Holsterhausen, 574 aus Caternberg, 280 aus Stoppenberg, 279 aus Borbeck, 172 aus Bredeney, 157 aus Steele, 112 aus Huttrop, 77 aus Bergerhausen, 74 aus Bochold, 70 aus Rellinghausen, 67 aus Werden, ferner aus Schönebeck, Frillendorf, Vogelheim, Dahlhausen, Carnap, Heide, Dellwig, Schalke, Wanne, Frintrop, Gelsenkirchen, Kray, Kupferdreh, Byfang, Horst a. d. Emscher, Horst bei Steele, Linden, Ueberruhr, Bottrop, Heiligenhaus, Velbert, Kettwig, Heißen, Mülheim (Ruhr), Heisingen, Hösel, Recklinghausen, Bulmke, Dorsten, Osterfeld, Wattenscheid usw. usw.

Dieser große Betrieb des Bureaus hatte, abgesehen von der Abfertigung der Bittsteller, große Arbeiten im Gefolge; außer dem Geschäftsführer sind drei Hülfskräfte auf dem Bureau thätig, und ist die Vermehrung des Bureau-Personals in Aussicht genommen. Die Bureaustunden sind ebenfalls vermehrt worden und die Sprechstunden des Geschäftsführers dehnten sich oft weit aus. Während der besonders flotten Geschäftszeit, und zwar von März bis incl. Juli, wurden Nummerkarten im Wartezimmer abgegeben, damit eine schnellere und geregeltere Abfertigung der Bittsteller stattfinden konnte. Im verflossenen Jahre ist auch die Einrichtung getroffen, daß im Wartezimmer eine größere Anzahl Zeitungen offen liegen, welche Einrichtung fleißig benutzt wird. Auf die diesbezüglichen Gesuche haben die resp. Verleger größtentheils Gratis-Exemplare bewilligt.

Bezüglich der Einrichtung von Volksbureaux in andern Städten hatte das Essener Bureau eine ziemlich lebhafte Correspondenz. Das Bureau trat dieserhalb in Verbindung mit Köln, Düsseldorf, Crefeld, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Dortmund, Neuß, Elberfeld, Berlin, Leipzig, München, Wien, Augsburg, M.-Gladbach, Osnabrück, Emmerich, Bocholt i. W.

Auch die Geschäftsführer verschiedener Volksbureaux nahmen persönlich von dem Betriebe des Essener Bureaus Einsicht und blieben theilweise sogar längere Zeit hier anwesend, u. a. die Geschäftsführer von Düsseldorf, Crefeld, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Köln, M. Gladbach, Elberfeld.

Das Bureau hat sich ferner die Achtung der Behörden in nicht geringem Maße erworben, wie dies bei verschiedenen Gelegenheiten anerkannt worden. In dem von amtlicher Seite herausgegebenen „Essener Wohnungs- und Geschäfts-Anzeiger" ist das Essener Volks-Bureau unter den „Instituten für gemeinnützige Zwecke" verzeichnet. Die Königlichen Gewerbe-Inspectionen zu Dorsten und Mülhausen in Thür. erbaten sich unter besonderer Anerkennung der segensreichen Thätigkeit des Bureaus die Geschäftsberichte aus, desgleichen der Königliche Regierungs- und Gewerberath bei der Königlichen Regierung zu Münster.

Ebenso hat die Presse bei verschiedenen Gelegenheiten unseres Bureaus ehrend erwähnt.

Die Anzahl der Mitglieder stieg pro 1894 von der laufenden Nummer 5589 bis 7839; die der Ehrenmitglieder von 197 bis 215.

Dem Bureau gehören als Ehrenmitglieder folgende Vereine an (§ 6 des Statuts): Die katholischen Knappenvereine von Essen, Altenessen, Stoppenberg, Caternberg, Bredeney, B.-Borbeck, Frohnhausen, Horst a. d. Emscher, die christlichen Arbeiter-Vereine von Altendorf, Werden und Rellinghausen, die Männer-Congregation zu Essen, der Metall-, Stein- und Holzarbeiler-Verein zu Essen, die katholische Bürgergesellschaft „Union" zu Huttrop, der kath. Gesellen-Verein zu Horst a. d. Emscher, die Aloysius-Vincenz-Conferenz in Altenessen, die Johannes-Vincenz-Conferenz in Frohnhausen, sowie die Marien-Vincenz-Conferenz, die Herz-Jesu-Vincenz-Conferenz, die Gertrudis-Vincenz-Conferenz und die St. Josephs-Vincenz-Conferenz in Essen.

Volksbureau in Crefeld. Das vor $1^1/_2$ Jahren im katholischen Arbeiter-Verein „Unitas" errichtete Volksbureau hat in seiner Wirksamkeit die Erwartungen, welche man an den Schluß des Jahres 1894 knüpfte, weit übertroffen. Dasselbe wird in Zukunft in der Lage sein, sich aus seinen eigenen Einnahmen an Abonnements- und Eintritts-Geldern und den sehr gering bemessenen Gebühren für Anfertigung der Schriftsätze zu unterhalten, wodurch dessen Lebensfähigkeit gesichert erscheint. Besonders hat sich gezeigt, daß der Arbeiterstand, für welchen diese Einrichtung in erster Linie in's Leben gerufen worden ist, sich immer mehr dem Volksbureau zuwendet. Die mangelnde Kenntniß der Vortheile, welche das Volksbureau bei dessen Inanspruchnahme bietet, mag bisher noch wohl manchen Arbeiter und kleinen Gewerbetreibenden von dem Beitritte zu demselben zurückgehalten haben, wie dieses sich häufig bei neu eintretenden Abonnenten zeigt. — Im Jahre 1894 traten dem Volksbureau 1572 Abonnenten bei; 1342 Schriftsätze wurden angefertigt. Die Gesammtzahl der Fälle, in welchen das Volksbureau in Anspruch genommen wurde, beträgt 4286; davon waren 886 Einkommen- und Gewerbesteuersachen, 377 Gebäudesteuersachen, 292 Unfallsachen, 123 Vormundschaftssachen, 301 Miethsachen, 53 Gesindesachen, 614 Erbschafts- und Theilungssachen, 210 Grundbuchsachen, 80 Militär-Angelegenheiten, 214 Krankenkassensachen, 104 Alters- und Invaliditätssachen, 422 Gewerbegerichtssachen, 610 sonstige Fälle. Durch die Vermittelung des Volksbureaus sind den Abonnenten im Jahre 1894 64380 Mark gerettet worden. 27 Alters- und 13 Invaliden-Renten sind durch die Mitwirkung desselben bewilligt worden. Die mit dem Volksbureau seit März v. J. verbundene Arbeits-Nachweisstelle für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter wurde ebenfalls recht rege in Anspruch genommen. Es meldeten sich zusammen 247 Lehrlinge usw., wovon 113 bei braven, christlichen Meistern und Arbeitgebern untergebracht wurden. Der große Andrang zum Schlosserhandwerke machte zum größten Theile die Unterbringung der übrigen 133 Lehrlinge unmöglich. Diese Arbeits-Nachweisstelle bringt in der Zeit vor und nach der Entlassung der Kinder aus der Schule nicht geringe Mühen und Arbeiten mit sich. Zunächst müssen die Lehrlingsstellen ausfindig gemacht, dann über die einzelnen Stellen Erkundigungen eingezogen werden; danach erfolgt die Entgegennahme der Anmeldungen von Lehrlingen und dann endlich die Vermittelung der Stellen. Bei Bewältigung dieser Arbeitslast fand das Volksbureau in

erfreulicher Weise treue und unermüdliche Mitarbeiter. Mit Recht kann das Volksbureau als eine der segensreichsten Einrichtungen für den Arbeiter bezeichnet werden.

Die erste Delegirten-Versammlung der katholischen Arbeiter-Vereine der Erzdiözese Köln

zu Düsseldorf am 9. Juni 1895.

Während die Schaaren einer ungläubigen oder wenigstens in religiösen Dingen gleichgültigen Arbeiterschaft schon lange Jahre hindurch ihre weite Gebiete umfassenden Zusammenkünfte, sogar internationale Congresse veranstalteten, stand die christlich gesinnte, speciell die katholische Arbeiterschaft solchen Veranstaltungen bisher im allgemeinen noch fern. Allerdings sind derartige Congresse noch lange nicht immer und naturgemäß mit großen Erfolgen gekrönt, und deshalb sind wir weit entfernt, ihre Bedeutung zu überschätzen; anderseits aber können dieselben, mit Umsicht vorbereitet, von Einsicht und Mäßigung geleitet, manches Gute schaffen. Eine geschlossene, zahlreich vertretene Arbeiterschaft, die im richtigen Geiste verhandelt und beschließt, wirkt doch bestimmend auf ihre Genossen ein und kann auch auf die öffentliche Meinung, auf die Behörden und auf die Gesetzgebung einen wohlthätigen Einfluß ausüben. Auch für die Hebung des Standesbewußtseins sind solche Congresse nicht ohne Bedeutung. Wenn bisher ausschließlich die ungläubigen Elemente sich als die Vertreter und Sachwalter der gesammten Arbeiterschaft aufspielten, so ist es gewiß zu begrüßen, wenn auch unsere christlichen Arbeiter, die doch in vielen Bezirken Gott Dank noch die große Mehrzahl bilden, einmal öffentlich auftreten und sich Geltung verschaffen. Diese und ähnliche Erwägungen haben in den letzten Jahren zu christlichen Arbeiter-Congressen oder Delegirtentagen Veranlassung gegeben, wie solche z. B. in Süddeutschland (vergl. „Arbeiterwohl“ 1894, Heft 11/12), in Frankreich (s. „Arbeiterwohl“ 1893, Heft 4—6) stattfanden.

Aus den Reihen der Arbeiter selbst wurde auch in dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet der Wunsch nach derartigen Veranstaltungen laut, und so kam denn am 9. Juni d. J. die erste Delegirten-Versammlung der Arbeiter-Vereine aus der Erzdiöcese Köln zu Stande, welcher eine ähnliche Versammlung in der Diöcese Münster bald folgen soll. Weil es die erste Delegirten-Versammlung in der Kölner Erzdiöcese war, durfte man mit Recht auf den Verlauf derselben gespannt sein. Um so größer war die Freude aller Betheiligten über den herrlichen Verlauf. 132 Delegirte waren erschienen als Vertreter von 53 Vereinen, diese vertraten 22 000 Arbeiter, wie eine genaue Feststellung ergab, also gewiß eine stattliche Zahl! Ein großer Theil der geistlichen Präsides wohnte der Versammlung bei, jedoch nur mit berathender Stimme. Den Vorsitz der Versammlung führte der Präses des Düsseldorfer Vereins, das Bureau wurde gebildet aus Arbeitern. Große Freude herrschte unter allen Theilnehmern der Versammlung darüber, daß Se. Eminenz unser hochwürdigster Herr Cardinal-Erzbischof auch seine innige Antheilnahme an dem Tagen der Delegirten-Versammlung bezeugte. Aus Bad Kissingen lief von Hochdemselben folgendes Schreiben ein:

„Bad Kissingen, 7. Juni.

„Zu der am Sonntag den 9. d. M. in Düsseldorf stattfindenden Delegirten-Versammlung der Arbeiter-Vereine der Erzdiözese Köln verfehle ich nicht, meine besten Wünsche zu entbieten. Sie kommen zusammen, um in gemeinsamer Arbeit die edeln Zwecke Ihrer Vereinigungen zu fördern. Indem ich hierüber meiner Freude Ausdruck gebe und den Berathungen den besten Erfolg wünsche, bitte ich den dreifaltigen Gott, daß er alle Vereinsgenossen einigen möge im Bekenntnisse des wahren Glaubens, in der treuen Nachfolge Jesu Christi, der

durch sein Beispiel die Arbeit geheiligt hat, in der wahren Gottes- und Nächstenliebe, in dem selbstlosen, opferwilligen Streben, einander zu helfen und in gesetzmäßiger Weise die sociale Lage der Arbeiter zu bessern, im Vertrauen auf Gott, der diejenigen nicht verläßt, die an ihn sich wenden und nach Kräften für die Errichtung eines edeln, gottgefälligen Werkes thätig sind. In diesem Sinne ertheile ich der Versammlung von Herzen meinen oberhirtlichen Segen.

Der Erzbischof von Köln:

Philippus Cardinal Krementz."

Das Schreiben wurde mit lebhaftem Jubel aufgenommen; die Arbeiter waren sichtlich gerührt und voll Dank, daß ihr Oberhirt ihnen so viel Interesse und Liebe entgegenbrachte, ganz besonders, daß ihr Bestreben, „einander zu helfen und in gesetzmäßiger Weise die sociale Lage der Arbeiter zu bessern", so rückhaltlos anerkannt wurde

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhielt das Wort Herr **Gisbertz**, Mitglied des Arbeiter-Vereins in Nippes. Derselbe begrüßte den Delegirtentag als einen weitern Erfolg unserer christlichen Arbeiter-Vereine. Abgesehen von vereinzelten Gründungen seien es jetzt etwa zehn Jahre, seitdem die Arbeiter-Vereine eine allgemeine Verbreitung gefunden In erster Linie hätten sie die Pflege des christlichen Lebens auf ihre Fahne geschrieben und darin manches erreicht. Indessen dürften die Arbeiter auch die materiellen Interessen nicht außer Acht lassen, und deshalb müßten sie auch in den Vereinen den wirthschaftlichen Fragen ihre Thätigkeit widmen. Redner erinnert hier an die Bestrebungen und Erfolge des Centrums und stellt dann an die Arbeiter die Forderung, selbst Hand mit an's Werk zu legen und sich nicht bloß auf andere zu verlassen. Nach dem Beispiel der Arbeitgeber sollten sich auch die Arbeiter organisiren. Als eines der Mittel zu einer Organisation bezeichnete Redner die zu gründende Central-Krankengeld-Zuschußkasse; dieselbe schule die Arbeiter und bestärke in ihnen das Solidaritätsgefühl. Aber eine solche Kasse sei nur als ein Theil des Ganzen zu betrachten, das Ziel müsse sein die Organisation der gesammten christlichen Arbeiterschaft.

Es folgte sodann die Erledigung der Tagesordnung, zuerst mit der Besprechung der **Central-Krankengeld-Zuschußkasse.** Es mögen hier einzelne Ausführungen der Arbeiter-Delegirten folgen, damit man sich ein Bild mache von der Lust und Liebe der Arbeiter an der selbstthätigen Behandlung der sie betreffenden Fragen. Das erste Referat zur Frage der zu gründenden Zuschußkasse lieferte der Bergmann und Knappschaftsälteste **Bruchhagen-Vorbeck.** Ausgehend von der staatlichen Krankenversicherung, betont der Referent, daß diese gesetzlichen Kassen, so sehr auch ihr Bestehen mit Dank zu begrüßen ist, doch der Noth eines erkrankten Arbeiters und seiner Familie nicht genügend steuern können. Das gesetzliche Krankengeld übersteigt die Hälfte des Lohnes nicht, genügt also nicht einmal zur Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse einer Familie in normalen Verhältnissen, viel weniger einer Familie, die durch Krankheit ihres Ernährers noch zu besondern Auslagen veranlaßt wird.

Es fragt sich nun, wie eine Erhöhung des Krankengeldes zu erzielen ist. „**Auf gesetzlichem Wege**", antwortete der Referent, „**ist leider vorläufig nichts zu erreichen; man ist in der Socialreform auf eine Sandbank gestoßen, die da heißt »Pause in der socialpolitischen Gesetzgebung«.**" Es bleibt daher nur die Selbsthülfe übrig. Nun sind bereits einzelne Vereine mit der Gründung von Krankengeld-Zuschußkassen vorgegangen; theilweise sind diese Gründungen aber nicht bestandfähig gewesen, und selbst wenn dieselben auch in einzelnen Vereinen gesichert sind, so ist mit solchen localen Einrichtungen für das Allgemeine doch noch wenig erreicht. Eine Central-Krankengeld-Zuschußkasse plant der dem Delegirtentag vorliegende Entwurf. Diese Kasse soll verwaltet werden von einer Centralstelle aus und an den einzelnen Orten resp bei den einzelnen Ver-

einen sollen Verwaltungs- resp. Zahlstellen errichtet werden. Bei dieser Kasse sollen, entsprechend dem Unterschied in Zahl der Erkrankungen in den einzelnen Berufen, auch besondere Kassen-Abtheilungen mit entsprechender Abstufung der Beiträge gebildet werden. Die Betheiligung an dieser Kasse soll eine vollständig freiwillige sein. Eine derartige Kasse verdient, so meint der Redner, entschieden den Vorzug vor einer einzelnen Vereinskasse, denn

1. eine solche Centralkasse ist einerseits leistungsfähiger, ermöglicht anderseits auch kleinen Vereinen, ja sogar vereinzelt dastehenden Arbeitern den Beitritt (10 Mitglieder bilden schon eine Zahlstelle).
2. Vereinskassen können nicht wohl einen Gefahrentarif, entsprechend den verschiedenen Berufen, sondern höchstens verschiedene Klassen je nach der Höhe des Beitrags resp. des Krankengeldes vorsehen, eine Centralkasse kann überdies auch nach Berufen sich gliedern; das ermöglicht eine größere Gerechtigkeit in der Beitragsleistung.
3. Eine Central-Zuschußkasse ermöglicht dem Arbeiter, auch wenn er den Wohnort wechselt, die Fortdauer der Mitgliedschaft, ist zugleich ein mächtiges Mittel zur Organisation der Arbeiter-Vereine und nach Berufen getheilt, auch ein Mittel zur Organisation in Berufsvereinen.

Redner beantragt dann die Gründung einer Central-Krankengeld-Zuschußkasse nach Maßgabe des ausgearbeiteten Statuts und empfiehlt den einzelnen Vereinen — auch solchen, die schon locale Kassen gegründet haben —, den Anschluß an diese Centralkasse.

Herr Jung-Düsseldorf empfiehlt die geplante Gründung auch besonders deshalb, weil so viele christliche Arbeiter andern Zuschußkassen angehörten, die von religionsfeindlicher Seite gegründet seien und auch häufig zu antichristlichen Bestrebungen ausgenützt würden.

Herr Byron-Aachen will auch eine Central-Zuschußkasse — in Aachen besteht bereits eine locale —, kann sich aber mit den vorliegenden Statuten noch nicht befreunden und beantragt im Auftrage seines Vereins eine erneute Prüfung des Statuts.

Herr Brust-Altenessen (Vorsitzender des Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Dortmund) ist ebenfalls der Ansicht, daß man von der Gesetzgebung eine allgemeine Erhöhung des Krankengeldes, wenigstens vorläufig, nicht erwarten könne. Er hält überhaupt die Selbsthülfe der Arbeiter für angebrachter, damit dieselben sich nicht so sehr auf andere verlassen und dadurch ihre Organisation vernachlässigen. In der Gründung der geplanten Kasse sieht er eine Förderung der selbständigen Organisation der Arbeiter.

Bergmann Herr Rosenkranz-Essen betont noch als einen besondern Grund für die Centralkasse das Verziehen der Arbeiter von einem Ort zum andern. Gerade in solchen Fällen zeige sich, wie schlimm es sei, wenn jeder einzelne Verein von dem andern verschiedene Wohlfahrts-Einrichtungen getroffen habe; durch diese Verschiedenheit werde den zureisenden Mitgliedern der Uebertritt erschwert; oft genug fehle im neuen Verein jeder Ersatz. Die Central-Krankengeld-Zuschußkasse schaffe diesen Uebelstand aus der Welt.

Damit war die Generaldebatte über den ersten Punkt der Tagesordnung erledigt. Bei der Abstimmung wird die Gründung der Central-Krankengeld-Zuschußkasse nahezu einstimmig angenommen. Nur drei Delegierte stimmten gegen den Antrag.

Der Vorsitzende berichtete nun über die eingehenden Vorberathungen der Statuten, erläuterte und begründete die Hauptbestimmungen. Nachdem mehrseitige Zweifel, Anfragen und Bedenken ihre Erledigung gefunden, nachdem namentlich auch dargelegt war, wie umfassend und umsichtig die Vorberathungen gewesen, wie auch in einer großen Zahl Arbeiter-Vereine dieselben durchberathen seien, wurde folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Die Versammlung nimmt den vorliegenden Statut-Entwurf in seinen Grundzügen an; später nothwendig erscheinende Aenderungen bleiben der statutgemäßen General-Versammtung der Kasse vorbehalten" [1]).

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: „Engerer Anschluß der Vereine untereinander", referirte

Herr Kaplan Fell-Crefeld. Derselbe verbreitete sich über den engern Anschluß der Vereine bezüglich ihrer Wohlfahrts-Einrichtungen Eine Ueberweisung der verziehenden Mitglieder von einem Verein zum andern sei dringend nothwendig. Man möge eine Commission einsetzen zur Abfassung einer Statistik über die in der Erzdiöcese Köln bestehenden

---

[1]) Wir kommen in einem der folgenden Hefte auf diese Central-Krankengeld-Zuschußkasse und das vorliegende Statut ausführlicher zurück.

christlichen Arbeiter-Vereine. Die Statistik solle sich erstrecken über die Mitgliederzahl und Wohlfahrts-Einrichtungen der Vereine. Ferner solle die Commission die Aufgabe haben, die Frage der engern Einigung weiter zu prüfen.

Herr Roder-Aachen will die Einigung weniger auf dem Gebiete der Wohlfahrts-Einrichtungen erstreben. Eine anderweitige Organisation, wie z. B. die Delegirtentage sie anbahnten, schien ihm nöthiger. Redner betonte auch die Nothwendigkeit einer speciellen Arbeiterpresse im Interesse der Organisation und beantragte einen baldigen zweiten Delegirtentag mit der Tagesordnung: „Organisation der christlichen Arbeiter-Vereine".

Mit der vorberathenden Behandlung dieses Antrages sowie mit der Vorbereitung der nächsten Delegirten-Versammlung wurde die Vereinigung der Präsides am Niederrhein betraut, welche auch die Statuten zur Zuschußkasse entworfen hat; diese Commission soll sich von Köln, Aachen und Elberfeld, sowie aus Vertretern der Arbeiter ergänzen.

Außerhalb der Tagesordnung lud Herr Kaplan Hochscheid-Aachen die Arbeiter zum Besuch der Aachener Heiligthumsfahrt ein und theilte mit, daß das Aachener Capitel denselben an einem bestimmten Sonntage den Ehrenplatz an der Spitze der Procession eingeräumt habe. Man möge sich zu Hause mit den übrigen Mitgliedern der Vereine über eine gemeinsame Fahrt nach Aachen berathen und ihm dann möglichst bald Mittheilung machen. Die Aachener Vereine würden es sich zur Ehre anrechnen, ihren Arbeitscollegen von auswärts den Aufenthalt in Aachen möglichst angenehm zu gestalten Es sei bei dieser Gelegenheit auch eine großartige Arbeiter-Versammlung geplant.

Herr Prof. Hitze lud zum Besuch des im October in Dortmund stattfindenden praktisch-socialen Cursus ein, der sich ausschließlich mit der Arbeiterfrage beschäftigen werde. Man rechne darauf, daß eine größere Zahl Arbeiter aus allen Theilen Deutschlands an demselben theilnehmen werde. Für Logis 2c der Theilnehmer würde in weitestgehender Weise gesorgt werden; auch würden Stipendien (Ersatz der Reisekosten) gern gegeben.

Darauf schloß der Vorsitzende die Delegierten-Versammlung mit einem Hoch auf Papst und Kaiser.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 21135

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1895. Fünfzehnter Jahrgang. 8. Heft. August.

Bedeutung und Ausgestaltung der „Fortbildungsschule“ in unserer Zeit. [1]

A. Historische Rückblicke.

Es gibt wohl keine Institution auf dem Gebiete des Schulwesens, bei welcher sich in der Vergangenheit und Gegenwart eine derartige Meinungsverschiedenheit geltend gemacht hat, als bei der Fortbildungsschule. Um daher zu bestimmten Principien hinsichtlich ihrer Aufgabe und Einrichtung zu gelangen, ist es von besonderer Wichtigkeit, sich zunächst bei der Lehrmeisterin der Geschichte Aufschluß darüber zu holen, welche Entwickelung das Fortbildungsschulwesen in einzelnen Staaten genommen, namentlich welche Rolle dabei der Zwang und die Freiwilligkeit gespielt, in welcher Weise die Benutzung des Sonntages gefordert wurde, und in welchem Umfange man die „Fortbildung“ zu erreichen strebte. Die historische Betrachtung liefert werthvolle Erfahrungen, welche von der Wiederholung solcher Einrichtungen abhält, welche sich als nicht empfehlenswerth, ja sogar als schädlich erwiesen haben; hinwiederum lenkt sie den Blick unserer reformbedürftigen Zeit auf das in der guten alten Zeit hin, was sich bewährt hat.

Die ersten Anfänge der Fortbildungsschulen sind an die ältern Namen Sonntags- und Wiederholungsschulen geknüpft. Der ursprüngliche Zweck der Sonntagsschulen hängt mit dem Ziele und Ende

[1] Bei der großen Bedeutung der Fortbildungsschule für die Entwickelung unserer Zukunft möchten wir auf vorstehende Abhandlung (ausgearbeitet von Herrn Rector Ommerborn-Charlottenburg) noch besonders aufmerksam machen. Dieselbe stellt das Resultat wiederholter eingehender Berathungen zwischen Vorstandsmitgliedern des Verbandes „Arbeiterwohl“, erfahrenen Pädagogen und Männern des praktischen Lebens dar, die noch durch Einholung von schriftlichen Gutachten ergänzt wurden. (Die Redaction.)

des Menschen, das über diese Erde hinausweist, enge zusammen und bestand darin, daß die der Schule entwachsenen Knaben und Mädchen auch weiterhin in den Grundwahrheiten der Religion unterrichtet und zu einem wahrhaft christlichen Leben erzogen wurden; zu diesem Zwecke wurden von den Ortsgeistlichen besondere Katechesen am Sonntag-Nachmittag abgehalten. Alte Kirchenverordnungen weisen die Handwerksmeister auf die hohe Verantwortung hin, die sie vor Gott hinsichtlich ihrer Lehrlinge zu tragen hätten, und ermahnen die Meister, ihre Lehrlinge, welche noch bei den Meistern wohnten, fleißig in die Sonntagsschule zu schicken. In diesem Sinne werden in der Württembergischen Kirchenordnung vom Jahre 1559 die Sonntagsschulen besonders hervorgehoben. Nicht unerwähnt mag hier bleiben, daß auch Martin Luther naturgemäß ein großes Interesse an den Sonntagsschulen nahm, auf welche er in der im Jahre 1529 erschienenen Kirchen- und Schulordnung ausdrücklich hinwies.

Diese Sonntagsschulen erfuhren bald eine Erweiterung dahin, daß neben der katechetischen Unterweisungsstunde noch seitens der Lehrer am Sonntag-Nachmittag eine besondere Unterrichtsstunde im Lesen, Rechnen und Schreiben ertheilt wurde, um das Wissen und die Fertigkeiten bei den aus der Schule entlassenen Zöglingen zu befestigen. So entstand der Name Wiederholungs- und Ergänzungsschulen; ihre Aufgabe bestand lediglich darin, das in der Schule Erlernte zu befestigen bzw. zu ergänzen. Im vorigen Jahrhundert treffen wir derartige Schulen in fast allen europäischen Staaten an; so konnte am 27. und 28. Juni 1881 in England und Schottland das hundertjährige Gedächtnißfest der Einführung christlicher Sonntagsschulen gefeiert werden. In Oesterreich bestimmte die unter Maria Theresia vom Abte Ignaz von Felbiger[1]) entworfene „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in den sämmtlichen Kaiserl. Königl. Erbländern" vom 6. December 1774, daß die Schulaufsicht bis zum 12. Lebensjahre dauern und sich hieran der Besuch der Wiederholungsschule bis zum 20. Lebensjahre in wöchentlich zwei Stunden anschließen solle.

In Preußen hatte Friedrich II. für die Wiederholungsschulen schon im preußischen General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 bestimmte Verordnungen erlassen, wozu der bereits erwähnte Abt Ignaz von Felbiger ohne Zweifel manchfache Anregung gegeben hat. § 6 des Reglements[2]) schreibt vor: „Des Sonntags soll außer der Katechisations-

---

[1]) König Friedrich II. von Preußen hatte auf besondern Wunsch der Kaiserin Maria Theresia dem Abt Felbiger die Erlaubniß ertheilt, zur Reorganisation des österreichischen Schulwesens sich einige Zeit in Wien aufzuhalten.

[2]) Siehe: „Das Volksschulwesen im Preußischen Staate" von Schneider und Bremen III. Band, S. 675.

oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom *Schulmeister* eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch *unverheiratheten* Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselben theils im *Lesen*, theils im *Schreiben* üben." Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 *erweitert* nicht nur bereits diese Bestimmungen auf *zwei* Stunden, sondern sichert auch *den Pfarrern* einen maßgebenden Einfluß auf die Wiederholungsschule, indem der § 28 verfügt: „Sie (d. i. die ältere Jugend) sollen aber gehalten seyn, vom Sonntage nach Gregorii Tag bis Sonntag nach Michaelis der *christlichen Lehre* am Sonntage Nachmittags, und *nach solcher* in der Schule *durch zwei Stunden* der Uebung im Lesen und Schreiben beyzuwohnen, welche der Schulmeister unter der *Direction des Pfarrern* dergestalt anzuordnen hat, damit sie den Schülern recht nützlich werde; hierzu müssen sich auch diejenigen, welche die Schule bereits verlassen, *das 20. Jahr aber noch nicht zurückgeleget haben*, einzufinden verbunden sein, wenn sie gleich auf Herrschaftlichen Höfen oder bey Bauern in Diensten stehen, und ihre Brodherrn sind schuldig, sie zu dieser Zeit in die Schule zu schicken, um das ehedem Gelernte zu wiederholen, und *dem Vergessen so nöthiger Dinge vorzubauen*. Der Schulmeister muß über Personen, so zu diesen sämmtlichen Wiederholungs-Stunden gehören, ein schriftliches Verzeichnis machen, darinnen die Anwesenden zu vermerken und die Abwesenden zu gehöriger Vorkehrung an den Pfarrer anzeigen — und dieser es dem Ertzpriester, letzterer aber dem Schul-Inspectori zuschicken." — Das katholische Schulreglement für Schlesien vom *18. Mai 1801* dehnt sogar (in § 40) den Besuch der sonntäglichen Wiederholungsstunden *auf die Lehrburschen der Handwerker in Städten aus*.

Im ehemaligen Herzogthum *Württemberg* datiren ähnliche Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschulen vom 13. Januar 1739. Eine Kgl. Verordnung vom 10. September 1808 ordnet für die *katholischen* Schulen an: „Die aus der ordinairen Schule entlassenen Schüler sind verpflichtet, die Sonntagsschule bis einschließlich in ihr 21. Jahr zu besuchen. Die Schüler, welche die Sonntagsschule zu besuchen haben, versammeln sich alle Sonntage des ganzen Jahres entweder vor der Christenlehre und Vesper, oder nachdem diese beendigt ist, in der Schule, und ihr Unterricht dauert wenigstens 1 ½ Stunden, wobei *der Pfarrer* oder in seinem Namen ein anderer Geistlicher gegenwärtig sein soll." —

Der Aufschwung, den das Schulwesen in deutschen Landen im Anfange dieses Jahrhunderts nahm — von welcher Zeit an erst recht eigentlich von einem *besondern Lehrerstand* gesprochen werden kann —, sowie die mächtig emporblühende Industrie blieben auch nicht

ohne Einfluß auf die weitere Entwickelung der Sonntags- bzw. Wiederholungsschulen. Es machte sich nämlich das Bedürfniß geltend, neben dem Unterricht in den Elementarfächern auch die gewerbliche Seite zur Ausbildung der Lehrlinge in den Bereich dieser Schulen zu ziehen. So entstand nach und nach die gewerbliche Fortbildungsschule.

Seiner Zeit weit voraus steht Franz von Fürstenberg mit seiner am 2. September 1801 unter Mitwirkung Bernhard Overberg's veröffentlichten „Verordnung für die deutschen und Trivial-Schulen des Hochstifts Münster", welche in § 12 sub b besagt: „Die bereits in verschiedenen Kirchspielen eingeführten, so sehr nützlichen Sonn- und Feiertagsschulen sollen im ganzen Hochstifte gehalten werden, und werden die sämmtlichen Pfarrgeistlichen hierdurch gnädig ermahnt und aufgefordert, den Schullehrern und Schullehrerinnen bei dem Halten dieser Schulen hülfreiche Hand zu leisten. In diesen Schulen ist zugleich Unterricht über das Betragen in weltlichen Geschäften, welche den Landleuten vorkommen, zu ertheilen, sowie in denselben auch schickliche Warnungen zu geben sind wegen der sich vergrößernden Gefahren in Hinsicht auf Religion und Keuschheit[1]." Der § 11 qu. Verordnung spricht auch schon von der Einrichtung von Abendschulen.

Abweichend von der Entstehung der Fortbildungsschulen aus der Sonntags- bezw. Wiederholungsschule, wie dies namentlich in Deutschland, Oesterreich und England der Fall ist, trat in Frankreich schon frühzeitig die rein gewerbliche Seite in den Vordergrund. So wurde in Paris schon 1766 auf Veranlassung der Gewerbe-Corporationen eine staatliche École spéciale de dessin, de mathématique, d'architecture et de sculpture d'ornements pour l'application des beaux arts à l'industrie" gegründet. In dieser Anstalt wurde Abends und in Vormittagsstunden ausschließlich Modelliren, Architektur- und Maschinenzeichnen sowie darstellende Geometrie betrieben. Außerdem bestanden in den größern Industriestädten Frankreichs für junge Leute, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt hatten, eigens eingerichtete Gewerbzeichenschulen (écoles communales de dessin), worin, auch am Tage, lediglich gezeichnet wurde. Voraussetzung zur Aufnahme in diese gewerblichen Schulen aber war der Besitz der in der Primair-Schule (Elementarschule) erlernten Kenntnisse.

Den gewerblichen Schulen Frankreichs nahe verwandt sind die belgischen Industrieschulen (écoles industrielles), welchen wir bereits in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts in Lüttich, Gent, Ver-

---

[1]) IV. Band der „Bibliothek der katholischen Pädagogik", J. Esch: Franz von Fürstenberg, S. 247.

viers und andern Industrieorten Belgiens begegnen. Der Unterricht ist freiwillig und liegt in den ersten Abendstunden. Was aber die belgischen Industrieschulen vortheilhaft vor den gewerblichen Schulen Frankreichs auszeichnet, ist der Umstand, daß der Unterricht mehr Rücksicht nimmt auf die jugendlichen Arbeiter.

Die Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschule im deutschen Sinne ist am frühesten in Bayern hervorgetreten. Als erste derartige Organisation gilt die im Jahre 1823 in Nürnberg gegründete „technische Schule", an welcher am Sonntag Zeichenunterricht und an zwei Wochentags-Abenden Mathematik ertheilt wurde. Aus dieser Anstalt entwickelte sich bereits 1836 die Handwerkerschule, welche noch weitere Gegenstände, z. B. Modelliren, Ciselliren &c., in den Rahmen des Unterrichtes aufnahm. Hinsichtlich der Unterrichtszeit ist bemerkenswerth, daß dieselbe in der Handwerkerschule auf einige Nachmittage der Woche gelegt wurde. Neben diesen gewerblichen Veranstaltungen blieben die Sonn- und Feiertagsschulen auf Grund des „Gesetzes über obligatorische Feiertagsschulen" vom Jahre 1803 mit ihrem den Elementarunterricht ergänzenden Charakter bestehen. Heute umfaßt dieser Unterricht — auf Grund Königlicher Verordnungen vom 31. December 1864 und 2. September 1886 — in Summa $2^1/_2$ Stunden; wovon 2 Stunden auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie und vaterländische Geschichte entfallen und $^1/_2$ Stunde für den Religionsunterricht. In den Landgemeinden werden die beiden erstern Stunden Sonntags von 10—12 oder 12—2, in den Städten am Sonntag-Nachmittage abgehalten, der Religionsunterricht findet in der Kirche statt. Hinsichtlich der Religionsstunde schreibt die Schul- und Lehrordnung[1]) ausdrücklich vor: „Der Eintritt eines Sonn- oder Feiertagsschülers in eine Fortbildungsschule entbindet ihn, so lange er dieser angehört, von dem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule, nicht aber von dem der Christenlehre, insofern nicht auch in der Fortbildungsschule obligatorischer Religionsunterricht ertheilt wird." — Schulversäumniß in einem der genannten Gegenstände wird nach voraufgegangener Verwarnung für jede schuldhaft versäumte Unterrichtszeit mit einer Geldstrafe von 10—50 Pfg. bestraft. Bleiben Verwarnung und Geldstrafe erfolglos, so hat Anzeige bei der Amtsanwaltschaft zu erfolgen. Die Aufsicht über die Feiertagsschule übt der geistliche Localschulinspector aus.

In den sechsziger Jahren wurden die eigentlichen gewerblichen Fortbildungsschulen Bayerns eingerichtet, deren Zahl nach einer amtlichen

[1]) Schul- und Lehrordnung des Kgl. bayer. Regierungsbezirkes Oberbayern. Amtliche Ausgabe. München 1890. Verlag von R. Oldenbourg. Seite 5.

Statistik bis zum Jahre 1876 auf 251 (davon 21 Tagesfortbildungsschulen) angewachsen war. Aus den „Satzungen für die gewerblichen Fortbildungsschulen in München“ vom Jahre 1877 ist ersichtlich, daß jede dieser Schulen in eine niedere (Elementar-) und eine höhere (Fach-) Abtheilung zerfällt. Der Unterricht der Elementar-Abtheilung ist obligatorisch und tritt an die Stelle des Sonntagsunterrichts; der Besuch der Fachabtheilung ist freiwillig. Der Lehrplan der letztern umfaßt nach freier Wahl für die Lernenden: Deutsch, Rechnen und Geometrie, Buchführung, Physik, Chemie und Technologie, Geschichte und Geographie, Modelliren, Ornament- und Maschinenzeichnen; wer will, empfängt auch Unterricht im Französischen und Englischen. Die Unterrichtsstunden fallen auf die Wochentags-Abende und den Sonntag-Morgen, jedoch sind die Stunden an letzterm so gelegt, daß sie den Besuch des Hauptgottesdienstes ermöglichen. Für die Elementar-Abtheilung (siehe oben: Feiertagsschule in Städten), zu deren Besuch — nach dem Gesetze von 1803 — die Lehrlinge und Fabrikarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verpflichtet sind, ist außer dem Elementarunterricht noch eine besondere Religionsstunde hinzugefügt. Da der Schulzwang zum Besuch der Elementarschule (Werktagsschule) in Bayern die Zeit vom 6.—13. Lebensjahre umfaßt, so entfallen also auf den Ergänzungsunterricht drei Jahre. Die förmliche Entlassung erfolgt mit Aushändigung des Entlassungsscheines — enthaltend Censuren über Schulbesuch, Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern — durch den Kgl. Localschulinspector.

Die Zahl der Feiertagsschüler betrug im Jahre 1891/92 in Summa: 314605, welchen 31720 Schüler gewerblicher Fortbildungsschulen gegenüberstanden.

Als das Land der Fortbildungsschulen wird Württemberg bezeichnet. Dort bestanden bereits im Jahre 1826 in 11 Städten Sonntags-Gewerbeschulen, welche nach einem vielgestaltigen Lehrplan arbeiteten. Das „Gesetz über die Volksschule im Königreich Württemberg vom 29. September 1836“ bestimmt im Artikel 6: „Die aus der Volksschule Entlassenen sind bis in das 18. Jahr zum Besuch der Sonntagsschule verbunden, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Sonntags-Gewerbeschule besuchen oder einen andern, nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde genügenden Unterricht erhalten.“ Die K. Centralstelle für Handel und Gewerbe faßte in Verbindung mit dem K. Studienrath am 3. December 1853 den Beschluß, daß die Sonntags-Gewerbeschulen in ihrem Bestande zu erhalten, daß aber außerdem für begabtere Lehrlinge durch Ansetzung von Morgen- und Abendstunden am Werktag gewerbliche Fortbildungsschulen

zu specifischer Berufsbildung einzurichten seien. Der Besuch der Sonntags- oder Winterabendschule blieb nach wie vor auf Grund des Gesetzes von 1836 für diejenigen, welche zu ihrer Ausbildung keine andere Schule besuchten, verbindlich. Der Unterricht muß bei wöchentlich zwei Stunden mindestens 4 ½ Monate im Winter umfassen. Die gewerbliche Fortbildungsschule sollte eine Eliteschule sein, wobei nachdrücklich hervorgehoben wurde, daß für eine segensreiche Entwickelung derselben die Freiwilligkeit des Besuches unerläßlich sei: „zumal nicht zu verkennen sei, daß durch zehn freiwillige, somit eifrige und lernbegierige Schüler für Förderung der Gewerbe und Bildung des Gewerbestandes mehr gewirkt werden könne, als durch noch so viele gezwungene und träge Schüler". Damit die Schüler den Werth des Unterrichts besser zu schätzen wüßten und um der Schulversäumniß vorzubeugen, wurde die Erhebung eines Schulgeldes als bedeutsam anerkannt; für den weitern Aufwand hatten die Gemeinde sowie der Staat durch Beiträge einzustehen. Schon im Jahre 1855 bestanden an 55 Orten Württembergs gewerbliche Fortbildungsschulen, deren Zahl bis 1863 auf 87 und 1875 schon auf 155 angewachsen war. Aus den Berichten ist namentlich der Umstand höchst interessant, daß die Schulen ohne Schulzwang in hoher Blüthe standen, während diejenigen Orte, welche meinten, des Schulzwanges nicht entrathen zu können, im Bestande des Schülermaterials immer mehr zurückgingen. Am 16. September 1885 wurde eine Bekanntmachung veröffentlicht betreffend Veranstaltung freiwilliger Lehrlingsprüfungen am Schluß eines Schulcursus. Denjenigen Lehrlingen, welche die Prüfung bestehen, soll ein Prüfungszeugniß ausgestellt werden, außerdem die Namen der geprüften Lehrlinge in den Localblättern bekannt gemacht werden.

Die von der K. Commission für die gewerblichen Fortbildungsschulen aufgestellten Tabellen [1]) ergeben, daß in 167 Schulorten

auf je 38,61 Einwohner — 1 Lehrling,
„ „ 54,29 „ — 1 Fortbildungsschüler,
„ „ 1,40 Lehrlinge — 1 Fortbildungsschüler kommt.

Von der Blüthe des Fortbildungsschulwesens Württembergs legt die im Jahre 1892/93 vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens veröffentlichte Statistik Zeugniß ab. Darnach bestanden:

777 obligatorische Winterabendschulen (mit Berücksichtigung der Landwirthschaft) mit 17 488 Schülern;

[1]) „Die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen in Württemberg." Herausgegeben von der Königlichen Commission für die gewerblichen Fortbildungsschulen. Stuttgart, Carl Grüninger 1889.



90 verlängerte Sonntagsschulen mit 2199 Schülern;
78 freiwillige landwirthschaftliche Fortbildungsschulen mit 1825 Schülern.

Die Frequenzziffern in den einzelnen Fächern: Deutsch, Rechnen, Freihandzeichnen, Fachzeichnen, geometrisches Zeichnen, Maschinenkunde, Buchführung, Volkswirthschaft, Modelliren, Holzschnitzen, Ciseliren, Graviren ꝛc. bewegen sich bis heute durchgängig in aufwärts steigender Linie. — Außerdem entstanden allenthalben kaufmännische Fortbildungsschulen und von Seiten der Innungen specielle Fachschulen.

Auch in Baden tritt der Unterschied zwischen gewerblichen Fortbildungsschulen (dort „Gewerbeschulen" genannt) und der Zwangs-Ergänzungsschule (gewöhnliche „Fortbildungsschule") schon früh hervor. Das Gesetz über den Fortbildungsschulunterricht vom Jahre 1874 verpflichtet die Knaben auf zwei Jahre zum Besuche der Fortbildungsschule (Mädchen ein Jahr). Die Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule sind gehalten, während des ganzen Jahres wöchentlich zwei Unterrichtsstunden oder während des Winters drei Unterrichtsstunden zu besuchen, es sei denn, daß sie am Unterricht der Gewerbeschule theilnehmen, in welchem Falle sie vom Besuch der Fortbildungsschule befreit sind. Mit Erfolg ist man an einigen Orten Badens dazu übergegangen, den Unterricht auf Tagesstunden zu verlegen.

Im Großherzogthum Hessen ist ebenfalls durch Gesetz von 1874 der Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule obligatorisch. Die Schüler sind nach dem Austritt aus der Volksschule noch drei Jahre lang zum Unterricht in der Fortbildungsschule verpflichtet. Der Unterricht soll bei mindestens vier wöchentlichen Stunden während vier bis fünf Wintermonaten abgehalten werden. Während die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der obligatorischen Fortbildungsschule den Gemeinden obliegt, hat der bereits im Jahre 1836 gegründete Landesgewerbe-Verein die dankenswerthe Aufgabe übernommen, zur Ausbildung und Erhaltung des Kleingewerbes in allen Theilen des Großherzogthums besondere Handwerkerschulen zu eröffnen; der Eintritt in dieselben entbindet Lehrlinge und Gesellen vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule.

Im Königreiche Sachsen besteht die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule, welche die aus der Volksschule entlassenen Knaben auf drei Jahre verpflichtet, seit dem Jahre 1873. Auch hier muß die wöchentliche Unterrichtszeit zwei Stunden mindestens betragen; wo jedoch im Winter vier Stunden Unterricht ertheilt werden, kann derselbe im Sommer gänzlich wegfallen.

Der regelmäßige Besuch einer mittlern oder höhern Volksschule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre befreit von der Verpflichtung zur Theilnahme am Fortbildungsschulunterricht, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Klasse erreicht hat.

Außerdem erfreuen sich im Königreich Sachsen die gewerblichen Schulen, deren Besuch freiwillig ist, dank reger Unterstützung durch die Innungen und die Handwerker-Vereine, eines zunehmenden Aufschwunges.

Aus neuester Zeit ist noch eine Verordnung des sächsischen Unterrichtsministeriums hervorzuheben, wonach Geistliche mit Erlaubniß der Schulvorstände Religionsunterricht an der Fortbildungsschule ertheilen dürfen. In Sachsen ertheilen bereits 25 Procent der Fortbildungsschulen Tagesunterricht. Die Schweiz wies schon im Jahre 1891 nach einer Mittheilung von Dr. C. Roscher 34 Procent der gewerblichen Fortbildungsschulen mit Tagesunterricht auf.

Ebenso wurde in den kleinern deutschen Bundesstaaten: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen in den siebenziger Jahren die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt.

In Preußen blieb die Entwickelung des Fortbildungsschulwesens gegenüber den Südstaaten — wie dies klar aus der von der Staatsregierung im Februar 1883 dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Denkschrift hervorgeht — weit zurück. Was an solchen Einrichtungen bis in die sechsziger Jahre aufgewiesen wurde, war auf die freie Thätigkeit Einzelner (z. B. Beuth) bzw. von Vereinen (Gewerbevereinen) zurückzuführen. Ein Erlaß des Cultusministers vom Jahre 1844, worin besonders auf die Nützlichkeit der Fortbildungsschulen hingewiesen wurde, blieb ohne nennenswerthen Erfolg. Die in den alten Landestheilen unseres Königreiches bestehenden Gewerbeschulen kamen dem Handwerkerstande fast gar nicht zu gute; freiwillige Handwerkerschulen bestanden an einzelnen Orten nur insoweit, als die speciell gewerblichen Verhältnisse der betreffenden Industriestädte reichten. Jedoch wiesen auch letztere Anstalten, die bisheran von den Innungen gefördert wurden, nach Aufhebung der alten Innungsberechtigungen nach und nach immer größer werdende Lücken auf. Zwar suchte die „Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund“ vom 21. Juli 1869 Wandel zu schaffen, indem der § 106 bestimmte: „Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuch einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.“ Da aber hiernach die Arbeits-

und Lehrherren nur für obligatorische Fortbildungsschulen die erforderliche Zeit zu gewähren verpflichtet waren, so wurde bei Berathung der Gewerbenovelle vom 17. Juli 1878 noch die Bestimmung hinzugefügt, daß für jede „von der Gemeindebehörde oder vom Staat als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren" sei.

Die Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen stellte zunächst ein Circular-Erlaß des Cultusministers vom 17. Juni 1874 auf. Nach diesem Erlaß gliedert sich die normal eingerichtete Fortbildungsschule in eine Unter- und Oberstufe.

I. „Die Unterstufe hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung des Zöglings im Hinblick auf seinen Beruf zu fördern; sie umfaßt demnach thunlichst sämmtliche Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen, selbstverständlich (?!) mit Ausnahme der Religion."

II. „Die Aufgabe der obern Stufe ist die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit des Zöglings insbesondere. Die Auswahl der Lehrgegenstände für diese Stufe bestimmt sich nach den gewerblichen Verhältnissen des Ortes, an welchem die Schule sich befindet, insofern nämlich an dem einen Orte mehr die Ausbildung für das gewerbliche Leben im weitern Sinne, an einem andern die Ausbildung für den geschickten Betrieb eines Handwerks im Bedürfnisse der Schüler liegen kann."

Während der Erlaß der gewerblichen Fortbildungsschule im weitern Sinne neben den erweiterten Gegenständen der Unterstufe namentlich Physik und Chemie, bürgerliches und kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Handelscorrespondenz (facultativ auch fremde Sprachen) zuweist, soll in der eigentlichen Handwerker-Fortbildungsschule der Zeichenunterricht in seinen verschiedenen Abstufungen der Hauptlehrgegenstand sein; daneben sollen auch die in der Unterstufe (sub I) bezeichneten Lehrgegenstände nicht außer Acht gelassen werden. Dabei weist der Erlaß noch darauf hin, daß je nach den Verhältnissen eines Ortes die beiden Zwecke der Oberstufe nebeneinander erforderlich sein können; ferner, daß Zöglinge der Oberstufe von einem ihren Beruf nicht unmittelbar berührenden Unterrichtsgegenstand dispensirt werden und daß entsprechend vorgebildete Zöglinge sofort in eine zur Oberstufe gehörige Klasse aufgenommen werden können.

Staatszuschüsse wurden in der Regel nur solchen Anstalten gewährt, welche nach einem von der Königlichen Regierung genehmigten, in Gemäßheit vorstehender Grundzüge ausgearbeiteten Lehrplane unterrichteten.

B. Der gegenwärtige Stand des Fortbildungs-Schulwesens in Preußen.

Wie sich das Fortbildungs-Schulwesen Preußens in der neuesten Zeit gestaltet hat, darüber gibt am besten Aufschluß: „Denkschrift über die Entwickelung der Fortbildungsschulen und der gewerblichen Fachschulen in Preußen, soweit dieselben zum Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehören, jedoch mit Ausschluß der Navigations-Schulen und der Unterrichtsanstalten für das Bergfach, während der Jahre von 1883 bis 1890, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe den Mitgliedern der ständigen Commission für das technische Unterrichtswesen vorgelegt im April 1891." Die umfangreiche Denkschrift[1]) zerfällt in zwei Abschnitte: der 1. Abschnitt handelt von den Fachschulen, der 2. von den Fortbildungsschulen.

Was die erstern (Baugewerk-, Webe-, Gewerbliche Zeichen-, Provinzial-Kunst- und Handwerkschulen, Werkmeisterschulen für Maschinenbauer &c.) anbetrifft, so wurde im Jahre 1891/92 für solche Anstalten vom Staat ein Zuschuß von 896 993 M. bewilligt. Mit den Beiträgen der Stadtgemeinden empfingen diese Schulen im gen. Jahre einen Gesammtzuschuß von 1 374 917 M.

Die Nothwendigkeit der Fortbildungsschulen begründet der zweite Abschnitt der Denkschrift wie folgt: „Sehr viele Knaben verlassen die Volksschule, ehe sie deren Ziel erreicht haben. Sie können weder ihre eigenen Gedanken klar und bestimmt ausdrücken, noch den Ausdruck der Gedanken anderer Personen richtig verstehen, noch einfache Rechenaufgaben im Kopfe oder schriftlich schnell und sicher lösen. Das eine wie das andere aber ist dem Handwerker wie dem Landmanne unentbehrlich, um sein Gewerbe mit Vortheil zu betreiben und sich vor manchen Verlusten zu schützen. Viele verschiedene Umstände verhindern die Volksschule, an den Einzelnen ihre Aufgabe zu erfüllen: häusliche Verhältnisse, Armuth oder Gleichgültigkeit der Eltern, weite Schulwege oder Kränklichkeit der Kinder, Ueberfüllung der einzelnen Schulen, die selbst besonders tüchtigen Lehrern nicht gestattet, sich mit jedem Schüler genau zu beschäftigen, und endlich der Umstand, daß die Schulpflicht im größten Theile des Staates im Verhältniß zur langsamen geistigen Ent-

---

[1]) Zu finden in dem Werke: „Denkschriften über die Entwickelung der gewerblichen Fachschulen und der Fortbildungsschulen in Preußen während der Jahre 1879 bis 1890" von K. Lüders, Geheimen Oberregierungsrath und vortragendem Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe. (Carl Heymann's Verlag in Berlin.)



wickelung vieler Kinder zu kurz dauert — alle diese Umstände haben schon vor Jahrzehnten in Preußen wie in den andern deutschen Staaten zur Einrichtung von Fortbildungsschulen Anlaß gegeben."

Während von 1866—1874 nur für die in den neu erworbenen Landestheilen (Nassau und Hannover) bestehenden „Gewerbeschulen" die dort früher gewährten Staatszuschüsse in Höhe von 34 582 M. weitergezahlt wurden, wurde erst vom Jahre 1874 ab durch Erhöhung des Zuschusses auf 142 150 M. auch für die gewerblichen Forbildungsschulen der alten Provinzen, insofern dieselbe auf Grund des bereits erwähnten Ministerial-Erlasses vom 17. Juni 1874 unterrichten, gesorgt. Von 1877 bis 1882 stieg die Zahl der unterstützten Schulen von 213 auf 272.

Nach einer am 2. Januar 1882 im preußischen Staat aufgestellten Statistik bestanden 1261 Fortbildungsschulen, und zwar 644 gewerbliche und 617 ländliche, die erstern mit 58 371, die letztern mit 10 395 Schülern. Hinsichtlich der Unterrichtsstunden ergab die Statistik, daß in den meisten Fällen die Schüler wöchentlich in 4—6 Stunden unterrichtet wurden; nur bei einer Minderheit stieg die Zahl der Stunden auf 8 und darüber.

Ein Erlaß des Cultusministers vom 14. Januar 1884 führte eine wichtige Beschränkung der in den Grundzügen von 1874 vorgesehenen Ziele und Lehrpläne herbei. In Schulen mit sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden soll der deutsche Unterricht der Volksschule unter besonderer Berücksichtigung des Recht- und Schönschreibens fortgesetzt werden; in den Oberstufen wird Anleitung zu Briefen, Eingaben und kurzen Aufsätzen geschäftlichen Inhalts gegeben. Ein besonderer Unterricht in Geographie, Geschichte und Naturkunde fällt weg, vielmehr sollen passende Abschnitte aus diesen Fächern mit dem Lese-Unterricht verbunden werden. „Auch das Rechnen knüpft zunächst an den Unterricht der Volksschule an, in dem die 4 Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, die gewöhnlichen Brüche und die Decimalbrüche behandelt, die deutschen Maße, Gewichte und Münzen unter Benutzung von Veranschaulichungsmitteln eingeprägt werden. Im weitern Fortgange sind die bürgerlichen Rechnungsarten durchzunehmen und bei den Aufgaben aus der Regel-de-tri, der Zins-, Rabatt-, Gewinn- und Verlustrechnung usw. die Anforderungen des gewerblichen Lebens stets zu berücksichtigen." Die einfache gewerbliche Buchführung sowie die für das praktische Bedürfniß vieler Gewerbe unentbehrlichen Anfangsgründe der Geometrie sollen in Verbindung mit dem Rechnen betrieben werden.

Dem für die Fortbildung der Schüler so wichtigen Fache des Zeichnens sind bei sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden wenigstens auf der Unterstufe zwei Stunden zu widmen, bei acht Unterrichtsstunden vier Zeichenstunden. Betreffs der fortschreitenden Uebungen im Zeichnen stellt der Erlaß von 1884 einen bedeutsamen Lehrgang [1]) auf.

In größern Städten, die über eine ausgedehntere Zeit, reichere Mittel und Lehrkräfte verfügen, schließt der Erlaß eine vielseitigere Gestaltung des Lehrplanes nicht aus. Dort können u. a. Mechanik und Physik hinzugenommen werden; zum Zeichnen kann das Modelliren treten u. s. f. „Wo endlich an den Anstalten sich eine ausreichende Zahl junger Leute findet, die sich dem Handelsstande widmen wollen, werden Curse in fremden Sprachen, in Handelsgeographie usw. mit Nutzen einzurichten sein, falls nicht die betreffenden Städte durch besondere Vorrichtungen diesen Schülern Gelegenheit zu ihrer Fortbildung geben."

Am 2. Januar 1890 bestanden in Preußen (exclusive Westpreußen und Posen, deren Fortbildungsschulen 1886 aus Staatsmitteln errichtet wurden): 414 obligatorische gewerbliche Schulen mit 49 325 Schülern, 367 facultative mit 43 704 Schülern und 727 ländliche Fortbildungsschulen mit 11 144 Schülern. In Westpreußen und Posen wurden im genannten Zeitpunkt 159 Schulen mit 12 013 Schülern gezählt, davon allein 904 Schüler in Elbing.

Der für Fortbildungsschulen bestimmte Fonds ist im Staatshaushaltsetat von 177 000 M. im Jahre 1885/86 auf 440 000 M. im Jahre 1891/92 gestiegen.

Ein Ministerial-Erlaß vom 29. November 1886 macht einen Staatszuschuß schon von der Annahme abhängig, „daß der größere Theil der an einem Orte vorhandenen gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren freiwillig am Unterricht theilnehmen wird". Thatsächlich sind aber an manchen Orten Unterstützungen erfolgt, auch wenn schon ein geringer Bruchtheil der gewerblichen Arbeiter die Fortbildungsschule besuchte.

Bezüglich der Innungsschulen führt die oben erwähnte Denkschrift 149 mit Elementarunterricht an, in denen 6860 Schüler unterrichtet wurden; die Anzahl der Innungsschulen ohne Elementarunterricht belief sich auf 145 mit 5439 Schülern; außerdem wurden nach amtlichen Erhebungen noch 36 andere Fachschulen mit 2457 Schülern gezählt, unter letztern allein 831 im Fachunterricht für Weber und Wirker. Unter den Innungsschulen nahmen die der Friseure und Barbiere mit 67 An-

[1]) Näheres: „Das Volksschulwesen im Preußischen Staate" von Schneider und von Bremen. III. Band, S. 161.

stalten die höchste, die der Conditoren, Schornsteinfeger, Zahnkünstler, Gärtner, Korbmacher und Steinsetzer mit je einer Schule die niedrigste Stelle ein. Von andern Innungen seien noch erwähnt die Maler mit 29, die Schmiede und Schuhmacher mit je 24, die Bäcker mit 21, die Schneider mit 20, die Tischler und Bauhandwerker mit je 10, die Maurer mit 6, die Schlosser und Fleischer mit je 5, die Tapezierer und Klempner mit je 4, die Stellmacher mit 3, die Glaser, Sattler, Buchbinder, Töpfer und Gastwirthe mit je 2 Schulen. Manche Innungen haben übrigens auf einen Erlaß des Handelsministers vom 27. Juli 1887 ihre Schulen mit den Ortsschulen vereinigt, namentlich, wo mit diesen ein besonderer Unterricht im Fachzeichnen ertheilt wird.

Nachdem im Jahre 1879 das gewerbliche Unterrichtswesen vom Handels- auf das Cultus-Ministerium übergegangen war, wurden durch Kaiserlichen Erlaß vom 3. Sept. 1884 sowohl die Fach- als Fortbildungsschulen wieder dem Minister für Handel und Gewerbe übertragen.

Die Arbeiterschutz-Novelle von 1890 sah eine Reihe von Erweiterungen der auf die Fortbildungsschule bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung vor. (Vergl. Hitze „Bericht der VIII. Commission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.") Der Entwurf wurde am 1. Juni 1891 als Gesetz publicirt. Während das Gesetz im Allgemeinen am 1. April 1892 in Kraft trat, sollten die auf die Fortbildungsschule bez. Bestimmungen schon vom 1. Oct. 1891 ab gelten. § 120 desselben bestimmt:

„Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staat als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

„Am Sonntag darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besondern Gottesdienst ihrer Confession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Centralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. October 1894 gestatten.

„Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird. Durch statutarische Bestimmung einer

Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches dem Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Forbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Die Gemeinde-Fortbildungsschule sind die jungen Leute nur dann zu besuchen gehalten, wenn sie keine von der höhern Verwaltungsbehörde anerkannte Innungs- oder andere Fach- oder Fortbildungsschule besuchen."

Durch eine entsprechende Abänderung des § 154 der Gewerbeordnung wurden die Bestimmungen des § 120 auch auf die Lehrlinge und Gehülfen im Handelsgewerbe ausgedehnt.

Aus den Verhandlungen im Reichstage vom 25. Febr. 1891 ist noch bemerkenswerth, daß Stimmen laut wurden, welche sich gegen den obligatorischen Besuch aussprachen, um schwächlichern Personen die z. B. zur Erholung bestimmte Abendzeit nicht zu verkümmern (Freiherr von Stumm). Der Minister für Handel und Gewerbe Freiherr von Berlepsch führte hingegen aus, daß mit der Freiwilligkeit schlechte Erfahrungen gemacht worden seien, namentlich seit durch das Erkenntniß des Kammergerichts (vom 27. Dec. 1888) entschieden worden, daß das Fortbleiben der Schüler nicht strafbar sei. Es müsse daher der Unterricht durch Ortsstatut obligatorisch gemacht werden. Zum Beweise führte der Minister an, daß in Marienwerder früher, als der Unterricht noch als obligatorisch galt resp. die Bestrafung gefürchtet wurde, 12 Schulen mit 108—131 Schülern bestanden, während sie heute keine Schüler mehr aufwiesen; in Köslin seien vier Schulen eingegangen; in Breslau sei eine Schule von 144 auf 34, die andere von 450 auf 300 Schüler zurückgegangen; in Magdeburg weise eine von ehemals 100 Schülern heute keinen Schüler mehr auf. Allerdings geht die Ansicht des Ministers, welche auch in den Commissionssitzungen zum Ausdruck gekommen war, dahin, daß es am besten sei, den Unterricht an zwei Nachmittagen einzurichten, dies werde indeß den Widerspruch der kleinen Handwerker herausfordern. Wie aus einer Mittheilung des Bundescommissars Lüders (Sitzung des Reichstages vom 26. Febr. 1891) hervorgeht, hatten in Preußen im Jahre 1891: 349 Fortbildungsschulen mit 34 000 Schülern Abendunterricht neben dem Sonntagsunterricht.

Am 17. April 1894 endlich wurde im Reichstag ein Gesetzentwurf abgelehnt, welcher dahin ging, die bis zum 1. October 1894 vorgesehene Frist (betr. Besuch des Gottesdienstes) bis zum 1. October 1897 zu verlängern. Der Minister für Handel und Gewerbe betonte, ohne diese Frist liege die Gefahr vor, daß der besondere Fachunterricht vom gewöhnlichen Fortbildungsunterricht getrennt werde, um denselben am Sonntag während des Gottesdienstes abhalten zu können, da der Fachunterricht nicht dem § 120 der Gewerbeordnung unterliege, daß dann aber die Gewerbetreibenden auch nicht verpflichtet sein würden, ihre jungen Leute unter 18 Jahren in diese Schulen zu schicken. Die Majorität blieb dem früher eingenommenen Standpunkt treu. Im Verlauf der Debatte wurde mehrseitig darauf hingewiesen, daß es nur zu begrüßen sei, wenn der Fortbildungsunterricht allgemein auf den Werktag gelegt würde.

C. Nothwendigkeit einer Reform des Fortbildungs-Schulwesens.

Der geschichtliche Ueberblick über die Entwickelung der deutschen Fortbildungsschulen läßt in Vergangenheit und Gegenwart das ehrliche Bestreben erkennen, dieselben so zu gestalten, daß sie einerseits das in der Volksschule Gelernte befestigen und ergänzen, daß sie anderseits den jungen Leuten bereits eine ihrem specifischen Berufe zu Gute kommende Ausbildung zu Theil werden lassen. Ob die Zwecke einer wahrhaften Fortbildung wirklich erreicht worden, ist allerdings eine andere Frage, namentlich, wenn man erwägt, ob mit dem guten Willen, zu helfen, auch die rechten Mittel für unsere Zeit verbunden sind.

Wenn man aber den Erfolg der Bestrebungen, speciell in Preußen, genau betrachtet, so stößt man bei allen Betheiligten auf Klagen. Das Handelsgewerbe klagt über die Qualität der Lehrlinge, die Leitung der Schule über den mangelhaften Schulbesuch; die Lehrer über das freche Betragen ihrer Zöglinge, die Meister über das Ungeschick und den Unfleiß der Lehrburschen. Ueberall bricht sich die Erkenntniß Bahn, daß es so nicht mehr weiter gehe. Als alleiniges Heilmittel gegen die allseitig anerkannte Calamität hat man nun in letzter Zeit mit Nachdruck die Forderung der obligatorischen Fortbildungsschule erhoben. Die Geschichte aber bringt den Erweis, daß gerade diejenigen gewerblichen Fortbildungsschulen in höchster Blüthe standen, deren Besuch ein freiwilliger ist, z. B. in Württemberg. Man darf daher fragen, ob denn die Ursachen der Verwilderung einzig durch den Zwang beseitigt werden, oder ob nicht vielmehr gerade durch denselben die Abneigung vieler Schüler gegen das Institut der Fortbildungsschule noch vermehrt werde?

Das letztere tritt ganz gewiß ein, so lange man nicht die Quellen der Zügellosigkeit der Jugend verstopft hat. Die Ursachen der zunehmenden Verwilderung liegen eben in den socialen Gefahren der Gegenwart überhaupt. Die sittigende Macht des Elternhauses schwindet immer mehr dahin, seit es seine alte Einfachheit und Festigkeit verloren, seit die Vergnügungssucht gleichen Schritt hält mit der zunehmenden religiösen Gleichgültigkeit. Der vorherrschende Sinn auf das Materielle, die gedrückte wirthschaftliche Lage, die in den Industriegegenden oft Vater und Mutter aus dem Hause führt, um dem Erwerbe nachzugehen, sie legen einen veredelnden Einfluß der Familie auf die der Schule entwachsene Jugend erst recht lahm. Geradezu unmöglich geworden ist die erzieherische Mithülfe aber in solchen Arbeiter-Familien, in welchen das Oberhaupt derselben der Socialdemokratie verfallen ist. Der in jeder Beziehung noch unmündige vierzehn- bis achtzehnjährige Bursche fühlt sich dazu bei der durch seinen Verdienst bedingten wirthschaftlichen Unabhängigkeit schon frühzeitig selbständig.

Die verbündeten Regierungen schildern diesen Zustand in der Begründung zu § 107 des Arbeiterschutz-Gesetzes des Jahres 1891 nur zu wahr wie folgt:

„In den letzten Jahren mehren sich die Klagen über Lockerung der Zucht und Sitte, über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Fabrikarbeitern. Die meisten von ihnen haben nicht, wie die Handwerkslehrlinge, eine längere Lehrzeit durchzumachen, und gelangen rasch zu einem für ihre Jahre reichlichen Verdienst. Ihre wirthschaftliche Unabhängigkeit von den Eltern zeigt sich häufig darin, daß sie diesen Kostgeld geben und, wenn die Eltern ihren Wünschen und Launen entgegentreten, das elterliche Haus verlassen, um sich auswärts als Kostgänger einzumiethen. Mangelnder Sparsinn, übermäßiger Besuch von Wirthshäusern und Tanzböden, frühzeitige leichtsinnige Heirathen ohne andere Mittel, als den täglichen Verdienst, treten gerade bei solchen jugendlichen Arbeitern hervor, die früh das elterliche Haus verlassen oder die elterliche Zucht abschütteln, und seit dem Verlassen der Volksschule nur die Zucht innerhalb des Fabrikbetriebes kennen gelernt haben. Aehnliche Klagen sind auch bei den jugendlichen Bergarbeitern und in einzelnen Landestheilen auch bei Handwerksgesellen laut geworden."

Die Stunden, welche so geartete junge Leute meist wider Willen in der heutigen Fortbildungsschule zubringen, werden gar oft zu allem möglichen Allotria, nur nicht zu einer mit sittlichem Ernst betriebenen Weiterbildung benutzt. Was Wunder daher, daß Schüler, die vor kaum zwei Jahren mit einem guten Entlassungszeugniß die Schule verließen, nunmehr kaum in der Lage sind, einen nur einigermaßen der Kalligra-

phie und Orthographie genügenden Brief zu schreiben. Man traut oft seinen Augen nicht, wenn man die mit „Hahnenfüßen" durchsetzte Schrift, die obendrein mit allerlei Sprachschnitzern reichlich versehen ist, ansieht. Und welche Geldmittel werden nicht in Preußen alljährlich gerade für Volksschulbauten und ihre Unterhaltung, für die besten Lehrmittel rc. aufgewandt! Entspricht die Nachhaltigkeit des Erfolges den großen Opfern?!

Das bedenklichste Deficit aber zeigt sich nach der erziehlichen Seite hin. Es blutet einem Erzieher das Herz, wenn er die von Meistern und Arbeitgebern erhobenen Klagen über Zöglinge vernimmt, die in der Schule durchaus anstellig und brav waren. Schlechte Beispiele verderben gute Sitten! Die häuslichen Verhältnisse, der böse Umgang in und außerhalb der Arbeitsstätte tragen in verhängnißvoller Weise dazu bei, die Erziehungsarbeit von Schule und Kirche in kurzer Zeit vollständig zu paralysiren. In demselben Maße wie der frühzeitige Besuch des Wirthshauses und des Tanzbodens zunimmt, nimmt der Besuch der Kirche am Sonntag ab! Wie ein Reif auf die zarte Blüthe, so legt die Verführung Beschlag auf die erst in der Entfaltung begriffene Jünglingsseele!

Das Bild gestaltet sich noch trostloser durch das heutzutage bestehende lockere Band zwischen Lehrling und Meister. Wie uns die Geschichte lehrt, war das in frühern Zeiten anders. Der Lehrling wohnte beim Meister und wurde von ihm zu einem gesitteten Lebenswandel erzogen. Der gute Ruf, ein unbescholtener Name, sie bildeten neben fachmännischer Tüchtigkeit die Zierde der Meisterschaft und das ideale Ziel der Lernenden. Wenn man in neuester Zeit die Gründung von Lehrlingsheimen in's Auge faßt, wenn man bestrebt ist, verwahrlosten Arbeitsburschen ein Familien-Obdach zu verschaffen, so sind diese Bestrebungen vor allem ein Beweis dafür, daß die Arbeitsstätte des Meisters nicht mehr der erziehlichen Aufgabe wie ehedem gewachsen ist. Das ist jetzt um so weniger der Fall, weil die alten Zünfte, die dem Meister einen festen Rückhalt gaben, verschwunden sind. Die Ausbildung der Lehrlinge ging zurück, wie die Verwilderung derselben von Jahr zu Jahr zunahm! Noch trauriger sieht es in den Fabriken aus, in denen sich die Arbeitgeber um die Erziehung und Zukunft der Arbeiter so gut wie gar nicht kümmern. Sehr zutreffend bemerkt hierzu Hitze in seinem Buche: „Schutz dem Handwerk!" (S. 60): „Unsere Jugend in Fabrik und Handwerk wächst in der Verwilderung auf, muß deshalb auch verwildern. Es fehlt ihr jede Erziehung, und wie sind ohne Erziehung gute Sitten möglich? Keine Erziehung ohne Autorität, und wer soll dem

Fabrikjungen, dem Lehrling und Gesellen Autorität sein? Der Fabrikherr oder Meister? Nun, der Junge erachtet sich nur durch den »freien Arbeitsvertrag« gebunden, jede weitere Geltendmachung der Autorität beantwortet er mit Kündigung oder Davonlaufen." — Wie weit diese Verwilderung in der That geht, beweist die steigende Criminalstatistik jugendlicher Verbrecher. Bei Straßen-Crawallen, z. B. bei Gelegenheit des großen Arbeiterausstandes in Bochum 1889, ferner bei der Demonstration der Berliner Arbeitslosen im Februar 1892, wurde das Gros der scandalirenden Menge von halbwüchsigen Burschen gestellt.

Aber nicht nur war der Zusammenschluß zwischen Lehrling und Meister in der alten Zeit ein engerer, der Zögling blieb auch in innigster Verbindung mit seinem Lehrer und seinem Seelsorger. Dem Pfarrer, in dessen Händen zumeist die Localschulinspection lag, blieb auf diese Weise ein segensreicher Einfluß auf die jungen Leute gesichert. Seelsorger und Lehrer hielten den Zögling bis zu den Jahren der Mündigkeit in der Hand und führten ihn seinem Ziele entgegen. Sie waren seine besten Berather, an sie wandte er sich voll Vertrauen und Pietät in allen Lagen des Lebens. Weniger der Unterricht, als vielmehr das schöne patriarchalische Verhältniß zwischen Lehrling, Meister, Lehrer und Seelsorger bedingte es, daß für die Gesellschaft die schönsten Früchte gezeitigt wurden. Man kann somit aus dem Gesagten nur den einen Schluß ziehen: Was die Vergangenheit vor den traurigen Zerwürfnissen der Gegenwart auszeichnete, das war der größere erziehliche Einfluß auf die jungen Leute, ein Einfluß, der sich auch heute noch als der wirksamste Damm gegen die Gefahren der guten Sitte und des Glaubens erweist.

Die Umgestaltung bzw. Erneuerung des Fortbildungs-Schulwesens wird daher in den Reform-Bestrebungen zur sittlichen Hebung unseres Volkes eine der unerläßlichsten Forderungen bilden müssen. Daß hierüber auch in höhern Kreisen gottlob kein Zweifel mehr besteht, beweist noch die jüngst von dem Geheimen Regierungsrath C. von Massow veröffentlichte Schrift „Reform oder Revolution", worin es S. 81 u. a. heißt: „Wir erleben es alle Tage, daß gerade die fanatischsten Anhänger der socialdemokratischen Lehre unmittelbar aus der heranreifenden Jugend hervorgehen, welche zu den Versammlungen ein bedeutendes Contingent stellt und, obwohl selbst noch nicht stimmberechtigt, bei den Wahlen Schlepperdienste leistet. Wir erleben das, wir sehen das mit unsern Augen, und wir thun nichts dagegen? Wir ziehen diese Jugend groß, sie wird so, wie sie wird, und wir ändern nichts, wir bleiben in den alten Wegen und ausgefahrenen Geleisen, obgleich viele von uns der Meinung sind, daß diese Wege und Geleise uns direct in den Abgrund führen? Ist ein solches thatenloses Zuschauen eines großen

Volkes würdig? Soll das die Geschichte sein, die wir machen? Haben wir kein Gefühl der Verantwortung gegenüber dem nach uns kommenden Geschlecht? Wo liegt der Schaden in der Heranbildung unserer erwerbsarbeitenden Jugend? Die Volksschule, wenngleich sie in vielen Stücken der Reform bedarf, thut ihre Schuldigkeit; aber sie arbeitet im wesentlichen pro nihilo. Warum? Weil sie nur bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre auf die Schüler einzuwirken vermag!"

Diese Worte enthalten in der That eine bittere Wahrheit. Wenn man bedenkt, daß die Zöglinge höherer Lehranstalten durchschnittlich bis zum 20. Lebensjahre in der strammen Zucht der Schule verbleiben, und vergleicht hiermit die Ungebundenheit der gewerblichen Jugend, die obendrein zu Hause und in der Werkstatt oft jedes sittlichen Beispiels ermangelt, so braucht man sich über die zunehmende Verwilderung der Arbeitsburschen wahrlich nicht zu wundern. Würde wohl ein Gymnasiast oder Realschüler jemals seinen Lebensberuf erreichen, wenn er jede Woche frei über eine Summe Geldes verfügen und sich, unabhängig vom Elternhaus, nach eigenem Ermessen ein Kost- und Logis-Haus suchen und nach Belieben bis in die Nacht hinein dem Wirthshaus-Besuche fröhnen könnte? Wo dergleichen Ausschreitungen bei höhern Schülern vorkommen, da sind sie mit den traurigsten Folgen verbunden. Wie vielmehr bedarf nun nicht die heranreifende Jugend der untern Volksschichten für ihr zeitliches und ewiges Wohl, ja für den Bestand von Familie und Staat einer geregelten Erziehung! Betrug doch allein die Anzahl der jugendlichen Fabrikarbeiter nach der auf Grund der Gewerbe-Inspections-Berichte für 1893 aufgestellten Statistik[1]) im Deutschen Reiche 144425, und zwar 3730 Knaben unter 14 Jahren und 140695 jugendliche (männliche) Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren.

Die Nothwendigkeit einer weitergehenden Erziehung als sie die Volksschule zu bieten vermag, folgt schließlich daraus, daß erst im Strome der Welt sich der Charakter entfaltet. Wohl vermag die erste Erziehung die Tendenz des künftigen Charakters zu begründen, aber sie entläßt das werdende Menschenkind in dem Augenblicke aus der Schule, wo das Leben anfängt, das empfängliche Herz, den noch schwankenden Willen mit tausend neuen Reizen zu bestürmen. Gleicht nicht der den Stürmen des Lebens ausgesetzte junge Mensch dem mastlosen Schiffe im Orcane, das zum Spielball der wilden Meereswogen geworden ist?!

Man könnte einwenden wollen: Die bestehenden Fortbildungsschulen sind doch der Hafen, in welchem der junge Mensch Schutz und Hülfe

[1]) IV. Heft der Vierteljahrhefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1894.

findet. Ja, sie sollten zu solch einem Lebenshafen werden! Aber sind sie es? Tritt nicht der bloße Unterricht auf Kosten der Erziehung allzu sehr in den Vordergrund? Es läßt sich gar nicht leugnen, daß wir in der Entwickelung der modernen Fortbildungs-, namentlich der Handwerkerschule, allzu sehr den écoles communales de dessin Frankreichs gefolgt sind, während wir den Boden der alten Sonntagsschule immer mehr verlassen haben! Wurde doch eine 1850 in Stuttgart neu organisirte Fortbildungsschule geradezu „Dessinateurschule" genannt und der für sie bestellte Lehrer Tanner in Paris ausgebildet! Hatte doch der technische Rath der K. Centralstelle für Handel und Gewerbe, Dr. F. von Steinbeis († 8. Februar 1893), im Auftrage des Königs Wilhelm von Württemberg eine Reise nach Belgien unternommen, deren Ergebnisse er in der Schrift: „Die Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie" [1]) veröffentlichte. Daß gerade von diesem Zeitpunkte an die Fortbildungsschulen in ihr heutiges Fahrwasser geriethen, haben die historischen Rückblicke im ersten Theile dieser Abhandlung bereits dargethan. Und doch war die deutsche Fortbildungsschule ihrem Grundwesen nach eine Erziehungsschule! Die Fortbildungsschulen sollen doch fortbildend auf die heranreifende Jugend aller untern Volksschichten einwirken und nicht speciell auf die Handwerker-Fortbildungsschule zugeschnitten sein; auch die jugendlichen Arbeiter müssen in ihnen ein Unterkommen finden. Außerdem fehlt der Religionsunterricht gänzlich, der doch in erster Linie berufen wäre, sittlich-religiös zu bilden und auch die andern Fächer von einem höhern Geiste durchdringen zu lassen. Es fehlt ferner die Anleitung zu einem sittlich-religiösen Leben, vor allem die Vorbildlichkeit für ein solches. Warum? Weil die Fortbildungsschulen in der Stadt aus den ehemaligen Schülern der verschiedensten Schulen, ohne Rücksicht auf die Confession, zusammengewürfelt sind; die Lehrer der Fortbildungsschulen sind den meisten Schülern fremd. Wegen des confessionslosen Charakters der modernen Fortbildungsschule waren schon die Grundzüge vom 17. Juni 1884 gezwungen, bei Aufzählung der Lehrgegenstände hinzuzufügen: „selbstverständlich mit Ausnahme der Religion". Und doch, wenn man die Klagen über die Zügellosigkeit der Fortbildungsschüler vernimmt, so steht fest, daß die confessionslose Fortbildungsschule ohne Religionsunterricht mehr schadet als nützt. Wie übrigens aus den Verhandlungen der II. Kammer in Württemberg aus dem Jahre 1893 hervorgeht, hat man dort bereits für die allgemeine Fortbildungsschule einen Normallehrplan in's Auge

---

[1]) Stuttgart: Ebner & Seubert 1853.

gefaßt, welcher demnächst die neue Kammer beschäftigen und ohne Zweifel auch dem Religionsunterrichte eine Stelle einräumen wird.

Was gegenwärtig die Fürsorge für das religiöse Leben anbetrifft, so wird bei dem Sonntagsunterricht noch diejenige Zeit, die unserm Herrgott gehört, für Zeichnen und Modelliren verwandt. Es kann da nicht von Erziehung, sondern höchstens von einer Vervollkommnung des Geschmacks hinsichtlich der Erfassung kunstgewerblicher Formen gesprochen werden, aber eine Erziehung, die den ganzen Menschen, sein ganzes Denken, Fühlen und Wollen wie aus einem Gusse leitet, ist das nun und nimmermehr. Und auf letztere kommt es nur an, wenn das richtige Verhalten gegen Gott und die Mitmenschen wieder Platz greifen soll in der Gesellschaft, wenn außer der praktischen Tüchtigkeit wieder herrschen soll Treue und Glauben, Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Kleinsten, Liebe, Ausdauer und Fleiß in der Ausübung des Berufes. Die Hauptförderin dieser Cardinaltugenden aber bleibt die Religion; ohne sie wird es niemals gelingen, der Verwilderung der gewerblichen Jugend Herr zu werden. Daher ist eine Fortbildungsschule nothwendig, welche auch nach Absolvirung der allgemeinen Schulpflicht in innigster Verbindung mit der Volksschule bleibt. Denn zum ersten soll doch die Forbildungsschule — darin stimmen alle Erlasse überein -- das in der Volksschule Erlernte befestigen und ergänzen, sowohl in Bezug auf die Haupt- als technischen Fächer (Schreiben, Zeichnen). Zum zweiten muß — wie wir im Voraufgehenden ausgeführt — hinsichtlich des erziehlichen Einflusses der Schüler in innigem Verkehr mit seinem Lehrer und Seelsorger bleiben, dazu muß drittens ein der Confession des Zöglings entsprechender besonderer Religionsunterricht treten. Noch ein jüngster Erlaß des Regierungspräsidenten von der Recke in Düsseldorf an die Oberbürgermeister vom 21. Sept. 1894 erkennt ausdrücklich an, daß die 14-jährigen Schüler einer sittlichen Beeinflussung bedürfen und das Ziel der Fortbildungsschule darin bestehen müsse, auf Wille und Gesinnung veredelnd einzuwirken. Demgemäß fordern wir, daß mit jeder Volksschule eine besondere Fortbildungsschule für die gesammte männliche Jugend, zunächst in den größern Städten und Industriegegenden, verbunden wird. Dieselbe würde ein Damm sein gegen die Ausbreitung socialistischer Ideen; sie würde eine Förderung in sich schließen für Rechtsgefühl, Sitte, Tugend und für wahre Vaterlandsliebe. Einer solchen Schule würden die Eltern freudig ihre Kinder anvertrauen, an ihr würden die Lehrer mit Lust und Liebe unterrichten, sie könnte des Vertrauens und der Unterstützung der Geistlichen sicher sein, wegen des an ihren Besuch geknüpften großen Vorteiles gäben Arbeitgeber und Meister gern die nothwendige Zeit her. So getragen von der öffentlichen Sym-

pathie, könnten und müßten auch Staat und Gemeinden derselben in viel umfassenderem Maße wie heute moralische (durch Prämien, öffentliche Prüfungen und Auszeichnungen usw.) und materielle Unterstützung leihen. Das Zeugniß der Fortbildungsschule müßte ein Empfehlungsbrief beim Militär, bei Bewerbungen um staatliche Arbeiten und Stellungen, kurz für das ganze Leben bilden.

Um insbesondere bei den Arbeitgebern bezw. Meistern wieder ein größeres Interesse für die Ausbildung der jungen Leute wachzurufen, wird sich allerwärts die Gründung von gewerblichen Ortsvereinen nach dem Vorbilde Hessens und Sachsens empfehlen, welche namentlich in kleinern Städten und in ländlichen Bezirken den Communen in der Aufbringung der nothwendigen Geldmittel hülfreiche Hand bieten können, in ähnlicher Weise, wie dies bereits jetzt von Landwirthschafts-Vereinen für landwirthschaftliche Schulen geschieht.

Bezüglich des äußern Aufbaues schließen wir uns den in dem Ministerial-Erlaß vom 17. Juni 1874 vorgesehenen zwei Stufen — welche sich nach der Zahl und den Fähigkeiten der Schüler wieder in besondere Klassen gliedern können — an, während wir hinsichtlich der Unterrichtsziele der einzelnen Lehrfächer im Großen und Ganzen uns an den Erlaß vom 14. Januar 1884 halten.

Wir denken uns aber die Einrichtung der Stufen in der Weise, daß die Unterstufe hauptsächlich diejenigen Zöglinge aufnehme, welche bei ihrer mit dem vierzehnten Lebensjahre erfolgenden Entlassung aus der Schule das Ziel der Volksschule noch nicht vollständig erreicht haben. Der Unterricht, der auf drei- bis vier wöchentliche Unterrichtsstunden zu vertheilen wäre, hätte also auf dieser Stufe lediglich die Aufgabe, die für jeden Menschen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln bezw. zu befestigen.

Die Unterrichtsstunden könnten sich im einzelnen wie folgt zerlegen:

1—1½ Stunde für Deutsch (einschließlich Buchführung und vaterländische Geschichte),

1 Stunde für Rechnen und Raumlehre,

1 Stunde für Religionsunterricht.

Dazu tritt ½—1 Stunde für den Zeichenunterricht, der, da nicht für alle Gewerbe gleichmäßig erforderlich, im Ergänzungsunterricht am besten als facultativer Unterricht einzurichten ist, während ein besonders organisirter Zeichenunterricht in die beruflichen Specialkurse gehört.

Diejenigen Schüler, welche die Schulreife der Volksschule vollauf besitzen, treten nach ihrer Entlassung in die Oberstufe der Fortbildungsschule ein. Die Arbeit der Oberstufe würde darin bestehen, das in der Volks-

schule Gelernte zu vertiefen und unter Bezugnahme auf die praktischen Bedürfnisse des Lebens, so wie es der Erlaß vom 14. Januar 1884 des Nähern erläutert, zu erweitern.

Neben diese allgemeine Fortbildungsschule tritt die gewerbliche Fortbildungsschule, welcher die Aufgabe zufällt, auf die verschiedenen Handwerke ꝛc. specielle Rücksicht zu nehmen, sei es, daß besondere Zeichenklassen (Ornament-, Fach-, Maschinenzeichnen ꝛc.), sei es, daß besondere Curse für Modelliren, für Geometrie und Mechanik, für Physik und Chemie, für kaufmännische Buchführung und Handelsgeographie, für Stenographie oder für die Landwirthschaft ꝛc. eröffnet werden. Der Besuch einer so einheitlich gestalteten und mit der Volksschule innig verbundenen Fortbildungsschule würde für die Unter- und Oberstufe etwa bis zum 16. Lebensjahre dauern. Der Eintritt in die verschiedenen Special-Curse würde nach Absolvirung der allgemeinen Fortbildungsschule jedem (gegen Zahlung eines mäßigen Schulgeldes) ebenso frei stehen, wie die Wahl der dort zu erlernenden Unterrichtsgegenstände. Die zu diesen Cursen überhaupt befähigten und strebsamen Zöglinge werden erfahrungsgemäß auch gern an solchen Cursen theilnehmen. Der Eifer der Schüler könnte noch durch Veranstaltung von öffentlichen Prüfungen, zu denen auch die Meister eingeladen würden, durch Ausstellungen und Prämiirung von Schülerarbeiten, sowie durch gemeinsamen Besuch von Gewerbe-Museen, Fabrik-Anlagen ꝛc. erhöht werden. Die Meister bezw. Arbeitgeber sind nach wie vor gehalten, bis zum achtzehnten Lebensjahre die erforderliche Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule freizugeben. Auch dürften nach dieser Seite die Innungs- sowie besondere Fabrikschulen berufen sein, für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge bezw. der jugendlichen Fabrikarbeiter fördernd einzutreten. Wenn überhaupt sich im Fortbildungsschulwesen der Zwang in einem Punkte als wirkungsvoll erweisen würde, dann wäre es der Zwang, den der einsichtsvolle Arbeitsherr auf die jugendlichen Arbeiter ausübte, um sie zum regelmäßigen Besuche der Fortbildungsschule — sogar bei Strafe der Entlassung — anzuhalten. Die Klagen über mangelnde Frequenz würden dann verstummen.

Was die geeignetste Unterrichtszeit anbetrifft, so sind anderwärts mit dem Tagesunterricht die besten Erfahrungen gemacht worden. Warum sollte der Tagesunterricht an zwei Nachmittagen mit je $1^1/_2$—2 Stunden nicht überall möglich sein? Die Lehrlinge und Arbeitsburschen sind am Abend von der Arbeit ermüdet und erschöpft; sie bedürfen dann der Ruhe und Erholung in der Familie. Mangelt es in den Abend-

stunden somit an der zu jedem Unterrichtserfolg nothwendigen Geistesfrische, so ist es aus erziehlichen Gründen höchst bedenklich, die jungen Burschen nach zehn Uhr sich schaarenweise noch auf den Straßen umhertreiben zu lassen. Wer dieselben nach Schluß des Abendunterrichtes zu beobachten die Gelegenheit gehabt hat, dem sind die Klagen über das Betragen dieser Schüler in den späten Abendstunden auf der Straße nicht unbekannt. Dazu kommen die weiten Wege, welche manche Schüler zurückzulegen haben. Wenn man oft den weitgehendsten Zwang für den Besuch der Fortbildungsschule fordert, so könnte man mit eben so großer Berechtigung einen Zwang auf die Arbeitgeber anwenden, wonach diese je 1½—2 Stunden an zwei Nachmittagen frei zu geben haben. Hierzu würden sich am besten der Mittwoch- und Samstag-Nachmittag eignen, weil an diesen Schullocale am ehesten zur Verfügung stehen. Uebrigens hegen wir die Ueberzeugung, daß das Sträuben der industriellen Arbeitgeber und der Meister schon nachlassen wird, wenn sie erst den großen Segen der vorgeschlagenen Einrichtung erkannt haben werden. Mit derselben wäre zugleich die alte Streitfrage des Unterrichts am Sonntag-Morgen, der dann den jungen Leuten wieder zum Besuch des Gottesdienstes gehörte, aus der Welt geschafft.

Soweit aus technischen Rücksichten des Betriebes in Fabriken und Werkstätten die Freigebung an zwei Nachmittagen nicht möglich ist, könnten zwei Stunden auf den Samstag-Abend, wo ja ein früherer Feierabend eintritt, etwa von ½6—½8 Uhr, und eine Stunde auf den Sonntag-Morgen gelegt werden.

Auf dem Lande ist es sehr dankeswerth, Winter-Schulen einzurichten, worin Landwirthschaft, Garten- und Obstbau berücksichtigt und eine passende Lectüre vermittelt würde.

Was die in der confessionellen Fortbildungsschule ermöglichte Religionsstunde anbetrifft, so macht es schon der Umstand, daß die Geistlichkeit am Sonntage mit Arbeiten überladen sind, wünschenswerth, die Religionsstunde auf den Werktag zu verlegen; ganz abgesehen davon, daß eine regelmäßig in der Woche wiederkehrende Religionsstunde den Fortbildungsschülern viel vollwerthiger erscheint. Im äußersten Nothfalle — namentlich auf dem Lande — kann die am Sonntag-Nachmittag in der Kirche abgehaltene Christenlehre, sofern der Pfarrgeistliche die Fortbildungsschüler zum regelmäßigen Besuche derselben anhält, die Stelle eines eigenen Religionsunterrichtes ersetzen. Empfehlenswerther aber dürfte es immerhin sein, vor oder nach dem Nachmittagsgottesdienste eine besondere Religionsstunde einzurichten. Für die Zerstreuung bleibt dann den jungen Leuten noch Zeit genug übrig.

Wenn der Sonntagmorgen erst wieder ganz für die Zöglinge freigegeben wird, so vermögen am Sonntag-Nachmittag oder Abend auch so recht die Lehrlings-, Aloysius- und christlichen Jünglingsvereine den Hebel sittlicher Veredelung und reiner Freuden einzusetzen. Dort wäre die beste Gelegenheit zu körperlicher und geistiger Erholung durch Veranstaltung gemeinsamer Spaziergänge, Singen passender Volkslieder, Aufführung von Frohsinn und Scherz, Austheilung passender Schriften rc.

Es sei an dieser Stelle noch einer Einrichtung gedacht, die bereits in einigen Städten während der eigentlichen Schulzeit vom zwölften bis vierzehnten Lebensjahre besteht und bereits eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende Weiterbildung der Volksschüler ermöglicht. So spricht der § 36 des Hamburger Schulgesetzes von sogenannten „Fortbildungsklassen": „An einigen Volksschulen werden Oberklassen (Fortbildungsklassen) eingerichtet, in welche die fähigern und fleißigern Schüler sämmtlicher Volksschulen nach Beendigung der gewöhnlichen Schulcurse zum Zweck der Erweiterung und Erhöhung ihrer Ausbildung aufgenommen werden." In Charlottenburg sind in neuester Zeit die Gemeindeschulen mit sechs aufsteigenden Parallelklassen in siebenstufige Schulen umgewandelt worden, indem sich an die Oberklasse der Volksschule noch eine Selecta anschließt, in welcher die befähigtern Schüler, welche das Pensum der Volksschule absolvirt haben, noch eine auf das praktische Leben Bezug nehmende Weiterbildung, auch in der Religion, erfahren. An Orten, wo eine solche Selecta (nicht zu verwechseln mit Mittelschulklassen!) besteht, würde sich für solche Schüler, welche mit Erfolg die Selecta absolvirt haben, die Ausstellung eines besondern Zeugnisses empfehlen, auf Grund dessen ihnen der sofortige Eintritt in die beruflichen Fortbildungscurse offen stände.

Es erübrigt noch, kurz die Lehrer- und Aufsichtsfrage in Fortbildungsschulen zu berühren.

Wie in der Erziehung überhaupt, so spielt auch in der Fortbildungsschule die Persönlichkeit des Lehrers die Hauptrolle. Er hat es in der Hand, durch die Macht seines Beispiels, durch seine Lehre und Zucht den Zögling sittlich und religiös zu heben, durch einen methodischen Unterricht seine Geisteskräfte zu bilden und in seinen theoretischen Belehrungen nur das beruflich Nützliche in den Vordergrund der Behandlung zu stellen. Bei einer mit jeder Volksschule verbundenen Fortbildungsanstalt wird nach dieser Seite hin die Autorität des dem Schüler nicht unbekannten Erziehers Großes zu leisten im Stande sein, auch wenn er genöthigt sein sollte, noch andere Kräfte — namentlich für die beruflichen Specialia — heranziehen zu müssen, da ja der Leiter der Volksschule

auch die Leitung der Fortbildungsschule in der Hand behält. Der Erfolg der Lehrthätigkeit könnte übrigens eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren, wenn bereits unsere Lehrer-Seminare mehr als bisheran auch Geschichte und Einrichtung der Fortbildungsschule in den Bereich ihrer Unterweisung ziehen würden. Weiterhin dürfte es angebracht sein, eine größere Anzahl von Lehrern im Zeichnen (Kunstgewerbeschule in Düsseldorf, bezw. Hannover) ausbilden zu lassen, damit der Unterricht auch an der gewerblichen Fortbildungsschule mehr in die Hände von pädagogisch gebildeten Lehrern gelegt werden kann.

Was die Aufsicht der allgemeinen Fortbildungsschule anbetrifft, so werden bei der vorgeschlagenen Fortbildungsschule auch die Local- und Kreisschulinspectoren weit eher Fühlung mit derselben unterhalten können, als dies bisher möglich war. Für die gewerbliche Fortbildungsschule würde sich vielleicht die Beaufsichtigung durch besondere Inspectoren unter Mitwirkung gewerblicher Commissionen empfehlen. Endlich dürfte es der Natur der Sache mehr entsprechen, wenn die allgemeine Fortbildungsschule dem Cultusministerium unterstellt wäre, während nur die gewerblichen Curse dem Ministerium für Handel und Gewerbe, und die landwirthschaftliche Fortbildungsschule dem Ministerium für Landwirthschaft zugewiesen würde.

Stellen wir die in Vorstehendem auf Grund der historischen Entwickelung und mit Rücksicht auf die nothwendigen socialen Reformen der Gegenwart gemachten Vorschläge noch einmal kurz zusammen, so ergibt sich:

1. Der Zweck der Fortbildungsschule muß darin bestehen:
   a) die Lücken des Volksschulunterrichtes auszufüllen, sowie die in der Volksschule erworbenen, für das Leben besonders nothwendigen Kenntnisse zu befestigen und zu vertiefen;
   b) die sittlich-religiöse Erziehung, vor allem die Bildung des Charakters, an der Hand der bisherigen Erzieher: Lehrer und Seelsorger, fortzusetzen und zu sichern;
   c) für den praktischen Lebensberuf durch specielle Curse vorzubilden.

2. Der Zweck sub a und b erfordert, daß die allgemeine Fortbildungsschule sich an die confessionelle Volksschule anschließt, selbst confessionell ist und einen besonders eingerichteten Religionsunterricht aufweist.

3. Da die Specialfortbildungscurse — gewerbliche (interconfessionelle) Fortbildungsschule — nur für bestimmte Berufe nothwendig sind und erfahrungsgemäß bei freiwilligem Besuche beste Erfolge aufweisen, so erfolgt deren Besuch nach freier Wahl.

Nur wenn die Fortbildungschule in diesem Sinne aufgefaßt und durchgeführt wird, kann das Wort zur Wahrheit werden, mit welchem so schön die Denkschrift (betr. Entwickelung der Fortbildungsschulen in Preußen während der Jahre 1883—1890) schließt: „Die Fortbildungsschule ist für Hunderttausende nicht allein der einzige Ort, an dem sie außerhalb der Werkstatt technische Kenntnisse und Fertigkeiten sich erwerben, sondern heute für eben so viele . . . . . fast die einzige Stelle, wo sie nach dem Verlassen der Volksschule neben der Kirche zu allem Guten, zu allen christlichen und bürgerlichen Tugenden ermahnt, zur Ordnung und zur Zucht angeleitet werden. Wird der Unterricht in der Art und in dem Geiste ertheilt, wie er ertheilt werden muß, so werden die Schüler nicht allein tüchtiger für die materielle Seite ihres Berufes gemacht, sondern auch das Bewußtsein in ihnen geweckt oder gestärkt werden, daß der Mensch nicht allein vom Brode lebt."

Aus Liebe zum Vaterlande können wir daher nur wünschen, daß die Fortbildungsschule wieder auf's engste mit der christlichen Volksschule vereinigt werde. Nur so wird es ihr gelingen, auch an ihrem Theil dem kaiserlichen Aufruf zum Kampf für Religion, Sitte und Ordnung gegen die drohenden Mächte des Umsturzes vollauf gerecht zu werden. Quod Deus bene vertat!

N. Eine zeitgemäße Neugründung: Arbeiter-Missionare und -Brüder.

Mitten im industrie- und kohlenreichen Maasthale, ungefähr zwei Stunden von Lüttich flußaufwärts, liegt Seraing. Unmittelbar am Bahnhofe erhebt sich ein stattlicher Neubau: das seit dem 1. Sept. vorigen Jahres fertiggestellte erste Arbeiterheim und Mutterhaus der seit vorigem Jahre mit Gutheißung des Bischofs von Lüttich in's Leben getretenen Arbeiter-Missionare: der „Société des aumôniers du travail." Der schon zum öftern von Arbeiterfreunden ausgesprochene Wunsch einer besondern Congregation für den Arbeiterstand ist nun verwirklicht. Wie zu allen Zeiten in der Kirche den Zeitbedürfnissen entsprechende Orden, Congregationen, Einrichtungen socialer und charitativer Art in's Leben traten, so haben wir jetzt eine Genossenschaft von Priestern und Laienbrüdern, die es sich zur Aufgabe stellt, sich ganz dem Arbeiterstande und seiner Noth zu widmen.

Ursprung, Zweck und Hülfsmittel dieser neugegründeten „Genossenschaft der Arbeiter-Missionare, approbirt von dem hochw. Herrn Doutreloux, Bischof von Lüttich, und gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII.," werden im Prospect wie folgt dargelegt:

I. Ursprung der Genossenschaft.

Zu Beginn des socialen Congresses zu Lüttich im Jahre 1886 betonte der hochwürdigste Herr Doutreloux, Bischof von Lüttich, die Nothwendigkeit der Gründung einer Genossenschaft von Arbeiter-Missionaren, welche in unmittelbarer Verbindung mit den Arbeitern sich „das Werk der Glaubens-Verbreitung" unter denselben als besondere Aufgabe setzten. Nach mehrern Jahren hat der Bischof nun die Ausführung dieses Planes einigen Priestern seiner Diöcese anvertraut.

II. Zweck der Genossenschaft.

Die Genossenschaft bezweckt, sich mit dem ewigen und zeitlichen Heile des Arbeiters nach den Lehren des h. Vaters, Papst Leo XIII., zu beschäftigen.

III. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Zu diesem Zwecke werden sich die „Arbeiter-Missionare" allen dem Arbeiterstande dienenden Werken widmen, insbesondere sind in's Auge gefaßt:

1. Die Errichtung von Häusern in den großen Industrie-Centren, um den von ihrer Familie getrennten Arbeitern zu billigem Preise Wohnung und Kost, sowie ehrbare Erholungen zu bieten, zum Ersatze der Annehmlichkeiten und Vortheile der christlichen Familie.
2. In diesen Häusern die Einrichtung von Volks-Bureaux und Stellen-Vermittelungs-Bureaux zur unentgeltlichen Benutzung der Arbeiter in allen Lebenslagen. Aehnliche Einrichtungen haben in Deutschland schon glänzende Erfolge aufzuweisen.
3. Die Abhaltung von Conferenzen über die Arbeiterfrage, mit Zugrundelegung der päpstlichen Encyklica „über die Lage der Arbeiter" und anderer päpstlicher Kundgebungen.
4. Die Abhaltung von Missionen und Exercitien für Arbeiter.
5. Die Erziehung der Arbeiterkinder in Handwerkerschulen nach ihren Fähigkeiten zu tüchtigen Meistern.
6. Aushülfe in der Pfarrseelsorge und allen socialen Werken.
7. Verbreitung guter Presse in der Arbeiterwelt.
8. Besuch der kranken Arbeiter.

Die Uebernahme der einzelnen Werke hängt von den Hülfsmitteln und Umständen ab.

IV. Mitgliedschaft.

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern der Genossenschaft: Priester und Laienbrüder.

Die Genossenschaft setzt sich zusammen aus Mitgliedern, welche entweder nach vollendeter Ausbildung eintreten, oder solchen, welche in eigenen apostolischen Schulen herangebildet werden. Es sollen zweierlei apostolische Schulen gegründet werden. In der einen werden gut beanlagte Knaben, wohlhabende sowohl als Arbeiterkinder, aufgenommen, welche Priesterberuf haben.

Bei Erziehung und Unterricht derselben wird auf ihren Beruf als Arbeiter-Missionare besondere Rücksicht genommen.

In der andern apostolischen Schule werden Knaben aufgenommen, welche sich dem Apostolat unter den Arbeitern zu widmen wünschen, ohne Priesterberuf zu haben. Nach ihren Fähigkeiten werden sie in den Handwerkerschulen die verschiedenen Handwerke lernen und für die verschiedenen Handarbeiten ausgebildet.

V. Hülfsquellen des Werkes.

Stifter und Stifterinnen. — Wohlthäter und Wohlthäterinnen. — Beförderer und Beförderinnen. — Mitglieder.

Stifter oder Stifterinnen sind solche, welche eine Stiftung von 8000 Mark machen, deren Zinsen zur Heranbildung eines Priesters der Gesellschaft dienen, oder von 4000 Mark zur Heranbildung eines Arbeiterbruders in den Handwerkerschulen.

„Wohlthäter" geben während der Dauer der Heranbildung eines Arbeiter-Missionars jährlich 400 Mark, eines Arbeiterbruders jährlich 200 Mark.

Beförderer und Beförderinnen sind fromme Personen, welche jährlich wenigstens 10 Mark sammeln.

Mitglieder sind solche, welche den Beförderern ihre Beiträge geben, wenigstens 10 Pfg. jährlich, monatlich oder wöchentlich.

Hülfsquellen der Genossenschaft bilden endlich die Vergütungen für die Priester in ihren Diensten und für die Laienbrüder in den Schulen, sowie auch die andern für das Werk gespendeten Gaben.

NB. Die ohne nähere Bestimmung gespendeten Liebesgaben werden für die verschiedenen Zwecke der Genossenschaft verwendet.

VI. Vortheile für alle Wohlthäter.

1. Theilnahme an den Gebeten und guten Werken der Arbeiter-Missionare und ihrer apostolischen Schulen.

2. Theilnahme an einer h. Messe, welche monatlich für die Lebenden und die Verstorbenen gelesen wird.

3. Eine Seelenmesse beim Hinscheiden der Stifter, Wohlthäter und Beförderer und Beförderinnen.

Aus der Approbation des Bischofs Victor Joseph Doutreloux von Lüttich erwähnen wir folgende Stelle:

„Außer den herrlichen moralischen und materiellen Vortheilen dieser Genossenschaft für die Arbeiter, bietet sie den Industriellen und Seelsorgsgeistlichen ein leichtes und wirkungsvolles Mittel, leichter ihre schweren Standespflichten zu erfüllen.

„Wir approbiren und segnen dieses Werk, dem, wie wir glauben, eine große und segensreiche Zukunft vorbehalten ist. Möge die göttliche Vorsehung ihm besonders beistehen.

„Wir empfehlen eindringlichst den frommen Gläubigen die Theilnahme an den Bestrebungen und Arbeiten dieser Genossenschaft zu Gunsten und zum Heile

jener Seelen, die am meisten den verhängnißvollen Irrlehren des Socialismus ausgesetzt sind.

„Im voraus sprechen wir unsern lebhaftesten Dank einem jeden aus, welcher diesem Appell unseres um die gefährliche Lage der Religion und Gesellschaft besorgten Herzens nachkommt." [1])

Der Obere der Genossenschaft trat vor zwei Jahren durch den Abbé Garnier in Verbindung mit dem Bischof von Lüttich behufs Gründung der Gesellschaft. Dieser hatte schon längst, besonders seit dem socialen Congreß in Lüttich 1886, angeregt durch einen belgischen Großindustriellen, sich mit dem Gedanken dieser so wichtigen Frage beschäftigt. Nachdem er die Sache geprüft und die sich ihm zur Verfügung stellenden Priester als Kapläne in seiner Diöcese eine Zeit lang verwandt hatte, schritt man in diesem Jahre zur Ausführung des Werkes. Der Neubau enthält zwei Theile. Der erste ist für die Priester und Laienbrüder: die Arbeiter-Missionare und Brüder. Daran schließt sich die Kapelle, woran der zweite Theil: das Arbeiter-Hospiz, angebaut ist. Dasselbe ist sehr praktisch und mit Benutzung aller technischen Mittel der Neuzeit eingerichtet. Es ist für 180 Logis und etwa 300 Mittagessen berechnet. Speisesaal und Unterhaltungssaal sind getrennt; anstatt großer sind nur kleine Schlafsäle für je fünf Arbeiter vorgesehen, ebenso besondere Waschräume mit Marmorbecken und Spiegel; die Betten sind ganz nach englischem System und in Chambrettenform mit Vorhängen.

Bis jetzt haben sich etwa sechs Priester dem Werke angeschlossen, noch mehrere sind angemeldet; der Nationalität nach sind Belgier, Holländer und Irländer vertreten. Um dem Hause den Stempel christlicher Nächstenliebe aufgedrückt zu lassen, soll das ganze Anlage-Capital bei den Betriebskosten nicht in Betracht gezogen werden. Je mehr das Haus in Anspruch genommen wird, desto billiger sollen die Arbeiter ihr Essen, Schlafen usw. haben. An andern Orten, wie Verviers, sind der Genossenschaft schon bestehende Häuser angeboten worden, doch fehlt noch zur Uebernahme genügendes Personal.

In unmittelbarer Nähe von Lüttich sind an gesunder, hochgelegener Stelle (Vorort St. Gilles) drei Häuser mit Gärten angekauft für die erste apostolische Schule. Die dort untergebrachten Knaben (zwölf sind schon angemeldet) werden das zehn Minuten entfernt gelegene, von Vätern der Gesellschaft Jesu geleitete große Gymnasium besuchen.

Das ganze Werk soll ein internationales sein, wie die sociale Frage eine solche ist. Die bis jetzt in den Rahmen ihrer Thätigkeit aufgenommenen Aufgaben sind dem Ursprung des Werkes entsprechend auf Belgien berechnet.

---

[1]) Wegen näherer Auskunft, Prospecte und Beiträge wende man sich an den Superior der Arbeiter-Missionare, den hochw. Herrn Th. Reyn in Seraing (Belgien).

Die XV. General-Versammlung von „Arbeiterwohl", Fach-Conferenzen und Praktisch-socialer Cursus

finden in diesem Jahre vom 7. bis 12. October in Dortmund statt. Diese Vereinigung schien um so zweckmäßiger, als auf dem diesjährigen Praktisch-socialen Cursus speciell und ausschließlich die „Arbeiterfrage" behandelt werden soll. Während in je zwei bis drei Morgenstunden die verschiedenen Gebiete der Arbeiterfrage in Vorträgen behandelt werden, sollen die Nachmittage der praktischen Discussion dienen. So wird am Montag-Nachmittag die Verwaltung, der sociale und charitative Ausbau der Krankenkassen unter specieller Berücksichtigung der geplanten Central-Zuschuß-Krankenkasse eingehende Erörterung finden. Der Dinstag-Nachmittag wird der hochbedeutsamen Frage der Gründung und zweckmäßigen Organisation der Vereine jugendlicher Arbeiter gewidmet sein. Am Donnerstag-Nachmittag (3½ Uhr) findet die General-Versammlung von Arbeiterwohl statt, in der insbesondere die Bedeutung der Arbeiter-Ausschüsse in Fabriken, ihre Wirksamkeit und die Grenzen derselben gewürdigt und die Wege zweckmäßiger Einführung und Organisation dargelegt werden sollen. Am Freitag-Nachmittag endlich soll die bereits in der vorjährigen General-Versammlung von „Arbeiterwohl" kurz behandelte Frage der Mägde-Vereine und Hospize allseitig und gründlich erörtert werden. An die Präsides der Mägde-Vereine und der Vereine jugendlicher Arbeiter werden specielle Einladungen ergehen, sich an den bezüglichen Conferenzen besonders zahlreich zu betheiligen, und wird denselben gern ein Zuschuß zu den Reisekosten von „Arbeiterwohl" gewährt. Es ist zu hoffen, daß diese Conferenzen zu einer dauernden centralen Organisation der bezüglichen Vereine führen werden.

In diesem Jahre wird besonders auch auf die Betheiligung intelligenter Arbeiter gerechnet. Auf Empfehlung hin wird denselben gern eine reichlichere Unterstützung gewährt Wir richten insbesondere an die Arbeitgeber die Bitte, nicht bloß selbst sich an dem Praktisch-socialen Cursus zu betheiligen, sondern auch ihren Beamten, Werkmeistern ꝛc. und auch dem einen oder andern intelligenten Arbeiter die Theilnahme zu ermöglichen.

Das genauere Programm wird noch in der Tagespresse veröffentlicht werden. Wir können aber auch heute schon mittheilen, daß außer Dr. Hitze Vorträge übernommen haben die Herren: Dr. Lieber-Camberg, Dr. Bruell-Plittersdorf, Rechtsanwalt Trimborn-Köln, Berg-Assessor a. D. Tilmann-Dortmund, Rector Schiffer-Crefeld, Landesrath Brandts-Düsseldorf, Professor Heinrich Pesch-Mainz, Dr. Karl Bachem-Berlin, Dr. Drammer-Köln, Kaplan Limberg-Duisburg, P. Cyprian-Altötting u. a. m.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 22905.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1895. Fünfzehnter Jahrgang. 9. u. 10. Heft. Sept.-Oct.

Das Stuttgarter Arbeiterheim.

Von A. vom Rhein.

Am Schlusse meines Aufsatzes über die Colonie Ostheim in Stuttgart im 11. Hefte des Jahrganges 1894 dieser Zeitschrift stellte ich eine gelegentliche Darstellung des Arbeiterheims in der schwäbischen Residenz in Aussicht, das um so mehr ein weiteres Interesse zu beanspruchen vermag, als es nicht nur erst nach Ueberwindung zahlreicher finanzieller und anderer Schwierigkeiten in's Leben gerufen wurde, sondern auch eine große Reihe sorgsamer Beobachtungen hinsichtlich des Werthes dieser Wohlfahrtseinrichtung vorliegen.

In dem oben erwähnten Aufsatze sagte ich schon, daß das Stuttgarter Arbeiterheim der Colonie Ostheim an Jahren voraus sei, und so ist es in der That, denn während die Colonie heute noch nicht vollendet dasteht, war das Arbeiterheim, das freilich nur ein einziges großes Gebäude ist, während Ostheim Hunderte von Häuschen umfaßt, schon Ausgang 1890 fix und fertig.

Es lag nahe, daß der Wohlthätigkeitssinn der Residenzbewohner sich in erster Linie auf die Schaffung eines solchen Hauses richtete. Steht doch zweifellos fest, daß der ledige Mann in der Großstadt noch weit mehr sittlichen und andern Gefahren in Folge schlechter Wohnungsverhältnisse ausgesetzt ist, als der Familienvater, der immer noch einen gewissen Halt an Weib und Kind findet. Es darf nur an die Schlafstellen erinnert zu werden, um alle jene Greuel und Gefahren vor dem geistigen Auge erstehen zu lassen, die leicht angelegten Charakteren auf Schritt und Tritt begegnen. Davon, daß die Wohnungen des ledigen Arbeiters oder Kaufmannes noch unverhältnißmäßig theuerer sind, als die kleinen Familienwohnungen, mag vorläufig gar nicht gesprochen werden, sondern nur neben dem bereits Betonten noch hervorgehoben

sein, daß der ledige Mann zum Wirthshausbesuch in erhöhtem Maße neigt, wenn er nicht daheim Verhältnisse findet, die ihn befriedigen und seinem geistigen Streben förderlich sind. Wo aber findet dies wohl ein Arbeiter oder Gehülfe? Leider hat ein lediger Mensch selbst in bessern Bürgerhäusern, die ein Zimmer abgeben, selten oder nie das, was er sucht und braucht. Die Fälle sind äußerst selten, wo ein junger Mann bei seinen Hausleuten Familienanschluß findet, und noch seltener ist es, daß in solchem Hause einem jungen Menschen die geeignete Lectüre oder andere zu seinem Fortkommen förderliche Beschäftigung geboten wird. Der Vermiether betrachtet die Sache lediglich als Geschäft, und je mehr der Miether im Wirthshause sitzt, desto angenehmer ist er, denn man hat dann nicht nur wenig Arbeit mit ihm, sondern er nutzt die Sachen auch nicht ab.

Bei der Wohnungs-Enquête, welche der Stuttgarter Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen im Jahre 1887 veranlaßte, stellten sich die vorbezeichneten Mängel in hohem Grade heraus. Man fand, daß die Wohnungen für einzelne Arbeiter sehr theuer waren, und daß der Verdienst in den meisten Fällen nur ein Unterkommen in Dachkammern oder sogenannten Schlafstellen gestattete. Wie sollte aber dem Uebelstand entgegengetreten werden? Pläne sind leicht gefaßt, aber schwer auszuführen, und zwar um so schwerer, je namhafter die Summen sind, die zur Verwirklichung flüssig gemacht werden müssen. Das sagte sich auch der Vorstand des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen und ergriff deshalb im Jahre 1889 die Gelegenheit, sich zum Zwecke der Errichtung eines Arbeiterheims mit dem Stuttgarter „Arbeiter-Bildungsverein“ zu verbinden. In dem genannten Jahre feierte nämlich der Arbeiter-Bildungsverein das Fest seines 25jährigen Bestehens, und aus diesem Anlaß wollte er für die arbeitenden Klassen etwas Bleibendes schaffen. Hier setzte der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen ein. Der Arbeiter-Bildungsverein, damals 400 Mitglieder zählend, galt als der anti-socialistische Sammelplatz. Er besaß Lesezimmer und Bibliothek, sorgte fleißig für belehrende Vorträge und war in jeder Weise bestrebt, jüngere Leute vor den Gefahren der Großstadt zu schützen. Seinem Wirken war aber durch den Mangel genügend großer Localitäten ein Ziel gesetzt, und von einer Vermehrung seiner Mitglieder konnte darum keine Rede mehr sein. Obwohl der Arbeiter-Bildungsverein zu jener Zeit bereits ein freies Vermögen von 100000 Mark besaß, und obwohl ihm als schönstes Endziel die Errichtung von zweckmäßig ausgestatteten Wohnungen für ledige Arbeiter vorschwebte, konnte er doch an die Verwirklichung dieses Gedankens nicht herantreten, da die Errichtung eines Arbeiterheims, wie es für eine Stadt von der

Größe und Bedeutung Stuttgarts nothwendig war, weit bedeutendere Mittel erforderte.

Gelegentlich des Stiftungsfestes wurde die Frage des gemeinsamen Vorgehens angeregt, und es ergab sich sofort ein erfreuliches principielles Einverständniß. Der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen bewilligte sogleich 25 000 M. aus seiner Kasse, und von seinen Freunden wurden namhafte Beiträge in Aussicht gestellt. Die finanzielle Frage schien gelöst, dagegen ergab sich eine andere nicht unbedeutende Schwierigkeit, nämlich die Auffindung einer passenden juristischen Form für das Unternehmen. Einerseits konnte dem Arbeiter-Bildungsverein nicht zugemuthet werden, sein ganzes Vermögen hineinzustecken, wenn ihm nicht absolute Sicherheit für vollste Selbständigkeit in den neuen Räumen geboten wurde, anderseits aber fürchteten die Freunde des Gedankens eines neu zu errichtenden Arbeiterheims, die Tendenzen des Arbeiter-Bildungsvereins möchten in politisch bewegten Zeiten ein Mal andere werden und dann das neue Haus nicht mehr dem Zwecke dienen, der ihnen bei Gewährung der erforderlichen Mittel vorgeschwebt hatte.

Das war freilich eine kitzliche Frage, über die die ganze Idee gar leicht zu Grunde gehen konnte. Der Vorschlag, das neue Haus als gemeinsames Eigenthum zu betrachten, mußte verworfen werden, da es für gemeinschaftliches Eigenthum keine juristische Form gibt, welche eine Dauer gewährleistet. Der eine oder andere Theil kann immer, wenn ihm die Sache nicht mehr paßt, auf Trennung klagen. Nach vielen und eingehenden Berathungen kam man dahin überein, eine Stiftung zu gründen, mit der Bestimmung, daß sie auf alle Zeiten dem bei der Gründung beabsichtigten Zweck zu dienen habe.

Da die Stuttgarter Vorgänge vielleicht vorbildlich für andere, gleichartigen Bestrebungen dienenden Vereine sein können, so mögen die wichtigsten Paragraphen aus dem Stiftungs-Statut hier Platz finden.

§ 1. Der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen und der Arbeiter-Bildungsverein, beide in Stuttgart, haben gemeinschaftlich unter dem Namen „Arbeiterheim" eine Stiftung errichtet, welche vermöge höchster Entschließung vom . . . . . mit der juristischen Persönlichkeit ausgestattet ist.

§ 2. Zweck der Stiftung ist:

1. die Herstellung von Wohnungen, hauptsächlich für alleinstehende Arbeiter, welche zu mäßigem Preis und in einzelnen Fällen mit dauernden oder vorübergehenden Ermäßigungen oder ohne jegliches Entgelt abgegeben werden sollen;
2. Schaffung einer Arbeiterhalle mit Lese-, Unterrichts-, Versammlungs- und Unterhaltungsräumen, wo sich die im Hause wohnenden sowie die andern Mitglieder des Arbeiter-Bildungsvereins in ihren Freistunden aufhalten können.

§ 3. Die Stiftung ist befugt, Vereinen oder Corporationen, welche entsprechende Capital-Beiträge zu der Stiftung geben, besondere Benutzungsrechte einzuräumen. Das Bürgerrecht von Stuttgart begründet bei der Aufnahme keinen Vorzug. Die Bewohner sollen in der Regel Mitglieder des Arbeiter-Bildungsvereins sein. Durch besondere Zuwendungen für die Stiftung können Freistellen dauernd oder vorübergehend beschafft werden.

§ 4. Der Sitz der Stiftung ist Stuttgart. Ihre Dauer ist nicht beschränkt.

Die §§ 5—17 beschäftigen sich mit den Verwaltungs-Organen und bieten kein besonderes Interesse. Wichtig sind dagegen wieder die §§ 17—19. Sie besagen:

§ 17. Sollte einer der beiden Vereine, welche die Stiftung in's Leben gerufen haben, aufhören, so soll der Gemeinderath der Stadt Stuttgart an dessen Stelle die Wahlen zum Stiftungsrath vollziehen. Ebenso wenn die beiden Vereine, welche die Stiftung in's Leben gerufen, aufhören sollten. Desgleichen für einzelne Fälle, wenn die Wahl nicht rechtzeitig erfolgt und der Gemeinderath zur Vertretung der Stelle des säumigen Vereins von dem andern Verein angerufen wird.

Sollte der Arbeiter-Bildungsverein sich auflösen, so fällt die Verfügung über die ihm zugewiesenen Räume der Stiftung in so lange zu, bis nach § 27 der Statuten des Arbeiter-Bildungsvereins sich wieder ein Verein mit gleichen Tendenzen gebildet hat, worüber der Stiftungsrath zu entscheiden hat.

§ 18. Sollte die Stiftung durch Gesetz oder höhere Gewalt aufgelöst werden, so fällt deren ganzes Vermögen dem Arbeiter-Bildungsverein, und falls dieser nicht mehr bestehen sollte, der Stadtgemeinde Stuttgart zu, in beiden Fällen mit der Auflage und Bestimmung, das Vermögen abgesondert zu verwalten und nach Möglichkeit im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden und zu erhalten.

§ 19. Beschlüsse, welche die Abänderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung bezwecken, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, von den Protokollen, Rechnungen und sonstigen Acten der Stiftung jederzeit Einsicht zu nehmen und sich von der Einhaltung der Statuten Ueberzeugung zu verschaffen.

Nebenher wurden von den beiden das „Arbeiterheim" begründenden Vereinen noch eine Reihe anderer Bestimmungen vertragsmäßig getroffen, von denen bemerkenswerth sind, daß der Arbeiter-Bildungsverein, welcher für den Bau des Arbeiterheims ein Capital von 100000 Mark beisteuert, dadurch für alle Zeiten ein dingliches Recht auf freie unentgeltliche Benutzung der ihm nach dem Bauplan speciell zugewiesenen Räume erwirbt, insbesondere eines größern und kleinern Saales mit Galerieen, der Bibliothek-, Lese-, Unterrichts- und Unterhaltungszimmer, eines Wirthschaftslocales mit Nebengelassen, einer Küche, größerer Keller und Souterrains, sowie Magazinsräume, der Wohnung für den Wirth und dessen Dienstpersonal, sowie eines Wirthschafts-Gartens mit Kegelbahn.

Ferner wurde vertragsmäßig bestimmt, daß der Arbeiter-Bildungsverein innerhalb der ihm zu seiner speciellen Benutzung zugewiesenen Räume durchaus selbständig ist und überhaupt in seiner Organisation

und in allen seinen innern Angelegenheiten seine volle Unabhängigkeit von der Stiftung behält. Bauliche Veränderungen in den ihm zugewiesenen Räumen bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrathes.

Nach Fertigstellung dieser Vereinbarung war der schwierigste Punkt erledigt, aber es blieb selbstredend noch der Arbeit in Hülle und Fülle. Zunächst galt es, einen geeigneten und doch nicht zu theuern Bauplatz ausfindig zu machen, eine Aufgabe, welche in einer Großstadt überhaupt, namentlich aber in einer solchen von der Lage Stuttgarts, keine Kleinigkeit war. Nach langem Bemühen fand man einen solchen bei der Einmündung der Sophienstraße in die Heusteigstraße, der vor andern den Vorzug bot, daß neben dem eigentlichen Bauplatz noch ein hübsches Terrain zur Anlegung eines Gartens blieb. Dieser Punkt ist namentlich für den Sommer nicht ohne Bedeutung, mag doch an heißen Tagen niemand gerne Abends in dumpfen Stuben sitzen. Der erwähnte Platz umfaßte ungefähr 23 Ar 46 Quadratmeter und sollte rund 56 000 M. kosten, d. h. es war ein sehr respectables Capital aufzuwenden, ehe auch nur ein Stein auf den andern gefügt wurde.

Man muß aber Stuttgart rühmend nachsagen, daß seine Bürgerschaft einen großen Wohlthätigkeitssinn an den Tag legt, wenn es sich um wirklich gute Dinge handelt, und so war es auch wieder im vorliegenden Falle. Zwei Freunde des Gedankens der Errichtung eines Arbeiterheims stellten den Betrag für den Bauplatz zur Verfügung, eine Hochherzigkeit, die sicherlich für weitere Kreise als leuchtendes Beispiel dienen kann.

Behufs Arrondirung des Bauterrains erwarb die Stiftung noch weitere 3 Ar 17 Quadratmeter von den Angrenzern, sodaß der Grund und Boden, auf dem heute das Stuttgarter Arbeiterheim steht, 26 Ar 63 Quadratmeter umfaßt und 66 699.83 M. kostet.

Durch die Schenkung von 56 000 M. seitens zweier Stuttgarter Bürger war die Grundlage für das neue Unternehmen geschaffen, allein die sofortige Inangriffnahme des Baues wurde erst dadurch ermöglicht, daß eine Stiftung von 200 000 M. zur Errichtung eines Volksbades dem Arbeiterheim zugewiesen wurde. Aber es blieb nicht bei dieser Zuwendung, vielmehr flossen jetzt aus allen Kreisen dem Unternehmen reichliche Unterstützungen zu, so daß man frisch an's Werk gehen und im Herbst 1889 mit dem Bau beginnen konnte. Am 23. Nov. 1890 konnte das Haus eingeweiht werden.

Die Erbauungskosten, einschl. Anschaffung der innern Einrichtung, beziffern sich auf 506 154.69 M., und zwar vertheilt sich diese Summe wie folgt:

Grunderwerbskosten	65 735,95	M.
Baukosten	359 912,51	„
Kosten der Heizungseinrichtung	6 982,81	„
„ „ Wäscherei-Einrichtung	5 048,90	„
„ „ elektr. Einrichtung .	16 518,81	„
Inventar-Anschaffungskosten . .	41 135,63	„
Allgemeine Ausgaben	10 820,08	„

An unverzinslichen Darlehen waren der Stiftung 246 500 M. zur Verfügung gestellt worden, dazu kam das eigentliche Stiftungsvermögen von nahezu 200 000 M., so daß nur ein geringer Betrag der Verzinsung unterliegt.

Mehr als die Baukosten dürfte die Einrichtung des Arbeiterheims interessiren, weshalb ich an Hand der Jahresberichte des Vereins darauf etwas näher eingehen will.

Das neue Haus enthält: ein geräumiges Lese- und Unterhaltungszimmer, ein Bibliothekzimmer und ein Sitzungszimmer, gut eingerichtete große Unterrichtsräume, einen kleinen Saal zum Abhalten von Vorträgen und kleinen Versammlungen, und daran anschließend einen großen Saal mit Gallerieen, der bis zu 2000 Personen faßt. Ferner ausgedehnte Wirthschaftslocalitäten mit allen erforderlichen Nebengelassen, endlich die Wohnung für den Wirth mit den nöthigen Schlafräumen für dessen Dienstpersonal, ebenso je eine Wohnung für den Hausverwalter, den Vereinsdiener und den Heizer.

Außer den genannten Gelassen enthält das Arbeiterheim, in vier Stockwerken vertheilt, 125 vollständig eingerichtete Zimmer, die meist für je zwei Bewohner eingerichtet und zur Vermiethung an ledige Arbeiter bestimmt sind. Sie enthalten zwei gut ausgestattete Betten, für jeden Bewohner einen eigenen verschließbaren Schrank und einen Stuhl, für beide Insassen gemeinsam einen Waschtisch und einen viereckigen Tisch mit Schublade. Die Einrichtung ist, wie man sieht, eine einfache, aber durchaus genügende. Etwas besser sind die Zimmer zum Alleinbewohnen eingerichtet; sie enthalten nämlich an Stelle des zweiten Bettes ein Sopha, erfreuen sich sonach eines kleinen Comforts. Weit höher ist jedenfalls zu veranschlagen, daß sie eben so groß sind wie die für zwei Bewohner bestimmten Zimmer, also in sanitairer Hinsicht vor den letztern einen großen Vorsprung haben.

Die Preise der Zimmer schwanken je nach der Lage derselben zwischen 1.20—1.60 M. pro Woche für ein gemeinschaftliches und zwischen 2—3 M. für ein Zimmer zum Alleinbewohnen. Die Sätze sind ohne Frage außerordentlich niedrig und können selbst von einem Arbeiter mit sehr geringem Einkommen bestritten werden. — Zimmer mit zwei Betten,

die der Billigkeit wegen am meisten gewählt werden, enthält das Stuttgarter Arbeiterheim 103, Einzelzimmer 23, insgesammt können somit 229 Personen beherbergt werden.

Wie groß das Bedürfniß nach einer solchen Anstalt war, lehrt nichts überzeugender als die starke Frequenz. Schon gleich nach der Eröffnung waren die meisten Zimmer besetzt, und nur wenige Wochen gingen in's Land, bis den Gesuchen um Aufnahme überhaupt nicht mehr entsprochen werden konnte. Viele Unterkunftsuchende mußten abgewiesen werden, und wenn je ein Zimmer frei wurde, so waren so zahlreiche Vormerkungen vorhanden, daß beim Auszug des einen Bewohners ein anderer sofort zur Stelle war.

Es wird interessiren, welchen Berufsarten die Bewohner des Arbeiterheimes im ersten Jahre angehörten, und zwar um so mehr, als hieraus mit untrüglicher Gewißheit zu erkennen ist, daß der Mangel an geeigneten Wohnungen sich nicht nur im Arbeiterstande, sondern in den verschiedensten Berufskreisen bemerklich macht Wiewohl nämlich die Stuttgarter Anstalt vornehmlich zum Besten des eigentlichen Arbeiterstandes in's Leben gerufen worden, beherbergte sie im Eröffnungsjahre 24 Schuhmacher, 23 Diener, Knechte und Taglöhner, 23 Maler, 22 Schreiner, 17 Schneider, 16 Kaufleute, 16 Buchbinder, 14 Lehrer, Beamte usw., 13 Flaschner, 12 Buchdrucker, 8 Post- und Bahnunterbedienstete, 7 Mechaniker, 6 Maurer und Steinhauer, 6 Bildhauer, 6 Graveure und Lithographen, 2 Bauführer, 2 Zeichner, 2 Posamentierer, 2 Heilgehilfen, 5 Conditoren, je einen Baugewerkschüler, Kunstschüler, Oekonom, Modelleur rc. rc., kurz es waren nicht weniger als 45 verschiedene Berufsarten vertreten.

Wie bei jedem neuen Unternehmen, so mußten auch im Stuttgarter Arbeiterheim erst Erfahrungen gesammelt werden, und diese Erfahrungen führten, wie ich gleich vorweg bemerken will, zu einer strammen Hausordnung und genauern Sichtung der Unterkunftsuchenden. Anfänglich wurde jeder unbescholtene Mann aufgenommen, allein gar bald stellte sich heraus, daß unter den Insassen sich solche befanden, die sich mit keiner Hausordnung zu befreunden vermochten. In einem solchen Institut ist aber ohne strenge Ordnung nicht auszukommen, und so entschloß man sich denn, unbarmherzig alle jene zu exmittiren, die sich der im Interesse des Ganzen unerläßlichen Hausordnung nicht fügen wollten.

Aber noch in einem weitern Punkt machte man anfänglich schlechte Erfahrungen, nämlich hinsichtlich der Zahlung. Im Würtembergischen ist die in andern Gegenden, z. B. am Niederrhein, übliche Vorauszahlung der Miethe völlig unbekannt, man zahlt stets postnumerando. Der Stiftungsrath des Arbeiterheims wollte den Arbeitern mit nicht gerin-

germ Vertrauen entgegenkommen als andern Miethparteien und sprach sich für die Zahlung am Schlusse der Woche aus, wobei übrigens noch rücksichtsvoll zu Werke gegangen werden sollte. Diese überaus milde Praxis mußte man aber bald als einen argen Mißgriff erkennen, denn nicht nur wurde vielfach nicht pünktlich bezahlt, sondern manche Bewohner zogen auch aus, ohne an ihre Verpflichtung nur im geringsten zu denken. Die Folge war die Bestimmung, daß jeder das Arbeiterheim unweigerlich zu verlassen hat, der am Schlusse der Woche die Miethe nicht entrichtet. Nur in Krankheitsfällen wird von dieser Bestimmung Umgang genommen.

Diese Maßnahmen erwiesen sich als sehr rationell; die uneinbringlichen Posten wurden stetig geringer, und schließlich gab es keine solchen mehr. Wie erfolgreich die Strenge bezüglich der Miethzahlung war, mögen noch einige Ziffern darthun: von einer Gesammtmieth-Einnahme von 17 778 M. 12 Pfg. im Jahre 1892 mußten nur 157.81 M. als uneinbringlich in Abgang geschrieben werden, ja im Jahre 1893 gestaltete sich das Verhältniß noch günstiger, denn von 19 367.19 M. gingen nur 110.54 M. verloren. 1894 erreichte der Miethertrag 19 563.69 M., wovon 168.07 uneinbringlich waren, d. h. bei einem Mehr von rund 200 M. waren ca. 60 M. mehr in das Verlustconto zu schreiben.

Wer sich von einer Anstalt wie das Stuttgarter Arbeiterheim einen richtigen Begriff zu machen versteht, der muß sagen, daß gerade die eben angeführten Ziffern von einer vorzüglichen Entwickelung des Unternehmens beredtes Zeugniß ablegen. Es ist nämlich zu beachten, daß die Bewohner des Hauses naturgemäß häufig wechseln, daß manche sogar nur einige Tage im Heim Unterkunft suchen und wieder weiter ziehen, wenn ihre Hoffnungen, in der schwäbischen Residenz Arbeit zu finden, sich als trügerische erwiesen. Wie leicht passirt es da, daß die Miethe für einzelne Tage nicht gezahlt wird!

Für die Vortrefflichkeit des Instituts legt ferner der Umstand Zeugniß ab, daß die Bewohner stetig seßhafter zu werden scheinen, was doch sicherlich einzig und allein darauf zurückzuführen ist, daß sie im Arbeiterheim für wenig Geld alles das finden, was ihnen noth thut. Auch hierüber einige Ziffern.

Im Jahre 1892 standen 477, 1893 noch 442, 1894 nur 415 Umzüge statt. Die Aufenthaltszeit betrug im erstgenannten Jahr im Durchschnitt 153, 1893 bereits 270, 1894 aber schon 294 Tage. Der letzte mir vorliegende Rechenschaftsbericht besagt, daß von 232 Bewohnern 71 über ein Jahr im Arbeiterheim sich befinden, 36 über 2 Jahre und 5 seit Bestehen der Anstalt. Als besonders erfreulich dient hervorgehoben zu werden, daß von Stuttgart verzogene Insassen des Heims

allemal dort wieder einkehren, wenn ihr Weg sie neuerdings in die schwäbische Landeshauptstadt führt. Auch die Thatsache, daß bisher nicht einmal die Hälfte der Nachsuchenden Aufnahme finden kann, spricht besser als Worte für die Güte des Hauses und das Bedürfniß nach einem solchen Institut. Auf der einen Seite steigende Nachfrage, auf der andern Abnahme des Wechsels — nichts vermag besser zu illustriren, ein wie guter Wurf der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen mit der Begründung des Arbeiterheims gethan hat. Der Menschenfreund kann nur lebhaft bedauern, daß solcher Anstalten nicht mehr geschaffen werden, und daß nicht alle jene, welche im Stuttgarter Heim Einkehr halten möchten, dort einen Platz finden. Mancher würde dadurch sicherlich nicht nur vor Schaden an Leib und Seele bewahrt, sondern auch materiell vorwärts kommen, während er nun das mühsam Erworbene in leichtfertiger Gesellschaft verpraßt und von Stufe zu Stufe sinkt.

Nach dem 1894er Jahresbericht mögen hier noch die Berufsarten der vorigjährigen Insassen benannt sein, um zu zeigen, daß das Heim nicht nur nicht an Ansehen verloren hat, sondern im Gegentheil immer mehr von bessern Leuten aufgesucht zu werden scheint. Wir finden diesmal dort: 1 Schriftsteller, 3 Techniker, 3 Kunstgewerbeschüler, 7 Baugewerbeschüler, 9 Kaufleute, 15 Fabrikarbeiter, 18 Diener und Knechte und 359 gewerbliche Arbeiter.

Daß alle diese Personen zu den bessern und besten ihrer Berufsklassen gehören, braucht nicht erst bewiesen zu werden, denn nur diejenigen, welche einerseits Sinn für Ordnung und Pünktlichkeit haben, anderseits von dem Wunsche beseelt sind, ihre freie Zeit zu ihrer weitern Ausbildung zu benutzen, werden ein Haus aufsuchen, wie es das Stuttgarter Arbeiterheim ist. Dort gibt es Bibliothek und Lesezimmer, Unterhaltung und Belehrung, Zerstreuung und Vergnügen, und zwar unter vielfach gleichgesinnten, fast stets aber unter ehrbaren, unbescholtenen Leuten. Was das letztere heißt und namentlich für den jungen Mann für eine Bedeutung hat, weiß derjenige am besten zu beurtheilen, der jemals einen scharfen Blick in die sogen. „Herbergen“ geworfen hat. Von dem Schmutz und der Unreinlichkeit, welche in diesen Höhlen herrschen, soll nicht einmal geredet werden, sondern nur von der verdorbenen Gesellschaft, die dort verkehrt, von den Verbrechen, die an diesen Sammelplätzen der Wegelagerer und Sonnenbrüder ausgeheckt werden. In den Herbergen ist tausendfach die Brutstätte eines verbrecherischen Planes gefunden, hundertfach der Keim zum Ruin eines ganzen Menschenlebens gelegt worden. Gewiß muß es auch Herbergen geben, denn wo sollen jene Trunkenbolde und verkommenen Individuen nächtigen, die sich berufsmäßig durchfechten, alle Arbeit wie das Feuer scheuen und sich am Abend

beim Schnaps über die Dummheit jener freuen, die ihnen Tags über die Mittel zum Faulenzen spendeten! Sie sollen in Gottes Namen in diese Höhlen — beinahe möchte man Lasterhöhlen sagen — einkehren, denn ihnen, die meist schon viel auf dem Kerbholz haben, werden die Thore eines Arbeiterheims wohl verschlossen bleiben, aber im Interesse aller jener jugendlichen Wanderer, die, begleitet von den Segenswünschen der Eltern, mit frischem Muth, frohem Sinn und reinem Herzen in die Welt hinausziehen, ist eine Schöpfung wie das hier geschilderte Arbeiterheim nicht hoch genug zu veranschlagen. Für solche ist es der sichere Port, während die Herberge das sichere Verderben ist. Wenn daher bezüglich der Heime noch eine Reform erwünscht wäre, so wäre es meines Erachtens die, daß mehr noch als bisher darauf gesehen würde, daß auch solche Personen dort Aufnahme finden, die nur eine oder zwei Nächte Aufenthalt nehmen wollen oder können. Allerdings wäre dies mit erhöhter Mühe und Arbeit verknüpft, allein wo es sich um große sittliche Fragen handelt, da kann und wird ein Verein, welcher das Wohl und die Hebung des arbeitenden Volkes auf seine Fahne geschrieben hat, nicht um drohender Arbeit willen dort Halt machen, wo sich ihm noch ein überaus fruchtbares Arbeitsfeld darbietet. Ohne Mühe kein Preis!

Wollte ich den Nutzen der Arbeiterheime hier noch eingehender schildern, so hieße das Eulen nach Athen tragen. Er liegt auf der Hand. Mehr noch als den Familienvater, den vielleicht die Liebkosungen seines Jüngsten oder die bittenden Augen seines ältesten Töchterchens an das Haus zu fesseln vermögen, zieht es den ledigen Mann hinaus in — die Kneipe, wenn seine Wohnung nicht behaglich, seine Umgebung ihm unsympathisch und zur Fortbildung ihm keine Gelegenheit geboten ist. Was aber am Biertisch zu profitiren ist, wurde in diesen Blättern schon manchmal und auch bereits von mir gelegentlich der Schilderung der Colonie Ostheim hervorgehoben. Viel ist es sicher nicht. Der Nachtheil aber kann gewaltig sein.

Der Werth des Arbeiterheimes besteht daher einmal darin, daß es vor Gefahren sittlicher und anderer Art schützt, anderseits — und das ist vielleicht die Hauptsache — darin, daß es erzieherisch wirkt. Es zwingt seine Bewohner zur Ordnung, und Ordnung ist das halbe Leben. Nicht nur gewöhnen sie sich an eine gewisse Pünktlichkeit bezüglich ihrer Lebensgewohnheiten, sondern sie lernen auch rechnen, ihre Einnahmen und Ausgaben übersehen, da mit unerbittlicher Strenge auf rechtzeitige Zahlung gesehen wird. Ein solcher Zwang ist bei vielen heilsam und lehrt nachdenken. Wer sich aber einmal daran gewöhnt hat, sein Budget in Einklang zu bringen, der ist gewappnet gegen zahlreiche Wechselfälle des

Lebens und wird auch dort noch siegreich bestehen, wo andere untergehen.

Schon um dieses einzigen Punktes willen muß man lebhaft wünschen, daß Arbeiterheime in großer Zahl erstehen. Ihre Bedeutung und ihr Einfluß kann nicht hoch genug angeschlagen werden.

Die katholisch-socialen Standes-Vereine und ihre Wohlfahrts-Einrichtungen in der Erzdiöcese Köln[1].

Der selige Arnold Bongartz, Redacteur der christl.-socialen Blätter, einer der ersten, der das katholisch-sociale Vereinswesen beschrieben hat, schrieb im Jahre 1879 („Das katholisch-sociale Vereinswesen" S. 3): „Gottlob dürfen wir Katholiken uns das Zeugniß geben, daß wir nicht theilnahmlos an den socialen Erscheinungen und Uebelständen unserer Zeit vorübergegangen sind. Wir haben zwar weniger Bücher darüber geschrieben, als andere Parteien, allein wir haben desto mehr gehandelt." Wie die Katholiken auf diesem Gebiete gearbeitet und „gehandelt" haben, davon legt Zeugniß ab das herrlich und großartig entwickelte Standes-Vereinswesen. Der katholischen Kirche wohnt ein eigenthümlicher Associations- und Geselligkeitstrieb inne. Das katholische Mittelalter brachte eine Unzahl von Associationen aller Art hervor: weltliche Vereine, Zünfte, Genossenschaften, geistliche Genossenschaften, Klöster, Orden, halbgeistliche Bruderschaften, Confraternitates, Beguinagen, Kalandsgilden bildeten Verbände von wirthschaftlicher, religiöser, geselliger und charitativer Bedeutung. Alle Interessen fanden ihre Vertretung und Zusammenfassung in einer Association. Dieser Associationstrieb ist auch heute in der katholischen Kirche noch nicht erstorben, im Gegentheil, er hat neue und glänzende Blüthen getrieben, insbesondere in den vielen socialen Standes-Vereinen, in den Vereinen und Congregationen für Lehrlinge und jugendliche

---

[1]) Litteratur: Bongartz, Das katholisch-sociale Vereinswesen. Würzburg, Wörl 1879. v. Hammerstein. Das sociale Wirken der Kirche. Trier, Paulinusdruckerei 1890. Beringer. Die Abläße, ihr Wesen und Gebrauch. Paderborn. Schöningh 1893, Seite 475/9. Arbeiterwohl 1881—1895. Aufsätze über Arbeiter-Vereine. Vereine für jugendl. Arbeiter usw. Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad pp. Band III. S. 837, Band VI. S. 512. Schäffer, Adolf Kolping, der Gesellenvater. Paderborn. Schöningh 1894. Kölner Correspondenz für Arbeiter-Vereine von Dr. P. Oberdörffer. J. P. Bachem, Köln 1887—1895.



Arbeiter, Gesellen, Meister, Arbeiter, Kaufleute, Arbeiterinnen, Dienstboten, Ladengehülfinnen, endlich in den Bruderschaften mit socialen Nebenzwecken, den Krankenvereinen usw.

Es ist charakteristisch, daß die Vereine für das männliche Geschlecht weit überwiegen. Gegenüber den vielen männlichen Vereinen treten die Vereine für das weibliche Geschlecht der Zahl nach sehr in den Hintergrund. Umgekehrt verhält es sich mit den Anstalten für das männliche Geschlecht. Für erwachsene Verwahrloste, dem Trunke ergebene, aus dem Gefängniß entlassene, der Vagabondage anheimgefallene Jünglinge und Männer finden wir fast nirgendwo katholische Anstalten. Nur hier und da wirken in bescheidenem Umfange die Arbeiter-Colonieen. Für verwahrloste, namentlich der Unsittlichkeit verfallene Frauenspersonen dagegen besitzen wir eine ganze Reihe von Anstalten. Es wiegt also bei der Fürsorge für das weibliche Geschlecht mehr das Bestreben vor, die bereits verwahrloste, gefallene Person wieder zu retten und aufzurichten, bei der Fürsorge für das männliche Geschlecht dagegen das Bestreben, in den Standes-Vereinen die sittliche Integrität zu erhalten und die Person vor den Gefahren zu schützen und so die Verwahrlosung zu verhüten.

Der Grund für diese Erscheinung ist ein doppelter. Einmal haben die Standes-Vereine vorzugsweise den Zweck der religiös-sittlichen und materiellen Hebung des Arbeiterstandes sowie der Befriedigung des Geselligkeits-Bedürfnisses; Verhütung des Abfalles vom Glauben, Verhütung der Verwahrlosung des Einzelnen, Stärkung gegen die Gefahren des Lebens, Kräftigung des religiösen Lebens, sind die Grundlagen unserer Standes-Vereine. Diesen religiös-sittlichen Gefahren war bis heute das weibliche Geschlecht noch nicht in demselben erkennbaren Maße ausgesetzt, wie das männliche. Das Mädchen ist noch nicht dem Elternhause, dem Familienverband so entzogen und entfremdet wie der Lehrling, der Geselle, der Arbeiter; das Mädchen findet seine naturgemäße Beschäftigung vielfach noch als Dienstbote, Arbeiterin, im Hause, in der Familie. Den freiern Erwerbszweigen als Fabrikarbeiterin, Ladengehülfin, Schneiderin, Comptoristin, hatte sich bis in die jüngste Zeit das weibliche Geschlecht noch nicht in dem Umfange zugewendet, daß es von der heimathlichen Scholle mit derselben Leichtigkeit sich trennte und in derselben isolirten Stellung in der Großstadt dastände, allen Versuchungen schutzlos ausgesetzt, wie der männliche Arbeiter; es ist noch nicht von dem segensreichen Familienverbande in dem Maße losgelöst und auf sich allein angewiesen, wie der männliche Arbeiter, der seine Arbeitsstelle und seinen Aufenthalt jedes Jahr und noch öfter wechselt. Außerdem wohnt dem weiblichen Ge-

schlecht an sich mehr religiöser und frommer Sinn inne als dem männlichen Geschlecht. Indeß mehrten sich leider in den letzten Jahren auch für die Arbeiterinnen die „selbständigen" Wohnungen und Arbeitsstellen rapide; die Frau, das Mädchen tritt immer mehr ins Erwerbsleben und mit dem Manne in Concurrenz, der Anschluß an die eigene Familie oder an die Familie des Arbeitgebers wird immer seltener — wohnen doch nach einer Enquete der Reichscommission für Arbeiterstatistik vom Jahre 1894 von 8634 Ladengehülfinnen bereits 34 % nicht mehr beim Arbeitgeber. In den Großstädten steigt die Zahl dieser weiblichen Gehülfen, welche weder Kost noch Wohnung beim Principal haben, auf 92 %. Selbst den Dienstboten gegenüber schwindet bei den Dienstherrschaften das Gefühl der Verantwortlichkeit immer mehr. Umgekehrt führt anderseits der allgemeine Freiheits- und Unabhängigkeitsdrang der heutigen Zeit auch den Dienstboten zu dem Verlangen nach größerer Freiheit. Die Controle gewissenhafter Herrschaften über die Erfüllung der religiösen Pflichten der Dienstboten und über die anständige Ausnutzung der freien Zeit wird als unzulässiger Zwang und Eingriff in die persönliche Freiheit angesehen.

So verliert also der Grund der bisherigen mangelhaften Entwickelung des weiblichen Standes-Vereinswesens tagtäglich mehr an Bedeutung, und es ist dringend erforderlich, daß viel mehr als bisher sich Standes-Vereinigungen bilden für Dienstmädchen, Ladengehülfinnen, Schneiderinnen, Buchhalterinnen, Fabrikarbeiterinnen u. dergl. Die Berufsstatistik, welche im Jahre 1895 erhoben worden ist, wird beweisen, welche Zunahme an Angehörigen dieser Stände zu verzeichnen ist. Aus diesen Ständen aber gehen die Frauen unserer Handwerker, Arbeiter, Fabrik- und Geschäftsangestellten hervor; es ist daher dringende Nothwendigkeit, diese Stände religiös und tüchtig zu erhalten.

Die geringe Entwickelung der Standes-Vereine für das weibliche Geschlecht hat aber noch einen zweiten Grund. Ein noch sittlich intactes, aber leichtsinnig angelegtes Mädchen, welches zur Verwahrlosung neigt und dazu noch besondern sittlichen Gefahren und Versuchungen, sei es in der Arbeitsstelle, sei es in seiner freien Zeit, ausgesetzt ist, ist schwer vor der Gefahr religiöser und sittlicher Verwahrlosung zu behüten, es sei denn in einer Anstalt. So ist denn vielfach für das weibliche Geschlecht die Anstalt die einzige Rettung, wo der Mann noch hinreichenden Schutz im Standes-Verein findet. Außerdem ist aber das weibliche Geschlecht der sittlichen Genesung meist zugänglicher als das männliche. Der bereits verbummelte Mann ist nach den bisherigen Erfahrungen schwerer zu retten.

Die Geschichte der Standes-Vereine reicht nicht über die letzten 50 Jahre hinaus. Kein einziger der vielen unten aufgeführten Vereine war in der Lage, bis heute — 1895 — sein 50jähriges Stiftungsfest zu feiern. Wie für die charitativen Bestrebungen der deutschen Katholiken, so liegt auch für die christlich-socialen Schöpfungen der Beginn des Aufschwunges in dem Zeitraum von 1850—1870. Nur die Bruderschaften mit socialen Nebenzwecken machen eine Ausnahme; sie weisen zum Theil sogar ein ehrwürdiges Alter auf und lassen sich Jahrhunderte weit zurückführen und finden hier und da ihren Anschluß an die mittelalterlichen Kalandsgilden.

In diesem Jahrhundert widmete man zunächst seine Fürsorge dem Gesellen- und Dienstbotenstande. Die erste moderne Schöpfung auf dem Gebiete der Standes-Vereine sind die Gesellen-Vereine, deren erster in Elberfeld 1845 gegründet wurde. In den sechsziger Jahren erstehen sodann eine Reihe von Hospizen für stellenlose Dienstmädchen. Alle übrigen Stände finden erst ihren Zusammenschluß Ende der sechsziger Jahre, so besonders entstehen in dieser Zeit einzelne Vereine für Arbeiter und Arbeiterinnen und die Vereine und Congregationen für Kaufleute.

Die weitere Entwickelung der keimenden Saat verhinderten die kirchlichen Wirren der siebenziger Jahre, die nunmehr alle Kräfte der deutschen Katholiken in Anspruch nahmen. Mit Beginn der achtziger Jahre begann der Friede zwischen Staat und Kirche. Man konnte nunmehr das vorher begonnene Werk mit erneuter Kraft wieder fortführen und die Aufmerksamkeit wiederum den nunmehr noch dringender gewordenen socialen Fragen zuwenden. Die Noth des arbeitenden Volkes war inzwischen größer geworden, der Socialismus stärker und ausgedehnter; der Priestermangel verlor von Jahr zu Jahr an Schärfe, und es konnten sich Geistliche und Laien wieder mehr um das sociale Vereinswesen kümmern. So finden wir denn etwa von 1885 ab einen großartigen Aufschwung auf allen Gebieten: es entstehen eine Reihe von Vereinen und Wohlfahrts-Einrichtungen für Arbeiter, Lehrlinge, jugendliche Arbeiter, Dienstboten, Kaufleute, Fabrikarbeiterinnen usw.; das neueste Glied in dieser Kette sind die Vereine für Ladengehülfinnen.

Der Zweck und die Bedeutung aller dieser Vereinigungen ist derselbe: Kräftigung des religiösen Lebens, Verhütung sittlicher Schäden, standesgemäße Fortbildung und Geselligkeit, Gewährung materieller Vortheile. Im Einzelnen zeigen die Vereine eine recht verschiedene Gestaltung und Tendenz. Nur die Gesellen-Vereine zeigen seit der Zeit ihrer Entstehung und an allen Orten ein einheitliches, ganz bestimmtes Gepräge, eine Eigenschaft die wohl ihrer zielbewußten centra-

lisirten Leitung zuzuschreiben ist. Bei den übrigen Vereinigungen wiegt je nach der Zeit und der Gelegenheit der Gründung, der Persönlichkeit und Individualität der ersten Mitglieder und Leiter bei dem einen der rein gesellige, bei dem andern der kirchlich-religiöse, bei dem dritten der mehr sociale Zweck gegenseitiger Hülfe und Unterstützung und der Gewährung sonstiger materieller Vortheile vor. Die einen nennen sich Congregationen, ohne daß sie den streng kirchlichen Vorschriften betr. die Congregationen entsprechen, die andern nennen sich Vereine, stehen indeß einer kirchlichen Congregation viel näher, wieder andere nennen sich Bruderschaften, erfüllen indeß neben ihrem Hauptzwecke der Erfüllung besonderer kirchlicher Pflichten sociale Nebenzwecke der gegenseitigen materiellen Unterstützung. Die neuern Bildungen tragen meist den Namen „Verein"; sie versammeln sich in weltlichen Localen; es tritt bei ihnen mehr der Zweck der Geselligkeit, der gegenseitigen Hülfe und der Vertretung der Standesinteressen in den Vordergrund; die mehr kirchliche Form der Congregation mit Versammlung und Vortrag in der Kirche und dem Zweck besonderer religiöser Uebungen ist für das männliche Geschlecht im allgemeinen in den Hintergrund getreten. Nur die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, sowie die Dienstmädchen und Arbeiterinnen werden noch recht oft zu Congregationen mit vorwiegend religiösen Zwecken vereinigt.

Die theoretische Frage, ob den Vereinen oder den Congregationen der Vorzug zu geben sei, erscheint uns angesichts dieser Entwickelung müßig. Zunächst ist mit den Begriffen „Verein", „Congregation", „Sodalität" in der Praxis nicht in allen Fällen dasselbe gemeint. Mancher „Verein" dient entgegen seinem Namen vorzugsweise religiösen Zwecken, und manche vorzugsweise gesellige Vereinigung wird Sodalität oder Congregation genannt. Sodann ist es zweifellos und wird mit fortschreitender Entwickelung der Standes-Vereine immer mehr klar, daß weder der rein gesellige „Verein", noch die rein religiöse „Congregation" heute den Bedürfnissen des Arbeiterstandes genügt. Auch hier, wie bei allen Erscheinungen des charitativen und socialen Lebens, ist die Geschichte die Lehrmeisterin. In den besten Zeiten des Mittelalters bestanden nebeneinander die von religiösem Geiste durchdrungenen, aber vorzugsweise socialen und gewerkschaftlichen Zwecken dienenden Zünfte und die mehr der religiösen Erbauung dienenden Bruderschaften, confraternitates. Aber auch die Bruderschaften beschränkten sich nicht auf die Erfüllung religiöser Uebungen, sie waren in hervorragendem Maße auch charitativ für ihre Mitglieder und fremde hülfsbedürftige Personen thätig, ebenso wie die Zünfte auch religiöse Bündnisse waren. Sehr interessant ist nach dieser Richtung auch die Entwickelung einer der verbreitetsten Bru-

derschaften der neuern Zeit: der marianischen Congregationen. Gegen 1560 wurde von den Jesuiten in Syrakus eine marianische Congregation gestiftet mit dem Zweck der Förderung der Frömmigkeit und der Aufgabe, die Jungfrau Maria nach gewissen eigenthümlichen Regeln in besonderer Weise zu verehren. Nachdem auch in Rom eine solche Congregation und zwar zunächst für studirende Jünglinge gegründet war, wurde diese der Mittelpunkt aller solcher Congregationen, die nunmehr sich schnell nach Deutschland, Frankreich und den Niederlanden verbreiteten. Wie aber die mittelalterlichen Bruderschaften sich auch charitativen und socialen Aufgaben unterzogen, so auch bald diese Congregationen. Nach Erfüllung ihrer religiösen Pflichten begaben sich die Mitglieder in die Spitäler, um die Kranken zu trösten, oder zu andern Liebeswerken, namentlich zum Besuch der Gefängnisse. Ein Präfect und zwölf andere, die dem Vorstande angehörten, theilten unter sich die Sorge, die jüngern Mitglieder mit ihrem Rathe zu unterstützen. Die ursprünglich nur für Studirende eingerichteten Congregationen wurden bald auf alle Stände: Kaufleute, Handwerker, Jünglinge, Jungfrauen, Männer usw. ausgedehnt. Neben den speciellen religiösen Verpflichtungen liegt den Mitgliedern der Congregation ob: besonders gewissenhafte Erfüllung der Standespflichten, rege Theilnahme und aufopfernde Thätigkeit für alle kirchlichen Interessen, endlich die Ausübung guter Werke. Die Geschichte der Congregationen ist voll der herrlichsten Zeugnisse dafür, daß ihre Mitglieder zu jeder Zeit an Werken christlicher Barmherzigkeit sich hervorragend betheiligt haben.

So sei es auch heute. In erster Linie sollen unsere Standes-Vereine und Standes-Congregationen dienen der Hebung der Religiösität und Sittlichkeit, der Förderung des kirchlichen Lebens. In zweiter Linie sollen sie geselligen Zwecken dienen; endlich sollen sie gewisse Wohlfahrts-Einrichtungen für ihre Mitglieder schaffen. Jenachdem die Vereinigungen für das männliche oder weibliche Geschlecht bestimmt sind, jenachdem vorzugsweise Jugendliche, Unverheirathete oder erwachsene Verheirathete die Mehrzahl der Mitglieder bilden, muß die eine oder andere Aufgabe in den Vordergrund treten. Die für die heutige Zeit besonders nothwendigen Wohlfahrts-Einrichtungen sind Hospize für Unverheirathete, Sparkassen-Annahmestellen, Zuschüsse zu den gesetzlichen Krankenunterstützungen, Sterbekassen, Arbeitsvermittelung, gewerbliche Fortbildung. Bei der bedrängten Lage der arbeitenden Klasse sind charitative Leistungen für Nichtmitglieder meist unmöglich.

Insbesondere sind von der größten Bedeutung diese Vereinigungen für die Jugend, für die unverheiratheten Arbeiter, Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge usw., welche ohne Familienanschluß isolirt

dastehen und am leichtesten dem lockern Leben, den Verführungen roher Genossen unterliegen. Die Standes-Vereine, richtig eingerichtet und geleitet, können geradezu dem allein dastehenden Arbeiter die Familie ersetzen, ihm sogar vielfach einen Halt geben, den manche Familie nicht zu bieten vermag. Das Muster für alle Standes-Vereine ist und bleibt der katholische Gesellen-Verein. In ihm findet der junge Handwerker eine zweite Heimath. Der Gesellen-Verein bietet in seinem Hospiz ihm Wohnung, Beköstigung und angenehme Geselligkeit. Hier bringt er seine arbeitsfreie Zeit im Kreise froher, gleichgesinnter Genossen zu, der Präses ist ihm Freund, Berather und Warner. Im Gesellen-Verein wird er angeregt zur Erfüllung der religiösen Pflichten; derselbe bietet ihm Fortbildung, Bibliothek, Sparkasse, Arbeitsnachweis und Rechtsschutz, kurzum er erfaßt den ganzen Menschen, er wahrt seine persönlichen, seine sittlich-religiösen und seine wirthschaftlichen Interessen. Manche Vereine, z. B. die Arbeiter-Vereine und Arbeiterinnen-Vereine, streben in erfreulicher Weise den Gesellen-Vereinen nach, es ist ein allgemeiner Fortschritt während der letzten Jahre unleugbar zu constatiren.

Von größter Bedeutung sind namentlich: die Logirhäuser für die unverheiratheten Vereins-Angehörigen, sowie die besondere Geltendmachung der wirthschaftlichen und Fachinteressen innerhalb der Standes-Vereine. Die Wohnungsfrage für die alleinstehenden männlichen und weiblichen Arbeiter ist vielleicht wichtiger, als die Wohnungsfrage für die Arbeiterfamilie. Hat der unverheirathete Arbeiter oder die unverheirathete Arbeiterin im Gesellen-, Arbeiter- oder Arbeiterinnen-Hospiz — wozu nothwendig noch Hospize für Ladenmädchen, Näherinnen und dergl. treten müssen — den Werth und die Annehmlichkeit einer reinlichen, freundlichen und gesunden Wohnung schätzen gelernt, ist sie ihnen zum Bedürfniß geworden, so werden sie in der Ehe schon diese Gewohnheit beibehalten und mit allen Kräften eine anständige Wohnung zu finden und zu unterhalten suchen. Darin liegt das Erzieherische des Hospizes. Noch wohlthätiger aber wirkt das Hospiz nach der Richtung hin, daß es leichsinnige und frühzeitige Heirathen verhindert. Der 20jährige Fabrikarbeiter, die 18jährige Ladengehülfin, die ein behagliches Heim im Hospiz haben, die dort alle Tage sehen und hören, wie viel ein Haushalt kostet, die angenehmer Geselligkeit im Versammlungslocale und belehrender Lectüre sich hingeben können, denken auch nicht so leicht an das verderbliche frühzeitige Heirathen.

Die Wahrnehmung der speciellen Fachinteressen hat erst in den letzten Jahren in den Gesellen- und Arbeiter-Vereinigungen begonnen. Die Eintheilung der Vereine in Fachabtheilungen ist eine neue Phase in ihrer Entwickelung, und es muß die Zukunft lehren, ob dieselbe sich

bewährt. Hervorgerufen ist sie einmal durch das Vordringen der socialdemokratischen Gewerk-Vereine, sodann durch die Erwägung, daß der katholische Arbeiter und Handwerker für die von allen Seiten erstrebte gesetzliche Organisation der Berufs-Vereine vorgebildet sein muß. Es ist kein Zweifel, daß die gesetzlichen Berufs- oder Gewerk-Vereine confessionslos sein müssen, daß alle, und daher auch die katholischen Arbeiter, denselben angehören müssen. Diese gesetzlichen Vereine oder Gilden aber machen die katholischen Standes-Vereine nicht überflüssig, im Gegentheil erst recht nothwendig. Der katholische Handwerker- oder Arbeiter-Verein muß gewissermaßen eine katholische conservative Fraction in der allgemeinen Berufs-Organisation, welche alle möglichen politischen und socialen Richtungen enthalten wird, bilden. Der Arbeiter muß in diesem Zukunftsbilde die Vertretung seiner gewerkschaftlichen Interessen in der gesetzlichen Berufs-Organisation finden, dagegen die Vertretung seiner speciellen religiösen und sittlichen Interessen in seinem katholischen Arbeiter-Verein — oder vielleicht noch besser bei diesem Stande der Dinge — in der Arbeiter-Congregation, die neben dem Berufs-Verein mehr Luft und Licht und Bedeutung haben wird als heute. Diese Trennung der Interessen war im Mittelalter nicht nothwendig, weil alle eines Glaubens waren und so die Zünfte gleichzeitig religiöse Bruderschaften und gewerbliche Corporationen sein konnten.

Die Vereinigungen für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge.[1])

Von allen Seiten, von der Schule, den Erziehungshäusern, den Arbeitgebern, den Gerichten und Gefängniß-Verwaltungen wird über die zunehmende Verwahrlosung und Verwilderung der männlichen Jugend Klage geführt. Die Gewerbeordnungs-Novelle vom Jahre 1891 hat eine ganze Reihe von Bestimmungen getroffen, durch welche der frühen Emancipation der Jugend, der wachsenden Vergnügungssucht und Verwilderung entgegengetreten, die elterliche Autorität und die häusliche Gemeinschaft gestärkt werden soll. Bei Arbeiterausständen und Straßenscandalen sind es meist die 18- bis 20jährigen Arbeiter, welche am ungeberdigsten sind. Diese Thatsachen, insbesondere die erschreckende Zunahme der jugendlichen Verbrecher, haben angesehene Strafrechtslehrer und Verwaltungsbeamte seit längerer Zeit zu der Ansicht geführt, daß das heutige Strafsystem für die jugendlichen Uebelthäter falsch ist. Man ist fast

[1]) S. „Arbeiterwohl", 1887 S. 121 ff., 1889 S. 235 ff., 254 ff. Das statistische Material verdanken wir Herrn Dr. Drammer in Köln.

allgemein zu der Einsicht gekommen, daß mit der reinen Strafe nichts erreicht ist, daß vielmehr an Stelle der Strafe oder neben die Strafe die Erziehung treten muß. Aus dieser Erwägung sind dann gesetzgeberische Vorschläge auf Aenderung des Strafsystems für die Jugendlichen gemacht worden, die bis jetzt leider noch nicht zu einer gesetzgeberischen Vorlage ausgewachsen sind.

Aus denselben Erwägungen sind eine Reihe von katholisch-socialen Vereinigungen, Lehrlings-Vereinen, Lehrlings-Congregationen, Vereinen und Congregationen für jugendliche Arbeiter in's Leben gerufen worden, welche weiter gehen, als die vorher erwähnten gesetzgeberischen Vorschläge. Diese Vereinigungen wollen den Conflict mit den Staatsgesetzen verhüten helfen, sie treten bereits in Thätigkeit, ehe strafbare Handlungen begangen sind, sie wollen nicht erst den bereits Verwahrlosten wieder aufrichten; sie wollen der Verwahrlosung vorbeugen, sie wollen den jungen Leuten an Stelle und neben der Familie über die gefährlichen Jahre hinweghelfen, ihnen zeitig Schutz und Rath zu Theil werden lassen. Wollen wir einen religiösen, sittlichen, sparsamen und soliden Arbeiterstand schaffen, so müssen wir bei der Jugend beginnen, uns des jungen Mannes sofort nach der Entlassung aus der Schule annehmen, ihn schützen vor der Verführung und stärken im Kampfe. Dann erziehen wir auch geeigneten und geschulten Nachwuchs für die Gesellen- und Arbeitervereine, die kaufmännischen und Männervereine. Naturgemäß und mit Recht tritt bei den Vereinigungen für die jugendlichen Arbeiter das erziehliche und religiöse Element weit mehr in den Vordergrund, als bei den Vereinen für erwachsene Arbeiter. Die mehr religiösen Congregationen sind hier weiter verbreitet als bei den erwachsenen Arbeitern. Unter den 103 Vereinigungen der Erzdiöcese Köln mit mehr als 15000 Mitgliedern finden wir daher 47 marianische Congregationen mit fast 8500 Mitgliedern gegen 56 Vereine für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge mit etwa 7500 Mitgliedern.

Bezüglich der Anzahl der in den einzelnen Dekanaten bestehenden Jugend-Vereinigungen kommt an erster Stelle das Dekanat Düsseldorf mit sechszehn Vereinigungen, von denen neun marianische Congregationen und sieben Vereine jugendlicher Arbeiter und Handwerkslehrlinge sind mit 2142 Mitgliedern; an zweiter Stelle das Dekanat Essen mit elf Vereinigungen, worunter acht Congregationen und drei Vereine mit 3326 Mitgliedern; an dritter Stelle das Dekanat Crefeld mit sieben Vereinigungen, worunter drei Congregationen und vier Vereine mit 1149 Mitgliedern; an vierter Stelle das Dekanat Köln, gleichfalls mit sieben Vereinigungen, worunter drei Congregationen

und vier Vereine mit 791 Mitgliedern; an fünfter Stelle das Dekanat Mülheim a. Rh. mit sechs Vereinigungen, unter denen je drei Congregationen und Vereine sich befinden mit 634 Mitgliedern; an sechster Stelle das Dekanat Elberfeld mit sechs Vereinen und 554 Mitgliedern; an siebenter Stelle Aachen mit vier Vereinigungen, worunter drei Congregationen und ein Verein mit 1170 Mitgliedern. Der Zahl der Mitglieder nach nimmt das Dekanat Essen mit 3326 Mitgliedern die erste Stelle ein; alsdann folgen die Dekanate Düsseldorf mit 2142, Aachen mit 1170, Crefeld mit 1149, Köln mit 791, Mülheim a. Rh. mit 634 Mitgliedern, Elberfeld mit 554 Mitgliedern usw.

Unter den 103 Vereinigungen für die männliche Jugend in der Erzdiöcese besitzen 23 ein eigenes Local, in welchem sie ihre wöchentlichen Versammlungen abzuhalten pflegen; 31 marianische Congregationen versammeln sich bloß in der Kirche, während fünf Vereinigungen Schulsäle für ihre Versammlungen zur Verfügung stehen und die übrigen 44 auf einen gemietheten Saal, meistens in einem Wirthshause, angewiesen sind.

Sämmtliche Vereinigungen werden von einem katholischen Priester, in der Regel von einem der Pfarrgeistlichen, geleitet, und wird in denselben in schönster Weise Sorge getragen, daß die Mitglieder regelmäßig, zumeist alle sechs bis acht Wochen, zu den heiligen Sacramenten gehen; in vielen Fällen werden die Vereinsmitglieder in einen besondern Sonntags-Gottesdienst, heilige Messe und Nachmittags-Gottesdienst, geführt.

Die jungen Leute erhalten in ihren Vereinigungen vielfach Gelegenheit zur weitern Ausbildung durch besonders eingerichteten Fortbildungs-Unterricht in allem Wissenswerthen, sowie durch belehrende Vorträge.

Die Unterhaltungen, welche die Vereinigungen ihren Mitgliedern schuldig sind, damit sie nicht ihre Erholung auf verbotenem Wege und in gefährlicher Gesellschaft suchen, bestehen in der Regel in verschiedenen Zimmerspielen, Lectüre, gemeinschaftlichen Liedern, Declamationen, einigen theatralischen, auch musikalischen Aufführungen und dem einen oder andern Ausfluge zur Sommerszeit. Weises Maßhalten ist hier besonders am Platze.

Sparkassen-Einrichtungen scheinen wenig eingeführt zu sein, obgleich dieselben doch gerade für die Jugend von großer Bedeutung sind. Ebenso scheint es mit der Stellen-Vermittelung zu stehen, welche mit größerm Erfolge hauptsächlich in Köln ausgeübt wird. Logirhäuser für alleinstehende Lehrlinge und jugendliche Arbeiter

finden wir nur in Köln, wo deren zwei existiren, sowie in Aachen. Erstere schließen sich an die betreffenden Lehrlingsvereine an, während das letztere unabhängig von solchen gehalten wird.

Den Lehrlingsvereinen und Congregationen, welche meist erst in den letzten zehn Jahren entstanden sind, fehlt es bis jetzt an der erforderlichen Centralisation. Erst in den letzten Jahren haben General-Versammlungen der Präsides stattgefunden, so in Mainz 1892, in Köln 1894. Wie für die Vereinigungen der erwachsenen Arbeiter, so wären auch für diejenigen der jugendlichen Arbeiter Diöcesan-Verbände unter Leitung der bischöflichen Behörde dringend erforderlich. Der Erlaß eines Normal-Statuts würde die Sache wesentlich fördern.

Die in der Diöcese Köln bestehenden Jugend-Vereinigungen sind folgende (s. S. 242 bis 251).

Die katholischen Gesellenvereine.

Die katholischen Gesellenvereine verdanken ihre Entstehung einem Priester, dem „Gesellenvater" Adolph Kolping (geb. den 8. Dec. 1813 zu Kerpen bei Köln), der selbst als wandernder Schustergeselle die Lage und Gefahren des Gesellenstandes kennen gelernt hatte. Den ersten Grund zu seiner großartigen Stiftung legte Kolping 1845 in Elberfeld, wo er einen von ihm geleiteten Jünglingsverein in den ersten Gesellenverein umwandelte. Seine Erfahrungen und die Idee seines Werkes legte er nieder in der kleinen, aber bedeutenden Schrift: „Der Gesellenverein. Zur Beherzigung für alle, die es mit dem wahren Volkswohl gut meinen, Köln und Neuß 1879," welche das Motto trägt: „Thätige Liebe heilt alle Wunden, bloße Worte mehren nur den Schmerz." Die Verwirklichung der Idee begann er in Köln, als der damalige Erzbischof, Cardinal von Geissel, den jungen Priester mit dem klaren Kopfe und dem warmen Herzen in die Metropole berief, indem er ihn als Vicar an der Domkirche anstellte. Hier gründete Kolping im Frühjahr 1849 mit Unterstützung hervorragender Geistlichen und Laien einen Gesellenverein, welcher bald Hunderte von Mitgliedern zählte und durch die unablässigen Bemühungen Kolping's bald in dem Hause Breitestraße 108, wo heute das große Gesellen-Hospiz steht, ein eigenes Heim erwarb. Rasch breitete sich jetzt der Verein von Köln aus durch die persönliche Bemühung Kolping's nicht nur über die Städte Rheinlands und Westfalens, sondern auch über ganz Deutschland und weiter aus. Im Jahre 1853 betrug die Zahl der Vereine schon gegen 300. Um die Einheit des Vereins zu wahren,

Laufende Nr.	Ort des Vereins	Name des Vereins	Präses des Vereins	Der Versammlungen: Zahl	Der Versammlungen: Ort	Gottesdienst	Wohlfahrts-Einrichtungen und Unterhaltung	Der Mitglieder: Zahl	Der Mitglieder: Altersgrenze	Der Mitglieder: Stand
1	Aachen (Pfarre St. Adalbert)	Congregation für die männliche Jugend (in der Bildung begriffen)	Uerlichs, Kaplan	Sonntags Andacht u. Vortrag	Pfarrkirche	Monatlich hl. Communion, sonntägl. Nachmittags-And.	—	—	Verehelichg.	—
2	Aachen (Pfarre St. Jacob)	Jünglingsverein der Pfarre St. Jacob	M. Koerffer, Kaplan	Alle 14 Tage von 3—4 Conferenzen	„	Alle 2 Monate gem. hl. Commun., alle 14 Tage Andacht	Stiftungsfest, Fastnacht, ein Ausflug	520	—	—
3	Aachen (Pfarre St. Michael)	Marianische Congregation, genannt Stanislaus-Congregation	F. Stephinsky, Kaplan	Sonntags Andacht	„	Monatlich hl. Communion, sonntägl. Andacht	Ein Ausflug	290	Vom 14.—18. Jahre	—
4	Aachen (Pfarre St. Peter)	Mar. Congregation Aloysius-Verein v. St. Peter	Schwenzer, Kaplan	Alle 14 Tage Andacht mit Predigt	„	Monatlich hl. Communion, alle 14 Tage Andacht	Ein Familienfest im Winter, ein Ausflug im Sommer	360	Vom 14.—22. Jahre	—
5	Alsdorf	Jünglings-Congregation „Mariä-Verkündigung"	Esser, Vikar	Monatlich	Kirche	Alle 2 Monate gem. hl. Communion	—	39	—	—
6	Altendorf	Jünglings-Congregation	Lennarz, Pfarrer	Sonntags Andacht	Pfarrkirche	Desgl. 6 Mal jährl.	Vierteljährlich General-Versammlg. und Familienfest	500	Vom 14. Jahre bis zur Verheirathung	—
7	Anrath	Congregation	Der Pfarrer	Monatlich	Kirche	Desgl. monatlich	Vorträge, Vorlesen, Jugendsp., Theater	147	Vom 15. Jahre ab	—
8	Anrath	St. Josephs-Verein	Lantin, Vicar	Sonntags	Vereinshalle	Desgl. monatlich	Desgleichen	110	Desgl.	—
9	Asbach	Marianische Jünglings-Congregat.	A. Böckels, Vicar	Monatlich	Kirche	Desgl. alle 2 Mon.	2 Mal im Jahre Theater	160	Vom 17. Jahre bis zur Verheirathung	—
10	Barmen	Kath. Lehrlingsver.	Jos. Bürgel, Kaplan	Sonntags	Gesellenhaus	Desgl. 6 Mal jährl.	Vorträge, Spiele, Spaziergänge	70	Vom 14.—18. Jahre	Handwerker

	Bedburg	Junggesellen-Bruderschaft	Der Pfarrer	Unregelmäßig	Pfarrkirche	Desgl. vierteljährl.	—	90	Vom 16. Jahre bis zur Verheirathung	—
.2	Bensberg	Congregation „Unbefleckte Empfängniß"	H. Baurs, Pfarrer	Alle 14 Tage	„	Desgl. alle 4 Wochen	Christbaum im Winter, Ausflug im Sommer	105	Vom 14. Jahre an	—
13	Berge-Borbeck	Jünglings-Congregation „Unbefleckte Empfängniß"	Gatzweiler, Vicar	Monatlich	Kirche	Desgl. alle 6—8 Wochen	1 Mal Theater und einen Ausflug	140 bis 150	Desgl.	—
.4	Bonn	Lehrlings-Congregation „Reinheit Mariä"	von der Helm, Kaplan	Sonntags	Kapelle der Franciscanerin.	Desgl. alle 6 Woch.	St. Nicolausbescheerung	150	Vom 14.—18. Jahre	—
5	Borbeck	Lehrlings-Verein	Kurtz, Vicar	„	Local des Gesellen-Vereins	Desgl. alle 6—8 Wochen	Vortrag, Gesang, Unterhaltg., Spiele	40—50	Vom 14. Jahre an	Handwerker
.6	Bredeney	Aloysianisch. Bündniß	Pertgen, Pfarrer	Monatlich Standespredigt mit Andacht Sonntags	Pfarrkirche	—	—	40	Vom 14.—17. Jahre	—
.7	Bruchhausen	Jünglingsverein	Wynands, Rektor		Vereinslocal	Desgl. monatlich	Belehrende Vorträge, Spiele	30	Vom 14.—18. Jahre	—
.8	Burtscheid	Aloysius-Verein	Chr. Reinarz, Kaplan	3 Mal monatlich	Pfarrkirche	Desgl. monatlich	Gesang, Ausflug, monatliche Versammlungen mit belehr. und unterhaltend. Vorträgen	35	Vom 14. Jahre ab	—
	Burtscheid	Marianische Jünglings-Congregat. „Unbefleckte Empfängniß"	Desgl.	Desgl.	„	Desgl. monatlich	Desgleichen	180	Vom 16. Jahre ab	—
	Crefeld	Aloysius-Verein (Gegr. 1867)	Jos. Euskirchen, Kaplan	Sonntags, Morgens und Abends und 2 Mal in der Woche	Vereinshaus	Desgl. alle 8 Woch.	Vortr., Declamat., Spiel, 1 Ausflug und 1 Mal Theat.	254	Vom 14.—16. Jahre	—
	Crefeld	Mar. Congregation für Jünglinge	Pauly, Pfarrer, Stellvertret. Wierz Kaplan	1 Mal im Mon.	Pfarrkirche	Sonntags-Nachmt. Andacht m. Pred. 6 Mal jährl. gem. hl. Communion	2 Mal im Jahre gem. Abend im Gesellenhause, ein Ausflug	370	Vom 15. Jahre an	—

Laufende Nr.	Ort des Vereins	Name des Vereins	Präses des Vereins	Der Versammlungen Zahl	Der Versammlungen Ort	Gottesdienst	Wohlfahrts-Einrichtungen und Unterhaltung	Der Mitglieder Zahl	Der Mitglieder Altersgrenze	Der Mitglieder Stand
22	Crefeld	Kath. Jünglings-Verein	Theodor Beckem, Kaplan	Sonntags und 1 Mal wöchentl.	Wirthshaus	4 Mal jährl. gem. hl. Communion	Vorträge, Spiele, 1 Mal wöchentlich, Religionsunterr.	120	Vom 14.—18. Jahre	—
23	Dormagen	Mar. Jünglings-Congregation	Schroers, Vicar	2 Mal im Monat religiöser Vortrag	Pfarrkirche	Desgl. 5—6 Mal jährlich	1 Mal jährlich Theateraufführg., Bibliothek und Pfennigsparkasse	33	Vom 17. Jahre.	—
4	Düsseldorf (Pf. St. Lambert)	Mar. Jünglings-Congregation	(In Bildung begriffen.)	—	—	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf (Pfarre St. Petrus)	Congregat. „Mariä-Himmelfahrt"	Pfarrer	Monatlich	Pfarrkirche	Desgl. 6 Mal jährl.	—	212	Vom 14. Jahre bis zur Verheirathung	—
6	Düsseldorf (Pfarre St. Maximilian)	Kathol. Lehrlings-Verein	Rektor Haag	Sonntags	Gesellenhaus	Desgl. 6 Mal jährl.	Sonntags-Abends gem. Versammlg. mit Gesang, Sparkasse	200	Vom 14.—17. Jahre	Handwerkslehrlg.
27	Düsseldorf (Pfarre St Maximilian)	Mar. Congregation „Unbefleckte Empfängniß"	Math. Heyden, Kaplan	a. Alle 2—3 Wochen, b. alle Monate	a. Kirche b. Saal	Sonntags gem. hl. Messe, alle 6—8 Wochen gem. hl. Communion	Vorträge, 1 Ausflug	70	Vom 14.—18. Jahre	—
28	Düsseldorf-Bilk (Pfarre St. Martin)	Mar Congregation „Maria-Himmelfahrt"	Molls, Kaplan	Jeden 2. Sonnt.	Pfarrkirche	—	3 Mal im Jahre Unterhaltung mit Familie	205	Vom 14. Jahre bis zur Verheirathung	—
29	Düsseldorf-Derendorf	Congregation der Jünglinge	Der Pfarrer	1 Mal im Monat	„	Gem. Gottesdienst 6 Mal jährl. gem. hl. Communion	4—5 Mal im Jahre gem. Versammlg., 1 Mal Theater, 1 Ausflug	225	Desgl.	—
0	Düsseldorf-Flingern	Lehrlings-Verein	Rektor Haag	Wöchentlich	Gesellenhaus	Sonntags Abends religiöse Vorträge	Sonntags gem. Abd.	200	Vom 14.—17. Jahre	Handwerkslehrlg.

31	Düsseldorf-Pempelfort (Nord)	Congregation für Jünglinge	Der Pfarrer	Monatlich	Pfarrkirche	6 Mal gem. hl. Communion, monatl. relig. Vortr.	—	120	Vom 15.—25. Jahre	—
2	Düsseldorf-Pempelfort (Süd)	Aloysianisch. Bündniß	Frohn, Kaplan	Jeden 2. Sonnt.	"	Monatlich gem. hl. Communion	Monatlich ein Vortrag, 4 Mal im Jahre gem. Abend mit der Familie	130	Vom 14.—18. Jahre	—
3	Düren	Kath. Jünglings-Verein	Heubes, Kaplan	Sonntag-Nachmittags	Speisehalle des freiw. Armen-Vereins	Alle 2 Mon. gem. hl. Communion m. Nachm.-Andacht	Spiele, Lesen &c., Vortr., Ausflüge, 2 Mal im Jahre größere Festlichkeit mit Theater	107	Vom 14. Jahre ab	—
4	Eitorf	Jünglings-Congregation „Mariä-Geburt"	Der Pfarrer	Alle 3 Wochen	Kirche	4 Mal jährl. gem. hl. Communion	—	170	Vom 14. Jahre ab	—
5	Eilendorf	Jünglingsverein	Daumer, Kaplan	—	—	—	—	—	—	—
6	Elberfeld (Herz-Jesu-Pfarre)	Liga	Bodems, Kaplan	Sonntags	Gem. Saal	Desgleichen	Vorträge, Theater	250	Vom 14.—18. Jahre	—
7	Elberfeld (St. Laurentius-Pfarre)	Unitas Verein für kath. Jünglinge	Dr. Hilt, Kaplan	4 Mal wöchentl.	Schule	Desgleichen	Unterricht, 2 Feste, Spaziergänge im Sommer	80	Desgl.	—
8	Elberfeld (St. Maria-Pfarre)	St. Josephs-Verein für jugendl. Arbeiter	Küppers, Kaplan	Wöchentlich	Wirthshaussaal	Desgleichen	Vorträge, Spiele, Lieder, Stiftungsfest, 1 Ausflug	57	Desgl.	Arbeit.
9	Eller	Lehrlings-Verein	Frantzen, Vicar	Sonntags	Vereinshaus	Alle 2 Monate gem. hl. Communion	Lieder, Spiele, 3 Aufführungen, Christbaum	16	Vom 14.—16. Jahre	—
10	Eller	Jünglings-Verein	Desgl.	"	"	Desgleichen	Desgleichen	25	Vom 16. Jahre ab	—
11	Endenich	Jünglings-Verein St. Joseph	Hüpgens, Subsidiar	Monatlich 2 Mal	Kirche	4 Mal im Jahre gem. hl. Communion	Vorträge, Gesang, Declamationen	50	Vom 17. Jahre ab	—
12	Erkelenz	Josephs-Verein	Thoma, Kaplan	Wöchentlich	Vereinslocal	Desgl. alle 6 Woch.	Musik und Gesang	36	Bis zur Verheirath.	—
13	Erkrath	Jünglings-Verein	Heggen, Pfarrer	Sonntags	"	Desgl. monatlich	Belehrende Vorträge und Spiele	40	Vom 14.—18. Jahre	—
14	Eschweiler	Marianische Jünglings-Congregation	Rick, Kaplan	2 Mal im Monat	Kirche und Wirthshaus (abwechselnd)	Regelmäßig	Vorträge, Theater u. 1 Stiftungsfest	110	Desgl.	—

Laufende Nr.	Ort des Vereins	Name des Vereins	Präses des Vereins	Der Versammlungen Zahl	Der Versammlungen Ort	Gottesdienst	Wohlfahrts-Einrichtungen und Unterhaltung	Der Mitglieder Zahl	Der Mitglieder Altersgrenze	Der Mitglieder Stand
45	Essen	Jünglings-Congregation „Mariä-Reinigung"	Joseph Küster, Kaplan	Sonntags	St. Josephskirche	8—10 Mal gem. hl. Communion	Alle 6—8 Wochen Familienabend	1500	Vom 14. Jahre bis zur Verheirathung	—
46	Eupen	Jünglings-Verein	Joh. Augstein, Vicar	Jeden Sonntag-Abend	Eigenes Vereinshaus	Desgl. monatlich m. religiös. Nachmittags-Vortrag	Vorträge u. Lieder	176	—	—
47	Euskirchen	Marianische Jünglings-Congregation der „Unbefleckten Empfängniß"	Der Pfarrer	Monatlich	Pfarrkirche	Vierteljährlich hl. Communion	1 oder 2 Mal jährl. gem. Unterhaltg., Musik, Theat. usw.	100	Vom 16. Jahre ab	—
48	Fischeln	Marianische Jünglings-Congregat.	de la Haye, Pfarrer	Alle 14 Tage	„	Mon. Communion. 4 Mal im Jahre gem. hl. Communn.	Sonntag-Nachm. Spiele, Unterhalt.	88	Vom 15. Jahre ab	—
49	Fischeln	Clemens-Verein	Effmann, Kaplan	Im Sommer monatlich, im Winter alle 14 Tage	Wirthshaus	2 Mal im Jahre gem. hl. Commun.	2 Mal Theater, Declamation	60	Vom 17. Jahre ab	—
0	Flammersheim	Jünglings-Verein	Th. Toepper, Vicar	Monatlich	8 Mal in der Kirche	4 Mal jährl. gem. hl. Communion, alle 5 Wochen für die Mitglieder unt. 16 Jahren	4 Mal im Jahre gem. Versammlg., Declamation, Lieder, Theater, im Sommer 1 Ausfl.	113 unverheir. 31 verheirath.	Vom 14. Jahre bis zur Verheirathung	—
1	Frohnhausen	Marianische Congregation „Mariä-Namen"	Schäfer, Pfarrer	Alle 14 Tage, Andacht mit Predigt	Pfarrkirche	—	4 Mal im Jahre Versammlg., Vorträge, Lieder, Theater, 3—4 Familienfeste	400	Vom 14. Jahre ab	—
2	Gerresheim	In Bildung begriff.	—	—	—	—	—	—	—	—
3	B-Gladbach	Congregation	Fußbahn, Pfarrer	1. u. 3. Sonntag im Monat	Kirche	Regelmäßig	Weihnachtsbaum, Ausflug	44	Vom 14. Jahre ab	—

54	M.-Gladbach	Verein jugendlicher Arbeiter	Schweitzer, Kaplan	Sonntags	St. Vitus-Haus	Alle 3 Monate hl. Commun., Sonnt. Hochamt, religiös. Nachm.-Vortrag	Declamationen, Gesang usw.	300	Vom 14.—17. Jahre	Handwerker u. Fabrikarb. neuerdings getheilt.
55	Godesberg	Aloysius-Verein	Heßdörfer, Kaplan	—	—	—	—	—	—	—
56	Hamm	Marianische Jünglings-Congregat.	Der Pfarrer	Monatlich	Kirche	Alle 2 Mon. gem. hl. Communion	—	216	Vom 14. Jahre ab	—
57	Hochkeppel	Aloysius-Verein der Jünglinge	Der Pfarrer	4 Mal im Jahre	Wirthschaft	Desgl. 4 Mal im Jahre	Vorträge, Musik (eigene Kapelle), Gesang, Theater	136	Vom 16. Jahre ab	—
58	Hochneukirch	Jünglings-Verein	Der Pfarrer	Monatlich	Schule	Desgl. 3 Mal im Jahre mit Nachm.-Andacht	1 Ausflug, Pfennigsparkasse	110	Vom 14. Jahre ab	Fabrikarbeiter
59	Huckingen	Jünglings- u. Männer-Congregation „Mariä-Himmelfahrt"	Der Pfarrer	6 Mal im Jahre	Pfarrkirche	Desgl. 4 Mal im Jahre	—	50	Vom 16. Jahre ab	—
60	Köln	Verein für kath. Handwerks-Lehrlinge	—	Jeden Sonntag von $4^1/_2$—$7^3/_4$	Eigenes Vereinshaus Ehrenstraße 18.	Jeden Monat gem. hl. Communion	Bibliothek, Lesezim., Sparkassenannahmestelle, eigenes Vereinshaus mit Hospiz	—	—	—
61	Köln (Pfarre St. Jacob)	Kath. Verein für jugendliche Arbeiter (St. Joseph-Asyl)	Dr. J. Drammer, Kaplan an St. Aposteln	Alle Abende mit Ausnahme der Samstage	St. Joseph-Asyl Weißgerbereckgasse	Alle 2 Mon gem. hl. Commun. in St. Jacob, Sonntag-Nachmittag And. im Asyl	Unterricht für Fortbildung, Musik u. Gesangvorträge, zu Weihnachten ein Theaterstück, im Herbst ein Ausfl.	280	Vom 14.—18. Jahre	Jugdl. Arbeit. im weiteren Sinne
62	Köln (Pfarre St. Ursula)	Desgleichen (Nördl. Stadttheil)	—	Sonntag-Nachmittags von $^1/_2$4—$^1/_2$6 Uhr	Oberer Saal eines Wirthshauses	Alle 2 Mon. gem. hl. Communion	Lectüre, Gesang, Spiele, ein Ausflg., gem. Feier des hl. hl. Weihnachtsfest.	75	Desgl.	Desgl.
63	Köln (Pf. St. Severin)	Desgleichen an St. Severin in Köln	H. Jansen, Kaplan an St. Severin	Sonntag-Nachmittags von $^1/_2$5—$^1/_2$7 Uhr	Wirthshaus z. rothen Löwen	Verpflichtung, alle 2 Mon. die hl Sacramente zu empf.	Spiele und Lektüre, Vortr., Stiftungsfest, 1 gem. Abend mit den Eltern	36	Desgl.	Desgl.
64	Köln	Stanislaus-Congregation f. Handwerks-Lehrlinge	Bohlen, Domvicar	An Sonn- und Feiertagen	Gesellenhospiz	Jeden Monat gem. hl Communion u. gem. Sonntagsm.	Lieder, Vorträge, Theater, Ausflug	60	Vom 14. 17. Jahre	Handwerker

Laufende Nr.	Ort des Vereins	Name des Vereins	Präses des Vereins	Der Versammlungen Zahl	Der Versammlungen Ort	Gottesdienst	Wohlfahrts-Einrichtungen und Unterhaltung	Der Mitglieder Zahl	Der Mitglieder Altersgrenze	Der Mitglieder Stand
65	Köln (Pfarre St. Mauritius)	Marianische Congregation für jugendliche Arbeiter, Mariä-Himmelfahrt	P. Neu, Kaplan an St. Mauritius	Sonntag-Nachmittags gemeinschaftl. Andacht	Alexianer-Kapelle	Alle 2 Mon. gem. hl. Communion, Sonntags-Nachm. Andacht	Alle 6—7 Wochen gem. Abend (Ansprache, Musik, Theater für die Mitglieder u. deren Familien)	101	Keine	Jugdl. Arbeit m. Ausschluß d. Handwerker
56	Köln (Pfarre St. Gereon)	Aloysianisch. Bündniß	Thomas, Kaplan an St. Gereon	Sonntag-Nachmittags 4—5 Uhr Andacht, an Communiontagen mit Predigt danach Versammlung im Vereinslokal	Vereinslocal Kirche St. Gereon	Alle 6—7 Wochen gem. hl. Commun.	Lieder, Vorträge, Spiele, 2—3 Mal im Jahre Theater	85	Vom 14.—18. Jahre	Ohne Unterschied
67	Köln-Bickendorf	Marianische Jünglings-Congregat.	Ed. Weeger, Vicar	2 Mal monatl.	Kirche und Wirthshaus	6 Mal jährl. gem. hl. Communion, Sonntags Hochamt und Christenlehre	Monatlich gemüthl. Abend m belehrendem Vortrage, 2 Mal jährlich Theater-Aufführung	48	Vom 14. Jahre an	—
68	Köln-Deutz	Marianischer Jünglings-Verein	Fr. Oepen, Kaplan	Monatlich	Pfarrkirche	Alle 6 Wochen gem. hl. Communion	Monatl. Versamml. und Vortr., Spiele	120	Vom 14.—21. Jahre	—
69	Köln-Kalk	Verein jugendlicher Arbeiter	Conr. Schmitz, Kaplan	Alle 14 Tage	Saal	Desgl. alle 8 Woch.	Spiele, Vorträge, Gesang und Declamationen	90	Vom 14.—18. Jahre	—
70	Köln-Rippes	Kathol. Jünglings-Verein	Meyer, Kaplan	Jeden Sonntag	Vereinshaus St. Josephsstift	Unregelmäßig	Fortbildungs-Unterricht, belehrende Vorträge, Spiele, 8 Mal im Jahre Festlichkeiten mit Aufführungen	65	Desgl.	—
71	Köln-Rippes	Marianische Jünglings-Congregat.	Haunott, Kaplan	Desgl.	Pfarrkirche	Regelmäßig	—	140	Vom 16. Jahre an	—

Mülheim a. Rhein	Marianische Jünglings-Congregat.	Pet. Giesen, Vikar	2 Mal im Monat	1 Mal in der Kirche, 1 Mal im Gesellenhaus	Regelmäßig	Vortrag, Spiele, 2 Mal Theater	230	Vom 14. Jahre an	—
Mündelheim	Jünglings-Congregation „Unbefleckte Empfängniß"	Pfarrer	Alle 2 Monate	Pfarrkirche	4 Mal jährl. gem. hl. Communion	—	50	Vom 16. Jahre an	—
Neuenhausen	Marianische Sodalität	Pfarrer	Monatlich	Schule	Desgl. 2 Mal im Jahre	Lectüre	150	Vom 16. Jahre ab bis zur Verheirathung	—
Neuß	Marianische Junggesellen-Sodalität „Mariä - Reinigung"	Frentzen, Kaplan	2 Mal monatlich Nachmittags Gottesdienst mit Predigt	Pfarrkirche	Desgl. 2 Mal im Monat	2 Mal jährlich Festversammlung mit Musik und Theater-Aufführ.	400	Bis zur Verheirath.	—
Oberhausen (Pfarre St. Maria)	Marianische Jünglings-Congregation „Himmelfahrt Mariä"	Schmittmann, Pfarrer	Jeden 2. Sonntag im Monat	Kirche	Desgl. alle 2 Monate	Alle 2 Monate gem. Versammlung, ein Ausflug	176	Bis zur Verheirath.	—
Oberhausen (Herz-Jesu-Pfarre)	Jünglings-Congregation	Scheffen, Kaplan	Monatlich	Pfarrkirche	—	Jeden Monat gem. Versammlung	—	—	—
Opladen	Lehrlingsabtheilung des Gesellenvereins	Dr. Sommer, Rector	Sonntags	Gesellenhaus	Desgl. 4 Mal im Jahre	Vortrag, 2 Mal im Jahre gem. Abend	45	Vom 16. Jahre an	Handwerker
Quadrath	Mar. Jünglings-Congregation „Unbefl. Empfängniß"	Der Pfarrer	2 Mal monatlich Versammlung m. Vortrag	Pfarrkirche	Desgl. 2 Mal monatlich, Sonntags Pfarrgottesdienst	—	26	Vom 16. Jahre bis zur Verheirathung	—
Recht	Jünglings-Congregation „U. L. Fr. v. B. Carmel"	Der Pfarrer	Monatlich	Kirche	Monatl. hl. Comm. und Andacht	—	18	—	—
Solingen	Lehrlings-Verein z. hl. Aloysius	Jaegers, Dechant	Sonntags	Eigenes Local	4 Mal i. Jahre gem. hl. Communion	Unterricht, Vortr., Gesang, Spiele, Declamat., Stiftungsfest, Ausflug	100	Vom 14.—18. Jahre	—
Soll	Jünglings-Verein	Pfarrer	Alle 14 Tage	Wirthshaus	Desgl. 4 Mal im Jahre	Vorträge, Gesang	45	—	—
Sonnborn	Verein für jugendl. christl. Arbeiter	Pfarrer	Sonntags	Katechesirsaal	Desgl. monatlich	Unterricht, Vortr., Spiele, 1 Mal im Jahre Theater	30	Vom 14.—17. Jahre	—

	Ort des Vereins	Name des Vereins	Präses des Vereins	Der Versammlungen Zahl	Der Versammlungen Ort	Gottesdienst	Wohlfahrts-Einrichtungen und Unterhaltung	Der Mitglieder Zahl	Der Mitglieder Altersgrenze	Der Mitglieder Stand
4	Steele	Mar. Congregation für Jünglinge	W. Claßen, Vicar	Jeden 3. Sonntag im Monat Andacht mit Predigt	Pfarrkirche	—	2 Mal im Jahre Theater, alle Mon. gem. Versammlg., 1 Ausflug	200	Bis zur Verheirath.	—
5	Uckerath	Jünglings-Congregation „Visitatio Beatae Mariae Virginis“	Pfarrer	6 Mal im Jahre	„	Alle 6 Mon. gem. hl. Communion	—	130	Vom 14. Jahre an	—
6	Velbert	Lehrlings-Verein	Pfarrer	Alle 14 Tage	Schule	Desgl. alle 10 Woch.	Vorträge, Gesang, Declam., Turnen, 1 Ausflug	37	Vom 14.—17. Jahre	Handwerker
7	Vohwinkel	Jünglings-Verein	Der Rector	Sonntags	„	Desgl. monatlich	Unterricht, Vortr., Spiele, 1 Mal im Jahre Theater	30	Desgl.	—
8	Wald	Kathol. Jünglings-Verein	Vicar	Desgl.	Katechetensaal	Regelmäßig	Vortrag, Lieder, Bibliothek, Spiele, Theater	60	Vom 14.—20. Jahre	—
9	Weiden	Mar. Jünglings-Verein	Westenberg, Pfarrer	Alle 14 Tage	Kirche und Wirthshaus abwechselnd	Desgl. 5 Mal im Jahre, monatlich religiöse Vorträge	Unterricht, Spiele, Vorträge, Theater	150	Vom 14.—25. Jahre	—
0	Werden (Ruhr)	Aloysianisch. Bündniß	Jos. Husmann, Rector	Sonntägliche Nachmittags-Andacht mit Predigt	Pfarrkirche	Alle 2 Monate gem. hl. Communion	1—2 Mal monatl. gem. Versamml., 1 Ausflug, 1 Theaterstück	130	Vom 14. Jahre an	—
	Wickrath	Jünglings-Verein des hl. Antonius, Verein für jugendliche Arbeiter	Pfarrer	Monatlich	Vereinslocal	An den Hauptfesten gem hl. Communion	Vortrag, 2 Mal Theater, 1 Ausfl. Fortbildungsschule	106	Bis zur Verheirath.	Fabrikarbeiter

Außer diesen Vereinigungen bestehen noch folgende katholische Wohlfahrts-Einrichtungen für Handwerker-Lehrlinge, welche sich nicht an einen Verein oder eine Congregation anlehnen.

Lfde. Nr.	Ort der Anstalt	Name der Anstalt	Zweck	Anzahl der Zöglinge	Vorsteher	Aufnahme-Bedingungen	Kostgeld
1	Aachen (Pfarre St. Adalbert)	Küttgens-Nellessen'sches Institut	Arme Knaben zu logiren und zu tüchtigen Professionisten auszubilden und Mädchen aus der armen arbeitenden Klasse in den weiblichen Arbeiten, als Stricken, Nähen, Bügeln usw. zu unterrichten und anzuführen. Die Knaben werden zu tüchtigen Handwerkern in der Stadt gebracht und erhalten in der Anstalt nur Kost und Logis und ausgedehnten Fortbildungs-Unterricht	Platz für 50 Knaben	Ein kathol. Geistlicher	Aufgenommen werden aus der Schule entlassene Knaben aus Aachen, welche ein Handwerk erlernen wollen und durch eine Prüfung genügende Elementar-Kenntnisse nachweisen	Die Anstalt wird aus dem Küttgens-Nellessen'schen Stiftungs-Capital unterhalten
2	Aachen Harskampstraße 45.	Kloster der Franciscaner-Brüder	Logirhaus für Lehrlinge	Platz für 38 Zöglinge	Der von der Genossenschaft gewählte Obere	Lehrlinge im Alter von 14—17 Jahren	Unentgeltlich werden keine Lehrlinge, wohl manche gegen ermäßigten Pflegesatz aufgenommen

entwarf Kolping ein im ganzen bis heute maßgebendes General-Statut. Die äußere Organisation desselben wurde nach Diöcesen und Ländern gegliedert. Jeder Localverein hat einen vom Bischof zu bestätigenden, meist geistlichen Präses, jede Diöcese einen Diöcesan- und jedes Land einen Central-Präses. An der Spitze des Ganzen stand Kolping als General-Präses in Köln. Er gründete in den „Rheinischen Volksblättern" ein bis heute bestehendes und von seinem Nachfolger redigirtes eigenes Vereins-Organ. Kolping starb, durch seine übermäßigen Anstrengungen frühzeitig aufgerieben, am 4. December 1865. Ihm folgte der gegenwärtige General-Präses Sebastian Schäffer, bis dahin Diöcesan-Präses in Trier.

Seit 1845, dem Gründungsjahre des ersten Gesellenvereins in Elberfeld, bis 1895 verbreitete sich der Verein über ganz Deutschland, Oesterreich und den Niederlanden. In London, Paris und Rom sind für die dortigen deutschen Gesellen Zweigvereine entstanden; auch über's Meer ist der Verein gewandert, er besitzt in Nordamerica bereits fünf Filialen. Im ganzen zählte der Gesellenverein 1891: 820 Zweigvereine mit ca. 75 000 Mitgliedern und etwa 200 eigenen Hospizen.

Die Erzdiöcese Köln zählt 60 Gesellenvereine mit 12100 activen und 500 inactiven Mitgliedern und 28 eigenen Häusern mit 1000 Betten. Wo keine eigenen Vereinshäuser existiren, werden die Versammlungen in der Regel in einem Wirthshause abgehalten, Sonntags von sechs bis acht Uhr Abends, in einzelnen Vereinen zwei Mal wöchentlich von acht bis zehn Uhr oder gar vier Mal. In den Vereinen mit eigenen Häusern finden jeden Abend und den ganzen Sonntag Zusammenkünfte statt.

Die rechtlichen Verhältnisse der Gesellenhäuser sind heute meistens noch wenig geregelt. Die meisten stehen im Privat-Eigenthum des Präses, so daß bei einem Sterbefall große Unkosten und Umstände erstehen. Nur wenige, wie Köln und Crefeld, haben Corporationsrechte, einige, z. B. Neuß, haben sich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Reichs-Gesetz vom 20. April 1892, wieder andere als Actien-Gesellschaft constituirt; bei andern, z. B. Werden, Viersen, ist die Kirche Trägerin des Eigenthums. Im allgemeinen ist es das richtigste, die Verleihung der Corporations-Rechte anzustreben.

Der Zweck des Gesellenvereins läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Fortbildung und Unterhaltung der Mitglieder zur Anregung und Pflege eines kräftigen religiösen und bürgerlichen Sinnes und Lebens, um dadurch einen tüchtigen, ehrenwerthen Meisterstand heranzubilden. Aus den Pflichten, deren Erfüllung Kolping von einem braven Mitgliede verlangt, seien aus dem Statut besonders folgende hervorgehoben:

„1. Ein braves Vereinsmitglied soll ein ordentlicher Christ sein und deswegen seinen religiösen Pflichten treu und gewissenhaft nachkommen. Du sollst deinen Glauben muthig bekennen und seine Vorschriften männiglich befolgen.

„2. Ein braves Mitglied soll ein tüchtiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft sein und immer mehr werden. Du sollst deinen Stand, in den dich Gottes weises Vorsehen gesetzt, ehren und hochhalten. . . . Die Grundlage aller bürgerlichen Tüchtigkeit ist die Ehrlichkeit und Treue gegen jedermann.

Du sollst deine geistigen und körperlichen Kräfte hauptsächlich auf die Erlernung und Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten verwenden, welche dir dein ehrenhaftes Auskommen in der Welt verschaffen sollen.

Jeder Arbeiter trägt das reichste Capital in sich selbst, das soll er eifrig vermehren und weise anwenden.

Das Capital besteht in der Jugendzeit, der Jugendkraft und dem Jugendverdienst . . . Das Wirthshaus verschafft dir wohl Zehr-, aber keine Nährkunden.

„3. Auf der Wanderschaft soll man lernen für den künftigen Lebensberuf. Das Wandern und Arbeiten in der Fremde soll die nächste und letzte Schule zu einem ordentlichen Meisterstand sein. Deshalb sammele vor allen Dingen in der Fremde tüchtige Geschäfts- und Menschenkenntniß. Bilde dich in deiner persönlichen Selbständigkeit aus. Wer auf die Wanderschaft gehen will, soll bereits gute Grundsätze und einen festen Charakter haben — sonst möchte er bald in sittlicher Beziehung Schiffbruch leiden. Auf der Wanderschaft sei besonders gegen jedermann höflich und zuvorkommend in Worten und Dienstleistungen. Da Gott dein Geleiter auf der Reise sein muß, so unterlasse niemals dein ordentliches Morgen- und Abendgebet. Bezeige überall deine Ehrfurcht und deinen Respect gegen die Religion."

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen in Vorträgen, Unterricht, Gesang, Lesen passender Schriften, gegenseitiger Besprechung, gemeinsamer Erheiterung und gegenseitiger Hülfe in der Noth.

Der Unterricht umfaßt in der Regel: Religion, Deutsch, Lesen, Schreiben, Rechnen, einfache Buchführung, Zeichnen, Geographie und Geschichte, Naturkunde und Gesang. Der Unterricht wird ertheilt von Geistlichen, Elementarlehrern und auch wohl von tüchtigen Meistern.

Daß der Sinn für Sparsamkeit unter den Mitgliedern geweckt und gepflegt wird, bezeugt die Sparkasse, welche mit vielen Vereinen verbunden ist. Das Vereinslocal ersetzt den Gesellen das so vielfach

mangelnde Heim. Es bietet ihm in seiner freien Zeit nicht allein Belehrung, sondern auch Erholung, Unterhaltung, Gelegenheit zu Frohsinn und Scherz, insbesondere an den Vereinsfesten, welche gewöhnlich den Meister und die Seinigen mit den Gesellen zu einer frohen Familie vereinigen.

In den größern Vereinshäusern findet sogar ein Theil der Mitglieder, welche nicht bei ihrem Meister selbst wohnen können, für billige Vergütung gute Kost und reinliches, anständiges Logis. Gerade auf die Logirhäuser hat der Gesellenverein seit seinem Beginn das Hauptgewicht gelegt. Einen nicht zu unterschätzenden Vortheil bietet der Verein den Mitgliedern auf der Wanderschaft. Jedes Mitglied erhält beim Antritt seiner Wanderung ein Wanderbüchlein, worin sich eine Liste der bestehenden katholischen Gesellenvereine mit Angabe der betreffenden Vereins-Präsides und der Vereinshäuser befindet. Dieser Liste ist vorgedruckt ein „Allgemeines Statut des katholischen Gesellenvereins", eine „Wanderordnung", ferner „Pflichten eines braven Mitgliedes" und endlich „Einige Wanderregeln für die Vereinsmitglieder". Auch ist dem Wanderbüchlein sehr praktisch eine gute Eisenbahnkarte von Deutschland beigegeben. Jedem wandernden Mitgliede soll von dem Vereine, den es auf seiner Wanderung besucht, nach Kräften der einzelnen Vereine eine Unterstützung in Kost und Herberge zugewendet werden, doch kann der Zugereiste diese Unterstützung nicht als ein Recht in Anspruch nehmen. Genaue Vorschriften über die Art und Weise der Wanderschaft resp. über Annahme von Arbeit auf derselben suchen den Mißbrauch dieser Unterstützung zu verhindern.

Die meisten Gesellenvereine, im Ganzen 34, haben eigene Krankenkassen, meist als eingetragene Hülfskassen nach dem Krankenversicherungs-Gesetze vom 15. Juni 1883, § 75. In manchen Vereinen, z. B. Siegburg, Mülheim a. Rh., Burscheid, Opladen, sind Filialen einer sogenanten Haupt-Krankenkasse eingerichtet. Derartige Haupt-Krankenkassen sind die Sebastianus-Krankenkasse im Gesellen-Hospiz zu Köln und die Haupt-Krankenkasse im Gesellenhause zu Düsseldorf.

Sehr gut entwickelt ist auch der Arbeitsnachweis und die Stellenvermittlung der Gesellenvereine. Diese Einrichtung zeichnet sich vor allen andern dadurch aus, daß die Stellenvermittelung außerordentlich leicht von Statten geht. Einzelne größere Vereine, z. B. Köln, Düsseldorf, vermitteln jährlich 3000 bezw. 800 Stellen. Während bei den freien Arbeitsnachweise-Bureaux die Placirung eines Arbeiters meist recht viel Mühe macht, gelingt dies den Gesellenvereinen außerordentlich leicht. Der Grund liegt wohl darin, daß die Gesellenvereine, welche

ja nur für ihre Mitglieder Stellen vermitteln, für die Fähigkeiten und die moralische Qualification der Arbeitsuchenden garantiren können, während dies den Arbeitsnachweise-Bureaux, welche alle auf dem Boden vollster Freizügigkeit stehen, also jedermann zugänglich sind, unmöglich ist.

Neuerdings hat man angefangen, der Gewerkschaftsbewegung Rechnung tragend, in einzelnen Vereinen, z. B. in Köln, die einzelnen Gewerke innerhalb des Vereins zu Special-Conferenzen zu versammeln.

Vielfach sind mit den Gesellenvereinen Meistervereine verbunden, indem die selbständig gewordenen Gesellen als außerordentliche Mitglieder dem Verein beitreten. Diese Meistervereine sind hiernach keine selbständigen Vereine, sondern gewissermaßen nur Abtheilungen des Gesellenvereins. So viel ermittelt werden konnte, gibt es nur zwei selbständige Meistervereine, nämlich diejenigen zu Rheinbach und Opladen. Die in der Diöcese Köln bestehenden Gesellenvereine sind die folgenden: (s. 256 bis 273).

Die katholischen kaufmännischen Vereinigungen.

Die ersten katholischen kaufmännischen Vereinigungen sind die seit den fünfziger Jahren entstandenen Congregationen. In richtiger Erkenntniß der den jungen Kaufleuten drohenden religiösen und sittlichen Gefahren gründeten um die Mitte dieses Jahrhunderts Väter der Gesellschaft Jesu besondere Marianische Congregationen für junge Kaufleute, um die großen Segnungen der Congregationen, welche diese bei der studirenden Jugend hervorbrachten, auch den jungen Kaufleuten zuzuwenden. Diesen Congregationen traten später katholische kaufmännische Vereine, auch meist mit einem geistlichen Präses an der Spitze, zur Seite. Die Congregationen und Vereine suchten, eine jede Vereinigung in ihrer Art, zunächst und vor allem die katholischen Mitglieder des Kaufmannsstandes zu schützen vor dem Verderben des Unglaubens und der Sittenlosigkeit und sie zu durchdringen mit dem Geiste des Christenthums. Sehr schön ist dieser erste und höchste Zweck der Congregationen und Vereine ausgesprochen in ihrem gemeinsamen Wahlspruch: „Christlich im Wandel, ehrlich im Handel."

Zur Pflege des religiösen Sinnes und des kirchlichen Lebens dienen besonders die fast allgemein üblichen vierteljährlichen gemeinschaftlichen hl. Communionen, die Betheiligung an den kirchlichen Festen, die thätige Antheilnahme an charitativen Vereinen und dergl.

Die gleichen Ziele und das gleiche Streben in den katholischen kaufmännischen Congregationen und Vereinen drängte naturgemäß zu einer

Ort.	Jahr der Gründung.	Präses.	Vereinshaus. (Eigenes oder gemiethetes Haus.) Hospiz zum Logiren.	Schutz- oder Ehren-Vorstand	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis.	Unterabtheilungen nach Gewerken.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Aachen	1851	Kaplan J. Schmitz	Pontstraße 51, E. H. Hospiz mit 31 (excl. 9 Reserve-) Betten; täglich besetzt von 22 Mitgliedern des Vereins, wöchentlich logiren 3—4 durchwandernde Gesellen. Preis des Logis 4—6 M., Mittagessen 0,40 M., Abendessen 0,30 M.	10 Notabeln der Stadt.	1) 220 active, 2) Ehren-Mitglieder, 150 Wohlthäter und 60 Meister, welche früher Mitglieder waren.	1) 0,50 M. 2) 0,25 „ monatlich.	1) Krankenkasse mit freiwilligem Eintritt und staatlich genehmigten Statuten. Wöchentlicher Beitrag 15 Pfg. Im Erkrankungsfalle an Arbeitsunfähige eine wöchentliche Unterstützung von 10 M., an Arbeitsfähige freie ärztliche Behandlung und Medicamente. 2) Sparkasse seit 1891.	Kostenloser Unterricht in Religion, Buchführung, Zeichnen, Franz. u. Gesang. Im Sommer 3 Std., im Winter 8 Std. wöchtl. d. Abds. Bibliothek und Lesezimmer.	Jährlich werden ca. 60—70 Arbeitsstellen vermittelt.	Für Bäcker und Schneider.
2 Altenessen	1888	Kaplan Lennartz	Kirchstraße 73 Gem. H.	—	60—80 active Mitglieder.	—	St. Martins-Krankenkasse.	—	—	—
3 Barmen	1854	Kaplan und Religionslehrer Bürgel	Gewerbeschulstr. 27. E. H. Hospiz mit 8 Betten. 3 sind täglich von den Mitgliedern des Vereins belegt. 1—5 von durchreisenden Gesellen. Frühstück, Abendessen je 25 Pfg., Mittagessen 40 Pfg.	—	180 active Mitglieder.	—	St. Josephs-Krankenkasse.	—	Jährlich werden ca. 50 Arbeitsstellen vermittelt.	—

4	Benrath	—	Kaplan Schmitz	Hospiz zum Logiren in fremdem Hause mit 12 Betten. Hiervon durchschnittl. täglich belegt: a) von Mitgliedern des Vereins 5—7; b) von durchreisenden Gesellen 4. Preis für Logis und Beköstigung 1,30 M. pro Tag.	—	40 active Mitglieder.	—	Sterbekasse, Hülfs-Krankenkasse wird eingerichtet.	—	Jährlich ca. 80 Arbeitsstellen vermittelt. Den Mitglied. des Vereins steht die Benutzung des Volks-Bureaus zur Verfügung.	—
5	Berg. Gladbach	1889	Vicar Koch	Am Bock b. Kierdorf. Gem. H. Hospiz zum Logiren in fremdem Hause mit 2 Betten, welche wöchentlich von 2—3 durchreisenden Gesellen belegt sind. Preis für Logis u. Beköstigung 1,30 M. Logis u. Frühstück 0,50 M.	5 Mitglied. Jährliche Neuwahl.	1) 68 active Mitglieder, 2) ungefähr 40 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,20 „ monatlich.	—	Bibliothek.	Es werden jährlich ca. 20 Arbeitsstellen vermittelt.	—
	Beyenburg	1873	Pfarrer Handkaulen	Bei Heinrich Moll.	—	48 active Mitglieder.	—	—	—	—	—
	Bonn	1850	Arresthaus-Pfarrer Herkenrath	Kölnstraße 17, E. H. Hospiz zum Logiren in eigenem Hause mit 52 Betten, von denen täglich ca. 35 von Mitgliedern des Vereins und 5 von durchreisenden Gesellen belegt sind. Preis für Logis und Beköstigung 1.40 M. pro Tag.	Präses und 15 Herren der Stadt.	1) Jährlich ca. 300 active und 2) 400 Ehren-Mitglieder.	1) 1,05 M zugleich Beitrag für die ersten 3 Monate, 2) 0,35 M. monatlich.	1) St. Sebastianus-Krankenkasse mit freiwilligem Eintritt. (Eingeschriebene Hülfskasse.) Monatlicher Beitrag 60 Pfg. Im Erkrankungsfalle 1,50 M. oder 1,20 M. und freie ärztliche Behandlung und Arznei als Unterstützung. 2) Sparkasse mit 800 M. Einlage.	Kostenl Fortbildungsschule v. 1. Nov. bis 1. Mai mit Unterricht in Relig., Deutsch, Rechnen, Buchf., Zeichnen u. Ges. von 9—10 Uhr Abds. Wöchentl. 1 Std. f. jed. Fach. Borromäus-Bibliothek.	—	Für Schuhmacher, Bäcker und Schneider.

Laufende Nr.	Ort.	Jahr der Gründung	Präses.	Vereinshaus. (Eigenes oder gemiethetes Haus.) Hospiz zum Logiren.	Schutz- oder Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis.	Unterabtheilungen nach Gewerken.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
8	Borbeck	1860	Vicar Kurtz	Germaniaplatz, bei Wegener. Logis und Beköstigung wird gratis bei einem Ehren-Mitgliede gewährt.	6 Mitglied. Senior und 5 Assistenten	1) durchschnittlich 150 active, 2) 19 provisorische, 3) 118 Ehren-Mitglieder.	1) 0,60 M. 2) 0,25 „ monatlich.	1) St. Martinus-Krankenkasse. Eingeschrieb. Hülfskasse mit freiwilligem Eintritt. Eintrittsgeld 50 Pfg., Monatsbeitrag 75 Pfg., für Lehrlinge 60 Pfg.. Im Erkrankungsfalle ein Krankeng. v. 1,10 M. (f. Lehrlinge 0,60 M.) pro Arbeitstag sowie freie ärztl. Behandlung und Arznei auf die Dauer von 13 Wochen oder freie volle Verpflegung und Behandlung im Krankenhause. 2) Sparkassen-Annahmestelle mit ca. 1083 M. Einlage im Jahre 1892.	Bibliothek und Lesezimmer.	—	—
9	Brühl	1870	Kaplan Beckers	In dem der Kirche gehörigen kathol. Vereinshaus, Ahlstraße 8, Hospiz zum Logiren m. 6 Betten, d. dazu dienen, jährl. ca. 150 durchreisend. Gesellen Logis z. biet. Logis und Beköstig. auf Kosten d. Vereins.	—	—	—	Sparkasse.	—	Jährlich werden ca. 10 Arbeitsstellen vermittelt.	—

Burscheid	1884	Pfarrer Bruns	Kirchstraße 58. Gem. H., Hospiz zum Logiren in fremdem Hause mit 6 Betten, welche jährlich von ca. 30 durchreisenden Gesellen belegt werden. Preis des Logis und der Beköstigung 0,50 M.	5 Mitglied.	1) 43 active Mitglieder, 2) 33 Ehren-Mitglieder.	1) 0,60 M. 2) 0,25 „ monatlich.	—	Bibliothek und Lesezimmer.	—	—
Caternberg	1894	Rector Berndorf	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld	1852	Kaplan Kayser	Dionysiusstraße 18—20. E. H. Hospiz zum Logiren mit 70 Betten, von denen täglich durchschnittlich 30 von Mitgliedern des Vereins und 3 von durchreisenden Gesellen belegt sind. Preis des Logis und der Beköstigung 1,30 M. täglich.	12 Mitglied. (Wohlthät. des Vereins)	1) 263 active Mitglieder (Gesellen). 2) 700 Ehren-Mitglieder.	1) 0,60 M Einschreibegeld und 0,75 M. Vorschuß, welcher bei der Abreise zurückerstattet wird 2) monatlich. Beitrag 0,30 M.	1) Krankenkasse mit freiwilligem Eintritt und staatlich genehmigten Statuten. Wöchentlich 15 Pfg. Beitrag, 1,25 M. Krankengeld, sowie freie ärztliche Behandlung und Arznei für jeden Tag der Krankheit. 2) Sparkasse. Einlage 29094,87 M. im Jahre 1889 von 125 Mitgliedern.	Kostenlose Fortbildungsschule mit Unterricht in Religion, im Rechnen, Gesang, Schreiben und Zeichnen Bibliothek und Lesezimmer.	Jährlich werden durchschnittlich 365 Arbeitsstellen vermittelt.	—
Dahlhausen	1881	Rector Heesen in Vogelsmühle	Bei Wirth Berghaus an der Dahlhauser Brücke.	—	54 active Mitglieder.	—	Eigene Krankenkasse nach dem Deutschen Reichsgesetze.	—	—	—

Ort.	Jahr der Gründung.	Präses.	Vereinshaus. (Eigenes oder gemiethetes Haus.) Hospiz zum Logiren.	Schutz- oder Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis.	Unterabtheilungen nach Gewerken.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Düren	18[illegible]3	Kaplan Vogel	Steinweg 36. Hospiz zum Logiren mit 20 Betten in eigenem Hause, welche täglich durchschnittlich von 16 Mitgliedern des Vereins und 2 durchreisen Gesellen belegt werden. Logis 0,15 M. Beköstigung 1,00 M.	7 selbständige Bürger der Stadt.	1) ca. 212 active, 2) 400 passive Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,25 „ monatlich	1) Zwei Krankenkassen, St Josephskasse für die Gesellen, St. Mathiaskasse für die Meister, mit staatlicher Genehmigung. 2) Sparkassen-Annahmestelle mit 1921,50 M. Einlage im Jahre 1889 von 38 Mitgliedern.	Unentgeltlicher Fortbildungs-Schulunterricht von October bis April in Religion, Rechnen, Schreiben, Deutsch, Zeichnen und Gesang. Bibliothek mit ca. 700 Bänden.	Im Jahre werden ca. 20 Arbeitsstellen vermittelt.	—
Düsseldorf	1849	Kaplan Haag	Hospiz zum Logiren in eigenen Häusern und zwar: 1) Bilkerstraße 38—40: 140 Betten, von denen jährlich ca. 103 von Mitgliedern des Vereins und 27 von durchreisenden Gesellen belegt sind; 2) Lindenstraße 30: 118 Betten, welche jährl. von 60 Mitgliedern des Vereins benutzt werden. Logis u. Beköstig. 1,25 M.	—	ca. 600 activ. Mitglieder.	—	Eigene Krankenkasse nach dem Deutschen Reichsgesetze und Sparkasse.	—	Es werden jährlich ca. 6—700 Arbeitsstellen vermittelt.	Schreiner-, Schuster-, Schneider- und Bäcker-Abtheilung.

6	Elberfeld	1845	Kaplan Ommer	Josephsstraße 6 a. Hospiz zum Logiren in eigenem Hause mit 52 Betten, von denen ca. 30 von Mitgliedern des Vereins und 5—6 von durchreisenden Gesellen belegt werd. Logis monatlich 4,50 M., Kost 1,00 M. pro Tag.	—	400 active Mitglieder.	—	Eigene Krankenkasse nach dem deutschen Reichsgesetz und Sparkasse.	—	Jährlich werden ca. 500 Arbeitsstellen vermittelt.	—
	Eschweiler	1854	Kaplan H. Dürbaum	Hospiz zum Logiren in eigenem Hause. Uferstraße 2 mit 1 Bett. Wöchentlich schlafen ca. 2 Durchreisende unentgeltlich dort. Abendessen und Kaffee 60 Pfg., Mittagessen 30 Pfg.	—	130 active Mitglieder.	—	Sparkasse.	—	Jährlich werden 50—60 Arbeitsstellen vermittelt.	—
	Essen a. d. Ruhr	1852	Vicar Wingerath	Bernestraße 52. E. H. Hospiz zum Logiren in eigenem Hause mit 50 Betten. Von Mitgliedern des Vereins werden täglich 45, von durchreisenden Gesellen 2—3 Betten belegt. Logis und Beköstigung 1,40 M.	—	400 active Mitglieder.	—	Krankenkasse.	—	—	—

Laufende Nr.	Ort.	Jahr der Gründung.	Präses.	Vereinshaus. (Eigenes oder gemiethetes Haus.) Hospiz zum Logiren.	Schutz- oder Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis.	Unterabtheilungen nach Gewerken.
.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
9	Eupen	1859	Rector Henseler	Bergstraße 90/92. E. H. Kein Hospiz. Die durchreisenden Gesellen werden auf Kosten des Vereins in einem Gasthause untergebracht.	14 Personen (Lehrer und Notabeln der Stadt)	1) ca. 90—100 active, 2) 200 Ehren-Mitglieder.	1) 1,50 M 2) 3,00 „ jährlich.	St. Josephs-Krankenkasse mit freiwilligem Eintritt und staatlicher Genehmigung. Jährlicher Beitrag 6,24 M. Krankengeld 6,60 M. pro Woche. Sterbegeld 44 M.	Bibliothek und Lesezimmer.	—	—
0	Euskirchen	1854	Religionslehrer Stollmann	Annaringstr. 635a. E. H. Hospiz mit 12 Betten. 6 Gesellen wohnen ständig im Hause; 70—80 Durchreisende jährl erhalten unentgeltl. Abendessen, Nachtquartieru. Frühstück.	Verschiedene Bürger der Stadt.	1) 80—90 active, 2) 130-140 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,20 „ monatlich.	Eigene Krankenkasse nach dem deutschen Reichsgesetze.	Vorläufig wird Religion und Gesangunterricht ertheilt. Bibliothek ist im Entstehen begriffen.	—	—
1	Frechen	1862	Vicar Koß	Hauptstraße 44. Hospiz in eigenem Hause mit 2 Betten. Pro Jahr logiren ca. 25 durchreisende Gesellen unentgeltlich dort.	—	105 active Mitglieder.	—	Sebastianus-Krankenkasse.	—	Jährlich werden ca. 30—40 Arbeitsstellen vermittelt.	—

2	Frielingsdorf (St. Josefs-Verein)	—	Pfarrer Hecker	—	—	40 active Mitglieder.	—	—	—	—	—
3	Heiligenhaus	1888	Pfarrer W. Katterbach	Jährlich werden ca. 15 durchreisende Gesellen unterstützt. Für Logis und Beköstigung wird dafür 1,00 M. ausgelegt.	—	40 active Mitglieder.	1) 0,25 M. 2) 0,25 „ monatlich.	—	Bibliothek ist im Entstehen begriffen.	—	—
	Heinsberg	1894	Rector Lückerath	Hospiz zum Logiren in fremdem Hause. Betten nach Bedarf. Dieselben werden selten benutzt. Logis u. Beköstigung 1,20 M.	—	85 active Mitglieder.	—	—	—	—	—
	Hückeswagen	1858	Vicar August Hartzen	Island 183. Gem. H.	—	66 active Mitglieder.	—	—	—	—	—
	Kaiserswerth	1866	Dr. med. Diel (int.)	Bei Wirth Ohligschläger.	4 Herren des Ortes.	1) 30 active, 2) 10 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,25 „ monatlich.	Sparkassen-Annahmestelle mit 1102,20 M. Einlage im Jahre 1891 von fünf Mitgliedern.	Bibliothek im Entstehen begriffen.	—	—

Laufende Nr.	Ort.	Jahr der Gründung.	Präses.	Vereinshaus. (Eigenes oder gemiethetes Haus) Hospiz zum Logiren.	Schutz- oder Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis.	Unterabtheilungen nach Gewerken.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
27	Kerpen	1879	Vicar Dr. Breidenbend	Kölnstraße 27. Hospiz zum Logiren in eigenem Hause mit vier Betten. Im Jahre 1894 haben im Ganzen 22 durchreisende Gesellen übernachtet.	8 Mitglieder.	1) 60 active, 2) 12 provisorische, 3) 53 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,20 „ monatlich.	Sparkasse.	Kostenlose Fortbildungsschule mit Unterricht im Rechnen, Schreiben und Zeichnen, Montags von 9—10¼ Uhr Abends. Bibliothek.	—	—
28	Köln	1849	Rector Schlick	Breitestr. 108. E. H. 2 Hospize in eigenen Häusern mit 260 Betten. Von Mitgl. des Vereins werden täglich etwa 190, von durchreisenden Gesellen 50 Betten belegt. Logis 20—25 Pfg. pro Nacht, Beköstigung 90 Pfg. pro Tag.	—	800 active Mitglieder incl. 350 verh. Gesellen und Meister.	—	Kranken-, Spar-, und Creditkasse.	—	Jährlich werden ca. 3000 Arbeitsstellen vermittelt.	Für 9 Gewerbe: Schreiner, Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Anstreicher, Gärtner, Buchbinder, Maurer, Schlosser, dazu 4 Meister-Genossensch.

9 Köln-Ehrenfeld	—	Pfarrer Ropertz	Zu einem Hospiz kein Bedürfniß vorhanden.	—	80-90 active Mitglieder.	—	Kranken- und Sparkasse.	—	—	—
) Köln-Nippes	—	Vicar Hannott	Hospiz zum Logiren in eigenem Hause mit 18 Betten, welche täglich von ca 12 Mitgliedern des Vereins und 3—4 durchreisend. Gesell. belegt sind. Preis des Log. 4,50 M. p. M.	—	85 active Mitglieder.	—	Sebastianus-Krankenkasse.	—	—	—
Kupferdreh	—	Kaplan Stiegeler	—	—	50 active Mitglieder.	—	Vereinskasse.	—	—	—
Langenberg	1859	Pfarrer Söntgerath	Neustraße. Gem. H. Fremde Gesellen logiren i. d. Herberge; der Verein zahlt pro Person 50 Pfg.	—	60 active Mitglieder.	—	—	—	Es werden nur gelegentlich Arbeitsstellen vermittelt.	—
Lennep	1867	Kaplan Paul Mertens	Bei H. Külpmann (Markt).	12 Mitglied.	1) 53 active, 2) 28 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,20 „ monatlich.	—	Bibliothek.	—	—
Mechernich	1878	Kaplan Overhamm	Bruchg. 12. Gem. H. Durchreisende Gesellen werden entweder m. Mittagessen od. Abendessen, Nachtlager u. Frühstück unterstützt.	—	41 active Mitglieder.	—	—	—	—	—

Laufende Nr.	Ort.	Jahr der Gründung.	Präses.	Vereinshaus. (Eigenes oder gemiethetes Haus.) Hospiz zum Logiren.	Schutz- oder Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis.	Unterabtheilungen nach Gewerken.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
35	Meckenheim	1867	Vicar Ortmanns	Gasthaus zur Post. Hospiz mit 5 Betten, welche fast nicht benutzt werden. Logis und Beköstigung 80 Pfg., im Sommer 60 Pfg.	—	1) 80 active (die Häfte sind Meister) 2) 4 Ehren-Mitglieder.	1) 0,25 M. 2) 0,10 „ monatlich.	1) Krankenkasse (Eingeschriebene Hülfskasse) mit freiwilligem Eintritt und staatlicher Genehmigung. Monatlicher Beitrag 50 Pfg., 75 Pfg. Krankengeld nebst freier ärztlicher Behandlung und Arznei. 2) Sterbekasse zahlt bei Sterbefällen 30 M. an die Hinterbliebenen.	—	—	—
36	Mettmann	1857	Vicar Becher	In der Vicarie. Hospiz zum Logiren in fremdem Hause mit 4 Betten, von denen quartaliter 7 von durchreisenden Gesellen belegt sind. Das Logis kostet 30 Pfg.	Ja.	1) 52 active, 2) 35 außerordentliche 3) 70 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,20 „ monatlich.	Sparkasse.	Unterricht in Religion, Gesang, Zeichnen, Deutsch und Rechnen. Bibliothek.	—	—

Montjoie	1858	Oberpfarrer Dr. Pauly	Stehleingstraße. Gem. H. Hospiz zum Logiren mit verschiedenen Betten, wöchentlich von 2 durchreisenden Gesellen belegt. Logis und Beköstigung 1,00 M.	6 Mitglied. incl. Präses.	1) 85 active, 2) 135 Ehren-Mitglieder.	1) 1,00 M. 2) 0,25 „ monatlich.	—	Die Fortbildungsschule mußte bei Gründung der städtischen Fortbildungsschule geschlossen werden; jedoch wird jetzt noch zeitweise in den Hauptlehrfächern Unterricht ertheilt. Bibliothek.	Jährlich werden mehrere Arbeitsstellen vermittelt.	—
Mülheim a. Rhein	1871	Vicar J. Pauen	E. H. Hospiz zum Logiren mit 30 Betten, welche von 25 Mitgliedern des Vereins benutzt werden, auch durchreisende Gesellen finden Aufnahme. Logis u. Beköstigung 1,30 M.	Ja.	1) 150 active 2) 50 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,25 „ monatlich.	1) Oertliche Verwaltungsstelle der St. Sebastianus-Krankenkasse im kath. Gesellen-Hospitium zu Köln. (Eingeschriebene Hülfskasse) mit freiwilligem Eintritt. Monatlicher Beitrag 80 Pfg. Bei eintretender Arbeitsunfähigkeit eine wöchentliche Unterstützung von 12 M. 2) Sparkasse.	Unterricht im Gesang und Zeichnen. Bibliothek.	—	—
Mülheim a. d. Ruhr	1856	Vicar Heinen	Hospiz zum Logiren Althofstraße, E. H., mit 46 Betten. Täglich sind von Mitgliedern des Vereins 15 Betten, von durchreisenden Gesellen 1—2 Betten belegt. Logis mit Abendbrod und Frühstück 50 Pfg., Kostpr. 1,30 M.	—	100 active Mitglieder.	—	Eigene Krankenkasse nach dem deutschen Reichsgesetze und Sparkasse.	—	Jährlich werden durchschnittlich 50 Arbeitsstellen vermittelt.	—

Laufende Nr.	Ort.	Jahr der Gründung.	Präses.	Vereinshaus (Eigenes oder gemiethetes Haus.) Hospiz zum Logiren.	Schutz- oder Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis.	Unterabtheilungen nach Gewerken.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.
40	München-Gladbach	1853	Kaplan Zilles	Dahlenerstraße 19. E. H Hospiz mit 14 Betten, von 6 Gesellen belegt. Logis 5,00 M. monatlich, Kost täglich 1,00 M. Jährlich etwa 100 Durchwandernde beherbergt.	Ja.	1) 200 ordentliche, 2) 10 außerordentliche, 3) 475 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M 2) 0,25 „ monatlich.	1) St. Vitus-Krankenkasse mit freiwilligem Beitritt und staatlich genehmigten Statuten. Monatsbeitrag 75 Pfg. Im Erkrankungsfalle 1,20 M. pro Arbeitstag, sowie freie ärztliche Behandlung und Arznei. Sterbegeld. 2) Sparkasse: Im Jahre 1890 3000 M. Einlage.	Fortbildungsschule. Bibliothek.	Jährlich werden ca. 150 Arbeitsstellen vermittelt.	—
1	Neuß	1856	Kaplan Heusch	Friedrichstr. E. H. Hospiz zum Logiren mit 5 Betten. Jährlich werden dieselben von über 200 durchreisenden Gesellen belegt. Logis und Frühstück 50 Pfg. (25+25)	Ja.	1) 88 active Mitglieder, 2) 200 Ehren-Mitglieder.	1) 1,25 M. 2) 0,25 „ monatlich.	—	Montags Religionsstunde, Mittwochs Gesangstunde und im Winter einige Zeit Rechnen. Bibliothek im Entstehen.	Ja.	—

12	Neviges (Hardenberg)	1859	P. Liborius Hovestadt	Bei Kaufm. Freese. Hospiz zum Logiren mit 12 Betten. Jährlich logiren etwa 4 durchreisende Gesellen dort. Logis u. Beköstigung 50 Pfg.	—	80 active Mitglieder.	—	Vereinskasse.	—	—	—
3	Oberhausen	1880	Vicar Vosdellen	Bei Gastwirth Kessel. Hospiz zum Logiren mit 3 Betten. Logis m. Frühstück 90 Pfg.	—	100 active Mitglieder.	—	Krankenkasse.	—	—	—
4	Opladen	1866	Geistlicher Lehrer Schieffer	Neustadt 120. E. H. Hospiz zum Logiren mit 4 Betten. Im Sommer ist 1 Bett von Vereins-Mitgliedern belegt. 3 Betten sind für durchreisende Gesellen vorhanden. Logis 20 Pfg., Beköstigung 25 Pfg.	—	1) 45 active, 2) 6 außerordentliche, 3) 130 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,20 " wöchentlich.	1) Krankenkasse. (Eingeschriebene Hülfskasse, Localstelle der Düsseldorfer St. Josephs-Krankenkasse.) Mit freiwilligem Beitritt und staatlicher Genehmigung. Wöchentlicher Beitrag 20 Pfg. Vom dritten Tage der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei nebst 1,20 M. pro Tag. 2) Gesellenkasse.	—	Es werden jährlich ca. 40 Arbeitsstellen vermittelt.	—
5	Ratingen	1886	Kaplan Jansen	Bechemerstraße bei W. Kürten. Hospiz zum Logiren mit 3 Betten. Täglich logirt 1 Durchreisend. dort. Logis und Beköstigung 1,20 M.	12 Mitglied.	1) 80 active, 2) 170 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,25 " monatlich.	—	Kostenlose Fortbildungsschule mit Unterricht in den Wintermonaten in Religion, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, einfache Buchführung und Gesang. Bibliothek von 300 Bänden.	—	—

Laufende Nr.	Ort.	Jahr der Gründung.	Präses	Vereinshaus (Eigenes oder gemiethetes Haus.) Hospiz zum Logiren.	Schutz- oder Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis.	Unterabtheilungen nach Gewerken.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7	8.	9.	10.	11.	12.
46	Remscheid	1878	Vicar Middendorf	E. H. Hospiz zum Logiren mit 22 Betten. Von Mitgliedern des Vereins sind täglich 18 Betten, von durchreisend. Gesellen 1 Bett bel. Logis und Beköstig. 1,40 M. pro Tag	—	240 active Mitglieder.	—	Eigene Krankenkasse nach dem deutschen Reichsgesetze und Sparkasse.	—	—	—
47	Rheinbach	1866	P. P. Stahl (int.)	Hauptstraße 11. Gem. H. mit 5 Betten, von denen täglich 1 von durchreisenden Gesellen belegt ist. Preis des Logis und der Beköstigung 0,80 M.	—	75 active Mitglieder	—	Unterstützungskasse. Als Unterstützung werden 40 Pfg. pro Tag und freie ärztliche Behandlung gewährt.	—	—	—
48	Rheydt	1866	Kaplon Rachen	Königsstr. 4. E. H. Hospiz zum Logiren mit 13 Betten, wovon 8 von Mitgliedern des Vereins belegt Jährlich logiren 80—100 durchreisende Gesellen. Logis u. Beköstigung 9,00 M. pro Woche.	—	co. 100 activ. Mitglieder.	—	Sammel-, Spar- und Krankenkasse.	—	Arbeits-Nachweis.	—

iegburg	1854	Kaplan Giesen	Ringstr. 14. E. H. Hospiz zum Logiren mit 4 Betten, 2 von Mitgliedern des Vereins und 1 von durchreisenden Gesellen täglich belegt. Logis 5,00 M. monatlich.	Ja (ist aus Meistern gebildet).	1) 125 active 2) 113 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,30 „ monatlich.	1) Oertliche Verwaltungsstelle der St. Sebastianus-Krankenkasse zu Köln mit staatlicher Genehmigung. 2) Sparkasse.	—	Jährlich werden 40—50 Arbeitsstellen vermittelt.	—
olingen	1888	Vicar Gerson	Hospiz zum Logiren in fremdem Hause mit 8 Betten. Im Jahre bekommen ca. 200 Gesellen Logis, Abendessen u. Frühstück gratis. Logis, Abendessen u Frühstück kostet 1,00 M. für die Mitglieder des Vereins.	—	120 active Mitglieder.	—	Sparkasse	—	Jährlich werden 2—3 Arbeitsstellen vermittelt.	—
Steele	1854	Kaplan Heinr. Goebels	Marktplatz 42. Gem. H. Die durchreisenden Gesellen werden auf Kosten d. Vereins untergebr.	—	95 active Mitglieder.	—	Eigene Krankenkasse nach dem deutschen Reichsgesetze.	—	—	—
lolberg	—	Kaplan Hintzen (Stolberg-Mühle)	Rolandshaus. E. H. mit 8 Betten. Von Mitgliedern des Vereins ist täglich durchschnittl. 1 Bett belegt, von durchreisenden Gesellen sind wöchentlich ca. 2—3 Betten besetzt. Logis und Beköstigung 1,30 M. pro Tag.	—	90 active Mitglieder.	—	1) Krankenkasse. 2) Sparkasse.	—	Jährlich werden 10—15 Arbeitsstellen vermittelt.	—

Ort.	Jahr der Gründung.	Präses.	Vereinshaus. (Eigenes oder gemiethetes Haus) Hospiz zum Logiren.	Schutz- oder Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis.	Unterabtheilungen nach Gewerken.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Stoppenberg	1869	Vicar Hicken	Wirth H. Ophoff. Hospiz zum Logiren.	—	32 active Mitglieder.	—	1) Krankenkasse. 2) Vereinskasse.	—	—	—
Süchteln (St. Jos.-Verein)	1856	—	—	—	—	—	Eigene Krankenkasse nach dem deutschen Reichsgesetze.	—	—	—
Uerdingen	1864	Oberpfarrer Hütstett	Crefelderstraße 15 Gem. H.	6 hervorragende Bürger der Stadt.	25 active Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,25 „ monatlich	—	Bibliothek.	Ja; eine Controle der vermittelten Stellen wird nicht geführt.	—
Velbert	1864	Pfarrer Strucken	Essen-Solingerstr. 92. G H Es logir. jährl. ca. 30 durchr. Gesellen. Logis und Kost 0,75 M. täglich.	—	86 active Mitglieder.	—	Kranken- und Zuschußkasse ist im Entstehen begriff.	—	—	—
Viersen	1855	Kaplan Dr. Döhmer	Grünerweg 9. E. H. Hospiz zum Logiren mit 5 Betten, von denen wöchentlich durchschnitttich 1 belegt ist. Logis und Beköstigung, 1,20 M., wird vom Verein bezahlt.	6 Bürger der Stadt.	1) 190 active 2) 39 außerordentliche, 3) 370 Ehren-Mitglieder.	1) 0,80 M. 2) 0,25 „ monatlich.	1) St. Remigius-Krankenk. mit freiwilligem Beitritt und staatlich genehmigten Statuten. (Eingeschriebene Hülfskasse). 74 Mitglieder. Jährlicher Beitrag 8,80 M., freie ärztliche Behandlung und Arznei, Krankengeld von 1 M. täglich auf die Dauer von 26 Wochen. 2) Sparkasse.	Kostenlose Fortbildungsschule mit Unterricht in Religion, Zeichnen, Buchführung, Schreiben, Gesang und Rechnen. Bibliothek.	Ja. Jährlich werden ca. 20 Arbeitsstellen vermittelt.	—

58	Werden (Ruhr)	1856	Pastor Dr. Jacobs	Ruhrstr. 24. E. H. Hospiz zum Logiren in eigenem Hause mit 2 Betten. Dieselben werden wöchentlich v. 3–4 durchreisenden Gesellen belegt.	Ortspfarrer und mehrere and. Bürger der Stadt.	1) 80 active, 2) 120-130 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,25 „ monatlich.	St. Josephs-Krankenkasse. (Eingeschriebene Hülfskasse.) Freie ärztliche Behandlung und Arznei, 1,10 M. Krankengeld für ein halbes Jahr, bezw. Verpflegung im Krankenhause. Im Sterbefalle 40 M. Sterbegeld.	Unterricht in Religion und Gesang unentgeltlich. Bibliothek.	—	—
9	Wipperfürth	1853	Breuer Theodor	Marktstraße 2. Hospiz zum Logiren mit 5 Betten.	—	110 active Mitglieder.	—	Sparkasse für Mitglieder.	—	—	—
0	Wissen	1890	—	Gem. H. Wöchentlich durchschnittlich 1 Bett von durchreisenden Gesellen belegt. Logis und Beköstigung 50 Pfg.	3 Meister.	1) 56 active, 2) 42 inact. Mitglieder.	1) 1,00 M. 2) 0,35 „	—	—	—	—

Als selbständige Meistervereine sind nur die zwei folgenden ermittelt worden.

Laufende Nr.	Ort und Name des Vereins.	Gründungsjahr.	Präses.	Vereinshaus (eigenes oder gemiethetes).	Mitgliederzahl des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.
1	Opladen	1888	Pfarrer Schmehling.	Local des Gesellenvereins (gemiethet).	43 ordentliche, 1 außerordentliches, 6 Ehren-Mitglieder.	1) 1,50 M. 2) 0,25 „ monatlich.	Eine freie Krankenkasse.	Kostenlose Fortbildungsschule für Lehrlinge, Unterricht im Deutsch, Rechnen und Zeichnen zwei Abende 8—10 und Sonntags 11—1 Uhr.
2	Rheinbach	1886	Stahl.	Gemiethetes Local in einem Wirthshause.	75 ordentliche, 4 Ehren-Mitglieder.	1) 0,50 M. 2) 0,10 „ wöchentlich. Ehren-Mitglieder pro Jahr 3,00 M.	St. Josephs-Krankenkasse.	Schule nicht vorhanden, wohl eine Bibliothek.

engern Vereinigung, und so erfolgte im September 1877 zu Mainz die Gründung eines besondern Verbandes der kaufmännischen Congregationen und katholischen kaufmännischen Vereine Deutschlands, um durch gemeinschaftliche Berathungen auf jährlich wiederkehrenden General-Versammlungen anregend und fördernd auf die weitere Entwickelung der katholischen kaufmännischen Vereinigungen hinzuwirken. Dieser Verband umfaßt gegenwärtig 9 Congregationen und 78 Vereine, mit einer Gesammtzahl von 8200 Mitgliedern.

Das in Berlin erscheinende Verbands-Organ „Mercuria" (Auflage 6200) berichtet über die Verbands-Angelegenheiten und dient dem Verkehr entfernt wohnender Mitglieder und Vereinigungen.

Neben der Pflege des religiösen Lebens wird in den Vereinigungen auch der Fortbildung im Berufe Sorge getragen. Da die Mitglieder zum weitaus größten Theile dem Kaufmannsstande angehören, so sind Conversations-Abende für Englisch und Französisch eingerichtet, während die jüngern Mitglieder zur grammatikalischen Ausbildung in den Sprachen, zur Erlernung der Buchführung und des kaufmännischen Rechnens die kaufmännischen Fortbildungs-Schulen besuchen. Vielfach werden Uebungen in der Stenographie veranstaltet. Meist steht eine Bibliothek den Mitgliedern zur Verfügung; zum Austausche der Erfahrungen im Berufsleben und zur Beantwortung einschlägiger Zweifel und Fragen sind hier und da, z. B. in Düsseldorf, eigene Discussions-Abende eingeführt worden. Gleicherweise wird regelmäßig monatlich ein Mal ein passender Vortrag gehalten.

Zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder haben die katholischen kaufmännischen Vereinigungen ein Central-Stellenvermittelungs-Bureau mit dem Sitz in Essen (Egon Lillotte) sowie eine eigene Kranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse, mit dem Sitze in Hannover, in's Leben gerufen.

Die Versicherungs-Actiengesellschaft „Rhenania" in Köln gewährt den Mitgliedern Unfall-Versicherung zu billigen Prämien und günstigen Bedingungen auf Grund eines abgeschlossenen Vertrages.

Die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart bietet in Folge des Vertrages vom 9. December 1885 außer den statutgemäßen Rechten noch besondere Vergünstigungen.

Die kaufmännischen Vereinigungen beschränken ihre Thätigkeit nicht auf das religiöse Leben und entsprechende Wohlfahrts-Einrichtungen; es wird vielmehr in ihnen auch das gesellige Leben, angemessene Unterhaltung und entsprechende Erholung gepflegt und geleitet.

In der Erzdiöcese Köln bestehen 21 Vereinigungen mit 2300 Mitgliedern, und zwar fünf Congregationen mit etwa 800 Mitgliedern, 16 Vereine mit 1500 Mitgliedern. Es sind die folgenden:

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Jahr der Gründung.	Präses.	Vereins-Local und Versammlungs-Abende.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld. 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Gottesdienst, Versammlungen und Unterhaltungen.	Wohlfahrts-Einrichtungen		
									Kassen des Vereins außer den centrotisirten Kassen.	Fortbildungs-Unterricht.	Bibliothek.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Aachen	Marianische Congregation für junge Kaufleute.	—	Dr. M. Schiffers.	Karlshaus, Kapuzinergraben 11. Montag- und Freitag-Abends 9 Uhr.	198	—	—	—	—	—
2.	Barmen	Katholischer kaufm. Verein Mercuria.	1889	Kaplan W. Kremer.	Adler-Restauration, Höhnestraße 8, Mittwoch-Abends 8½ Uhr, Sonntags Hotel Schützenhaus.	45 ordentl. Mitglieder. 25 außerordentliche Mitglieder. 4 Ehren-M.	1) 3,00 M. 2) 6,00 „ jährlich.	3 Mal im Jahre gemeinschaftliche hl. Communion. Hl. Messe für verstorbene Mitglieder und Begleitung zum Grabe. Dinstags von 9—11 Uhr Abends Versammlung in einem Wirthshaussaale.	—	—	—
3.	Bonn	Katholischer kaufm. Verein.	1881	Kaplan Pape. Weltlicher Präsident ist Kaufmann Joseph Haack.	Katholisches Vereinshaus Mittwochs 9 Uhr.	55 ordentl. Mitglieder. 50 außerordentliche Mitglieder. 8 Ehren-M.	1) 2,00 M. 2) 6,00 „ jährlich.	Alle 14 Tage Gottesdienst mit Predigt. 4 Mal jährlich gemeinschaftliche hl. Communion. Hl. Messe für verstorbene Mitglieder und Begleitung zum Grabe. Wöchentlich 1 Mal Versammlung, abwechselnd kirchl. und weltl. Mittwoch- bezw. Donnerstag-Abends 9 Uhr im katholischen Vereinshause.	—	Fachmännische Curse in Sprachen und Handelswissenschaft 2 Mal wöchtl. Abends 9 Uhr. Honorar zu 2/3 von der Kasse, zu 1/3 v. d. Theilnehmern getrag.	Ja.

Krefeld	Katholischer kaufm. Verein Prudentia.	1883	Kaplan Joseph Euskirchen.	Katholische Gesellschaft Unitas, Donnerstag-Abends 9 Uhr.	120 ordentl. Mitglieder. 104 außerordentliche Mitglieder. 1 Ehren-M.	1) 3,00 M. 2) 6,00 „ jährlich.	3 Mal im Jahre gemeinschaftliche heil. Communion und Nachmittags 5 Uhr Andacht mit Predigt. Hl. Messe für verstorbene Mitglieder und Begleitung zum Grabe. Donnerstags von 9—11 Uhr Abends Vorträge in der katholischen Actiengesellschaft Erholung. Im Winter alle 14 Tage Versammlung.	Facultative Krankenkasse 0,80 M. und 1,40 M. monatl. Beitrag je nach dem Alter. Im Erkrankungsfalle wird je nach der Einlage tägl. 2 und 3,50 M. Krankengeld für 180 Tage gzhlt.	—	Ja, mit 700 Bändn.
Düren	Marianische Congregation für junge Kaufleute.	—	Religionslehrer Jacob Schumacher.	Mittwoch-Abend 8½ Uhr Restauration Kukertz, Kölnstraße, Sonntag-Abends 7 Uhr Drei-Kaiser-Hotel.	40	—	Jeden Sonntag-Nachmittag Andacht mit Predigt. 5 Mal im Jahre gemeinschaftliche hl. Communion. Hl. Messe für verstorb. Mitglieder und Begleitung zum Grabe Sonntags ½9 Uhr, Montags und Donnerstags 6 Uhr Abends Versammlung im Wirthshause.	—	—	—
Düsseldorf	dto.	1870	Kaplan Reiners.	Kathol. Vereinshaus Bilkerstraße 5 I, Donnerstag-Abends 9 Uhr.	176	—	Neben der Congregation besteht für die geselligen Zwecke die „Confidentia.“	Begräbniß-Kasse.	Englisch, Französisch, Stenographie.	Ja.
Elberfeld	Katholischer kaufm. Verein.	—	Kaplan Küppers.	Gesellschaft Parlament, Harmoniestraße 22, Dinstags.	113	—	—	—	—	—
Essen	dto.	—	Gymnasial-Religionslehrer Prill.	Restaur. Theod. Volmer, Kettwigerst. 57, Donn.-Abend 8½ Uhr.	265	—	—	—	—	—

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Jahr der Gründung.	Präses.	Vereins-Local und Versammlungs-Abende.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld. 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Gottesdienst, Versammlungen und Unterhaltungen.	Wohlfahrts-Einrichtungen: Kassen des Vereins außer den centralisirten Kassen.	Wohlfahrts-Einrichtungen: Fortbildungs-Unterricht.	Wohlfahrts-Einrichtungen: Bibliothek.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.
9.	Hilden	Katholischer kaufm. Verein.	—	Kaplan Haan.	Bergischer Hof, Dinstag- und Sonntag-Abends $8\frac{1}{2}$ Uhr.	20	—	2 Mal im Jahre gemeinschaftliche hl. Communion. Wöchentlich Versammlung, monatlich Vortrag und gemüthlicher Abend.	—	—	—
10.	Köln (Pfarre St. Gereon)	Marianische Congregation für junge Kaufleute.	—	Kaplan Böhmer.	Bürger-Gesellschaft, Röhrergasse 21 I, Sonntag- und Mittwoch-Abends $8\frac{1}{2}$ Uhr.	144 (von 14. bis 20. Jahre.)	—	An Sonn- und Feiertagen Nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr Andacht in der Kapelle in der Stolkgasse. Jeden Monat gemeinschaftliche hl. Communion. Ein Mal im Monat Spiele, gemüthl. Abend. Im Sommer einige Ausflüge.	—	Unterricht in der Buchführung, Stenographie und im Französischen.	—
1.	Köln	Marianische Congregation für verheirathete Herren.	—	Prof. Dr. Ferd. Ehlen.	Fränkischer Hof.	87	—	—	—	—	—
2.	M. Gladbach	Katholischer kaufm. Verein.	1878	Gymnasial-Ober- und Religionslehrer Kauff.	Casino, Hermannstraße, Mittwochs.	98 ordentl. Mitglieder. 72 außerordentliche Mitglieder.	1) 5,00 M. 2) 6,00 „ jährlich.	4 Mal im Jahre gemeinschaftliche hl. Communion. Hl. Messe für verstorbene Mitglieder und Begleitung zum Grabe. Jeden Mittwoch 9 Uhr Vereinsabend in einem Locale der kath. Gesellschaft „Casino“.	—	Im Winter Unterricht in der franz. u. engl. Sprache gegen 5 M. Entgelt u. zwar 3 Mal wöchentlich von 9—10 Uhr Abd.	Ja. Dieselbe wird stark benutzt.

. Mülheim a. Rhein	Marianische Congregation für verheirathete Herren.	1878	Kaplan Müller.	—	38 ardentl. Mitglieder. 50 Ehren-Mitglieder.	1) nichts. 2) 0,50 M. monatlich.	—	Spar-Kasse.	—	Ja.
4. Mülheim a. d. Ruhr	Kathalischer kaufm. Verein.	—	Kaplan Heinen.	Restauration Chanteaux, Dannerstags.	62	—	—	—	—	—
5. Neuß	dto.	—	Religionslehrer Dr. Blank.	Restauration Mickenschreiber, Büchel, Mittw.	113	—	—	—	—	—
6. Oberhausen	dto.	—	Pfarrkaplan Julius Scheffen.	Restauration Egan Hilsmann, Marktstraße Donnerstag-Abends $8^1/_2$ Uhr.	62	—	—	—	—	—
7. Rheydt	dto.	—	Kaplan Emands.	Hotel Speth, Dinstag-Abends 9 Uhr.	38	—	—	—	—	—
3. Ruhrort	Verein für kathalische Kaufleute und Beamte.	—	Kaplan Pott.	Gesellschaft Concordia, Mantag-Abends $8^1/_2$ Uhr.	50	—	—	—	—	—
. Steele	Katholischer kaufm. Verein.	—	Vicar Ostlender.	Restauration Gottlab, Mittwoch-Abends $8^1/_2$ Uhr.	53	—	—	—	—	—

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Jahr der Gründung.	Präses.	Vereins-Local und Versammlungs-Abende.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld. 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Gottesdienst, Versammlungen und Unterhaltungen.	Wohlfahrts-Einrichtungen: Kassen des Vereins außer den centralisirten Kassen.	Wohlfahrts-Einrichtungen: Fortbildungs-Unterricht.	Wohlfahrts-Einrichtungen: Bibliothek.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
20.	Uerdingen	Katholischer kaufm. Verein.	1886	Kaplan Köhler.	Restauration Louis Müller, Donnerstags.	25 ordentl. Mitglieder. 15 außerordentliche Mitglieder.	1) 3,00 M. 2) 0,50 „ monatlich. 5,00 M. jährlich.	1 Mal im Jahre gemeinschaftliche hl. Communion. Hl. Messe für verstorbene Mitglieder und Begleitung zum Grabe. Donnerstag-Abends 9 Uhr Versammlung im Wirthshause.	Sparkasse mit 1000 M. Einlage von 25 Mitgliedern.	—	Ja
21.	Viersen	dto.	1887	Rector Kahlen.	Hotel Duckweiler, Dinstag-Abends 8½ U.	45 ordentl. Mitglieder. 50 außerordentliche Mitglieder.	1) 2,00 M. 2) 6,00 „ jährlich.	2 Mal im Jahre gemeinschaftliche hl. Communion, Hl. Messe für die verstorbenen Mitglieder und Begleitung zum Grabe. Jeden Dinstag-Abend ½9 Uhr Versammlung.	—	Vorträge. Cursus im Engl. Stenographie und Französisch unentgeltlich.	Ja.

Vereine und Hospize für weibliche Dienstboten [1]).

Von allen weiblichen Arbeiterinnen ist der Stand der Dienstboten der älteste, der nothwendigste und der verbreitetste. Etwa drei Procent der Bevölkerung sind weibliche Dienstboten, so daß in einer Stadt von 100 000 Einwohnern 3000—4000 Dienstmädchen wohnen. Als Mitglieder der Hausgenossenschaft sind die Dienstboten auch ein social äußerst wichtiger Stand, ihre guten oder schlechten Eigenschaften sind von größter Bedeutung für die Familie und die Kindererziehung, auf ihre treue Mitarbeit ist jede Hausfrau angewiesen. Das Wohl und Wehe des gesammten Familienlebens steht in naher und inniger Verbindung mit diesem Stande. Ob die Dienstmädchen gut, ehrlich, treu, keusch und gewissenhaft sind, davon hängt zum großen Theil Friede, Fortkommen, Ordnung und Glück der Familie ab.

Dies alles ist die Veranlassung gewesen, daß man sich zur Zeit des Beginnes socialer Bestrebungen in Deutschland des weiblichen Dienstbotenstandes verhältnißmäßig früh, in den sechsziger Jahren, annahm. Die Fürsorge setzte an zwei Punkten ein: der Stellenvermittelung und der Logirung der Dienstmädchen während der Zeit der Stellenlosigkeit. Nach beiden Richtungen sind die Dienstmädchen schweren sittlichen Gefahren und gewissenloser Ausbeutung ausgesetzt. Zur Vermeidung dieser Uebelstände erstanden in den größern Städten, zunächst in Köln, Aachen und Düsseldorf, sogenannte Mägdehäuser unter der Leitung von Ordensschwestern mit dem doppelten Zweck: 1. anständigen Dienstboten, welche sich ligitimiren können und im Besitz von Zeugnissen sind, für die Zeit der Stellenlosigkeit ein billiges, anständiges Unterkommen zu verschaffen; 2. denselben unentgeltlich einen neuen Dienst zu vermitteln. Die Thätigkeit dieser Mägdehäuser ist in den großen Städten eine ganz hervorragende, wie die unten folgende Statistik beweist. Suchen doch z. B. in Köln täglich 10, im Jahre 3000 Dienstmädchen Aufnahme; im Jahre finden durchschnittlich 2500 Dienstmädchen neue Stellen durch Vermittelung der Anstalt.

Während heutzutage in allen übrigen Berufen Mangel an Arbeit sich geltend macht, ist es bei dem Dienstbotenstand umgekehrt, hier ist Mangel an Arbeitern. In Crefeld suchten im Jahre 1893 784 Herrschaften Dienstmädchen, nur 438 Mädchen konnten placirt werden. Aehnlich ist das Verhältniß in Köln, Essen und Düsseldorf. Nur die Hälfte aller Nachfragen kann befriedigt werden. Die Ursache für diese eigenthümliche Erscheinung ist nicht schwer zu finden: der Stand der Fabrikarbeiterinnen und der sonstigen freien Arbeiterinnen hat nachtheilig auf die Dienstmädchen eingewirkt. Hat die Fabrikarbeiterin ihre bestimmten Stunden in der Fabrik gearbeitet, so ist sie danach ihre freie Herrin, und außerdem steht auch noch der ganze Sonntag zu ihrer freien Verfügung.

[1]) Arbeiterwohl 1894, S. 1 ff. u. S. 148 ff. Ein Verzeichniß sämmtlicher bestehenden Mägdehäuser befindet sich in Arbeiterwohl 1894, S. 12.

Sie erhält jeden Samstag-Abend ihren Wochenlohn, bewohnt für sich ein Zimmer, wo sie frei und ungestört ihre Liebhabereien treiben und Besuche empfangen kann und hat nach Niemanden zu fragen. Diese Ungebundenheit wirkt vielfach verlockend auf die Dienstmädchen, sie werden unzufrieden in ihrer Stellung, trachten nach mehr Freiheit, werden nachlässig in der Verrichtung ihrer Arbeiten, und in ihrer Unzufriedenheit und Unbeständigkeit wechseln solche Mädchen oft schon mit Monaten ihren Dienst, ziehen von einer Stelle zur andern, aus einer Stadt in die andere und werden schließlich Fabrikarbeiterinnen. Nicht eindringlich genug kann den Mädchen und noch mehr den Eltern vorgehalten werden, daß sie ihre Töchter mehr dem Dienstbotenstande zuführen mögen; ein ordentliches Dienstmädchen ist in der Lage, weit mehr zu sparen. als die Fabrikarbeiterin, die häuslichen Arbeiten der Dienstboten entsprechen weit mehr dem weiblichen Charakter und Wesen, als die Fabrikarbeit. Endlich ist den Dienstmädchen viel mehr Gelegenheit gegeben, sich für den etwaigen spätern Beruf als Hausfrau auszubilden, als der Fabrikarbeiterin; die staatliche Alters- und Invaliden-Versicherung aber sichert dem Dienstmädchen eine sichere Zukunft auch für den Fall, daß es bis zu seiner Arbeitsunfähigkeit in seiner Beschäftigung verbleibt. Die staatliche Rente in Verbindung mit den Ersparnissen reicht vollkommen aus, um sich in jedem Asyl, klösterlichen Pflegehaus, Mägdehaus u. dgl. einzukaufen. In dem Mägdehaus zu Aachen finden bereits seit längerer Zeit invalide Dienstboten zu billigen Sätzen Aufnahme.

Im Anschlusse an die Mägdehäuser haben sich an einigen Orten Mägdevereine und Congregationen gebildet mit dem Zwecke, die Dienstmägde zu einem frommen, religiösen Lebenswandel zu ermuntern, zu treuer Erfüllung ihrer Standespflichten anzuhalten, sie zur Sparsamkeit anzuleiten und ihnen an den freien Sonntag-Nachmittagen eine angenehme Geselligkeit zu bieten. Vielfach wird in denselben die besonders für Dienstmädchen geschriebene Zeitschrift ‚Nothburga' (Donauwörth, Auer) gehalten. Leider haben die Mägdevereine noch nicht dieselbe Verbreitung, wie die Mägdehäuser. Während in jeder größern Stadt von 50 000 Einwohnern das Bedürfniß nach einer besondern Seelsorge und Fürsorge für Dienstboten, die sich nur im Mägdeverein oder in der Mägde-Congregation frei entfalten kann, besteht, finden wir neben 7 Mägdehäusern in der Erzdiöcese Köln nur 5 Mägdevereine. Gerade aber der Mägdeverein wirkt viel intensiver als das Mägdehaus. Der Verein resp. sein geistlicher Präses oder die vorstehende Ordensschwester sind in manchen Fällen die gegebenen Vermittler zwischen Herrschaft und Dienstbote, der Präses kann in tactvoller Weise Fühlung mit den Herrschaften gewinnen und sie auf ihre socialen Pflichten aufmerksam machen, kann in geeigneten Fällen Verbindung suchen mit den Eltern der Dienstmädchen.

Damit die Mägdehäuser und Mägdevereine ihre segensreiche Wirksamkeit möglichst entfalten können, ist es nothwendig, daß dieselben mehr bekannt gemacht werden, z. B. durch die Presse, welche von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der Städte mit Angabe der Straße und Hausnummer, wo Mägdehaus und Mägdeverein besteht, veröffentlichen sollte;

dann auch durch Anbringung von Placaten auf Bahnhöfen. Vor allem aber sollten die Pfarrer und Seelsorger, insbesondere auf dem Lande, sich die Bekanntmachung der Mägdehäuser und Mägdevereine angelegen sein lassen, damit die Mädchen aus ihrer Pfarrgemeinde, welche in der Stadt einen Dienst suchen, gleich wissen, wohin sie sich zu wenden haben. Sodann wäre es im Interesse der Leitung der Mägdehäuser sehr wünschenswerth, daß die einzelnen mit einander in Verbindung ständen, wie etwa die Gesellenhäuser, um sich gegenseitig ihre Erfahrungen mittheilen und vor Aufnahme zweifelhafter Personen warnen zu können.

Endlich kann das Mägdehaus in ganz anderer Weise bei der Stellenvermittelung für die Qualität seiner Insassen einstehen, wenn mit demselben ein Mägdeverein verbunden ist. Gewiß gilt für Mägdevereine dasselbe wie für alle Standesvereine, nämlich daß sie auch Nachtheile haben, daß sie insbesondere zu allerlei Geschwätz Anlaß geben können, daß sie nur ein Nothbehelf, eine Art nothwendigen Uebels sind, daß sie überflüssig wären, wenn jeder Theil, Herrschaft wie Dienstbote, sich seiner religiösen, sittlichen und socialen Pflichten voll bewußt wäre und danach handelte. Daß dies nicht der Fall ist, daß manche Herrschaften sich um ihre Dienstboten nach gethaner Arbeit nicht genügend kümmern, daß manche Dienstboten ungezügelten Drang nach Freiheit haben und den Versuchungen der Großstadt unterliegen, das macht besondere Mägdevereine nothwendig. Die Leitung derselben verlangt einen ganz besondern Tact, weil die Thätigkeit der Dienstmädchen mehr wie die Thätigkeit irgend eines Arbeitnehmers, ja fast allein und ausschließlich in der häuslichen Gemeinschaft, in der Familie des Arbeitgebers verrichtet wird und ein Theil der häuslichen Pflichten der Frau und Mutter auf ihnen ruht.

Die nachfolgenden 7 Mägdehäuser in der Erzdiöcese Köln beherbergen jährlich etwa 6300 Mädchen und vermitteln 7000 Stellen. Die 5 Dienstboten-Vereine haben etwa 3000 Mitglieder. In 5 Häusern und Vereinen sind thätig 18 Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen; in je einem Hause 5 Augustiner-Cellitinnen aus der Kupfergasse in Köln, 2 Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Aachen.

Nr.	Ort.	Name.	Jahr der Gründung.	Der Versammlung Ort und Zeit.	Zahl der Mitglieder.	Wohlfahrts-Einrichtungen.
1.	Aachen.	Dienstboten-Congregation (Marien-Verein). Präses Domschulvicar Schröder.	1872	Zwei Mal im Monat mit Predigt im Mägdehaus, Jacobstraße 27.	700	—
2.	Aachen, Jacobstraße 27.	Mägdehaus unter Leitung der Franciscanerinnen (fünf Schwestern). Die Anstalt hat Corporationsrechte und wird von einem Curatorium verwaltet.	1871	—	800 Mädchen finden jährlich Aufnahme.	Ueber 1000 Stellen werden jährlich vermittelt. Etwa 16 heimathlose, altersschwache, arbeitsunfähige Dienstmädchen finden dauernde Heimstätte im Mägdehause.
3.	Bonn.	Marien-Verein, Congregation für Dienstboten. Präses Dechant Neu unter Beihülfe der Franciscanerinnen.	1883	Monatlich ein Mal Sonntags 5 Uhr im Marienhaus (Mägdehaus), Sürst 3a; jeden Sonntag freie Zusammenkunft.	700	Bibliothek und Zeitschrift Nothburga.
4.	Bonn, Sürst 3a.	Mägdehaus unter Leitung von Franciscanerinnen aus Aachen (2 Schwestern).	1880	—	800—900 Mädchen werden jährlich beherbergt; täglich 12—15.	Etwa 1000 Stellen werden jährlich vermittelt.
5.	Crefeld.	Mägde-Congregation Marienbund.	1888	Im St. Josephs-Hause (Mägdehaus), Tannenstraße 138; jeden Sonntag-Nachmittag 5 Uhr Vortrag mit Gottesdienst, nach dem Gottesdienst bis 8 Uhr Unterhaltung.	614	Unterstützung kranker und stellenloser Mitglieder. Sparkassen-Annahmestelle. 147 Mitglieder sparten 19000 Mark.

6.	Crefeld, Tannenstraße 138.	Mägdehaus unter Leitung von Augustiner-Cellitinnen aus der Kupfergasse in Köln (4—5 Schwestern).	1890	—	316 Mädchen wurden im Jahre 1893 beherbergt.	400—500 Stellen werden jährlich vermittelt.
7.	Düren, Lindenpromenade 2.	Mägdehaus unter Leitung von zwei Elisabetherinnen (Mutterhaus in Aachen).	—	—	70—80 Mädchen jährlich beherbergt.	Jährlich werden 130 bis 140 Stellen vermittelt.
8.	Düsseldorf, Ritterstraße 20.	Mägdehaus im St. Annastift unter Leitung der Franciscanerinnen aus Aachen (3—4 Schwestern).	1871	—	Jährlich werden etwa 1000 Mädchen beherbergt.	1893 suchten etwa 3000 Herrschaften Dienstmädchen.
9.	Essen, Schützenbahn 20.	Mägdehaus unter Leitung der Franciscanerinnen aus Aachen (3—4 Schwestern).	—	—	200 Mädchen jährlich beherbergt.	Jährlich werden 300—350 Stellen vermittelt. 1894 suchten 1030 Herrschaften Dienstmädchen, 400 Mädchen Stellen.
10.	Essen	Mägdeverein Marienbund	—	Mägdehaus	—	—
11.	Köln, Streitzeuggasse 10.	Mägdehaus unter Leitung von Franciscanerinnen aus Aachen (4 Schwestern).	1866	—	3 000 Mädchen jährlich logirt.	Durchschnittlich 2500 Stellen werden jährlich vermittelt. 5000 Herrschaften suchen Dienstmädchen.
12.	Köln.	Marien-Verein für Dienstmädchen im Mägdehause Streitzeuggasse 10. Präses: Domcapitular Dr. Velten.	1869	Mägdehaus. Jeden Sonntag von 4—4 1/2 Uhr Gottesdienst mit Predigt in der Hauskapelle; von 5—7 Uhr Versammlung.	900	—

Bericht über die Thätigkeit des Volksbureau-Vereins in München vom 1. Juni 1894 bis zum 1. Juni 1895.

Der Katholische Arbeiterverein München-Innere Stadt hat in Verbindung mit dem „Volksverein für das katholische Deutschland" und verschiedenen andern katholischen Vereinen Münchens am 1. Juni 1894 ein Volksbureau (Thal 76/3) eröffnet, dessen Zweck es ist, den Angehörigen der arbeitenden Stände, Bediensteten, kleinen Gewerbetreibenden, Dienstboten ꝛc. Rath und Auskunft in Rechtsangelegenheiten, Versicherungs-, Unterstützungs-, Heimath-, Straf-, Steuer- ꝛc. Sachen zu ertheilen, sowie die hierzu nöthigen Eingaben und Schreiben anzufertigen. Um den Bestand dieses Volksbureau's zu sichern und die Gebühren möglichst gering ansetzen zu können, wurde ein eigener Verein gegründet mit dem Titel: „Volksbureau-Verein München", der seinen Mitgliedern gegen den geringen Jahresbeitrag von 50 Pfg. die Benützung des Bureau's kostenlos während des ganzen Jahres ermöglicht. Der katholische Arbeiterverein München-Innere Stadt hat den Bestand des Bureau's wenigstens für die ersten zwei Jahre garantirt.

Im ersten Jahre des Bestehens sind dem Volksbureau-Vereine 2432 Mitglieder und 87 Ehrenmitglieder beigetreten. Außerdem haben folgende Vereine die Ehrenmitgliedschaft erworben mit dem Rechte, einen Vertreter in den Ausschuß zu entsenden: sämmtliche katholische Arbeitervereine Münchens (9 Vereine), sowie der katholische Arbeiterverein in Zwiesel; von den katholischen Männervereinen Münchens der Männerverein St. Benno und St. Stefan, das katholische Casino in der Barerstraße, ferner die Casinos St. Peter, hl. Geist und Au, die katholischen Volksvereine St. Bonifaz und St. Anna; ferner der Central-Gesellenverein, die St. Vincentiusvereins-Conferenz hl. Geist II, der St. Elisabethenverein und die Studentenverbindung Rhätia.

Auskunft wurde von den Mitgliedern in 3443 Fällen ertheilt und 548 Schriftstücke gefertigt.

In vielen Fällen waren die Bemühungen des Bureau's von Erfolg begleitet. Mehr als 400 Processe wurden durch dasselbe vermieden, indem eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten zu Stande kam. Die für die Mitglieder erzielten Resultate lassen sich jedoch ziffermäßig nicht angeben, da vielfach die Mitglieder die Resultate ihrer Eingaben, Berufungen ꝛc. dem Bureau nicht, wie wünschenswerth, anzeigen.

Die Thätigkeit des Bureau's erstreckte sich auch nach auswärts, da auch aus anderen Städten Mitglieder sich anmeldeten. Dank den Erfolgen des Bureau's sind bereits mehrere Vereine mit der Vorstandschaft in Unterhandlung getreten, um ihren sämmtlichen Mitgliedern die Vorteile des Bureau's zu sichern, so daß zu hoffen ist, daß der Volksbureau-Verein in kurzer Zeit noch bedeutend zunehmen wird und seinen Mitgliedern noch mehr als bisher zur Erreichung ihrer Ansprüche behülflich sein kann.

Um einen Begriff von der Wirksamkeit des Bureau's zu geben, seien hier einige wenige Fälle angeführt:

Einem Arbeiter war wegen Verletzung der linken Hand von der Genossenschaft nur eine Rente von 18 % zugesprochen worden. Das Bureau fertigte die Berufung zum Schiedsgericht an, und letzteres hat dem Arbeiter die Vollrente zugebilligt und die Nachzahlung angeordnet.

Einem anderen Arbeiter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wurde eine Rente von 50 % gewährt. Auf erhobene Berufung durch das Volksbureau wurde demselben eine 60 %ige Rente auf Lebensdauer zugesprochen.

Einen principiellen Entscheid hat das Volksbureau in Bezug auf die Kranken-Versicherung herbeigeführt. Im Herbste 1894 war ein Taglöhner längere Zeit krank. Die

zuständige Ortskrankenkasse VIII weigerte sich, demselben die Krankenunterstützung auszubezahlen, da er Mitglied einer freien Hülfskasse gewesen sei. Das Volksbureau hat dem Taglöhner zu seinem Rechte verholfen und die Sache durch drei Instanzen bis zum Verwaltungsgerichtshof durchgeführt, von dem die Beschwerde der Ortskrankenkasse VIII kostenfällig verworfen wurde.

. . . .

Delegirtentag der kath. Arbeitervereine Süddeutschlands am 9. und 10. September 1895 in Stuttgart.

Zu diesem Delegirtentage waren aus Bayern und Württemberg 38 Delegirte erschienen, darunter mehr als die Hälfte aus dem Arbeiterstande. Auch eine große Anzahl von Gästen wohnte den Berathungen bei, besonders württembergische Geistliche, die die Thätigkeit der Arbeitervereine aus eigener Anschauung kennen lernen wollten. Aber auch aus weiter Ferne waren Gäste gekommen, so aus Berlin, Mannheim und Straßburg.

Zum I. Vorsitzenden wurde Herr Präses Eckard aus Stuttgart, zum II. Vorsitzenden Herr Kantzmann-Bamberg gewählt. Zum Ehrenpräsidenten wurde Herr Domcapitular Dr. Gundloch-Passau ernannt. Zur Berathung standen 33 Anträge aus verschiedenen Vereinen. Bei der Menge der Berathungsgegenstände dauerten die Verhandlungen am 9. September von Morgens 9 Uhr bis Abends 7 Uhr mit 1½-stündiger Mittagspause und am 10. September von Morgens 8 Uhr bis Mittags um 1 Uhr. Die Delegirten einigten sich auf folgende Beschlüsse und Resolutionen, die fast alle einstimmig angenommen wurden:

1. Die Neugründung von Arbeitervereinen soll von Centralstellen aus in planmäßiger Weise bethätigt werden. Zunächst erbittet der Delegirtentag von den hochw. Herren Bischöfen die Aufstellung von Diöcesanpräsides, soweit sie nicht schon erfolgt ist. Als weitere Centralstellen werden bezeichnet der Vorort und die vom jeweitigen Delegirtentag benannten größern katholischen Arbeitervereine. Der gegenwärtige Delegirtentag benennt als solche: München, Augsburg, Ingolstadt, Passau, Zwiesel, Regensburg, Bamberg, Weiden, Stuttgart, Ravensburg.

2. Es soll ein praktisch eingerichtetes Agitationsbüchlein, welches über Neugründung katholischer Arbeitervereine in Städten und Märkten die nöthige Anleitung und Aufklärung gibt, vom Verbandstage veranlaßt werden.

3. Es soll die Herstellung eines Schriftchens in Angriff genommen werden, in welchem historische Thatsachen und Aussprüche von social-demokratischen Parteiführern oder Parteitagen übersichtlich zusammengestellt sind, durch welche socialistische Schlagworte sofort widerlegt werden können.

4. Es sollen die Resolutionen des Verbandstages in einer Separatausgabe gedruckt werden, um sie in interessirten Kreisen, in welchen das Vereinsorgan nicht cursirt, zu verbreiten und sie solchen zusenden zu können.

5. Der Delegirtentag empfiehlt den Verbandsvereinen eindringlichst den Beitritt zur Verbandskrankenzuschuß- und Sterbekasse; besonders soll bei neu zu gründenden Vereinen mit allem Eifer auf den Anschluß an diese Kassen hingewirkt werden.

6. Der Delegirtentag beschließt, die kath. Arbeitervereine mögen wandernden Vereinsmitgliedern ein Vereinsgeschenk verabreichen.

7. Die Arbeitervereine haben es immer als ihre Pflicht erachtet, unverschuldet in Noth gerathene Mitglieder zu unterstützen. Insbesondere mögen die Vereine des Verbandes für jene eintreten, welche in Verfolgung der Vereinszwecke gemaßregelt werden.

8. Der Delegirtentag wünscht, daß die gewerkvereinliche Organisation der christlichen Arbeiter mit allem Ernste und dem der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Eifer in Angriff genommen werde.

9. Die Vereine mögen Sorge tragen, daß ihre Mitglieder die nöthige Kenntniß über die bestehende Arbeitergesetzgebung erhalten.

10. Eine Entlastung der Krankenkassen gegenüber der Unfallversicherung ist in der Richtung anzustreben, daß die Unfallversicherung nicht erst mit Ablauf der 13. Woche, sondern schon mit der fünften Woche, jedenfalls aber schon vom Tage der Heilung an einzutreten hat. Auch sollen bestimmte Unterlagen für die Unfallansprüche der Versicherten gesetzlich festgelegt werden.

11. Der Delegirtentag betrachtet es als eine ernste Pflicht der Verbandsvereine, dahin zu arbeiten, daß die Mitglieder derselben an den Wahlen zu Krankenkassen, Fabrikkassen, Arbeiterausschüssen usw. sich rege betheiligen und dahin trachten, daß auch Mitglieder kath. Arbeitervereine in solche Vertretungen gewählt werden.

12. Der Delegirtentag wünscht, daß den Fabrikinspectoren bei Inspection der Fabriken den entsprechenden Industriezweigen angehörige, erfahrene und gewissenhafte Arbeiter als Sachverständige beigegeben werden sollen, welche während ihrer Thätigkeit vom Staate entschädigt werden.

13. Der Delegirtentag empfiehlt den Arbeitern, so lange nicht aus ihren Kreisen Hülfsinspectoren zur Fabrikinspection herangezogen werden, durch Benützung der Presse, Gründung von Beschwerdecommissionen oder mittels der Volksbureaux sich bei den Fabrikinspectoren Gehör zu verschaffen oder sich an die Abgeordneten zu wenden.

14. Es sollen bei Bauarbeiten, ähnlich wie bei Fabriken, eigene Inspectoren angestellt werden, um bei den Bauten zur Verhütung der vielen Unfälle die Gerüste und Abdeckungen während der Bauthätigkeit mehrmals zu untersuchen und zu beaufsichtigen.

15. Der Delegirtentag verlangt die Festlegung eines zehnstündigen Maximalarbeitstages und eines solchen von acht Stunden für alle gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betriebe.

16. Der Delegirtentag beschließt die Aufstellung einer Lohnstatistik durch die dem süddeutschen kath. Arbeitervereins-Verband angehörigen Vereine und Veröffentlichung dieser Statistik im Vereinsorgan.

17. Der Delegirtentag legt gegen eine Durchbrechung der in Folge der Gewerbeordnungsnovelle gesetzlich oder ortsstatutarisch eingeführten Sonntagsruhe Verwahrung ein.

18. Der Delegirtentag beschließt, es möge an die Centrumsfraction die Bitte gerichtet werden, daß sie auf Revision des Alters- und Invaliditätsgesetzes und auf Herabsetzung der Altersgrenze hinarbeite unter besonderer Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen gesundheitlichen und gesundheitsgefährlichen Betrieben.

19. Die Gründung von Arbeiterinnenvereinen ist energisch in Angriff zu nehmen und hierüber auf dem jeweiligen Delegirtentage Bericht zu erstatten.

20. Der Delegirtentag empfiehlt für größere Orte die Gründung von Volksbureaux nach dem Muster der bereits bestehenden. Er empfiehlt ferner, da, wo eine solche Gründung nicht möglich ist, die Mitglieder der katholischen Arbeiter-, Arbeiterinnen-, Gesellen- und Männer-Vereine darauf aufmerksam zu machen, daß sie in Sachen der gesammten Arbeiter-Versicherung von der socialen Auskunftsstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland in München-Gladbach (Rheinland) gegen Einsendung von 50 Pfg. brieflichen Aufschluß erhalten können, wenn sie durch Bescheinigung des Präses oder Vorstandes sich als Mitglieder obiger Vereine ausweisen.

21. Der Delegirtentag beschließt, zum nächsten Delegirtentag sämmtliche süddeutschen Centrumsabgeordnete des Reichstages einzuladen, da ihnen hier Gelegenheit geboten sein dürfte, sich über Mißstände und Klagen des Arbeiterstandes wahrheitsgetreue Aufschlüsse zu verschaffen.

22. Der Delegirtentag spricht den süddeutschen christlichen Bauernvereinen seine Sympathien aus und anerkennt die berechtigten Interessen ihres für das ganze Gesellschafts- und Staatsleben hochwichtigen Standes.

Als Ort des nächstjährigen Delegirtentages wurde Amberg gewählt.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 22925

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1895. Fünfzehnter Jahrgang. 11. u. 12. Heft. Nov.-Dec.

XV. General-Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl"

in Dortmund am 10. October 1895.

Die diesjährige General-Versammlung wurde aus mehrfachen Gründen mit dem praktisch-socialen Cursus in Dortmund verbunden. Dieses schien um so zweckmäßiger, als speciell die Arbeiterfrage auf diesem Cursus behandelt werden sollte. Da durften auch die Bestrebungen von „Arbeiterwohl" nicht vergessen werden, und wie konnten sie besser zur Würdigung kommen, als durch die concreten Verhandlungen einer General-Versammlung?! Sowohl die beiden Haupt-Vorträge als auch insbesondere die Behandlung der Frage der Arbeiter-Ausschüsse gaben das beste Bild, wie „Arbeiterwohl" den Beruf und die Aufgaben des Arbeitgebers auffaßt und zu verwirklichen strebt. Der außerordentlich zahlreiche Besuch der General-Versammlung, die gespannte Aufmerksamkeit, der begeisterte Beifall, die lebhafte Betheiligung namentlich der Arbeiter an der Discussion war der beste Beweis, welch' warmes Interesse die Theilnehmer des Cursus den Bestrebungen des Verbandes entgegenbrachten. Anderseits mußte es auch für die Theilnehmer der General-Versammlung von Interesse sein, ein Mal in das Leben und Arbeiten des Cursus Einblick zu nehmen und, wir dürfen wohl beifügen, sich an der Begeisterung, der Hingabe und dem Eifer der Cursus-Theilnehmer — im Ganzen 999 — zu erheben und zu erbauen.

Um $3^1/_2$ Uhr war schon der große, herrliche Saal der Kronenburg von Theilnehmern aus Nah und Fern beinahe besetzt. Unter den Anwesenden bemerkten wir die Herren Landräthe Geheimrath von Rynsch-Dortmund und Spring-Hörde, den Herrn Fabrik-Inspector Foerster-Münster nebst zwei Assistenten, Herrn Landesrath Brandts-Düsseldorf, Bürgermeister Battmann-Gelsenkirchen, Dr. Albrecht-Berlin (Geschäfts-

führer der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin), außerdem zahlreiche Fabricanten aus Aachen, M. Gladbach, Köln, Düren ꝛc.

Zunächst ergriff der erste Vorsitzende des Verbandes, Herr Fabrikbesitzer Franz Brandts-M. Gladbach das Wort zur

I. Begrüßung der Theilnehmer.

M. H.! Zur XV. General-Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" heiße ich Sie herzlich willkommen. Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit einige Gedanken auszusprechen, die im innigsten Zusammenhang stehen mit dem Geiste und den Bestrebungen unseres Verbandes, welche in Erinnerung zu bringen heute vielleicht mehr Anlaß, wie es wünschenswerth ist, vorliegt.

M. H., als unser Verband vor nunmehr 17 Jahren gegründet wurde, durften Forderungen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung in weiten Kreisen kaum gestellt werden; Name und Wesen dieser Dinge waren sogar in industriellen Kreisen vielfach unbekannt. Es gehörte einigermaßen Muth dazu, davon zu sprechen, daß die Arbeitszeit der Frauen und Mädchen einer gesetzlichen Beschränkung unterliegen müsse. Noch weniger hätte man damals auch nur das geringste Verständniß gefunden für den heute schon so stark ventilirten Gedanken einer gesetzlich fixirten Maximal-Arbeitszeit auch für erwachsene Männer. Daß nach so wenig Jahren gesetzliche Normativ-Bestimmungen für Fabrikordnungen bestehen und die Anhörung der Arbeiter resp. der Arbeiter-Ausschüsse bei Aenderungen der Fabrikordnungen durch Gesetz vorgeschrieben sein werde, wurde von den Anhängern der Socialreform damals nicht gehofft und von den Gegnern nicht befürchtet. Dies in's Gedächtniß zurückrufen heißt constatiren, daß wir auf diesem Gebiete erklecklich vorangekommen sind. Man muß sich nur des verhältnißmäßig raschen Umschwunges bewußt bleiben. Auch auf dem Gebiete der freiwilligen Wohlfahrts-Einrichtungen seitens der Arbeitgeber ist manches anders geworden, hat manches sich zum Bessern gewandt. Einrichtungen, die früher als nennenswerthe Beweise der Fürsorge galten, wie z. B. Arbeiter-Unterstützungskassen, Beschaffung billiger Nahrungsmittel, Sparkassen mit höherm Zins und ähnliches findet man heute doch fast in jeder ordentlich geleiteten größern Fabrik. Was besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist die Thatsache, daß diese Fortschritte sich geräuschlos vollzogen und vollziehen, gewissermaßen unter dem Einfluß des öffentlichen Gewissens. Wer nach dieser Richtung zu weit zurückbleibt, fühlt sich nicht frei von innerer Beschämung. Daß die Bestrebungen und die öffentliche Thätigkeit unseres Verbandes an dieser Gesundung der Ver-

hältnisse nicht ohne Antheil sind, darf demselben zur Genugthuung gereichen.

Nicht in dem gleichen Maße günstig wurden in manchen Arbeitgeberkreisen die socialen Reform-Gesetze, insbesondere die Arbeiterschutz-Gesetze, aufgenommen. Viele empfinden dieselben als Eingriff in die alten traditionellen Rechte, die als solche in Fleisch und Blut übergegangen waren, als Eingriff in ihr „Hausrecht". Sie würden wohl manches von dem, was heute gesetzlich vorgeschrieben ist, gern freiwillig thun, aber der damit verbundene Zwang, die Formalitäten und Arbeiten, noch mehr vielleicht die unvermeidliche Controle, die „Polizei-Aufsicht", die damit verbundenen persönlichen und finanziellen Opfer, alles vereinigt sich, um sie zu verstimmen.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen: Für die allgemeine Durchführung nothwendiger Reformen gibt es nur einen Weg: das Gesetz. Im Gefolge des letztern sind unvermeidlich: Zwang, Controle, Strafe. Jeder weiß, daß beispielsweise der Schutz für Kinder und jugendliche Arbeiter, für Mädchen und verheirathete Frauen im Zwangswege gesichert sein muß und nicht in das Belieben der Arbeitgeber gestellt sein darf, wenn die allgemeine Durchführung gesichert sein soll. Trotzdem ist leider die Zahl und der Einfluß derer, die der Socialgesetzgebung mehr oder weniger widerwillig gegenüberstehen und lieber ein Rückschreiten als ein Fortschreiten sähen, nicht klein. Als Freunde der Socialreform und überzeugt von der Nothwendigkeit einer energischen Weiterführung derselben muß uns alles daran gelegen sein, auch sie für unsere Anschauungen zu gewinnen. Ich möchte deshalb heute einige Gründe für dieselbe näher darlegen.

Wir betrachten es als eine Aufgabe des Staates, für das Wohl aller Stände bestmöglichst Sorge zu tragen, am meisten aber derjenigen, die nach Intelligenz, Besitz und Einfluß am wenigsten in der Lage sind, ihre berechtigten Interessen aus eigenen Kräften wahrzunehmen. Ein gewisses Gleichgewicht der verschiedenen Stände und deren relative Zufriedenheit herbeizuführen, gilt uns als eine der Hauptaufgaben eines jeden Staates. Wie dieser ohne Zweifel das Recht hat, ungezügelten und unerfüllbaren Forderungen socialistischer Strömungen, die der ganzen staatlichen wie gesellschaftlichen Ordnung Gefahr drohen, entgegenzutreten, so hat er auch die Pflicht, den Gründen solcher Erscheinungen nachzuforschen und durch geeignete Maßregeln die innerliche und dauernde Ueberwindung jener revolutionairen Bestrebungen herbeizuführen. Dazu kann aber neben der Wiedererweckung des alten christlichen Sinnes im Volke nur stetige und thatsächliche Weiterbildung der Socialreform führen. Unzweifelhaft ist es, m. H.: soll der große, noch solide und conservative

Theil des Volkes als Anhänger der alten christlichen Gesellschaftsordnung erhalten bleiben, so muß ihm der Fortgang der positiven Reformen auf socialem Gebiete stets klar erkennbar sein und dauernd in seinem Bewußtsein lebendig bleiben.

Ohne jeden Widerspruch wird es als richtig anerkannt, daß vor der französischen Revolution das Uebergewicht der höhern Stände und der Mißbrauch der Vorrechte seitens derselben den Hauptgrund bildete für den Zusammenbruch der staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: Wo waren damals die umsichtigen Staatsmänner, die in klugem Voraussehen Vorkehrungen trafen gegen die drohenden Stürme?

Heute sind die Anzeichen ähnlicher Gefahr deutlicher als damals. Dennoch gibt es nicht wenige, die einer einsichtsvollen Staatsleitung es verdenken, daß sie, vorausschauend, Dämme baute durch Reformgesetze.

Noch mehr wird es getadelt, daß die Gesetzgebung für Reformen auf socialem Gebiete in beständigem Fluß erhalten werden soll. Und doch, m. H., ist der Fortschritt auf dem glücklicherweise schon betretenen Wege das einzig Natürliche, das einzig Richtige. Nirgends gibt es Stillstand. Auch eine Socialreform, die ihrer Zeit dienen will, muß mit der Zeit fortschreiten. Im steten Fortschritt und in steter Steigerung befindet sich die Entwickelung der technischen Machtmittel der Gegenwart und alles, was in deren Gefolge ist. Wie soll es da möglich sein, eine stete Steigerung der Lebensbedürfnisse jeder Art, auch der untern Stände, hintanzuhalten? Eine solche muß im allgemeinen als berechtigt anerkannt und ihre Befriedigung ermöglicht werden. Man gebe sich keiner Täuschung hin. Die Lebenslage eines unverhältnißmäßig großen Theils der Menschen ist in Bezug auf Wohnung, Nahrung, Kleidung, Antheilnahme an den idealen Gütern nicht entfernt in dem Verhältnisse gestiegen, wie die materiellen und culturellen Güter gewachsen sind. Vielmehr muß man sagen, daß die Zahl der in unbefriedigenden und ungenügenden Zuständen lebenden Menschen viel zu groß ist. Da ist es unzweifelhaft Aufgabe des Staates, die stetige Hebung der untern Klassen sich angelegen sein zu lassen. Wie es seine Aufgabe ist, durch Eisenbahnen und Canalbauten, durch Handelsverträge und Zollschutz, durch Unterstützung der religiösen und wissenschaftlichen Bestrebungen das Wohl der Staatsangehörigen nach den verschiedensten Richtungen sowohl auf materiellem wie ethischem Gebiete zu fördern, so hat er insbesondere auch die Aufgabe, die Antheilnahme an den materiellen Gütern wie am Culturfortschritt überhaupt zu verallgemeinern und allen Volksklassen zu ermöglichen. Unsere ganze sociale Gesetzgebung hat keinen andern Zweck. Förderung der Wohlfahrts-Einrichtungen seitens des Staates, Unter-

stützung der corporativen Bestrebungen der Arbeiter, vor allem die von vielen erhoffte Anbahnung einer staatlichen Organisation für letztere zur Vertretung ihrer Interessen auf gesetzlichem Wege — alles dient dem genannten Zwecke. Im möglichsten Ausgleich der Interessen der verschiedenen Stände und in dem Grade der Zufriedenheit derselben liegt zudem auch ein Hauptfactor für die Macht eines Staates, nach innen wie nach außen. Der Staat kann nicht dem „Kampfe der gesellschaftlichen Klassen um die öffentliche Macht" ruhig zusehen. Er hat vielmehr allein schon um seiner selbst willen in kluger Berücksichtigung der ihm gezogenen Grenzen auf dem Wege der Verwaltung und des Gesetzes in denselben einzugreifen. So kann z. B. in der Besitzlosigkeit größerer Volkskreise, verbunden mit elenden Zuständen, eine Gefahr für den Bestand des Staates liegen; oder es kann für einen ganzen Stand oder für einen übergroßen Theil desselben nicht die Möglichkeit vorliegen, sich aus eigener Kraft wirthschaftlich emporzuringen; in solchen Fällen zweifelt aber doch wohl kaum jemand an der Pflicht des Staates, geeignete Vorkehrungen zu treffen zur Verbesserung solcher Zustände. Dazu aber bedarf es der entsprechenden Socialreformen, und wir erachten es auch als Pflicht der höhern Klassen, den Staat dabei zu unterstützen. Sobald die Kreise, die dadurch zu Opfern herangezogen werden, sich klar sind, daß dies zum Wohl der Gesammtheit nothwendig ist, kann nur die Discussion oder die Verständigung übrig bleiben über den Umfang der Reformen. Die Reform selbst muß sich Bahn brechen.

Ein Beispiel aus kurzer Vergangenheit mag hier angeführt sein. Die obligatorische Krankenversicherung hatte anfangs viele Gegner. Man sprach auch dabei von der Belastung der Industrie. Heute haben sich fast alle Arbeitgeber mit derselben ausgesöhnt und dieselbe nicht bloß als eine Wohlthat erkannt für die Arbeiter, sondern auch für die industriellen Verhältnisse überhaupt. Daß heute nun alle Arbeiter diese Wohlthat, welche aus einer „Wohlfahrts-Einrichtung" sich zu einem Gesetz ausgewachsen, genießen und alle Arbeitgeber (auch die weniger human gesinnten) nun durch das Gesetz zu den damit verbundenen Opfern herangezogen sind, empfinden jetzt alle als selbstverständlich richtig. Heute möchte gewiß nicht mancher Arbeitgeber, trotz der ihm auferlegten Opfer, die Krankenversicherung entbehren. Und doch war das Gesetz vom 15. Juni 1883 ein „Eingriff" in das „Eigenthum" und das „Vermögen" der Arbeitgeber. Aehnlich wird es mit allen socialen Reformen gehen. Soll ich noch erwähnen, wie schnell sich das Verständniß der Unfallversicherung bei allen einsichtigen Industriellen Bahn gebrochen hat, obwohl das Gesetz den ganz überwiegenden Theil der Kosten den Arbeitgebern auferlegte? Das Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetz hat, vielleicht mit Recht,

die meisten Gegner, und dennoch muß es ausgesprochen werden, daß es, wenn es auch in der Form der Ausführung vielfach angefochten und bezüglich der Ausdehnung und des Reichsbeitrags mit Recht getadelt wird, doch einen wichtigen Theil der Arbeiterversicherung bildet, die Deutschland die erste und führende Stelle auf diesem Gebiete verschaffte. Leider hat ein anderer Theil der socialen Gesetze stärkere Gegnerschaft gefunden. Unversöhnt mit vielen Vorschriften der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891, sind manche Arbeitgeberkreise fest überzeugt von der Nothwendigkeit, daß die sociale Gesetzgebungs-Maschine stillgestellt werden müsse, vor allem aber nicht mehr für weitern Arbeiterschutz thätig sein darf. Da liegt der Gegensatz zwischen diesen und allen, die mit uns nach weitern Socialreformen rufen. Zweifellos bedürfen alle neuen gesetzlichen Maßnahmen dieser Art einer gewissen Zeit der Vorbereitung, der längern und reiflichen Berathung und genügender Zeit, um sich einzuführen und einzuleben. Bei alledem ist aber ein stetes Fortschreiten unerläßlich.

M. H.! Niemand kann in Abrede stellen, daß die Lage der untern, der arbeitenden Klassen im allgemeinen besser geworden ist; dennoch werden die Klagen über die unzureichende Lebenshaltung nicht seltener, sondern häufiger. Die Beurtheilung der heutigen Lebenshaltung der untern Klassen nach dem Maßstabe der Vergangenheit wird eben als unzulässig, die daraus constatirte Besserung als unzureichend bezeichnet, und als Maßstab verlangt man die an Reichthum und Lebensgenüssen sich überbietende Gegenwart. Schlimmer noch als der große Abstand zwischen den gesellschaftlich Untersten und den gesellschaftlich Obersten ist für die untern Klassen das Gefühl der Unsicherheit ihrer wirthschaftlichen Existenz. Hier hat ja unsere Versicherungs-Gesetzgebung glücklich eingesetzt. Aber, m. H., wer fühlt da nicht, wie weit wir bei allen bisherigen Maßnahmen noch entfernt sind von dem Zustande, der eine längere Pause oder gar einen Stillstand gestattet! Wie zahlreich sind doch die Aufgaben, auf deren Lösung schon die nächste Zukunft drängt! Warum, m. H., sollen wir auch verzweifeln, den Weg zu finden, auf dem die Aera der für alle so nachtheiligen Streiks zum Abschlusse gebracht wird? Soll jetzt, nachdem doch manches, dessen Erreichbarkeit man früher bezweifelt, sich als ausführbar erwiesen, ein Culturvolk wie das deutsche es nicht anstreben, daß an die Stelle der rohen, leidenschaftlichen Selbsthülfe im Interessenkampf der Arbeiter und Arbeitgeber schiedsrichterliche Entscheidung tritt? Sollten wir es nicht für ausführbar halten, daß durch gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit auch heute noch bestehenden Mißbräuchen in der Benutzung der menschlichen Arbeitskraft allgemein ein Ziel gesetzt wird? Sollen wir es für un-

möglich halten, dadurch und durch Zusammenwirken von Staat und Gemeinde, Arbeitgebern und Arbeitern die viel genannte Arbeitslosigkeit zum wenigsten erheblich zu mildern?

Auch die Sorge für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der untern Klassen erfordert dringend die Mitthätigkeit von Staat und Gemeinde. Könnten wir einen vollen Blick thun in das Gesammt-Elend dieser Verhältnisse, besonders in großen Städten, könnten wir die Consequenzen dieses Elends in Bezug auf Gesundheit und Sittlichkeit ganz überschauen, wir würden erschrecken!

Ich weiß es, m. H., alles das sind wieder neue Eingriffe in die traditionelle, so lange herrschend gewesene Doctrin: „es werde sich alles schon von selbst machen".

M. H.! Wenn wir die Ueberzeugung gewinnen können — und sie ist bei vielen einsichtsvollen Vaterlandsfreunden vorhanden und bricht sich immer mehr Bahn —, daß durch fortschreitende Socialreform dem Gesammtwohl gedient wird, müssen dann nicht die Privatinteressen zurücktreten? Sollen nicht auch die Besitzenden freudig die Hand bieten zu weitern Reformen, die am letzten Ende auch ihnen zum Heile gereichen, ganz zu schweigen von den Pflichten, die „Besitz und Bildung" auferlegen? Wenn wir fortschreiten auf dieser Bahn, so schreiten wir fort in der Cultur-Entwickelung, wir fördern damit nicht nur den innern Frieden, wir werden auch als Nation, als ganzes Volk mächtiger und leistungsfähiger und concurrenzfähiger. Wir werden dann stolz sein können nicht bloß auf unsere Macht nach außen, sondern auch auf unsere Entwickelung nach innen. Wir werden dann die Nation sein, welche die Klassengegensätze überwindet, indem sie die Interessen der verschiedenen Klassen ausgleicht. Wir werden so dem Vorwurf entgehen, daß unsere „gesellschaftlichen Klassen als solche lediglich durch die Selbstsucht beherrscht werden".

In dem Gedanken der Durchführung weiterer positiven Socialreformen heißt es: alle wahren Vaterlandsfreunde vereinigen, darin liegt der beste und sicherste Schutz der nationalen Arbeit, von diesem Boden aus ist die Vertheidigung unserer bisherigen Cultur-Errungenschaften gegen alle zerstörenden Elemente am leichtesten, und dies erst gibt uns das volle Recht, diesen zerstörenden Elementen zur Rettung der christlichen Gesellschafts-Ordnung mit aller Energie entgegenzutreten.

Unser Verband, m. H., wird fortfahren, in diesem Sinne thätig zu sein. Ich darf wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Verständniß für solche Thätigkeit, die in erster Linie das Wohl unserer ärmern Mitmenschen, damit aber auch dasjenige der Gesammtheit bezweckt, immer mehr wachsen möge. Je mehr dies der Fall sein wird, um so mehr

sind wir berechtigt, einer friedlichen Entwickelung der socialen Verhältnisse in der Zukunft entgegenzusehen.

II. Referat des Generalsecretairs.

Hr. Professor Dr. Hitze beschränkt sich mit Rücksicht auf die wichtige Frage der Arbeiter-Ausschüsse auf einige Mittheilungen. Der Verband zählt 1103 Mitglieder. Die Zeitschrift „Arbeiterwohl“ wird regelmäßig in 1600 Exemplaren an Mitglieder, Abonnenten und Gönner des Verbandes versendet. Die Auflage beträgt 2000; einzelne Hefte werden in höherer Auflage gedruckt.

Auf Grund einer sehr eingehenden Enquête hat Hr. Landesrath Brandts-Düsseldorf in „Arbeiterwohl“ eine Reihe eben so interessanter als lehrreicher Darstellungen der verschiedenen Wohlthätigkeits-Vereine und -Anstalten in der Erzdiöcese Köln gegeben. Da dieselben von allgemeinem und dauerndem Interesse sind und für andere Diöcesen Vorbild sein können, so sollen dieselben noch in diesem Jahre in besonderer Ausgabe — als Buch (Verlag bei J. P. Bachem, Köln, Preis voraussichtlich 3,50 Mark) — erscheinen.

Die freundliche Aufnahme, welche die Berufung der Präsides der Vereine für die weiblichen Gehülfen im Handelsgewerbe bei Gelegenheit der vorigjährigen Generalversammlung des „Arbeiterwohl“ in M. Gladbach allseitig gefunden hat, hat uns bestimmt, in ähnlicher Weise die Präsides der Vereine jugendlicher Arbeiter und der Mägde-Vereine zu einer Fach-Conferenz einzuladen. Erstere Conferenz hat vorgestern hier getagt, letztere wird morgen berathen. Wir haben diese Fach-Conferenzen mit dem praktisch-socialen Cursus verbunden, weil dieselben zugleich auch die beste Belehrung und Propaganda bilden. Die vorgestrigen Verhandlungen haben wiederum bewiesen, wie außerordentlich anregend und klärend solche Conferenzen wirken. Die Berathungen bezüglich der Mägde-Vereine sind durch eine eingehende Enquête, deren Resultate später veröffentlicht werden, wirksam vorbereitet. Bezüglich der Vereine jugendlicher Arbeiter hat Hr. Dr. Drammer bereits eine Erhebung für die Erzdiöcese Köln in's Werk gesetzt, eine weitere eingehendere für ganz Deutschland ist im Plane. Ich darf beifügen, daß „Arbeiterwohl“ auch eine sehr eingehende Enquête über die in den Arbeiter-Vereinen bestehenden Sterbekassen veranstaltet hat, um den Vereinen auf Grund dieses Materials mit Rath und Erfahrungen an die Hand gehen zu können. (Im Januar-Heft werden die Ergebnisse veröffentlicht werden.) Solche Erhebungen sind sehr mühsam und auch kostspielig; dieselben sind zugleich auch eine

Probe für das Vertrauen, das den Veranstaltern entgegengebracht wird. Wenn man in Betracht zieht, wie vielfach die Präsides von allen Seiten in Anspruch genommen sind, so müssen wir für das Entgegenkommen, das wir gefunden, doppelt dankbar sein. Wir werden auch fernerhin uns bemühen, den Vereinen und ihren hochverdienten Präsides, soweit als es in unsern Kräften steht, zu dienen. Die am Montag hier gethätigte Berathung der geplanten Kranken-Zuschußkasse darf ich auch wohl dahin rechnen.

Die hochbedeutsame Frage der Organisation und christlichen Ausgestaltung der Fortbildungsschule hat den Vorstand sehr eingehend beschäftigt; die Resultate sind in einer bezüglichen Abhandlung („Arbeiterwohl", August-Heft) niedergelegt.

Endlich sei noch der „Socialen Auskunftsstelle" in M. Gladbach erwähnt, die von „Arbeiterwohl" und vom „Volksverein für das katholische Deutschland" gemeinsam errichtet ist. Die „Sociale Auskunftsstelle" hat zwar schon seit dem Bestehen des Verbandes existirt im — „Generalsecretair"; es scheint aber vielfach nicht bekannt zu sein, daß ich auch jetzt noch Generalsecretair bin und als solcher gerne zu Diensten stehe. Die Errichtung der „Socialen Auskunftsstelle" in M. Gladbach soll nur eine neue Aufforderung und Ermunterung sein, die Dienste von „Arbeiterwohl" recht oft in Anspruch zu nehmen.

III. Bericht des Kassirers.

Herr Fabrikbesitzer Mich. Commes-M. Gladbach gibt den Kassenbericht.

Die Rechnung pro 1894 stellt sich wie folgt.

Einnahmen:	Beiträge der Mitglieder	M.	7908,37
	Außerordentliche Beiträge	„	38,10
	Zinsen	„	584,64
	Einnahmen aus den vom Verband herausgegebenen Volksschriften	„	180,48
	Aus ältern Jahrgängen des Verbands-Organs	„	523,80
		M.	9235,39

Diesen stehen gegenüber Ausgaben:

Herstellung des Verbands-Organs . . .	M.	3426,60
Für die Christlich-socialen Blätter . .	„	1050,—
Gehalt des Herrn General-Secretairs, Reisespesen desselben, Vorlagen für Bücher, Zeitschriften, Porti usw. . .	„	2570,15

Für litterarische Arbeiten	M.	424,73		
Bücher, Zeitschriften	„	97,90		
Drucksachen	„	132,18		
Porti	„	156,98		
Einziehungskosten der Beiträge	„	75,—		
Beitrag für die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin	„	500,—	M.	8433,54
Bleibt Ueberschuß:			M.	801,85
Dazu Cassabestand pro 1893			„	8068,96
macht zusammen:			M.	8870,81
Dazu kommen noch $1\frac{1}{2}$% Preuß. Consols nom.			„	7850,—
Beträgt das Vermögen des Verbandes			M.	16720,81

Nach Verlesung des Revisions-Protokolls wird dem Kassirer pro 1893 Decharge ertheilt. Als Revisoren pro 1894 werden die Herren: Kaufmann Ed. Quack-M. Gladbach und Pfarrer Liesen-Giesenkirchen gewählt.

Die gemäß Statut ausscheidenden Vorstands-Mitglieder: die Herren Commercienrath Louis Beissel-Aachen, Professor Dr. Freiherr von Hertling-München, Dr. Hitze-Münster, Fabrikbesitzer Peter Schwarz-Bocholt, Fabrikbesitzer Clemens Straeter-Aachen, Fabrikbesitzer Math. Wiese-Werden a. d. Ruhr, Commerzienrath Wiskott-Breslau werden durch Acclamation wiedergewählt.

IV. Aufgaben der Arbeitgeber in der Social-Reform.

Rede des Herrn Fabrikbesitzer Bogeno-Aachen.

M. H. Statt an dieser Stelle zu stehen, möchte ich lieber zu den Füßen der Männer sitzen, die in diesen Tagen die Grundsätze einer wahren, christlichen Volkswirthschaftslehre in ihrer Anwendung auf die praktischen Bedürfnisse unserer Zeit darlegen. Nur deshalb wage ich, der Einladung des verdienten Vorstandes vom „Arbeiterwohl" Folge leistend, einige Gedanken über die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Socialreform Ihnen vorzutragen, weil ich da nur Dinge zu sagen habe, die jedem christlichen Arbeitgeber ohnehin so geläufig sein sollten, wie das Einmaleins.

Leider ist für viele Arbeitgeber gerade ihre Geläufigkeit im Einmaleins, der Glaube an die unbedingte Zuverlässigkeit und allgemeine Anwendbarkeit seiner Formeln ein starkes Hinderniß für die Erkenntniß ihrer socialen Pflichten. Gar zu viele Leute wollen immer noch nicht glauben, daß im Leben der Menschen, namentlich auch im wirthschaft-

lichen Leben, sehr oft 2 mal 2 nicht 4, sondern beträchtlich weniger ist. Das hängt damit zusammen, daß man unter der hundertjährigen Herrschaft des Manchesterthums verlernt hat, zwischen Maschinenkraft und Menschenarbeit zu unterscheiden. Diesen Unterschied in seiner ganzen Schärfe mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen wieder zu ziehen: das ist der segensreiche Gedanke, der das ganze Programm des Verbandes „Arbeiterwohl" durchzieht, — dem Arbeiter seine Menschenrechte, seine Christenrechte wiederzugeben. Um diesen Gedanken zu verwirklichen, wendet sich „Arbeiterwohl" vor allem an die Arbeitgeber selbst. Mit Recht! Sie sind ja in erster Linie verpflichtet, ja sie allein vermögen es, dieses Programm voll wirksam zu machen. Sie haben auch, nächst den Arbeitern, das dringendste Interesse, diesen Theil der Socialreform zu fördern aus eigener Initiative, aus eigener Ueberzeugung heraus. Denn, meine Herren, wenn wir bezüglich dieser Reform von unserm Standpunkt aus den Wunsch hegen, sie möge dazu führen, das Verhältniß zwischen Unternehmer und Arbeiter gut und freundlich zu gestalten, so werden wir uns immer gegenwärtig halten müssen, daß dieses Ziel nur durch Reformen erreicht werden kann, die aus der eigenen Entschließung der Arbeitgeber hervorgehen und mit ihrer bereitwilligen, überzeugten Unterstützung durchgeführt werden.

Man hat sich hier und da darüber gewundert, daß bisher unsere Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze zur Besserung des Verhältnisses dieser beiden Factoren recht wenig beigetragen haben, und manche Leute ziehen daraus den weisen Schluß, man solle sich die Mühe zu weitern Reformen nur sparen, weil die ganze „Reformerei" doch zu nichts weiter führe, als „die Begehrlichkeit der Arbeiter zu steigern".

Nun, m. H., ich denke, es ist sehr menschlich, daß ich einem andern für Wohlthaten, die er mir nur gezwungen und widerwillig erweist, wenig Dank weiß. Dafür danke ich allenfalls demjenigen, der den Zwang ausübte. Alle unsere socialpolitischen Verbesserungen würden eine ganz andere Wirkung geübt haben, wenn sie, statt durch gesetzlichen Zwang, aus eigenem Gerechtigkeitsgefühl und Wohlwollen der Arbeitgeber eingeführt worden wären. Das Eingreifen des Staates ist eben, w. s. Z. Papst Leo XIII. wiederholt betont hat, keineswegs das Ideal, sondern eine leidige Nothwendigkeit, wenn auf anderm Wege den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit keine Anerkennung verschafft werden kann. Mag dieser theilweise Mißerfolg uns ein Fingerzeig sein, mit weitern Reformen nicht erst zwangsweise, sondern freiwillig vorzugehen, denn, meine Herren, weitere Reformen sind unabweisbar nothwendig.

Ich habe wohl zuweilen aus dem Munde von Arbeitgebern die

Aeußerung gehört: „Was bis jetzt geschaffen worden ist, war gut und schön, und wir wollen es gern ausführen; aber nun soll man uns mit weitern Anzapfungen gefälligst vom Halse bleiben." Ja, m. H., das ist ja wohl die Erfüllung der nächstliegenden, selbstverständlichsten Pflicht des Arbeitgebers, wenn er an der Ausführung der socialpolitischen Gesetze nach Kräften mitwirkt und besorgt ist, seinen Arbeitern die Wohlthaten dieser Gesetze im weitesten Umfange zugänglich zu machen. Aber es muß doch ausgesprochen werden, was der Verband „Arbeiterwohl" immer vertreten hat, daß diese Gesetze dankenswerthe Anfänge sind, aber doch immer nur Anfänge, die der Weiterführung und Besserung fähig und bedürftig sind. Die Krankenversicherung ist verbesserungsfähig durch Verlängerung der Unterstützungsdauer, durch freie Aerztewahl, durch Krankenfürsorge für die Familie; die Altersversicherung ist verbesserungsbedürftig durch Herabsetzung der Altersgrenze, wenigstens für die Industriearbeiter, durch möglichste Berücksichtigung auch der Berufsinvalidität ꝛc. und vor allem durch radicale Aenderung ihrer Organisation. Das Gesetz über die Sonntagsruhe ist bezüglich der Industrie unter der bundesräthlichen Behandlung so durchlöchert worden, daß es schon heute einer Reparatur dringend bedürfte. So könnte ich die Aufzählung unserer Desiderate noch eine ganze Weile fortsetzen. Aber, meine Herren, selbst wenn die Gesetze alle wünschenswerthe Vollkommenheit und die weiteste Ausdehnung hätten, so bliebe es dennoch wahr: die eigentliche Aufgabe der Arbeitgeber beginnt genau da, wo diese Gesetze aufhören. Diese Gesetze erleichtern die Lage der kranken, verletzten, invaliden Arbeiter; aber die gesunden, arbeitsfähigen haben auch ihre Nöthen und Wünsche, die nicht übersehen und überhört werden dürfen, denen Rechnung getragen werden muß, wenn wir zu dauernder Ruhe und Ordnung kommen wollen. Was da zu thun obliegt, möchte ich aus einem Gesichtspunkt beleuchten, der in anderer Beziehung oft und mit Recht betont worden ist.

Es ist eine häufig ausgesprochene Wahrheit, daß auch die weitestgehenden socialen Reformen nur dann eine wahrhafte Besserung unserer Zustände herbeiführen werden, wenn mit ihnen die Verchristlichung der Gesellschaft, der höhern wie der niedern Schichten, Hand in Hand geht, wenn das christliche Sittengesetz, christliche Gerechtigkeit und Liebe wieder in den Herzen von Hoch und Niedrig die maßgebenden Beweggründe werden. Ueber die Verchristlichung der höhern Stände in einer Versammlung von dieser Zusammensetzung zu sprechen, das wäre dasselbe, als wenn ich etwa einem Pastor den Katechismus beibringen wollte. So unbescheiden bin ich nicht. Aber was können die Arbeitgeber dazu beitragen, daß im Arbeiterstande immer weiter und allgemeiner wieder

christlicher Einfluß zur Geltung kommt? Direct wenig, aber indirect außerordentlich viel! Indem sie sorgen einmal, daß der Einwirkung christlicher Glaubens- und Sittengesetze auf den Arbeiter und die Arbeiterfamilie der Weg freigemacht, der Boden geebnet werde; andererseits, indem sie von ihren Arbeitern alles fernhalten, was diese Einwirkung stören und fruchtlos machen kann.

Nun glaube ich, daß in ersterer Beziehung Arbeitslohn und Arbeitszeit eine viel größere Wichtigkeit haben, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Der Arbeitslohn! Der hochwürdige Herr Weihbischof Dr. Schmitz hat es einmal gerade heraus gesagt, daß mit einer in Sorge und Noth verkommenden Arbeiterbevölkerung auch in religiöser Hinsicht nichts zu erreichen ist. Und das liegt so nahe. Wie mag auf ein Menschenherz, welches die Noth, die unverschuldete Noth mit Bitterkeit, Neid und Haß gefüllt hat, die Religion Einfluß gewinnen, deren Wesen und Lebenselement die Liebe ist? Wie soll die Höhe christlichen Denkens und Empfindens dem Menschen vermittelt werden, der in beständiger Sorge und Entbehrung stumpf und empfindungslos geworden ist?

Und die Arbeitszeit! Wann und wie können religiöse Einflüsse den Arbeiter erreichen, der vom frühen Morgen bis in die Nacht hinein in den Frondienst der Arbeit gespannt ist, der am späten Abend ermattet in seine Wohnung kommt, um nach kurzer Ruhe derselben grausamen Ausbeutung seiner Arbeits- und Lebenskraft von neuem zu unterliegen, dem vielleicht selbst die Sonntagsruhe versagt oder verkürzt ist?

M. H.! Arbeitslohn und Arbeitszeit sind nicht rein materielle Factoren. Ihre gerechte Regelung ist Vorbedingung für die religiöse, moralische und intellectuelle Fortentwickelung unseres Arbeiterstandes. Mehr noch als beim einzelnen Arbeiter zeigt sich das im Leben der Arbeiterfamilie. Die ist ja ein ganz besonderes Schmerzenskind unserer Zeit. Sie wieder auf ihre wahre Grundlage zurückzuführen, den rechten Geist der Zucht und des Gehorsams ihr wiederzugeben, sie dadurch zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben wieder fähig zu machen, ist eine der unaufschiebbarsten Aufgaben der Socialreform.

Wer aber trägt die Schuld, daß es mit der Arbeiterfamilie oft so traurig aussieht? Nicht der Arbeiter allein. Es ist doch eigentlich gar nicht zu verwundern, daß der Familienvater, den beständige Nahrungssorge drückt, der machtlos und rathlos zusehen muß, wie es in seiner Familie in allen Ecken fehlt, schließlich den Muth und die Widerstandskraft verliert und alles laufen läßt, wie es laufen will. Und wer will es dem Vater, der so früh zur Arbeit muß und so spät

heimkehrt, daß er seine Kinder kaum noch zu Gesicht bekommt, so sehr verargen, wenn er die Pflicht der Erziehung völlig vernachlässigt, die ganz zu erfüllen ihm doch unmöglich gemacht ist.

Das kann nur anders werden, wenn den Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit entsprechend die Arbeitszeit so geregelt wird, daß sie den Arbeiter nicht hindert, seinen naturrechtlichen und religiösen Pflichten gegen sich selbst und seine Familie nachzukommen; wenn der Arbeitslohn so geregelt ist, daß unter normalen Verhältnissen der Arbeiter ohne schwere Sorge den standesgemäßen Unterhalt für sich und seine Familie bestreiten kann. Ich sage ausdrücklich: für sich und seine Familie. Denn, meine Herren, man mag die Sache drehen und wenden, wie man will, wir werden an der Schlußfolgerung nie vorbeikommen: Der Arbeiter übt ein allgemeines Menschenrecht, daher ein natürliches Recht, wenn er eine Familie begründet. Die Familie kann ihren Aufgaben nur gerecht werden, wenn die Frau, die Mutter ihrer natürlichen Bestimmung, dem häuslichen Herd, erhalten bleibt; also muß der fleißige, nüchterne, sparsame Arbeiter durch seine Arbeit allein den Unterhalt einer normalen Familie verdienen können.

Wenn Besitzer mittlerer und kleinerer Betriebe die Schaffung mancher Wohlfahrtseinrichtungen von der Hand weisen, weil diese nur im Großbetrieb nutzbringend einzurichten seien, so haben wir hier einen Punkt, an dem jeder einsetzen kann, der guten Willens ist. Leider ist hier und da die Ansicht verbreitet — ob zu Recht oder zu Unrecht, mag und kann ich nicht entscheiden — aber die Ansicht ist verbreitet, daß durchaus nicht immer in den Betrieben katholischer Unternehmer die besten Löhne und Arbeitsbedingungen zu finden seien.

Lassen Sie uns immer wieder an alle einsichtigen, christlichen Arbeitgeber die Bitte richten, aus eigener Ueberzeugung heraus mit allmäliger Verkürzung der Arbeitszeit und Steigerung der Löhne namentlich der verheiratheten Arbeiter vorzugehen. Das wird nicht dem Arbeiter allein, sondern auch dem Unternehmer zum Segen gereichen. Ist die religiöse Einwirkung auf den Arbeiterstand erleichtert, dann wird das moralische Leben sich bessern, die Lebenshaltung sich veredeln, die Intelligenz und mit alledem zugleich die industrielle Leistungsfähigkeit des Arbeiters steigen.

Die Concurrenzfähigkeit unserer Industrie, die man so ängstlich als Hinderungsgrund vorschiebt, wird dadurch kaum vermindert werden. Dieses Bedenken hatte man ja auch, und zwar mit einem starken Anschein von Berechtigung, bezüglich der enormen Kosten unserer Versicherungsgesetze gehegt. Ein Blick auf die Entwickelung unserer Industrie in den letzten zehn Jahren zeigt, daß die Befürchtung grundlos war.

Nun steht es aus vieljährigen Beobachtungen nach dem Urtheil der competentesten Vertreter der Wissenschaft und Praxis fest, daß die Arbeiter der Staaten mit kürzerer Arbeitszeit in Folge der gesteigerten Arbeitstüchtigkeit und Arbeitslust mehr leisten, als die Arbeiter derjenigen mit mehr Arbeitsstunden; daß für die Unternehmung die ununterbrochene regelmäßige Arbeit eines vernünftig beschränkten Arbeitstages vortheilhafter ist, als ein langer Arbeitstag mit abwechselnder Ueberarbeit und Lässigkeit. Es steht durch Wissenschaft und Erfahrung fest, daß im allgemeinen die höchsten Löhne die billigste Arbeit garantiren. Wir bringen also gar kein so großes Opfer, übernehmen gar kein großes Risico, wenn wir in dieser Hinsicht die bessernde Hand anlegen.

Und, m. H., wenn wir bei dem ersten Versuch die Erfahrung machen sollten, daß die freigewordene Zeit und die Lohnzulage im Anfang nicht in der wünschenswerthen Weise verwendet werden, so wollen wir uns dadurch nicht entmuthigen lassen. Gegner der Socialreform weisen ja oft spöttisch darauf hin, daß die an den Vorabenden der Feiertage den weiblichen Arbeitern gewährte Arbeitsverkürzung von vielen nur benutzt wird, um auf den Straßen herumzulaufen. Die Erfahrung macht man aber doch in allen Ständen und Verhältnissen, daß viele Menschen mit einem neu gewonnenen Gut für's erste nichts rechtes anzufangen wissen. So geht's manchen jungen Abiturienten mit der academischen Freiheit, so wird's auch vielen Arbeitern mit freier Zeit und Lohnüberschuß gehen. Der Arbeiter, der sich bisher um die Erziehung seiner Kinder blutwenig kümmerte, weil ihm die Zeit fehlte, wird nicht auf einen Schlag ein musterhafter Erzieher werden. Was in langer Zeit verdorben und verlernt worden ist, wird nur allmälig und nach und nach einzuholen sein, aber es wird eingeholt werden, wenn wir, so viel an uns liegt, dem religiösen Einfluß die Wege frei gemacht haben.

Wir wollen aber nicht nur selbst in dieser Richtung vorgehen, sondern auch die Verallgemeinerung dieser Wohlthaten für den Arbeiter zu erreichen streben. Wir können dazu viel beitragen, indem wir ein Mal die genossenschaftliche Organisation der Arbeiter auf christlicher Grundlage unterstützen, damit die Arbeiter in festem Zusammenschluß Selbstbewußtsein und Widerstandskraft finden, ungerechter Lohndrückerei zu widerstehen, und indem wir anderseits immer wieder auf die Forderung zurückkommen, daß durch gesetzliche Vorschriften wenigstens bezüglich der Arbeitsdauer die Maximalgrenze festgelegt werde. Daß selbst hiergegen ein großer Theil der industriellen Kreise sich sträubt, ist gerade in unserer Zeit, die nach jedem kurzen Aufschwung immer wieder durch

Ueberproductionskrisen heimgesucht wird, eines der Räthsel, an denen unser wirthschaftliches Treiben so reich ist.

Selbst wenn in manchen Industriezweigen durch veränderte Arbeitsdauer die Production heruntergehen sollte, so wäre immer noch die Verkürzung der Arbeitszeit und die Steigerung des Lohnes die größte Wohlthat für den Arbeitsmarkt: erstere durch Verminderung der Ueberproduction, letztere durch Schaffung einer nach Millionen zählenden kaufkräftigen Bevölkerung.

Auch in dieser Frage trifft eben der Ausspruch des Freiherrn v. Vogelsang zu, daß selbst vom Standpunkt der bloßen Nationalökonomie aus nur das Sittliche auf die Dauer zugleich als das Zweckmäßige sich darstellt.

Ich erwähnte als zweites Mittel zur Unterstützung des religiösen Einflusses die Sorge des Arbeitgebers, daß durch die Einrichtung des Betriebes und der Betriebsräume, durch Handhabung der Fabrikordnung von seinen Arbeitern nach Möglichkeit alles fern gehalten wird, was diesen Einfluß stören und fruchtlos machen kann.

Damit berühre ich einen sehr wunden Punkt, eine Verantwortung, deren viele Arbeitgeber, auch christliche Arbeitgeber, sich keineswegs vollbewußt zu sein scheinen: die Verantwortung, aus ihren Betrieben alles fernzuhalten, was gegen Zucht und Sitte verstößt, namentlich den heranwachsenden und den weiblichen Arbeitern in dieser Beziehung den ausgiebigsten Schutz zu gewähren. In vielen Betrieben finden sich immer noch bezüglich des Zusammenarbeitens von Männern und Frauen, bezüglich der Einrichtung oder vielmehr Nichteinrichtung von Wasch- und Ankleideräumen geradezu himmelschreiende Zustände. Die Kürze der Zeit verbietet mir, in Einzelheiten einzugehen; aber das darf ich wohl sagen: Der Arbeitgeber kann sich der Pflicht nicht entziehen, von Auge und Ohr der Arbeiterkinder alles das fernzuhalten, wogegen er seine eigenen Kinder geschützt und bewahrt wissen will. Er trägt Verantwortung für jedes Aergerniß, das durch eigene Schuld oder Unterlassung ermöglicht wird, dessen Folgen er weder übersehen noch verhindern kann. Jeder Fehltritt, der durch seine Schuld oder Unterlassung ermöglicht oder erleichtert wird, ist ein Flecken auf der Ehre seiner Fabrik und auf seiner eigenen Ehre, auf der Ehre eines christlichen Arbeitgebers.

Gerade diese Verantwortung sollte dem Arbeitgeber auch mit Veranlassung sein, an die Einrichtung von Arbeiterausschüssen zu gehen, damit er in seiner Fabrik zuverlässige Augen und Ohren hat, die sehen und hören, was er selbst nicht immer hören und sehen kann. Daneben freilich muß auch er selbst ein offenes Auge und für alle seine Arbeiter

ein offenes Ohr haben, daß jedes Anliegen, jedes Bedenken freimüthig und vertrauensvoll an ihn herantreten kann, damit durch Theilnahme und persönliche Fürsorge es dem Arbeiter fühlbar wird, daß in dem Betrieb eines christlichen Arbeitgebers seine Menschenrechte geachtet, seine christliche Gleichberechtigung anerkannt wird.

Das, meine Herren, sind einige der vornehmsten Aufgaben christlicher Arbeitgeber, deren Erfüllung viel beitragen würde, die Kluft zwischen Unternehmer und Arbeiter auszufüllen, in beiden das Gefühl der Gemeinsamkeit der Interessen neu zu beleben. Lassen Sie uns an diese Aufgaben herantreten in der Ueberzeugung, die Geheimrat Dr. Bödiker in seiner Jubiläumsschrift ausgesprochen hat: Daß das eigene Gedeihen der herrschenden Klassen stets wesentlich abhängt von dem Maße, in welchem sie ihre Pflicht gegen die abhängigen Klassen erfüllen. Lassen Sie uns aber auch diese Aufgaben durchführen in der Absicht, damit zur Ehre desjenigen beizutragen, der versprochen hat, daß er alles, was wir dem geringsten seiner Brüder thun, so annehmen wolle, als wäre es ihm selbst gethan.

V. Discussion: Arbeiter-Ausschüsse.

Hr. Professor Dr. Hitze:

M. H. Durch das Arbeiterschutzgesetz von 1891 ist für alle Fabriken mit mehr als zwanzig Arbeitern der Erlaß einer „Arbeits-Ordnung" zur Pflicht gemacht (§ 134a). Vor Erlaß sowie jeder Abänderung derselben soll den großjährigen Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, „sich über den Inhalt derselben zu äußern" (§ 134d). Die Art und Weise der Durchführung dieser Vorschrift ist nicht festgelegt, nur ist bestimmt, daß „für Fabriken, für welche ein ständiger Ausschuß besteht, dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses genügt" wird (§ 134d, Abs. 2). Weiterhin ist noch vorgesehen, daß „die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134d (Anhörung betr.) genügt ist, der untern Verwaltungsbehörde einzureichen ist". (§ 134e.)

Es ist zweifellos, daß, wenn die gutachtliche Aeußerung resp. „Anhörung" der Arbeiter Ernst werden und dem Frieden dienen soll, sie nur in der Weise erfolgen kann, daß der Arbeitgeber mit einem gewählten Ausschuß in geordneter Verhandlung, in offener, vertrauens-

voller gegenseitiger Aussprache die Arbeits-Ordnung in ihren einzelnen Bestimmungen durchberäth, deren Anschauungen, Bedenken und Wünsche entgegennimmt, in Rede und Gegenrede sie würdigt und, soweit es angeht, sie berücksichtigt. Wenn die „Anhörung" der Arbeiter bloß in der Weise beliebt wird, daß die Arbeits-Ordnung in der Fabrik angeschlagen wird, etwa mit der Aufforderung: diejenigen, welche dagegen Einwendungen geltend machen wollten, möchten sich auf dem Comptoir melden und dieselben mündlich oder schriftlich vorbringen, so werden das die Arbeiter meistens als — Hohn empfinden. Dieselben werden selten den Muth gewinnen, von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch zu machen, und so wird die Bestimmung, statt versöhnend zu wirken, nur zur Verbitterung beitragen. Wagen es aber wirklich einzelne Arbeiter, ihre Klagen und Wünsche vorzubringen, so werden es in der Regel die — Führer der Opposition in der Arbeiterschaft sein, die dann als die „Helden" und Vorkämpfer der Arbeiter dastehen und so an Einfluß nur gewinnen.

Der ausgesprochene Zweck der Bestimmung war kein anderer, als durch dieselben indirect auf eine allgemeine Einführung von Arbeiter-Ausschüssen hinzuwirken. „Die große Mehrheit der Arbeiterschutz-Commission — so constatirt der »Bericht« ausdrücklich — war der Ueberzeugung, daß der Grundgedanke und die Ziele des § 134 d am zweckmäßigsten durch Organisation ständiger Arbeiter-Ausschüsse erreicht würde", und daß insbesondere den „Vorständen der Fabrikkrankenkassen oder sonstigen zur Verwaltung von Einrichtungen zum Besten der Arbeiter gewählten Arbeiter-Vertretungen die Functionen der ständigen Ausschüsse am zweckmäßigsten übertragen würden". Der Antrag des Centrums und der Deutschfreisinnigen, die Ausschüsse obligatorisch zu machen[1]), fand nicht als Princip, sondern nur aus praktischen Gründen keine Majorität. Bezeichnend ist, daß allein die socialdemokratischen Mitglieder der Commission den Antrag zum Fall brachten. Man betonte einerseits mit Recht, daß Arbeiter-Ausschüsse nur dann ihren Zweck erfüllten, wenn beiderseits vertrauensvolles Entgegenkommen bestehe, welches Vertrauen sich aber nicht erzwingen lasse; anderseits hoffte man, daß für alle einsichtigen und wohlwollenden Arbeitgeber die Bestimmungen des § 134 d schon eine genügende Anregung zur Einführung solcher Ausschüsse bieten würde. Auch die Vertreter der verbündeten Regierungen gaben dieser Hoffnung Ausdruck.

Die bisherige thatsächliche Entwickelung hat die Hoffnung leider

[1]) Diese Arbeiter-Ausschüsse sollten nach Anschauung der Antragsteller der Centrums-Fraction zugleich den Unterbau für die später einzuführenden Arbeiter-Kammern bilden.

nicht erfüllt. Es ist ein großes, bedeutungsvolles Princip, das im § 134 d niedergelegt ist: die Verpflichtung des Arbeitgebers, „Fühlung zu halten" mit seinen Arbeitern, sich mit den Wünschen und Anschauungen derselben bekannt zu machen, diese mit Ernst und Wohlwollen zu prüfen und, soweit als möglich, denselben entgegenzukommen, aber thatsächlich harrt die Bestimmung noch der Ausführung. Daß Arbeiter direct über die vorgelegten Arbeits-Ordnungen sich geäußert oder gar schriftlich ihre Wünsche unterbreitet haben, darüber wird in den Berichten der Fabrikinspectoren fast gar nicht berichtet. Und doch müssen wenigstens die schriftlichen Aeußerungen zugleich mit der Arbeitsordnung in zwei Exemplaren der untern Verwaltungsbehörde übergeben werden, von denen ein Exemplar für den Gewerberath bestimmt ist. So ist das Schweigen der Gewerberäthe doppelt beredt.

Ueber die Bildung von Ausschüssen wird nur sporadisch berichtet, und auch da vielfach constatirt, daß dieselben nur bei Erlaß der Arbeits-Ordnungen — hier und da noch in der irrthümlichen Auffassung, daß diese „Anhörung" gesetzlich vorgeschrieben sei! — gehört, dann aber zu keiner Berathung mehr berufen seien. Eine allgemeine Einrichtung sind die Ausschüsse jedenfalls nicht geworden. In manchen Gegenden und Industrien sind sie geradezu eine Ausnahme, während in andern Bezirken und Industriegruppen sie mehr verbreitet sind und auch gut wirken. Schon dieser Umstand beweist, daß es vielfach falsche Anschauungen und Vorurtheile sind, welche der Einrichtung entgegenstehen.

Zunächst sind es principielle Vorurtheile, welche vielfach noch von der Einrichtung resp. der freudigen, vertrauensvollen Mitarbeit zurückhalten. Bekannt ist der Widerstand, den gerade diese Bestimmung der Gewerbeordnungs-Novelle in einzelnen industriellen Kreisen fand. „Die Fabrik, der Großbetrieb bedarf" — so wurde eingewendet — „einer strammen, einheitlichen Ordnung und Disciplin, eines militairischen Gehorsams — es heißt gerade die Concurrenzfähigkeit unserer nationalen Industrie in Frage stellen, wenn diese Ordnung und Disciplin durch eine solch' demokratische Institution durchbrochen wird. . . . Der Fabrikherr setzt sein Capital ein, ist allein verantwortlich für den wirthschaftlichen Erfolg, wie für die Sicherheit des Betriebes — er muß auch allein Herr im Hause sein." Aber, m. H., abgesehen von den Uebertreibungen —: wird denn diese Disciplin und Ordnung im Betriebe durch den „Ausschuß" in Frage gestellt? Bleibt der Arbeitgeber nicht allein „Herr in seinem Hause" trotz Arbeiter-Ausschuß? Der Arbeiter-Ausschuß soll „gehört" werden, aber die Entscheidung verbleibt allein dem Arbeitgeber.

„Wozu denn überhaupt ein Ausschuß?" — ruft uns von der an-

dern Seite der socialistisch angehauchte Arbeiter zu — „derselbe ist ja doch nur Decoration, dient nur zur Verschleierung des Gegensatzes von Capital und Arbeit. Ausschüsse haben nur dann Bedeutung, wenn die Macht organisirter Arbeiter hinter ihnen steht, um ihren Vorschlägen Nachdruck zu geben. Nicht Ausschüsse — sondern gewerkvereinliche Organisationen sind unser Ziel." M. H., auch hier — Mißverständniß, Uebertreibung! Ich sage: Mißverständniß; denn „Ausschüsse" und „Gewerkvereinliche Organisation" schließen sich durchaus nicht aus. Immer wird es neben den allgemein-gewerklichen Fragen ein weites Gebiet besonderer Interessen und Fragen in den einzelnen Fabriken geben, bezüglich deren der einzelne Arbeitgeber und der Fabrikarbeiter-Ausschuß sich zweckmäßiger Weise berathen und Verständigung suchen. Anderseits ist es bei einer gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter — der gegenüber die Organisation der Arbeitgeber gewiß nicht ausbleiben wird — im Interesse der Industrie und des Vaterlandes doppelt nothwendig und nützlich, daß neben dem Kampffeld doch auch ein Feld gemeinsamer Arbeit und persönlicher Fühlung und Verständigung im Ausschusse erhalten bleibt. Die socialistische Behauptung, daß die Ausschüsse nur eine Decoration seien, ist aber auch eine tendenziöse Uebertreibung. Derjenige Arbeitgeber, welcher sich zur Einführung eines Ausschusses entschließt, bekundet damit doch auch den guten Willen, die Anschauungen, Klagen und Wünsche seiner Arbeiter wirklich kennen zu lernen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Es wäre doch ein merkwürdiger Einfall, bloß aus Vorwitz oder Vergnügen eine solche Einrichtung zu treffen. Niemand läßt sich doch gern unangenehme Wahrheiten sagen, wenn nicht, um sich ehrlich zu vertheidigen oder eine Abhülfe zu schaffen. Wenn man aber nicht eine frivole Verstocktheit beim Arbeitgeber annehmen will, dann müssen die Arbeiter mit ihren Klagen und Wünschen, soweit sie berechtigt sind, auch allmälig durchdringen, — um so mehr, je maßvoller, umsichtiger und zäher sie ihre Sache vertreten. Es gibt zudem eine ganze Reihe von Fragen, in denen ein Gegensatz der Interessen gar nicht besteht, wo es also nur gilt, den Arbeitgeber von der Zweckmäßigkeit dieser oder jener Aenderung oder Einrichtung zu überzeugen. Bei näherer Prüfung und praktischer Ausprobirung reicht dieses Gebiet der Solidarität der Interessen sogar viel weiter, als Arbeitgeber und Arbeiter selbst vorher angenommen haben. Mancher unnöthige Aerger kann so erspart, manche Besserung, mancher Fortschritt erreicht werden zur beiderseitigen Zufriedenheit. Anderseits ist das eine Schule der Selbstverwaltung für den Arbeiter — und auch den Arbeitgeber —, die für die sociale Entwickelung unseres Vaterlandes von der größten Bedeutung ist.

M. H.! Die Arbeiter-Ausschüsse wollen vor allem vom Standpunkt des praktischen Lebens aus gewürdigt werden — die Principienreiter auf beiden Seiten werden sich schwerlich mit dieser Institution befreunden. Sie sind der Versuch, die Kluft, die mit der Entwickelung der Großindustrie gegeben ist, durch persönlich menschliche Beziehungen, durch gegenseitige Annäherung und Verständigung zu überbrücken. In größern Betrieben ist es unmöglich, daß der Arbeitgeber, der in dem heutigen scharfen Concurrenzkampf mit den Aufgaben der kaufmännischen und technischen Leitung des Geschäfts schon vollauf zu thun hat, an den zudem immer neue Aufgaben in Gemeinde und Staat, in socialen und gemeinnützigen Unternehmungen herantreten, mit allen seinen Arbeitern in persönliche Fühlung treten kann. Gewiß, er kann und soll gern allen gelegentlich ein freundliches Wort gönnen, seine Thüre soll für jeden offen stehen, jeder Arbeiter soll die Gewißheit haben, daß er stets nicht bloß bezüglich des Arbeitsverhältnisses, sondern auch für seine persönlichen Angelegenheiten, für die Sorgen seiner Familie ein offenes Ohr, einen guten Rath, ein theilnehmendes Herz findet. Eine direct für diesen Zweck angesetzte (wöchentliche) Sprechstunde soll ermuntern, von diesem Recht Gebrauch zu machen, und weit entfernt, daß der Arbeiter-Ausschuß diese directe persönliche Fühlung des einzelnen ersetzen könnte, soll derselbe vielmehr die Arbeiter erst recht zu richtigem Gebrauch dieses Rechtes anleiten. Aber dabei bleibt bestehen, daß der Arbeitgeber nicht allen Arbeitern in gleicher Weise nahetreten, nicht jeden um sein Urtheil über diese und jene Einrichtung, über diesen und jenen Klagepunkt befragen und belehren kann. Anderseits muß man auch mit dem steigenden Selbstbewußtsein, dem Mißtrauen, dem von Hetzern geschürten Klassengegensatz und Klassenhaß rechnen, denen namentlich die jüngere Generation sich nur zu oft zugänglich erweist. So kann es leicht kommen, daß selbst ein von wohlwollendster Gesinnung geleiteter Fabrikherr ohne sein Wissen und Wollen die Fühlung mit dem Kern seiner Arbeiterschaft verliert, daß „hinter seinem Rücken" eine jüngere, trotzige, kritische, mißtrauisch-zurückhaltende Arbeiter-Generation ersteht, die dann eines Tages durch Abgabe socialistischer Stimmzettel oder durch Proclamation eines Strikes unangenehm aus der patriarchalischen Ruhe aufschreckt.

M. H.! Die Entwickelung der Zeit stellt erhöhte Anforderungen an die Arbeitgeber. Es ist nicht genug, daß er ein tüchtigen Fabricant, ein tüchtiger Kaufmann ist — er muß es auch verstehen, mit seinen Arbeitern zu verkehren, dieselben mit der Ueberzeugung zu durchdringen, daß er es gut und ehrlich mit ihnen meint, daß nicht Herrschsucht und Willkür ihn leiten bei seinen Anordnungen, sondern die Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit; daß er stets gern bereit ist, guten

Rath anzunehmen, berechtigten Klagen Gehör und Abhülfe zu schaffen. Der Arbeitgeber muß stets und überall bekunden, daß er vor allem das berechtigte Selbstgefühl und die Ehre der Arbeiter zu achten weiß, daß es sein ernster Wille ist, daß Gerechtigkeit in seiner Fabrik herrsche, daß er Offenheit und Ehrlichkeit des Charakters hochschätzt, Schmeichler und Zuträger verachtet. Wenn der Arbeitgeber anderseits diese Gesinnung hegt und bethätigt, wenn er auf Grund dieses Programms mit dem gewählten Ausschuß der Arbeiter verhandelt: alle Dinge, welche die Arbeiter berühren, bespricht, die Selbstlosigkeit und — das Selbstvertrauen beweist, seine Maßnahmen auch zu vertreten, dieselben zu begründen und zu erläutern, gegenüber den Klagen Rede und Antwort zu stehen und, so weit sie berechtigt resp. es praktisch möglich ist, sie zu berücksichtigen — dann müßten die Arbeiter keine Menschen mehr sein, wenn das nicht versöhnlich auf sie einwirken sollte. Ja, möchten doch ein Mal alle Arbeitgeber — auch die, welche es mit socialdemokratischen Arbeitern zu thun haben — es ernstlich versuchen! Ich meine, es sei doch ein Ziel berechtigten Ehrgeizes, auch verhetzte Arbeiter von seinem guten Willen zu überzeugen. Für einen Mann von Ehre muß es doch eine unerträgliche Empfindung sein, wenn er es gut meint und nun trotzdem hinter seinem Rücken die Hetzer und Neider seinen Arbeitern das Gift des Mißtrauens und der Verleumdung in's Ohr träufeln: warum ruft er nicht in gerechter Entrüstung seine Arbeiter zusammen, fordert sie auf, die besten und wärmsten Freunde ihrer Interessen aus ihrer Mitte durch Wahl zu delegiren zu gegenseitiger Aussprache und Verständigung! — Gott sei Dank, solche gespannte Verhältnisse sind namentlich in den katholischen Bezirken ja noch die Ausnahme. Hier sind die Arbeiter noch bereit und dankbar für die Pflege persönlicher Beziehungen seitens der Arbeitgeber; hier ist die Bildung eines Arbeiter-Ausschusses so einerseits der beste Weg zur dauernden Sicherung dieser persönlichen Beziehungen, anderseits aber auch die wohlverdiente Belohnung der treuen Gesinnung dieser Arbeiter.

Was die Einführung der Arbeiter-Ausschüsse anbelangt, so empfiehlt es sich im allgemeinen, dieselbe möglichst anspruchslos und unscheinbar zu gestalten. Es ist eine Gefahr, daß die Arbeiter die Bedeutung der Ausschüsse einerseits unterschätzen, anderseits überschätzen. Letztere Gefahr ist die größere, namentlich im Anfang. Dieselbe liegt doppelt nahe, wenn die Einführung etwa nach einem Strike stattfindet: da haben die Arbeiter sich gewöhnlich auf bestimmte agitatorische Forderungen festgelegt, die sie nun — vielleicht nach einem fruchtlosen Strike — mittels des Ausschusses durchsetzen wollen. Allen andern praktischen Fragen stellen sie sich gleichgültig gegenüber, versagen sogar

ihre Mitberathung, weigern sich, die Protokolle zu unterschreiben, kurz, treiben Obstructionspolitik. Das ist bedauerlich, aber — erklärlich. Man soll eben die Arbeiter-Ausschüsse in friedlichen Zeiten, wo die Arbeiter das Entgegenkommen noch dankbar empfinden, einführen — sie sich nicht erst abtrotzen lassen.

Möglichst unscheinbar und anspruchslos, auf möglichst neutralem Gebiete soll man beginnen. Wo schon ein für andere Zwecke (Verwaltung der Krankenkasse, einer Sparkasse, einer Bibliothek) von den Arbeitern gewählter Vorstand besteht, betraue man diesen mit den Aufgaben des Ausschusses. Am besten eignet sich der Vorstand der Fabrik-Krankenkasse. Jede größere Fabrik sollte schon aus diesem Grunde eine besondere Fabrik-(Betriebs-)Krankenkasse errichten — als Organisation der Fabrik in christlichem Sinne. „Arbeiterwohl" hat schon seit seinem Bestehen diesen Gedanken mit Wärme vertreten (vergl. Verhandlungen der II. Generalversammlung in Frankfurt a. M. 1882). Gerade in der Fürsorge für die Kranken der Fabrik bietet sich beste Gelegenheit gemeinsamen Rathens und Thatens; gerade hier findet der Arbeitgeber die beste Gelegenheit, seinen Arbeitern zu zeigen, daß er nicht der harte, rücksichtslose Tyrann, der bloß auf die Ausbeutung bedachte Egoist ist, als welchen man ihn vielleicht hinstellt, wie umgekehrt er seinerseits auch die Arbeiter kennen und — schätzen lernen wird. Freilich, die Voraussetzung ist: häufige Vorstandssitzungen, ernste Prüfung jedes ernsten Krankheitsfalles, sorgsame Ueberlegung bester Behandlung, persönlicher Besuch der Kranken, nicht zur Controle, sondern in Bethätigung der Nächstenliebe. Da wird der Arbeitgeber den besten Einblick in die Verhältnisse und Anschauungen der Arbeiter und ihrer Familien gewinnen; er wird dieselben doch in mancher Beziehung anders beurtheilen lernen, als bisher. Gerade die Theilnahme im Leiden nähert die Herzen, und auch die Arbeiter werden sich diesem Gefühle nicht verschließen. O, könnten sich unsere Arbeitgeber doch einmal dazu entschließen, so als Mensch und Mitbruder sich in den Dienst der Kranken der Fabrik zu stellen, die Stellung als Vorsitzender der Krankenkasse dahin aufzufassen, daß ihm in erster Linie die Pflicht — das nobile officium — der sorgsamsten, besten Fürsorge für seine kranken Arbeiter obliegt! Auch die Fabrik ist eine erweiterte Familien-Gemeinschaft: wer hätte mehr Anspruch auf seine persönliche Theilnahme und Liebe, als die Kranken dieser Familien-Gemeinschaft? Und was könnte mehr Befriedigung geben, als diese „persönliche Fühlung" mit den Arbeitern? Und wenn die Stätte der Leiden durch das Christenthum geheiligt ist, wenn der Antheil am Schmerz veredelt, läutert, erhebt, gilt das hier nicht doppelt! Ja, m. H., ich bin überzeugt, daß ein Arbeit-

geber, der sich einmal zu dem hochherzigen Entschluß aufrafft, persönlich die Vorstandssitzungen der Krankenkasse zu leiten, sich mit allen Fällen genau bekannt zu machen, dieselben mit den Arbeitern und gelegentlich auch mit den Aerzten zu besprechen, gelegentlich auch mal selbst einen treuen, schwer heimgesuchten Arbeiter zu besuchen, bald eine ganz neue Auffassung seines Berufes und seiner Stellung gewinnen wird. Er wird kennen lernen die gnadenvolle Freude, für andere arbeiten zu können; auch die Arbeit für das eigene Geschäft und die Seinigen wird ihre Verklärung finden in dem Gedanken: auch für seine Arbeiter, deren Nöthen und Sorgen er so reichlich zu schauen Gelegenheit gefunden, zu schaffen und zu wirken. So betrachte ich die richtig verwaltete Fabrik-Krankenkasse als die beste Schule der Erziehung auch für den Arbeitgeber, als die Grundlage eines systematischen Ausbaues der Arbeiter-Fürsorge im großen Stile. Einerseits die Freude am Schaffen, anderseits die Erkenntniß der Uebelstände wird dahin führen.

Und, m. H., wenn der Arbeitgeber mit der ganzen Hingabe seiner Person, mit Klugheit, Umsicht und Energie, ohne jeden Anspruch auf Dank und Anerkennung seinen Weg verfolgt, — glauben Sie wirklich, daß die Augen der Arbeiter blind, die Herzen hart bleiben werden! Welch' herrlichern Sieg, welch' schönern Lohn kann es aber für ihn geben, als das durch seine Ausdauer erlangte Geständniß der Arbeiter: Unser Herr meint es gut mit uns. Dann wird die dankbare Mitarbeit, das freudige Interesse der Arbeiter auch für weitere Wohlfahrtseinrichtungen ihn stützen.

M. H., der Vorstand einer so geleiteten Krankenkasse soll dann allmälig auch mit den Aufgaben des Arbeiter-Ausschusses betraut werden. Das wird sich wiederum ganz naturgemäß ergeben. Was liegt näher, als daß der Arbeitgeber, vielleicht nachdem die Tagesordnung der Krankenkassenberathung zu Ende ist, die Vorstandsmitglieder auch mal nach Diesem und Jenem befragt: ob die Heizung auch richtig functionire, wie wohl eine bessere Einrichtung und vor allem eine bessere Handhabung der Ventilation zu erzielen sei; im Sommer: wie eine bessere Versorgung von Kaffee- und Trinkwasser, eine Abkühlung der Arbeitsräume sich durchführen lasse. Ein anderes Mal fragt er vielleicht, ob sie auf Verabreichung von Kaffee (gratis oder zu den Selbstkosten), auf Einrichtung z. B. besonderer Wasch-Einrichtungen, einer Badeanstalt, einer Bibliothek 2c. Werth legten; wie wohl eine bessere Einrichtung der Abtritte und ihrer Benutzung, eine bessere Ordnung in Verausgabung des Arbeits-Materials, der Berechnung und Auszahlung des Lohnes, ein wirksamerer Schutz bei der Arbeit gegen Gesundheitsgefährdung, gegen Unfälle zu erzielen sein möchte; er beauftragt die Arbeiter, sich

mal zu befragen, anderwärts umzuschauen; vielleicht wird sogar eine Deputation betraut, entsprechende Einrichtungen anderwärts zu studiren (unter Vergütung ihrer Auslagen, event. ihres ausfallenden Arbeitsverdienstes) und zu berichten ... Ein anderes Mal zwingt ein Betriebsunfall oder irgend ein elementares Ereigniß zur Unterbrechung des Betriebes: was liegt näher, als mit dem Vorstand zu überlegen, ob resp. in welcher Weise der Arbeits- und Verdienstausfall ausgeglichen werden soll, vielleicht durch eine, zwei Ueberstunden für die nächsten drei, vier Wochen? Vielleicht kann er dem Vorstand die freudige Mittheilung machen, daß er für die Zeit der Unterbrechung den Arbeitern die Hälfte des Lohnes oder eine bestimmte Summe täglich als Vergütung zu zahlen gedenke, oder daß er Vorschuß zu geben bereit sei, und nun mit ihnen die Höhe, die Art und Weise der Vertheilung resp. der Zurückzahlung 2c. berathen möchte. Vielleicht führt die Frage der Ueberstunden zu einer Erörterung der Arbeitszeit überhaupt. Die Arbeiter halten vielleicht mit ihrer Ueberzeugung nicht zurück, daß die Arbeitszeit schon so lang sei, daß bei Ueberstunden nichts herauskomme; sie schildern die Störung, welche die Verspätung der Heimkehr für die Familie hat, die Versuchung, im Wirthshaus erst Hunger und Durst zu stillen 2c.; sie machen Vorschläge, eventuell die Pausen anders zu legen, zu kürzen oder ausfallen zu lassen ... So ist für den Arbeitgeber die beste Gelegenheit gegeben, in die Prüfung der Frage der Arbeitszeit einzutreten, vielleicht mal Versuche zu wagen mit einer Kürzung der Arbeitszeit, mit einer andern Regelung der Pausen. Er berichtet dann nach einigen Wochen über die Erfahrungen, die Arbeiter-Vertreter geben die Anschauungen der Arbeiter wieder, und so wird dann die definitive Festsetzung getroffen. Selbst wenn es bei der alten Ordnung verbleibt: die Arbeiter werden sich jedenfalls überzeugt haben, daß die Frage ihre zwei Seiten hat, und daß der Arbeitgeber nicht aus Herrschsucht oder Eigensinn auf seiner Anordnung besteht. — Ein anderer Fall. Der Arbeitgeber möchte z. B. zur Ausgleichung einer Betriebs-Unterbrechung, oder aus Anlaß eines Familienfestes, oder zur Weihnachtszeit 2c. den bedürftigen Arbeitern der Fabrik eine bestimmte Summe zu gute kommen lassen: was liegt näher, als daß er mit dem Kassen-Vorstand, der die Verhältnisse der einzelnen Arbeiter am besten kennt, sich über die Grundsätze einer zweckmäßigen Vertheilung bespricht, deren Vorschläge entgegennimmt. Auch wenn er die Liste der Unterstützungen im einzelnen vom Vorstand festsetzen läßt, bleibt es ihm ja noch immer unbenommen, in einzelnen Fällen die Zuwendungen privatim zu ergänzen. Vielleicht bietet gerade diese Berathung Anlaß, eine allgemeine Arbeiter-Unterstützungskasse für solche außerordentliche Unterstützungen und für Gewährung von Vor-

schüssen im Bedürfnißfalle zu errichten, zu der dann auch die Arbeiter etwa die Hälfte oder ein Drittel regelmäßig beitragen, um z. B. für Arbeiter mit reicher Kinderzahl einen Zuschuß zum Krankengeld zu zahlen, bei längerer Krankheit eine außerordentliche einmalige Gabe zu gewähren ꝛc. Die Strafgelder dienen als willkommene Ergänzung dieses Fonds.

Noch ein anderes Beispiel. Bei der Erörterung der Familien-Verhältnisse der kranken Mitglieder, bei dem Besuch derselben werden ganz naturgemäß auch die sittlichen Mißstände bekannt und besprochen werden. Da wird berichtet über die Noth in einer Familie, weil der Sohn, die Tochter, anstatt den Lohn den Eltern zu geben, alles durchbringen, den Eltern kaum das „Kostgeld“ zahlen; es wird Klage geführt über ein Mädchen, das die Eltern verlassen hat, dem Liebhaber nachgelaufen ist, um mit demselben in demselben Kosthaus zu wohnen — vielleicht beide Arbeiter der Fabrik. Eine besorgte Mutter schüttet dem ihren kranken Mann besuchenden Vorstandsmitgliede ihr Herz aus wegen des lockern Tones, der Zudringlichkeit des einen oder andern Meisters oder Arbeiters der Fabrik. Die Vorstandsmitglieder erörtern solche Fälle; als ernste Männer — meistens werden es Familienväter sein — werden sie die Dinge ernst behandeln: was ist natürlicher, als daß der Fabrikherr dem Vorstande erklärt, daß er gern bereit, denselben zur Abänderung dieser Verhältnisse mit seiner ganzen Autorität zu unterstützen, eventuell auch energische Bestimmungen zum Schutz der elterlichen Autorität, der sittlichen Ordnung in der Fabrik ꝛc. in die Arbeitsordnung aufzunehmen, mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß sie ihn dann auch in der Durchführung dieser Bestimmung unterstützen. So, m. H., haben wir schon thatsächlich nicht bloß eine „Anhörung“, sondern auch eine Anregung und Mitwirkung der Arbeiter bei Erlaß und Ausführung der Arbeitsordnung. Gerade die Aufnahme sittlicher Bestimmungen wird, wenn sie „von oben herab“ erfolgt, leicht als ein „unberechtigter Eingriff“, als eine „unwürdige Bevormundung“ der Arbeiter aufgefaßt werden und meistens bloß auf dem Papier stehen, während, wenn sie in der geschilderten Weise aus der Anregung und den Erfahrungen der Arbeiter selbst hervorgegangen sind, dieselben nur der Ausfluß des sittlichen Gemeingeistes und der Ehre der Fabrik sind.

M. H., diese Schilderung, diese Beispiele der naturgemäßen Ausgestaltung eines Arbeiter-Ausschusses — oder „Aeltesten-Collegiums“ — sind nicht willkürlich aus der Luft gegriffen: ich könnte ihnen dieselben fast ausnahmslos aus den Protokollen eines Arbeiter-Ausschusses (der F. Brandts'schen Fabrik in M. Gladbach), dessen Verhandlungen ich zwölf Jahre beigewohnt resp. geleitet habe, belegen.

M. H., der Arbeiter-Ausschuß ist eine Institution des Vertrauens. Nicht das Statut bedingt und bestimmt seinen Werth — er leistet das, was Arbeitgeber und Arbeiter aus ihm machen. Der in obigen Beispielen gezeichnete Krankenkassen-Vorstand hatte bereits mehr als zehn Jahre thatsächlich als „Arbeiter-Ausschuß" in bester Weise gewirkt, ehe er (1881) als solcher constituirt, d. h. seine Wirksamkeit in einem Statut in System gebracht wurde. Ich halte es auch heute noch — als Regel — für richtiger, erst einen für einen bestimmten, concreten Zweck gewählten Vorstand allmälig für weitere, allgemeinere Aufgaben heranzuziehen und zu schulen und dann das thatsächlich Gewordene in Statut zu bringen. Die „Anhörung" eines solchen, nicht formell constituirten Ausschusses genügt zwar nicht der Bestimmung des Gesetzes, d. h. entbindet nicht von der Pflicht, außerdem auch den großjährigen Arbeitern „Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder einer geplanten Abänderung derselben zu äußern," aber diese Pflicht wird und darf dann in der That nur Formalität sein. Alles kommt darauf an, daß die Berathungen mit praktischen Fragen möglichst neutralen Charakters beginnen, daß beide Parteien lernen, friedlich und vertrauensvoll zusammen zu verhandeln. Erst wenn beide Parteien sich kennen und — schätzen gelernt haben, Freude gewonnen haben an der Arbeit, sich an einen ruhigen, friedlichen Ton der Berathung gewöhnt haben, werden auch schwierigere Fragen: Arbeitszeit, Festsetzung der Arbeitslöhne, Prämien und Strafen 2c. mit Erfolg berathen werden können. Grundfalsch und eine Gefährdung der ganzen Institution wäre es aber, mit diesen Fragen zu beginnen. Deshalb ist es auch verkehrt, erst dann, wenn eine Arbeitsordnung erlassen oder abgeändert werden soll, einen Ausschuß zu errichten: derselbe soll schon vorher gebildet und an eine geordnete Berathung gewöhnt werden.

M. H., am besten eignet sich der Vorstand der Krankenkasse als Arbeiter-Ausschuß, weil hier das dankbarste Gebiet gemeinsamer Arbeit gegeben ist. Die Arbeiter sind auch durch ihr eigenes Interesse gebunden, die besten ihres Standes: ruhige, besonnene, rechtlich denkende, praktisch kluge und opferwillige Vertreter in diesen Vorstand zu wählen. Eine gute Krankenkassen-Verwaltung gibt Anlaß zu häufigen, regelmäßigen Sitzungen, in denen nach Berathung der Kassen-Angelegenheiten ganz naturgemäß dieser oder jener Vorfall, Mißstand oder Vorschlag zur Sprache gebracht werden kann. Ich kann aus meiner zwölfjährigen Erfahrung versichern, daß gerade dann, wenn die officiellen Berathungen zu Ende waren, oft die fruchtbarsten Anregungen und Discussionen sich entwickelten, die zu mancher praktischen Einrichtung — nach weiterer Durchberathung — geführt haben. Diese Gedanken, die so gelegentlich

zum Ausdruck kamen, würden sich höchst selten zu einem concreten Antrag für eine Ausschuß-Sitzung verdichtet haben. Die Gefahr der Ausschüsse ist — Mangel an Berathungsmaterial und damit Seltenheit der Sitzungen; durch die Verbindung mit der Krankenkasse ist dieselbe vermieden.

In Fabriken, in welchen die Gründung einer Betriebs-Krankenkasse nicht möglich erscheint, kann und soll eine andere Wohlfahrts-Einrichtung: Familien-Krankenkasse, Arbeiter-Unterstützungs- und Vorschußkasse, Sparkasse, Bibliothek, Verein zur billigen Beschaffung von Kartoffeln, Kohlen ꝛc. als Unterlage für die Bildung eines Ausschusses dienen —, eventuell zu diesem Zweck in's Leben gerufen werden. Selbst die Verwaltung und Verwendung der Strafgelder kann als Anlaß zur Bildung eines Ausschusses dienen. Wenn die Summe zu klein ist, möge der Arbeitgeber eine feste Summe jährlich beischießen. Weshalb soll sich der Arbeitgeber mit der Verwendung der Strafgelder „zum Besten der Arbeiter“ (§ 134 b der Gewerbe-Ordnung) belasten und vielleicht noch allerlei Aerger und Mißdeutungen sich gefallen lassen — das überlasse er dem selbstgewählten Ausschusse der Arbeiter.

M. H., was die Organisation des Ausschusses anbelangt, so darf zunächst die Zahl der Mitglieder nicht zu gering, aber auch nicht zu groß sein. Dieselbe richtet sich immerhin nach der Zahl der vertretenen Arbeiter. Es ist wichtig, daß die verschiedenen Abtheilungen der Fabrik im Ausschuß vertreten sind. Wird so die Zahl der Vertreter zu groß, so können auch für die größern Abtheilungs-Gruppen besondere Ausschüsse gebildet werden. Auch die Arbeiterinnen sollten durch Personen aus ihrer Mitte vertreten sein. So weit meine Erfahrungen reichen, hat sich das durchaus bewährt.

Wenn der „Ausschuß“ als solcher gewählt wird (nicht etwa zugleich als Vorstand der Betriebskrankenkasse), dann können auch Abtheilungen je nach dem Lebens- oder Dienstalter vorgesehen werden, ebenso kann das passive Wahlrecht von einem höhern Lebensalter (vielleicht dem 30. Lebensjahr), von einer gewissen Dienstzeit in der Fabrik (vielleicht von zwei Jahren) abhängig gemacht werden [1]).

---

[1]) Bezüglich der Bildung der Ausschüsse bestimmt § 134 h der Gewerbeordnung:

„Als ständige Arbeiter-Ausschüsse im Sinne der §§ 134 b, Abs. 3, und 134 d gelten nur:

1. die Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehenden Kassen-Einrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiter-Ausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschafts-Aeltesten von Knappschafts-Vereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmens umfassen, sofern sie als ständige Arbeiter-Ausschüsse bestellt werden;

M. H., möchten doch alle Arbeitgeber es ein Mal ernstlich versuchen, mit den Arbeitern resp. ihren Vertrauensmännern in der geschilderten Weise in Fühlung und Berathung zu treten — sie werden sich überzeugen, daß die Arbeiter, wenn sie vielleicht anfangs auch zögernd und zurückhaltend sind, doch bald „aufthauen" und in die hochherzig dargebotene Hand der Verständigung einschlagen werden. Die Arbeitgeber müssen selbst Führer und Lehrer ihrer Arbeiter werden, — sonst dürfen sie sich nicht wundern, wenn dieselben andern Führern folgen [1]).

---

3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiter-Ausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besondern Abtheilungen des Betriebes erfolgen."

Nach vorstehenden Bestimmungen kann es fraglich erscheinen, ob die Bildung der Abtheilungen auch nach dem Lebens- oder Dienstalter (nach Ziffer 4) zulässig ist. Wenn der Arbeitgeber nichtsdestoweniger entschiedenen Werth darauf legt, daß seinen ältern Arbeitern ein größerer Einfluß bei den Berathungen gesichert werde, so bietet sich als Ausweg, daß zunächst die Gesammt-Arbeiter (event. nach Betriebs-Abtheilungen) ihre Vertreter wählen und dann die ältern Arbeiter nochmals ihre besondern Vertreter bestimmen, die dann der Arbeitgeber zugleich als seine Vertreter in den Ausschuß deputirt. Es bleibt so die Bestimmung, daß die Mitglieder des Ausschusses „in ihrer Mehrzahl" in unmittelbarer und geheimer Wahl „von den volljährigen Arbeitern" gewählt sein müssen, gewahrt, falls nur die Zahl der Vertreter der ältern Arbeiter geringer ist als die der Gesammt-Vertreter. Mehr vielleicht empfiehlt sich noch der Verzicht auf die gesetzliche Berechtigung als „Ausschuß", indem einfach neben der Ausschuß-Berathung auch die allgemeine Anhörung im Sinne des § 134d bestehen bleibt.

[1]) Der Referent hatte seine Anschauungen in folgende „Leitsätze" zusammengefaßt:

1. Die Anhörung der Arbeiter im Sinne des § 134d der Gewerbeordnung kann, wenn sie ernst gemeint ist und dem Frieden dienen soll, nur in der Weise durchgeführt werden, daß der Arbeitgeber mit einem gewählten „Ausschuß" der Arbeiter den Inhalt der Arbeitsordnung durchspricht, um ihre Anschauungen, Vorschläge und Wünsche möglichst zu berücksichtigen.

2. Die erste Bedingung des socialen Friedens und damit auch des wirthschaftlichen Fortschrittes unserer nationalen Industrie ist: daß die Arbeitgeber „Fühlung halten" mit ihren Arbeitern. Diese Fühlung wird um so schwieriger, je mehr einerseits die Arbeitgeber durch die öffentlichen Aufgaben in Staat und Gemeinde, sowie durch die sich mehrenden Arbeiten und Sorgen ihres Berufes in Anspruch genommen sind, je mehr andererseits das steigende Klassenbewußtsein und die vielfache Verhetzung die Arbeiter jenen entfremdet. Das wichtigste und in größern Betrieben einzige Mittel, um diese Kluft zu überbrücken, die Gegensätze zu vermitteln und auszugleichen, ist ein stetiger, geordneter persönlicher Verkehr und Austausch der Erfahrungen, Klagen und Wünsche zwischen Arbeitgeber und Arbeitern durch den Ausschuß.

Der Vorsitzende, Herr Brandts, bestätigte die Ausführungen des Referenten; der „Ausschuß" seiner Fabrik bestehe thatsächlich seit 1871, das Statut seit 1881. Er könne nur Gutes über die Wirksamkeit desselben berichten, manche Anregung sei demselben zu verdanken. Derselbe habe ihn wesentlich unterstützt und ihm manchen Aerger erspart. Namentlich habe er bei Durchführung der sittlichen Bestimmungen der Arbeitsordnung an demselben stets treue Hülfe gefunden, und habe derselbe zu dem guten Einvernehmen zwischen seinen Arbeitern und ihm wesentlich beigetragen [1]).

---

3. Besteht ein gutes Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitern, darf jener sich rühmen, deren volles Vertrauen zu genießen, dann soll er dieses Vertrauen belohnen und sich dauernd zu sichern suchen durch Einführung eines Arbeiterausschusses. Hat der Arbeitgeber die Befürchtung, daß die Arbeiter sich mißtrauisch zurückholten, dann soll er hochherzig die Initiative zu der gegenseitigen Annäherung ergreifen. Er soll den Muth beweisen, die Klagen anzuhören; er soll den ernsten Willen bekunden und bethätigen, den berechtigten Klagen abzuhelfen, berechtigten Wünschen und Vorschlägen entgegen zu kommen. Er soll das Selbstvertrauen und die Selbstlosigkeit besitzen, seinen Standpunkt, seine Anschauungen und Maßnahmen auch zu vertheidigen, — zu erläutern, zu erklären und zu begründen. Wenn das der Arbeitgeber mit Umsicht und Klugheit durchführt, dann müssen auf die Dauer die Vorurtheile weichen, müssen die sich näher kommen, die doch durch ihr ganzes Interesse aufeinander angewiesen sind.

4. Abgesehen von diesen allgemein-socialen Gesichtspunkten wird auch direct und unmittelbar durch die Mitberathung der Arbeiter mancher Mißgriff vermieden, manches Gute angeregt und gefördert werden. Speciell wird die Durchführung sittlicher Bestimmungen wesentlich durch die Mitwirkung der Arbeiter bedingt resp. erleichtert.

5. Das dankbarste Gebiet und die beste Vorschule gemeinsamen Rathens und Thatens ist die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen: Betriebs-Krankenkasse, Familien-Krankenkasse, Unterstützungs-, Miethzinssparkassen, Bibliotheken &c. Zweckmäßiger Weise wird der Vorstand der Betriebskrankenkasse mit den Aufgaben des Ausschusses betraut, indem das Gebiet der Berathungsgegenstände allmälig und stetig erweitert wird. So haben die Arbeiter mehr Interesse, solide, ernste Vertreter zu wählen, es bietet sich häufiger Gelegenheit zu Sitzungen; endlich gleichen sich in der gemeinsamen Fürsorge für die kranken Genossen der Fabrik die etwaigen Gegensätze leichter aus.

6. Für die Wahlen empfiehlt sich Abtheilungen zu bilden, je nach der Verschiedenheit der Geschlechter, den Abtheilungen der Fabrik; vielleicht auch, um den ältern Arbeitern den ihrer Lebenserfahrung und ihrer socialen Stellung entsprechenden Einfluß zu sichern, je nach dem Lebens- resp. Dienstalter.

[1]) Die Aufgaben des Vorstandes der Fabrik-Krankenkasse als „Arbeiter-Ausschuß" sind im „Statut" wie folgt festgesetzt:

§ 1. Dem Arbeiter-Ausschuß liegt es — außer der Verwaltung der bezüglichen Kassen — noch ob, für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik nach Möglichkeit zu sorgen und, soweit thunlich, den einzelnen mit Fürsorge und Rath zur Seite zu stehen.

Speciell ist es Aufgabe des Ausschusses:

a) Auf treue Beobachtung der Arbeitsordnung, der sittlichen wie der technischen Bestimmungen derselben, zu achten und, wenn nöthig, Verwarnung und Strafen auszusprechen. . . .

In der eröffneten Discussion gibt Hr. Vicar Brauns-Borbeck der Meinung Ausdruck, daß es unter Umständen ein strictes Recht der Arbeiter sein könne, Arbeiter-Ausschüsse zu verlangen. Die bei der Lohnauszahlung überzähligen Pfennige und die Strafgelder für die genullten Wagen flössen z. B. bei dem Bergbau in eine besondere

b) Abänderungen und Ergänzungen der Arbeitsordnung, wo solche nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, sowie Vorschläge anderer Art, die in das Gebiet des Arbeiter-Ausschusses fallen, für die Tagesordnung vorzuschlagen und, falls nach § 2 kein Einspruch des Fabrikherrn erfolgt, zur Berathung zu bringen.

c) Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die öffentlich bekannt und für das gute Verhältniß und den Frieden in der Fabrik störend sind, die Streitenden vorzuladen und auf Beilegung der Streitigkeiten zu wirken, eventuell Genugthuung und Strafe dem schuldigen Theil aufzulegen. Ebenso hat jeder Arbeiter das Recht, die Vermittelung des Ausschusses bei Streitigkeiten mit andern Arbeitern der Fabrik, auch solchen privater Natur, anzurufen.

§ 2. Die Tagesordnung jeder Ausschuß-Sitzung ist vorher dem Fabrikherrn vorzulegen; dieselbe unterliegt als Ganzes wie in den einzelnen Theilen seiner Genehmigung, und hat derselbe das Recht, ungeeignet erscheinende Punkte von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen mit den Unterschriften des Ausschusses; durch die Unterschrift des Fabrikherrn erhalten dieselben bindende Kraft und sind sie in diesem Falle durch die zuständigen Organe zur Ausführung zu bringen. Der Fabrikherr hat das Recht, die Genehmigung zu versagen, Abänderungs-Vorschläge zu machen und den Gegenstand zu nochmaliger Berathung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 4. Dem Ausschuß steht es zu, Vertrauensmänner aus den verschiedenen Abtheilungen der Fabrik zu wählen, die ihn in Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Wahl geschieht im Ausschuß durch geheime Wahlzettel; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Namen der Vertrauensmänner sind öffentlich bekannt zu geben. In der Regel sollen die Vertrauensmänner aus den wenigstens 30 Jahre alten und mindestens fünf Jahre in der Fabrik beschäftigten Arbeitern genommen werden, unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die verschiedenen Ortschaften, aus denen Arbeiter in der Fabrik beschäftigt sind. Die Vertrauensmänner können vom Ausschusse zu den Sitzungen eingeladen werden und haben in diesem Falle Stimmrecht. Bei jeder ganzen oder theilweisen Neuwahl des Ausschusses findet auch Neuwahl der Vertrauensmänner statt.

§ 5. Specielle Aufgabe der Vertrauensmänner wie der einzelnen Ausschußmitglieder ist es noch, zum Schutze der ihnen unterstellten Arbeiter und der Interessen der Fabrik

a) über Uebelstände in der Fabrik, z. B. über schlechtes Material, über ungenügende Vorarbeit in den einzelnen Betriebstheilen, über Nachlässigkeit und Parteilichkeit bei Zutheilung der Arbeit durch die Angestellten, über Fehler an den Maschinen und ungeeignete Einrichtungen irgend welcher Art den höhern Angestellten oder dem Principal in schicklicher und geeigneter Weise Anzeige zu machen.

b) darauf zu achten, ob die Sicherheitsvorrichtungen und die für die Gesundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in gutem Zustande sind, resp. von den Arbeitern zweckentsprechend benutzt und die dahin zielenden Vorschriften treu eingehalten werden, sowie in entsprechender Weise Anzeige zu machen, wenn Arbeiter sich zu Arbeiten melden oder angestellt werden, die augenfällig der Gesundheit und den Kräften und Fähigkeiten derselben nicht entsprechen;

Kasse und beliefen sich häufig auf mehrere Tausend Mark jährlich. Da sei es doch ein Recht der Arbeiter, die Verwendung dieser „ihrer" Gelder — soweit es sich wenigstens um die nicht gezahlten Lohnbeträge handele — zu überwachen und zu bestimmen.

Hr. Hitze erkennt zwar ein „strictes" Recht, über die Verwendung der Strafgelder und der Beträge für die genullten Wagen zu bestimmen, nicht an, hält es aber für angemessen und aus praktischen Gründen für dringend wünschenswerth, daß die Arbeiter bei der Verwaltung und Verwendung betheiligt werden. In der Regierungsvorlage der Berggesetz-Novelle von 1892 sei das auch anerkannt worden durch die Verpflichtung, daß Arbeiter bei der Verwaltung dieser Strafgelder betheiligt würden; die Centrums-Mitglieder hätten diese Bestimmung dahin zu präcisiren versucht, daß diese Verwaltung einem in seiner Majorität von den Arbeitern in geheimer Wahl gewählten Ausschusse übertragen werden sollte; allein sowohl die Regierungsvorlage als auch der Centrumsantrag seien abgelehnt worden, weil kein Grund vorliege, die Bergwerke anders zu behandeln, als die Fabriken. In der That habe die Gewerbe-Ordnungs-Novelle von 1891 bezüglich der Fabriken sich auch mit der allgemeinen Bestimmung begnügt, daß die Strafgelder „zum Besten der Arbeiter verwendet werden müßten". Er (Redner) habe vergebens geltend zu machen gesucht, daß es einerseits sich beim Bergbau um weit größere Summen handele, daß anderseits ein an und für sich berechtigter Gedanke nicht deshalb für den Bergbau zurückgewiesen werden könnte, weil er nicht gleich allgemein auch für Fabriken Geltung erhalte.

Der Hr. Vorsitzende ist der Meinung, daß, wenn die Arbeiter in richtiger Weise den Arbeitgebern ihre Wünsche nach dieser Richtung hin vortrügen, dieselben gewiß Entgegenkommen beweisen würden.

---

c) in Nothfällen, von denen die Arbeiter betroffen werden, sich nach den häuslichen Verhältnissen derselben zu erkundigen und dann für dieselben sich bei dem Principal oder beim Ausschusse zu verwenden;

d) dafür zu sorgen, daß die den ältern Arbeitern zur Ausbildung unterstellten jugendlichen oder neuen Arbeiter von erstern in der richtigen Weise behandelt und zu schnellem und gutem Arbeiten angeleitet werden;

e) auf gute sittliche Führung der jugendlichen Arbeiter auch außerhalb der Fabrik Acht zu haben.

§ 6. Ueber die Verhandlungen und Abstimmungen im Ausschusse ist strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Bei Verhandlungen, in denen ein Ausschußmitglied persönlich betheiligt ist, hat dasselbe die Sitzung zu verlassen.

§ 7. Der Fabrikherr legt in der Regel alle die Arbeitsordnung und das Wohl der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten dem Ausschusse zur Berathung vor, unbeschadet des Rechts jedoch, auch unabhängig vom Arbeiterausschusse Anordnungen zu treffen.

Hr. Bergmann Brust-Altenessen erkennt zwar an, daß ein directes Recht nicht bestehe, aber wohl könne von einem natürlichen Recht die Rede sein. Redner trägt sodann einen Fall vor, wo eine Zeche eine Wahl angeordnet und gleich die betr. Mitglieder vorgeschlagen habe. In einer später stattgehabten Besprechung seien Werksbeamten anwesend gewesen, und die Folge war, daß keiner der anwesenden Bergleute den Muth hatte, irgend welche Vorschläge zu machen. Nach dieser Richtung müsse Abhülfe geschaffen werden. Redner bittet alle anwesenden Arbeitgeber, bei ihren Standesgenossen doch dahin zu wirken, daß die Ausschüsse allgemein würden. Die christlichen Arbeiter würden es mit Dank aufnehmen und dadurch eine Stärkung ihrer Position gegenüber der Socialdemokratie und allen, welche auf die Verzweiflung speculirten, erfahren.

Hr. Bergassessor Tilmann führt an, daß in die Unterstützungskasse nicht nur die Strafgelder flössen, sondern auch andere Zuwendungen; selbstverständlich sei jedem Kassenmitgliede Gelegenheit gegeben, sich über die Verwendung der Gelder zu unterrichten. Was die Arbeiter-Ausschüsse für den Bergbau anlange, so seien die Verhältnisse in diesem so eigenartige, daß diese Ausschüsse kaum zur Einführung gelangen könnten. In Saarbrücken habe man Versuche mit den Ausschüssen gemacht, aber noch nichts erreicht. Im Bergbau müsse unbedingte Unterordnung herrschen, und was bei den Fabriken möglich, sei im Bergbau nur schwer erreichbar.

Der Hr. Vorsitzende hat den Vorredner dahin verstanden, daß derselbe nicht principiell gegen die Einführung der Arbeiter-Ausschüsse sei, daß aber bei Eigenart des innern Betriebes einstweilen die Ausschüsse noch nicht zur Einführung gelangen könnten.

Hr. Bergassessor Tilmann hebt nochmals hervor, daß bestimmte Erfahrungen über die Möglichkeit der Einrichtung von Arbeiter-Ausschüssen im Bergbau noch nicht gemacht seien. Für die innern Betriebsverhältnisse scheine im Interesse der Sicherheit die Einführung des Ausschusses unmöglich.

Hr. Becker-Bochum hält die Arbeiter-Ausschüsse nirgends im deutschen Vaterlande für so dringend erforderlich, wie gerade im rheinisch-westfälischen Industriebezirke und namentlich im Bergbau. Er führt dieses an einer Reihe von Beschwerdepunkten des nähern aus.

Hr. Landesrath Brandts-Düsseldorf betont das Verdienst des Verbandes „Arbeiterwohl", in der angedeuteten Richtung vorgegangen zu sein und schlägt vor, um zu einem positiven Ergebniß zu kommen, die „Leitsätze" einzeln der Discussion zu unterstellen und zur Abstimmung zu bringen.

Hr. Kloer-Iserlohn betont, daß überall da, wo die Arbeiter die Ausschüsse nicht wollten, es sich um socialdemokratische Arbeiter handele. Dieselben hätten bei den Arbeiter-Ausschüssen, z. B. in Schlesien (auf den Gruben des Fürsten Pleß), sehr schlechte Erfahrungen gemacht, indem die Zufriedenheit der Arbeiter herbeigeführt sei, die nun einmal die Socialdemokraten nicht wünschten. Vielfach seien allerdings die Arbeiter über die Arbeiter-Ausschüsse nicht aufgeklärt, und daher sei es Aufgabe der Präsides der Arbeitervereine, in dieser Richtung thätig zu sein.

Hr. Bauer-Dortmund hält die Frage der Arbeiter-Ausschüsse für so wichtig, daß, wenn die obligatorische Einführung der Ausschüsse erfolge, damit ein Theil der socialen Frage Erledigung gefunden habe.

Hr. Commercienrath Beißel-Aachen gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß sich so viele Arbeiter über diese Frage geäußert, und daß die Arbeiter selbst die Anregung des „Arbeiterwohl" so lebhaft unterstützten. Er selbst habe mit dem Arbeiter-Ausschusse die besten Erfahrungen gemacht. Diese Ausschüsse würden friedlich und schiedlich zusammen mit dem Arbeitgeber sowohl zum Wohle des Werkes als auch der Arbeiter selbst wirken. Wo sie noch nicht vorhanden, müsse die Sympathie bei den Arbeitern geweckt werden.

Es ergreift noch eine Anzahl Redner — namentlich auch Arbeiter aus Crefeld, Aachen, Breslau, München — das Wort, welche sämmtlich darin einig sind, daß das Ziel erreicht und die Arbeiter-Ausschüsse überall gebildet werden müßten, weil nur so ein einträchtiges Zusammengehen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich ermöglichen lasse.

Der Hr. Vorsitzende gibt zum Schlusse der Hoffnung Ausdruck, daß die heutige Versammlung zum Guten ausschlagen möge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für Staat und Kirche und für das gesammte deutsche Vaterland. Er dankt für das große Interesse und spricht insbesondere den beiden Landräthen, dem Hrn. Geh. Regierungsrath v. d. Heyden-Rynsch und Herrn Landrath Spring-Hörde für ihr Erscheinen seinen Dank aus, sowie der Stadt Dortmund für das freundliche Entgegenkommen, welches man hier gefunden.

Um 6½ Uhr erfolgte der Schluß der Versammlung.



Die katholischen Arbeiter-Vereinigungen
in der Erzdiözese Köln.

Katholische Arbeiter-Vereinigungen zu kirchlichen, geselligen und Unterstützungs-Zwecken hat es von jeher und immer gegeben, wie bereits früher in der Einleitung über die Standes-Vereine auseinandergesetzt wurde. Bald trat der eine, bald der andere Zweck mehr in den Vordergrund, bald nannte sich eine solche Vereinigung „Verein", bald „Sodalität" oder „Congregation"; manchmal sind auch absichtlich neutrale Bezeichnungen (Männer-Verein, Eintracht, St. Josephs-Verein, Pius-Verein, Liga usw.) gewählt, sei es, weil die Vereinigung sich nicht bloß auf Arbeiter beschränkt, sei es, um den religiösen Charakter mehr in den Hintergrund treten zu lassen. Diese große Verschiedenheit erklärt sich aus der spontanen Entstehung und aus den verschiedenen localen und socialen Bedingungen und Zwecken derselben. Vielfach ist es schwer, aus dem Namen den Charakter des Vereins zu ersehen. Manchmal war es ein specieller Zweck, gegenseitige Unterstützung in Krankheit und Sterbefällen, Sammlung für einen Kirchenbau, Pflege des Gesanges usw., welcher zur Gründung der Gesellschaft Anlaß gab, die dann aber allmälig die andern Zwecke in sich aufnahm. Diejenigen Vereinigungen, welche bei ihrem ursprünglichen einen Zwecke stehen blieben, nämlich denjenigen der gegenseitigen Unterstützung, sind in dem folgenden Abschnitt besonders behandelt. Erst die seit 1884 gegründeten Vereine tragen ein mehr einheitliches und bestimmtes Gepräge und führen auch meistens den Namen „Katholischer Arbeiter-Verein".

Abgesehen von einzelnen später zu Arbeiter-Vereinen ausgewachsenen ältern Bruderschaften, Sodalitäten, Congregationen, z. B. in Wissen, Bonn, Aachen, beginnt die Entwickelung der Arbeiter-Vereine erst vom Jahre 1869 ab. Im September 1869 beschäftigte sich die Bischofs-Conferenz zu Fulda ernstlich mit der Arbeiterfrage; der Berathung lag ein ausführliches, ganz ausgezeichnetes Referat des damaligen Bischofs von Mainz, Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, zu Grunde. In Abschnitt IV dieses Referates wurde speciell die Frage behandelt: in welcher Weise die Thätigkeit der Kirche sich zu äußern habe bezüglich der Arbeiter-Vereine. Im Anschluß an dieses Referat wurde in den „Christlich-socialen Blättern" die Frage weiter erörtert. Seit Gründung des Verbandes „Arbeiterwohl" im Jahre 1881 hat dessen gleichnamige Zeitschrift das große Verdienst, die Frage der

Gründung, Organisation und weitern Entwickelung der Arbeiter-Vereine in stetem Flusse erhalten zu haben. Angeregt wurde die Gründung der Vereine durch die päpstlichen Encykliken vom 28. December 1878, von 1884 (humanum genus), 1891 (über die Arbeiterfrage), in weitere Kreise hinausgetragen durch eine Denkschrift des Verbandes „Arbeiterwohl“ an die deutschen Bischöfe (1885), nebst Grundzügen für die Organisation, durch die Verhandlungen der General-Versammlungen des „Arbeiterwohl“ zu Köln 1885, Münster 1886; durch Reden und Beschlüsse der Katholiken-Versammlungen von Amberg 1884, Breslau 1885 und Bochum 1889. So sehen wir namentlich seit dem Jahre 1883 eine Reihe von Vereinen erstehen. Seit dem Jahre 1887 ist die Bewegung durch das Kölner Diöcesan-Comité und die „Kölner Correspondenz“ für Arbeiter-Präsides von Dr. Oberdörffer weiter gefördert worden.

Wirft man heute einen Rückblick auf die nunmehr 25jährige Entwickelung der Arbeiter-Vereine, so läßt sich eine allmälig fortschreitende Weiterbildung derselben nicht verkennen. Als die erste Periode der Entwickelung möchten wir diejenige bis 1869 bezeichnen, wo ohne bestimmte allgemeine Directiven gelegentlich und local verschiedene Arbeiter-Vereinigungen zu religiösen, geselligen oder Unterstützungszwecken erstanden. Die zweite Periode ist diejenige von 1869 bis etwa Ende der 80er Jahre, in welcher als erster Zweck vorschwebte, die christlichen Arbeiter vor der mächtig anschwellenden Socialdemokratie zu bewahren; es trat das Bestreben, dem Arbeiter die Religion zu erhalten, ihn in der Sittlichkeit zu befestigen, in ihm die Standestugenden des soliden Familienlebens und der Sparsamkeit rege zu erhalten, in den Vordergrund. Hinter dem religiösen und geselligen Zwecke trat die Förderung der materiellen Interessen mehr in den Hintergrund. Nachdem in den 80er Jahren einerseits die socialdemokratischen Fachvereine und Unterstützungskassen sich auszudehnen begannen, anderseits die Staatsgesetzgebung durch die Kranken-, Unfall- und Altersversicherungs-Gesetzgebung das materielle Wohl der Arbeiter zu fördern bestrebt war, wurden auch die katholischen Arbeiter-Vereine mehr auf diese Punkte, insbesondere auf materielle Wohlfahrts-Einrichtungen, gegenseitige Unterstützung und Wahrnehmung ihrer speciellen Fachinteressen hingewiesen.

Die Erfüllung dieser Zwecke, sowie die immer mehr wachsende Zahl der Arbeiter-Vereine drängte denn auch zur näheren Verbindung der Arbeiter-Vereine untereinander, zu besserer Organisation derselben, zu einer Art von Verband, mit jährlichen General-Versammlungen der Präsides. Zunächst bildete sich in Köln mit Gutheißung der geistlichen Behörde ein Diöcesan-Comité, bestehend aus Vorsitzenden von Arbeiter-Vereinen mit einem bischöflichen Commissar an der Spitze, zu dem Zwecke,

nach allen Kräften die Interessen der katholischen Arbeiter-Vereine zu fördern. Dieses Comité stellte insbesondere Normativbestimmungen fest für die Vereine, sowie die Grundsätze für die Gründung von Vereinen und Congregationen und deren gegenseitiges Verhältniß. Weitere Diöcesan-Verbände bildeten sich in der Diöcese Mainz (38 Vereine mit 6705 Mitgliedern im Jahre 1893/94), Trier (20 Vereine mit etwa 5000 Mitgliedern) und Freiburg. Zu einem besondern Verbande schlossen sich zusammen die katholischen Arbeiter-Vereine Süddeutschlands, welche 1895 56 Vereine mit 11 609 ordentlichen und 2362 außerordentlichen Mitgliedern zählen und ein eigenes Verbandsorgan „Der Arbeiter" (Auflage 10 500), unterhalten. Neben den diesem Verbande angehörigen Vereinen gibt es in Süddeutschland noch mehrere Nichtverbands-Vereine mit circa 4000 Mitgliedern, so daß sich die Mitgliederzahl aller Vereine in Süddeutschland auf mehr als 20 000 beläuft. Zu mehr localen kleinern Organisationen traten zusammen die katholischen Arbeiter-Vereine von Köln und Umgebung, sowie die katholischen Arbeitervereine des Kreises Essen. Heute mögen in Deutschland etwa 300 katholische Arbeiter-Vereine mit etwa 80 000 Mitgliedern existiren. Auf die Erzdiöcese Köln entfallen 108 Vereine mit etwa 28 000 Mitgliedern. Aus den Diöcesan-Verbänden bildete sich in den letzten Jahren ein Central-Comité für ganz Deutschland. Diese Verbindung der Vereine untereinander ist bis heute indeß eine ziemlich lockere geblieben. Von der vorzüglichen Organisation der Gesellen-Vereine ist sie noch weit entfernt, und nach der Natur der Arbeiter-Vereine, welche verheirathete und unverheirathete, ansässige und wandernde, junge und ältere Mitglieder zählen, ist es zweifelhaft, ob sie je zu einem derartig einheitlichen Zusammenschluß gelangen werden, wie die Gesellen-Vereine. Vielleicht ist dies an sich wünschenswerthe Ziel erst erreichbar nach größerer Specialisirung der Arbeiter-Vereine, indem man z. B. nach Alter, Gewerbe oder Familienstand die Vereine trennt. Im wesentlichen besteht heute die Verbindung der Vereine in einer jährlichen Berathung der Präsides, welche von großer Bedeutung ist. Für die Erzdiöcese Köln hat sodann am 9. Juni 1895 zum ersten Male ein Congreß von Arbeiter-Delegirten der Arbeiter-Vereine stattgefunden zu Düsseldorf, auf welcher 132 Arbeiter-Delegirte als Vertreter von 53 Vereinen mit 22 000 Mitgliedern erschienen. Wichtiger noch als derartige immerhin anregende und nützliche Delegirten-Versammlungen der Arbeiter erscheint uns der bereits vorbereitete engere Anschluß der Vereine durch Errichtung gemeinschaftlicher Wohlfahrts-Einrichtungen, insbesondere der geplanten Central-Zuschußkasse, und durch ein festeres Cartell-Verhältniß in der Art, daß die Mitglieder des einen

Vereins ohne weiteres vollberechtigte Mitglieder des Cartell-Vereins werden, und daß bei Verzug eines Mitgliedes eine Verweisung an den Cartell-Verein stattfindet. Höchst wünschenswerth wäre es, wenn für alle Vereine ein gemeinsames populäres Vereinsblatt gegründet würde. Auch sollte für jede Diöcese — unterstützt durch das Diöcesan-Comité — ein besonderer, wo möglich von allen andern Berufsarbeiten freier eigener Vereinsgeistlicher angestellt sein, welcher die einzelnen Vereine zu besuchen, ihre Einrichtung kennen zu lernen hätte, die Präsides zu Berathungen beriefe u. dergl.

Der Zweck und die Organisation der Arbeiter-Vereine sind im Jahre 1885 vom Vorstand des Verbandes „Arbeiterwohl" wie folgt festgestellt:

A. **Organisation.**

An der Spitze des Vereins steht ein von der kirchlichen Behörde delegirter Geistlicher. Demselben steht in der Regel ein aus den Ehrenmitgliedern gebildeter „Schutzvorstand" („Ehrenrath") und ein engerer Vorstand zur Seite.

B. **Zwecke.**

Zwecke des Vereins sind:

1. Schutz und Förderung der Religiösität und Sittlichkeit im festen Anschluß an die Kirche.
2. Förderung der Standestugenden: Fleiß, Treue, Nüchternheit, Sparsamkeit, Familiensinn, Hebung des Standesbewußtseins.
3. Pflege echter Kameradschaftlichkeit und veredelnder Unterhaltung.
4. Förderung der geistigen und gewerblichen Bildung.

Die Politik ist ausgeschlossen.

C. **Mittel.**

1. Regelmäßiger gemeinsamer Empfang der hl. Sacramente; Theilnahme des Vereins an kirchlichen Festlichkeiten. Unterstellung desselben unter den Schutz eines Heiligen als Patron (Vereinsgebet).
2. Regelmäßige Versammlungen mit Vorträgen religiösen und allgemein bildenden Inhalts (Discussion, Fragekasten . . .).
3. Einrichtung einer Bibliothek, Lesezimmer.
4. Gesellige Unterhaltung: Gesang, Declamationen und Aufführungen, Spiele, Ausflüge; Vereinsfeste unter Theilnahme der Familien und der Gönner und Freunde des Vereins.
5. Förderung des Fortbildungs- und Fach-Unterrichtes.
6. Einrichtung einer Sammelstelle behufs Einlage in eine Sparkasse; Gewährung von Prämien . . . .
7. Anregung der Mitglieder zur Ausübung charitativer Thätigkeit unter einander: Organisation des Besuches kranker Mitglieder usw., Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern. Fürsorge für Wittwen und Waisen (Sterbegeld, Vormundschaft).

Die weitere Entwickelung der Arbeiter-Vereine liegt in der Schaffung von Fach-Abtheilungen, in dem Erwerb eigener Vereinshäuser, insbesondere als Logirhäuser für unverheirathete Arbeiter. Bezüglich der Fach-Abtheilungen hat die 6. General-Versammlung der

Präsides der katholischen Arbeiter-Vereine Deutschlands am 24. September 1894 zu Köln folgende hochbedeutsame Resolution (von Prof. Dr. Hitze-Münster i. W.) einstimmig angenommen:

I. Die Arbeiter haben eben so gut wie andere Berufsgruppen das Recht wie das Bedürfniß, sich zur Wahrung und Förderung ihrer Berufs-Interessen zusammenzuschließen (Encyklica betr. „Arbeiter-Frage"; Antrag der Centrums-Fraction betr. „Berufs-Vereine").

II. Die bestehenden Berufs-Vereine (Gewerk- und Fach-Veine) stehen fast ausnahmslos unter social-demokratischem und liberalem Einfluß, sind so eine bedrohliche Gefahr für die christlichen Arbeiter.

III. Diese Gefahr kann nur dadurch beseitigt werden, daß entweder christliche Gewerk-Vereine gegründet werden, oder aber, daß die christlichen Arbeiter so geschult werden, daß sie den social-demokratischen bezw. liberalen Einfluß zu paralysiren vermögen.

IV. Der beste und sicherste Weg zur Erreichung einer gesunden, erfolgreichen gewerkschaftlichen Organisation unserer Arbeiter — sei es selbständig, sei es im Rahmen der bestehenden Organisationen — ist die Bildung von Fach-Abtheilungen in den bestehenden katholischen Arbeiter-Vereinen.

V. Die Ziele dieser Fach-Abtheilungen sind:

1. Förderung der Fachbildung:
   a. durch Unterricht, Vorträge, Ausstellungen (Modelle) usw.;
   b. durch Beschaffung einer Fachbibliothek (Bücher, Fachzeitschriften) usw.;
   c. durch Besprechungen, Vermittelung von entsprechenden Arbeitsstellen usw.
2. Gründliche Unterweisung bezüglich der bestehenden socialen Gesetze und Veranstaltungen; praktische Anleitung zu zweckmäßiger Mitwirkung bei Ausführung bezw. Verwaltung derselben.
3. Besprechungen und Erhebungen bezüglich der bestehenden Arbeiterverhältnisse, Klarlegung der Mißstände und der Wege der Abhülfe; Mittheilung und Anregung entsprechender Verbesserungen und Einrichtungen bei den berufenen Instanzen. Diese Anregungen werden in der Regel und zunächst von den einzelnen Mitgliedern an zuständiger Stelle (beim einzelnen Arbeitgeber in bescheidener, vertrauensvoller, bestimmter Aussprache, im „Arbeiter-Ausschuß", im Vorstande der Krankenkasse, im Gewerbegericht usw.) angebracht, während in andern Fällen schriftliche oder mündliche Vorstellungen von Seiten der Fach-Abtheilung als solcher sich empfehlen. Diese können gerichtet werden:
   a. an die Vorstände der Krankenkassen, der Unfallversicherungs-Genossenschaften usw.;
   b. an die Handelskammer oder an Arbeitgeber- und gemeinnützige Verbände (Actien-Baugesellschaften, Vereine für Haushaltungsschulen, Ferien-Colonieen für Wöchnerinnen-Fürsorge, Volks-Kaffeehäuser, Bade-Anstalten usw.);
   c. an das Gewerbegericht, welches nicht nur in Lohn- &c. Streitigkeiten entscheidet, sondern auch berufen ist, Vorschläge und Anregungen den Behörden und gesetzgebenden Factoren zu unterbreiten;
   d. an die Gewerbe-Aufsichts-Beamten (Fabrik-Inspectoren);
   e. an die Gemeindebehörden (z. B. betr. ortsstatutarische Regelung der Lohnzahlung [§ 119a der Gewerbeordnung]) oder die Ortspolizeibehörde (z. B. Verpflichtung zur Einrichtung von Wasch- und Umkleide-Räumen, von Eßsälen in Fabriken usw. [§ 120d der Gewerbeordnung]). Endlich kann in gegebenen Fällen auch
   f. an die öffentliche Meinung appellirt werden durch ruhige, wohl überlegte, maßvolle Darstellung der Mißstände und praktische, wohlbegründete Vor-

schläge zur Abhülfe in Zeitungen und Vorträgen. Gewiß kann und soll auch das letzte Mittel zur Erreichung berechtigter Wünsche und Forderungen — der Strike — den Arbeitern nicht beschränkt werden, aber schon die locale und confessionelle Beschränkung der Organisation wird die selbständige Aufnahme und Durchführung eines solchen kaum möglich erscheinen lassen. Jedenfalls wird der (geistliche) Präses und Vorstand des Vereins mit Erfolg dahin wirken, daß

1. erst alle Mittel friedlicher Begleichung versucht werden;
2. nicht bloß die Gesichtspunkte und Gründe der Arbeiter, sondern auch die Gegengründe der Arbeitgeber, die Schwierigkeiten und Gefahren des Strikes zur vollen Erwägung kommen, daß
3. neben den Gegensätzen auch der Solidarität der Interessen, sowie der Gesetze der Ordnung und Gerechtigkeit nicht vergessen werde; daß
4. der Friede immer das bewußte Ziel bleibt. Jedenfalls müssen von dieser Erwägung aus auch die Arbeitgeber und Behörden die selbständige Fach-Organisation der katholischen bezw. christlichen Arbeiter — als einziges Mittel, sie den social-demokratischen Organisationen und deren Einflüssen fernzuhalten, und denselben auch im Augenblick des Strikes eine mäßigende Macht an die Seite zu stellen — freudig begrüßen.

4. Errichtung von Zuschuß-Krankenkassen, Sterbekassen usw., Vermittelung guter Arbeitsstellen usw.

VI. Die Fach-Abtheilung wird von einem selbstgewählten Vorstande (Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer, Cassirer, Beisitzern) geleitet. — Erfolg und Geist hängt wesentlich vom Vorsitzenden ab; deshalb empfiehlt es sich, für die Wahl die Bestätigung des (geistlichen) Präses vorzusehen. — Der Vereinspräses ist als solcher Mitglied des Vorstandes mit berathender Stimme.

VII. Die Thätigkeit der Fach-Abtheilung beschränkt sich auf die Verfolgung der materiellen Berufs-Interessen. Feste, gesellige Vergnügungen usw. sind ausgeschlossen. Nur Vereins-Mitglieder können in die Fach-Abtheilung aufgenommen werden, andernfalls bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Präses des Vereins.

VIII. Die Fach-Abtheilung soll die Arbeiter mit den zu ihrem Besten geschaffenen Gesetzen, Veranstaltungen und Einrichtungen bekannt machen, soll sie anleiten, nicht bloß zu raisonniren, sondern positive, praktische Vorschläge zu machen, soll sie auf die Wege zur friedlichen Begleichung ihrer Klagen, zur vertrauensvollen Aussprache ihrer Anschauungen und Wünsche bei Vorständen, Arbeitgebern und Behörden hinführen; soll nicht der Verhetzung, sondern dem socialen Frieden dienen.

Die Mitglieder der Arbeiter-Vereine recrutiren sich nicht bloß aus dem Fabrikarbeiterstande, sondern es gehören ihnen an alle Bauarbeiter, die nicht im Gesellen-Verein Platz finden, kleine Handwerker, Knechte, Tagelöhner, Packer usw. Eine besondere Kategorie von Arbeiter-Vereinen bilden die in den Bergbau treibenden Gegenden bestehenden Knappen-Vereine, deren es in der Erzdiöcese Köln 19 gibt, und deren Mitglieder ausschließlich aus Bergarbeitern bestehen.

In der Erzdiöcese Köln besitzen von 108 Vereinen bis jetzt nur wenige eigene Vereinshäuser; besonders zu erwähnen sind diejenigen zu Düsseldorf und Düren. Sparkassen bezw. Sparkassen-Annahmestellen bestehen in 15 Vereinen. Das Krankenkassen-,

Sterbekassen- und Unterstützungskassen-Wesen hat sich recht verschiedenartig entwickelt. Wir finden nur 5 Krankenkassen, 11 Unterstützungskassen, 22 Sterbekassen. Bei dem gesetzlichen Versicherungszwang gegen Krankheit, Unfall und Invalidität sind eigene Krankenkassen im allgemeinen nicht zu empfehlen, wohl aber Sterbekassen und Zuschußkassen, welch' letztere den Zweck haben, zu der Leistung der gesetzlichen Krankenkasse noch einen Zuschuß zu gewähren. In der Delegirten-Versammlung vom 9. Juni 1895 wurde die Gründung einer Central-Krankengeld-Zuschußkasse der katholischen Arbeiter-Vereine Deutschlands beschlossen, welche allen Vereinen gleichmäßig zugänglich sein soll und gleichzeitig als ein erster Schritt zu der nähern Verbindung der Arbeiter-Vereine untereinander bezeichnet werden darf.

In naher Verbindung mit den Arbeiter-Vereinen, zum Theil auf deren Veranlassung gegründet, stehen die in den letzten Jahren auf Anregung des Volks-Vereins für das katholische Deutschland errichteten Volks-Bureaux, deren es bis jetzt im deutschen Reiche bereits 18, in der Erzdiöcese Köln 8 gibt, nämlich in Essen, Crefeld, M. Gladbach, Düsseldorf, Neuß, Aachen, Köln, Mülheim a. Rh. Diese Volks-Bureaux, ähnlich den in Paris auf Anregung des bekannten Industriellen Harmel gegründeten secretariats du peuple, haben den Zweck, den Arbeitern, Kleingewerbetreibenden, Handwerkern usw. in Rechtsangelegenheiten gegen eine geringe Gebühr — in der Regel 50 Pfennige — Rath und Auskunft zu ertheilen und die erforderlichen Schriftsätze anzufertigen. Einige Volks-Bureaux beschränken ihre Thätigkeit auf Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Gesetzgebung, andere ertheilen auch Auskunft in Civilproceßsachen und Gewerbegerichts-Angelegenheiten. Diese Volks-Bureaux wirken ausgezeichnet, indem sie einerseits durch Aufklärung über das Maß der zustehenden Rechte Streitigkeiten und unerfüllbaren Forderungen, der Unzufriedenheit und Verbitterung vorbeugen, anderseits durch Rath und Weisung allen Betheiligten die Vortheile zugänglich machen, welche die Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetze bieten. Die richtige Persönlichkeit des Leiters der Bureaux ist für eine gesetzlich richtige und tactvolle Ausführung von der größten Bedeutung, daher Vorsicht in der Wahl desselben geboten und gute Honorirung desselben erforderlich. Wünschenswerth ist eine geordnete specielle Vorbildung, Theilnahme derselben an den socialen Cursen des Volks-Vereins — dann können diese Leiter auch zu andern, höhern Zwecken des socialen Vereinswesens ausgebildet werden. Einige Volks-Bureaux haben es bereits zu einer großartigen Thätigkeit gebracht, z. B. ertheilte im Jahre 1894 das Volks-Bureau in Essen 14194 Auskünfte und fertigte 2758 Schriftsätze, dasjenige zu Crefeld ertheilte 4286 Auskünfte und fertigte 1342 Schriftsätze an! Mit den Volks-Bureaux ist an manchen Orten, z. B. in Crefeld und Essen, die Stellenvermittelung, insbesondere diejenige für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, verbunden worden.

Die einzelnen Arbeiter-Vereine der Erzdiöcese Köln sind die folgenden:

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Jahr der Gründung.	Präses.	Versammlungs-Local.	Versammlungen. Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis und Volksbureau
1	Aachen	Katholischer Arbeiter-Verein	—	Rector Hochscheid	Gesellenhaus.	Alle 14 Tage Montags.	800	—	—	—	Volksb.
2	"	Marianische Männer-Congregation.	1856	Rector Neumann	Gemieth. Versamml.-Local.	Monatlich je eine Abend-Versammlung der Abtheilungen, außerdem „socialer Ausschuß" und „Liebeswerk Wohlfahrts-Ausschuß".	1772 in 125 Abtheilgn.	—	Unterstützung bedürftiger Mitglieder.	Bibliothek. (Anschluß an den Borromäus-Verein als Zweigverein.)	—
3	"	Katholischer Weber-Verein.	1887	Ein Laie	Wirthshaus.	—	120	—	—	—	—
4	Altendorf	Katholischer Knappen-Verein.	—	—	—	—	130	—	—	—	—
5	"	Katholischer Arbeiter-Verein.	1889	—	—	—	120	—	—	—	—
6	Altenessen	"	1887	—	—	—	150	—	—	—	—
7	"	Katholischer Knappen-Verein.	1863	—	—	—	220	—	—	—	—
8	Anrath	St. Josephs-Verein für unverheirathete Arbeiter.	1871	Vicar Lambertz	Josephs-Halle (der Kirche gehöriges Vereins-Local).	Monatlich 3 Abend-Versammlungen.	100 außerdem 90 Ehr.-M.	1) 0,50 M. 2) 0,20 " monatlich.	—	—	—

9	Barmen	Antonius-Gesellschaft. (Mit zunächst gesell. Zwecken.)	1865	Kaplan W. Kremer	Gemieth. Saal.	Sonntags-Abends, 7—10½ gesellige Zusammenkunft.	320 ord. M. 30 Ehr.-M.	1) 5,00 M. 2) 3,50 „ jährlich.	1) Die erkrankten armen Mitglieder werden auf Antrag unterstützt. Drei Monate lang werden wöchentlich 4,50 M. bezahlt. 2) 9 M. Begräbnißkosten.	—	—
0	Benrath	Verein christl. Arbeiter und Handwerker.	1888	Kaplan Schmitz	Katholisches Vereinshaus.	—	430	—	1) Sparkasse. 2) Sterbekasse ist im Entstehen begriffen.	—	Volksb.
1	Berge-Borbeck	Katholischer Knappen-Verein.	1873	Vicar Gatzweiler	Wirthshaus.	Monatlich eine Versammlung, Sonntags 5—7 Uhr.	200 36 Ehr.-M.	1) 1,00 M. 2) 0,25 „ monatlich	1) Sterbekasse, zahlt bei halbjährl. Mitgliedschaft 15 M., für die Mitgliedschaft von ½ bis 8 Jahren incl. 30 M., über 8 Jahre 50 M. 2) Eine Krankenkasse beabsichtigt man zu gründen.	—	—
2	B. Gladbach	Arbeiter-Verein	—	—	—	—	70	—	—	—	—
3	Bonn	Junggesellen-Sodalität.	1738	Kaplan Menniden	Waisenhaus-Kapelle.	Wöchentlich ein Mal.	100 ord. M. 30 Ehr.-M.	1) 1,00 M. als Auslage für Diplom u. Medaille. 2) 1,00 M. jährlich.	Krankenkasse besteht aus einer Schenkung von 900 M., deren Zinsen nach Bedürfniß an die kranken Mitgl. verw. werden.	—	—
4	"	Maria-Verkündigung-Bruderschaft verheiratheter Bürger. (Congregation.)	1774	Pfarrer M. Paulus	Pfarrkirche von St. Peter in Dietkirchen.	Sonntags gemeinsame hl. Messe.	—	—	Unterstützung ihrer kranken und nothleidenden Mitglieder.	—	—
5	Borbeck	Christlicher Arbeiter-Verein.	1870	Rector Steinbusch	Wirthshaus.	Monatlich zwei Mal, Abends von 5—7 Uhr in einem Wirthshause.	120	Monatlich 25 Pf. Beitr.	Die Unterstützung bei einem Sterbefalle beträgt 24 M. diskretionair.	—	—

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Jahr der Gründung	Präses.	Versammlungs-Local.	Versammlungen. Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis und Volksbureau
16	Borbeck	Knappen-Verein.*)	1861	Vicar Heusgen	Wirthshaus.	Monatlich ein Mal.	280	1) 1,00 M. 2) 0,25 „ monatlich.	Zu den Begräbnißkosten wird eine Beihülfe v. 30 M. geleistet.	—	—
7	Bracheln	St. Josephs-Verein.	1868	Freiherr v. Gruithausen (Laie)	Wirthshaus.	Monatlich ein Mal. Die Geistlichen und der Bürgermeist. d. Ortes bilden den Ehrenvorstand.	46 ord. M. 5 Ehren-M.	1) 0,50 M. 2) 0,10 „ monatlich.	Zu den Beerdigungskosten wird ein Beitrag von 15 M. geleistet.	—	—
8	Bredeney b. Werden	Katholischer Knappen-Verein.	1880	Rector Oertzen	Bredeneyer Tonhalle.	Monatlich an zwei Sonntagen.	160	—	20 M. Sterbegeld.	—	—
9	Bruchhausen	St. Josephs-Arbeiter-Verein.	1892	Rector Wynands	—	—	—	—	—	—	—
0	Burtscheid	Congregation.	—	—	—	—	500	—	—	—	—
1	Büsbach	Marianische Arbeiter-Congregation.	—	Pfarrer Duernagel	—	—	120	—	—	—	—
2	Caternberg	Knappen-Verein.	—	—	—	—	140	—	—	—	—

*) In der Bürgermeisterei Borbeck bestehen außerdem noch zwei katholische Knappen-Vereine.

23	Commern	St. Josephs-Arbeiter-Unterstützungs-Verein.	1870	—	—	—	80	—	—	—	—
24	Crefeld	Katholischer Arbeiter-Verein „Unitas", welcher 4 kirchl. Arbeiter-Vereine nach Pfarreien in sich vereinigt. *)	1888	P. Michels, Webermeist. Die Kapläne Bechen, Fell u. Fierberg leiten den Pfarr-Verein.	Gemiethetes Vereinshaus.	Jeden Sonntag. Monatlich drei Mal Abend-Andacht mit Standes-Predigt. Der Ehrenvorstand zählt 12 Mitgl.	1300	0,10 M. monatlich als Beitrag.	1) Sparkasse seit Juni 1889. Am Schlusse des Jahres hatten 150 Sparer 4000 M. eingelegt. 2) Freiw. Unterstützungskasse bei Sterbefällen. In jedem Falle bezahlen die Mitglieder 5 Pfg., die Vereinskasse leistet einen Zuschuß bis zu 20 M. Eintrittsgeld 20 Pfg. Es soll noch eine „Zuschußkasse bei Krankheitsf." geschaffen werden.	Kleine Bibliothek.	Beides besteht.
25	Cronenberg	Katholischer Männer-Verein St. Joseph.	1891	Pfarrer Stühlen	Gemiethetes Privathaus.	Jeden Sonntag-Abend.	82	1) 0,25 M. 2) 0,10 „ monatlich.	1) Die Mitglieder d. Vereins gehören der in der Gemeinde bestehenden sog. Sterbe-Auflage an, in welche f. dieselben 2 M., für Eheleute 3 M. eingelegt wird u. welche bei jedem Sterbefalle 75 M. zahlt. 2) Sparkasse.	Der Verein steht mit einer Fortbildungsschule in Verbindung, die ebenfalls im Jahre 1891 gegr. wurde. Es wird unentgeltl. Unterricht im Schreiben u. Rechnen ertheilt. Sonntags von 5—6 Uhr. 25 bis 30 Schül. Eine Bibliothek soll gegr. werd.	—
26	Derichsweiler	Arbeiter-Verein	—	Pfarrer Otten	—	—	75	—	—	—	—

*) Die Interessen des Vereins werden durch den wöchentlich erscheinenden „Arbeiterfreund" vertreten. Mitglied des allgemeinen Arbeiter-Vereins „Unitas" kann nur derjenige werden, welcher Mitglied einer der drei kirchlichen Arbeiter-Vereine ist.

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Jahr der Gründung.	Präses.	Versammlungs-Local.	Versammlungen. Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis und Volksbureau.
27	Düren	Christlich-social. Arbeiter-Verein	1866	Kaplan Küppers	Eig. Vereinshaus. Das frühere kath. Waisenhaus ist Vereinshaus, Hospiz für unverh. Arbeit. *)	Jeden Sonntag.	270	—	—	—	—
28	"	Dürener Weber-Verein.	1852	—	—	—	150	—	—	—	—
29	Düsseldorf	Verein christl. Arbeiter und Handwerker.	1886	Religionsl. Neumann	E. H. St. Paulus-Haus, Louisenstraße 33, Hospiz für unverh. Arbeiter.	Jeden Sonntag.	1550	1) 0,25 M. 2) 0,20 " monatlich.	1) Sparkassen-Annahmestelle. 2) Sterbekasse mit freiwill. Beitritt. Monatl. Beitr. 15 Pfg. Sterbegeld beträgt 50 M. Den Verheiratheten wird beim Tode der Frau dass. Sterbeg. gezahlt. 3) Unterstützungskasse. In Nothfällen wird eine Unterstütz. in Baar od. Naturalien in d. Höhe von 5—10 M. u. mehr gewährt.	Bibliothek ist im Entstehen begriffen.	In jed. Jahre werd. ca. 20-30 Stell. vermitt. Das Bureau f. Arb.-Nachw. steht mit d. Centr.-Arb.-Nachw.-St. f. Rheinl. u. Westf. i. Verb. Volksb.
30	Düsseld. Pf. St. Andreas	Junggesellen-Sodalität.	—	Der Pfarrer	—	—	100	—	—	—	Volksb.
31	Düsseldorf Oberbilk	Arbeiter-Congregation.	1887	Pfarrer Manner	Kirche.	—	353	—	Sterbekasse.	—	Volksb.

*) Die Küche des Hospizes wird besorgt von Borromäerinnen.

32	Düsseldorf-Oberbilk	St. Josephs-Verein.	1870	Kaplan Schmitt	Wirthshaus.	—	50	—	Sterbekasse.	—	Volksb.
33	Dünwald	St. Nicolaus-Kranken-Verein	1859	—	—	—	60	—	—	—	—
34	Elberfeld	Liga.	—	—	—	—	250	—	—	—	—
35	"	Männer-Verein	—	—	—	—	220	—	—	—	—
36	Erkrath	Christlich-social. Arbeiter-Verein	1867	Pfarrer Heggen	Ein der Pastorat geh. Privathaus	Jeden Sonntag-Abend.	150	1) 0,50 M. 2) 0,20 " monatlich.	1) Krankenkasse. 2) Sterbekasse. 3) Unterstützungsk. mit staatl. genehmigten Statuten.	Bibliothek.	—
37	Eschweiler	Congregation.	—	—	—	—	300	—	—	—	—
38	"	Christlich-social. Arbeiter-Verein	1870	—	—	—	150	—	Sparkasse.	—	Volksb.
39	Essen	Christlicher Arbeiter-Verein	1870	Religionsl. Oberdörfer	—	—	600	—	—	—	"
40	"	Kath. Knappen-Verein.	1870	—	—	—	250	—	—	—	"
41	Eupen	Männer-Congregation.	1890	Pfarrer Harz	Kirche u. kathol. Jünglingshaus.	Monatlich ein Mal und im Jünglingshause nach Bedürfniß.	82	1) 0,50 M. wenn mögl., sonst frei. 2) 0,10 M. monatlich	—	—	—
2	Euskirchen	Congregation.	—	—	—	—	200	—	—	—	—
3	Frintrop	Katholischer Arbeiter-Verein	1890	Kaplan Marx	Wirthshaus.	Monatlich ein Mal.	210	1) 0,50 M. 2) 0,30 " monatlich.	—	—	—

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Jahr der Gründung.	Präses.	Versammlungs-Local.	Versammlungen. Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis und Volksbureau.
44	Frintrop	Knappen-Verein.	1884	Rector Schleuter	Wirthshaus.	Monatlich ein Mal.	208	1) 0,75 M. 2) 0,25 „ monatlich.	Sterbekasse, Sterbegeld betr. 30 M.	Bibliothek.	—
45	Frohnhausen	Kath. Knappen-Verein.	1881	—	—	—	100	—	—	—	—
46	Gerresheim	Christlich-social. Verein.	1889	—	—	—	200	—	—	—	—
47	Gürzenich	Christlich-social. Arbeiter-Verein	1873	Vicar Firmenich	Gemiethetes Privathaus.	Jeden Sonntag.	120 Arbeit. 30 Schüler (bis 18. Lebensjahr)	1) 0,50 M. 2) 0,10 „ monatlich.	1) Obligatorische Sterbekasse. Bei einem Sterbefalle werden für den zunächst Sterbenden von jedem 25 Pfg. gesammelt. 2) Die Vereinskasse zahlt nach Vermögen an Kranke eine Unterstützung.	In den nöthigst. Elementarfäch. wird d. Knaben von 14 bis 18 Jahren Sonnt. Unterr. ertheilt. Bibliothek ist im Entstehen begriffen.	—
48	Hochneukirch	Arbeiter-Verein	1882	Pfarrer	Schul-Local od. Wirthshaus.	Monatlich ein Mal.	115	—	Pfennig-Sparkasse.	Gewerbl. Fortbildungsschule mit Unterricht im Deutschen, Rechnen, Zeichnen und Gesang unentgeltlich. Mittwochs u. Sonntags wird der Unterricht ertheilt.	—

49	Horst bei Steele	Kath. Knappen-Verein.	1888	—	—	—	80	—	—	—	—
50	Jülich	Geselliger Arbeiter-Verein	1852	Pfarrer Esser	—	Jeden Sonntag	200	1) 0,50 M 2) 0,20 „ je 14 Tage.	1) Krankenkasse. In Krankheitsfällen wird eine freie ärztl. Behandl. u. wöchentl. Unterst. gewährt. 2) Sterbekasse. In jedem Sterbefalle muß jedes Mitgl. 10 Pfg. zahlen; die Hinterbl. erhalten ein Sterbegeld.	—	—
1	Kalk	Katholischer Arbeiter-Verein	1885	Kaplan Ommer	—	Im Winter jeden Sonntag, im Sommer alle 14 Tage.	550	Monatlicher Beitrag 0,10 M.	Sterbekasse. In jed. Sterbefalle zahlt jedes Mitgl. 10 Pfg. Die Hinterbliebenen erhalten ein Sterbegeld von 30 M. wenn 1) der Verstorbene wenigstens 1 Jahr Mitglied des Vereins, 2) der Beitrag regelmäßig gezahlt war. Fehlt derselbe für 3 Monate, so ist der Anspruch auf das Sterbegeld verloren.	Sonntags von 10—12 Uhr wird Zeichenunterricht erth. Bibliothek.	—
2	Kempen	Kathol. Seidenweber-Junggesellen-Verein.	1860	—	—	—	60	—	—	—	—
3	Kettwig	—	—	—	—	—	112	—	—	—	—
4	Köln, mittl. Stadttheil	Katholischer Arbeiter-Verein	1890	—	—	Jeden Sonntag-Abend.	200	Monatlicher Beitr. 10 Pf.	—	—	—
5	Köln, nördl. Stadttheil	„	1885	Kaplan Klinkenberg	Wirthshaus.	Jeden Sonntag-Abend.	500	dto.	1) Sparkasse. 2) Sterbekasse mit staatlich genehmigten Statuten, jedoch nicht obligatorisch. Bei einem Sterbefalle zahlt jedes Mitglied 25 Pfg. An Sterbegeld werden soviel Mal 25 Pfg. gegeben, als die Kasse Mitglieder hat.	Bibliothek.	—

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Jahr der Gründung.	Präses.	Versammlungs-Local.	Versammlungen. Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis und Volksbureau
56	Köln, südl. Stadttheil	—	—	—	—	—	1186	—	—	—	—
57	Köln	Congregation.	—	—	—	—	1200	—	—	—	Volksb.
58	Köln-Bickendorf	Verein kathol. Arbeiter und Handwerker.	1886	Pfarrer Bruders	Wirthshaus.	Jeden Sonntag.	280	Jährlicher Beitrag 0,50 M.	—	—	—
59	Köln-Ehrenfeld	Katholischer Arbeiter-Verein	1886	—	—	—	590	—	—	—	—
60	Köln-Merheim	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—
61	Köln-Riehl	Katholischer Arbeiter-Verein	1887	Pfarrer Riemann	Wirthshaus.	Monatlich an zwei Sonntagen.	150	1) 0,50 M. 2) 0,10 „ monatlich.	1) Sparkasse mit 3600 M. Einlage. 2) Unterstützungskasse besteht in den Beiträgen d. Mitglieder.	Bibliothek.	—
62	„	Marianische Jünglings-Congregation.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	Köln-Rippes	Christlicher Handwerker- u. Arbeiter-Verein	1885	Kaplan Enshoff	Wirthshaus.	Jeden Sonntag.	393	1) 0,50 M. 2) 0,50 „ jährlich.	1) Sparkasse ca. 2050 M. Einlage. 2) Unterstützungskasse.	Bibliothek.	—

4	Lendersdorf	Katholischer Arbeiter-Verein	1864	Pfarrer Steven	Eig. Local. (Von der Firma Ev. Hoesch zur Verf. gestellt.)	Sonntags nach dem Hochamte und Nachmittags von 5—8 U.	80	1) 0,50 M. 2) 0,10 „ monatlich.	Krankenkasse mit freiw. Beitritt. Einlage: 2,40 M. pro Jahr. Unterstützung 3,60 M. pro Woche.	Fortbildungs-Schulunterricht in Elementarfächern für die entlass. Schüler bis 18 Jahren. 2 St. wöchentl. gegen monatl. 40 Pfg. Schulgeld. Zeichen-Schulunterricht gegen 60 Pfg. monatlich Sonntags.	—
5	Lennep	Katholischer Männer-Verein	1873	—	—	—	90	—	—	—	—
6	Malmedy	Arbeiter-Verein Fraternité.	1874	—	—	—	150	—	—	—	—
7	Mechernich	Katholischer Arbeiter-Verein	1864	—	—	—	300	—	—	—	—
8	Merbeck	Josephs-Verein.	—	Der Pfarrer	—	—	60	—	—	—	—
9	Merheim	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—
0	Mülheim a. Rhein	Katholischer Arbeiter-Verein	1885	Kaplan Bussen	Wirthshaus.	Im Winter jeden Sonntag-Abend, im Sommer alle 14 Tage.	500	Monatlicher Beitrag 0,10 M.	1) Sparkassen-Annahmestelle der Piusvereins-Sparkasse daselbst. 2) Sterbekasse. In einem Sterbefalle zahlt jedes Mitglied 10 Pfg. Die Hinterbliebenen erhalten 60 M. Sterbegeld. Stirbt die Frau eines Mitgliedes, so erhält der Mann 30 M. und bei dessen Tode die Hinterbliebenen die übrig. 30 M.	—	Volksb.

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Jahr der Gründung.	Präses.	Versammlungs-Local.	Versammlungen. Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder.	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis und Volksbureau.
1	München-Gladbach	Concordia, Katholischer Arbeiter-Verein	1871 umgew. 1887	Religionsl. Schiffer	Abwechselnd in den größern Sälen d. Stadt.	Jeden Sonntag-Abend von 6—8 Uhr.	1200	1) 1,50 M. 2) 0,15 „ monatlich.	1) Annahmestelle der städt. Sparkasse. 2) Sterbekasse, Sterbegeld 30 M. Eine Kranken-Unterstützungskasse beabsichtigt man zu gründen.	Bibliothek	Central-volks-bureau.
2	München-Gladbach-Lürrip	Katholischer Arbeiter-Verein	1887	Pfarrer Ibels	—	—	130	—	—	—	—
3	München-Gladbach-Eicken	St. Josephs-Verein.	1894	Kaplan Schlinkhoven	—	—	—	—	—	—	—
4	Neuß	Pius-Verein.	—	—	—	—	200	—	—	—	Volksb.
5	Neuwerk	St. Josephs-Arbeiter-Verein	1891	Kaplan Hoen	—	Ehrenpräsident.	—	—	1) Sparkasse. 2) Sterbekasse.	—	—
6	Oberhausen	Katholischer Arbeiter-Verein	1883	Dr. theol. Brandt, Religionsl.	—	—	300	—	—	—	—
7	„	St. Josephs-Knappen-Verein.	—	—	—	—	60	—	—	—	—
8	Paffrath	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—

9	Ratingen	Katholischer Lese-Verein.	1854	Kaplan Neumann	Wirthshaus.	Jeden Sonntag-Abend von 6—8 Uhr.	100	1) 2,40 M. 2) 0,20 „ monatlich.	Sparkasse.	Bibliothek mit 850 Bänden.	—
0	Rellinghausen	Christlicher Arbeiter-Verein	1885	Vicar Jansen	—	—	130	—	—	—	—
1	„	Katholischer Knappen-Verein.	1857	—	—	—	90	—	—	—	—
2	Rheydt	Arbeiter-Verein	1890	Kaplan von den Driesch	—	—	480	—	Sparkasse.	Bibliothek.	—
3	Röhe bei Eschweiler	Christlich-social. Arbeiter-Verein	1889	Vicar Eller	—	—	150	—	—	—	—
4	Ronsdorf	St. Josephs-Verein.	1872	—	—	—	80	—	—	—	—
5	Richrath	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—
6	Sand	Katholischer Arbeiter-Verein	1886	—	—	—	70	—	—	—	—
7	Schwerfen	Katholischer Arbeiter- und Handwerker-Verein.	1889	Pfarrer Krumscheid	Wirthshaus.	Im Winter alle 14 Tage, im Sommer jeden Monat.	135 ord. M. 15 Ehr-M.	1) 0,25 M. 2) 0,10 „ monatlich.	Unterstützungskasse. Monatl. Beitrag 0,25 M. Im Erkrankungsfalle 6 Monate lang 30 Pfg. täglich als Unterstützung.	Eine Bibliothek soll gegründet werden.	—
8	Siegburg	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—
9	Solingen	Bürger-Verein vom h. Clemens	1872 neubegr. 1888	Kaplan Zitzen	Wirthshaus.	Im Winter jeden Sonntag, im Sommer alle 14 Tage.	184	1) 0,50 M. 2) 0,15 „ monatlich.	1) Sparkassen-Annahmestelle. 2) Eine freie Hülfskasse (Krankenkasse) ist beschlossen.	Bibliothek.	—
0	Sonnborn	Katholischer Männer-Verein	1888	—	—	—	180	—	—	—	—

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Jahr der Gründung.	Präses.	Versammlungs-Local.	Versammlungen. Ehren-Vorstand.	Mitglieder des Vereins.	1) Eintrittsgeld und 2) Beitrag der activen Mitglieder	Kassen des Vereins.	Fortbildungsschule und Bibliothek.	Arbeits-Nachweis und Volksbureau
91	Steele	Katholischer Knappen-Verein.	1856	Vicar Franssen	—	Monatlich.	350	—	—	—	—
92	"	Katholischer Männer-Verein	1860	—	—	—	330	—	—	—	—
93	"	Christlicher Arbeiter-Verein	1876	—	—	—	—	—	—	—	—
94	"	St. Josephs-Verein.	1868	—	—	—	—	—	—	—	—
95	"	Katholischer Polen-Verein.	1886	—	—	—	—	—	—	—	—
96	Stolberg	Congregation.	—	—	—	—	400	—	—	—	—
97	Stoppenberg	Katholischer Knappen-Verein.	1865	—	—	—	220	—	Sterbekasse.	—	—
98	"	Christlich social. Arbeiter-Verein	1882	—	—	—	140	—	—	—	—
99	Styrum	Christlicher Arbeiter-Verein	1887	—	—	—	300	—	—	—	—
100	"	Katholischer Knappen-Verein.	1879	—	—	—	100	—	—	—	—

101	Styrum	Leo-Verein.	1887	—	—	—	200	—	—	—	—
102	Ueberruhr	Knappen-Verein.	1861	—	—	—	100	—	—	—	—
103	Waldbroel	Katholischer Arbeiter-Verein	—	—	—	—	80	—	—	—	—
104	Wegberg	Josephs-Verein.	—	Pfarrer Brenn	—	—	110	—	—	—	—
105	Werden a. d. Ruhr	St. Ludgeri-Knappen-Verein.	1880	Straf-anstaltspfr. Dr. Jacobs	Wirthshaus.	Alle 14 Tage Sonntags um 6 U.	180	1) 1 M. (auch Beitr. für d. Vereinszeichen sowie das Statuten- u. Gebetbuch. 2) 0,25 M. monatlich	Aus der Vereinskasse werden im Sterbefalle 30 M. gezahlt; bei einer Krankheit von sechs Wochen 10 M.	—	—
106	Wipper-fürth	Arbeiter-Verein	—	—	—	—	120	—	—	—	—
107	Wissen	Kreuz- u. Berg-Bruderschaft.*)	1527 ern. 1870	Vicar Lambertz	—	—	28	1) 0,50 M. 2) 0,20 „ 10 Jahre hindurch vierteljährlich, dann 0,20 M. jährlich.	Unterstützung der Mitglieder in Krankheits- oder Unglücksfällen.	—	—
08	Würselen	Nadler-Unterstützungs-Verein.	1869	Der Pfarrer	—	—	200	—	—	—	—

*) Die Bruderschaft ist ursprünglich für die Bergleute gegründet worden; auch die Ehefrauen der Mitglieder können in die Bruderschaft eingeschrieben werden.

Bruderschaften mit socialen Nebenzwecken; Krankenvereine; Sterbeladen usw. [1]

Das Mittelalter mit seinem reich entwickelten Genossenschaftswesen brachte unter anderm eine eigenthümliche Form von Genossenschaften hervor in den halb geistlichen, halb weltlichen Bruderschaften, confraternitates, in Norddeutschland „Kalande“, in Oesterreich „Zechen“ genannt. Diese Bruderschaften waren religiöse Vereine unter dem Schutze eines Heiligen zur gegenseitigen Erbauung und Unterstützung, sowie zur geselligen Unterhaltung — meist mit 24, höchstens 36 Mitgliedern. Sie standen sich gegenseitig bei in der Noth, pflegten die kranken Mitglieder, verschafften ihnen alles Nöthige, gaben ihnen die letzte Ehre durch das Geleit bei der Beerdigung und stifteten jedem Verstorbenen eine Seelenmesse. Allmonatlich wurde am ersten Tage (calendis, daher der Name Kaland) eine Versammlung aller Mitglieder gehalten, die mit einer Seelenmesse für die verstorbenen Mitglieder begonnen wurde und mit einem heitern Bundesmahle schloß. Sie hatten auch sonst gemeinsame Gottesdienste und Andachten und waren meist auch thätig in der Armenpflege; sie errichteten vielfach Hospitäler, pflegten selbst Kranke usw. In der Reformation gingen die meisten dieser Bruderschaften unter; manche aber haben sich bis auf die Jetztzeit erhalten. Jedenfalls aber beruhen die heute noch in katholischen Ländern und so auch die in der Erzdiöcese Köln bestehenden 56 Krankenvereine mit etwa 13500 Mitgliedern auf denselben Grundlagen wie die mittelalterlichen Kalande. Diese mit den verschiedensten Namen: „Bruderschaft, Sterbeauflage, Bruderlade, Krankenverein, Begräbnißbund“ bezeichneten Vereinigungen sind sehr interessante sociale Gebilde, welche meist religiösen und Unterstützungszwecken im Falle von Krankheit und Tod dienen. Sie bezeugen vielfach einen wirklich idealen, tief religiösen Sinn, indem großer Werth beigelegt wird der Begleitung zum Grabe und der Ermöglichung eines ehrbaren Begräbnisses. Sie sind insofern ein Ausfluß echt christlicher Nächstenliebe, welche nicht nur im Leben mit materiellen Mitteln dem

[1] Litteratur. Ratzinger, Armenpflege S. 356. Ulhorn, Christl. Liebesthätigkeit, II, S. 401 und 426. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes Bd. I, S. 601

Mitmenschen beisteht, sondern auch noch nach dem Tode desselben gedenkt; das Band, welches diese Vereinigung um ihre Mitglieder schlingt, wirkt auch noch über das Grab hinaus. Manche dieser Vereinigungen dienen außerdem geselligen Zwecken.

Manche derselben haben ein ehrwürdiges Alter aufzuweisen, z. B. Bonn (1774), Düren (1737), Neuß (16. Jahrh.), Ratingen (1433), Wenau (1659); die meisten datiren aus dem Jahrzehnt von 1860—1870. So viel ersichtlich, haben dieselben sich bezüglich ihrer rechtlichen Stellung den neuern Gesetzen über eingeschriebene Hülfskassen angepaßt und die staatliche Genehmigung nachgesucht. Während sonst bei allen Standesvereinen meist ein Geistlicher statutgemäß den Vorsitz führt, ist dies bei den Krankenvereinen usw. nicht der Fall. Vielfach zwar führt ein Geistlicher die Verwaltung, dann aber nicht kraft Statut, sondern in Folge Wahl. Manche dieser Vereinigungen haben ein nicht unerhebliches Vermögen angesammelt, einige bis zu 20000 Mark; die Jahresausgaben sind in Folge dessen vielfach recht bedeutend, z. B. bei Düren und Kohlscheidt über 3000 Mark.

Manche der Vereinigungen constatiren in den letzten Jahren einen nicht unerheblichen Rückgang in Folge des reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwanges. Einzelne Mitglieder treten aus, weil sie auch der Ortskrankenkasse angehören müssen. Es wäre wünschenswerth, wenn im Interesse der Erhaltung dieser immerhin segensreich wirkenden socialen Gebilde dieselben sich unter Rücksichtnahme auf die neuere Gesetzgebung in ihren materiellen Unterstützungszwecken umformen wollten, etwa als Sterbekassen oder als Unterstützungskassen für Wittwen und Waisen, oder nach Art der Zuschußkassen der Arbeitervereine.

Die in der Erzdiöcese Köln vorhandenen

Krankenvereine usw.

sind die folgenden:

Laufende Nr.	Ort	Name des Vereins	Jahr der Gründung	Mitglieder	Eintrittsgeld	Beitrag	Versammlungen	Zweck und Leistungen, Gottesdienst usw.	Bemerkungen
1	Aachen	Hubertus-Bruderschaft, II. Abtheilung	II. Abtheilung wurde 1847 gegründet	400	Richtet sich nach dem Alter	1 M. jährlich oder 30 M. einmalig	Monatlich an einem Sonntage Andacht u. Gottesdienst, monatlich Abhalten einer Andacht für die Verstorbenen	Unentgeltliches Begräbniß der unbemittelten Mitglieder incl. Seelenamt mit Ministration nebst Lesemessen	—
2	Aachen	Maria-Hilf-Bruderschaft	1832 bei Gelegenheit der Cholera	3000	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	—
3	Aachen	Kreuz-Bruderschaft (Vorbereitung auf einen guten Tod)	unbekannt	350	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	—
4	Barmen	Michaels-Bruderschaft, Sterbeauflage	1801	500	1,20 M. bis zum 41. Jahre, 7,20 M. vom 41. bis 51. Jahre	30 Pfg. wöchentlich, für Wittwen 15 Pfg.	Alle 4 Wochen Sonntags nach dem Hochamt in der Katechesirstube. Vierteljährlich eine Abendandacht mit Predigt	2 hl. Messen für verstorbene Mitglieder und Begleitung zum Grabe	Barmen hat mehr als 100 Sterbeauflagen ohne religiösen Charakter
5	Berzdorf	Krankenverein	1870	18 (früher waren 60-70)	—	50 Pfg. monatlich und Strafgelder	Monatlich eine Versammlung im Wirthshause	Unterstützung kranker Mitglieder durch freie ärztl. Behandlung und Arznei, Bereitung eines christlichen	Verein ist nach Einführung der staatlichen

								Begräbnisses, Nachlesen von 2 hl. Messen. Besuch kranker Mitglieder. Leistg. von Nachtwachen	Krankenkassen überflüssig geworden
	Bonn	Männer-Bruderschaft verheiratheter Männer u. Frauen Bonns	1774	1064	6 M. Mann und Frau, 4 M. Einzelperson	1 M. Mann und Frau, 60 Pfg. Einzelperson, 40 Pfg. Frau jährlich	Abends 8 Uhr im kath. Gesellenhause	An Sonn- und Feiertagen Gottesdienst, hl. Messe für verstorbene Mitglieder und Begleitung zum Grabe, Unterstützung dürftiger Mitglieder	—
7	Brand	Pius-Verein Bruderlade	1848	60	50 Pfg.	Kein	Jeden Sonntag, Abends von 7—9 Uhr, im Wirthshause, Begleitung zum Grabe, Hochamt f. d. Verstorbenen	Gegenseitige Unterstützung im kath. Glauben, Förderung der Liebe, Zahlung von 18 Mark im Sterbefalle	—
8	Büderich (Kreis Neuß)	Sterbekasse (Bruderlade)	1845	470	50 Pfg.	10 Pfg. monatlich	Am 2. Sonntag im Januar u. Juli Nachmittags nach dem Gottesdienst im Hause des Präses, kein besonderer Gottesdienst	Lediglich Unterstützung in Sterbefällen mit 60 Mark	Hat sich gut bewährt
	Büsbach	St. Hubertus-Bruderschaft (Bruderlade)	Unbekannt	40	24 M.	Kein	—	Hochamt mit Predigt am Tage nach dem Patrocinium für verstorbene Mitglieder, Pflicht zur Begleitung zum Grabe	—
	Calcum	St. Sebastianus-Bruderschaft	Seit alter Zeit; 1825 neu constituirt	58	2 M.	30 Pfg. für vor dem 40. Jahre Aufgenommene, 40 Pfg. für nach dem 40. Jahre Aufgenommene, 2 M. Ehrenmitglieder	1 Mal jährlich am St. Sebastiansfeste im Wirthshause	2 hl. Messen werden für Verstorbene gelesen, Theilnahme am Begräbniß, kranke Mitglieder M. 1,50 wöchentlich, die zurückgebliebene Wittwe im Todesfalle des Mannes 25 M.	—

Laufende Nr.	Ort	Name des Vereins	Jahr der Gründung	Mitglieder	Eintrittsgeld	Beitrag	Versammlungen	Zweck und Leistungen, Gottesdienst usw.	Bemerkungen
11	Cornelimünster	St. Sebastianus-Bruderschaft zur gegenseitigen Unterstützung	1815	54	1 M. v. 17.—25. Jahre, 1,50 M. v. 25.—30. Jahre, 3,— M. v. 30.—35. Jahre	2 M. jährlich	Vierteljährlich jeden ersten Sonntag im Monat nach dem Gottesdienste i. Wirthshause	Zahlung der Beerdigungskosten aus der Vereinskasse, Hochamt am Tage des Schutzpatrons mit Predigt, hl. Messe und Begleitung zum Grabe	Hat sich gut bewährt
	Cronenberg	Sterbekasse und Bruderschaft	1834	66	50 Pfg.	2 M. für einzelne, 3 M. für Eheleute	Vierteljährlich nach dem Nachmittags-Gottesdienste in der Katechesirstube des Pfarrhauses	Hochamt mit Predigt am St. Josephsfest, jeden 1. Sonntag im Monat Andacht, Hochamt für Verstorbene, Begleitung zum Grabe, Zahlung von 75 Mark beim Sterbefalle	Desgl.
13	Dirmerzheim	St. Mathias-Verein (Krankenverein)	1872	50	1,50 M.	40 Pfg. monatlich, 3 M. Ehrenmitglieder jährlich	Am ersten Sonntag des Monats von 7—8 Uhr Abends i. Wirthshause	Ein Mal gemeinschaftliche Communion mit Standespredigt, Begleitung zum Grabe, Kranke erhalten 5 Mark wöchentlich	Desgl.
	Düren	Marianische Bruderschaft	1737, 1748 bestätigt vom Kurfürst Karl Theodor	200	10 Pfg.	9 Pfg. wöchentlich	Halbjährlich Generalversammlung, monatlich Vorstandssitzung	Förderung der Ehre Gottes u. d. christlichen Nächstenliebe, Geldunterstützung wöchentlich M. 1,16 zur Zeit der Erkrankung, anständiges Begräbniß, Begleitung zum Grabe, Zahlung der Gebühren für das Leichenbegängniß und die Exequien	—

Düren	St. Hubertus-Bruderschaft	1746	294 ordentliche, 108 außerordentliche	6 M.	10 Pfg. wöchentlich	Am letzten Sonntag im Februar und August Abends 6 Uhr im Wirthshause	Jährlich 2 feierliche Hochämter, hl. Messe, Begleitung zum Grabe, kranke Mitglieder M. 1,50 Unterstützung wöchentlich, im Todesfalle freies kirchliches Begräbniß	—
Düren	St. Anna-Bruderschaft	Anfang des 16. Jahrhunderts	543	2 M. bis 30. Jahre 3 „ „ 35. „ 4 „ „ 40. „	15 Pfg. alle 14 Tage	Sonntags Vorstandssitzung	Zwei Mal jährlich feierliches Hochamt, Hochamt für jedes verstorbene Mitglied, Begleitung der Leiche zum Grabe, Zahlung der Beerdigungskosten, bei Krankht. wöchentl. M. 1,20	Hat sich bewährt
Ensen	St. Laurentius-Kranken- u. Unterstützungs-Verein	1860	22	Je nach dem Alter 1,50 bis 4,50 M.	10 Pfg. wöchentlich	Vierteljährl. i. Wirthshause von 5—7 Uhr Nachmittags	Ostern und St. Laurentius Gottesdienst, gemeinschaftl. hl. Communion, hl. Messe für verstorbene Mitglieder, Begleitung zum Grabe, Krankenunterstützung M. 4,50 wöchentlich, an Sterbegeld 18 bezw. 12 M.	Desgl.
Erp	Krankenverein	1884	90	1 M.	6 M. jährlich	Jährlich eine Generalversammlg. i. Wirthshause	Hl. Messe für verstorbene Mitglieder, Begleitung z. Grabe, freier Arzt und Arznei, M. 0,75 Krankenunterstützung täglich, 30 M. Sterbegeld	Desgl.
Gürzenich	St. Barbara-Bruderschaft, Sterbekassen-Verein für Frauen u. Jungfrauen	1891	90	—	25 Pfg. bei jedem Todesfalle eines Mitgliedes	Jährlich eine Versammlung im Schullocale nach dem Barbarafeste	Hochamt für die Mitglieder, besonders für die bereits verstorbenen, Begleitung zum Grabe, 25 Pfg. von jedem Mitgliede im Todesfalle als Sterbegeld	—

Laufende Nr.	Ort	Name des Vereins	Jahr der Gründung	Mitglieder	Eintrittsgeld	Beitrag	Versammlungen	Zweck und Leistungen, Gottesdienst usw.	Bemerkungen
20	Gymnich	Pius-Krankenverein	1873	130 bis 150	60 Pfg.	5,20 M. jährlich, 3 M. jährlich die Ehrenmitglied.	Am ersten Sonntag des Monats im Wirthslocale	Hochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder, Begleitung zum Grabe, ärztliche Behandlung, Arznei und Krankengeld	—
21	Hemmersbach	Kranken-Unterstützungsverein der Pfarre Hemmersbach (freie Krankenkasse)	1880	57	3,25 M. vom 17. Jahre, 6 M. vom 45.—55. Jahre	50 Pfg. monatlich	Am ersten Sonntag jeden Monats im Vereinslocale (Gasthaus)	30 M. Sterbegeld, M. 0,40 täglich, sowie freien Arzt und freie Apotheke in Krankheitsfällen	—
22	Hermülheim	St. Severinus-Kranken-Unterstützungsverein	1876	40	1,50 M. vom 16.—20. Jahre, 2 M. vom 20.—30. Jahre, 2,50 M. vom 30.—40. Jahre, 3 M. vom 40.—50. Jahre	50 Pfg. monatlich, die Ehrenmitglied. jährlich 4 M.	Monatlich am ersten Sonntag, Nachmittags von 5—7 Uhr, im Wirthshause	Unterstützungen in Krankheits- und Sterbefällen, Seelenamt für verstorbene Mitglieder, Theilnahme am Begräbniß, Krankenunterstützung M. 4,50 wöchentlich, freie ärztliche Behandlung und Medicamente, an Sterbegeld werden 25 Pfg. erhoben	—
23	Hersel	St. Aegidius-Kranken-Unterstützungs- u. Begräbniß-Verein	1878	76	1 M.	50 Pfg. monatlich für die ersten 6 Monate,	Regelmäßig jeden ersten Sonntag im Monat, Nachmittags 6 Uhr, im Wirthshause	Stiftungsfest in der Pfarrkirche durch gemeinsame Communion, die Mitglieder sollen der Be-	Hat sich gut bewährt

						25 Pfg. monatlich für d. folgenden 6 Monate.		erdigung beiwohnen, Zahlung der Beerdigungskosten mit M. 10,25, Krankengeld 60 Pfg. täglich, 6 Monate lang	
4	Homberg	St. Sebastianus-Bruderschaft	Unbekannt, nachweislich voriges Jahrhundert, 1885 reorganisirt	28	1,50 M. 3 M., wenn über 50 Jahre alt, für Ansammlung eines Fonds werden bei jedem Sterbefalle 50 Pfg. erhoben	10 Pfg. monatlich	Jährlich 5 Versammlungen an bestimmten Sonntagen	Zweck: 1. Förderung der Ehre Gottes und sittliche Hebung der Männer und Jünglinge durch Anregung und Pflege eines kräftigen religiösen Sinnes und Lebens; 2. Belehrung u. Erholung, Hochamt für lebende und verstorbene Mitglieder, Theilnahme in corpore an Processionen bei Begräbnissen und hl. Communion, Sterbegeld M. 15,— beim Tode einer Frau M. 7,50	Die Bruderschaft soll zu einem Arbeiterverein entwickelt werden
5	Keldenich	St. Andreas-Kranken- u. Sterbekassenverein	1885	16	—	50 Pfg. monatlich	Monatliche Versammlungen	Unterstützung männlicher Kranken durch Geldbeiträge, die monatlich gesammelt werden	—
6	Kerpen	Drei Königen-Krankenverein	1864	110	Je nach Alter 1,50 bis 8,— M. von 17—50 Jahren	50 Pfg. monatlich, Ehrenmitglied. 3 M. jährlich	Monatliche Versammlungen (erster Sonntag im Monat)	Unterstützung erkrankter Mitglieder im Betrage von wöchentlich 3 M. bis zu einem Jahre, jährlich ein Hochamt für lebende und verstorbene Mitglieder, Begleitung zum Grabe	—

Laufende Nr.	Ort	Name des Vereins	Jahr der Gründung	Mitglieder	Eintrittsgeld	Beitrag	Versammlungen	Zweck und Leistungen, Gottesdienst usw.	Bemerkungen
27	Köln-Bickendorf	St. Rochus-Verein	1860	48	Vom 18.—25. Jahre 1 M. und steigend bis zu 3 M. um je 5 Jahre	6 M. jährlich	Am letzten Sonntag jeden Monats nachmittags im Wirthshause	3 M. in Krankheitsfällen und freie ärztliche Behandlung und Arzneien, Begleitung zum Grabe, an 3 Sonntagen Hochamt mit Predigt	Mitgliederzahl seit dem Krankenversicherungsgesetz sehr zurückgegangen
	Köln-Bocklemünd	St. Johannes-Krankenverein	1868	60	1—3 M. je nach Alter	50 Pfg. monatlich, 6 M. jährlich die Ehrenmitglieder	Monatliche Versammlung im Wirthshause	Ein Mal Hochamt und hl. Communion, Theilnahme bei Beerdigungen u. Processionen, Krankenunterstützung	—
29	Köln-Müngersdorf	St. Wendelinus-Krankenverein	1865	50	Verschieden nach dem Alter	50 Pfg. monatlich	Vierteljährlich	Gemeinschaftl. Gottesdienst 1 Mal im Jahre, Unterstützung für den Fall der Erkrankung u. d. Sterbens	Rückgang der Mitgliederzahl seit dem Krankenversicherungsgesetz
	Kohlscheid	St. Katharina-Bruderschaft (Bruderlade)	1797	420 Brüder, 800 Schwest.	1 M.	25 resp. 10 Pfg. pro Sterbefall	Monatlich am zweiten Sonntage	Ein Mal jährlich Gottesdienst und hl. Messe für die Verstorbenen, für einen Bruder im Sterbefalle	—

								M. 106,50, für eine Schwester M. 98,60, im Krankheitsfalle täglich 50 Pfg.	
	Küdinghoven	St. Gallusverein	1859	98	—	5 Pfg. wöchentlich	Monatlich 1 Mal, Sonntag-Abends im Wirthshause	Wahrung anständiger Geselligkeit, hl. Messe für Verstorbene, Begleitung zum Grabe, für die Verstorbenen ein Jahrgedächtniß, Unterstützung dürftiger, kranker Mitglieder, Geldgabe von 9 M. im Todesfalle an Hinterbliebene	—
2	Langerwehe	Begräbnißbund unter den Mitgliedern der Bruderschaft von Jesus, Maria u. Joseph	1889	700	—	5 Pfg. monatlich und bei einem Sterbefalle 5 Pfg.	Jährlich General-Versammlung in der Kirche	Bestreitung der Kosten für das Begräbniß mit Lieferung des Sarges	—
	Lechenich	Kranken- u. Sterbeverein	1868	233 active, 20 passive	—	4,80 M. jährlich u. 25 Pfg. Sterbegeld bei jedem Todesfall	Monatliche Versammlung im Vereinslocale (Wirthshaus)	Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen: 5 M. in den ersten 26 Wochen, wöchentlich 2,50 M. in den zweiten 26 Wochen der Krankheit, freie ärztliche Behandluug und Arznei, 45 M. an die Hinterbliebenen im Sterbefall	—

Laufende Nr.	Ort	Name des Vereins	Jahr der Gründung	Mitglieder	Eintrittsgeld	Beitrag	Versammlungen	Zweck und Leistungen, Gottesdienst usw.	Bemerkungen
34	Liblar	Krankenverein St. Leonardus, Kranken- u. Sterbekasse	1880	94	1,50 M.	40 Pfg. monatlich, Ehrenmitglied 4,50 M. jährlich	Monatlich im Wirthshaus, Nachmittags 4 Uhr	Hl. Messe für verstorbene Mitglieder, Begleitung zum Grabe, 75 Pfg. Krankenunterstützung täglich und freie ärztliche Behandlung	—
	Liblar	St. Urbanus-Kranken- und Sterbeverein	1882	23	2,50 M. vom 17. bis 25. Jahre steigend, bei je 5 Jahren um 50 Pfg., 6 M. v. 40.—45. Jahre	50 Pfg. monatlich	Jeden ersten Sonntag im Monat, 4—6 Uhr, im Wirthshause	Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen, Begleitung zum Grabe, 30 M. in Sterbefällen.	—
36	Lüftelberg	St. Michaelsverein	1864	24	50 Pfg 20.—30. Jahr, 1 M. 30.—40. Jahr, 2 M. 40.—50. Jahr	25 Pfg. monatlich, 3 M. jährlich die Ehrenmitglieder	Am zweiten Sonntag jeden Monats, Nachmittags nach dem Gottesdienst i. Wirthshause	Theilnahme an der Begräbnißmesse und der Beerdigung; gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen, 3 M. wöchentlich an Verheirathete, 1,50 M. wöchentlich an Unverheirathete, 21 M. Sterbegeld an die Angehörigen des Verstorbenen	—
	Meckenheim	St. Johannes-Kranken- u. Sterbeverein	1862	60	1 M.	Mindestens 50 Pfg.	1 Mal monatlich, Abds. 8 Uhr, i. gemieth. Local	Eine hl. Messe für Verstorbene, Begleitung zum	—

					jährlich, 4,50 M. die Ehrenmitglieder		Grabe, Unterstützung in Krankheitsfällen, Unterstützung der Hinterblieb.	
Mettmann	Bruderschaft mit Krankenkasse	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim a. Rhein	St. Anna-Bruderschaft	1759	528 in drei Abtheilungen: 1. Wohlthäterinnen, 2. Freischwestern, 3. Schwestern	3 M.	2,60 M. jährlich	Jährlich 1 Mal	Unterstützung in Krankheitsfällen, im Todesfalle angemessenes kirchliches Begräbniß, 3. Abth. Unterstützung 3,50 M. wöchentlich, 2. u. 3. Abth. Begräbnißkosten 40 M., 2 Mal jährlich Standespredigt, für jedes verstorbene Mitglied Traueramt	—
Mündelheim	Bruderlade zum hl. Sebastianus	1829	110	3 M. unter 30 Jahren, 6 M. über 30 Jahren	30 Pfg. monatlich	1 Mal jährlich am Sebastianusfeste, Vormittags Hochamt in der Kirche, sodann Versammlung im Wirthshause	Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen, u. zwar: in Krankheitsfällen für die ersten 10 Wochen je 3 M., für die folgenden 10 Wochen je 1 M., für die übrige Zeit 50 Pfg., für Sterbefälle werden 30 M. an Mitglieder, 22,50 an Ehefrauen gezahlt	Seit Krankenkassengesetz hat die Bruderschaft Schwierigkeiten

	Ort	Name des Vereins	Jahr der Gründung	Mitglieder	Eintrittsgeld	Beitrag	Versammlungen	Zweck und Leistungen, Gottesdienst usw.	Bemerkungen
1	Münstereifel	St. Josephs-Kranken-Unterstützungsverein	—	45	3 M. vom 18.—20. Jahre, 4,50 M. vom 31.—40. Jahre	10 Pfg. wöchentlich, 3 M. jährlich die Ehrenmitglieder	Am St. Josephs- und Dreikönigenfeste und auf besondere Einladung	Am St. Josephsfest Gottesdienst, zu Ostern und Weihnachten hl. Communion, Begleitung der Leiche zum Grabe, Unterstützung in Krankheitsfällen und beim Todesfalle, und zwar für die 3 ersten Monate mit wöchentlich 3 M., für 3 weitere Monate mit wöchentlich 1,50 M. und von da ab auf 3 Jahre mit wöchentlich M. 0,50	—
2	Neuß	Marianische Quirinische Männer-Sodalität	16. Jahrhundert, 1801 erneuert	392	50 Pfg.	2 M. jährlich	Jährlich 3 Mal im Locale der kathol. Gesellschaft Constantia	Gegenseitige Erbauung, Beistand in Krankheits- und Sterbefällen, Standespredigt, 3 Mal hl. Communion, hl. Messe für Verstorbene, Begleitung zum Grabe.	—
	Neuß	Marianische Junggesellen-Sodalität	1801	400	1,40 M.	1,40 M. jährlich	Alle 2 Monate heilige Communion, Nachmittags Andacht und Standespredigt (Got-	Gegenseitige Erbauung sowie Hülfeleistung in Krankheits- und Sterbefällen, in Krankheitsfällen erhal-	—

							tesdienst im Sterbefall eines Mitgliedes, hl. Messe für Verstorbene, Begleitung zum Grabe	ten bedürftige Mitglieder wöchentlich 1,60 M. Unterstützung	
44	Rothberg	Bruderschaft des h. Sebastianus in der Pfarrkirche zu Rothberg	Nicht genau bekannt, die schriftlichen Nachrichten reichen bis 1513 zurück	—	1 M.	10 Pfg. monatlich	Generalversammlung jährlich 1 Mal	Förderung des sittlich-religiösen Lebens und Unterstützung dürftiger Mitglieder in Krankheits- u. Sterbefällen, Unterstützung nach freiem Ermessen des Vorstandes	—
45	Poll	Marien-Verein	1845	?	0,50—9,— M., je nach den Jahren	10 Pfg. monatlich	5 Vereinsfeste, 5 Stiftungsmessen	Zahlt für Beerdigung und Exequien 19,50 M., das übrig Bleibende wird zu Kirchenbedürfnissen verwandt	—
46	Rath	St. Sebastianus-Bruderschaft mit Kranken- u. Sterbelade	?	60	3 M.	30 Pfg. monatlich, 3,60 M. die Ehrenmitglied.	Vierteljährl. i. Wirthshaussaale	2 M. Krankenunterstützung wöchentlich, 25 Pfg. zahlt jedes Mitglied beim Todesfalle eines Mitgliedes, jährlich ein gestiftetes Hochamt, Begleitung zum Grabe	—

Laufende Nr.	Ort	Name des Vereins	Jahr der Gründung	Mitglieder	Eintrittsgeld	Beitrag	Versammlungen	Zweck und Leistungen, Gottesdienst usw.	Bemerkungen
47	Ratingen	St. Sebastianus-Bruderschaft mit Kranken- u. Sterbe-Unterstützungskasse	1433	37	1,50 M.	20 Pfg. monatlich, 1,80 M. jährlich die Ehrenmitglieder	Am letzten Sonntag im Monat Januar	Seelenamt für Verstorbene, Begleitung zum Grabe, Krankengeld wird in letzter Zeit wegen Rückgang der Lade nicht gewährt, dagegen werden für den Sterbefall 30 M. gezahlt	—
48	Rheidt bei Siegburg	a) St. Dionysius-Krankenverein b) St. Hubertus-Krankenverein	1882 1885	80 35	2,50 M. 17—25 3,— „ 25—30 3,50 „ 30—35 4,50 „ 35—40 6,— „ 40—45 Jahre alt	50 Pfg. monatlich, bei jedem Sterbefall zahlt jedes Mitglied 25 Pfg.	Jeden Monat	Sterbegeld an Wittwe oder nächste Angehörige 30 M., Sterbegeld für verstorbene Ehefrau 15 M., Krankengeld 6 M. pro Woche	—
49	Urbach	St. Bartholomäus-Kranken-Unterstützungsverein	1871	78	Von 1—15 M. je nach dem Alter	30 Pfg. monatlich, bei jedem Sterbefall zahlt jedes Mitglied 15 Pfg.	Vierteljährlich	Unterstützung M. 4,20 wöchentlich nach 6 Monaten die Hälfte, Sterbegeld 30 M. und an Mitglieder, deren Ehefrau stirbt, 12 M.	—

)	Urfeld	St. Thomas-Kranken-Unterstützungs- u. Begräbnißverein	1886	32	1 M.	4,50 M. jährlich, 5 M. die Ehrenmitglieder	Monatlich im Wirthslocale, Theilnahme a. Begräbniß, Hochamt mit Predigt	20 M. Sterbegeld an die Wittwe, 10 M. an den Wittwer, 10 M. nach Ableben des Wittwers an die Hinterbliebenen, 60 Pfg. täglich Krankengeld bis zu 6 Monaten, Kosten der Exequien für Verstorbene werden bis zu 20 M. aus der Kasse gezahlt, Begleitung zum Grabe	—
1	Bochem	Kranken- u. Sterbekasse, eingeschrieb. Hülfskasse	—	48	—	—	—	Aerztliche Behandlung, Arznei, Kranken- und Sterbegeld	—
52	Wenau	Dreifaltigkeits-Bruderschaft mit Sterbekasse	1659, erneuert 1806	700	50 Pfg. unter 30 Jahren und außerdem zum Eintritt in die Sterbekasse 1,20 M.	Kein Beitrag, 5 Mal im Jahre während des Hochamtes Opfergang	Jeden ersten Sonntag des Monats Nachmittags-Andacht mit Predigt	Die Erben erhalten 67 M.	—
3	Werden	St. Ludgeri-Sterbelade	1825	153 ordentliche, 27 außerordentliche	1 M.	1,30 M.	2 Mal jährlich Versammlung, gemeinschaftliche hl. Communion am zweiten Ostertag und im September	1. Unterstützung der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes mit 45 M. 2. Mitwirkung bei kath. Feierlichkeiten	—
4	Wevelinghoven	Mathias-Bruderschaft	1867	57	—	—	—	Unterstützung in Krankheit und im Alter	—

Laufende Nr.	Ort	Name des Vereins	Jahr der Gründung	Mitglieder	Eintrittsgeld	Beitrag	Versammlungen	Zweck und Leistungen, Gottesdienst usw.	Bemerkungen
55	Worringen	Pankratius-Verein	1867	80	1,50 M.	Monatlich I. Kl. 1,40 M. II. „ 1,05 „ III. „ 0,70 „ 3 M. die Ehrenmitglied. jährlich	Jeden Monat Sonntags nach dem Gottesdienst beim Präses	Wohltätigkeit, Hebung des religiösen Sinnes und sittl. Führung und Pflege der Kameradschaft und veredelnde Unterhaltung, es besteht eine freie Kranken- und Sterbekasse, vierteljährlich gemeins. Communion, hl. Jahresmesse für Verstorbene, Begleitung zum Grabe	—
56	Zündorf	St. Sebastianus-Kranken-Unterstützungsverein	1868	52	10 Pfg. von jedem Altersjahr	50 Pfg. monatlich	Jeden ersten Sonntag im Monat i. Wirthshause	70 Pfg. pro Tag an Unterstützung, Begleitung zum Grabe	—

Vereine, Hospize, Handarbeits- und Haushaltungsschulen für Fabrik-Arbeiterinnen.

Mit der seit den fünfziger Jahren zunehmenden Beschäftigung von weiblichen Personen in den Fabriken, namentlich in der Textil-Industrie, bildete sich in den Industriestädten ein vorher unbekannt gewesener eigener Stand der „Fabrik-Arbeiterinnen", welcher eine eigenthümliche Art der Fürsorge und Hülfe erheischte. Naturgemäß konnte sich die Fürsorge nur auf die unverheiratheten Arbeiterinnen, und mußte sich vorzugsweise auf diejenigen beziehen, welche nicht bei ihren Eltern Kost und Wohnung hatten. Die Gefahr der Verrohung und sittlichen Verwilderung lag ja bei diesen besonders nahe.

Der Ruhm, sich der Fabrik-Arbeiterinnen zuerst in wirksamer Weise angenommen zu haben, gebührt dem katholischen Klerus und den katholischen Fabricanten der Stadt Gladbach. Der dort im Jahre 1867 gegründete Arbeiterinnen-Verein mit seinen Wohlfahrts-Einrichtungen — Hospiz und Haushaltungsschule — um deren Entwicklung der damalige Kaplan Liesen, jetzt Pfarrer in Giesenkirchen, die größten Verdienste sich erworben hat, ist das Vorbild für viele andere geworden. Von größter Wichtigkeit sind für diejenigen Orte, in welchen, wie in Aachen, Gladbach usw., viele auswärtige Arbeiterinnen Arbeit suchen, die Hospize, in welchen die Mädchen Wohnung und Beköstigung finden. Die Nothwendigkeit und den Segen solcher Hospize hat niemand besser geschildert, als der leider zu früh verstorbene National-Oekonom Alphons Thun in seinem Buche: „Die Industrie am Niederrhein".

Es gilt, den zahlreichen Stand der Fabrik-Arbeiterinnen zu sammeln, denselben den sittlichen Halt und Schutz zu geben, den das Elternhaus vielfach heutzutage nicht mehr bietet, denselben ferner diejenigen hauswirthschaftlichen Kenntnisse beizubringen, welche die Grundlage einer geordneten eigenen Häuslichkeit bilden, endlich denjenigen, welche bei fremden Leuten ihre Wohnung und Kost suchen müssen, eine angenehme, behagliche, anständige und billige Wohnung im Hospiz zu geben. Für diejenigen Arbeiterinnen aber, die zu einer eigenen Häuslichkeit nicht gelangen, die nicht heirathen können oder wollen, ist das Hospiz die bleibende Heimstätte. Was die Beguinagen für die unverheiratheten

Arbeiterinnen des Mittelalters waren, das sind die Arbeiterinnen-Hospize für die Fabrik-Arbeiterinnen unserer Zeit.[1])

Da der weitaus größte Theil der Fabrik-Arbeiterinnen zur Ehe schreitet, so muß neben der allgemeinen sittlich-religiösen Tendenz die Aufgabe der Arbeiterinnenvereine die sein, ihre Mitglieder vor zu frühem Heirathen zu warnen und zu bewahren und denselben die Aneignung derjenigen hauswirthschaftlichen Kenntnisse zu ermöglichen, deren sie später dringend bedürfen. Diese Frage der häuslichen Ausbildung der Arbeiterinnen ist zuerst von „Arbeiterwohl" mit Nachdruck und Erfolg zur öffentlichen Discussion gestellt worden.[2]) Eine Commission dieses Vereins, an deren Spitze der bereits erwähnte Pfarrer Liesen stand, hat durch Herausgabe der Büchlein „Das häusliche Glück" und „Der Wegweiser zum häuslichen Glück" (M. Gladbach, Riffarth) in ihren zahlreichen Auflagen und Ausgaben die Frage praktisch gefördert. Dieselbe stützte sich auf die Erfahrungen des seit 1869 im Arbeiterinnenverein M. Gladbach eingerichteten Haushaltungs-Unterrichts. Die hauswirthschaftliche Ausbildung der Arbeiterinnen umfaßt den Unterricht in Handarbeiten (Nähen, Flicken, Stopfen usw.), im Bügeln, Waschen und Kochen. Die Frage, in welcher Zeit dieser Unterricht zu ertheilen sei, von welcher Dauer der Cursus in jedem Unterrichtszweige sein müsse, ist vielfach behandelt worden. Das vollkommenste bieten natürlich die sogenannten Tagesschulen, in welchen während der Dauer von etwa 3—6 Monaten der ganze Tag für den Unterricht zur Verfügung steht. Damit das Erlernte nicht vergessen wird, sind zur Ergänzung der Tagesschule selbstredend kurze Wiederholungs-Curse erforderlich. Indeß ist bei der materiellen Lage der meisten Arbeiterinnen, welche die völlige Aussetzung der Arbeit und den Ausfall des Verdienstes während 3—6 Monaten nicht gestattet, diesen die Tagesschule meist unerreichbar. Man hilft sich mit sogenannten Abendschulen und Sonntagsschulen.

Von großer Bedeutung für die nachhaltige Wirksamkeit der Arbeiterinnenvereine ist die Beibehaltung der Beziehungen des Vereins bezw. seiner Leiter zu denjenigen Mitgliedern, welche in Folge Heirath ausgeschieden sind. Ein freundliches Wort, ein nützlicher Wink, in Nothlage auch Vermittelung materieller Hülfe vermag manches und hilft über viele Mißverhältnisse des Lebens hinweg. Vielleicht läßt sich auch unter

---

[1]) Die Frauenfrage. „Arbeiterwohl" 1894, S. 41.

[2]) „Arbeiterwohl" 1881 S. 61—84, S. 180—187; 1882 S. 96—100, S. 111—117; 1884 S. 41—51, S. 134—138; 1885 S. 1—20; 1887 S. 111—120; 1888 S. 153—173, 176—191.

Umständen aus den verheiratheten frühern Mitgliedern ein Frauenverein bilden.

Unter den nachstehend beschriebenen Einrichtungen finden wir 18 Arbeiterinnen-Vereine mit etwa 3300 Mitgliedern, 6 Arbeiterinnen-Hospize mit etwa 450—500 Betten, 30 Näh- und Haushaltungsschulen. Der Unterricht wird ertheilt von Damen, namentlich Lehrerinnen, in 10 Schulen, von Ordensschwestern in 20 Schulen. In Crefeld besteht außerdem noch die Einrichtung, daß eine Anzahl von Familien des Sonntags je eine Arbeiterin in ihr Haus aufnehmen, um ihnen die nöthigsten Kenntnisse in den häuslichen Arbeiten beizubringen. Von den 6 Hospizen werden 5, soweit zu ermitteln, von etwa 16—20 Schwestern, und zwar 3 von Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen, 1 von Augustinerinnen aus Neuß, 1 von Vincentinerinnen und 1 von Damen geleitet.

No.	Ort.	Name.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder.	Ort und Zeit der Versammlung.	Fortbildungs-Unterricht.	Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen.
1	Aachen	Arbeiterinnen-Verein I. nebst Congregation.	1881	247	Arbeiterinnen-Hospiz, unter Leitung der Franciscanerinnen. Jeden Sonntag.	1. Sonntags-Unterricht im Kochen, Bügeln, Nähen, Flicken. 2. Abend-Unterricht für die im Hospiz wohnenden Mädchen. 3. Tages-Unterricht für jährlich 24 Arbeiterinnen zwischen 14—18 Jahren mit Kost und Wohnung.	Hospiz für Arbeiterinnen, täglich logiren durchschnittlich 230 Arbeiterinnen
2	"	Arbeiterinnen-Verein II. f. die Pfarreien St. Adalbert, St. Maria und St. Joseph	1892	200	Marien-Hospiz in der Eifelstraße, unter Leitung von Borromäerinnen und Damen der Stadt.	Sonntags-Unterricht im Kochen, Bügeln, Nähen, Flicken.	Hospiz für Arbeiterinnen.
3	"	Arbeiterinnen-Verein III. für die Pfarreien St. Kreuz, St. Nicolaus und St. Peter.	1892	150	Bergdrisch, im Ursulinen-Kloster.	dto.	—
4	"	Arbeiterinnen-Verein IV. für die Pfarreien St. Jacob, St. Paul, St. Michael.	1894	100	Kloster der Kind-Jesu-Schwestern in der Jacobstraße.	dto.	—
5	"	Tages-Handarbeitsschule für arme, beschäftigungslose Töchter von Fabrik-Arbeitern.	1867, wieder eröffnet 1891	—	—	Unterricht wird ertheilt im Stricken, Nähen, Waschen, Bügeln, Flicken an 25 Mädchen an Wochentagen von 8—11 und 2—5 Uhr im Kütgens-Nellessen'schen Institut.	—

6	Anrath	Haushaltungsschule.	1890	60	Vereinshalle des Jünglings-Vereins sowie die Küche des Gemeinde-Krankenhauses.	Unterricht wird ertheilt von den Schwestern der Genossenschaft von der christlichen Liebe und einigen Jungfrauen der Gemeinde Sonntags von 11 bis 1 Uhr im Nähen, Bügeln und Kochen.	—
7	Burtscheid	Werktags-Abendschule für Fabrikmädchen.	—	—	—	Unterricht wird ertheilt im Nähen und Flicken von Fräulein Förster.	—
8	Crefeld	Arbeiterinnen-Verein.	1888	etwa 600	Ein Pfarrer und drei Kapläne leiten den Verein in den versch. Pfarreien.	Unterricht im Nähen, Flicken, Zuschneiden in 6—7 städtischen Schul-Localen sowie im Armenhause der Franciscaner-Schwestern, im Dreifaltigkeits-Kloster auf Königshof sowie im katholischen Waisenhause. In letztern drei Anstalten außerdem Koch-Unterricht. Aller Unterricht findet Sonntags statt. Unterricht durch Lehrerinnen, Damen der Stadt und Schwestern. 15—20 Damen ertheilen außerdem in ihren Wohnungen Sonntags Fabrikarbeiterinnen Koch-Unterricht. Sparkasse und Gesang-Unterricht, Vereins-Bibliothek.	—
9	Düren	Haushaltungsschule für Fabrikarbeiterinnen.	—	—	—	—	—
10	Düsseldorf-Bilk	Näh-Schule für Fabrik-Arbeiterinnen.	1888	—	Kloster der Dienstmägde Christi	Unterricht wird ertheilt Sonntags von den Dienstmägden Christi in deren Erziehungs-Anstalt im Nähen und Flicken.	—
11	Düsseldorf-Flingern	Näh- und Flickschule für Fabrikmädchen.	1890	—	Herz-Jesu-Kloster in der Mendelssohnstraße.	Sonntags Unterricht im Nähen u. Flicken durch die Armen-Schwestern vom hl. Franciscus.	—
12	Erkrath	Näh- und Flickschule für Arbeiterinnen.	1869	20—30 Schülerinnen	Kloster der Dienstmägde Christi.	—	—

Nro.	Ort.	Name.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder.	Ort und Zeit der Versammlung.	Fortbildungs-Unterricht.	Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen.
	Eupen	Näh- und Haushaltungsschule für Arbeiterinnen.	1885 u. 1890	60—80 Schülerinnen	Kloster der Borromäerinnen (Waisenhaus.)	Näh-Unterricht drei Mal wöchentlich von 5—7 Uhr. Koch-, Bügel- und Hausarbeit-Unterrichts-Cursus dauert vier Monate; an drei ganzen Tagen wöchentlich Unterricht von Morgens 9 Uhr ab.	—
	Friedrichsthal b. Gummersb.	Arbeiterinnen-Hospiz.	1890	—	—	Die Firma Baldus Söhne hat für 40 Arbeiterinnen ein Hospiz eingerichtet unter Leitung von Augustiner-Schwestern aus Neuß. Abwechselnd werden die Mädchen gegen angemessenen Lohn zu ihrer Ausbildung in der Küche und mit Gartenarbeit beschäftigt, Abends wird genäht und geflickt.	—
	Heerdt	Marien-Verein für Fabrik-Arbeiterinnen u. Bürgerstöchter.	1890	40—50	Kloster der Dominicaner-Schwestern, jeden Sonntag.	Unterricht im Rechnen, Nähen und Flicken täglich 4½—7 Uhr.	—
	Hochneukirch	Jungfrauen-Verein, unter dem Vorsitze des Pfarrers.	1882	253	Monatlich an zwei Sonntagen gesellige Versammlung	1. Sonntags Unterricht im Stricken, Stopfen, Flicken, Nähen, Zuschneiden (jährlich 90 Mädchen). 2. Wasch- und Koch-Schule, Sonntag-Nachmittags 5—8 Uhr, in besonders gemieth. Locale (jährlich 32 Mädchen). Den Unterricht ertheilen Damen.	Pfennig-Sparkasse
	Kettwig	Mädchen-Verein.	1886	33	—	—	—
	Köln, Severinst. 166—168	Arbeiterinnen-Hospiz für 40 Arbeiterinnen, geleitet von Franciscanerinnen aus Aachen.	1887	—	—	—	—

19	Köln N.	Arbeiterinnen-Verein „Maria vom guten Rath“, für Fabrikarbeiterinnen, Näherinnen und Stundenmädchen.	1881	223	Marienheim, Gereonswall 18 B, Sonntag-Nachmittags 2—7 Uhr.	Nach der Andacht mit Vortrag durch den Präses findet durch die Vincenz-Schwestern Unterricht in Handarbeiten, Waschen und Kochen statt. (72 Schülerinnen, Dauer des Cursus 4 Monate) Danach gesellige Unterhaltung. Im Sommer ein gemeinsamer Ausflug, im Winter ein Mal Festspiel. Außerdem Sonntag-Morgens Koch- und Bügel-Unterricht.	Arbeiterinnen-Hospiz für 70 Arbeit. Sparkasse.
20	Köln S.	Arbeiterinnen-Verein.	1874	300	—	—	—
21	Köln-Ehrenfeld	„	1889	60	—	—	—
22	Köln-Nippes	„	1879	120	—	—	—
23	Köln-Sülz	Marianischer Bund für Arbeiterinnen.	1888	25	—	—	—
24	M. Gladbach	Arbeiterinnen-Verein, Vorsteherin Fräulein Dommerque.	1867	400	Arbeiterinnen-Hospiz, Sonntag-Nachmittags von 4—8 Uhr.	1. Unterricht im Nähen, Flicken, Stopfen, Zuschneiden Sonntag-Morgens 10—12 Uhr. Cursus dauert ein halbes Jahr. 2. Bügel-Unterricht, vierteljähriger Cursus Sonntag-Morgens 9—11½ Uhr. 3. Koch-Unterricht, vierteljähriger Cursus Sonntags von 9—12 Uhr. 6 Lehrerinnen und eine Büglerin unterrichten 170 Schülerinnen.	Arbeiterinnen-Hospiz am Kaiserplatz, für 70 Fabrikmädchen. Sparkassen-Annahmest. Mittagstisch außer für die Hospiz-Mädchen für 50 Fabrik-Arbeiterinnen.
25	„	Näh-, Bügel- und Koch-Schule für Arbeiterinnen der Fabrik von Franz Brandts.	1876	30—40 Arbeiterinnen von 14—18 Jahren. Besuch bis 18 Jahre obligatorisch.	St. Josephs-Haus von Franz Brandts.	Jeden Donnerstag von ½6—7 Uhr Abends Unterricht durch zwei Franciscanerinnen (Heythuizen).	—

Nro.	Ort.	Name.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder.	Ort und Zeit der Versammlung.	Fortbildungs-Unterricht.	Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen.
[illegible]	M.-Gladbach	Haushaltungsschule in der Römerstraße, für Arbeiterinnen.	—	Jährlich 90 Schülerinnen	Bewahrschule in der Römerstraße.	Näh-, Bügel- und Koch-Unterricht Sonntags von 10—12 Uhr durch zwei Franciscanerinnen (Heythuizen).	Die Schule wird unterhalt. von einem Consortium kathol. Fabricanten.
27	"	Haushaltungsschule im Vereinshause in der Karmannsstraße.	—	Jährlich 150 Schülerinnen.	—	Näh-, Bügel- und Koch-Unterricht durch fünf Franciscaner-Schwestern (Heythuizen) Sonntags von 10—12 Uhr.	dto.
28	Neuß	St. Anna-Verein für Fabrik-Arbeiterinnen.	1880	190	—	Näh- und Koch-Unterricht im Karmeliter-Kloster von ½9—12 und von 2—7 Uhr für jährl. 80—90 Schülerinnen durch zwei Damen.	Sparkasse.
29	Poppelsdorf	Nähschule für Fabrikarbeiterinnen.	1891	20	Kloster der Franciscanerinnen.	Näh-Unterricht Sonntags von 4—6 Uhr.	—
30	Stolberg	Werktags-Abendschule für Fabrik-Mädchen.	—	—	—	Näh-Unterricht durch zwei Lehrerinnen.	—
31	Viersen	Arbeiterinnen-Verein	1875	210	Im eigenen Vereinshause jeden Sonntag.	Sonntag-Vormittags von 9—11 Uhr Bügel-Unterricht, Nachmittags 4—6 Uhr Handarbeit.	—
32	Werden	"	—	—	—	—	—
33	Wickrath	Jungfrauen-Verein.	1886	120	Jeden Monat an zwei Sonntag-Nachmittagen in der Mädchenschule.	Näh- und Flick-Schule (50 Schülerinnen), in der Mädchenschule von 1—2½ oder 3—5 Uhr Sonntag-Nachmittags durch die Lehrerin. Koch-Unterricht (24 Schülerinnen) Sonntag-Morgens von 10—1 Uhr in einem Privathause durch zwei Damen. Dauer des Cursus 2—3 Monate.	—

Vereine für Laden-Gehülfinnen.

Die Vereine für Laden-Gehülfinnen bilden das jüngste Glied in der Kette des katholisch-socialen Vereinswesens. Die Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom Jahre 1891 hat eine Fürsorge für diesen Stand erst möglich gemacht. Wenn man auch früher wohl daran dachte, sich der Laden-Gehülfinnen, deren Zahl in den Städten eine recht große ist — nahezu 1 % der Bevölkerung — anzunehmen, so war diese Absicht unausführbar, so lange nicht die Sonntagsruhe gesetzlich vorgeschrieben war. Erst der freie Sonntag-Nachmittag hat die Laden-Gehülfinnen frei und zugänglich der Vereins-Seelsorge gemacht, und verhältnißmäßig schnell haben sich Vereine gebildet und zwar am schnellsten in der Erzdiöcese Köln. Bis jetzt gibt es sieben Vereine für Laden-Gehülfinnen in der Erzdiöcese Köln mit etwa 450 Mitgliedern; hierzu treten noch die gleichen Vereine in Mainz, Bamberg und Würzburg.

Wie bereits in der Einleitung zu dem Capitel über das Standes-Vereinswesen bemerkt, sind für das weibliche Geschlecht Standes-Vereine nicht in dem Umfange entstanden, wie für das männliche Geschlecht. Dieser Mangel macht sich besonders bemerkbar bei den social etwas höher stehenden weiblichen Arbeiterinnen, bei den Laden-Gehülfinnen, Comptoiristinnen, Hutmacherinnen, Blumenmacherinnen, Mantel-Näherinnen, den in Confections-Geschäften angestellten Näherinnen, Zuschneiderinnen und dergl. Die Zahl dieser Arbeiterinnen ist eine recht große, ein großer Theil von ihnen lebt isolirt ohne Familien-Anschluß; die sittlichen Gefahren des Berufes sind nicht gering, und so muß der erfreuliche Anfang der Vereinsbildung dieser höhern Klassen von weiblichen Arbeitern in den Vereinen für Laden-Gehülfinnen entschieden weiter ausgebildet und ausgedehnt werden. In Frankreich und speciell in Paris, wo die Frauenarbeit in den verschiedenen feinern Handarbeiten, in den Näh- und Stickgeschäften, in den Blumen- und Hutgeschäften usw. sehr ausgedehnt ist, hat man schon seit langer Zeit die in diesen Branchen beschäftigten jungen Mädchen des Sonntags in den sogen. Patronages gesammelt. Selbstredend muß — wie bei allen Standes-Vereinen — als Vorbedingung festgehalten werden, daß der Verein nicht in ein ge-

ordnetes Familienleben eingreife, daß für dasjenige junge Mädchen, welches den freien Sonntag in der Familie, sei es in der eigenen, sei es in derjenigen des Geschäfts-Inhabers, zubringen kann, der Verein überflüssig ist. Ausnahmen, und zwar recht zahlreiche Ausnahmen gibt es indeß auch hier; nicht jede Familie ist mehr in der Lage und fähig, dem jungen Mädchen einen geeigneten Sonntag-Nachmittag zu verschaffen: der Verein ist mancher Familie und deren Art der Sonntagsfeier gegenüber das bessere.

Zweck der neuen Vereine für Laden-Gehülfinnen ist in erster Linie, die jungen Mädchen vor der geräuschvollen, sittlich nicht gefahrlosen Erholung in öffentlichen Localen, Gärten, Tanz-Vergnügungen und dergl. zu behüten und ihnen eine fröhliche, gesellige Unterhaltung im Kreise gleichgesinnter Genossinnen zu bieten. Im Anschluß an die gesellige Unterhaltung findet auch eine positive religiös-sittliche Einwirkung bald ungezwungenen Eingang durch entsprechende religiöse Vorträge des geistlichen Präses, gemeinsame kurze Andachtsübung u. dgl. Die religiöse Einwirkung darf — so wichtig dieselbe ist — von vornherein nicht zu stark betont werden. Fortbildungs-Unterricht ist zwar hier und da eingeführt, ist aber im allgemeinen wenig durchführbar; die jungen Mädchen, welche die ganze Woche im Geschäft gearbeitet haben, wollen des Sonntags sich erholen und erfreuen. Alle Vereine sind gegründet im Anschluß an klösterliche Niederlassungen, an Waisenhäuser, Hospitäler und dergl. und unterstehen meist der Leitung von Lehr-Orden, namentlich der Schwestern vom Armen Kinde Jesu, der Englischen Fräulein, der Borromäerinnen und Ursulinen.

Die Vereine sind noch in den Anfängen der Entwickelung und müssen sich erst auswachsen; in mancher Beziehung werden sie, bei dem höhern Grad von Bildung und Gesittung bei den Mitgliedern, anders zu behandeln sein, als die übrigen Standes-Vereine. Eine erste Aussprache über die in denselben gewonnenen Erfahrungen hat stattgefunden auf der General-Versammlung des Verbandes Arbeiterwohl am 24. April 1894. (Arbeiterwohl 1894 S. 137 und ff.).

In der Erzdiöcese Köln existiren bis jetzt folgende Vereine:

Nro.	Ort	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder.	Zeit und Ort der Versammlung.	Präses.	Wohlfahrts-Einrichtungen.
1	Aachen	1894	40	Jeden Sonntag von 2–8 Uhr im Kloster vom armen Kinde Jesu in der Jacobstraße.	—	—
2	Bonn	1894	75	Jeden Sonntag von 3—8 Uhr im Kloster vom armen Kinde Jesu, Koblenzerstraße 63.	Convicts-Director Düsterwald.	Unterricht im Französischen und im Schönschreiben.
3	Düsseldorf	1893	60	Jeden Sonntag und Feiertag von 3—7 Uhr im Kloster vom armen Kinde Jesu in Derendorf, Annastr.	Pastor Esser.	do.
4	Köln I	1894	120	Sonntags von 3—7 Uhr bei den Ursulinenschwestern, Machabäerstraße 25.	Pfarrer Titges.	Buchführung, Französisch, Handarbeit.
5	Köln II	1894	50—60	Sonntags von 3—7½ Uhr bei den Augustinerschwestern, Severinstraße 71—73.	Rector Lemmen.	Buchführung, Französisch.
6	Köln III	1893	—	Kloster der Borromäerinnen, Klapperhof.	—	—
7	M.-Gladbach	1893	100	Sonntags von 4—7½ Uhr im Kloster der Franciscanerinnen.	Rector Pingsmann.	—

Vereine christlicher Mütter.

Der Ursprung der Mütter-Vereine liegt in Frankreich; in Lille vereinigten sich im Jahre 1850 einige Mütter, um gemeinschaftlich für sich und ihre Familien, insbesondere für ihre Kinder, zu beten. Die Gesellschaft fand bald Nachahmung in Paris und andern Städten Frankreichs. Auf deutschem Boden gründete Bischof Ketteler den ersten Mütter-Verein in Mainz 1860. Für Deutschland ist seit 1871 der Regensburger Mütter-Verein zur Erzbruderschaft erhoben, welcher alle andern Mütter-Vereine aggregirt sind. Jetzt ist der Verein allenthalben verbreitet, besonders in Süddeutschland (496 Vereine), Westdeutschland (190), Reichslande (3), Schweiz (116), Oesterreich (20).

Der Zweck der Mütter-Vereine ist zunächst und ursprünglich ein rein religiöser: die Frauen zu gemeinsamem Gebete und Andachts-

Uebungen zu vereinen, sie durch Vorträge auf ihre besondern Standespflichten gegenüber der Familie, den Kindern, den Dienstboten aufmerksam zu machen, sie zu besonderer Pflichterfüllung zu ermuntern, das christliche Familienleben zu fördern. Als Nebenzweck und als Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes widmen sich die Mütter-Vereine vielfach charitativen Zwecken, insbesondere der Unterstützung armer Vereins-Genossinnen, armer Wöchnerinnen, der Kinder-Bewahranstalten u. dergl. Aus diesem Grunde, noch mehr aber, weil sie Standes-Vereine mit wichtigen socialen Zwecken sind, dürfen sie bei einer Zusammenstellung des katholisch-socialen Vereinswesens, nicht fehlen. Ein Mütter-Verein, richtig und von einem von der Bedeutung der Sache überzeugten Priester geleitet, stiftet unendlich viel Gutes. Er klärt die Frauen ganz anders, als dies in einer allgemeinen Predigt möglich ist, auf über ihre Standespflichten, er bringt die arme und reiche Mutter einander näher zu gemeinsamen Interessen, er wirkt social versöhnend und kann durch richtig gewählte Vorträge und sachgemäße persönliche Einwirkung ein wirksames Bollwerk werden gegen das Eindringen socialdemokratischer Anschauungen in der Arbeiterfamilie. So lange die Mutter noch christlich gesinnt ist, findet die Socialdemokratie keinen Einzug in die Familie. Das Fachorgan der Mütter-Vereine ist die Zeitschrift „Monika“, Donauwörth bei Auer. In der Diöcese Köln sind ermittelt worden 9 Mütter-Vereine mit etwa 5000 Mitgliedern. Es sind folgende:

Nro.	Ort.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder.	Präses.	Zeit und Ort der Versammlung.	Sociale u. charitative Nebenzwecke.
1	Barmen	1879	975	Kaplan Kyrion	Zwei Mal monatlich von 6—7 Uhr Abends Vortrag in einer städtischen Schule.	Unterstützung von Verwahrschulen.
2	Bonn	1869	300	Dechant Neu	Zwei Mal monatlich in der Waisenhaus-Kapelle Standespredigt.	Unterstützung des Magdalenenstifts für gefallene Mädchen und sonstige Stiftungen.
3	Borbeck	1886	1000	Pfarrer	Jeden ersten Sonntag im Monat Standespredigt in der Kirche.	—
4	Heiligenhaus	1876	46	Rector Katterbach	—	Unterstützung der Hausmission.

Nro.	Ort.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder	Präses.	Zeit und Ort der Versammlung.	Sociale u. charitative Nebenzwecke.
5	Homberg	1888	45	Pfarrer	Monatlich ein Mal in der Kirche.	Kranken- u. Armenpflege und Bescheerung armer Kinder zu Weihnachten.
6	Köln-Nippes	1889	859	Pfarrer	Monatlich zwei Mal von 3—5 Uhr in der Kirche Standespredigt.	—
7	Mülheim a. Rh.	1890	1650	Pfarrer	Monatlich ein Mal von 3—4 Uhr in der Kirche.	—
8	Montjoie	1886	120	Oberpfarrer Dr. Pauly	Monatlich ein Mal in der Pfarrkirche Standespredigt.	Unterstützung armer Wöchnerinnen.
9	Werden	1874	250	Pfarrer Gisbertz	dto.	Unterstützung der Bewahrschule und einer Communicant.-Anstalt.

Jungfrauen-Vereine und Congregationen, deren Mitgliedschaft nicht auf einen bestimmten Stand beschränkt ist.

Von den vielen Congregationen der Erzdiöcese Köln für Mädchen sind nachstehend nur diejenigen hervorgehoben, welche außer den religiösen Uebungen sociale Nebenzwecke verfolgen, sei es durch Unterstützung der eigenen Mitglieder oder anderer Nothleidender, sei es durch Errichtung von Wohlfahrts-Einrichtuungen für ihre Mitglieder, z. B. Näh- und Haushaltungs-Unterricht. Es sind 18 Vereinigungen mit etwa 4300 Mitgliedern.

Nro.	Ort.	Name.	Präses.	Zahl der Mitglieder.	Der Versammlung Zeit und Ort.	Wohlfahrts-Einrichtungen.
1	Aachen	Jungfrauen-Congregation an St. Peter	—	1000	St. Peters-Kirche, zwei Mal monatlich Standespredigt.	—
2	„	Jungfrauen-Congregation an St. Jacob	—	800	St. Jacobs-Kirche dto.	—
3	„	Congregation an St. Leonhard für bessere Bürgertöchter, Lehrerinnen, Ladenmädchen	—	350	Sonntäglich Predigt.	Bescheerung armer Kinder u. Unterstützung verschämter Armen.
4	Bonn	Jungfrauen-Congregation	Pfarrer Kreisch	etwa 400	Alle 14 Tage Sonntags von 3—4 Uhr in der Kirche St. Remigius.	—
5	Braunsrath	Marien-Verein	Pfarrer	140	Monatlich zwei Mal in der Kirche.	—
6	Bredeney	Marien-Verein 1887	—	400	—	—
7	Commern	Marien-Verein	Pfarrer	120	Jeden Sonntag von 4—6 Uhr im Kloster der Vincenz-Schwestern.	—
8	Dormagen	Jungfrauen-Congregation	Pfarrer	64	Jeden Sonntag-Nachmittag in der Kirche oder im Vereinslocal.	Gegenseitige Unterstützung und Hülfeleist. in Krankheitsfällen.
9	Elsen	Marien-Verein	Pfarrer	85	—	—
10	Geilenkirchen	Jungfrauen-Verein	—	—	—	—
11	Hahn	Jungfrauen-Congregation	—	80	—	—
12	Kohlscheidt	Mädchen-Congregation	—	360	—	Freiwillige Unterstützungskasse.

Nro.	Ort.	Name.	Präses.	Zahl der Mitglieder.	Der Versammlung Zeit und Ort.	Wohlfahrts-Einrichtungen.
13	Königswinter	Jungfrauen-Verein	Pfarrer	100	Nach Bedürfniß im St. Josephs-Hospit.	Gegenseit. Unterstützung in Krankheitsfällen.
14	Köln-Aposteln	Jungfrauen-Verein	—	80	Agneten-Stift Vortrag und Unterhaltung	Sonntagsschule für Dienstmädchen und Näherinnen im Agneten-stift.
15	"	Marien-Verein für 14—16jähr. Bürgermädchen aus der Stadt	1 Schwester Dominikanerin	80	Agneten-Stift Sonntags v. 3—6 Uhr.	Die Mädchen beschäft. sich mit Blumenmachen und Unterhaltung.
16	Köln-Nippes	Jungfrauen-Verein	Pfarrer	140	Jeden Sonntag und Feiertag von 2—3 Uhr im eigenen Vereinsloc. im Kloster.	Bibliothek.
17	Rheindahlen	Marien-Verein	Pfarrer und die Oberin d. Dienstm. Christi	100	Jeden Sonntag von 3—5 Uhr im Kloster der Dienstmägde Christi.	Näh- und Kochschule soll im Verein eingeführt werden.
18	Solingen	Katholischer Mädchen-Verein	Pfarrer	100	Donnerstag-Abends von 7—9 Uhr, ein Mal monatlich Sonntags 4 Uhr.	Näh- u. Haushaltungsschule; Unterricht durch drei Lehrerinnen und eine Näherin.

Näh-, Flick- und Haushaltungs-Schulen.

Seit jeher haben sich Ordens-Schwestern der Unterweisung der weiblichen Jugend in Handarbeits- und Haushaltungs-Kenntnissen unterzogen. Unter dem Namen „Industrie-Schule", „Handarbeits-Schule" sind derartige Institute jedermann bekannt. Die speciell für Fabrikarbeiterinnen eingerichteten Handarbeits- usw. Schulen sind im zweiten Abschnitt behandelt, während hier die allgemeinen, einem Jeden zugänglichen, Institute dieser Art ihren Platz finden. Die Schulen sind theils Tagesschulen, in welchen für eine bestimmte Cursus-Dauer während des ganzen Tages der Unterricht ertheilt wird, theils Nachmittagsschulen, in welchen an den schulfreien Nachmittagen unterrichtet wird, theils Sonntags-

schulen. In einigen Anstalten finden nur schulentlassene Mädchen Aufnahme, in andern nur schulpflichtige. Gegenstand des Unterrichts sind meist weibliche Handarbeiten: Stricken, Stopfen, Nähen, Flicken, Zuschneiden. Zur Aufnahme gelangen Mädchen jeden Standes; insbesondere aber kommen die Schulen den Kindern des Arbeiter-, des kleinen Bürger- und Bauernstandes zu gute, indem nur ein mäßiges Schulgeld von meist monatlich 0,50 bis 2 M. erhoben wird. Die meisten Handarbeitsschulen lehnen sich an andere Wohlthätigkeits-Anstalten an, insbesondere an Krankenhäuser, Verwahrschulen und Niederlassungen zum Zwecke ambulanter Armen- und Krankenpflege und sind fast gleichmäßig über Stadt und Land vertheilt. Im ganzen besitzt nach der Erhebung die Erzdiöcese Köln etwa 37 Näh- und Haushaltungsschulen. Vollständige Haushaltungs-Pensionate, in welchen junge Mädchen des Bürger- und Bauernstandes in einem Jahres-Cursus gegen sehr mäßiges Pflege- und Lehrgeld in allen nöthigen hauswirthschaftlichen Kenntnissen unterrichtet werden, finden wir sechs, darunter eine ausschließlich zur Ausbildung von Bauerntöchtern in landwirthschaftlichen Kenntnissen, nämlich diejenigen zu St. Vith.

An der Leitung und an dem Unterricht in all diesen Instituten sind betheiligt etwa 100 Schwestern und zwar aus folgenden Genossenschaften:

	Schulen	Schwestern.
Augustinerinnen (Neuß)	4	etwa 6
" (Köln-Severin)	2	13
Vincentinerinnen (Köln-Nippes)	6	8
Franciscanerinnen (Aachen)	1	1
" (Olpe)	5	8
" (Salzkotten)	2	2
" (Waldbreitbach)	1	1
Dienstmägde Christi	6	9
Dominicanerinnen	1	1
Borromäerinnen	1	1
Schwestern von der christlichen Liebe	1	1
Elisabetherinnen (Essen)	1	1
Kind Jesu	2	50
	33	etwa 102

Laufende Nr.	Ort.	Name und Zweck.	Gegründet.	Schullocal.	Durchschnittszahl der Schülerinnen.	Lehrerinnen der Anstalt.	Zeit und Dauer des Unterrichts.	Die Schule wird unterhalten von:
1	Birgelen	Nähschule.	1887	Kloster	—	Augustinerinnen aus Neuß.	—	—
2	Burtscheid	Haushaltungs-Pensionat für selbstzahlende Mädchen.	—	—	—	Schwestern vom armen Kinde Jesu.	—	—
3	Büttgenbach	Handarbeitsschule.	—	Kranken- u. Waisenhaus.	—	1 Schwester vom hl. Vincenz v. Paul.	—	Stiftung Abels.
4	Commeren	Näh-, Flick- u. Handarbeitsschule.	—	dto.	36	dto.	Ein Jahr lang von 8 bis $11^{1}/_{2}$ Uhr Vorm. und von 1—6 Uhr Nachmittags.	Die Kinder zahlen pro Monat 1,50 M. Lehrg., für's Mittagessen 0,20 M. pro Tag, die besser Situirten für Kost und Logis pro Monat 21 M.
	Crefeld	Marian. Institut zur Ausbildung verlassener schulentlassener Mädchen.	—	—	—	Die armen Schwest. vom hl. Franciscus.	—	—
6	Düren	Nähschule für arme Kinder.	—	—	—	—	—	Vom Elisabethen-Verein.
7	Düsseldorf (Marienpfarre)	Spitzenklöppelschule zu dem Zwecke, arme schulpflichtige Kinder von der Straße fernzuhalten und ihnen Gelegenheit zu einigem Verdienst zu geben.	1/5. 1884	Grünstraße Nr. 11.	12—20 arme schulpflichtige Kinder im Alter von 8-14 Jahr.	Einige Damen.	Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr Nachm.	Von den dem Unternehmen vorstehenden Damen, unter Aufsicht des Pfarrers der Marien-Kirche.

Laufende Nr.	Ort.	Name und Zweck.	Gegründet.	Schullocal.	Durchschnittszahl der Schülerinnen.	Lehrerinnen der Anstalt.	Zeit und Dauer des Unterrichts.	Die Schule wird unterhalten von:
8	Düsseldorf (Südpempelf.)	Nähschule Christi-Hilf.	1863	—	—	Kreuzschwestern.	—	—
9	Düsseldorf-Oberbilk	Nähschule.	1890	—	—	1 Schwester (Dienstmägde Christi) sowie 1 Gehülfin.	—	Eigenthum der Stadt.
10	Düsseldorf-Derendorf, Annastraße	Haushaltungs-Pensionat der Schwestern vom armen Kinde Jesu, für zahlende Mädchen*).	1893	—	—	6 Schwestern vom armen Kinde Jesu.	—	—
11	Erkrath	Nähschule.	1869	—	20—30	2 Schwestern der armen Dienstmägde Christi.	4½—7 Uhr Nachmittags.	—
12	Eschweiler	Handarbeitsschule.	—	—	42 Kinder, die monatlich 1,50—2,00 M. bezahlen.	Dienstmägde Christi	—	—
13	Gangelt	Näh- und Flickschule.	—	Ein Zimmer im Krankenhause.	34 meist schulentlass. Mädch.	1 Schwester (Dienstmägde Christi).	Den ganzen Tag.	—
14	Geistingen	Näh- und Strickschule.	1889	In dem Krankenhause zu Geistingen.	40 meist schulentlass. Mädch. im Alter von 14 bis 20 Jahr.	1 Schwester (Franciscanerinnen aus Olpe).	Theils den ganzen Tag, theils Mittwoch- und Samstag-Nachmittags, theils nur Abends.	—

*) Pensionspreis 400 M.

Hehn bei M.-Gladbach	Erziehungs-Anstalt zur Erlernung der Haushaltung für zahlende Mädchen aus bürgerlicher Familie.	1889	Ein zu dem genannt. Zwecke bestimmtes Haus.	20	2—3 Schwestern aus der Genossenschaft der amen DienstmägdeChristi.	Den ganzen Tag.	Aus dem jährlichen Pensionspreis der Pensionairinnen *).
Holzweiler	Näh- und Strickschule.	1888	—	10	1 Franciscaner-Schwester.	Vormittags von 8—12. Nachmittags von 2—6 U.	Je nach den Familienverhältnissen zahlen die Kinder 1—2 M. monatlich, arme Kinder nichts.
Köln, St. Andreaspfarre	Nähschule.	—	—	—	—	—	—
Köln, Mittelstraße	Näh- und Strickschule, gleichzeitig Waisenhaus, ambulante Armen- und Krankenpflege und Armenküche.	1820	Im Agneten-Stift.	40—60 schulpflichtige und einige schulentlassene Mädchen.	Dominicaner-Schwestern.	Für die Schulentlassenen jeden Tag von 8—12 und 2—4 Uhr. Für die Schulpflichtigen Mittwochs und Samstags von 2—6 Uhr Nachm.	Die Schulentlassenen zahlen monatlich 3—5 Mark.
Köln, Pfarre St. Jacob	Nähschule.	—	Weißgerber-Eckgasse 2.	—	Augustiner-Schwestern.	—	—
Köln, Pfarre St. Maria-Capitol	dto	1888	Im alten Kapitol.	45	Vincentinerinnen.	—	—
Köln, Pfarre St. Mauritius Jahnstraße 9	Nähschule d. Frauen-Vereins von St. Mauritius, zur Ausbildung in den häuslichen Handarbeiten.	1891	Kloster der Borromäerinn. Jahnstr. 9.	30—40 Schulentlassene sowie 20 Kinder.	1 Schwester vom hl. Borromäus und 1 Gehülfin.	Für die Schulentlassenen von 8—12 und 2—6 U. Mittwochs und Samstags nehmen auch schulpflichtige Mädchen theil.	Von den Beiträgen der Betheiligten und dem Erlöse aus den von diesen gefertigt. Sachen.

*) Pensionspreis 280 M.

Laufende Nr.	Ort.	Name und Zweck.	Gegründet.	Schullocal.	Durchschnittszahl der Schülerinnen.	Lehrerinnen der Anstalt.	Zeit und Dauer des Unterrichts.	Die Schule wird unterhalten von:
22	Köln, St. Severinspf.	Handarbeitsschule St. Josephshaus.	1880	Dreikönigenstraße 1.	398 Kinder.	Schwestern von der christlichen Liebe.	Von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr.	Die Kinder zahlen nach Verhältnissen. Der Frauen-Verein von St. Severin ist Eigenthümer.
3	Köln, Elsaßstraße 43	Maria Hilf-Handarbeitsschule.	1889	Elsaßstraße 43.	80	Vincentinerinnen.	Von Morgens 7 bis Abends 6 Uhr.	—
4	Köln, St. Ursulapfarre	Handarbeitsschule Marienheim.	1882	Gereonswall 18B	12 Mädchen.	1 Schwester von den in der Anstalt thätigen Schwestern aus der Gen. vom hl. Vincenz v. Paul.	Dauer des Unterrichts ein Jahr, Morgens von 8 bis 11 1/2, Nachmittags von 2—6 Uhr.	Eigenthümer der Schule ist ein Vorstand von Herren und Damen. Jährlicher Beitrag der Betheiligten 40 M., die Unbemittelten zahlen nichts.
	Marialinden	Nähschule.	1864	—	15 Mädchen.	Franciscaner-Schwestern aus Salzkotten.	—	—
	Mechernich	Haushaltungs-, Näh- und Flickschule.*)	—	—	20—30 schulentlassene Mädchen.	2 Franciscanerinn. aus Salzkotten.	Den ganzen Tag während eines Jahres.	—

*) Die Schülerinnen der Haushaltungsschule wohnen in der Anstalt, die der Nähschule nicht.

27	Meckenheim	Nähschule.	1886	Kloster.	25 schulentlass. Mädchen.	2 Franciscanerinn. aus Olpe.	Vom 1. Nov. bis 1. Mai.	2 M. Schulgeld. Eigenthümer der Schule ist die katholische Kirche. 400 M. Pensionspreis.
8	Merten bei Sechtem	Höhere Töchterschule und Haushaltungs-Pensionat für Selbstzahler (400 M.)	—	—	—	Franciscanerinnen aus Olpe.	—	—
9	Mettmann	Handarbeits- u. Strickschule.	16./7. 1891	—	50 Strick- und 16 Handarbeitsschülerinnen.	1 Schwester aus dem Orden der barmh. Schwestern zur hl. Elisabeth zu Essen.	—	Schulgeld pro Monat für die Strickschule 75 Pfg. pro Kind. für die Handarbeitsschule 4 M.
0	Neuß	Nähschule für schulentlassene Mädchen. Anlernung zu den weiblich. Handarbeiten (Stopfen, Flicken, Anfertigen von Leibwäsche und Kleidern).	1888	St. Josephs-Kloster (Mutterhaus).	30—40	3 Schwestern aus der Gen. der Augustinerinnen.	Von 8—12 Vorm. und 2—7 Nachm.	5 M. Schulgeld monatl. Näh-Cursus zum Erlernen des Schneidens und der Anfertigung von Kleidern (3 Monate) 10 M.
1	Quadrath	Nähschule.	1891	Im St. Josephshause.	12	1 Schwester (Vincentinerin).	Morgens von 8—11½ und Nachm. von 1½—6 U.	Lehrgeld 1 bezw. 2 M. monatlich.
	Rath	Fortbildungsschule in weibl. Handarbeiten (Stricken, Nähen, Flicken).	1889	Im Kloster der Töchter vom hl. Kreuz.	20—25	1 Ordens-Schwester (Kreuz-Schwester).	An allen Wochentagen, Nachm. von 2—6 Uhr. Mittwoch- u. Samstag-Nachmittags die Schulpflichtigen.	Der Kirchen-Vorstand zahlt jährlich aus den Revenuen einer Stiftung 120 M. zur Unterhaltung der Schule.

Laufende Nr.	Ort.	Name und Zweck.	Gegründet.	Schullocal.	Durchschnittszahl der Schülerinnen.	Lehrerinnen der Anstalt.	Zeit und Dauer des Unterrichts.	Die Schule wird unterhalten von:
33	Rheindahlen	Nähschule. Sie bezweckt, Kinder und größere Mädchen in den Handarbeiten zu unterricht.	1890	Der Unterricht wird in passend. Räumen des Klosters ertheilt.	16	1 Schwester aus der Ordens-Genossenschaft der armen Dienstmägde Christi	Ist keine bestimmte. Der Unterricht wird nach der Schule oder an schulfreien Nachmittagen ertheilt.	—
34	St. Vith	Haushaltungs-Pensionat zum hl. Joseph für Bauerntöchter.	3./11. 1886	Ein besonderes Haus. Eigenthum d. General-Oberin Materna Diefenthal zu Köln.	76	Den theoretischen Unterricht ertheilt Rector Cremer, den Gesang-Unterricht ein Elementarlehrer, die praktischen Unterweisungen ertheil. Ordens-Schwestern (Augustinerinnen aus Köln-Severinstraße).	Jahres-Cursus.	Von der Ordens-Genossenschaft für deren Rechnung. Die Schule wird unterstützt von dem Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, vom landwirthschaftl. Verein für Rheinpreußen und von der Provinz.
35	Walhorn	Näh- und Haushaltungsschule in Astenet.	1889	Eigene Anstalt.	—	Augustiner-Schwest. aus Neuß.	Jahres-Cursus.	—
36	Wissen	Handarbeitsschule.	1871	Kloster der Franciscanerinnen.	70	1 Franciscaner-Schwester aus Olpe.	Vormittags von 8—12 und Nachm. von 2—6 U.	3 M. Lehrgeld.
37	Worringen	Nähschule der Franciscanerinnen.	—	Krankenhaus.	—	1 Franciscaner-Schwester aus Waldbreitbach.	—	—

Bedeutung der neuen Central-Krankengeld-Zuschußkasse für die katholischen Arbeitervereine Deutschlands. [1])

Wie die Verhältnisse der Krankenversicherung jetzt liegen, sind Zuschußkassen zur Erhöhung des Krankengeldes ein Bedürfniß. Das zeigt vor allem die Thatsache, daß etwa eine Million deutscher Arbeiter in solchen Kassen doppelt versichert ist. Deshalb ist es aus materiellen und moralischen Gründen wünschenswerth, ja nothwendig, daß für die Mitglieder der katholischen Arbeitervereine im Rahmen dieser Vereine Zuschußkassen errichtet werden. Die beste Form ist die Centralkasse, weil sie billiger arbeitet, bei örtlichen Epidemieen leistungsfähig bleibt, auch den Mitgliedern kleinerer Vereine, die keine selbständige Kasse haben können, die Doppelversicherung ermöglicht und allen einen dauernden Nutzen gewährt auch beim Wechsel des Wohnortes. Eine solche Kasse ist jetzt in's Leben gerufen unter dem Namen:

Central-Krankengeld-Zuschußkasse der kathol. Arbeitervereine Deutschlands.

Was die Einrichtung dieser Zuschußkasse betrifft, so wird dieselbe

1. geleitet von einem Central-Vorstand mit dem Sitze in Düsseldorf. In den einzelnen Vereinen sind möglichst selbständige örtliche Verwaltungsstellen vorgesehen, die verschiedene Zahlstellen innerhalb ihres Bezirkes umfassen können.

2. Die Kasse ist gegliedert nach Berufsgruppen und zwar vorläufig in 4 Abtheilungen mit je vier Klassen. Es umfaßt die

I. Abtheilung die Gruppe der Metallarbeiter,
II. „ „ „ „ Bauarbeiter,
III. „ „ „ „ Textilarbeiter,
IV. „ „ gemischte Gruppe.

3. Die Mitgliedschaft zur Kasse wird in der Regel und in vollem Umfange nur den Mitgliedern der katholischen (christlichen) Arbeiter- oder Männervereine gewährt, soweit diese Personen versicherungspflichtig sind und ihrer Pflicht gesetzlich genügen oder freiwillig einer gesetzlichen Kasse schon angehören. Ausnahmsweise und in beschränktem Maße werden auch andere Vereinsmitglieder, jedoch nur in der niedrigsten Lohnklasse, aufgenommen. Diese Zurückhaltung war zunächst nothwendig, damit der Kasse nicht zu viele halbinvalide, kränkliche, vielfach unbeschäftigte Personen beitreten, welche dieselbe zu sehr belasten würden.

4. Die Krankengeldbezüge sind in allen Abtheilungen gleich und nur nach den Klassen verschieden, während die Beiträge auch nach Abtheilungen verschieden berechnet sind, je nach der geringern oder größern Krankheitsgefahr, der die einzelnen Arbeitergruppen nach Ausweis der Statistik ausgesetzt sind.

(Tabelle siehe folgende Seite!)

5. Die Kassen- und Buchführung ist so eingerichtet, daß der Antheil jeder Abtheilung leicht als selbständige Kasse abgetrennt und so eine Grundlage und ein Bindemittel für die berufsgenossenschaftliche Organisation werden kann.

6. In den örtlichen Verwaltungsstellen, also in den einzelnen Vereinen liegt der Schwerpunkt der Verwaltung und Wirksamkeit dieser Kasse, so daß sie neben den Vortheilen der Centralisation auch die der kleinen in sich abgeschlossenen Vereinskassen bietet.

7. Auf Einbeziehung eines Sterbegeldes ist Abstand genommen, weil auch in kleinern Vereinen mit Hinzuziehung der Frauen und Kinder auf Grund des Umlageverfahrens eigene Sterbekassen meist schon bestehen und existenzfähig sind.

[1]) Nach der Skizze, welche Herr Kaplan Limberg-Duisburg seinem bezüglichen Referat auf dem Praktisch-socialen Cursus in Dortmund (7. October 1895) zu Grunde legte.

Die Bedeutung der Central-Zuschußkasse ist für die katholischen Arbeitervereine mannigfaltig und groß:

1. dadurch, daß sie den Mitgliedern Gelegenheit gibt, sich innerhalb des Vereins zu versichern, werden dieselben aus den unter socialdemokratischem und antikatholischem Einfluß stehenden Centralkassen fern gehalten, in denen ihnen manche Gefahren drohen. Die Kasse ist somit ein Verwahrungsmittel rücksichtlich des Glaubens und dient indirect der religiösen Hebung des Arbeiterstandes.

2. Ebenso dient sie zur moralischen Hebung der Mitglieder. Sie allein müssen die Mittel aufbringen, von ihrer Mitthätigkeit hängt das Wohl der Kasse ab. Ihr Interesse wird dadurch in Anspruch genommen und das Ehrgefühl gehoben. Durch fleißigen Krankenbesuch wird das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Kameradschaftlichkeit gefördert. Simulation ist bei richtiger Verwaltung und Organisation so gut wie ausgeschlossen.

3. In socialer Beziehung wirkt die Kasse segensreich, indem sie den Mitgliedern in Krankheitsfällen ein auskömmliches Krankengeld sichert und etwaiger Noth und Unzufriedenheit vorbeugt.

4. Diese Kasse ist ein Bindemittel für die Vereinsmitglieder und die verschiedenen Vereine, sowie für die gewerkschaftliche Gliederung derselben; sie dient als Zugmittel für den Verein, so daß immer mehr katholische Arbeiter der Segnungen der katholischen Arbeitervereine theilhaft werden.

Diese Central-Zuschußkasse fördert somit alle Vereinsbestrebungen und belebt die Vereinsthätigkeit, sie verdient die Sympathie aller, denen das Wohl des katholischen Arbeiterstandes am Herzen liegt.

(Wegen Statuten 2c. wende man sich an Herrn Religionslehrer Neumann-Düsseldorf.

Tabelle: Beiträge:

Abteilung	Klasse	Beitrag pro Woche Pfennig	Krankengeld	
			pro Tag Mark	pro Woche Mark
I.	1	15	0,60	4,20
	2	23	0,90	6,30
	3	30	1,20	8,40
	4	45	1,80	12,60
II.	1	15	0,60	4,20
	2	23	0,90	6,30
	3	30	1,20	8,40
	4	45	1,80	12,60
III.	1	10	0,60	4,20
	2	15	0,90	6,30
	3	20	1,20	8,40
	4	30	1,80	12,60
IV.	1	14	0,60	4,20
	2	18	0,90	6,30
	3	28	1,20	8,40
	4	42	1,80	12,60

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 34015

Arbeiterwohl.

Organ

des

Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

Sechszehnter Jahrgang. 1896.



Köln a. Rh.

Druck und Commissionsverlag von J. P. Bachem.

32576

Inhalt
des sechszehnten Jahrganges 1896.

Erstes und Zweites Heft.

Seite

Sterbekassen, insbesondere in den katholischen Arbeitervereinen 1
Bedeutung, Organisation 1
Statistik 10
Statistik derselben. — A. Statut der Sterbekasse des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker in Düsseldorf. B. Statuten der Verbands-Sterbekasse der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands in München. C Statuten für die „Freie Vereinigung zur gegenseitigen Unterstützung bei Sterbefällen" innerhalb des katholischen Arbeitervereins in Duisburg.
Erleichterungen resp. Mehrleistungen bezüglich der Alters- und Invaliditäts-Versicherung; Wittwen- und Waisen-Versicherung 34
Bedeutung der Altersrente. — Reformen bezüglich der Altersrente. — Reformen bezüglich der Invalidenrente: A. Begriff der Invalidität. Halb- u Berufs-Invalidität B. Anschluß der Invaliditäts-Fürsorge an die Krankenversicherung. C. Erhöhung der Invalidenrenten. D. Wittwen- und Waisen-Versicherung.
Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten und -Vereine, sowie das katholisch-sociale Vereinswesen insbesondere in der Erzdiöcese Köln . . 46
Bilder aus den socialen Bestrebungen unserer Tage (insbesondere: Arbeiterverein in Würzburg) 49
Das Arbeiterheim für unverheirathetes Personal im Bürgerlichen Brauhaus Zell-Würzburg 52
„Charitas", Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe 55

Drittes Heft.

Zweck, Gründung und Organisation von Vereinen für die arbeitende Jugend 57
Gründung. — Leitung. — Mittel. — Schwierigkeiten. — Bildung von Abtheilungen nach dem Lebensalter. Militairkasse. — Helfer bei der Vereinsleitung. Controle des Besuchs der Versammlungen. Einzahlung der Beiträge und Spar-Eintagen.
Anlagen. A Statuten des Jünglingsvereins zu Hochneukirch. B. Statuten des Katholischen Lehrlingsvereins zu Düsseldorf C. Statuten des Aloysius-Vereins von St Jacob in Aachen. D Statut der Sparkasse des katholischen Arbeitervereins zu Bocholt. E. Statuten der Sparkasse des St Josephs-Vereins für jugendliche Arbeiter in Elberfeld.
Verband und Correspondenzblatt der Vereine für die männliche christliche Jugend in der Erzdiöcese Köln 79
Statut des Verbandes der Vereinigungen für die christliche Jugend männlichen Geschlechts in der Erzdiöcese Köln 82
Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien 84
Miscelle 86
Drittes Stiftungsfest des Marien-Vereins der katholischen kaufmännischen Gehülfinnen zu M. Gladbach 1896.

Viertes und Fünftes Heft.

Ferien! Eine zeitgemäße sociale Betrachtung von A. Renz 89
Wohlfahrts-Einrichtungen von Cornelius Heyl und von Dörr & Reinhart in Worms 105
Die Wirksamkeit der „Volksbureaux". — Miscellen 112

Sechstes und Siebentes Heft.

Seite

Reform-Vorschläge bezüglich Organisation und Förderung des Sparkassenwesens. Von A. vom Rhein 125
Einleitendes. — Postsparkassen. — Statistisches aus Deutschland. Das Scherl'sche Sparsystem. — Das Besondere des Scherl'schen Systems. — Fabrik- und andere Sparkassen.

Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Von Dr. H. Albrecht 153

Abholung der Spareinlagen und Volksversicherung 172

Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs vom 1. Juli 1896 . 175

Achtes Heft.

Die neuern Bestrebungen in der Wohnungsfrage in Belgien und Frankreich.

A. Belgien 181
Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 9. August 1889 betreffend die Arbeiter-Wohnungen. Das Gesetz vom 9. August 1889 über die Arbeiter-Wohnungen.

B. Frankreich 195

Sociale Resolutionen der 43. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Dortmund 200

Neuntes und Zehntes Heft.

Bedeutung und Inhalt der Gewerbeordnungs-Novelle vom 6. August 1896 205
A. Regelung des Hausirhandels. B. Beschränkung des „Detailreisens". C. Verschärfung der Concessionspflicht für Krankenhäuser rc., sowie Theater-Unternehmungen. D. Ausdehnung der Concessionspflicht und des Schutzes der Sonntagsruhe auf Consum- und andere Vereine. E. Verschärfung der Bestimmungen bezüglich des Kleinhandels mit Bier, sowie des Handels mit Droguen und Lotterieloosen.

Novelle zum Genossenschaftsgesetz, betreffend Consumvereine, Consumanstalten und Raiffeisen'sche Darlehnskassen 224
A. Beschränkung des Waaren-Absatzes der Consumvereine auf die Mitglieder. B. Verbot der Verwendung von Marken (als Zahlungsmittel). C. Verbot des Weiterverkaufs der Waare an Nichtmitglieder, sowie des Mißbrauchs der Legitimationskarte. D. Ausdehnung der Beschränkungen auf alle Consumanstalten und Vereine (Fabrik-Consumanstalten, Actien-Gesellschaften, Offizier- und Beamten-Vereine rc.). E. Ermöglichung eines untheilbaren Stiftungsfonds (statt Dividenden-Vertheilung) in Darlehnskassen-Vereinen. F. Resolution betr. die Consum-Anstalten und -Vereine in der Reichspost-, Marine- und Militair-Verwaltung

„Wohnungsverein" in M. Gladbach 241
Statut des Wohnungsverein für M. Gladbach, Gladbach-Land und Neuwerk.

Elftes und Zwölftes Heft.

Joh. Heinrich Liesen, Pfarrer in Giesenkirchen. † 245

XVI. Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" in Schwäb. Gmünd am 15. October 1896 255
I. Begrüßung der Theilnehmer. Rede des Vorsitzenden betreffend die sociale Wirkung der Gebäudesteuer. II. Bericht des Generalsecretairs. III. Bericht des Kassirers IV. Wahl zur Ergänzung des Vorstandes. V. Aufgaben und Organisation der Wohnungs-Fürsorge, insbesondere in den Städten.

Anlagen. Das Verhältniß der Gebäudesteuer zur Einkommensteuer in M.-Gladbach 277

Eine sociale Studienreise 282

Stuttgart 283

Augsburg 288

Zweite Versammlung der oberelsässischen Vereinspräsides in Bühl am 6. October 1896 291

Miscelle: Socialpolitische Thätigkeit der kath. Kirche 292

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1896. Sechszehnter Jahrgang. 1. u. 2. Heft. Januar-Febr.

Sterbekassen, insbesondere in den katholischen Arbeitervereinen.

Unser h. Vater Papst Leo XIII. hat in seiner unvergleichlichen Encyklica über die Arbeiterfrage den Zweck der Arbeitervereine in die Worte zusammengefaßt: „Hebung und Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiter." Und wie die Wohlfahrts-Einrichtungen einerseits ein wichtiges materielles Anziehungsmittel für die Vereine bedeuten, so sind sie anderseits ein bedeutsames Band, welches die Mitglieder auch sittlich untereinander und mit dem Vereine fester verknüpft. Die mehr oder weniger kurze Dauer des Bestehens katholischer Arbeitervereine, die Ueberlastung der Präsides mit seelsorglichen Arbeiten macht es erklärlich, daß die materielle Fürsorge bisher noch nicht in dem Maße organisirt ist, wie es der Bedeutung unserer katholischen Arbeiter-Vereine für unsere Zeit entspricht.

Unter den Wohlfahrts-Einrichtungen, welche sich zur Einführung in unsere Arbeiter-Vereine empfehlen, kommt in erster Linie die Gründung von Sterbekassen in Betracht, um auch dem einfachsten Arbeiter ein anständiges christliches Begräbniß zu sichern und den Hinterbliebenen eine dankenswerthe Beihülfe, wenigstens für die ersten Tage der Trauer, zu gewähren. Die Sterbekassen dürften auch um dessentwillen obenan stehen, weil deren Einrichtung sich auch in Vereinen mit kleiner Kopfzahl — bei Wahl des Umlage-Verfahrens — leicht durchführen läßt.

Um nun zu einem weitern Ausbau der bereits bestehenden Sterbekassen anzuregen und zugleich andern Vereinen, in denen eine Sterbekasse noch nicht besteht, einen Einblick in diese Institution zu verschaffen, erschien die Aufstellung eines größern statistischen Materials unerläßlich.

Zu dem Zwecke haben sich Herr Professor Dr. Hitze in Münster und Herr Rector Ommerborn in Charlottenburg — der dann auch die hier folgende, ebenso mühsame wie dankenswerthe Bearbeitung des ganzen

Materials übernommen hat — durch Versendung eines eigens zu diesem Zwecke entworfenen Fragebogens an eine Reihe katholischer Vereine Deutschlands, namentlich an katholische Arbeitervereine, gewandt, deren Resultate wir hiermit der Oeffentlichkeit unterbreiten. Dabei sei bemerkt, daß in die statistischen Tabellen nur solche Vereine aufgenommen wurden, welche ihren Mitgliedern eine Sterbe-Unterstützung gewähren, wobei jedoch dankbarst der Bereitwilligkeit gedacht werden soll, mit der auch andere Vereinspräsides Angaben über die von ihnen geleiteten Vereine gemacht haben. Wenn auch die Tabellen auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben können, so geben sie doch jedenfalls eine genügende Unterlage für unsere Betrachtungen bezw. Vorschläge [1]).

ifikation. Der Modus, den die einzelnen Vereine gewählt haben, um ihren Mitgliedern für den Sterbefall eine bestimmte Summe als Sterbegeld zu gewähren, ist manchfaltig. Hiernach gliedern sich die Vereine in solche:

a) die aus den Vereinsbeiträgen allen Mitgliedern ein bestimmtes Sterbegeld sichern, wie dies geschieht in Aachen, Ahlsdorf, Altwasser, Antonienhütte, Bahrendorf, Bellheim, Bickern, Biebrich, Blickweiler, Bochum, Bogutschütz, Braunsberg, Bruch, Caternberg, Dortmund (Polen-Verein und katholischer Knappen-Verein), Eilendorf, Erkrath, Essen (Arbeiterverein, Marianische Männer-Congregation, kath. Knappen-Verein), Frohnhausen, Fuchsmühl, Fulda, Gleichwitz, Groß-Wanzleben, Grüne, Habinghorst, Heggen, Henrichenburg, Herne, Hoechen, Hüsten, Kalk, Karlsruhe, Kirchlinde, Klostermansfeld, Leuber, Mülheim am Rhein, München-Gladbach, Neuwerk, Neurode, Oberhausen, Pfersee, Rotthausen, Wattenscheid, Weitmar, Ziegenhals;

b) welche über eine selbständige Sterbekasse mit freiwilliger Mitgliedschaft verfügen; solche bestehen in Ahlen, Augsburg, Bodenheim, Borken, Bruchsal, Drais, Duderstadt, Duisburg, Dortmund (St. Joseph-, St. Johannes-, St. Paulus-Verein), Düsseldorf (Christlicher Arbeiter- und Handwerker-Verein), Hagen, Horstermark, Köln (mittlerer Stadttheil), Magdeburg-Buckau, Mannheim, Obertshausen, Offenbach, Rheine, Siegburg, Trier, Gr.-Umstadt, Wüllstein, Zahlbach, Zwiesel;

c) welche eine Sterbekasse in Verbindung mit einer Krankenkasse aufweisen, z. B. in Bickern, Bochum (kath. Bergmanns-Verein), Camen, Ems, Erkrath, Hannover, Henrichenburg, Kohl-

---

[1]) Vergl. auch „Arbeiterwohl" 1889, Heft 4.

scheid, Lütgendortmund, Meiderich, Neheim, Ueberruhr, Ueckendorf, Wallerfangen, Wattenscheid;

d) welche sich an Verbands-Sterbekassen z. B. in Mainz (u. a. Dieburg, Bodenheim), München (süddeutsche Arbeitervereine) anlehnen;

e) deren Mitglieder andern Beerdigungs- oder Unterstützungs-Kassen des Ortes angehören, wie dies z. B. in Anholt, Bamberg, Berg. Gladbach, Dünnwald, Eller, Freising, Gescher, Hamburg, Harburg, Ilzstadt-Passau, Muggensturm, Ochtrup, Orsoy, Richrath usw. der Fall ist;

f) die ohne besondere Sterbekasse vorläufig aus einem charitativen Fonds, der durch Geschenke aufgebracht ist, oder durch Vorstands- oder Vereinsbeschluß in besondern Fällen aus der Vereinskasse eine Summe aussetzen, z. B. Amberg, Borbeck, Kirchlinde, Moabit;

g) welche zwar eine selbständige Sterbekasse mit freiwilliger Mitgliedschaft zum Bezuge eines höhern Sterbegeldes besitzen, aber daneben auch für diejenigen Mitglieder, welche nicht zur Sterbekasse gehören, einen Minimalbetrag als Sterbe-Unterstützung gewähren (Crefeld, Duisburg);

h) die nur ein freies kirchliches Begräbniß von Vereinswegen bestreiten (Düsseldorf: Marianische Arbeiter-Congregation; Neuwerk, woselbst die für ein Begräbniß unterster Klasse erwachsenden Kosten 14 Mark ausmachen, setzt in seinen Statuten noch fest: „Wird seitens der Angehörigen des Verstorbenen ein feierlicheres Begräbniß gewünscht, so müssen dieselben für die Mehrkosten aufkommen").

Aufbringung der Beiträge.

Die Aufbringung der Beiträge erfolgt

1. aus den Vereins-Beiträgen (in den Tabellen mit [1]) bezeichnet);

2. durch bestimmte wöchentliche, monatliche oder vierteljährliche Beiträge (in den Tabellen mit [2]) bezeichnet);

3. durch Umlage bei jedem Sterbefall (in den Tabellen mit [3]) bezeichnet).

Bei manchen Vereinen — solche mit genügender Kopfzahl! — wird das einmal festgesetzte Sterbegeld durch eine einmalige Umlage vollständig aufgebracht; bei andern (Bredeney, Charlottenburg, Düsseldorf [St. Josephs-Verein], Eppelheim, Jülich, Neheim, Rotthausen [kath. Casino] u. a.) erfolgt neben der Umlage noch ein Zuschuß aus der Vereinskasse, oder der Fehlbetrag wird durch das Eintrittsgeld bezw. Schenkungen (Borken) gedeckt.

Es gibt auch größere Vereine (z. B. Duisburg), bei denen eine einmalige Umlage für mehrere Sterbefälle genügt, während andere entweder nur so viel an Sterbegeld gewähren, als sie wirklich umlegen

(Crefeld, Eupen, Gütenbach, Eschweiler, Villingen u. a.), oder nur einen bestimmten Procentsatz der Umlage als Sterbegeld aussetzen (z. B. Augsburg). In Crefeld setzt der Vereinsvorstand vierteljährlich nach der Mitgliederzahl die Sterbequote fest.

Es kommt ferner vor, daß die Vereinskasse einen Zuschuß leistet, wo durch bestimmte monatliche 2c. Beiträge die Höhe des Sterbegeldes nicht erreicht wird, beispielsweise in Freiburg. In Augsburg wird aus der Krankenkasse noch ein Beerdigungsbeitrag von 30 Mark ausgezahlt.

Endlich, wenn auch seltener, werden Umlage, bestimmte Beiträge und Zuschuß aus der Vereinskasse combinirt, so in Hannover (St. Joseph-Verein).

Das Umlage-Verfahren empfiehlt sich um dessentwillen ganz besonders, weil so die Sterbekasse auch bei geringer Kopfzahl sich leicht einführen läßt, keine umfassende Kassen-Verwaltung erfordert, keinen Reservefonds nöthig macht, — da es genügt, wenn der Betrag für ein oder zwei Sterbefälle vorräthig ist, der event. aus der Vereinskasse vorgeschossen werden kann, — und endlich keiner behördlichen Genehmigung bedarf. Es genügt beim Umlage-Verfahren die locale Begrenzung der Sterbekasse, zudem ist die Verwaltung (Einnahme der Umlagegelder, Auszahlung des Sterbegeldes 2c.) sehr einfach.

* Neuwerk, welches bisheran aus den Vereinsbeiträgen das Sterbegeld aufbrachte, will nunmehr das Umlage-Verfahren einführen; auch Borbeck hat die Erfahrung gemacht, daß sich auf die Dauer aus den Vereinsbeiträgen ein Sterbegeld nicht werde bestreiten lassen; dieselben Erfahrungen liegen in Oberhausen vor.

Das Umlage-Verfahren möge durch folgendes Beispiel klargestellt werden. Angenommen, ein Verein zählt 1000 Mitglieder. Wenn sich nun diese Mitglieder verpflichten, bei jedem Todesfalle je 5 Pfge. zu zahlen, so kann der Verein der Wittwe aus diesen gesammelten Pfennigen 50 Mark (weniger 5 Pfg.) als Sterbegeld überreichen. Zählt der Verein bloß 500 Mitglieder, so muß er, um 50 M. Sterbegeld zahlen zu können, entweder bei jedem Sterbefalle ein Mal je 10 Pfg. von jedem Mitglied erheben, oder aber, wenn die Zahlung von 10 Pfg. auf ein Mal zu hoch erscheint, muß er zwei Mal je 5 Pfg. erheben. Er kann dann der Wittwe je 25 M. auszahlen, oder er zahlt gleich nach der ersten Hebung 50 Mark aus, indem er 25 Mark aus der Vereinskasse vorschießt. Zählt der Verein 1500 Mitglieder, so würde bei einer jedesmaligen Umlage von 10 Pfg. das Sterbegeld 150 M., von 5 Pfg. — 75 M. betragen. Da aber die 10 resp. 5 Pfg. häufiger fällig würden, so würden die Mitglieder doch vielleicht vorziehen, das Sterbegeld auf 50 M. zu belassen. Wenn da nun 5 Pfg. erhoben würden, so bliebe der Kasse bei jedem Todesfall ein Ueberschuß von 25 M.; oder aber: wenn für zwei Todesfälle erhoben wäre, würde mit dem zweimaligen Ueberschuß der dritte Todesfall gedeckt sein, d. h. für jeden dritten Todesfall könnte von der Umlage abgesehen werden.

Die Umlage bei jedem Todesfalle ist die einfachste Form. Wenn die Zahl der Mitglieder sinkt, so muß freilich, um das Sterbegeld auf derselben Höhe zu erhalten, die jedesmalige Umlage steigen, aber in demselben Maße wird auch die Zahl der Todesfälle

sinken, so daß die Kosten für das ganze Jahr — abgesehen von Zufälligkeiten — dieselben bleiben.

Um die Zufälligkeiten der ungleichen Vertheilung der Todesfälle auf die verschiedenen Jahreszeiten auszugleichen — damit nicht etwa die Mitglieder z. B. im Winter, wo die Umlagen am schwersten aufgebracht werden, die Todesfälle aber am zahlreichsten sind, zu sehr belastet werden — kann man auch in vorheriger Berechnung dessen, was voraussichtlich z. B. in einem oder zwei Jahren an Umlagen nothwendig sein wird, bestimmte Beiträge monatlich erheben. Da die Sterblichkeit durchschnittlich 1,5 pCt. (so hoch wird dieselbe bei der Invaliditäts-Versicherung, wo die Versicherungspflicht mit dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnt, angenommen) bis 2 pCt. beträgt, so läßt sich ungefähr berechnen, wie viel erforderlich ist. Wenn der Verein viele ältere Mitglieder zählt, so wird man jedenfalls 2 pCt. als Sterblichkeitsziffer zu Grunde legen, um ja sicher zu gehen Um 100 M. Sterbegeld zahlen zu können, muß ich also 2 M. an Beitrag jährlich erheben; für 50 M. Sterbegeld: 1 M. Beitrag. Erhebt der Verein in letzterm Falle monatlich 10 Pfg., so wird er voraussichtlich bald einen genügenden Reservefonds besitzen, um nach den gemachten Erfahrungen die Beiträge herabzusetzen oder die Leistungen zu erhöhen. Tritt einmal eine besonders hohe Sterblichkeit ein, so kann durch außerordentliche Umlagen nachgeholfen werden.

Sterbegeld beim Tode der Frau resp. eines Kindes.

Das Bestreben, auch für den Todesfall der Frau ein Sterbegeld zu leisten, äußert sich in verschiedener Form:

α) Manche (Augsburg, Duisburg, Eupen, Freiburg, Horstermark, Kohlscheid, Köln, Magdeburg-Buckau, Mannheim, München, Siegburg, Zwiesel) knüpfen den Bezug des Sterbegeldes auch für die Frau an die Mitgliedschaft und Beitragspflicht derselben. (Freiburg besitzt für die Frauen der Mitglieder sogar eine eigene Sterbekasse.)

β) Eine große Reihe von Vereinen (Bochum, Bahrendorf, Bodenheim, Borbeck, Bredeney, Braubauerschaft, Eilendorf, Ezzertshausen, Eschweiler, Finthen, Essen, Frohnhausen, Hechtsheim, Heubach, Hörde, Kirchlinde, Ueckendorf 2c.) bestreiten das Sterbegeld für die Frau aus den Beiträgen der Mitglieder, sei es aus den Vereinsbeiträgen der Männer, sei es aus den Beiträgen der Männer zur Sterbekasse.

γ) Andere (Augsburg, Dortmund [Pius-, St. Johannes-, St. Paulus-Verein], Düsseldorf, Elbing, Frauenau, Hagen, Herne, Meiderich) gestatten, daß die Frau das Versicherungsverhältniß nach dem Tode des Mannes durch Weiterzahlung der Beiträge fortzusetzen berechtigt ist.

δ) Es geschieht auch (Ahlen, Blickweiler, Breslau, Ueberruhr [15 Pfg.]), daß ein niedrigerer Zuschußbeitrag für die Frau des Mitgliedes zum Bezuge eines Sterbegeldes zu zahlen ist, ohne daß die Frau Mitglied des Vereins wird.

ε) In vereinzelten Fällen, z. B. in Duderstadt, wird der Frau ein Sterbegeld nicht mehr gezahlt, wenn der Mann eher stirbt.

ζ) In **Mülheim** a. Rh. verringert sich das Sterbegeld des Mannes um die Hälfte, falls die Frau eher stirbt (der Rest, 30 Mk., wird an die Hinterbliebenen ausgezahlt); in **Olpe** verringert sich das Sterbegeld des Mannes um das der Frau, falls diese eher stirbt, 50—25 Mk.

η) **Habinghorst** endlich sucht durch eine **freiwillige Collecte** ein Sterbegeld im Todesfalle der Frau zu erzielen.

Ein Vergleich dieser verschiedenartigen Bestrebungen ergibt, daß am meisten in solchen Vereinen überhaupt ein Sterbegeld für die Frau in Anrechnung kommt, welche einer **Verbandskasse** (wie **München**, **Mainz**) angehören.

Für Kinder wird nur vereinzelt ein Sterbegeld in Aussicht genommen, so in **Hagen** (6—15 Mk.), **Heggen** (15 Mk.), **Kirchlinde** (Kinder unter 14 Jahren 7,50 Mk.).

Bestimmte **Berufs-Vereine**, z. B. der kath. Bergmanns-Verein zu Bochum, gewähren auch den **Invaliden** die Wohlthat eines Sterbegeldes (gegen Zahlung eines geringen Beitrages), ohne daß diese die allgemeinen Vereinsrechte besitzen.

Höhe der Beiträge resp. Umlagen.

Wirft man einen Blick auf die **Höhe der Beiträge der einzelnen Mitglieder**, so variirt die **Umlage** zwischen 5 und 50 Pfg.; die **niedrigste** Umlage mit 5 Pfg. bei einem Sterbegeld von 70 Mk. (im Jahre 1895) erhebt **Crefeld** (Arbeiter-Verein Unitas), die **höchste** mit 1 Mk. bei einem vom Verein näher festzusetzenden Sterbegeld **Eupen**. Die Regel dürfte wohl eine Umlage von 50 Pfg. sein.

Der **geringste wöchentliche Beitrag** (z. B. **Bodenheim**) ist mit 5 Pfg., der **höchste monatliche** mit 1 Mk. (**Dortmund**: Leo-Verein) verzeichnet.

Abstufung.

Soweit eine Verschiedenartigkeit der Zahlungsverpflichtungen sowohl bezüglich der **Beiträge** als des **Eintrittsgeldes** hervortritt, ist diese meist an das **Lebensalter** des Einzelnen bezw. die **Dauer der Mitgliedschaft** geknüpft. Letztere (Dauer der Mitgliedschaft) ist z. B. in **Essen** (St. Joseph-Verein), **Eupen**, **Freiburg**, **Frohnhausen** u. a. maßgebend; ersteres (Lebensalter) in **Eppertshausen**, **Eschweiler** u. a. Während insbesondere beim Eintrittsgeld in vielen Vereinen bezüglich des Lebensalters ein Unterschied überhaupt nicht gemacht wird, bewegt sich dasselbe beispielsweise in **Eilendorf** zwischen 20 Pfg. und 5 Mk.; wer dort nämlich unter 60 Jahre alt ist, zahlt 20 Pfg., das über 60 Jahre alte Mitglied 5 Mk. Empfehlenswerther ist in dieser Hinsicht eine **Abstufung** nach dem Lebensalter sowohl bei den Beiträgen als auch beim Eintrittsgeld, wie sie z. B. in **Frauenau** besteht.

Die Beiträge in Frauenau sind festgesetzt:

	für Mitgl. bis zu	30 Jahren	=	10 Pfg.	monatlich.
	„ „ „ „	45 „	=	15 „	
	„ „ über	45 „	=	20 „	
Das Eintrittsgeld	für Mitgl. bis zu	30 Jahren	=	50 „	
	„ „ „ „	50 „	=	1 Mark.	
	„ „ über	50 „	=	1,50 „	

Manche Vereine schließen überhaupt bei einer gewissen Altersgrenze, z. B. bei 65 Jahren, die Erwerbung der Mitgliedschaft aus; in Frohnhausen reicht sie nur bis zum 45. Lebensjahre.

Ebenso variirt die Wartezeit. Abgesehen von jenen Vereinen, welche eine Wartezeit — es sind wohl die meisten — nicht vorsehen, bewegt sie sich bei den übrigen zwischen 3 Monaten und 3 Jahren. Düsseldorf hatte nur zur Zeit der Eröffnung der Kasse eine Wartezeit (6 Monate), welche später, als die Kasse sich consolidirte, wegfiel. Bei Neugründung von Vereinen wird zweckmäßiger Weise für alle diejenigen Mitglieder, welche sofort beitreten, von einer Wartezeit abgesehen.

Wartezeit

Auch die Beibringung eines ärztlichen Attestes ist unterschiedlich: die einen verlangen überhaupt kein Attest, die andern (mit Ziffer [5]) in den Tabellen bezeichnet) machen die Beibringung eines solchen zur Pflicht, während dritte (mit [4]) bezeichnet) bestimmen, daß ein Attest durch den Vorstand gefordert werden kann.

Aerztl. Zeugniß

Meistens begnügt man sich damit, daß sich der Vorstand dieses Recht vorbehält. Man beabsichtigt hiermit ältere, gebrechliche, zur Erkrankung disponirte Mitglieder aus Rücksicht auf das Risico für die Kasse fernzuhalten. Jedoch ist eine ärztliche Untersuchung kostspielig und wird auch leicht als gehässig empfunden.

Wenn die Sterbekasse neu eingeführt wird, und alle Mitglieder des Vereins beitreten, dann können und sollen alle diese ohne weiteres aufgenommen werden, da sich so das Risico ausgleicht. Für später Beitretende können erschwerende Bedingungen bezüglich Lebensalter, Wartezeit, ärztliches Zeugniß, höhere Beiträge &c. vorgesehen werden.

Die Höhe des Sterbegeldes schwankt zwischen 5 und 240 Mk. Als Regel scheint man im Durchschnitt 50—60 Mk. als genügend zu erachten, nur wenige gehen darüber hinaus.

Höhe des Sterbegelds

Außerdem besteht in mehrern Vereinen die christliche Sitte, neben der Aussetzung eines Sterbegeldes für die Seelenruhe eines verstorbenen Mitgliedes einen Betrag für eine h. Messe zu bestimmen, so in Duisburg, Hüsten, Kohlscheid, Eilendorf, M. Gladbach, Karlsruhe, Trier u. a.

Sonstige Leistungen

Vereine, welche noch nicht über eine Sterbekasse verfügen, haben doch vielfach in den Statuten eine Seelenmesse für die verstorbenen

Mitglieder vorgesehen (z. B. der katholische Männer-Verein in Badersleben, der Canisius-Verein in Dortmund, der katholische Arbeiterverein in Eckenheim).

Manche Vereine (z. B. Ems und Rüttenscheid) lassen außerdem in der Allerseelen-Octav für sämmtliche verstorbenen Mitglieder eine h. Messe lesen.

Eilendorf hebt in seinen Statuten insonderheit noch das Almosen des Gebetes hervor und verpflichtet seine Mitglieder zum Rosenkranzgebete für einen verstorbenen Mitbruder.

Neuwerk (St. Josephs-Arbeiterverein) gedenkt in allmonatlichen Andachten seiner verstorbenen Mitglieder.

Augsburg fügt seinem gedruckten Jahresbericht eine Gedenktafel Verstorbener bei; ebenso München.

Das Verfahren, die Leichenträger von Vereinswegen zu stellen, wie dies beispielsweise in Hannover geschieht, ist selten.

Oberhausen zahlt aus Vereinsmitteln außer einer Sterbe-Unterstützungs-Summe noch 10 Mk. für den Todtenwagen.

Besondere Erwähnung verdient Klostermansfeld, welches auf dem Grabe ein hölzernes Kreuz mit dem Namen des Verstorbenen errichtet.

Vereine, welche eine Fahne besitzen, entsenden dieselbe mit einem Ehrengeleite zum Begräbniß, wofür wohl auch hin und wieder eine Entschädigung für die Theilnehmer wegen Ausfalles an Arbeitslohn ausgesetzt zu werden pflegt.

rlust des rbegeldes.

Ausnahmen vom Bezuge des Sterbegeldes fallen in den allermeisten Fällen mit dem Verluste der Vereins-Mitgliedschaft zusammen. Was die Ausnahme für den Fall des Selbstmordes anbelangt, so erwähnen die meisten Vereine denselben nicht. Andere, z. B. Freiburg, Hannover, Neisse, Dortmund (Knappen-Verein), Hörde, Wattenscheid, schließen in solchen Fällen ausdrücklich den Bezug des Sterbegeldes aus. In Eppertshausen wurde im Jahre 1895 ein besonderer Beschluß gefaßt, auch beim Selbstmorde das Sterbegeld der Wittwe zukommen zu lassen; hingegen erklärt Erkrath: „Mit dem Austritt aus dem Verein fällt der Bezug des Sterbegeldes weg. Selbstmord ist freiwilliger Austritt.“ Eppelheim bestimmt in seinen Statuten: „Selbstmörder erhalten das Sterbegeld nur dann, wenn durch ärztliches Zeugniß die Unzurechnungsfähigkeit festgestellt ist.“ Fuchsmühl bezeichnet den Fall des Selbstmordes als „eine noch offene Frage“, während manche (z. B. Charlottenburg, M. Gladbach) das Sterbegeld verweigern, wenn das kirchliche Begräbniß verweigert wird.

ortalität.

Was die in den einzelnen Vereinen hervortretende Mortalität

betrifft, so ist es ja im allgemeinen natürlich, daß, je höher die Mitgliederzahl ist, um so mehr Sterbefälle vorkommen. — Jedoch ist es irrig, das Wachsthum der Sterblichkeitsziffern mit der Anzahl der Mitglieder auch nur in etwa durch ein gerades Verhältniß ausdrücken zu wollen. Außer der Kopfzahl sprechen eine Anzahl anderer Factoren, wie Ort, Zeit Beruf, Lebensverhältnisse, Wohnungsfrage, körperliche Veranlagung, Erblichkeit, Alter usw. mit, um das Sterblichkeitsbild in Vereinen oft nahe liegender Orte bei fast gleicher Mitgliederzahl zu einem grundverschiedenen zu gestalten.

Ein Vergleich der Mortalität zwischen den kath. Vereinen Deutschlands, die ein Sterbegeld gewähren, zeigt, daß manche Vereine mit hoher Kopfzahl in den letzten drei Jahren nicht mehr Sterbefälle aufweisen, als erheblich kleinere Vereine. Beispielsweise zeigt Ueberruhr mit 36 Mitgliedern eine Sterblichkeit von drei bis vier Mitgliedern im Durchschnitt der letzten drei Jahre, während Neuwerk mit 530 Mitgliedern 1892: keinen, 1893: 6, 1894: 5 Sterbefälle, im Durchschnitt 11, getheilt durch 3 = 3—4 Sterbefälle, also nicht mehr als Ueberruhr aufweist. Eppelheim mit 85 Mitgliedern hat in jedem der drei letzten Jahre 4 Sterbefälle, während Eilendorf mit 540 Mitgliedern 1892: 4, 1893: 7, 1894: 2 Mitglieder, im Durchschnitt also $^{13}/_{3}$, d. i. 4—5 Sterbefälle aufweist. Vor allem kommt das Lebensalter der Mitglieder in Betracht. Deshalb ist es so wichtig, daß alle Mitglieder eines Vereins — auch die jüngeren — der Sterbekasse beitreten.

Hinsichtlich des Procentsatzes der Mortalität der Arbeiter in Deutschland hat sich herausgestellt, daß im Durchschnitt der drei letzten Jahre auf 24308 Mitglieder, welche in kath. Arbeitervereinen einer Sterbekasse angehörten, 417 Sterbefälle gekommen sind, d. i. 1,715 % der Mitglieder. Hiernach ist es möglich, bei Gründung von Sterbekassen sich wenigstens in etwa ein Bild von den zu erwartenden Sterbefällen zu machen; ein Verein von etwas über 100 Mitgliedern wird durchschnittlich im Jahr zwei Sterbefälle zu vergegenwärtigen haben.

Genehmigung.

Eine Reihe von Vereinen besitzt Statuten, welche von der Regierung genehmigt sind, so der St. Josephs-Arbeiterverein in Camen (besitzt auch Corporationsrechte), der kath. Bergmanns-Verein in Bochum, der St. Michael-Verein in Meiderich, der Verein kath. Bergleute zu Ueberruhr, die Sterbekasse des kath. Volksvereins zu Hagen, der kath. Arbeiterverein zu Eppelheim, die Sterbekasse des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker zu Düsseldorf, der St. Josephs-Knappen-Verein in Weitmar, Sterbekasse des katholischen Arbeitervereins in Zwiesel u. a.

Nach mehrfachen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes bedürfen nur solche Kranken-, Sterbe-, Unterstützungs- 2c. Kassen der Genehmigung (als Versicherungskassen), welche den Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf die vorgesehene Leistung gewähren. Es bedarf also bloß einer entsprechenden Fassung des Statuts, mit dem Zusatz: daß Rechtsansprüche den Mitgliedern nicht zustehen, um der Genehmigungspflicht enthoben zu sein. Zur Sicherheit kann man etwa beifügen: Die Höhe des Sterbegeldes bestimmt der Vorstand (oder: die Generalversammlung); dasselbe wird vorläufig auf — Mark festgesetzt.

Bietet die nachfolgende Statistik schon ein manchfaltiges, reiches Bild der Entwickelung, so wird dieselbe hoffentlich zu einer weiteren Verbreitung und Ausgestaltung dieser segensreichen Institution wirksam beitragen. In jedem Verein ist die Einrichtung möglich (vergl. unten S. 32); es ist der letzte Liebesdienst, den die Mitglieder dem verstorbenen Genossen erweisen können. Nicht vergebens wird der Präses an den Opfersinn und die Hochherzigkeit aller, auch der jüngern Mitglieder des Vereins, appelliren.

Ort.	Name des Vereins.	Name des Präses.	Gründungsjahr der Sterbekasse bezw. -Fonds.	Mitgliederzahl des Vereins.	Mitgliederzahl der Sterbekasse.	Sterbegeld beim Tode des Mannes. M.	Sterbegeld beim Tode der Frau. M.	Beitrag [2]) resp. Umlage. M.	Eintrittsgeld. M.	Monatlicher Vereins-Beitrag. M.	Lebensalter der Aufnahme.	Wartezeit.
Aachen	Kath. Arb.-V.	J. Hochscheid, Rector	1890	800	—	30 [1])	—	—	—	0,10	—	—
Ahlen	Christl.-socialer Arb.-V.	Pelster, Kpl.	1895	250	50	Summe der Uml.-Geld.	Summe der Uml.-Geld.	0,50 [3])	—	—	—	—
Ahlsdorf, Kreis Mansfeld	Kath. Arb.-V.	Schrick, Pfr. u. Ehrenpräses.	1888	22	22	15 [1])	—	—	1,00	0,25	16 J.	—
Altwasser (Schlesien)	Kath. Arb.-V.	Hoffmann, Pfr.	1893	167	—	15 [1])	—	—	0,30	0,20	—	—
Amberg	Christl. Arb.-V.	—	1879	426	426	1894: 40	—	—	1,00	0,50 [5])	—	6 M.
Antonienhütte (Kattowitz Ob.-Schlesien)	Kath. Arb.-V.	Gutsfeld, Pfr.	1890	243	243	30 bz. 60 [1])	—	—	0,20	0,20	—	6 bz. 12 M.
Augsburg	Separ.-Sterbek. im kath. Arb.-V.	Anton Hauser, Beneficiat	1894	884	1005	30—60% der Umlage	30—60% der Umlage	0,05 [3])	0,50—1,00	—	bis 50 J.	6 M.
Bahrendorf (Magdeburg)	Kath. Männer-Arb.-V.	Leop. Bruck	—	50	—	15 [1])	15	—	1,00	0,10	—	—
Bellheiser (Rheinpfalz)	Arb.-Unterstützungs-Verein	Schlindwein, Schreinermstr.	1894	100	100	6 [1])	—	—	2,00	0,20	b. z. 60 J. [4])	—

[1]) Das Sterbegeld wird aus den Vereins-Beiträgen aufgebracht. — [2]) Die Beiträge gelten pro Monat; wenn sie pro Woche gelten, ist ein W. beigefügt. [3]) Umlage. — [4]) Aerztliche Untersuchung kann verlangt werden — [5]) Aerztliche Untersuchung wird verlangt. — [6]) Zugleich Beitrag für Krankenkasse.

Berlin u. Umgegend *)	Kath. Arb.-V. Charlottenburg.	Kleineidam, Pfarrer	1891	109	64	50	—	0,50 [3])	0,50	—	—	—
desgl.	Kath. Arb.-V. St. Joseph in Coepenick.	Karst, Pfr.	1893	75	50	30	—	0,10	0,50—1,50	—	—	—
desgl.	Kath. Arb.-V. St. Joseph in Moabit	Frense, Pater	—	130	—	50 (Charit. Fonds.)	—	—	—	—	—	6 M.
desgl.	Kath. Arb.-V. Norden	Heinelt, Kpl.	1891	150	150	20—45	—	0,10	—	0,30	—	1 Jahr
desgl.	Kath. Arb.-V. Pius in Berlin	Frank, Pfr.	1890	200	200	15—35	—	0,10	—	—	—	—
desgl.	Kath. Arb.-V. St. Sebastian in Berlin	Kaufmann, Kpl.	1890	100	—	20 [1])	—	—	—	0,25	—	6 M.
desgl.	Kath. Arb.-V. Süd-West	Behrendt, Pfr.	1891	170	170	30—60	30—60	0,50 [3])	—	—	—	6 M.
desgl.	Geselliger Ver. kath. Dachdecker	Huke, Dachdecker	1894	54	—	20 [1])	—	0,50 [3])	—	0,25	—	6 M.
Bickern	St. Antonius-Knappen-V.	Wälter, Kpl.	1886	140	—	30 [1])	—	—	1,50	0,50 [6])	16—50 J.	6 M.
Biebrich a. Rh.	St. Josephs-V.	Nikolai, Kpl.	1892	210 {160 m. 50 w.	—	15—35 [1])	10—20 [1])	—	—	0,35 (Frau 0,15)	—	1 Jahr
Blickweiler (Rheinpfalz)	Kath. Arb.-V. Blickweiler	Braun, Kpl.	—	56	—	25 [1])	25 [1])	—	4,00	0,20	18 J.	—
Bochum (Westf.)	Kath. Bergmanns-V.	Klein, Vicar	1884	500	—	25 [1])	25	—	1,50	0,50 [6]) (Inv. 0,25)	16—45 J. [5])	2 M.

Am 1. Januar 1896 ist für sämmtliche kath. Arbeiter-Vereine Berlins und Umgebung ein Central-Sterbefonds geschaffen worden, aus dem für jeden Sterbefall 60 M. ...hlt werden. Zur Deckung des Sterbegeldes ist das Umlageverfahren in der Weise gewählt, daß jede Vereinskasse vierteljährlich pro Kopf und Sterbefall sovielmal ...stens 10 Pfg. an den Centralfonds abführt, als Sterbefälle vorgekommen sind. Falls die Höhe des ausgezahlten Sterbegeldes durch diese Beiträge nicht erreicht wird, soll das Mehr ... Reservefonds entnommen werden.

Ort.	Name des Vereins.	Name des Präses.	Gründungsjahr der Sterbekasse.	Mitgliederzahl des Vereins.	Mitgliederzahl der Sterbekasse.	Sterbegeld beim Tode des Mannes. M.	Sterbegeld beim Tode der Frau. M.	Beitrag [2]) resp. Umlage. M.	Eintrittsgeld. M.	Monatlicher Vereins-Beitrag. M.	Lebensalter der Aufnahme.	Wartezeit.
Bodenheim (Mainz)	Kath. Männer-V. Bodenheim	May II	1890	208	45	100	60	W. 0,05	0,50	—	—	—
Bogutschütz (Kattow. Schl.)	Kath. Arb.-V.	Skowionek, Pfr.	—	300	—	30 [1])	—	—	1,00	0,50 pro Quart.	—	—
Borbeck (Kreis Essen)	Christl. Arb.-V.	Brauns, Vicar	—	104	—	30 [1])	30 [1])	0,20	3,00	0,20	—	1 Jahr
Borken i. W.	Kath. Arb.-V.	Böckmann, Canonicus.	1894	224	75	50	—	0,50 [3])	0,50	—	—	—
Braubauerschaft (Gelsenkirchen)	St. Joseph-Arb.-V.	Beyer, Pfr.	—	153	—	30	30	0,30 [3])	—	—	—	—
desgl.	St. Franciscus-Knappen-V.	desgl.	—	121	—	30	30	0,30 [3])	—	—	—	—
desgl.	St. Hyacinth Polen-V.	desgl.	—	138	—	30	30	0,30 [3])	—	—	—	—
Braunsberg	Kath. Arb.-V.	Matern, Erzpr.	1892	500	—	15 [1])	15 [1])	—	—	0,10	—	—
Bredeney b. Werden	Kath. Knappen-V.	Oertchen, Pfr.	—	120	120	30 [1])	30 [1])	0,10 [3])	0,50	—	—	—
Breslau	Kath. Arb.-V. Breslau	Neumann, Pfr.	—	1500	—	25—100	25—100	0,10—0,20	0,50	—	bis 50 J. [5])	3 M.
Bruch b. Recklinghausen	St. Joseph-V.	Overmann, Rector	1886	175	—	30 [1])	30	—	1,00	0 20	18 J.	1 Jahr

Bruchsal (Bdn.)	Kath. Arb.-V.	Kunz, Pfr.	1894	380	380	50	50	0,20	1,00-10,00	—	bis 55 J.	6 M.
Budenheim (Mainz)	Kath. Männer-V.	Bitz III	1888	188	133	100	60	W. 0,05	0,50—0,60	—	bis 45—60 J.	6 M.
Camen	St. Joseph-Arb.-V.	Bischopinck, Pfr.	1886	80	80 [4])	15—30	—	0,50 [6])	2,00	—	—	—
Caternberg (Essen Ruhr)	Kath. Knappen-Verein Glückauf	Berndorff, Pfr.	1882	300	—	10—30 [1])	—	—	1,00	0,25	—	1 Jahr
Crefeld	Kath. Arb.-V. Unitas	Bechen, Kpl.	1892	1200	1400	1895: 70	—	0,05 [3])	0,20	—	bis 60 J.	1 Jahr
Dieburg (Hess.)	Kath. Männer- u. Arb.-V.	Weißbäcker	1892	370	101	100	60	W. 0,05	0,50	—	18—60 J. [4])	6 M.
Dittmannsdorf (Waldenburg, Schlesien)	Kath. Arb.-V.	Scholz, Pfr.	—	110	—	5 [1])	—	—	—	—	—	—
Dortmund	Pius-Verein	Hertkens, Kfm.	1871	180	135	60 [4])	60	0,25	0,10—0,30	—	bis 60 J.	6 M.
desgl.	St. Josephs-V.	Roettgers, Kpl.	1879	439	163	70 [4])	70	0,30	3,00-15,00	—	bis 50 J.	6 M.
desgl.	St. Johannes-Verein	Lensing	1858	430	230	75	75	0,25	0,10—0,30	—	18—50 J.	6 M.
desgl.	Polen-Verein Einigkeit	Bziel	1890	75	—	15 [1])	—	—	1,00	0,25	—	1 Jahr
desgl.	St. Paulus-V.	Witte	1879	160	160	15—70	15—70	0,30	0,10—0,50	—	16—50 J.	3 M.
desgl.	Leo-V.	Grubbe	—	400	215 [4])	25—240	25—240	0,10—1,00	1,00-24,00	—	—	1/2—1 J.
desgl.	Kath. Knappen-V.	Ulrich	—	158	—	30 [1])	30 [1])	—	1,00	0,50 [6])	16—40 J.	3 M.

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Name des Präses.	Gründungsjahr der Sterbekasse.	Mitgliederzahl des Vereins.	Mitgliederzahl der Sterbekasse.	Sterbegeld beim Tode des Mannes. M	Sterbegeld beim Tode der Frau. M	Beitrag[2]) resp. Umlage. M	Eintrittsgeld. M	Monatlicher Vereins-Beitrag. M	Lebensalter der Aufnahme.	Wartezeit.
7	Drais b. Mainz	Kath. Männer-Verein	Schüler, Oelon.	1891	75	38	100	60	0,20 – 0,25	0,50	—	—	6 M.
8	Duderstadt	Kath. Arb.-V.	Kniele, Kpl.	1892	185	72	30	20	W. 0,05	1,00—3,00	—	—	8 Wochen
9	Duisburg	desgl.	Limberg, Kpl.	1892	1050	725 {450 m. 275 w.	50	--	0,15[3])	0,50	—	bis 65 J.	1 Jahr
0	Dürkheim (Rheinpfalz)	desgl.	Werner	1892	132	122	50	—	0,50[3])	1,50	—	—	1—3 Jahr
1	Düsseldorf	Verein christl. Arb. u. Handw.	Neumann, Religionslehrer	1887	1500	850	50	50	0,15	1,00—6,00	—	18 J.[4])	6 M.
2	Dssdf.-Oberbilk	St. Josephs-V.	Schmitt, Kpl.	1875	200	175	50[1])	—	0,10[3])	1,00	—	—	½ Jahr
3	desgl.	Marian. Arb.-Congregation	Mannes, Pfr.	1890	800	—	Freieskirchl. Begräbn.[1])	—	—	Beliebig	0,50 pro Jahr	—	—
[illegible]	Eilendorf (Aachen)	Kath. Männer-Ver. Concordia	Hausmann, Pfarrer	1891	540	—	30[1])	30	—	0,20 Vom 60. Jahre ab: 5,00	0,15	21 J.	—
[illegible]	Elbing	Kath. Arb.-V.	Jagermann, Propst	1895	630	630	30	30	0,15	0,25—1,00	—	18 J.	—

Bad Ems	Kath. Männer-V.	Salz, Kpl.	1891	109	75	30	—	0,40[6])	1,00	—	20 J.	3 M.
Eppelheim	Kath. Arb.-V.	Fuchs, Pfr. in Wieblingen	1890	97	85	50[1])	--	0,50[3])	—	—	—	—
Ezzertshausen (Kr. Dieburg)	Kath. Männer-V.	Müller VII	1893	135	79	100	60	W. 0,05	—	—	—	6 M.
Erkrath	Christl.-socialer Verein	Heggen, Pfr.	1867	150	—	30[1])	—	—	6,00	0,20[6])	—	—
Eschweiler a. d. Inde	Kath. Arb.-V.	Hamacher, Kpl.	—	100	—	50	25	0,20[3])	—	—	—	1 Jahr
Essen a. d. Ruhr	St. Josephs-V.	Doerner, Rect.	1893	260	116	60—100	30—50	W. 0,05	—	—	—	6 M.
desgl.	Christl. Arb.-V.	Oberdörfer, Religionslehrer	—	1000	—	30[1])	30	—	0,60	0,25	18 J.	3 M.
desgl.	Marianische Männer-Congregation	Bornwasser, Rector	1865	1800	1600	40[1])	—	—	2,00	2,00 pro Jahr	bis 45 J.	1 Jahr
desgl.	Kath. Knappen-V.	Hermandung Kaplan	—	200	—	30[1])	30	0,15[3])	1,00—3,00	0,20	bis 45 J.	1 Jahr
Eupen	Marianische Männer-Congregation	Har, Pfr.	1893	300	43	Richtet sich nach Umlage	—	1,00[3])	10,00 bis 30,00	—	—	2 Jahr
Finthen (Mainz)	Kath. Männer-V.	Hanselmann, Fabricant	1892	220	87	100	60	W. 0,05	—	—	—	—
Frankenstein (Schlesien)	Kath. Arb.-V. Frankenstein	Dr. Herrmann, Erzpriester und Stadtpfarrer	—	210	—	15[1])	—	—	0,15[1])	0,10	—	—

[illegible] Nr.	Ort	Name des Vereins.	Name des Präses.	Gründungsjahr der Sterbekasse.	Mitgliederzahl des Vereins.	Mitgliederzahl der Sterbekasse	Sterbegeld beim Tode des Mannes. M.	Sterbegeld beim Tode der Frau. M.	Beitrag [2]) resp. Umlage. M.	Eintrittsgeld. M.	Monatlicher Vereins-Beitrag. M	Lebensalter der Aufnahme.	Wartezeit.
3	Frauenau (Zwiesel)	Kath. Arb.-V. Frauenau	Gwandtner, Kooperator	—	92	50	Gleich der Umlage	Gleich der Umlage	0,10-0,20 [3])	0,50—1,50	—	—	—
[illegible]	Freiburg (Breisgau)	Kath. Arb.-V.	Dr. Käser, Pfr	1890	600	—	10—50 [1])	—	0,10	—	—	bis 55 J.	1 Jahr
[illegible]	desgl.	Frauen-Sterbekasse des kath. Arb.-V.	desgl.	1891	—	250	—	50	0,15	0,50	—	55 J.	1 Jahr
[illegible]	Frohnhausen	Marianische Männer-Congregation	Schäfer, Pfr.	—	200	—	40 [1])	—	—	—	—	bis 45 J	—
[illegible]	desgl	Marianische Jünglings-Congregation	Meer, Kpl.	1895	340	340	30	—	0,10 [3])	—	—	—	—
[illegible]	desgl.	Marien-Verein für Frauen u. Jungfrauen	Schäfer, Pfr.	1892	900	900	—	40	0,05 [3])	—	—	—	—
[illegible]	desgl.	Kath. Knappen-V.	desgl.	—	200	200	30—50	30	0,25 [3])	—	—	bis 45 J.	—
[illegible]	Fuchsmühl (Bayern)	Kath. Männer- u. Arb.-V.	Schuller	1890	45	—	35 [1])	—	—	3,00-10,00	0,20	21 J.	—
[illegible]	Fulda	St. Joseph-Verein	Schlenke, Kpl.	—	—	—	10—30 [1])	—	—	0,50	0,20	25 J.	1 Jahr

Gleiwitz (Ob.-Schlesien)	Kath. Arb.-V. für Gleiwitz und Umgegend	Richter, Kpl.	1894	400	—	15—30 [1])	—	—	2,00	0,25	bis 50 J.	6 M.
Gottesberg (Schlesien)	Kath. Arb.-V.	Kopetzky, Pfr.	—	258	258	25 [1])	—	—	—	0,25	—	6 M.
Gr.-Wanzleben	Kath. Männer-V.	Schrepping, Missions-Vicar	1867	80	—	36 [1])	36	—	1,00	0,20	18 J.	—
Grüne (Westf.)	Arb.-V. Concordia	Metzler	1891	80	67	30 [1])	—	—	0,50	0,20	—	—
Gütenbach (bad. Schwarzwald)	Kath. Arb.-V.	Dietrich, Pfr.	1886	50	50	25	—	0,50 [3])	—	—	17 J.	—
Habinghorst	Polen-Verein St. Stephanus	Beyer, Pfr.	—	60	—	30 [1])	—	—	2,00	0,25	—	3 M.
Hagen i. W.	Kath. Volks-V.	Gerdes, Kpl.	1886	365	367	60	60	0,20—0,40	0,50	—	bis 45 J.	6 M.
Hannover	St. Josephs-V.	Gerhardy, Past.	1881	226	100 [5])	30 [1])	—	0,50 [3]) und 0,20 [6])	0,50	—	—	8 Wochen
Hechtsheim (Mainz)	Kath. Männer-V.	Laist, Pfr.	1889	185	136	100	60	0,22	0,50	—	bis 45 J.	6 M.
Heggen (Olpe)	Kath. Arb.-V.	Schmalohr, Pfr.	1891	138	—	20 [1])	20	—	—	0,05	—	—
Henrichenburg	Kath. Bergmanns-V.	Beyer, Pfr.	1884	72	—	25 [1])	—	—	3,00	0,50 [6])	16—50 J.	1 Jahr
Herne i. W.	Kath. Arb.-V.	Schäfer, Pfr.	1894	420	—	30 [1])	30	—	—	0,25 (f. Männer) 0,25 (f. Frauen	—	3 M.
Heubach	Männer-Verein	Cuny	1893	56	26 [5])	100	60	W. 0,05	0,50	—	—	—

Ort.	Name des Vereins.	Name des Präses.	Gründungsjahr der Sterbekasse.	Mitgliederzahl des Vereins.	Mitgliederzahl der Sterbekasse.	Sterbegeld beim Tode des Mannes ℳ	Sterbegeld beim Tode der Frau. ℳ	Beitrag [2]) resp. Umlage. ℳ	Eintrittsgeld. ℳ	Monatlicher Vereins-Beitrag. ℳ	Lebensalter der Aufnahme.	Wartezeit.
Heussenstamm (Offenbach)	Kath. Männer-Verein zu Heussenstamm	Landvogt, Pfr.	1893	95	37 [4])	100	60	M. 0,05	0,50	—	bis 45 J.	6 M.
Hoechen	St. Barbara-V. in Hoechen-Frankenholz	Weiler, Pfr.	1875	80	—	30 [1])	—	—	1,00—5,00	0,25 pro Quartal	17 40 J	1/4 Jahr
desgl.	St. Barbara-V. in Jägersburg	desgl.	—	50	—	30 [1])	—	—	—	0,25 pro Quartal	—	—
desgl.	St. Barbara-V. in Mündewies	desgl.	—	90	—	30 [1])	—	—	—	0,25 pro Quartal	—	—
Hörde i. W.	St. Josephs-V.	Schnurbus, Kaplan	1888	300	59	30	30	0,25—0,50	0,50—3,00	—	—	3 Jahr
Horstermark Pfarrgemeind Horst-Emscher	Kath. Arb.-V.	Weining, Vicar	1894	192	112	30	30	0,30 [3])	0,50	—	bis 60 J.	6 M.
Hüsten (Arnsb.)	St. Josephs-V.	Strunk, Pfr.	1892	300	300	30 [1])	—	—	1,00	0,20	18 J.	—
Jülich	Geselliger Arb.-V.	Löcherbach, Vic.	1852	173	150	24 [1])	—	0,10 [3])	0,50	0,10	bis 45 J. [5]),	6 M.
Kalk (Köln)	Kath. Arb.-V.	Dr. Sträter, Kaplan.	1885	429	—	10—30 [1])	—	—	—	0,15	18 J.	1 Jahr
Karlsruhe (Baden)	Kath. Arb.-V.	Popp, Kpl	1892	445	445	40—60 [1])	—	—	1,00	0,80	—	—

Kirchlinde	St. Josephs-V.	Kramps, Kpl.	—	97	—	15[1])	15	—	1,00	0,25	—	—
Klostermannsfeld	Kath. Männer- u. Jünglings-V.	Alfes, Missionar	—	160	—	15[1])	—	—	—	0,25	—	—
Kohlscheid	St. Katharina-Bruderschaft	Merscheim, Pfr.	—	1200 {400 m. 800 w.	1200	105,60	98,60	0,25[3]) bz. 0,10[5])	1,00	—	bis 40 J.	1 Jahr
Köln a. Rh.	Kath. Arb.-V. Köln (mittlerer Stadttheil)	Biesenbach, Kpl.	1891	300	198	45	45	0,25[3])	—	—	—	—
Köln-Ehrenfeld	Kath. Arb.-V.	Brors, Kpl.	1889	632	427	Richtet sich nach Umlage	—	0,25[3])	—	—	—	—
Köln-Bickendorf	Verein kathol. Arb. u. Handw. zu Köln-Bickendorf	Bruders, Pfr.	1894	317	180	45	—	0,25[3])	0,25—0,50	—	bis 60 J.[4])	—
Köln	Kath. Arb.-V. Köln-Süd	Haas, Kpl.	1890	825	350	83—85	83—85	0,25[3])	—	—	bis 50 J.	3 M.
Köln-Nippes	Christl. Handw.- u. Arb.-V.	Enshoff, Kpl.	1891	450	222	40	40	0,10	—	—	bis 50 J.	1 Jahr
Kostheim a. M.	Kath. Männer-V.	Bitz	1889	156	103	100	—	W. 0,05	0,50	—	—	6 M.
Leonberg (Bayern)	Kath. Arb.-V.	Schmalzl, Kooperator	1889	55	55	30	—	0,10	0,50—4,00	—	—	—
Leuber (Ob.-Schlesien)	Kath Arb.-V.	Preißner, Erzpr.	—	140	—	15[1])	—	—	15,00	0,10	18 J	—
Lütgendortmund	Kath. Knappen-Verein St. Barbara	Pertz	1891	200	200	30	—	0,50[6])	3,00—6,00	—	17 J.	—

Ort.	Name des Vereins.	Name des Präses.	Gründungsjahr der Sterbekasse.	Mitgliederzahl		Sterbegeld beim Tode		Beitrag [2]) resp. Umlage.	Eintrittsgeld.	Monatlicher Vereins-Beitrag	Lebensalter der Aufnahme.	Wartezeit.
				des Vereins.	der Sterbekasse.	des Mannes. M.	der Frau. M.	M.	M.	M.		
Magdeburg-Buckau	Kath. Männer-V.	Werner, Pfr.	—	103	39	Gleich der Umlage	Gleich der Umlage	0,50 [3])	—	—	—	—
Mannheim (Baden)	Kath. Arb.-V. Mannheim	Fritz, Pfarrkur.	1891	560	281	50	—	0,10	0,50	—	bis 55 J.	6 M
Meiderich	St. Michael-V.	Gunsthövel, Kaplan	1861	226	232	24 [1])	24 [1])	—	8,00	0,50 [6])	bis 40 J.	—
Mülheim a. Rh.	Kath. Arb.-V.	Odenthal, Kpl.	1886	700	700	60 [1])	30 [1])	—	—	0,25	18—60 J.	1 Jahr
München-Gladbach	Kath. Arb.-V. Concordia	Schiffer	1888	1000	—	30 [1])	—	0,90 pro Jahr	—	—	bis 55 J.	1 Jahr
München	München (innere Stadt)	Huber, Benefiziat	—	1150	1150	100	100	0,10 [3])	1,00—5,00	—	bis 60 J.	6 M.
Neuwerk	St. Josephs-Arb.-V.	Hoen, Vicar	1891	530	—	14 [1])	—	—	0,30	0,10	—	—
Neckar-Steinach	Kath. Männer-V.	Malzi, Pfr.	1893	58	36	100	60	W. 0,05	0,50	—	bis 50 J. [5])	6 M.
Neheim	desgl.	Balkenhol, Pfr.	1890	180	180	40	—	0,30 [3])	2,00—6,00	—	18 J.	1—3 Jahr
Neisse i. Schles.	Kath. Arb.-V. Neisse	Juppe, Oberkpl.	1888	512	512	50 [1])	—	—	0,20—3,00	—	in der Regel bis 60 J.	—
Neurode (Glatz)	Kath Arb.-V. f. Neurode und Umgegend	Hein, Oberkpl.	1893	444	—	15 [1])	—	—	—	0,10	—	2 Jahr

23	Oberhausen (Rheinland)	Kath. Arb.-V.	Brandt, Vicar	—	300	—	35 [1])	35 [1])	—	0,50	0,30	18 J.	—
24	Obertshausen	Kath. Männer-Verein Obertshausen	Komo, Portefeuiller	1894	48	32	100	60	W. 0,05	—	—	bis 50 J.	6 M.
25	Offenbach i. W.	Kath. Arb.-V.	Wolf	1894	453	159	100	—	W. 0,05	0,50	—	—	6 M.
26	Olpe	Kath. Männer-V.	Budde, Vicar	1885	150	150	50	25	0,05 [3])	0,50—2,50	—	—	—
27	Pangritz-Colonie i. W.	Kath. Volks-V.	Brock, Curatus	1893	110	110	25	25	0,25 [3])	—	—	—	—
28	Pfersee (Augsb.)	Kath. Arb.-V. Pfersee	Schwab, Pfr.	1890	310	—	30 [1])	—	—	0,50	0,10	18 J.	3 M.
29	Radolfzell (Baden)	Kath. Arb.-V.	Werber, Dekan.	1895	136	128	25	—	0,10	—	—	—	1 Jahr
30	Ravensburg (Württemberg)	Kath. Arb.-V. Ravensburg	Pfaff, Schulinspector	1893	156	156	—	—	0,20 [2])	—	—	—	—
31	Rellinghausen	Christl. Arb.-V.	Jansen, Vicar	1885	155	147	45	45	0,25	1,00—3,00	—	50 J.	4 M.
32	Rheydt	Kath. Arb.-V. Rheydt	Zimmermanns, Pastor	—	480	—	40—50	—	0,10	0,50	—	17—45 J. [4])	1/2—1 Jahr
33	Rotthausen (Essen)	St. Michael-Knappen-V.	Wietmann, Pfr.	1891	212	—	50	50	0,25 [3])	—	—	—	—
34	desgl.	St. Josephs-Bergmanns- u. Arb.-V.	Möhring, Kpl.	1892	135	—	40 [1])	40	—	—	0,30	—	—
35	desgl.	St. Augustinus-Verein	desgl.	1894	62	—	30 [1])	30	—	—	0,30	—	—

Laufende Nr.	Ort.	Name des Vereins.	Name des Präses.	Gründungsjahr der Sterbekasse.	Mitgliederzahl des Vereins.	Mitgliederzahl der Sterbekasse.	Sterbegeld beim Tode des Mannes. M.	Sterbegeld beim Tode der Frau. M.	Beitrag [2]) resp. Umlage. M.	Eintrittsgeld. M.	Monatlicher Vereins-Beitrag. M.	Lebensalter der Aufnahme.	Wartezeit.
36	Rotthausen (Essen)	Kath. Casino	Wietmann, Pfr.	1894	99	—	40	40	0,30 [3])	—	—	—	—
37	Rüttenscheid (Essen)	Christl. Arb.-V.	Döring	—	210	—	40 [1])	40	—	—	0,30	—	6 M.
38	Schalke i. W.	St. Josephs-Meister-V.	Schnitz, Vicar	—	185	—	30 [1])	30 [3])	0,20 [1]) bez. 20 [3])	0,50	—	50 J.	1½ Jahr
39	Siegburg	Kath. Arb.-V.	Giesen, Kpl.	1895	650	150	Gleich der Umlage	Gleich der Umlage	0,25 [3])	0,50	—	—	—
40	Spiesen (Saarbrücken)	St. Barbara	Becker, Pastor	1870	150	136	30	30	0,25 [3])	1,00	—	bis 40 J.	—
41	Stoppenberg	Christl.-socialer Arb.-V.	Ritter	—	96	—	24 [1])	24 [1])	—	0,50	0,25	—	—
42	Trier	Kath. Arb.-V. Trier	Stein, Pfr.	1891	1200	330 [4])	90—100	—	0,30 [3])	0,50—5,00	—	bis 66 J.	—
43	Ueberruhr	Kath. Bergmanns-V.	Monschau, Pfr.	1867	164	36	60 [5])	60 [5])	0,50 [6])	3,00-15,00	—	16 J.	—
44	Ueckendorf i. W.	St. Josephs-Arb.-V.	Lüthen, Pfr.	1891	406	350	30 [1])	30 [1])	—	1,00	0,20 [6])	18—45 J.	—
45	Groß-Umstadt (Hessen)	Kath. Männer-V.	Roßmann	1893	50	33	100	60	W. 0,05	—	—	—	6 M.
46	Villingen (Bad.)	Kath. Arb.-V.	Groß, Kaplaneiverweser	1895	314	310	Gleich Umlage	—	0,50 [3])	0,50	—	20—55 J.	—
47	Wallerfangen (Saar)	Kath. Arb.-V.	Rausch, Pfr.	—	150	150	50	—	— [3])	1,00—3,00	—	bis 60 J.	—
48	Walzen bei Ruhrort	St. Barbara-Knappen-V.	Schoofs, Pfr.	—	83	83	—	—	0,50 [3])	1,00	—	16 J.	—
49	Wattenscheid	Christl.-socialer Arb.-V.	Hausman, Pfarrer	1888	220	—	30 [1])	20	—	2,00	0,50 [6])	16 J.	3 M.

50	desgl.	St. Antonius-Knappen-V.	Tebbe, Vicar	1869	184	184	30	30	0,20[3])	—	—	—	—
51	desgl.	St. Josephs-Polen-V.	Hausmann, Pfarrer	—	213	—	30[1])	—	—	—	—	—	—
52	desgl.	Christl.-socialer Arb.-V. in Günnigfeld (Pfarrei Wattenscheid)	desgl.	1886	90	—	25[1])	25[1])	—	1,00	0,50	—	1/2 J.
!:3	desgl.	St. Josephs-Arb.-V. in Hüllen (Pfarrei Wattenscheid)	Gabriel, Rector	1895	70	60	30	30	0,50[3])	—	—	—	—
54	Weitmar	St. Josephs-Knappen-V.	Hottgreven, Pfr.	1885	164	—	30[1])	—	—	1,50	0,50	16 J.	—
55	Wüllstein	Männer-V.	Müller, Mühlenbesitzer	1893	92	30	100	60	W. 0,05	0,50	—	bis 45 J.[5]	6 M.
56	Würzburg	Kath. Arb.-V. f. Würzburg u. Aschaffenburg	Braun, Pfr.	1891	4000	4000	10—50	—	—	—	1,20 pro Jahr	—	3 M.
57	Zahlbach (Rheinhessen)	Kath. Männer-V.	Brixius	1891	35	13	100	60	W. 0,05	0,50	—	—	6 M.
58	Ziegenhals (Ob.-Schles.)	Kath. Arb.-V.	Dittrich, Erzpr.	—	285	245	20[1])	—	—	0,10	0,10	—	—
59	Zwiesel (Nieder-Bayern)	Kath. Arb.-V. Zwiesel	Noepl, Kooperator	1891	411	500	Richtet sich n. d. Umlag.	Richtet sich u. d. Umlag	0,20[3])	0,50—2,50	—	bis 55 J.	—

Nachtrag.

60	Butmke (Kreis Gelsenkirchen)	Kath. St. Josephs-Arb.-Ver.	Mollerus, Kpl.	1887	230	48	30	—	0,50[6])	2,00	—	16—45 J.	2 M.
161	Cronenberg bei Elberfeld	Sterbe-Auflage der katholischen Gemeinde	Stühlen, Pfr.	—	120	78	75	75 (falls Mitglied).	0,50 vierteljährl. für Verh. 0,75	0,50—4,00	—	15 J.	1 J.

Statuten von Sterbekassen.

A. Statut der Sterbekasse des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker in Düsseldorf.*)

Name, Sitz und Zweck der Kasse.

§ 1. Unter der Benennung: „Sterbekasse des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker zu Düsseldorf" ist eine Kasse gegründet worden, welche ebendaselbst ihren Sitz hat und den Zweck verfolgt, bei Sterbefällen ihrer Mitglieder deren Hinterbliebene durch Gewährung eines sogenannten Sterbegeldes vor augenblicklicher Noth zu schützen.

Beitritt.

§ 2. Der Eintritt in die Kasse ist nur den innerhalb der Oberbürgermeisterei Düsseldorf ansässigen Mitgliedern des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker zu Düsseldorf und deren Ehefrauen gestattet, sofern sie gesund und nicht mit einem der Gesundheit nachtheiligen körperlichen Gebrechen behaftet sind. Der Vorstand kann von den sich zur Aufnahme Meldenden als Nachweis des Gesundheitszustandes ein ärztliches Attest fordern.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Entscheidet sich hierauf der Vorstand für die Aufnahme, so wird dem bzw. der Angemeldeten gegen Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten monatlichen Beitrags ein Quittungsbuch, welchem die Statuten vorgedruckt sind, ausgehändigt, mit dessen Empfang die Mitgliedschaft beginnt.

Eintrittsgeld.

§ 3. Das Eintrittsgeld beträgt für die Mitglieder des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker zu Düsseldorf und deren Ehefrauen, welche bis zum 20. Tage nach der staatlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten ihren Beitritt zur Sterbekasse erklären, ohne Unterschied des Alters je 50 Pfg; von dem genannten Zeitpunkte an beträgt das Eintrittsgeld für Mitglieder von weniger als 30 Jahren 1 Mark; für solche von 30—40 Jahren 2 Mark; für solche von 40—45 Jahren 3 Mark; für solche von 45 bis 50 Jahren 6 Mark. Mitglieder, die über 50 Jahre alt sind, müssen, falls sie der Kasse beitreten wollen, außer dem Eintrittsgelde von 6 Mark noch für jedes über das fünfzigste hinausgehende Lebensjahr die monatlichen Beiträge (s. § 4) zahlen.

Monatliche Beiträge.

§ 4. An laufenden Beiträgen sind allmonatlich in der ersten Versammlung des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker praenumerando gegen Quittungsleistung des Kassenführers in dem in § 2 bezeichneten Buche zu entrichten:

a) von den Einzelmitgliedern je 15 Pfg.,

b) von Ehegatten, sofern sie beide Mitglieder der Kasse sind, zusammen 15 Pfg.

Dieser Beitrag kann zeitweilig von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung bis auf das Doppelte erhöht werden.

In den Fällen unter b) wird der gemeinsame Beitrag vom Ehegatten erhoben. Jedes Mitglied, welches mit der Zahlung der laufenden Beiträge drei Monate im Rückstande bleibt, kann vom Vorstande zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 15 Pfg. pro Monat zum Besten der Sterbekasse angehalten oder gänzlich aus derselben ausgeschlossen werden (§ 9). Diejenigen Mitglieder

*) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Sept. 1833 (Ges.-Samml. S. 121), vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz d. d. 23. März 1887 mit dem Vorbehalt bestätigt, daß auf Verlangen der Aufsichtsbehörde eine dem Bedürfnisse entsprechende Erhöhung der Beiträge oder Minderung der Kassenleistungen zu beschließen ist, falls sich solche später als nothwendig zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Kasse herausstellen sollte.

des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker zu Düsseldorf, welche nicht sogleich bei der Gründung der Sterbekasse oder bei ihrem Eintritt in den Verein der Sterbekasse beitreten, müssen, wenn sie später in letztere aufgenommen werden wollen, alle unterdessen seit Gründung der Sterbekasse bzw. dem Tage ihres Eintritts in den Verein christlicher Arbeiter und Handwerker von den übrigen Mitgliedern der Sterbekasse erhobenen regelmäßigen Beiträge nachzahlen.

Kassenbestände und Reservefonds.

§ 5. In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher in der Regel den Betrag von 200 Mark nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände sind in der Sparkasse der Stadt Düsseldorf zinsbar anzulegen.

Die Kasse hat einen Reservefonds bis zur Höhe von 2000 Mark anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. Dem Reservefonds sind außer den Zinsen seiner Bestände der alljährliche Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse und die alljährlich zwischen dem Vorstande der Sterbekasse und dem Vorstande des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker zu Düsseldorf vereinbarten Beträge aus der Kasse des letztgenannten Vereins zu überweisen. Der Reservefonds dient vorzugsweise als Hülfsquelle in solchen Zeiten, in welchen die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht ausreichen.

Sterbegeld.

§ 6. An Sterbegeld wird innerhalb 24 Stunden nach der bei dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geschehenen Anmeldung und Bescheinigung des Todesfalles eines Mitgliedes 50 Mark an die dazu berechtigten Empfänger aus der Kasse gezahlt. Zur Erhebung des Sterbegeldes sind berechtigt:

1. bei Verheiratheten der überlebende Ehegatte;
2. bei unverheiratheten oder verwittweten Personen die nächsten Angehörigen;
3. beim Vorhandensein mehrerer gleich naher Angehörigen derjenige, welcher die Kosten der Beerdigung bestritten hat.

Hat der Verstorbene Angehörige nicht hinterlassen, so übernimmt die Kasse das Begräbniß für ihre Rechnung. In diesem Falle dürfen jedoch die Beerdigungskosten den Betrag des statutenmäßigen Sterbegeldes nicht übersteigen.

Die Zahlung des Sterbegeldes resp. die Beerdigung auf Kosten der Kasse erfolgt jedoch nur in den Fällen, wenn das verstorbene Mitglied der Kasse seit sechs Monaten, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angehört hat.

Wird das Sterbegeld innerhalb sechs Monaten, vom Todestage an gerechnet, nicht erhoben, so verfällt der Betrag zum Besten der Kasse.

Fernere Mitgliedschaft der Wittwen.

§ 7. Stirbt ein männliches Mitglied, dessen Ehegattin der Sterbekasse gleichfalls angehört hat, so verbleiben der Wittwe alle Rechte der männlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes und der Befugniß, an den öffentlichen Vereinsversammlungen theilzunehmen, vorausgesetzt, daß sie fortan den monatlichen Beitrag von 15 Pfg. zahlt und alle sonstigen Pflichten eines Mitgliedes erfüllt.

Ruhen der Mitgliedschaft.

§ 8. Die Mitgliedschaft ruht:

a) wenn ein Mitglied zum Militairdienst einberufen wird, ausgenommen bei Reserve- und Landwehr-Uebungen bis zu drei Wochen;

b) wenn ein Mitglied seinen Wohnsitz nach einem außerhalb der Oberbürgermeisterei Düsseldorf belegenen Orte verlegt.

So lange die Mitgliedschaft ruht, ruhen auch alle mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden; auch werden weder Beiträge erhoben, noch Sterbegelder gezahlt.

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft leben wieder auf, sobald spätestens vierzehn Tage nach der Rückkehr eine Anmeldung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt.

Wird dieselbe verabsäumt, oder dauert die Abwesenheit länger als fünf Jahre, so geht die Mitgliedschaft verloren und verbleiben die eingezahlten Beiträge der Sterbekasse.

Ausschließungen.

§ 9. Durch Beschluß des Vorstandes sind von der Mitgliedschaft diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt oder zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind. Ferner können ausgeschlossen werden solche Mitglieder, welche einen unmoralischen oder unchristlichen Lebenswandel führen, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzen oder mit der Zahlung der Beiträge mehr als drei Monate im Rückstande bleiben. Außerdem zieht der Austritt oder Ausschluß aus dem Verein christlicher Arbeiter und Handwerker zu Düsseldorf jedes Mal auch den Ausschluß aus der Sterbekasse nach sich. Die eingezahlten Beiträge verfallen dann zu Gunsten der Sterbekasse.

Mit dem Tage des Ausschlusses oder freiwilligen Austritts aus der Kasse erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen derselben.

Verwaltung und Organe.

§ 10. Die Angelegenheiten der Sterbekasse werden durch die Generalversammlung und den Vorstand verwaltet.

Generalversammlungen.

§ 11. Die Generalversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche. Dieselben werden, wenn der Vorsitzende nicht anders bestimmt, im Locale des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker zu Düsseldorf abgehalten. Dabei ist jedes persönlich erscheinende großjährige männliche Mitglied stimmberechtigt.

Alle Beschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Halbjährig findet an den von dem Vorsitzenden näher bestimmten Tagen des Januar und Juli die ordentliche Generalversammlung statt. Dieselbe hat über alle Gegenstände, welche ihr zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt werden, Beschluß zu fassen und ist berechtigt, jederzeit von dem Vorstande Rechenschaft über seine Verwaltung, insbesondere die Kassenführung zu verlangen, nöthigenfalls auch dessen Anordnungen in letzterer Beziehung abzuändern. Auch hat dieselbe die ihr vom Vorstande am Schlusse jeden Rechnungsjahres nebst den Belägen vorzulegende Jahresrechnung durch drei von ihr zu wählende, dem Vorstande nicht angehörige Mitglieder prüfen zu lassen und, falls sich hierbei nichts zu erinnern findet, dem Vorstande in der nächsten Generalversammlung Decharge zu ertheilen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorsitzende, sobald sich das Bedürfniß dazu ergibt. Er ist hierzu binnen vierzehn Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Kassenmitglieder darauf antragen.

Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher durch diejenigen öffentlichen Blätter, die auch dem Vereine der christlichen Arbeiter und Handwerker als Organ dienen.

Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 12. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: a) dem Vorsitzenden, b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden, c) dem Kassenführer, d) dem Schriftführer, welcher zugleich Stellvertreter des Kassenführers ist, e, f, g) drei Beisitzern. Der Vorsitzende ist, so lange der Verein christlicher Arbeiter und Handwerker zu Düsseldorf besteht, der Präsident oder ein von ihm ernanntes Vorstands- oder Ehrenmitglied dieses Vereins. Die unter b, d, e, f, g genannten Vorstandsmitglieder werden aus der Zahl der Kassenmitglieder in der ordentlichen Generalversammlung des Monats Januar auf die Dauer von einem Jahre gewählt.

Der Kassenführer wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und kann seinerseits nur nach halbjähriger Kündigung aus seinem Dienstverhältniß scheiden. Der Generalversammlung steht es jedoch frei, den Kassenführer, falls er ihr Vertrauen nicht mehr besitzt, sofort seines Amtes zu entheben. Der Kassenführer erhält auf Vertagen für seine Mühewaltung eine von der Generalversammlung festzusetzende angemessene Remuneration, die übrigen Vorstandsmitglieder verwalten dagegen ihr Amt unentgeltlich. Stirbt ein Vorstandsmitglied oder scheidet ein solches aus andern Gründen außerordentlich aus, so wird in der nächsten ordentlichen Generalversammlung, jedoch nur bis zum Ablauf der Wahlperiode des Ausgeschiedenen, ein Ersatzmann gewählt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

§ 13. Der Vorstand hat die Angelegenheiten der Kasse, insoweit dieselben nicht durch gegenwärtiges Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind, zu besorgen. Er hat die Befugniß, einen Substituten zu bestellen, und hat die Kasse mit rechtlicher Wirkung vor Gericht sowie vor Behörden und Privatpersonen in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, zu welchen Bevollmächtigte nach den Gesetzen einer Specialvollmacht bedürfen, zu vertreten. Alle für die Kasse verbindlichen Schriftstücke werden unter Bezeichnung der Firma der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Kassenführer bzw. deren Stellvertreter vollzogen. Zum Behufe der Vertretung der Kasse vor Gericht und des Abschlusses von Rechtsgeschäften haben sich die Mitglieder des Vorstandes durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu legitimiren, in welcher auf Grund der Wahlprotokolle der Generalversammlung die jeweiligen Vorstandsmitglieder bezeichnet sind. Gerichtliche Zustellungen können mit verbindlicher Kraft jedem Vorstandsmitgliede gemacht werden. In den ordentlichen Generalversammlungen der Monate Januar und Juli erstattet der Vorstand durch die von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglieder unter Vorlegung eines Rechnungsabschlusses Bericht über den Verlauf der Geschäftsführung im allgemeinen.

Vorstands-Sitzungen.

§ 14. Der Vorstand, welcher bei der Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig ist, versammelt sich, so oft dieses erforderlich ist, an den von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tagen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied, welches nicht rechtzeitig zu jeder festgesetzten Vorstandssitzung erscheint, verwirkt eine der Kasse zufließende Strafe von 25 Pfennig. Gänzliches Ausbleiben ohne vorgängig begründete Entschuldigung bei dem Vorsitzenden wird mit Conventionalstrafe von 50 Pfennig zum Besten der Kasse belegt.

Vorsitzender.

§ 15. Der Vorsitzende, welcher in allen Behinderungsfällen durch seinen Stellvertreter ersetzt wird, hat vorzugsweise über die Befolgung der Statuten zu wachen und die

Mitglieder des Vorstandes in ihrer Geschäftsführung zu controliren. Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur auf seine Anweisung erfolgen.

Kassirer und Beisitzer.

§ 16. Der Kassenführer hat die Kasse und den Schlüssel zu derselben in Händen.

Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtigt sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann.

Alle Rückstände an Beiträgen, Strafen und Zinsen hat er dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Die Beisitzer haben die Pflicht, den übrigen Vorstandsmitgliedern mit Rath und That zur Seite zu stehen, insbesondere dem Kassenführer bei Erhebung der Beiträge hülfreiche Hand zu leisten.

Statut-Aenderungen.

§ 17. Abänderungen der vorstehenden Statuten können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung nach Maßgabe des § 11 und nur mit einer Mehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Dieselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten.

Ausnahme-Zustände.

§ 18. Bei außergewöhnlichen Zeitverhältnissen, Krieg, übergroßer Theuerung, Epidemieen, kann die Kasse in einer außerordentlichen Generalversammlung (§ 11) mit einer Mehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen beschließen, die Auszahlung der Sterbegelder einstweilen zu sistiren. Auf gleiche Weise kann, wenn selbst durch Inanspruchnahme von Zuschüssen aus der Kasse des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker oder Erhöhung der Beiträge um das Dreifache die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mittel nicht zu beschaffen sind, eine zeitweise Verminderung des Sterbegeldes (§ 6) beschlossen werden.

Sollen diese Maßregeln wieder aufgehoben werden, so bedarf es eines gleichen Beschlusses. Alle diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters zu Düsseldorf.

Auflösung.

§ 19. Die Auflösung der Kasse erfolgt, wenn dieselbe in einer außerordentlichen Generalversammlung (§ 11) von ¾ der vertretenen Stimmen beschlossen wird.

Das nach Berichtigung aller Schulden vorhandene Activ-Vermögen wird durch den zeitigen Vorstand unter die Ortsarmen vertheilt. Die erfolgte Auflösung wird der Ortspolizeibehörde angezeigt.

Zur Auflösung bedarf es der Genehmigung des Königlichen Oberpräsidiums.

Aufsichtsbehörde.

§ 20. Die Kasse steht unter der Aufsicht des Staates, welche durch die Ortspolizeibehörde ausgeübt wird. Die letztere hat die Befugniß, durch einen Commissarius jederzeit von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Organe derselben zu berufen, auch an den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Kasse theilzunehmen, weshalb ihr von Abhaltung des letztern Tages vor derselben durch den Vorstand Anzeige zu erstatten ist.

Düsseldorf, 16. Januar 1887.

Der Vorstand.

B. Statuten der Verbands-Sterbe-Kasse der kath. Arbeiter-Vereine Süddeutschlands, mit dem Sitze in München.

§ 1. Die vom katholischen Arbeiterverein München-West (a. V.*) gegründete und unter dessen Verwaltung stehende Sterbekasse wird als selbständige Sterbekasse errichtet unter dem Namen: „Verbands-Sterbekasse für katholische Arbeitervereine des süddeutschen Verbandes mit dem Sitze in München". Die Gültigkeit nachfolgender Statuten beginnt mit dem Sterbefalle Nr. 101.

§ 2. 1. Jedes ordentliche Mitglied eines zum süddeutschen Verbande gehörigen Arbeitervereines und auch dessen kirchlich angetraute Ehefrau hat das Recht, dieser Sterbekasse beizutreten.

2. Jedoch können Personen, welche das 60. Lebensjahr schon vollendet haben, in diese Kasse nicht aufgenommen werden.

3. Eine Ausnahme ist nur zulässig bei Gründungsmitgliedern eines nach Einführung dieser Statuten neu gegründeten Arbeitervereins, wenn dieselben innerhalb des ersten Halbjahres vom Tage der Vereinsgründung an zur Sterbekasse sich anmelden. Solche Gründungsmitglieder können unter den Bedingungen, wie sie in § 3 für Mitglieder von 55—60 Jahren angegeben sind, aufgenommen werden.

4. Die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes, welche mit demselben der Sterbekasse angehört, behält die Rechte eines Sterbekassen-Mitgliedes, so lange sie die Beiträge bezahlt.

5. Die Aufnahme in die Sterbekasse geschieht nach vorgeschriebenem Anmeldeformular durch den Präses des einzelnen Vereins oder in dessen Auftrag durch den Filialkassirer in der Versammlung des Arbeitervereins und zwar gegen Vorlage des Mitgliedsbuches vom Arbeiterverein und gegen Ausweis der kirchlichen Trauung und der Geburtszeit.

6. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Urkunde mit Statuten und Quittungsbogen.

§ 3. 1. Die Aufnahmegebühr, welche nebst einer Gebühr von 20 Pfennig für das Sterbekassenbuch sofort bei der Anmeldung entrichtet werden muß, beträgt für die Person:

a) bei einem Alter unter 30 Jahren 1 Mark.
b) „ „ „ von 30—40 „ 2 „
c) „ „ „ „ 40—50 „ 3 „
d) „ „ „ „ 50—55 „ 4 „
e) „ „ „ „ 55—60 „ 5 „

2. Der Sterbebeitrag, welcher jedes Mal beim Tode eines Kassenmitgliedes von sämmtlichen Kassenangehörigen geleistet werden muß, wird von der Generalversammlung bestimmt und beträgt gegenwärtig bei einem Stande von über 1000 Mitgliedern je 10 Pfg. für die Person.

3. Für Neueintretende gilt der zur Zeit ihrer Anmeldung letztfällige Sterbebeitrag als erster Pflichtbeitrag.

4. Die fälligen Sterbebeiträge sind in den Versammlungen des Arbeitervereins an den Filialkassirer der Sterbekasse gegen Abstempelung im Quittungsbogen zu entrichten.

§ 4. 1. Stirbt ein Sterbekassenmitglied, so erhalten dessen Hinterbliebene — bei Verheiratheten der überlebende Ehetheil, bei Ledigen oder Verwittweten die gesetzlichen Intestaterben — eine Unterstützung, welche durch die Generalversammlung der Sterbekasse bestimmt wird und bis auf weiteres mindestens 100 M. beträgt.

2. Jedoch wird das Sterbegeld nur dann ausbezahlt, wenn das verstorbene Kassenmitglied seit mindestens einem halben Jahre der Sterbekasse angehört hatte.

*) Abkürzung für (behördlich) „anerkannter Verein".

3. Hat das verstorbene Mitglied mehr als ein halbes Jahr, aber noch kein volles Jahr der Kasse angehört, so wird die Hälfte des jeweiligen Sterbegeldes ausbezahlt.

4. Ueber die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet auf Vorlage des legalen Todtenscheines, des Arbeitervereinsbuches und des Sterbekassenbuches der Präses desjenigen Vereins, dem der Verstorbene als Mitglied angehört hat. Die vom Präses anzuweisende Auszahlung des Sterbegeldes kann von der Vorlage einer Legitimation seitens der Hinterbliebenen abhängig gemacht werden.

5. Das Sterbegeld wird auf vorerwähnte Anweisung hin in München vom Hauptkassirer ausbezahlt, auswärts vom Filialkassirer, welch' letzterer die Anweisung behufs Veröffentlichung des Sterbefalles im „Arbeiter" sofort an den Hauptkassirer einzusenden hat.

6. Stirbt ein Mitglied im Krankenhause, so muß, falls nicht schon anderweitig für die Auslaufung seiner Leiche Sorge getragen ist, das Sterbegeld in erster Linie hierzu verwendet und vom Hauptkassirer nach erfolgter Anweisung des Vereinspräses der erforderliche Betrag an die zuständige Behörde ausbezahlt werden.

§ 5. Als aus der Sterbekasse ausgetreten gilt:

1. Jeder, der aus dem Arbeiterverein ausgetreten ist, oder ausgeschlossen wurde.
2. Wer unentschuldigt mit der Bezahlung von zehn Sterbefällen im Rückstande bleibt.

Der Austritt eines verheiratheten männlichen Mitgliedes aus der Sterbekasse hat den Mitaustritt seiner Ehefrau von selbst zur Folge.

Beim Austritt aus der Sterbekasse erlöschen alle Ansprüche des Austretenden an dieselbe.

§ 6. 1. Die Vorstandschaft besteht aus einem Präses, einem I. und II. Vorstand, einem I. und II. Schriftführer, einem I. und II. Hauptkassirer und sämmtlichen Filialkassirern als Beisitzern, welche in der Generalversammlung alljährlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Wiederwahl ist zulässig.

3. Außerordentliche Mitglieder der Arbeitervereine können in die Vorstandschaft gewählt werden.

4. Die Vorstandschaft hält mindestens vierteljährlich eine Sitzung ab, welche vom Präses, oder in dessen Verhinderung vom I. Vorstand einberufen und geleitet wird. Hierbei erstattet der Hauptkassirer Bericht über den Stand der Kasse. Alljährlich hat der Hauptkassirer Rechnung zu stellen, welche von den drei Revisoren geprüft und von der Generalversammlung verbeschieden wird.

5. Die Filialkassirer führen das Verzeichniß der Sterbekassen-Mitglieder ihres Vereins, erheben die Beiträge und liefern dieselben alle ein bis zwei Monate an den Hauptkassirer ab. Vierteljährlich legen sie in der Vorstandschafts-Sitzung ihre Bücher zur Controle vor.

6. Im Falle ein Mitglied aus der Vorstandschaft ausscheidet, hat dieselbe das Recht der Cooptation.

§ 7. Die Angelegenheiten der Verbands-Sterbekasse können alljährlich bei Gelegenheit des Verbandstages der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands verhandelt werden. Zu dieser Besprechung kann jeder katholische Arbeiterverein, welcher Mitglieder der Verbands-Sterbekasse hat, einen Delegirten wählen.

§ 8. 1. Alljährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, findet eine Generalversammlung statt, welche vierzehn Tage vorher im „Arbeiter" ausgeschrieben wird.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft oder der fünfte Theil der männlichen Mitglieder, letztere schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, hierauf Antrag stellen.

3. Der Generalversammlung steht zu:
   a) Die Wahl der Vorstandschaft.
   b) Die Beschlußfassung über die Rechnung des abgelaufenen Jahres.
   c) Die Wahl dreier Revisoren für die Prüfung der nächstjährigen Rechnung.
   d) Die Beschlußfassung über etwaige Anträge, welche, wenn sie nicht von der Vorstandschaft selbst ausgehen, acht Tage vor der Versammlung bei dem Präses schriftlich einzureichen sind.
   e) Die Abänderung der Statuten.
   f) Die Auflösung des Vereins.

4. Die Wahlen werden durch Acclamation oder geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Ueber den Wahlmodus entscheidet die Generalversammlung.

5. Zu gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten männlichen Mitglieder erforderlich. Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll errichtet und vom Präses und Schriftführer unterzeichnet.

6. Zu einem Beschlusse über Abänderung der Statuten ist Zweidrittels-Mehrheit, zu einem Beschlusse über Auflösung der Kasse Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten männlichen Mitglieder nothwendig.

§ 9. Im Falle der Auflösung der Sterbekasse fällt deren Vermögen der Krankenzuschußkasse der katholischen Arbeitervereine oder, wenn diese nicht mehr bestehen sollte, den katholischen Arbeitervereinen zu und zwar wird das Vermögen im Verhältniß der zur Sterbekasse gehörigen Mitglieder vertheilt.

C. Statuten für die „Freie Vereinigung zur gegenseitigen Unterstützung bei Sterbefällen"

innerhalb des katholischen Arbeitervereins in Duisburg.

Innerhalb des katholischen Arbeitervereins zu Duisburg haben sich eine Reihe von Mitgliedern zusammengethan, um in Sterbefällen sich gegenseitig eine Beihülfe zu leisten, und dem Vorstande des Vereins, der die Gelder verwaltet, dafür folgende Anweisung gegeben, welche von ihnen unter Zustimmung des gnt. Vorstandes jederzeit geändert werden kann. — Jährlich in der Versammlung des Arbeitervereins am zweiten Sonntag des Monats Januar wird über den Fortbestand der Anweisung und ihrer einzelnen Bestimmungen Beschluß gefaßt.

Anweisung.

§ 1. Diejenigen, welche sich an dieser Einrichtung betheiligen wollen, müssen selbstverständlich Mitglieder des Arbeitervereins sein und dürfen beim Eintritt das fünfzigste Jahr noch nicht überschritten haben. Wollen sie sich erst nach längerer Mitgliedschaft im Arbeiterverein dieser Einrichtung anschließen, so bezahlen sie, falls sie schon fünf Jahre Mitglied waren und das fünfunddreißigste Jahr nicht überschritten haben, drei Mark, wenn sie über fünfunddreißig bis fünfzig Jahre alt sind, sechs Mark Eintrittsgeld. Bis zum 1. Februar 1896 gelten noch die alten Bestimmungen. Auch die Frauen derjenigen Vereinsmitglieder, welche selbst dieser Einrichtung beigetreten sind, können durch Vermittelung ihrer Ehemänner sich an derselben betheiligen. Die Altersgrenze gilt nur für neue Mitglieder, welche nicht bis zur Hauptversammlung im Januar 1893 einschließlich sich zu dieser Vereinigung angemeldet haben.

§ 2. Bei der Anmeldung, die mündlich und persönlich bei Präses oder Kassirer zu geschehen hat, sind 50 Pfg zu entrichten. Selbstverständlich können Kranke für die Dauer

ihrer Krankheit keine Aufnahme finden. Die Frau kann durch ihren Ehemann angemeldet werden.

§ 3. Von den Theilnehmern werden bei jedem einzelnen Todesfalle eines Theilnehmers vorläufig 15 Pfg. gezahlt; dieser Beitrag kann bei erhöhter Mitgliederzahl ermäßigt werden.

§ 4. Die Beiträge müssen innerhalb zweier Monate nach dem Sterbefalle an den Vereinskassirer entrichtet sein, und zwar für die Frauen durch die Ehemänner, sofern sie nicht durch Mitglieder aufgeholt werden. Für jeden Monat Verzögerung zahlt das betreffende Mitglied für jeden Fall 10 Pfg. Buße, falls keine berechtigte Entschuldigung vorliegt.

Auswärtige Vereinsmitglieder, d. h. solche, welche sich für eine Zeit lang vom Verein abgemeldet haben, weil sie außerhalb des Stadtbezirks sich aufhalten, müssen die jedesmaligen Beiträge durch eine von ihnen zu bestimmende Person oder durch den von ihnen dazu beauftragten Kassirer einzahlen. In diesem Falle bleiben, wie ihre Pflichten, so auch ihre Rechte bestehen.

§ 5. Die Unterstützung, worauf niemand ein klagbares Recht erwirbt, wird durch den Vereinskassirer auf Anweisung des Präses nur an die nächsten erbberechtigten Angehörigen des Verstorbenen ausgezahlt. Sind weder Eltern, noch Gatten, noch Geschwister oder Kinder vorhanden, so hat der Vereinsvorstand das Recht, die Beerdigung zu besorgen, und läßt für den etwaigen Rest für die Seelenruhe des Verstorbenen heilige Messen lesen.

§ 6. Die Meldung des Sterbefalles hat beim Präses, und zwar in den ersten acht Tagen nach dem Tode zu geschehen.

§ 7. Die Hinterbliebenen erhalten als Unterstützung 50 Mark. Ist der Ertrag der Beiträge höher, so wird der Ueberschuß für Sterbefälle zu Gunsten der Theilnehmer zurückgelegt, zu welchem Zwecke auch die Eintrittsgelder verwendet werden.

§ 8. Zwei jährlich aus der Zahl der Theilnehmer durch diese mit einfacher Stimmenmehrheit gewählte Vereinsmitglieder entscheiden mit dem Präses endgültig über Streitigkeiten, über Bewilligungen, und bestimmen bei Aenderung der Zahl der Theilnehmer vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung über eine etwaige Ermäßigung oder Erhöhung der Beiträge. Sie haben auch das Recht, im Unvermögensfalle, wenn wichtige Gründe vorliegen, ausnahmsweise den Beitrag zu erlassen.

§ 9. Bei der Generalversammlung am zweiten Sonntag im Januar erstattet der Vereinskassirer Bericht über Einnahme und Ausgabe.

§ 10. Eine Unterstützung nicht bewilligt werden darf:

1. Wenn der Verstorbene sich noch nicht ein volles Jahr an dieser Einrichtung betheiligt hat.
2. Wenn er drei Monate lang mit der Zahlung seiner Beiträge rückständig ist.
3. Wenn er nicht mehr Mitglied des katholischen Arbeitervereins ist.
4. Wenn ihm das kirchliche Begräbniß verweigert wird.

§ 11. Wer freiwillig aus dem katholischen Arbeiterverein austritt oder sich von dieser Einrichtung zurückzieht, hat keinerlei Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge, noch viel weniger der, welcher ausgeschlossen wurde.

§ 12. Stirbt ein Mitglied, dessen Ehefrau sich bislang an der Einrichtung betheiligt hat, so kann die Frau unter denselben Bedingungen weiter theilnehmen, muß aber die Beiträge durch ein Vereinsmitglied einzahlen, sofern nicht dieselben abgeholt werden sollten.

Bei Wiederverheirathung kann sie nur Theilhaber bleiben, wenn der Ehemann ebenfalls sich betheiligt.

§ 13. Wer aufgehört hat, sich an der Einrichtung zu betheiligen, kann unter den vorerwähnten Bedingungen wieder zugelassen werden, wenn er überdies eine Mark besonders

entrichtet. Die Beiträge, die er unterdessen hätte zahlen müssen, sind nachzuzahlen, ebenso die vor der Abmeldung oder vor dem Ausschluß verfallenen Strafen. Eine neue Carenzzeit tritt bei ihnen in diesem Falle nicht ein.

§ 14. Sollte die Einrichtung aufgegeben werden, dann fällt das vorhandene Geld der Vereinskasse des katholischen Arbeitervereins zu.

Genehmigt und beschlossen in der Generalversammlung vom zweiten Sonntag im Januar 1893.

Der Präses: **P. Limberg,** Kaplan.

In kleinern Vereinen dürfte vielleicht schon ein „Nachtrag" zu den Vereinsstatuten genügen. Dabei muß mit allem Nachdruck dahin gewirkt werden, daß alle Mitglieder der Sterbekasse beitreten. Wenn bloß die älteren Mitglieder beitreten, werden die Kosten zu hoch. Es kann leicht geschehen, daß dann in Folge der anwachsenden Beiträge alle sich zurückziehen, so daß die alten Mitglieder, welche selbst ihr Leben lang gezahlt haben, nun leer ausgehen. „Jeder kann doch für den verstorbenen Genossen (5) Pfg. opfern!" das muß der leitende Gedanke sein.

Der „Nachtrag" kann wie folgt lauten:

In der Generalversammlung vom . . . . . . wurde folgender Nachtrag zu den Statuten beschlossen:

§ 1. In Ausführung des § . . . (der von den Aufgaben des Vereins handelt) der Statuten wird für die Mitglieder des Vereins eine Sterbekasse errichtet. Die Mitglieder sind (berechtigt, aber nicht) verpflichtet, der Sterbekasse beizutreten.

§ 2. Die Verwaltung der Sterbekasse obliegt dem Vorstande des Vereins. Derselbe entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, sowie über die Auszahlung des Sterbegeldes.

§ 3. Die Gelder der Sterbekasse werden getrennt von der Vereinskasse verwaltet; doch fällt das Vermögen derselben im Falle der Auflösung der Vereinskasse zu.

§ 4. Die Höhe der Beiträge ([und] Umlagen) sowie des Sterbegeldes wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Generalversammlung kann auch allgemeine Bedingungen bezüglich der Mitgliedschaft sowie der Auszahlung des Sterbegeldes aufstellen. Ein Rechtsanspruch auf ein Sterbegeld steht den Mitgliedern nicht zu.

(Dann wird beigefügt als:)

Anm. Bis auf weitern Beschluß der Generalversammlung wird für den Fall des Todes eines Mitgliedes den Hinterbliebenen ein Sterbegeld von [50] M. gewährt.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, in besondern Fällen den Betrag ganz oder zum Theil selbst für die Kosten der Beerdigung usw. im Sinne des Verstorbenen zu verwenden.

Als Beitrag wird monatlich [20] Pfg. erhoben, die in derselben Weise wie die Vereinsbeiträge erhoben werden. Außerdem kann der Vorstand, falls die Mittel nicht reichen, besondere Umlagen anordnen.

(Oder:)

[Bei jedem Todesfalle wird eine Umlage von (5) Pfennigen von den Mitgliedern erhoben. Soweit die Umlage einen Ueberschuß über den Betrag des fälligen Sterbegeldes ergibt, wird derselbe zunächst zur Bildung eines (resp. des) (resp. Ergänzungs-) Reservefonds bis zum Betrage von (200) M. verwendet. Ist dieser Betrag erreicht, so wird der Ueberschuß angesammelt, bis derselbe ausreicht, um als Ersatz für die Umlage bei einem Sterbefalle Verwendung zu finden.]

Wer drei Mal mit dem Beitrage (der Umlage) im Rückstand geblieben ist, kann vom Vorstand der Mitgliedschaft in der Sterbekasse für verlustig erklärt werden.

Vereinsmitgliedern, welche beim Eintritt in den Verein das (fünfzigste) Lebensjahr überschritten haben, kann die Aufnahme in die Sterbekasse versagt resp. dieselbe von einem ärztlichen Gesundheitsattest abhängig gemacht werden. Auch kann bei der Aufnahme eine Wartezeit für den Bezug des Sterbegeldes bis zu einem Jahre vorgesehen werden.

Erleichterungen resp. Mehrleistungen bezügl. der Alters- und Invaliden-Renten, Wittwen- und Waisen-Versicherung.

Bedeutung der Altersrente.

Wenn das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter, sich bis heute noch so wenig eingelebt hat, so liegt das — abgesehen von andern, durchaus berechtigten Gründen — zum guten Theil doch auch in einer falschen Beurtheilung des Zweckes und der Wirksamkeit desselben. „Wer wird denn 70 Jahre alt?" das ist auch heute noch ein stets wiederkehrender Einwand. Als ob in der Altersrente überhaupt der Schwerpunkt des Gesetzes ruhte! Thatsächlich ist bei Erlaß des Gesetzes die Altersrente nur als „Zugabe" gedacht. Es sollten dem Arbeiter, der das fatale — Glück hat, selbst im siebenzigsten Lebensjahre noch in voller Rüstigkeit seiner Arbeit nachgehen zu können, die Beiträge wenigstens in Form der Altersrente zu Gute kommen. Dabei ist ausdrücklich — abgesehen von der Uebergangszeit — eine dreißigjährige Beitragszeit vorgesehen, während dieselbe für den Bezug der Invalidenrente bloß fünf Jahre beträgt. An sich kann die Arbeiterversicherung nur den Zweck haben, einen Ersatz für den Ausfall im Arbeitsverdienst (in Folge von Krankheit, Invalidität, Mangel an Arbeitsgelegenheit usw.) zu bieten; diese Voraussetzung entfällt aber bei der Altersversicherung, wenn auch gewiß zugegeben werden soll, daß in der Regel die Erwerbsfähigkeit mehr oder weniger beschränkt sein wird. In der zweiten Lesung kam sogar die Frage zu ernster Erwägung, ob man nicht auf die ganze Altersversicherung verzichten sollte. Abgesehen davon, daß man der Landwirthschaft durch die Altersrente einen gewissen Ausgleich für die höhere Belastung durch die Industrie (bezüglich der Invalidenrente) gewähren wollte, war vor allem die Rücksicht auf die Novemberbotschaft, welche für diejenigen, „welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig (!) werden", ein höheres Maß staatlicher Fürsorge in Aussicht stellte, für die Beibehaltung entscheidend.

Thatsächlich ist die Altersrente, welche ohne Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit gegeben wird und ursprünglich nur als „Decoration" des Gesetzes gedacht war, im Bewußtsein des Volkes in den Vorder-

grund gerückt. Das ist auch ganz natürlich. Zunächst knüpft die Altersrente an ein bestimmtes Lebensalter an; das ist den breiten Schichten des Volkes viel faßbarer, als die schwierige, dem gewöhnlichen Manne etwas fremde Begriffsbestimmung der „Invalidität". Dann aber hat das Gesetz auch thatsächlich bis heute in erster Linie als Altersversicherungs-Gesetz gewirkt. Im ersten (Beitrags)-Jahre wurden überhaupt keine Invalidenrenten gezahlt, und nur der Anregung des Centrums war es zu danken, daß wenigstens die im Gesetzentwurf vorgesehene fünfjährige Wartezeit auf ein Jahr für die Uebergangszeit herabgesetzt wurde. Die Altersrente wurde dagegen ohne weiteres allen Siebenzigjährigen, die nachweisen konnten, daß sie in den drei Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 141 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hatten, gewährt. So kamen im ersten Kalenderjahre auf 52 M. Invalidenrente 15,3 Mill. Altersrente. Wenn sich dieses Verhältniß auch stetig verschoben hat, indem die Invalidenrenten stärker stiegen (auf 1,35 resp. 5,28 resp. 10,17 Mill. M. bis 1894), als die Altersrenten (1892: 21,0; 1893: 22,8; 1894: 24,5 Mill. M.), so blieben doch bis heute die Invalidenrenten (bis Ende 1894: 16,8 Mill. M.) weit hinter den Altersrenten (83,6 Mill. M.) zurück. Nicht bloß, daß die Zahl der Altersrentner weit größer ist (1891—94: 232 904 Personen gegenüber 96 483 Invalidenrentnern) — auch die Höhe der Renten kommt in Betracht. Während nämlich bei Berechnung der Invalidenrente von einer einheitlichen Grundrente (60 M nebst 50 M. Reichszuschuß = 110 M.) ausgegangen wird, die sich dann mit jeder Beitragswoche je nach den Lohnklassen (um 2 resp. 6 resp. 9 resp. 13 Pfg.) steigert, werden für die Altersrente immer 1410 Beitragswochen zu Grunde gelegt, so daß dieselbe auch in den ersten Jahren schon zur vollen Auszahlung kommt. So beträgt die Altersrente je nach der Lohnklasse 106 resp. 134 resp. 162 resp. 191 M., während für die ersten fünf Jahre die Invalidenrente je nach der Lohnklasse höchstens beträgt: 114 resp. 124 resp. 131 resp. 140 M.[1]) Selbst nach 15 Beitragsjahren (124 resp. 152 resp. 173

---

[1]) Nach den Commissions-Beschlüssen II. Lesung würde die Invalidenrente sich in den ersten Jahren (mit Ausnahme der ersten Lohnklasse) höher gestellt haben; durch Compromiß-Beschlüsse, zu denen die Mitglieder der Majorität der Centrums-Fraction (weil gegen das Gesetz stimmend) nicht zugezogen wurden, wurden diese Sätze im Plenum geändert. Nach den Beschlüssen II. Lesung sollte die Minimalrente betragen: 98 resp. 130 resp. 165,2 resp. 203,6 M. Die jährliche Rentensteigerung sollte in den ersten 25 Jahren nach Ablauf der Wartezeit betragen (2%): M. 0,96 resp. 1,60 resp. 2,30 resp. 3,07; in den letzten 20 Jahren (3%): M. 1,44 resp. 2,40 resp. 3,45 resp. 4,60 (bei einem wöchentlichen Beitrag von M. 0,12 resp. 0,20 resp. 0,28 resp. 0,38). Die Maximalrente

resp. 201 M.) hat sich dieses Verhältniß noch nicht viel geändert. Anders wird sich dasselbe freilich im Beharrungszustande stellen. Nach fünfzig Jahren werden auf 100 Versicherte ein Altersrentner und elf Invalidenrentner kommen, und wird sich die Invalidenrente berechnen auf 162 resp. 266 resp. 344 resp. 448 M. jährlich. Die Gesammt-Jahresrenten werden bei einer Gesammtbevölkerung von 50 Millionen 330 Mill. M. betragen, welche 1,500,000 Hülfsbedürftigen zu Gute kommen. Von diesen 330 Mill. M. kommen 94 % auf Invalidenrenten und nur 6 % (genau 5,93 %) auf Altersrenten.

Reformen bezüglich der Altersrente.

Weil die Altersrente bisher die Hauptrolle spielte, ist es natürlich, wenn hier auch in erster Linie die Reform-Versuche einsetzen möchten. Der Antrag der Socialdemokraten[1]: den Bezug der Altersrente schon mit dem sechszigsten Lebensjahre zu sichern, war deshalb nicht bloß tactisch klug, sondern für die oberflächliche Beurtheilung namentlich auch von dem Standpunkt aus sehr begreiflich und gerechtfertigt, daß die Socialdemokraten in erster Linie die Arbeiter der Großindustrie vertreten. Die Socialdemokraten konnten mit Recht auf Sympathie in weiten Kreisen für diesen Antrag rechnen. Auch katholische Industrie-Arbeiter haben sich schon mit der Bemerkung „wir werden ja doch nicht 70 Jahre alt!" auf dieselbe — falsche Fährte locken lassen.

---

würde sich dann allerdings geringer gestellt haben (nach 50 Jahren: 150 resp. $216^{2}/_{3}$ resp. 290 resp. 370 M.) als heute.

[1]) Auer u. Gen. haben d. d. 22. Januar 1896 folgenden Antrag im Reichstage beim Etat für das Reichsamt des Innern (Nr. 99 der Drucksachen) eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage noch in dieser Session den Entwurf eines Gesetzes zugehen zu lassen, wodurch a) der § 157 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung dahin abgeändert wird, daß jeder Versicherte, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf Altersrenten erhätt; und b) die §§ 9 Absatz 3 und 156 des genannten Gesetzes dahin abgeändert werden, daß diejenigen Versicherten, welche in Folge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes nicht mehr im Stande sind, sich in ihrem Beruf die Hälfte ihres bisherigen, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu berechnenden Jahres-Arbeitsverdienstes zu erwerben, Invalidenrente erhalten.

Dr. Hitze u. Gen. stellten den Gegen-Antrag: Der Reichstag wolle beschließen, unter Ablehnung des Antrages Auer u. Gen. (Nr. 99 der Drucksachen) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei der in Aussicht gestellten, höchst dringlichen Revision des Invaliditätsgesetzes in besondere Erwägung auch darüber einzutreten, inwieweit innerhalb der bestehenden Beiträge resp. bei Einstellung weiterer Ansammlungen zu den Reservefonds 1. eine Vereinfachung und Erleichterung der Voraussetzungen zum Bezug der Alters- und Invalidenrente, sowie eine zweckmäßigere Verbindung der Kranken- und Invaliden-Fürsorge; 2. eine Erhöhung der Invalidenrente namentlich unter Berücksichtigung unver-

Vorweg sei bemerkt, daß niemand an die Beseitigung der Altersrente denkt; nur darüber kann man verschiedener Anschauung sein, ob man nicht im Titel des Gesetzes den Ausdruck „Alters"-Versicherung besser fallen lassen und auch die Altersrente einfach als Invalidenrente bezeichnen sollte. Es würde dann im Gesetze bestimmt, daß jeder Versicherte, der das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat, auch ohne den besondern Nachweis der Invalidität die Invalidenrente erhält. Dabei bleibt für uns wiederum selbstverständlich, daß bei Berechnung der Höhe der Altersrente die Altersrentner nicht gegen bisher geschädigt werden dürfen. Nachdem das Gesetz fünf Jahre in Wirksamkeit gestanden hat, kann auch von den bisher geforderten Beschäftigungs-Nachweisen für die drei Jahre (= 141 Wochen) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1891), die immer schwerer zu beschaffen sind und eine Fülle von Chicanen enthalten, abgesehen werden, wenn nur für die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes vorschriftsmäßig (und zwar wenigstens für 1—3 Jahre auf Grund der Versicherungspflicht) geklebt ist. Also materiell soll der Bezug der Altersrente noch erleichtert werden; nur könnte und sollte durch die Titel-Aenderung der Haupt- und Grundgedanke des Gesetzes, die Invaliden der Arbeit zu versorgen, bestimmter zum Ausdruck kommen.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Invaliden-Fürsorge; hier muß auch in erster Linie die Reform einsetzen. Jedenfalls darf die Anomalie, daß das Gesetz bisher mehr als Alters- wie als Invaliditätsgesetz gewirkt hat, nicht ohne reifliche Ueberlegung weiter ausgedehnt werden. Gewiß, wir haben hohe Achtung, volle Sympathie für den ehrwürdigen siebenzigjährigen Greis, der in ehrlicher, berufstreuer Arbeit alt geworden ist und noch mit Rüstigkeit seiner Arbeit weiter nachgeht; wir freuen uns, wenn die Altersrente es ihm ermöglicht, seine alten Tage etwas sorgenloser, vielleicht durch Unterstützung seiner erwachsenen Kinder sogar „comfortabeler" zu gestalten; aber wenn wir dem gegenüber einen Invaliden der Arbeit — einen Arbeiter, der vielleicht schon in den besten Jahren krank, siech, in seiner Kraft gebrochen, sichtlich dem Grabe zuwankt, der nicht bloß selbst Noth leidet, sondern auch mit schwerer Sorge seines Weibes und seiner erst anwachsenden Kinder gedenkt, in Vergleich stellen, dann hat letzterer doch wohl noch mehr Anspruch auf unsere thatkräftige Theilnahme. Dazu kommt, daß die Herabsetzung der Altersgrenze sich sehr kostspielig erweisen würde. Nach den Berechnungen im Reichsamt des Innern kostet die Durchführung der Invaliditäts-

sorgter Angehöriger; 3. eine Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Fürsorge möglich und zweckmäßig ist.

Dieser Antrag wurde einstimmig vom Reichstage angenommen, nachdem der Antrag Auer gegen die Stimmen der Socialdemokraten abgelehnt war.

und Altersversicherung im heutigen Rahmen für die erste (zehnjährige) Beitragsperiode (bis Ende 1900) 756,8 Mill. M.; die Gewährung der Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahre ab (vom 1. Januar 1897 ab berechnet) würde Mehrkosten erfordern: 338,6 Mill. M.; die vom 60. Lebensjahre ab: 754,7 Mill. M.. d. h. über ¾ Milliarde Mark für vier Jahre. Während heute im Durchschnitt jede Beitragsmarke 14,8 Pfennige kostet, würden bei Durchführung obiger Pläne die Mehrkosten pro Woche 20 resp. 38,8 Pfg. betragen (da für diese Mehrkosten der Reichsbeitrag wegfällt). Kann man ernstlich unsern landwirthschaftlichen und Handwerker-Kreisen solche gewaltige Mehrkosten zumuthen? Und was die industriellen Arbeiter und Arbeitgeber anbelangt, so würde das Mehr an Altersrenten für diese Kreise zu der Mehrbelastung in gar keinem Verhältnisse stehen. Wenn schon heute die Altersrenten eine Bevorzugung des platten Landes bedeuten, so würde das dann noch in weit höherem Maße der Fall sein, weil die industriellen Arbeiter weit weniger das sechszigste Jahr erreichen als die ländlichen, resp. dann schon in der Regel die Invalidenrente beziehen werden.

Weniger kostspielig, anderseits viel dringlicher sind die

Reformen bezüglich der Invalidenrente.

A. Begriff der Invalidität. Halb- (Berufs-) Invalidität.

Zunächst kommt in Betracht der Begriff der Invalidität. Als „invalide" gilt heute der Versicherte, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des ortsüblichen Tagelohnes (vergl. § 8 des Krankenversicherungsgesetzes) des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist (§ 9). Die Durchschnitts-Lohnsätze betragen je nach der Lohnklasse 300 resp. 500 resp. 720 resp. 960 Mark. Als (ganz) invalide soll also derjenige gelten, dessen Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel der normalen Leistungsfähigkeit reducirt ist. Während man bei der Unfallversicherung eine Entschädigung genau nach dem Procentsatz der Einbuße der Erwerbsfähigkeit vorgesehen hat, kennt das Invaliditätsgesetz nur Ganz-Invalidität, die aber auch dann schon angenommen werden soll, wenn „Zweidrittel"-Invalidität vorliegt. — Die Berechnung beruht

auf einem Compromiß. Nach der Regierungsvorlage sollte der „ortsübliche Tagelohn“, wie er nach dem Krankenversicherungsgesetz für jeden Ort resp. Kreis für die gewöhnlichen Tage-Arbeiter festgesetzt ist, allein — auch für die höher gelohnten Arbeiter der Industrie — maßgebend sein. Nun würde es doch sehr hart gewesen sein, wenn ein Arbeiter, der bisher vielleicht 3—6 Mark verdiente und auch entsprechend höhere Beiträge zahlte, erst als invalide hätte gelten sollen, wenn er nicht mehr 50 oder 60 Pfg. (mehr wie 1,50—1,80 Mark beträgt selbst im Westen der ortsübliche Tagelohn selten) hätte verdienen können. Den wirklichen Arbeitsverdienst allein zu Grunde zu legen — wie es jetzt die Socialdemokraten wieder beantragten —, geht auch nicht wohl an, weil damit die gewöhnlichen Tage-Arbeiter, und namentlich die Landarbeiter, wieder benachtheiligt sein würden. Jedenfalls würde es diesen schwerlich begreiflich sein, daß ein Industrie-Arbeiter, der vielleicht bisher als Hochofen-Arbeiter vor dem Feuer arbeitete und 5—6 Mark täglich verdiente, und dann, dieser schweren Arbeit nicht mehr gewachsen, einen leichtern Posten annahm, auf dem er aber immerhin noch 1,60 resp. 2 M. verdient, nun die Invalidenrente erhalten sollte, während er nie mehr wie 1,50 oder 2 M. verdient hat. Deshalb haben die Mitglieder der Centrumsfraction die Combination des ortsüblichen Tagelohnes und des Durchschnitts-Lohnsatzes beantragt und durchgesetzt. Aber auch hier werden — selbst abgesehen davon, daß der „Durchschnitts-Lohnsatz“ des Gesetzes sich durchaus nicht immer mit dem wirklichen Jahres-Arbeitsverdienst deckt (vgl. § 22 des Invaliditätsgesetzes) — bei rigoroser Handhabung Härten unausbleiblich sein. Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, daß bei dem Ueber-Angebot an Arbeitskräften solchen in ihrer Leistungsfähigkeit stark reducirten, oft kränkelnden, schonungsbedürftigen Arbeitern die entsprechende Arbeits-Gelegenheit fehlt. Deshalb ist der Vorzug, daß im Gesetz selbst eine bestimmte Zahl für die Beurtheilung der Frage, ob Invalidität vorliegt oder nicht, als Unterlage gegeben ist, nur Schein, indem eben bei der Frage: ob der Versicherte nun auch wirklich den Betrag zu verdienen in der Lage ist, das subjective Ermessen wieder vollen Spielraum gewinnt. Daraus folgt auch, wie falsch es ist, dem Arzt allein die Beurtheilung zuzuschieben, da nicht bloß die subjectiven, sondern auch die objectiven, in den Verhältnissen des „Arbeits-Marktes“ gegebenen Bedingungen der Erwerbsfähigkeit in Betracht kommen. Um eine zu kleinliche, engherzige Anwendung der Berechnung auszuschließen, war deshalb auch in den Beschlüssen der Commission ein weiterer Spielraum zu Gunsten des Versicherten vorgesehen, indem es hieß: Erwerbsunfähigkeit ist „jedenfalls dann anzunehmen, wenn . . .“, welche Worte in der zweiten Lesung im Plenum leider gestrichen sind.

Eine durchaus zutreffende Bestimmung des Begriffs der Invalidität wird wohl kaum je gefunden werden. Dieselbe ist um so schwieriger, als die Invaliditätsversicherung alle Berufsgruppen umfaßt. Wenn die Invaliditätsversicherung sich zunächst auf die Arbeiter der Großindustrie beschränkt hätte und den Berufsgenossenschaften übertragen worden wäre — wie die Centrumsfraction in ihrer großen Majorität es forderte —, dann würde sich der Begriff der Invalidität — ebenso wie in der Unfallversicherung — für jede Berufsgenossenschaft den besondern Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet haben, ebenso wie auch das Lebensjahr für den Bezug der Altersrente den Mortabilitätsverhältnissen des Berufs entsprechend hätte festgesetzt werden können. Dann würde man auch die Berufsinvalidität ähnlich wie im Bergbau haben berücksichtigen können, wo diejenigen, welche nicht mehr im Stande sind, die schwere Arbeit als Bergmann unter Tage zu verrichten, aber wohl noch den leichtern Arbeiten in Landwirthschaft und Gewerbe nachgehen können, als „Halbinvaliden" die Hälfte der Invalidenrente beziehen. Mit Berücksichtigung der Halb-Invalidität würde man auch heute noch manche Härten des Invaliditätsgesetzes mildern können, aber die Bedenken, welche seiner Zeit in der Commission gegen den bezüglichen Antrag der Centrumsmitglieder geltend gemacht wurden und denselben zum Fall brachten: daß derselbe einseitig den Arbeitern der Industrie zu Gute komme, wie er hier auch in erster Linie berechtigt und bedeutsam sei, werden wohl bei der demnächstigen Revision auch wieder entscheidend sein — falls nicht bis dahin der Gedanke der Uebertragung der Invaliditätsversicherung für den Bereich der Großindustrie an die industriellen Berufsgenossenschaften Freunde und Verwirklichung finden sollte.

Die Socialdemokraten haben in ihrem neuesten Antrage die Forderung gestellt: daß diejenigen Versicherten, welche in Folge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes nicht mehr im Stande sind, sich in ihrem Berufe die Hälfte ihres bisherigen, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes zu erwerben, Invalidenrente erhalten sollen. Das geht natürlich weit über's Maß hinaus, würde zu einer einseitigen Bevorzugung der hochgelohnten Berufsarbeiter auf Kosten der schlecht gestellten Tage-Arbeiter führen. Es gibt z. B. in Eisen-Industrie, in Blei-, Zinkhütten usw., in der chemischen Industrie eine Reihe von schweren Arbeiten, die nur der starke, rüstige Mann in der Vollkraft der Jahre leisten kann, die deshalb aber auch entsprechend hoch gelohnt werden. Sollen nun die Arbeiter, welche trotz allen Strebens es nie zu so guten Posten gebracht haben, später, wenn jene in eine weniger lohnende Arbeitsstellung eintreten, die aber immer noch besser oder doch nicht schlechter ist, wie ihre eigene, dieselben als Voll-

Invaliden mit ihren Beiträgen unterstützen?! Und wohin würde das führen? — die Aussicht auf die Rente würde den Andrang zu diesen Arbeitsstellen noch vermehren und die Löhne drücken, so daß die Arbeitgeber den Vortheil hätten.

Die Berufs-Invalidität kann nur bei der berufsgenossenschaftlichen Organisation Berücksichtigung finden. Halb-Invaliden kann man nicht als Ganz-Invaliden behandeln — auf Kosten der Arbeiter. In dieser Richtung wird man es wohl wesentlich bei dem bisherigen Maßstabe des Invaliditätsgesetzes belassen müssen, wenn man auch von einer kleinlichen Berechnung absieht. Vielleicht begnügt man sich nach dem Vorgang der Unfallversicherung mit der gelegentlich vorgeschlagenen Bestimmung: Invalidenrente erhalten diejenigen Versicherten, „deren Erwerbsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder andern Gebrechen dauernd soweit herabgemindert ist, daß sie ein Drittel der Erwerbsfähigkeit eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten derselben Art nicht mehr erreicht."

B. Anschluß der Invaliditäts-Fürsorge an die Krankenversicherung.

Invalidenrente soll nur der erhalten, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Wenn diese Bestimmung urgirt wird, muß sie wiederum zu außerordentlich bittern Härten führen. Mit welchem Augenblick geht die Krankheit in Invalidität über? — das kann selbst der Arzt in den seltensten Fällen sagen. Jedenfalls sollte aber die Invaliditäts-Versicherung da beginnen, wo die Krankenversicherung aufhört. Auch hier hat die Commission des Reichstags dem Antrag der Centrumsmitglieder wenigstens soweit Folge gegeben, daß, wer ein Jahr ununterbrochen krank und in Folge dessen erwerbsunfähig gewesen ist, ohne weiteres die Invalidenrente erhalten soll. Allein diese Bestimmung genügt nicht. Da die Krankenversicherung gesetzlich nur dreizehn Wochen eintritt und nur die organisirten Krankenkassen bis zu einem Jahre unterstützen dürfen, thatsächlich aber selten über 26 Wochen hinausgehen, so muß hier in erster Linie eingesetzt werden. Die ganze sociale Wirksamkeit der Arbeiterversicherung wird wieder in Frage gestellt, wenn diese Lücke nicht ausgefüllt wird. Man will den Arbeiter vor Noth, vor Verschuldung, vor der entehrenden öffentlichen Armenpflege bewahren und läßt ihn in dem Augenblick, wo er der Hülfe am dringendsten bedarf, wo ihm dieselbe vielleicht noch zur Lebensrettung werden könnte — nach dreizehn- oder sechsundzwanzigwöchentlicher Krankheit — im Stich. Erst muß er ein Jahr Elend, Noth und Verzweifelung durchkosten, dann erst wird ihm die Rente zugesprochen, wo es wahrscheinlich zu spät ist. Das

wird heute allgemein anerkannt, daß hier Abhülfe geschaffen werden muß. Wir haben schon seiner Zeit in der Commission den Standpunkt vertreten, daß die Unterstützung der Krankenkasse gesetzlich auf mindestens 26 Wochen ausgedehnt werden sollte, daß dann ohne weiteres die Invaliditätsversicherung eintrete. Falls heute die Krankenkasse länger als 26 Wochen unterstützt, kann sie dann entweder das Krankengeld um den Betrag der Invalidenrente kürzen oder — was gewiß solchen Kranken sehr zu Gute käme (neben der Invalidenrente) weiter gewähren. Die Invaliditäts-Versicherungsanstalt würde so auch in ganz anderer Weise in der Lage und interessirt sein, für die Wiederherstellung der Gesundheit in höherm Maße (durch Unterbringung in einer Heil- oder Reconvalescenten-Anstalt, durch Unterstützung zum Zwecke einer Badereise 2c.) Opfer zu bringen.

C. Erhöhung der Invalidenrenten.

Wir haben schon auf den innern Widerspruch hingewiesen, daß entgegen dem ganzen Zwecke des Gesetzes, die Invalidenrenten in dem ersten Jahrzehnte (mit Ausnahme der untersten Lohnklasse) geringer sind als die Altersrenten. Dazu kommt, daß, wenn der Arbeiter in jüngeren Jahren invalide wird, seine Hülfsbedürftigkeit meist größer ist, als die des alten Mannes. Während dieser in der Regel entweder hat sparen können, oder aber der Unterstützung seiner Kinder sich erfreut, die ihn um so lieber pflegen, und in ihr Heim aufnehmen, als ihnen der Baarzuschuß — neben den kleinen Arbeiten, die der alte Vater immerhin noch leisten kann —, meistens sehr zu statten kommt, hat jener oft genug noch Frau und Kind mit zu ernähren. Daß in solchen Fällen die Invalidenrente absolut nicht ausreicht, ist klar. Auch hier wird meistens der ganze Zweck des Gesetzes verfehlt, indem der Invalide einerseits der Mittel ermangelt, welche zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und Kraft erforderlich sind, anderseits früher oder später doch der Armenpflege anheimfällt. Und wenn das Erziehliche der Versicherung eben darin liegt, daß der Arbeiter eher sparen wird, wenn er weiß, daß ihm seine Ersparnisse später auch als Zuschuß zu seiner Rente zu gute kommen, während er früher oft genug nur — für die Armenpflege sparte, so erscheint auch dieser Zweck in Frage gestellt. Deshalb muß als erste Forderung die gelten, die Invalidenrenten wenigstens durch entsprechende Zuschüsse pro Kopf der unversorgten Angehörigen zu erhöhen. Die Knappschaftskassen können auch hier als Vorbild dienen. Es wird leicht sein, die Kosten zu berechnen, und die Mehrbelastung wird nicht allzu hoch sein.

„Was wird aus Weib und Kind, wenn der invalide Familienvater stirbt: sollen diese dann wieder ihrem Schicksal — d. h. der kärglichen, entehrenden Armenpflege — überlassen werden?“ Damit kommen wir zu der Frage der

D. Wittwen- und Waisenversicherung.

Wenn die Versicherung vor allem da eintreten soll, wo die individuelle Kraft nicht ausreicht, dann steht die Wittwen- und Waisenversicherung jedenfalls in erster Linie. Sowohl die Unfallversicherung, als auch die bergbaulichen Knappschaften haben deshalb mit Recht auch diese Fürsorge vorgesehen. Nicht bloß die Centrumsmitglieder, sondern auch Mitglieder anderer Parteien traten denn auch in der Commission für die sofortige Einbeziehung der Wittwen- und Waisenversorgung ein. Nur der energische Widerstand der Vertreter der verbündeten Regierungen und deren Erklärung, daß auch ihnen diese Frage am Herzen liege und daß dieselbe sobald als möglich ihrer Lösung entgegen geführt werden solle, bestimmte die Majorität, zunächst von der Durchführung abzusehen. Um aber wenigstens in den Fällen, daß der Versicherte selbst nicht in den Genuß der Rente gelangt — in Folge raschen Todes — der hinterlassenen Familie die Beiträge zu gute kommen zu lassen, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß dann, wenn mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge gezahlt sind, die Hälfte dieser Beiträge (d. h. die ganzen Beiträge des Versicherten) an die Hinterbliebenen (Frau resp. Kinder unter 14 Jahren) als Sterbegeld ausbezahlt werden sollen (§ 31). Das mag ja ein gewisser Ausgleich einer unbilligen Härte sein, aber eine ausreichende Hülfe für die Hinterbliebenen ist es absolut nicht. Namentlich in den ersten Jahren ist die Summe so gering, daß sie kaum für einige Wochen ausreicht, — auch nur eine Ersparniß für die Armenpflege darstellt. Dazu kommen die Härten des Zufalles und die — Herzlosigkeit schlauer Berechnung, welche dieser wohlgemeinten Bestimmung sehr viel Bitterkeit beimischen werden. Wird ein Versicherter von einer voraussichtlich länger dauernden Krankheit befallen, so wird es Sache der Berechnung sein, ob er sich um die Invalidenrente bewerben soll oder nicht. Stirbt er voraussichtlich bald, dann wird es vortheilhafter sein, die Invalidenrente nicht zu beantragen; bleibt er dann aber länger am Leben, oder wird gar wieder gesund, dann hat er selbst (resp. seine Familie) sich die Renten verkürzt. So knüpfen sich Zufall und Berechnung an das Kranken- und Todesbett — wahrlich, eine zweifelhafte Wohlthat!

Nicht Sterbegeld, nicht Zurückzahlung der Beiträge, sondern eine

geordnete Wittwen- und Waisenversorgung muß das Ziel sein. Die Mehrbelastung ist auch so sehr groß nicht. Nach den Berechnungen im Reichsamt des Innern würden die Mehrkosten bei der Gewährung einer jährlichen Rente von 36 M. an jede vaterlose Waise, von 60 M. an jede hinterbliebene Wittwe, vom 1. Januar 1897 ab gerechnet, für die erste (zehnjährige) Beitrags-Periode (bis 30. December 1900) betragen: 113 + 236 = rund 350 Mill. M. Jedenfalls würde diese Mehrbelastung weit eher gerechtfertigt sein — auch von den Arbeitern und Arbeitgebern weit lieber getragen werden, als die Mehrbelastung, welche durch die Herabsetzung des Lebensalters für den Bezug der Altersrente z. B. auf das 65. Lebensjahr entstehen würde, und die nicht weniger als 389 Mill. M. betrüge. Dazu kommt die Ersparniß, die durch den Wegfall der Zurückzahlungen erreicht wird.

„Wird diese Mehrleistung ohne Erhöhung der Beiträge möglich sein?" — Das ist die Frage, die sich in erster Linie aufdrängt. Wir sagen: ja, wenn man von weiteren Ansammlungen zu den Reservefonds absieht. Während bei der Unfallversicherung — ebenso wie bei den Knappschaften — das Umlageverfahren gewählt ist, d. h. jedes Jahr soviel an Beiträgen umgelegt wird, als zur Deckung der Renten und Verwaltungskosten (und zur Bildung eines kleinen Reservefonds) für das betreffende Jahr erforderlich ist, ist bekanntlich für die Invaliditätsversicherung das Capital-Deckungsverfahren vorgesehen. Die Beiträge sind von vornherein so hoch bemessen, daß die angesammelten Capitalien und die Zinsen nach der ersten Beitrags-Periode (Ende 1900) nicht bloß ausreichen, alle in dieser Periode fällig gewordenen Rentenansprüche (auch soweit sie noch nach 1900 zur Auszahlung gelangen) zu decken, sondern auch noch ein Ueberschuß von 433 Mill. M. verbleibt. Daraus folgt, daß bis 1901 ohne Erhöhung der Beiträge die Wittwen- und Waisenversicherung geleistet werden könnte Für die zweite Beitrags-Periode werden allerdings die Beiträge entsprechend mehr steigen — auch ohne Wittwen- und Waisenversicherung werden dieselben erhöht werden müssen, da die dann fällig werdenden Renten höher sind als die der ersten Beitragsperiode — aber da dann auch die Wohlthaten des Gesetzes in erhöhtem Maaße dem Volke zum Bewußtsein kommen werden, so werden die Mehrlasten wahrscheinlich freudiger getragen als heute, wo Opfer und Wohlthaten in keinem Verhältniß stehen. Namentlich wird die Wittwen- und Waisenversicherung die Sympathieen für das Gesetz wesentlich erhöhen[1]). Gerade dem bessern

[1]) In drei eingehenden Gutachten hat der Vorstand des Verbandes „Arbeiterwohl" vor und bei Berathung des Invaliditätsgesetzes seine Anschauungen und Wünsche niedergelegt. („Arbeiterwohl", 1887 Heft 4—5, 1888 Heft 1, 1889 Heft 1-2, Heft 3).

Arbeiter liegt die Sorge für Weib und Kind noch mehr am Herzen, als die für seine eigene Zukunft. Auch die Armenpflege würde durch die Wittwen- und Waisenversicherung eine wesentliche Entlastung erfahren.

Die gegebene Berechnung gilt für alle Versicherungsanstalten im Durchschnitt. Anders stellt sie sich für die einzelnen Anstalten. Während eine Reihe vorwiegend ländlicher Versicherungsanstalten: Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben und Mecklenburg eine Unter-Bilanz für die erste Beitrags-Periode (bis Ende 1890) aufweisen, erfreuen sich andere Anstalten großer Ueberschüsse.

An bedeutender Unter-Bilanz leiden: Ostpreußen, (Gesammtbelastung: 46,5 Mill. M.; Gesammtwerth der Netto-Einnahmen: 27 Mill. M.; Deficit: 19,5 Mill. M.); Westpreußen (22,4—21 = 1,4 Mill. M.); Niederbayern (11,7—9 M. M. = 2,7 Mill. M.). Dagegen stellen sich die Ueberschüsse z. B. in Berlin: (bei 15,9 Mill. M. Belastung und 54,3 Mill. M. Einnahmen) auf 38,4 Mill. M.; für Westfalen (bei 33 Mill. M. Belastung und 48 Mill. M. Einnahmen auf 15 Mill. M.; für Hessen-Nassau (Belastung: 19,6 Mill. M., Einnahmen: 33 Mill. M.) auf 13,3 Mill. M.; für die Rheinprovinz (Belastung: 64,4 Mill. M., Einnahmen: 103 Mill. M.) auf 38,5 Mill.; M.; für das Königreich Sachsen (Belastung: 40, Einnahmen: 93,8 Mill. M.) auf 53,6 Mill. M.; für Würtemberg (Belastung: 20,7, Einnahmen: 34 Mill. M.) auf 13 Mill. M.; für Baden (Belastung: 19,8, Einnahmen: 32,4 Mill. M.) auf 12,5 Mill. M.; für die Hansastädte (Belastung: 9,9, Einnahmen: 35,7 Mill. M.); auf 25,8 Mill. M.; für Elsaß-Lothringen (Belastung: 21 Mill. M., Einnahmen 30,3 Mill. M.) auf 9,2 Mill. M. Für ganz Bayern ergibt sich (bei 73,7 Mill. Belastung und 88.5 Mill. Einnahmen) ein Ueberschuß von 14,8 Mill. Mark. Für die zugelassenen Kasseneinrichtungen stellt sich das Verhältniß sehr günstig: bei 37 Mill. M. Belastung und 78 Mill. M. Einnahmen — 41 Mill. M. Ueberschuß. Für den Allg. Knappschaftsverein zu Bochum stehen 20,9 Mill. M. Einnahmen 9,1 Mill. M. Ausgaben gegenüber; Ueberschuß: 11,7 Mill. M. Jedenfalls sind so eine Reihe von Versicherungs-Anstalten in der Lage, die Wittwen- und Waisen-Versicherung schon jetzt ohne jedes

---

Alle vorstehend erörterten Reform-Vorschläge bezüglich der Invalidenrente, der Wittwen- und Waisen-Fürsorge, des Umlage-Verfahrens sind bereits in diesem Gutachten enthalten. Auch die damaligen organisatorischen Vorschläge finden heute bereits mehr Verständniß wie damals. Wir werden demnächst auch auf diese Fragen: „Zusammenlegung" der Versicherungen, Beseitigung des Markenklebens usw. näher eingehen.

Risico, ohne Erhöhung der Beiträge zu übernehmen. Und wenn in erster Linie die Versicherungsanstalten, welche mehr Versicherte der Industrie umfassen, diese neue Aufgabe der Wittwen und Waisenversicherung durchzuführen in der Lage sind; so ist es gewiß bedauerlich, daß nicht alle in der gleich günstigen Lage sind; aber das darf nicht abhalten, die höchst dringende und berechtigte Aufgabe aufzugreifen, wo und soweit es eben möglich ist. Die Kosten werden ja allein von den Versicherten (resp. deren Arbeitgebern) dieser Versicherungsanstalten aufgebracht — an einen Reichsbeitrag oder an eine Mitheranziehung der andern Versicherungsanstalten ist nie gedacht —, so daß also ein Grund zur Eifersucht gar nicht vorliegt. Andernfalls müßten ja die Beiträge in diesen Anstalten (gemäß § 97 des Gesetzes) herabgesetzt werden, welche Ungleichheit gewiß noch mehr empfunden würde. Die Mehrleistungen dieser Anstalten werden sogar in zahlreichen Fällen auch den andern Bezirken, in denen diese nicht bestehen, durch Entlastung der Armenpflege usw. zu gute kommen. Endlich ist die Wittwen- und Waisenversorgung ein berechtigter Ausgleich gegenüber dem Mehr an Altersrenten, wie sie in den vorwiegend ländlichen Versicherungsanstalten gewährt sind und wohl — nebst der ungenügenden Durchführung des Gesetzes (Unterlassung des Markenklebens!) — in erster Linie die Unter-Bilanz derselben verursachen.

Bereits im November haben eingehende Berathungen im Reichsamt des Innern (an denen auch Schreiber dſs. theilgenommen) zum Zweck der Revision des Gesetzes stattgefunden; bis zum Beginn der nächsten Session wird jedenfalls die bezügliche Vorlage ausgearbeitet sein. Es ist ein günstiges Vorzeichen, daß die Grundgedanken des Antrages des Centrums von den Rednern aller Parteien warm begrüßt und befürwortet wurden und der Antrag selbst einstimmige Annahme gefunden hat.

Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten u. -Vereine sowie das katholisch-sociale Vereinswesen, insbesondere in der Erzdiöcese Köln.

Unter vorstehendem Titel sind die bezüglichen monographischen Darstellungen, welche seit 1892 in „Arbeiterwohl" veröffentlicht sind, als besondere Schrift (bei J. P. Bachem in Köln, 248 S. Preis 3,50 Mark) erschienen. Der Verfasser, Herr Landesrath Brandts in Düsseldorf, hat in einer besondern Einleitung (24 S.) zugleich nochmals die leitenden Gedanken und Grundsätze für die Ausarbeitung zusammengefaßt, wie derselbe sie bereits auf der Generalversammlung von „Ar-

beiterwohl" in Bocholt 1891 in so beredter, überzeugender Weise vertreten hat. Das herrliche Buch ist zugleich der beste, praktische Beweis für die Richtigkeit der damaligen Ausführungen. Trotzdem die Statistik nicht erschöpfend — vielfach sehr lückenhaft[1]) — ist, ist dieselbe doch zu einer glänzenden Apologie der charitativ-socialen Wirksamkeit der katholischen Kirche geworden. Es ist ein Bild menschlicher Größe — der selbstlosen, demüthigen, aufopfernden Menschenliebe —, das aus den Zahlen hervorleuchtet und das neben den Bildern socialdemokratischer Verhetzung doppelte Berechtigung hat. Und wenn die Zahlen ergeben, welch' großartigen Fortschritt gerade das letzte Jahrzehnt auf allen Gebieten socialer und charitativer Arbeit aufweist, so ist das der beste Ansporn, mit Begeisterung, Muth und Kraft weiter zu arbeiten. Zugleich bietet die Schrift eine Fülle von praktischen Erfahrungen, Belehrungen und Anregungen. Dieselbe ist endlich auch der beste praktische Beleg, wie zweckmäßig, ja nothwendig ein solches „Verzeichniß" aller bestehenden Anstalten und Vereine, ihrer Wirksamkeit, ihrer Aufnahme-Bedingungen 2c. ist, um den Gemeinden, Pfarrern, Privaten die beste Versorgung ihrer Pflegebefohlenen zu ermöglichen, um entsprechende neue, ergänzende Einrichtungen zu veranlassen. Damit ist auch der Weg für eine zweckmäßige Organisation der verschiedenen Anstalten und Vereine wirksam geebnet.

Wir sind überzeugt, daß die Schrift von Herrn Landesrath Brandts für die Entwickelung der katholischen charitativ-socialen Bestrebungen von durchschlagender Bedeutung werden kann — wenn die, welche berufen sind, auf diesem Gebiete zu arbeiten, derselben die verdiente Aufmerksamkeit schenken. Es ist zugleich die beste Vorarbeit für die neu gegründete Zeitschrift „Charitas". Hoffentlich werden die andern Diöcesen mit ähnlichen Erhebungen und Bearbeitungen des Materials folgen, um so allmälig zu einem katholischen „Handbuch" der Charitas für ganz Deutschland zu gelangen.

---

1) Es sind uns schon eine Reihe von bezüglichen Beschwerden zugekommen. Die Fragebogen sind seiner Zeit an alle Pfarrämter (durch die Herren Dechanten, unter gütiger Autorisation des Herrn Erzbischofs) in reichlich genügender Anzahl versendet worden, so daß weder „Arbeiterwohl" noch auch Herrn Landesrath Brandts eine Schuld trifft. Mühe und Kosten sind nicht gespart worden, indem vielfach Nach-Erhebungen gemacht sind. Nur soweit sind die Beschwerden berechtigt, als die Zahlen aus der Zeit der Erhebungen (1892) bei der spätern Bearbeitung vielfach bereits überholt waren. Es war aber beim besten Willen nicht möglich, allgemein die Erhebungen zu wiederholen, — schon um die Betheiligten von neuem zu belästigen. Wir bitten, die entsprechenden Ergänzungen oder Verbesserungen an den Verfasser oder den Redacteur des „Arbeiterwohl" einzusenden, damit dieselben in einem Nachtrag sowohl im „Arbeiterwohl" als auch in der Schrift selbst Berücksichtigung finden können.

Das Gesammtbild für die Erzdiöcese Köln (mit 2 Mill. Katholiken) gestaltet sich nach der Zusammenstellung wie folgt:

1) 47 Erziehungsanstalten für etwa 2200 arme Kinder mit 200 Schwestern und Brüdern.
2) 99 Bewahrschulen für etwa 11 000 Kinder mit 138 Schwestern.
3) 162 Vincenzvereine mit 2786 Mitgliedern und 40 985 unterstützten Familien.
4) 73 Elisabethenvereine mit 1148 Mitgliedern und 6204 unterstützten Familien.
5) 5—600 Barmherzige Schwestern in 125 Niederlassungen für ambulante Armen- und Krankenpflege.
6) 7 Vereine zur Fürsorge für arme Wöchnerinnen.
7) 1 Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
8) 23 Vereine zur Beschaffung von Mittagessen oder Kleidung für Arme.
9) 155 Kranken- und Pflegehäuser mit etwa 9500 Betten und etwa 1441 Brüdern und Schwestern.
10) 10 Irrenanstalten mit 1350 Kranken, 127 Brüdern und 88 Schwestern.
11) Je eine Anstalt für Epileptische und Idioten mit etwa 400 Kranken und 50 Schwestern.
12) 103 Vereinigungen für jugendliche Arbeiter mit 15000 Mitgliedern und 3 Logirhäusern.
13) 60 Gesellenvereine mit 12 000 Mitgliedern und 28 Logirhäusern.
14) 21 Kaufmännische Vereinigungen mit 2300 Mitgliedern.
15) 108 Arbeitervereinigungen mit 28 000 Mitgliedern, 3 eigenen Vereinshäusern und 8 Volksbureaux.
16) 56 Krankenvereine mit 13 500 Mitgliedern.
17) 7 Mägdehäuser, bedient von 25 Schwestern, und 5 Dienstbotenvereine mit 3000 Mitgliedern.
18) 18 Arbeiterinnenvereine mit 3300 Mitgliedern, 6 Arbeiterinnen-Hospize und 30 Näh- und Haushaltungs-Schulen, bedient von etwa 20 Schwestern.
19) 7 Vereine für Ladengehülfinnen mit 450 Mitgliedern.
20) 9 Vereine für Mütter mit etwa 5000 Mitgliedern.
21) 18 Vereinigungen für Jungfrauen mit etwa 4300 Mitgliedern.
22) 37 Näh- und Haushaltungsschulen mit etwa 100 Schwestern.

Bilder aus den socialen Bestrebungen unserer Tage.

Herr Dompfarrer Dr. C. Braun in Würzburg hat unter obigem Titel eine kleine Broschüre veröffentlicht [1]), die einen sehr erfreulichen Einblick in das Leben und Wirken des kathol. Arbeitervereins für Würzburg, den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg bietet. Der Verein wurde Ende April 1890 für Stadt und Bezirksamt Würzburg gegründet und Dompfarrer Dr. Braun vom hochw. Hrn. Bischof zum Präses desselben ernannt. Schon während der Vorverhandlungen und der Berathung über die Statuten, woran Geistliche wie Laien in aufopfernder Weise theilnahmen, hatte die Kunde von der geplanten Gründung unter den Arbeitern so viel Anklang gefunden, daß man von einer öffentlichen Aufforderung zur Gründung, oder einer Einladung zum Beitritt des Vereins absehen konnte. Mit jeder Wochenversammlung mehrte sich die Zahl der Mitglieder. Die Anforderungen, welche der Verein wegen seiner Größe an das Versammlungslocal und wegen seiner Kassen, seiner Bibliothek usw. an passende Nebenräume stellen mußte, führten am 6. März 1892 zu dem Beschlusse, ein eigenes Vereinshaus zu bauen; im Frühjahr 1893 begann der Bau, am 24. Juni war er soweit beendet, daß der hochwürdigste Herr Bischof von Würzburg die feierliche Einweihung vollziehen konnte. Das Haus selbst ist ein hervorragend schönes Gebäude und trägt den Namen St. Burkardushof. Die Wirthschaftsräume und zwölf Familienwohnungen zu je drei oder vier Zimmern liegen gegen Osten; Bibliothek und Geschäftsbureau nebst 30 Einzelzimmer für ständige Miether und Durchreisende nehmen den südlichen Flügel ein; der westliche Flügel enthält im Erdgeschoß die Druckerei des Kath. Sonntagsblattes und ein Zimmer des Kath. kaufmännischen Vereins Constantia, im ersten Stock den großen Saal (33,50 m lang, 11,80 m breit, 11,50 m hoch), der in drei Abtheilungen getheilt werden kann, und ringsherum die Galerieen. Der ganze Bau erforderte einen Kostenaufwand von 282 036,71 Mark. — Inzwischen hatte das Rundschreiben Papst Leo XIII. über die Arbeiterfrage einen neuen Anstoß zur Gründung von Arbeitervereinen gegeben. Die Beschränkung des Vereins auf Stadt und Bezirksamt Würzburg wurde aufgehoben; sein Gebiet über den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg ausgedehnt. Indeß gründete man in den einzelnen Orten nicht einzelne Vereine, „die miteinander nur in losem Zusammenhang stehen", sondern „um Zersplitterung zu vermeiden und die sämmtliche Arbeiterschaft des Kreises zu einigen", soll nur ein Verein bestehen mit dem Sitze in Würzburg: „hier werden auch alle Mitglieder aufgenommen; die auswärtigen Mitglieder bilden Zweige, sog. Obmannschaften des hiesigen (Würzburger) Vereins; sie wählen sich ihre Geschäftsführer, d. h. Obmänner, welche der Bestätigung durch den hiesigen Präses bedürfen." Während die allgemeinen Statuten von keiner Obmannschaft geändert werden können, bleibt es unbenommen, je nach örtlichen Verhältnissen innerhalb des Rahmens der Statuten besondere Regeln aufzustellen, Leistungen zu beschließen und dergleichen. Zur Zeit hat der Verein zwei Hauptobmannschaften: 1. Würzburg mit 1542 Mitgliedern in der

[1]) „Bilder aus den socialen Bestrebungen unserer Tage", von Präses Dr. C. Braun. Würzburg 1895. Selbstverlag des Kath. Arbeitervereins.

Stadt und 33 Obmannschaften mit 2447 Mitgliedern; 2. Aschaffenburg mit 16 Obmannschaften und 1234 Mitgliedern, zusammen also 5223 ordentliche Mitglieder. Außerdem gehört dem Vereine eine große Anzahl sehr eifriger und opferwilliger Ehrenmitglieder an. Dem kräftigen Wachsthum des Vereins nach außen entsprach auch ein frisches inneres Leben. Am 23. September 1894 wurde die Bildung von Fachabtheilungen durch den Herrn Domprediger Winterstein in Angriff genommen; dieselben halten jeden Montag ihre Fachversammlung ab. An jedem Sonntag werden Gegenstände besprochen, welche die Lage der Arbeiter im allgemeinen berühren; am Mittwoch sind Vorträge und Berathungen, welche die besonderen Anliegen einzelner Berufsarten, oder die Angelegenheiten des Vereins betreffen. Wenn schon die große Zahl der Vorträge uns angenehm auffallen muß, so noch mehr die Themata, welche den Vorträgen zu Grunde lagen. Wir erwähnen bloß im Vorbeigehen: Berichte über alle größern socialen Congresse und Parteitage, Übersichten über den Gang der Arbeiterbewegung und Arbeitergesetzgebung in den Nachbarländern, Erläuterungen zur socialen Gesetzgebung, aus dem Gebiete des Natur- und Staatsrechts und der Volkswirthschaft, Bekämpfung der socialdemokratischen Irrthümer, Wohlfahrtseinrichtungen, Familienleben und Gesundheitspflege, aus der Welt- und Culturgeschichte usw. Schon allein das dürre Aufzählen dieser Themata deutet an, daß der Arbeiterverein große Sympathieen in allen Schichten der Bürgerschaft besitzen muß, daß namentlich der Herr Präses es versteht, Männer, die in der Wissenschaft wie in der Nächstenliebe gleich hervorragen, für die Sache seines Vereins zu gewinnen. So finden wir unter den Herren, welche Vorträge hielten, Professoren der Universität und des Gymnasiums, Rechtsanwälte, Aerzte, Geistliche und Private. — Ein eigenes Vereinsorgan, das „Würzburger Sonntagsblatt", bringt den Mitgliedern, welche den Versammlungen nicht beiwohnen konnten, namentlich den Obmannschaften, über dieselben regelmäßig Nachrichten. Zu demselben Zwecke ist wiederholt der Antrag eingebracht, einen Debattir-Club zu errichten, damit die so geschulten Redner über die Angelegenheiten des Vereins berichten könnten; „es fehlte aber dazu immer noch an Zeit, Ort und Lehrkräften". Ein eigenes Bibliothek- und Lesezimmer ist im Vereinshause eingerichtet; bereits 700 Bände sind vorhanden.

Neben der Sorge für die geistige Fortbildung wurde auch das materielle Wohl in's Auge gefaßt. Zunächst sei das Volksbureau erwähnt. Es wurde, trotz mancherlei Anfeindung von Winkel-Advocaten und gewissen Parteimännern, am 17. Januar 1895 in's Leben gerufen und hatte am 30. September d. J. bereits 1130 Fälle erledigt.

Ferner wurde am 17. December 1890 die Gründung einer Sterbekasse beschlossen, welcher alle Mitglieder beizutreten verpflichtet sind. Der Monatsbeitrag beträgt 10 Pfennig; das Sterbegeld für das erste Jahr der Mitgliedschaft 10 Mark, für das zweite Jahr 20 Mark usw. und steigt bis 50 Mark. Es wurden ausbezahlt:

Im Jahre	1891	für	32	Sterbefälle	1190 Mark
„ „	1892	„	33	„	1010 „
„ „	1893	„	54	„	1680 „
„ „	1894	„	73	„	2110 „
			192	„	5990 Mark.

Es ist selbstverständlich keinem Mitgliede dieser Sterbekasse versagt, auch noch Mitglied einer andern Sterbekasse zu sein; Aschaffenburg hat sogar neben dieser allgemeinen Vereinssterbekasse noch eine besondere Sterbekasse für diejenigen Mitglieder eingerichtet, welche keiner andern Sterbekasse angehören, aber gerne gegebenen Falles höhere Bezüge haben wollen.

Von besonderm Interesse ist die Errichtung und Entwickelung der Zuschußkasse, welche den Arbeitern, die bereits gesetzlich für den Krankheitsfall versichert sind, einen Zuschuß zu dem gesetzlichen Krankengeld bieten soll. Dieser Zuschußkasse, gegen Ende 1890 gegründet, können zwar nur Vereinsmitglieder beitreten, aber der Beitritt ist nicht obligatorisch. Trotzdem zählte sie etliche Wochen nach ihrer Gründung bereits 200, und am 1. April 1895 nicht weniger als 1970 Mitglieder. Anfänglich wurden pro Woche 5 M., seit dem 17. Mai 1891 6 M., seit 10. October 1892 7 M. Zuschuß bezahlt. Dabei hat die Kasse gute Fortschritte gemacht. Es wurden verzeichnet:

Im Jahre	Mitgliederbeiträge	Auszahlungen	Erkrankungen
1891	4643,40 M.	2783,— M.	126
1892	9246,60 „	5062,49 „	250
1893	13329,90 „	11885,90 „	437
1894	16675,65 „	12744,88 „	440
Summa	43895,55 M.	32476,27 M.	1253

Das active Vermögen betrug am 31. December 1894: 12559,11 Mark. Am 22. Juni 1892 wurde eine neue zweckmäßige Einrichtung getroffen: die Versicherung mit doppelter Einzahlung und Auszahlung. So konnten die Arbeiter, die anderswo bereits zu einem höhern Wochengelde versichert waren, dort ihre Verbindlichkeit, ihrem Wunsche entsprechend, lösen und frei eintreten, anderseits bietet sich den Arbeitern, welche gesetzlich nicht anderweit versichert sind, auf diesem Wege die Möglichkeit, sich eine ausreichende Unterstützung für die Tage der Krankheit zu sichern. Es ließ sich erwarten, daß der günstige Stand der Zuschußkasse eine Anzahl sog. „Kassenfreunde" anziehen würde, die mehr aus Liebe zur Kasse, als zum Vereine diesem beitreten und stets laue Mitglieder bleiben. Eine Schwierigkeit könnte der Zuschußkasse aus den „Obmannschaften" der kleinern Orte wegen der leicht fehlenden oder allzu milden Controle erwachsen; allein es wird bereits der Plan erwogen, „eigene Controleure von Kasse wegen hier und da auf's Land zu schicken". Neben diesen speciellen Einrichtungen der Wohlfahrt hat der Verein für die Hebung der Lebenshaltung auch im allgemeinen viele Verbesserungen angeregt und durchgesetzt.

In Folge einer Schenkung des hochw. Herrn Dr. Englert, Professor der Theologie in Bonn, errichtete der Verein unter dem Namen: „Arbeiterinnen-Asyl Maria Hilf" zu Lengfurt ein Asyl für kranke oder reconvalescente oder invalide

oder irgendwie dorthin bedürftige Fabrikarbeiterinnen, oder Frauen und erwachsene Töchter solcher Familienväter, die in der Industrie arbeiten, soweit jene wie diese aus den Diöcesen Würzburg und Köln sind. — In der That, der Präses, Herr Domcapitular Dompfarrer rc. Dr. Braun, hat sich um die Arbeiterschaft der Stadt Würzburg, des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg außerordentlich große Verdienste erworben. Nicht zum geringsten scheinen uns seine wirklich bedeutenden Erfolge daraus erwachsen zu sein, daß er bei vielfältiger Arbeitstheilung alle Stände und Berufe für den kathol. Arbeiterverein interessirte und zum Mitrathen und Mitarbeiten einlud.

Das Arbeiterheim für unverheirathetes Personal im Bürgerlichen Brauhaus Zelle-Würzburg.

Es gibt Leute, die sich für sehr klug halten, und doch die ganze sociale Frage glauben damit abthun zu können, daß sie mit überlegenem Lächeln erklären: „sie ist eine Magenfrage". Es ist gewiß richtig, daß in unserer, leider recht materiell angelegten Zeit der Magen, d. h. dessen mehr oder minder vortreffliche Versorgung eine große Rolle spielt, allein es heißt denn doch die Dinge und Menschen arg verkennen, wenn man schlank weg behauptet, der Magen sei das Filter, durch welches der wildgährende Most nur getrieben zu werden brauche, um ruhig und goldhell zu erscheinen. Als wenn der denkende Mensch nicht noch andere Bedürfnisse als essen und trinken kännte. Dem Hund oder Wolf mag es gleichgültig sein, ob er sein Futter auf Sandboden oder Gras verschlingt, wenn es nur gut ist und seinem Gaumen zusagt, der Mensch aber steht glücklicherweise auf einer höhern Stufe, und es gibt noch Tausende und Zehntausende — ich habe selbstredend hierbei den sog. vierten Stand im Auge — die lieber ein Stückchen Brod in einem saubern, freundlichen Heim genießen, als eine Wurst in einem Raum, der das Wort Wohnung nicht mehr verdient. Und ist diese Erscheinung verwunderlich? Gewiß nicht. Was macht uns das Essen zu einer Lust? Keineswegs immer das auserlesene Gericht, wohl aber eine gewisse Sauberkeit und Ordnung, jene Sauberkeit und Ordnung, ohne die sich ein Mensch, der nicht verroht ist, eine Mahlzeit nicht denken kann. Ich möchte dafür ein Beispiel aus dem Leben geben.

Vor einem halben Jahre wohnte in meiner nächsten Nähe ein Arbeiter, der acht Kinder hatte. Die Geburt des neunten Sprößlings stand bicht bevor. Der Mann verdiente M. 2,50 pro Tag, also 15 Mark wöchentlich. Er mußte um 6 Uhr Morgens bei der Arbeit erscheinen, und um das zu ermöglichen, jeden Tag um 4½ Uhr früh aufstehen, da er eine Wegstunde bis zur Werkstätte zurückzulegen hatte. Um 6 Uhr Abends verließ er die Arbeitsstelle, und bald nach 7 Uhr traf er bei Weib und Kind ein. Wahrlich, kein beneidenswerthes Loos. Dieser Arbeiter war ein Muster an Solidität und Familiensinn. Das Wirthshaus kannte er nicht, eine Cigarre gestattete er sich nur zu Ostern und Pfingsten, seiner Frau half er, wo er nur konnte, und seine Erholung am Abend bestand darin, daß er das Kleinste auf den Arm nahm und spazieren trug. Schliefen

endlich die Kinder alle, so schnitzte er wohl noch eine Stunde, dann streckte auch er seine müden Glieder zur Ruhe. Daß bei der Familie Schmathans Küchenmeister war, braucht wohl kaum gesagt zu werden, denn acht Kinder von 15 M. Wochenlohn ernähren, dazu Miethe zahlen und Kleidung anschaffen, das sind Kunststücke, die nur derjenige zu vollbringen vermag, dessen Devise von der Wiege ab „entbehren" hieß. Man hätte also glauben können, daß bei diesem Manne die sociale Frage gewiß einzig und allein eine „Magenfrage" gewesen wäre. Mit nichten. Sein Schmerz war, daß seine Wohnräume durchaus ungenügend waren, daß in der einzigen Stube bei acht Kindern keine Ordnung zu halten war, daß er im Winter statt einer frischen, gesunden Luft, ein raucherfülltes, stinkiges und ärmliches Gelaß fand und im Sommer die Hitze ihn und die Seinen zu ersticken drohte. Die **Wohnungsfrage** war also für diesen arbeitsamen und hart kämpfenden Familienvater die größte Sorge. Und so wie es diesem armen, aber achtenswerthen Manne geht, ergeht es noch zahlreichen andern. Daß ich die Wohnungsfrage für einen Hauptfactor bei Lösung der socialen Frage halte, habe ich in dieser Zeitschrift schon wiederholt auszusprechen Gelegenheit gefunden, aber ich hatte diese Frage auch für so unendlich wichtig, daß ich keine Gelegenheit versäumen möchte, unsere Socialreformer immer wieder darauf hinzuweisen, daß eine gute Wohnung nicht allein sanitaire und sittliche Vortheile hat, sondern auch die Grundlage für ein geordnetes, glückliches Familienleben bildet.

Diese Auffassung bricht sich erfreulicherweise mit jedem Tage mehr Bahn, und immer größer wird die Zahl jener Industriellen, welche es für ihre Pflicht hatten, die Wohnungsverhältnisse ihrer Untergebenen zu verbessern. Am meisten ist naturgemäß eine solche Verbesserung **verheiratheten** Arbeitern zu wünschen, weil bei ihnen Frau und Kinder in Mitleidenschaft gezogen werden, aber auch dort ist sie mit Genugthuung zu begrüßen, wo sie, wie beim Bürgerlichen Brauhaus in Zell-Würzburg, zum besten des ledigen Personals getroffen worden ist.

Mit größter Bereitwilligkeit haben mir die Besitzer genannter Brauerei über ihr Arbeiterheim Mittheilung gemacht und mir in liebenswürdigster Weise einen hübschen, übersichtlichen Plan des Baues zur Verfügung gestellt. Dabei schreiben sie mir u. a.:

> In den meisten Brauereien sind durch die Art der Beschäftigung, die Herstellung des Malzes, die Ueberwachung der Gährung rc. die theilweise Tag und Nacht keine Unterbrechung erfahren dürfen, Arbeiter stets beschäftigt.
>
> Die Arbeit selbst erfordert eine große physische Anstrengung, hervorgerufen durch nicht immer gleichmäßig in der Zeit sich vertheilen lassende Arbeit, durch große Temperaturunterschiede bald auf der Darre, bald im Keller rc. Durch die angegebenen Arbeiten ist es erforderlich, den größten Theil des Personals Tag wie Nacht im Hause oder in nächster Nähe zu wissen, und so sind denn in den meisten Brauereien die Leute in dieser selbst untergebracht.
>
> Wenn nun auch speciell in Großbetrieben eine einheitliche Eintheilung in der Arbeit und der Zeit meist durchgeführt ist, so treten doch auch in diesen Betrieben in gewissen Jahreszeiten Unregelmäßigkeiten ein. Die Arbeitskräfte selbst sind meist jüngere Leute, alte Brauburschen oder Arbeiter

findet man weniger, denn, wie schon erwähnt, tritt durch die physische Anstrengung das Alter beschränkter auf.

Es ist nun wohl Hauptaufgabe des Arbeitgebers, daß er für die physische Leistung, wenn solche die Geschäftsart mit sich bringt, außer gutem Lohn, auch möglichste körperliche Erholung gewährt, und die besteht in der Hauptsache in der besten Ernährung, den besten Wohnungsverhältnissen und in der Pflege des Körpers und Geistes. Dieser Gedanke beschäftigte uns schon längst, und so errichteten wir für das unverheirathete Personal ein Heim, in welchem dafür Sorge getragen wird, daß dasselbe für seine Anstrengungen denkbar besten Ersatz in den Ruhestunden findet . . . . ."

Dieser Brief ist charakteristisch für die Unternehmer. So sprechen Leute, die es mit ihren Arbeitern gut meinen, die ihnen nicht nur Herr, sondern auch Berather und Beschützer sein wollen. Das sind Beispiele, die nicht dringend genug zur Nachahmung empfohlen werden können.

Was nun das Arbeiterheim selbst anlangt, so darf ich vorweg bemerken, daß dasselbe überaus praktisch und den Verhältnissen des Unternehmens angepaßt eingerichtet ist. Es ist ein langgestreckter Bau von zwölf Fenstern Front, bestehend aus dem Parterre und ersten Stock. Im ersten Stock befinden sich zwölf stattliche Burschenzimmer, von denen das kleinste 40 Quadratmeter Fläche hat. Einzelne Zimmer sind noch merklich größer. Hinter den Zimmern zieht sich ein langgestreckter Gang hin, welcher gleich allen Räumen des Arbeiterheims elektrisch erleuchtet ist und bei schlechtem Wetter eine prächtige Gelegenheit bietet, sich zu ergehen. Linksseitig von dem Gang finden wir einen Putzraum, ferner einen Trockenraum für Kleidung sowie einen solchen für Schuhe, endlich drei Aborte. In jedem der zwölf Zimmer brennt ein elektrisches Glühlicht, und sämmtliche Räume sind mit Dampfheizung versehen.

Hat schon der Menschenfreund, der sich für Wohlfahrtseinrichtungen interessirt, seine helle Freude an dem obern Stockwerk, so erst recht an dem Parterre. Hier findet sich in der That alles das vereint, was ein sorgsamer Herr seinen Leuten nur bieten kann. In der Mitte des langgestreckten Gebäudes ist eine gewaltige Küche eingerichtet, an welche sich nach rechts und links Speisesäle von ganz enormen Größenverhältnissen anschließen. Hinter der Küche liegt eine Speisekammer, die sich räumlich mit einer mäßig großen Stube sehr gut messen kann, sowie eine besondere Spülküche. Im äußersten rechten Flügel des Gebäudes befindet sich das Lesezimmer, das von den Arbeitgebern mit Lectüre versehen wird, auf der äußersten linken Seite ein Wasch- und Baderaum, um den sogar mancher Leser dieser Zeitschrift die Brauburschen beneiden wird. Es findet sich dort alles, was man nur wünschen kann: Wannenbäder, kalte und warme Douchen (und zwar fünf Douche-Räume, sechs Waschbecken, Aus- und Ankleide-Räume 2c.). Wer weiß, welchen ungeheuern Einfluß eine rege Hautthätigkeit auf den Gesundheitszustand der Menschen ausübt, und wer jemals erprobt hat, wie sehr gerade regelmäßige Bäder diese Hautthätigkeit zu erhalten bezw. zu steigern vermögen, der wird die Bedeutung dieses vorzüglich eingerichteten Baderaumes erst ganz zu würdigen wissen. Selbstredend befinden sich auch im Parterre-Stock die erforderlichen Toilette-Räume, kurz, es ist für alles wahrhaft reichlich und väterlich gesorgt. Das Arbeiterheim des Bürgerlichen Brauhauses Zell-Würzburg ist kein stolzer und luxuriöser, aber ein überaus zweckmäßiger Bau, ein Haus, in dem die Brauburschen sich behaglich fühlen müssen, eine Stätte, wo sie Luft, Licht und alle sanitairen Erforderniſſe im reichsten Maße finden, ein Haus, in welchem sie von ihrer anstrengenden Arbeit sich vortrefflich erholen können.

Wollten doch alle größern Arbeitgeber dem Würzburger Beispiel folgen; sie würden damit nicht nur zur Lösung der socialen Frage durch Milderung der

Gegensätze beitragen, sondern sich auch einen sichern Stamm tüchtiger Arbeiter schaffen, einen Stamm von Arbeitern, der sich wohl fühlt und der für das Unternehmen Interesse bekundet. Zufriedenheit ist Glück. Wer also seine Untergebenen so stellt und behandelt, daß sie zufrieden sind, macht sie glücklich, der Glückliche aber denkt nicht an Gewaltacte. Der Weg, die große Gährung der Gegenwart zum Stillstand zu bringen, ist also keineswegs so ungangbar, wie viele behaupten. Das Unglück ist nur, daß ihn so wenige ernstlich betreten.

„Charitas".

Zu unserer großen Freude haben mit dem 1. Januar d. J. die Katholiken Deutschlands unter obigem Titel eine besondere Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland (unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben vom Charitas-Comité in Freiburg i. B., Abonnements-Preis 3 M. jährlich) erhalten. Redaction (Herr Dr. L. Werthmann, erzbischöfl. Hofkaplan in Freiburg) und Verlag (Herder, Freiburg) bieten die beste Gewähr des Erfolges. Wir begrüßen die neue Monatsschrift von ganzem Herzen. Wenn „Arbeiterwohl" bisher auch den Fragen und Aufgaben der Charitas gern Aufnahme gewährte, so treten wir doch wieder eben so bereitwillig zurück, wenn eine neue Fachzeitschrift diesen Aufgaben speciell dienen soll. Dabei gereicht es uns zur besondern Genugthuung, daß gerade die Vorträge und Verhandlungen von „Arbeiterwohl" und der „Praktisch-socialen Curse" (speciell auch in Freiburg 1894) den Gedanken der Gründung einer solchen Fachzeitschrift angeregt und zur Reife gebracht haben.

Wir empfehlen den verehrlichen Mitgliedern und Lesern von „Arbeiterwohl" angelegentlichst, die „Charitas" durch Abonnement und Mittheilungen bestens zu unterstützen. Noch manche Freunde können, wie für „Arbeiterwohl", so auch für die „Charitas" gewonnen werden. Die Praxis allein genügt nicht. Theorie und Praxis müssen Hand in Hand gehen. Die Erfahrungen sollen gesammelt, ausgetauscht, fruchtbar gemacht werden, -- nicht aber jeder immer wieder auf eigene Rechnung und Gefahr arbeiten, zum eigenen Schaden und zum Schaden der Sache, der wir dienen. Dazu bedürfen wir aber der Fachzeitschriften wie „Arbeiterwohl" und „Charitas" um so mehr, als es sich vielfach um neue Aufgaben und Pflichten — jedenfalls um neue Anwendungen alter Principien, entsprechend den veränderten Ansprüchen und Verhältnissen — handelt, und als eine Fachlitteratur fast ganz fehlt. Wenn wir Katholiken auf dem socialen und charitativen Gebiete die Stellung behaupten resp. erreichen wollen, wie wir sie auf dem politischen Gebiete uns durch eine ausgezeichnete Tagespresse erobert haben, dann können wir jener Hülfsmittel nicht entbehren.

Die Aufgaben von „Arbeiterwohl" und „Charitas" sind wohl zu unterscheiden. „Arbeiterwohl" behandelt die Fragen der socialen Gesetzgebung (zur Durchführung der socialen Gerechtigkeit), der socialen Fürsorge der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitern (auch als Bethätigung der socialen Pflicht, nicht bloß der freien „Charitas") und die der socialen Selbsthülfe, wie sie in den Standes-Vereinen sich vollzieht. Der „Charitas" fällt das ganze Gebiet der staatlichen Armengesetzgebung und -Verwaltung und das der freiwilligen Armen-, Kranken-, Irren-, Blinden-, Waisen- 2c. Pflege und der -Erziehung zu. Dabei wird es auch gemeinsame Gebiete geben, die je nach dem Ausgangspunkt von „Arbeiterwohl" und „Charitas" behandelt werden können. So kann z. B. die Wohnungsfrage, der Arbeits-Nachweis 2c. bald vom Standpunkt der Gesetzgebung, bald von dem der Arbeitgeber oder der Arbeiter selbst (als Selbsthülfe) oder der Gemeinden (als

Trägerinnen socialer Aufgaben), bald auch vom Standpunkt der Armenpflege und Charitas behandelt werden. Desgleichen kann z. B. ein Hospiz bald als Schöpfung der Charitas, bald aber auch als Veranstaltung der organisirten Selbsthülfe (z. B. eines Gesellen-, Arbeiter-, Mägde- rc. Vereins rc.), wenn auch mit Unterstützung anderer, betrachtet werden. Bei gutem Willen — ohne Engherzigkeit — wird sich die Arbeitstheilung schon leicht durchführen lassen und werden sich so „Arbeiterwohl" und „Charitas" gegenseitig ergänzen und treulich unterstützen.

Was will die neue Zeitschrift?

Die neue katholische Zeitschrift für Charitas will die ganze weitverzweigte Thätigkeit der christlichen Nächstenliebe zunächst im katholischen Deutschland in den Bereich ihrer Darstellung ziehen. Sie will:

1. die Werke der katholischen Nächstenliebe zur Ehre Gottes, seiner heiligen Kirche und zum Nutzen der Katholiken mehr bekannt machen; sie will ferner
2. eine bessere Organisation dieser Werke anregen, fördern und befestigen;
3. den Wirkungskreis der katholischen Nächstenliebe erweitern;
4. die der katholischen charitativen Thätigkeit anhaftenden Mängel beseitigen helfen;
5. die staatlichen, gemeindlichen, protestantischen und humanitären Wohlthätigkeits-Bestrebungen zur Belehrung und Anregung der Katholiken sachgemäß darstellen;
6. über die Art und Weise des Zusammenwirkens mit den genannten Factoren belehren;
7. über die sociale und Armen-Gesetzgebung des Deutschen Reiches sowie
8. über die Gesundheitspflege, soweit dieselbe das Gebiet der Charitas berührt, näher unterrichten; sie will endlich
9. die im Dienste der Charitas wirkenden katholischen Männer und Frauen in ihrem Wirken bestärken, erheben, vervollkommnen.

Unsere Zeitschrift wird also belehrende und erbauliche Aufsätze, wissenschaftliche und unmittelbar praktische Abhandlungen, statistische Zusammenstellungen und kleinere Miscellen aus den verschiedenen Gebieten der christlichen Charitas in reicher Mannigfaltigkeit bringen. Insbesondere sind in's Auge gefaßt:

1. die Thätigkeit der charitativen Orden und kirchlichen Anstalten, die auf dem Gebiete der Charitas hervorragend thätigen Heiligen, Ordenspersonen, Männer und Frauen des Laienstandes aus Vergangenheit und Gegenwart;
2. das Wirken der katholischen Vereine: Vincenz-, Elisabethen-, Lehrlings-, Gesellen-, Arbeiter-, Arbeiterinnen-, Dienstboten-Vereine usw.;
3. die Pflege der Armen, Waisen, Kranken, Irren, Blinden, Taubstummen, Idioten, Epileptischen;
4. die Sorge für die Verwahrlosten, Obdachlosen, Arbeitslosen, Gefangenen, entlassenen Sträflinge, in wilder Ehe lebenden und gefallenen Personen;
5. die Anlage von charitativen Anstalten, Armenhäusern, Hospitälern, Mägdehäusern, Versorgungshäusern für hilf- und schutzlose Personen der verschiedenen Stände, Arbeiter-Colonieen;
6. die Fürsorge für Auswanderer, für die katholischen Deutschen im Auslande und in der Diaspora;
7. die Behandlung der Arbeitsscheuen, Berufsbettler, Trunksüchtigen und Vagabunden.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 1646

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1896. Sechszehnter Jahrgang. 3. Heft. März.

Zweck, Gründung und Organisation von Vereinen für die arbeitende Jugend.

Gelegentlich des praktisch-socialen Cursus in Dortmund (7.—12. Oct. v. J.) wurde vom Verband „Arbeiterwohl" eine Fach-Conferenz der Präsides der Vereinigungen für die arbeitende Jugend veranstaltet. Das Referat hatte der hochverdiente Gründer und Leiter des Vereins jugendlicher Arbeiter in Köln, Kaplan Dr. Drammer (jetzt als Rector nach Neuß berufen), übernommen. Um auch entfernter wohnenden Präsides die Theilnahme zu ermöglichen, war denselben ein angemessener Zuschuß zu den Reisekosten von „Arbeiterwohl" angeboten, von welchem Anerbieten auch mehrfach Gebrauch gemacht wurde. Die Conferenz war besonders stark aus allen Theilen Deutschlands besucht, und gestalteten sich die Verhandlungen äußerst anregend und lehrreich. Nicht ein „Bericht" — ein solcher ist seiner Zeit sofort in allen Zeitungen erschienen —, sondern eine Zusammenstellung der praktischen Resultate der damaligen Berathungen und der zwischenzeitlichen weitern Entwickelung der Frage der Organisation soll hier in Nachfolgendem gegeben werden.

Die Gründung solcher Vereine, die Leitung, die Mittel zum Ziele und die Schwierigkeiten, die oft zu überwinden sind, fanden zunächst in dem Vortrag des Herrn Dr. Drammer wie folgt Beleuchtung:*)

Gründung.

Wer mit dem Gedanken umgeht, eine Vereinigung für die arbeitende Jugend zu gründen, wird sich wohl zuerst die Frage vorlegen und selbige wohl erwägen müssen, ob eine Congregation oder ein Verein für seine

*) Litteratur: Post, Musterstätten B. I. Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 4. „Arbeiterwohl" 1887 u. 1889 (Aufsätze über Vereine für jugendliche Arbeiter). von Scheven, Unsere Knaben und ihre Spiele, Berlin 1883. Dr. Eitner, die Jugendspiele, Leipzig 1891. E. von Schenkendorf und Dr. Schmidt, Ueber Jugend- u. Volksspiele, März 1893. Wagner, Illustrirtes Spielbuch für Knaben, Leipzig 1891.

Verhältnisse vorzuziehen ist. Die Außerachtlassung dieser Prüfung ist schon mancher Vereinigung verhängnißvoll geworden. Gewahrt man erst nachträglich, daß der betretene Weg nicht der richtige war, so ist eine Umänderung immer eine mißliche Sache, die manchfach Unzufriedenheit hervorruft. Darum „Erst erwäge, dann wage!“ Selbstverständlich läßt sich diese Frage nicht generell beantworten; es spielen dabei die localen Verhältnisse eine zu große Rolle. Ich möchte mich aber der Ansicht zuneigen, daß in kleinern Ortschaften, sowie bei einer im allgemeinen noch tief religiösen Bevölkerung die arbeitende Jugend besonders aus der Congregation einen großen Nutzen ziehen wird. Da, wo der Glaube in der arbeitenden Bevölkerung erkaltete, dürfte ein Verein mehr am Platze sein, weil dieser hier tiefere Wurzeln fassen wird, als eine religiöse Congregation, der sich manche sonst recht brauchbare Elemente schon des religiösen Namens wegen nicht anschließen werden; hier liegt deshalb für den Leiter die Gefahr nahe, in höhere Kategorieen hinüberzugreifen, und er hat alsdann junge Kaufleute, angehende Lehrer, Studenten &c. in der Congregation, aber nur wenig Arbeiter. Auch die Persönlichkeit des Präses der Vereinigung ist mit in Rechnung zu stellen. Der eine hat mehr Lust und Liebe zu einer religiösen Vereinigung, der er deshalb auch seine ganze Kraft widmen wird; der andere zieht den Verein vor, in welchem er daher auch besser wirkt. Von der übernatürlichen Seite abgesehen, möchte ich jedoch glauben, daß die Wirksamkeit des Vereines, der den ganzen Sonntag-Nachmittag und öfters noch an den Abenden der Wochentage die Mitglieder versammelt, eine gründlichere und umfassendere ist als die einer Congregation, die bloß ein oder zwei Mal im Monat ihre Mitglieder in die Kirche ruft. Die Arbeit für den Präses gestaltet sich in der Congregation darum auch viel einfacher. An einigen Stellen, wie z. B. in Mainz, hat man beides, Congregation und Verein, miteinander verbunden und schöne Resultate erzielt. Dies wird man aber auch nur da thun können, wo der Präses die Leitung der Vereinigung nicht im Nebenamt führt, wie das ja in den meisten Fällen geschieht, sondern sich ausschließlich der arbeitenden Jugend widmen kann. Hat man aber sich einmal für das eine oder andere entschieden, so soll man auch dabei bleiben, falls nicht die dringendsten Gründe die Aenderung fordern.

Die Eröffnung der neuen Vereinigung fällt am besten mit dem Schlusse des Schuljahres zusammen. In einer der letzten Religionsstunden macht man die zur Entlassung gelangenden Knaben mit der Vereinigung bekannt, schildert die Gefahren, denen die Knaben draußen in der Welt entgegengehen, Gefahren, von denen die meisten keine Ahnung haben, die Vortheile, die die Vereinigung bietet und ladet alle zu einer

Zusammenkunft für den nächsten, auf den Schluß des Schuljahres folgenden Sonntag ein. Zweckmäßig ist es, sich gleich mit den Eltern der Kinder in Verbindung zu setzen und deren Zustimmung zum Beitritte ihrer Söhne einzuholen. Dadurch hat man von vornherein den Knaben durch ein festes Band an die Vereinigung gekettet: das Band der elterlichen Autorität. An dem Eröffnungstage muß durch eine solenne kirchliche Feier, zu der die ganze Gemeinde geladen werden kann, die Vereinigung in's Leben gerufen werden. Das erwirbt der Vereinigung von Anfang an die Liebe und die Achtung der gesammten Bevölkerung, die sie ja in ihrem spätern Wirken so nothwendig hat. Schließt man hieran eine kleine weltliche Feier, etwa einen Ausflug, so wird auch die Jugend mit Freude an den Tag des Eintrittes in die neue Vereinigung zurückdenken.

Die erste Sorge muß nunmehr sein, aus den vorhandenen Mitgliedern einen kräftigen Stamm zu bilden, an den im zweiten Jahre die neuen Mitglieder sich angliedern können. Dabei kommt es nicht so fast auf die Zahl, als auf den Werth der einzelnen an. Haben Sie am Schlusse des ersten Jahres dreißig zuverlässige und treue Vereinsmitglieder, so sind Sie besser daran, als hätten Sie zweihundert unzuverlässige, von denen der größte Theil doch bald wieder geht. Im erstern Falle werden sich im zweiten Jahre die neuen leicht an die alten, zuverlässigen anschließen; sie machen es wie diese, werden auch wohl von diesen auf manches Ungehörige aufmerksam gemacht — und so haben Sie bald eine mit jedem Jahre stetig wachsende Zahl tüchtiger und braver Mitglieder; die Vereinigung macht Ihnen Freude und — nicht halb so viel Arbeit. Freilich ist im ersten Jahre die Arbeit eine große und mühevolle; sie lohnt sich aber reichlich, sobald der mit Mühe und Schweiß gesäete Samen seine Früchte trägt. Aller Anfang ist eben schwer, Sie werden aber diese Schweißtropfen niemals bereuen.

Gründet man den Verein nicht bei Schluß des Schuljahres, sondern zu anderer Zeit, so muß man eben die jungen Leute nehmen, wie sie sich bieten; man hat aber da junge Burschen, die schon das süße Gift der Ungebundenheit gekostet, die vielleicht schon mit allen Verkehrtheiten und Lastern einer zügellosen Jugend bekannt sind. Einestheils werden die meisten, die nur die Neugierde oder bloße Vereinssimpelei angelockt hat, bald der Vereinigung den Rücken drehen, sobald die Neulust befriedigt ist und Ernstes zur Verhandlung kommt; anderseits werden die verkehrten Elemente gar leicht in einem Nachmittage zerstören, was Sie mit vieler Mühe aufgebaut. Darum dürfte sich unbedingt als der bessere und sichere Weg die Gründung der Vereinigung bei Schluß des Schuljahres mit den noch an Zucht gewöhnten,

unverdorbenen, zur Entlassung gelangenden Schulknaben empfehlen.

Leitung.

Der Leiter einer Vereinigung für die arbeitende Jugend bedarf eines großen seelsorgerlichen Eifers und einer innigen Liebe zu der Jugend. Eines großen seelsorgerlichen Eifers — denn, gibt es wohl ein wichtigeres und schwierigeres Feld der Seelsorge als gerade die arbeitende Jugend? Mit den besten Vorsätzen und oft noch unverdorbenen Herzen werden die Knaben in der Regel aus der Schule entlassen. Hinausgestoßen in die ihnen unbekannte, schlimme und verführerische Welt, so voll von Tücke und Bosheit, besonders gegenüber der ahnungslosen Jugend, ohne Schutz und ohne Führer — was Wunder, daß da die schöne weiße Rose, die bei der ersten hl. Communion die Brust des Knaben zierte und die ein so sinniges Bild seines kindlich reinen Herzens war, alsbald entblättert zu Boden sinkt! Bei der Arbeit trifft er Kameraden, die bereits an Glauben und Sitten Schiffbruch gelitten; sie begeifern mit ihren spöttischen Reden das, was dem Kinde bisheran heilig und verehrungswürdig schien; sie halten es ab von dem Besuche des Gottesdienstes und dem Empfange der hl. Sacramente. Kommt dazu ein gottloser Arbeitgeber, der trotz Gebot und Gesetz dem Knaben keine Zeit läßt zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten — dann ist ja das Verderben der Kindesseele besiegelt, wenn Gott kein Wunder der Gnade wirkt. Die Eltern haben in der Regel keine Zeit und oft auch wohl keine Lust, auf den Knaben in religiöser Beziehung einzuwirken — oder aber der bereits die Wege des Verderbens wandelnde Knabe hört nicht mehr auf sie; vor dem Seelsorger erscheint der Junge nicht mehr oder er schlägt dessen Ermahnungen in den Wind. Was wird da aus der Zukunft! Gewiß verdient sich derjenige reichen Lohn bei Gott, der die schwierige Aufgabe übernimmt, hier helfend einzuschreiten, um den jungen Mann von vornherein vor dem bösen Wege zu bewahren. Auch innige Liebe zu der Jugend verlangt das Amt eines Präses der Jugend-Vereinigung. Muß er doch mit den Kindern wieder Kind werden; ihre Bedürfnisse, ihre Wünsche, ihre Schwächen, ihre Gefahren genau kennen lernen, um allüberall helfend beispringen zu können. Er muß allen alles werden; sowohl dem schmutzigen, wasserscheuen, verwahrlosten Fabrikjungen, wie dem uniformirten jungen Hausdiener muß er die gleiche Herablassung, den gleichen Ernst und dieselbe Freundlichkeit zeigen. Wie ist das möglich, ohne eine innige Liebe zu der Jugend? — Wenn irgendwo, so hängt hier alles von der persönlichen Einwirkung des Präses ab. Dieser muß die einzelnen Mitglieder kennen, womöglich auch deren häus-

lichen Verhältnisse erforschen, die ja oft recht traurige und Schuld an vielfacher Verkommenheit der Kinder sind; er muß sich bisweilen nach ihrem Befinden, nach ihrer Arbeit, nach ihren Eltern erkundigen — das erwirbt Zutrauen und Liebe. Er wird den Jungen auf der Arbeit, im elterlichen Hause aufsuchen müssen, und bei den Arbeitgebern und Eltern nach seinem Betragen sich zu erkundigen haben. Er wird mit Ernst und Nachdruck warnend und ermahnend einschreiten müssen, falls der Knabe falsche Wege zu wandeln beginnt. Manchmal wird er persönliche Opfer nicht scheuen dürfen, um einem gerade in großer Noth befindlichen Mitgliede zu helfen. Dann werden aber auch seine Ermahnungen und die sonntäglichen Vorträge auf ein dankbares, weil gut beackertes Feld fallen. — Ist die Zahl der Vereinsmitglieder eine allzu große, dann wird diese so wichtige persönliche Einwirkung des Präses eine schwierigere. In Köln habe ich mir deshalb in den letzten Jahren auf folgender Weise zu helfen gesucht: Jeder besondern Abtheilung des Vereinshauses, wie Spielsaal, Lesezimmer, Turnhalle, Kegelbahn, Musik- und Gesangcorps stehen je zwei Ordner vor, die aus den ältern Mitgliedern entnommen werden und für die Ordnung in dem ihrer Obhut anvertrauten Kreise zu sorgen haben; allmonatlich versammeln sich die Ordner beim Präses, berichten über die Wünsche der Mitglieder, bringen nothwendige Abänderungen und rügenswerthe Vorfälle zur Sprache. Auf diese Weise bleibt der Präses — mag die Zahl der Vereinsmitglieder noch so groß sein — mit allen Mitgliedern, wenn auch indirect, in Verbindung; er erfährt ihre Wünsche, hört von ihren Leiden, die sie oft lieber einem Kameraden offenbaren, als einem Höherstehenden. Daneben muß aber auch möglichst die persönliche Einwirkung des Präses auf den einzelnen hergehen, soll etwas Ersprießliches erreicht werden. Empfehlenswerth ist es auch, passende Lehrer für die Zwecke der Vereinigung zu gewinnen; sie werden stets dem Präses eine werthvolle Stütze sein. — Eine andere nothwendige Eigenschaft des Leiters einer Vereinigung der arbeitenden Jugend ist die Selbstlosigkeit. Dem Präses darf nur die heilige Sache der Jugend gelten, nicht seine Person. Sucht er diese, sucht er Anerkennung von Seiten der Menschen, rascheres Fortkommen, so ist sein Wirken nur ein äußerliches, auf den Schein berechnetes, und darum gehaltlos und nutzlos. Bei der geringsten Schwierigkeit sinkt ihm der Muth; vielleicht versucht er es mit allerhand Aenderungen, die auch keinen Bestand haben. Aber bald, wenn ein anderer, seinem Streben mehr zusagender, sagen wir dankbarerer Wirkungskreis sich ihm darbietet, greift er nach diesem und überläßt die arbeitende Jugend ihrem Schicksal. Wie manche blühende Vereinigung ist dadurch zu Grunde gegangen! Suchen wir bei unserer Arbeit nur die Ehre Gottes und das Wohl der Jugend —

dann wird es auch an dem himmlischen Segen nicht fehlen. „Ego plantavi, Apollo rigavit, Deus incrementum dedit,“ sagt der hl. Paulus.

Mittel.

Wir wollen die jungen Arbeiter auf dem Pfade der Tugend halten, darum ist das erste Mittel, welches uns dabei zu Gebote steht, die gewissenhafte Uebung der religiösen Pflichten von Seiten der Vereinsmitglieder. Alle 6—8 Wochen sollen die jungen Leute gemeinschaftlich zu den hl. Sacramenten gehen — vielleicht schließt sich an die hl. Communion passend ein gemeinschaftliches Frühstück an, wie es in Köln üblich ist. Die Mitglieder müssen ferner in corpore der Frohnleichnams- und Pfarrprocession beiwohnen; dieses öffentliche Glaubensbekenntniß im Verein stärkt die Angehörigkeit an denselben und bildet den Charakter, es macht katholische Männer. Gerade bei der arbeitenden Jugend herrscht ja gar sehr die Menschenfurcht. Allsonntäglich soll den Mitgliedern ein religiöser Vortrag gehalten werden, der sie mit den Glaubenswahrheiten und Sittenvorschriften genauer bekannt macht. Ich pflege dabei den Katechismus zu Grunde zu legen, ohne daß die Zuhörer es merken. Vor allem ist der Besuch der hl. Messe an Sonn- und Feiertagen einzuschärfen; gut wäre es, wenn die Mitglieder gemeinschaftlich Sonntags den Gottesdienst besuchten. An den Festtagen spricht man passend über die Bedeutung des Kirchenfestes, welches gerade gefeiert wird, um die jungen Leute mit der Schönheit des kirchlichen Festjahres bekannt zu machen, von dem sie oft kaum eine Ahnung haben. Großes Gewicht lege ich auf die täglichen Gebete, die ja das Band sind, das die Menschenseele mit Gott verbindet und ihr die nothwendige Kraft und Gnade für die Versuchungen und Kämpfe verschafft. Allmonatlich schärfe ich den jungen Leuten die Nothwendigkeit der gewissenhaften Verrichtung der täglichen Gebete ein, und mehr als einer hat mir später, bisweilen aus weiter Ferne, für diesen Wink gedankt, da er ihm seine Beharrlichkeit auf dem Wege der Tugend zuschrieb. Da unsere jungen Leute bezüglich der Gebete sich sehr wenig zu helfen wissen, und andererseits ein passendes Gebetbuch für sie kaum anzutreffen ist, so habe ich mich der Mühe unterzogen, ein billiges, ziemlich reichhaltiges Gebetbuch für die arbeitende Jugend zu verfassen*). Der Fortbildungs-Unterricht, der die jungen Leute im Wissenswerthen ausbildet, ist ein weiteres

*) Dasselbe ist unter dem Titel „Das Gebet des Arbeiters. Vollständiges katholisches Gebetbuch nebst einem Anhange von Liedern für Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter“ im Verlage von J. P. Bachem erschienen und kostet, hübsch in Callico gebunden, nur 40 Pfg., in Partien von 25 Stück an je 35 Pfg.

Mittel. Die aus der Schule entlassenen Knaben haben den Kopf mit so viel Dingen angefüllt, die sie für das Leben absolut nicht gebrauchen können, daß sie bald mit dem Unnützen auch das Nothwendige vergessen. Rechnen, Schreiben, Lesen darf man daher nicht vernachlässigen; Gesang, Zeichnen und Geographie nebst etwas Geschichte sind auch zu empfehlende Gegenstände. Hüten wir uns aber, diesen Fortbildungs-Unterricht auf den Sonntag-Morgen zu verlegen, um den jungen Leuten den Besuch der hl. Messe nicht zu erschweren. — Um den Sparsinn der jungen Arbeiter zu wecken, ist es nothwendig, die Einrichtung einer Pfennig-Sparkasse zu treffen, wo die Mitglieder ihre Trinkgelder jeder Zeit verzinsbar anlegen können. Ich pflege wenigstens zwei Mal im Jahre auf die Nothwendigkeit des Sparens in einem eigenen sonntäglichen Vortrage hinzuweisen; jedesmal mit gutem Erfolg. Jeder, der 20 Mark gespart hat, erhält von mir 1 Mark Prämie. Wir hatten Jahre, wo unsere 2—300 jungen Leute an 600 Mark gespart hatten; alles Groschen, die vergeudet worden wären. So viel ist sicher: wenn die Jugend nicht das Sparen lernt, werden wir keine sparsamen Hausväter haben, und eben daher kommt so manches Elend in den Arbeiterfamilien, daß weder Mann noch Frau in der Jugend das Sparen gelernt hat.

Um die Mitglieder an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage von der Straße und den Wirthshäusern fernzuhalten, muß man ihnen passende Unterhaltungen zu bieten suchen. Im Sommer eignen sich dazu: Turnen, Kegelbahn, die verschiedenen Ballspiele, wie Fuß- und Schlagball, Croquet usw. Im Winter sind die Zimmerspiele, deren es eine unabsehbare Reihe gibt, am Platze, wie Domino, Lotto, Glocke und Hammer, Schach, Eile mit Weile, kleine Billards; jedes Spielwaarenmagazin besitzt deren eine reiche Auswahl zu den billigsten Preisen. Vor allem sorge man für eine Bibliothek, da erfahrungsmäßig eine große Anzahl der jungen Leute am Sonntag-Nachmittage mit Vorliebe zu einem Buche greift*). Der Borromäus-Verein in Bonn ist ja gerne bereit, den Arbeiter-Vereinen zu der Anlegung einer Bibliothek behülflich zu sein. Man wende sich in dieser Beziehung nur an den Generalsecretär Herrn Schmitz in Bonn. Fügen Sie dazu ein und den andern gemeinsamen Ausflug an schönen Sonntag-Nachmittagen, ein oder das andere hübsche Theaterstück zur Winterszeit (in dieser Beziehung bieten sowohl die Ney'sche und Kleine'sche Sammlung als auch die Norrenberg'sche

*) Gute Dienste für die Einrichtung der Bibliothek leistet: Ommerborn, Zuverlässiger Führer zur Auswahl einwandfreier Jugendschriften unter besonderer Berücksichtigung der Knaben- und Mädchenschule. Eltern und Lehrern gewidmet. Zwei Ausgaben, die eine für Knaben, die andere für Mädchen. Preis je 50 Pfg. Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Dilettantenbühne des Guten und Schönen so viel), dann werden Sie Ihren jungen Freunden einen so reichen und abwechselnden Unterhaltungsstoff geboten haben, wie dieselben ihn sonst nirgendwo, am wenigsten aber auf der Straße finden werden.

Ein wichtiges Mittel, um den Bestand der Vereinigung zu sichern, ist die strenge Durchführung der Controle des regelmäßigen Besuches der Versammlungen. In dieser Beziehung gibt es manche Art und Weise, die sich bewährt hat; ich verfahre folgendermaßen: Bei der Aufnahme in den Verein erhält ein jeder seine Mitgliedskarte, die jedes halbe Jahr wechselt und auf der Rückseite Rubriken mit dem Datum der verschiedenen Versammlungstage des betreffenden halben Jahres enthält. In dem Hausgange des Vereinshauses ist neben der Thüre eine Tafel angebracht, die sämmtliche Nummern der Vereinskarten aufweist; unter jeder Nummer befindet sich eine Kerbe, in welche das Mitglied bei seinem Erscheinen am Sonntag-Nachmittage die Karte befestigt. Im Laufe des Nachmittages nimmt der Lehrer sämmtliche Karten von dem Brette, markirt sie in der Vereinsliste und drückt auf die Rückseite der Karte in die betreffende Tagesrubrik den Stempel. Darauf werden die Karten wieder an der Tafel befestigt, und nach Schluß der Versammlung nimmt jedes Mitglied beim Herausgehen seine Karte an sich. Auf diese Weise haben wir sowohl einen genauen Ueberblick über die Anwesenden, als auch die Eltern und Arbeitgeber, die nur die Vereinskarte einzusehen brauchen, um zu wissen, ob der Betreffende die Vereinsversammlungen besucht hat oder nicht.

Großes Gewicht lege ich auf den Arbeitsnachweis. Müßiggang ist ja aller Laster Anfang. Aber oft gehen die jungen Leute müßig, weil sie keine für sie passende Beschäftigung haben. Bei uns ist deshalb die Einrichtung getroffen, daß im Büreau des Vereinshauses ein Buch offen liegt, wo die Arbeitgeber etwaige offene Stellen eintragen. Ein anderes Buch liegt da für die Arbeitsuchenden aus den Mitgliedern des Vereines. In der Regel herrscht mehr Nachfrage nach Arbeitskräften als wir Stellensuchende haben.

Schwierigkeiten.

Werfen wir nun einen Blick auf die Schwierigkeiten, welche sich dem Leiter einer Vereinigung für jugendliche Arbeiter gewöhnlich in den Weg stellen, so ist wohl die erste und größte derselben die, ein passendes Versammlungslocal zu finden. An dieser Klippe ist schon mancher junge Verein gescheitert. Zunächst ist es unwidersprochen das allerbeste, wenn jede Vereinigung ihr eigenes, für ihre Zwecke bestimmtes Vereinshaus hat; da kann man sich einrichten, wie es für die Bedürfnisse der

Vereinigung am zuträglichsten ist. Aber wie wenige sind in dieser glücklichen Lage! Wir in Köln gehören zu diesen Glückskindern. Als vor beiläufig 14 Jahren unser Verein gegründet wurde, haben wir sofort die Hand auf ein durch den Culturkampf verwaistes Hospiz für verwahrloste Kinder gelegt, und dies vor und nach so zu unsern Zwecken umgestaltet und erweitert, daß uns jetzt wohl nichts mehr zu wünschen übrig bleibt. Wir gewähren den jungen Leuten, die auf eine fremde Schlafstelle angewiesen sind, im St. Joseph-Asyle Kost und Logis für 95 Pfg. den Tag; wir haben Barmherzige Schwestern von der Regel des hl. Augustinus, welche die Küche und das Hauswesen besorgen; wir haben eine Hauskapelle, Lesesaal, Musikzimmer, Schul- und Spielsäle, Kegelbahn, Turnhalle, einen großen schattigen Hof, sowie einen geräumigen Festsaal. Zudem wohnt ein Lehrer im Hause, der die Aufsicht über die Pfleglinge führt. Sie werden fragen: Was kostet das denn? Die Gesammtausgaben beliefen sich im letzten Jahre auf Mk. 5187.47, denen eine Einnahme von Mk. 5127.13 Pfg. gegenüberstand; letztere setzt sich aus Freistellen, Legaten, Schlafgeldern und Beiträgen der Ehrenmitglieder zusammen. Diejenigen Leiter, die kein eigenes Local besitzen — und das dürfte die große Mehrzahl sein — müßten nun vorab zusehen, ob sie nicht etwa einen Schulsaal oder ein anderes passendes Local zur Miethe beziehen könnten. Zu einem Wirthshaussaale würde ich erst an letzter Stelle rathen, denn es ist doch nicht gut, die jungen Leute allzu früh mit dem Wirthshausleben zu bekannt machen. Jedenfalls muß der Gedanke an ein passendes Local die stete Sorge des Leiters der Vereinigung sein. — Eine andere Schwierigkeit besteht darin, daß bisweilen die jungen Leute der Sache überdrüssig werden und nicht mehr die Versammlungen besuchen. Manchmal ist ein Wolf in die Heerde eingedrungen und zerreißt die Vereinigung, indem er mehrere, vielleicht viele mit sich zieht. Das sind Krisen, die wohl keinem Vereine erspart bleiben. In solchen Fällen darf man nur den Muth nicht sinken lassen; man arbeitet mit den treugebliebenen Mitgliedern ruhig weiter, bis der Schluß des nächsten Schuljahres wieder neuen Zuwachs bringt. Auf die Quantität der Vereinigungen kommt es ja gar nicht an, sondern auf die Qualität; das dürfen wir nie aus den Augen verlieren, wollen wir uns manche trübe Stunde ersparen. Manchmal liegt die Schuld einer solchen Krise auch daran, daß man die jungen Leute durch zu viele Vergnügen, namentlich durch allzu viel Theaterspielen verwöhnte; die Betreffenden denken an nichts anderes mehr als an die Bühne, sie halten sich für vollendete Schauspieler, und da die kleinen Verhältnisse ihnen nicht mehr zusagen, treten sie aus und erfreuen die Welt mit einem neuen „Dilettantenclub“. Darum ist es nothwendig, daß man besonders

mit Theater-Aufführungen das rechte Maß einhält. Besondere Sectionen für Theaterspielen zu bilden, wie es an einigen Orten Sitte ist, halte ich darum für sehr bedenklich. — Gerade um die Schwierigkeiten zu heben, die dem Präses so oft die Lust an der weitern Arbeit benehmen, wäre es nothwendig, daß die Vereinigungen sich nach Diöcesen unter der Leitung der Diöcesan-Behörde organisirten. Alsdann könnte man alljährlich eine Diöcesan-Versammlung abhalten, in der man die Lage der Vereinigung zur Sprache brächte, seine besondern Schwierigkeiten schilderte; gewiß würde da der eine oder der andere Präses, der sich schon ein Mal in ähnlicher Lage befunden, guten Rath wissen. Diese gegenseitige Aussprache schafft freie Bahn, eröffnet neue Gesichtspunkte und gibt frischen Muth zu neuer, ausdauernder Thätigkeit.

Ich komme zum Schlusse. Sehen Sie, m. H., ein weites, fruchtbares Feld für eine echt priesterliche Wirksamkeit liegt vor Ihnen! Die arme, arbeitende Jugend bedarf des Führers, der sie sicher geleite durch mancherlei Gefahren und Stürme — wer anders könnte dieser Führer sein, als wir, die geborenen Führer des Volkes? Die arme, arbeitende Jugend bedarf des Lehrers, der sie unterrichtet in dem zum Leben Nothwendigsten — wer anders könnte dieser Lehrer sein, als wir, die wir vom Allerhöchsten den Auftrag erhalten haben, zu lehren? Die arme, arbeitende Jugend bedarf des väterlichen Freundes, der Leid' und Freud' mit ihr theilt; wer anders könnte dieser Freund sein, als wir, die Stellvertreter desjenigen, der selbst Vater und Freund aller Armen, Bedrängten und Verlassenen war? Werfen Sie einen Blick um sich! Die Gefilde sind reif zur Ernte. Wenn sich nur Schnitter finden, die diese kostbare Himmelsgabe einheimsen! Sind wir diese Schnitter nicht — o, ich höre schon die Schritte derjenigen, welche diese Garben in ihre Scheuer sammeln — dann aber Gnade Gott unserer heiligen Kirche an manchen Orten des deutschen Vaterlandes! Doch Ihr Eifer für die Sache Gottes bürgt mir für Ihre Mitarbeit auf diesem dankbaren, aber schwierigen Felde. Thun wir unsere Pflicht; Gott wird das übrige thun.

* * *

Dem Vortrag folgte eine eingehende, lebhafte Discussion, aus der sich eine Reihe beachtenswerther praktischer Anregungen ergab.

Bildung von Abtheilungen nach dem Lebensalter. Militairkasse.

Im allgemeinen umfassen die Jugendvereine das Alter vom 14. bis 18. Lebensjahre. Dieselben sollen einerseits die Fortführung der Erziehung der Schule übernehmen, anderseits die Recruten ausbilden für die Gesellen- und Arbeiter-Vereine. Nun hält es recht schwer, Jüng-

linge so verschiedenen Lebensalters gleichmäßig an den Verein zu fesseln. Der reifere Jüngling will nicht mehr mit den unreifen „Knaben" zusammensitzen; er verdient schon einen verhältnißmäßig reichlichen Lohn, und, entsprechend dem Beispiele seiner gleichalterigen Mitarbeiter, macht er schon höhere Ansprüche, verlangt sein Glas Bier, seine Cigarre 2c. So wird vielfach die Erfahrung gemacht, daß sich die Mitglieder nach 2—3 Jahren vom Verein zurückziehen und nun, da sie auch noch nicht im Arbeiter- oder Gesellen-Verein Aufnahme finden können, gerade in den gefährlichsten Jahren sich selbst überlassen, auf Abwege gerathen. In M. Gladbach hat deshalb der Präses, Herr Kaplan Schweitzer, eine Theilung des „Vereins jugendlicher Arbeiter" versucht. Die jüngere Abtheilung hat Sonntag-Nachmittags ihre Versammlung, während die ältere später tagt. Letztere („Leo-Verein") erfreut sich größerer Freiheit und wird nach dem Vorbild des Gesellenvereins geleitet. Um dem ganzen Vereine zugleich eine ernstere Richtung zu geben, findet monatlich ein gemeinsamer Sonntag-Nachmittags-Gottesdienst statt.

Gewiß verdient der Gedanke der Theilung volle Beachtung. Für einen Präses bedeutet dieselbe allerdings eine doppelte Belastung. Wünschenswerth wäre es, wenn zwei Präsides sich in die Arbeit theilten. Der Gedanke, in die höhere Abtheilung aufzurücken, wird zugleich ein wirksamer Ansporn sein, sich durch gute Führung in der jüngern Abtheilung die Aufnahme in den ältern Verein zu sichern.

Herr Kaplan Schweitzer machte dann noch Mittheilung über die Militairkasse, die ein wirksames Anziehungsmittel im Verein bilde, da jeder sich mit der Hoffnung schmeichele, Soldat zu werden. Dieselbe sei obligatorisch; die Mitglieder zahlten vierteljährlich 10 Pfg. und erhielten dafür während ihrer Militair-Dienstzeit und bei allen spätern Uebungen je nach dem Stande der Kasse pro Monat zwei bis fünf Mark Zuschuß.

Helfer bei der Vereinsleitung.

Der Präses kann unmöglich die Last der Vereinsleitung allein tragen. Es ist von großer Bedeutung für den Präses wie für den Verein, geeignete Mitarbeiter zu gewinnen. Die rechte Arbeitstheilung und -Organisation wird ihm die Arbeit wesentlich erleichtern. Bei jeder sonntäglichen Versammlung werden ihm solche Helfer zur Seite stehen müssen. Es muß eine Controle über den Besuch geführt werden; die Beiträge und Spareinlagen müssen eingenommen, gebucht, quittirt, verwahrt und verwaltet werden. Die Bücher der Bibliothek müssen ausgegeben resp. gewechselt werden. Es muß ein Gesanglehrer üben und leiten; Declamationen und Bühnenspiele müssen eingeübt wer-

den. Es muß Aufsicht geübt werden bei den Spielen im Vereinssaal, so lange der Präses nicht anwesend ist. Nach der Versammlung muß alles wieder in Ordnung gebracht werden, falls letzteres nicht ein bezahlter Hausmeister besorgt. Es müssen geeignete Kräfte für den Fortbildungs-Unterricht gewonnen werden. Es ist die bewegliche, in der Sturm- und Drangperiode — um nicht zu sagen: in den „Flegeljahren" — stehende Jugend, welche in der Versammlung in Ruhe und Ordnung gehalten werden soll. Auch da reicht das Auge und die Mahnung des Präses allein nicht aus, vielmehr bedarf er der Unterstützung älterer, gesetzter Personen, die mit für Ruhe und Ordnung sorgen. So gibt's der Arbeiten und Sorgen viele, und der Präses kann sich beglückwünschen, falls es ihm gelingt, für jeden Posten den geeigneten Mann zu finden.

Aus welchen Kreisen soll er sich diese Mitarbeiter wählen? — In erster Linie könnte man an die Lehrer denken. Dieselben haben den Vorzug, daß sie Autorität und pädagogische Anlage und Erfahrung besitzen. Beim Fortbildungs- und Gesang-Unterricht ꝛc. wird man derselben kaum entbehren können. Dabei müssen sich die Lehrer allerdings bewußt bleiben, daß sie es nicht mehr mit schulpflichtigen Schülern, sondern mit freien Mitgliedern zu thun haben, die sich nicht mehr „schulmeistern" lassen wollen, sondern sich freuen und stolz darauf sind, daß sie der Schule entwachsen sind. Der Eindruck der Schule muß möglichst vermieden werden. Deshalb soll auch, wenn eben möglich, ein eigenes Vereinslocal beschafft werden, nicht etwa ein Schullocal, das sich ja sonst recht wohl eignen mag, für die Versammlungen benutzt zu werden. Auch das Mobilar (Bänke ꝛc.) soll möglichst wenig an die Schule erinnern.

In Frankreich haben sich die Vincenzvereine vor allem die Leitung und Mitarbeit bei den Jugendvereinen zur Aufgabe gemacht. Bei uns sind junge Fabricanten, Kaufleute, Juristen, Studenten, Beamte ꝛc., welche sich in erster Linie für diese Mitarbeit eigneten, in dem Vincenzverein leider weniger vertreten; dagegen haben sich mancherorts (z. B. in M. Gladbach) die Mitglieder der kaufmännischen Vereine in dieser Richtung verdient gemacht. Gewiß ist es ein großes Opfer, selbst auf den meistens einzig freien Tag der Woche, den Sonntag-Nachmittag, zu verzichten, aber wenn die Präsides des Kaufmännischen Vereins und des Jugendvereins die Bedeutung und den Segen dieser Arbeit den Mitgliedern recht an's Herz zu legen wissen, wird's nicht an solchen fehlen, welche dieses Opfer bringen. Es wird zweckmäßig und leichter sein, für jeden Posten mehrere zu gewinnen, damit sie sich an den einzelnen Sonntagen ablösen.

Bewährt hat sich auch (z. B. in M. Gladbach) die Einrichtung, tüchtige Handwerker- und Fabrik-Meister, z. B. bei der Aufsicht in den Versammlungen, heranzuziehen. Dieselben können auch für die Werbung von Mitgliedern oft mit gutem Erfolg wirken.

Bedauerlich ist, daß die Arbeitgeber sich viel zu wenig um die Vereine kümmern. Und doch, wer könnte und sollte mehr Interesse für dieselben haben! Sie selbst thun wenig für die Erziehung der in ihren Fabriken und Werkstätten beschäftigten Jugend; um so mehr sollten sie denen danken und Unterstützung leihen, die sich derselben annehmen! Wir würden es für ganz gerechtfertigt erachten, wenn die Mitgliedschaft in dem Jugendverein der Confession obligatorisch gemacht würde (als Bedingung der Beschäftigung). Jedenfalls aber sollten die Arbeitgeber den Eltern und jugendlichen Arbeitern bei jeder Gelegenheit zeigen, welchen Werth sie darauf legen, daß diese dem Vereine beitreten. Sie sollten öfter den Verein (bei Festen 2c.) besuchen, sich beim Präses nach den bei ihnen beschäftigten Arbeitern erkundigen, sich die Vereinskarte und Zeugnisse vorlegen lassen, fleißige Mitglieder durch Prämien auszeichnen 2c. Es würde das ein Ansporn für die Eltern, für die Mitglieder und nicht in letzter Linie auch für den — Präses und seine Mitarbeiter sein. Deren Aufgabe ist wahrlich nicht leicht; dieselben verdienen und bedürfen solcher Aufmunterung.

Controle des Besuchs der Versammlungen. Einzahlung der Beiträge und Spar-Einlagen.

Soll der Verein seine erziehliche Aufgabe erfüllen, so ist eine Controle über den Besuch der Versammlungen erforderlich. Dieselbe ist um so nothwendiger, als die Eltern, im guten Glauben, der Sohn gehe in den Verein, denselben ohne jede weitere Sorge und Aufsicht entlassen, und nun erst recht ein Mißbrauch der Freiheit möglich ist. Deshalb ist auch nicht bloß eine Controle seitens des Präses nothwendig, sondern es muß auch den Eltern die Möglichkeit gegeben sein, sich jeder Zeit zu versichern, ob der Sohn auch wirklich seine Zeit im Vereine zugebracht hat.

Um den Eltern die Controle zu ermöglichen und den Mitgliedern gleichsam ein Zeugniß über den Besuch in die Hand zu geben, sind meistens die Mitgliederkarten mit einer, der Zahl der in einem Semester oder einem Jahr stattfindenden Versammlungen entsprechenden Anzahl von Feldern (Quadraten) versehen, in welche dann jedes Mal durch Stempel-Aufdruck oder durch Durchlochung oder Coupirung der Besuch bestätigt wird. Findet z. B. jeden Sonntag Versammlung statt,

und soll die Karte für ein Jahr ausreichen, so wird dieselbe mindestens 52 Felder aufweisen müssen. Um schnell constatiren zu können, für welchen Sonntag die Stempelung gilt, werden entweder die Monate neben oder über den Feldern aufgedruckt sein müssen, oder aber der Stempel zugleich das Datum zum Ausdruck bringen müssen. Da auf einen oder andern Monat fünf Sonntage fallen werden, so werden hinter resp. unter jeden Monat entweder fünf Felder anzubringen oder aber die Stempel-Aufdrücke etwas zusammenzurücken sein.

Um das lässige Mitglied mahnen und zu fleißigerm Besuche anhalten zu können, muß der Präses jederzeit in der Lage sein, zu übersehen, welche Mitglieder und wie oft diese gefehlt haben. Eine Controle etwa in der Weise, daß halbjährig oder vierteljährig die Karten eingefordert werden, dürfte in größern Vereinen kaum genügen. Richtiger ist, daß in jeder Versammlung in dem Mitglieder-Verzeichniß ein entsprechender Vermerk über den Besuch angebracht wird; das kann durch Aufruf der Namen in der Versammlung geschehen, oder aber etwa in der Weise, wie im Verein in Köln.

Wenn bloß eine Controle für den Präses bezweckt wird, so empfiehlt sich die Einrichtung, wie sie im Gesellenverein in Köln getroffen ist. In der Mitgliedskarte (Heft) sind quadratisch perforirte Blätter von stärkerm Papier (Carton) eingeklebt; auf jedem Quadrat-Feld ist handschriftlich vom Präses oder Secretair dieselbe Nummer aufgeschrieben, die das Mitglied in der Mitglieder-Liste führt; bei den sonntäglichen Versammlungen trennt nun jedes Mitglied aus seinem Heft ein Quadrat-Feld ab und übergibt dieses dem Einsammler. (Selbstverständlich kann auch der Einsammler die Abtrennung selbst vornehmen.) Diese Einsammlung kann beim Eintritt oder auch während einer Pause in der Versammlung geschehen. Die so eingesammelten Control-Marken können dann nach der Versammlung — während der Woche — leicht nach den Nummern geordnet und in das Mitglieder-Verzeichniß eingetragen werden. Da bei dem Gesellenverein die Controle der Eltern oder der Meister weniger bedeutsam ist, so ist diese Form der Controle einerseits genügend, anderseits sehr einfach.

Wenn eine Controle für den Präses und die Eltern ermöglicht werden soll, dann empfiehlt sich die Einrichtung des Kölner Vereins für jugendliche Arbeiter wohl am meisten. Jedenfalls darf die Versammlung nicht durch Verlesung der Namen, durch Eintragung von Namen 2c. unnöthig hingehalten und gelangweilt werden. Diese Arbeiten müssen möglichst vor Beginn der Versammlungen oder in Nebenräumen geschehen. Dasselbe gilt noch weit mehr bezüglich der Einzahlungen von Beiträgen, Spareinlagen 2c. Es ist nichts störender,

als wenn während der Versammlungen sich die Mitglieder an den Vorstandstisch drängen, wenn Geld ein- und ausgezahlt wird, Verhandlungen stattfinden ꝛc. Der Präses darf sich nicht wundern, wenn so die Mitglieder sich verlaufen, die Freude an den Versammlungen verlieren und bald ganz ausbleiben. Wir kennen Vereine, welche gerade an dieser Klippe schwer gelitten haben.

Was zunächst die Einzahlung der Beiträge anbelangt, so ist der sicherste Weg — die Einholung derselben durch Sammler. Vielfach besorgen die „Vertrauensmänner" (Vorstandsmitglieder) je für einen bestimmten Bezirk diese Einholung Dieselbe hat das Gute, daß so die „Vertrauensmänner" ꝛc. auch die häuslichen Verhältnisse der Mitglieder kennen lernen, hier und da ein gutes Wort des Rathes, der Mahnung anbringen, auch neue Mitglieder werben können. Diese „Vertrauensmänner" bilden die Vermittelung zwischen Präses resp. Vorstand und Mitgliedern. Sie können zugleich mit andern Aufgaben: Besuch der kranken Mitglieder des Bezirks, Empfehlung für Unterstützungen ꝛc. betraut, so ihr Einfluß gestärkt werden. Allerdings ist die Arbeit recht lästig und die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Einsammlung unregelmäßig oder in nicht geeigneter Weise (durch Kinder, ohne den nöthigen Tact ꝛc.) geschehe — abgesehen von der Möglichkeit der Unterschlagung.

Unseres Erachtens könnte und sollte die Einzahlung der Beiträge und die der Spareinlagen zweckmäßig in der Weise combinirt werden, daß ein Sparmarken-Verkauf eingerichtet wird. Zuverlässigen Mitgliedern resp. Vertrauensmännern werden die Marken zum Verkauf übergeben; vor der Versammlung und während der Pausen, eventuell auch in der Woche ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, Marken zu kaufen. In jeder Sitzung ermuntert der Präses, auch der Sparmarken nicht zu vergessen. Jedes Mitglied erhält zum ersten Male eine Sparkarte mit einer Marke wo möglich geschenkt. Schon die Neuheit wird, wie sich überall gezeigt hat, zu weiterm Sparen anreizen. Ist die Sparkarte mit Marken gefüllt, dann wird sie dem betreffenden Cassirer (gegen eine Interimsquittung) übergeben und womöglich gleich eine neue Sparkarte in Empfang genommen; in der nächsten Versammlung wird dem Mitglied (gegen Rückgabe der Interimsquittung) ein Sparkassenbuch (mit der entsprechenden Summe) eingehändigt.

In derselben Weise wie die Einzahlung der Spareinlagen erfolgt die der Beiträge. Die Marken in einem dem Monats- resp. Wochenbeitrage entsprechenden Werthe werden ebenso verkauft und nur, anstatt auf die Sparkarte, auf das je entsprechende Feld der Mitgliedskarte aufgeklebt. Da Sparkarten wie Mitgliederkarten bei der Ausgabe

mit derselben Nummer versehen werden, die das Mitglied in dem Mitgliederverzeichniß führt, und da es weiterhin leicht ist, die eingelieferten Karten nach den fortlaufenden Nummern zu ordnen, so ist die Eintragung der Einzahlungen in die entsprechenden Bücher sehr bequem. Es kann zudem in aller Ruhe während der Woche geschehen. Ebenso ist es leicht, in der folgenden Versammlung den Mitgliedern ihre Karten (resp. Sparbuch) wieder einzuhändigen.

Es wird sich empfehlen, Sparmarken in verschiedenen Werthen — z. B. von 10 Pfg. und 50 Pfg. und dann noch solche im Werthe des Monats- resp. Wochenbeitrages — zu verausgaben. Die Reichsdruckerei in Berlin liefert Marken, 1000 Stück zu 1 Mark, jedoch müssen mindestens 5000 Stück genommen werden. Ort und Werthziffer (für den Aufdruck) kann der Bezieher bestimmen. 1000 Karten (mit zehn Feldern) werden zu 5 Mk. berechnet. Solche können übrigens auch von jeder Buchdruckerei mit entsprechendem Aufdruck und einer beliebigen Zahl von Feldern bezogen werden. (Es empfiehlt sich, die Reichsdruckerei um Einsendung der „Lieferungsbedingungen" zu ersuchen, um die passenden Marken auszusuchen. Karten mit Aufdruck und je 50 Feldern liefert u. a. auch J. A. Temming zu Bocholt zum Preise von 1 Pfg. pro Stück; bei größern Bezügen billiger.)

Von großer Bedeutung ist, daß die Mitglieder an das Einkaufen und Markenkleben gewöhnt werden. Wenn dieses erreicht ist, bedeutet diese Art der Einzahlung jedenfalls eine große Erleichterung. Dieselbe kann auch für jeden andern Zweck (Sterbekasse, Krankenkasse rc.) nutzbar gemacht werden. — Bei der Eintragung der Beträge in die Bücher des Vereins werden die Sparmarken zur Vorsicht durch Stempel oder einen Strich entwerthet, damit die Marken nicht abgelöst und weiter verwendet werden können.

In dem Verein jugendlicher Arbeiter in M. Gladbach zahlt jedes Mitglied jeden Sonntag 5 Pfennig Beitrag. (Diese hohen Beiträge kommen zum guten Theil den Mitgliedern durch Bestreitung der Kosten bei Ausflügen rc. wieder zu gute.) Hier ist ein Controlapparat eingeführt, der zugleich zur Einzahlung dient. Es ist ein viereckiger Kasten, dessen Deckel aus zwei aufeinander ruhenden Eisen- (Blech-)Platten besteht, zwischen denen ein Papierbogen eingeschoben werden kann. Die beiden Platten sind mit correspondirenden Einschnitten (zum Einwerfen des Geldes) versehen; neben jedem Einschnitt ist die Nummer des Vereinsmitglieds angebracht, für den dieser Einschnitt (Einwurf) bestimmt ist. Der zwischen den zwei Platten eingeklemmte Bogen Papier trägt correspondirende Nummern. Der Controlapparat steht am Eingange; jedes Mitglied muß beim Eintritt seine 5 Pfennig in den seiner Vereinsnummer entsprechenden Einschnitt (Spalt, Einwurf) eindrücken, das Geld fällt in den Kasten, durchbohrt aber zugleich den eingeklemmten Papierbogen So wird der Papierbogen, wenn er nachher herausgenommen wird, durch die Durchlochungen genau angeben, welche Mitglieder anwesend waren, resp. eingezahlt haben. — Daß die Mitglieder wirklich 5 Pfennig (nicht etwa eine Kupfermünze) einwerfen, kann

entweder in der Weise controlirt werden, daß die Mitglieder beim Einwerfen dem nebenstehenden Controleur ihre Münze vorzeigen müssen, oder aber dadurch, daß im Innern des Kastens eben so viele Abtheilungen (durch Zwischenwände) gebildet werden, als Einschnitte im Deckel sind (für jeden Einwurf eine Abtheilung). Letztere Einrichtung ist ziemlich kostspielig, hat aber den Vorzug, daß dieselbe dann auch für Spareinlagen benutzt werden kann. (Herr Hausmeister Muesgen, St. Vitushaus in M.-Gladbach, gibt gern nähere Auskunft und besorgt auch solchen Apparat) — Um den Eltern die Controle zu ermöglichen, findet auch in M. Gladbach neben der vorstehend gezeichneten Controle die Stempelung der Mitgliedskarten statt.

Anlagen.

A. Statuten des Jünglingsvereins zu Hochneukirch.

(1882).

§ 1. Unter dem Namen „Jünglingsverein" bildet sich in der Pfarrei Hochneukirch ein Verein von kath. Jünglingen, welcher den Zweck hat, die Mitglieder zu guten Bürgern und braven Christen heranzubilden, sie namentlich vor den Ausschreitungen zu bewahren, denen heute die Jugend so vielfach ausgesetzt ist. In welcher Weise dies geschieht, wird durch die Statuten näher festgesetzt und bildet den Hauptgegenstand der Vorträge in den Versammlungen.

§ 2. Aufnahmefähig ist jeder kath. Jüngling, welcher der Schule entlassen und unbescholtenen Rufes ist. Wer Mitglied zu werden beabsichtigt, hat sich beim Präses anzumelden und versuchsweise mindestens ein Vierteljahr lang die Vereinsversammlungen zu besuchen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der engere Vorstand über die Aufnahme. Der Aufgenommene bleibt Mitglied bis zu seiner Verheirathung oder bis zu seinem Ausschluß resp. bis zu seinem Austritt.

§ 3. Ehrenmitglieder können diejenigen werden, welche jährlich einen Beitrag von 5 Mark entrichten oder wegen ihrer Verdienste für den Verein vom Vorstande als solche proclamirt werden. Sie haben das Recht, den Versammlungen beizuwohnen.

§ 4. Die Mitglieder, welche zum Militairdienste herangezogen werden, bleiben Mitglieder, sind aber von allen Beiträgen entbunden und nur verpflichtet, in jedem Jahre wenigstens ein Mal sich dem Präses vorzustellen oder ihm zu schreiben.

§ 5. Ehrbarkeit, Einigkeit und gegenseitiges freundliches und gefälliges Benehmen wird den Mitgliedern zur Pflicht gemacht. Entehrendes Betragen, Verletzung der Sittlichkeit, dreimaliges nicht oder ungenügend entschuldigtes Fortbleiben von den Vereinsversammlungen, Kostgeldzahlen an die Eltern und Verlassen des elterlichen Hauses gegen den Willen der Eltern, sowie offenbares Zuwiderhandeln gegen die Statuten hat den Ausschluß aus dem Verein zur Folge, worüber dem engern Vorstand das Urtheil zusteht.

§ 6 Bei Todesfällen beten die Mitglieder für den verstorbenen Mitbruder den Glauben und das Fünf-Wundengebet, wohnen auch womöglich der Beerdigung und der h. Messe bei, welche der Verein für den Verstorbenen lesen läßt.

§ 7. Als Patron des Vereins wird der h. Aloysius verehrt. Jedes Mitglied erhält beim Eintritt eine gesegnete Aloysius-Medaille, die in den Festversammlungen und bei gemeinschaftlichen feierlichen Aufzügen am rothen Bande getragen wird. Auch betet jedes Mitglied täglich drei Vaterunser und drei Ave Maria, nämlich eines am Morgen zu Ehren des Vereinspatrons, und zwei am Abend: eines für den Verein, daß der Segen Gottes auf ihm ruhe, und eines für den Vereinspräses, daß Gottes Geist ihn erleuchte in der Leitung des Vereins. Zwei Mal im Jahre wird eine gemeinschaftliche Communionfeier gehalten, am Feste des h. Aloysius, welches Fest als Patronfest gefeiert wird, und

am zweiten Weihnachtstage. Nur an diesen beiden Tagen des Jahres können neue Mitglieder aufgenommen werden.

§ 8. Jedes Mitglied bezahlt monatlich einen Beitrag. Für Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr beträgt derselbe 5 Pfg.; für ältere Mitglieder 10 Pfg. Das Eintrittsgeld beträgt 30 Pfg. Ueber die Verwendung der Vereinsmittel beschließt der engere Vorstand.

§ 9. Uebersiedelung an andere Orte macht der Rechtsansprüche an das Vermögen des Vereins verlustig. Mitglieder, welche freiwillig aus dem Vereine austreten oder ausgeschlossen werden, erhalten in keinem Falle eine Rückerstattung.

§ 10. Der zeitige Pastor von Hochneukirch ist geborener Präses des Vereins. Ihm zur Seite steht:

1. ein engerer Vorstand, dessen Mitglieder vom Präses für je ein Jahr ernannt werden, bestehend aus einem Präfecten, Vicepräfecten, Schriftführer, Schatzmeister und aus Dirigenten des den Vereinsmitgliedern zu ertheilenden Unterrichts;
2. ein weiterer Vorstand, bestehend aus so vielen Assistenten, so oft 10 Mitglieder vorhanden sind. Diese Assistenten, welche gesetzte Jünglinge sein müssen, wählt der Verein und bestätigt der Präses, falls er sie für geeignet hält, und zwar alljährlich in der am zweiten Weihnachtstage zu haltenden Generalversammlung, in welcher auch Rechnungsablage und Vereinsbericht zur Kenntniß gebracht werden, nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wiederwahl ist gestattet. Sämmtliche Aemter des Vereins sind Ehrenämter. Der Präses beruft den engern und weitern Vorstand, sowie die Versammlungen, die er zu leiten hat. In seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er vom Präfecten vertreten.

§ 11. Der Verein wird es sich angelegen sein lassen, eine passende, mit dem Bilde des Patrons geschmückte Vereinsfahne zu erwerben, welche bei der Feier der religiösen Feste nach Anordnung des Präses gebraucht wird.

§ 12. Am ersten Sonntag eines jeden Monats ist gesellige Vereinsversammlung. Die Politik ist im Vereine ausgeschlossen.

§ 13. Der Verein betheiligt sich an kirchlichen Festen und Aufzügen auf jedesmaligen Wunsch des Präses; an andern (mehr weltlichen Aufzügen) auf jedesmaligen Beschluß des engern Vorstandes, wobei die Stimme des Präses den Ausschlag gibt.

§ 14. Jedes Mitglied ist verpflichtet, vorgekommene Unzuträglichkeiten, welche dem guten Rufe des Vereins nachtheilig sein könnten, dem Vorstande zur Anzeige zu bringen.

§ 15. Mit dem Jünglingsverein sind verbunden:

1. eine Fortbildungsschule, durch welche den Vereinsmitgliedern Gelegenheit geboten wird, in allem, auch dem Arbeiter dienlichen Kenntnissen, sich eine weitere Ausbildung zu verschaffen. Es wird unterrichtet in der Muttersprache, im Schönschreiben, Anfertigen von Geschäftsaufsätzen, im Rechnen, Zeichnen und Singen;
2. eine Pfennig-Sparkasse, wodurch den Mitgliedern Aufmunterung und Gelegenheit zum Sparen geboten werden soll.

§ 16. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der hiesigen Kirche zu, die das vorhandene Baarvermögen zu Armenzwecken zu verwenden hat.

Es ist dem zeitigen Pfarrer einzuhändigen.

B. Statuten des Katholischen Lehrlingsvereins zu Düsseldorf.

§ 1. Der Lehrlingsverein stellt sich zur Aufgabe, die jungen Handwerks-Lehrlinge zu ordentlichen christlichen Gesellen heranzubilden. Alle politischen Bestrebungen sind selbstverständlich ausgeschlossen.

§ 2. Die zur Erreichung dieses Zweckes gewählten Mittel sind: I. Regelmäßiger Empfang der hl. Sacramente, II. sittliche Ueberwachung, III. Unterricht, IV. Gemeinsame Erholung.

Anmerkung. An allen Sonntagen von $6^1/_4$ bis $7^1/_2$ Uhr Abends findet eine Vereinsversammlung in dem großen Saale des katholischen Gesellenhauses statt. In derselben wird in der Regel ein Vortrag gehalten. Der Verein wird außerdem seine ihm anvertrauten Mitglieder anhalten, nach Möglichkeit an den Unterrichtsstunden der Handwerker-Fortbildungsschule theil zu nehmen.

§ 3. Schutzpatrone des Vereins sind der heilige Pflegevater Joseph und der heilige Aloysius.

§ 4. Der Vorstand besteht:

a. aus dem zeitigen Präses oder Vicepräses des kath. Gesellenvereins als Präses (der Präses des Vereins muß immer ein kath. Geistlicher sein);
b. dem Vicepräses, der auch ein Laie sein kann;
c. aus 6—12 Bürgern der Stadt bezw. Handwerksmeistern.

Die Vorstandsmitglieder, welche vom Präses des Vereins ernannt werden, haben die Pflicht, die Feier der gemeinschaftlichen hl. Communion zu leiten, bei den Vereinsversammlungen die Controle auszuüben, bei den Vereinsfesten für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

§ 5. Die Mitglieder sind dem Vorstande Gehorsam und Achtung schuldig.

§ 6. Mitglied des Vereins kann jeder katholische Handwerkslehrling werden, der einen guten, gesitteten Lebenswandel zu führen entschlossen ist und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht beim Präses oder bei einem Vorstandsmitgliede. Zugleich erhält der Lehrling das Vereins-Statut.

Name, Heimath, Gewerbe, Meister, Wohnung und Alter werden in die Vereinsliste eingetragen.

Ueber den Besuch der Versammlungen wird jedesmal Controle geübt durch Abstempelung der Vereinskarte.

Nach dem Vortrage findet bis zum Schlusse der Versammlung eine angemessene Unterhaltung statt. Die Versammlung wird mit Gebet geschlossen.

Anmerkung. Ein späterer Wechsel der Wohnung oder des Meisters muß dem Präses oder einem Vorstandsmitgliede angezeigt werden.

§ 7. Der Vorstand behält sich das Recht vor, andere junge Leute unter 17 Jahren, die nicht Handwerks-Lehrlinge sind, als außerordentliche Mitglieder in den Verein aufzunehmen.

§ 8. Am ersten Sonntage eines jeden Monats wird die Aufnahme derjenigen vorgenommen, welche sich bis zum letzten Sonntage des vorhergehenden Monats angemeldet haben. Das neue Mitglied erhält dann seine Vereinskarte. Diese Karte muß jeder in den Versammlungen bei sich führen und eventuell abstempeln lassen.

Anmerkung. Am letzten Monats-Sonntage werden die Namen der Aufzunehmenden dem Vereine bekannt gemacht. Bei gegründeter Einsprache, die nur bei dem Präses oder einem Vorstandsmitgliede, und zwar im geheimen, zu geschehen hat, wird dem Betreffenden der Eintritt in den Verein bis auf weiteres versagt.

§ 9. Der monatliche Vereinsbeitrag beträgt 10 Pfennige.

§ 10. Die Mitglieder empfangen wenigstens alle zwei Monate gemeinschaftlich die hl. Sacramente. Von der Theilnahme an der gemeinschaftlichen hl. Communion sind diejenigen entbunden, welche noch in ihrer Pfarre zur Theilnahme an der monatlichen heil. Communion verpflichtet sind. Der monatliche Empfang der hl. Sacramente wird allen Mitgliedern dringend empfohlen.

§ 11. Den Mitgliedern ist der Gruß vorgeschrieben: „Gott segne das ehrbare Handwerk!" Die Antwort lautet: „Gott segne es!"

§ 12. Diejenigen Handwerks-Lehrlinge, welche wenigstens das letzte Jahr ihrer Lehrzeit dem Vereine angehört haben und ihren Pflichten dem Vereine gegenüber treu nachgekommen sind, treten nach Ablauf ihrer Lehrzeit sofort als definitive Mitglieder in den katholischen Gesellenverein ein.

§ 13. Von dem Vereine werden ausgeschlossen:

1. diejenigen, welche ihre religiösen Pflichten nicht pünktlich erfüllen oder die Versammlungen andauernd unregelmäßig besuchen,
2. diejenigen, welche sich gegen die Sittlichkeit verfehlen oder andere dazu verleiten oder zu verleiten suchen (auch durch Reden und Lieder),
3. diejenigen, welche sich den Befehlen des Vorstandes hartnäckig widersetzen und überhaupt durch rohes Benehmen das Ansehen des Vereins schädigen.

§ 14. Die Ausschließung aus dem Vereine geschieht durch den Präses und unter Umständen vor dem ganzen Vereine. Die geschehene Ausschließung wird den betr. Eltern, Meistern oder Vormündern mitgetheilt. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes hängt von dem Ermessen des Vorstandes ab.

§ 15. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögem dem kath. Gesellenverein zu.

C. Statuten des Aloysius-Vereins von St. Jacob in Aachen.

A. Zweck des Vereins.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist:

a. Befestigung im religiösen Leben und Schutz gegen die sittlichen Gefahren.
b. Ausbildung und Unterstützung in der Berufsthätigkeit.
c. Gesellige Unterhaltung.

B. Mittel des Vereins.

§ 2. Der Verein stellt sich unter den besondern Schutz des heiligen Aloysius, des Schutzpatrons der christlichen Jugend.

§ 3. Die Mitglieder haben in der Pfarrkirche zu St. Jacob alle zwei Monate gemeinschaftliche Communion, sowie alle 14 Tage Conferenz.

§ 4. Alljährlich am 21. Juni oder dem darauffolgenden Sonntage feiert der Verein das Fest seines Schutzpatrons, des hl. Aloysius, durch gemeinschaftliche Communion und nachmittägige Andacht mit Festpredigt.

§ 5. Am Sonntage nach dem Schutzfeste macht der Verein einen gemeinsamen Ausflug.

C. Bestimmungen für die Mitglieder.

§ 6. Mitglied des Vereins kann jeder Jüngling der Pfarre St. Jacob werden nach der Entlassung aus der Schule. Ueber die Aufnahme und den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 7. Anmeldungen erfolgen bei einem der Vorstandsmitglieder persönlich.

§ 8. Ein Mitglied, welches sich an den Conferenzen oder der gemeinschaftlichen Communion ohne Entschuldigung nicht regelmäßig betheiligt, oder sich ein ausschweifendes und unsittliches Betragen zu Schulden kommen läßt, wird vom Vorstande an seine Vereinspflichten erinnert und nach dreimaliger fruchtloser Mahnung aus dem Vereine ausgeschlossen.

§ 9. Eintrittsgeld sowie Jahresbeitrag wird nicht gezahlt. Die Vereinsabgaben werden gedeckt aus den bei den Conferenzen abzuhaltenden Collecten.

D. Vorstand des Vereins.

a. Bestimmungen für den Vorstand.

§ 10. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präses, Vicepräses, Schriftführer, Kassirer und wenigstens zwei Räthen.

§ 11. Präses des Vereins ist der Pfarrer von St. Jacob oder ein von diesem zu bestimmender Pfarrkaplan. Er ist das Oberhaupt des Vereins und hat die Leitung desselben, führt in allen Versammlungen den Vorsitz und leitet die Wahlen. Die Wahlen und alle Beschlüsse des Vorstandes bedürfen seiner Bestätigung.

§ 12. Der Vicepräses, der ein Mitglied des Vereins sein muß, ist dem Präses untergeordnet. Er steht dem Präses zur Seite in der Ueberwachung der Vereinsmitglieder und hat die Leitung des Vereins, soweit der Präses sie nicht selbst in die Hand nimmt.

§ 13. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins, besonders die Führung der Vereinsbücher, genau zu besorgen.

§ 14. Der Kassirer hat die Vereinskasse gewissenhaft zu führen und bei jeder Vorstandssitzung Rechnung abzulegen

§ 15. Die Räthe nehmen an allen Berathungen theil und überwachen den guten Ruf der Vereinsmitglieder, sowie deren Theilnahme an den Conferenzen und gemeinschaftlichen Communionen. Dieselben müssen den Mitgliedern in jeder Beziehung mit gutem Beispiel vorangehen.

b. Wahl des Vorstandes.

§ 16. Alljährlich nach dem Schutzfeste des heiligen Aloysius wird der Vorstand neu gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Zum Amte des Vicepräses werden in der Vorstandssitzung drei Candidaten aufgestellt, aus denen die Mitglieder mit einfacher Majorität die Wahl treffen. Die Wahl der Räthe, deren Zahl der Vorstand bestimmt, findet in folgender Weise statt: Der Vorstand wählt in einer Vorwahl durch Stimmzettel die doppelte Anzahl der Candidaten aus. In der folgenden Conferenz findet alsdann die Wahl statt mit einfacher Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 17. Wenigstens alle drei Monate beruft der Präses eine Versammlung.

D. Statut der Sparkasse des kath. Arbeitervereins zu Bocholt *).

§ 1. Der katholische Arbeiterverein zu Bocholt bietet seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Vereins für jugendliche Arbeiter seine Vermittelung zur zinsbringenden Anlage von Spargeldern.

§ 2. Der Mindestbetrag jeder verzinslichen Einlage ist für Mitglieder des katholischen Arbeitervereins zehn Mark, für Mitglieder des Vereins für jugendliche Arbeiter fünf Mark.

§ 3. Zur leichtern Erreichung des Mindestbetrags dient die Pfennig-Sparkasse. Die Karten für die Pfennig-Sparkasse werden unentgeltlich verabfolgt, die Marken gegen Zahlung des darauf angegebenen Werthes in die Karte eingeklebt

Für die Mitglieder des kath. Arbeitervereins werden Marken zum Werthe von 20 Pfg., für die Mitglieder des Vereins für jugendliche Arbeiter zum Werthe von 10 Pfg. ausgegeben, so daß die mit 50 Marken beklebte Karte bei jenen 10 Mark, bei diesen 5 Mark repräsentiren.

Bei Ablieferung der Karte wird der Betrag in ein auf den Namen des Sparers lautendes Sparbuch, das unentgeltlich verabfolgt wird, eingetragen.

*) Die Sparkasse ist für die Mitglieder des „Arbeitervereins" und des „Vereins jugendlicher Arbeiter" gemeinsam eingerichtet. In den ersten 7 Monaten des Bestehens wurden im Verein jugendlicher Arbeiter ca. 800 M. eingelegt und nur 25 M. zurückgezahlt. Auf 130 Mitglieder kamen 99 Sparer.

Nur vollständig beklebte Karten werden angenommen.

§ 4. Die Sparkasse bezahlt $3\frac{1}{2}$ % Zinsen. Der Zinsenlauf, wobei jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet wird, beginnt mit dem ersten Tage des nach der Einlage bezw. Eintragung in das Sparbuch folgenden Monats, und hört auf mit dem ersten des Monats, in welchem die Zurückgabe des Geldes erfolgt.

§ 5. Die Zinsen werden am Schluß des Jahres dem Capital zugeschrieben und vom 1. Januar an verzinst.

Alle Sparbücher sind deshalb in der ersten Hälfte des December abzuliefern. Wer sein Sparbuch bis zum 15. December nicht eingereicht hat, dem werden für jeden fernern Tag 10 Pfg. Strafe von den Zinsen abgezogen.

Wer die Auszahlung der Zinsen wünscht, hat dieses bei der Ablieferung des Sparbuches anzugeben.

Im Monat December werden keine Einzahlungen angenommen und keine Auszahlungen geleistet.

Vom 1. Januar an stehen die Sparbücher den Eigenthümern wieder zur Verfügung.

§ 6. Nur dem Eigenthümer und dessen Erben wird auf das Sparbuch Geld ausbezahlt.

Bei Erhebung von Spargeldern wird den Wünschen der Mitglieder bezüglich des Termins der Rückzahlung möglichst entsprochen, jedoch hat die Sparkassen-Commission das Recht, Kündigungsfristen festzusetzen.

§ 7. Mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein tritt ohne weiteres die Kündigung des Sparguthabens seitens der Kasse in Kraft. Die Auszahlung des Guthabens mit Zinsen findet spätestens nach sechs Monaten statt.

§ 8. Die Sparkassen-Commission sorgt — ohne Garantieleistung des Vereins — für sichere Unterbringung der Spargelder.

Alljährlich findet um Neujahr eine Generalversammlung der Sparkassen-Interessenten statt, in der über die Anlage der Sparkassengelder Bericht erstattet wird, so daß sich jeder ein Urtheil darüber bilden kann, ob sein Geld sicher angelegt ist.

In dieser Generalversammlung wird der Sparkassen-Commission über ihre ganze Jahresthätigkeit Decharge ertheilt.

§ 9. Ueber die Verwendung von etwaigen Zinsüberschüssen beschließt der Vorstand.

E. Statuten der Sparkasse des St. Josephs-Vereins für jugendliche Arbeiter in Elberfeld.

§ 1. Zweck der Sparkasse ist, die Mitglieder des St. Josephs-Vereins zur Sparsamkeit aufzumuntern und anzuleiten.

§ 2. In jeder Vereinssitzung ist den Mitgliedern Gelegenheit geboten, ihre Ersparnisse (Mindestbetrag 10 Pfg.) in die Sparkasse einzulegen.

§ 3. Von dem monatlichen Vereinsbeitrag in der Höhe von 25 Pfg. werden 10 Pfg. in die Sparkasse eingelegt. Das so ersparte Geld wird am Ende des Jahres den einzelnen Mitgliedern als Eigenthum übergeben und auf ihren Namen überschrieben, falls sie ihren Vereinsbeitrag regelmäßig bezahlt haben. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres ohne Grund aus dem Verein aus, oder muß dasselbe wegen Vernachlässigung der Vereinspflicht ausgeschlossen werden, so bleiben die von jedem Monatsbeitrag zurückgelegten 10 Pfg. Eigenthum des Vereins.

§ 4. Von jeder ersparten vollen Mark werden Zinsen bezahlt und zwar werden dieselben berechnet vom 1. des Monates, vor dessen Beginn die Mark vollzählig geworden ist. Der Zinsfuß wird für jedes Jahr vom Vorstande festgesetzt.

§ 5. Das ersparte Geld kann nur mit Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter aus der Kasse zurückgenommen werden.

§ 6. Um die Sparsamkeit zu fördern, soll denjenigen, welche sich durch Sparsamkeit besonders auszeichnen, jährlich eine Prämie ertheilt werden. Zahl und Größe der Prämien setzt der Vorstand fest

§ 7. Die Verantwortung für die Sparkasse trägt der Präses des Vereins. Derselbe sorgt auch nach vorheriger Verständigung mit dem Vorstand für die zinsbare Anlegung der Spargelder.

§ 8. Das Quittungsbuch wird mit 15 Pfg. bezahlt.

§ 9 Jede Einlage wird in das Quittungsbuch eingetragen. Hat ein Mitglied das Quittungsbuch nicht zur Hand, so können doch Einlagen gemacht werden gegen eine Interimsquittung, nach deren Zurückgabe die Einlage in das Sparkassenbuch nachgetragen wird.

Verband und Correspondenzblatt der Vereine für die männliche christliche Jugend in der Erzdiöcese Köln.

Wie schon öfter bei Gelegenheit gegenseitiger Besprechungen der Präsides, so wurde besonders auch in Dortmund allseitig der Wunsch lebhaft zum Ausdruck gebracht, daß ein Verband der Präsides mit regelmäßigen Conferenzen und ein Organ zum Austausch der Erfahrungen, zur gegenseitigen Anregung und Belehrung geschaffen werde. Es wurde ein Ausschuß mit der weitern Förderung der Frage betraut. Ein solcher Verband ist nun zunächst für die Erzdiöcese Köln in einer recht zahlreich besuchten Versammlung von Präsides am 26. November 1895 im Fränkischen Hof in Köln gegründet worden. Den Vorsitz führte Herr Domcapitular Lic. Velten-Köln. Das (von Herrn Dr. Drammer und Professor Dr. Hitze entworfene) Statut wurde einstimmig genehmigt und die Gründung allseitig mit lebhafter Freude begrüßt.

Den Verband bilden die Präsides der Vereinigungen für die männliche Jugend der Erzdiöcese. Die Form: ob „Verein", ob „Congregation" oder „Bruderschaft" usw. ist nicht entscheidend. Auch ist die Beschränkung auf die „arbeitende" Jugend nicht Bedingung, da vielfach Jünglinge jeden Standes — namentlich in die Congregationen — aufgenommen werden. Aus demselben Grunde war auch eine Unterscheidung zwischen „Lehrlingsvereinen" und „Vereinen jugendlicher Arbeiter" nicht durchführbar, da erstere oft auch jugendliche Arbeiter und letztere auch Lehrlinge aufnehmen und dort, wo bloß ein Verein besteht, solche auch nicht wohl zurückweisen können. Jährlich soll eine Generalversammlung der Präsides stattfinden, in welcher die wichtigsten Fragen der Vereinsleitung erörtert werden. In dieser Generalversammlung wird auch der ständige Ausschuß — das „Diöcesan-

Comité" — gewählt. Derselbe setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassirer und mindestens fünf Beisitzern. Erstere bilden den geschäftsführenden Ausschuß. In der constituirenden Generalversammlung vom 26. November 1895 wurden gewählt als Vorsitzender: Herr Domcapitular Lic. Velten-Köln, als Schriftführer: Herr Dr. Drammer-Köln, als Kassirer: der Erzbischöfliche Rendant Hr. Arrenbrecht-Köln, als Beisitzer die Herren: Pfarrer Flecken-Crefeld, Pfarrer Saedler-Düsseldorf, Kaplan Hogrebe-Aachen, Kaplan Hochscheid-Altendorf, Religionslehrer Dr. Hilt-Elberfeld, Kaplan Schweitzer-M. Gladbach. Die Aufgaben dieses Comité's sind im Statut (§ 3, s. unten) genau umschrieben.

Für die Aufnahme in den Verband sind gewisse — sehr maßvoll gefaßte — Normativ-Bedingungen (§ 4 sub I—VI) vorgesehen. Ausgeschlossen vom Verband sind — selbstverständlich — Vereine, welche politische Zwecke verfolgen. Ebenso sollen aber auch solche Vereine ausgeschlossen bleiben, welche bloß der Geselligkeit oder einem Specialzweck (gegenseitiger Unterstützung, der Förderung der Fachbildung, der Sparsamkeit usw.) dienen wollen, oder auch sich bloß auf die Pflege der Religiosität und der Erbauung beschränken. Alle diese Zwecke sollen mehr oder weniger vereinigt in den angeschlossenen Vereinen gepflegt werden. Die Vereine sollen Jugend-Vereine sein, d. h. solche Vereine, welche in der Regel nur Jünglinge unter 18 Jahren aufnehmen. Selbstverständlich ist damit nicht die Pflicht gegeben, daß nun die aufgenommenen Mitglieder etwa mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ausscheiden müssen, wenn auch im allgemeinen eine Arbeitstheilung unter den katholischen Vereinen in der Richtung wünschenswerth ist, daß der Jugend-Verein nur die Recruten für den Gesellen-Verein und den Arbeiter-Verein, wo solche bestehen, vorbilden soll. Von großer principieller wie praktischer Bedeutung ist die Bestimmung, daß, wie der Präses von der Erzbischöflichen Behörde ernannt wird, so dieser auch nur mit Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde den Verein auflösen oder in seinem Charakter wesentlich verändern kann. Die Vereine sind eben nicht die Privat-Schöpfung irgend eines Geistlichen, sondern sie sind als Organe und Organisationen der Seelsorge gedacht und geschaffen. Deshalb soll auch der ganze Verband in innigster Beziehung zu dem Herrn Erzbischof stehen, indem der Vorsitzende regelmäßig über die Beschlüsse und die Thätigkeit des Ausschusses wie der Generalversammlung und die Entwickelung der Vereine Bericht erstattet, die Tagesordnungen mittheilt und zur Theilnahme einladet, über wichtigere Fragen sich Rath holt usw. Zur Ermöglichung einer eingehendern jährlichen Berichterstattung und zugleich als Selbstprüfung und Ansporn für die

einzelnen Vereine soll die jährliche Ausfüllung eines von dem ständigen Ausschusse festzustellenden Fragebogens dienen (§ 5 ad b).

Die Bildung des Verbandes schließt selbstverständlich ein Cartell-Verhältniß dahin in sich, daß das Mitglied eines Vereins, welches an einen andern Ort verzieht, vom dortigen „Bruder"-Verein sofort als vollberechtigtes Mitglied aufgenommen und in jeder Beziehung mit Rath und That unterstützt wird.

Als Organ des Verbandes erscheint seit dem 1. Januar 1896 im Verlage von J. P. Bachem-Köln unter der Redaction des Herrn Dr. Drammer-Köln das „Correspondenzblatt für die Präsides der christlichen Jugend-Vereinigungen" (Preis 1,20 M. halbjährlich). Dasselbe soll vorläufig alle zwei Monate (einen Bogen stark) erscheinen und wird regelmäßig in erster Linie einen belehrenden Artikel aus dem umfangreichen Gebiet der Vereinsleitung bringen; daran wird sich die Skizze eines religiösen oder profanen Vortrages sowie eine Auswahl von Themata zu solchen Vorträgen nebst einer kleinen Sammlung von Beispielen anschließen. Endlich sollen unter der Rubrik „Unterhaltung" leicht aufführbare Spiele (im Zimmer und im Freien) sowie ein Verzeichniß empfehlenswerther Schriften und Theaterstücke folgen. Die angeschlossenen Vereine erhalten das „Correspondenzblatt" gratis.

Zur Deckung der Kosten des Verbands-Organs und der Verbands-Leitung soll jede Vereinigung jährlich mindestens 3 M. und außerdem für jedes hundert Mitglieder 1 M. in die Verbandskasse zahlen.

Unter dem 21. December 1895 hat das Statut des Verbandes die oberhirtliche Genehmigung des Herrn Erzbischofs, des Cardinals Philippus Krementz, erhalten, hochwelcher zugleich „der Thätigkeit des Verbandes Gottes reichsten Segen wünscht".

Es ist dringend zu wünschen und auch zu hoffen, daß in andern Diöcesen in gleicher Weise vorgegangen werde. In Trier hat sich bereits am 24. Februar d. J. ein solcher Verband gebildet, dem sofort 22 Vereine beigetreten sind. Paderborn ist am 21. April gefolgt (Vorsitzender Herr Pfarrer Beckmann in Förde bei Grevenbrück). Die Versammlungen in Trier wie in Werl wurden durch die persönliche Theilnahme des hochwürdigsten Diöcesan-Bischofs ausgezeichnet. Die Kölner Correspondenz wurde als Verbandsorgan bestimmt. Für Dinstag den 28. Juli, Morgens, ist eine Generalversammlung im katholischen Lehrlingshause in Mainz in Aussicht genommen. Es werden auf derselben folgende Gegenstände zur Besprechung gelangen:

1. Der Fortbildungsunterricht in den Vereinigungen der katholischen Jugend.

2. Die bezüglich der arbeitenden Jugend in Deutschland bestehenden staatlichen Gesetze.
3. Wie erhält man am besten bei den ältern Mitgliedern das Interesse für die Vereinigung?
4. Die Organisation der katholischen Jugend-Vereinigungen Deutschlands.

Gerade auf diesem Gebiete der Vereins-Seelsorge sind noch manche Fragen zu klären. Die Schwierigkeiten, welche sich bieten, sind groß; es sind meistens die jüngern, noch weniger erfahrenen Geistlichen, welche sich dieser für die Zukunft unseres Volkslebens so bedeutsamen Aufgabe widmen müssen; um so dringender thut gegenseitige Belehrung und Anregung noth. Das Verbands-Organ kann und wird allen Vereinen und Verbänden um so erfolgreicher dienen, je mehr materielle und geistige Unterstützung demselben durch die Organisationen zugeführt wird. Wie es nur durch die selbstlose, opferwillige Arbeit des Redacteurs und die materielle Unterstützung des „Arbeiterwohl" und des „Volksvereins für das katholische Deutschland" in's Leben gerufen werden konnte, so wird dasselbe nur durch die thatkräftige Unterstützung der Vereine und Verbände erhalten werden können.

Wir begrüßen den Verband von Herzen als eine neue Bethätigung katholischen Glaubenseifers und katholischer Liebe, als einen neuen Beweis, daß unsere Kirche und ihr Klerus die Aufgaben einer neuen Zeit mit Ernst und Verständniß aufgreifen.

Statut
des Verbandes der Vereinigungen für die christliche Jugend männlichen Geschlechts
in der Erzdiöcese Köln.

§ 1.

Die katholischen Vereinigungen (Congregationen und Vereine) für die männliche Jugend in der Erzdiöcese Köln treten zu einem Verbande zusammen, dessen Zweck ist, sich bei der gemeinsamen Aufgabe der Veredelung der christlichen Jugend gegenseitig zu unterstützen.

§ 2.

Alljährlich findet eine Generalversammlung der Präsides dieser Vereinigungen statt, auf der die gemeinsamen Angelegenheiten berathen werden.

§ 3.

Die Generalversammlung wählt einen ständigen Ausschuß, Diöcesan-Comité, der aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassirer und mindestens fünf Beisitzern besteht.

Diesem Ausschusse liegt ob:

a) Die Vorbereitung und die Festsetzung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung

der Generalversammlung. Die Einladung zu der Generalversammlung geschieht durch besondere Circulare;

b) die Aufnahme der Vereinigungen in den Verband event. den Ausschluß von solchen;

c) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;

d) die Anregung der Gründung neuer Vereinigungen;

e) die Berathung und Klärung von schwierigen Fragen der Vereins-Leitung und -Einrichtung;

f) die Wahrung und Förderung der Interessen des Verbandes nach außen.

§ 4.

Nur solche Vereinigungen können in den Verband aufgenommen werden, welche sich auf nachfolgende Normativ-Bestimmungen verpflichten:

I. Zweck der Vereinigung.

Die Vereinigung bezweckt, die der Schule entlassene männliche Jugend zu sammeln, dieselbe zu einem christlichen Leben anzuleiten und vor den religiösen und sittlichen Gefahren, insbesondere vor der immer mehr wachsenden Vergnügungssucht, zu bewahren. Politik ist ausgeschlossen.

II. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

1. Der Besuch der h. Messe sowie des Nachmittags-Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen;

2. der regelmäßige Empfang der h. Sacramente;

3. die regelmäßigen Versammlungen an Sonn- und Festtagen mit belehrenden Vorträgen und, wo möglich, Pflege einer veredelnden Unterhaltung und Geselligkeit;

4. die Förderung der Sparsamkeit;

5. die Förderung der gewerblichen und allgemeinen Bildung (Unterricht, Bibliothek usw.).

III. Aufnahme der Mitglieder.

In der Regel sollen nur katholische Jünglinge unter 18 Jahren von unbescholtenem Lebenswandel aufgenommen werden. Der Aufnahme geht eine Probezeit voraus; nach Ablauf derselben erfolgt die Aufnahme, wo möglich bei dem Gottesdienste in der Kirche.

IV. Ausschluß aus der Vereinigung.

Besucht ein Mitglied die Vereinsversammlungen nicht, betheiligt es sich nicht an den vorgeschriebenen religiösen Andachtsübungen, oder ist sein Lebenswandel befleckt, so kann der Ausschluß des Mitgliedes durch den Präses jederzeit erfolgen.

V. Der Präses.

Der Präses der Vereinigung ist ein von der Erzbischöflichen Behörde zu ernennender katholischer Geistlicher.

VI. Auflösung der Vereinigung.

Die Erzbischöfliche Behörde kann die Vereinigung aus wichtigen Gründen jederzeit auflösen. Glaubt der Präses selbst eine Auflösung oder eine wesentliche Veränderung des Charakters der Vereinigung herbeiführen zu sollen, so hat er vorerst der Erzbischöflichen Behörde darüber zu berichten. In jedem Falle ist das Vermögen der Vereinigung einem von der Erzbischöflichen Behörde zu bezeichnenden wohlthätigen Zwecke zuzuwenden.

§ 5.

Die Vereinigung resp. ihre Präsides sind verpflichtet:

a) zuwandernde Mitglieder aus andern Vereinigungen, die sich legitimiren, mit Rath

und That zu unterstützen und, soweit nicht besondere Bestimmungen für die Congregationen bestehen, ohne Probe als vollgültige Mitglieder aufzunehmen;

b) jährlich an den Vorsitzenden des Verbandes durch Ausfüllung eines vom Ausschusse festzustellenden Fragebogens Bericht über den Stand und die Wirksamkeit der Vereinigung zu erstatten.

§ 6.

Der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof oder hochdessen bestelltem Vertreter regelmäßigen Bericht über die Beschlüsse und Thätigkeit der Generalversammlungen und des Ausschusses und die Entwickelung der Vereine zu erstatten, die Tagesordnung der Generalversammlung und der wichtigern Ausschußsitzungen mitzutheilen und zur Theilnahme an den Sitzungen einzuladen.

§ 7.

Das Organ des Verbandes ist das zu gründende „Correspondenzblatt der Präsides der christlichen Jugend-Vereinigungen", welches mindestens vierteljährlich erscheint und alle in den Bereich der Jugend-Vereinigungen fallende Fragen bespricht.

§ 8.

Zur Deckung der Kosten des Ausschusses sowie der Drucklegung des Vereins-Organs wird eine Centralkasse gebildet, zu der jede Vereinigung jährlich mindestens 3 Mark und außerdem für jedes Hundert Mitglieder 1 Mark zu zahlen hat. Der von der Generalversammlung gewählte Kassirer verwaltet die Kasse und legt der nächsten Generalversammlung Rechnung ab.

§ 9.

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Erzbischöfliche Behörde die Verwendung der etwa vorhandenen Kassenbestände.

Köln, den 26. November 1895.

Der Vorsitzende: gez. Lic. Velten, Domcapitular. — Der Schriftführer: gez. Dr. Jos. Drammer.

Bekanntmachung,

betreffend den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien*).

Vom 4. März 1896.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Conditoreien, in denen neben den Conditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Conditoreien zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren ver-

*) Vergl. „Arbeiterwohl" 1894, Heft 9 u. 10.

wendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit andern als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1, Absatz 3, zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besondern Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3 b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittels Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;

b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I—V) wiedergibt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105 e und 105 f a. a. O. vorgesehenen Ausnahme-Bewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1—3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Samstag-Abend um 10 Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 1 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Conditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungs-Anlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. Auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als drei Mal wöchentlich gebacken wird;

2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besondern Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I, Ziffer 3a, für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV, Ziffer 2, für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I, Ziffer 3b, an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Bötticher.

Miscellen.

Drittes Stiftungsfest des Marien-Vereins der katholischen kaufmännischen Gehülfinnen zu M. Gladbach 1896. Das Stiftungsfest eines Vereins ist am besten mit einem geschäftlichen Jahresabschluß zu vergleichen, bei dem ja die kaufmännischen Gehülfinnen vielfach alljährlich mit thätig zu sein pflegen, und es dann meistens an den Gemüthsäußerungen ihres Principals ersehen, ob das Jahr ein einträgliches oder ein schlechtes gewesen ist. Was mußten nun die Freunde und Interessenten des Gehülfinnenvereins denken, als sie unerwartet die Ankündigung lasen, daß derselbe sein diesjähriges Stiftungsfest am Feste Mariä-Lichtmeß in der Aula der Marienschule halten wolle und dazu die Principale der Mitglieder mit ihren Damen einzuladen sich unterfing? Sicherlich war daraus nur das eine Facit zu ziehen, daß der Verein ein gutes Gewissen haben müsse und sich seiner Thätigkeit und Erfolge in seinem abgelaufenen dritten Lebensjahre nicht zu schämen brauche. Daß sich letzteres nicht nur bei allen Mitgliedern gezeigt, sondern auch bei den erschienenen hochw. Geistlichen und Ordenspersonen, sowie auch bei den Herren und Damen der Principalität zu ersehen war, wollen wir hier pflichtgemäß constatiren.

Die Mitglieder des Marienvereins hatten sich zur festgesetzten Zeit in der Aula der neuen Marienschule vollzählig versammelt, wo sich auch als Ehrengäste die drei hochw. Herren Pfarrer, die Herren Rector Dr. Gey und geistl. Gymnasialoberlehrer Herweg, sowie die ehrw. Generaloberin der Franciscanerinnen, Mutter Camilla, mit den hiesigen Oberinnen Mutter Florentine und Verona einfanden; auch waren der Einladung des Vereinspräses viele Geschäftsinhaber mit ihren Damen gefolgt, so daß der schöne Saal ganz gefüllt war.

Auf der Empore desselben prangte an der Hinterwand in einer prächtigen Gruppe von Palmen, Bäumen und Blumen, von vielen brennenden Kerzen umstrahlt, die Statue der Patronin des Vereins, der allerseligsten Jungfrau Maria. Nachdem zur Eröffnung ein gemeinschaftliches Lied, „Gruß an Maria", gesungen war, sprach ein Vereinsmitglied einen tiefdurchdachten Festprolog, an den sich ein musicalischer Vortrag dreier Vereinsgenossinnen, Gesang mit Piano- und Violinbegleitung (Ave Maria von Schubert) reihte, um den sich ein kunstsinniger Principal besonders bemüht hatte. Dann declamirte eine Gehülfin einen selbstverfaßten „schwungvollen" Willkommgruß an die erschienenen Gäste, und nach einem weitern Vereinsliede und einem sehr schönen Gedichte folgte die Rede des Präses, des hochw. Herrn Rector Pingsmann, mit dem Bericht über das abgelaufene Jahr, aus der wir nur das Wichtigste mittheilen können.

Es sei für ihn — Redner — in diesem Augenblick zunächst Pflicht und Herzensbedürfniß, allen werthen Ehrengästen, welche der Einladung des Vereins zu seinem dritten Stiftungsfeste gefolgt seien, einen herzlichen Willkommengruß und den Dank aller Mitglieder zu entbieten, woran er die Hoffnung reihe, daß sich alle an den Darbietungen des Vereins erfreuen und demselben ihre Sympathieen erhalten möchten. Der eigentliche Stiftungstag des Vereins sei der vergangene Sonntag gewesen, den die Mitglieder durch ihr fast vollzähliges Erscheinen am Tische des Herrn in der Klosterkirche gefeiert hätten. Nachdem so Gott dem Herrn die gebührende Ehre gegeben worden sei, wolle der Verein heute seine gemüthliche Stiftungsfeier begehen, wie es so üblich sei. Daß der Verein dies Mal in einem so herrlichen Festraum tage, das verdanke er dem Wohlwollen und dem Entgegenkommen der ehrw. Generaloberin, die auf des Präses Bitte sofort bereitwilligst ihre Zustimmung zu der Ingebrauchnahme der Aula gegeben habe. Damit sei es möglich gewesen, dem Stiftungsfeste einen größern Rahmen zu geben und die Principalität zu demselben einzuladen, die sich denn heute überzeugen könne, was der Verein treibe und wie er seine vorgesteckten Ziele zu erreichen suche, worüber sich Redner in ausführlicher Weise verbreitete, die sonntäglichen Versammlungen und die darin gefeierten manchfaltigen kleinen Feste schilderte, die gleichwie im Schooße der Familie gehalten würden. Es hätte ihn namentlich die stets fast vollzählige Theilnahme der Mitglieder an den gemeinschaftlichen h. Communionen des Vereins gefreut, deren im ersten Jahre zwei, im zweiten Jahre drei und im verflossenen dritten Jahre auf den Wunsch und die eigene Initiative der Mitglieder sogar fünf gehalten worden seien. Der Verein sei im letzten Jahre auch fünf Mal gemeinschaftlich im Bekenntniß des h. katholischen Glaubens öffentlich aufgetreten, und zwar bei der Frohnleichnams- und Reliquienprocession hier, bei der Heiligthumsfahrt in Aachen und bei der Wallfahrt nach Kevelaer, sowie beim Begräbniß einer verstorbenen Genossin, deren auferbaulichen Tod der Redner in bewegten Worten schildert. Er dankte auch den Herren Principaten, welche ihren Gehülfinnen Erlaubniß und Urlaub gegeben, die Pilgerfahrten nach Aachen und Kevelaer mitzumachen. Nach diesen Mittheilungen, meinte der Redner, dürfe der Verein wohl ein recht freudiges Stiftungsfest feiern, was er allen treuen Mitgliedern von Herzen wünsche. Dieser Wunsch ist, wie wir uns zu überzeugen Gelegenheit hatten, ganz und voll in Erfüllung gegangen Während der Rede des Präses war ein Telegramm des Herrn Reichstagsabgeordneten Prof. Dr. Hitze aus Berlin eingelaufen, worin er dem Verein, dem Präses und den Schwestern herzlichen Gruß und Glückwunsch zum Stiftungsfest entbietet. . . .

Der Verein sang jetzt wieder ein gemeinschaftliches Lied, und dann hielt der Herr Oberpfarrer Krichel eine Ansprache, worin er gemäß den gehörten Mittheilungen des Präses seiner großen Freude Ausdruck gab über das Blühen und segensreiche Wirken des Vereins. Der Präses habe nur ein Bild entwerfen können von dem äußern Leben der Mitglieder im Marienverein; der große Segen aber, den der Verein in den Herzen der Marien-

kinder gestiftet durch die vielen guten Lehren in den sonntäglichen Versammlungen und durch die öftern gemeinschaftlichen h. Communionen, sei Gott allein bekannt, der auch gewiß dafür sorgen werde, daß die ausgestreuten Samenkörner noch im spätern Leben ihre reichlichen Früchte tragen würden. Anknüpfend an den Namen „Marienverein", betonte der Redner, daß der Verein sich keine bessere Patronin habe erwählen können, als die allerseligste Jungfrau Maria, deren Tugendleben er schilderte und zur Nacheiferung empfahl. Namentlich ermahnte er die Mitglieder, durch Befolgung der guten Lehren ihres Präses, durch Fleiß und Pünktlichkeit in ihren Berufsgeschäften und durch kindlichen Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten stets zu zeigen, daß sie wahre Marienkinder seien. Redner schloß mit einem innigen Dankeswort an die den Präses unterstützenden Schwestern und mit einem Hoch auf Herrn Rector Pingsmann, das mit hellstem Beifall aufgenommen wurde.

Die laut Programm nun folgende Pause wurde in der ausgiebigsten Weise von den Mitgliedern benutzt, deren Mundwerk bald in die regste Thätigkeit bei fröhlicher Unterhaltung eingetreten war, namentlich als nun die sorgsamen Schwestern mit einer süßen Labung erschienen, der dann auch wacker zugesprochen wurde, so daß sich rasch ein Bildchen der echten rheinischen Gemüthlichkeit zeigte, das gar hübsch anzuschauen war. Doch damit war man auch schon in die „Nummer 11" des Programms eingetreten und bald ertönte die Klingel als Zeichen zum Beginn der Aufführung eines Lustspiels, „Die reiche Tante aus America" von R. Bertram, welches in recht charakteristischen Figuren die Gefahren des Reichthums und die Wirkungen der modernen Erziehung geißelte, wie es auch anderseits die Tugenden der Bescheidenheit, Treue und Demuth in dem hellsten Lichte erscheinen ließ. Die Inhaberinnen der verschiedenartigen Rollen hatten sich in dieselben sehr gut hineingedacht und war die Gesammtaufführung eine vorzügliche, wie sich auch an dem stetigen Beifall und lustigen Lachen der Anwesenden erkennen ließ. Es folgte nach einem gemeinschaftlichen Liede noch eine „dramatische Kleinigkeit in einem Act — die Besserung", deren Moral ebenso wirkungsvoll war wie diejenige des ersten Stückchens, und es erzielte auch seine gelungene Aufführung einen ebensolchen Erfolg bei den Zuhörern.

Herr Kaufmann Karl Schiedges sen. machte sich zum Dolmetsch der geladenen Ehrengäste, indem er dem hochw. Herrn Präses, dem Verein und den Schwestern dankte für die freundliche Einladung zu dem Feste und das viele Schöne, was ihnen dort geboten worden sei. Er betonte, daß ihm von allen Gesetzen, die in den letzten 25 Jahren erlassen worden seien, keines so sympathisch und so segensreich erschienen sei, wie das Gesetz bezüglich der Sonntagsruhe. Aber wie alles seine zwei Seiten habe, so hätten sich auch aus der Sonntagsruhe für die Gehülfinnen Gefahren für ihr Seelenheil ergeben, zu deren Abwendung der Marienverein gegründet worden sei, dessen Blühen und Gedeihen in unserer Stadt er von ganzem Herzen begrüßte. Mit eindringlichen Worten ermahnte er darauf alle Mitglieder zu treuem Festhalten an dem schönen Verein; namentlich richtete er an diejenigen Gehülfinnen, welche für sich selbst des Vereins nicht so sehr bedürften, die Bitte, demselben im Interesse der guten Sache und zur Ermunterung ihrer Colleginnen recht treu zu bleiben, und wenn ihnen dies als ein Opfer erscheinen sollte, so möchten sie sich ein Beispiel nehmen an dem Präses und den Schwestern, die das ganze Jahr hindurch ihre freien Stunden freudig dem Verein zum Opfer brächten ohne Selbstsucht und Eigennutz. Er schloß mit einem Hoch auf den Herrn Präses, dem von allen Seiten jubelnd zugestimmt wurde.

Nach einem lustigen Vereinsliede folgte dann noch ein von zwei Mitgliedern exact vorgetragenes, stimmungsvolles Musikstück (Klavier und Violine) und ein Solo, welches den größten Beifall fand. Aus der Mitte des Vereins wurde schließlich den verehrlichen Principalen und Principalinnen als Dank für ihr Wohlwollen und ihr heutiges Erscheinen ein lautschallendes Hoch gebracht, womit das Stiftungsfest um 9 Uhr endete.

Wir dürfen aber wohl unsern Bericht nicht schließen, ohne der eigentlichen Schöpferinnen und Leiterinnen der vielen Aufführungen zu gedenken, durch deren unermüdliches Walten diese sich so hübsch und ohne Stocken gestalteten. Den ehrw. Franciscanerschwestern sei hiermit wie im Namen der Gäste, so auch sicherlich im Geiste der Vereinsmitglieder, der schuldige Tribut der Anerkennnng ausgesprochen.

Möge der Marienverein der katholischen kaufmännischen Gehülfinnen auch im neu begonnenen Vereinsjahr wachsen, blühen und gedeihen und eine Quelle des reichsten Segens sein für viele! Das walte Gott!

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 10406

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1896. Sechszehnter Jahrgang. 4. u. 5. Heft. April-Mai.

Ferien!

Eine zeitgemäße sociale Betrachtung von A. Renz.

Vorbemerkung.

Nachfolgende „zeitgemäße Betrachtung" ist uns von dem Verfasser, einem socialen Schriftsteller von Beruf, mit der Bemerkung, daß dieselbe „schon manche Reise zu den Redactionen gemacht habe", zugestellt worden. Wir haben dieselbe mit lebhaftem Interesse gelesen und nehmen keinen Anstand, sie auch unsern Lesern zu unterbreiten. Wir richten insbesondere an die Herren Arbeitgeber die vertrauensvolle Bitte, sich trotz mancher scharfen Wendung — vielleicht auch: „Uebertreibung" — nicht beirren zu lassen, sondern unbefangen zu lesen und zu prüfen, ob nicht doch nach der einen oder andern Richtung eine praktische Anregung daraus zu schöpfen ist. Gewiß ist der Gedanke, auch den Angestellten oder gar Arbeitern „Ferien" zu geben, bei uns noch relativ neu, und mancher wird mit dem Ausdruck des Unmuthes: „Auch das noch!" denselben abweisen; aber in England, der Wiege der Großindustrie, erfreut sich selbst der industrielle Arbeiter schon längst allgemein solcher längerer Arbeits-Unterbrechung. England hat eine kürzere Arbeitszeit, eine strengere Sonntagsruhe — am Samstag schließt die Arbeit allgemein schon um 2 Uhr Nachmittags —, dazu kommt die „Ferienzeit". Trotzdem hat noch niemand behauptet, daß der englische Arbeiter im Jahres-Durchschnitt weniger leiste als der deutsche. Wenn unter Hinweis auf England eine Verkürzung der Arbeitszeit befürwortet wird, dann wird stets entgegen gehalten: „der englische Arbeiter leistet auch in der kürzern Arbeitszeit mehr!" Ob nicht der umgekehrte Satz richtiger ist: weil die Arbeitszeit kürzer ist, leistet der Arbeiter mehr in der Stunde?! Heute glaubt auch in Deutschland kaum mehr jemand an den absoluten Vortheil der langen Arbeitszeit. Während z. B. früher in der Textil-

Industrie eine Arbeitszeit von 12 und 13 Stunden Regel war, hat man sich heute mit den 11 Stunden schon versöhnt, und es vermehrt sich, wie die Gewerbe-Aufsichtsbeamten berichten, tagtäglich die Zahl der Fabriken, welche nur noch zehn Stunden arbeiten. Man hat eben die Erfahrung gemacht, daß trotz Verkürzung der Arbeitszeit die Leistungen die gleichen bleiben, — ein Beweis für die Richtigkeit des oft gethanen Ausspruchs, daß eine längere Ruhepause die Spannkraft erhöht, den Menschen elastischer macht. Die Behauptung ist nicht zu kühn, daß heute mehr Textilfabriken bloß zehn Stunden Arbeitszeit aufweisen, als früher bloß elf Stunden. So könnten und sollten doch auch einmal Erfahrungen gesammelt werden, ob es nicht zweckmäßig ist, zunächst den ältern, länger in der Fabrik beschäftigten Arbeitern in der flauen Zeit etwa acht Tage ganz zu ihrer körperlichen und geistigen Erholung freizugeben, oder auch, sie für ländliche Arbeiten zu beurlauben. Letzteres wäre namentlich für die Arbeiter jener Betriebe zu empfehlen, deren Berufsthätigkeit erfahrungsmäßig gesundheitgefährdend ist. Uebrigens ist auch dieses nicht neu und auch nicht unerprobt. So z. B. werden die Arbeiter, welche in den Quecksilberbelegen großer Spiegelglasfabriken arbeiten, von Zeit zu Zeit beurlaubt, auf Kosten des Unternehmers in geeignete Bäder geschickt, um sich wieder zu erholen. Wenn die Beurlaubung ihren Zweck erfüllen soll, muß natürlich der Lohn unverkürzt und, falls der Arbeiter häusliche Arbeiten übernimmt, in entsprechendem Verhältniß fortgezahlt werden. Ob das ein „Opfer“ für den Fabricanten ist, ist eben die Frage. Vielleicht gleicht sich dasselbe durch die intensivere, von Berufsfreudigkeit, Zufriedenheit und Dank getragene Arbeit nachher wieder aus. Die „flaue Zeit“, wo vielleicht ohnehin keine volle Beschäftigung stattfindet oder mit Risico „auf Lager“ gearbeitet werden muß, würde dann wenigstens zweckmäßig — „ökonomisch“ — ausgenutzt, indem sie zur Wiederauffrischung, Erneuerung und Stärkung der Lebenskräfte diente. Wir sind überzeugt, mancher Arbeitgeber, der sich oft quält mit dem Gedanken, wie er für Beschäftigung seiner Leute sorgen soll, hat noch nie daran gedacht, daß es vielleicht — „auch so geht“ und das Opfer der Lohnzahlung ohne Arbeit sogar das geringere ist.

Wie die „Ferien“ zu legen, wie dieselben auf die Arbeiter zu vertheilen sind, hängt natürlich von den besondern Verhältnissen ab und muß „ausprobirt“ werden. Dieselben könnten zunächst ältern und schwächern Arbeitern als „Belohnung“ eingeräumt werden. Indeß würde es bedenklich sein, etwa den ganzen Betrieb einzustellen, da dann die Ferien leicht dem Wirthshausleben Vorschub leisten könnten. Wo die Arbeiter Gelegenheit und Neigung für Beschäftigung in Gartenbau und Landwirthschaft haben, ist diese Gefahr geringer, und kann es sich vielleicht

sogar empfehlen, in der Zeit, wo die Landarbeit drängt, die Industrie aber „flauet“, den Betrieb ganz einzustellen und die größern Reparaturen zu machen. An sich ist die Landarbeit für Industrie-Arbeiter die beste Erfrischung, die seinem Körper wohlthut, — vielleicht besser bekommt, als Müßiggang. Den Verdienst kann er (zum Theil) für eine bessere Nahrung 2c. verwenden.

Schwächlichen, zur Schwindsucht 2c. neigenden Arbeitern und Arbeiterinnen kann keine größere Wohlthat erwiesen werden, als wenn sie einige Wochen ganz beurlaubt und veranlaßt werden, in gesunder Landluft zuzubringen. Die meisten Arbeiter haben Beziehungen der Freundschaft oder Verwandtschaft zu Familien, die auf dem Lande wohnen und bereit sind, sie gegen billige Vergütung aufzunehmen. Oft genug können sie dort auch noch mehr oder weniger mithelfen, — die beste und billigste Badekur.

Wir betonen nochmals: wir geben den Gedanken, auch den industriellen Arbeitern „Ferien“ zu geben, zur Erwägung. Ein abschließendes Urtheil erlauben wir uns nicht. Daß eine längere „Ausspannung“ dem Körper wie dem Geiste außerordentlich wohlthut, daß acht, vierzehn Tage, drei Wochen ununterbrochen freier Zeit für die Erholung und Kräftigung mehr wirken, als etwa dieselbe Zahl Tage auf das ganze Jahr mehr oder weniger vertheilt, hat jeder an sich selbst erfahren. Die Ferienzeit für Lehrer und Schüler, für Beamte und solche, welche die Bäder besuchen, ist keine verlorene Zeit, sondern kommt in der erhöhten Arbeitsleistung im übrigen Jahre wieder reichlich zur Ausgleichung.

Dieselbe Erfahrung hat man z. B. bei militairischen Uebungen und Märschen gemacht: man stellt große Anforderungen für die einzelnen Tage an die Mannschaften, dann aber werden mehrere Rasttage gegeben zur Wiederauffrischung der Kräfte. Und wenn der Hinweis auf ein anderes Beispiel gestattet ist: die Pferde der Pferdebahnen, in Bergwerken 2c. werden Wochen und Monate lang ganz außer Dienst gestellt und auf Weiden geschickt, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß sie so leistungsfähiger sind und bleiben, als wenn sie etwa häufiger auf einen Tag Ruhe genießen. Wie die Physiologen und praktischen Aerzte auf Grund ihrer Forschungen und Erfahrungen schon längst zu der Anerkennung gekommen sind, daß die Ruhe des siebenten Tages nicht bloß ein Gottesgebot, sondern auch ebenso ein Gesetz der Natur ist, so findet auch die Praxis der Kirche, daß sie mehrere Male im Jahre mehrere Feiertage aufeinander folgen läßt, auch vom humanitairen und physiologischen Standpunkte immer mehr Anerkennung.

Wenn man die Auffassung vertritt, daß durch eine solche Unterbrechung die Arbeitsleistung des ganzen Jahres nicht beeinträchtigt wird,

so würde sich ergeben, daß der Accord-Arbeiter durch die Unterbrechung keinen Schaden in seinem Jahres-Arbeitsverdienst erlitte, also für die Ferien selbst aufkommen könnte, daß dagegen für den Tagelöhner der Arbeitgeber den Lohn weiter zahlen müßte. Jedenfalls aber würde der Arbeitgeber auch dem Accord-Arbeiter durch Vorschuß oder durch regelmäßige Spar-Abhaltungen am Lohne es erleichtern müssen, daß er in den Ferien nun auch thatsächlich über das Geld verfügt; anderseits würde er demselben doch auch ein Entgelt geben können dafür, daß er den Arbeiter in der flauen Zeit „los ist" und dafür in der flottern Zeit auf eine erhöhte Arbeitsleistung rechnen kann. Da aber solche Berechnungen nie einwandsfrei und sicher sind, so wird wohl der leistungsfähigere Arbeitgeber wenigstens für die Familienväter in erster Linie allein eintreten müssen. Ein guter Familienvater würde jedenfalls der „Ferien" nicht froh werden, wenn er auch nur befürchten müßte, daß seine Angehörigen darunter leiden könnten, und an eine „Erholung" kann bei nahenden Sorgen in Wahrheit nicht gedacht werden. Soll der Mensch erfrischt und insbesondere sein Nervensystem gekräftigt werden, so muß er ruhig und glücklich die ihm geschenkte freie Zeit genießen können.

Wohlwollende Fabricanten, die mit „flauen Zeiten" rechnen müssen, haben für ihre Arbeiter Kassen zur Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit gegründet. So gewährte die sogen. „Kameradschaftliche Kasse", welche vom sel. Generaldirector Hilt-Aachen für die Bergarbeiter „der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau" im Wurmrevier (aus gleichen Beiträgen der Werksverwaltung und der Arbeiter) gebildet war, für Feierschichten eine Vergütung von 2/5 des Normallohnes täglich (s. „Arbeiterwohl" 1887, S. 85). In der Fabrik der Firma C. Heyl in Worms wird denen, welche in der flauen Zeit arbeitslos sind, eine tägliche Vergütung bezahlt (s. unten „Wohlfahrts-Einrichtungen" in Worms). Der Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde hat eine Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gegründet. Mitglied kann jeder Arbeiter ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsverhältniß werden, mit Ausnahme derjenigen, welche einen Lohn oder Gehalt von mindestens 165 M. pro Monat beziehen. Der wöchentliche Beitrag ist für jedes Mitglied ohne Rücksicht auf den Lohn auf 10 Pfg. festgesetzt, und der Verein leistet denselben Wochen-Beitrag wie sämmtliche Mitglieder zusammen. Im Falle einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit hat ein Mitglied, vorausgesetzt, daß es ein Jahr lang ununterbrochen in den Werken des Vereins gearbeitet hat, auf die Dauer von drei Monaten Anspruch auf eine tägliche Unterstützung von 1,20 M. bzw. 80 Pfg., je nachdem das Mitglied verheirathet ist oder nicht. Ausscheidende verlieren jeden

Anspruch an die Kasse. Die Verwaltung der letztern führt ein aus vier Personen bestehender Vorstand; zwei derselben ernennt der Hörder Verein und die beiden andern werden von der General-Versammlung gewählt.

Gewiß ist es für den Arbeitgeber wie für die Arbeiter eine Beruhigung, wenn so für die schlimmen Zeiten wenigstens in etwa vorgesorgt ist. In gleicher Weise könnte auch eine Ferien-Kasse gebildet werden, in welche die Arbeiter wie der Arbeitgeber (vielleicht zu gleichen Theilen) in den guten Zeiten des Jahres einlegten. Für den einen oder andern braven Familienvater würde der Arbeitgeber gewiß gern die ganze Einlage bestreiten.

In dieser Weise würde auch am besten sich erproben lassen, ob die Arbeiter selbst Werth auf solche freie Tage legen. Jedenfalls ist hier ein Gebiet, wo der „Arbeiter-Ausschuß" an seinem Platze ist; vielleicht könnte aus diesem Anlaß und zunächst zu dieser Aufgabe in mancher Fabrik, wo bisher noch ein Ausschuß fehlte, ein solcher gewählt werden (vergl. „Arbeiterwohl" 1895, Verhandlungen der General-Versammlung in Dortmund).

Uebrigens — eine gleichmäßige volle Anspannung der Arbeitskraft für das ganze Jahr besteht thatsächlich eigentlich nur für den Arbeiter der Industrie. Der Land- und Bau-Arbeiter hat während der ganzen Winterzeit, fast könnte man sagen: „Ferien". Der Landarbeiter würde aber auch im Sommer unmöglich die lange und schwere Arbeit leisten können, welche er heute ohne Zagen übernimmt, wenn er nicht im Winter „gerastet" hätte.

Für den Handwerker und den in der Hausindustrie Beschäftigten gibt es ebenso im großen und ganzen mehr Ruhetage, als demselben lieb ist. Das ist unzweifelhaft ein Vorzug der Fabrik, daß hier im allgemeinen die Arbeit eine stetige und gleichmäßige ist, aber ob nicht auch hier in dem praktischen England der rechte Mittelweg gefunden ist?!

Vereinzelt hat übrigens das Beispiel Englands auch in Deutschland Nachahmung gefunden. So hat Günther-Wagner in Hannover mit Erfolg den Versuch gemacht, seinen Arbeitern und Arbeiterinnen, die wenigstens ein Jahr in seiner Fabrik thätig sind, im Laufe des Sommers eine Woche Ferien zu geben. Ebenso wird in der Sensenfabrik von Franz de Paul Schrockenfux in Roßleithen bei Prag am 27., 28., 29. und 30. Juni nicht gearbeitet, — diese Tage gelten als „Wandertage". In der Arbeitsordnung von G. Naumann in Leipzig bestimmt § 5: „Wer mit Ausschluß der Lehrzeit volle drei Jahre im Geschäft thätig ist, hat bei geschäftsstiller Zeit Anrecht auf drei hinter einander folgende Tage Urlaub im Sommer mit Fortbezug des Gehaltes." Herr

Spindler-Berlin ertheilt in den Sommer-Monaten während der geschäftsstillen Zeit denjenigen, welche längere Zeit im Geschäft thätig sind, unter Belassung des vollen Gehaltes und Lohnes auf Verlangen einen Urlaub, und zwar Beamten von 1/2—2 Wochen, Arbeitern 1/2—1 Woche (vgl. Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Berlin, Oppenheim 1893. Bd. II, S. 153). Ein Magdeburger Herr, der nicht genannt sein will, gibt seinen Angestellten alljährlich vier Wochen Ferien, zahlt ihnen während dieser Zeit nicht bloß das Gehalt, sondern auch noch die Reiseauslagen, sofern sie sich in bestimmten Grenzen halten. Verzichtet einer seiner Leute auf die Ferienzeit, so bekommt er doppeltes Gehalt und eine Reiseentschädigung. Dieser Mann wird von seinen Leuten wie ein Vater geliebt und schier auf den Händen getragen.

Wenn wir nun bezüglich der Frage: ob und in welcher Weise den Arbeitern Ferien zu geben sein möchten, uns kein abschließendes Urtheil erlauben, so möchten wir doch die Frage, soweit die Beamten und Angestellten in Betracht kommen, unbedingt bejahen. Die Reichspostverwaltung gibt jedem ihrer angestellten Beamten zwei Wochen Ferien. Der Dienst manches Bureaubeamten in Privatbetrieben ist aber gewiß nicht weniger anstrengend, als der eines Postbeamten. Wir kennen persönlich auch Fabriken, wo sich diese Einrichtung durchaus bewährt hat. In einer solchen Fabrik hat jeder Angestellte des Comptoirs acht Tage Ferien je nach seiner Wahl und in angemessener Abwechselung. Die übrigen Angestellten besorgen die Arbeiten während dieser Zeit mit. Die Angestellten haben — selbstverständlich unter Zustimmung des Principals — sich so verständigt. Jeder freut sich auf die Ferien und übernimmt gern die entsprechende Mehrarbeit. Hier gelten in der That alle Ausführungen, die im Nachfolgenden gegeben sind. Namentlich möchten wir aber auch aus unsern Erfahrungen noch bestätigen, daß die Arbeitszeit in den Comptoirs in der Regel viel zu lang ist. Hier sollte man erst recht Versuche mit einer kürzern Arbeitszeit machen. Niemand kann 10, 9 oder auch nur 8 Stunden intensiv geistig arbeiten. Selbst der mechanische Schreiber wird nicht so lange ununterbrochen jeden Tag die Feder führen können. Muße und Geistesfrische zur geistigen Ausbildung und Erholung bleibt da erst recht nicht. Auf den Verwaltungs-Bureaux ist man vielfach zu kürzern Bureaustunden übergegangen — nicht zum Schaden der Arbeit. Möge man doch auch in den Privat-Comptoirs den Versuch machen!

* * *

Ferien! Welch' wundervolles Wort, welcher Zauberklang liegt in den drei Silben! Die fröhlichen, sorgenfreien, glücklichen Tage der

Kindheit erscheinen bei seiner Aussprache vor unserm geistigen Auge, das alternde Herz klopft schneller bei dem Gedanken an die köstliche Zeit, wo uns noch in jedem Jahre Wochen der Ruhe und Erholung gegönnt waren, wo wir auf Berge steigen, Wälder durchstreifen, wo wir „entflohen des Zimmers Gefängniß," unter Gottes freiem Himmel liegen, alle Fesseln abstreifen und mit einer kleinen Variation erleichtert ausrufen durften: „Jetzt, jetzt bin ich Mensch, jetzt darf ich's sein."

Sie ist vorbei jene herrliche Zeit, die für Zehntausende die einzige war, in denen sie etwas wie Freiheit und Glück verspürten, vorbei für immer!

Für immer? Ja, für neun Zehntel der Menschheit wenigstens.

Verflogen sind die Kinderjahre; wir sind älter, ernster, erfahrener geworden. Sorgen haben sich mit schwerer Hand auf unsere Schultern gelegt, die Pflicht, die unerbittliche, ruft, und wie düster und kummervoll wir auch dreinschauen mögen — Ferien, freie glückliche Tage der Erholung, so sehr sie uns auch vonnöthen sein mögen, sie werden uns nicht mehr zutheil. Vorwärts heißt die Losung, vorwärts in der Tretmühle des Geistes, vorwärts oder — hungern.

Hungern? Allerdings, denn nur der Hunger ist die Zauberformel, die uns in dumpfen Stuben, in feuchten Gewölben, in stinkigen, staubigen Räumen über und unter der Erde getreulich aushalten läßt, wenn draußen Gottes Sonne lacht, die Vögel sich auf den Zweigen wiegen und die Blumen im Winde die Köpfchen neigen. Der Hunger heißt uns ausharren, wenn die Natur erwacht und wenn sie schlafen geht, wenn's grünt und blüht und wenn eine Eiskruste die Mutter Erde umspannt.

Muß es so sein? Gewiß nicht! Fern sei es von mir, jenen Glücklichen, die sich alljährlich auf einige Wochen in die Tage freier, fröhlicher Kindheit zurückversetzen, die Ferien haben können, dieses Glück zu mißgönnen, aber es mag die Frage gestattet sein, ob sie der Erholung gerade am bedürftigsten, ob sie nur Menschen sind, die einmal von des Tages Last und Mühen ausruhen mögen. Wer möchte die Frage bejahen?

Sind nur die Reichen, nur die Beamten Menschen? Erschöpft sich nur ihre Kraft und die der andern Sterblichen nicht? Man gehe nicht mit einem nichtssagenden Achselzucken über die Frage hinweg, sondern bekämpfe für kurze Zeit den Lindwurm Egoismus und denke menschlich-mitleidvoll, und man wird finden, daß gerade jene, denen in ihrem langen Leben keine glückliche, sorgenfreie Stunde geschlagen hat, der Erholung weit bedürftiger sind, als jene Herren und Damen, die die Welt-

bäder und Sommerfrischen bevölkern und deren ganzes Leben im Grunde genommen nur eine — lange Erholung ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Fabrikant, der Minister, der Professor und Lehrer einer Erholung — der Ferien — bedarf, wenn er monatelang redlich gearbeitet hat, aber auch der beim Einzelunternehmer Angestellte bedarf derselben. Oder ist etwa die Confectioneuse, welche von Morgens 7 bis Abends 9 oder 10 Uhr Kunden bedient, auf und abläuft, spricht und rechnet, ist der Commis, der den ganzen Tag hinter dem Ladentisch steht und verkauft, nicht erholungsbedürftig? Ich denke doch, und zwar in weit höherm Maße, als der Principal, der freier Herr ist und sich, wenn es ihm zu bunt kommt, auf einige Stunden in sein Privatcomptoir zurückziehen oder einen Spaziergang machen kann.

Es ist ein geflügeltes aber wahres Wort geworden, daß es weit besser ist, mit Kohl und Kartoffeln zu handeln, denn Buchhalter, Commis, Redacteur, Zeichner, Ausläufer oder sonst ein Individuum in fremdem Solde zu sein. Ganz abgesehen davon, daß ein Kohlhandel nicht selten weit einträglicher ist, als der schönste Posten, der unsere Gehirnkraft verbraucht, ist ein solcher Mann auch sein eigener Herr, und das will was heißen. Will er einen Ausflug machen, will er einmal ein paar Stunden oder Tage verschnaufen, so schließt er seine Bude zu und geht, der Angestellte aber hat zu gehorchen. Will er einmal und setzt seinen Willen durch, so ist er in 99 Fällen von 100 andern Tags brodlos. Der Chef eines Hauses muß sich auf seine Leute verlassen können, Ordnung muß sein, und man kann es daher dem Mann nicht einmal übel nehmen, wenn er seinem Angestellten, den die Lust anwandelte, die Vögel im Walde singen zu hören oder die Sonne auf dem Berge aufgehen zu sehen, den Laufpaß gibt. Dagegen darf und muß man ihm verargen, daß er seinem Personal nicht freiwillig eine Ferienzeit einräumt, daß er — wie ich schon sagte — lediglich den Hunger wirken läßt. Denn die Befürchtung um die Existenz ist es sicherlich nur, die Zehntausende hindert, in Wald und Feld hinauszuziehen, wenn es draußen grünt und blüht und die Sonne vom wolkenlosen Himmel herablacht.

Dagegen wird man höchstwahrscheinlich zwei Einwände erheben: 1) wie soll ein Arbeitgeber jedem eine Ferienzeit bewilligen können? 2) die meisten der oben genannten Leute bedürfen der Ferien gar nicht, sie haben freie Zeit genug, — sitzen doch viele noch stundenlang im Wirthshaus.

Beschäftigen wir uns zunächst mit dem letztern Argument. Hat ein Commis resp. Buchhalter oder Beamter wirklich noch freie Zeit?

Ich sage nein, und ich denke, es wird mir nicht schwer werden das zu beweisen. Wenn ich annehme, daß ein solcher Mann $8^1/_2$—9 Dienststunden hat, dann greife ich gewiß nicht hoch, — sind doch in der Gegenwart die Fälle gar nicht selten, wo die Arbeitszeit 11—12 Stunden beträgt. Also der Mann soll von 8—12 und von 2—7 arbeiten müssen. Wie sieht dann seine Zeiteintheilung aus? Ist er ordnungsliebend, so muß er mindestens um 7 Uhr früh aufstehen, selbst wenn er das Glück hat, ganz in der Nähe des Geschäftslocales zu wohnen, der Weg dorthin ihm also nur wenige Minuten wegnimmt. Eine halbe Stunde braucht er zum Waschen und Ankleiden, zum Wechseln der Kleider oder der Wäsche und um wieder alles zu ordnen (es gibt freilich auch Leute, in deren Zimmer es nach beendeter Toilette wie auf einem Schlachtfeld aussieht; hier liegen Strümpfe, dort Kragen und Manschetten, hier Unterzeug usw. usw. Sie werfen alles lustig auf den Boden und lassen Dritte dafür sorgen, Ordnung in dieses Chaos zu bringen. Das sind aber Wilde, um nicht einen stärkern aber richtigern Ausdruck zu gebrauchen, die nicht als Norm angesehen werden können) und die übrige Zeit der Stunde, um Kaffee zu trinken und zum Bureau zu gehen. Wenn einzelne dagegen geltend machen möchten, daß ein Mann sein Frühstück in 5 Minuten einnehmen könne, da selbiges zumeist nur in einer Tasse Kaffee bestehe — ich weiß gut, daß es solche Heilige gibt — so erwidere ich: mit einem Gewohnheitsbiertrinker, der um 12 oder 1 Uhr nachts heimkommt und in Folge der dem Gambrinus dargebrachten Opfer naturgemäß früh morgens keinen Appetit hat, rechne ich hier nicht, sondern mit dem soliden, nüchternen Mann, dessen Magen am Morgen nicht nur nach einem Schluck Kaffee, sondern auch nach Speise verlangt.

Die Stunde von 7—8 Uhr gebraucht er vollständig, ohne auch nur Zeit zu finden, sich, falls er verheirathet ist und Familie hat, noch um die Kinder oder andere Dinge zu bekümmern. Bis 12 Uhr — gewöhnlich wird es wohl $12^1/_4$ werden — arbeitet er nun ununterbrochen, kommt um $12^1/_2$ Uhr wieder nach Hause, liest vielleicht den einen oder andern eingelaufenen Brief, setzt sich dann zu Tisch und kann just wieder an die Arbeit gehen, wenn er den letzten Bissen gekaut hat. Abends um 7—$7^1/_4$ Uhr tritt er abermals den Heimweg an. Bis er mit den Seinigen das Nachtessen eingenommen hat, wird es 8—$8^1/_4$ Uhr, und wenn nun der Mann mit den wichtigsten Weltbegebenheiten bekannt sein will, vielleicht auch noch Privat- oder andere Correspondenzen zu erledigen hat, dann ist jede Möglichkeit ausgeschlossen, noch einen Spaziergang zu machen. Während 8 Monaten des Jahres hört das ohnedies auf, da die Tage alsdann viel zu kurz sind, um noch um $^1/_2$9 Uhr

einen Gang über die Berge oder durch das Thal machen zu können, und im Sommer hat er auch nur die Wahl, entweder auf die Zeitungslectüre und Correspondenzen oder auf den Spaziergang zu verzichten. Von einer Theilnahme an der Erziehung der Kinder, Beaufsichtigung der Schularbeiten derselben 2c. kann gar keine Rede sein.

Lebt nun aber der Mann in einer großen Stadt, in der die Wege nicht selten enorm weit sind, so muß er nothwendig um 6½ Uhr morgens aufstehen, um pünktlich sein zu können, und Abends wird es wohl 8½—¾9 Uhr werden, ehe er gegessen hat. Dann aber kann er nicht mehr spazieren gehen, wenn man nicht gerade an Mai und Juni mit ihren langen Tagen denkt, und nicht als Voraussetzung angesehen wird, daß der Mensch sich um irgendwelche Familienangelegenheiten nicht zu bekümmern braucht. Es dürfte aber nur wenige Glückliche geben, die außer ihrer Berufsthätigkeit absolut keine Arbeit und Sorge mehr kennen.

Mich würde es natürlich nicht im geringsten überraschen, wenn sich gleich ein Dutzend Stimmen gegen mich erhöben, die versicherten, die Angestellten — namentlich die jungen Leute — hätten noch viel zu viel freie Zeit, und es hieße sie dem Leichtsinn in die Arme werfen, wenn man ihnen noch mehr Freiheit zugestehe. Das ist ja das alte Lied, das immer gesungen wird und auch schon in allen Tonarten gesungen worden ist bei Einführung der Sonntagsruhe. Daß man damit keinen besonnenen, nachdenkenden Mann irre machen kann, versteht sich von selbst. Ein großes Wissen ihrer Angestellten ist leider zahlreichen Arbeitgebern immer noch recht unangenehm, weil sie fühlen, daß „Bildung frei macht". Gott sei Dank bricht sich aber doch bei den guten Firmen täglich mehr die Ueberzeugung Bahn, daß der gebildete Mann, der nicht schablonenmäßig arbeitet, eine ganz andere Leistungsfähigkeit besitzt als jene bedauernswerthen Creaturen, die so automatenhaft das zugetheilte Arbeitsquantum erledigen wie das Pferd am Göpelwerk im Kreise herumspaziert. Auch beginnt man immer mehr einzusehen, daß es nicht darauf ankommt, *wie lange* ein Mensch im Bureau sitzt, sondern *was* er arbeitet. Was nutzt es einem Principal, wenn er mit einer rührenden Consequenz an einer zehnstündigen Arbeitszeit festhält, seine Leute aber zwei Stunden von dieser Zeit zum Fenster hinaussehen? Führe er in solchem Falle nicht besser bei 8 Dienststunden? Gewiß, denn er sparte Licht und Feuerung. Wahrscheinlich wäre auch noch die Arbeit besser, denn bei nur achtstündigem Verweilen in schlechter, verbrauchter Bureauluft ist man naturgemäß denkfähiger denn bei zehnstündigem. Diese Erkenntniß bricht sich erfreulicherweise Bahn, wenn auch nur sehr, sehr langsam. So macht z. B. durch die Blätter die Nachricht die

Kunde, daß der Fabrikbesitzer von Gruba in Cölln bei Meißen in seinem Etablissement eine Verkürzung der Arbeitszeit hat eintreten lassen und dies in folgender Bekanntmachung kund gab:

> „Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß sich die von dem einzelnen geleistete Arbeit in einen kleinern Zeitraum zusammendrängen läßt. Diese Ansicht theilen mit mir der Arbeiterausschuß und die Meister. Die durch erhöhte Thätigkeit und Unterlassung jedes unnützen Aufenthaltes gewonnene Zeit beabsichtige ich, den Arbeitern zu lassen, da sie Gelegenheit haben, solche ihrer Familie und sich nutzbar zu machen."

Die tägliche Arbeitszeit beträgt freilich immer noch 9—9½ Stunden, aber es ist doch gegen früher (11 Stunden) ein Fortschritt. Die Accord- und Tagelöhne sind dieselben geblieben, die Stundenlöhne dagegen wurden dem jetzigen Stande entsprechend erhöht.

Wenn man aber — wie es so vielfach geschehen ist und immer noch geschieht — darauf hinweisen will, daß die freie Zeit zum Wirthshausbesuch statt zur Fortbildung und zu Spaziergängen benützt werde, so muß doch einmal darauf aufmerksam gemacht werden, daß 1) die Wirthshausbesucher nicht die maßgebende Zahl abgeben und 2) daß die wirthshausbesuchende Jugend doch lediglich nach Vorbildern verfährt. Die Herren Chefs aller Berufsschichten mögen sich an die eigene Nase greifen und bedenken, daß sie mit „gutem Beispiel" vorangingen. Daß die Jugend, durch deren Adern das Blut noch schneller rollt und die noch einen Ueberschuß an Kraft zu besitzen vermeint, es den Alten nachmacht — wer kann ihr das verdenken?

Die Zeiteintheilung, welche ich oben von einem Commis oder Bureaubeamten entwarf, ist kein Phantasiebild, sondern Wirklichkeit. Ich habe es am eigenen Leibe erprobt und deshalb weiß ich es. War ich auch nie Commis, so war ich doch 12 Jahre meines Lebens gehalten, 8 Stunden täglich auf dem Bureau zu sitzen, und während dieser Zeit habe ich mehr als reichlich empfunden, daß man nicht nur zum Spazierengehen so gut wie keine Zeit findet, sondern auch Privatcorrespondenzen und andere Dinge beim besten Willen nicht mehr erledigen kann. Von Kindererziehung oder Beaufsichtigung der Schularbeiten der Kleinen kann schon gar keine Rede mehr sein, wenigstens dann nicht, wenn man den politischen Vorgängen folgen und hier und da einmal einen Blick in ein Journal werfen will. Meist kommt man abgespannt heim und ist froh, wenn man ganz in Ruhe gelassen und nur nicht mit Fragen belästigt wird. Das nennt dann die Welt Familienleben, wenn der Vater apathisch in die Zeitung stiert! Daß unter solchen Verhältnissen an

eine nennenswerthe geistige Arbeit daheim nicht mehr zu denken ist, liegt auf der Hand. Die verbleibende freie Zeit ist so zerbröckelt, daß man wieder dem Berufe nachgehen muß, wenn man just einen guten Gedanken gefaßt hatte. Und dabei ist eine achtstündige Arbeitszeit nicht einmal gefährlich; sie wäre aber noch weit erträglicher, wenn man sich bei uns zu dem englischen System endlich verstehen möchte, d. h. von 8—4, oder von 7—3 durchgearbeitet würde. Dann behielte man wenigstens ein zusammenhängendes Stückchen vom Tage für sich. Ob aber eine achtstündige geistige Arbeit für den Durchschnittsmenschen nicht zu viel ist? Ich meine ja, wobei ich allerdings annehme, daß nicht 2 Stunden zum Fenster hinausgesehen werden. Indeß darüber vielleicht ein anderes Mal. Heute nur so viel, daß doch die weitaus größte Zahl der Staats- und Communalbeamten, die Bankbeamten und noch manche andere Berufsarten nur sechsstündige Arbeitszeit haben, und auch diese Leute häufig über Ermüdung und Abgespanntheit klagen.

Wenn aber nun schon derjenige Mensch, der durchaus nicht auf der niedrigsten gesellschaftlichen Stufe steht und noch lange nicht die längste Arbeitszeit hat, mit Recht darüber klagt, daß er für seine Familie und Privatbeschäftigungen keine Zeit mehr findet, wenn er nicht die Nacht zu Hülfe nehmen, d. h. dem Körper die nöthige Ruhe schmälern wolle, wie sieht es dann erst in dieser Hinsicht beim Arbeiter, beim „Proletarier", aus? Natürlich noch viel schlimmer! Er ist die reinste Arbeitsmaschine und weiß vielfach nichts anderes, als daß er morgens in die Fabrik gehen muß, wenn er und die Seinigen nicht hungern wollen, und daß er abends todtmüde in's Bett fällt. Ich habe Gelegenheit gehabt, in zahlreiche Arbeiterfamilien hineinzublicken und kann versichern, daß die Männer, wenn sie abends heimkommen, total stumpfsinnig sind für alles, was im Hause vorgeht. Die Kinder mögen schreien oder lachen — alles ist ihnen gleichgültig; höchstens stürzen sie noch schnell eine Flasche Bier hinab, und dann legen sie sich zur Ruhe nieder. Und sie schlafen wie die Götter, das ist das einzigste Glück dieser Menschen, ein Glück, um das sie mancher Crösus beneidet. Sie schlafen, ob es donnert und blitzt, ob die Kinder heulen, ob es stürmt und regnet, ob das Weib keift — sie schlafen, bis sie morgens wieder zur Arbeit gehen müssen. So geht es wenigstens dort zu, wo der Arbeiter noch die Sorge für Weib und Kind als seine oberste Pflicht hält. Schlimmer schon steht es um dieses ärmliche und jämmerliche Familienleben, wenn der Mann sein Heim flieht, im Alkohol, im Wirthshaus Vergessen sucht. Dann schadet der arme Teufel nicht nur seiner Gesundheit, sondern seine Lage wird auch noch eine übelere, denn die Groschen, welche er dem Wirth bringt, werden seinen hungernden Kindern ent-

zogen. Das sind schon Fälle von Gleichgültigkeit gegenüber übernommenen Pflichten, wie sie das Elend leider so vielfach erzeugt. Jene erfreulichen Bilder, wo der Arbeiter noch am Abend die Kraft besitzt, sich um seine Familie zu bekümmern, sich mit seinen Kleinen zu beschäftigen und, wenn diese ruhen, Holzschnitz- oder andere Arbeiten zu fertigen, sind große Seltenheiten, aber sie kommen Gott sei Dank selbst in unserer realistischen Zeit noch vor.

In meiner Nachbarschaft wohnt ein solcher Arbeiter. Er ist natürlich die Solidität selber. Der Mann hat neun Kinder und verdient 2,50 M. täglich, also 15 M. pro Woche. Von diesem ärmlichen Einkommen muß die ganze Familie leben, soll gekleidet und sollen 90 M. Miethe gezahlt werden. Die Wohnung ist selbstverständlich die reinste Höhle. Nun stelle man sich das Leben dieser elf Köpfe vor! Daß die Kinder ³/₄ vom Tage hungerig wie die Löwen sind, versteht sich von selbst, und daß sie meistens barfuß einherlaufen, braucht kaum gesagt zu werden. Die Mutter, die 18 Wochenbette mitgemacht hat, ist manchmal dermaßen schwach, daß sie wie eine Trunkene schwankt. Kein Wunder, wo soll bei dem Stückchen trockenen Brodes, das ihr bleibt, die Kraft herkommen? Um 5 Uhr Morgens geht der Vater zur Fabrik. Er arbeitet in einer Königlichen Werkstätte, die eine Wegstunde entfernt liegt. Mittags bringt ihm ein Kind das Essen, bestehend in einem Kartoffel-Pfannkuchen oder Brod und gerösteten Kartoffeln. Um 7—7¹/₄ Abends kommt der Mann nach Haus und hat dann, wie ich oft bewundernd wahrnahm, noch Lust und Sinn, sich mit seinen Kindern zu beschäftigen. Ein Tropfen Bier oder Wein kommt das ganze Jahr nicht in seine Hütte, eine Thatsache, die ich persönlich keineswegs als ein Unglück ansehe, da ich vom Alkohol nichts hören mag. Allein bei diesem Manne ist es Selbstlosigkeit, die nicht hoch genug geschätzt werden kann. Bücher oder Zeitungen kann er sich natürlich nicht halten, er hätte aber auch keine Zeit, zu lesen. Sonntags dagegen schnitzt er Kästchen und andere Sachen — das einzigste Vergnügen, das ihm dieses Leben gewährt. Wahrlich eine anspruchslose Natur, die sich mancher Prasser zum Vorbild nehmen könnte.

Natürlich werden — was man auch sagen mag — genug jener crassen Egoisten, die für sich nichts, für andere alles gut genug finden, schreien, es sei mit dem Familienleben des Mittelstandes und des Arbeiters nicht so schlimm, ich sei ein Pessimist, der grau in grau male. Da ist es denn nicht uninteressant, ein Artikelchen wiederzugeben, das ich in einem echt nationalen Blatt, also keineswegs in einem socialistischen Hetzblatt, fand. Dasselbe stammt aus dem schönen Schwaben-

land, und erschien einige Zeit vor den letzten Landtagswahlen. Es heißt darin u. a:

„Die einzige Partei im Lande, welcher das Verdienst gebührt, mit den Wählern stets in Fühlung gewesen zu sein, sind die Socialdemokraten. Die andern Parteien steigen erst kurz vor der Wahl von ihrer Standhöhe herab, weil eben doch die Wähler nöthig sind, soll der Herr Candidat durchdringen. Dann wird der Mittel- und Arbeiterstand geherzt und gekost, und nach der Wahl heißt es: »ich kenne diese Menschen nicht«. Ach, die schönen Reden, die da gehalten werden, die großen Versprechungen, die man macht, um hinterher ein Nichts zu zeugen! Das politische Gefasel haben die Wähler satt, läuft es ja doch stets darauf hinaus, das Großcapital zu schützen und zu pflegen, während der Mittelstand die Haut fahren lassen muß. Und erst die Arbeiter! Die Regierung erließ unlängst ein vertrauliches Schreiben an die untern Verwaltungsorgane, damit man die Fühlung mit dem Volke pflege Dabei wird das hochtönende Wort »von dem wirthschaftlich Schwachen« nicht vergessen. Auch die General-Direction soll vor Monaten ein »vertrauliches« Schreiben an die Betriebswerkstätten gerichtet haben, in dem auf den Umgang mit dem Arbeiter hingewiesen wurde; allein derartige Mahnungen sind werthlos deshalb, weil sie nicht gehandhabt werden im Sinne der Anordner. Ruhige, geordnete Arbeiter kann man aussprechen hören, »dies Mal wähle ich socialdemokratisch« nicht aus Ueberzeugung, nein, sondern um die Unzufriedenheit auszudrücken. Der Staat sollte mit guten Beispielen vorangehen, nach jeder Richtung in allen staatlichen Einrichtungen. Aber da hapert's. Zum Beispiel eben die angezogene Direction hat schon in Bezug auf Nachts- und Sonntags-Arbeit vorzügliche Verfügungen getroffen, sie werden jedoch willkürlich angewendet. Arbeiter-Ausschüsse sind gebildet und zum Theil nie in Thätigkeit getreten. Die Ueberzeitarbeit mit 13—30 Stunden ist keine Seltenheit. Ein Familienleben für den Arbeiter ist unter solchen Umständen ausgeschlossen. Strafen und Lohnabzüge in ungewöhnlichem Maße, verbunden mit rücksichtsloser Behandlung, gehen vielfach — nach verbürgten Mittheilungen — Hand in Hand (Ob die Klagen und »Auflagen« berechtigt sind, können wir selbstverständlich nicht beurtheilen. Die Red.) Und da sollte man sich noch wundern, wenn in den Landtag ein Socialist einzieht? Wo findet der Mittel- und Arbeiterstand Hülfe? Nirgends, diese beiden geben die Prügeljungen ab. Wie lange noch? Berechtigte Unzufriedenheit ist da, und durch die Wahl kommt dieselbe zum Ausdruck. Wie wäre es aber, wenn sich die »Bessern« entschließen würden, eine ernste sociale Reformation zu beginnen. Glauben sie nicht, daß dann der Hexentanz vermieden wird, der bevorsteht? Noch ist es Zeit, die Stände zu versöhnen, aber bald dürfte es zu spät sein. Man klagt (oben) über den Mangel an Patriotismus, den niemand pflegt. Mit einem Wort, man will Feigen ernten und hat doch auf den guten Stamm Disteln gepfropft. Das geht nicht. Keine strengern Gesetze gegen Umsturzbestrebungen sind nothwendig, sondern menschliche und echt christliche Nächstenliebe. Das ist das Fehlende in unserm Staats- und Gesellschaftsleben."

Der Mann hat den Nagel auf den Kopf getroffen, und es verlohnt sich schon, seiner Auslassung etwas größere Verbreitung zu geben. Bestätigt er nicht das, was auch ich behaupte, nämlich, daß es für den Mittel- und Arbeiterstand ein Familienleben nicht gibt. Daß dies fehlt, ist aber nicht nur das Traurige, sondern auch Gefährliche unserer Zeit, und es ist schier unbegreiflich, daß so viele hohe und sich weise

dünkende Herren absolut nicht einsehen wollen, daß die Familie das Fundament für Gutes wie Böses abgibt. Der Egoismus und Gott Mammon lassen nicht zu, daß der Familienvater bei Vacanzen bevorzugt und besser bezahlt wird und nicht die Solidität und Tüchtigkeit, sondern die Billigkeit geben heute den Ausschlag. Reuleaux geflügeltes Wort „billig und schlecht" ist niemals berechtigter gewesen als in der Gegenwart.

Den einen von mir vermutheten Einwand gegen die Forderung einer bescheidenen Ferienzeit — daß es dem Mittel- und Arbeiterstand nicht an freien Stunden mangele — glaube ich widerlegt zu haben; mit dem zweiten — daß die Gewährung aus geschäftlichen Gründen nicht möglich sei — gedenke ich ebenso leicht fertig zu werden.

Die „geschäftlichen Gründe" können nur in zweierlei bestehen, entweder in der Geldfrage oder in den Schwierigkeiten, welche sich bei dem Mangel einer Arbeitskraft herausstellen. Im erstern Falle pflegt der Arbeitgeber alle Angriffe zur Erlangung einer kurz bemessenen Ferienzeit damit abzuschlagen, daß er versichert, er könne den Beurlaubten nicht bezahlen, wenn er nicht arbeite. Daß aber mit der Verweigerung der Zahlung für die Ferienzeit für $^{9}/_{10}$ des Mittel- und $^{99}/_{100}$ des Arbeiterstandes jede Möglichkeit, sich zu erholen, schwindet, liegt auf der Hand. Ein Mensch in bescheidenen Verhältnissen, der aus der Hand in den Mund lebt — und das sind 90 Procent — kann nur dann in Ferien gehen, wenn sein Gehalt respective sein Lohn weitergezahlt wird, und ich erinnere mich heute nach ca. zehn Jahren noch mit Grimm jenes Arbeitgebers, der mir auf meinen Wunsch, alljährlich vier Wochen Erholungszeit zu haben, mit höhnischem Lächeln erwiderte: „Meinetwegen acht, wenn Sie für einen Ersatz sorgen und den bezahlen." Da hätte ich noch seine gütige Erlaubniß gebraucht, wenn ich für mein Geld in die Ferien gehen wollte!

Muß es nicht mit unsagbarer Bitterkeit erfüllen, wenn für die Bank-Kassirer eine Ferienzeit stürmisch gefordert wird, andere abgearbeitete Mitmenschen aber ununterbrochen in der Tretmühle weiter wandern müssen, wenn sie nicht Hungers sterben wollen? Als der Rothschild'sche Kassirer Jäger durchging und bald nachher noch mehrere Kassendefrauden in die Oeffentlichkeit drangen, erscholl laut der Ruf nach Zwangs-Ferien für die Kassirer, damit controlirt werden könne. Freilich handelte es sich bei dieser Forderung keineswegs um menschenfreundliche Gesichtspunkte, sondern um den Mammon, diesen ekelhaften Götzen der Gegenwart. Aber wenn man aus Sorge um das Geld Ferien ertragen kann, dann sollte man es gewiß aus allgemein menschlichen Gründen können, und man muß sich füglich wundern, daß in unsern

Tagen, die von Humanitätsacten widerhallen — leider sind es meist feine Reclamen und ehrgeizige Bestrebungen, die insbesondere dann zu Tage treten, wenn öffentliche Sammlungen veranstaltet und die „Wohlthäter" in den Zeitungen genannt werden, und es ist nichts Neues, daß ein Geldbaron 1000 oder 5000 M. für Ueberschwemmte in einem unbekannten Winkel in Asien oder Australien zeichnet, dagegen ein hungerndes Weib und Kinder im Heimathsort wie Hunde von der Thüre weist — noch keine Stimme laut geworden ist, welche auch für das wirthschaftlich schwächste Menschenkind eine Erholungszeit fordert.

Ich sagte schon, daß man auf die Ohnmacht des Geldbeutels hinweist, wenn von Ferien für den Mittelstand und Arbeiter gesprochen wird. Aber das ist purer Egoismus, und der Einwand hat nicht einen Schimmer von Berechtigung. Nichts beweist das besser als unsere Staatsbeamten, die sich alle einer angemessenen Erholungszeit erfreuen, ohne daß die Staatsmaschine deshalb in's Stocken geräth. Das Geheimniß hierfür ist die einfache Thatsache, daß der eine nach dem andern in Ferien geht, und daß sich die andern Kräfte in die Arbeit desjenigen theilen, der jetzt beurlaubt ist. Und das geschieht gerne, weil jeder weiß, daß auch an ihn die Reihe kommt und er dann einmal gründlich ausschnaufen kann. Das eclatanteste Beispiel dafür ist vielleicht die Einrichtung der königl. Württembergischen Postverwaltung, wonach jeder Briefträger jährlich acht Tage Ferien erhält. Das ist gewiß nicht viel, aber doch etwas, und die Leute freuen sich das ganze Jahr hindurch auf diese kurze Erholungspause. Die Postverwaltung stellt gewiß nicht mehr Leute an, als sie nöthig hat, aber diese Ferien-Einrichtung läßt sich dennoch ohne Schwierigkeiten durchführen. Die Zurückbleibenden versehen eben den Dienst für den Beurlaubten mit. Noch kein Mensch hat in Württemberg erlebt, daß die Briefe in einem Revier acht Tage lang nicht bestellt worden seien, weil der Briefträger des Bezirks beurlaubt war. Mit nichten! Das Geschäft ging ungestört seinen Gang. Darum komme man mir aber auch nicht mit dem Einwand, daß es geschäftlich nicht zu machen sei und der Geldbeutel es nicht ertrage. Nicht ein Pfennig braucht mehr ausgegeben zu werden! Ganz selbstverständlich sollte es aber sein, daß in jedem geordneten Geschäft niemals ein Posten total auf zwei Augen gestellt ist. Wir sind alle Menschen und können jeden Augenblick abberufen werden. Wie dann? Dann muß es auch gehen und es geht auch wirklich. Ich meine aber, ein umsichtiger Arbeitgeber trüge dafür Sorge, daß überall und für alle Fälle wenigstens ein passabeler Ersatzmann vorhanden sei. Ist aber diese fast ganz selbstverständliche Vorsicht getroffen, dann läßt sich eine Ferien-Bewilligung außerordentlich leicht durchführen. Zahlreiche

Privat-Unternehmungen beweisen es ja auch, wenn auch dort nicht so exact verfahren wird wie in staatlichen Betrieben. Ich verweise auf große Zeitungsredactionen. Bei diesen geht ein Redacteur nach dem andern in Ferien, und das Blatt erscheint doch ganz regelmäßig. Man hilft sich eben aus.

Wenn nun endlich der Einwand erhoben werden sollte, daß eine Erholungszeit von 8 oder 14 Tagen ein Nichts sei, so erwidere ich 1) lieber etwas, als nichts; 2) wer so spricht, hat sich noch nie müde gearbeitet, sondern eigentlich sein ganzes Leben hindurch Ferien gehabt, er kennt darum auch nicht den Werth acht ununterbrochener Ruhetage. Ein Tag — der Sonntag, kann ja hier und da dafür angesehen werden, wiewohl das Gesetz über die Sonntagsruhe hinlänglich beweist, daß man in unserer christlich-humanen Zeit längst verlernt hat, den von Christus eingesetzten Ruhetag zu respectiren! — freilich will nicht viel sagen, aber eine oder zwei Wochen gänzlicher Ruhe sind geradezu ein Kraftquell und Lebensstärker. Ich kann versichern, daß acht Ferientage auf Wochen und Monate hinaus zu beleben vermögen, daß aber der Gedanke an die regelmäßige Wiederkehr dieser Pause arbeitsfreudiger und hoffnungsfroher stimmt, als die schönsten andern Versprechungen. Und das ist nur zu natürlich. Das ewige Einerlei, die stete Aussicht, niemals einen Tag völlig freier Mann zu sein, wirken auf Geist und Körper lähmend, die Lebensfreudigkeit schwindet, der Mensch wird zum Arbeits-Sklaven, zum Automaten. Was ist es denn, was den Menschen erhebt und erhält? Die Hoffnung! Jeder von uns hofft auf schönere und bessere Tage, und diese Hoffnung beseelt ihn. Die Hoffnung auf eine Erholungspause elektrisirt; sie ist es, woran Tausende und Abertausende volle elf Monate zehren, sie ist es, die ihnen immer wieder Muth und Kraft gibt, auszuharren und ihre Pflicht getreulich zu erfüllen.

Diese Hoffnung gebe man auch dem Geringsten unter uns! Drum Ferien für alle, nicht nur für Minister, Professoren und — Kassirer!

Wohlfahrts-Einrichtungen von Cornelius Heyl und von Dörr & Reinhart in Worms.*)

Worms gehört mit Köln und Trier zu den ältesten Städten des Rheinlandes. Schon den Römern war es als Borbetomagum bekannt, und eine große Zahl von Ueberresten aus der Römerzeit, die bei Bauten

*) S. Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. 1896, Nr. 7/8.

und Ausgrabungen zu Tage gefördert und im Paulus-Museum aufbewahrt sind, erzählen dem Beschauer aus längst entschwundener Zeit. Glanzvoll tritt uns Worms aus der Nibelungensage entgegen, und kräftig hat sich im Mittelalter und in der neuern Zeit die Stadt entwickelt. Das letzte Mal tritt es in der Geschichte hervor durch den im Jahre 1521 hier abgehaltenen Reichstag, der über den kühnen Augustinermönch Martin Luther zu Gericht saß. Dann aber tritt ein Rückgang ein. Der dreißigjährige Krieg schuf der Stadt viel Trübsal und Leid, noch mehr Jammer und völlige Vernichtung brachten Mélac's Mordbrennerbanden, die Worms völlig in Asche legten und vor deren Zerstörungswuth nur die Riesenmauern des altehrwürdigen Domes Stand hielten. Von diesem Schlag hat sich die Stadt lange Zeit nicht erholen können; wenn sie auch in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts sich mit Kraft wieder emporgearbeitet hat, so beträgt doch ihre heutige Einwohnerzahl noch nicht die Hälfte derjenigen vor der Verwüstungszeit. Diese hat die Gemüther so niedergedrückt, daß aller Glanz aus alter Zeit vergessen ist. Worms ist eine neue Stadt geworden, und seine jetzige erfreuliche Entwickelung verdankt es dem Emporblühen seiner Industrie. Vor allem ist es die Lederindustrie, die uns in den höchst bedeutenden Lederwerken von Cornelius Heyl und von Dörr & Reinhart entgegentritt. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man den modernen Aufschwung von Worms gerade mit diesen beiden großindustriellen Etablissements, die zusammen 4200 Arbeiter und über 100 Beamte beschäftigen, in Verbindung bringt.

Die Lederindustrie von Worms beherrscht den Weltmarkt, das ist eine Ursache ihrer heutigen kraftvollen Stellung; die andere aber liegt in dem Satze: „Arbeiterwohlfahrt bedeutet Wohlfahrt der Industrie.“

Die Lederwerke des Hauses Cornelius Heyl, welche anfangs des Jahrhunderts gegründet sind und ausschließlich Kalbleder zu Lackleder und feinere Ledersorten für die Schuhwaarenfabrication verarbeiten, beschäftigen etwa 3200 Arbeiter und 80 Beamte. In den Straßen, die zwischen den Fabrikgebäuden und den Arbeiterwohnhäusern entlang führen, fällt uns der Schmuck der Wände mit Reblaub auf, auf den Herr v. Heyl besondern Werth legt, und in den Fabrikräumen finden wir überall an den Wänden hübsche Sprüche, die bald in ernster, bald in launiger Form tiefe Lebensweisheit bergen. Aber auch für das leibliche Wohl der Arbeiter wird gesorgt. In einer Suppenanstalt wurden im Jahre 1894 rund 9550 Portionen Suppe (Hülsenfrüchte-, Reis- oder Kartoffelsuppe) mit Fleisch oder Würstchen zu 18 Pfg. und etwa 8500 Portionen Suppe ohne Fleisch zu 10 Pfg. abgegeben.

In zwei Kaffeehäuschen sind schon täglich 1800 Portionen Kaffee

verabreicht. Vier Zehntel Liter kosten 2 Pfg. (schwarz) bezw. 3 Pfg. (mit Milch).

Endlich ist noch die im Jahre 1864 begründete Consumanstalt zu erwähnen, die in zwei Verkaufsstellen Colonialwaaren und Lebensmittel zum Einkaufspreis gegen Baarzahlungen abgibt. Die Consumanstalt besorgt auch Kohlen in größern Mengen; die Bezahlung geschieht allmälig durch Lohnabzüge, die sich je nach dem Verdienst von wöchentlich 50 Pfg. bis 2 Mark belaufen.

Außerdem wird in verschiedenen Räumlichkeiten Bier zu 8 Pfg. für ein halbes Liter verzapft.

Im Jahre 1894 wurden abgegeben: Colonialwaaren und Lebensmittel für 148 000 Mark, 88 000 Centner Kohlen für 56 000 Mark, 4500 Hectoliter Bier für 75 000 Mark.

Die Consumanstalt ist einem aus der Arbeiterschaft gebildeten Verwaltungsrath, dessen Vorsitz ein Beamter der Firma führt, unterstellt. Sämmtliche Kosten der Verwaltung für Personal, Einrichtung, Heizung und Beleuchtung der Räume sowie für das erforderliche Geschirr trägt die Firma.

In jeder der beiden Fabriken zu Speyerheim und Maria Münster sind zwei Badeanstalten vorhanden, welche 52 Zellen für Brausebäder und 10 für Wannenbäder enthalten. Die Benutzung steht allen Arbeitern an den Arbeitstagen von sechs Uhr Morgens ab unentgeltlich frei; jedem Badenden wird dabei ein Handtuch verabreicht. Zwei Badeanstalten sind nur für männliche, eine ist nur für weibliche Arbeiter bestimmt, während die vierte an drei Tagen der Woche den Männern, an den drei andern Tagen den Frauen zur Verfügung steht. In jeder Anstalt führt ein Bademeister oder eine Bademeisterin die Aufsicht.

Im Jahre 1894 wurden von Männern 61 338 oder im Durchschnitt täglich 204, von Frauen und Mädchen 11 592 oder im Durchschnitt täglich 39, im gesammten Durchschnitt also täglich 243 Bäder genommen.

Bei den meisten Werkstätten, jedoch von denselben getrennt, befinden sich Kleiderablagen mit Schränkchen und außerdem in denselben Räumen Waschvorrichtungen mit warmem und kaltem Wasser.

In der mechanischen Lederschleiferei wurde uns an einem sogenannten Lohnschrank ein neues mechanisches Lohnverrechnungs-Verfahren vorgeführt. Die meisten Arbeiten geschehen im Stücklohn, und wird derselbe auf kleinen Zetteln, die man dem Arbeiter an der Ausgabestelle des zu verarbeitenden Materials mit letzterm übergibt, als Mehrfaches der Einheit von 10 Pfg. verzeichnet. Ist die Arbeit für gut befunden, so setzt der Aufseher nach Angabe des Lohnzettels das mechanische Zähl-

werk des Lohnschrankes in Bewegung, wobei sich der Arbeiter von der Richtigkeit der Einstellung des Zählwerks selbst überzeugen kann. In Streitfällen bilden die in besondern Büchsen aufbewahrten Zettel eine Controle. Für jeden Arbeiter besteht in dem Lohnschrank ein Zählwerk mit sichtbarer Ziffer und eine Zettelbüchse. Für die Fabrikleitung bietet die Einrichtung den Vortheil einer ungemein schnellen Lohnabrechnung, während die offene Buchführung des Apparates auf die Arbeiter erzieherisch wirkt. Jeder kann sich von dem Verdienst seiner Mitarbeiter überzeugen, was namentlich den Lässigen zu größerm Eifer anspornen wird.

Zur Förderung des Sparsinnes besteht eine 1868 gegründete Sparkasse. Die Gesammteinlage betrug Ende 1894: 276 410,48 M., die Beiträge im Jahre 1894: 91 462,59 M., die Zinsen aus dem Jahre 1894 betrugen 9 909,58 M. Der Zinsfuß für Beiträge von 10—500 M. war auf 5 % festgesetzt, für solche von 500—1000 M. auf 4 % und für solche von 1000—2000 M. auf $3^1/_2$ %.

Eine Pfennigsparkasse, die als kleinsten Betrag 5 Pfg. aufnimmt, arbeitet mit Sparmarken. Im Jahre 1894 hatte sie 536,65 M. Einlagen aufzuweisen.

Es geht damit hier wie in Schlierbach; die Pfennigsparkasse tritt erheblich zurück gegen die Hauptsparkasse. Nichtsdestoweniger wird sie an beiden Stellen weiter fortgeführt, um gerade denjenigen, denen das Sparen am schwersten wird und die es am nöthigsten haben, zu helfen.

Eine Vorschußkasse gewährt für Fälle unverschuldeter Noth oder für die Verbesserung wirthschaftlicher Verhältnisse gegen Mitverbürgung zweier Mitarbeiter zinsfreie Vorschüsse bis zu 170 Mk. Im Jahre 1894 wurden 13 653 Mk. vorgeschossen.

Auch sonst wird in ausgedehnter Weise für die Hülfsbedürftigen und Kranken gesorgt. Der Pensionsfonds, dessen Grundstock aus der Hinterlassenschaft des Begründers der Fabriken entnommen und welchem alljährlich Zuschüsse von Seiten des Hauses zufließen, hat im Jahre 1894 16 090 Mk. für Pensionen gezahlt. Gegenwärtig sind pensionirt: ein Werkführer mit 1200 Mk. jährlich nebst freier Wohnung und freier Feuerung, ein Fabrikbeamter mit 1000 Mk. jährlich, und 35 Fabrikarbeiter mit 10 Mk. wöchentlich. Hierbei ist zu beachten, daß nur wenige Invaliden vorhanden sind, da die Arbeiter im Dienste ein hohes Alter erreichen. Bis jetzt haben 277 Arbeiter ihre 25 jährige, 35 Arbeiter ihre 40 jährige und 6 Arbeiter ihre 50 jährige Dienstjubelfeier begangen, während 815 Beamte und Arbeiter mehr als 10 Jahre im Dienste der Firma stehen.

Auch die Wittwenkasse verlangt keinerlei Beitrag von Seiten der Arbeiter. Sie zahlt an die Wittwen von Arbeitern, welche 5—10

Jahre ununterbrochen der Firma gedient haben, eine einmalige Gabe von 80 Mk., bei 11—14 jähriger Dienstzeit eine lebenslängliche Rente von 65 Mk. jährlich, und bei einer mehr als 14 jährigen Dienstzeit eine solche von 80 Mk.

Bei außergewöhnlichen Unglücksfällen oder Heimsuchungen tritt der Unterstützungsfonds hülfreich ein, den Freiherr v. Heyl in Anlaß seiner silbernen Hochzeit mit einem Capital von 25000 Mk. begründet hat. Diese Hülfskasse wird von dem zuständigen Director, dem Vorsteher und Kassirer der Krankenkassen und drei Arbeitern verwaltet.

Neben der Betriebskrankenkasse besteht eine freiwillige Krankenkasse, damit die Arbeiter gegen den Ausfall von Lohn bei Erkrankungen sich noch weiter versichern können.

Eine ganz eigenartige Einrichtung ist die Zahlung von Wartegeld an solche Arbeiter aus dem seßhaften Arbeiterstande, die durch Betriebsschwankungen in Folge von wirthschaftlichen Verhältnissen, noch mehr aber von Witterungseinflüssen — einzelne Zweige des Betriebes z. B. sind unmittelbar vom Sonnenlicht abhängig — vorübergehend beschäftigungslos werden.

Dieses Wartegeld, welches nicht zurückerstattet und für welches keinerlei Gegenleistung verlangt wird, beträgt:

für die verheiratheten Arbeiter täglich . . 2,50 Mk
für die unverheiratheten „ „ . . 2,00 „ und
für die Arbeiterinnen . . . . 1,00–1,50 Mk.

Hierzu werden noch die Beiträge zur Betriebskrankenkasse und zur Invaliditätsversicherung gezahlt.

Zunächst werden die Arbeiterinnen auf Wartegeld gesetzt, sodann unverheirathete Arbeiter. Außerdem wird alle acht Tage oder bei kürzern Schwankungen alle zwei Tage gewechselt, damit möglichst jeder gleich betroffen wird. Im Jahre 1891/92 sind während zwölf Wochen 16016 Mk., im Jahre 1894 2690 Mk. für Wartegeld verausgabt.

Für die Heranbildung der Kinder ist ein Kindergarten eingerichtet, in dem 120 Kinder von einer Kindergärtnerin und zwei Hilfslehrerinnen beschäftigt werden. Eine Näh- und eine Kochschule dienen dem Haushaltungsunterricht der Arbeiterinnen. Beide unterstehen einem aus Arbeitern zusammengesetzten Schulvorstande. Die Nähschule wird von zwei Lehrerinnen geleitet und von etwa 170 Schülerinnen — in acht Klassen — besucht. Der Cursus dauert von November bis Mai, und jede Klasse hat ein Mal wöchentlich von 4½—6, bezw. 6½ Uhr Unterricht. Bei Betriebsschwankungen ist die Nähschule den ganzen Tag geöffnet, um sonst beschäftigungslose Arbeiterinnen angemessen zu beschäftigen. Die Kochschule wurde im letzten Cursus — vom November

bis Mai — von rund 100 Schülerinnen besucht. Dieselben sind in acht Gruppen getheilt und werden wöchentlich je ein Mal von $4^1/_2$—6, bezw. $11^1/_2$—1 Uhr in der Zubereitung der im bürgerlichen Haushalt vorkommenden Speisen unterrichtet.

Endlich sei hier noch die Stipendienstiftung erwähnt, die im Jahre 1877 aus dem von den Enkeln des Begründers der Fabriken der Stadt Worms überwiesenen Capital von 110000 Mk. entstanden ist, zum Zwecke der Heranbildung von Kindern unbemittelter Eltern aus dem Arbeiterstande, vornehmlich des Hauses Cornelius Heyl.

Neben diesen Einrichtungen für das materielle Wohl finden wir eine ausgiebige Fürsorge auf geistigem Gebiete und auf dem Gebiete der Erholung. Jeder stimmbegabte jugendliche Arbeiter ist verpflichtet, dem Knabenchor beizutreten, der zur Zeit aus 80 Sängern besteht. Wöchentlich zwei Mal Abends von 5 bis 6 Uhr findet Gesangunterricht statt, wofür die Theilnehmer eine Vergütung von 10, 12 und 13 Pfg. je nach dem Alter erhalten. Der Gesangverein der Erwachsenen besteht zur Zeit aus 65 activen und 805 passiven Mitgliedern. Der monatliche Beitrag beträgt 20 Pfg. Der Instrumentalverein vereinigt 40 Arbeiter, welche entweder schon ein Instrument spielen konnten oder dies auf Kosten der Firma gelernt haben. Zwei Mal wöchentlich Abends von $6^1/_2$—$7^1/_2$ Uhr finden Proben statt, wofür jedesmal 20 Pfg. vergütet werden. Diese Vergütungen fließen in die Sparkasse und dienen zur Anschaffung eigener Instrumente für die Arbeiter, soweit sie solche noch nicht besitzen. Daß diese musikalischen Vereinigungen unter sich gemeinsame Ausflüge veranstalten und anderseits bei allen Fabrikfestlichkeiten in thätiger Mitwirkung sind, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Die Stätte aller Fabrikfestlichkeiten ist das große Vereinshaus, in welchem uns auch die genannten musikalischen Vereinigungen durch ganz vorzügliche Vorträge erfreuten.

Während der Arbeitspausen und Abends nach der Arbeit ist das Lesezimmer geöffnet, in dem verschiedene Zeitschriften und sonstiger Lesestoff aufgelegt sind. Außerdem werden in den Werkstätten 160 Exemplare der Wormser Zeitung vertheilt.

Für die Beamten des Hauses und die Mitglieder der Fabrikfeuerwehr besteht eine heizbare Kegelbahn; die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Kegelaufsetzen trägt die Firma.

Eine besondere Einrichtung, die selbst in einem so großen Betriebe die freie, persönliche Besprechung der Arbeiter mit ihrem Chef ermöglichen soll, sind die Sprechstunden des Freiherrn v. Heyl; dieselben finden regelmäßig jeden Montag von $11^1/_2$ bis 1 Uhr statt.

Schon im Anfang war der reblaubumrankten Arbeiterhäuser gedacht. 28 Häuser stehen in Worms. Sie beherbergen in 3 Ein-, 24 Zwei- und 1 Mehrfamilienhause 52 Familien. 11 Ein- und 4 Zweifamilienhäuser stehen in den umliegenden Ortschaften. Alle Häuser bleiben im Eigenthum der Firma, die für eine Wohnung von drei Zimmern nebst Küche und Gartenantheil einen Zins von 100 Mk. jährlich beansprucht.

Noch größern Werth als auf die Erbauung von Miethhäusern legt die Firma auf den Erwerb von Eigenhäusern durch die Arbeiter und leistet zu diesem Zweck den jederzeit erforderlichen Vorschuß. Im vorigen Jahre hat der Chef des Hauses in Anlaß der Vermählungsfeier des Großherzogs ein Capital von 100000 Mk. zu dem genannten Zwecke zur Verfügung gestellt.

* * *

Die Lederwerke von Dörr u. Reinhart, welche seit dem Jahre 1840 bestehen und heute rund 1000 Arbeiter beschäftigen, wetteisern mit der Firma Cornelius Heyl nicht allein auf geschäftlichem Gebiete, sondern auch in vollem Umfange hinsichtlich der Bestrebungen zum Besten der Arbeiter. Allerdings sind die äußern Formen, in denen uns hier die Fürsorge für das leibliche und geistige Wohl der Arbeiter entgegentritt, in einzelnen Fällen andere als bei Cornelius Heyl. Einige Einrichtungen finden wir hier, die dort nicht sind, und umgekehrt, aber der innere Grundzug, der durch alles hindurchgeht, ist in beiden Werken durchaus derselbe. Wir finden hier eine Consumanstalt, Badeanstalt, Sparkasse, Pensions- und Unterstützungsfonds, eine freiwillige Unterstützungskasse, eine Fortbildungsschule für Arbeiterinnen, einen Gesangverein und Arbeiterwohnhäuser gerade wie bei Cornelius Heyl. Hier allerdings verkauft die Consumanstalt nicht zum Selbstkostenpreise, sondern erzielt einen kleinen Gewinn, der wie bei Wegmann & Co. in Cassel, am Schluß des Geschäftsjahres als Dividende (1884: 12,5%) an die Käufer vertheilt wird.

Zwei charakteristische Einrichtungen, die bei Dörr & Reinhart fehlen, sind das Wartegeld und die Sprechstunden. Dagegen steht bei Dörr & Reinhart ein Arbeiterausschuß in segensreicher Thätigkeit. Eine weitere der Firma eigenthümliche Einrichtung besteht in der Verpachtung von Gartenland. Die Verpachtung von Gartenland hat im Herbst 1890 begonnen, wo Herr N. A. Reinhart in fruchtbarer Gegend dicht vor den Thoren von Worms etwa 14 hessische Morgen Ackerland erwarb, dieses Gelände in 28 gleiche Theile zerlegte und durch einen Fahrweg zugängig machte. Die Pachtzeit dauert sechs Jahre, und der Pachtpreis beträgt 25 Mk. für ein Loos = 1250 qm.

Durch diese Einrichtung soll den in der Stadt wohnenden besitzlosen Arbeitern nicht nur Gelegenheit gegeben werden, sich ihren Bedarf an Feldfrüchten selbst zu gewinnen und Haus- und Küchenabfälle zweckmäßig zu verwerthen, sondern sie soll vor allen Dingen Anlaß zu einer nützlichen, bildenden Verwendung der freien Zeit führen, zu einer Feierstundenbeschäftigung, an der Mann, Frau und Kinder sich in schönster Weise betheiligen können.

Jetzt sind alle 28 Loose verpachtet, während im Herbst 1891 das erst mit 16 Loosen der Fall war. Dies hatte seinen Grund hauptsächlich darin, daß die mit dem Landbau vertrauten Arbeiter zumeist in der Umgegend von Worms auf dem Lande wohnten, und daß andererseits den in der Stadt wohnenden der Mangel an geeigneten Kellern zur Aufbewahrung der Erntevorräthe und die Wohnungsverhältnisse die Beschäftigung mit dem Ackerbau verboten.

Hinsichtlich der Arbeiterhäuser sei noch angefügt, daß die Firma nur Miethhäuser gebaut oder angekauft und umgebaut hat — und zwar 14 Häuser mit Wohnungen für 44 Familien — sämmtlich in Worms. Acht Häuser sind für zwei Familien eingerichtet, vier für vier und zwei für sechs Familien. In etwa 25 Fällen sind Arbeitern Unterstützungen zum Bau eigener Häuser bewilligt.

Zum Schluß sei hier noch der Absaugung der schlechten Dünste aus dem Weichhause und der Streckerei erwähnt. Ein großer Ventilator, welcher secundlich 5 cbm Luft fördert, saugt durch überallhin verzweigte Rohrleitungen seitlich am Fußboden die Dünste ab, bläst sie durch einen Wasserregen und — nachdem sie so möglichst geruchlos gemacht sind — durch einen Schornstein von 24 m Höhe und 1 qm obern lichten Querschnitt in die Luft. Auf diese Weise werden die Arbeiter sowohl als die Nachbarschaft vor üblen Gerüchen nach Möglichkeit geschützt.

Die Wirksamkeit der „Volksbureaux"

wird im Geschäftsbericht des Essener „Volksbureau-Vereins" pro 1895 wie folgt geschildert:

Unter den „kleinen Mitteln," welche dazu dienen, dem geringen, kleinen Mann Hülfe zu gewähren, den vielen Gesetzen, polizeilichen Verordnungen und gesellschaftlichen Pflichten gegenüber, nimmt das Volksbureau eine der ersten Stellen ein. Allmänniglich bekannt ist die Einrichtung, die in diesem volksthümlichen Secretariat getroffen ist, Auskunft zu ertheilen in Unfall-, Alters-, Invalidensachen, in Mieth-, Steuer-, Militairsachen, in Schul- und Armensachen, in Versicherungs-Angelegenheiten, in ausstehenden Forderungen, und welcher Art die Verhältnisse sein mögen, die im socialen Leben der Arbeiter, Handwerker und Geschäftsleute oft sehr verwickelt liegen. In vielen Fällen reicht der „Rathgeber", wie er im Buchhandel zu haben ist, nicht aus; mündliche Auskünfte oder sachgemäße Schriftstücke sind nöthig, daß der Mann zu seinem Rechte kommt, und das trifft besonders die-

jenigen, welche, weniger im öffentlichen Leben stehend, sich um die modernen Bestimmungen nicht genug bekümmert haben. Aber auch beim besten Willen ist es fast nicht möglich, sich durch den Wald von gesetzlich oder anderwärtig getroffenen Verordnungen und Einrichtungen des socialen Lebens hindurch zu arbeiten. Es bedarf der Mann eines treuen Rathgebers, der ihm hilft, eines Vertrauten, dem er seinen Fall vorträgt, um auf eine billige und schnelle Weise zum Ziele zu kommen. In München hat man bereits die Frage aufgeworfen, ob man derartige Volks-Secretariate gesetzlich festlegen oder den Gemeindebehörden obligatorisch auflegen soll. Mit Recht hat man sich weder für das eine noch für das andere entschieden, sondern die Volksbureaux in dem Rahmen gelassen, in welchem sie unvergleichlich Großes wirken. Sie sollen als Wohlfahrts-Einrichtung eigener Art der freien Entwickelung überlassen bleiben; als solche haben sie sich bewährt und in vielen deutschen Städten etablirt. Wem es um eine gewissenhafte Behandlung der Volksseele zu thun ist, wird nicht umhin können, zu sagen, daß die Volksbureaux so sein und bleiben müssen, wie sie sind, und auch darüber ist nicht mehr zu streiten, daß der Unterbau, auf welchem dieselben beruhen, dann am besten geeignet ist, ein großes Arbeitsfeld auf sich zu nehmen, wenn die socialen, gewerblichen und charitativen Vereine sich solidarisch zusammenschließen, um ein solches Unternehmen zu sichern. Und das ist gerade ein Vorzug des Essener Volksbureau's, daß es sich nicht an die eine oder andere Organisation anschließt, sondern auf fast sämmtlichen Vereinen beruht, die dem oben genannten Zwecke dienen. Der christliche Geist und die brüderliche Solidarität waren die Grundideen, auf welchen die Einrichtungen guter alter Zeiten beruhten; diese Ideen müssen auch dem Volksbureau den Bestand sichern und das Feld erobern, auf dem es den Zahlenbeweis seiner großartigen Thätigkeit antreten kann: und das ist es, was das Essener Volksbureau vor allen andern auszeichnet. Zuerst auf der socialen Bildfläche erschienen, ist es nach von keiner der vielen Nachbildungen erreicht worden, das beweisen die Zahlen, wie folgt: Im Jahre 1890, dem Gründungsjahre, ertheilte das Bureau an 1528 Personen Auskunft; diese Zahl stieg im Jahre 1891 auf 3659, im Jahre 1892 auf 7845, im Jahre 1893 auf 11 071, im Jahre 1894 14 194, und im Jahre 1895 auf 17 452. — Die Anzahl der für die Bittsteller angefertigten Schriftsätze belief sich im Jahre 1890 auf 367, im Jahre 1891 auf 616, im Jahre 1892 auf 1429, im Jahre 1893 auf 1986, im Jahre 1894 auf 2758 und im Jahre 1895 auf 3709.

Die Bearbeitung der Schriftsätze war sehr zeitraubend, zumal es sich vielfach um wichtige Angelegenheiten handelte. Die meisten Schriftsätze wurden in zwei- und dreifacher Ausfertigung gemacht; im Jahre 1895 sind im ganzen incl. der zu erledigenden Anfragen und sonstigen Sachen, die täglich durch die Post eingehen, 8493 Schriftstücke auf dem Bureau angefertigt, gegen 6303 im Jahre 1894.

Was die einzelnen Fälle anbelangt, in denen die Hülfe des Bureau's im Jahre 1895 nachgesucht worden, so vertheilten sich dieselben, wie folgt: Es wurden ertheilt in Unfallsachen 1791 Auskünfte, 426 Schriftsätze, in Steuersachen 1396 Auskünfte, 592 Schriftsätze, in Erbschafts- und Testamentssachen 914 Auskünfte, 212 Schriftsätze, wegen rückständiger Forderungen 1689 Auskünfte, 557 Schriftsätze, in diversen Strafsachen (Polizeisachen, Beleidigungen, Sühnetermine) 1291 Auskünfte, 256 Schriftsätze, in Miethsachen 1207 Auskünfte, 201 Schriftsätze, in Armensachen 805 Auskünfte, 231 Schriftsätze, in Sachen des Alters- und Invalidengesetzes 349 Auskünfte, 44 Schriftsätze, in Gesindesachen 446 Auskünfte, 93 Schriftsätze, in Vormundschaftssachen 215 Auskünfte, 44 Schriftsätze, in Knappschafts-, Pensions- und Krankenkassensachen 862 Auskünfte, 257 Schriftsätze, in Grundbuch- und Hypothekensachen 226 Auskünfte, 42 Schriftsätze, in Militairsachen 354 Auskünfte, 200 Schriftsätze, in Schulsachen 77 Auskünfte, 34 Schriftsätze, wegen Beschädigung durch Bergbau ꝛc. 189 Auskünfte, 83 Schriftsätze, wegen Beschäftigung von Lehrlingen ꝛc. 488

Auskünfte, 85 Schriftsätze, in Feuer- und Lebensversicherungssachen 84 Auskünfte, 28 Schriftsätze, in Gewerbegerichtssachen 138 Auskünfte, 21 Schriftsätze, wegen Kauf- und Miethverträgen 201 Auskünfte, 58 Schriftsätze, wegen Geburts- und Heiraths-Urkunden 114 Auskünfte, 50 Schriftsätze, wegen Wirthschafts-Concession 60 Auskünfte, 20 Schriftsätze, in diversen andern Sachen, als Concurssachen, Wechselsachen, Pfändungs-, Innungs-, Bau-, Lotterie-, Standesamtssachen usw. 847 Auskünfte, 175 Schriftsätze, im ganzen 17452.

In sehr vielen Fällen waren die Bemühungen und Arbeiten des Vereins vom besten Erfolge. Eine große Anzahl Dankschreiben sind dem Bureau zugegangen, in denen mitgetheilt, daß die Wünsche der Bittsteller befriedigt seien; viele Bergleute und Fabrikarbeiter, Invaliden und Wittwen kamen persönlich zum Bureau, um ihren Dank abzustatten. Auch kann das Bureau mit Befriedigung darauf zurückblicken, daß durch die Bemühungen, in Streitfällen eine gütliche Einigung zu erzielen, 614 Processe theils zurückgezogen, theils verhindert worden sind. Durch diese Einigungsversuche ist viel gewirkt worden. Sehr häufig kommt es auch vor, daß das Bureau als Schiedsamt angerufen wird, und kann hier ebenfalls constatirt werden, daß in den meisten Fällen die Parteien zufrieden gestellt wurden.

Die Einrichtung unserer Stellen-Vermittelung für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter hat sich auch im Jahre 1895 bewährt: es wurden 145 der Schule entlassene Knaben, darunter viele Waisenkinder, bei ordentlichen, christlichen Meistern untergebracht.

Soweit die Vortheile, die den Bittstellern gewonnen, in Geld bestanden, betrugen sie: in Unfallsachen 11652,18 Mark, in Armensachen 3041 Mark, in Sachen des Alters- und Invalidengesetzes 4435,34 Mark, in Knappschafts- und Pensionssachen 6589,21 Mark, in Erbschaftssachen 29324,60 Mark, in Steuersachen 11944,26 Mark, wegen rückständiger Forderungen 18364,41 Mark, wegen Entschädigung des Bergbaues 2210 Mark, in diversen andern Sachen 3740,26 Mark, im ganzen 91301,26 Mark. In Wirklichkeit sind die erzielten Summen bedeutend höher, da die Resultate der meisten Eingaben dem Bureau unbekannt geblieben sind.

Die Besucher des Bureau's waren zum größten Theile aus der Stadt Essen und zwar 8467; ferner waren 2098 aus Altendorf, 1781 aus Altenessen, 546 aus Frohnhausen, 439 aus Holsterhausen, 442 aus Rüttenscheidt, 394 aus Caternberg, 342 aus Stoppenberg, 316 aus Borbeck, 124 aus Bredeney, 233 aus Steele, 253 aus Bergerhausen, 494 aus Bocholt und B.-Borbeck, 207 aus Carnap, 217 aus Rellinghausen, 252 aus Werden, 224 aus Huttrop, 62 aus Vogelheim, 56 aus Horst-Emscher, ferner aus Millingen, Bulmke, Dellwig, Dahlhausen, Wattenscheid, Heisingen, Rotthausen, Langenberg, Oberhausen, Kupferdreh, Wermelskirchen, Mülheim (Ruhr), Schalke, Heissen, Buer, Bottrop, Recklinghausen, Wanne, Gelsenkirchen, Herne, Velbert, Kettwig, Köln, Emmerich usw.

Was die Nationalität der Besucher des Bureau's anbelangt, so waren dieselben selbstverständlich meistens Deutsche; aber auch viele Polen, Litthauer, Holländer, Franzosen, Russen, Slaven, Ungarn 2c. machten von der Einrichtung des Volksbureau's Gebrauch. In besonders schwierigen Fällen, wenn eine Verständigung nicht gut möglich war, wurde unter Hinzuziehung eines Dolmetschers verhandelt.

Dieser große Betrieb des Bureau's hatte, abgesehen von der Abfertigung der Bittsteller, große Arbeiten im Gefolge: außer dem Geschäftsführer sind jetzt vier Hülfskräfte auf dem Bureau thätig, und zwar ein Expedient und drei Kanzlisten. Die Bureaustunden sind auf täglich acht Stunden vermehrt und die Sprechstunden des Geschäftsführers dehnen sich oft weit aus. Um eine schnellere Verbindung bei eintretenden Fällen zu ermöglichen, ist das Bureau auch an das Rhein.-Westf. Fernsprech-Netz angeschlossen worden. Die im

Jahre 1894 getroffene Einrichtung, zur flottern und bessern Abfertigung der Billsteller im Wartezimmer Nummerkarten auszugeben, hat sich so bewährt, daß diese Einrichtung nunmehr definitiv eingeführt worden.

Für die Besucher des Bureau's liegen im Wartezimmer, wie im vorigen Jahre, Zeitungen auf. Diese Zeitungen werden größtentheils gratis geliefert. Bezüglich der Einrichtung von Volksbureaux in andern Städten ist auch in diesem Jahre das Essener Bureau verschiedentlich wieder um seine Mitwirkung gebeten worden; so von Hagen i. W., Osnabrück, Hamm i. W. und Bonn. Die Geschäftsführer von Osnabrück und Bonn haben persönlich von dem Betriebe des Essener Bureau's Einsicht genommen.

Das Bureau hat sich ferner die Achtung der Behörden, Corporationen ꝛc. in nicht geringem Maße erworben, wie dies bei verschiedenen Gelegenheiten anerkannt worden. In dem von amtlicher Seite herausgegebenen „Essener Wohnungs- und Geschäfts-Anzeiger“ ist das Essener Volksbureau unter den Instituten für „gemeinnützige Zwecke“ verzeichnet. Die Königl. Regierung in Düsseldorf, die Königl. württembergische Centralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart, der Königl. Regierungs- und Gewerberath bei der Königl. Regierung in Münster, der Magistrat der Stadt Hamm i. W. forderten unter Anerkennung der segensreichen Thätigkeit des Bureau's die Geschäftsberichte ein. Besonders anerkennend hat sich der Gewerbe-Inspector bei der Königl. Regierung in Düsseldorf ausgesprochen, der persönlich von dem Betriebe des Bureau's Kenntniß genommen. Auch hervorragende, namentlich auf dem socialen Gebiete thätige Herren geistlichen und weltlichen Standes haben das Essener Volksbureau mit ihrem Besuche beehrt, u. a. die Herren: Dr. theol. Hitze, Generalsecretair der kathol. Arbeitervereine zu Berlin, Dr. Georges Blondel, Professor an der Universität zu Paris, und Ed. Fuster, Rechtsanwalt zu Paris. Ebenso hat die Presse wiederholt unseres Bureau's ehrend erwähnt; u. a. die „Kölnische Volkszeitung“, die „Germania“, der „Hamburger Corresp.“, die „Deutsche Warte“ ꝛc.

Was sodann die Volksbureaux im allgemeinen betrifft, so hat die 42. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands im Jahre 1895 zu München die Gründung von Volksbureaux besonders warm empfohlen; ebenso der Delegirtentag des Verbandes der kathol. Arbeitervereine Süddeutschlands, welcher am 9. September 1895 in Stuttgart tagte, während die 18. Generalversammlung der kathol. kaufm. Vereinigungen Deutschlands zu Worms im Jahre 1895 ihren Mitgliedern die Benutzung der Volksbureaux empfiehlt.

Der Ruf unserer Volksbureaux ist auch schon in's Ausland gedrungen; die belgische Genossenschaft der „Arbeiter-Missionare“ unter dem Protectorate des hochw. Herrn Bischofs von Lüttich hat als Mittel zur Erreichung des Zweckes u. a. insbesondere in's Auge gefaßt „die Errichtung von Volksbureaux zur Benutzung der Arbeiter in allen Lebenslagen, da solche Einrichtungen in Deutschland schon glänzende Erfolge aufzuweisen haben“.

Die Anzahl der Mitglieder des Essener Volksbureau's stieg pro 1895 von der laufenden Nummer 7840 auf 10 378; die der Ehrenmitglieder von 216 auf 229.

Dem Bureau gehören als Ehrenmitglieder folgende Vereine an: Die kathol. Knappenvereine von Essen, Altenessen, Stoppenberg, Caternberg, Bredeney, Berge-Borbeck, Frohnhausen, Horst-Emscher, die christlichen Arbeitervereine von Altendorf, Werden und Rellinghausen, die Männer-Congregation zu Essen, der Metall-, Stein- und Holzarbeiter-Verein zu Essen, die kathol. Bürger-Gesellschaft „Union“ in Hultrop, der kathol. Gesellenverein zu Horst-Emscher, die Aloysius-Vincenz-Conferenz in Altenessen, die Johannes-Vincenz-Conferenz in Frohnhausen, sowie die Marien-Vincenz-Conferenz, die Herz-Jesu-Vincenz-Conferenz, die Gertrudis-Vincenz-Conferenz und die St. Josephs-Vincenz-Conferenz in Essen.

Zum Schlusse mögen einige Fälle aus der Thätigkeit des Bureau's mitgetheilt werden, aus welchen besonders die segensreiche Wirksamkeit desselben hervorgeht:

Ein Bergmann ertitt am 1. April 1895 beim Besetzen eines Böllerschusses, wobei

dieser explodirte, eine schwere Verletzung der linken Hand, in Folge dessen dieselbe amputirt werden mußte. Der Sectionsvorstand lehnte es ab, dem Verletzten eine Unfallrente zu bewilligen, weil kein Betriebsunfall vorliege. Das Volksbureau legte Berufung ein und betonte, daß der Unfall bei Gelegenheit der 80. Geburtstagsfeier des Fürsten Bismarck durch das Abschießen von Böllerschüssen, zu welcher der Verletzte seitens seiner Vorgesetzten aufgefordert, hervorgerufen worden; wenn auch keine eigentliche Betriebsarbeit vorgelegen, so sei die Arbeit doch durch den Betrieb veranlaßt, und sei ein Unfall bei dieser Arbeit als Betriebsunfall anzusehen. — Das Schiedsgericht erkannte demgemäß auf Bewilligung der gesetzlichen Rente, wobei dasselbe ausführte, daß der 80. Geburtstag des Fürsten Bismarck in ganz Deutschland und namentlich auch von vielen Werksverwaltungen in ganz hervorragender Weise gefeiert worden. Es sei zudem Sitte, besondere Gedenktage durch Aushängen von Fahnen, Abschießen von Böllern 2c. zu feiern, welche Sitte auch die Werksverwaltungen nicht gut unbeachtet lassen könnten. Es seien daher die zu einer solchen Feier getroffenen Anordnungen als Betriebshandlungen aufzufassen. Der Sectionsvorstand legte gegen diese Entscheidung Recurs an das Reichsversicherungsamt ein mit dem Bemerken, das Schießen mit Böllern sei eine Privatsache und keine Betriebsthätigkeit. — Nachdem das Volksbureau nochmals die Sache klargelegt, bestätigte das Reichsversicherungsamt das Erkenntniß des Schiedsgerichts, indem es sich den Ausführungen desselben im wesentlichen anschloß. Der Verletzte erhielt eine Rente von 70 Procent.

Ein junger, starker Arbeiter erlitt eine schwere Verletzung der rechten Hand. Die ihm bewilligte Rente betrug 2) Procent. Der junge Mann zog sich die Verletzung und Verstümmelung der rechten Hand so sehr zu Herzen, daß er trübsinnig und später irrsinnig wurde, so daß seine Aufnahme in eine Irrenanstalt erfolgen mußte. Die Kosten zahlten die Eltern. Auf Anrathen des Volksbureau's wurde beim Sectionsvorstande der Antrag gestellt, die Kosten der Irrenanstaltspflege zu übernehmen, weil der Irrsinn mit dem Unfalle in ursächlichem Zusammenhange stehe. Der Antrag wurde in allen Instanzen abgewiesen, weil die Aufnahme des Verletzten in die Irrenanstalt nicht auf Veranlassung der Berufsgenossenschaft geschehen. — Nunmehr stellte das Volksbureau den Antrag, die Vollrente zu bewilligen, da der junge Mann in Folge des durch den Unfall hervorgerufenen Irrsinns nicht im Stande sei, irgend eine Arbeit zu übernehmen. Dem Antrage wurden verschiedene ärztliche Atteste beigelegt. Sowohl seitens des Sectionsvorstandes, als auch seitens des Schiedsgerichts erfolgte Abweisung der Klage, da nicht voll erwiesen sei, daß der Irrsinn mit dem Unfalle zusammenhänge; das Volksbureau legte Recurs ein an das Reichsversicherungsamt und fügte abermals ärztliche Atteste bei, in denen ausdrücklich constatirt wurde, daß der Ausbruch des Irrsinns sicher als eine Folge der Verletzung anzusehen sei. Der Sectionsvorstand beantragte dem gegenüber wiederholt Abweisung der Klage, indem er weitere Gegengutachten anführte. Das Volksbureau beantragte nunmehr, einen auf dem Gebiete der Geistesstörung als Autorität bekannten Professor mit der Untersuchung zu beauftragen. Auf Grund dieses Gutachtens, welches eingehend und wissenschaftlich begründet wurde, und worin der Gutachter seine Ueberzeugung dahin aussprach, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem von dem Kläger erlittenen Unfalle und seiner gegenwärtigen Geistesstörung mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, verurtheilte das Reichsversicherungsamt die beklagte Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente von 100 Procent mit jährlich 544,60 Mark.

Im Geschäftsbericht von 1894 wurde ein Fall erwähnt, in dem ein Arbeiter durch das Heben eines schweren Bohrkopfes sich ein Lungenleiden zugezogen, wodurch später der Tod herbeigeführt worden. Das Reichsversicherungsamt hatte der Wittwe die Rente bis zu dem Tode des Mannes, der während des Verfahrens gestorben, zuerkannt; ein von der Wittwe gestellter Antrag auf Bewilligung der Wittwen- und Kinderrente war jedoch

van zwei Instanzen abgewiesen. Die ausgesprochene Vermuthung, daß der vom Volksbureau eingelegte Recurs von Erfolg sein würde, hat sich bestätigt. denn das Reichsversicherungsamt verurtheilte die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Wittwen-Rente, und zwar vom Tage des Todes ihres Mannes an gerechnet. Die Wittwe, welche sechs Kinder hat, erhält jetzt monatlich 60 Mark, und außerdem wurden ihr 850 Mark nachbezahlt.

Ein Militair-Invalide, der den Feldzug 1870/71 mitgemacht, erhielt 9 Mark Pension pro Monat und war außerdem im Besitze eines Civilversorgungsscheines. Wegen gänzlicher Arbeitsunfähigkeit war derselbe nicht im Stande, von dem Civilversorgungsschein Gebrauch zu machen. Das Volksbureau legte der vorgesetzten Behörde den Sachverhalt dar, wies darauf hin, daß die Folge des Feldzuges die heutige Arbeitsunfähigkeit hervorgerufen und beantragte eine Erhöhung der Pension. Auf Grund dieser Ausführungen und einer nochmaligen Untersuchung wurde der Invalide als dauernd Ganz-Invalide und dauernd gänzlich erwerbsunfähig zur Pension II. Klasse mit monatlich 21 Mark für immer anerkannt.

Die Eltern eines verunglückten Bergmannes erhielten durch Entscheidung des Reichsversicherungsamtes eine jährliche Rente von 168,40 Mark. Nach zwei Jahren wurde die Zahlung dieser Rente eingestellt, weil der Mann nach Invalidenpension beziehe und zwei inzwischen erwachsene Söhne die Eltern unterstützen könnten. Nach fernern zwei Jahren starb der Mann und weitere vier Jahre später einer der Söhne, während der andere Sohn heirathete Sa stand die Wittwe ganz allein und war in höchster Noth. Das Volksbureau wandte sich unter Darlegung des Sachverhältnisses an die Berufsgenossenschaft und wies die wieder eingetretene Dürftigkeit nach, in Folge dessen der Wittwe die jährliche Rente von 168,40 Mark wieder zuerkannt wurde.

Ein Bergmann erlitt einen Bruch des linken Oberschenkels und bezog 30 Procent Unfallrente; nach vor seiner völligen Wiederherstellung erlitt der Bergmann wieder einen Unfall, wodurch der nachmalige Bruch desselben Oberschenkels herbeigeführt wurde. Für letztern Unfall setzte die Berufsgenossenschaft eine Rente von 75 Procent fest. Diese Renten wurden nach Jahresfrist insoweit geändert, als für den ersten Unfall die ganze Rente eingestellt und für den zweiten Unfall eine solche von 50 Procent festgesetzt worden. Dieser letztern Rente wurde aber nicht der vor dem ersten Unfall verdiente Lohn von 1364 Mark, sondern der nach dem ersten Unfall verdiente und bedeutend geringere Lohn von 882 Mark zu Grunde gelegt. Wenn der Bergmann sich mit der Rente von 50 Procent auch zufrieden geben wollte, so mußte wegen des der Rente zu Grunde gelegten Lohnes doch Klage eingelegt werden, denn die Folgen des ersten Unfalles seien insoweit bestehen geblieben, als der Lohn bedeutend geringer geworden. Das Schiedsgericht wies die Klage zwar zurück; vom Volksbureau wurde aber Recurs an das Reichsversicherungsamt eingelegt, und schloß sich letzteres den Ausführungen der Klage an. In dem betreffenden Urtheil wurde besonders betont, daß nach der Ueberzeugung des Reichsversicherungsamtes sich die Folgen dieser beiden Unfälle nicht trennen ließen. Der Bergmann erhält also die Rente auf Grund des höhern Lohnes von 1364 Mark statt von 882 Mark.

Die Frau eines armen und kränklichen Arbeiters, die zur Aufbesserung ihrer traurigen Lage einen Handel angefangen, wurde wegen einer Gewerbesteuer-Contravention zu einer Geldstrafe verurtheilt. Die Zahlung mußte innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen, da andernfalls eine bedeutend höhere Strafe festgesetzt werden müsse. Die Frau konnte aber den Betrag nicht zahlen; sie war sehr arm, wurde zudem selbst krank, und so unterblieb die Zahlung. Dadurch erhöhte sich die Strafe auf 36 Mark. Glücklicher Weise fanden sich mitleidige Menschen, die der Frau den Betrag von 36 Mark leihweise überließen, damit eine Pfändung unterblieb. Das Volksbureau wandte sich jetzt an die Regierung um Erstattung oder wenigstens um Ermäßigung der Strafe, leider ohne Erfolg; auch

ein Gesuch an das Finanzministerium wurde abgewiesen. Nunmehr reichte das Volksbureau ein Gnadengesuch an den Kaiser ein, worin namentlich auf die überaus traurige Lage der Familie hingewiesen wurde. Se. Majestät geruhte hierauf, die Geldstrafe von 36 Mark auf 3 Mark, unter Erstattung des mehrgezahlten Betrages und Erlaß der Kosten zu ermäßigen Die Freude der armen Frau über die Gnade des Kaisers war eine überaus große.

. . . . Aehnliche außerordentlich günstige Erfahrungen werden bezüglich des „Volksbureau-Vereins" in München mitgetheilt:

Der Volksbureau-Verein hat im zweiten Jahre seines Bestehens einen namhaften Mitgliederzuwachs zu verzeichnen. Bis Ende des Jahres 1895 waren dem Vereine 3148 Mitglieder und 116 Ehren-Mitglieder beigetreten.

Um die Benützung des Bureau's den weitesten Kreisen gegen ganz geringe Kosten zu ermöglichen, wurde der Beitrag für Vereine, welche für ihre sämmtlichen Mitglieder das Recht der Benützung des Volksbureau's erwerben wollen, ganz bedeutend herabgesetzt. Statt wie bisher 40 Pfg. pro Mitglied, brauchen sie nur mehr 20 Pfg. zu bezahlen bei einer Mitgliederzahl von 1—400, bei einer Mitgliederzahl von 401—600 nur 15 Pfg, bei einer Mitgliederzahl von über 600 nur 10 Pfg. Die Zahl der Vereine, welche seitdem ihren Beitritt angemeldet haben, ist in Folge davon bedeutend gewachsen. Bisher hatten nur die katholischen Arbeitervereine München-Innere Stadt, München-Neuhausen, München-Sendling, Thalkirchen und Ismaning für sämmtliche Mitglieder das Recht auf die Benützung des Volksbureau's erworben, seit der Herabsetzung der Beiträge sind noch weiter dazu gekommen die katholischen Arbeitervereine München-Au-Giesing, München-Nord, München-Ost, ferner das katholische Casino St. Peter und der Central-Gesellenverein, so daß die Zahl der zur Benutzung des Bureau's berechtigten Mitglieder bis jetzt auf ca. 5000 gestiegen ist. Die Mitglieder der vorgenannten Vereine brauchen zu ihrer Legitimation nur die Mitgliedskarte ihres Vereines vorzuweisen. Ein Theil dieser Vereine zahlt die Beiträge zum Volksbureau für die Mitglieder aus der Vereinskasse, andere Vereine erheben die Beiträge ganz oder zum Theil eigens von ihren Mitgliedern.

Daß damit die auf dem Secretair des Bureau's ruhende Arbeitslast ganz bedeutend gewachsen ist, erhellt von selbst, um so mehr, als weit mehr Personen auf dem Bureau verkehrt haben, als wirklich Auskünfte ertheilt wurden, da viele Personen in der Meinung auf das Bureau kamen, es würden dort kostenlos Schriftstücke ausgefertigt und Auskünfte ertheilt, und als sie darüber aufgeklärt wurden, daß sie erst Mitglieder werden müßten, sich wieder entfernten. Leider ist es dem Verein nicht möglich, von jeder Zahlung abzusehen, da er außer einem jährlichen Zuschuß vom „Volksverein für das katholische Deutschland" zur Deckung der Bureaukosten lediglich auf die Beiträge der Mitglieder und Ehrenmitglieder angewiesen ist und alle Schritte bei den Behörden um einen Zuschuß oder irgend eine sonstige Beihülfe bisher erfolglos waren. Der Verein ist bei aller Sparsamkeit nur in der Lage, den dringendsten Verpflichtungen nachzukommen und die laufenden Ausgaben zu bestreiten, von einer Deckung der für die Einrichtung des Bureau's und die Agitation gemachten Schulden konnte bisher noch keine Rede sein, geschweige denn von Aufwendungen für eine wirksamere Vertretung der Rechte der Mitglieder. Gar oft kommt z. B. der Fall vor, daß Mitglieder mit einer geringen Abfindungssumme sich begnügen müssen, während sie auf mehr Anspruch machen könnten, wenn sie nur die Mittel hätten, eine gerichtliche Entscheidung abzuwarten. Manchmal ziehen sich Unfallsachen, bei denen der Verletzte zweifellos Anspruch auf Rente hat, wegen Streitigkeiten der Berufsgenossenschaften unter einander über die Competenz, monatelang hinaus, während der Verunglückte die äußerste Noth leiden muß. In solchen und ähnlichen Fällen wäre ein

Vorschuß oder eine kleine Unterstützung von großem Werth für den Betreffenden; dem Vereine fehlen jedoch die Mittel für solche Zwecke. Edeln Menschenfreunden wäre hier Gelegenheit geboten, wirklicher Noth abzuhelfen, wenn sie zu dem Fonds, der für diesen Zweck gesammelt wird, ein Scherflein beisteuern würden. Der Secretair des Bureau's, der ja durch die Verhandlungen am besten Einblick in die Verhältnisse gewinnt, wird sicher nur Würdigen eine Unterstützung aus diesem Fonds angedeihen lassen.

Ueber die Leistungen des Bureau's gibt folgende Uebersicht Aufschluß:

Auskunft wurde den Mitgliedern in 4783 Fällen ertheilt und 756 Schriftstücke gefertigt.

Was die einzelnen Fälle betrifft, in denen die Hülfe des Bureau's nachgesucht wurde, so vertheilten sich dieselben, wie folgt:

	Auskünfte	Schriftstücke
In Proceßsachen	1770 Auskünfte,	111 Schriftstücke.
„ Erbschafts- und Steuersachen	225 „	6 „
„ Straf- und Gnadensachen	434 „	101 „
„ Hypothek- und Subhastationssachen	157 „	7 „
„ Pensionssachen	277 „	16 „
„ Verlassenschafts- und Pflegeschaftssachen	212 „	21 „
„ Unfall- und Krankenversicherungssachen	642 „	126 „
„ Heimaths-, Verehelichungs- und verschiedenen andern Sachen	1066 „	368 „
In Summa	4783 Auskünfte,	756 Schriftstücke.

In die Zahl der Schriftstücke ist die ziemlich umfangreiche Correspondenz nach auswärts und die Beantwortung schriftlicher Anfragen nicht mit eingerechnet.

In vielen Fällen waren die Bemühungen des Bureau's von Erfolg begleitet Die Summe, die den Mitgliedern des Vereins durch die Vermittelung des Bureau's nachweislich zu Gute kam oder gerettet wurde — sei es nun an Versicherungsrenten oder Guthaben oder Unterstützungen — beläuft sich auf 51 182 Mark. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß bei einer großen Anzahl von Fällen die Resultate dem Volksbureau überhaupt nicht bekannt wurden, da vielfach die Mitglieder die Resultate ihrer Eingaben, Berufungen ꝛc. dem Bureau nicht, wie wünschenswerth, anzeigen.

Um einen Begriff von der Wirksamkeit des Bureau's zu geben, seien hier einige wenige Fälle angeführt, welche in der letztern Zeit durchgeführt wurden.

Einem landwirthschaftlichen Arbeiter wurde eine Rente für einen erlittenen Unfall verweigert, er wendete sich an das Volksbureau, und nach durchgeführter Sache wurde ihm nachträglich eine 30 procentige Rente vom 1. August 1894 an zuerkannt.

Einem Maler wurde seine Unfallrente eingezogen, weil er als geheilt erklärt wurde. Auf eingelegte Berufung wurde ihm wieder eine 15 procentige Rente zugesprochen.

Einem Taglöhner wurde seine Rente von 240 Mark auf 420 Mark erhöht wegen nachgewiesener vollständiger Arbeitsunfähigkeit.

In einer Entschädigungssache, welcher ein Unfall zu Grunde gelegen ist, wurde die Sache durch Zahlung von 2500 Mark verglichen.

Eine Erbschaftsangelegenheit wurde gleichfalls durch Vergleich erledigt.

Einem Irrenpfleger wurde eine monatliche Sustentation von 72 Mark 35 Pfg. erwirkt.

Zwei Ehedispensationsgesuche wurden von Sr. königl. Hoheit dem Prinz-Regenten gebührenfrei genehmigt.

Einige Begnadigungsgesuche waren von Erfolg, indem ein Theil der Strafe nachgelassen wurde; in mehrern Fällen wurden die Strafen ganz erlassen.

Einem Feldzugssoldaten von 1866 und 1870/71 wurde eine Pension von 30 Mark monatlich erwirkt.

Mehrere Mitglieder erhielten auf Grund schriftlichen Gesuches die Ehrenspende von 15 Mark.

Einem Arbeiter wurde von einem württembergischen Oberamte die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitszeugnisses verweigert, weil er schon zu lange von seiner Heimath weggezogen sei. Auf erhobene Beschwerde durch das Volksbureau wurde das Oberamt von der Regierung des Jaxtkreises beauftragt, das verlangte Zeugniß auszustellen, und somit wurde dem Arbeiter die Möglichkeit zu Theil, sich in München das Heimathsrecht zu erwerben.

In Heimaths- und Verehelichungssachen wurden vielen Personen durch Verwendung des Volksbureau's Heirathszuschüsse zugewendet, so daß ihnen die Verehelichung dadurch erleichtert wurde.

Solche Fälle könnten noch viele angeführt werden; die wenigen mögen genügen, um ein Bild der verschiedenartigen und segensreichen Thätigkeit des Bureau's zu geben. Hoffentlich wird dem Volksbureau die Unterstützung von Seite der besser situirten Bevölkerung München's mehr als bisher zu Theil, damit es der Aufgabe immer besser gerecht werden kann, die es sich gestellt hat, auch dem Aermsten zu seinem Rechte zu verhelfen und nach Kräften der immer weiter um sich greifenden Unzufriedenheit zu wehren.

Miscellen.

Der deutsche Werkmeister-Verband wurde im Jahre 1884 in Düsseldorf begründet. Der achte Geschäftsbericht des Central-Vorstandes für die Jahre 1893 und 1894 enthält schätzenswerthe Rückblicke auf das zehnjährige Bestehen des Verbandes. Er begann im Jahre 1884 mit 300 Mitgliedern in sieben Vereinen und zählte Ende 1894 im ganzen Deutschen Reich 26427 Mitglieder in 550 Bezirksvereinen. Davon entfallen auf die Rheinprovinz 4870, auf Westfalen 3099, auf Preußen insgesammt 16004, auf das Königreich Sachsen 3731, auf Bayern 2042, auf Württemberg 1081, auf Baden 1077 Mitglieder.

Der Verband hat die Wahrung der Interessen des Werkmeisterstandes gegenüber der Gesetzgebung und den Behörden mit Geschick und Nachdruck wahrgenommen. Seinen Anträgen und seinem Wirken ist es wesentlich zu verdanken, daß die rechtliche Stellung der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker in dem Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 besondere Berücksichtigung gefunden hat. Augenblicklich sind die Bestrebungen des Verbandes darauf gerichtet, bei Aenderung des Unfallversicherungs-Gesetzes die Versicherungspflicht, welche zur Zeit ganz ausgeschlossen ist oder nur bedingungsweise eintritt für Betriebsbeamte mit einem 2000 Mk. übersteigenden Jahresverdienste, auf alle Betriebsbeamte ohne Rücksicht auf deren Einkommen auszudehnen.

Ein großes Verdienst um seine zahlreichen Mitglieder hat der Verband sich erworben durch Errichtung einer Sterbekasse und durch Unterstützungen an Wittwen und Waisen.

Die Sterbekasse trat am 1. October 1886 in's Leben, seitdem sind 1855 männliche Kassenmitglieder verstorben und deren Hinterbliebenen je 600 Mk. Sterbegeld, zusammen 1 112 600 Mk. ausbezahlt worden. Im selben Zeitraum verstarben 1526 Ehefrauen von Kassenmitgliedern, wofür für jeden Todesfall 150 Mk., insgesammt 228 900 Mk. Sterbegelder geleistet wurden. Dazu kamen vom Jahre 1884 bis 1. October 1886 noch 153 provisorische Sterbefall-Unterstützungen mit 39216 Mk., so daß bis Ende 1894 insgesammt an Sterbegeldern 1 380 716 Mk. gezahlt wurden. Auch Wittwen können als Mitglieder der Sterbekasse aufgenommen werden, ihre Zahl beträgt 1435. Nachdem am 1. Oct. 1894

der statutgemäße Reservefonds der Sterbekasse mit 520 000 Mk. in voller Höhe erreicht war, konnte aus den Ueberschüssen und Zinsen eine wirksamere Unterstützung der Wittwen eintreten. Bis Ende 1894 wurden an 1306 Wittwen 72368 Mk. aus der Sterbekasse in Form einmaliger Zuschüsse gezahlt, und hinfort wird jeder Wittwe eine solche Beihülfe sechs Monate nach Empfang des Sterbegeldes übermittelt, um ihr damit den Uebergang in zwar bescheidene, aber geordnete Verhältnisse zu erleichtern. In Zukunft sollen die Jahresunterstützungen der Wittwen noch höher bemessen werden, ferner ist eine Abänderung beabsichtigt, die auch eine Fürsorge für die hinterlassenen Ganzwaisen ermöglicht.

Abgesehen von der Sterbekasse gewährt der Verband auch aus seiner Kasse sowohl Unterstützungen an Mitglieder, welche durch Invalidität und Alter erwerbslos geworden sind, als auch an Wittwen und Waisen.

In den beiden Jahren 1893 und 1894 wurden insgesammt gezahlt 39653 Mk. an 751 alte und invalide Mitglieder und 104960 Mk. an 2101 Wittwen.

Hatte das verstorbene Mitglied ein Jahr dem Verbande angehört, so erhält die Wittwe 40 Mk., für jedes weitere Mitgliedsjahr werden 4 Mk. mehr berechnet, so daß bei sechs Jahren 60 Mk. und bei neun Jahren 72 Mk. ausbezahlt werden.

Der Verband hat insgesammt seit 1884 bis Ende 1894 für Unterstützung seiner Mitglieder, sowie deren Wittwen und Waisen 357199 Mk. ausgegeben. Mit der Leistung der Sterbekasse beträgt also die Gesammtleistung des Verbandes seit seinem Bestehen 1 737 915 Mk.

Das vorhandene Vermögen der Sterbekasse beträgt 545 000 Mk., das Vermögen des Verbandes 399 000 Mk., das Gesammtvermögen 944 000 Mk.

Außerdem erhebt der Verband für seine Mitglieder eine Unfall-, Invaliditäts- und Waisenstatistik. Ferner hat der Verband einen Stellennachweis eingerichtet, der im Jahre 1894 von 554 Mitgliedern und 163 Firmen benutzt wurde. Die meisten Stellenlosen stellte die Metall- und Textil-Industrie. In Folge der neuen Bestimmung des § 133a der Gewerbeordnung über die Kündigungsfrist concentriren sich die meisten Stellenwechsel auf die Monate Januar, April, Juli und October.

Daneben findet auch ein Stellennachweis durch die Vertrauensmänner der Bezirksvereine statt, die im letzten Geschäftsjahre von 1410 Mitgliedern in Anspruch genommen wurden. Es kamen außer Stellung in Folge von Concurs 39, in Folge von Aufgabe des Geschäfts 18, in Folge größerer Brandschäden 7 Mitglieder. Unrechtmäßige Entlassungen wurden nur 28 gemeldet. Lobend wird der schnellen und sorgfältigen Erledigung von Differenzen durch die Gewerbegerichte Erwähnung gethan. Im übrigen ist die Regelung des Stellennachweises durch die Vertrauensmänner noch eine mangelhafte.

Der Verband gewährt endlich auch Rechtsbelehrung und Hülfe in Streitfällen. In manchen Verträgen war der Werkmeister verpflichtet, sich nicht innerhalb einer bestimmten Frist oder niemals in der betreffenden Gemeinde oder Umgegend selbständig zu machen oder keine andere Stellung in einem Concurrenz-Geschäfte zu nehmen.

Zu erwähnen ist ferner noch das Verbands-Organ, die „Werkmeister-Zeitung", welche in 24000 Exemplaren erscheint, sowie die Verbands-Bibliothek. Mit Recht bezeichnet der Geschäftsbericht es als Zeichen der Zeit, daß der fünfte Theil der im Jahre 1894 aus der Bibliothek entnommenen Werke dem Gebiete der Elektrotechnik angehört.

Zum Schluß ist noch die besondere Thätigkeit der Bezirksvereine hervorzuheben. Ueber 400 derselben erheben regelmäßige Monatsbeiträge von 2 Mk. und mehr, sowie Eintrittsgelder bis zu 15 Mk. Die besondern Unterstützungen, die die Bezirksvereine aus eigener Kasse bezahlten, sind mannigfacher Art. In Sterbefällen wurden vielfach Geldunterstützungen, oder Trauermusik, oder Blumenschmuck und Ehrengeleite, oder Frei-Inserat ge-

währt oder die Beiträge erlassen. Auch wurden Kinder der Wittwen bei Einsegnungen unterstützt oder Weihnachtsbescheerungen veranstaltet.

Bei 507 Bezirksvereinen betrugen in der Zeit vom 1. Oct. 1892 bis 1. Oct. 1894 die Gesammteinnahmen 1 209 712 Mk. 19 Pfg., die Gesammtausgaben 1 144 938 Mark 82 Pfg., das Vermögen 87547 Mk. 57 Pfg. Samariter-Vereine zur Ausbildung sachkundiger Helfer bei Unglücksfällen sind leider nur zwei vorhanden. Eine Vereinigung zum Bau eines Werkmeisterhauses haben die Bezirksvereine in Leipzig gegründet. Von geselligen Einrichtungen sind noch 25 Gesangvereine und mehrere Kegel-Clubs zu erwähnen. Regelmäßige Familienabende haben elf Vereine eingeführt, acht besitzen Vergnügungskassen, drei Weihnachtskassen. Eigene Bibliotheken mit nennenswerthen Bücherschätzen sind nur in 69 Vereinen vorhanden. „Das Buch der Erfindungen" ist in den meisten vertreten.

Das Gesammtbild der Thätigkeit des deutschen Werkmeister-Verbandes und seiner Bezirksvereine ist ein durchaus erfreuliches. Möge er wie bisher sich fern von der Politik halten und auf dem verständigen Boden der Selbsthülfe die Berufsinteressen der Werkmeister kräftig wahrnehmen und die Unterstützungskassen und sonstigen Einrichtungen zum besten seiner Mitglieder und deren Angehörigen immer wirksamer ausgestalten!

XV. Jahresbericht der Aachener Actien-Gesellschaft für Arbeiterwohl über das Arbeiterinnen-Hospiz in Aachen für 1895. Es darf wohl mit Genugthuung die erfreuliche Thatsache constatirt werden, daß in den zuletzt verflossenen Jahren weitere Kreise ihre Sympathieen den Arbeiterinnen-Hospizen, Haushaltungs-, Koch- und Nähschulen für den Arbeiterstand in erhöhtem Maße zugewendet haben.

Niemand kann sich der Einsicht verschließen, daß eine ganz specielle Fürsorge für die heranwachsenden Arbeiterinnen eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist.

Ebensowenig braucht darauf hingewiesen zu werden, welche Früchte die erwähnten Anstalten bereits gezeitigt haben und in welch' ausgedehntem Maße sie in der Zukunft weiter zu wirken berufen sind. Wir erinnern nur daran, daß die gläubige und für ihren zukünftigen Beruf als Gattin und Mutter erzogene Arbeiterin in der wahren Bedeutung des Wortes ein Apostolat für ihre Kreise ausüben kann.

Nachdem ein zweites Arbeiterinnen-Hospiz, und zwar im Osten der Stadt, errichtet worden, ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht an der Zeit sei, im westlichen Theile der Stadt ein drittes Hospiz zu errichten, und ist der Vorstand diesem Gedanken bereits näher getreten.

Dem Vorstande gereicht es zur Freude, bei Erstattung des Jahresberichts für 1895 seiner besondern Genugthuung über die Entwickelung und die ersprießliche Wirksamkeit des Arbeiterinnen-Hospizes im abgelaufenen Jahre Ausdruck geben zu können.

Der Generaloberin der Schwestern vom h. Franciscus stattet der Vorstand seinen tiefgefühlten Dank ab für die unausgesetzt bewiesene Fürsorge für unsere Anstalt, nicht minder den mit der Leitung der Anstalt betrauten Schwestern und dem geistlichen Rector Herrn Neumann für ihre selbstlose und hingebende Thätigkeit.

Durch die unermüdete Opferwilligkeit der Wohlthäter unserer Anstalt konnten die über die Einnahmen hinausgehenden laufenden Betriebskosten bestritten werden. Alle, welche in so thatkräftiger Weise unser Unternehmen unterstützt haben, insbesondere dem Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit und der Weingesellschaft des Karlshauses; für ihre namhaften Beihülfen statten wir noch an dieser Stelle unsern tiefgefühlten Dank ab.

Der Vorstand*) knüpft hieran die dringende Bitte an die bisherigen Freunde und Förderer der Anstalt, derselben auch fernerhin ihre Unterstützung angedeihen zu lassen und

---

*) Derselbe besteht aus den Herren: Commercienrath Louis Beissel (Vorsitzender), Cl. C. Straeter, Antoine Hermann, Aug. Lingens sen. und Theod. Nellessen.

drückt zugleich den Wunsch aus, es möchten noch recht viele Gönner der Anstalt gewonnen werden.

Denn auch fernerhin bedarf es noch größerer Mittel, um durch Deckung von laufenden Ausgaben als auch zur Tilgung von Schulden, Amortisationen &c. den Bestand der Anstalt und ihre segensreiche Wirksamkeit auch für die Zukunft sicher zu stellen.

Im Berichtsjahre fanden im ganzen 354 Arbeiterinnen Unterkunft für die Nacht. Von diesen waren 65 Nadelarbeiterinnen, 78 Weberinnen, 19 Stöpferinnen, 62 Fadnerinnen, 35 Tuchscheererinnen, 12 Troussirerinnen, 4 Wolserinnen, 2 Spulerinnen, 2 Haspleriunen, 1 Nopperin und 74 Cigarrenarbeiterinnen.

Das Betragen der Mädchen konnte als befriedigend bezeichnet werden. Der Bestand am 31. December war 240.

Das Kostgeld beträgt 25 Pfg. für Mittagessen und 15 Pfg. für Abendessen.

Auch im verflossenen Jahre wurden für die dürftigsten der in der Anstalt wohnenden Hauskinder Schuhe und Kleidungsstücke beschafft und die Mittel hierfür sowie die Zulage zu dem Kostgeld für diese Mädchen aus dem Ertrage der Oekonomie, Verkauf von Milch und Mastvieh bestritten.

Aus den Mitteln der Pelzer'schen Stiftung konnte auch im vorigen Jahre wieder eine erhebliche Zahl von Zöglingen (23) zur Ausbildung in allen häuslichen Verrichtungen aufgenommen werden. Nach Ablauf der Pensionszeit, sechs bis neun Monate, kehrten drei Mädchen zu ihren Eltern zurück, zwei wurden Fabrikarbeiterinnen, fünf Dienstmädchen und dreizehn verblieben noch am Schlusse des Jahres in der Anstalt.

Die Beschäftigung der Zöglinge an den Wochentagen ist folgende.

An allen Vormittagen: Putzen, Kochen und Kartoffelschälen. Mittags von 12½—1½ Uhr: Spülen. Montags: Waschen. Dinstags und Mittwochs: Bügeln und Einrichten der Flickarbeiten. Donnerstags und Freitags: Nähen und Flicken der Wäsche. Samstags: Strümpfestopfen und Ausbessern der Kleider.

Der Sonntagsverein wurde im Jahre 1895 von 186 Arbeiterinnen besucht. Von diesen waren 34 Nadelarbeiterinnen, 16 Weberinnen, 24 Stöpferinnen, 6 Nopperinnen, 6 Tuchscheererinnen, 4 Troussirerinnen, 12 Fadnerinnen, 3 Kratzenarbeiterinnen, 3 Kammstrickerinnen, 3 Cartonnagearbeiterinnen und 45 Cigarrenarbeiterinnen, 30 waren theils zu Hause bei ihren Eltern, theils in andern Häusern beschäftigt.

Betragen, Fleiß und Ordnungsliebe waren befriedigend.

Bestand am 31. December: 186.

Im Kochen wurden 24, im Bügeln 36, im Zuschneiden und Einrichten der Näharbeiten 9 unterrichtet.

Zu Weihnachten gelangten die im Laufe des Jahres verfertigten Gegenstände nach Verdienst zur Vertheilung, als 20 Kleider, 120 Unterröcke, 200 leinene Hemden, 200 Schürzen, 200 Handtücher, 200 Taschentücher und 60 Kissenüberzüge.

Außerdem wurden 100 brave Arbeiterinnen aus dem Sonntagsverein besonders bedacht, indem eine jede derselben zu Weihnachten von den erwähnten verfertigten Gegenständen ein Geschenk im Werthe von 8—9 M. erhielt.

Für besonders gutes Betragen und Fleiß erhielten sodann fünf Arbeiterinnen als Belohnung eine Prämie von je 25 Mark aus der Pelzer'schen Stiftung.

Der Verein zur Verpflegung Genesender in Köln hielt am 24. April im Quatermarktsaale des Gürzenich unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Frid. Bachem, seine dritte ordentliche Generalversammlung ab. Bei Erstattung des Jahresberichts konnte die erfreuliche Thatsache hervorgehoben werden, daß die Vereinsthätigkeit sich bedeutend gehoben hat. Gegen 35 Pfleglinge mit 943 Pflegetagen im Vorjahre wurden im Geschäftsjahre 1895/96 86 Pfleglinge mit 2523 Pflegetagen untergebracht. Der Verein verfügte über fünf Verpflegungsstationen, und zwar zwei

Stationen für männliche Personen (Benrath und Wissen) und über drei Stationen für weibliche Personen (Beusberg, Godesberg und Uckerath) In diesem Jahre kommt hinzu eine neue Station für Männer in Frauenthal bei Liblar. Im ganzen stehen dem Verein jetzt 33 Betten für männliche Pfleglinge und 18 Betten für weibliche Pfleglinge zur Verfügung. Die Dauer der beanspruchten Pflegezeit betrug in fünf Fällen 9—13 Wochen, in 28 Fällen 5—8 Wochen, in 22 Fällen 4 Wochen. in 16 Fällen 3 Wochen und in 15 Fällen 2 Wochen; die Durchschnittsdauer war 4 Wochen. Die erzielten Ergebnisse in Bezug auf Wiederherstellung der Gesundheit können als recht günstig bezeichnet werden. Von den 86 Pfleglingen fanden 71 eine durchschnittliche Körpergewichts-Zunahme von 3 Kil., in manchen Fällen sogar bis zu 8½ Kil. Die Trennung der Pfleglinge nach dem Geschlecht und die Trennung der Lungenkranken von den übrigen auf den verschiedenen Stationen hat sich, wie im Vorjahre, gut bewährt und findet nach wie vor die Anerkennung ärztlicher Kreise. Die Verpflegung und die Haltung der Pfleglinge auf den Stationen hat, mit einer einzigen Ausnahme, zu Klagen keine Veranlassung gegeben, vielmehr sind dem Verein von sehr vielen Seiten lebhafte Anerkennungen ausgesprochen worden. Der eine Klagefall hat sich nach eingehender Untersuchung seitens des Vorstandes derjenigen Krankenkasse, welcher der klageführende Pflegling angehörte, sogar als völlig grundlos erwiesen, vielmehr nahm der Vorsitzende der betr. Krankenkasse in der gestrigen Generalversammlung Veranlassung, seine volle Befriedigung über Lage und Einrichtung der betr. Station sowohl, als auch über die Verpflegung daselbst auszusprechen. Ein fernerer Beweis für die Güte der Verpflegung ist es, daß die große Mehrzahl der Pfleglinge um Verlängerung des Aufenthaltes eingekommen ist, welche auch in allen Fällen gewährt werden konnte. Dem Berufe nach vertheilen sich die Pfleglinge, wie folgt: 41 Fabrikarbeiter, 3 Schreiner, 1 Stellmacher, 1 Dreher, 3 Schlosser, 3 Schriftsetzer, 2 Wiegemeister, 8 Bureaugehülfen, 6 Näherinnen, 4 Dienstmädchen und 14 Ladengehülfinnen. Die Mitgliederzahl des Vereins ist von 184 auf 190 gestiegen, die Zahl der dem Verein als Mitglieder angehörenden Krankenkassen von 5 auf 11; es gehören dem Verein jetzt an die Betriebskrankenkassen der Firma J. P. Bachem, Carlswerk (Mülheim a. Rh), M. DuMont-Schauberg, J. J. Langen Söhne, W. Leyendecker & Co, Mülheim-Niedermendiger Actien-Brauerei, Stadtkölnische Gas-, Elektricitäts- und Wasser-Werke, Waggonfabrik P. Herbrandt & Co, J. W. Weiter & Co. Die Ortskrankenkasse für die im stehenden Gewerbebetriebe beschäftigten Personen benutzte sehr eifrig die Einrichtungen unseres Vereins gegen Zahlung des festgesetzten Pflegesatzes. Von Seiten der in der Stadtgemeinde Köln vorhandenen 81 Krankenkassen ist die Betheiligung und Benutzung immer noch eine bedauerlich schwache, worauf besonders von dem anwesenden Vorsitzenden einer großen Betriebskrankenkasse hingewiesen wurde mit dem Bemerken, daß die Krankenkassen noch vielfach die großen Vortheile, welche der Verein ihnen böte, unterschätzten. Außer den genannten Verpflegungs-Stationen hat der Verein aber auch Einrichtungen geschaffen für social besser gestellte Pfleglinge durch Unterbringung derselben in freier Verpflegung, indem er mit mehreren kleinen Gasthöfen an klimatisch günstig gelegenen Orten Abkommen getroffen hat und in der Lage ist, für billige Pflegesätze derartigen Pfleglingen (Bureau-Beamte, Techniker, Werkmeister u. a.) geeignete Unterkunft zu bieten. Die Pflegesätze sind unverändert geblieben: für die Krankenkassen, welche Mitglieder des Vereins sind, M. 1 pro Pflegetag, für die Krankenkassen, welche Nichtmitglieder sind, M. 1,25, für die übrigen Vereinsmitglieder M. 1,50 und für Nichtmitglieder M. 2 pro Verpflegungstag. Für die freie Verpflegung beläuft sich der Pflegesatz auf 2 3 M. Da die städtischen Krankenhäuser M. 1,50 bis M. 2 pro Tag rechnen, liegt in den Pflegesätzen des Vereins ein erheblicher Vortheil gegenüber der verlängerten Krankenhauspflege. Auch die bürgerlichen Kreise machen wir auf die oben genannten Pflegesätze aufmerksam, wenn es gilt, dem krank gewesenen Dienstpersonal zur Wiedererlangung der Kräfte einen Landaufenthalt zu bieten. Trotz der fast verdreifachten Inanspruchnahme des Vereins im verflossenen Geschäftsjahre ist die geldliche Lage des Vereins eine sehr günstige geblieben und hat sich der Vermögensstand um 2608 M. gehoben. Derselbe beläuft sich nunmehr auf M. 30 465. Die laufenden Einnahmen betrugen M. 7671, die laufenden Ausgaben M. 5096. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer wurden wiedergewählt. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit dem Wunsche, daß die Kenntniß der Bestrebungen des Vereins in immer weitere Kreise dringen und seine Einrichtungen eine immer ausgiebigere Benutzung finden möchten.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 15466

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1896. Sechszehnter Jahrgang. 6. u. 7. Heft. Juni-Juli.

Reform-Vorschläge bezüglich Organisation und Förderung des Sparkassenwesens.

Von A. vom Rhein.

Einleitendes.

„Spare in der Zeit, so hast du in der Noth" ist ein altes und wahres Wort, und man hat es von jeher als ein Zeichen des wachsenden Volkswohlstandes angesehen, wenn die Sparkasseneinlagen sich stetig heben. Mit vollem Recht sind daher unsere bedeutendsten National-ökonomen immer bemüht gewesen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, die Spargelegenheiten zu erleichtern und zu vermehren, denn — so sagen sie — ein gutes Stück der socialen Frage wäre gelöst, wenn es gelänge, der Vergeudung des Geldes Einhalt zu thun, die leichtsinnig verausgabten Pfennige und Groschen für schlimme Zeiten zu sammeln.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß nach dieser Richtung in den letzten Jahrzehnten schon manches geschehen ist, insbesondere durch die gesetzliche Arbeiterversicherung. Es sei nur an die Kranken- und Altersversicherung erinnert. Was sind diese, bei Licht besehen, anders als ein Sparen für die Tage der Krankheit resp. des Alters? Aber es bleibt noch viel zu thun übrig, denn nicht nur daß diese Kassen immer nur einen Bruchtheil des Volkes umfassen: sie beugen auch nicht dem vor, was ich oben bereits erwähnte: dem Leichtsinn und der Vergeudung. Letztern beiden Untugenden wird allerdings, so lange es schwache Menschen gibt, nie ganz gesteuert werden können, aber beschränken lassen sie sich, und zwar gerade durch ein zweckmäßiges Sparkassenwesen.

Zahlreich und manchfach sind Vorschläge zur Hebung und Verbesserung des Sparwesens gemacht worden, und auch in dieser Zeitschrift sind bereits (vergl. insbesondere Jahrgang 1883) ausführliche Abhand-

lungen erschienen, die namentlich die sogenannten Fabriksparkassen eingehend beleuchteten. Dennoch ist das Thema nichts weniger als erschöpft, im Gegentheil, es tauchen immer wieder neue Vorschläge und Gesichtspunkte auf, die der Beachtung und Würdigung aller derer werth sind, die glauben, nach ihrem Können und ihrer Lage an der Hebung der Volkswohlfahrt mitwirken zu sollen.

Das Hauptziel der Reform-Bestrebungen muß sein, der Gelegenheit zum Vergeuden des Geldes zuvorzukommen. Wird einem Menschen, dem die Nickel „in der Tasche hüpfen," das Geld, welches er zum Lebensunterhalt nicht nothwendig braucht, zeitig abgeholt, so gibt er es her, während es im andern Falle durchgebracht wird. Solche Leute sind freilich keine selbständigen Naturen, es mangelt ihnen die ernstliche Willenskraft, aber dieser Creaturen gibt es unendlich viel, ja, ich bin sogar geneigt, zu glauben, daß sie sich erheblich in der Mehrzahl befinden, und daß ihre Rasse nie ausstirbt.

Das Haupterforderniß für ein wirklich zweckmäßiges Sparkassenwesen ist, wenn solche leicht angelegten Naturen sich an's Sparen gewöhnen sollen, darin zu suchen, daß die Sparkasse *leicht zugänglich* ist, daß die Hingabe des Geldes *bequem* gemacht wird, daß Lässigkeit und Vergeßlichkeit durch die Zuvorkommenheit der Sparkasse ihre üble Wirkung nicht auszuüben vermögen.

Postsparkassen.

Der Entwurf eines Reichspostsparkassen-Gesetzes, welcher im Jahre 1885 dem Reichstage vorgelegt wurde, wäre wohl geeignet gewesen, vielen Mängeln des Sparkassenwesens zu begegnen, und noch heute muß man bedauern, daß die deutsche Volksvertretung sich einer Institution gegenüber durchaus ablehnend verhielt, die in zahlreichen andern Ländern von den glänzendsten Erfolgen gekrönt worden ist. Es soll gewiß nicht verkannt werden, daß auch manche Gründe gegen die Postsparkassen sprechen — so namentlich, daß in politisch bewegten Zeiten massenhafte Kündigungen der Spareinlagen erfolgen würden und dann unter Umständen die Rücksichten gegen die Einleger hinter die Bedürfnisse des Reiches zurücktreten müßten —, allein den Schattenseiten stehen doch auch anderseits ganz erhebliche Lichtseiten gegenüber. Die Postverwaltung stellt eine so weitverzweigte und vorzüglich ausgebildete Organisation dar, daß den Sparern kaum die Einzahlungen und Auszahlungen leichter gemacht werden können. Jede Postanstalt bildet eine Filiale der Sparkasse, überall kann der Sparer einzahlen, auch überall auf Grund seines Sparbuches Geld erheben. Langwierige Ueberschreibungen u. a. m. fällt völlig weg, mit einem Worte: die Postsparkasse galt und gilt auch heute noch

als der vollkommenste Ausdruck eines populairen und zweckmäßigen Sparkassensystems.

Im Deutschen Reichstage fand die Vorlage wenig Freunde. Wie Professor Hitze gelegentlich der Verhandlungen in der dritten Conferenz, welche der Vorstand der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen im Jahre 1894 nach Berlin einberufen hatte, ausführte, war für den Reichstag hauptsächlich das Bedenken der Centralisation des Capitals von entscheidender Bedeutung; man fürchtete, daß den localen productiven Zwecken das Geld entzogen würde, daß es nach — Berlin flösse. Geheimer Oberpostrath Sydow machte in der gleichen Conferenz aber schon darauf aufmerksam, daß es keineswegs unmöglich sei, bei der Postsparkassen-Einrichtung einer Ablenkung der Capitalien aus demjenigen Bezirke, aus dem sie hervorgegangen sind, vorzubeugen. Dabei erkannte der Redner ausdrücklich an, daß es dringend wünschenswerth sei, das Geld möglichst wieder dahin zurückzuleiten, woher es gekommen ist.

Ich will hier nicht untersuchen, ob das von Professor Dr. Hitze angeführte, für den Reichstag bestimmend gewesene Bedenken oder das weiter oben von mir bezeichnete schwerwiegender ist. Beide sind wohl berechtigt, aber bei der Entscheidung über die Einführung eines Sparkassensystems kommt meines Erachtens eine ganz andere Frage in erster Linie in Betracht, nämlich die Frage der Steigerung der Spargelegenheit. Das hat man anscheinend im Parlament zu wenig beachtet. Es soll nicht bestritten werden, daß ein Abfluß des Geldes nach der Reichshauptstadt aus verschiedenen wirthschaftlichen Gründen höchst unangenehm wäre, allein noch weit unangenehmer ist es, oder wird es später sein, wenn mit dem rapiden Anwachsen unserer Bevölkerungsziffer die Zunahme der Spareinlagen nicht einigermaßen Schritt hält. Die Armuth, die heute schon groß genug ist, würde dann erschreckende Dimensionen annehmen, die Zahl der Unzufriedenen in's Ungemessene wachsen und damit der so oft prophezeite große Kladderadatsch heranrücken. Denn darüber kann sich doch kein Einsichtiger täuschen, daß der Selbsterhaltungstrieb im Menschen der stärkste ist, und daß derjenige, der sich dem Hunger und Elend preisgegeben sieht, schließlich alle Schranken überspringt. Er hat eben nichts mehr zu verlieren. — Ein Beispiel möge zeigen, wie sich die Dinge in dem einen oder andern Falle gestalten.

Ich nehme an, es bestehe die Einrichtung der Postsparkassen und damit für den Arbeiter und kleinen Mann die Möglichkeit, nicht absolut nothwendige Groschen verzinslich anzulegen. A. in B. macht von der Gelegenheit nach Kräften Gebrauch und hat binnen einigen Jahren

einen hübschen Nothgroschen angesammelt. Das Geld ist großentheils nach der Reichshauptstadt geflossen, was der Industrie in B. nicht förderlich ist, oder es ist ein Krieg ausgebrochen, und der Staat hat die im Besitze der Reichspost befindlichen Baarsummen verwendet; die gekündigten Einlagen können nicht sofort zurückgezahlt werden. A. wird vorübergehend erwerbslos, er muß seine Ersparnisse angreifen. Der Abfluß des Geldes nach Berlin wird nicht hindern, daß man ihm auszahlt, was er gebraucht, und auch ein Krieg wird sein Guthaben nicht auslöschen. Man wird ihm auf sein Sparkassenbuch bereitwilligst Geld leihen, es sei denn, ein Staatsbankerott wäre eingetreten.

Die Kehrseite meines Beispiels ist die, daß eine bequeme Spargelegenheit nicht besteht. A. in B. hat in Folge dessen seine überschüssigen Groschen durch die Kehle gejagt. Er wird schließlich durch irgend welche Umstände erwerbslos. Wie gestaltet sich nun die Sache? Er fällt mit seiner Familie der Armenpflege anheim, dadurch wird sein Ehrgefühl abgestumpft, er wird nach und nach zum Lump. Was ist vorzuziehen? Ich denke, die leichte Spargelegenheit mit ihrer Schattenseite wäre bei weitem das Günstigere!

Aber ich möchte nun noch an der Hand einiger Ziffern zeigen, wie die günstige Spargelegenheit, welche die Postsparkassen bieten, fördernd auf den Sparsinn zu wirken vermag.

England, welches bis 1861 nur Privatsparkassen hatte, mußte 1858 in den englischen Sparkassen ein Deficit von 88 Millionen Mark feststellen. 1861 führte es die Postsparkassen ein.

Belgien hatte bis 1865 nur eine Sparkasse von Bedeutung, diejenige der société générale. Sie hatte im genannten Jahre ein Einleger-Guthaben von 16 Millionen Frcs. und wurde meist von Wohlhabenden benutzt. 1870 führte Belgien Postsparkassen ein.

Italien hatte 1872 nur 142 Sparkassen mit 140 Filialen. 11 Provinzen des Königreichs hatten gar keine Sparkasse. 1875 ging Italien zum Postsparkassen-System über.

In Holland bestanden im Jahre 1870 nur 27 Sparkassen. Seit 1880 hat Holland Postsparkassen.

Frankreich hat im Jahre 1882 die Postsparkassen eingeführt. Vorher besaß es 526 Sparkassen mit 794 Nebenkassen und 433 Sammelstellen.

Oesterreich, welches ein Jahr später als Frankreich zur Einrichtung der Postsparkassen überging, hatte bis 1882 bei 20 Millionen Einwohnern nur 345 Sparkassen aufzuweisen.

In Schweden, welches seit 1884 zu den Ländern mit Postsparkassen zählt, lagen die Verhältnisse ähnlich wie in Oesterreich. Vor Ein-

führung der Postsparkassen traf auf 12300 Einwohner oder 1140 Quadratkilometer eine Sparkasse.

Und wie stehen in den bezeichneten Ländern die Dinge heute? Director G. Drape-Hannover gibt in seinem der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen erstatteten Vorbericht [1]) umstehende Daten:

Man könnte angesichts dieser Ziffern einwenden, daß nur in den vier ersten Ländern sich eine merkliche Hebung in Folge der Postsparkassen zeige (von den 846 belgischen Staatssparkassen sind, wie noch bemerkt sein mag, 779 Postbureaux), während Frankreich, Oesterreich und Schweden bei außerordentlich zahlreichen Postsparkassen nur verhältnißmäßig wenig Sparkassenbücher und auch geringe Gesammtspareinlagen aufweisen, die auf Conto der Postsparkassen zu setzen seien. Das wäre aber meines Erachtens arg fehlgegriffen, denn die Ziffern in den drei zuletzt aufgeführten Ländern lehren vornehmlich, daß dort die kleinen Leute, die nur mit Groschen zu sparen vermögen, sich der Postsparkassen bedient haben, und das ist wohl der größte Gewinn. Italien aber sollte übrigens für jeden Zweifler überzeugend reden. Dort, wo die Armuth im Volke fast sprüchwörtlich ist, zeigt sich der Segen der leichten Spargelegenheit deutlich. Fast 1 Million Sparkassenbücher haben die Postsparkassen mehr ausgegeben als die andern Sparanstalten, und dennoch ist der Gesammtbetrag der Einlagen bei den letztern fast vier Mal so groß als jener der Postsparkassen. Ein Zweifel, daß hier gerade der kleine und kleinste Mann sich der Postsparkasse bedient hat, ist also wohl ausgeschlossen. Aber noch überzeugender, daß die Mitwirkung der Post bei Spareinrichtungen geeignet ist, gerade die kleinen Beträge heranzuziehen, lehren einige Zahlen, welche Geh. Oberpostrath Sydow beim ersten Verhandlungstag der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen am 7. Mai 1894 beibrachte. Er sagte: „In Sachsen und Württemberg liegen unter 150 M. im ganzen 52 Procent der Sparkassenbücher, in Preußen 46 Procent. Nehmen Sie dagegen Belgien und Frankreich. In Belgien fallen auf Postsparkassenbücher bis 100 Frcs. 62,8 Procent der sämmtlichen Bücher, also auf 100 Frcs. schon mehr als auf 150 M. in Preußen, obwohl das beinahe das Doppelte ist, und in Frankreich bestehen 57,75 Procent sämmtlicher Bücher aus solchen Einlagen bis zu 100 Frcs."

Worauf kommt es aber bei allen Plänen zur Hebung des Sparsinnes an? Doch nur darauf, die untersten Volksschichten heranzuziehen.

---

[1]) Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen Nr. 6, Seite 10 u. 11, Carl Heymann's Verlag, Berlin 1895.



			Zahl der laufenden Sparkassenbücher	Gesammtbetrag der Spareinlagen	Durchschnittswerth eines Sparkassenbuches	Auf 100 Einwohner entfallen Sparkassenbücher
England	1891	Postsparkassen	5 118 395	1 432 160 000 £		
		Andere Sparkassen	1 510 282	857 511 000 „		
			6 628 677	2 289 671 000 £	345 £	17,5
Belgien	1891	846 Staatssparkassen	800 074	266 743 000 Frcs.		
		15 andere Sparkassen	41 905	26 868 000 „		
			841 979	293 611 000 Frcs.	349 Frcs.	13,5
Italien	1891	4594 Postsparkassen	2 312 323	266 947 000 Lire		
		393 andere Sparkassen	1 415 308	941 775 000 „		
			3 727 631	1 208 722 000 Lire	324 Lire	12,2
Holland	1891	Postsparkassen	319 106	40 823 000 Gulden		
		Andere Sparkassen	297 682	98 228 000 „		
			616 788	139 051 000 Gulden	225 Gulden	13,2
Frankreich	1891	6844 Postsparkassen	1 733 764	405 104 000 Frcs.		
		2023 andere Sparkassen	5 948 882	2 442 208 000 „		
			7 682 646	2 847 312 000 Frcs.	371 Frcs.	20,0
Oesterreich[1])	1891	4767 Postsparkassen	867 047	124 664 000 Gulden		
		438 andere Sparkassen	2 481 415	2 671 851 000 „		
			3 348 462	2 796 515 000 Gulden	835 Gulden	14,1
Schweden	1891	1942 Postsparkassen	271 540	18 338 000 Kronen		
		386 andere Sparkassen	1 090 227	328 314 000 „		
			1 361 767	346 652 000 Kronen	255 Kronen	28,6

[1]) Zufällig ist mir ein Auszug aus dem Rechenschaftsbericht für 1895 über die österreichischen Postsparkassen zu Gesicht gekommen, dem ich folgende Daten von allgemeinerem Interesse entnehme: Im Sparverkehr betrugen die Einlagen zuzüglich der capitalisirten

Statistisches aus Deutschland.

Zu der Ablehnung der Postsparkassen-Vorlage im Reichstage hat ohne Fehl auch der Umstand mit beigetragen, daß in Deutschland das Sparkassenwesen in hoher Blüthe stand. Wir marschirten in diesem Punkte den andern Staaten voran. Nach einer in der Zeitschrift „Die Sparkasse" von A. Wald gemachten Zusammenstellung bestanden im Jahre 1886/87 im Deutschen Reich 2295 Sparkassen mit 8 082 414 Einlegern und einem Gesammteinlagebestand von 3 926 324 978 Mark. Auf 23 521 qkm und auf 20412,1 Einwohner kam eine Sparkasse und auf 5,8 Einwohner ein Einleger. Das Durchschnitts-Guthaben eines Einlegers bezifferte sich auf 485,78 M., und auf den Kopf der Bevölkerung entfiel ein Guthaben von 83,79 M. In Preußen kam 1887/88 eine Sparkasse auf 111,04 qkm und auf 9160 Einwohner. Auf den Kopf der Bevölkerung kam ein Guthaben von 93,01 M. 1886 kam in Sachsen eine Sparkasse auf 75 qkm, in Baden auf 121,64 qkm, in Baiern auf 247,90 qkm, in Hessen auf 163,39 qkm. Ein Einleger kam in Preußen auf 6,06, in Sachsen auf 2,4, in Baden auf 4,5, in

Zinsen 37,16 Millianen Gulden gegen 32,5 Millianen Gulden im Varjahre. Die Rückzahlungen stellten sich auf 31,3 Millianen Gulden gegen 27,8 Millianen Gulden. Das Guthaben der Einleger ist demnach um 5,8 Millianen Gulden gestiegen und betrug zu Ende des Jahres 44,2 Millianen Gulden. Im abgelaufenen Jahre wurden 207 308 Einlagebüchlein neu ausgegeben, dagegen 134 736 Einlagebüchlein gelöscht; die Zahl der Theilnehmer hat sich demnach um 72 567 vermehrt und beträgt 1,1 Millianen. Der Zuwachs während des Jahres 1895 ist der höchste seit dem Jahre 1884. Van je 1000 Einwahnern waren durchschnittlich 46 (gegen 44 im Varjahre) Besitzer eines Postsparkassenbüchleins. Van den Theilnehmern des Sparverkehrs entfallen 43,2 Pracent auf Kinder und Schüler. Daran reihen sich die Gewerbsleute, Handwerker und Gehülfen mit 15,4 Procent, die Dienstbaten mit 8,2 Procent. Der durchschnittliche Betrag einer Einlage stellt sich auf 18 Fl. 79 Kr., der Durchschnittsbetrag einer Rückzahlung auf 46 Fl. 27 Kr. Das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers beziffert sich auf 39 Fl. 86 Kr. Van dem Netta-Guthaben im Sparverkehr entfallen 52,89 Pracent auf Einlagen bis 5 Fl., 36 Procent auf Einlagen van 5 bis 100 Fl. und 11,11 Pracent auf Einlagen van mehr als 100 Fl. Das financielle Ergebniß des abgelaufenen Jahres stellt sich folgendermaßen dar: Aus der Veranlagung der Effecten der Pastsparkasse wurden 3,7 Millionen Gulden eingenammen. Die den Einlegern geleisteten bezw. gutgeschriebenen Zinsen betrugen 1,7 Millianen Gulden, es ergibt sich demnach ein Zinsen-Ueberschuß van 1,99 Millianen Gulden. Dazu kammen an Gebühren, Pravisianen und sanstigen Einnahmen 701 000 Fl.; es resultirt daher ein Bruttagewinn van 2,69 Millianen Gulden. Die gesammten Auslagen erforderten 1,35 Millianen Gulden, wavan 1,2 Millionen Gulden auf die Regie entfallen. Es verbleibt demnach ein Reingewinn van 1,34 Millianen Gulden. Derselbe entstammt mit 365 000 Fl. dem Sparverkehr und mit 975 000 Fl. dem Checkverkehr. Die Pastsparkasse hatte am Ende des Jahres 1895 einen Einlagenstand van 100,8 Millianen Gulden. Dazu traten noch die Guthaben die Rentenbücher-Besitzer mit 22,68 Millionen Gulden. Die verfügbaren Kassenbestände der Pastsparkasse stellen sich auf 2,08 Millianen Gulden.

Baiern auf 11,1 und in Hessen auf 6,7 Einwohner. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen in diesen Staaten 93,01, 145, 48,29, 25,90, 122,52 Mk.

Weitaus die meisten Sparkassen sind von Gemeinden, Kreisen oder Bezirken errichtet, welche die Garantie übernehmen. Ihre Statuten unterliegen staatlicher Genehmigung und müssen hinsichtlich mehrerer Punkte, als: Recht der Theilnahme, Minimal- und Maximaleinnahme, Verzinsung, Verwendung der Zinsüberschüsse usw. genau geregelt sein.

Trotz dieser gewiß großartigen Entwickelung des deutschen Sparkassenwesens ist, wie Löning in seinem Aufsatz „Reform des Sparkassenwesens“ (Schönberg's Handbuch der Polit. Oekonomie Bd. III) angibt, ein Zurücktreten der ärmern Volksklassen von der Benutzung der deutschen Sparkassen zu verzeichnen. Als Gründe gibt Löning die ungleichmäßige Vertheilung der Sparkassen und Sparstellen an. In Preußen, wo es 38 955 Gemeinden und 15 829 Gutsbezirke gibt, bestanden 1888 nur in 2528 Orten Sparstellen, wovon 1797 Filial-Sammelstellen waren, die nur in beschränktem Maße dem Sparkassenverkehr dienstbar sind. Da kann man sich freilich nicht wundern, wenn die Arbeiterbevölkerung, für die im Grunde genommen die Sparkassen als Vorbeugungsmittel gegen eintretende Armenpflege geschaffen sind, wenig Gebrauch von den Kassen macht und die letztern immer mehr zu einer Anlagestelle der besitzenden Klassen werden. Aber auch in den einzelnen Landestheilen zeigt sich nach Löning eine große Verschiedenheit. Im Regierungsbezirk Düsseldorf kamen bereits auf 37 qkm und im Reg.-Bez. Magdeburg auf 49 qkm eine Sparstelle, dagegen im Reg.-Bez. Danzig erst auf 135 qkm und im Reg.-Bez. Gumbinnen sogar erst auf 407 qkm. Aehnliche Unterschiede zeigen sich, wenn man die Bevölkerungsziffer als Grundlage annimmt. Im Reg.-Bez. Schleswig kam auf 3407 Einwohner, im Reg.-Bez. Magdeburg auf 4265 Einwohner, im Reg.-Bez. Posen auf 19 162 Einwohner und im Reg.-Bez. Gumbinnen erst auf 20 317 Einwohner eine Sparstelle. 1878 zählte das Deutsche Reich mit Ausschluß von Baiern und Württemberg 1886 Sparkassen, von denen nur 831 an allen Wochentagen, 230 täglich, andere nur wenige Tage in der Woche oder gar nur an einem Tag im Monat geöffnet waren. Endlich können Nachzahlungen und Abholungen auf das ausgestellte Sparkassenbuch nur innerhalb des Bezirks der Kasse bewirkt werden, was für die den Wohnort oft wechselnde Arbeiterbevölkerung ein großes Hemmniß ist.

Um das Bild zu vervollständigen und die großen Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Staaten darzuthun, lasse ich noch eine Tabelle folgen, die gleichfalls Director G. Drape in dem schon erwähnten Bericht gibt und welche in mehr als einer Beziehung interessant ist. Darnach gab es in:

		Zahl der Sparkassen, ihrer Filialen und Annahmestellen	Zahl der laufenden Sparkassenbücher	Gesammtbetrag der Spareinlagen	Auf den Kopf der Bevölkerung	Durchschnittlicher Werth eines Sparkassenbuches	1 Sparkassenbuch entfällt auf Einwohner	Auf 100 Einwohner entfallen Sparkassenbücher
Königreich Preußen	1892	3621	5 940 821	3 547 650 000	119	597	5,0	20,0
" Baiern	"	691	617 674	203 893 000	36	330	9,8	11,0
" Sachsen	1891	263	1 658 149	602 577 000	172	363	2,1	47,6
" Württemberg	1892	1415	359 931	146 347 000	72	407	5,7	17,5
Großherzogthum Baden	"	133	302 352	269 805 000	163	892	5,5	18,2
" Hessen	1891	44	187 891	128 194 000	129	682	5,3	18,9
" Mecklenburg-Schwerin	1892	37	119 493	39 689 000	69	332	4.8	20,8
" Sachsen-Weimar	"	23	111 150	37 268 000	114	335	2,9	34,5
" Mecklenburg-Strelitz	"	4	19 658	9 244 000	94	470	5,0	20,0
" Oldenburg	"	252	44 000	13 349 000	38	303	8,1	12,3
" Braunschweig	"	18	42 335	2 436 200	6	58	9,5	10,5
" Sachsen-Meiningen	"	106	44 833	28 038 200	125	625	5,0	20,0
" Sachsen-Altenburg	"	16	77 942	25 649 700	150	329	2,2	45,5
" Sachsen-Coburg-Gotha	"	28	78 156	24 483 000	118	313	2,6	38,5
" Anhalt	"	33	87 912	33 442 000	123	380	3,1	32,3
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	"	4	15 152	3 445 600	46	227	5,0	20,0
" " -Rudolstadt	"	11	27 109	10 152 300	118	374	3,2	31,3
" Waldeck	"	6	19 588	16 257 400	283	830	2,9	34,5
" Reuß ältere Linie	"	4	21 978	11 837 200	188	539	2,9	34,5
" " jüngere Linie	"	5	65 880	54 399 800	453	826	1,8	55,5
" Schaumburg-Lippe	1891	6	13 983	11 824 400	299	846	2,8	35,7
" Lippe	1892	15	66 502	24 146 800	188	363	1,9	52,6
Freie Stadt Lübeck	"	2	10 736	6 018 300	79	561	7,1	14,1
" Bremen	"	12	127 095	73 773 300	409	580	1,4	71,4
" Hamburg	"	2	175 246	110 349 300	177	630	3,6	27,8
Elsaß-Lothringen	1891	127	192 528	73 000 000	46	379	8,3	12,0
Summa		6878	10 428 094	5 507 269 500	111	528	4,7	21,3

Im Jahre 1883 bildete sich der deutsche Sparkassentag, welcher in richtiger Erkenntniß der vorhandenen Mängel mit Reformvorschlägen sich befaßte und namentlich folgende Verbesserungen durchführte: 1. Uebertragbarkeit der Einlagen ohne Zinsverlust und Kosten von einer Sparkasse auf die andere; 2. Einführung von Sparmarken; 3. die Einrichtung gesperrter Einlagebücher. Dieselbe besteht darin, daß die Rückzahlung der Einlagen nur von einem durch den Einleger im voraus festgesetzten Zeitpunkt ab oder erst dann erfolgen darf, wenn die Einlagen eine bestimmte Höhe erreicht haben.

Trotz dieser Verbesserungen, unter denen die Einführung der Sparmarken als die wesentlichste erscheint, wird man nicht behaupten können, daß die dem deutschen Sparkassenwesen anhaftenden Mängel beseitigt und die Einführung von Postsparkassen oder diesen ähnlichen Spargelegenheiten überflüssig geworden sei. Löning sagt völlig zutreffend: „Die Uebertragbarkeit der Spareinlagen ist nur dann von wirklichem Werth, wenn sie von jeder Sparkasse an jede Sparkasse erfolgen kann. Sämmtliche Sparkassen müssen also in einen Verband eintreten und gleichmäßige Uebertragungsnormen annehmen. Daß ein solches Resultat auf dem Wege der freien Vereinbarung erzielt werde, wird kaum gehofft werden können. Die Einführung von Sparmarken ist zwar sehr löblich, aber die ungleichmäßige Vertheilung der Sparkassen über die verschiedenen Theile des Reichs kann dadurch nicht ausgeglichen werden. Auch ist nur geringe Aussicht vorhanden, daß die bisherigen Sparkassen ihren Geschäftsbetrieb, der mehr für die Capitalanlage *des wohlhabenden Mittelstandes* als für die Sammlung von *kleinen Ersparnissen der ärmern Klassen* eingerichtet ist, umändern werden. Die Einführung von Postsparkassen ist deshalb, trotz der großen Ausbildung, welche die öffentlichen Sparkassen in Deutschland bisher gewonnen haben, nicht überflüssig, sie allein können den ärmern Klassen der Bevölkerung diejenige Gelegenheit des Sparens und die Vortheile der Sparkasse darbieten, welche ihnen in andern Ländern zu Gebote stehen. Der Widerstand, welchen die Einführung der Postsparkassen in Deutschland findet, geht namentlich von den Gemeinden aus, welche fürchten, den Gewinn, den sie bisher aus den Gemeinde-Sparkassen gezogen, wenigstens zum Theil einzubüßen. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, so darf doch nicht vergessen werden, daß *die Sparkassen zunächst den Zweck haben sollen, der Verarmung vorzubeugen und die wirthschaftliche Lage der Unbemittelten zu heben, nicht aber den Zweck, die Gemeinde-Einnahmen zu verbessern.*“

So Löning im Jahre 1891, wobei er zum Schlusse der Hoffnung

Ausdruck gibt, daß die Reichsregierung trotz des Widerstandes die Postsparkasse doch noch einführen werde.

Das Scherl'sche Sparsystem.

Seitdem sind Jahre vergangen, ohne daß regierungsseitig zur Verbesserung des Sparkassenwesens etwas geschehen wäre. Da ist es denn nicht überraschend, daß ein Mann des praktischen Lebens einen Plan zur Reform des Sparkassenwesens ersann und seine Idee bis in's kleinste ausmalte. Dieser Mann ist der Verleger des „Berliner Lokalanzeiger", August Scherl. Sein Plan ist unter dem Namen „August Scherl'sches Sparsystem" in den weitesten Kreisen bekannt und namentlich in dem letzten Jahre ungemein viel besprochen worden, nachdem er die Schrift „Das Ministerium Eulenburg und das Scherl'sche Sparsystem. Ein Beitrag zur Geschichte des geistigen Eigenthums" erscheinen ließ. Scherl, der an seinem Plan volle zehn Jahre gearbeitet hat, bezeichnet als vornehmste Pflicht, das Hauptaugenmerk der socialen Besserungsbestrebungen auf diejenigen wirthschaftlich schwachen Volkskreise zu richten, deren Stärkung und Sicherung unter den gegebenen wirthschaftlichen und gesetzlichen Verhältnissen auch ohne sociale Umwälzungen mit zweifellosem Erfolge zu ermöglichen ist. Scherl's Plan faßte demgemäß in erster Linie die sparfähigen Volksklassen in's Auge, d. h. die Gesammtheit aller derjenigen Personen, deren Einkommen, wenn auch noch so wenig, über das unerläßliche Minimum der Lebensnothdurft hinausreicht.

Die Grundzüge des Scherl'schen Sparsystems zerfallen in folgende fünf Cardinalpunkte:

1. Die Spareinlagen werden allwöchentlich von den Sparern abgeholt.

Erläuternd bemerkt hierzu Scherl: Es soll jedem Menschen, dessen Einkommen auch nur einen ganz geringen Ueberschuß über die Anforderungen seiner nothdürftigen Lebensbedürfnisse aufweist, ohne Anwendung eines Zwanges unmöglich gemacht werden, diesen Ueberschuß nutzlos zu verausgaben; vielmehr soll jeder mit unwiderstehlicher Kraft veranlaßt werden, das Entbehrliche in die Sparkasse zu tragen. — Scherl will zur Durchführung des Abholungsprincips ein Beamtenheer von mehrern Tausend Köpfen anstellen. Allwöchentlich erscheint der Erheber der Beiträge in den Wohnungen und nimmt gegen Quittung mittels Sparmarken das Geld in Empfang. Scherl meint, auf diese Weise werde die vergeblich angestrebte Lösung der Frage, die Sparstellen nach Möglichkeit zu vermehren und der Sparlust durch thunlichste technische Erleichterung entgegenzukommen, in vollkommenster Weise erreicht. Dabei

bemerkt er noch, daß dieses Ziel durch die grundlos gerühmten Postsparkassen nicht erreichbar sei.

Man hat dem gegenüber darauf hingewiesen, daß das Abholen der Beiträge nicht die Zauberformel sein könne, den Sparsinn zu heben, und als Beispiel Frankfurt herangezogen, woselbst schon lange vor dem Scherl'schen Plan das Abholungsprincip zur Geltung kam. Wenn auch zugegeben werden muß, daß mit dem Abholen allein nicht alles geschehen ist, so erscheint mir dieser Grundzug des Scherl'schen Systems, trotz des Frankfurter Exempels, doch als der wesentlichste Punkt seines Planes, und zwar deshalb, weil durch das Abholungsprincip gleichsam jede Wohnung zu einer Sparstelle wird. Scherl's Hieb auf die Postsparkassen halte ich allerdings für nicht begründet; sie sind vorläufig das Beste, was es auf dem Gebiete des Sparkassenwesens gibt, und so lange nicht Vollkommeneres vorhanden ist, wird man mit stillem Neid auf die Staaten blicken müssen, welche sich des Postsparkassenwesens erfreuen. Professor Schanz, der bekannte Würzburger Nationalökonom, gibt in einem Aufsatz in der Beilage der Allgem. Ztg. an, daß 1892 in ganz Deutschland 27 623 Postanstalten bestanden, und daß 1890 im Durchschnitt auf 240 Wohnhäuser und auf 425 Haushaltungen eine Postanstalt kam. Hätten wir zu jener Zeit im Reich Postsparkassen gehabt, so wären demnach 27 623 Sparstellen vorhanden gewesen gegen 2528, welche im Jahre 1888, und 6878, welche 1892 gezählt wurden. Das ist doch gewiß ein gewaltiger Unterschied.

Aber nicht nur deshalb erscheint mir das Abholungsprincip als besonders wichtig, weil dadurch die Zahl der Sparstellen so zu sagen von selbst in's Ungeheuere wächst, sondern auch darum, weil, wie ich schon eingangs betonte, nur der kleinere Theil der Menschen die Selbstbeherrschung besitzt, die nicht zum Lebensunterhalt absolut nothwendigen Geldmittel zurückzulegen. Selbst auf dem Wege zur Post (falls diese Sparstelle ist) kann der Versucher herantreten, und statt in die Sparkasse, wandert das Geld in's Wirthshaus und ist damit verloren. Wenn das Abholungsprincip in Frankfurt noch zu keinen nennenswerthen Erfolgen geführt hätte[1]), so liegt das nach meinem Dafürhalten nicht daran, daß der Gedanke ein falscher wäre, sondern an den großen Kosten, welche das Einziehen der Beiträge erfordert. Der schon genannte Würzburger Gelehrte, der das Scherl'sche System sehr eingehend gewürdigt hat,

[1]) Die Erfolge sind aber in Wirklichkeit in Frankfurt a. M. sehr schöne gewesen. Die Frankfurter Polytechnische Gesellschaft ist es, welche das Abholungssystem eingeführt hat und schon seit Jahrzehnten befolgt. Die nachstehenden Zahlen mögen lehren, ob das erzielte Resultat gut ist. Nach einer der Frankfurter Zeitung gewordenen Aufstellung begann die Ersparungsanstalt der Polytechnischen Gesellschaft im Jahre 1826 mit 86 Ein-

unterzieht gerade bezüglich der Abholungskosten Scherl's Plan einer eingehenden Kritik und rechnet heraus, daß dieselben betragen:

3 M. bei denen, die 4 M. wöchentlich sparen, während die Zinsen M. 1.80 erreichen,

2.40 M. bei denen, die 2 M. wöchentlich sparen, während die Zinsen M. 0.90 erreichen,

1.80 M. bei denen, die 1 M. wöchentlich sparen, während die Zinsen M. 0.45 erreichen,

1.20 M. bei denen, die 0.50 M. wöchentlich sparen, während die Zinsen M. 0.225 erreichen.

Das ist ohne Zweifel enorm viel. Professor Schanz betont denn auch mit Recht, daß die Abholung anders organisirt werden müsse, und bringt die Hülfe der Briefträger in Vorschlag, ein Gedanke, welcher überaus nahe liegt. Ziffermäßig beweist der Gelehrte, um wieviel die

---

legern und 2440 Gulden Wochenbeiträge ihre Thätigkeit. Die Ziffern wuchsen dann wie folgt:

Im Jahre 1830 auf	295 Einleger mit	24 729 Fl. Beiträgen		
„ „ 1835 „	1 024 „ „	128 128 „ „		
„ „ 1840 „	1 675 „ „	287 066 „ „		
„ „ 1845 „	2 563 „ „	517 787 „ „		
„ „ 1850 „	3 427 „ „	808 111 „ „		
„ „ 1855 „	4 676 „ „	1 221 754 „ „		
„ „ 1860 „	6 563 „ „	1 876 929 „ „		
„ „ 1865 „	8 732 „ „	2 891 979 „ „		
„ „ 1870 „	11 482 „ „	4 123 087 „ „		
„ „ 1874 „	15 041 „ „	5 649 080 „ „	= 9 684 137 M.	
„ „ 1880 „	21 835 „ „	16 986 176 M. „		
„ „ 1885 „	28 077 „ „	24 670 573 „ „		
„ „ 1890 „	34 876 „ „	34 130 995 „ „		
„ „ 1894 „	40 622 „ „	42 933 932 „ „		

Nach Abzug der inzwischen wieder ausgetretenen Einleger betrug deren Zahl im verflossenen Jahr 11 959 mit 6 020 000 M. Einlagen. Die Wochenbeiträge schwankten in Frankfurt a. M. ursprünglich zwischen 12 Kreuzer und Fl. 1,36. Im Jahre 1828 kamen schon Quoten von 2 und 3, 1833 solche von 4 und 5 Gulden vor. Mit Einführung der Markwährung wurden die Wochenbeiträge beliebig auf ½—20 Mark angesetzt. Der Zinsfuß betrug anfänglich 3½ %, sank 1840 auf 3 %, stieg 1865 wieder auf 3½ % und 1870 sogar auf 3¾ %, fiel 1880 auf 3½, und steht seit 1889 auf 3 %. — Dr. W. Kobelt erklärt in der Frankfurter Zeitung, in den Mainthalorten sei das Abholungssystem so alt wie das Sparkassenwesen. In den Dörfern mit einer stationairen Bevölkerung, wo jeder den andern kenne und sich um ihn bekümmere, übe die Abholung eine moralische Wirkung aus, die nicht hoch genug zu veranschlagen sei. Kein Einleger wolle sich dem aussetzen, daß ihn der Erheber verwundert frage: „Was, du willst heute nichts einlegen?" Ich halte diese Auffassung für richtig und kann hier nur wiederholen, daß ich das Abholungssystem für eine conditio sine qua non halte, wenn die Spareinlagen wirklich ansehnlich wachsen und regelmäßig erfolgen sollen.

Abholungskosten sich verringern würden, wenn die Post ihre Hülfe leiht, selbst wenn jedem Briefträger für die Mühewaltung eine Gehaltszulage bewilligt wird. Ich werde noch weiter unten auf das Thema zurückzukommen haben.

Ich bin, wie schon gesagt, ein entschiedener Anhänger des Abholungssystems und verspreche mir gerade davon, daß dem Sparer in regelmäßigen Intervallen ein lebendiger Mahner vor Augen tritt, einen guten Erfolg. Allerdings muß ich darin Professor Hitze beistimmen, daß es nicht gleichgültig ist, wer die Einlagen abholt. Einerseits muß der Kassirer eine Person sein, zu der man Vertrauen haben kann, andererseits — und das ist der schwierigere Punkt — sollte er durch sein moralisches Gewicht wirken. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in dem von Professor Hitze angezogenen Beispiel („Arbeiterwohl“ 1883 S. 35), in welchem der Vicar allsonntäglich von Haus zu Haus ging und die Spargroschen einsammelte (es handelte sich um das Dorf Haardt bei M. Gladbach), der Erfolg ein großartiger gewesen ist, aber es gehört eine seltene Opferfreudigkeit und eine beispiellose Ausdauer und Geduld dazu, sich einer solchen Arbeit jahraus jahrein aus purer Menschenliebe zu unterziehen. Jedenfalls kann man nicht allgemein den Geistlichen eine solche Aufgabe zumuthen — schon wegen Ueberlastung mit sonstigen Arbeiten. Auch an die Lehrer hat man bereits vielfach gedacht; die Erfahrungen mit den Schulsparkassen haben jedoch gelehrt, daß diese Herren nicht gerne mit der Sache zu thun haben. Und so bleibt denn im Grunde genommen immer nur die Wahl einer ganz neutralen und dabei zuverlässigen Person übrig. Als solche darf man in den weitaus meisten Fällen den Briefträger ansehen. Er ist Beamter, als solcher gekennzeichnet und von jedem Kind gekannt. Er kommt in jedes Haus, kennt die von ihm bedienten Plätze genau und ist auch Vertrauensperson. Unsern Briefträgern wird schon seit Jahr und Tag Geld und Gut anvertraut, und nur in ganz vereinzelten Fällen kommt unter dem gewaltigen Beamtenheer ein unehrlicher Mann vor. Ich mag daher die Sache betrachten, wie ich will, ich komme immer wieder mit Professor Schanz zu dem Resultat, daß keine bessere Kraft zur Einkassirung zu gewinnen ist, als der Briefträger. Das von Professor Hitze angeführte Beispiel, daß ein Kaplan (in M. Gladbach) Sonntags einige Stunden auf der Sparkasse anwesend war, um die Spareinlagen in Empfang zu nehmen, ist ohne Frage auch beachtenswerth, so weit es sich um kleinere Orte handelt, allein es fehlt auch hier die Möglichkeit der Verallgemeinerung, und die Einrichtung bietet keinen Ersatz für das Abholen. In größern Städten dürfte das Verfahren überhaupt ziemlich wirkungslos bleiben, da dort der lässige Sparer sehr leicht dem Gesichtskreis des

Pfarrherrn zu entschwinden vermag. Vom Kostenstandpunkte betrachtet — ich habe als Voraussetzung gelten lassen, daß dort, wo Geistliche sich zu der mühsamen Arbeit des Einkassirens verstehen, diese aus Menschenliebe handeln — bleibt aber auch allemal der Briefträger der billigste Kassirer, da er diese Arbeit im Nebenamt, gleichsam spielend, verrichtet. Er muß doch gehen, gleichviel, ob er wenig oder viel Postbestellungen hat, er kann daher gegen einen kleinen Gehaltszuschuß das Geschäft besorgen, während ein Mann, der seine Zeit eigens dem Einkassiren der Einlagen opfern muß, ganz andere Forderungen zu stellen berechtigt und auch genöthigt ist. Alles in allem wird man daher kaum bestreiten können, daß die Mitwirkung der Post ein Moment ist, welches auf alle Fälle in's Auge gefaßt werden müßte.

Die Grundzüge des Scherl'schen Sparsystems bestimmen weiter:

2. Die Wocheneinlagen sind auf 50 Pfg., 1 Mark, 2 Mark und 4 Mark festgestellt. Diese Sätze entsprechen nach Scherl dem statistisch festgestellten Bedürfniß. Das Maximum von 4 Mark soll verhindern, daß die Sparkassen ihrer Bestimmung, Sparanstalten der minder bemittelten Klassen zu sein, untreu werden.

3. Die Spargelder bleiben im Gewahrsam der öffentlichen Sparkasse, welche der Sparer selbst bestimmt. Dadurch, daß die Einlagen jedes Sparers nur bei einer öffentlichen, selbst gewählten Sparkasse untergebracht werden, ist nach Ansicht Scherl's in bester Weise Sicherheit gewährleistet. Die Möglichkeit der Unterschlagung der Sparbeträge durch einen Abholungsbeamten wird dadurch ausgeschlossen, daß jeder Sparer die Einlagen nur gegen Spar-Quittungsmarken aushändigt, und daß diese Marken gemäß ihrem Aufdrucke von der Sparkasse bedingungslos eingelöst werden. Die Sparkasse kann das, weil sie die Sparmarken nur gegen Baarzahlung an die Abholungsbeamten abgibt.

4. Die Zinsen, welche aus den regelmäßigen Wocheneinlagen im Laufe des Sammeljahres erwachsen, werden am Schlusse desselben im Gebiete sämmtlicher Sparkassen zusammengezogen und als Prämien unter die beharrlichen Sparer vertheilt. Die Vertheilung, welche mittels des Looses erfolgt, wird von einer durch die Gesammtheit der Sparkassen eigens hierzu bestellten Körperschaft ehrenamtlich vorgenommen. Die Höhe der Prämien variirt nach dem Verloosungsplan von 100 000 Mark hinab bis 20 Mark.

5. Am Jahresschlusse wird die gesammte Jahresersparniß auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch überschrieben und von da ab als gewöhnliche Einlage behandelt, während es

jedem Sparer frei steht, im nächsten Jahre immer wieder an dem neuen Sparturnus und an der damit verbundenen Prämien-Verloosung theilzunehmen.

Bevor ich auf Punkt 4, die Prämien-Verloosung, welche am meisten angefeindet worden ist, und auch dem Ministerium Eulenburg Veranlassung gab, den Scherl'schen Vorschlägen keine weitere Folge zu geben[1]), näher eingehe, will ich noch bemerken, daß August Scherl Gutachten hervorragender Sachverständiger hinsichtlich seines Systems einholte.

Professor Adolf Wagner-Berlin nennt dasselbe einen ingeniösen Plan, dem einfache und klare, leicht verständliche und schlagend richtige Hauptgedanken zu Grunde liegen. Die Durchführung des Scherl'schen Systems ist nach seiner Ansicht in hohem Grade socialpolitisch erwünscht. Aehnlich sprach sich der inzwischen verstorbene Leipziger Professor Wilhelm Roscher aus. Regierungsrath Evert im Königlich Preußischen Statistischen Bureau in Berlin, welcher seit Jahren mit der Sparkassenstatistik betraut ist, nennt das neue System einen sehr geistreich erdachten, geschickt ausgebauten, nach allen Richtungen hin bedeutsamen Plan.

Das Besondere des Scherl'schen Systems

ist der Gedanke der Prämienverloosung, den er folgendermaßen begründet:

„Um der Sparsamkeit, die dem Ausübenden immer eine gewisse Enthaltsamkeit und Selbstbeherrschung auferlegt, also eine mehr oder minder große moralische Kraft von ihm verlangt, den Reiz eines Vergnügens zu geben, die Sparlust von Woche zu Woche das ganze Jahr hindurch rege und thätig zu halten, sowie um die vorzeitige Entnahme der Sparsummen zu unwirthschaftlichen Zwecken zu verhindern, soll jedem Sparer, welcher durch regelmäßige Wochen-Einlagen das Sparjahr hindurch seine Beharrlichkeit im Sparen bewiesen, die Aussicht auf eine

[1]) Scherl hatte am 9. März 1891 mit dem Ausschusse des deutschen Sparkassen-Verbandes einen Contract abgeschlossen, nach welchem dieser sein System einführen und auch die Prämien-Verloosung mit seinem Namen decken sollte. Der Vorstand des deutschen Sparkassen-Verbandes stellte in Folge dessen an das Ministerium des Innern das Ersuchen um Bewilligung des Scherl'schen Sparsystems bzw. Genehmigung der mit demselben verbundenen Prämien-Verloosung. Diese Eingabe ist datirt Duisburg und Hannover 14. März 1891. Scherl selbst richtete auch noch ein Gesuch an das Ministerium des Innern. Am 5. April 1894 (also nach fast vier Jahren!!) erhielt Scherl Bescheid, „daß seinen Vorschlägen eine weitere Folge nicht gegeben werden könne, so lange die Durchführung seines Sparsystems auf die Verbindung mit einem Lotterie-Unternehmen gegründet sei!" Bemerkenswerth ist noch, daß Scherl sich verbindlich gemacht hatte, die Inbetriebsetzung seines Sparsystems auf eigene Kosten in die Hand zu nehmen.

Belohnung geboten werden. Diese Belohnungen müssen, um einen wirksamen Reiz auszuüben, zum Theil eine verlockende Höhe erreichen, damit der drohende Verlust der Anwartschaft den Sparer abhält, seine Ersparnisse vorzeitig herauszunehmen. Die Vertheilung der Prämien mit Hülfe des Looses ist am bequemsten und erfordert am wenigsten Verwaltungskosten; trotzdem hat diese Prämienverloosung nichts gemein mit einer Lotterie. Die Schaffung des alljährlichen Prämienfonds soll weder den Sparern noch den Sparkassen irgend welche Kosten verursachen. Dieser Fonds soll sozusagen aus dem Nichts geschaffen, aus dem Boden gestampft werden, lediglich eben dadurch, daß in Folge der wöchentlichen regelmäßigen Einzahlungen der Spareinlagen dieselben schon am Ende des Jahres einen Zinsertrag bringen, welcher bisher, wo die Spareinlagen in der Regel bei jedem Sparer durchschnittlich fast ein Jahr hindurch in der Truhe liegen, verloren geht. Diese kleinen Zinsbeträge, welche im einzelnen nur wenig bedeuten, ergeben in der Zusammensetzung vieler Einlagen ein großes Capital, welches sich in werthvolle Prämien zerlegen läßt."

Selbstredend muß der Sparer nicht an der Prämienverloosung theilnehmen. Wer die Theilnahme ablehnt, erhält am Ende des Jahres die Zinsen herausbezahlt oder gutgeschrieben. Scherl glaubt, das Sparen werde durch die Prämienverloosung zu einem reizvollen Vergnügen, und mancher von dem Glücksspiel oder der Lotterie abgewendet, da ihm die Prämienvertheilung einen großen Theil der Reize des Spieles, ohne deren materielle und moralische Schattenseiten biete. Scherl, der sich ohne Zweifel bewußt gewesen ist, daß gegen eine Lotterie im gewöhnlichen Sinne sehr erhebliche Bedenken geltend gemacht werden würden, hat mit seinem System auch nach dieser Richtung einen glücklichen Griff gethan, und es ist unverständlich, wie das preußische Ministerium des Innern die geplante Prämienverloosung mit einer Lotterie identificiren konnte.

Die „Lotterie" ist hier ein mächtiger Sporn zum Sparen und muß vor allem von dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß der Sparer erst eine $115\frac{1}{2}$ Mal so große Summe in die Sparkasse gelegt haben muß, als er im ungünstigen Falle an Zinsen einbüßt, bevor er überhaupt theilnehmen kann. Ferner ist zu bedenken, daß diese „Lotterie" ohne allen Gewinn arbeitet, und daß keiner der Mitspielenden etwas von seinem kleinen Capital zusetzt, sondern lediglich einen Theil der Zinsen riskirt, die ihm nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ganz entgangen wären, da, wie Prof. Roscher zutreffend zu dem Thema sagt, „kleine Capitalien doch nur ausnahmsweise verzinslich und sicher angelegt werden." Selbst

enragirte Gegner der Lotterieen, wie Prof. Adolf Wagner, erklären im gegebenen Falle die Lotterie für zulässig.

Scherl denkt sich die von ihm geplante Lotterie wie folgt.

Die Loose werden in Achtel-Abschnitten ausgegeben. Die Ausgabe der Loose erfolgt ohne Entgelt, und zwar erhält: wer wöchentlich 4 M. gespart hat, ein ganzes Loos, d. h. acht Achtelloos-Abschnitte von einer Nummer; wer 2 M. sparte, ein halbes Loos oder vier Achtelloos-Abschnitte; wer 1 M. gespart hat, ein viertel Loos oder zwei Achtelloos-Abschnitte; und endlich, wer 0,50 M. wöchentlich sparte, ein Achtel-Loos. Je 300000 ganze Loose bilden eine Serie. Es werden so viele Serien zu je 300000 ganzen Loosen ausgegeben, als Sparer vorhanden sind; die einzelnen Serien werden mit a b c d ꝛc. bezeichnet; die Loose sämmtlicher Serien führen die Nummer von 1 bis 300000. Die einzelnen Achtel je eines Looses werden mit Erstes, Zweites, Drittes usw. Achtel bezeichnet.

Die Anzahl und Höhe der Prämien je einer Serie ergibt folgenden Vertheilungsplan:

1	Prämie	à	100000 M.	=	100000 M.
1	"	"	30000 "	=	30000 "
1	"	"	10000 "	=	10000 "
2	"	"	5000 "	=	10000 "
10	"	"	2000 "	=	20000 "
15	"	"	1000 "	=	15000 "
30	"	"	500 "	=	15000 "
100	"	"	200 "	=	20000 "
200	"	"	100 "	=	20000 "
1000	"	"	50 "	=	50000 "
2720	"	"	30 "	=	81600 "
8420	"	"	20 "	=	168400 "
12500	Prämien				540000 M.

Die Summe von 540000 M. erhält Scherl aus den Zinsen der Einlagen, die er, wie schon gesagt wurde, für je 4 M. wöchentliche Einzahlung mit M. 1,80 jährlich berechnet.

Für alle Serien findet ein und dieselbe Ziehung statt. Es werden nur ein Mal 300000 Loosnummern in das eine Ziehungsrad und nur ein Mal 12500 Prämien in das andere Ziehungsrad eingezählt. Gezogen werden 12500 Nummern und eben so viele Prämien. Jede gezogene Nummer gilt mit der darauf gefallenen Prämie für alle Serien.

Selbst ein Feind jeglicher Lotterie wird sich mit dem Scherl'schen Plan einverstanden erklären können, denn es fehlen bei demselben alle

jene Merkmale, die das Lotteriespiel allgemach in Verruf gebracht haben. Auch ich halte die Lotterieen, wie sie gegenwärtig in Schwung sind, größtentheils für einen Uebelstand, abgesehen von jenen, wo es sich um einen ausgesprochen wohlthätigen Zweck handelt (wie Kirchenbau-Lotterieen und ähnliche), für den man gerne seinen Obolus auch ohne Aussicht auf Gewinn opfert; allein ich kann trotzdem nicht einsehen, weshalb man die Lotterieen so beharrlich bekämpft, während man Totalisator und Börse, die doch auch reines Glücksspiel sind, munter gestattet. So lange man das eine erlaubt, sollte füglich das andere nicht verboten sein, zumal der beliebte Einwand, daß man die Lotterien bekämpfe, weil sie den wirthschaftlich Schwachen ausbeuten, bei Licht besehen gar nicht stichhaltig ist. Allerdings spielen keine Rothschild und Bleichröder in den Lotterieen, sondern meist Menschen, welche sich um's tägliche Brod redlich plagen müssen und das Wörtchen „Sorge" ganz gut kennen. Aber warum will man diesen die Hoffnung nehmen? Der Mensch, der nichts mehr hofft, wird lebensüberdrüssig, und wenn die Mark oder der Thaler, welchen der kleine Mann in der Lotterie setzt, nur den Effect hätte, daß er seine Hoffnung für eine Weile neu belebt, so wäre nach meiner Ansicht das Geld nicht umsonst ausgegeben. Ein Hoffnungsschimmer, und sei er noch so schwach, hat eine erstaunliche Kraft, eine Kraft, die manchmal über die schwierigsten Situationen hinweghilft. Aber es kommt noch hinzu, daß der Drang, „dem Glücke die Hand zu bieten," nicht ausrottbar ist. Beseitigt man die Lotterien, so werden die Menschen ein anderes Mittel finden, das Glück zu versuchen, und ob dieses einwandfreier ist, erscheint mindestens fraglich. Die Spiel-Leidenschaft wird nach dem Urtheil einsichtiger Männer erst mit dem letzten Menschen ganz schwinden, aber nicht etwa nur deshalb, weil die Sterblichen darnach trachten, mühelos Geld zu gewinnen, wie Roscher meint, sondern meines Erachtens weit mehr darum, weil die Mehrzahl der Menschen kein anderes Mittel und keine andere Möglichkeit sieht, einmal zu einer namhaften Summe Geldes zu gelangen, welche eine freiere Entfaltung der Kraft, ein behaglicheres Dasein ermöglicht. Der Arbeiter, welcher eine Mark in einer Lotterie opfert, welche 50 000 M. als Hauptgewinn in Aussicht stellt, spielt nach meiner Ueberzeugung nicht, weil er mühelos zu diesem Betrage kommen möchte — ich glaube, er würde gern zehn und mehr Jahre angestrengt arbeiten, wenn er die Gewißheit hätte, dann nur die Hälfte dieser Summe sein nennen zu können —, sondern weil er in der Lotterie die einzige Möglichkeit sieht, zu einer größern Summe auf ein Mal zu gelangen. Es schwebt ihm der Gedanke vor: einer muß es ja gewinnen, und dieser eine könntest du ja auch ein Mal sein. Leider übersieht er dabei, daß die Chancen

der allermeisten Lotterieen, die Staatslotterieen nicht ausgenommen, entsetzlich schlechte, und daß in erster Linie die Veranstalter die Gewinner sind. Aber diese Chancen könnten wesentlich verbessert werden, wenn man endlich einmal in der Richtung reformirend vorgehen wollte, daß man die hohen Gewinne gänzlich beseitigte und dafür eine Vermehrung der kleinern und kleinsten Gewinne eintreten ließe. Hier hätte man längst den Hebel ansetzen sollen! Ich kann mich ganz und gar nicht der Ansicht des Prof. Schanz-Würzburg anschließen, daß Scherl die Hauptprämie von 100000 Mark vorsehen müsse, weil sonst das Hauptzugmittel fehle. Ich halte im Gegentheil die hohen Prämien von 100000 bis 1000 Mark herab für das Schlechteste am Scherl'schen Lotterieplan, und zudem für dasjenige, was der Sache in den Augen des oberflächlichen Beurtheilers einen lotterie- und spielteufelmäßigen Anstrich gibt. Die höchste Prämie sollte nicht über 500 Mark betragen, und ich meine, ein Mann, der ein volles Jahr sparen muß, um 208 M. zusammenzubringen, wäre durch einen Gewinn von 500 M. schon hochbeglückt. Seine Sparsumme wächst damit plötzlich auf 708 M. Warum soll denn einer alles haben und die andern nichts? Weshalb will das Scherl'sche System, das doch für den kleinen Mann berechnet ist, alljährlich einige Geldprotzen schaffen und die andern weiter sparen lassen? Nein, man concedire höchstens einen Hauptgewinn von 1000 Mark, dann eine Anzahl von 500 Mark und so fort. Die Betheiligung wird darum keine geringere sein. Gerade die blendend hohen Hauptgewinne, die sogen. Lockvögel, welche einzig und allein auf Kosten der andern geschaffen werden, sind nach meiner Ueberzeugung ein wunder Punkt unseres heutigen Lotteriewesens, und wenn der geringe Mann so zu rechnen verstände wie ein Rothschild, so betrachtete er nicht die in Riesenlettern angekündigten Haupttreffer, sondern fragte nach den Chancen, d. h. danach, auf wie viel Loose ein Treffer kommt. Letzteres anzugeben, wird von unsern Lotteriegeschäften ängstlich vermieden; ja, man ist so vorsichtig, nicht einmal die Anzahl der ausgegebenen Loose zu nennen, damit auch der Einsichtigere nicht dahinter komme, daß oft erst auf 5-—600 Nummern ein Gewinn entfällt.

Die Sorge, daß der kleine Mann sein Geld nicht dem Spiel opfern möge, mag vielfach eine aufrichtige und gut gemeinte sein; allein sich über die Lotterie zu ereifern, ist so lange grundlos, wie man z. B. keine Vorkehrungen dagegen trifft, daß bei dem Zusammenbruch von Bankhäusern die kleinen Leute ihre Ersparnisse einbüßen. Wenn ein großer Banquier verkracht und Hunderte um ihre sauer ersparten Groschen brachte, ist noch nie der Klageruf von der Aussaugung der wirthschaftlich Schwachen erschollen (? D. Red.), und doch wäre er in solchen

Fällen besser angebracht, als gegenüber den Lotterieen. Wer einen kleinen Betrag im Spiele setzt, weiß, was er riskirt; wer sein Geld zum Banquier trägt, vertraut auf dessen Ehrlichkeit und glaubt sein Vermögen gut und sicher angelegt zu haben. Aber wie geht es gar oft? Der vornehme Herr lebt auf großem Fuße, so lange es geht; endlich bricht das Gebäude zusammen, und mit ihm unzählige Existenzen. Lächelnd sieht der große Mann auf diese Unglücklichen zurück, er macht sich nicht einmal ein Gewissen aus seinen Schandthaten. Was ich hier sage, ist schon oft dagewesen; dagegen wüßte ich nicht einen Fall, daß sich jemand durch das Lotteriespiel wirthschaftlich ruinirt hätte.

Ist sonach nicht einmal die Lotterie im allgemeinen absolut verwerflich, so ist die von Scherl geplante es ganz gewiß nicht, und es bleibt daher unverständlich, weshalb das preußische Ministerium des Innern dem zweifellos genialen Plan Scherl's wegen der Prämienverloosung keine Folge gab. Das letztere ist freilich cum grano salis zu verstehen, denn das Ministerium Eulenburg gab dem Scherl'schen Gedanken insofern Folge, als es dessen Vorschläge zu den seinigen machte mit Weglassung des Lotterieplanes, seltsamer Weise aber dabei des Urhebers ganz — vergaß. Scherl beklagt sich über diese Behandlung des geistigen Eigenthums bitter, und zwar nach meiner Ueberzeugung mit Recht. Er stellt die acht Vorschläge des preußischen Ministeriums des Innern seinen neun Propositionen gegenüber, und siehe da — sie stimmen buchstäblich überein, und Scherl meint dazu sarkastisch: eine entfernte Aehnlichkeit scheine nicht ganz ausgeschlossen zu sein.

Ein dem Scherl'schen Lotterieplan anhaftender augenfälliger Fehlgriff ist die Bestimmung, daß in den ersten elf Monaten des Jahres nachträglich Sparer eintreten und an der Verloosung theilnehmen können, sofern sie die auf den abgelaufenen Theil des Jahres entfallenden Spar- und Gebührenbeträge nachzahlen. Professor Schanz tadelt auch diese Bestimmung, welche ganz dazu angethan ist, die Prämienverloosung zu einer Lotterie zu stempeln. Diejenigen nämlich, welchen es nur um die Theilnahme an der Lotterie zu thun ist, warten ruhig zu, bis der Ziehungstermin heranrückt, treten dann rasch unter Leistung der geforderten Nachzahlung ein und riskiren den geringen Zinsbetrag, um ev. einen großen Gewinn zu machen. Von einer Belohnung bewiesener Beharrlichkeit, wie sie Scherl vorschwebt, kann unter solchen Umständen keine Rede sein. Es erscheint daher geboten, daß Scherl entweder den Termin für den nachträglichen Beitritt zur Kasse sehr erheblich (vielleicht auf zwei Monate) beschränkt, oder aber, daß Termine angesetzt werden, an welchen Neu-Aufnahmen stattfinden und mit denen wiederum ein Sparjahr beginnt. Der Schwerpunkt ist jedenfalls und unter allen Um-

ständen darauf zu legen, daß nur diejenigen an der Prämienverloosung Theil haben, die durch Ausübung einer lobenswerthen Selbstbeherrschung ein kleines Capital zusammenbrachten.

Ich komme nun noch zurück auf das Scherl'sche Abholungsprincip und die von ihm für die Erhebung vorgesehenen Kosten. „Zahlen beweisen," sagt ein altes Wort, und Prof. Schanz in Würzburg hat, wie ich schon an anderer Stelle betonte, nachgewiesen, daß die Erhebungsgebühren hohe sind und der Sparer thatsächlich nicht nur einen geringen Zinsbetrag riskirt, wenn 540 000 M. sollen ausgespielt werden können, sondern noch vier bis fünf Mal so viel für Abholung. Der Würzburger Gelehrte hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, wie dem Uebelstande begegnet werden kann, und auch hierbei hat er nicht an Ziffern gespart. Er kommt zu dem Resultat, daß, wenn die natürlichen Abholer, die Briefträger, in den Dienst des Sparkassenwesens gestellt würden, statt 10 und 15 Pfg. nur 2, und statt 20 und 25 Pfg. nur 5 Pfg. für Abholung beansprucht zu werden brauchten.

Schanz führt dann des weitern aus, wie mit Hülfe der Post die Sache noch wesentlich zu verbessern und zu erleichtern ist, wobei er auch den Gedanken erwähnt, den Sparern die Möglichkeit zu geben, die Abholungsgebühr zu ersparen, indem man ihnen gestatte, bei den Postanstalten ihre Einzahlungen am Schalter zu machen. Damit würde aber meines Erachtens der wesentlichste Gedanke Scherl's fallen; Schanz ist denn auch selbst sehr zweifelhaft, ob man das concediren und damit der Vergeßlichkeit und der Nachlässigkeit Thür und Thor öffnen soll. Uebrigens bedeutete die Durchführung der Schanz'schen Idee in der Praxis die Einführung der Postsparkassen mit einer Verbesserung nach Scherl'schem Muster.

Daß die Abholung der Einlagen erhebliche Kosten erfordert, wenn nicht die Mitwirkung weitverbreiteter und vortrefflich organisirter Kräfte gewonnen wird, unterliegt keinem Zweifel, und da die besten Gedanken tausendfach am Geldpunkte gescheitert sind, so ist die reiflichste Erwägung der Verbilligung der Erhebungsgebühren dringend geboten. Sehr begründet ist auch die Befürchtung, daß Scherl das platte Land ohne Hülfe der Post, deren Organisation jedenfalls großartig ist, nicht gewinnen kann. Das wäre aber ein gewaltiger Mangel, denn unter den ländlichen Arbeitern, namentlich denen Norddeutschlands, ist vielfach die Armuth nicht geringer, als unter den industriellen Arbeitern der Städte, eine Betheiligung an den Sparkassen und damit eine Vorbeugung vor Verarmung wäre also für die erstern so wünschenswerth und segensreich wie für die letztern.

Je mehr man über die Frage nachdenkt, desto mehr wird man zu

dem Gedanken geführt, daß die Post ihre Kräfte hierbei dienstbar machen sollte, was freilich nothwendig zu der weitern Schlußfolgerung drängt, daß es am zweckmäßigsten wäre, das Reich nähme die Sache in die Hand. Scherl kann und wird das sicherlich recht sein, denn sein großes Verdienst würde dadurch keinesfalls geschmälert. Die neuen Gedanken, welche er zur Belebung und Anregung der Sparthätigkeit gegeben, bleiben allzeit sein geistiges Eigenthum, und sein Name wird, auch wenn die Sparkassen von Privatunternehmungen losgelöst werden, mit dem Sparkassenwesen verknüpft bleiben.

Ein Reichssparkassen-System mit Zuhülfenahme der Post würde auch glänzend die Frage des Ortswechsels bei den Sparern lösen, während Scherl diesen Punkt gar nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten klären kann. Auf den Umstand, daß bei Scherl ein Sparer in Folge Ortswechsels und der dadurch herbeigeführten Unmöglichkeit, zu zahlen, der Theilnahme an der Lotterie verlustig gehen kann, weist Schanz besonders hin, und es kann nicht geleugnet werden, daß nach dieser Richtung eine Bestimmung getroffen werden müßte, welche diesem Uebelstande abhilft. Denn darüber kann wohl kein Streit bestehen, daß der gewissenhafte Sparer durch die nothwendig werdende Vornahme eines Domicilwechsels nicht seiner Rechte verlustig gehen darf.

Alles in allem wird man sagen müssen, daß Scherl eine bedeutsame Anregung zur Belebung der Sparthätigkeit gegeben hat und daß nur lebhaft gewünscht werden kann, daß seine Gedanken weiter ausgebaut und die seinem System noch anhaftenden Mängel beseitigt werden. Das letztere gelingt ganz gewiß, sofern an maßgebender Stelle seinen Plänen ohne Voreingenommenheit begegnet und insbesondere die angefeindete Lotterie als das angesehen wird, was sie in diesem Falle in hohem Maße ist: als ein Mittel zum Zweck. Der Zweck aber ist hier ein unbedingt guter. Wird die Prämienverloosung von Scherl in dem von mir angedeuteten Sinne umgemodelt, dann ist ihr auch der letzte Anstrich einer die Spielleidenschaft fördernden Lotterie genommen, und die Zahl derjenigen, welche im letzten Moment noch beitreten und nachzahlen, um Theil an der Verloosung zu haben, wird kaum nennenswerth sein.

Die Hebung der Sparthätigkeit ist eine der wichtigsten volkswirthschaftlichen Fragen, und ihre Bedeutung steigt mit der Zunahme der Bevölkerungsziffer. Die Armen-Etats der Städte sind in's Ungeheuerliche angeschwollen, und diese Ziffern werden nicht eher eine Abnahme zeigen, bis es gelungen ist, auch dem kleinen Mann einen gangbaren Weg zu zeigen, um für Nothfälle einigermaßen Vorsorge zu treffen. Daß es einen solchen Weg gibt, unterliegt keinem Zweifel. Die Kranken- und Altersversicherung sind Beweise dafür. Selbstredend wird es immer

indolente und ehrlose Creaturen geben, die mit einer wahren Wonne der Commune die Sorge für sich und ihre Familie überlassen. Aber das sind gottlob doch nur Ausnahmen. Der deutsche Arbeiter sucht, so weit ich ihn kenne, durchweg seinen Stolz darin, seine Familie redlich und ohne fremde Hülfe durchzubringen; er hat mit einem Wort noch Ehrgefühl. Dieses Ehrgefühl soll nicht nur erhalten, sondern noch gestärkt, es soll durch Ansammlung eines kleinen Sparfonds der Verarmung vorgebeugt werden. Das entnervende Empfinden, aus Armenmitteln zu leben, soll ihm fremd bleiben. Hier heißt es auch, wie so vielfach: principiis obsta. Wer ein Mal aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden ist, verliert nur allzu leicht seine Elasticität; er erhebt sich weit schwerer wieder zu einer Selbständigkeit, als nach irgend einem andern Unglück. Seine Spannkraft ist gleichsam vernichtet, und gar gern wird er zum zweiten und dritten Mal ein Almosen-Empfänger.

Fabrik- und andere Sparkassen.

Manche Unternehmer verfolgen heute bereits das Princip, daß jeder ihrer Angestellten eine procentual bestimmte Summe vom Lohn für Zeiten der Noth einlassen muß. Das Geld wird mäßig verzinst. Es ist in dieser Zeitschrift (Juliheft 1883) in einem höchst interessanten und umfassenden Aufsatz solcher Arbeitgeber bereits gedacht, aber auch mit vollem Recht gesagt worden, daß es sehr bedenklich sei, einfach von oben herab diesen Zwang zu decretiren (S. 157). Ich pflichte den dort gethanen Aeußerungen, daß ein derartiger Zwang die Spareinrichtung verhaßt mache und die moralische Einwirkung ganz verfehlt werde, auf Grund von Erfahrungen bei. In unserer Zeit, wo ein gewaltiger Freiheitsdrang durch alle Volksschichten geht, muß man überzeugen, nicht befehlen. [1])

Zwangssparkassen halte ich daher — und mag der Arbeitgeber es noch so gut meinen — für gänzlich verfehlt, womit ich aber durchaus nicht sagen will, daß auf keinem Gebiet ein Zwang heilsam sei. Er ist im Gegentheil vielfach geboten, und in der That unterliegen wir ja alle einem mehr oder minder großen Zwang. Aber Zwang in Geldange-

[1]) Ein Sparzwang gegenüber Minderjährigen erscheint uns sehr wohl erwägenswerth. Wenn und soweit die Auslöhnung der Minderjährigen gegen Quittung (im Lohnbuch) seitens der Eltern erfolgt, erscheint es nicht unangemessen, daß die Eltern auch angehalten werden, soweit ihre Verhältnisse es gut gestatten. nun für ihre Kinder auch eine kleine Einlage in die Sparkasse (etwa 5 Procent des Lohnes) zu machen. Soweit den Minderjährigen der Lohn bedingungslos direct ausgezahlt wird, erscheint dieser Zwang doppelt angebracht. Ebenso halten wir einen indirecten Sparzwang in der Weise, daß die Theilnahme an Wohlfahrtseinrichtungen (z. B. die Mitgliedschaft im Consum-Verein) von regelmäßigen Spar-Einlagen abhängig gemacht wird, für zweckmäßig. D. Red.

legenheiten ist doppelt und dreifach gefährlich. Einmal darum, weil bei der großen Bedeutung, die das „rollende Metall“ nun einmal erlangt hat, das Mißtrauen leicht in hohem Maße wach wird, sodann aber auch, weil der Begriff „Eigenthum“ es mit sich bringt, daß der Mann über das Erworbene frei verfügen kann. Wo aber der Arbeiter eine bestimmte Summe an die Sparkasse abführen muß, kann er nur über einen Bruchtheil des Lohnes disponiren; das Sparen wird ihm daher keine Freude, sondern Verdruß bereiten. Er wird den Zwang nur so lange ertragen, wie er muß. Meines Erachtens müßte also der Beitritt zur Sparkasse freiwillig erfolgen. Anders dagegen sind die Bestimmungen der Sparanstalt zu beurtheilen, wenn jemand aus freien Stücken beigetreten ist. Hier ist ein gewisser Zwang am Platze, wenn eine Sparkasse nicht bald einem Taubenschlag ähneln soll. So wird man es nur billigen können, wenn die Verzinsung resp. Prämiirung erst eintritt, wenn das Geld eine bestimmte Zeit eingelegt ist, oder wenn gesagt wird: erst dann erfolgt Rückgabe, wenn eine gewisse Summe erreicht ist oder der Zweck, für welchen die Summe eingelegt ist, wirklich in Frage kommt (sog. gesperrte Einlagen). Diese Bedingungen hat ja der Eintretende vorher gekannt und sie acceptirt. Freilich müssen stets Ausnahmefälle vorgesehen sein.

Ich würde nur Bekanntes wiederholen, wenn ich hier auf einzelne, lange bestehende und segensreich wirkende Fabriksparkassen verweisen wollte. In dem mehrfach genannten 1883er Jahrgang dieser Zeitschrift sind die Firmen F. Brandts-M. Gladbach, Olper Kupferwerk, D. Peters & Cie. in Neviges u. v. a. genannt und die Statuten der dort bestehenden Sparkassen eingehend erläutert worden; auch hat Prof. Hitze in der Conferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen am 7. Mai 1894 die Bedeutung dieser Schöpfungen gewürdigt. Ich möchte daher nur noch einige neue Firmen, welche ihren Angestellten Spargelegenheit geben, hier namhaft machen, und endlich noch ein Wort über jene Kassen sagen, die zu einem bestimmten Zweck Geld in Empfang nehmen, die sogen. gesperrten Kassen. Ich halte die letztern für außerordentlich segensreich und bedauere lebhaft, daß nicht an allen Industrieplätzen ähnliche Institute bestehen. In Offenbach a. M. besteht z. B. ein Verein „Ceres“, welcher Einlagen zu Miethzinszahlungen, für Beschaffung von Feuerungsmaterial 2c. in Empfang nimmt. Die eingelegten Beträge werden nur an den bekannten Zielen zurückgezahlt, und jeder Versuch, früher Geld zurückzuerlangen, scheitert an dem energischen Widerstand der Leitung. Der Verein wirkt außerordentlich segensreich und wird von der stark fluctuirenden Offenbacher Arbeiterbevölkerung eifrig benutzt. Hier liegt nicht die Spur eines Zwanges vor, und

doch ist der Zudrang außerordentlich; man hat eben den Werth der Einrichtung erkannt, und diese Erkenntniß wirkt nachhaltiger, als ein etwaiger Befehl eines Arbeitgebers an seine Leute, dem Verein „Ceres“ beizutreten.

Nun noch einige neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Fabriksparkassen. Einem mir vorliegenden Zeitungsartikel entnehme ich, daß nach einem Bericht der Aufsichtsbeamten für Westpreußen von den Arbeitern der Firma Löser und Wolf (wo, ist nicht gesagt) 275 Sparer in einem Jahre 14 689 Mark zurückgelegt haben. Zur Hebung des Sparsinnes legt die Firma den zwanzigsten Theil der im Laufe des Jahres angesammelten Beträge als Prämie zu und gewährt außerdem neben den Zinsen der Sparkasse eine dauernde Verzinsung von 5 %. In einer Herforder Cigarrenfabrik wird jedem Lehrling wöchentlich der Betrag von 50 Pfg. vom Lohne abgezogen und bei der städtischen Sparkasse eingezahlt. Auch nach beendigter Lehrzeit sucht die Firma auf die Fortsetzung des Sparens einzuwirken. (Wie, ist bedauerlicher Weise nicht gesagt.) Ende 1893 hatte die Firma bei 350 Arbeitern 69 Sparkassenbücher mit 11 277 Mark in Verwahrung. Die höchste Einlage betrug 1315, die niedrigste 10 Mark. Eine Milse-Bielefelder Leinenweberei hat eine Sparkasse errichtet, in der sie alle Einlagen bis zu 300 Mark mit 5 % verzinst. Für regelmäßige Sparbeträge zahlt die Firma für jeden Arbeitstag einen Zuschuß von 10 Pfg. Bei der für die Königliche Eisenbahn-Hauptwerkstätte zu Paderborn vor zehn Jahren errichteten Sparkasse besteht die Einrichtung, daß die Sparbeträge erst nach zwei Monaten der Kreissparkasse übergeben werden. Hierdurch wird erreicht, daß dauernd eine Summe von rund 1500 Mark zur Verfügung steht, von welcher die Sparer für kurze Zeit kleine, zinsfreie Beträge leihen können. Diese Einrichtung verdient Nachahmung. In der Bonner Jutespinnerei zählte die „Kaiser Wilhelm-Sparkasse“ im Jahre 1893 128 Mitglieder, die an jedem Tage 50 Pfg., 1 M. oder 1,50 M. einzahlten. Die Gesammteinlagen betrugen 3081,50 Mark, der Gewinn 908,80 Mark. In jedem Jahr werden die Einlagen und der Gewinn kurz vor Weihnachten als Weihnachtsgabe wieder vertheilt. In zwei Fabriksparkassen der Bezirke Schwaben und Bautzen wird der Sparsinn der Arbeiter durch einen hohen Zinsfuß angeregt; die Verzinsung erreicht für die kleinsten Beträge bis zu 200 Mark 12 % jährlich. Auch das wirkt günstig auf die Sparlust ein, wenn, wie es von einer Firma des Bezirks Aue geschieht, den Arbeitern die kleinen Unbequemlichkeiten, wie die Besorgung der Sparkassenbücher und die Uebermittelung der Beträge an die Sparkasse abgenommen und von der Fabrik besorgt werden. Die Bequemlichkeit ist ein gewichtiger Factor, mit dem überall gerechnet

werden sollte. In „Arbeiterwohl" wurde bereits 1883 auf diesen Punkt hingewiesen [1]). Noch beachtenswerther erscheint vielleicht der Zeitverlust, welcher mit den verschiedenen Besorgungen verknüpft ist. Der Arbeiter hat nämlich nicht überflüssig freie Zeit. Ein Verein im Bezirk Chemnitz hatte im Jahre 1892 eine Confirmanden-Ausstattungssparkasse errichtet. Am Schlusse des Jahres 1893 waren von 486 Personen 2454 Bücher angelegt worden; die Summe der gesparten Beträge bezifferte sich auf 6887 Mark. Die Ziffern lehren, daß der Gedanke einem Bedürfnisse Rechnung trägt. In Wurzen besteht seit 1879 eine Jugendsparkasse, der auch zahlreiche Arbeiter im Interesse ihrer Kinder beigetreten sind. Der Erfolg derselben ist bedeutend; Ende 1893 betrug der Bestand 162 026 Mark.

Alle diese Beispiele lehren, daß ein Bedürfniß zur Belebung des Sparsinnes anerkannt wird, und daß man in der verschiedensten Richtung bemüht ist, den auf Hebung der Volkswohlfahrt gerichteten Zweck zu erreichen. Dennoch hat Director Drape recht, wenn er sagt: „Es muß noch mehr geschehen. Von dem anzustrebenden Ziele, daß jeder kleine Mann eine Sparkasse in seiner unmittelbaren Nähe hat, sind wir noch ein gut Stück entfernt." Der Werth der Fabriksparkassen soll gewiß nicht verkannt werden, aber es läßt sich sicherlich nicht leugnen, daß sie bei weitem nicht das Ideal erreichen. Prof. Hitze hob z. B. mit vollstem Recht am 7. Mai 1894 hervor [2]), daß der sparende Arbeiter sich nicht gern in die Taschen sehen lasse, und daß ferner oft die gewiß unberechtigte Befürchtung bestehe, die Sparsummen würden eines Tages den Arbeitgeber zur Kürzung der Löhne veranlassen.

Aber mehr noch als die Befürchtung einer Lohnreduction dürfte von den Fabriksparkassen der Umstand abhalten, daß der Arbeiter nicht so frei über seine Spareinlage verfügen kann. Er fürchtet, es werde übel vermerkt, wenn er sein Geld erhebt — auch abgesehen von den Fällen, daß eine Erhebung überhaupt nicht möglich ist. Diese befürchtete, oft eingebildete Abhängigkeit ist es z. B. auch, welche die vom Unternehmer errichteten Arbeiterhäuser so vielfach in Mißcredit gebracht haben.

Aber noch auf einen Punkt muß hingewiesen werden: ich meine die Garantie, daß die eingezahlten Sparbeträge nicht angegriffen werden können. Wenn schon bei dem Plan der Postsparkassen Befürchtungen gehegt worden sind, daß die Sparer unter Umständen (Staatsbankerott) um ihre Einlagen kommen könnten, so scheinen

[1]) Juliheft 1883, S. 159.

[2]) Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Nr. 6, S. 72, 73.

mir solche Befürchtungen wahrlich viel berechtigter, wo es sich um Privat-Unternehmungen handelt. Der Staat, welcher Land und Leute in ihrer Gesammtheit umschließt, bietet denn doch immer noch eine respectablere Sicherheit, als selbst der größte Industrielle.

So komme ich denn immer wieder zu der Idee zurück, daß das Reich unter Anknüpfung an die guten Scherl'schen Gedanken das Sparwesen in die Hand nehmen sollte, womit auch leicht alle Schwierigkeiten bei vorkommendem Ortswechsel der Sparer beseitigt würden. Ob und inwieweit die Arbeitgeber resp. ihr Personal bei Erhebung der Einlagen auch dann — vielleicht erst recht — mitwirken können und sollten, ist eine Frage für sich. Nach meinem Dafürhalten sollte nach dem Vorschlage Professor Schanz' die Post mit dem Scherl'schen Vorschlag verbunden werden, dann ist mit einem Schlage die Kostenfrage sowie die noch wichtigere Frage der Schaffung zahlreicher Sparkassenstellen gelöst, und es tritt das ein, was Prof. Hitze schon 1894 so dringend befürwortete, „daß überall und jederzeit Einlagen gemacht und die Einlagen erhoben werden können". Die Post wird dann in Wahrheit die Bank des kleinen Mannes.

Männer, welche das Sparkassenwesen genauer kennen und die Hebung der Lage der wirthschaftlich Schwachen als eine der brennendsten unserer Zeit betrachten, mögen den Gedanken weiter verfolgen und ausbauen. Des Dankes der ganzen Nation darf derjenige sicher sein, welcher den Hebel mit durchschlagendem Erfolg ansetzt.

Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. [1]

Von Dr. H. Albrecht.

Dem Bundesrath ist seitens des Reichskanzlers folgender Entwurf einer Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien zugegangen:

I. Für diejenigen Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als 0,5 m unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Unter dem Dach liegende Räume dürfen nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

[1]) Der „Entwurf" hat leider auch in einzelnen Organen der Centrumspartei eine Kritik erfahren, welche dem Ernst der Frage und der sonstigen Stellung dieser Blätter wenig entspricht. Die wohl abgewogene, sachkundige Begründung und Erläuterung, welche Herr Dr. Albrecht in der „Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen"



2. Die Räume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zweck der Lüftung ausreichend geöffnet werden können. Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen an keiner Stelle weniger als 2,5 m und im Durchschnitt nicht unter 3,0 m Höhe haben.

3. Die Zahl der in diesen Räumen beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 15 cbm Luftraum entfallen.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und geölt oder auf andere Weise, z. B. durch einen zusammenhängenden Linoleumbelag, gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein. Die Wände und Decken müssen mindestens ein Mal jährlich mit einem frischen Kalkanstrich, oder mindestens alle fünf Jahre mit einem frischen Oelfarbenanstrich versehen werden; der Oelfarbenanstrich muß mindestens ein Mal jährlich mit warmem Wasser und Seife abgewaschen werden. Die Setzerpulte und Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum

---

(1896, Nr. 11 u. 12) gegeben hat und die wir oben unverkürzt wiedergeben, wird gewiß wesentlich zur Aufklärung beitragen. Es ist begreiflich, wenn speciell die Vorschriften sub I Ziffer 9 und 10 vielfach ein „Kopfschütteln" erregt haben, indem sie dem einen als „selbstverständlich", dem andern als „lächerlich", kleinlich", dem dritten als „unerträgliche Chicane" erscheinen mögen; aber wir sind ebenso sehr überzeugt, daß, wenn jeder Arbeitgeber und Arbeiter die verhängnißvollen Folgen der schlechten Gewohnheiten (z. B. des rücksichtslosen Ausspuckens) übersähe, sich der großen Bedeutung von Ordnung und Reinlichkeit für seine eigene Gesundheit und die seiner Mitarbeiter bewußt würde, gern zu seinem Theile zur Verbesserung der Gewohnheiten mitwirken würde. So lange man z. B. die Schwindsüchtigen, deren Auswurf trocken geworden, jedesmal einen Ansteckungs-Heerd (von Tuberkel-Bacillen) bildet, nicht isoliren, dieselben auch nicht besondern Vorschriften unterwerfen kann (schon weil sie selten ihrer Krankheit sich bewußt sind), so bleibt eben nur übrig, daß sich alle die Schranke auferlegen, sich alle der mit Wasser gefüllten Spucknäpfe bedienen. Was in Krankenhäusern usw. — zum guten Theil auch durch Drängen der Polizeibehörden — allgemein durchgeführt ist, warum sollte das z. B. in Buchdruckereien unmöglich sein?! Selbst in Kirchen hat man durch entsprechende Placate diese Regel des Anstandes zu sichern gesucht, und mit Erfolg: warum nicht in einem geordneten Betrieb, wo jeder das gleiche Interesse an der Durchführung hat! Freilich, die selbsteigene, zielbewußte Mitwirkung jedes einzelnen ist nothwendig, um die Durchführung zu sichern. Deshalb halten wir es für nothwendig, daß gleichzeitig mit der Verordnung allen Arbeitgebern und Arbeitern eine gedrängte, leichtverständliche, packende, praktische Belehrung über die Gründe und Dringlichkeit der Vorschriften gratis in die Hand gegeben wird. Auch könnten und sollten öffentliche Vorträge für die betheiligten Arbeitgeber und Arbeiter gehalten werden, in denen von Kassen-Aerzten, Fabrik-Inspectoren usw. die Vorschriften erläutert und die genaue Innehaltung denselben an's Herz gelegt würden. Soweit insbesondere das Verhalten der Arbeiter in Betracht kommt, sollte neben dem Placat, das die allgemeinen Vorschriften angibt, zugleich die praktische Belehrung für die Arbeiter angebracht sein. Vorschriften und Belehrung müssen eben zusammenwirken. Gerade die Buchdrucker und Setzer stellen den intelligentesten Theil unserer Arbeiter dar; hier kann deshalb auch am ersten mit der Durchführung schwierigerer Vorschriften zum Schutze der Gesundheit begonnen werden.

Die Redaction.

dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen bequem ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel und Gießpfannen für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, in's Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken. Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur außerhalb der sonstigen Arbeitsräume oder in letztern nach Entfernung der sonstigen Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale, Letternkasten, sind zwei Mal im Jahre gründlich zu reinigen. Die Fußböden sind täglich auf feuchtem Wege vom Staub zu befreien.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und so lange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf zu reinigen. Das Ausblasen der Kasten darf nur mittels eines Blasebalgs im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen. Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polirer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbaren Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann. Für höchstens je fünf Arbeiter ist eine Waschgelegenheit einzurichten. Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letztern müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärme-Entwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärme-Ausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9, Absatz 2, 10, Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen. Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizei zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raums,

b) der Inhalt des Luftraums in Cubikmetern,

c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

Ferner ist in jedem Arbeitsraum eine Tafel auszuhängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Für die ersten zehn Jahre nach dem Erlaß dieser Bekanntmachung können auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 1—3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 2 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum von mehr als 15 cbm gewährt wird. Ein geringerer Luftraum als je 15 cbm darf nur bis zur Grenze von je 12 cbm und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsproducte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft. Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1, sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die principielle Bedeutung dieses Entwurfs und die vielfachen Angriffe, welche derselbe in der jüngsten Zeit in der Presse erfahren hat, mögen es rechtfertigen, wenn wir an dieser Stelle etwas ausführlicher auf seine wesentlichen Bestimmungen und seine Vorgeschichte eingehen.

Der Bundesrath hat von der ihm durch § 120e der Gewerbeordnung (die Gewerbeordnung in ihrer Fassung vom 17. Juli 1878 enthielt die entsprechende Bestimmung im dritten Absatz des § 120) ertheilten Befugniß, Vorschriften darüber zu erlassen, welchen Anforderungen des Arbeiterschutzes in bestimmten Arten von Gewerbebetrieben zu genügen ist, bis in die jüngste Zeit nur in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht [1]). Es ist dies von competentester Seite vielfach bedauert und aus den Unzuträglichkeiten, die aus der ungleichmäßigen Behandlung des Gegenstandes in den verschiedenen Bundesstaaten und in den einzelnen Landestheilen erwachsen mußten, die Nothwendigkeit einer reichsgesetzlichen Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung nach dieser Richtung hergeleitet. Wir haben daher noch ganz vor kurzem gelegentlich der Besprechung des Antrages Hitze-Lieber, der in der Sitzung des Reichstags vom 15. Januar d. J. zur Berathung stand, mit Befriedigung von der Erklärung des Herrn Unterstaatssecretärs im Ministerium für Handel und Gewerbe Kenntniß genommen, daß ein

[1]) Es sind dies die Bekanntmachung vom 11. Juli 1884 (8. Juli 1893) betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor; die Bekanntmachung vom 12. April 1886 (8. Juli 1893) betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken; die Bekanntmachung vom 9. Mai 1888 (8. Juli 1893) betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

weiterer Ausbau dieses Theils der Arbeiterschutzgesetzgebung in naher Aussicht stehe. Inzwischen ist der erste Schritt zur Erfüllung dieser Zusage in dem Erlaß der bekannten Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien gethan, und die Bekanntgabe des seit lange vorbereiteten Entwurfs von Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb von Buchdruckereien und Schriftgießereien hat nicht auf sich warten lassen.

Wir brauchen hier nicht auf die Anfeindungen einzugehen, welche der Entwurf von demjenigen Theile der Tagespresse erfahren hat, der denselben principiell bekämpft und ihn einfach als ein „am grünen Tisch" ersonnenes Machwerk hinzustellen bestrebt ist. Wer mit der Vorgeschichte des Entwurfs auch nur oberflächlich bekannt ist, weiß, daß derselbe nach vorheriger gutachtlicher Aeußerung sowohl der Vertretungen der Arbeitgeber wie der Arbeiter und nach weitgehender Berücksichtigung der dabei zu Tage getretenen Einwände seine jetzige Fassung erhalten hat. Das Organ der deutschen Buchdruckereibesitzer und Schriftgießereibesitzer erkennt auch ausdrücklich das Bestreben der Regierung, die gesundheitlichen Arbeitsbedingungen der Arbeiter in den betreffenden Gewerben zu verbessern, als berechtigt an[1]). Ernst zu nehmen ist nur derjenige Theil der gegen den Entwurf gerichteten Angriffe, der einzelne Bestimmungen desselben mit sachlichen Gründen bekämpft und von der Durchführung derselben eine tiefgreifende Schädigung der fraglichen Gewerbe befürchtet. Diese Angriffe richten sich wesentlich gegen Absatz 2 und 3 des I. Theils der Vorschriften, die sich mit den Mindestraumabmessungen der Arbeitsräume beschäftigen, und gegen einzelne, namentlich in Absatz 7, 9 und 10 enthaltene Bestimmungen, die Einzelheiten des Betriebs von Gesichtspunkten der Reinlichkeit und der individuellen Hygiene aus regeln sollen. Es wird das Verständniß für die Nothwendigkeit derartiger Maßnahmen fördern, wenn wir uns etwas eingehender mit den Vorarbeiten, die der Ausarbeitung des Entwurfs vorausgegangen sind, und den Gesichtspunkten, zu welchen diese geführt haben, beschäftigen. Die Unterlagen dazu bietet uns die ausführliche Denkschrift über den Gegenstand, die so eben in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt" erschienen ist[2]).

Die Denkschrift nimmt die Thatsache als durch die frühern statistischen Arbeiten erwiesen an, daß die Lungenschwindsucht im Buchdruckergewerbe mehr als in zahlreichen andern Berufsarten ihre

[1]) Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, Sondernummer vom 20. Januar 1896, S. 1.

[2]) G. Pannwitz, Hygienische Untersuchungen im Buchdruckgewerbe. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XII. Bd., 3. Heft, S. 686.

Opfer fordert. Für die Reichsregierung, welche sich über etwaige Maßregeln zum Schutze der Gesundheit der Buchdrucker schlüssig zu machen hatte, lag hiernach das Bedürfniß vor, die hygienischen Verhältnisse des in Rede stehenden Gewerbes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die hierzu nöthigen Unterlagen sind in den letzten Jahren von den Bundesstaaten durch besonders zu diesem Zweck angestellte Erhebungen beschafft worden. Um das so beschaffene Material noch zu erweitern, und zur Klarstellung etwa noch schwebender Fragen beizutragen, hat das Kaiserliche Gesundheitsamt außerdem im Laufe des letztverflossenen Jahres Untersuchungen in Berliner Buchdruckereien vornehmen lassen. Mit den Ergebnissen dieser Erhebungen und Untersuchungen beschäftigt sich die Denkschrift.

Zunächst ist der Hinweis von Bedeutung, daß nach dem letzten Geschäftsbericht der deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft am 31. December 1894 4610 Betriebe mit 84 637 versicherten Personen vorhanden waren. Es handelt sich also um ein Gewerbe von großer Ausdehnung, dessen hygienische Verhältnisse schon aus diesem Grunde allein eine besondere Beachtung beanspruchen können. In der Cigarren-Industrie, für welche, wie oben angeführt ist, analoge reichsgesetzliche Bestimmungen erlassen wurden, sind nicht erheblich mehr (im Jahre 1889 nach Sombart 96 760) Personen beschäftigt.

Was nun die dem Buchdruckergewerbe eigenthümlichen Betriebsverhältnisse und die daraus herzuleitenden gesundheitlichen Gefahren betrifft, so stellt sich die Denkschrift wesentlich die Beantwortung von drei Fragen zur Aufgabe: 1) Kommt beim Betrieb eine gesundheitsschädigende Luftverschlechterung zu Stande? 2) In welchem Umfange besteht die Gefahr der Bleivergiftung? 3) Welche sonstige körperliche Schädlichkeiten bringt die Beschäftigung im Buchdruckergewerbe mit sich?

1. Kommt beim Betriebe eine gesundheitsschädigende Luftverschlechterung zu Stande? Die Luft wurde auf Temperatur-, Feuchtigkeits-, Kohlensäure- und Staubgehalt untersucht. Die Temperatur ist in den Arbeitsstätten, je nachdem sie zu Setzerei-, Gießerei- oder Druckereizwecken verwendet werden, verschieden. In den Setzerräumen übersteigt sie während des Betriebes fast immer das gewöhnliche Mittel. Schon nach der ersten Arbeitsstunde zeigt das Thermometer mindestens 20° C. Im Sommer sorgt die Außentemperatur sehr bald für weiteres Steigen. Aber auch im Winter kommen in Folge Ueberheizung bei mangelnder Lüftung oft höhere Temperaturen zur Beobachtung. Nach zahlreichen Feststellungen darf für den Sommer 25° C., für den Winter 20° C. als Mittel der zur Zeit in Setzerräumen entwickelten Temperatur angesehen werden. In den Gießereien und den

Arbeitsstätten für Stereotypie bewirkt die Hitze der Schmelzöfen und die Verarbeitung des heißen Metalls eine erhebliche Erhöhung der Zimmertemperatur. Für diese Räume darf als Mittel 30° C. gelten. Demgegenüber sind die Räume, in welchen der eigentliche Buchdruck vor sich geht, in normaler Weise temperirt, d. h. außer den gewöhnlichen Einflüssen der Außenluft und der Beheizung macht sich hier eine aus dem Betriebe entspringende Einwirkung auf die Temperatur nicht geltend. Da die genannten Arbeitszweige aber nicht selten mit einander verbunden sind, so kommen vielfache Uebergänge vor. Von sehr erheblichem Einfluß auf die Temperatur ist der unter Umständen recht beträchtliche Gasverbrauch. In Setzerräumen mit Gaslampen wurde auch im Winter öfters eine Durchschnittstemperatur von 25° C. festgestellt. Bei dem dauernden Verweilen der Arbeiter in den Arbeitsstätten tritt innerhalb der zehnstündigen Arbeitszeit in diesen Temperaturverhältnissen keine nennenswerthe Aenderung ein.

Der fortwährende Aufenthalt in derartig hoch temperirten Räumen verursacht ein erhöhtes Wärmebedürfniß. Dasselbe ist bei den Setzern wegen ihrer mit wenig Bewegung verbundenen Beschäftigung am ausgeprägtesten, so daß Temperaturen unter 20° C. sofort als kühl empfunden werden. Die Folge des vermehrten Wärmebedürfnisses und der erhöhten Empfindlichkeit ist eine allgemeine Erkältungsfurcht und weiter ein ängstliches Geschlossenhalten der Fenster, sobald die Außentemperatur entsprechend sinkt. Da somit die einfachsten Hülfsmittel für die Lüftung wegfallen, findet auf diese Weise eine vom Beginn bis zum Schluß der Arbeitszeit stetig sich steigernde Luftverschlechterung statt.

Der Feuchtigkeitsgehalt der Luft in den Arbeitsstätten war nach den angestellten Untersuchungen ein verhältnißmäßig hoher. Selten und nur in großen, gut gelüfteten und sorgfältig temperirten Arbeitssälen betrug die relative Feuchtigkeit 50% oder darunter. In der Regel fanden sich 60, 65, 70%, in besondern Fällen noch höhere Procente.

Nach v. Pettenkofer gilt ein Kohlensäuregehalt der Luft von 1‰ als Grenzwerth für die Reinheit derselben. Während der wärmern Jahreszeit, wenn wegen gleicher oder höherer Außentemperatur die Fenster wenigstens zeitweilig geöffnet wurden, ließ sich in Buchdruckereien nur ganz ausnahmsweise 1‰ Kohlensäure nachweisen. Durchschnittlich wurde in diesen Monaten 0,4 bis 0,5‰ gefunden. Im Winter ist der Kohlensäuregehalt in den Arbeitsstätten beträchtlich höher. Er schwankt nach dem Grade der Einwirkung der für die eingeschlossene Luft in Betracht kommenden vier Factoren, der Größe des Raumes, der Besetzung mit Arbeitern, dem Verbrauch von Beleuchtungs-

materialien und der Art der Lüftung. Als höchste Ziffer wurde ein Mal in einem gasbeleuchteten Setzersaal bei einer Außentemperatur von — 9 ° C. und einem Luftraum von 12 cbm für den Kopf 2,7 ‰ Kohlensäure gefunden. In einem mit elektrischer Beleuchtung ausgestatteten Setzersaal einer Zeitungsdruckerei betrug der Kohlensäuregehalt bei einem Luftraum von 18 cbm für den Kopf im Mittel 1,9 ‰.

Morgens vor Beginn der Arbeit enthält die Luft der Arbeitsräume annähernd die gewöhnlichen niedrigen Kohlensäuremengen, falls, wie anscheinend allgemein üblich, nach Schluß der Arbeit und während der Nacht gelüftet wird. Trotzdem macht sich in weniger reinlich gehaltenen Räumen noch Morgens mitunter ein Geruch bemerkbar, unter dessen Eindruck man die Luft nicht als gut bezeichnen kann. Es ist dies in vernachlässigten Arbeitsräumen der Fall, in welchen sich schlechte Fußböden, Kisten mit Abfällen aller Art, wie Speisereste und Einwickelpapier, und schließlich die Garderobe der Arbeiter befinden. Auch der weit verbreiteten Gewohnheit des Rauchens in den Setzersälen ist ein Antheil an der Luftverschlechterung zuzuschreiben.

Sehr eingehend wurde die Frage geprüft, in wie weit dem Staub, seiner Zusammensetzung, der Art seiner Entstehung und Verbreitung eine Bedeutung in den Buchdruckereibetrieben zukommt, und zwar erschien es von besonderer Wichtigkeit, festzustellen, ob und in wie weit die überkommene Ansicht von der Gefährlichkeit des Bleistaubes zu Recht besteht, d. h. ob in dem Staub der Raumluft außer den gewöhnlichen Bestandtheilen auch Beimengungen von Blei in gesundheitsschädigendem Grade vorhanden seien. Die eingehende Prüfung dieser Frage hat ein von den bisher geltenden Anschauungen abweichendes Ergebniß geliefert. Hierbei ist wieder zwischen den Schriftgießereien und dem Betrieb in den Setzersälen zu unterscheiden. In den erstern werden die Typen bei der alten Art der Herstellung durch Reiben auf Sandstein einzeln polirt. Dabei bleibt ihnen vermöge ihrer eigenartigen Fettigkeit und Porosität eine nicht geringe Menge verriebenen Materials anhaften. Diese Art der Bearbeitung ist seit Einführung der neuern Completmaschinen seltener geworden. Zur Verreibung des Letternmaterials findet sich aber bei der weitern Verwendung noch manchfache Gelegenheit, in gröberm Maße bei der Benutzung der Kreissäge während der Herstellung der Stereotypenplatten, sowie durch Zertreten heruntergefallener Typen und Abfälle, in feinerm beim Gebrauch der Typen während des Setzens und Druckens. Dem Kehricht sind stets Bleipartikel in größerer Menge und sichtbarer Korngröße beigemengt. Wichtiger als diese groben Bleipartikel ist der feinere Metallstaub, welcher beim Setzergeschäft entsteht. Beim Einwerfen in die Fächer des Setzkastens werden

die Typen aneinander gestoßen, beim Herausnehmen aneinander gerieben. Dabei entsteht leicht an der Oberfläche eine Trennung der feinen Bleioxydschicht vom Typenkörper. Dieser in der Hauptsache sehr feine Staub löst sich aber keineswegs in großen Mengen los, wie man von vornherein anzunehmen geneigt ist. Er bleibt vielmehr in Folge der Klebrigkeit der Typen, welche durch die Hautabsonderung der Hände des Setzers und durch anhaftende Reste der Druckerschwärze verursacht wird, an den Lettern haften und wird einschließlich einer gewissen Menge hinzugetretenen Luftstaubes mit ihnen innig verbunden. Was von den Lettern an Metall sich löst und im sogenannten „Setzerstaub" sich makroskopisch und mikroskopisch nachweisen läßt, sind meist nicht feinste, sondern gröbere Metalltheilchen, die beim Aneinanderstoßen in Folge der Sprödigkeit des Materials aus der Fläche ausspringen oder an den Ecken abbrechen. Diese Partikelchen sind für das Haftenbleiben in der klebrigen Umhüllungsschicht der Lettern zu schwer; sie sinken im Kastenfach allmälig zu Boden und bilden dort einen Haupttheil des Setzerstaubes. Aus diesen Thatsachen ergibt sich aber ein für die Beurtheilung der Staubverhältnisse in den Buchdruckereien wichtiger Schluß: der sogenannte „Bleistaub" ist, was seine metallische Beimengung anbetrifft, nicht in dem Maße, wie man gewöhnlich annimmt, flugfähig. Die höchste Stelle in der Setzerwerkstatt, in welcher Abnutzung von Letternmaterial vorkommt, ist das oberste Fach des Setzerkastens. Darüber hinaus kann das gefürchtete Metall nur bei besonderm Antrieb gelangen, wie z. B. bei dem üblichen Aufschütteln der Typen durch wiederholtes ruckweises Emporheben des untern Kastenrandes, beim unzweckmäßigen Ausblasen der Kästen mit einem Blasebalg und gelegentlich auch wohl bei der Fußbodenreinigung durch trockenes Auskehren gegeben wird. Zum Emporwirbeln kleinster Oxydpartikelchen mit dem sonst flugfähigen Luftstaub gehören jedenfalls Luftbewegungen von einer Stärke, wie sie in den Setzersälen nur ausnahmsweise vorhanden sind. In der That konnte Blei in der Luft beim Durchsaugen kleinerer und größerer Quantitäten auch in Spuren nicht nachgewiesen werden.

Hiernach scheint es auch verständlich, daß, wie durch die neuern statistischen Bearbeitungen nachgewiesen ist, die Bleivergiftungen unter den Setzern eigentlich zu den Seltenheiten gehören. Wäre die Athmungsluft in der That in dem früher angenommenen Grade mit Blei geschwängert und würden in der That mit jedem Athemzuge kleinere Mengen von Blei entweder bis in die Luftröhre angesogen oder, was der Hauptsache nach der Fall sein würde, unterwegs in der Nase, in Mund und Rachen abgelagert, so würde kaum ein Setzer der Bleivergiftung entgehen.

Dem Staub in der Luft der Buchdruckereien kommt daher in der Hauptsache keine andere Bedeutung zu, als dem gewöhnlichen Zimmerstaub. Aber die demselben anhaftenden Gefahren sind hier deshalb höher als für gewöhnliche Verhältnisse anzuschlagen, weil in Gestalt der vielfächerigen Setzerkästen nicht Staub erzeugende, aber Staub sammelnde Geräthe par excellence vorhanden sind, welche von ihrem gefährlichen Inhalt schwer wieder befreit werden, und bei unvorsichtiger Beschäftigung dem Arbeiter leicht die Athmungsluft verderben können. Beim Ausschütteln der Lettern ist dazu hauptsächlich Gelegenheit gegeben. Aber auch das oft anzutreffende Mißverhältniß zwischen Größe des Arbeiters und Höhe des Setzregals, sowie die Gewohnheit, die Druckvorlage auf die Kästen zu legen und über die letztern gebeugt zu lesen, bringt die Athmungsöffnungen der Arbeiter vielfach in die staubige Atmosphäre der Setzerkästen.

2. In welchem Umfange besteht die Gefahr der Bleivergiftung? Wenn nach den vorausgehenden Erwägungen festzustehen scheint, daß der Luft in den Arbeitsräumen als Trägerin des giftigen Metalls eine untergeordnete Bedeutung zukommt, so bleiben als hauptsächliche Vermittler bei der Aufnahme von Blei in den Organismus die Hände übrig. Die Gefahr trifft in der Hauptsache die Setzer, in weit geringerm Grade die Drucker. Bei der Hantirung mit den losen Typen bleiben reichliche Mengen Metalls an den Händen haften, namentlich auch derjenigen gröbern Theilchen, die sich am Boden der Fächer des Setzerkastens ansammeln. Durch Resorption von der Haut der Hände aus wird jedenfalls nur wenig, sofern sie unverletzt ist, gar nichts von dem Metall in den Körper aufgenommen. Dagegen kann die Uebertragung auf andere, gut resorbirende Körperstellen diese Gefahr mit sich bringen. Die leichteste Art ist die Einführung durch den Mund beim Essen. Wenn mit gar nicht oder mit ungenügend gereinigten Händen unter Benutzung eines bleibeschmutzten Formenregals als Tisch die Mahlzeit eingenommen wird, wie man dies oft zu beobachten Gelegenheit hat, so kann im Falle häufiger Wiederholung die Bleivergiftung nicht ausbleiben. Auch das Rauchen, namentlich von Cigarren, kann leicht zur Einführung von Bleitheilchen in den Mund beitragen. Die Cigarre wird von dem Setzer mit bleibehafteten Fingern aus dem Mund genommen, zeitweilig in die Ecke eines Letternfaches gelegt, und kommt dann von neuem mit der Schleimhaut des Mundes in Berührung. Eine allmälige Aufnahme bleihaltigen Staubes in den Speichel und weiter in den Magen ist dabei unerläßlich. Die Möglichkeit des Ansaugens von Bleipartikelchen durch die Athmungsöffnungen beim unvorsichtigen Ausschütteln und Ausblasen der Setzerkästen wurde schon erwähnt.

Die gut resorbirende Nasenschleimhaut kann außerdem auch durch die Gewohnheit des Schnupfens mit Blei in Berührung kommen.

Die Gefahr der Bleiaufnahme im Buchdruckgewerbe beruht hiernach auf unzweckmäßigen Gewohnheiten und ist durch Erziehung der Arbeiterschaft zur Reinlichkeit und durch Vorsichtsmaßregeln verhältnißmäßig leicht zu vermeiden.

3. Welche sonstigen Schädlichkeiten bringt die Beschäftigung im Buchdruckgewerbe mit sich? Es handelt sich bei der Beantwortung dieser Frage wesentlich um die Erörterung der Einflüsse, welche das andauernde Stehen und die typische Körperhaltung, wie sie durch das Setzergeschäft bedingt wird, auf die Gesundheit auszuüben im Stande sind. Es bedarf keiner weitern Erörterung, daß dies andauernde Stehen an die Leistungsfähigkeit der untern Gliedmaßen erhöhte Anforderungen stellt und in demselben Grade leichter zu Erkrankungen derselben Anlaß bietet. Es kommt zu Stauungen im Blutadersystem und deren Folgen, wie ödematösen Anschwellungen der Füße, Krampfaderbildung und Unterschenkelgeschwüren, und unter Umständen macht sich die Belastung der untern Skeletttheile bei der typischen Setzerstellung durch dauernde Erhöhung einer Hüfte und durch Verbiegung der Knochen bemerkbar. Aber auch für die Lungen ist die Setzerstellung von besonderm Einfluß. Bei der geringen Bewegung des Körpers, welche das Setzergeschäft verlangt, wird die Brust nur auf das für die ruhigste Athmung nöthige Maß ausgedehnt. Die linke Lunge wird außerdem durch den anliegenden, die Bewegung der Rippen beschränkenden Arm, der den Winkelhaken hält, in ihrer Ausdehnungsfähigkeit beeinträchtigt. Die entfernten Lungentheile, insbesondere die Spitzen und Ränder, befinden sich dauernd unter mangelhaftem Gasaustausch und unzulänglichen Ernährungsverhältnissen, als deren Folge mit der Zeit ohne Zweifel eine Verminderung der Widerstandsfähigkeit eintreten muß. Kommt aber bei Unterbrechung der Arbeit und in Folge des Reizes, den die Kohlensäureüberladung des Blutes reflectorisch ausübt, eine besonders tiefe Einathmung zu Stande, zu der man sich die Setzer von Zeit zu Zeit aufrichten sieht, so werden mit der Luft die schädlichen Beimengungen derselben bis in jene entfernten, empfänglicher gewordenen Lungentheile eingeführt.

Außer diesem unmittelbar auf den Körper und die wichtigsten Organe wirkenden Einfluß hat die Setzerstellung mittelbare, deshalb aber nicht minder wichtige Nachtheile im Gefolge. Das vielstündige Stehen ermüdet. In den Pausen und nach der Arbeit hat der Setzer ein ausgesprochenes Bedürfniß nach Ruhe. So sehr diese Ruhe einerseits erwünscht ist, und so sehr man danach streben sollte, sie durch

Beschaffung von Stühlen in den Buchdruckereien zu verallgemeinern, so bildet anderseits das Bedürfniß nach ihr den Anlaß zur unzweckmäßigen Benützung der Arbeitspausen. Man sieht selbst im Sommer da, wo geräumige Höfe oder Gärten zur Buchdruckerei gehören, nur vereinzelte Arbeiter während der Pausen die Gelegenheit benutzen, sich in der frischen Luft zu ergehen oder wenigstens aus dem Betriebsgebäude herauszutreten, wie dies bei andern, die untern Gliedmaßen weniger ermüdenden Berufen der Fall ist; die Mehrzahl bleibt am Arbeitsplatz. Auch nach Schluß der Arbeit ist die Müdigkeit der Rumpf- und Beinmuskulatur ausschlaggebend für die Art der körperlichen Beschäftigung und Erholung. Spazierengehen, weil es nöthig ist, frische Luft zu schöpfen, kennt der Setzer im allgemeinen nicht. Wer einen langen Weg nach Hause zurückzulegen hat, benutzt nach Möglichkeit Fahrgelegenheiten. Wer in der Nähe wohnt, kommt gar nicht in die Lage, sich in frischer Luft zu bewegen, und wen, wie viele unverheirathete Gehülfen, ein gemüthliches Heim nicht lockt, der bringt die Zeit zwischen Arbeitsschluß und Schlafengehen leicht in Localen zu, deren hygienische Verhältnisse mindestens nicht besser sind, als die seiner Arbeitsstätte.

Resumiren wir demnach an der Hand der Denkschrift kurz die gesundheitlichen Schädigungen, die sich aus den dem Buchdruckergewerbe eigenthümlichen Betriebsverhältnissen ergeben, so sind es die folgenden: Verschlechterung der Luft in den Arbeitsstätten hauptsächlich in Folge nicht geregelter Lüftung, Verstreuung von Blei durch Unvorsichtigkeit und Unreinlichkeit, Staubbildung durch unzweckmäßige Einrichtung und Reinigung der Fußböden, leichte Staubansammlung und Staubabgabe durch die Setzerkästen, endlich die Setzerstellung, und als Folge derselben die unzweckmäßige Benutzung der Freizeit. Den aus einer Combination dieser Unzuträglichkeiten gegebenen Falles entspringenden Gefahren für die Gesundheit sind in der Hauptsache die Schriftsetzer ausgesetzt. Erheblich geringer sind die Gefahren für die andern Arbeitsgruppen, die Gießer und die ihrer Beschäftigung nach ihnen verwandten Stereotypeure, sowie für die Drucker, bei denen man von einer eigentlichen Berufsgefahr mit Ausnahme der durch Unfallverletzungen gegebenen nicht sprechen kann.

Wie aus der kurzen Uebersicht hervorgeht, sind es im wesentlichen zwei Momente, welche die Gesundheitsgefahren bedingen, von denen die Arbeiter im Buchdruckergewerbe, und zwar insbesondere die Setzer, bedroht werden. Auf der einen Seite ist es die Gefahr der Bleivergiftung, die, wenn ihr auch heute lange nicht mehr die Rolle zukommt, die sie früher gespielt zu haben scheint, immerhin vorhanden ist und gewisse Abwehrmaßregeln erfordert. Auf der andern Seite haben

wir es mit einer Gruppe von Schädlichkeiten zu thun, als deren Gesamtwirkung wir die im Buchdruckergewerbe mit erschreckender Häufigkeit auftretende Lungenschwindsucht anzusehen haben. Zu dieser Gruppe von Schädlichkeiten gehören neben der allgemeinen Luftverderbniß der Arbeitsräume in erster Linie das Vorhandensein von leicht flugfähigem und infectiösem Staube, ferner die durch die Arbeit bedingte Körperhaltung, die eine gehörige Entwickelung der Lunge beeinträchtigt, und die unzweckmäßige Benutzung der arbeitsfreien Zeit, der wir bei den Angehörigen des Buchdruckergewerbes vielfach begegnen. Es würden aber alle diese Schädlichkeiten schwer die statistisch nachgewiesene hohe Mortalität der Buchdrucker an Lungenschwindsucht erklären, wenn nicht noch ein weiteres Moment hinzukäme, das bereits in den neuern statistischen Arbeiten über den Gegenstand in seiner ausschlaggebenden Bedeutung gewürdigt ist und in der oben angeführten Denkschrift aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nochmals mit aller Schärfe hervorgehoben wird: der Zuzug eines körperlich gänzlich ungeeigneten Nachwuchses zu dem Gewerbe.

Das Buchdruckergewerbe gilt — wie wir gesehen haben, ganz irriger Weise — für ein solches, das keinerlei erhebliche Anforderungen in Bezug auf körperliche Leistungsfähigkeit stellt. Schwächliche, in der Entwickelung zurückgebliebene Knaben, die wegen des Mangels an Körperkraft für einen „schweren" Beruf nicht geeignet sind, strömen daher vorzugsweise diesem Berufe zu und werden vorzeitig Anstrengungen ausgesetzt, denen sie nicht gewachsen sind und die zugleich die Entwickelung der wichtigsten Organe, in erster Linie der Lungen, beeinträchtigen. Eine Bestätigung der Thatsache, daß die ungeeignete körperliche Auslese und die darauf beruhende ungenügende Entwickelung unter der Arbeiterschaft in Wirklichkeit vorhanden ist, wird dadurch geliefert, daß von den Angehörigen des Buchdruckergewerbes nur ein auffallend kleiner Theil zum Militärdienst tauglich befunden wird. Nach den von der Medicinalabtheilung des Kriegsministeriums an der Hand der Aushebungslisten angestellten statistischen Erhebungen[1]) stellt sich, während in der Ersatzstatistik aus 55 Aushebungsbezirken für die Jahre 1889, 1890, 1891 die Durchschnittsziffer der tauglich zum Dienst mit der Waffe Befundenen 427,3 ‰ der insgesammt zur endgültigen Entscheidung gelangten Gestellungspflichtigen beträgt, diese Ziffer für die Angehörigen des Buchdruckergewerbes der 55 Aushebungsbezirke auf 238,1 und für die Berliner Buchdrucker sogar nur auf 204,5 ‰. Die betreffs der körperlichen Fehler, welche den Grund der Untauglichkeit bildeten, angestellten

[1]) Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, S. 709.

Ermittelungen lassen ferner erkennen, daß in einer sehr großen Zahl der Fälle „schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperconstitution, welche die zum Dienst im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve nöthige Kräftigung nicht erwarten läßt", vorlag. Bei der Würdigung dieser Thatsache darf auch der Umstand nicht übersehen werden, daß in Folge der Untauglichkeit zum Militärdienst im Buchdruckergewerbe einer viel größern Zahl von Arbeitern als in andern Berufen die Gelegenheit zur körperlichen Kräftigung während der Dienstjahre verloren geht.

Die Einwirkung des Setzergeschäfts mit seinen oben geschilderten Schädlichkeiten auf diesen in jeder Beziehung ungeeigneten Nachwuchs ist nunmehr leicht zu verstehen.

Der Entwurf von Vorschriften in der Fassung, wie er dem Bundesrath zugegangen ist, enthält Bestimmungen, die einen solchen durchaus ungeeigneten Zuzug von dem Gewerbe fernzuhalten geeignet wären, nicht. In der ältern Fassung, in welcher er den untern Verwaltungsbehörden zur Einholung von Auskünften und Gutachten zugegangen war, fand sich dagegen unter II folgender Passus:

II. Personen unter 18 Jahren sind vor dem Abschluß des Lehrvertrages oder vor dem ersten Eintritt als Setzer oder Schriftgießer durch einen approbirten Arzt auf ihren Gesundheitszustand und ihre körperliche Entwickelung zu untersuchen. Ueber die Untersuchung und ihr Ergebniß ist eine Bescheinigung auszustellen, die der Arbeitgeber aufzubewahren, auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsbeamten und der Polizeibehörde vorzuzeigen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter oder dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat. Gibt die Untersuchung zu Bedenken gegen die Beschäftigung im Buchdrucker- oder Schriftgießergewerbe Anlaß, so sind diese Bedenken dem Eintretenden sowie seinen Eltern oder seinem Vormunde vom Arbeitgeber mitzutheilen. Die Mittheilung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Untersuchungsbefund auf Tuberculose lautet.

Wir bedauern es, daß diese Bestimmung aus dem Entwurf wieder entfernt ist, und befinden uns damit im Einverständniß mit Pannwitz, der ebenfalls die ärztliche Untersuchung der sich zum Eintritt Meldenden befürwortet, eine Maßregel, die sich zweifellos auch des Beifalls weiterer Arbeitgeberkreise zu erfreuen gehabt hätte[1]), die an einzelnen Orten, z. B. in Leipzig und Berlin, bereits durch ihre Organisationen eine solche Ueberwachung des Ersatzes anstreben. Eine solche directe Warnung vor dem Eintritt in ein Gewerbe, das die vorhandene Disposition zur Erkrankung in gefährlicher Weise zu fördern geeignet ist, würde, wenn auch nicht in allen Fällen, so doch häufig den gewünschten Erfolg haben, die Angehörigen des Betreffenden auf eine passendere Berufswahl denken

[1]) Vergleiche Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, Sonder-Nummer vom 20. Januar 1896, S. 5.

zu lassen, während anderseits die bloße „Belehrung des Publicums", ganz allgemein gehalten, hier so wenig wie auf vielen ähnlichen Gebieten je ausreichen dürfte, dasselbe Ziel zu erreichen.

Dagegen möchten wir nicht so weit gehen, wie Pannwitz[1]) und den Ausschluß „schwächlicher, ihrem Alter nach unentwickelter, vor allem hinsichtlich chronischer Erkrankungen der Lungen erblich belasteter junger Leute" vom Buchdruckergewerbe befürworten. Mit dieser Forderung ist man in der neuern Zeit, namentlich von ärztlicher Seite, ziemlich rasch bei der Hand gewesen, wenn es galt, gesetzliche Bestimmungen zur Abwehr gesundheitlicher Schädlichkeiten gewisser Berufszweige in Vorschlag zu bringen. Die betreffenden Autoren scheinen sich indessen der praktischen Tragweite einer solchen Bestimmung kaum im vollen Umfange bewußt geworden zu sein, sonst würden sie wahrscheinlich etwas zurückhaltender in dieser Beziehung gewesen sein. Wenn die Gesetzgebung sich dazu entschlossen hat, in gewissen Betriebsarten, deren specifische Gesundheitsschädlichkeit unbestritten ist, die Zulassung der Arbeiter von einer vorausgehenden ärztlichen Untersuchung und dem Fehlen einer besondern Disposition für die betreffende Berufsschädlichkeit abhängig zu machen[2]), so handelt es sich dabei einmal um Gewerbe von weit weniger ausgedehnter Verbreitung als das Buchdruckergewerbe, und zweitens um solche, bei denen die unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit eine unvergleichlich größere ist. Wollte man eine ähnliche Bestimmung für ein Gewerbe von der Verbreitung des Buchdruckergewerbes und in logischer Consequenz davon für eine Reihe anderer, mindestens ebenso gefährdeter Gewerbe von gleicher Verbreitung — es sei u. a. nur die

---

[1]) A. a. O. S. 717.

[2]) So schreibt z. B. die Bundesrathsbekanntmachung vom 11. Juli 1884 (8. Juli 1893) betreffend Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern vor: „§ 12. Der Arbeitgeber darf in den im § 1 unter a bis d (d. h. den hauptsächlich gefährdeten) Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderm Maße ausgesetzt sind." — Der Erlaß des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Mai 1889 betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Spiegelbeleg-Anstalten und die gleichlautende Bekanntmachung des Königlich Bayerischen Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1889 enthält folgende Bestimmung: „§ 13. Eine Beschäftigung in quecksilbergefährlichen Räumen darf nur solchen Personen gewährt werden, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes beibringen, daß nach dem Ergebniß der körperlichen Untersuchung besondere Umstände, welche von der Beschäftigung in einer Spiegelbeleganstalt außerordentliche Nachtheile für ihre Gesundheit befürchten ließen, nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Königlichen Fabrikinspektor auf Verlangen vorzulegen."

Tabaks- und Cigarren-Industrie genannt — treffen, so würde man thatsächlich in Verlegenheit gerathen, welchen Beruf man den Eltern und Vormündern der betreffenden jungen Leute empfehlen soll. Es würde in zahlreichen Fällen höchst wahrscheinlich zu einer mindestens eben so unzweckmäßigen, wenn nicht zu einer noch unzweckmäßigern Berufswahl kommen.

Der Entwurf enthält in der Fassung, in der er dem Bundesrath zugegangen ist, auf der andern Seite eine Reihe sehr zweckmäßiger Bestimmungen, die auf die Verbesserung der Luft in den Arbeitsräumen und die Beseitigung des Staubes abzielen und daher nach den vorausgehenden Erörterungen in erster Linie als solche anzusehen sind, welche die Bekämpfung der Lungenschwindsucht bezwecken. Von diesen Bestimmungen ist diejenige auf den heftigsten Widerspruch gestoßen, die den Mindestluftraum der Arbeitssäle auf 15 cbm festsetzt (I, 3). Das Organ der Arbeitgeber stützt sich dabei auf den Umstand, daß die entsprechenden Bestimmungen für die Cigarren-Industrie, die, was die Staubgefahr anlangt, viel größere Schädlichkeiten bedinge, als das Buchdruckergewerbe, sich mit einem Luftraum von 7 cbm für die Person begnügen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die betreffende Bekanntmachung, die aus dem Jahre 1888 stammt, die erste ist, die überhaupt eine derartige zahlenmäßige Formulirung getroffen hat, und daß man damals naturgemäß nur sehr zaghaft nach dieser Richtung vorgegangen ist. Inzwischen ist die Festsetzung von sachkundiger Seite längst als viel zu niedrig gegriffen bezeichnet worden, und es kann sich unseres Erachtens höchstens um die Erwägung handeln, auch in diesem Falle die Anforderungen zu erhöhen, nicht aber darum, jene in der That zu niedrig gegriffene Zahl als Norm für das weitere Vorgehen festzuhalten. Was nun aber speciell das Buchdruckergewerbe anlangt, so haben die eingehenden Erhebungen, die gerade nach dieser Richtung angestellt sind, das Ergebniß geliefert, daß die Forderung eines Mindestluftraums von 15 cbm gar nicht so sehr mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch steht, wie dies die Gegner der Bestimmung glauben machen möchten. Von 66 Berliner Buchdruckereien, auf welche sich die bezüglichen Erhebungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes erstrecken, hatten

13	einen Luftraum	von weniger als	15 cbm	auf den Kopf
14	„ „	zwischen 15 und 20	„	„ „ „
17	„ „	„ 20 „ 25	„	„ „ „
22	„ „	von mehr als 25	„	„ „ „

d. h. mehr als 80 % der untersuchten Betriebe entsprachen bereits der gestellten Forderung. Dabei liegen, wie sich aus der Natur der Sache

ergibt, gerade für die kleinern und am wenigsten leistungsfähigen Betriebe die Verhältnisse am günstigsten, weil hier meist Setzerei und Druckerei in einem Raum vereinigt sind, und in einem solchen Raum, da die Maschinen verhältnißmäßig viel Raum einnehmen, die geforderten 15 cbm fast immer vorhanden sein werden. In Anbetracht der besondern Verhältnisse, die gerade im Buchdruckergewerbe eine hochgradige Luftverschlechterung in den Arbeitsräumen bedingen, halten wir daher die Forderung eines Luftraumes von 15 cbm für den Kopf nicht nur für berechtigt, sondern auch für durchführbar, zumal ein hinreichend langer Zeitraum für Uebergangsbestimmungen vorgesehen ist.

Von besonderer Bedeutung gerade für den vorliegenden Fall sind sodann diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, welche die Staubentwickelung in den Setzersälen, insbesondere die Verbreitung infectiösen Staubes bekämpfen wollen (I, 4, 7, 8, 9). Das mehrfach von uns citirte Organ der Arbeitgeber erkennt die wesentlichsten, namentlich die Herstellung eines wasserdichten, abwaschbaren Fußbodens, die immerhin nicht unerhebliche materielle Opfer von den Betriebsleitern fordert, ausdrücklich als nothwendig an, und es zeugt von wenig Sachkenntniß, wenn von anderer Seite[1]) versucht wird, einen Theil dieser Bestimmungen ins Lächerliche zu ziehen. Das „Staubwischen" in den in Betracht kommenden Betrieben, oder vielmehr die Befreiung des Fußbodens von Staub auf feuchtem Wege ist eine hygienische Maßregel von sehr wesentlicher Bedeutung und übrigens in der Arbeiterschutzgesetzgebung keineswegs ein Novum, wie die Kritiker des Entwurfs anzunehmen scheinen[2]). Nichts ist geeigneter, Staub zu verbreiten und Krankheitskeime in die Athmungsorgane gelangen zu lassen, als das heute noch fast allgemein übliche Verfahren des Ausfegens der Arbeitsräume. Selbst wenn der Fußboden vorher mit Wasser besprengt wird, entstehen hierbei durch Aufwirbelung des eingeschleppten und fein verriebenen Bodenschmutzes Wolken von Staub, welcher sich auf alle geeigneten Gegenstände absetzt und nachgewiesenermaßen Träger entwickelungsfähiger Krankheitskeime, darunter der Tuberkelbacillen sein kann[3]). Und die Forderung, daß der Verbreitung der Schwindsuchtserreger dadurch Einhalt gethan werde, daß man — wo es auch sei — der höchst

---

[1]) Vergleiche u. a. Jastrow, Der Stand der Arbeiterschutzfrage in Deutschland. Sociale Praxis 1896, Nr. 31, S. 848.

[2]) Die Bundesrathsbekanntmachung, betreffend die zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen vom 9. Mai 1888 enthält die fast gleichlautende Bestimmung: „§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden."

[3]) Pannwitz a. a. O. S. 716.

widerlichen Gewohnheit, den Auswurf auf den Fußboden zu entleeren, durch Aufstellung von Spucknäpfen entgegentritt, ist heute so sehr in Fleisch und Blut jedes hygienisch Denkenden übergegangen, daß wir die Befürchtung nicht theilen können, die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung werde dem Fluche der Lächerlichkeit anheimfallen, wenn sie derartige Einzelheiten des Betriebes zu regeln versucht. Denn erfahrungsmäßig gelangen alle solche fast selbstverständlich erscheinenden Maßregeln nur dann zur allgemeinen Durchführung, wenn sie zwangsweise auferlegt werden.

Die Vorschriften des Absatzes I, 8 des Entwurfs sind gegen die Mißstände gerichtet, die sich aus der massenhaften Ansammlung von Staub in den Letternkästen und die Aufwirbelung desselben beim Reinigen der Kästen ergeben. Pannwitz tritt in seiner Denkschrift von neuem für die Anordnung von Kästen mit durchlochtem Boden ein, und wir schließen uns ihm in dem Wunsche an, daß es der Industrie gelingen möge, dieses Hauptrequisit der Setzersäle bald den hygienischen Forderungen etwas mehr anzupassen als bisher, und damit die gesundheitlichen Nachtheile der herkömmlichen Kästen zu beseitigen.[1])

Von den gegen die Verbreitung der Lungenschwindsucht gerichteten Maßnahmen getrennt zu betrachten sind diejenigen Vorschriften des Entwurfs, welche die Herabsetzung der Gefahr der Bleivergiftung bezwecken. Es sind dies hauptsächlich die Bestimmungen der Absätze I, 6, 10 und 11, die zum Theil ausschließlich für die Schriftgießereien und Stereotypieen, zu einem sehr wesentlichen Theil aber auch für das Setzergewerbe in Betracht kommen.

Absatz I, 6 hat lediglich Bedeutung für Schriftgießereien und Stereotypir-Anstalten. Die Legirungen, aus denen das Schriftmetall besteht, werden in der Weise hergestellt, daß dem in einem eisernen

---

[1]) Der geschätzte Autor befindet sich dabei hinsichtlich der von ihm S. 716 seiner Abhandlung citirten Stelle meiner ältern Arbeit in Schmoller's Jahrbuch (Bd. XV, Heft 2, S. 238) in einem Mißverständniß, das allerdings durch eine ungenaue Ausdrucksweise meinerseits erklärt wird. Wenn ich a. a. O. gesagt habe, daß, soweit mir bekannt, dieser Versuch (d. h. die Anordnung von Kästen mit durchlochtem Boden) keinen nennenswerthen Erfolg gehabt hat, so habe ich damit ausdrücken wollen, daß die schon ziemlich weit zurückliegenden Versuche, solche verbesserten Kästen einzuführen. damals (1891) noch keinen nennenswerthen Erfolg gehabt haben, nicht, daß ich mir von der Einführung derartiger Kästen in Bezug auf die Verminderung der Staubbelästigung keinen Erfolg verspreche. Auch heute trifft nach meinen persönlichen Erfahrungen noch im großen und ganzen zu, was ich damals habe zum Ausdruck bringen wollen. Trotzdem inzwischen von verschiedenen Seiten die erneute Anregung gegeben ist, solche verbesserten Kästen einzuführen, ist, wie auch Pannwitz gefunden hat, die Zahl der Druckereien eine sehr geringe, in denen solche Kästen im Gebrauch sind.

Kessel geschmolzenen Blei die andern Bestandtheile — namentlich Antimon und Zinn — allmälig zugesetzt werden. Bei richtiger Leitung der Operation entwickeln sich keine metallischen Dämpfe; jedoch ist bei gelegentlich vorkommendem Ueberhitzen des Metallgemisches sowie bei etwaigem Arsengehalt des Antimons die Entwickelung giftiger metallischer Dämpfe möglich. Ebenso entstehen beim Umgießen gebrauchten Schriftmetalls durch die Verunreinigungen desselben sehr belästigende Dämpfe. Es ist daher sehr angebracht, daß die Herstellung der Legirung und das Umschmelzen des Schriftmetalls in von den übrigen Arbeitsräumen abgesonderten Räumen und unter gut ziehenden Dunstfängen vorgeschrieben wird.

Beim eigentlichen Gießen sind die Arbeiter schädlichen Exhalationen weniger ausgesetzt, da der Schmelzpunkt der Legirung weit unter dem Verflüchtigungspunkte liegt und hier die Gefahr der Ueberhitzung kaum in Betracht kommt. Dagegen sind die Arbeiter an den Gießmaschinen der Belästigung durch strahlende Wärme in nicht unerheblichem Grade ausgesetzt, und es könnte in Frage kommen, ob man nicht, falls in Folge unzweckmäßiger Aufstellung der Gießmaschinen die directe Einführung der die Heizgase abführenden Rohre in die Schornsteine unmöglich gemacht wird, eine Ummantelung derselben mit einer Wärmeschutzmasse vorschreiben sollte.

Mit der Einführung der immer rascher sich einbürgernden Completmaschinen ist die Gefahr der Entstehung von Bleistaub in den Schriftgießereien so gut wie beseitigt. Bei der ältern Arbeitsmethode mit Handmaschinen ist diese Gefahr dagegen, wie wir oben gesehen haben, in hohem Grade vorhanden. Es ist daher hier ebenso wie in den Schriftsetzereien Sorge zu tragen, daß die überall vorhandenen Bleipartikel nicht auf irgend welche Weise auf die leicht resorbirenden Körperstellen, insbesondere auf die Mundschleimhaut, übertragen werden, und die wichtigsten Maßnahmen, dies wirksam zu verhüten, sind diejenigen, welche sich auf körperliche Reinlichkeit, namentlich auf die Reinigung der Hände vor den Mahlzeiten beziehen.

Eigenthümlicher Weise sind es gerade die Bestimmungen des Absatz I, 10, welche diese für Bleibetriebe so eminent wichtigen Maßnahmen anordnen, die von den Kritikern des Entwurfs am heftigsten angegriffen sind. Man hat vorzugsweise mit Hinweis auf gewisse Detailvorschriften bezüglich der Vorhaltung von Waschgelegenheiten und der den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtung, die Arbeiter zur Befolgung der dringend gebotenen Reinlichkeitsvorschriften anzuhalten, von überflüssigen „Reglementirungsversuchen“, von unberechtigten Eingriffen in Einzelheiten des Betriebes gesprochen. Dabei scheint den betreffenden

Kritikern, die jetzt auf einmal mit so großem Eifer gegen diese Bestimmungen des Entwurfs vorgehen, wiederum ganz entgangen zu sein, daß damit in keiner Weise neue Bahnen eingeschlagen werden. Die bereits mehrfach citirten Verordnungen betreffend die Zündholzfabriken, die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, die Quecksilberspiegelbelegen, ferner eine ganze Reihe localer Polizeiverordnungen enthalten ganz analoge Bestimmungen und machen in ganz gleicher Weise die Arbeitgeber für die Durchführung derselben verantwortlich, ohne daß sich daraus besondere Mißstände ergeben hätten.

Es dürfte gerade hier von Interesse sein, auch auf die englische Arbeiterschutzgesetzgebung hinzuweisen, die bei dieser wie bei vielen andern Gelegenheiten als das von der deutschen Gesetzgebung bisher unerreichte Vorbild hingestellt wird. Wir haben in Nr. 5 des Jahrgangs 1894 dieser Zeitschrift, S. 56, die Uebersetzung der neuern englischen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter in Bleibetrieben abgedruckt. Ein Blick auf die betreffenden Bestimmungen ergibt sofort, daß hier in der Anordnung von Einzelheiten noch viel weiter gegangen ist: bis auf Handtuch und Nagelbürste, Seife und Mundspülwasser ist genau vorgeschrieben, was der Arbeitgeber für Reinigungszwecke vorzuhalten hat, bis auf das Herauskratzen des Schmutzes unter den Fingernägeln ist dem Arbeiter vorgeschrieben, wie er sich zu verhalten hat, und die dem Arbeitgeber, bezw. dem Werkführer übertragene Controle macht sogar vor der körperlichen Untersuchung des Arbeiters nicht Halt, der nicht eher aus dem Fabriklocal herausgelassen wird, bis festgestellt ist, daß er Gesicht und Hände, und wenn er barfuß geht, auch die Füße von allen anhaftenden Bleitheilen gereinigt hat. Wir sind weit davon entfernt, so rigorose Bestimmungen zur Nachahmung empfehlen zu wollen, sind aber anderseits der Meinung, daß die durchaus zweckmäßigen Vorschriften des in Rede stehenden deutschen Entwurfs, die sich in ähnlicher Form in andern Betrieben seit Jahren bewährt haben, ruhig bestehen bleiben können. Mit der bloßen Aufklärung der Arbeiter über die Gefahren, die ihnen aus ihrer Beschäftigung erwachsen, ist es, wie die Geschichte des Arbeiterschutzes lehrt, nicht gethan. Die Ausübung eines gewissen Zwanges hat aber bisher fast auf allen diesen Gebieten den Erfolg gehabt, daß allmälig die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit hygienischer Maßnahmen in Fleisch und Blut der Betreffenden übergegangen ist, und die segensreichen Folgen davon sind fast nirgends ausgeblieben. So dürfen wir uns auch der Hoffnung hingeben, daß wir uns auf dem hier beschrittenen Wege dem erstrebten Ziele nähern, und daß die Opfer, die mit allen derartigen Neuerungen unausbleiblich verbunden sind, nicht umsonst gebracht werden.

Abholung der Spareinlagen und Volksversicherung. [1])

Bei der Sparkasse zu Eschwege wurde mit dem 1. Juni 1895 die durch Ministerialerlaß vom 4. August 1894 empfohlene wöchentliche Abholung von Sparbeträgen bei den Sparern durch Boten gegen Ausgabe von Sparmarken zunächst für den Bezirk der Stadt Eschwege (10 000 Einwohner) eingeführt. Die Betheiligung hieran war folgende: am 1. Juni 1895 = 107 Personen mit 93,50 M. Wochenbeitrag, am 31. December 1895 = 259 Personen mit 243,50 M. Wochenbeitrag.

Die Gesammteinlage bis Ende 1895 betrug 5654 M. Seit Anfang dieses Jahres hat sich aber noch ein in der Nähe gelegener Ort von 400 Einwohnern angeschlossen, dessen Bürgermeister die Besorgung der damit verbundenen Geschäfte freiwillig und unentgeltlich übernommen hat, und zwar mit 64 Personen und einem Wochenbeitrag von 42 M., so daß jetzt an der Einrichtung 475 Personen mit 440 M. Wochenbeiträgen betheiligt sind. Die Theilnehmer bestehen zumeist aus kleinen Beamten, kleinen Geschäftsleuten, Handwerkern und Arbeitern. Die Abholung erfolgt wöchentlich durch einen Boten und haben sich Rückstände nicht ergeben. Die Kosten der Abholung trägt die Kasse und werden von den Einlegern keinerlei Gebühren erhoben. Der Ein- wie Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Verzinsung beträgt während des Sammeljahres 1⁷/₁₀, von da ab 3½ %.

Die Quittungsleistung erfolgt durch Abgabe von Sparmarken im Werthe von 50 Pfg., 1 M., 2 M. und 4 M. seitens des Einsammlers, welche von den Sparern in die unentgeltlich gelieferten Sparkarten eingeklebt werden. Diese Karten werden am Jahresschlusse durch den Boten eingezogen und die Einlagen dann wie gewöhnliche Spareinlagen behandelt.

Berücksichtigt man, daß hier seit einiger Zeit und namentlich seit dem Inslebentreten dieser Einrichtung die allgemeine Versicherungs-Actiengesellschaft „Victoria" in Berlin die größten Anstrengungen macht, um vorzugsweise die Arbeiter für ihre seit 1892 nach englischem Muster eingerichtete Abtheilung der Volksversicherung zu gewinnen, und daß von derselben Ende dieses Jahres allein im Bezirk Eschwege 600 Policen ausgestellt sein sollen, so muß das Resultat der neuen Einrichtung als ein überaus günstiges bezeichnet werden, und liefert dasselbe den Beweis dafür, daß auch bei den weniger bemittelten Klassen des Volkes sich der Sparsinn durch zweckmäßige Einrichtungen sehr wohl anregen läßt und daß die dem Ministerialerlaß zu Grunde liegende Idee: daß die Spargelegenheit dem Sparer entgegenzugehen habe, die richtige ist. Man hat hier einen solchen Erfolg zwar nicht erwartet, aber doch geglaubt, wenigstens den

[1]) Wir können uns der Warnung der Zeitschrift „Sparkasse" (Nr. 337), aus welcher obiger Artikel entnommen ist, gegenüber den Volks- und Lebens-Versicherungen nur anschließen. Wir kennen zahlreiche Fälle, wo Handwerker und Arbeiter jahrelang mit großen Opfern ihre Beiträge gezahlt haben und dann, weil sie nicht weiter zahlen konnten oder wollten, aller ihrer Ansprüche verlustig gingen. Es ist dringend nothwendig, daß durch Gesetz oder Verordnung Normativ-Bestimmungen zum Zwecke eines wirksamern Schutzes der Versicherten erlassen werden. Die Redaction.

Versuch machen zu sollen, und kann ein solcher namentlich anempfohlen werden, wo Industrie und Arbeiterbevölkerung ist. Viele, auf dem Gebiete des Sparkassenwesens sonst wohl bewanderte Männer haben die Sache bislang einfach damit von der Hand gewiesen, daß in ihren Bezirken kein Boden für derartige Einrichtungen sei.

Was nun die vorerwähnte Versicherungs-Actiengesellschaft „Victoria" betrifft, so ist dieselbe zwar eine Lebensversicherung, gleichwohl aber hat ihre Einrichtung viel Aehnlichkeit mit derjenigen der Sparkasse; die Eintretenden wollen in beiden Fällen sparen, die Sparkasse läßt die gesparten Beiträge wöchentlich abholen, behandelt und verzinst sie wie Spareinlagen, die „Victoria" dagegen nimmt Lebensversicherungen auch kleiner Beträge für jede gesunde Person ohne ärztliche Untersuchung an und läßt die Versicherungsprämien in Wochenbeiträgen durch Agenten einsammeln. Diese Einrichtung der „Victoria" ist für dieselben Schichten des Volkes bestimmt wie diejenige der Sparkasse, sie entnimmt ihre Agenten durchweg aus den Arbeitern und ist ihr der Erfolg damit gesichert.

Wenn nun die „Victoria" die Interessen des Volkes ebenso gut und so selbstlos vertreten wollte, wie es die Sparkasse kann und thut, so würde durchaus nichts dagegen zu sagen sein, wenn sie recht viele Versicherungen bekäme, da es nicht darauf ankommt, bei wem gespart wird, sondern darauf, daß überhaupt gespart wird.

Dem ist aber nicht so und kann nicht so sein, weil die „Victoria" auf Erzielung möglichst hoher Gewinne angewiesen ist, während die Sparkassen bei dieser Einrichtung hiervon ganz absehen können. Eine vorliegende Police der „Victoria", nach der ein Kind für die Dauer von zwölf Jahren auf die Summe von 144 M. gegen einen Wochenbeitrag von 30 Pfg. versichert ist, enthält folgende Bedingungen:

1. In den ersten drei Versicherungsjahren wird bei Eintritt des Todes nicht die Versicherungssumme von 144 M. gezahlt, sondern es werden nur die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückgezahlt.

2. Die Beiträge sind für das ganze Versicherungsjahr zu entrichten und in wöchentlichen Raten zu zahlen. Die „Victoria" ist nicht verpflichtet, an Entrichtung der fälligen Beiträge zu erinnern oder dieselben einziehen zu lassen.

3. Für jedes Versicherungsjahr wird von der „Victoria" gegen eine Schreibgebühr von je 10 Pfg. eine Jahresbeitragsmarke ausgestellt. Jeder Wochenbeitrag muß pünktlich und spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Fälligkeitstage an den im Besitz der Jahresbeitragskarten befindlichen Agenten, oder aber unter Angabe der Policen-Nummer an die Direction der „Victoria" entrichtet werden.

4. Der Versicherungsvertrag wird ungültig und jeder Anspruch an die Gesellschaft ist verfallen, wenn ein Wochenbeitrag innerhalb vier Wochen vom Fälligkeitstage ab nicht bezahlt ist. Jedoch ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, gemäß der Bestimmung ad 2 die Versicherung stets ein ganzes Jahr durch rechtzeitige Zahlung der Beiträge in Kraft zu erhalten, andernfalls aber die an einem Jahre fehlenden Beiträge auf ein Mal zu entrichten. Der „Victoria" bleibt es überlassen, dagegen die Versicherung auf die entsprechende Zeit wieder in Kraft zu setzen, wenn ihr dies aus den von ihr zu erfordernden Gesundheitsnachweisen zulässig erscheint. Sind für die Versicherung mindestens fünf Jahresbeiträge gezahlt, so verfällt die Versicherung nicht ganz; vielmehr wird auf Antrag

des Versicherungsnehmers eine beitragsfreie Police ausgestellt, unter Verminderung der Versicherungssumme im Verhältniß der vollen Jahre des Bestehens der Versicherung zu der ursprünglich festgesetzten Dauer. Auch das Recht auf die beitragsfreie Police erlischt, wenn die Police nicht innerhalb Jahresfrist nach Erlöschen behufs Nachtragserklärung eingereicht und die dafür zu entrichtende Gebühr von 1 M. entrichtet ist.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen der Police, sie reden deutlich genug und bedürfen keines weiteren Commentars. Man sollte eigentlich annehmen, daß unter solchen Bedingungen niemand eine Versicherung abschließen würde, und doch geschieht dies massenhaft, denn die Bedingungen werden wohl nur in den wenigsten Fällen zuvor gelesen oder verstanden. Der Agent macht die Sache mundgerecht und damit ist der Vertrag geschlossen. Bei der Volksversicherung wie bei der besprochenen Einrichtung der Sparkasse kommt, wie schon gesagt, der kleine Mann (Handwerker und Arbeiter) in Betracht.

Wer nun aber die Verhältnisse dieser Leute kennt, der wird wissen, wie leicht und wie oft dieselben, sei es durch Krankheit, vorübergehende Arbeitslosigkeit und sonstige Unglücksfälle in eine Lage versetzt werden können, die ihnen die Zahlung der Beiträge unmöglich macht. Was sie aber in solchen Fällen von der „Victoria“ zu erhoffen haben, besagen die obigen Bedingungen, es ist so gut wie nichts. Wie ganz anders stellt sich da die Sache bei der Sparkasse: Der Sparer bekommt jederzeit sein eingezahltes Geld voll mit Zinsen zurück, gleichviel ob er zeitweise zur Zahlung der Beiträge außer Stande ist oder nicht. Würde er z. B. zwölf Jahre hindurch wöchentlich 30 Pfg. an die Sparkasse zahlen, so würde er rund 230 M., statt 144 M. bei der „Victoria“, erhalten. Die „Victoria“ hat allerdings das Risiko, daß sie beim früheren Ableben der versicherten Person den vollen Betrag zu zahlen hat. Dieser Fall tritt aber immer erst nach drei Jahren ein, und auch nur dann, wenn die Beiträge stets rechtzeitig gezahlt werden. Seit einiger Zeit begnügt sich die „Victoria“ hier aber nicht mehr damit, daß sie die Arbeiter im Stadtbezirk für ihre Volksversicherung zu gewinnen sucht, die Agenten derselben dehnen vielmehr ihre Geschäftsthätigkeit auch auf Arbeiter in den Dörfern mit großer Rührigkeit aus, und so wird es nicht hier allein, sondern wohl überall sein.

Es soll hier der „Victoria“ aus ihrer Geschäftsthätigkeit durchaus kein Vorwurf gemacht werden, denn andere Provincialversicherungsgesellschaften würden es wohl kaum anders machen. Vom Standpunkte der Sparkassen aus muß aber lediglich das Interesse des sparenden Publicums im Auge behalten werden, und sollen daher diese Zeilen nur dazu dienen, die betheiligten Kreise auf diese höchst wichtige Angelegenheit hinzuweisen.

Die Sparkassen sind in ihrer Eigenschaft als volkswirthschaftliche Institute in erster Linie mit berufen, zur Lösung der socialen Fragen unserer Zeit dadurch beizutragen, daß sie das Sparen bei den niederen und mittleren Schichten unseres Volkes durch zweckentsprechende Einrichtungen fördern und dem kleinen und mittleren Bürger und Bauer einen billigen und gesunden Real- wie Personalcredit gewähren. Es ist daher eine Ehrenpflicht der Sparkassen, die vom Herrn Minister empfohlene Einrichtung, das Abholen der Sparbeträge bei den Sparern durch Boten, möglichst allgemein und recht bald zur Einführung zu

bringen, damit das in Betracht kommende Publicum nicht zuvor für die sogenannte Volksversicherung gewonnen, und der Erfolg für die Sparkassen dadurch in Frage gestellt wird.

Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs vom 1. Juli 1896.

Neben der Verabschiedung des bürgerlichen Gesetzbuches — der würdigen Krönung der Arbeiten der Session — hat der Reichstag auch noch eine Reihe socialer Gesetze im Jubeljahre des Deutschen Reiches zum Abschluß gebracht, die namentlich den gewerblichen Mittelständen im Kampf der Concurrenz eine wesentliche Stütze bieten werden. Erinnert sei nur an das Börsengesetz, an das Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung zur Beschränkung des Hausirhandels und Detailreisens und des Genossenschafts-Gesetzes (zur Beschränkung der Consumvereine) und endlich an das Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs. Alle diese Gesetze sind theils der Initiative, jedenfalls aber der entscheidenden Mitwirkung der Centrumsfraction zu danken.

Was speciell den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs anbelangt, so ist sowohl die Anregung als auch die nachdrückliche litterarische und parlamentarische Vertretung vor allem und in erster Linie von Mitgliedern des Centrums ausgegangen. In ersterer Beziehung hat vor allen Herr Rechtsanwalt Jul. Bachem (Köln) durch seine Schriften: „Der unlautere Wettbewerb im Handel und Gewerbe und dessen Bekämpfung“ (Köln 1892) und: „Wie ist dem unlautern Wettbewerb im Handel und Gewerbe zu begegnen?“ (Köln 1893), sowie durch zahlreiche Artikel in der „Kölnischen Volkszeitung“ und Vorträge die Frage in Fluß gebracht. Im Reichstage wurde zuerst im Antrage Gröber-Hitze (1893, Nr. 73 der Drucksachen), der die Beschränkung des Hausirhandels bezielte, auch der Kampf gegen die schwindelhafte Reclame aufgenommen, indem folgende Bestimmung als § 146c in die Gewerbe-Ordnung eingeschoben werden sollte:

> Wer bei seinem Gewerbebetrieb öffentlich, um den Absatz von Waaren oder gewerblichen Leistungen zu fördern, wider besseres Wissen unwahre Thatsachen vorspiegelt oder wissentlich wahre Thatsachen entstellt, insbesondere wer zu diesem Zwecke über den Ursprung und Erwerb seiner oder eines andern Gewerbetreibenden Waaren, über besondere Eigenschaften oder Auszeichnungen dieser Waaren, über die Menge der Waaren-Vorräthe, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung auf Täuschung berechnete falsche Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Der Antrag wurde in der Commission angenommen, kam aber im Plenum nicht mehr zur Berathung. Darauf stellte der Abgeordnete Roeren bei der Berathung des Gesetzentwurfs zum Schutze der Waaren-Bezeichnungen einen ähnlichen Antrag, der zugleich auch einen Entschädigungs-Anspruch seitens des geschädigten Concurrenten und die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen zum Zwecke der Verhinderung täuschender Veranstaltungen und Ankündigungen vorsah. Der Antrag wurde sowohl in der Commission als auch im Plenum in der zweiten Lesung angenommen, wurde dann aber in der dritten Lesung wieder fallen gelassen, nachdem der Herr Staatssecretair v. Bötticher die bestimmte Zusicherung gegeben hatte, daß mit thunlichster Beschleunigung ein besonderer Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs in weiterm Umfang vorgelegt werden solle.

In Gemäßheit dieser Zusage wurden nun zunächst „Grundzüge" für den Entwurf ausgearbeitet und vom 3.—5. October 1894 einer (aus Reichstags-Abgeordneten, Juristen, Industriellen und Handwerkern bestehenden) Commission zur Begutachtung unterbreitet. Am 7. Januar 1895 veröffentlichte dann der Reichsanzeiger den ersten „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs", der damit der öffentlichen Discussion unterstellt wurde. Diese erfolgte in reichem Maße. Alsbald nach der am 3. December 1895 erfolgten Eröffnung des Reichstages wurde dann der vom Bundesrathe definitiv festgestellte Entwurf dem Reichstage vorgelegt.

Der Reichstag überwies den Entwurf nach der ersten Lesung im Plenum (am 13. und 14. December) einer Commission von 21 Mitgliedern, welche denselben (unter Vorsitz des Abgeordneten de Witt) in elf Sitzungen durchberieth. Am 16. und 17. April fand die zweite Lesung (auf Grund des Commissions-Berichtes des Abgeordneten Dr. Alexander Meyer), am 7. Mai die dritte Lesung statt. Am 8. Mai wurde das ganze Gesetz (gegen die Stimmen der Socialdemokraten, der Freisinnigen und der demokratischen Volkspartei) mit großer Mehrheit angenommen.

Das Gesetz ist von großer wirthschaftlicher und sittlicher Bedeutung. Es sichert einen Schutz nicht bloß dem redlichen Gewerbetreibenden, sondern auch dem kaufenden Publicum. Allerdings enthält das Gesetz nicht etwa eine allgemeine Vorschrift wider den unlautern Wettbewerb, welche dann die Rechtsprechung auf die concreten Fälle des letztern anzuwenden hätte, sondern es trifft Bestimmungen gegen einzelne Formen des unlautern Wettbewerbs; es will „bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für die redlichen Erwerbsgenossen besonders nachtheilige Mißbräuche verhindern" (vergl. „Begründung"). Insbesondere werden getroffen: Ausschreitungen im Reclamewesen (§§ 1—4), Quantitäts-Verschleierungen (§ 5), Aufstellung oder Verbreitung unwahrer, dem Geschäftsbetriebe oder dem Credit von Erwerbsgenossen nachtheiliger Behauptungen (§§ 6 und 7), auf Täuschung berechnete Benutzung von Namen- und Geschäfts-Bezeichnungen

(§ 8), Verrath von Geschäfts- oder Betriebs-Geheimnissen (§§ 9 und 10).

Was die Mittel zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs anlangt, so gewährt das Gesetz civilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz. Der civilrechtliche Schutz besteht in dem Recht der Klage auf Unterlassung der unrichtigen Angaben oder creditschädigenden Behauptungen oder der mißbräuchlichen Benutzung von Geschäfts-Bezeichnungen (§§ 1, 6 und 8), sowie der Schaden-Ersatz-Klage (§§ 1, 6, 8 und 9). Zur Sicherung des Anspruchs auf Unterlassung der unrichtigen Angaben thatsächlicher Art (§ 1) kann außerdem der Erlaß einstweiliger Verfügungen und zwar mit besonderer Erleichterung beantragt werden, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 814, 819 der C.-P.-O. vorliegen.

Gegen die schwerern Fälle des unlautern Wettbewerbs: wissentlich auf Täuschung gerichtete unwahre Angaben thatsächlicher Art, Quantitäts-Verschleierungen, wissentlich unwahre betriebs- oder creditschädigende Behauptungen, Verrath von Geschäfts- oder Betriebs-Geheimnissen (§§ 4, 5, 7, 9 und 10) sind Strafen (Geldstrafen, Haft oder Gefängniß) angedroht. Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auch auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden; die Geltendmachung eines weitern Entschädigungs-Anspruches wird dadurch natürlich ausgeschlossen.

Eine Einschränkung erleidet die Anwendung der Strafbestimmungen des Gesetzes dadurch, daß nur bei Quantitäts-Verschleierungen (§ 5) die Strafverfolgung von Amts wegen, sonst nur auf Antrag eintritt und daß eine öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben wird, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt, im übrigen dagegen die Strafverfolgung nur im Wege der Privatklage geschieht. — In den meisten Fällen der Verurtheilung kann außerdem die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung resp. des verfügenden Theiles des Urtheils angeordnet werden (§ 13).

Berechtigt zur Anstellung der Unterlassungsklage sind in den Fällen des § 1 (unrichtige Angaben thatsächlicher Art) nicht nur jeder Mitbewerber, sondern auch Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können; zur Unterlassungsklage in den übrigen Fällen und zur Schadensklage ist jeder geschädigte Mitbewerber berechtigt.

Die Durchführung des Gesetzes wird wesentlich von der Initiative der Betheiligten selbst abhängen. Deshalb sollten sich überall Schutzvereine bilden zur Ueberwachung und Verfolgung der schwindelhaften Reclame und anderer Formen des unlautern Wettbewerbs. Voraussetzung für die Klage-Erhebung seitens dieser Vereine ist die Rechtspersönlichkeit; dieselben werden sich deshalb darum bemühen müssen, die Rechte einer juristischen Person zu erlangen. Sowie sie diese Rechte nicht besitzen, können sie jedenfalls solidarisch in der Weise für die Interessen ihres Standes eintreten, daß sie ein bestimmtes Mitglied zur

Anregung resp. Aufnahme der Klage veranlassen und die event. Auslagen und Kosten auf Rechnung des Vereins übernehmen*).

Bei der großen Bedeutung des Gesetzes lassen wir den Wortlaut desselben hier unverkürzt folgen:

Schwindelhafte Reclame.

§ 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerbliche Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Natur macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redacteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen.

Gerichtszuständigkeit. Einstweilige Verfügungen.

§ 2. Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3. Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Civilproceßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 820 der Civilproceßordnung Anwendung.

Wissentlich unwahre Angaben.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größern Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die

*) Als Commentar empfehlen wir: Das Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs vom 1. Juli 1896. Erläutert von Jul. Bachem und Herm. Roeren. Leipzig, Duncker & Humblot 1896. Preis geb. 2 M. Eine eingehendere Vorgeschichte und Würdigung des Gesetzes wird demnächst als besonderes Heft der „Socialen und politischen Zeitfragen, herausgegeben von Mitgliedern der Centrumsfraction", bei J. P. Bachem-Köln erscheinen.

Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu 6 Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Quantitätsverschleierungen.

§ 5. Durch Beschluß des Bundesraths kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Ersatzpflicht bei Creditschädigung.

§ 6. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines andern Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Credit des Inhabers zu schädigen, ist, insofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

Bestrafung bei Creditschädigung.

§ 7. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Benutzung von fremden Firmen usw. zum Zweck der Täuschung.

§ 8. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besondern Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

Betriebsgeheimnisse.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäfts-Betriebes Geschäfts- oder Betriebs-Geheimnisse, die ihm vermöge des Dienst-Verhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich gemacht worden sind, während der Geltungsdauer des Dienst-Verhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäfts-Betriebes Schaden zuzufügen, mittheilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an andere mittheilt.



Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.

§ 10. Wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen andern zu einer unbefugten Mittheilung, der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit zweitausend Mark oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu neun Monaten bestraft.

Verjährung.

§ 11. Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in 6 Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

Strafverfolgung.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbtreibenden und Verbände.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrag Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

Bekanntmachung der Verurtheilung oder Freisprechung.

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß auszusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht den Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urtheil der obsiegenden Partei die Befugniß ausgesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen

Buße.

§ 14. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weitern Entschädigungsanspruches aus.

Zuständigkeit.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Schutz im Auslande.

§ 16. Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staat, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatte enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 17156

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1896. Sechszehnter Jahrgang. 8. Heft. August.

Die neuern Bestrebungen in der Wohnungsfrage in Belgien und Frankreich.[1])

A. Belgien.

§ 1. Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 9. August 1889 betreffend die Arbeiterwohnungen.

Die Wohnungsfrage ist in Belgien schon lange behandelt worden; eingeleitet wurde die Behandlung auf Anregung des Centralrathes der öffentlichen Gesundheitspflege zunächst durch eine Enquête über die Wohnungsverhältnisse in Brüssel. Die Resultate derselben waren erschreckend. Der von Ducpetiaux am 6. Februar 1838 erstattete Bericht ist genau, mit speciellen Angaben und sehr sorgfältig abgefaßt. Der einzige Erfolg war aber damals nur, daß eine königliche Verordnung vom 7. September 1843 eine allgemeine Enquête über die Lage der arbeitenden

---

[1]) Litteratur:

1. Loi belge du 9 août 1889 relative aux habitations ouvrières. Documents legislatifs, extraits des discussions à la chambre et au sénat. Bruxelles, rue de Trèves 72. 1890.
2. Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite. Année 1895.
3. Caisse générale d'épargne et de retraite; service des habitations ouvrières: lois, arrêtés et documents relatifs à l'organisation et au fonctionnement des sociétés intermédiaires. Bruxelles 1894.
4. Rapport du conseil supérieur d'hygiène sur les travaux des comités de patronage des habitations ouvrières. Année 1893. Bruxelles 1894.
5. La reforme sociale vom 1. Juni 1895 und vom 16. Februar 1896. Paris rue de Seine 54.
6. Congrès national des habitations à bon marché, tenu à Bordeaux 20/22 Octobre 1895. Paris 1896.
7. Karl Bücher, Die belgische Socialgesetzgebung und das Arbeiterwohnhaus-Gesetz in Braun's Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Band IV, 18.

Klasse anordnete. Obschon besondere Fragen über den Zustand der Wohnungen nicht vorgesehen waren, enthalten die drei Bände, welche die Ergebnisse der Enquête zusammenfassen, doch auch herzzerreißende Schilderungen über das Wohnungselend der Arbeiter; Schilderungen, welche die öffentliche Meinung heftig erregten und die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Frage lenkten. In Belgien ist, wie in England und Nordamerica, auch für die Arbeiter das Einfamilienhaus vorherrschend, selbst in großen Städten, wie in Gent und Brüssel; so hat denn zwar dort der Arbeiter seine Wohnung für sich, sie ist aber häufig eben so kläglich, ja vielfach noch unwürdiger, wie die Keller- und Dachwohnungen in unsern Städten; vielfach besteht die Wohnung, die meist nicht einmal im Eigenthum des Arbeiters steht, aus einem einzigen Raum, der gleichzeitig als Schlaf-, Koch- und Wohnraum dienen muß. Jeder, der Gent, Brüssel usw. besucht hat, kennt die engen Gassen und kleinen Häuschen, die enclos und schmutzigen impasses. In den officiellen Enquêten werden diese Wohnungen nicht selten als chenils (Hundelöcher) bezeichnet. Lediglich als Charakteristiken seien Auszüge aus der Enquête von 1843 für Gent und Brüssel hier abgedruckt.

Brüssel: „Der städtische Arbeiter sucht immer möglichst billig zu wohnen und wählt daher gewöhnlich seine Wohnung in den engsten Straßen oder in Gassen, wo nur selten oder niemals ein Sonnenstrahl hineinfällt, wo die Luft verdorben ist und sich fast nie erneuert, wo der Schmutz der Straße und der Unflat, den die Bewohner um sich herum anhäufen, Ausdünstungen aller Art verursachen, Ausdünstungen, welche fortwährende und mächtige Ursachen von Krankheiten bilden. Man begreift, daß die Wohnungen bei solchen Verhältnissen nicht anders als ungesund sein können. Meistens hat der Arbeiter für sich und seine Familie nur einen Raum, welcher für alle Zwecke des Haushalts dient; dieser Raum, der meistens viel zu klein für die Zahl der Personen ist, die ihn bewohnen, ist Parterre oder auf einer der Etagen. Im Parterre ist er meistens mit Steinboden belegt, kalt, und häufig sickert an den Wänden das Wasser herab; in den Etagen ist zwar Holzboden, die Wohnung ist wärmer und trockener, aber in beiden Fällen athmet man nur eine Luft, verdorben durch die verschiedensten Functionen des Haushalts, durch die Menschen, die sich darin aufhatten, durch den Geruch der schwalchenden Lampen, durch die Ausdünstungen einer möglichst billigen Heizung und — sagen wir es nur gerade heraus — durch die Unreinlichkeit, in der eine große Menge unserer Arbeiter verkommen.

Einige Arbeiter besitzen für sich und ihre Familie Betten und Bettzeug in ausreichender Zahl und Beschaffenheit; leider sind dies aber nur seltene Ausnahmen. In den meisten Arbeiterfamilien dienen ein bis zwei Betten mit einer schlechten Matratze als Lager für alle Mitglieder der Familie, die nicht selten aus sechs oder acht Personen jeden Alters und beiderlei Geschlechts besteht. Und noch sind dies nicht die ärmsten; dies sind Sybariten im Vergleich zu einer ganzen Menge Arbeiterfamilien, welche weiter nichts haben, um ihre von der Arbeit müden Glieder auszustrecken, als einen harten Strohsack, auf welchem durcheinander Vater und Mutter, Knaben und Mädchen liegen, der eine den Kopf oben, der andere unten, und als einziges, um sich vor Kälte zu schützen, eine schmutzige, grobe Decke, häufig zerrissen und zerfetzt."

Wir führen noch den Bericht der medicinischen Gesellschaft in **Gent**

an über einen enclos (Straßencomplex) Namens Batavia, welcher jetzt nicht mehr existirt:

„Batavia liegt im obern Theile der Stadt zwischen rue neuve St. Pierre und rue des femmes.

„Es sind drei Ausgänge vorhanden: zwei in der Rue St. Hubert und der dritte in der Rue du Rosier. Die Zugänge sind nicht größer als gewöhnliche Thüren und können leicht mit den Thüren der Nachbarhäuser verwechselt werden.

„Es hat 100 Meter Länge und 30 Meter Tiefe, besteht aus 117 Wohnungen und umfaßt vier Straßen, deren drei parallel und die vierte quer ist. Die Wohnungen sind so disponirt, daß die, welche die Front nach einer Straße haben, mit der Hintermauer an die Wohnungen der andern Straße lehnen. Die Straßen sind 2,70 Meter breit und dienen als Hof. Eine Gosse fließt mitten dadurch, und von einer Façade zur gegenüberliegenden sind Waschleinen zum Trocknen der Wäsche gespannt. Sechs Abtritte und zwei Pumpen dienen für die ganze Bevölkerung, bestehend aus 585 Bewohnern. Am Ende der Querstraße findet sich ein großer Canal, in welchen alle Gossen und Abtrittleitungen einmünden. So sind jene Ansammlungen von Hundelöchern, welche ein Schriftsteller mit Recht als Fiebernester bezeichnet hat, und wo die große Mehrzahl der Fabrikbevölkerung von einer Tagesarbeit von 12—14 Stunden ihre Ruhe sucht."

Nach der Enquête von 1843 griffen zwar noch einige Ministerial-Rescripte in die Wohnungsfrage ein, aber wesentlich wurde dieselbe nicht gefördert. Die Kammern und die Gesetzgebung befaßten sich mit der Wohnungsfrage überhaupt nicht mehr bis zum Erlaß des Gesetzes vom 1. Juli 1858 und 15. November 1867, welche die expropriation par zones nach französischem Vorbilde einführten. Diese Gesetze gestatteten im Interesse der Gesundung, Verbesserung und Verschönerung der Städte in den innern alten Stadttheilen ganze Quartiere, Gassen und Häuserviertel zu expropriiren und niederzulegen. Man hatte geglaubt, damit der Wohnungsfrage einen Dienst erwiesen zu haben; das Gegentheil war aber eingetreten. Zwar hatte man gesunde, breite Straßen an die Stelle von engen, dumpfen Gassen gesetzt, aber an Stelle der kleinen Arbeiterhäuser, welche bis dahin in diesen Gassen gestanden hatten, traten palastähnliche Hotels, große Magazine, Theater und dergleichen, und die aus ihren Wohnungen ausgetriebene Arbeiterbevölkerung drängte sich in den übrigen Wohnungen noch um so enger zusammen.

Sehr gut schildert diese Wirkung der expropriation par zones der Senator Lammens bei Vorberathung des Gesetzes vom 9. August 1889, wo er sagt:

„Die Zonen-Expropriation arbeitet in großem Stil; plötzlich kann man in den alten Theilen unserer Städte 500—600 Arbeiterhäuser vom Erdboden verschwinden sehen. Nach einigen Monaten kann man sie alle durch neue Wohnungen ersetzt sehen; jedoch glaube man nur ja nicht, daß jetzt hübsche, reinliche, luftige Arbeiterhäuschen da stehen — nein, prächtige Hotels, Café's, Ladenlocale und selbst Circus und Theater, welche doch auch keine hygienischen Institute sind. Und was ist die natürliche Folge dieser Expropriationen? Daß die Arbeiterfamilien aus dem Mittelpunkt der Städte vertrieben werden und in die Vor-

orte flüchten, wo sie häufig noch schlechtere und ungesundere Wohnung finden, als diejenigen, welche unter dem Vorwande der Gesundheitswidrigkeit niedergerissen worden sind. Und diese neuen Arbeiterviertel werden durch ihre Abgeschlossenheit, ihre Ausdehnung, ihre kalte Einförmigkeit immer ähnlicher den Ergastula der alten heidnischen Städte, die nur von Sklaven und der Hefe des Volkes bewohnt waren.

„Das moralische Resultat dieser babylonischen Umwälzungen unserer Großstädte ist der immer schärfer werdende Gegensatz zwischen Besitz und Proletariat, zwischen Arm und Reich. Jedes System, das diesen Gegensatz in unsere täglichen Gebräuche, in unser Familienleben, in die öffentlichen und privaten Gebräuche unserer Städte bringt, jedes System, das den Grundsatz zur Folge hat: »die Stadt für die Reichen und den Bürger, die Vorstadt für den Armen und den Arbeiter,« ist falsch, ist gefährlich, ist antisocial."

Außer diesen Gesetzen vom 1. Juli 1858 und 15. November 1867 befaßten sich noch mit den Arbeiterwohnungen die Gesetze vom 12. August 1862 und 12. Juni 1867, welche den gemeinnützigen Actien-Baugesellschaften gewisse Erleichterungen verschafften. Auf Grund dieser Gesetze bildeten sich denn auch an einigen Orten, in Antwerpen, Brüssel, Charleroi, Lüttich, Tournay und Verviers, Actien-Baugesellschaften, welche bis Ende 1886 2768 Arbeiterwohnungen mit 13 035 Einwohnern erbaut hatten. Außerdem sind circa 6000 Arbeiterwohnungen von einzelnen Werken und von den Armenverwaltungen (bureaux de bienfaisance) erbaut worden. Daß dies bei einer Arbeiterzahl von 831 627 Industrie-Arbeitern und circa einer Million Landarbeitern nicht viel zu bedeuten hat, liegt auf der Hand. Eine weitere Enquête auf Grund königlichen Befehls vom 15. April 1886 und ministerieller Anordnungen brachte die Wohnungsfrage von neuem in Fluß. Gegenüber den traurigen Zuständen von 1843 wird zwar eine kleine Besserung hier und da constatirt, indeß faßt der conseil supérieur d'hygiène publique sein Schlußgutachten dahin zusammen, daß er sagt:

„In Erwägung, daß nach den Resultaten der Enquêten in den meisten Gemeinden die Arbeiterwohnungen in keiner Weise den Anforderungen der Moral, der Gesundheit und der Reinlichkeit entsprechen,

„in Erwägung, daß diese traurige Thatsache nicht nur geeignet ist, die Gesundheit der Arbeiter und ihrer Familien, sondern auch die öffentliche Gesundheit zu gefährden, wird vorgeschlagen, die nachstehenden Maßregeln zu ergreifen."

Lediglich als Beispiel und um zu beweisen, daß noch recht traurige Zustände auch jetzt noch vorhanden sind, drucken wir einige Bemerkungen betreffend die Enquête ab.

„In **Brüssel** kommen die ländlichen Arbeiter in hellen Haufen Sonntag-Abend oder Montag-Morgen zur Stadt und bleiben die ganze Woche, wohnen in gräßlichen Schlafstellen, wo die Betten sich berühren, wo jede Nacht die Mitbewohner wechseln, wo alle Hautkrankheiten sich mittheilen, wo Fieber und Typhus herrschen und wo man die schrecklichsten Laster antrifft.

„Anderwärts in Brüssel gibt es auch Etagenwohnungen, die zimmerweise per Woche vermiethet werden und die wenigstens bis zu einem gewissen Punkte das Alleinwohnen einer Familie sichern; dennoch werden durch die directe Nachbarschaft, durch den gemeinsamen

Gebrauch von Pumpen, Wasserleitungskrahnen, Closets, Speicher, Hof, Garten rc. fortwährende Beziehungen hergestellt und eine unvermeidliche Mischung der Familien, welche häufig Ursachen von Demoralisation sind. Brüssel hat dieser Arbeiterviertel sieben. In den neuern Wohnungen ist nichts unterlassen worden in sanitairer Hinsicht; aber sehr häufig bleibt die größte Sorgfalt wirkungslos gegenüber der Indolenz, der schlechten Erziehung und der Rohheit der Menschen, die sich über diese Wohnungen stürzen.

Viele gut gebaute Häuser zeigen, wenn sie kaum bewohnt sind, Gänge, Mauern, Treppen, bedeckt mit einer Schicht gröbsten Schmutzes. Die Canäle sind an verschiedenen Stellen offen, die Abtritte verstopft, die Pumpe steht außer Gebrauch, der Wasserleitungskrahnen läuft vergeblich, und das Wasser fließt unbenutzt ab, der Boden im Hof ist aufgeweicht und mit Unrath bedeckt. Nichts bleibt übrig für Wohlbehagen oder Gesundheit. Und diese Zustände können keine Gesetze verhindern; denn die Urheber derselben werden nicht gefaßt, sondern die Eigenthümer, indem man sie dafür verantwortlich macht und sie zwingt, beständig wieder herzustellen, was beständig zerstört wird. Die Ueberfüllung, die Unwissenheit, der gehässige Neid und vor allem die Sitten des Volkes sind die wirklichen Urheber dieses Vandalismus und dieser Rohheit.

„In **Gent**," heißt es weiter, „ist der enclos Batavia zwar verschwunden, trotzdem findet man in Gent unter andern noch einen enclos in der Rue du Sentier, der dreißig Häuser umfaßt und der sich auszeichnet durch Schmutz, Baufälligkeit, Mangel an Brunnen oder Leitungswasser, schlechten Hofraum rc. Nur zwei schlecht unterhaltene Closets dienen für diese dreißig Häuser.

„In **Lüttich** berichtet die Gesundheits-Commission von einem Häuser-Complex, Trou-Monis genannt, zwischen der Rue Méry und Rue des Croisiers. Er umfaßt 370 Quadratmeter, worauf zwei- und dreistöckige Häuser bis zu einer Höhe von 9,60 Meter stehen. In schmutzigen, schlecht gepflasterten Sackgassen von 0,65—2 Meter Breite, welche die Zugänge bilden, faulen die Abwässer, weil keine Canäle da sind, und der Unrath häuft sich an, weil die meisten Wohnungen keine Latrinen haben. Die Wohnungen haben weder genügend Licht noch Luft und sind sehr schmutzig; die Parterrezimmer und die der ersten Etage, wo fast nie ein Sonnenstrahl hineinfällt, sind besonders düster und feucht. Die meisten Häuser sind nicht unterkellert, haben im Parterre Steinplatten oder Pflaster statt Holzboden, und viele Zimmer haben keinen Kamin für den Winter. Die sehr genauen Berichte zeigen ferner, daß die Größe der Räume selten im Einklange ist mit der Zahl der Personen, die sie bewohnen. Sind die Zimmer von einem oder zwei Miethern bewohnt, so beträgt der Luftraum zwischen 16 und 32 Cubikmeter pro Kopf; jedoch ist dies ein außergewöhnlicher Fall.

„Die von Familien bewohnten Zimmer haben durchschnittlich 6—7 Cubikmeter pro Kopf, manche sogar nur 3, $2^1/_2$ bis zu 2 Cubikmeter; die Luft in diesem engen Raum ist außerdem noch sehr verdorben durch die Ausdünstungen der Oefen, des Kochens und der Wäsche.

„Aehnliche Beschreibungen werden gemacht von den Arbeiterwohnungen des Hofes Defrère der Sackgasse des Haines, der Méry-, du Vertbois- und André Dumont-Straßen in der Jacobspfarre, und der Straßen des Viertels Chaffour in der Pfarre St. Dénis, und der Wohnungen der Sackgassen, die in der Rue de la Cour und Rue de l'Etuve auslaufen. Diese Beschreibungen sind im übrigen, wie der Berichterstatter der medicinischen Provincialabtheilung versichert, die ganz genaue Darstellung dessen, was man in sämmtlichen Arbeitervierteln der Stadt Lüttich findet."

Auf diesen Unterlagen beruht das neue belgische Gesetz über die Arbeiter-Wohnungen vom 9. August 1889. Dieselben sind in den vor-

züglich geführten Verhandlungen der Kammer des weitern erörtert worden; — insbesondere hat der damalige Finanzminister Beernaert eine sehr gute Uebersicht über die Gesetzgebung aller Länder betreffend die Wohnungsfrage gegeben, ein Exposé, welches mit den leider wahren Worten schließt, daß in Deutschland die Gesetzgebung auf diesem Gebiete fast Null gewesen sei.

Nach den bisherigen Erfahrungen darf dieses Gesetz als eine sehr glückliche Lösung der Wohnungsfrage bezeichnet werden, wie überhaupt das kleine industrielle Belgien mit seinen sechs Millionen Einwohnern in den letzten Jahren einige social gute Gesetze gemacht hat. Es braucht nur daran erinnert zu werden, welche Initiative es ergriffen hat mit der bedingten Verurtheilung, mit seiner glücklichen Gesetzgebung gegen die Vagabundage und Bettelei, namentlich durch die richtige Absonderung der Jugendlichen von den Erwachsenen, mit dem Wahlgesetz, mit dem Gesetz über die Branntweinsteuer und endlich mit der vortrefflichen Organisation der comités de patronage des libérés. Auf ähnlichem Boden, wie die letztere Einrichtung, beruht das Gesetz über die Förderung der Arbeiter-Wohnungen.

§ 2. Das Gesetz vom 9. August 1889 über die Arbeiterwohnungen.

Das Gesetz zerfällt in drei Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Untersuchung von gesundheitswidrigen Wohnungen und weitere Verfolgung der bei derselben vorgefundenen Uebelstände.

Beauftragt mit dieser Untersuchung sind die sogenannten comités de patronage, die in den Arrondissements, welche unsern Kreisen ungefähr entsprechen, errichtet werden; die comités bestehen aus 5—18 Mitgliedern, welche auf drei Jahre ernannt werden, und zwar zum Theil von der Staatsregierung, zum Theil von einem Selbstverwaltungskörper, nämlich dem Provincialrath. Die vom Provincialrath Gewählten haben die Mehrheit.

Die Mitglieder functioniren im Ehrenamt und erhalten keine Entschädigung für ihre Arbeit, keine Bureau-Unkosten und keine Reisekosten. Es erhellt von vornherein, daß derartige freiwillige Laien-Comités für eine solche Aufgabe wenig geeignet sind. Die Untersuchungen der gesundheitlichen Verhältnisse der Wohnungen sind polizeilicher Natur und setzen

voraus eine besondere Schulung und Erfahrung der damit betrauten Personen. Hieraus folgt, daß derartige Functionen am besten besondern Beamten, Wohnungs-Inspectoren, ähnlich unsern Gewerbe-Inspectoren, anvertraut werden. Bei Berathung des belgischen Gesetzes ist dieser Gesichtspunkt auch vielfach hervorgehoben worden, namentlich von dem Abg. Montefiore-Levi. Bei der großen Staatsscheu, die aber in Belgien, ähnlich wie in Frankreich, noch vorherrschend ist, konnte man sich nicht entschließen, besondere Wohnungs-Inspectoren zu dem Zwecke einzusetzen, und es ist bezeichnend für die Verhandlung derartiger Fragen in Belgien, mit welcher Antwort der ausgezeichnete Finanzminister Beernaert die diesbezüglichen Anträge bekämpfte.

„Wohlan," sagte er, „es handelt sich nicht darum, Beamte anzustellen, wir müssen Männer von Hingebung, Männer der That, Männer der Charitas haben; nur auf diese Weise können sociale Fragen gelöst werden. Um wirksam den Arbeitern zu helfen, muß man sie lieben, ebenso wie man die Armen lieben muß, um sich mit ihnen nützlich zu beschäftigen, ebenso wie man die Kinder lieben muß, wenn man sie mit Nutzen unterrichten und erziehen will Hat nicht Sokrates von einem Schüler, der seinen Unterricht ohne jeden Erfolg besuchte, gesagt?: »Was kann ich ihm beibringen, er liebt mich nicht«. Diese Bedingung ist das größte Gesetz, dasjenige der Nächstenliebe, ohne dieses macht man nichts Gutes und nichts Geordnetes, man begründet nichts; wenn Sie nicht lieben, kümmern Sie sich lieber nicht um den Armen, um das Kind und den Arbeiter."

Auf dem hier in Rede stehenden Gebiet der Untersuchung, oder wie das Gesetz sagt, des „Studiums" der Verhältnisse in den Arbeiter-Wohnungen, ist die Thätigkeit der comités eine sehr verschiedene gewesen. Die einen haben fleißig gearbeitet, die andern sind absolut unthätig gewesen. Die einen hielten sich an ihre nächstliegende Aufgabe, die andern haben sich mit allen möglichen Gegenständen befaßt. Nach der Competenz und der Zusammensetzung der comités konnte dies auch wohl nicht anders sein. Denn der Eifer in der Untersuchung erlahmt bald, wenn die untersuchende Behörde nicht den geringsten Einfluß auf die Abstellung der vorgefundenen Mängel hat; und so sagt uns denn der Bericht des conseil supérieur vom 13. December 1894, daß zwar viele der Comités im ersten Eifer eine große Thätigkeit entfaltet haben, einige aber, und es sind dieser nicht wenige, in der traurigsten Unthätigkeit geblieben sind. Die Comités von Louvain, Aerschot und Haecht haben überhaupt keine Berichte eingesandt. Die Enquête, die manche der Comités vorgenommen haben, sind, weil die Comités eben ausschließlich aus Laien zusammengesetzt sind, nicht immer nach den richtigen Gesichtspunkten erhoben worden. Es hat deshalb der Minister im Jahre 1894 den Comités ein einheitliches Formular für die Enquêten anempfohlen. Ferner wird vielfach geklagt, daß die Comités mit den Resultaten ihrer Untersuchungen weiter nichts thun konnten, als sie den Bürgermeistern lediglich zur

„Kenntniß und Beachtung“ zu übersenden, und daß sie mit ihren Anträgen bei den Bürgermeistern, die bekanntlich in Belgien eine sehr große Selbständigkeit und Competenz haben, vielfach auf die absoluteste Indolenz gestoßen sind. Das Comité in Nivelles z. B. hat für die Enquêten die Vermittelungen der Gemeinde-Behörden in Anspruch genommen, und von 107 Gemeinden haben 32 auf die Fragebogen überhaupt nicht geantwortet. Der conseil supérieur fügt in seinem Bericht der Klage des Comité von Nivelles hinzu, auch er könne weiter nichts thun, als sich dem Bedauern des Comité's anzuschließen. So ist es nicht zu verwundern, daß manche Comités überhaupt keine Enquêten aufgenommen, vielmehr geglaubt haben, dieselbe den Gemeinde-Behörden selbst und den örtlichen Gesundheitsräthen überlassen zu können. Gezwungen werden zur Aufnahme von Enquêten können nach dem Gesetz die Comités nicht, eben so wenig die Gemeinden.

Wie wenig Einfluß die Comités auf widerstrebende Gemeinden haben, wie wenig Rechte ihnen gegenüber den Gemeinden zustehen, geht aus einem Rescript des Ministers vom 3. October 1894 hervor, worin er den Comités, die sich über die Schwierigkeit der Enquêten beklagt haben, den Rath ertheilt, sie möchten an die Gemeinden die höfliche Bitte richten, um Begleitung der Polizeibeamten beim Aufsuchen der Häuser. Ein diesbezüglicher Befehl an die Gemeinden scheint also nicht zulässig gewesen zu sein.

Andere Comités, die sehr activ waren, sind über ihre Aufgabe hinausgegangen. Sie befassen sich mit allerlei Rathschlägen an die Gemeinden, über Anlage von Wasserleitungen, über Canalisation, über die Reinigung der Flüsse, über Badeanstalten u. dergl.

Aus den Berichten folgt klar, daß es nicht angeht, die polizeiliche Untersuchung der Wohnungen freiwilligen Laien-Comités zu übertragen. Ein Comité spricht dies auch geradezu aus, indem es ein unmittelbares Eingreifen des Staates empfiehlt; andere klagen, daß keine Staatsmittel für die Kosten der Wohnungs-Enquêten und für die umfangreichen Bureau-Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.

In Anerkennung dieses Umstandes ist man in Frankreich bei Einrichtung derselben Comités denn auch weiter gegangen und hat wenigstens gestattet, daß diese Comités einen besoldeten Beamten für die laufenden Geschäfte anstellen; desgleichen, daß sie ein eigenes Bureau einrichten und Reisekosten ihren Mitgliedern gewähren, alles dieses auf Kosten des Departements.

Außer der Untersuchung der Arbeiter-Wohnungen haben diese Comités auch die Aufgabe, anregend zu wirken, dahin, daß Bau-Genossenschaften gebildet werden, ferner dahin, daß die ganze Arbeiter-

Wohnungsfrage in Fluß gehalten wird und endlich dahin, daß die Arbeiter von den in Belgien bestehenden Sparkassen, Lebens-Versicherungs- und Alters-Versorgungs-Anstalten Gebrauch machen. Außerdem sind sie berechtigt, Preise an Arbeiter zu vertheilen, welche sich durch Sparsamkeit und durch Ordnung in ihrem Hause auszeichnen — indeß ohne daß Mittel für die Prämien zur Verfügung gestellt werden. So ist denn diese schöne Idee nur sehr wenig in die Wirklichkeit übersetzt worden.

Zweiter Abschnitt.

Der zweite Theil des Gesetzes vom 9. August 1889 enthält eine außerordentlich wichtige positive Förderung des Baues von Arbeiter-Wohnungen.

Erster Theil.

Darlehen auf Arbeiterwohnungen.

Die allgemeine Sparkasse wird ermächtigt, einen Theil ihrer disponibeln Fonds zum Bau von Arbeiter-Wohnungen nach Anhörung des Gutachtens der Comités zu verwenden. Die Sparkasse ist in Belgien eine Bank unter Staatsgarantie, welcher durch die Post in allen Orten von Belgien Einzahlungen gemacht werden können. Es hat also nicht, wie bei uns, jeder Kreis oder jede Gemeinde eine besondere Sparkasse, sondern dieselbe ist ein großes einheitliches Institut, mit dem Sitze in Brüssel, begründet durch Gesetz vom 16. März 1865. Die Einlagen betragen ungefähr 400 Millionen Frcs. und der Reservefonds ungefähr elf Millionen Frcs. Obgleich das Gesetz nicht gebietet, sondern nur gestattet, daß die Bank zu Arbeiter-Wohnungen Darlehen gibt, so wird doch diese facultative Verwendung sehr einfach zu einer obligatorischen dadurch, daß die Bank eben in Staatsverwaltung steht, und der Staat durch seinen Einfluß die Bank dahin bringt[1]), in reichstem Maße den Intentionen des Gesetzes gerecht zu werden, und der Erfolg ist in der That ein großartiger. Der Verwaltungsrath der Sparkasse hat mit

[1]) Wenn dem Staat dieser Einfluß auf die Sparkasse nicht zuständе, so wäre das Gesetz vielleicht ein todter Buchstabe geblieben. Die Idee, den öffentlichen Credit unmittelbar zum Zwecke des Baues von Arbeiter-Wohnungen in Anspruch zu nehmen, ist bei Berathung des Gesetzes weitläufig erörtert worden. Für diese Idee traten ein auf Grund eines Vorschlages des socialistischen Professors Denis die Abgeordneten Hanssens und Janson. Diese wünschten Gründung einer großen nationalen Gesellschaft — ähnlich der Société des chemins de fer vicinaux, der Société national du credit foncier und der Société du credit communal — dessen Actionaire wären der Staat, die Provinzen und die Gemeinden. Diese Gesellschaft sollte dann direct durch ihre Organe im ganzen Lande Arbeiter-Wohnungen erbauen und berechtigt sein, Obligationen auszugeben, für welche der Staat garantirte, ähnlich den „Wohnungs-Commissionen“, welche Paul Lechler vorschlägt.

Genehmigung des Finanzministers am 25. März 1891 unter dem Titel „Service des habitations ouvrières, lois, arrêtés, et documents relatifs à l'organisation et au fonctionnement des sociétés intermédiaires“ genaue Instructionen über den Zinsfuß, die Beleihungsgrenze, Bildung von Credit-Gesellschaften usw. erlassen; in diesem Buche ist auch der ganze Geschäftsgang der Bank mit den Gesellschaften genau dargestellt, alle Formulare zu Darlehens- und Lebens-Versicherungs-Verträgen sind abgedruckt, die Buchführung der Gesellschaften ist vorgeschrieben, Normalstatuten werden empfohlen usw. Unter der Direction des ausgezeichneten, leider im Januar 1896 verstorbenen Directors der Sparkasse, Mahillon, hat die Entwickelung der Arbeiterwohn-Genossenschaften in Belgien in den letzten fünf Jahren einen mächtigen Aufschwung genommen. In dieser kurzen Zeit nämlich (bis zum 31. December 1895) haben sich in Belgien 81 Bau- bezw. Credit-Gesellschaften gebildet, durch deren Vermittelung etwa 4500 Arbeiterhäuser hergestellt worden sind. Am 31. December 1895 stand die Sparkasse mit 88 Gesellschaften in Geschäftsverbindung. Und es sind dies alles Gesellschaften, welche sich aus eigener Initiative — allerdings unter der Anleitung der Sparkasse — gebildet haben. Man sieht, daß es auch mit freiwilligen Gesellschaften geht, wenn sie nur einen Verwaltungs- und Finanzmittelpunkt haben. Die Sparkasse hatte bis zum 31. December 1895 für Arbeiterwohnungen 11½ Millionen Francs Darlehn gegeben — d. h. ihren ganzen Reservefonds.

Belgien mit seinen sechs Millionen Einwohnern hat also bis zum 31. December 1895 aus öffentlichen Mitteln für Arbeiterwohnungen genau so viel ausgegeben, wie bis zum selben Tage alle Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalten Deutschlands zusammen, nämlich 10 Millionen Mark.

Durch Vermittelung der 88 Gesellschaften sind bis zum 31. December 1895 4430 Häuser erbaut worden; von diesen kamen zur Subhastation nur 11, und nur 144 Arbeiter sind mit ihren Zahlungen im Rückstande geblieben. Die Sparkasse hat keine Verluste gehabt, vielmehr sind diese — wenn solche überhaupt eintraten — von den Bau- und Creditgenossenschaften getragen worden.

Die Sparkasse hat sich mit Einzelpersonen nur ausnahmsweise in eine Geschäftsverbindung eingelassen: an solche sind nur etwa 270000 Francs Darlehen bewilligt worden. Sie gibt grundsätzlich Darlehen nur an Gesellschaften. Abgesehen von der Verschiedenheit dieser Gesellschaften in ihrer rechtlichen Construction, welche hier nicht weiter interessirt, unterscheiden sich dieselben in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit in Sociétés de crédit und in Sociétés immobilières. Die erstern sind Darlehns-Gesellschaften, welche selbst keine Grundstücke erwerben dürfen,

also auch nicht selbst Häuser bauen, die sich vielmehr darauf beschränken, dem einzelnen Arbeiter ein billiges Darlehen zum Zwecke des Kaufes oder Baues eines Hauses zu verschaffen; dies schließt natürlich nicht aus, daß die Darlehnsgesellschaft dem Arbeiter beim Bau des Hauses mit Rath und That, — Baupläne, Ueberwachung des Baues, Ankauf des Terrains usw. — zur Seite steht. Diese Form der Gesellschaft wird von der Sparkasse am meisten begünstigt. Für belgische Verhältnisse mit Recht; denn hier herrscht noch das Einfamilienhaus vor, und der Arbeiter wird gerne Eigenthümer seines Hauses. Es ist dies auch in Belgien leichter möglich wie bei uns, weil die Häuser billiger sind. Selbst in den Städten kostet ein Arbeiterhaus durchschnittlich nur 2500 Frcs. Der Grund und Boden ist erheblich billiger wie in unsern Städten. In Gent kostet z. B. der Quadratmeter Baugrund für ein Arbeiterhaus nicht mehr wie 4—5 Frcs. Diese Sociétés de crédit erhalten von der Sparkasse das Geld zu $2^{1}/_{2}$ % Zinsen, dürfen aber von ihren Schuldnern 4 % Zinsen und eine Amortisationsquote nehmen, dagegen ihren Actionairen nicht mehr als 3 % Dividende zahlen; der Ueberschuß fließt in den Reservefonds, so daß die Société de crédit allmälig in den Besitz eigener, selbstverdienter Mittel kommt, die sie statutgemäß wieder zu Darlehnszwecken verwenden muß. In Folge der Bevorzugung dieses Gesellschaftstypus haben die meisten Gesellschaften sich als Sociétés de crédit constituirt; es gibt deren 62, welchen die Sparkasse in Summa 10 300 000 Frcs. Darlehen bewilligt hat. Die Sparkasse geht in der Beleihung sehr weit, und sie kann es, weil zwischen dem einzelnen Arbeiter und ihr stets als Zwischenglied die Société de crédit mit ihrem Actiencapital steht. Die Actien einer solchen Gesellschaft müssen auf Namen lauten und können vor vollständiger Einzahlung ohne Zustimmung der Sparkasse nicht übertragen werden. Außerdem unterliegt die Geschäftsführung der Sociétés de crédit einer ständigen und genauen Inspection durch die Sparkasse. In der Regel zahlen die Actionaire nur 10 % des Actiencapitals ein, für die 90 % bleiben sie der Sparkasse verhaftet. Die Hälfte des gezeichneten, aber nicht gezahlten Actiencapitals gibt die Sparkasse der Société de crédit von vornherein als erstes Darlehen. Außerdem erhält die Gesellschaft für jedes von ihr beliehene Arbeiterhaus $^{3}/_{5}$ des Werthes desselben als weiteres Darlehen. Die Société de crédit darf ihrerseits die Wohnungen beleihen bis zu $^{9}/_{10}$ des Werthes — eine Befugniß, von welcher in den meisten Fällen Gebrauch gemacht wird. Diese doppelte Creditgewährung seitens der Sparkasse — einmal auf das Actiencapital als eine Art Personaldarlehen,

sodann auf die Häuser zu ³/₅ des Werthes als Realdarlehen — ermöglicht es, daß zu den Arbeiterwohnungen fast gar kein Privatcapital erforderlich ist, nur 10 % des Actiencapitals seitens der Actionäre und 10 % des Werthes des Hauses seitens des Arbeiters. So kommt es, daß eine Société de crédit, deren Actionäre nur 10 % des Actiencapitals baar eingezahlt haben, und welche die Arbeiterhäuser beleiht

zu ⁹/₁₀, von der Sparkasse erhalten kann ³¹/₂₀ des Actiencapitals.
„ ⁸/₁₀, „ „ „ „ „ ⁴²/₂₀ „ „
„ ⁷/₁₀, „ „ „ „ „ ⁷⁵/₂₀ „ „

Wenn sie nur zu ⁶/₁₀ beleiht, so hat sie uneingeschränkten Credit; die Garantie der nicht eingezahlten 90 % des Actiencapitals steht dann nur auf dem Papier. Die Hypotheken auf die einzelnen Häuser stehen auf den Namen der Société de crédit, die Sparkasse läßt sich dieselben auch nicht übertragen, da nach der Art der Beaufsichtigung der Société de crédit durch die Sparkasse die erstere über ihr Vermögen nicht zum Nachtheil der Sparkasse verfügen kann. Mit wie wenig Privatcapital auf diese Weise die Arbeiterwohnungsfrage gelöst wird, ergibt das Verzeichniß der Darlehen: z. B. die Gesellschaft „Eigen Heerd is goud weerd“ in Gent, gegründet 1891, hat ein Actiencapital von 250 000 Frcs., hierauf sind eingezahlt 28 750 Frcs., die Sparkasse gab ein Darlehen von 399 000 Francs; ferner die Gesellschaft: le foyer de l'ouvrier in Lüttich zahlte auf ihr Actiencapital von 423 000 Francs nur 42 300 Francs ein und erhielt ein Darlehen von der Sparkasse im Betrage von 1 187 000 Francs.

Von den Sociétés de crédit unterscheiden sich nach der wirthschaftlichen Seite hin die Sociétés immobilières, welche sich nicht desselben billigen Zinsfußes von 2½ % erfreuen; sie müssen vielmehr 3 % bezahlen. Es sind das solche Gesellschaften, welche selbst bauen, Eigenthümer von Arbeiterhäusern werden und die Wohnungen zunächst vermiethen. Aber auch diese bedürfen wenig Privatcapital; bei 10 % Einzahlung erhalten sie 90 % von der Sparkasse, wenn sie das ganze Actiencapital verbauen. Solcher Gesellschaften gibt es 19, welchen die Sparkasse 1 200 000 Frcs. vorgeschossen hat.

Zweiter Theil.

Lebensversicherung in Verbindung mit den Darlehen.

Die Sparkasse ist ferner in Art. 8 des Gesetzes vom 9. August 1889 ermächtigt, Lebensversicherungsverträge (assurance mixte) mit den Arbeitern abzuschließen in der Weise, daß derjenige Arbeiter, dem eine Société de crédit auf sein Haus eine Hypothek gibt, sein Leben be-

der Sparkasse versichert, und zwar im allgemeinen in der Höhe der Hypothek. Auf ähnlichen Grundlagen verbindet die im Jahre 1891 in Berlin gegründete Deutsche Volksbaugesellschaft das Hypothekengeschäft mit der Lebensversicherung. Der Arbeiter hat also alsdann zu zahlen erstens die 4 % Zinsen der Hypothek, zweitens die Lebensversicherungsprämie. Die Lebensversicherung wird in der Weise abgeschlossen, daß die Versicherungssumme fällig ist beim Tode des Arbeiters oder vor seinem Tode beim Eintritt desjenigen Termines, an welchem die Hypothek rückzahlbar ist, daher der Name assurance mixte. Durch diese Einrichtung wird zweierlei erreicht: erstens die Société de crédit und damit die Sparkasse erhält eine vermehrte Sicherheit für die Rückzahlung ihres Darlehens, wenn der Arbeiter vor Rückzahlung des Darlehens verstirbt, indem die Sparkasse sich die Versicherungssumme zur Sicherheit stellen läßt; zweitens die Familie behält ihr Heim, auch wenn der Familienvater vor getilgter Darlehnsschuld verstirbt. Von dieser Einrichtung hat die belgische Arbeiterbevölkerung in der kurzen Zeit des Bestehens derselben einen befriedigenden Gebrauch gemacht. Bis zum Schluß des Jahres 1895 waren 3719 Lebensversicherungsverträge abgeschlossen worden mit einer Versicherungssumme von über 9 Millionen Francs. Auf 4500 beliehene Häuser kommen also 3719 Lebensversicherungen. Die Prämienzahlungen betrugen 1895 457 669 Frcs., also durchschnittlich pro Vertrag 120 Frcs. jährlich. Diese jährliche Lebensversicherungsprämie enthält zweierlei: 1) die Zahlung einer Amortisationsquote auf das Darlehen, 2) eine Risico- oder Versicherungsprämie dafür, daß die Rückzahlung der Darlehnssumme — die meist identisch ist mit der Lebensversicherungssumme — auf alle Fälle der darleihenden Société de crédit gesichert ist. Bei einem Darlehnsvertrag mit Amortisation, also bei einem sogenannten Amortisationsdarlehen, ist also Gegenstand der Versicherung die Zahlung der Annuitäten für den Fall, daß der Darlehensnehmer vor Zahlung der restirenden Annuitäten verstirbt. Nach den bei der belgischen Sparkasse gebräuchlichen Tabellen zahlt ein Arbeiter, der ein Darlehen auf sein Haus erhalten hat, je nachdem der Darlehensvertrag für sich allein oder in Verbindung mit einer Lebensversicherung abgeschlossen wird, für einerseits Zins und Amortisation, bezw. andererseits für Zins, Amortisation und Lebensversicherungsprämie bei einer Lebensversicherungs- beziehungsweise Darlehenssumme von 1000 Frcs. jährlich:

a) ohne Lebensversicherung bei Tilgung des Darlehens in

10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren	25 Jahren
123,29	89,94	73,58	64,01 Frcs.,

b) mit Lebensversicherung bei einem Alter von 21 Jahren zu Beginn des Lebensversicherungsvertrags bei Tilgung des Darlehens in

10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren	25 Jahren
131,83	98,89	82,84	73,56 Frcs.

Da der Zinsfuß 4 % = 40 Frcs. beträgt, so beträgt die jährliche Amortisation also bei zehnjähriger Tilgung 123,29 — 40 = 83,29 Frcs., die Lebensversicherungsprämie incl. Amortisation 131,83 — 40 = 91,83 Frcs. Wenn der Versicherte zur Zeit des Beginns der Lebensversicherung über 21 Jahre alt ist, steigt die Prämie entsprechend.

Der Vorzug der Verbindung der Lebensversicherung mit dem Darlehensgeschäft liegt auf der Hand: der Arbeiter, der sein Leben nicht versichert und fünf Jahre nach Abschluß des Darlehensvertrages stirbt, hat 5 × 123,29 Frcs. gezahlt und hinterläßt seiner Familie eine Schuld von nochmals 5 × 123,29 Frcs. Der Arbeiter dagegen, der sein Leben versichert hat, hat 5 × 131,83 Frcs. bezahlt und hinterläßt seiner Familie ein schuldenfreies Eigenthum. Diese Sicherheit erkauft er mit einer jährlichen Zuschlagszahlung von 131,83 — 123,29 = 8,54 Frcs.

Dritter Abschnitt.

Die Arbeiterwohnungs-Genossenschaften und die Arbeiter genießen eine Reihe von Steuer- und Stempel-Privilegien.

1. Die Arbeiter, welche nur ein Haus besitzen, dasjenige nämlich, in welchem sie selbst wohnen, sind frei von den Personalsteuern des Staates, der Provinzen und der Gemeinden, die auf Grund des Miethwerthes, der Fenster, Thüren und des Mobilars erhoben werden und zwar: in Gemeinden von unter 30000 Einwohnern, wenn der Katastral-Reinertrag des Hauses unter 102 Francs bleibt, in Gemeinden von 30—60000 Einwohnern, wenn er unter 114 Francs bleibt, und in Gemeinden über 60000 Einwohnern, wenn er unter 132 Francs bleibt. Diesen Ausfall an Personalsteuern taxirte man bei Berathung des Gesetzes auf jährlich eine halbe Million Francs. Es dürfte, was die Tendenz und den Zweck angeht, diese Steuerbefreiung gleichstehen der preußischen Vorschrift, nach welcher Einkommen bis zu 900 Mark von der Einkommensteuer frei sind. Nur trifft die belgische Befreiung speciell das Wohnbedürfniß. Von der Grundsteuer hat man die Arbeiter-Wohnhäuser nicht befreit.

2. Die Kaufverträge, durch welche Häuser an Arbeiter übergeben werden, zahlen eine geringere Stempelgebühr als andere Kaufverträge; diese geringere Gebühr kann außerdem gestundet werden.

3. Die Acte und Protokolle, welche die Gründung und Auflösung von Arbeiter-Wohngesellschaften zum Gegenstande haben, sind stempelfrei.

4. Die Kaufverträge solcher Gesellschaften zahlen eine geringere Stempelgebühr, ebenso die Darlehnsverträge derselben.

5. Die Obligationen und Actien der Arbeiter-Wohngesellschaften haben Stempel-Vergünstigungen.

B. Frankreich.

In Frankreich fing die öffentliche Meinung an, sich mit der Wohnungsfrage zu beschäftigen ungefähr um dieselbe Zeit wie in Belgien. Die Werke von Fregier (1840), Villermel, Blanqui (1849) und Gattelet hatten scheußliche Zustände enthüllt. Noch heute gibt es in Frankreich 219 270 Häuser ohne Fenster, bei welchen also Luft und Licht lediglich durch die Thür Zugang findet. In Paris gibt es 25-—30 000 Familien, die zu fünf bis sechs Personen nur ein Zimmer bewohnen. Das Resultat der „Studien" war das Gesetz vom 13. April 1850 über die gesundheitlichen Zustände in den Wohnungen. Das Gesetz ist nahezu allenthalben auf dem Papier geblieben, weil seine Ausführung ganz auf die Willkür und den guten Willen der Ortsbehörde und der Gemeindevorstände angewiesen ist. Jeder Gemeinderath kann nämlich eine Commission einsetzen und sie beauftragen, die Maßnahmen zu „studiren", die für die Verbesserung der Wohnungen am zweckmäßigsten erscheinen; der Gemeinderath bestimmt, welche dieser Maßnahmen er für nothwendig befindet, welche ausgeführt werden sollen und bestimmt, welche Wohnungen geräumt werden müssen wegen allzu gesundheitswidriger Zustände. Dieses Gesetz von 1850 erzielte nur unbedeutende Resultate. Trotz der Bemühungen der Regierung, trotz der zahlreichen schön stilisirten Rundschreiben, in denen man nicht nachläßt, alle Gemeinderäthe Frankreichs zur Ausführung des Gesetzes anzuhalten, hat man wenig erreicht. Von den 36 000 Gemeinden Frankreichs haben noch nicht 300 von ihren Befugnissen Gebrauch gemacht, und im Jahre 1883 bestanden von allen eingesetzten Commissionen nur mehr 5, die von Paris, Lille, Havre, Roubaix und Nancy. So hat die Trägheit der Gemeinden und zum Theil auch, wie es scheint, der schlechte Wille der Eigenthümer den Erfolg verhindert, den man sich versprochen hatte.

In den letzten Jahren hat man in der Kammer die Wohnungsfrage wieder behandelt, und zwar zunächst in Folge eines Antrages von Martin Nadaud vom 3. December 1881, der eine Abänderung des Gesetzes von 1850 zum Ziele hatte. Der Entwurf ist indeß in den

Commissionen hängen geblieben, ebenso ein Gesetz-Entwurf von Lockroy vom 13. Januar 1887. Alle diese Gesetze bzw. Gesetz-Entwürfe waren polizeilicher Natur und enthielten keine positive Förderung des Baues von Arbeiter-Wohnungen. Dies ist erst geschehen durch das Gesetz vom 30. November 1894 betreffend die habitations à bon marché und durch das Ergänzungs-Gesetz vom 20. Juli 1895 betreffend die Sparkassen. Zu diesem Gesetze hat das belgische Gesetz vom 9. August 1889 das Vorbild gegeben.

Das Gesetz vom 30. November 1894 ist nicht von der Regierung vorgelegt worden, sondern verdankt seine Entstehung der Initiative der französischen Gesellschaft für die Arbeiter-Wohnungen. Das Gesetz ist datirt vom 30. November 1894, aber erst das ministerielle Reglement vom 21. September 1895 hat es der Verwirklichung näher gebracht. Von Erfolgen kann man bei der kurzen Wirksamkeit des Gesetzes heute noch nicht sprechen. Es ist noch mehr wie das belgische Gesetz auf den guten Willen der Behörden und Privaten angewiesen, und man hat es ängstlich vermieden, irgendwie einen Zwang in die Ausführung des Gesetzes zu bringen. Wie das Gesetz der Privat-Initiative seine Entstehung verdankt, so soll es nach den Intentionen der Gesetzgeber auch lediglich durch Privat-Initiative ausgeführt werden; und so werden denn die Comités, welche in Frankreich den Namen „Comités des habitations à bon marché" führen, im Gegensatz zu der belgischen Bezeichnung „Comités de patronages des habitations ouvrières" nur da errichtet, von wo aus sie beantragt werden. Das Gesetz sagt nicht wie das belgische, es „sollen" Comités errichtet werden, sondern es „können" Comités errichtet werden. Sie sind ähnlich zusammengesetzt wie die belgischen; nämlich $^1/_3$ der Mitglieder wird von dem conseil général ernannt, und zwar dürfen von diesem nur ernannt werden Mitglieder des conseil général, Bürgermeister und Mitglieder der Handelskammern; die übrigen $^2/_3$ werden von dem Präfecten ernannt aus denjenigen Personen, welche sich besonders mit der Hygiene und der Arbeiter-Wohnungsfrage beschäftigen. Die Mitglieder werden auf drei Jahre ernannt.

Ein wesentlicher Unterschied von dem belgischen Gesetz ist der, daß die Kosten des Locals, des Bureau's, die Kosten der Besoldung der Secretaire und die Reisekosten der Mitglieder von der Departementalkasse bezahlt werden „können". Verpflichtet ist aber die Departementalkasse zur Bezahlung nicht. Ein zweiter Unterschied von der belgischen Einrichtung ist der, daß über den Local-Comités ein dem Handelsministerium zugeordneter conseil supérieur des habitations à bon marché steht, welchem die Local-Comités jedes Jahr einen Bericht zu erstatten haben — eine Central-Instanz,

welche die Belgier noch erstreben. Die Aufgabe der Local-Comités ist ähnlich derjenigen in Belgien, und sie sind genau so auf den guten Willen der Gemeinden und Privaten angewiesen wie die belgischen Comités.

Bezüglich der Mittel dagegen, welche für die Arbeiter-Wohnungen zur Verfügung gestellt werden, ist man in Frankreich viel ängstlicher gewesen als in Belgien. Das Gesetz „gestattet" den Armen-Verwaltungen (bureaux de bienfaisance), $^1/_5$ ihres Vermögens in Arbeiter-Wohnungen anzulegen, es gestattet ferner der allgemeinen Depotkasse (caisse des dépôts et consignations) $^1/_5$ des von ihr verwalteten allgemeinen Reservefonds der Sparkassen in verkaufsfähige Obligationen von Baugesellschaften anzulegen. Der Depotkasse ist nicht gestattet, den Baugesellschaften Darlehen zu geben, sondern sie kann nur soliden Actien-Baugesellschaften, welche bereits ein hinreichendes Actien-Capital beschafft haben und die noch mehr coursfähige Obligationen zur Erweiterung ihres Betriebes ausgeben wollen, durch Uebernahme eines Theiles der Obligationen zur Hülfe kommen. Das Reserve-Capital dieser Depotkasse beträgt gegenwärtig etwa 100 Millionen Francs, so daß also für Frankreich etwa 20 Millionen in Obligationen der Baugesellschaften angelegt werden können, und zwar zum Zinsfuß von $3^1/_4$%.

Ob die Armenverwaltungen und Wohlthätigkeits-Anstalten von ihrem Recht, Arbeiterwohnungen zu beleihen, Gebrauch machen werden, muß die Zukunft lehren; ein Zwang kann auf sie nicht ausgeübt werden. Eine wichtige Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1894 und eine weitere Flüssigmachung von Mitteln enthält das Ergänzungsgesetz vom 20. Juli 1895, indem es die Sparkassen, bei welchen etwa vier Milliarden Frcs. Spargelder deponirt sind, ermächtigt, einen Theil ihrer nicht an die Caisse des dépôts et consignations abgelieferten Central-Reservefonds, also der localen Reservefonds, in Obligationen der Baugesellschaften und in Darlehen an dieselben anzulegen.

Im übrigen sind die Bestimmungen des französischen Gesetzes ähnliche, wie die des belgischen, sowohl was die Stempel- und Steuer-Privilegien angeht, wie was die Einrichtung der Lebensversicherung angeht; es scheinen aber die Steuerbefreiungen nicht so weitgehend zu sein wie in Belgien. Die Steuerbefreiungen gelten nicht für immer, sondern nur für die ersten fünf Jahre nach Erbauung des Hauses; ferner hat man die Höhe der Summe der Lebensversicherungen beschränkt, indem man von dem richtigen Grundsatz ausging, daß die Höhe der Lebensversicherungssumme nicht größer sein darf, als im allgemeinen ein Arbeiterwohnhaus kostet. Je nach der Größe der Gemeinden darf die Lebensversicherungssumme betragen 2300—9700 Frcs.

Die französische Lebensversicherung unterscheidet sich aber von der belgischen in einem wichtigen Punkte. Das französische Gesetz gestattet keine gemischte Lebensversicherung (assurance mixte), sondern nur eine Versicherung, deren Summe beim Tode des Versicherten fällig wird, wenn der Tod innerhalb der bestimmten Jahre eintritt (assurance temporaire). Für die französischen Lebensversicherungen sind die Tarife bis heute in der Litteratur noch nicht bekannt geworden. Nach den Vorarbeiten, welche auf dem Congrès national des habitations à bon marché in Bordeaux 1895 besprochen wurden, scheint aber die französische Lebensversicherung einfacher zu werden, als die belgische. Während letztere in ihren Jahresprämien, wie oben erwähnt, gleichzeitig eine Amortisationsquote des Darlehens enthält, soll die französische Prämie eben nur das Risico der Zahlung der Amortisationsquoten, nicht aber die Amortisationsquote selbst, decken. Die Sache wird klar durch ein Beispiel: In Belgien zahlt man zu einer Lebensversicherungssumme von 1000 Frcs., zahlbar nach 10 Jahren, eventuell früher beim Tode des Versicherten, jährlich 131,83 Frcs., wenn der Versicherte beim Abschluß des Vertrages 21 Jahre alt ist; an Zins und Amortisation eines Darlehens unter denselben Bedingungen zahlt man 123,29 Frcs., mit der Differenz von 8,54 Frcs. jährlich wird also die Sicherheit der Rückzahlung des Darlehens und der Amortisationsquoten erkauft. In Frankreich wird man dagegen die Sache voraussichtlich so machen, daß man für die Lebensversicherung nur die Summe von 8,54 Frcs. zahlt, für Darlehnszinsen und Amortisationsquoten dagegen 123,29 Frcs. Gegenstand der Versicherung wird also sein: Zahlung der Summe, welche beim Tod des Versicherten und Darlehnsnehmers auf die Darlehnssumme noch geschuldet wird. Man trennt also in Frankreich die Amortisationsquote von der Versicherungsprämie, und mußte dies thun schon um deswillen, weil nicht, wie in Belgien, dieselbe Bank das Darlehnsgeschäft und das Lebensversicherungsgeschäft führt, sondern das eine vom andern ganz unabhängig verwaltet wird.

Die Lebensversicherungen übernimmt nämlich in Frankreich eine Staatsbank, die durch das Gesetz vom 11. Juli 1868 für die Lebensversicherung der Unbemittelten eingerichtete Caisse d'assurance en cas de décès, eine künstliche, wenig praktisch gewordene Schöpfung des zweiten Kaiserreiches, von welcher Cheysson auf dem Congrès des habitations à bon marché in Bordeaux 1895 sagte:

„Böse Zungen behaupten, daß Spinnengewebe den Eingang zum Gebäude dieser Gesellschaft bedecken. Dieses ist zwar eine Verleumdung, aber zugeben muß man, daß diese Gesellschaft allen Regeln der Lebensversicherungstechnik zuwider gehandelt und einen voll-

ständigen Mißerfolg erzielt hat. Sie thut nichts Gutes und nichts Schlechtes, sie theilt das Schicksal der römischen Matrone, man spricht nicht von ihr. Während ihrer 27jährigen Wirksamkeit sind nicht mehr als drei Millionen Frcs. Lebensversicherungen mit ihr abgeschlossen worden, und sie nimmt nur 60 000 Frcs. Prämien jährlich ein."

Die Uebertragung der neuen Lebensversicherung an diese Gesellschaft ist also wenig vertrauenerweckend. In Belgien erscheint die Organisation schon um deswillen besser, weil es dieselbe Bank, dieselbe Geschäftsführung ist, welche die Darlehen gibt und welche die Lebensversicherung übernimmt, während in Frankreich diese Functionen in gar keinem geschäftlichen Zusammenhang stehen; es fehlt damit von vornherein die Einheitlichkeit der Action.

Das Gesetz wird in Frankreich etwas weiter ausgedehnt, als in Belgien, indem es sich nicht beschränkt auf Wohnungen von „Arbeitern", sondern überhaupt auf „billige Wohnungen", mögen sie benutzt werden von Arbeitern oder von Angestellten, gering bezahlten Beamten u. a. Es entspricht diese Ausdehnung den Erfahrungen, die man in Belgien gemacht hat, wo die Comités auch wiederholt den Wunsch ausgesprochen haben, es möge der Begriff „Arbeiter" auch auf derartige Leute ausgedehnt werden Als Charakteristicum für den Begriff einer „billigen Wohnung" gilt der Miethwerth, welcher bei der Grundsteuer zu Grunde gelegt wird, gleichviel ob die Wohnung ein Einfamilienhaus ist, oder ob es eine Wohnung in einem Etagenhaus ist. Hiernach findet das Gesetz also Anwendung sowohl auf Private, welche für ihren Gebrauch sich ein Haus bauen wollen, wie auf Unternehmer und Gesellschaften, welche billige Häuser zum Vermiethen oder zum Verkaufen herstellen. Bei Baugesellschaften ist außerdem die Bestimmung, daß sie nicht mehr als 4 % Dividende geben dürfen, in das Gesetz aufgenommen worden, eine Bestimmung, die das belgische Gesetz nicht enthält, die aber in Belgien in der Weise geregelt ist, daß die Sparkasse in ihren Beleihungs-Bestimmungen die Clausel aufgenommen hat, daß sie nur solchen Baugesellschaften ihren billigen Credit zur Verfügung stellt, welche nicht mehr als 3 % Dividende vertheilen.

Eine Neuerung des französischen Gesetzes gegenüber dem belgischen Vorbild, auf welche die Franzosen nicht wenig stolz sind, enthält der Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 1894, welcher eine Abänderung des Erbrechts, wie es der Code civil in Artikel 815 bestimmt hat, enthält.

Artikel 815 lautet:

„Niemand kann gezwungen werden, in ungetheilter Gemeinschaft zu bleiben; die Theilung kann immer verlangt werden ohne Rücksicht auf entgegenstehende Verbote und Verträge."

Dieses Gesetz der freien Theilbarkeit, ein Erbstück der Revolution, die alle Beschränkungen des Eigenthums aufgehoben hatte, galt bisher als ein unantastbares Heiligthum in der französischen Gesetzgebung. Mit Recht wundern sich deshalb die Franzosen selbst über ihre eigene Kühnheit, mit der sie die Hand an diesen Paragraphen gelegt haben, indem Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 1894 bestimmt:

„Wenn in einem Nachlaß sich ein Haus befindet, auf welches die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1894 Anwendung finden, und in welchem der Eigenthümer oder Erbauer zur Zeit seines Todes wohnte, oder dessen Frau oder eines seiner Kinder, so treten folgende Bestimmungen ein:

1. Wenn der Verstorbene Descendenten hinterläßt, so kann auf Verlangen des Ehegatten oder eines der Kinder das Haus auf fünf Jahre für untheilbar erklärt werden.

   Wenn er keine Descendenten hinterläßt, so kann der überlebende Ehegatte die Untheilbarkeit verlangen, wenn er Eigenthümer der Hälfte des Hauses ist.

2. Jeder der Erben und der überlebende Ehegatte, letzterer, wenn ihm das Haus zur Hälfte gehört, kann das Haus zu einem Schätzungspreis für sich allein in Anspruch nehmen."

Die Reihenfolge der Berechtigten wird genau bestimmt, ebenso die Taxe des Hauses, wobei hauptsächlich der Friedensrichter und das Comité des habitations à bon marché mitzuwirken haben. Diese Bestimmungen sind den Franzosen so neu, daß ihre Juristen sich in die denselben zu Grunde liegende Rechtsanschauung nur schwer hineindenken können, und daß sie bereits eine ganze Anzahl von Streitfragen vorhersehen.

Erfahrungen über die Resultate der französischen Arbeiterwohnungs-Gesetze liegen noch nicht vor; nach der ganzen Einrichtung, insbesondere in Bezug auf die Beschaffung der Geldmittel, ist aber zu bezweifeln, daß die französischen Resultate den belgischen gleichkommen werden.

Sociale Resolutionen
der 43. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Dortmund.

1. Die 43. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands spricht der Centrumsfraction des Deutschen Reichstages für die umsichtige und energische Vertretung der Interessen der Arbeiter Dank und Anerkennung aus.

Dieselbe gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Fortführung der Socialreform — insbesondere der weitere Ausbau der Arbeiterschutz-Gesetzgebung und die Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, welche eine Vertretung der Standesinteressen der Arbeiter ermöglichen — eine Pflicht der Gerechtigkeit und der einzig gegebene Weg ist, den socialen Frieden zu erhalten resp. wiederzugewinnen.

Dieselbe verspricht, festzustehen zu den Grundsätzen der Encyklica des heiligen Vaters „Rerum novarum" und zu den Februar-Erlassen Kaiser Wilhelm's II. und für die Anerkennung und Durchführung dieser Grundsätze im öffentlichen Leben mit Energie und Opferwilligkeit einzutreten.

2. Die 43. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands erklärt:

a. Ein leistungsfähiger und kräftiger Grundbesitzerstand ist für unsere gesammte wirthschaftliche und sociale Entwickelung von der höchsten Bedeutung.

b. Es ist daher Aufgabe des Staates und der communalen Verbände, in Anbetracht der äußerst bedrückten Lage, in der sich die gesammte Landwirthschaft befindet, derselben ganz besonders ihre Fürsorge zuzuwenden.

c. Zur allgemeinen Verbreitung und Anwendung der erheblichen Fortschritte im landwirthschaftlichen Betriebe, zur bessern Verwerthung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und zur Förderung des ländlichen Creditwesens, sowie zur angemessenen Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen, zur Hebung des Standesbewußtseins und Aufrechterhaltung guter alten Sitten, namentlich auch in Bezug auf ein gesundes Erbrecht, ist die Bildung von zweckentsprechenden Genossenschaften und der Zusammenschluß der Landwirthe in Vereinen, besonders den christlichen Bauernvereinen, dringend zu empfehlen, um so mehr, als zur Zeit eine gesetzliche, organisch gegliederte Vertretung des landwirthschaftlichen Berufsstandes, die anzustreben ist, nicht besteht.

3. Die Versammlung begrüßt in dem jüngst veröffentlichten „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung", so weit dieselbe eine zwangsgenossenschaftliche Organisation des deutschen Handwerks und eine geordnete Vertretung desselben (Handwerkerkammern) bezweckt, die dankenswerthe Erfüllung einer alten Forderung der organisirten deutschen Handwerker.

Dieselbe erkennt in den Bestimmungen betreffend die Regelung des Lehrlingswesens und die gesetzliche Anerkennung des Meistertitels einen erfreulichen Fortschritt, kann aber diese Regelung als genügend nicht anerkennen.

Die Versammlung erachtet als beste und wirksamste Regelung die Einführung des Befähigungs-Nachweises.

Neben diesen principiell bedeutungsvollen allgemeinen Anträgen, die einstimmig angenommen wurden, fanden noch folgende speciellere Anträge ebenfalls einstimmige Annahme.

4. Die 43. Generalversammlung empfiehlt angelegentlichst den Beitritt zum Verbande „Arbeiterwohl" und die reichliche Benutzung der (vom „Arbeiterwohl" und vom „Volksverein für das katholische Deutschland" gemeinsam eingerichteten) „Socialen Auskunftsstellen in M.-Gladbach".

5. Die 43. Generalversammlung erachtet die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken als mit den Pflichten, welche der Hausfrau und Mutter obliegen, nicht vereinbar und erklärt es für eine ernste Pflicht der gesetzgebenden Factoren, der Arbeitgeber und der Arbeiter, auf möglichste Beschränkung und allmälige Beseitigung derselben nach Kräften hinzuwirken.

6. Die 43. Generalversammlung empfiehlt den Gemeinden die Errichtung resp. Unterstützung von Arbeitsvermittelungsstellen, möglichst unter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Arbeitsvermittelungsstellen werden darauf bedacht sein müssen, daß die verschiedene Arbeitsgelegenheit in Stadt und Land eine entsprechende Ausgleichung finde.

7. Die 43. Generalversammlung erachtet es für eine wichtige Aufgabe der katholischen Arbeitervereine, den Mitgliedern das Verständniß der socialen Gesetze durch Vorträge und Discussionen zu vermitteln, um sie so zu einer fruchtbaren praktischen Mitarbeit bei der Verwaltung resp. Ausführung zu befähigen.

8. Die 43. Generalversammlung hält für außerordentlich wichtig: einerseits die Herstellung angemessener und billiger Arbeiter-Familienwohnungen, anderseits, um dem sittlich und gesundheitlich schädlichen „Schlafstellenwesen" entgegenzuwirken, die Errichtung von Hospizen für Arbeiter, Arbeiterinnen, Gesellen, stellenlose Dienstboten, Ladengehülfen und -Gehülfinnen ꝛc. auf confessioneller Grundlage. Dieselbe empfiehlt insbesondere das Leo-Hospiz in Berlin der thatkräftigen Unterstützung der deutschen Katholiken.

9. Die Katholiken Deutschlands beanspruchen, wie für alle Beamte der Post, Telegraphie und Eisenbahnen, so auch für ihre Söhne unter der Fahne, daß sorgfältige Obsorge walte für Sonntagsruhe, sowohl im Reichsheere als bei der Flotte.

Indem ein wohlwollendes Entgegenkommen der hohen Central-Verwaltungen dankbar anerkannt wird, beharren sie, darauf zu dringen: es möge an allen Sonn- und Festtagen allen Officieren und Mannschaften, die es wollen und dienstlich nicht gehindert sind, ermöglicht werden, regelmäßig dem katholischen Morgen-Gottesdienst (einer h. Messe) beizuwohnen. Sie hoffen und vertrauen, ein solcher Kirchgang werde von allen militairischen Vorgesetzten entsprechend gefördert werden, auch bei Manövern und Märschen.

10. a. Die General-Versammlung erblickt in der in allen Ständen anwachsenden Genuß- und Trunksucht eine große Gefahr für die wirthschaftliche, sittliche und sociale Entwickelung unseres Volkslebens. Dieselbe hält es für dringend nothwendig, durch Aufklärung und Belehrung in Volksschriften und Presse, durch Vorträge in Vereinen und Versammlungen, durch Vereinfachung und Beschränkung der Festlichkeiten, durch gutes Beispiel usw., insbesondere durch Gründung resp. Wiederauffrischung der kirchlichen Mäßigkeitsbruderschaften und Vereine auf eine Besserung der Anschauungen und Sitten hinzuwirken.

b. Die General-Versammlung empfiehlt dringend die Gründung bezw. Unterstützung katholischer Trinker-Heilanstalten, welche sie für ein sehr nothwendiges, nützliches und zeitgemäßes christliches Liebeswerk hält; dieselbe ersucht die Katholiken Deutschlands, an der Unterstützung genannten Unternehmens sich lebhaft zu betheiligen.

c. In Erwägung, daß nach einstimmigem Urtheile der Aerzte geistige Getränke auch in geringen, täglich genossenen Quantitäten bei Kindern die schäd-

lichsten Wirkungen hervorrufen können, fordert sie die Geistlichen, Lehrer und Eltern auf, die Jugend am besten durch völlige Entziehung der alkoholhaltigen Getränke vor manchfachem Unheil zu bewahren.

11. Die General-Versammlung erblickt in der Bildung von Fachabtheilungen in den katholischen Arbeiter- und Gesellen-Vereinen ein wirksames Mittel zur Förderung der gewerblichen Fortbildung und der socialen Schulung.

Die General-Versammlung hält im Interesse der Verbreitung und Entwickelung einer zweckmäßigen Organisation der katholischen Arbeiter-Vereine die Bildung von Diöcesan-Comités resp. die Bestellung eines Diöcesan-Präses und regelmäßige Conferenzen der Präsides für dringend wünschenswerth.

12. In Anerkennung der Bedeutung eines religiös gesitteten, geschäftlich tüchtigen Kaufmannsstandes in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung, empfiehlt die 43. General-Versammlung wiederholt dringend die Gründung und Förderung von Vereinen für katholische Handlungs-Lehrlinge, wo thunlich im Anschluß an die Vereine bezw. Congregationen der katholischen Kaufleute.

Sie erachtet dazu das Zusammenwirken der hochw. Geistlichkeit — besonders in der Diaspora —, der katholischen Principale und der vorgenannten Vereine als besonders wünschenswerth und richtet an dieselben die angelegentliche Bitte, dahingehende Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen bezw. selbst anzuregen.

Dem hochw. Klerus wird warm empfohlen, der Leitung der Lehrlings-Abtheilungen der katholischen kaufmännischen Vereinigungen nach Kräften sich anzunehmen.

13. Die General-Versammlung anerkennt wiederholt die Nothwendigkeit, daß nach Durchführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe den in demselben beschäftigten Gehülfinnen und Lehrmädchen eine besondere Fürsorge gewidmet werde, und empfiehlt zu diesem Zwecke dringend die Gründung von Vereinen für katholische weibliche Gehülfen im Handelsgewerbe in allen größern Städten, in denen solche Vereine noch nicht bestehen.

14. Die General-Versammlung beklagt es tief, daß die Gewerk-Vereine vielfach von unchristlichen Bestrebungen in Beschlag genommen werden und fordert die katholischen Arbeiter auf, so viel an ihnen liegt, zu thun, um diese Vereine auf christliche Grundlage zu stellen und auf christlichem Wege zu erhalten.

15. Die General-Versammlung befürwortet, soweit es ohne wesentliche Erhöhung der Beiträge möglich ist, eine Erweiterung der Invaliditäts-Versicherung dahin, daß: 1. die Invaliditäts-Fürsorge direct an die Kranken-Versicherung sich anschließe; 2. den Invaliden, welche noch nicht erwerbsfähige Angehörige zu versorgen haben, eine Zuschuß-Rente gewährt werde; 3. die Fürsorge möglichst bald auch auf Wittwen und Waisen ausgedehnt werde.

16. Die General-Versammlung erblickt eine der häufigsten Ursachen der zunehmenden Lockerungen von Zucht und Sitte und des damit Hand in Hand gehenden Schwindens der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Fabrik-Arbeitern und -Arbeiterinnen in deren zu frühen wirthschaftlichen Unabhängigkeit durch uneingeschränkte Verfügung über den verdienten Lohn. Vorzeitige Lösung

der Familienbande, mangelnder Sparsinn, schrankenlose Vergnügungssucht, leichtsinnige Heirathen mit ihren sittlichen und wirthschaftlichen Folgen mehren sich auf Grund dessen in steigendem Maße als beklagenswerthe Erscheinungen unseres socialen Lebens.

Die General-Versammlung empfiehlt demgegenüber auf's dringendste die Einführung von Lohnbüchern für Minderjährige mit der Maßgabe, daß die Auslöhnung dieser nur auf Quittung der Eltern hin erfolgt, und daß letzteres durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder eines weitern Communal-Verbandes (auf Grund des § 119a Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung) oder durch die Fabrik-Ordnung, womöglich auf Grund einer Vereinbarung der Arbeitgeber, obligatorisch gemacht werde. Sie fordert die Arbeitgeber und Arbeiter, speciell die Familienväter, insbesondere auch die Arbeiter-Vereine und die Seelsorgsgeistlichen, auf, unausgesetzt auf die allgemeine Einführung des Lohnbuches, wenn möglich gleichmäßig in größern Industriebezirken, hinzuwirken.*)

*) Dem Antrag war folgende Erläuterung beigefügt: Zum Schutze der elterlichen Autorität bestimmt das Arbeiterschutzgesetz vom Jahre 1891 (§ 107): daß minderjährige Personen als Arbeiter nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem (auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes von der Gemeindebehörde auszustellenden) Arbeitsbuche versehen sind. Nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses „erfolgt die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat". (Im Verhalten der Eltern gegenüber dem jugendlichen Arbeiter begründete Ausnahmen sind vorbehalten.) Die Bedeutung der Aushändigung des Arbeitsbuches an die Eltern liegt darin, daß der minderjährige Arbeiter ohne Arbeitsbuch und somit ohne Zustimmung der Eltern nicht in ein neues Arbeitsverhältniß treten kann. Aufgabe ist, die Eltern über dieses ihnen zustehende Recht aufzuklären, damit sie im gegebenen Falle bei Zeiten davon Gebrauch machen können.

Dem gleichen Zweck des Schutzes der elterlichen Autorität dient Absatz 2 des § 119a der Gewerbe-Ordnung, welcher lautet: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbetreibenden oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden: (1. daß Lohn- und Abschlags-Zahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;) 2. daß der von den minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an den Minderjährigen gezahlt wird; 3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben."

Wie voraus zu sehen war und die Erfahrung inzwischen reichlich bewiesen hat, empfiehlt sich als einzig wirksame und am leichtesten durchführbare Regelung die, daß jedem Minderjährigen ein Lohnbuch eingehändigt wird, in welchem jedes Mal erst der Empfang der letzten Lohnzahlung durch Unterschrift des Vaters, der Mutter oder des Vormundes (Quittung) bescheinigt sein muß, ehe dem Inhaber der neu verdiente Lohn (am folgenden Lohntage) ausgezahlt wird. (Nähere Anweisung gibt die „Sociale Auskunftsstelle" in M.-Gladbach.)

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 25956

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1896. Sechszehnter Jahrgang. 9. u. 10. Heft. Sept.-Oct.

Bedeutung und Inhalt der Gewerbeordnungs-Novelle vom 6. August 1896.

Mit dem 1. Januar 1897 wird die Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 in Kraft treten. Dieselbe ist in erster Linie veranlaßt durch die seit Jahren wachsenden Klagen des ansässigen Gewerbes gegenüber dem Hausirhandel und Detailreisen, umfaßt aber neben einer Neuregelung dieser Fragen zugleich eine Reihe anderer Materien. Das Gesetz stellt in zwanzig Artikeln eine Neufassung zahlreicher Paragraphen der Gewerbeordnung dar, deren Tragweite für denjenigen, welcher mit dem Aufbau der Gewerbeordnung nicht durchaus vertraut ist, schwer zu überschauen ist. Wir dürfen daher wohl auf den Dank der Betheiligten rechnen, wenn wir eine gedrängte, systematische Darstellung des Inhalts und des leitenden Gedankens der Hauptbestimmungen zu geben versuchen.[1])

A. Regelung des Hausirhandels.

Schon durch die Novelle vom 1. Juli 1883 waren die Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheitspflege und Ordnung in mancher Beziehung verschärft worden. Trotzdem hat sich die Zahl der Wandergewerbescheine stetig vermehrt — von 212341 im Jahre 1884 auf 226364 im Jahre 1893. Wenn diese Vermehrung auch an sich nicht groß erscheint und mit dem Bevölkerungszuwachs kaum Schritt gehalten hat, so erhält sie doch eine ganz andere Bedeutung, wenn man in Erwägung zieht, daß einerseits das Bedürfniß des Hausirhandels sich mit dem steigenden Verkehr und dem ver-

[1]) Als beste Ausgabe der Gewerbeordnung, billig, handlich und mit, wenn auch kurzen, so doch präcisen und zuverlässigen Anmerkungen versehen, empfehlen wir die von Berger-Wilhelmi. 14. Auflage. Berlin, Guttentag, 1896. Preis Mk. 2.—.

schärfenden Concurrenzkampf des ansässigen Gewerbes stetig mindert, daß anderseits aber der moderne Hausirhandel ganz andere, bedenklichere Formen angenommen hat. Der friedliche Berufshausirer von einst, welcher seine bestimmte Kundschaft, die ihn wohl kannte und schon, da die Waaren in der Regel am Orte nicht geführt wurden, im voraus erwartete, in regelmäßigen Touren besuchte, von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus wandernd, die Waare auf dem Rücken tragend, ist so gut wie ausgestorben. Auch der Krüppel und Invalide, für welchen der Hausirschein nur Erlaubniß und Deckung bot, die Mildthätigkeit der Gemeindeinsassen in Anspruch zu nehmen, ist im großen und ganzen verschwunden. Dieselben sind abgelöst durch „fliegende“ Hausirer, welche oft mit Pferd und Wagen und dienenden Mannschaften das Land abstreifen, durch Zudringlichkeit, verblüffende „Billigkeit“ und Unerschöpflichkeit ihrer „Geschäftskniffe“ ihre Waaren an den Mann zu bringen wissen — und dann auf Nimmerwiedersehen verschwinden. Es sind auch nicht bloß die abgelegenen Dörfer, sondern vor allem die Industrie-Centren und Städte — speciell die Arbeiterviertel —, welche von diesen freibeuterischen Elementen heimgesucht werden. Unerschöpflich sind die Formen betrügerischer Anpreisung und Ausbeutung, während sie auf dem Lande auch vor dem Drucke der Drohung nicht zurückschrecken. Während der alte Hausirer nur durch gute Waare sich seine Kundschaft in seinem bestimmten Kreise sichern konnte und zu sichern suchte, hat der moderne Hausirer schon die Industrie in seinen besondern Dienst gezwungen, indem Waaren ad hoc, besonders billig und schlecht, für den Hausirhandel hergestellt werden. So wird das Publicum betrogen, die Industrie corrumpirt und der Kaufmannsstand durch den unreellen Wettbewerb schwer geschädigt.

Seit mehr als einem Jahrzehnt wurden Reichstag und Bundesrath mit Petitionen um Abhülfe bestürmt. Wenn diese Petitionen auch vielfach in ihren Forderungen zu weit gingen, so wurde die relative Berechtigung derselben in den Verhandlungen der Petitions-Commission des Reichstages doch von der Majorität anerkannt, indem dieselben der Regierung „zur Erwägung“ überwiesen wurden (s. Drucksachen d. Reichstages 1885/86 Nr. 184, 1887 Nr. 154, 1888/89 Nr. 122, 1890/91 Nr. 350). Im Jahre 1892 brachte auch die bayerische Regierung einen auf wesentliche Einschränkung des Hausirhandels und Gleichstellung des Detailreisens mit dem Wandergewerbe hinzielenden Antrag beim Bundesrath ein. Auch dieser Antrag blieb ebenso wie die Anregungen des Reichstages ohne Erfolg. Die inzwischen in Kraft getretenen Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe verschlimmerten noch die Lage. So ergriff denn im Jahre 1892 die Centrumsfraction die

Initiative, indem die Herren Gröber-Hitze und Genossen einen umfassenden Gesetzentwurf zur Regelung des Hausirhandels einbrachten.

Dieser Antrag ging weit über den in diesem Jahre verabschiedeten Gesetzentwurf der Regierung hinaus. Zunächst wurden die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III der Gewerbeordnung) auch auf den Hausirhandel innerhalb der Gemeinde ausgedehnt. Weiterhin sollte der Wandergewerbeschein zunächst nur für den Bezirk einer höhern Verwaltungsbehörde ausgestellt werden und nur dann resp. nur für solche Gegenstände, bezüglich deren die höhere Verwaltungsbehörde das Bedürfniß anerkannte. Mit derselben Maßgabe sollte eine Ausdehnung der Gültigkeit des Gewerbescheines auf weitere Bezirke zulässig sein. Um jede Willkür bei Ausstellung des Wandergewerbescheines abzuschneiden, sollte die höhere Verwaltungsbehörde die Gegenstände, für welche das Bedürfniß des Vertriebes im Wege des Hausirhandels anerkannt wurde, sowie die Zahl der auszugebenden Hausirscheine im voraus festsetzen, und die Reihenfolge der Anmeldungen bestimmend sein. Vom Hausirhandel sollten — als Regel — ausgeschlossen sein: Colonial- und Manufactur-Waaren, sowie nicht selbstverfertigte Handwerks-Erzeugnisse. Der Wandergewerbeschein sollte in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Frauen wurden ausgeschlossen.

Ging so einerseits der Antrag sehr weit, so wurde doch auf die einmal gewordenen Verhältnisse in weitem Maße Rücksicht getragen. Den Angehörigen derjenigen Gemeinden, deren Bewohner zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes auf einen Gewerbebetrieb im Umherziehen angewiesen sind, sollte der hergebrachte Gewerbebetrieb im bisherigen Umfange gestattet bleiben; die Ausführung wurde dem Bundesrath zugewiesen. Ebenso sollten denjenigen Hausirern, welche den Nachweis erbrächten, daß sie innerhalb der drei letzten Kalenderjahre in dem betreffenden Bezirke regelmäßig das Hausirgewerbe ausgeübt hätten, auch über die festgesetzte Zahl der Hausirscheine und der Gegenstände hinaus ein Wandergewerbeschein ausgestellt werden.

Der Antrag Gröber-Hitze, von einer großen Majorität des Centrums unterstützt, wurde nach eingehenden Debatten (am 1. December 1892 und 1. Februar 1893) an eine Commission verwiesen und dort angenommen. Herr Dr. Schaedler erstattete einen eingehenden schriftlichen Bericht (Drucksache Nr. 231), doch kam derselbe im Plenum nicht mehr zur Verhandlung. — Im Jahre 1894 wurde der Antrag wieder eingebracht, kam aber nicht zur Erledigung.

Am 5. Januar 1895 brachten nun die verbündeten Regierungen den in diesem Jahre verabschiedeten Entwurf ein. Derselbe wurde zugleich mit dem Antrag Gröber-Hitze an eine Commission verwiesen. Die Vertreter der verbündeten Regierungen stellten dem Versuche, die Vorlage im Sinne des Centrums-Antrages zu verschärfen, energischen Widerstand entgegen. Selbst die Aufnahme des Antrages der bayerischen Regierung, welche die Ausstellung des Wandergewerbescheins vom Bedürfniß abhängig machen wollte, war nicht durchzusetzen. — Herr Amts-

gerichtsrath Schwarze (Centrum) erstattete den Bericht (Drucksache Nr. 353), aber auch in dieser Session kam derselbe nicht zur Erledigung.

Am 14. Januar 1896 erneuerte die Regierung ihre Vorlage unter Berücksichtigung einer Reihe kleinerer Anträge, welche die Commission im Vorjahre getroffen hatte. Um endlich wenigstens etwas zu Stande zu bringen, widerstanden Centrum und Deutsch-Conservative dem Ansturm der Linken, die Vorlage nochmals einer Commission zu überweisen. Nach endlos langen Debatten, trotz systematisch organisirter Obstructionspolitik der linken Seite des Hauses, die regelmäßig Auszählung beantragten und dann zum großen Theile das Haus verließen, unter schwierigen Verhandlungen innerhalb der Majoritätsparteien selbst gelang es doch endlich, die Vorlage — und zwar mit großer Majorität — unter Dach zu bringen.

Was nun den Inhalt der Novelle bezüglich des Hausirhandels anbelangt, so sind die erreichten Fortschritte wenig bedeutsam. Stellen wir die Aenderungen kurz zusammen.

1. Die werthvollste Bestimmung ist, daß der Wandergewerbeschein „in der Regel zu versagen ist, wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat" (§ 57 a), während bisher das einundzwanzigste Lebensjahr gefordert wurde. Es ist so ausgeschlossen, daß jüngere, arbeitskräftige, aber arbeitsscheue, rohe Elemente, denen der leichte Erwerb des Hausirens besser gefällt als die harte, ständige Arbeit, sich eindrängen. Mit dem fünfundzwanzigsten Jahre hat jeder seinen bestimmten Beruf gewählt und wechselt denselben nicht so leicht mehr, falls ihn die Noth nicht zwingt. So ist vielleicht zu hoffen, daß sich durch diese Bestimmung die Zahl der Hausirer doch wesentlich mindert.

Um die möglichen Härten zu mindern, ist vom Centrum der Zusatz beantragt (Antrag Schwarze-Strombeck) und angenommen: daß den Nachsuchenden auch vor dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre der Wandergewerbeschein ausgestellt werden muß, wenn derselbe Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig ist (§ 57 a, Ziff. 2).

2. Um zweifelhafte, vor allem verbrecherische Elemente vom Hausirhandel fernzuhalten, sind die den Zugang erschwerenden Bedingungen des § 57 verschärft. Der Wandergewerbeschein ist nämlich zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizei-Aufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die

Staatsgewalt (nen), wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche (statt: drei Monate) verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe fünf (früher: drei) Jahre noch nicht verflossen sind;

4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des § 55, Ziff. 4 (betrifft Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc.), sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60, Abs. 2).

3. Dankenswerth ist das Verbot der Verwendung von Kindern im Hausirhandel (Antrag Lenzmann). „Kinder unter 14 Jahren dürfen . . . auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten." Jedoch darf in Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten (§ 42 b).

Während für das Feilbieten von selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, oder selbstgewonnenen Erzeugnissen der Jagd und Fischerei, sowie von selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören (im Wohnorte und in der Umgegend des Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung), kein Wandergewerbeschein erforderlich ist (§ 59, Ziff. 1 u. 2), kann auch dieses für Kinder von den Ortspolizeibehörden verboten werden (§ 60 b).

4. Im allgemeinen finden die für das Wandergewerbe geltenden Bestimmungen auf diejenigen Gewerbetreibenden, welche am Wohnorte oder am Sitz ihrer gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten hausiren, keine Anwendung; gemäß der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juli 1883 kann jedoch dieser hausirmäßige Gewerbetrieb Einheimischer von einer besondern polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht werden, welche ebenso wie der Wandergewerbeschein versagt werden kann. Leider haben die meistens liberalen Gemeindebehörden sich selten dazu verstanden, einen entsprechenden Beschluß zu fassen. So hat sich namentlich in großen Städten (z. B. München, Berlin ꝛc.) vielfach ein umfassender einheimischer Hausirhandel entwickelt, der alle wirthschaftlichen und sittlichen Bedenken des Hausirhandels aufweist, aber volle Freiheit genießt. Nach der Fassung der Novelle soll nun nicht bloß „durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde", sondern auch „durch die höhere Verwaltungsbehörde nach (bloßer) Anhörung der Gemeindebehörde" diese Erlaub-

niß vorgeschrieben werden können. Diese Vorschrift kann auch auf einzelne Theile des Gemeindebezirks, sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden (§ 42 b).

5. Der Hausirhandel auf Abzahlung mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts ist (auf Antrag des Centrums) verboten (§ 56 a). Wanderversteigerungen durch Hausirer dürfen nicht mehr zugelassen werden (§ 56 c. Centrums-Antrag).

6. Vom Vertrieb durch den Hausirhandel sind in Zukunft ausgeschlossen: Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen; ferner Schmucksachen, Bijouterieen, Brillen und optische Instrumente (§ 56). — Das Aufsuchen von Bestellungen auf diese Gegenstände auf Grund des Wandergewerbescheins ist nicht untersagt, sondern nur der directe Verkauf der Waare „im Umherziehen".

Dagegen ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen (neu) im Umherziehen sind:

> „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist" (§ 56).

Nur die letzte Bestimmung ist neu (Centrums-Antrag) und richtet sich gegen die „Schauer-Romane", von welchen unter Verschleierung des Gesammtpreises immer wieder neue Lieferungen durch die Colporteure aufgeschwätzt werden.

7. Endlich kann im Interesse der Verhütung von Viehseuchen durch die Landesregierungen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden (§ 56 b). Es können insbesondere die Viehhändler so zur Führung eines Verzeichnisses über Ort, Zeit 2c. des Ankaufs und Verkaufs des Viehes angehalten werden, um so eine Controle über Ursprung der Seuche, Art der Verschleppung derselben zu gewinnen. Solche Vorschriften können (auf Antrag aus dem Centrum) ohne Beschränkung der Zeitdauer getroffen werden, während das Verbot des Hausirhandels nur auf Zeit erfolgen kann.

B. Beschränkung des „Detailreisens".

Den lebhaftesten Kampf — für und gegen — haben die Bestimmungen betreffend das Aufsuchen von Bestellungen bei „Privat-Kundschaft" (Nichtkaufleuten), d. i. das „Detailreisen", hervorgerufen. Derselbe beruhte zum größten Theile auf Mißverständnissen, indem von beiden Seiten die Tragweite der Bestimmungen weit überschätzt wurde. Wir wollen versuchen, nebst dem Inhalt zugleich auch den Gedankengang, der für die jetzige Fassung des entscheidenden § 44 maßgebend war, möglichst objectiv darzulegen.

Die Gewerbeordnung unterscheidet „Stehenden Gewerbebetrieb" und „Gewerbebetrieb im Umherziehen" — „Wandergewerbe". Für den stehenden Gewerbebetrieb sind die Bestimmungen des Titels II der Gewerbeordnung maßgebend, während das „Wandergewerbe" in Titel III geregelt ist.

Nachdem einmal in der Gewerbeordnung eine unterschiedliche Behandlung für das „stehende" Gewerbe und das „Wandergewerbe" vorgesehen ist, kann man darüber streiten, ob das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren selbst weit über den Rahmen der Heimaths-Gemeinde, ja der Heimaths-Provinz und des Heimaths-Landes hinaus — oft von Ort zu Ort, von Haus zu Haus, durch Personen, welche vielleicht das ganze Jahr auf Reisen sind — noch als „stehendes" Gewerbe oder nicht vielmehr als „Wander"-Gewerbe zu betrachten ist. Thatsächlich galt bisher das Aufsuchen von Bestellungen als „stehender" Gewerbebetrieb, nur war die Führung einer Legitimationskarte vorgeschrieben (§ 44a).

Schon im Jahre 1883 hatten nun die verbündeten Regierungen in dem Entwurfe der Gewerbeordnungs-Novelle die Bestimmung vorgesehen, das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatkunden (Nicht-Kaufleuten) nur noch als „Wander"-Gewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung zuzulassen. Damals wurde dieser Antrag abgelehnt. Inzwischen hat sich die Zahl derjenigen, welche auf Grund der Legitimationskarte (§ 44a der Gewerbeordnung) auch Privatkundschaft besuchen, stetig vermehrt. Während 1884 die Zahl der ausgestellten Legitimationskarten 45016 betrug, wurden 1893 mehr als die doppelte Anzahl: 70018 ausgestellt. Die Klagen der ansässigen Kaufleute fanden in Versammlungen und Presse sowie in Massen-Petitionen immer lautern, leidenschaftlichern Ausdruck. So kehrte denn in der Gewerbeordnungs-Novelle von 1895 wie 1896 auch der frühere Vorschlag wieder, dem § 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung folgende Fassung zu geben:

„. . . Imgleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.“ Es sollte demnach das Aufsuchen von Bestellungen bei Nicht-Kaufleuten auf Grund des § 44 resp. auf Grund der Legitimationskarte (§ 44a) nicht mehr zulässig sein, während dasselbe auf Grund des Wander-Gewerbescheines (Titel III) noch immer möglich blieb. Letzteres konnte allerdings allen denen, welche mit dem technischen Aufbau der Gewerbeordnung nicht vertraut waren, verborgen bleiben, und so ist denn thatsächlich allgemein in Versammlungen, in der Presse, in den Eingaben und Petitionen an Bundesrath und Regierung 2c. die Bestimmung dahin aufgefaßt worden, als solle das Detail-Reisen absolut verboten werden. So war es begreiflich, daß die ansässigen Kaufleute die Vorlage als eine rettende That begrüßten und dieselbe mit Feuereifer vertraten, während die Detail-Reisenden dieselbe mit der Energie der Verzweiflung bekämpften.

Welche thatsächliche Bedeutung hatte nun der Vorschlag der verbündeten Regierungen? Anders ausgedrückt: welche erschwerenden Bedingungen bietet der Titel III gegenüber dem Titel II der Gewerbeordnung? Sind dieselben wirklich von der Bedeutung, daß damit das Detail-Reisen, wenn auch nicht gesetzlich, so doch vielleicht thatsächlich unmöglich gemacht wird?

Durch die Unterstellung der Detail-Reisenden unter Titel III tritt zunächst an die Stelle der „Legitimationskarte“ der „Wandergewerbeschein“. Alle Phrasen, als ob damit die Detail-Reisenden „unter polizeiliche Aufsicht“ gestellt würden, der Willkür der Polizeibehörden, jedes Gensdarms preisgegeben würden, sind hinfällig. Der einzige Unterschied ist, daß, während in dem einen Falle die Legitimationskarte auf Verlangen vorgezeigt werden muß, in dem andern Falle es der „Wandergewerbeschein“ ist. Von einer „Vermehrung“ oder „Ausdehnung“ der Polizeigewalt kann also gar keine Rede sein.

Praktisch bedeutsamer ist ein zweiter Unterschied. Während für die Ausstellung der Legitimationskarte kein Minimal-Lebensalter vorgeschrieben ist, soll der Wandergewerbeschein „in der Regel“ versagt werden, wenn der Nachsuchende noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 57a). Daß auch für das Detailreisen ein Minimalalter vorgeschrieben werde, ist aus sittlichen und socialen Gründen durchaus gerechtfertigt; ob es gerade das 25. Lebensjahr sein muß, darüber läßt sich streiten.

Eine dritte Folge der Unterstellung des Detailreisens unter Titel III ist: die Verpflichtung zur Bezahlung der besondern Landessteuer,

welche für das Wandergewerbe in den meisten Staaten eingeführt ist. Das ist eine Belästigung und Belastung, welche die Betheiligten gewiß unangenehm empfinden, aber vom Standpunkte der Steuerpolitik aus nicht ungerecht — sobald man die Wandergewerbesteuer überhaupt als gerechtfertigt erachtet. Die Wandergewerbesteuer kann und soll ja nicht etwa eine Strafe oder ein Abschreckungsmittel sein, vielmehr ist sie nur als Ausgleich gegenüber der Schädigung der Steuerkraft der ansässigen Kaufleute durch die Wandergewerbetreibenden gedacht. Nun schädigt aber der Detailreisende, der nach Muster verkauft, die ansässigen Kaufleute und ihre Steuerkraft in der Gemeinde in der Regel viel mehr, als etwa der Hausirer, welcher die Waaren selbst auf seinem Rücken von Haus zu Haus schleppt [1]).

Dies sind die einzigen Bestimmungen des Titel III, welche für die Detailreisenden von Bedeutung sind. Alle übrigen Bestimmungen enthalten Forderungen, die für den Reisenden von selbst gegeben sind. So kann z. B. der Wandergewerbeschein versagt werden, wenn der Nachsuchende blind oder taub ist, oder unter Polizeiaufsicht steht, oder wegen Hausfriedensbruch, Brandstiftung 2c. bestraft ist. Solche Candidaten kommen selbstverständlich als Reisende gar nicht in Frage. Als thatsächliche Beschränkung resp. Belastung kommt nur in Betracht: das Minimalalter und die Steuer. Das sind aber nicht Erschwernisse, welche das Detailreisen in Zukunft „unmöglich" machen oder auch nur wesentlich beschränken würden. Die Forderung des Minimalalters würde sogar den jetzigen Detailreisenden neue jüngere Concurrenten fern halten, so ihre Lage verbessern. Weshalb nun diese verzweifelte Gegenwehr, welche in kurzer Zeit gegen diese Vorlage organisirt wurde?

Neben dem Mißverständniß, als ob das Detailreisen überhaupt verboten werden sollte, war es besonders ein Gedanke, der als Abschreckung immer wiederkehrte: „Sollen wir, die Detailreisenden, denn den Hausirern gleichgestellt werden?!" Wiederum ein Mißverständniß. „Wandergewerbe" bezeichnet bloß den Gegensatz zu „stehendem" Gewerbebetrieb, enthält aber durchaus nichts Entehrendes. Zwar fallen auch die Hausirer unter das „Wandergewerbe", aber „Wandergewerbe" und „Hausirgewerbe" deckt sich durchaus nicht. Der Ausdruck „Hausirgewerbe" oder „Hausirschein" kommt überhaupt in der ganzen Gewerbeordnung nicht vor. Den Bestimmungen über das Wandergewerbe unterstehen auch z. B. der Circus Renz und die berühmten Mei-

[1]) Gemäß § 56a ist vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen: das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden. Die Ausdehnung dieser Bestimmung (Titel III) auch auf das „Detailreisen" ist gewiß nur zu begrüßen.

ninger Hofschauspieler; aber daß sie dadurch mit den Hausirern auf gleiche Linie gestellt würden, ist noch niemandem eingefallen.

Wenn so die Opposition gegen die Regierungsvorlage thatsächlich zum größten Theile auf Mißverständnissen und Uebertreibungen beruhte, so ließ sich doch nicht leugnen, daß solche Detailreisende, die sich nun einmal auf Grund der bestehenden Gewerbeordnung in ganz legitimer Weise eine feste Kundschaft erworben und damit eine sichere Existenz und eine angesehene Stellung errungen haben, es als eine gewisse Härte empfinden konnten, wenn sie nun einen Wandergewerbeschein lösen und eine Wandergewerbesteuer bezahlen sollten. Es mußte mit der Thatsache gerechnet werden, daß dieselben — ob mit Recht oder Unrecht — es jedenfalls als eine Ehrenkränkung empfanden, daß sie einen Wandergewerbeschein lösen sollten. Deshalb wurde von den verschiedenen Parteien aus ein Vermittelungsweg gesucht, um solche nun einmal gewordene Beziehungen möglichst zu schonen. Es sollte anderseits auch dem Kunden nach wie vor freistehen, so weit er wollte, diese Beziehungen wie bisher aufrecht zu halten. Es wurde deshalb ein Vermittelungsantrag dahin gestellt, daß das Detailreisen auf Grund der Legitimationskarte verboten sein soll, so weit es „ohne vorherige Aufforderung" geschieht. Sobald eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zum Besuche seitens eines „Kunden" vorliegt, soll der Besuch nach wie vor unter den alten Bedingungen gestattet sein.

In eingehenden, lebhaften Verhandlungen hat sich die Centrumsfraction mit den andern maßgebenden Parteien auf diesen Compromiß-Antrag geeinigt. Diese Einigung war nicht gerade leicht, weil die Anschauungen auch im Centrum recht weit auseinandergingen. Während die eine Gruppe (z. B. die Baiern) scharfe Gegner des Detailreisens war, hätte eine andere Gruppe (z. B. die meisten rheinischen Centrumsabgeordneten) es am liebsten bei der bisherigen Regelung belassen. Aber neben dem allgemeinen Streben, auch in dieser Frage möglichst geschlossen zu stimmen, war die Einigung für beide Theile wesentlich noch durch die Erwägung erleichtert, daß, falls keine Einigung erzielt wurde, das Schlußresultat vom Zufall der Majorität abhing, von keinem vorausgesehen werden konnte. So war es für beide Richtungen doch sicherer, wenigstens etwas zu retten, als vielleicht alles zu verlieren. Es wäre auch der Centrumsfraction wenig würdig gewesen, wenn sie es in einer so wichtigen Frage auf den Zufall der Majorität hätte ankommen lassen wollen. Es handelte sich zudem nicht bloß um diese eine Bestimmung (Artikel 8), sondern um das Schicksal des ganzen Gesetzes.

Compromiß-Anträge befriedigen natürlich keine Partei ganz. Auch

wir waren Partei — und doch glauben wir, daß mit der jetzigen Fassung der rechte Mittelweg gefunden ist.

So sehr wir für den Schutz des ansässigen Gewerbes eintreten, so müssen doch einmal legitim gewordene Verhältnisse geschont werden. Man denke sich doch in die Lage eines Familienvaters, der nun vor die Entscheidung gestellt wird, entweder sein Brod zu verlieren oder aber — sich um einen Wandergewerbeschein zu bewerben. Wenn es auch thatsächlich nur eine neue gesetzliche Form ist, er empfindet es nun einmal als eine Ehrenkränkung. Gerade diejenigen, welche in ihrem Ehrgefühle am empfindlichsten sind, in ihrer Ehre herabzudrücken, oder aber — aus ihrem bisherigen redlichen Gewerbe herauszudrängen, ist jedenfalls auch vom Standpunkte des Gemeinwohls aus ein sehr zweifelhafter Gewinn.

Wir sind überzeugt, daß auch für das ansässige Gewerbe durch die heutige Bestimmung thatsächlich mehr erreicht wird, als wenn die Regierungsvorlage angenommen worden wäre. In letzterm Falle würden eben alle Detailreisende — mit sehr wenig Ausnahmen — durch die Noth gezwungen worden sein, einen „Wandergewerbeschein" zu lösen. Die Kosten des Wandergewerbescheines (Steuer) würden sie durch Ausdehnung ihres Kundenkreises wieder auszugleichen gesucht haben. Die Minderung der Ehre würde, wenn alle Detailreisende zur Lösung des Wandergewerbescheines gehalten waren, auch bald überwunden worden sein. So wäre wahrscheinlich thatsächlich wenig gewonnen worden; nur würde die Zudringlichkeit größer, das Niveau des Ehrgefühls herabgedrückt worden sein.

Dem gegenüber bietet die jetzige Form den Vorzug, daß sie einen Unterschied aufrecht hält resp. neu einführt zwischen dem — nobelern — Detailreisenden, welcher bloß auf vorgängige Aufforderung den Kunden besucht, und dem Detailreisenden, welcher, ohne Rücksicht darauf, ob er gewünscht wird oder nicht, von Thüre zu Thüre läuft und jedem seine Waare anpreist und aufdrängt. Ersterer bleibt durch die neue Fassung vollständig unbehelligt, ja, er rückt weit ab von jenen unreifen, zudringlichen „Schnorrern", deren erschreckende Zunahme von den ehrenwerthen bessern reisenden Kaufleuten schon oft genug lebhaft beklagt wurde und zu einer Herabdrückung des ganzen Standes führen mußte. Diese unreifen, zudringlichen Elemente werden jetzt verschwinden, da vor dem 25. Lebensjahr kein Wandergewerbeschein ausgestellt wird. Jeder Kunde wird unterscheiden lernen zwischen dem anständigen, zurückhaltenden Detailreisenden, der nur seine ständige Kundschaft besucht und jedenfalls erst anfrägt oder anfragen läßt, ob sein Besuch angenehm ist, und dem Reisenden, welcher jeden mit seiner Zudringlichkeit behelligt.

Jener Reisende wird nicht bloß ehrenvoller dastehen, sondern er wird auch davor geschützt sein, daß ihm solche zudringliche Elemente seine Kundschaft abwendig machen. So werden viel dauerndere, solidere Beziehungen sich ausbilden. Jeder Kunde wird gern dem reisenden Kaufmann, durch den er bisher in solider Weise bedient ist, durch Unterschrift eines entsprechenden Formulars, das ihm der Reisende vor Inkrafttreten des Gesetzes vorlegt, durch Ausfüllung einer Postkarte (mit Rückantwort), die vom Reisenden eingesandt ist 2c., den Wunsch bestätigen, daß er ihn regelmäßig bei seinen Touren, wenn er in den Ort kommt, besuchen und seine Muster vorlegen möge. Der Kunde wird, falls er gut bedient wird, auch gern bereit sein, den Nachbarn, Freund und Verwandten zu einer ähnlichen Aufforderung zu bewegen. Jeder Kunde wird froh sein, so selbst bestimmen zu können, von wem und wie oft er besucht sein will, wird aber um so rücksichtsloser die mit Wandergewerbeschein Reisenden abweisen.

So können alle diejenigen, welche eine feste Kundschaft haben, mit den heutigen Bestimmungen recht gut auskommen, sie sind sogar gegen eine zudringliche Concurrenz geschützt. Allerdings wird es schwer halten, sich ohne Wandergewerbeschein eine neue Kundschaft zu erwerben. Das ist aber ein berechtigter Schutz des ansässigen Gewerbes. Der Stand der Detailreisenden wird allmälig aussterben — soweit nicht die Kundschaft selbst das Bedürfniß empfindet und bethätigt. Während heute auch die ansässigen soliden Geschäfte durch die Concurrenz der Detailreisenden gezwungen werden, auch reisen zu lassen, wird dem mit der neuen Bestimmung eine wohlthätige Schranke gesetzt, wird die Zahl der Detailreisenden sich stetig mindern. So können beide Parteien, ansässige und reisende Kaufleute, zufrieden sein, zumal wenn sie berücksichtigen, daß ohne Compromiß ihre Lage sich vielleicht noch weit weniger erfreulich gestaltet haben würde.

Die entscheidende, mit dem 1. Januar 1897 in Kraft tretende Bestimmung des § 44 lautet: „Imgleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, andern Schriften und Bildwerken und, so weit nicht der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.“ Zur Erläuterung diene noch Folgendes: Für Buchhändler, sowie für diejenigen Gewerbetreibenden, für welche durch den Bundesrath Ausnahmen vorgesehen sind — es ist der Handel mit Wein, Erzeugnissen der Leinen- und Wäsche-

Fabrikation und Nähmaschinen — bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. So weit Ausnahmen nicht zugelassen werden, darf jeder reisende Kaufmann auf Grund seiner Legitimationskarte besuchen: 1. jeden Kaufmann in seinen Geschäftsräumen; 2. jeden, der in seinem „Geschäftsbetriebe" (nicht bloß Gewerbebetrieb) Waaren der angebotenen Art verwendet, und zwar auch außerhalb seiner Geschäftsräume; 3. alle diejenigen, welche ihn zum Besuche zwecks Entgegennahme von Bestellungen einladen resp. denselben auf seine Anzeige hin dazu „auffordern", sei es mündlich, sei es schriftlich, sei es für ein Mal, sei es für alle Mal. „Kaufleute" dürfen (ohne Aufforderung) besucht werden, auch wenn es sich um Waaren handelt, die der Kaufmann nicht im Geschäfte führt. So weit es sich um Waaren handelt, die im „Geschäftsbetriebe" Verwendung finden, dürfen auch Nicht-Kaufleute besucht werden; so der Bauer von dem Reisenden, der Samen, Kunstdünger oder landwirthschaftliche Maschinen verkauft, usw.

Die Centrumsfraction tritt für alle berechtigten Interessen ein, und, so weit dieselben „gegensätzlich" sind, für einen möglichst gerechten Ausgleich derselben. Diese Aufgabe war gerade in vorliegender Frage recht schwierig. Wie weit der Versuch eines gerechten Ausgleiches gelungen ist, muß die weitere Entwickelung lehren.

C. Verschärfung der Concessionspflicht für Krankenhäuser 2c., sowie Theater-Unternehmungen.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten bedürfen gemäß § 30 der Gewerbe-Ordnung der Concession. Diese kann nur versagt werden:

a. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun;

b. wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Nach der „Begründung" der Regierungsvorlage „sind nun an verschiedenen Orten begründete Klagen darüber laut geworden, daß die Errichtung solcher Privatanstalten innerhalb von Wohngebäuden, sowie inmitten geschlossener Ortschaften und an belebten Straßen erhebliche Unzuträglichkeiten für die Nachbarschaft mit sich bringe". Um hier Abhülfe zu schaffen, ist nun folgender Zusatz von der Regierung vorgeschlagen und vom Reichstag genehmigt:

c. wenn die Anstalt nur in einem Theil eines auch von andern Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann;

d. wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Ertheilung der Concession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Nach der Regierungsvorlage von 1895 sollte ohne Beschränkung die Concession versagt werden können, sobald „die Anstalt durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen hervorrufen" könnte. Die Centrums-Mitglieder haben die Beschränkungen (durch Sperrdruck markirt) durchgesetzt. Es wurde übrigens noch ausdrücklich von den Vertretern der verbündeten Regierungen erklärt, daß gemeinnützige und charitative Anstalten, wie die der Ordensgenossenschaften, nicht unter den § 30 fielen.

Die schweren Schädigungen, welche der Zusammenbruch leichtsinnig gegründeter Theater-Unternehmungen (z. B. des „Ronacher-Theaters" in Berlin) nicht bloß für die direct Betheiligten, vor allem das Schauspiel-Personal, sondern auch für weitere Kreise (z. B. Bauhandwerker ꝛc.) herbeiführt, rechtfertigen es, wenn bei der Concession nicht bloß die persönliche Zuverlässigkeit entscheidend sein soll, sondern auch Garantieen für die finanzielle Leistungsfähigkeit gefordert werden. Auch wird die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit ganz anders in die Waagschale fallen je nach Art und Umfang des Unternehmens; deshalb kann die Erlaubniß jedes Mal nur für ein bestimmtes Unternehmen gegeben werden, und bedarf jede Erweiterung oder wesentliche Aenderung einer neuen Erlaubniß. Mit Recht ist deshalb dem § 32 folgende (soweit gesperrt gedruckt, neue) Fassung gegeben worden:

„Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubniß bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines andern oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniß.

„Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nöthigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuver-

lässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt."

D. Ausdehnung der Concessionspflicht und des Schutzes der Sonntagsruhe auf Consum- und andere Vereine.

Schon seit Jahren bestehen Klagen darüber, daß vielfach Consum- und sonstige Vereine (Schnaps-Casino's usw.) gebildet werden, nur um dem Concessionszwang (§ 33 der Gewerbeordnung), der Polizeistunde und der Licenzsteuer sich zu entziehen. In zahlreichen Fällen geschieht dies in der Weise, daß eine Persönlichkeit, welcher die Concession zum Betriebe der Schankwirthschaft versagt worden ist, mit Hülfe anderer einen Consumverein begründet und sich selbst zum Verwalter oder Lagerhalter der Genossenschaft bestellen läßt. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen zum Schein Statuten für einen Consumverein zum Ankauf und Vertrieb von Lebensmitteln aller Art errichtet wurden, während es sich in Wirklichkeit ausschließlich oder der Hauptsache nach um den Ankauf und Vertrieb von geistigen Getränken handelte. Dabei wurde der Erwerb der Mitgliedschaft auf jede mögliche Weise erleichtert. In dem Geschäftslocale wurde ein Buch oder auch nur ein Blatt Papier aufgelegt, und alle das Local zum Ankauf oder zum Genuß von Schnaps betretenden Personen verpflichteten sich nach Maßgabe des Vereinsstatuts durch Namensunterschrift zur Zahlung eines geringen Eintrittsgeldes, wodurch sie formell Mitglieder des Vereins wurden. Die Zahlung des Eintrittsgeldes erfolgte dabei oft nur unvollständig oder in der Weise, daß der Lagerhalter für einen Theil des zum Ankauf von Schnaps gezahlten Geldes solchen verabreichte und den überschießenden Theil auf das Eintrittsgeld gutschrieb. Sonstige Beiträge zur Ansammlung eines Betriebsfonds wurden von den auf solche Weise geworbenen Mitgliedern nicht geleistet, dafür auch Gewinnantheile nicht bezogen oder beansprucht. Regelmäßig beschränkten sich die Consumvereine dieser Art nicht darauf, geistige Getränke an ihre Mitglieder zu verabfolgen, sondern im Vertrauen auf das Stillschweigen der Kunden und auf die Schwierigkeit der polizeilichen Controle wurde jedem, welcher im Geschäftslocal Schnaps forderte, solcher verabreicht.

In ähnlicher Weise wie durch Consumvereine werden neuerdings auch durch andere Vereine die bestehenden Vorschriften umgangen. Personen, denen die Erlaubniß zu einem solchen Betriebe versagt ist, oder welche von vornherein der Nothwendigkeit der Erwirkung einer solchen Erlaubniß überhoben zu sein wünschen, führen die Gründung eines Vereins oder einer „geschlossenen Gesellschaft" zu geselligen Zwecken herbei, um im großen eingekaufte geistige Getränke bei den Zusammen-

künften des Vereins oder der Gesellschaft an die Mitglieder auszuschänken, wobei die bezeichneten Personen als Geschäftsführer des Vereins fungiren. Das gleiche Verfahren wird aber auch häufig von bestehenden Vereinen der verschiedensten Art eingeschlagen. Das Ergebniß ist stets, daß das Vereinslocal für große Kreise der Bevölkerung zu einem förmlichen Schanklocal wird, dessen Betrieb bei dem Mangel jeder Polizeiaufsicht und bei der Billigkeit der Getränke ungleich gefährlicher ist, als derjenige concessionirter Wirthschaften.

Schon im Antrage Gröber-Hitze war deshalb die Ausdehnung der Concessionspflicht auf Consumvereine vorgesehen. Dieselbe „auf andere Vereine" zu übertragen, erschien bedenklich, da gesellige Vereine: Casino's, Arbeiter-, Gesellen-, kaufmännische Vereine usw., welche eigene Vereinshäuser haben, ohne die Verabreichung geistiger Getränke nicht bestehen können, anderseits es aber gefährlich sein würde, deren Existenz von der Concession liberaler Behörden (Kreis- resp. Stadtausschuß resp. Magistrat) abhängig zu machen. Insbesondere kann die Gründung eines solchen Vereinshauses (mit Ausschank-Berechtigung) nicht vom Bedürfniß-Nachweis abhängig gemacht werden. Mag die Zahl der Wirthschaften auch schon übermäßig sein, deshalb ist doch noch nicht die Gründung eines Gesellenhauses, einer „Herberge zur Heimath" usw. mit Schankberechtigung überflüssig.

Auf Drängen und Antrag der Centrums-Mitglieder ist nun in der Regierungs-Vorlage zunächst die allgemeine Concessionspflicht des § 33 beschränkt auf solche Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirthschafts-Bedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck haben. Soweit „andere Vereine" in Betracht kommen, kann zwar die Concessionspflicht ausgesprochen werden, es darf aber solchen Vereinen, die keinen Branntwein verschänken, der Bedürfniß-Nachweis nicht aufgelegt werden.

Während nach der Regierungsvorlage es den Landesregierungen allgemein überlassen war, die Bestimmungen des § 33 auf Consumvereine und andere Vereine in Anwendung zu bringen, wurde bezüglich der Consumvereine — ebenfalls auf Antrag der Centrums-Mitglieder — die Anwendung direct ausgesprochen und nur bezüglich der andern Vereine die Anwendung den Landesregierungen überlassen.

Der § 33 hat demnach folgende Fassung erhalten (die zwei letzten Absätze sind neu):

> Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.
>
> Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:
>
> 1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der

Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a. die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b. die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder andern nicht unter a fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größern Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeinde-Behörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirthschafts-Bedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck haben, einschließlich der bereits bestehenden auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen in Absatz 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Um alle Zweifel darüber, ob Consumvereine und sonstige Vereine, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder beschränken, auch den Bestimmungen über die Sonntagsruhe unterstehen, zu beseitigen, ist durch die Novelle dem § 41 a Absatz 1 der Gewerbeordnung ein entsprechender Zusatz gegeben, so daß dieser jetzt wie folgt lautet:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Consum- und andern Vereinen entsprechende Anwendung."

Ebenso ist im § 105 b, dem Absatz 2, in welchem die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe geregelt wird, der Satz beigefügt:

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Consum- und andern Vereinen entsprechende Anwendung.

E. Verschärfung der Bestimmungen bezüglich des Kleinhandels mit Bier sowie des Handels mit Droguen und Lotterieloosen.

Der Kleinhandel mit Bier untersteht nicht der Concessionspflicht. Nach den Ausführungen der „Begründung" leistet derselbe nun vielfach unbefugter Schankwirthschaft Vorschub. „Es ist den Polizei-Organen nicht leicht, festzustellen, ob die mit Bier in Flaschen oder gar in Gläsern Kleinhandel treibenden Personen in ihren Räumlichkeiten, welche dem Einblicke und dem Zugange oft schwer erreichbar sind und den an Schankräume zu stellenden Anforderungen in keiner Weise entsprechen, Bier zum Genuß auf der Stelle verabreichen oder doch das Trinken aus der Flasche und dem Glase seitens der Käufer dulden." Deshalb wurde vorgeschlagen, den Flaschenbier-Verkauf dem § 35 der Gewerbeordnung zu unterstellen, gemäß dem der Gewerbebetrieb untersagt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den speciellen Gewerbebetrieb darthun.

Herr Dr. Schaedler, unterstützt durch einen größern Theil der Mitglieder der Centrumsfraction, stellte — vor allem bayerischen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechend — den Antrag, der Landes-Gesetzgebung das Recht zu geben, den Kleinhandel mit Bier der Concessionspflicht (§ 33) zu unterstellen, drang aber nicht durch.

Weiterhin soll der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, ebenfalls nach Maßgabe des § 35 der Gewerbeordnung, untersagt werden können. Die „Begründung" legt dar, daß die Droguenhandlungen vielfach nicht bloß entgegen den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln die für den täglichen Verkehr bereitstehenden Arzneimittel und Zubereitungen abgeben, sondern oft auch jedwede Arznei-Verordnung (Recept), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese directe oder indirecte Gifte enthält oder nicht, anfertigen, trotzdem das Personal meistens jeder sachverständigen Schulung — selbst des Verständnisses der lateinischen Ausdrücke — entbehrt. Diese Gefahr erhöhe sich dadurch, daß die Zubereitung der Heilmittel naturgemäß meistens im geheimen (in Schlafzimmer, Alkoven usw.) vorgenommen werde und dort auch die Mittel und Sondergeräthe in durchaus unzulänglicher Weise, oft in wildem Durcheinander (Gifte, wie Sublimat, Morphium, Quecksilberjodid, Opium-Tinctur neben ammonium chloratum pulverat., Goldschwefel, Rhabarber-Tinctur usw.) aufbewahrt würden. Polizeistrafen genügten nicht, diesen Mißbräuchen zu begegnen.

Die Majorität anerkannte nur soweit eine Berechtigung und ein Bedürfniß, als es sich um den Schutz von Leben und Gesundheit

handelte. So konnten auch nur solche Droguen in Betracht kommen, welche zu Heilzwecken dienen.

Die Commission hatte diese Beschränkung bereits 1895 vorgesehen, dieselbe wurde dann in die Regierungs-Vorlage von 1896 aufgenommen.

Endlich ist auf Antrag der Centrums-Mitglieder auch der Handel mit Lotterieloosen dem § 35 unterstellt, weil hier ebenfalls große Mißbräuche (Vertreibung auswärtiger Loose, Verlockung zum Spiele unter Verschleierung der Wahrheit, Vorenthaltung der Gewinne usw.) oft nur durch Untersagung des Betriebes zu beseitigen sind.

Ist so § 35 durch die Novelle erweitert worden, so ist in derselben anderseits auch eine Milderung vorgesehen. Nach den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in einzelnen Bundesstaaten, speciell in Preußen, war, nachdem einmal die Untersagung eines Gewerbebetriebes erfolgt war, späterhin die Wiederaufnahme der Ausübung eines gleichen Gewerbebetriebes nie mehr möglich. Das ging offenbar zu weit und war wohl kaum die Absicht des Gesetzgebers. In Zukunft soll die Wiederaufnahme des oder eines gleichen Gewerbebetriebes gestattet werden können, wenn mindestens ein Jahr seit der Untersagung verflossen ist.

Eine gleiche Milderung ist durch die Novelle für Pfandleiher im § 53 vorgesehen.

Es hat sich demnach der § 35 wie folgt gestaltet:

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Bade-Anstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder andern Sprengstoffen und der Handel mit Loosen von Lotterien und Ausspielungen oder mit Bezugs- und Antheilscheinen auf solche Loose.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auctionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auctionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen als solche angestellt sind (§ 36).

Der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die

Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

* * *

Die ganze Novelle stellt wesentlich eine Nachlese auf Grund der bisherigen Erfahrungen, oder, um ein anderes Bild zu gebrauchen, „Flickarbeit" dar. Eine solche „Flickarbeit" ist oft recht mühsam, bringt wenig Freude und Dank ein; und doch ist sie nothwendig. Die Centrumsfraction hat ihren redlichen Antheil daran. Dieselbe war überall ausschlaggebend, trug so in erster Linie die Verantwortung, wiederum keine angenehme Stellung. Es war „Kleinarbeit", und doch für Tausende von weittragender Bedeutung. Ob überall der rechte Weg gefunden ist, muß die Zukunft zeigen — an gutem Willen hat's nicht gefehlt.

Novelle zum Genossenschaftsgesetz,

betreffend Consumvereine, Consum-Anstalten und Raiffeisen'sche Darlehnskassen.

Die Reichstags-Session von 1895/96 war wohl die fruchtbarste seit der Gründung des Deutschen Reiches. In erster Linie steht die Vollendung des großen nationalen Werkes — des Bürgerlichen Gesetzbuches. Daneben sind aber auch eine ganze Reihe anderer Gesetze, die zwar an allgemeiner Bedeutung jenem weit nachstehen, aber doch für die wirthschaftliche Entwickelung unseres Vaterlandes nicht ohne — hoffentlich günstigen — Einfluß bleiben werden, zur Verabschiedung gekommen. Dahin gehört das Börsen- und Depotgesetz, das Gesetz betreffend den unlautern Wettbewerb, das Margarinegesetz, das Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung und endlich die Novelle zum Genossenschaftsgesetz. Alle diese Gesetze sind durch den Reichstag wesentlich umgestaltet und erweitert worden — das Margarinegesetz so sehr, daß der Bundesrath es ablehnen zu müssen glaubte, während die übrigen Gesetze theils schon in Wirksamkeit getreten sind, theils am 1. Januar in Wirksamkeit

treten. Letzteres gilt insbesondere auch bezüglich der Genossenschafts-Novelle vom 12. August d. J.

Die Genossenschafts-Novelle hat wohl die gründlichste Umarbeit erfahren, so zwar, daß die Erweiterungen: Ausdehnung der Bestimmungen auf alle Consum-Anstalten und -Vereine, Verbot der Marken, Ermöglichung des untheilbaren Stiftungsfonds für die Raiffeisen'schen Darlehenskassen usw. die ursprüngliche, recht bescheidene Regierungs-Vorlage an Bedeutung weit überragen.

A. Beschränkung des Waaren-Absatzes der Consumvereine auf die Mitglieder.

Schon durch die Genossenschafts-Novelle vom 1. Mai 1889 war den Consumvereinen die Beschränkung auferlegt, im regelmäßigen Geschäftverkehr nur an solche Personen zu verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren (§ 8, Abs. 4). Nähere Vorschriften über die Art und Weise der Legitimation, sowie insbesondere Strafvorschriften waren dagegen nicht vorgesehen, indem der bezügliche Antrag durch eine „unglückliche" parlamentarische Constellation abgelehnt wurde. Schon im Jahre 1893, dann in erweiterter Form im Jahre 1894 (Nr. 23 der Drucksachen), suchten die Mitglieder der Centrumsfraction diese Lücken auszufüllen; die nationalliberale Partei (Dr. Hammacher und Gen., 1894/95, Nr. 35 der Drucksachen) unterstützten diese Bestrebungen. Bei der Berathung der Anträge stellte der Herr Staatssecretair von Boetticher eine entsprechende Vorlage in Aussicht, die dann auch 1895/96 (Nr. 34 der Drucksachen) einging.

Was nun den Inhalt der Novelle anbelangt, so hat zunächst Absatz 4 des § 8 folgende Fassung erhalten:

> Consumvereine (§ 1, Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirthschaftliche Consumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung.

Um auch die praktische Durchführung dieser Bestimmung zu sichern, sieht die Novelle (im Artikel II) weiterhin (einen neuen § 30 a) vor:

Für Consumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des § 8, Absatz 4 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Waarenverkäufern gegenüber zu legitimiren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höhern Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nöthigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark anzuhalten.

Gegen die Anordnungen und Straffestsetzungen der höhern Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde statt.

Endlich wird für den Fall, daß Verkäufer eines Consumvereins den Vorschriften zuwider an Nichtmitglieder verkaufen, eine Geldstrafe bis zu 150 Mark festgesetzt (§ 145 a).

Die Vorschläge der Regierung wurden von den Gegnern mit dem Antrag beantwortet: den Absatz 4 des § 8 des bestehenden Gesetzes überhaupt aufzuheben. Demgegenüber wurde von den Freunden der Vorlage ausgeführt: Es sei berechtigt und nothwendig, die Consumvereine auf den Rahmen zu beschränken, der durch Natur und Gesetz gegeben sei: auf den Kreis ihrer Mitglieder. Die Consumvereine seien vielfach über den Rahmen einer „Genossenschaft", das heißt einer Vereinigung von „Genossen", zum gemeinsamen Bezug ihrer Lebensbedürfnisse weit hinausgegangen; es seien vielfach rein capitalistische Unternehmungen geworden zum Zweck des Geldverdienens, in denen jede persönliche Beziehung des Genossen zum Genossen fehle. Da müsse der Genossenschaftsgedanke wieder in Erinnerung gebracht und — durchgeführt werden; das sei nur die Consequenz des „Genossenschafts"-Gesetzes.

Volle „Freiheit" und „Gleichberechtigung" mit dem Privat-Gewerbetreibenden könnten die Genossenschaften um so weniger in Anspruch nehmen, als sie gegenüber diesem vielfach privilegirt seien. Während beim Kaufmann der Gewinn, der sich aus dem Unterschiede zwischen den Einkaufspreisen nebst Verwaltungskosten usw. und den Verkaufspreisen ergebe, bei der Gewerbesteuer, der Einkommensteuer, den Gemeinde-, Kirchen-, Schul- usw. Steuern voll zum Ausdruck komme, sei die Genossenschaft in der Lage, diesen Gewinn durch Gewährung billigerer Preise verschwinden zu lassen, während thatsächlich der Gewinn für die Genossen derselbe bleibe, wie wenn er als Dividende vertheilt würde. Höchstens sei bezüglich der Gewerbesteuer wenigstens für Consumvereine, welche einen offenen Laden führten, z. B. in Preußen die Parität hergestellt. Die Consumvereine hätten zudem vielfach einen solchen Umfang angenommen, daß die Existenz des selbständigen Kaufmannsstandes ernstlich bedroht sei. Dieser sei

aber ein nothwendiger Bestandtheil der bürgerlichen Gesellschaft, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse dringend gefordert sei. Die Gesellschaft, namentlich in den Städten, scheide sich ohnehin immer mehr in zwei Klassen, die sich schroff gegenüberständen, in die einiger weniger Groß-Unternehmer einerseits und die der Klasse der Arbeiter anderseits, während die ausgleichende Mittelschicht immer mehr verschwinde. Nicht bloß im Interesse der Steuerkraft, sondern vor allem auch als Träger öffentlicher und socialer Aufgaben in der Staats- und Gemeindeverwaltung, in der Armenpflege, auf den Gebieten gemeinnütziger Arbeit sei aber ein selbständiger Kaufmannsstand nicht zu entbehren. Abhängige Beamte und Angestellte der Consumvereine könnten denselben nicht ersetzen. Wenn auch nicht alle Wege vernichtender Concurrenz durch den vorliegenden Gesetzentwurf verlegt werden könnten, so berechtige das noch nicht, die Erleichterung, die sich hier biete, zu versagen. Nachdem die vorgeschlagene Beschränkung — mit vollem Recht — schon in dem Gesetz von 1889 ausgesprochen sei, so erfordere es schon die Achtung vor dem Gesetze, auch die Durchführung zu sichern, die Uebertretung durch Strafe zu ahnden.

Diese Gesichtspunkte fanden bei der großen Majorität Zustimmung; nur die „deutsch-freisinnige" Partei, die „Volkspartei" und die „socialdemokratische" Partei stimmten gegen die Vorlage.

Landwirthschaftliche Consumvereine, sofern sie a) keinen offenen Laden haben, b) sich auf die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren beschränken, können auch fernerhin an Nichtmitglieder verkaufen. Diese Ausnahme wurde damit gerechtfertigt, daß solche Vereine mehr als „Rohstoffvereine" anzusehen seien, daß der genossenschaftliche Bezug oft allein eine genügende Garantie der Güte biete und die Erleichterung desselben der technischen Hebung der Landwirthschaft und damit der ganzen consumirenden Bevölkerung diene.

Zur Ausführung des § 30 a wird es im allgemeinen genügen, wenn die Vorstände der Consumvereine den Waaren-Verkäufern strenge Anweisung dahin geben, daß sie nur an solche Personen Waaren abgeben dürfen, die ihnen als Mitglieder des Consumvereins (resp. soweit Consumanstalten in Frage kommen [vergl. unten sub D] als Kaufberechtigte der Consumanstalt) persönlich bekannt sind, oder die sich über ihre Eigenschaft als Vereinsmitglieder (resp. Kaufberechtigte) oder als Vertreter eines Vereinsmitgliedes (resp. eines Kaufberechtigten) durch Beibringung einer näher zu bezeichnenden Legitimation ausweisen. Einkaufskarten, Erkennungsmarken und Einkaufsbücher werden in der Regel als ausreichende Legitimation zu erachten sein, sofern sie von dem Vorstande des Consumvereins (der Consumanstalt) auf die Namen der Mitglieder (Kaufberechtigten) ausgestellt sind.

B. Verbot der Verwendung von Marken (als Zahlungsmittel).

Schon in dem Centrums-Antrage vom 5. December 1894 war ein Verbot der Verwendung von Marken oder sonstigen Werthzeichen als Zahlungs-Surrogaten (statt baaren Geldes) vorgesehen. Dieser Antrag wurde in der Commissionsberathung als Zusatz-Antrag zur Regierungs-Vorlage wieder aufgenommen und in folgender Form in Commission wie Plenum angenommen:

> § 30 b. Von Consumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Werthzeichen, welche anstatt baaren Geldes die Mitglieder zum Waarenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden.

Zur Begründung dieses Verbots wurde ausgeführt:

Die Ausgabe von sogen. Dividenden-Marken — als Unterlage für die Vertheilung der Dividenden — sei ja zur Vermeidung einer umständlichen, kostspieligen Buchführung praktisch und berechtigt und solle deshalb nicht beschränkt werden. Dagegen habe die Ausgabe von Marken als Zahlungs-Surrogaten beim Einkauf von Waaren vielfach eine Ausdehnung angenommen und zu Mißbräuchen geführt, daß Einhalt geboten sei. Diese Marken-Ausgabe sei, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich ein Privilegium der Consumvereine, das ihnen von vornherein gegenüber dem Privat-Kaufmann einen Vorsprung sichere. Die Marken würden baar bezahlt, die Einlösung (durch Waarenbezug) erfolge aber erst später und gelegentlich; so erfreue sich der Consumverein eines steten zinslosen Capitals. Vielfach würden die Marken billiger, als der Nennwerth betrage, den Vereinsmitgliedern überlassen, während nicht bloß die Verkaufsstellen des Consumvereins, sondern namentlich auch Privat-Verkaufsgeschäfte: Metzger, Bäcker, Krämer usw., mit denen die Genossenschaft in Rabattvertrag getreten sei, diese Marken zu vollem Werth anzunehmen verpflichtet seien. Der Gewinn erscheine so klar und verlockend, daß, wenn der nicht mit dem Consumverein im Rabattverkehr stehende Kaufmann und Handwerker thatsächlich auch gerade so billig verkaufe, die Hausfrau doch jenen „Gewinn" vorziehen werde. Um nicht alle Kundschaft zu verlieren, seien dann bald auch die nicht angeschlossenen Geschäfte gezwungen, entweder mit in den Rabattvertrag einzutreten oder gar ohne Vertrag die Consumvereins-Marken als vollgültige Zahlung anzunehmen. So hätten z. B. in Ludwigshafen die Consumvereins-Marken thatsächlich den Charakter des Geldes angenommen. Gewiß liege es auch im öffentlichen Interesse, das Publicum gegen die Ueberschwemmung mit solchen minderwerthigen, weil nur in bestimmtem Umfange verwerthbaren, dabei leicht zu fälschenden Geldsurrogaten zu schützen.

Endlich böten gerade die Marken das bequeme Mittel, einen moralischen Druck auf ausgiebige Benutzung des Consumvereins und der angeschlossenen

Geschäfte auszuüben. So gäben manche Arbeitgeber ihren Arbeitern Vorschüsse nur in Form von Anweisungen oder Marken an die für die Arbeiter eingerichteten Consumanstalten resp. -Vereine; eifrige Gönner und Mitglieder des Vereins suchten die Marken bei Freunden, Verwandten — vielfach auch bei solchen, die von ihnen abhängig seien (Arbeitern, Beamten, Handwerkern, Schuldnern usw.) — unterzubringen, sei es aus idealem Interesse für den Verein, sei es, um reichlichere Dividenden zu beziehen. Solchen schreienden Mißbräuchen gegenüber seien die Klagen des ansässigen soliden Kaufmannsstandes gewiß begreiflich, sei ein Schutz berechtigt.

Während die Commissare der preußischen Regierung den Antrag bekämpften, trat der Commissar der Württemberger Regierung für denselben auf Grund der Erfahrungen, die dort gemacht seien, mit Nachdruck ein.

Da die vorstehenden Bestimmungen auch auf Consum-Anstalten Anwendung finden (s. unten sub D), so dürfen z. B. auch Fabrik-Menagen in Zukunft Marken, die zur Theilnahme berechtigen und als Zahlung dienen, nur dann verkaufen, wenn sie auf den Namen lauten, dagegen ist die Ausgabe von Marken, z. B. zum Zwecke der Ordnung, oder der Controle, oder der Legitimation, nach wie vor gestattet.

C. Verbot des Weiterverkaufs der Waare an Nichtmitglieder, sowie des Mißbrauchs der Legitimationskarte.

Um die Beschränkung des Absatzes der Consumvereine auf die Mitglieder durchzuführen, wurde es allseitig von den Vertretern dieser Richtung als nothwendig und consequent bezeichnet, auch die Weiterüberlassung der aus dem Consumverein bezogenen Waaren an Nichtmitglieder, sowie die Ueberlassung der Legitimationskarte an Dritte zum Zwecke des Waarenbezugs aus dem Consumverein unter Strafe zu stellen. Diese Consequenz war auch schon in dem Antrage Hitze-Gröber und Gen., sowie in dem Antrag Dr. Hammacher und Gen. anerkannt. Freilich kann und sollte nicht jede gelegentliche Weitergabe (z. B. zur nachbarlichen Aushülfe) straffällig sein. vielmehr beschränkte der Antrag Dr. Hammacher die Strafe auf die Fälle, in denen die Weitergabe „gegen Entgelt" stattfinde, der Antrag Dr. Hitze-Gröber auf die „gewohnheits- oder gewerbsmäßige" Ueberlassung der Waare an Nichtmitglieder „gegen Entgelt". Diese Beschränkung ist denn auch in die Novelle aufgenommen. — Dem Bezug der Waaren aus dem Consumverein selbst mußte auch hier gleichgestellt werden der Bezug aus solchen Geschäften, die mit dem Consumverein in Rabatt-Verkehr stehen.

Zur Begründung, auch die Weitergabe der Waare an Dritte zu verbieten, wurde geltend gemacht: Mitglieder von Consumvereinen, namentlich auch Beamte und Arbeiter, welche zum Bezuge aus Fabrik-, Eisenbahn-, Post- usw. -Consumvereinen und -Anstalten berechtigt seien, versorgten heute schon oft ihre ganze Verwandtschaft und Nachbarschaft mit Waaren. Dienstmädchen besorgten

oft den Einkauf auch für die übrigen Familien desselben Hauses. Bald sei es Gefälligkeit, die Waaren zu besorgen, bald würden die kleinen Vergütungen als Neben-Einnahmen dankbar angenommen, oft auch lohne sich die Arbeit genügend durch die Erhöhung der Dividenden, die durch den Mehrbezug von Waaren erzielt werde. Vielfach werde die Waaren-Vermittelung aus dem Consumverein sogar gewerbsmäßig betrieben, indem z. B. Botenfrauen usw. in der Stadt dem Consumverein beiträten und nun die dort eingekauften Waaren im Dorfe wieder verkauften oder gegen eine entsprechende Vergütung abließen. Dieses System werde sich in Zukunft, wenn die Consumvereine die Vorschrift des Gesetzes, nur an Mitglieder zu verkaufen, strenger durchführten, naturgemäß noch mehr ausbilden. Wenn man das Ziel wolle, müsse man auch das Mittel wollen, — auch die indirecten Wege zur Umgehung des Gesetzes verlegen.

Um den Zweck der Legitimationskarte zu sichern, ist der Mißbrauch derselben, und zwar sowohl die Ueberlassung an Nichtmitglieder zum Zwecke des Waaren-Einkaufs im Consumverein oder in den angeschlossenen Geschäften, als auch die unberechtigte Benutzung derselben zum Waaren-Einkauf unter Strafe gestellt.

Endlich ist, entsprechend der größern Verantwortlichkeit der Angestellten der Consumvereine, denselben auch ein größerer Schutz gewährt, indem die Verleitung zum Verkauf an Nichtmitglieder mit Strafe bedroht wird. So stellen sich denn die Strafbestimmungen wie folgt:

§ 145a. Personen, welche für einen Consumverein den Waaren-Verkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des § 8, Abs. 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach § 30a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine Legitimation, durch die es zum Waarenkauf in einem Consumverein oder bei einem mit diesem wegen Waaren-Abgabe an die Mitglieder in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden berechtigt wird, einem Dritten zum Zweck unbefugter Waaren-Entnahme überläßt.

Dritte, welche von solcher Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen oder auf andere Weise zu unbefugter Waaren-Abgabe zu verleiten unternehmen, werden in gleicher Weise bestraft.

§ 145b. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. wird bestraft, wer Waaren, die er aus dem Consumverein oder von einem mit diesem wegen Waaren-Abgabe in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat,

gegen Entgelt gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig an Nichtmitglieder veräußert.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung

1. wenn ein Mitglied eines Consumvereins die von ihm bezogenen Waaren in seiner Speiseanstalt oder an seine Kostgänger zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch abgibt;
2. wenn ein Consumverein, welcher Mitglied eines andern Consumvereins ist, die aus letzterm bezogenen Waaren an seine Mitglieder abgibt.

§ 145c. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 30b werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Die Ausnahmen des zweiten Absatzes des § 145b wurden allseitig als nothwendig erachtet, da man z. B. einem Wirthe, einer Hausfrau, die Kostgänger halten, nicht zumuthen könne, neben den aus dem Consumvereine bezogenen Nahrungsmitteln oder Hausbedarfsartikeln auch noch solche für die Gäste, Kostgänger usw. aus andern Geschäften zu führen. Ebenso konnte und sollte es Consumvereinen nicht verschränkt werden, Waaren aus andern Consumvereinen zu beziehen, um sie an ihre Mitglieder zu verkaufen.

D. Ausdehnung der Beschränkungen auf alle Consum-Anstalten und -Vereine (Fabrik-Consum-Anstalten, Actien-Gesellschaften, Offizier- und Beamten-Vereine 2c.).

Sowohl in den Erörterungen im Plenum wie in der Commission, als insbesondere auch in den Ausführungen der Petitionen drängte sich aus den angeführten Beispielen immer wieder die Thatsache auf, daß nicht so sehr die Consumvereine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes von 1889, als vielmehr die großen Consumanstalten, Vereine, Actiengesellschaften und Corporationen, die außerhalb des Rahmens des Genossenschaftsgesetzes stehen, es sind, welche durch ihren umfassenden Absatz den ansässigen selbständigen Kaufmannsstand schwer schädigen. So erfreut sich der Offiziersverein, der einen jährlichen baaren Umsatz von elf Millionen Mark aufweisen soll, der Rechte einer juristischen Person. Das „Waarenhaus für deutsche Beamte" ist Actiengesellschaft. Der Breslauer Consumverein ist eine nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht erlaubte Privatgesellschaft. Ebenso gibt es zahlreiche Fabriken, die durch ihre Consumanstalten nicht bloß ihre Arbeiter, sondern alle Bewohner des Ortes mit Waaren versorgen und so den bestehenden Kaufmannsstand schwer schädigen. Da erfordert es die Consequenz und die Gerechtigkeit, nicht bloß die Kleinen, sondern auch die Großen in die Schranken zurückzuweisen, die sie sich selbst gezogen haben.

Schon der Antrag Dr. Hammacher u. Gen. hatte diesen Gedanken aufgenommen; Hr. Dr. Osann brachte denselben in veränderter Redaction in der Commission als Zusatz-Antrag zur Regierungs-Vorlage ein. Derselbe wurde namentlich von den Regierungs-Commissaren mit Nachdruck bekämpft. Es sei nur die Absicht der verbündeten Regierungen gewesen,

eine Lücke im Genossenschaftsgesetz auszufüllen. Hier werde ein ganz neues Gebiet einbezogen, über den Rahmen des Genossenschaftsgesetzes weit hinausgegangen. Es sei nicht berechtigt und angängig — so wurde von verschiedenen Seiten geltend gemacht — das in der Gewerbeordnung gegebene Recht des Gewerbebetriebes hier wieder zu beschränken. Der Zweck werde auch gar nicht erreicht, vielmehr bestehe die Gefahr, daß die Beschränkung, welche diese Fabriken und Corporationen bisher sich selbst freiwillig aufgelegt hätten, einfach fallen gelassen würde, indem sie nun allgemein ohne jede Schranke den bezüglichen Gewerbebetrieb ausübten. Vielfach seien es mehr allgemeine, ideale und Wohlfahrtszwecke, welche diese Anstalten und Vereine (z. B. der Offiziervereín) verfolgten; es sei doch nicht wohlgethan, diese Bestrebungen zu erschweren. Die leitenden Männer würden sich bedanken, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen; sie würden entweder ihr Amt niederlegen oder aber den Gewerbebetrieb ohne Schranken anmelden und ausüben. Auch die Fassung des Antrages gäbe einer Menge von Zweifeln Spielraum.

Die große Majorität erklärte sich jedoch materiell für den Antrag. Die Vereine sollten ihren Geschäftsverkehr auf die Kreise beschränken, für welche sie statutgemäß bestimmt seien. Ebenso sollten die Fabrik-Consumanstalten sich auf die Beamten und Arbeiter der Fabrik beschränken. Gewiß gebe es Fälle, wo dieselben nothwendig und berechtigt seien (z. B. an Orten, an denen sich eine Industrie neu ansiedele); auch könnten dieselben zur Baarzahlung, zur Sparsamkeit erziehen, ein heilsames Gegengewicht gegen die Ausbeutung durch Kaufleute und Krämer bilden usw.; aber nicht alle Fabrik-Consumanstalten seien „Wohlfahrts-Einrichtungen". Jedenfalls sei es eine bedenkliche Wohlfahrtspolitik, durch einen allgemeinen Waarenverkauf den Arbeitern auf Kosten des Kaufmannsstandes hohe Dividenden zu sichern. Der Fabricant habe doch auch ein Interesse an der Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes. Ob diese Vereine und Unternehmungen nun einfach dazu übergehen würden, ein Geschäft für jedermann zu errichten — als Mit-Concurrenten in dieselbe Linie mit allen übrigen Geschäften einzutreten —, könnte doch bezweifelt werden; jedenfalls würden sie dann nicht mehr unter falscher Flagge segeln. Die öffentliche Meinung würde dann das Urtheil sprechen.

Schließlich wurde der Antrag — als Artikel 2 — in folgender Form mit großer Majorität angenommen:

> „Die in Artikel 1, Nr. 1, 4 und 8 (es sind die oben wörtlich wiedergegebenen Bestimmungen bezüglich der Consumvereine) enthaltenen Vorschriften finden auf Consumanstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Be-

amten betrieben werden, sowie auf Vereinigungen (Gesellschaften, Corporationen), deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waaren Vortheile zu verschaffen, insbesondere auch auf Beamten- und Offizier-Vereine mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die hinsichtlich der Mitglieder der Consumvereine getroffenen Bestimmungen bei den vorbezeichneten Consumanstalten und -Vereinigungen hinsichtlich derjenigen Personen gelten, für welche die Einrichtung bestimmt ist. Jedoch ist es den Consumanstalten und -Vereinigungen der vorbezeichneten Art gestattet, in ihren Speiseanstalten Waaren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch auch an Dritte abzugeben."

E. Ermöglichung eines untheilbaren Stiftungsfonds (statt Dividenden-Vertheilung) in Darlehnskassen-Vereinen.

Die ländlichen Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen erstreben die wirthschaftliche und sittliche Hebung ihrer Mitglieder auf dem Boden der christlichen Nächstenliebe. Nicht der Erwerb, sondern die Unterstützung der Genossen — vor allem die Befreiung aus Wuchererhänden — die Erziehung zur Sparsamkeit, die allseitige wirthschaftliche Förderung ist das Ziel. Dieselben stehen in dieser Beziehung in bewußterm Gegensatz zu den Schulze-Delitzsch'schen Creditgenossenschaften. Neben dem Credit-Bedürfniß wird auch die Credit-Würdigkeit berücksichtigt und die zweckmäßige Verwendung des Darlehns gefordert und überwacht. Die Thätigkeit im Vorstand und Ausschuß gilt als Ehrenamt; Dividenden sind ausgeschlossen. Der Gewinn wird zu einem untheilbaren Stiftungsfonds angesammelt, der dann als Betriebsfonds dienen soll, dessen Zinsen gemeinnützige Verwendung finden sollen. Im Falle der Auflösung des Vereins soll dieser Stiftungsfonds, falls nicht anders durch Statut bestimmt ist, der Gemeinde zufallen, in welcher die Darlehnskasse ihren Sitz hat, mit der Maßgabe, daß, sobald eine neue Darlehnskasse nach Raiffeisen'schen Grundsätzen sich gebildet hat, dieser der Stiftungsfonds zufällt. Der untheilbare Stiftungsfonds soll gleichsam die „Almende" der Zukunft bilden.

Durch das Genossenschaftsgesetz (§ 19) ist nun bestimmt, daß der bei der Geschäftsführung sich ergebende Gewinn auf die Genossen zu vertheilen ist. Um aber dem Gedanken des Raiffeisen'schen Systems entgegenzukommen, ist im § 20 bestimmt:

„Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf,

festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmen-Mehrheit."

Thatsächlich ist mit dieser Bestimmung der Zweck und Charakter der Raiffeisen'schen Darlehnskassen nicht genügend gesichert. Es besteht die Gefahr, daß nach Ablauf der zehn Jahre, sobald ein größeres Capital angesammelt ist, der Egoismus siegt und die Vertheilung dessen, was zum Theil andere aus idealen Gründen für die Zwecke der Gemeinnützigkeit erspart haben, zur Vertheilung gebracht wird.

Um dieser Gefahr schon jetzt, wo die angesammelten Fonds noch gering und die Ideen von Raiffeisen noch lebendig sind, wirksam zu begegnen, waren schon im Jahre 1894/95 eine Reihe von Petitionen:

1. Petition der Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Neuwied als Vertreter von etwa 1600 Einzelgenossenschaften, unterzeichnet vom Vorsitzenden des Generalanwaltschaftsraths Kirchartz und dem Generalanwalt Cremer;
2. Petition des Verbandes ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen als Vertreter von etwa 250 Einzelgenossenschaften, unterzeichnet vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses Dr. Freiherrn v. Schorlemer-Alst und dem Verbandsvorsteher Hötte. (wesentlich dieselbe Petition wurde zwischen der ersten und zweiten Lesung der Commission wieder eingebracht);
3. eine Reihe im Wortlaut übereinstimmender Petitionen von 69 Einzelgenossenschaften, unterzeichnet von deren Vorständen

beim Reichstage eingelaufen, die eine entsprechende Abänderung des Gesetzes bezweckten. In der Petitions-Commission hatten dieselben eine eingehende Berathung gefunden; es war ein schriftlicher Bericht (von Herrn Wattendorf) erstattet worden (Nr. 284 der Drucksachen III. Session 1894/95) mit dem einstimmig gefaßten Antrag: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Mitglieder der Centrums-Fraction benutzten nun die hier gebotene Gelegenheit, die von der Petitions-Commission 1894/95 einstimmig gebilligten Gedanken bei dieser Berathung des Genossenschaftsgesetzes in Form von Anträgen wieder aufzunehmen, zumal eine neue Abänderung jedenfalls so bald nicht in Aussicht stehe.

Es wurde folgender Antrag Dr. Hitze-Roeren-Wattendorf eingebracht:

1. nach § 20 folgenden § 20a einzusetzen:

„Durch Statut kann auch bestimmt werden, daß der Gewinn bis zu einer im Statut festzusetzenden Höhe zu einem untheilbaren Vereinsvermögen angesammelt wird.

„Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dieses Vermögen, sofern nicht dasselbe durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmt bezeichneten Verwendungs-

zweck überwiesen ist, an diejenige Commune, in welcher der Verein seinen Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind von der Commune zu gemeinnützigen Zwecken für den Bezirk des aufgelösten Vereins zu verwenden."

2. § 89 Zeile 1 hinter „Vermögens" zu setzen: „sofern dasselbe nicht nach § 20a als untheilbar erklärt ist."

Weiterhin stellten sie den Antrag, den § 114 des Gesetzes, welcher bestimmt:

„Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§ 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§ 63 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§ 63 Abs. 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§ 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.

„Im Falle der Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen."

wenigstens in seinem zweiten Absatz zu streichen.

Zur Begründung des letzten Antrages wurde auf die große Belästigung hingewiesen, die diese Bestimmung mit sich bringe. Es könne der Fall eintreten, daß eine Genossenschaft vier Mal im Jahre eine Bilanz aufstellen müsse. Die Darlehnskassen verfügten aber nicht über so geschulte Kräfte und die Mittel, um ohne Noth solche Arbeit zu leisten. Auch sei zu erwägen, ob nicht der ganze § 114 gestrichen werden könnte.

Gegen den Hauptantrag wurde geltend gemacht, daß nur die Rechte solcher Gesellschaften, „welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebs bezwecken" (§ 1), durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 geregelt werden sollten, nicht aber die gemeinnütziger Vereine. Für letztere biete ja das zur Berathung gestellte Bürgerliche Gesetzbuch die juristische Form; eventuell könnte dasselbe ja entsprechend abgeändert resp. ergänzt werden. Für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sei es jedenfalls richtig, daß die Genossen in ihren Rechten und Interessen durch das Gesetz geschützt würden, und daß jedenfalls nur soweit eine gemeinnützige Verwendung ihrer Einlagen zulässig sei, als sie selbst dieses bestimmten. Daß wenigstens alle zehn Jahre Gelegenheit gegeben werde, hierüber Bestimmung zu treffen, sei das mindeste, was gefordert werden müsse.

Die große Majorität der Commission trat für die Anträge ein. Die Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen dienten der wirthschaftlichen Hebung ihrer Mitglieder, verfolgten so auch „Erwerbs"-Zwecke, indem sie den Mitgliedern einerseits eine möglichst bequeme und sichere Anlegung ihrer Capitalien ermöglichten, anderseits möglichst billige, zweckmäßig befristete Darlehen vermittelten. Wenn dabei der Gedanke der christlichen Nächstenliebe und Gemeinnützigkeit betont und gepflegt werde, so sei damit der „Erwerbs"- und „Wirthschafts"-Zweck nicht aufgegeben sondern nur um so mehr gesichert. Die außerordentlich segensreiche Wirksamkeit der Raiffeisen'schen Darlehnskassen für die wirthschaftliche Hebung der Mitglieder sei allgemein anerkannt. Gerade der Umstand, daß keine Dividenden vertheilt würden, daß der Vorstand sein Amt unentgeltlich verwalte, schütze gegen leichtsinnige Wirth-

schaft und Speculationen, führe dem Verein auch solche Mitglieder zu, welche, selbst des Vereins nicht bedürftig, nur aus Rücksicht auf die idealen Zwecke sich in den Dienst desselben stellten. Darauf beruhe das Vertrauen, dessen sich diese Vereine erfreuten; damit seien auch die Gefahren der unbeschränkten Haftpflicht am wirksamsten paralysirt. Der Grundgedanke der Raiffeisen'schen Darlehnskassen sei so eminent christlich und zugleich auch vom wirthschaftlich-socialen Standpunkt aus so eminent praktisch, daß es geradezu unbegreiflich sein würde, wenn man nicht auch diese Form der Genossenschaft im Genossenschaftsgesetz wenigstens ermöglichen würde. Es bleibe ja den Betheiligten vollständig überlassen, sich für dieses System oder für das System der Dividenden-Vertheilung zu entscheiden. Auch diejenigen, welche auf anderm Boden ständen, sollten doch die Freiheit der Concurrenz gewähren, dann werde die Erfahrung ja — soweit das noch nöthig erscheine — erweisen, welches System, je nach den Verhältnissen, den Vorzug verdiene. Die Raiffeisen'schen Kassen aber auf das Bürgerliche Gesetz zu verweisen, könne doch wohl kaum ernst gemeint sein.

Mehrseitig wurde das Bedenken geäußert, ob es nicht richtiger sei, der Gemeinde es zu überlassen, ob sie die Zinsen oder auch den Fonds selbst zu gemeinnützigen Zwecken verwenden wolle. Manchmal werde die Verwaltung lästig und die Verwendung der Fonds zweckmäßiger erscheinen. Demgegenüber wurde ausgeführt, daß die Gemeinde sich doch nur freuen könne, wenn ihr ein solcher Fonds zur Verfügung stände, daß es aber dem Gedanken und dem Zwecke des untheilbaren Stiftungsfonds jedenfalls mehr entspreche, wenn derselbe dauernd als solcher erhalten bliebe und wirke. Eine Zusatzbestimmung, daß, wenn der Darlehnsverein sich über mehrere Gemeinden erstreckt habe, dann auch die Zinsen für diese Gemeinden in entsprechender Weise Verwendung finden sollen, wurde bekämpft, weil der Verein in zahlreichen Gemeinden Mitglieder zählen könnte und die Vertheilung zu endlosen Streitigkeiten Anlaß geben würde.

Bezüglich des § 114 wurde allgemein die Anschauung vertreten, daß gar kein Grund vorliege, die Vereine, welche die Dividenden-Vertheilung ausschließen, anders zu behandeln als alle übrigen, und wurde Streichung des ganzen § 114 einstimmig beschlossen.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen regten an — ohne materiell zu den Anträgen Stellung zu nehmen —, für den Fall der Annahme die Bestimmung bezüglich der Vertheilung (resp. Nichtvertheilung) des Gewinnes im § 20, des Vermögens im § 89 und die Regelung der Vermögensverwaltung nach Auflösung des Vereins in einen neuen § 89a aufzunehmen. Die Anträge wurden dann mit allen gegen eine Stimme (in der Commission stimmten auch die Mitglieder der nationalliberalen Partei für die Anträge, während sie im Plenum unter Führung des Herrn Dr. Osann dagegen stimmten) in folgender Fassung angenommen:

Der § 20 erhält folgende Fassung:

„Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird."

Der Absatz 3 des § 89 erhält folgende Fassung:

„Durch das Statut kann die Vertheilung des Vermögens ausgeschlossen oder ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden."

Hinter § 89 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 89 a.

„Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unvertheilbares Reinvermögen (§ 89 Abs. 3) fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszwecke überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

„Der § 114 wird aufgehoben."

F. **Resolution betreffend die Consum-Anstalten und -Vereine in der Reichspost-, Marine- und Militair-Verwaltung.**

Auf Grund der vielfachen Klagen, welche speciell auch in den vorliegenden Petitionen wieder reichlich zum Ausdruck kamen, daß sowohl die Reichsverwaltungen als auch die Verwaltungen der Einzelstaaten den für ihre Beamten und Arbeiter eingerichteten Consum-Vereinen und -Anstalten, wenn auch nicht direct, so doch indirect manchfache Unterstützung und Förderung gewährten, wurde vom Herrn Abg. Fuchs der Antrag gestellt, als Art. 3 einzusetzen:

„Die in Artikel 1 näher bezeichneten Consum-Vereine und -Anstalten dürfen im unmittelbaren Staatsdienst stehende Beamte des Reiches oder der Einzelstaaten weder anstellen noch beschäftigen.

„Desgleichen ist es ihnen untersagt, in Gebäuden, welche dem Reich oder einem Einzelstaat eigenthümlich angehören, sei es gegen Miethe oder unentgeltlich, Räume für ihre Zwecke in Benutzung zu nehmen.

„Vereine oder Personen, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit wiederholten Geldstrafen von 150 bis 1000 Mark bestraft."

Zur Begründung wurde ausgeführt:

Trotz entgegenstehender Versicherungen werde den Consum-Vereinen der Staats- und Reichsbetriebe, sowie den Beamten-Consum-Vereinen rc. doch in manchfacher Weise Vorschub geleistet. Vielfach stellten sich höhere Beamte an die Spitze, bekundeten so ihr warmes Interesse für die Entwickelung der Anstalt resp. des Vereins; das bedeute schon einen gewissen moralischen Druck für die übrigen Beamten und die Arbeiter, die Consum-Unternehmung durch Mitgliedschaft und Bezug von Waaren zu unterstützen. Oft genug finde aber auch eine directe Unterstützung in der Weise statt, daß Beamte die Buchführung, den Ein- und Verkauf übernähmen, daß die Vorrathsräume und Verkaufslocale gestellt würden rc. Entweder finde keine Vergütung statt, oder dieselbe stände doch in keinem Verhältniß zu den Ersparnissen, die dem Consum-Verein resp. der -Anstalt so zu gute kämen. So sei es begreiflich, wenn die Privat-Kaufleute, die große Auslagen für Keller-, Speicher-, Lager-, Laden-Miethe rc., für die Besoldung der Gehülfen und Angestellten zu tragen hätten, diese Concurrenz nicht bestehen könnten. Es zieme dem Staat resp. dem Reiche nicht, in dieser Weise an dem Grabe der Mittelstände mit graben zu helfen. Das Reich wie die Staaten hätten doch allen Grund, die Steuerkraft auch des Kaufmannsstandes zu erhalten und zu stärken — abgesehen von den allgemeinen socialen Gesichtspunkten, welche die Erhaltung der Mittelstände forderten. Die Entrüstung des Kaufmannsstandes, daß die doch auch zum Theil von ihm bezahlten Staats- und Reichsbeamten und -Einrichtungen dazu benutzt würden, ihm eine vernichtende Concurrenz zu bereiten, sei begreiflich und durchaus berechtigt. Auch vom

fiscalischen Standpunkte sei es nicht zu billigen, daß Beamte, die für die allgemeinen Interessen angestellt und besoldet seien, nun ihre Zeit und Kraft dafür verwendeten, kaufmännische Geschäfte zu treiben.

Der Grundgedanke des Antrags fand in der Commission Zustimmung, doch glaubte die Majorität, es sei bedenklich, im Rahmen dieses Gesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, die einerseits wenig hineinpasse, anderseits aber auch materiell von so weittragender Bedeutung sei, daß man die Folgen nicht überschauen könne. In manchen Fällen (z. B. wenn ein staatliches Bergwerk neu erschlossen, Staatsfabriken neu gegründet, Eisenbahnen, Canäle gebaut würden in Gegenden, wo ein ansässiger Kaufmannsstand fehle) seien Consum-Anstalten ein Bedürfniß, aber nur dadurch möglich, daß der Staat resp. das Reich die erste Einrichtung treffe oder erleichtere. Bezüglich der Menagen, Cantinen 2c. könnten die Staatsbetriebe und ihre Arbeiter doch nicht anders behandelt werden als jede andere Fabrik. Auch könne nicht jede Beschäftigung den Beamten verboten werden, z. B. die Thätigkeit als Vorstandsmitglied, als Mitglied des Aufsichtsraths 2c. Die Majorität erachtete es deshalb für richtiger, bei den verschiedenen Etatsberathungen in den Einzel-Landtagen und im Reichstage zu prüfen, ob Mißbräuche nach dieser Richtung hin beständen, und auf Abstellung derselben hinzuwirken. Dieser Anregung folgend, schlug der Antragsteller in der zweiten Lesung eine Resolution vor, die dann in folgender Form mit großer Majorität angenommen wurde:

> „Den Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin treffen zu wollen, daß die Ueberlassung von im Eigenthum des Reiches befindlichen Gebäuden oder Theilen derselben an Consum-Vereine oder Consum-Anstalten, und ebenso auch die Besorgung des Waarenverkaufs, der Buch- und Kassenführung in solchen Vereinen und Anstalten durch im Dienste des Reiches stehende Beamte künftighin im wesentlichen auf Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des alsbaldigen Verbrauchs an die in Betriebsanlagen des Reiches beschäftigten Arbeiter und Beamten beschränkt bleibe."

Von den Regierungscommissaren wurden eingehende Erklärungen abgegeben. Da vielfach bittere Klagen über die Concurrenz der Consum-Vereine in den Reichsbetrieben herrschen, so mögen die bezüglichen Erklärungen hier Platz finden, einerseits zur Beruhigung, anderseits zum Zwecke eventueller Ergänzungen und Berichtigungen, die in Petitionen oder Zuschriften an Abgeordnete zweckmäßig angebracht werden können.

Der Vertreter des Reichsamts des Innern führte aus:

„Man müsse unterscheiden zwischen Consum-Anstalten, welche im engsten Zusammenhang mit den Betriebsverwaltungen des Reiches für deren Arbeiter und Beamte errichtet seien, und sonstigen Consum-Vereinen und -Anstalten, hinsichtlich deren ein solcher Zu-

sammenhang nicht bestehe. Den Veranstaltungen der letztern Art ständen die obersten Reichsbehörden grundsätzlich neutral gegenüber. Daß Reichsbeamte solchen Vereinigungen als Mitglieder angehören, lasse sich billigerweise nicht verbieten; ebensowenig, daß sich dieselben zu Ehrenämtern in solchen Vereinen wählen lassen. Im übrigen sei hinsichtlich der Uebernahme von Nebenbeschäftigungen § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 maßgebend, und es sei entscheidender Werth darauf zu legen, daß das dort den obersten Reichsbehörden eingeräumte Ermessen uneingeschränkt erhalten bleibe. Was anderseits die Veranstaltungen der Betriebsverwaltungen des Reiches zur Fürsorge für ihre eigenen Arbeiter und Beamten anlange, so handele es sich hierbei um Wohlfahrtseinrichtungen, die in hohem Grade segensreich wirkten. In ihrer Errichtung und Verwaltung dürfe das Reich nicht gehemmt und namentlich nicht ungünstiger gestellt werden, als jede private Unternehmung."

Seitens des Commissars der Reichspost-Verwaltung wurde bemerkt:

„Er habe den Eindruck, daß die Stellungnahme der Postverwaltung zu den Beamten-Consumgeschäften vielfach unrichtig aufgefaßt und die Bedeutung der bestehenden Post-Consum-Einrichtungen erheblich überschätzt werde.

„Allgemeinen Consum-Einrichtungen für Beamte, wie sie das Waarenhaus für Armee und Marine und das Waarenhaus des Beamtenvereins bildeten, habe sich die Reichspost-Verwaltung in keiner Weise förderlich erwiesen: im Gegentheil habe sie bei der Begründung des Waarenhauses des Beamtenvereins ihren höhern Beamten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was als eine Förderung dieses Unternehmens seitens der Verwaltung ausgelegt werden könnte.

„Unbedingte Bewegungsfreiheit müsse anderseits für die Cantinen-Einrichtungen, wie sie z. B. in der Reichsdruckerei beständen, in Anspruch genommen werden. Dies seien Wohlfahrtseinrichtungen, deren es bedürfe, um den Angestellten, die innerhalb der Arbeitszeit die Betriebsräume nicht verlassen dürften, innerhalb des dem Betriebe gewidmeten Gebäude-Complexes die Gelegenheit zur Beschaffung eines gesunden und billigen Frühstücks zu bieten. Hierauf nehme ja die Resolution auch volle Rücksicht.

„Endlich beständen noch eine Reihe von Consumgeschäften im Anschluß an die bei den Ober-Postdirectionen errichteten Post-Spar- und Vorschußvereine. Diese seien nicht durch die Verwaltung angeregt, sondern spontan entstanden. Die Verwaltung habe ihnen gegenüber einschränkend gewirkt: es seien demgemäß gegenwärtig bei den 40 Directionen im ganzen nur noch neun Consumgeschäfte im Betriebe, während es 1882 deren elf gegeben habe. Der gesammte Umsatz dieser Consumgeschäfte habe im Jahre 1894 noch nicht anderthalb Millionen Mark betragen, was für das ganze Reichspostgebiet in der That wenig bedeute. Die Reichspost-Verwaltung habe nach Möglichkeit dahin zu wirken gesucht, daß diese Consumgeschäfte sich auf den Verkauf solcher Verbrauchsgegenstände beschränkten, die von den Unterbeamten und den gering besoldeten Beamten in größern Mengen angeschafft würden. Insoweit sich die Vereine innerhalb dieser Grenzen hielten, bewahre die Verwaltung ihnen gegenüber allerdings eine wohlwollende Neutralität, da sie das Bestreben, den bezeichneten Beamten- und Unterbeamtenklassen den nöthigen Lebensbedarf zu mäßigen Preisen zu beschaffen, nicht zu mißbilligen vermöge. Aber auch solche Vereine hätten entbehrliche Räume in den Kellern reichseigener Gebäude nicht anders als gegen Zahlung einer auf Grund bauamtlichen Gutachtens festgesetzten Miethe inne. Ferner sei den Beamten die Betheiligung am Waarenverkauf überhaupt untersagt, den Unterbeamten nur da, wo der geringe Geschäftsumfang die Einstellung besonderer Verkäufer nicht gestatte, und auch dann nur in der dienstfreien Zeit erlaubt.

„In diesen Grenzen erachte die Verwaltung das Wirken der Post-Consumgeschäfte durch das Interesse der Beamten für gerechtfertigt, ihr eigenes Verhalten zu denselben für

unbedenklich und eine nennenswerthe Schädigung der Mittelstände nicht für gegeben. Sollte es die Absicht der Resolution sein, diese Post-Consumgeschäfte noch weiter einzuengen, so würde er dem widersprechen müssen.

„Außerdem bestehe allerdings innerhalb der Postbeamtenschaft noch eine Einrichtung, das Waarenhaus des Post-Assistenten-Verbandes in Berlin mit mehrern auswärtigen Filialen, welches unter der Leitung entlassener Postbeamten stehe und an die Verbandsmitglieder Kleidungsgegenstände, Wäsche, Handschuhe, Cigarren rc. vertreibe. Diesem ständen freilich alle gegen die Offiziers- und Beamten-Waarenhäuser geltend gemachten Bedenken in erhöhtem Maße entgegen, da es nicht einmal gegen Baarzahlung, sondern unter Gewahrung von Credit verkaufe. So wenig die Postverwaltung mit dieser Einrichtung sympathisire, so sei sie doch nicht in der Lage, dieselbe zu hindern, da sie auf die Verwaltung dieses Waarenhauses weder unmittelbar noch mittelbar eine Einwirkung besitze."

Seitens des Commissars des Reichs-Marine-Amts wurde erklärt:

„1. Den Beamten, welche sich für Wohlfahrtseinrichtungen interessiren und welche unbeschadet ihrer dienstlichen Inanspruchnahme ihre Kräfte einer derartigen Wohlfahrtseinrichtung widmen wollten und könnten, dürfte die organisatorische und aufsichtsführende Thätigkeit im Interesse der für die Arbeiter der Marinebetriebe bestehenden Consum-Vereine und -Anstalten nicht verwehrt werden, jedoch sollten sie im allgemeinen nicht beim Waarenverkauf und bei der Buch- und Kassenführung unmittelbar mitwirken.

„2. Aus disciplinairen Gründen sei es erforderlich geworden, auf dem Gebiet der Werften Consum-Anstalten einzurichten, weil den Arbeitern während einer fünfstündigen Arbeitszeit gestattet werden müsse, Nahrung einzunehmen, und das Mitbringen von Bier seitens der Arbeiter selbst verschiedentlich Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt hätte, daher verboten werden müsse.

„3. Zur Zeit habe die Marineverwaltung zwar keine in ihrem Besitz befindliche Gebäude zu andern Zwecken an Consum-Anstalten abgegeben, als zu Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des alsbaldigen Verbrauchs an die in den Betriebsanlagen der Marine beschäftigten Arbeiter und Beamten. Es sei die Möglichkeit aber nicht ausgeschlossen, daß sich die Marine-Verwaltung, z. B. in Wilhelmshaven, veranlaßt sehen könnte, Bestrebungen von Consum-Vereinen auch durch Hergabe eines Gebäudes zu unterstützen. Eine solche Hergabe würde gegen angemessene Entschädigung zugelassen werden müssen."

In einer eingehenden Erörterung in der Commission führte die Frage, inwieweit die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, des Gesetzes von 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, und die Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, sowie des Margarinegesetzes auf die Consum-Vereine, die ihren Geschäftsverkehr auf Mitglieder beschränken, Anwendung finden (vgl. Antrag Dr. Hitze-Gröber u. Gen., d. d. 5. Dec. 1894, Nr. 23 der Drucksachen). Die Ausdehnung sowohl der Arbeiterschutz-Bestimmungen als auch der Bestimmungen betr. den Kleinhandel mit Branntwein auf die Consum-Vereine wurde von der Majorität der Commission als berechtigt und nothwendig anerkannt; man war aber der Anschauung, daß die Regelung dieser Frage zweckmäßiger in der Novelle zur Gewerbe-Ordnung

erfolge. Das ist denn auch geschehen (vergl. den bezügl. Artikel). In gleicher Weise glaubte man die Regelung bezüglich des Margarinegesetzes der betreffenden Novelle vorbehalten zu sollen.

Was das Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, anlangt, so wurde von einem Regierungscommissar ausgeführt, daß es keinem Zweifel unterliege, daß Consum-Vereine auch dann, wenn sie ihren Geschäftsverkehr auf Vereinsmitglieder beschränken, den wesentlichsten Vorschriften und Strafbestimmungen jenes Gesetzes unterstellt seien. Dies sei insbesondere auch für Preußen in einem Rund-Erlaß der Herren Minister des Innern sowie für Handel und Gewerbe vom 8. April 1891 ausgesprochen.

Etwas anders verhalte es sich mit der Anwendbarkeit der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Auch den Vorschriften dieses Gesetzes seien die Consum-Vereine, und zwar auch bei Beschränkung ihres Verkehrs auf Mitglieder, unterworfen. Dies habe für Preußen eine Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oct. 1890 und ein Rund-Erlaß der oben bezeichneten Herren Minister vom 21. Jan. 1891 anerkannt. Die Consum-Vereine seien daher auch den polizeilichen Revisionen wie die Gewerbetreibenden zu unterwerfen. Da jedoch Consum-Vereine bei Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes auf Mitglieder nicht „Gewerbetreibende" seien und sich die Strafbestimmung des § 369, Ziffer 2 des Strafgesetzbuches nur gegen „Gewerbetreibende" richte, so könnten Zuwiderhandlungen der Consum-Vereine gegen die Maß- und Gewichtsordnung nicht mit crimineller Strafe, sondern nur auf Grund des Landrechts mit Androhung von Ungehorsamstrafen entgegengetreten werden. — Von derselben Auffassung wie die Königl. preußischen Behörden gingen auch die Erlasse des Königl. württembergischen Herrn Ministers des Innern vom 25. Juni 1891 und 22. Juni 1893 aus. Ein hiervon abweichender Standpunkt der Behörden anderer Bundesstaaten sei nicht bekannt geworden, abgesehen davon, daß im Königreich Sachsen die Verwaltungs- wie Gerichtsbehörden den Geschäftsbetrieb der Consum-Vereine, auch wenn er sich auf die Mitglieder beschränke, regelmäßig als einen Gewerbebetrieb und daher auch als unter die Strafbestimmung des § 369, 2 des Reichsstrafgesetzbuches fallend ansähen.

Nach diesen Erklärungen wurde auf weitere Anträge an dieser Stelle verzichtet.

„Wohnungsverein" in M. Gladbach.

Auf Anregung der Ortsgruppe M. Gladbach des „linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl" hat sich jüngst in M. Gladbach ein Verein gebildet, der sich die Verbesserung der Arbeiter-Wohnungsverhältnisse zur

Aufgabe gestellt hat. Zweck und leitender Gedanke ergibt sich am besten aus dem Aufruf, den das vorbereitende Comité an die Mitbürger gerichtet hat. Derselbe lautet:

„Es ist eine längst bekannte Thatsache, daß auch hier in M. Gladbach und Umgegend eine große Zahl der Arbeiter-Wohnungen in Bezug auf genügende Größe wie auf Beschaffenheit überaus viel zu wünschen übrig läßt. In manchen Fällen finden sich, abgesehen von einer schlechten Beschaffenheit der Räume, Wohnungen von zwei Zimmern für sechs bis acht Personen. Ein Raum dient als Schlafzimmer für die Eltern und vier bis sechs theils schon erwachsene Kinder. Die Folgen solcher Wohnungsverhältnisse in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung sind für jeden denkenden Menschen greifbar.

„Eine gedeihliche, friedliche Entwickelung der Arbeiterverhältnisse unserer hiesigen, in steter Entwickelung begriffenen Industrie hängt mit der Wohnungsfrage auf das engste zusammen.

„Alle Bestrebungen zur dauernden Hebung des Arbeiterstandes müssen schließlich aber scheitern, wenn in engen, überfüllten Wohnungen Gesundheit, Sittlichkeit und Familienglück für ganze Generationen untergraben und zu Grunde gerichtet werden. Wir beabsichtigen nun, Familien mit zahlreicher Kinderzahl in gegebenen Fällen die Mittel zu gewähren, zu dem zweiten Zimmer noch ein drittes und, wo es dringend nothwendig, dem dritten noch ein viertes hinzufügen zu können; ferner eine Miethswohnungs-Nachweisstelle einzurichten. Diese soll Wohnungssuchenden aus jenen Kreisen unentgeltlich Auskunft ertheilen, ebenso von Vermiethern Anmeldungen entgegennehmen. Die an hülfsbedürftige, brave Familien überwiesenen Mittel sollen in der Regel als Darlehen gelten, mit der Verpflichtung der Rückerstattung, wenn bessere Verhältnisse, z. B. durch Mitverdienen der Kinder, dieses ermöglichen werden.

„Wir wenden uns nun vertrauensvoll an unsere Mitbürger mit der Bitte, unsere Bestrebungen zu unterstützen; wir hoffen zuversichtlich, keine Fehlbitte zu thun. Handelt es sich doch um das wirksamste Mittel, viel leibliche und geistige Noth zu beseitigen und dadurch mitzuwirken, unserm Gemeinwesen auch für die Zukunft einen tüchtigen, braven Arbeiterstand zu erhalten. — Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß unsere Ausgaben auf einem ganz andern Felde liegen, als diejenigen der communalen Armen-Verwaltung.

„Der Verein wird alljährlich ein Mal Bericht über seine Thätigkeit und Rechnungsablage über die ihm anvertrauten Gelder erstatten. In einigen Tagen wird einer der Unterzeichneten sich erlauben, Sie persönlich zu besuchen, Ihnen alsdann gern jede etwa noch zu wünschende Auskunft ertheilen und um einen jährlichen Geldbeitrag ersuchen. Die Statuten des Vereins fügen wir bei.

M. Gladbach, den 18. August 1896.

„Franz Brandts. Aug. Buschhüter. Paul Busch. Emil Croon. Louis Custodis. Rud. Everling sen. Jos. Jansen. Leonh. Josten. Max Kehren. Jul. Lamberts. A. Lamberts. B. Liebreich. C. O. Langen jun. A. Montforts. M. Molls. Franz Müller."

In M. Gladbach besteht bekanntlich schon seit Jahrzehnten eine gemeinnützige „Actien-Baugesellschaft", welche höchst segensreich wirkt. Der neue Verein ergänzt dieselbe in einem wesentlichen Theile. Die Wohnungsfrage ist gerade am brennendsten für die Familien, in denen did Zahl der heranwachsenden Kinder groß, das Einkommen dagegen, so lange der Vater erst allein verdient, knapp ist, wo so naturgemäß in erster Linie an der Wohnung gespart wird — zum großen sittlichen und gesundheitlichen Verderben der heranwachsenden Kinder. Für solche Familien sind entsprechend große Wohnungen zu theuer — auch selbst wenn die gemeinnützige Actiengesellschaft sich mit noch so geringem Zins begnügt. Da tritt eben der „Wohnungsverein" mit gutem Grunde ein. Im großen und ganzen wird er die jährlichen Zuschüsse als „Unterstützungen" betrachten müssen, aber als „Unterstützungen", die vollauf gerechtfertigt sind und sich für Staat, Gesellschaft — und Industrie reichlich lohnen werden.

Wir möchten auch allen Arbeitgebern, welche geneigt sind, Arbeitern, welche mit Kindern reich gesegnet sind und für diese allein das Brod beschaffen müssen, über diese schlimmen Jahre der Sorge und Noth hinwegzuhelfen, gerade diese Form der Unterstützung besonders empfehlen. Dieselbe ist einerseits am wenigsten beschämend für den Arbeiter, am wenigsten zum Neid berechtigend, da der Maßstab der Vertheilung ganz objectiv ist, anderseits ist die wohlthätige Wirkung der Unterstützung so am besten gesichert.

Indem der Wohnungsverein auch die Wohnungsmiethe vermittelt, lernt er zugleich die Wohnungsverhältnisse kennen und wird sich thatsächlich zu einem einflußreichen „Schutzverein der Miether" fortbilden.

Wir wünschen Gladbach von Herzen Glück zu dem neuen aussichtsvollen Unternehmen und hoffen, nach Jahr und Tag über eine recht segensreiche Wirksamkeit berichten zu können.

Statut des Wohnungsverein für M. Gladbach, Gladbach-Land und Neuwerk.

§ 1. Zweck des Vereins ist, durch Besserung der Beschaffenheit der Miethswohnungen die Lage der arbeitenden Klassen in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu heben.

§ 2. Um es den Arbeitern zu erleichtern, sich Wohnungen zu beschaffen, die den Anforderungen der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit entsprechen, werden u. a. folgende Mittel in Aussicht genommen:

1. Einrichtung einer Nachweisestelle für leerstehende oder zu einem bestimmten Termine zu vermiethende Wohnungen.

2. Controle der Beschaffenheit der Wohnungen durch geeignete Organe, mit besonderer Berücksichtigung der genügenden Größe in Bezug auf die Zahl der Familienglieder der Anmiether.

3. Vermittelung von Miethwohnungen, sowie Anmiethen solcher seitens des Vereins zum Weitervermiethen an Familien.

4. Zuwendung von Darlehen und Zuschüssen zu den Miethauslagen, wobei brave Arbeiterfamilien in erster Linie berücksichtigt werden sollen. Die Rückzahlung gegebener Darlehen soll moralisch verpflichtend sein, wenn die Verhältnisse der Familien sich in entsprechendem Maße gebessert haben.

5. Persönlicher Verkehr der Organe des Vereins mit den betreffenden Familien, soweit dies möglich ist. Durch denselben soll der Sinn für geordnetes Familienleben gehoben und das Verständniß für das wahre häusliche Glück und für die Nothwendigkeit einträchtigen Zusammenhaltens der Familienglieder geweckt werden. Ebenso soll dadurch der Sinn für Reinlichkeit und ordentliche Führung des Haushaltes, sowie für gute Instandhaltung und passende Ausschmückung der Wohnstätte gefördert werden. Ein Zuschuß für Ausstattung der Wohnung soll nicht ausgeschlossen sein.

6. Fürsorge, daß die halberwachsenen — selbstredend die erwachsenen — Kinder nach beiden Geschlechtern getrennte Schlafstätten erhalten, sowie daß die Kinder im rechtzeitigen Alter aus der Schlafstätte der Eltern entfernt werden.

7. Förderung des Sparsamkeitssinnes, der vor allem in pünktlicher Miethzahlung sich bethätigen soll.

Die Errichtung einer Miethzinssparkasse durch den Verein bleibt vorbehalten.

8. Bekämpfung des Kostgängerwesens. Vom Verein berücksichtigte Familien sollen ohne specielle Genehmigung des Vorstandes Kostgänger nicht halten dürfen.

§ 3. Den Vorstand des Vereins bilden zunächst diejenigen Herren, die sich zur Erreichung der genannten Zwecke zusammengefunden und das vorliegende Statut durch Namensunterschrift als bindend anerkannt haben. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll nicht unter sechs sein. Ausscheidende Mitglieder werden durch Zuwahl ergänzt. Die Zuziehung von Arbeitern und andern geeigneten Personen zur Mitarbeit im Vorstande mit berathender Stimme bleibt dem letztern überlassen.

§ 4. Die Mitglieder des Vereins bilden alle diejenigen, die einen beliebig hohen jährlichen Beitrag zahlen, um damit die Vereinszwecke zu erfüllen. Dieselben sind berechtigt, dem Vorstand diejenigen Familien, deren Berücksichtigung sie wünschen, namhaft zu machen, verzichten im übrigen bis auf weiteres auf alle besondern Rechte im Vereine, sie schenken dem Vorstande das Vertrauen, daß derselbe die eingehenden Gelder im Sinne der Vereinszwecke gewissenhaft verausgaben und verwalten wird. Dieselben erhalten jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorstandes mit Rechnungsablage, deren Richtigkeit durch drei im Berichte bezeichnete und vom Vorstande dazu ernannte Rechnungs-Revisoren geprüft ist.

§. 5. Der Vorstand behält sich vor, Vertrauensmänner zu ernennen, Ausschüsse mit berathender Stimme zu bilden und alle diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, die ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeignet erscheinen. Er hat das Recht, Statut-Aenderungen im Sinne der Vereinszwecke, sowie eine besondere Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 6. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach den Anordnungen des letzten Vorstandes zu gemeinnützigen Zwecken verwandt.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 30736

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze, Münster i. W.

1896. Sechszehnter Jahrgang. 11. u. 12. Heft. Nov.-Dec.



Der hochwürdige Herr

Joh. Heinrich Liesen,

Pfarrer in Giesenkirchen,

der hochverdiente Mitbegründer, treue Freund und Berather des Verbandes „Arbeiterwohl", ist nach langwieriger, schmerzlicher Krankheit, wohl vorbereitet durch den Empfang der hl. Sacramente, am 3. October d. J. in die Ewigkeit abgerufen worden. Der Verlust ist, wenn er auch nicht unerwartet kam, so doch schwer und schmerzlich. Der Verstorbene hat die Arbeiten und Sorgen vor allem der Gründung des Verbandes in erster Linie mit getragen, er hat insbesondere dem Verbande den Namen gegeben. Herr Liesen hat vom Beginn bis zu seinem Tode dem Vorstande (als Mitglied) und insbesondere dem Generalsecretär mit seinem umsichtigen Rathe und seinen reichen Erfahrungen stets treu zur Seite gestanden. Es hat wohl kaum eine Vorstandssitzung, eine wichtige Berathung stattgefunden, bei welchen der Verstorbene gefehlt hätte. Herr Liesen hat durch seine gewandte Feder sowohl im „Arbeiterwohl", als insbesondere durch seine Volksschriften den Bestrebungen des Verbandes helfen Bahn brechen. Herr Liesen ist endlich durch seine socialen Schöpfungen: Arbeiterinnen-Hospiz und -Verein in M. Gladbach, Vorbild und Lehrer für ganz Deutschland geworden — ein zweiter Kolping für

die deutschen Arbeiterinnen. Alle diese Verdienste, verklärt durch eine innige Frömmigkeit, durch eine persönliche Liebenswürdigkeit und Bescheidenheit, wie sie nur ernste Selbsterziehung in Verbindung mit einer glücklichen Naturanlage geben kann, sichern dem Verstorbenen bei allen denen, die ihn und sein Wirken kennen gelernt, ein treues Andenken. Vor allem aber werden seine Mitarbeiter im Verbande „Arbeiterwohl" dem edlen Verblichenen, dem neben einem Vicar Bongartz-Rellinghausen († 1883) und Generaldirector Hilt-Aachen († 1888) ein erster Platz in der Geschichte des Verbandes gebührt, eine dankbare Erinnerung bewahren. — Möge Gott seinem treuen Arbeiter reichen Lohn schenken!

Der Verewigte war geboren zu Köln am 17. December 1840 als Sohn des Weinhändlers H. Liesen dortselbst. Derselbe zeichnete sich von früher Kindheit an durch eine besonders warme Frömmigkeit aus. Täglich besuchte er auf seinem Wege zur Schule die Kapelle der Gottesmutter in der Kupfergasse. Der Gedanke, Theologie zu studiren, entwickelte sich in ihm so frühzeitig und so wahllos von selbst, daß man annehmen muß, er war zu dem berufen, was er geworden. Manche ernste Gefahren hatte er in gesundheitlicher Beziehung zu überstehen. Als achtjähriges Kind fiel er im Schulgebäude aus beträchtlicher Höhe über das Treppengeländer hinab; eine mehrmonatliche Gehirnaffection, verbunden mit Fieberträumen, war die nicht unbedenkliche Folge. Während des Abiturienten-Examens trat plötzlich Bluterbrechen ein. Der Arzt sprach von einem Riß in der Lunge, die er im übrigen als gesund erachten müsse. Heitern Muthes und mit zuversichtlichem Vertrauen auf die Hülfe Gottes lag der nunmehr Hingeschiedene auf seinem Krankenlager, besonders erfreut, als ihm sein Ordinarius, der jetzige Ministerialrath Dr. Stauder, gelegentlich eines Besuches freundlichen Trost zusprach. Auch dieser ernste Anfall ging ohne Nachwirkung vorüber. Die Brust war thatsächlich so gesund, daß er sich zu einem trefflichen Solotenor ausbilden und in Pflege des Gesanges sich wohlthuende Erholung in seiner vielfachen, rastlosen Thätigkeit verschaffen konnte.

Als besonders charakteristisch darf eine schon früh ausgeprägte unermüdliche Schaffenslust, verbunden mit kühner Initiative, hervorgehoben werden. In Conception eines Planes und baldiger Ausführung des gefaßten Entschlusses ging er über entgegentretende Bedenken und Schwierigkeiten mit festem Vertrauen auf Gott und die eigene Kraft hinweg. — Während seine jugendlichen Genossen sich begnügten, ihre Ferientouren bis Ahr und Mosel auszudehnen, überraschte er seine Eltern einst mit einem Reisebriefe von irgend einer Nordsee-Insel; die Sehn-

sucht nach dem Meere hatte es ihm angethan. In seiner Studentenzeit arbeitete er mit energischem Eifer in vielen religiösen Vereinen mit; der Studentenverein „Unitas“ verdankt ihm manche Förderung. Es will scheinen, als ob dieser hervorstechende Grundzug seines Wesens eine providentielle Mitgabe gewesen sei für die ihm zugedachte Berufsthätigkeit. Er war eine Pfadfindernatur, immer hochstrebend, weitstrebend, nicht aus Ehrgeiz, sondern aus innerm Drang, und dann nach gefaßtem Plane in ruhiger, ausdauernder Arbeit dem fernen Ziele zustrebend.

Gerade durch diese charakteristische Schaffensfreudigkeit, jedenfalls auch durch die solide Haltung und die gewinnende Liebenswürdigkeit seines Wesens hatte er schon als Student das Augenmerk des Gesellenvaters Kolping auf sich gelenkt. Dieser, wie die Geschichte weiß, ein verwandter Geist, zog ihn an sich, machte ihn mit dem Gesellenverein, seiner Aufgabe und Arbeit bekannt und lenkte so seine Aufmerksamkeit auf die sociale Frage überhaupt. Daß Kolping sich ernstlich mit dem Gedanken trug, den verstorbenen Pastor von Giesenkirchen zu seinem Nachfolger heranzubilden, ist wenig bekannt. Von der Vorsehung war es anders bestimmt. Nur wenige Monate stand der junge Priester dem Gesellenvater helfend zur Seite; der bald eintretende Tod Kolping's zerstörte den aussichtsvollen Plan und führte den Verstorbenen als Kaplan zurück nach Gladbach, wo ein ähnliches Gebiet socialer Thätigkeit ihm reiche Gelegenheit bot zu kühnen Plänen und emsiger, schaffensfreudiger Thätigkeit.

Schon Herr Oberpfarrer Dechant Halm hatte erkannt, daß bei dem Aufblühen der Industrie in M. Gladbach vor allem für die jugendlichen Arbeiterinnen gesorgt werden müsse, um sie vor den sittlichen Gefahren der Fabrik zu schützen. Zu dem Zwecke war von ihm eine Handarbeits-Schule im Kloster der Franciscanerinnen für die Sonntag-Nachmittage in's Leben gerufen worden, welche unter Leitung eines der Pfarrgeistlichen stand, damals des Herrn Kaplan Gehlen (jetzt Pfarrer in Helenabrunn bei M. Gladbach). Der Gedanke, eine Heimstätte für fremde ledige Arbeiterinnen zu errichten, wurde auch schon erwogen. Herr Gehlen reiste nach Mettlach, um die bei Villeroy und Boch schon bestehenden Einrichtungen in Augenschein zu nehmen; man berief die „Dienstmägde Christi“ zur Leitung der zu gründenden Anstalt. Vorläufig mußten diese jedoch die ambulante Krankenpflege übernehmen, weil noch die nöthigen Geldmittel und geeignete Wohnung zur Ausführung der Idee fehlten. Da wurde 1865 H. Liesen als Kaplan nach M. Gladbach berufen. Er hatte Kolping's Schöpfung für die Gesellen von Jugend an gesehen; nachdem er zu dessen Hülfe nach Köln zurückversetzt gewesen und noch eingehender sie kennen gelernt, erkannte er, daß man nach

diesem Muster — mit den nöthigen Modificationen — auch für die Mädchen arbeiten könne. Nach Gladbach zurückgekehrt, legte er mit jugendlicher Begeisterung Hand an's Werk. Herr Oberpfarrer Lelotte († 1892), dessen Vertrauen er in hervorragendem Maße genoß, der ihm stets mit Rath und Hülfe zur Seite gestanden, war bald gewonnen, wohlmeinende Männer halfen mit Geldmitteln zur Ausführung; am 4. November 1866 wurde die Gründung des Arbeiterinnen-Hospizes in der kleinen Hauskapelle der Dienstmägde Christi mit sieben Mädchen vollzogen. Am 11. April 1867 wurde die zweiundzwanzigste Arbeiterin aufgenommen. Der Raum war höchst beschränkt, so daß man ernstlich den Bau eines eigenen Hauses erwog. Der Kirchenvorstand lieh gegen Zinsen die dazu erforderliche Summe, nachdem eine Reihe angesehener Bürger durch Garantie-Zeichnungen Bürgschaft geleistet hatten; Schenkungen waren ebenfalls gezeichnet. So wurde am 3. Juli 1868 der Grundstein gelegt, am 29. November die feierliche Einweihung vorgenommen.

In diese Zeit fällt auch die Gründung eines eigentlichen Arbeiterinnen-Vereins. Schon längere Zeit bestand in einer Schule M. Gladbach's ein Gesangchor von Jungfrauen für kirchliche Zwecke, dessen Ueberwachung nach Versetzung des Herrn Gehlen an Liesen gefallen. Da die meisten Zöglinge des Hospizes diesem Chore angehörten, verlegte Liesen (seit dem 29. Nov. 1868) dessen Uebungen in's Hospiz und setzte dieselben, während sie bisher alle 14 Tage am Sonntag-Morgen stattfanden, auf jeden Sonntag-Nachmittag an. Wie von selbst fanden nun Conferenzen, gesellige Unterhaltungen, Spiele aller Art statt, und nachdem sich dies 1½ Jahre bewährt und viele Mädchen angezogen hatte, wurde das Statut für den „Arbeiterinnen-Verein" aufgestellt, wie ein solches bereits früher (1868) für das „Arbeiterinnen-Hospiz" festgestellt war. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1882, Heft 5.) Nun hatte Liesen erreicht, was er im Kreise einiger vertrauter Freunde so oft ausgerufen, wenn die Schwierigkeiten des Unternehmens erwogen wurden: „Ich muß ein Hospiz, ich muß einen Verein haben!"

Zu Anfang des Jahres 1870 wohnten im Hospiz 32 Arbeiterinnen, der Verein zählte 130 Mitglieder. Da brachte der Ausbruch des Krieges neue Befürchtungen, die sich jedoch bald als grundlos erwiesen. Herr Liesen hatte sich mit beispiellosem Eifer der in M. Gladbach untergebrachten Verwundeten gewidmet und dadurch seine Gesundheit sehr geschädigt, das Hospiz wurde etwas sich selbst überlassen; doch der Friedensschluß und das rasche Aufblühen der Industrie ließ die Frequenz so steigen, daß man, um das Betzimmer zu Schlafstellen benutzen zu können, den Bau einer Kapelle plante. Wegen des großen Kirchenmangels in M. Gladbach beschloß man, ein größeres Gotteshaus, die „Albertus-

kirche", zu errichten, und legte dazu am 28. April 1873 den Grundstein. Zur Beschaffung der nöthigen Gelder organisirte Liesen die Arbeiterinnen zu einem „Bauverein", und so wanderten sie, durch sein ermunterndes Wort und Beispiel begeistert, über sechszehn Jahre lang paarweise jeden Sonntag von Haus zu Haus und brachten die Summe von 32 275 Mark zusammen. Später schenkten Hospiz und Verein 2700 Mark zum Hochaltar; einzelne Mädchen beschafften von ihren Ersparnissen Caseln, Alben, Leuchter, Rauchfaß 2c.

Liesen leitete als Nachfolger von Herrn Gehlen auch den Paramentenverein der Pfarre, so lange er in Gladbach war; als großer Kunstfreund und -Kenner entwarf und zeichnete er selbst Muster zu den diesbezüglichen Arbeiten, leitete und überwachte genau deren Ausführung. So befähigt, entwarf er auch selbst den Plan der Albertuskirche und leitete deren Bau bis in's einzelne mit der ihm eigenen Energie und Selbstlosigkeit. Durch den Culturkampf in der Fertigstellung behindert, stand sie beinahe zehn Jahre lang ruinenhaft da, bis 1883 mit neuer Hoffnung der Bau wieder aufgenommen, rege weitergeführt und die Kirche am 28. Juni 1885 eingeweiht werden konnte.

Unter vielen Sorgen und Schwierigkeiten wuchs unterdeß das Hospiz stetig, so daß am Schlusse des Jahres 1875 über hundert Arbeiterinnen darin wohnten. Da kam am 18. Februar 1876 die Ausweisung der Schwestern mit der Androhung, wenn nicht in sechs Wochen die Niederlegung der Leitung erfolge, die Genossenschaft aufgelöst werde. Welche Zeit des Kummers und der Sorge! Mancher Plan wurde gemacht, manche Berathung gepflogen, wie das Hospiz zu erhalten sei. Da wurde Liesen durch Kaplan Vosen an St. Columba in Köln, dem er sein Leid geklagt, auf Fräulein Dommerque, Tochter des Herrn Oberförsters Dommerque in Vischel bei Altenahr, aufmerksam gemacht, welche mehrere Jahre der ältesten, verheiratheten Schwester in Köln in deren großer Haushaltung bei zahlreichen Kindern zur Seite gestanden und seit 2½ Jahren wieder in der stillen Waldeinsamkeit bei den Eltern weilte. Dieselbe ließ sich bereit finden, „ein Mal das Hospiz zu sehen," fest hoffend, es würde sich jemand anders für diese Aufgabe finden. Da wußte Liesen in begeisterter Liebe zu seiner Sache, durch beredte Vorstellungen alle Bedenken so zu besiegen, alle Schwierigkeiten so leicht zu machen, so überzeugend den Segen und die Nothwendigkeit des Hospizes zu schildern, daß sie endlich seiner Bitte, die Leitung zu übernehmen, nachgab. Als er dann am Abend vor der großen Schaar der Mädchen den Werth der unsterblichen Seele betonte, zu deren Rettung der Sohn Gottes gestorben, das Hospiz in seinen Zöglingen wirken solle usw., da stand der noch wankende Entschluß fest. Liesen stand der neuen Vorsteherin mit

Rath und That, belehrend, leitend, vermittelnd zur Seite, stützte ihre Thätigkeit durch seine Autorität und Begeisterung, so daß bald die Schwierigkeiten überwunden waren.

Die Geschäftskrisis von 1878/79 griff zuerst störend ein und drohte alles zu vernichten. Die Arbeit stockte, fremde Kräfte wurden überflüssig; im December 1878 beherbergte das Hospiz nur noch 33 Arbeiterinnen. Ein Aufruf von Lelotte an die Bürgerschaft um Hülfe, Opfer im Innern des Hauses, ließen die Krisis vorübergehen; 1879 und 1880 ging es langsam besser, 46 wohnten wieder im Hause. War früher die für die beschränkten Räume zu große Ueberfüllung Ursache, daß man außer der Verpflegung nur in beschränkter Weise weiter arbeiten konnte, so hatte man jetzt um so mehr offenes Feld für einen weitern Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen in Hospiz und Verein. Wohl bestand an Sonntag-Nachmittagen eine blühende Nähschule, auch hatten die Zöglinge des Hospizes einige Anleitung im Kochen erhalten; ein geordneter Unterricht hatte jedoch nicht stattgefunden. Im Herbst 1880 begann nun in einem kleinen, als Arbeiterküche eingerichteten Raume ein regelmäßiger Unterricht im Kochen, in einem obern Zimmer derjenige im Bügeln; die Nähschule wurde, weil so zweckmäßiger, auf den Sonntag-Morgen verlegt. Zur Erreichung eines mehr einheitlichen, systematischen Unterrichts wurden bald „Lehrpläne" für's ganze Jahr aufgestellt, mit deren Hülfe leicht die dazu berufenen Personen — zuerst bessere Mädchen des Vereins, seit 1886 Lehrerinnen — unterrichten konnten. Man sah auch ein, daß ein Cursus von zwölf Sonntagen nicht genügte, um ein Mädchen über das ganze Hauswesen zu belehren. Die Praxis mußte ihre Stütze und Ergänzung finden durch die Theorie. Die bestehende Litteratur — Kochbücher, Leitfäden und Lehrbücher des Handarbeitsunterrichts, der Haushaltungskunde 2c. — genügte nicht den Verhältnissen und Bedürfnissen der Mädchen. So reifte der Gedanke, ein besonderes Lehrbuch, in Sprache und Inhalt den Arbeiterverhältnissen angepaßt, herauszugeben. Fräulein Dommerque sollte den Stoff liefern, Liesen demselben die entsprechende Form geben. Liesen fing an zu studiren, zu schreiben, zu corrigiren, zu fragen, suchte geeignete Hülfe, in einer „Commission des Verbandes Arbeiterwohl" wurde Anlage, Inhalt und Fassung, die Art der Verbreitung überlegt, und so entstand das kleine Hülfsbuch für Arbeiter-Frauen und -Mädchen: „Das häusliche Glück" (M. Gladbach bei A. Riffarth). Er dachte gewiß nicht, welche Bedeutung es haben würde. In vier Wochen war die erste Auflage von 5000 Exemplaren vergriffen, die zweite, eben so stark, noch schneller, am 20. August wurden weitere 14 200, am 27. December 15 375 Exemplare gedruckt. Die Auflagen folgten so schnell nacheinander, daß nöthig scheinende Verbesserungen nicht

einmal vorgenommen werden konnten. Im folgenden Jahre, 1882, begannen die Bearbeitungen des Büchleins für die verschiedenen deutschen Länder: für Süddeutschland machten sich darum verdient die Freiinnen von Frankenstein (auf Anregung von Herrn Domcapitular Moufang); für Schlesien Herr Commercienrath Theodor Wiskott-Breslau, für die Schweiz der Fabrikbesitzer Herr R. Sarasin-Basel, für Oesterreich-Ungarn der „Industrielle Clubb" in Wien; es schloß sich an eine Ausgabe für Sachsen. Uebersetzungen folgten für Holland, Belgien, Mähren, Polen, Böhmen rc.

Wenn das Büchlein so vielen Beifall fand, so galt das nicht bloß dem reichen, praktischen Inhalt als „Haushaltungskunde" im weitesten Sinne, sondern vor allem auch dem Geiste, in dem es geschrieben war. Das „Mahnwort eines Seelsorgers an junge Hausfrauen", welches die Einleitung und die beste Erklärung des etwas volltönenden Titels: „Das häusliche Glück" bildet, ist in Sprache und Inhalt ein Meisterstück volksthümlicher Belehrung und Mahnung. So konnte nur ein Mann, ausgerüstet mit dem Zartgefühl, der Erfahrung und Liebe eines Liesen, schreiben. Und in allen Capiteln: ob er redet über die Wohnung, über die Kleidung, die Nahrung, die Pflege des Kranken, des Kindes rc., kehrt diese Sprache — eindringlich, aber nicht zudringlich — wieder. So steht „Das häusliche Glück", trotzdem es Dutzende von Nachahmungen gefunden hat, auch heute noch unerreicht da.

Wie „Das häusliche Glück" einerseits aus dem Bedürfniß und den Erfahrungen des praktischen Haushaltungs-Unterrichts hervorgegangen war, so hat es anderseits auch wieder für die Entwickelung und weitere Verbreitung des Haushaltungs-Unterrichts geradezu epochemachend gewirkt. Erst durch „Das häusliche Glück", empfohlen durch eine große Zahl von Regierungen (die Düsseldorfer voran), wurde weitern Kreisen das Verständniß über die Bedeutung der Frage erschlossen und zugleich die Wege der Besserung gezeigt. In den Conferenzen von Lehrern und Lehrerinnen wurde erörtert, inwieweit und in welcher Weise dasselbe auch in der Schule (Oberklasse der Mädchen) beim Unterricht Verwendung finden könnte. (Eine Reihe solcher Conferenz-Vorträge sind bei A. Riffarth u. a. gedruckt erschienen.) Fabricanten und Vereine richteten den Unterricht ein; die „Lehrpläne" dienten als Wegweiser. Der „Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" unter der Führung Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta (vgl. Verhandlungen von 1888), der Verein „Concordia", der Verein für Volksbildung u. a. griffen nun die Frage auf.

„Das häusliche Glück" erschien „herausgegeben von einer Commission des Verbandes Arbeiterwohl". Herr Liesen ist dieser Zurückhaltung treu geblieben. Wenn auch seit der Generalversammlung des „Arbeiter-

wohl" in Bonn (1881) sein Name aller Welt bekannt war, so trat er doch auch bei den spätern Schriften: „Krone des häuslichen Glückes" ꝛc., nie mit seinem Namen hervor. Gewiß, die Commission und ihre Mitglieder haben den Verstorbenen durch Ermunterung und Rath, durch Kritik und Vorschläge nach besten Kräften unterstützt, sie haben vor allem das öffentliche Interesse — auch der Regierungen — für die ganze Frage der häuslichen Ausbildung der Arbeiterfrauen und „Das häusliche Glück" insbesondere zu wecken gesucht (vgl. Verhandlungen der Generalversammlung des Verbandes von 1881 zu Bonn; „Arbeiterwohl" 1881, Heft 4, 8, 10; 1882, Heft 5/6; 1888, Heft 7 ꝛc.), und so darf „Arbeiterwohl" sich auch einen guten Theil des außerordentlichen Erfolges zuschreiben, aber das Verdienst der Autorschaft gebührt neben Fräulein Dommerque — allein Herrn Liesen.

Daß Liesen nicht bloß für den unmittelbaren Zweck des Unterrichts schrieb, sondern sein Ziel viel weiter steckte, beweist der Titel und die Bestimmung: „für Arbeiter-Frauen". Der Gedanke, gerade den „Frauen" ein solches Hülfsbuch in die Hand zu geben, war so bestimmend, daß Liesen erst 1888 dazu kam, auch noch eine besondere Ausgabe für Mädchen: „Wegweiser zum häuslichen Glück" (im gleichen Verlag) herauszugeben. Diese Ausgabe wird durch das „Mahnwort einer Mutter" — nicht minder herzlich und eindringlich, wie das „Mahnwort eines Seelsorgers" — eingeleitet. „Das häusliche Glück" und „Wegweiser zum häuslichen Glück" gehen — auch inhaltlich zum Theil verschieden, indem z. B. in jenem auch die Wohnungsfrage und Kinderpflege, in diesem insbesondere das Nähen und Flicken berücksichtigt sind — seitdem selbständig nebeneinander her.

Im Jahre 1889 hat dann „Das häusliche Glück" noch seine Ergänzung gefunden durch die „Krone des häuslichen Glückes" (ebenfalls bei A. Riffarth). Während jene Schriften interconfessionell sind und auch in evangelischen Kreisen dankbarste Aufnahme und große Verbreitung gefunden — die Ausgaben für Sachsen und die Schweiz sind von evangelischen Herren und Damen ausgearbeitet und herausgegeben worden — ist die „Krone des häuslichen Glückes" nur für katholische Mütter, aber ohne Unterschied des Standes, bestimmt, da die Erziehung nur eine confessionelle sein kann.

Die reichlich fließenden Honorarbeträge verwendete Liesen für seine Lieblingsschöpfung: Hospiz und Verein. Jetzt konnte manches bisher Unerreichbare, vor allem ein schon längst nothwendiger Umbau im Innern des Hospizes, ausgeführt werden. Dieselben dienten, die Albertuskirche weiter zu bauen, ermöglichten den Ankauf eines Grundstückes zum Bau eines Hauses für die „Dienstmägde Christi"; sie machten das Hospiz

schuldenfrei. Bis heute sind circa 500000 Exemplare abgesetzt; das weiter eingehende Honorar dient zur Ansammlung eines Capitals, dessen Zinsen braven, invaliden Arbeiterinnen des Hospizes zu gute kommen sollen. — Daß übrigens Liesen's Interesse und Liebe auch über seinen engern Wirkungskreis hinausreichte, beweist die Thatsache, daß er in seinem Testamente nicht minder auch z. B. die verschiedenen Missionsvereine mit 3000 Mark bedacht hat.

Im Jahre 1881 erweiterte das Hospiz seine Thätigkeit, indem für solche in Fabriken beschäftigte Frauen und Mädchen, welche zu entfernt wohnen, um Mittags zu Hause zu essen, ein guter, billiger Mittagstisch (zu 25 Pfg.) eingerichtet wurde. Etwa 30—40 Personen — nur für so viele reicht der Raum — nehmen an dieser Einrichtung theil.

Mit dem bessern Geschäftsgange der folgenden Jahre stieg auch die Frequenz des Hospizes wieder; bald wohnten 60, 70, selbst (1888/89) 84 Mädchen im Hause, je nachdem leichter oder schwerer Arbeit zu erhalten war. In Hospiz und Verein herrschte fröhliches Leben und Schaffen. Eine musterhafte Ordnung, die gute, gehobene Haltung der Zöglinge, regsamer Fleiß und großer Eifer, sowie Pünktlichkeit im Besuch der Haushaltungsschule waren der beste Lohn und Dank für Vorsteherin und Präses. Erhebende, sinnige Feste gewährten auch den Mädchen neben den regelmäßigen sonntäglichen Versammlungen — bei denen der Präses nie fehlte — ihren Antheil an den Freuden des Lebens. Besonders gefeiert wurde Weihnachten durch Aufführung von Weihnachtsspielen und Geschenken vor herrlichem Krippenbau, für den Liesen selbst Idee und Anordnung gab; ferner das Patronsfest am 8. September, Stiftungsfest am 16. November mit feierlicher Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Vor allem war der Namenstag des verehrten und geliebten Präses ein Fest der Freude; da schien er ganz nur Vater zu sein, nahm demüthig und freundlich alle Ehrbezeugungen an und hatte so ernste und herzliche Worte, daß neuer Eifer und gute Vorsätze die Frucht waren. Gemeinschaftliche h. Communion für den Präses war an dem Tage das höchste Festgeschenk; dabei richtete er stets einige tief empfundene Worte an die Arbeiterinnen, und man sah es ihm an, wenn er unter dem Gesang dreistimmiger, gut vorgetragener Lieder der großen, mit blauem Bande und Medaille geschmückten Schaar das Brod der Engel reichte, daß alle Sorgen und Mühen ihm reichlich belohnt erschienen.

Da passende Dramen zur Aufführung in Arbeiterinnen-Vereinen fehlten, hatte Liesen schon 1869 ein Weihnachtsspiel: „Das ersehnte Himmelslicht" geschrieben, einfach und sehr ansprechend; später noch mehrere unter dem Namen „L. Clemens", wovon „Die h. Cäcilia" in

weiten Kreisen bekannt und beliebt ist. Im Jahre 1879 begann er mit Herrn Dr. Norrenberg, Kaplan in Viersen († als Pfarrer von Süchteln), eine Sammlung für „Jungfrauenvereine“ herauszugeben; die Verschiedenheit der Anschauungen bezüglich der Aufnahme des einen oder andern Stückes behinderte die gemeinsame Arbeit. Liesen war stets äußerst zartfühlend und vorsichtig; auch in seinen sonntäglichen Conferenzen im Vereine vermied er selbst das Geringste in Belehrung und Ausdruck, was nur im entferntesten indiscret und frei hätte scheinen können.

Fast jede Woche brachte Besuche, denen Liesen gerne Belehrung und Rath ertheilte; von nah und fern kam man, um die einfachen, nützlichen Einrichtungen zu sehen. So besuchte Herr Staatsminister v. Böttlicher das Hospiz am 14. Sept. 1882; so Herr Professor Dr. Post (jetzt Geh. Oberregierungsrath im Preußischen Handelsministerium) mit 27 Schülern; Herr Cardinal Krementz beehrte während seiner 17tägigen Anwesenheit in M. Gladbach 1887 sogar zwei Mal Hospiz und Verein. Herr Bischof Doutreloux aus Lüttich und Herr Bischof Korum aus Trier kamen, um sich belehren zu lassen; unmöglich ist es, alle anregenden, interessanten Besuche bedeutender Männer (selbst aus Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen, Rußland, Oesterreich, Schweiz usw.) nur zu nennen. — Liesen selbst waltete im Hospiz wie ein rechter Hausvater; nichts war ihm zu klein, was er nicht beachtete. Er nahm herzlichen Antheil an Leid und Freude jedes einzelnen Mädchens, sorgte für ihre Zukunft, ging ihnen wie ein guter Hirt nach, wenn sie irrten, und selten nur blieb sein Wort ohne Wirkung. Gerne sah er, wenn eine eine echt christliche Ehe einging; „Das häusliche Glück“ und „Die Krone des häuslichen Glückes“ wurden nebst andern Gaben der Braut an ihrem Hochzeitsfeste, welches im Hospiz gefeiert wurde, und bei der Liesen niemals fehlte, geschenkt. — Selbstverständlich wird es scheinen, daß viele Mädchen (30), so bewahrt und erzogen, auch den Weg zum Kloster fanden. — Mehr als 1050 Mädchen haben in den 30 Jahren den Schutz des Hospizes genossen. Der Verein zählte durchschnittlich 400—500 Mitglieder. Bei Gründung zahlreicher anderer Vereine, Hospize usw. half er stets mit Rath und That. Insbesondere verdankt das Hospiz in Bocholt seiner Ermuthigung und Belehrung und selbst eingehender Mithülfe sein Entstehen.

Am 22. April 1890 feierte Liesen sein 25jähriges Priesterjubiläum, wo der Dank und der Jubel der Mädchen unerschöpflich schien und seinen Ausdruck fand in Ueberreichung eines werthvollen, äußerst geschmackvollen Kelches, den er bis zum Lebensende täglich gebrauchte. Die ganze Pfarrgemeinde nahm herzlichen Antheil. Auch von Sr. Majestät wurde sein Wirken durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens ausgezeichnet. —

Am 15. Nov. 1891 feierte das Hospiz das Jubelfest seines 25jährigen Bestehens.

Schon öfter war an Liesen die Anregung herangetreten, eine Pfarrei zu übernehmen. Es wurde ihm schwer, den gesegneten, liebgewonnenen Wirkungskreis zu verlassen. Tausend Beziehungen knüpften ihn an M. Gladbach; um M. Gladbach, seinen Institutionen und Freunden möglichst nahe zu bleiben, nahm er am 17. Nov. 1891 die Pfarrei Giesenkirchen an. Trotzdem er schon körperlich recht leidend war, nahm er seine neue Aufgabe mit bewunderungswürdiger Energie und Begeisterung auf. Die Confratres unterstützten ihn treu. So hat er, alle Schwierigkeiten überwindend, in den wenigen Jahren Großes geschaffen. Er gründete eine Jungfrauen-Congregation, welche bei seinem Tode 450 Mitglieder zählte. Es war ihm nicht mehr möglich, weiter ausschauende Pläne hinsichtlich dieses Vereins: Einrichtung einer Haushaltungsschule (Koch-, Näh- und Bügelunterricht) zu verwirklichen, aber sein Nachfolger findet den Boden (auch in finanzieller Beziehung) geebnet. Der Bildung der Jungfrauen- folgte bald die Gründung einer Jünglings-Sodalität mit mehr als 200 Mitgliedern. Für die Männerwelt diente zunächst als Sammelpunkt der „Volksverein für das katholische Deutschland", der 250 Mitglieder zählt. An den Versammlungen des „Volksvereins" nahm er lebhaften Antheil. — Ein „Kirchenbau-Verein" sollte die Mittel schaffen für die nothwendig gewordene Erweiterung der Kirche, ein „Paramenten-Verein" sorgte für die innere Ausschmückung. Die Verehrung des allerheiligsten Altarsacramentes weckte und stärkte er durch die Einführung der Bruderschaft von der „Ewigen Anbetung". So trotz aller körperlichen Leiden unermüdlich thätig auf allen Gebieten, wurde er mitten in der Arbeit abgerufen. Mit Aufbietung aller Kraft hatte er noch an den Priester-Exercitien theilgenommen, als er, acht Tage nachher, durch einen Schlaganfall getroffen wurde — der gnadenvolle Abschluß eines reich gesegneten Lebens.

R. i. p.

XVI. Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl"

in Schwäb. Gmünd am 15. Oct. 1896.

Die diesjährige Generalversammlung wurde — ebenso wie im vorigen Jahre in Dortmund — gleichzeitig mit dem „Praktisch-socialen Cursus" in Schwäb. Gmünd gehalten. Gewiß bietet eine solche Generalversammlung nicht ein so glänzendes Bild, als wenn dieselbe mit

der „Generalversammlung der Katholiken Deutschlands" verbunden würde, wie es früher Tradition war, aber die Wirkung ist, so möchten wir glauben, tiefer, nachhaltiger. Die Katholiken-Versammlungen sind überlastet; bei dem Massenandrang ist eine ruhige, sachliche Verhandlung schwer. Unter dem Glanz der Versammlungen und Reden, unter der Ueberfülle der Anregungen muß das Interesse und der Sinn für die praktische Erörterung und Arbeit, die „Arbeiterwohl" vor allem pflegen will, zurücktreten. Die Katholiken-Versammlungen können auch nur mehr in großen Städten stattfinden; und doch ist es nöthig, daß die Gedanken von „Arbeiterwohl" auch in andere Kreise getragen werden, wo sie oft dankbarere Aufnahme finden und mehr Früchte tragen, als in den Großstädten. Endlich sollen die Verhandlungen des „Arbeiterwohl" vor allem auch durch die Berichte in der Presse wirken; hier werden sie aber weit mehr Aufmerksamkeit und Interesse finden, wenn sie selbständig, zu einer günstigern Jahreszeit zur Veröffentlichung gelangen, als wenn sie zwischen den Berichten der Katholiken-Versammlung erscheinen.

Die Katholiken-Versammlungen können nur allgemeine Anregungen geben, das, was Gemeingut katholischer Ueberzeugung ist, in Resolutionen niederlegen und zur Ausführung anspornen und begeistern; die Klärung und Vertiefung der socialen Frage, die praktische Anleitung zum socialen Denken und Schaffen wird mehr und mehr dem „Praktisch-socialen Cursus" und den Special-Vereinen zufallen. Das ist eine ganz gesunde, naturgemäße Entwickelung; sie entspricht der Bedeutung der socialen Frage. Um aber nicht zu einer zu weit gehenden Specialisirung zu kommen, um die Katholiken nicht mit Versammlungen — deren Besuch eben Zeit und Geld erfordert — zu überlasten, können und sollten sich die socialen Special-Vereine dem Praktisch-socialen Cursus anschließen, d. h. gleichzeitig tagen. So hat es sich bereits in Dortmund 1895 bewährt, wo „Arbeiterwohl" nicht bloß seine eigene Generalversammlung gleichzeitig mit dem Praktisch-socialen Cursus stattfinden ließ, sondern auch je eine Fach-Conferenz der Präsides der Vereine jugendlicher Arbeiter und der Dienstboten-Vereine veranstaltete; so vereinigten sich in diesem Jahre „Arbeiterwohl" und „Charitas-Tag" mit dem „Cursus". So gewann der „Praktisch-sociale Cursus" an Inhalt und Interesse; es waren Männer, ausgezeichnet durch ihre sociale Stellung, durch reiche Erfahrung und warme, opferwillige Begeisterung, welche ihm zugeführt wurden, wie anderseits der „Cursus" wiederum einsetzen konnte die Mühe und den Erfolg einer umsichtigen Vorbereitung und Organisation und vor allem eine große Zahl begeisterter „Schüler" jeden Alters, jeden Standes, jeder Lebensstellung. Zählte doch der Cursus 758 ständige Theilnehmer; außerdem waren 550 Tageskarten ausgegeben.

Trotz harter Arbeiten waren es Festtage für Gmünd und alle Theilnehmer. Gmünd an der Rems, landschaftlich prächtig gelegen, mitten in Obstgärten und saftig grünen Wiesen und Weiden eingebettet, die nahen Hügel gekrönt von lieblichen Villen, weiter umkränzt von den Höhen der Schwäbischen Alb, unter denen der Rechberg (mit Wallfahrtskirche und Stammschloß) und der Hohenstaufen denkwürdige Erinnerungen wecken, ist nicht minder hervorragend durch seine reichen geschichtlichen Erinnerungen, durch seine herrlichen Kirchen — vor allem die Pfarrkirche St. Kreuz, nach dem Ulmer Münster das erhabenste und großartigste Denkmal des gothischen Stils in Württemberg —, durch seine zahlreichen alten und neuen Klöster, durch seine manchfaltigen großartigen Schöpfungen der christlichen Charitas. Zugleich weist Gmünd, 18 000 Einwohner zählend, eine hochentwickelte, höchst interessante Industrie auf: die Gold- und Silber-Schmiedekunst. So war auch für Verwendung der freien Stunden unter wohlorganisirter, eben so liebenswürdiger wie sachkundiger Führung bestens gesorgt. Der reiche Flaggenschmuck, die frohen Feste, die herzliche Gastfreundschaft gaben Kunde von der freundlichen Aufnahme, die Gmünd seinen Gästen entgegenbrachte, wie anderseits die Theilnehmer des schönen, gastlichen Gmünd's nicht vergessen werden.

Die Generalversammlung des „Arbeiterwohl" war auf Donnerstag den 15. October, Nachmittags 3½ Uhr, in dem neuen, schönen katholischen Vereinshause, in welchem auch die Vorträge des Cursus stattfanden, anberaumt. Unter den 6—700 Theilnehmern bemerkten wir u. a. die Herren: Stadtpfarrer Saile, Stadtschultheiß Moehler, Oberamtmann Jungel, Schwäb. Gmünd; Domcapitular und Landtagsabgeordneter von Linsenmann, Rottenburg; Domcapitular Schloer, Würzburg; Geistl. Rath Hauser, Augsburg; Professor Dr. Heiner und Dr. Keppler, Hofkaplan Dr. Werthmann, Freiburg i. B.; Reichs- und Landtagsabgeordneter Dr. Pichler, Passau; Bischöfl. Geheimsecretär Dr. Wendling, Straßburg; Professor H. Pesch, Exaeten (Holland); Graf Badeni S. J., Krakau; Landtagsabgeordneter Eckhard, Stuttgart; Landtagsabgeordneter Bueble, Tettnang; Graf Rechberg, Graf Fugger sen. und Graf Fugger jun., Päpstliche Geheimkämmerer, Schloß Kirchberg bei Ulm; Freiherr Dael von Koeth, Landtagsabgeordneter, Darmstadt; Fabrikbesitzer Matth. Wiese, Werden a. d. Ruhr &c. Zur bestimmten Stunde eröffnete zur

I. Begrüßung der Theilnehmer

Fabrikbesitzer Herr Franz Brandts-M.Gladbach, I. Vorsitzender, die Versammlung, indem er dem schönen Gmünd für die gastliche Aufnahme den wärmsten Dank aussprach und den Theilnehmern ein herzliches

Willkommen zu ernster Arbeit entbot. Dann ging er zum Thema des Tages über:

M. H.! Die Reform der Wohnungsverhältnisse, speciell die Arbeiter-Wohnungsfrage soll den Mittelpunkt unserer heutigen Verhandlungen bilden. Gestatten Sie mir, daß ich aus diesem umfangreichen Gebiete eine besondere, bisher m. E. viel zu wenig beachtete Frage herausgreife — die der Besteuerung der Wohnungen.

Es kann einer einsichtsvollen Staatsleitung nicht unbekannt bleiben, welche Wirkung die bestehende Wohnungs- resp. Gebäudesteuer auf die Wohnungsverhältnisse der kleinen Leute hat, welch' unverhältnißmäßig große Belastung der letztern dadurch herbeigeführt ist, wie sehr dadurch auf einem der wichtigsten Gebiete des socialen Lebens eine der ersten Forderungen des Volkswohls außer Acht gelassen wird. Um so bedauerlicher ist es, daß der Staat es gerade ist, der durch seine Steuerpolitik eine nicht geringe Verantwortung nach dieser Richtung auf sich ladet. Ich habe zunächst die Gebäudesteuer-Gesetzgebung in Preußen im Auge. Wenn hier in Württemberg und Baden die gegenwärtigen Verhältnisse nicht wesentlich anders wirken, als in Preußen, so sind hier doch beabsichtigte Reformen freudig zu begrüßen.

In Preußen ist bekanntlich im Jahre 1895 mit den sämmtlichen Ertragssteuern auch die Gebäudesteuer als Staatssteuer in Wegfall gekommen und den Gemeinden überwiesen worden. Die Veranlagung hat sich der Staat vorbehalten. Die Hauptbegründung war die Ungerechtigkeit der damit verbundenen Doppelbesteuerung mit der gleichzeitigen Behauptung, als Gemeindesteuer könne sie wegen der Vortheile, die durch die communalen Einrichtungen den Ertragssteuerpflichtigen vorzugsweise zu gute kämen, weniger oder gar nicht als doppelt belastend gelten.

Die Höhe der Steuer: 4 % vom Miethwerth blieb bestehen. Durch das Communalabgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893 (§ 54) wurden die Gemeinden verpflichtet, je nach ihren Bedürfnissen diese Steuer bis zur Höhe von 200 %, unter Umständen noch höher, zur Deckung dieser Bedürfnisse zu erheben. Ich habe es an dieser Stelle nicht mit der Stellungnahme der Hausbesitzer gegen das Communalabgabengesetz zu thun, die mit Recht behaupten, der Charakter der Doppelbesteuerung sei nach wie vor vorhanden, auch nicht mit der Behauptung der beiden Minister des Innern und der Finanzen (siehe deren Denkschrift vom 4. April 1896), das Gesetz lasse eine andere als die bisherige Art der Ausführung desselben nicht zu, sondern nur mit der socialen Wirkung einer solchen Steuerpolitik. Daß dieselbe bisher von

diesem Standpunkte aus nicht energischer bekämpft worden ist, besonders seitens der Anhänger der Socialreform, läßt sich wohl nur dadurch erklären, daß diese Seite der Frage bisher noch so wenig in den Vordergrund der öffentlichen Erörterung getreten ist. Schon hierin liegt für den Verband „Arbeiterwohl“ ein Grund, dieser Frage ernstlich näher zu treten.

Unser Verband, dessen Aufgabe es ist, die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes anzustreben, ist durch sein Statut (§ 2) darauf hingewiesen, dies u. a. auch zu thun durch Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter (Beschaffung gesunder und billiger Wohnungen, billiger Miethpreise usw.).

Es ist Thatsache, daß die Besteuerung der Arbeiterwohnungen der Erreichung des eben genannten Zieles ein ernstes Hinderniß bietet.

Prüfen wir zuerst, welche Zahlen uns entgegentreten, die geeignet sind, die Richtigkeit der von uns ausgesprochenen Behauptungen zu beweisen. Prüfen wir dann im einzelnen, wie hoch sich bei den Arbeiterklassen, überhaupt bei den untern und mittlern Ständen, der Procentsatz ihres Beitrages zur Gebäudesteuer stellt in Berücksichtigung ihres Einkommens und im Vergleiche zu dem entsprechenden Procentsatz der besser gestellten Klassen. Das Resultat dieser Untersuchung ergibt zugleich die Anhaltspunkte dafür, wie unverhältnißmäßig höher der Theil des Einkommens ist, den die untern Stände für ihre Wohnungen zu verausgaben haben gegenüber den obern Ständen.

Den folgenden Zahlen sind die Steuerverhältnisse von M. Gladbach (einer Industriestadt von mehr als 50 000 Einwohnern) zu Grunde gelegt. Im allgemeinen kann angenommen werden, daß gleiche Untersuchungen in andern industriellen Orten wesentliche Abweichungen nicht zu Tage fördern würden. Ganz ländliche Bezirke mögen hier außer Acht bleiben. Für großindustrielle Verhältnisse dürften die betreffenden Zahlen mehr oder weniger typisch sein. In jedem Falle beanspruchen diese Zahlen, daß durch sie das Verhältniß der Leistungsfähigkeit illustrirt wird, in welchem die 48 Millionen der in Preußen vom Staat veranlagten Gebäudesteuer aufgebracht werden. Nehmen wir an, daß dieselbe im Durchschnitt von den Gemeinden mit 150 % erhoben wird, so erhöht sich der Gesammtbetrag auf rund 72 Millionen.

Im Steuerjahr 1893/94, also vor Einführung des neuen Communalabgaben-Gesetzes, zahlten nach der Bürgerliste in M. Gladbach die Hausbesitzer, die für ein Einkommen von 900 Mark mit 6 Mark Einkommensteuer veranlagt waren, außer diesen 6 Mark durchschnittlich per Kopf noch 190,4 % dieser Summe an Gebäudesteuer = rund 11½ Mark an den Staat. Die Gemeinde erhob davon nochmals 100 %,

macht zusammen 23 Mark Gebäudesteuer, bei einer Einkommensteuer von 6 Mark. Dem gegenüber zahlte der höchste Steuerzahler dieser Stadt mit einem jährlichen Einkommen von 165 000 Mark 183 Mark staatliche Gebäudesteuer = 2,8 % von seinem Einkommensteuerbetrag (6600 Mark). In diesen 183 Mark war noch ca. die Hälfte Gebäudesteuer für ein größeres Fabrikgebäude enthalten, wodurch das Mißverhältniß von 190,4 % zu 2,8 % sich etwa noch um das Doppelte steigert.

Diese umgekehrte Progression der Belastung durch die Gebäudesteuer ergibt bei Zugrundelegung der betreffenden Einkommensteuerbeträge — die wir als Maßstab für die Leistungsfähigkeit ansehen müssen — die 70fache Belastung der untersten Steuerstufe gegenüber der genannten obern. Die Degression von 190,4 % durch die verschiedenen Steuerstufen hindurch auf 2,8 %, ist natürlich keine genau regelmäßige (vergl. Anlage, Tabelle I), bekundet aber mit zweifelloser Bestimmtheit, daß hier praktisch das Gesetz obwaltet: Je höher das Einkommen, desto niedriger die Steuer.

Am härtesten trifft diese Steuer den Familienvater, der, mit vielen Kindern gesegnet, in der Regel den ortsüblichen Lohn verdient. Letzterer steigt nicht mit der Zahl der Kinder, während neben den andern Lebensbedürfnissen auch das Wohnungsbedürfniß dem entsprechend steigt. Der schon an und für sich so unverhältnißmäßig starke Druck steigert sich also bei einem solchen Familienvater auch noch dadurch, daß er die Steuerquote in so größerm Maße zu zahlen hat, je größer das Wohnungsbedürfniß für seine Familie ist. Er wird also an der Wohnung zu sparen sich genöthigt sehen, was durchgehends heißt: ungesund wohnen.

Diese tiefgehende sociale Bedeutung, die jede Vertheuerung der Wohnungen für die arbeitenden Klassen hat, rechtfertigt nach dem Gesagten gewiß den Schluß, daß die Wohnung ein geeignetes Steuerobject nicht ist, vielmehr als eins der dringendsten Lebensbedürfnisse nicht zur Einnahmequelle, weder für den Staat noch für die Gemeinde, gemacht werden soll.

Ich komme jetzt auf das folgende Jahr 1894/95, das erste nach Einführung einer neuen Gebäudesteuer-Einschätzung. Dasselbe zeigt uns für M. Gladbach folgendes Bild:

Die Hausbesitzer der untersten Steuerstufe zahlten in diesem Jahre außer ihrer Einkommensteuer von 6 Mark noch 16½ Mark an Gebäudesteuer = 272,3 % der Einkommensteuer. Dieser Betrag verdoppelte sich durch den Zuschlag der Gemeinde auf 32⅔ Mark pro Kopf durchschnittlich. Demnach zahlte der Hausbesitzer der niedrigsten Steuerklasse im Durchschnitt nahezu das 5½fache seiner directen Einkommensteuer

an Gebäudesteuer. Capitalisiren wir diese 32²/₃ Mark zu 4 %, so erhalten wir, auf jeden Censiten ein Haus gerechnet, eine Vertheuerung jedes einzelnen bewohnten Hauses dieser kleinen Steuerzahler um die Durchschnittssumme von 816²/₃ M.

Beim Höchststeuerzahlenden (7800 Mark) finden wir in diesem Jahre an Gebäudesteuer 2,9 %. Es zahlte also der Censit der untersten Steuerstufe unter Zugrundelegung der Einkommensteuerbeträge das 94fache des in M. Gladbach höchstbesteuerten Censiten.

Durch das Einkommensteuergesetz ist in Preußen bekanntlich eine Progression von 0,66 % bei einem Einkommen von 900 Mark, bis 4 % bei einem solchen von 100 000 Mark und darüber eingeführt. Dieser so sehr berechtigten Progression bei der Einkommensteuer stand also in diesem Jahre bei der Gebäudesteuer eine umgekehrte Progression von 94 zu 1 gegenüber.

Der Uebergang des oben angeführten Procentsatzes 272,3 zu 2,9 vollzieht sich auch hier nicht ganz regelmäßig, weil in den vielen Zwischenstufen Eigenthümer mehrerer Häuser (Besitzer von Arbeiterwohnungen, Bauunternehmer usw.) sich befinden. Daß das Princip einer so starken Degression von unten nach oben thatsächlich vorhanden ist, zeigen unwidersprechlich die vor mir liegenden Tabellen (vgl. Tabelle II, S. 279).

Für das folgende Jahr 1895/96 trat zuerst das Communalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 in Kraft. Zum ersten Mal vereinnahmte die Gemeinde die vom Staat überwiesene Gebäudesteuer in M. Gladbach mit 128 321 Mark. In Folge der Erhebung derselben mit 172 % wurden in M. Gladbach als ein Theil der zur Deckung der communalen Bedürfnisse erforderlichen Steuern 220 712 Mark Gebäudesteuer erhoben. Nachdem vorhin ausgeführt worden ist, in welcher Weise diese Summe aufgebracht wurde, darf man wohl den Schluß ziehen, daß die materielle Lage und damit auch die sittlichen Lebensbedingungen des Arbeiterstandes dadurch gewiß nicht gefördert worden sind. Es ist dabei noch zu berücksichtigen, daß noch ein großer Theil der Gebäudesteuer, der in der Steuerliste den höhern Klassen zugeschrieben ist und von letztern auch nach dem Steuerzettel gezahlt wird, in Wirklichkeit doch von den untern Klassen, die zur Miethe wohnen, getragen wird, da sie die Wohnungssteuer in Form höherer Miethe an die Hausbesitzer wieder abführen. Die Herstellungskosten einer jeden Sache, wozu selbstredend auch die Steuern zählen, bedingen ja in erster Linie deren Preis, Nachfrage und Angebot erst in zweiter Linie.

Die Zahl der Hausbesitzer zeigt sich in den untern Klassen wesentlich geringer als in den obern.

Von den sämmtlichen wahlberechtigten Bürgern sind laut Steuer-Tabelle für 1893/94 Hausbesitzer

in der III. Wählerklasse 36 %
„ „ II. „ 72,48 %
„ „ I. „ 96,61 %

Jede dieser drei Klassen zahlt an Einkommensteuer ziemlich genau gleichviel.

Dagegen zahlt zu der insgesammt aufzubringenden Gebäudesteuer

die III. Klasse 99 %
„ II. „ 40 %
„ I. „ 13 %

von der betreffenden Einkommensteuersumme.

Das Mißverhältniß in der Aufbringung dieser Steuer im Vergleich zur Leistungsfähigkeit der Steuerzahler zeigt sich eben in jeder Gruppirung.

Es sei nur nebenbei erwähnt, daß die Verschuldung der Wohngebäude, die nicht sehr weit unter der Hälfte des Werthes zu schätzen sein mag, bei den wohlhabenden Klassen nur gering, bei den minder wohlhabenden, dem Arbeiter- und kleinen Mittelstand, soweit sie als Hausbesitzer in Frage kommen, verhältnißmäßig hoch ist. Die Gebäudesteuer nimmt keine Rücksicht auf die Verschuldung. Daß die Nichtberücksichtigung des Schuldenabzuges noch eine Doppelbesteuerung eigener Art im Gefolge hat, findet auch in der Denkschrift des badischen Ministers Buchenberger über die Reform der directen Steuern in Baden besondere Erwähnung. An dieser Stelle kann darauf nicht näher eingegangen werden.

Für das Jahr 1895/96 ist das Mißverhältniß wiederum gestiegen. Die Steuerstufe von 6 Mark zeigt einen Zuwachs zu dieser Steuer an Gebäudesteuer um 261,50 %. Beim Höchststeuerzahlenden (9800 Mark) ist der Procentsatz 3,94. Da in letzterm die Gewerbesteuer einbegriffen ist, so wird nach deren Abzug weit über die hundertfache Belastung der geringst eingeschätzten zur höchsteingeschätzten Steuerstufe herauskommen. (Vgl. Tabelle III, S. 281.)

Wie drückend die Gebäudesteuer in denjenigen Volkskreisen wirkt, die mit einem Einkommen von weniger als 900 Mark zur Einkommensteuer in Preußen nicht herangezogen werden — die größere Zahl der Arbeiter befindet sich in dieser Lage — zeigt folgender Auszug:

In der Bürgerliste pro 1895/96 sind 256 gebäudesteuerpflichtige Personen mit einer fingirten Einkommensteuer von 3 Mark aufgeführt. Wenn man nun auch annehmen darf, daß diese fingirte Steuer von 3 Mark nicht deren wirklichem Einkommen vollständig entspricht, so muß dasselbe doch auf alle Fälle unter 900 Mark geschätzt werden. Diese

fingirte Einkommensteuer von 3 M. ergibt für die 256 Personen 768 Mark. An Grund- und Gebäudesteuer (die Grundsteuer ist verschwindend klein) zahlen diese Personen 10030,85 Mark. Diese Summe würde einem Zuschlag von 1306 % zur Einkommensteuer entsprechen. Es befindet sich darunter ein Censit, der aus hier nicht zu erörternden Gründen 3302 Mark Grund- und Gebäudesteuer zahlt, ohne zur Einkommensteuer eingeschätzt zu sein. Bringen wir diesen Fall als Abnormität und die Berechnung wesentlich beeinflussend in Abzug, so bleibt immerhin ein Zuschlag von 879 % aus der Grund- und Gebäudesteuer zur fingirten Einkommensteuer.

Die Rückschlüsse auf ähnlich hohe Belastung der nichtsteuerfähigen ärmsten Klasse, der Miether, drängen sich bei dieser Zusammenstellung geradezu auf. Solche Thatsachen tragen jedenfalls mit dazu bei, den häufig gehörten Satz: „Die ärmsten Leute zahlen die höchste Miethe“ zu erklären.

Vor mir liegt ein Steuerzettel aus der Landgemeinde Gladbach im Betrage von Mark 31,20. Dieser Betrag wird erhoben von einem im schlechtesten Zustande befindlichen Hause, in dem zwei anspruchslose Familien mit vier bis fünf Kindern Unterkommen finden können. Auf meine Anfrage beim Katasteramte, ob da nicht ein Irrthum vorliege, erhielt ich die Antwort, das sei vollkommen richtig; die Einschätzung sei genau nach den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen worden.

Ich erwähne diesen Einzelfall nur, um zu zeigen, daß in der Praxis die Belastung der Wohnungen der kleinen Leute den aus den Steuerlisten entnommenen Zahlen entspricht.

Stellen wir uns nun die Frage: ist es steuerpolitisch noch berechtigt, die Gebäudesteuer, sei es für Staat oder Gemeinde, aufrecht zu erhalten, wenn die Wirkung derselben eine solche ist, wie dies in den bisherigen Ausführungen gezeigt worden?! Es herrscht Einigkeit darüber, daß für die gesammte sociale Lage unseres Volkes nach der sittlichen wie gesundheitlichen Seite kaum etwas so verhängnißvoll ist und so destructiv wirkt, wie schlechte Wohnungsverhältnisse. In allen einsichtsvollen Kreisen wurde es mit Freuden begrüßt, als von der Königlichen Regierung in Düsseldorf in jüngster Zeit strenge Vorschriften erlassen wurden in Bezug auf Raumgröße der Schlafstätten, bestimmte Zahl von Cubikmetern Luft pro Kopf und auf allgemeine Beschaffenheit der Wohnungen. Jeder fühlt nun aber heraus, wie wenig es sich damit verträgt, daß die Steuergesetze desselben Staates ein Haupthinderniß bilden für die Besserung der mit Recht durch Regierungs-Verordnung bekämpften Mißstände.

Unser Finanzminister Herr Miquel, dessen Verdienste um das Zu-

standekommen des preußischen Einkommensteuer-Gesetzes kaum hoch genug gewerthet werden können, hat sein Verständniß für die wichtige Wohnungsfrage längst, ehe er Minister war, bethätigt. Er war eine Art Wohnungsapostel im besten Sinne und versteht den innern Zusammenhang zwischen theuern und schlechten Wohnungen ganz genau. Es kann ihm nicht entgangen sein, daß die Besteuerung der Wohnungen beiträgt zu ihrer Vertheuerung, und letztere wieder die Beschaffenheit derselben ungünstig beeinflussen muß. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Arbeiterfreunde, Baugenossenschaften wie freie Arbeitervereinigungen, zur Hebung der Wohnungsnoth durch die Steuern vielfach in ihren für das allgemeine Wohl so unumgänglich nöthigen Bestrebungen gehemmt und zurückgehalten werden.

Die Wohnungsfrage ist eine Geld- oder vielmehr Einkommensfrage. Mehr Einkommen oder mindere Ausgabe ist bei Deckung der Wohnungsbedürfnisse des Arbeiters gleichbedeutend. Die durch die Gebäudesteuer aufzubringenden vielen Millionen werden überwiegend den Kreisen entzogen, in denen sie so nothwendig wären zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

Ueber die wirthschaftlich-sociale Bedeutung der Wohnungsfrage brauche ich an dieser Stelle kein Wort zu verlieren, ich möchte nur noch kurz dem öfter gehörten Einwande begegnen, als wenn die Steuersummen, auf den einzelnen verrechnet, zu gering wären, um ihnen eine so große Bedeutung beizulegen. Gegenüber den angeführten Zahlen darf dreist behauptet werden, daß, wenn Steuern überhaupt für die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Volkes von Bedeutung sind, dies bei der Gebäudesteuer in überaus hohem Maße der Fall ist. Die kleine Verschiebung des Nationalwohlstandes, wenn diese Steuer von den schwachen auf die leistungsfähigern, stärkern Schultern gelegt würde durch Mehrbelastung der Einkommensteuer und ev. auch der Vermögenssteuer, ist ja nicht von großer Tragweite. Dies beweist aber nur, daß die starken Schultern dieselbe nicht schwer empfinden würden, während die Entlastung der nicht steuerkräftigen Kreise umgekehrt als eine große Wohlthat bezeichnet werden darf.

Es handelt sich in letzter Linie allerdings nicht nur darum, für die arbeitende Klasse die geschilderten Härten der Gebäudesteuer zu mildern und eine vernünftigere und gerechtere Vertheilung bei der Aufbringung derselben anzustreben; es handelt sich in letzter Linie auch nicht bloß darum, die bezüglichen Bestimmungen des preußischen Communalabgaben-Gesetzes, wonach die Ertragssteuern „in der Regel“ in so exorbitanter Höhe von den Gemeinden erhoben werden müssen, zu beseitigen: — das Ziel ist und muß sein die gänzliche Beseitigung des Ertrags-

steuersystems. Daß dafür Verständniß genug auch in maßgebenden Kreisen vorhanden ist, beweisen die Ausführungen des badischen Ministers Buchenberger in der „Denkschrift über die Reform der directen Steuern in Baden" (Drucksachen des badischen Landtages). Für sehr bedauerlich erachte ich es demgegenüber, daß in jüngster Zeit eine Anzahl Oberbürgermeister des westlichen Deutschland unter dem Namen einer „weitern Ausbildung der indirecten Gemeindesteuern" Bestrebungen verfolgen, die geeignet sind, die gegenwärtige, nachgewiesenermaßen in der Gebäudesteuer liegende große Belastung der untern Klassen noch zu verstärken.

Die Umsatzsteuer, und noch so viel mehr die befürwortete Erhöhung derselben, wirkt überwiegend wieder nach derselben Seite, wie die Gebäudesteuer selbst: sie vertheuert Bauplätze und Wohnungen. Die Umsätze in den Städten beschränken sich fast nur darauf. Man könnte sie fast eine zweite Auflage der Gebäudesteuer nennen. Man trifft damit, wie mit der Bauplatzsteuer, weniger die Speculanten, die sie in der Regel abzuwälzen verstehen, als die wohnungsbedürftigen Menschen im allgemeinen. Wenn es möglich wäre, die Wirkungen solcher indirecten Belastungen statistisch so nachzuweisen wie bei der Gebäudesteuer, so würde man zu ähnlichen Resultaten kommen. Es kann sich heute nicht mehr bloß darum handeln, Einnahmen für Staat und Gemeinde zu erzielen, die in den davon zuletzt getroffenen Kreisen nicht gleich so gefühlt werden, wie das Einzahlen bestimmter Summen an der Steuerkasse, die socialpolitischen Aufgaben der Zeit verlangen vielmehr ganz andere Gesichtspunkte. Die steuertechnischen Erwägungen müssen sich den socialen unterordnen. Bei der Deckung der Bedürfnisse von Staat und Gemeinde sollte doch nur in Frage kommen dürfen, welchen Schultern man zum Wohle des Ganzen die Lasten auferlegen darf, nicht, auf welche Weise man am bequemsten die nöthigen Mittel beschafft. Die nicht steuerkräftigen Kreise sollten schon aus socialpolitischen und socialwirthschaftlichen Gründen geschont werden, abgesehen von den Erwägungen der steuerlichen Billigkeit und Gerechtigkeit.

Ihr um die Lösung der Wohnungsfrage im großen Stil so sehr verdienter Landsmann Lechler wird mir gewiß zustimmen, wenn ich verlange, daß vor allen Dingen, speciell vor Inanspruchnahme des Staatscredits, die Hindernisse beseitigt werden, die der Beschaffung guter und billiger Wohnungen durch Besteuerung und Belastung irgend welcher Art direct entgegenstehen. Ich glaube auch nicht, daß es noch an der Zeit ist, sich bloß mit der Frage zu befassen, ob, wie es in Belgien geschehen ist, die Herstellung billiger und guter Arbeiterwohnungen wesentlich zu fördern sei durch Befreiung derselben von Steuern und Gebühren, —

diese Steuern müssen überhaupt fallen. Abgesehen von der Schwierigkeit im einzelnen und dem ungenügenden Erfolg, wird jene Befreiung nur durch eine Art Ausnahmegesetzgebung für einen bestimmten Stand ermöglicht, was in socialer Hinsicht immerhin große Bedenken hat. Ein weitherziges Entgegenkommen der Gemeinden bezüglich der Straßenkosten und ähnlichen Dingen beim Bau von Arbeiterwohnungen ist dagegen m. E. nicht bedenklich.

Gegenwärtig erwartet man mit Recht eine wesentliche Verbesserung der Wohnungen zunächst nur durch strenge sanitätspolizeiliche Vorschriften in Verbindung mit energischer Ausführung derselben. Ist da noch Raum für eine Wohnungssteuer, die an Ungerechtigkeit der Belastung der untern Klassen kaum noch überboten werden kann?

Es sei mir gestattet, mich in dieser Beziehung auf eine maßgebende Autorität zu berufen.

Schäffle verwirft in einer bezügl. Abhandlung aus jüngster Zeit (s. „Zukunft" 1896, Nr. 45) die Ertragssteuern für Staat wie Gemeinde und führt m. E. dafür Gründe an, deren durchschlagende Bedeutung nur verkannt werden kann, wenn man von traditionellen Vorurtheilen überhaupt sich nicht loszumachen vermag. Solche Traditionsgläubige erfaßt ein gewisses Grauen, wenn sie hören, daß den sämmtlichen Ertragssteuern die Existenzberechtigung abgesprochen wird, und zwar für den Staat wie für die Gemeinde.

Schäffle sagt in dieser Beziehung:

„Die Ertragssteuern taugen fürderhin als Communalsteuern eben „so wenig wie als Staatssteuern. Sie haben nach den staatlichen und „volkswirthschaftlichen Voraussetzungen des Steuerwesens der neuesten „Zeit die Berechtigung verloren." [1]

---

[1] Schäffle leitet a. a. O., S. 248 diesen Satz mit folgenden Worten ein „Können die Ertragssteuern, wenn sie überhaupt nichts taugen, etwa für einen Theil des Steueraufbringens im Staate oder für die ganze communale Steueraufbringung tauglich sein? Diese Frage ist in der That zu verneinen. Wenn ein Theil des durch directe Steuern zu deckenden Staatsbedarfes gerechter und leichter so aufgebracht wird, daß nicht die Erträge ohne Abzug der Schulden, sondern die wirklichen Personaleinkünfte, daß nicht mittlere Erträge, sondern wirkliche Einkünfte, daß endlich alle ordentlichen Einkünfte zusammen im Personalgesammteinkommen als Grundlage und Maß der Steuerkraft ermittelt und behandelt werden, so muß das auch für das Gesammtaufbringen an directen Steuern, wie es vom gegebenen Staatsbedarf gefordert ist, unbedingt zutreffen. Es darf ferner bestimmt behauptet werden, daß auch jene andere Art von Aneinanderschweißung der modernen General- und der alten Specialsteuern, wie sie von Miquel's Reform vorläufig stehen gelassen wurde, daß der Dualismus der Generalsteuern für den Staat, der Ertragssteuern für die Communalkassen durch hinreichende Gründe der Steuerpolitik nicht gedeckt ist."

An einer Stelle (a. a. O. S. 251 f.) sagt Schäffle: „Die Quelle, aus der zuletzt jede, wie immer geregelte und benannte Steuer von einer der drei Steuergewalten (Reich,

Man braucht sich nur vorzustellen, daß man heute in Preußen aus irgend einem Grunde eine neue Steuer einführen wollte, die jährlich 72 Millionen aufbringen müßte, und daß dieselbe so umgelegt würde, daß der arme Mann nach dem Maßstabe seiner Leistungsfähigkeit 100 Mark bezahlen sollte und der reiche nur 1 Mark: würde nicht ein Sturm der Entrüstung die Folge sein? Daß eine Steuer ähnlicher Art in der gegenwärtigen Gebäudesteuer wirklich vorhanden ist, kommt manchem kaum zum Bewußtsein. Sicherlich wird der Arbeiter durch diese Steuer nicht ermuthigt, durch Sparsamkeit ein eigenes Heim zu erringen. Dagegen kann die Behauptung nicht als gewagt angesehen werden, daß mit der Beseitigung aller steuerlichen Lasten für Wohngebäude sowohl beim kleinen Mann, der nur eben die Mittel für ein eigenes kleines Häuschen aufzubringen vermag, als auch bei Genossenschaften und gewerblichen Unternehmern eine frische und rege Baulust entstehen würde. Wenn dadurch auch eine Lösung der Wohnungsfrage im weitern Sinne nicht erreicht wird, so würden doch zweifellos eine Besserung der Wohnungsverhältnisse und an vielen Orten billigere Miethpreise die Folge sein.

Ich glaube nunmehr resumiren zu dürfen:

1. Die Besteuerung der Wohnungen, ob staatlich oder communal, belastet in ungerechter Weise die schwachen Steuerkräfte zu Gunsten der starken;

2. die gegenwärtige Gebäudesteuer vertheuert unter normalen Verhältnissen für den kleinen Mann die Wohnung und wirkt den für die sociale Wohlfahrt des Landes nothwendigen, ja unentbehrlichen Bestrebungen, dem Arbeiterstande gute und billige Wohnungen zu verschaffen, schnurstracks entgegen;

3. es ist ein Widerspruch, wenn Staat und Gemeinde, die das

Staat, Gemeinde) wirklich geschöpft wird, ist doch immer nur das Einkommen der einzelnen Steuerkräfte, abnormer Weise in besondern Fällen das Vermögen. Es kommt gar nicht darauf an, daß jede der Steuergewalten eigenartige Schöpfeimer in diese einzige Steuerquelle einwerfe, sondern darauf, daß jede den ihr gebührenden Antheil des Gesammtsteuerbedarfes auf die steuergrundsätzlich und steuertechnisch beste Weise, unter Schonung der schwachen, aber verhältnißmäßigen Belastung der starken Steuerkräfte, an sich ziehe. Das geschieht aber, wie nachgewiesen wurde, weit vollkommener durch die modernsten zwei Generalsteuern (Einkommen- und Vermögens-Steuer), als es durch die Fortschleppung eines Beiwagens alter Ertragssteuern innerhalb der Communalbesteuerung geschehen kann. Die ganze directe Besteuerung, nicht nur die staatliche, sondern auch die communale, hat aus der einen Steuerquelle auf die steuertechnisch vollkommenste Art zu schöpfen. Die beiden Steuergewalten können dabei nicht verlieren, sondern nur gewinnen; denn wenn beiderlei Steuergewalten an derselben Steuer und an demselben Steuerverfahren gleichmäßig interessirt sind, so kann die Genauigkeit, Einfachheit und Sicherheit der Gesammtbesteuerung sich nur gefördert finden."

höchste Interesse an der Lösung der Wohnungsfrage haben, derselben durch ihre Steuerpolitik Hindernisse in den Weg legen.

Lassen Sie mich meine Ausführungen über diesen anscheinend unwichtigen, in Wirklichkeit sehr bedeutsamen Punkt der hochwichtigen Wohnungsfrage mit dem Wunsche schließen: möge es in nicht zu ferner Zeit gelingen, nicht nur das heute bekämpfte Hinderniß zu überwinden, sondern auch der Lösung dieser Frage im größern Rahmen näher zu kommen. Mögen auch unsere heutigen Verhandlungen dazu beitragen zum Heile und Segen unserer Mitmenschen, zum Wohle unseres Vaterlandes.

II. Bericht des Generalsecretairs.

Herr Professor Dr. Hitze-Münster i. W. führte aus:

M. H.! Herr Dr. Werthmann bezeichnete gestern die „Charitas" — Monatsschrift und „Charitas"-Tag — als „die Tochter" des Verbandes „Arbeiterwohl". Ich acceptire diese Ehre mit Dank, insofern als „Arbeiterwohl" die Bedeutung und Nothwendigkeit der Organisation und Publication der „Charitas" zuerst und mit Nachdruck seit Jahren vertreten hat, als „Arbeiterwohl" zuerst und in systematischer Weise eine Enquête in der Erzdiöcese Köln angeregt und ausgeführt und die Resultate — ein glänzendes Bild katholisch-charitativen Schaffens — veröffentlicht hat; als endlich „Arbeiterwohl" freudig die Bildung des Charitas-Comité's und die Gründung der „Charitas"-Zeitschrift begrüßt und mit Rath und That unterstützt hat. „Arbeiterwohl" findet es auch natürlich und freut sich neidlos, wenn die „Tochter" schon mehr „Verehrer" zählt, als die „Mutter"; wir treten gern zurück, indem wir nun alle bezüglichen Fragen und auch unsere hochgeschätzten Mitarbeiter der „Charitas" überlassen. Die Ehren, Verdienste und Erfolge der „Tochter" sind auch hier die Freude der „Mutter". Die Liebe und sorgende Theilnahme der „Mutter" wollen wir auch in Zukunft der „Tochter" gern bewahren — das verspreche ich —, aber getragen von der Ueberzeugung, daß die „Tochter" bereits selbständig ihren Weg gefunden hat, der leitenden „Mutter"-Hand entwachsen ist.

M. H., auch eine zweite „Tochter" ist bereits aus dem „Elternhause" geschieden, hat sich, wohl ausgestattet, selbständig gemacht: die Organisation der katholischen Jugend-Vereinigungen. Im October v. J. hat „Arbeiterwohl" gleichzeitig mit dem „praktisch-socialen Cursus" eine Conferenz der Präsides der Vereine jugendlicher Arbeiter in Dortmund veranstaltet. Auch die Fragen der Gründung, Organisation, Leitung und Ausgestaltung dieser Vereine hat „Arbeiterwohl" seit seinem Bestehen mit besonderer Liebe und auf Grund der Erfahrungen bewährter Präsides behandelt, oft genug auch die Nothwendigkeit einer dauernden

gemeinsamen Organisation dargelegt. In Dortmund, wo das Bedürfniß einer solchen Organisation wieder mit elementarer Gewalt allgemein zum Ausdruck kam, ist nun ein provisorisches Comité gewählt worden, an der Spitze der Referent der Conferenz, Herr Dr. Drammer, jetzt Rector in Neuß; es ist dann unter dem Vorsitz des Herrn Domcapitular Dr. Velten eine Conferenz zunächst der Präsides der Erzdiöcese Köln berufen und eine Diöcesan-Organisation geschaffen worden. In Mainz hat dann am 5. August d. J. eine Versammlung der Präsides der Jugend-Vereinigungen von ganz Deutschland stattgefunden, welche die weitere Ausdehnung der Organisation wirksam vorbereitet hat. In einer Reihe von Diöcesen (Trier, Paderborn, Straßburg ꝛc.) ist die Organisation bereits durchgeführt. Ein besonderes, monatlich erscheinendes Organ: „Correspondenzblatt für die Präsides der christlichen Jugend-Vereinigungen", herausgegeben von Dr. Drammer (Köln, J. P. Bachem; Preis halbjährlich 1,50 M.) steht den Vereinen mit Erfahrungen und Material zur Seite.

In Dortmund fand auch eine sehr anregende und belehrende Conferenz der Präsides der „Mägde-Vereine und -Hospize" statt. Der Referent, Herr Rector Schiffer aus Crefeld, Präses eines mustergültig organisirten Vereins, hatte es übernommen, auf Grund eines eingehenden statistischen Materials und der Berathungen in Dortmund sein Referat weiter auszuarbeiten und daran auch Vorschläge zur weitern Organisation anzulehnen. Leider ist der edele, opferwillige, für seine Schöpfung so begeisterte Priester bald erkrankt und in's Jenseits abgerufen worden. Es ist mir Bedürfniß und angenehme Pflicht, an dieser Stelle den Gefühlen tiefer Verehrung und herzlichsten Dankes für den so früh Abgerufenen Ausdruck zu geben. Möge Gott es ihm lohnen! — Für die so traurig unterbrochene Arbeit hoffe ich übrigens bald eine neue Kraft zu gewinnen, um sie mit frischer Begeisterung wieder aufzunehmen.

M. H.! Eine weitere umfassendere Arbeit des vergangenen Jahres war eine eingehende Erhebung über die in unsern Arbeiter-Vereinen bestehenden „Sterbekassen". Die Resultate sind in Heft 1/2 d. J. niedergelegt und entsprechende praktische Vorschläge für die besten Formen der Organisation beigegeben. Ich glaube, damit haben wir den Arbeitervereinen einen großen Dienst geleistet und vor allem so auch indirect vielen Tausenden von Arbeiterfamilien die Sorgen und Noth, den theuern Hingeschiedenen ein anständiges Begräbniß zu beschaffen, wesentlich erleichtert.

M. H.! Die beste „Ausstattung", welche „Arbeiterwohl" der „Charitas" auf den Weg geben konnte, war die schöne Schrift des Herrn Landesrath Brandts: „Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten und

-Vereine, sowie das katholisch-sociale Vereinswesen, insbesondere in der Erzdiöcese Köln" (Sonder-Abdruck aus „Arbeiterwohl"). Diese Schrift haben wir an alle deutschen Bischöfe gesandt und für den Fall, daß gleiche Erhebungen beabsichtigt werden, unsere freudige Unterstützung zur Verfügung gestellt. Es sind uns ehrenvolle Dankesschreiben zugekommen, und sind in mehrern Diöcesen bereits gleiche Erhebungen im Werk.

M. H.! Was den äußern Stand des Verbandes anbetrifft, so zählt derselbe augenblicklich 1196 Mitglieder, 93 mehr als im vorigen Jahre. Das Verbands-Organ wird in einer Auflage von 2400, von einzelnen Heften bis zu 3000 Exemplaren gedruckt. Neben 64 Abonnements und der großen Zahl der Freunde und Gönner, welche das Verbands-Organ gratis erhalten, werden Sie mit besonderer Freude aus dem Bericht des Kassirers vermerken, daß nicht weniger wie 496 Mark für alte Jahrgänge eingenommen wurden. Außerdem werden auf Anfragen fast regelmäßig Hefte früherer Jahrgänge gratis gesendet, welche die entsprechenden Fragen eingehend behandeln. So ist in den sechszehn Jahrgängen ein dankenswerthes Capital geistiger Anregung, praktischer Belehrung und Erfahrung niedergelegt, aus dem fortdauernd geschöpft wird. Die Anfragen, welche in stetig steigender — wenn auch längst noch nicht genügender — Zahl an die „Sociale Auskunftsstelle" gelangen, finden meistens so eine sehr gründliche Beantwortung.

Wenn wir die Fälle, in denen die Beantwortung schon wesentlich durch Einsendung der betreffenden Hefte gegeben ist, abzählen, so wurde die „Sociale Auskunftsstelle" vom 1. Januar bis 1. October 1896 in 178 Anfragen in Anspruch genommen[1]). Dazu kommt die umfassende directe Correspondenz des Generalsecretairs.

M. H., ich schließe mit dem Wunsche: vergessen Sie in Ihrer Liebe und Begeisterung für die „Tochter" doch auch der „Mutter" nicht — wir können sie doch auch noch nicht entbehren.

III. Bericht des Kassirers.

Herr Fabrikbesitzer Mich. Commes-M. Gladbach berichtet über den Stand der Kasse:

Die im vorigen Jahre in Dortmund gelegte Rechnung pro 1894

[1]) Die Thätigkeit der „Socialen Auskunftsstelle" vom 1. Jan. 1896 bis 1. Oct. 1896 stellte sich genau, wie folgt. Zahl der brieflichen Auskünfte: Arbeitervereine 26, Vereine jugendlicher Arbeiter 7, Arbeiterinnenvereine 7, Haushaltungsschulen 6, Krankenkassen 11, Sterbekassen 10, Sparkassen 12, Kinderbewahrschulen 2, Allgemeine Vereinssachen 4, Arbeiterschutz 8, Arbeitsausschüsse 3, Gewerbegerichte 5, Arbeitsnachweis 4, Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 5, Wöchnerinnen-Fürsorge 2, Wohnungsfrage 3, Ländliche Darlehenskassen 3 Volksbureaux 14, Verschiedenes 46, zusammen 178.

schloß mit einem Cassabestand von M. 8870,81 baar
und einem Vermögensbestand „ „ 7850,— 3½% Preuß. Consols
zusammen M. 16720,81 ab.

Die von der General-Versammlung gewählten Revisoren beantragen Decharge, wie folgt:

Die von der General-Versammlung in Dortmund gewählten Revisoren haben vorstehende Rechnung pro 1894 in Einnahme und Ausgabe richtig befunden und beantragen Decharge.

M. Gladbach. Eduard Quack. H. Liesen, Pfarrer.

Die Rechnung pro 1895 stellt sich dann, wie folgt:

Einnahmen: Beiträge der Mitglieder	M.	7721,89
Zinsen	„	591,71
Einnahmen aus den vom Verband herausgegebenen Schriften	„	137,20
Postabonnement „Arbeiterwohl"	„	62,40
Aeltere Jahrgänge vom „Arbeiterwohl"	„	496,40
macht zusammen	M.	9009,60

Die Ausgaben betrugen:

Herstellung des Verbands-Organs	M.	2841,53
Für die Christl.-soc. Blätter	„	1032,—
Gehalt des General-Secretairs, Reisespesen, Bücher, Zeitschriften, Drucksachen und Porti desselben	„	2638,75
Für litterarische Arbeiten	„	1101,40
Drucksachen, Buchbinder-Arbeiten usw.	„	825,95
Porti	„	195,05
Einziehungsspesen der Beiträge	„	65,80
Beitrag z. Verein für öffentliche Gesundheitspflege	„	4,—
Beitrag z. Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen in Berlin	„	500,—
Beitrag zur Socialen Auskunftsstelle	„	750,—
Miethe	„	150,—
Stipendien und sonstige Auslagen für die Fach-Conferenzen	„	592,25
macht zusammen	M.	10696,73

Der Cassabestand pro 1. Januar 1895 betrug	M.	8870,81
Davon ab die Mehrausgabe pro 1894	„	1687,13
bleibt	M.	7183,68
Dazu Vermögensbestand 3½% Pr. Consols nominell	„	7850,—
bleibt für 1. Januar 1896	M.	14033,68

Auf Antrag des Vorsitzenden, der dem Kassirer zugleich für die mühevolle, umsichtige Kassen-Verwaltung den Dank der Versammlung ausspricht, wird demselben pro 1894 Decharge ertheilt.

IV. Wahl zur Ergänzung des Vorstandes.

Der Vorsitzende widmet dem vieljährigen hochverdienten Vorstandsmitglied und Mitbegründer des „Arbeiterwohl", dem hingeschiedenen Pfarrer Liesen-Giesenkirchen, warme Worte dankbarer Erinnerung und bittet die Versammlung, das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen zu ehren.

An Stelle des Herrn Liesen wird durch Zuruf Herr Dr. Pieper, Generalsecretair des „Volksvereins für das katholische Deutschland" in M. Gladbach, gewählt. Herr Generaldirector Pieler-Ruda (Oberschlesien), der gemäß Turnus (§ 5 der Statuten) ausschied, wird ebenso wiedergewählt.

Der Vorstand besteht demnach zur Zeit aus folgenden Herren:

Franz Brandts, Fabrikbesitzer, M. Gladbach, I. Vorsitzender. Dr. Freiherr von Hertling, Universitäts-Professor, München, II. Vorsitzender. Commercienrath Louis Beissel, Fabrikbesitzer, Aachen, III. Vorsitzender. Fabrikbesitzer Mich. Commes, M. Gladbach, Kassirer. Dr. Franz Hitze, Universitäts-Professor, Münster i. W., Generalsecretair. Landesrath Brandts, Düsseldorf. Bergwerksdirector Pieler, Ruda (Schlesien). Dr. Aug. Pieper, Generalsecretair, M. Gladbach. Kaspar Graf Preysing, Schloß Kronwinkel, Post Landshut (Baiern). Fabrikbesitzer Pet. Schwartz, Bocholt i. W. Fabrikbesitzer Clemens Straeter, Aachen. Bergassessor a. D. Tilmann, Dortmund. Fabrikbesitzer Matth. Wiese, Werden a. d. Ruhr. Commercienrath, Theod. Wiskott, Breslau.

IV. Aufgaben und Organisation der Wohnungsfürsorge, insbesondere in den Städten.

Herr Landesrath Brandts-Düsseldorf legt in einem eingehenden Vortrage die Bedeutung der Wohnungsfrage, die Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung sowie freier Vereine zur Besserung der Wohnungsverhältnisse dar. Da die ganze Frage in ausführlichen Abhandlungen in „Arbeiterwohl" dargelegt werden wird — die erste Abhandlung: „Die neuern Bestrebungen in der Wohnungsfrage in Belgien und Frankreich" ist bereits in Heft 8 veröffentlicht —, so begnügen wir uns an dieser Stelle mit der Wiedergabe des Hauptinhalts in Form von Leitsätzen:

I. Die moderne Arbeiterwohnungsfrage ist in erster Linie verursacht durch die Verschiebung der Bevölkerung in die Städte und in die Industrie-Centren. Sie ist daher im wesentlichen ein Frage der Ansiedelung und, soweit die Thätigkeit der Stadt in Frage kommt, eine Frage des Städtebaues.

1. Für die Stadtverwaltungen erwächst hiernach die besondere Pflicht, den Städtebau nach der Richtung zu leiten, daß social gute und billige Wohnungen für die Arbeiterfamilien und die „kleinen Leute“ entstehen können.

Zu dem Endzwecke muß die Stadtverwaltung

a. die Bebauungspläne und Bauordnungen verfassen im Sinne einer „weiträumigen“ Bebauung sowie einer „unterschiedlichen Behandlung der Bauordnung für die verschiedenen Stadttheile“ je nach der Zweckbestimmung derselben; sie muß demnach die Errichtung von großen Miethhäusern in den neuen Stadttheilen verbieten und die Erbauung von kleinen Häusern ermöglichen und befördern, letzteres insbesondere durch thunlichst geringe technische Ansprüche an die Herstellung von einfachen Wohnstraßen und Einzel-Familienhäusern (s. Verhandlungen des Deutschen Vereins für Gesundheitspflege 1888, 1893, 1894, 1895);

b. sie muß durch thunlichste Befreiung der „kleinen“ Häuser, insbesondere der von gemeinnützigen Baugesellschaften erbauten Häuser (s. unter V) von Straßenbaukosten, von Gebäude- und Umsatzsteuern (s. unter Vb), sowie durch thunlichst geringe Wassertarife für die kleinen Häuser die städtische Ansiedelung und damit die Ansässigmachung der kleinen Leute erleichtern;

c. sie muß durch Einrichtung eines möglichst ausgedehnten Straßenbahn-Netzes und wo möglich durch eigenen, nur die Selbstkosten deckenden Betrieb der Straßenbahnen die zerstreute Ansiedelung im Stadtgebiete ermöglichen.

2. Der Staat hat an der social richtigen Ansiedelung seiner Bürger ein hervorragendes Interesse. Es ist daher dringend erforderlich, daß derselbe die städtischen Bebauungspläne und Bauordnungen nach der Richtung hin prüft, ob in denselben den unter I, 1 gestellten Anforderungen Genüge geschehen ist. Diese Prüfung liegt ob den unter II und IV behandelten „General-Commissionen für städtischen Grundbesitz“, als den Specialbehörden für städtische Ansiedelungen.

II. Die manchfachen, in neuerer Zeit hervorgetretenen, freudig zu begrüßenden Bestrebungen

1. auf die Aufschließung von möglichst zweckmäßig gebildetem und möglichst vielem und dadurch billigem städtischem Baugelände,
   a. durch „Umlegung" von städtischen Grundstücken,
   b. durch „Zusammenlegung" größerer Stadterweiterungsgebiete, (Gesetz-Entwurf Adickes, Preuß. Herrenhaus 1892/93, Drucksachen Nr. 5, 59; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 3. Mai 1893, sowie Vorschlag Küchler, in Zeitschrift für Gesundheitspflege 1896, S. 15 u. 27);
2. auf thunlichste Beseitigung des Bauschwindels und Hebung des Bauunternehmerstandes durch Erlaß von Ortsstatuten zur Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker (Antrag Wallbrecht, Preuß. Abgeordnetenhaus 1896, Drucksachen Nr. 99, 207; Verhandlungen 20./3., 18./5. 1896)

setzen zunächst die Schaffung von über den Gemeinden und den Interessenten stehenden sachkundigen Specialbehörden voraus, welche die Functionen von „General-Commissionen für städtischen Grundbesitz" wahrzunehmen haben.

III. Das Privatcapital und die Privatunternehmung haben bisher das Bedürfniß nach billigen, social guten und hauswirthschaftlich bequemen kleinen Wohnungen bei weitem nicht gedeckt.

Auch die gemeinnützigen Baugesellschaften konnten sich nicht genügend entwickeln, weil ihnen ausreichender billiger Credit, sowie eine anregende und beaufsichtigende Central-Leitung fehlte — etwa nach Analogie der preußischen Central-Genossenschaftskasse. Es wird daher die Aufgabe des Staates sein [ähnlich wie der preußischen Central-Genossenschaftskasse (Ges. vom 30. Juli 1895), wie ferner der Staatsverwaltung auf Grund (§ 4) des Gesetzes vom 13. August 1895, betr. Besserung der Wohnungen, wie endlich den General-Commissionen in Ausführung des Rentenguts-Gesetzes vom 7. Juli 1891, so auch], behufs Beleihung von Arbeiterwohnungen das öffentliche Capital, d. h. den Staatscredit, in jährlich festzustellender Höhe zur Verfügung zu stellen.

Die unter II genannten Behörden erscheinen als die geeigneten Instanzen für diese Verwaltung des Staatscredits und fungiren insofern als öffentliche „Baubanken". Sie verbinden die Thätigkeit der „General-Commissionen" mit derjenigen der Rentenbanken; man möge ihnen deshalb den Namen geben: „General-Commission und Baubank".

IV. Die gesetzlichen Aufgaben dieser „General-Commissionen" („Baubanken") sind demnach folgende:

1. Prüfung von Stadtbauplänen und Bauordnungen, sowie Ent-

scheidung über Einwendungen gegen den Bebauungsplan in Gemäßheit des § 8 und Genehmigung von Ortsstatuten in Gemäßheit der §§ 12 und 15 des Straßenfluchtgesetzes vom 2. Juli 1875 (s. oben I 2);

2. Mitwirkung bei Ausführung der Gesetzentwürfe Adickes und Wallbrecht (s. oben II).

3. Außerdem liegt ihnen nach Analogie der Thätigkeit der Preußischen Centralgenossenschaftskasse ob:

a) die Gründung von gemeinnützigen Baugenossenschaften anzuregen, ihre Thätigkeit zu beleben und zu beaufsichtigen, sowie denselben mit Rath und That zur Seite zu stehen;

b) „gemeinnützigen" Baugesellschaften jeder Art Darlehen zu geben zum Zwecke des Ankaufes von Baugelände, sowie des Ankaufes und des Baues von Arbeiterwohnungen gegen billigsten Zins und Amortisation — etwa drei pCt. und ein pCt. Die Beleihung erfolgt bis zu sieben Zehntel des Werthes der Objecte (s. oben III).

Auf diese Weise werden diese Behörden zu Beförderern einer social richtigen städtischen Ansiedelung, ähnlich wie die General-Commissionen und Rentenbanken auf Grund des Rentenguts-Gesetzes vom 7. Juli 1891 als Beförderer social richtiger ländlicher Ansiedelungen wirken. Als Vorbild kann auch dienen die Thätigkeit der Belgischen Sparkasse in Ausführung des Gesetzes über die Arbeiterwohnungen vom 9. August 1889 (s. „Arbeiterwohl" 1896, Heft 8).

Der Geschäftsbezirk je einer „Baubank" (General-Commission) darf nicht größer sein, wie etwa derjenige einer preußischen „General-Commission", nach deren Vorbild überhaupt die Organisation gedacht ist. Will man keine neuen Behörden für die „Baubanken" (General-Commissionen) schaffen, so kann vielleicht die Verwaltung derselben den Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten übertragen werden.

Zu erwägen bleibt, ob nicht den Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten die Befugniß gegeben werden soll, den „Baubanken" (General-Commissionen), die gewiß wesentlich zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse (Invaliditäts-Verhütung) beitragen werden, einen jährlichen Zuschuß — etwa ein bis zwei pCt. der Jahreseinnahmen — à fonds perdu zu geben — nach Analogie der Ausgaben, welche auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 zu Zwecken des Heilverfahrens geleistet werden.

V. Bauherren und Verwalter der Arbeiterwohnungen sind „gemeinnützige" Baugesellschaften jeder Art. Die Erklärung, daß eine Baugesellschaft eine „gemeinnützige" ist, erfolgt nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Gesellschaft, sowie nach Anhörung

der untern Verwaltungsbehörde durch die zuständige „Baubank" (General-Commission) und hat folgende rechtliche Wirkungen:

a) Der Stadt- bezw. Landkreis, sowie die Sparkasse des Sitzes der Baugesellschaft sind verpflichtet, mindestens je ein Zwanzigstel des Stammcapitals der Gesellschaft zu zeichnen. Sind mehrere Sparkassen vorhanden, so bestimmt die Kreisbehörde den Antheil einer jeden Sparkasse.

Durch baare Einzahlung von je ein Zwanzigstel des Werthes der Häuser seitens des Kreises und der Sparkasse, sowie von vier Zwanzigstel seitens der Privaten ist also die Baugesellschaft gesichert, da sie sieben Zehntel des Werthes der Häuser von der „Baubank" erhält.

b) Die Baugenossenschaften genießen Stempel- und Steuerfreiheit (s. oben I b).

c) Die Baugesellschaft erhält Anspruch auf den Staatscredit, d. h. auf Beleihung seitens der „Baubank".

VI. 1. Entweder auf dem Wege der Gesetzgebung (Wohnungsgesetz) oder auf dem Wege der Polizeiverordnung (nach Analogie der „Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 13. Febr. 1893 über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen") ist zu bestimmen:

a) daß jede Wohnung gewissen Minimalvorschriften in Bezug auf Bau, Einrichtung und Anzahl der Zimmer und Nebenräume entspricht,

b) daß jedem Bewohner ein Minimalquantum von Luft und Licht gewährleistet ist,

c) daß die Ueberbelegung einer an sich gesunden Wohnung und die Bewohnung einer an sich ungesunden Wohnung verboten wird,

d) daß mit der Controle über die Innehaltung dieser Vorschriften besondere Staatsbeamte (Wohnungsinspectoren) betraut werden.

2. Die Thätigkeit der „Baubanken" und derjenigen Behörden, welche diese Minimalvorschriften erlassen und deren Befolgung controliren, ist in organischen Zusammenhang zu bringen.

VII. Die „Wohnungsfrage" erscheint nach den vielen Verhandlungen anderweitiger Verbände (Verein für Socialpolitik, deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege, Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen usw.) für reif zu einem baldigen gesetzgeberischen Acte.

Der Vorsitzende dankt dem Redner für den interessanten, an Gedanken und Anregungen reichen Vortrag. Derselbe forderte alle, be-

sonders die Geistlichen und Aerzte auf, den Wohnungs-Verhältnissen, die in gesundheitlicher, wie namentlich auch in sittlicher Beziehung oft entsetzlich seien, ihr volles Augenmerk zuzuwenden. Die Dinge seien meistens nicht bekannt, deshalb geschehe auch nichts, sie möchten die Alarmglocke läuten, Wohnungsvereine anregen, gründen, Mittel flüssig machen, um kinderreichen armen Familien entsprechend mehr Räume beschaffen zu helfen 2c.

Da die Zeit schon weit vorgerückt war, so mußte leider auf eine Discussion verzichtet werden, und schloß der Vorsitzende mit einem lebhaften Dankes-Ausdruck die Versammlung.

Anlagen.

Das Verhältniß der Gebäudesteuer zur Einkommensteuer in München-Gladbach.

Tabelle I.

1893/94 Einkommensteuersatz	Zur Gebäudesteuer sind in der betr. Einkommensteuer-Stufe		Die in Colonne 3 angeführten Personen zahlen zusammen an				Procentsatz der Gebäudesteuer zur Einkommensteuer
	nicht veranlagt	veranlagt	Einkommensteuer		Gebäudesteuer		
Mark	Personen	Personen	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	
1	2	3	4		5		6
6	520	123	738	—	1405	40	190,4
9	381	115	1035	—	1701	70	164,4
12	214	103	1236	—	1637	50	132,5
16	230	109	1744	—	2436	—	139,6
21	134	80	1680	—	1771	75	105,5
26	157	91	2366	—	2168	35	91,7
31	117	135	4185	—	3553	—	84,9
36	97	110	3960	—	3640	—	92
44	85	61	2684	—	2502	95	93,3
52	58	57	2964	—	1955	76	66
60	33	41	2460	—	1629	—	66,2
70	29	41	2870	—	1736	40	60,5
80	26	28	2240	—	1286	85	57,4
92	19	34	3128	—	1271	95	40,7
104	16	22	2288	—	959	30	42
118	30	20	2360	—	1464	15	62

1893/94 Einkommensteuersatz	Zur Gebäudesteuer sind in der betr. Einkommensteuer-Stufe nicht veranlagt		Die in Colonne 3 angeführten Personen zahlen zusammen an Einkommensteuer		Gebäudesteuer		Procentsatz der Gebäudesteuer zur Einkommensteuer
	nicht veranlagt	veranlagt					
Mark	Personen	Personen	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	
1	2	3	4		5		6
132	19	9	1188	—	672	60	56,6
146	23	26	3796	—	2299	60	60,6
160	13	14	2240	—	743	13	33,2
176	10	17	2992	—	1027	65	34,3
192	7	14	2688	—	937	50	34,8
212	6	13	2756	—	511	10	18,5
232	6	15	3480	—	1183	30	34
252	8	9	2268	—	448	90	19,8
276	1	14	3864	—	717	30	19
300	7	14	4200	—	1250	35	29,8
330	6	16	5280	—	1353	90	25,6
360	3	11	3960	—	534	05	13,5
390	—	11	4290	—	759	15	17,7
420	3	9	3780	—	975	50	25,8
450	2	5	2250	—	265	70	11,8
480	2	5	2400	—	438	78	18,3
510	1	7	3570	—	471	—	13,2
540	—	6	3240	—	737	40	22,8
570	—	1	570	—	213	10	37,4
600	—	3	1800	—	220	—	12,2
630	—	1	630	—	120	20	19,1
660	—	1	660	—	36	—	5,5
690	—	2	1380	—	237	60	17,3
720	1	2	1440	—	160	80	11,2
780	—	1	780	—	56	70	7,3
810	—	7	5670	—	1104	70	19,5
840	—	2	1680	—	126	—	7,5
870	—	3	2610	—	389	70	14,9
900	—	2	1800	—	141	20	7,8
960	1	1	960	—	48	—	5
1040	—	3	3120	—	503	70	16,1
1120	—	3	3360	—	145	50	4,3
1200	1	4	4800	—	652	75	13,6
1280	—	3	3840	—	355	80	9,3
1440	—	2	2880	—	215	—	7,5
1920	—	1	1920	—	186	60	9,7
2000	1	1	2000	—	131	70	6,6
2240	—	2	4480	—	298	15	6,7
2560	—	1	2560	—	74	70	2,9
2720	—	2	5440	—	605	46	11,1
2900	—	1	2900	—	512	10	17,7
3000	—	1	3000	—	193	57	6,5
3700	—	1	3700	—	193	57	5,2
5400	—	1	5400	—	153	55	2,8
6600	—	1	6600	—	183	55	2 8

Tabelle II.

1894/95 Einkommensteuersatz	Zur Gebäudesteuer sind in der betr. Einkommensteuerstufe		Die in Colonne 3 angeführten Personen zahlen zusammen an				Procentsatz der Gebäudesteuer zur Einkommensteuer
	nicht veranlagt	veranlagt	Einkommensteuer		Gebäudesteuer		
Mark	Personen	Personen	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	
1	2	3	4		5		6
6	449	133	798	—	2173	60	272,3
9	291	111	999	—	2301	75	230
12	189	105	1260	—	2573	22	204
16	152	102	1632	—	3707	62	227
21	87	93	1953	—	2666	33	136,5
26	100	104	2704	—	3689	67	136
31	110	92	2852	—	3467	27	121,9
36	104	109	3924	—	4705	68	119,9
44	95	92	4048	—	4621	51	114,17
52	71	56	2912	—	2873	61	98
60	31	47	2820	—	2647	96	93,9
70	41	25	1750	—	1432	95	81,99
80	20	34	2720	—	2188	30	80,45
92	21	35	3220	—	1916	67	59,52
104	15	25	2600	—	1280	98	49,27
118	25	20	2360	—	2018	78	85,53
132	26	13	1716	—	1908	34	111,21
146	19	14	2044	—	857	98	41,92
160	18	23	3680	—	2036	67	55,33
176	7	10	1760	—	729	25	41,43
192	4	14	2688	—	1034	42	38,48
212	6	10	2120	—	704	05	33,21
232	8	14	3248	—	1400	22	43,11
252	6	8	2016	—	564	82	28,02
276	6	12	3312	—	792	53	23,93
300	8	15	4500	—	1304	54	29
330	8	19	6270	—	1771	39	28,25
360	1	12	4320	—	1596	45	37
390	—	3	1170	—	281	48	24,06
420	3	9	3780	—	615	74	16,29
450	1	7	3150	—	787	12	25
480	3	4	1920	—	1178	59	61,35
510	1	5	2550	—	420	82	16,50
540	1	6	3240	—	877	55	27,09
570	—	1	570	—	67	27	11,98
600	1	2	1200	—	263	25	21,94
630	1	4	2520	—	461	02	18,29
660	1	2	1320	—	96	04	7,28
690	—	2	1380	—	182	71	12,24
720	—	2	1440	—	128	22	8,9
750	1	4	3000	—	485	72	16,17
810	—	2	1620	—	323	60	19,97

1894/95 Einkommensteuersatz	Zur Gebäudesteuer sind in der betr. Einkommensteuerstufe		Die in Colonne 3 angeführten Personen zahlen zusammen an				Procentsatz der Gebäudesteuer zur Einkommensteuer
	nicht veranlagt	veranlagt	Einkommensteuer		Gebäudesteuer		
Mark	Personen	Personen	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	
1	2	3	4		5		6
840	—	4	3360	—	535	09	15,92
870	—	3	2610	—	827	07	31,69
900	—	3	2700	—	488	60	18,10
960	—	3	2880	—	331	50	11,51
1040	—	5	5200	—	555	33	10.69
1120	—	6	6720	—	1818	84	27,07.
1200	—	2	2400	—	187	94	7.83
1280	—	1	1280	—	372	87	29,20
1360	—	1	1360	—	150	11	11,04
1440	1	3	4320	—	474	82	10,99
1600	—	1	1600	—	60	25	3,77
1760	—	1	1760	—	149	17	8,47
2080	—	1	2080	—	397	60	19,12
2160	—	1	2160	—	136	89	6,34
2240	—	1	2240	—	146	97	6,56
2320	—	1	2320	—	475	02	20,48
2480	—	1	2480	—	112	12	4,52
3100	—	1	3100	—	212	08	6,87
3200	—	1	3200	—	212	08	6,6
3800	—	1	3800	—	212	08	5,6
4000	—	1	4000	—	587	34	14,7
4800	—	1	4800	—	757	45	15,8
6200	—	1	6200	—	179	68	2,9
7800	—	1	7800	—	229	73	2,9

Tabelle III.*)

1895/96 Einkommensteuersatz Mark	Zu Realsteuern sind in der betreffenden Einkommensteuerstufe nicht veranlagt Personen	veranlagt Personen	Die in Colonne 3 angeführten Personen zahlen zusammen an (Staats-) Einkommensteuer Mark	Pfg.	Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer 100 % Mark	Pfg.	Procentsatz der Realsteuern zur Einkommensteuer
1	2	3	4		5		6
6	487	155	930	—	2431	90	261,50
9	275	145	1305	—	2888	40	221,30
12	179	123	1476	—	2386	60	161,70
16	173	179	2864	—	5040	15	176
....							.....
....							.....
....							.....
....							.....
2080		2	4160	—	1424	38	34,24
2160		1	2160	—	465	26	21,08
2240		2	4480	—	722	11	16,12
2560		1	2560	—	1140	11	44,56
2800		1	2800	—	878	3	31,36
2900		1	2900	—	1360	—	46,89
3300		1	3300	—	566	68	17,17
3400		1	3400	—	567	26	16,69
4000		2	8000	—	910	64	11,37
4200		1	4200	—	1539	48	36,65
5600		1	5600	—	1722	93	30,77
8200		1	8200	—	325	62	3,97
9800		1	9800	—	385	63	3,94

*) Die durch Punkte bezeichneten Zwischenstufen, welche ähnliche Resultate bringen wie in den beiden vorhergehenden Tabellen, sind in dieser Tabelle ausgelassen.

Eine sociale Studien-Reise.

Von W. Klebe.

Schon seit einer Reihe von Jahren veranstaltete die „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin" sociale Informationsreisen, die einer stetig wachsenden Theilnahme sich erfreuen und in hohem Grade geeignet sind, das Interesse und Verständniß für die Bedeutung und die Aufgaben der Wohlfahrtspflege wirksam zu wecken und zu klären. In der That, kein auch noch so vortrefflicher, von Begeisterung und praktischem Sinn getragener Bericht vermag in dem Maße zur Nacheiferung anzuspornen, als ein persönlicher Besuch derer, welche als „Pioniere" auf diesem Gebiete zuerst Bahn gebrochen haben für neue Auffassungen und Bestrebungen, und als ein vertrauensvoller Gedanken-Austausch über ihre Ansichten, Erfahrungen und Ziele. Aus diesem Grunde ist es zu bedauern, daß gerade diejenigen, welche in erster Linie berufen und im Stande sind, auf diesem Gebiete erfolgreich zu wirken, bei den Informations-Reisen am wenigsten vertreten sind: die Fabrikanten und ihre Vertreter. Mancher im allgemeinen vorhandene „gute Wille" erlahmt bald wieder, sobald sich Schwierigkeiten bei der Durchführung einer geplanten und oft recht nothwendigen Wohlfahrtseinrichtung herausstellen. Diese Schwierigkeiten würden aber als solche gar nicht empfunden oder doch leicht überwunden werden, wenn zuvor der Anblick und das herzerfreuende lebendige Wirken einer bestehenden Organisation, eines gelungenen Werkes einmal direct an's Herz gegriffen hätten. Nur Begeisterung schafft Gedeihliches. Und solche edle Begeisterung, die auch einem mißglückten Plane nicht gleich muthlos gegenübersteht, solche Ausdauer und Kraft, die trotz aller Hindernisse gesiegt hat, wird den sinkenden Muth wieder heben, wird neuen Ansporn geben, das vielleicht schon aufgegebene Werk wieder aufzugreifen und zur Vollendung zu bringen. Und solcher Beispiele, Männer der Begeisterung und Thatkraft, haben wir viele kennen gelernt. Um uns auf die nachfolgend aufgeführten Kreise zu beschränken, gedenken wir des würdigen Ernst Mehl in Augsburg, des jugendlich-feuerigen Victor Hämmerle in Feldkirch-Dornbirn und des jovialen Menschenfreundes ten Brink in Arlen. Ferner regte es zu ernsten Betrachtungen und Vergleichen an, wenn man in Süddeutschland und namentlich in

der Schweiz die oft recht bedeutenden Schöpfungen für die allgemeine Volkswohlfahrt betrachtete, die in Süddeutschland aus dem gemeinnützigen Sinne einzelner gesonderter Vereine, und in der Schweiz aus dem Wirken der großen, weitverzweigten „schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft" entstanden sind. Großes und Werthvolles ist eben nur durch den einmüthigen Zusammenschluß vieler Gleichgesinnter zu erreichen. Deshalb sollte namentlich der reiche Mann überall mehr und mehr darauf verzichten lernen, daß seine etwaige Schöpfung auch seinen Namen trägt. Als dienendes Glied in der Kette der Allgemeinheit kann er weit Größeres und Nützlicheres schaffen, wie als Alleinstehender. Und sein Name wird bei solchem Wirken sogar mit weit freudigerm Herzschlage genannt werden, sobald eben sein Thun und Geben in schlichter, selbstloser Weise nur dem allgemeinen Besten — und das ist doch wohl die Hauptsache — dienen will.

So sind die bisherigen „Informationsreisen" für die Theilnehmer nach den verschiedensten Richtungen hin stets eine reiche Quelle des Studiums und vor allem innerer Belebung und Vertiefung gewesen. Namentlich war es wieder eine allgemein gemachte Beobachtung, daß überall da die Wohlfahrtseinrichtungen am besten gedeihen und mit ihnen socialer Friede sich verbreitet, wo eine kraftvolle „Persönlichkeit" an der Spitze steht. Daraus und aus der weitern Thatsache, daß jedes größere industrielle Werk die unbestreitbare Culturaufgabe hat, neben Vervollkommnung seiner Betriebserzeugnisse auch für das geistige und materielle Wohl der bei ihm Beschäftigten mit gleicher Energie zu sorgen, folgt die zwingende Pflicht, daß jeder Leiter eines solchen Betriebes dahin streben muß, selbst eine „Persönlichkeit" in obigem Sinne zu werden! Wie man Socialpolitik nicht mit „zugeknöpften Taschen" treiben kann, so noch viel weniger mit verschlossenem Gemüth und Herzen. Wer von seinen Arbeitern Vertrauen erwartet, der trage ihnen zunächst selbst ein freies Herz und ein offenes Ohr entgegen. „Hand wird nur von Hand gewaschen; wenn du nehmen willst, so gib." Je mehr Industrielle diesem Grundsatze folgen, um so sicherer wird gewiß auch der socialdemokratischen Verführung und Verhetzung der Boden nach und nach entzogen werden können. Und solche Männer dürfen sich sagen, daß sie bei einem derartigen Bestreben nicht mehr für ihren engern Wirkungskreis allein, sondern daß sie für das große Ganze, für das Wohl und die Ruhe des Vaterlandes arbeiten.

I. Stuttgart.

Dem Reise-Programm entsprechend, sammelte sich das Gros der Theilnehmer am Sonntag, den 5. Juli, in Stuttgart, der prächtig ge-

legenen, Kunst und Schönheit liebenden Hauptstadt des württembergischen Landes.

Als wir in den Vormittagsstunden des folgenden Tages die von dem eigentlichen Stuttgart etwas abseits gelegene „Arbeiter-Colonie Ostheim“ [1]) besichtigten, hatten wir zunächst den Eindruck, daß sich der landläufige Begriff „Arbeiter“-Colonie mit dem schönen, villenartigen Charakter dieses in lebhafter Entwickelung begriffenen Vorstadttheiles nicht recht decke. In Wirklichkeit wohnen denn auch viele kleine Privat- und Staatsbeamte, Gewerbetreibende, Werkmeister, besser gelohnte Schriftsetzer usw. in jenen schmucken Häusern. Dient das Unternehmen also auch nicht lediglich der ärmern Industriebevölkerung Stuttgarts, so erfüllt es doch eine sehr wichtige sociale Aufgabe, da wohl alle seine Insassen nur ein kleines oder mittleres Einkommen haben und die Miethpreise in Stuttgart, wo der Boden wegen der eingeengten Thallage der Stadt schon mehrfach bis zu 400 Mark pro qm. bezahlt wurde, ziemlich hohe sind. Somit kann die gering bemittelte Klasse Stuttgarts dem dortigen „Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen“, welcher die Colonie unter der Initiative des Herrn Geheimen Hofraths Dr. Pfeiffer begründete, nur sehr dankbar für die Schaffung dieses kleinen Eldorado sein. Im October 1891 wurde mit dem Bau der Anlage begonnen, und bereits im Juli 1892 konnten die ersten Häuser bezogen werden. Die Beschaffung des nöthigen Baucapitals geschah theils durch Begebung von Actien, die mit einer Zinsgarantie von 3 pCt. versehen wurden, theils durch Anleihen bei den staatlichen Versicherungsanstalten gegen eine Verzinsung von 3½ pCt. und schließlich durch die Hergabe von 1 Million Mark von Geheimrath Dr. Pfeiffer aus seinem Privatvermögen, welche ebenfalls mit 3½ pCt. verzinst wird. Der Werth des Bodens wurde mit 500 Mark pro Ar bezahlt, und stehen zur Zeit schon 252 Häuser, die ungefähr 800 Familien mit zusammen 4000 Personen behagliche Unterkunft geben. Die Häuser können, mit Ausnahme der Straßen-Eckhäuser, die stets Eigenthum der Gesellschaft zum Zwecke der Miethpreis-Regulirung bleiben sollen, von den Miethern als Eigenthum erworben werden. Solcher „Anwerber“ sind jetzt schon 126 vorhanden; dieselben müssen eine Anzahlung von 1000 Mark leisten, und geschieht die Ueberantwortung des Hauses als Eigenthum, sobald ⅓ des Buchwerthes vom Hause bezahlt ist. Für den Fall etwaigen Weiterverkaufs behält sich die Gesellschaft das Vorkaufsrecht vor. Eine wichtige Bestimmung für die Anwerber ist es, daß dieselben jederzeit das Haus an die Gesellschaft zum jeweiligen

[1]) Vgl. „Arbeiterwohl“ 1894, Heft 11.

Buchwerthe zurückgeben können, sobald sie dasselbe aus irgend welchen Gründen nicht mehr zu behalten wünschen oder behalten können. Hiermit sind die Anwerber davor geschützt, ihr Grundstück eventl. mit Verlusten verkaufen zu müssen, und ist auch dem Einwand begegnet, daß die Erwerbung eines Hauses durch Minderbegüterte sowohl deren Freizügigkeit beinträchtige, als auch bei etwa eintretender Verschlechterung ihrer Erwerbsstellung ihre wirthschaftliche Lage noch weiter ungünstiger gestalte.

Um der jetzigen Anlage ihr schmuckes Aeußere dauernd zu erhalten, und um Erwachsenen und Kindern Sinn für Schönheit und Ordnung anzuerziehen, sind Prämien für gute Gartenpflege ausgesetzt worden, die eifrig begehrt werden sollen. Die Gartenflächen werden neben der Wohnungsmiethe mit 10 Pfg. pro qm und Jahr besonders bezahlt. — Die Straßen sind sämmtlich canalisirt, zum großen Theil gepflastert und beleuchtet.

Die Gestehungskosten eines der Häuser, die meistens 2 Haupt- und 1 Mansardenwohnung enthalten, belaufen sich auf ca. 9—12 000 Mark; für Verzinsung und Amortisation werden 4 pCt. gerechnet. Die einzelnen Miethswohnungen haben 2—3 Zimmer, Küche, Keller und Bodenraum. Je nach der Höhenlage und äußern Ausstattung werden dafür 120 bis 360 Mark Miethe bezahlt. — Die Miethen sind den Einnahmeverhältnissen der Wohnungsinhaber durchaus angemessen, denn sie belaufen sich bei den von uns besuchten Familien auf nur 13—16 pCt. des Jahresverdienstes und sind namentlich zu den im Innern Stuttgarts belegenen Miethswohnungen im Durchschnitt wenigstens um 50—60 Mark pro Jahr billiger. In einzelnen Fällen ist die Differenz weit bedeutender. Eine Familie z. B., die aus 6 Köpfen bestand und deren Jahreseinnahme sich auf ca. 1800 Mark belief, hatte früher in Stuttgart, 4 Treppen hoch, 530 Mark Miethe gegeben, jetzt bezahlt sie, 1 Treppe hoch, nur 276 Mark, oder früher ca. 30 pCt., jetzt 15,5 pCt. ihrer Einnahme! — Die gegenseitigen Kündigungsfristen betragen 4 Monate; die Miethen werden monatlich postnumerando erhoben, und soll sich der gelegentliche Miethe-Ausfall der Gesellschaft auf höchstens 500 Mark pro Jahr belaufen. Die nöthigen Reparaturen an den noch nicht verkauften Häusern werden von der Gesellschaft getragen.

Wie schon oben gesagt, ist die Colonie von großer Bedeutung für die Minderbegüterten in Stuttgart; ob es aber freilich der Gesellschaft auf die Dauer gelingen wird, die jetzt so vortheilhaft wirkenden, relativ niedrigen Miethspreise zu erhalten, muß sehr in Frage gestellt werden. Wenn man die Miethen in den Eckhäusern dauernd auf dem jetzigen Stand erhält, so werden auch gerade deshalb die Bewohner derselben möglichst lange darin zu verbleiben suchen, und werden diese Wohnungen

nicht häufig zu haben sein. Wer nun aber trotzdem in die luftige, schöne Vorstadt ziehen will, der wird gern für die allmälig in Privatbesitz übergegangenen andern Wohnungen — und diese sind die Mehrzahl — mehr als jetzt bezahlen, so lange sich der Preis nur überhaupt etwas geringer als in Stuttgart hält. Somit dürfte, durch Fordern und Bieten, der jetzige schöne Zustand möglicherweise bald gestört werden können.

Uns bleibt nur der Wunsch, daß dieses Schicksal der schmucken Colonie recht lange erspart bleiben möge. Wer sich für dieselbe näher interessirt, den verweisen wir hier noch auf die in Conrad Wittwer's Verlag zu Stuttgart erschienene Schrift von Dr. Pfeiffer: „Eigenes Heim und billige Wohnungen".

Wie die Arbeiter-Colonie, so sind auch die von uns ferner besichtigten Anstalten: das „Arbeiterheim" und die „Herberge für Fabrikarbeiterinnen", Schöpfungen des Stuttgarter gemeinnützigen Vereins.

Das „Arbeiterheim [1])" ist mit seinen saubern Zimmern und seinen 230 Betten ein sehr gesuchter Unterkunftsort für alleinstehende Männer aus den gering bemittelten Klassen. Das Haus wird weniger von Durchreisenden, als vielmehr — seinem Namen entsprechend — von solchen Personen benutzt, die für kürzere oder längere Zeit Arbeit gefunden und nun während derselben ein geordnetes und dabei doch billiges Heim zu haben wünschen. Die Miethpreise sind billig und betragen 1,20—1,60 Mark pro Woche für jeden Bewohner eines Zimmers mit 2 Betten, und 2—3 Mark pro Woche für die Zimmer mit nur einem Bett. Häufig konnten die Nachfragen nach Unterkunft nicht befriedigt werden. Die im Kellergeschoß untergebrachte sehr praktische Dampfwäscherei pp. kann die Wäsche von 70—80 Personen in einem Tage waschen, trocknen und plätten.

In dem Arbeiterheim befindet sich außer einem großen Versammlungssaal auch ein Unterrichts-(Schul-)Zimmer des Arbeiterbildungsvereins, in welchem in den Abendstunden Arbeitern von Arbeitern in vielen Zweigen des Wissens Unterricht ertheilt wird. Eigenartig ist also bei dieser Einrichtung das Fehlen von Berufslehrern und sodann die von Ueberwachung und Beeinflussung völlig freie Unterrichtsertheilung. In den Zimmern des Arbeiterheims, im Unterrichtszimmer und Versammlungssaal befanden sich allerdings vielfach Bilder und Inschriften von ausgesprochen socialdemokratischer Tendenz, was von der Hausverwaltung jedoch anstandslos geduldet wurde, da irgend welche Ausschreitungen oder Störungen noch nie dadurch vorgekommen sein sollen. Ob durch diese Methode des laisser faire dem socialdemokratischen

[1]) Vergleiche „Arbeiterwohl" 1895, Heft 9.

Treiben vielleicht die Spitze genommen, oder ob dieser Bildungsverein etwa geradezu eine Pflanzstätte für socialdemokratische Ideen ist, mag eine offene Frage bleiben. Jedenfalls muß man sich hierbei wohl vor dem oft gemachten Fehler hüten, die überhaupt viel freiere Denkungs- und Lebensweise des Süddeutschen mit dem Maßstabe eines an strenge Polizeivorschriften gewöhnten Norddeutschen messen zu wollen. Die Süddeutschen haben sich trotz alledem stets als staatstreue Elemente erwiesen.

Auch das „Arbeiterinnenheim" erfreut sich, wie das Arbeiterheim, eines sehr regen Zuspruchs; denn das mit 120 Betten ausgestattete, in großer Sauberkeit und Ordnung gehaltene Haus ist stets voll belegt, und steht dasselbe für Mädchen, Frauen und Wittwen offen. Die wöchentliche Miethe beträgt 1 Mark; für den Frühkaffee mit Brod werden 8 Pfg. bezahlt. Den ganzen Tag hindurch bleibt den Bewohnerinnen der im Hause befindliche Feierabendsaal zur freien Benutzung, und sahen wir darin bei unserm Besuch mehrere junge Mädchen, welche auf eigenen Nähmaschinen für eigene Rechnung, allein oder zu zweien, arbeiteten. Gerade für junge, verwaiste Mädchen, die auf ihren guten Ruf etwas halten, ist dieses Haus in einer Großstadt von unschätzbarem Werthe, und bürgt das freiwillige Unterordnen unter eine zwar freundliche, aber naturgemäß straffe Hausdisciplin sicher für die Solidität der Bewohnerinnen. — Im Hause befindet sich gleichzeitig eine „Volksküche" — außer welcher jedoch noch eine zweite in Stuttgart existirt —, und kostet die Mittags- und Abendportion je 25 Pfg. Die Mittagsportionen enthalten 70 Gramm gekochtes Fleisch. Die Bewohnerinnen des Arbeiterinnenheims finden somit in demselben alles zum Leben Nöthige in billigster und bequemster Weise.

Außer den hier beschriebenen Gründungen hat der mehrgenannte Stuttgarter Verein auch noch eine „Darlehnskasse" und ein „Arbeitsnachweisebureau" mit guten Erfolgen in's Leben gerufen und schließlich auch ein Hauptverdienst an der Errichtung der seit dem Jahre 1889 bestehenden großen „Badeanstalt". Dieselbe ist das erste große Bad Süddeutschlands, welches auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit errichtet wurde und das in seinen technischen und sonstigen Einrichtungen eine vortreffliche Musteranstalt ist. Besondere Beachtung verdienen die beiden großen, prächtigen Schimmbassins (Herrenschwimmbad mit 550 cbm Wasserinhalt und 254 Auskleideplätzen; das Frauenschwimmbad mit 400 cbm Wasserinhalt und 300 Auskleideplätzen) unter den herrlichen Kuppeln und mit den praktischen, die Aus- und Aukleideräume enthaltenden Galerieen. Was gemeinnütziger Sinn unter Führung einer für die Aufgabe besonders begeisterten Persönlichkeit zu leisten vermag, das hat sich hier in diesem bedeutenden Werke gezeigt. Das Baucapital

wurde allmälig durch Begebung von Actien in Höhe von 590 000 Mark aufgebracht; die letztjährige Dividende betrug 2 pCt. Der Reingewinn würde jedoch wesentlich höher sein, wenn nicht für das dem städtischen Wasserwerk entnommene Wasser und die Staats- und Gemeindesteuern unbegreiflicherweise hohe Summen gezahlt werden müßten. 1895 wurden bei einer Einwohnerzahl von ca. 140 000 Personen 493 609 diverse Bäder abgegeben, wovon 355 000 auf die Schwimmhallen entfallen, eine Frequenz, die sonst nirgends erreicht worden ist. Außer den Schwimmbädern werden natürlich auch alle andern Arten von Bädern: Wannen-, Dampf-, Massage-, Sonnen- und sonstige ärztlich verordnete Bäder abgegeben. Sogar für ein Hundebad ist gesorgt, das viel beschickt wird. Seine allgemeine Beliebtheit und seinen socialen Werth hat das Bad dadurch erhalten, daß es in Folge eines sehr verständigen, soliden Luxus in der von namhaften Künstlern geleiteten Einrichtung, welche selbst dem verwöhnten Reichen etwas zu bieten vermag und wofür von demselben gern ein entsprechendes Entgelt gezahlt wird, auch für den einfachen Mann die Möglichkeit geschaffen hat, für einen sehr billigen Preis an fast all dem Schönen und Nützlichen mit theilnehmen zu können. So kostet z. B. an den Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittagen von 5 Uhr ab ein warmes Wannenbad nur 10 Pfg. — Um das Baden ferner nicht nur immer allgemeiner, sondern auch verständig zu gestalten, bemüht sich auch die Leitung, daß von schulwegen ein klassenweises Baden der Schüler und Schülerinnen unter Aufsicht von Lehrern geschieht, um der Jugend ein schnelles An- und Auskleiden und kurzes, aber genügendes Baden anzuerziehen. — Im Vestibül befindet sich ein gutes Restaurant mit Rauch- und Wartezimmern.

Bei dem leider so sehr seltenen Vorhandensein großer praktischer Volks-Badeanstalten, die zur Erhaltung der Kraft und Gesundheit der ganzen Bevölkerung doch so nothwendig sind, ist es wirklich an der Zeit, den Blick von gemeinnützigen Vereinen auf die nachahmenswerthe Stuttgarter Badeanstalt hinzulenken, und möchten wir neben Empfehlung der Broschüre von Leo Vetter: „Moderne Bäder“, Stuttgart, Verlag der Göschen'schen Buchhandlung, allen mit Ernst sich um die Volkswohlfahrt bemühenden Personen zurufen: Auf nach Stuttgart, zum Besuch und zur Nachahmung seines Volksbades!

II. **Augsburg.**

Der folgende Tag führte uns nach der Hauptstadt des Schwabenlandes, dem altehrwürdigen Augsburg (jetzt 75 000 Einwohner), dessen Gründung bekanntlich dem römischen Kaiser Augustus, 15 v. Chr., zugeschrieben wird. Die Stadt hat in ihren wesentlichsten Theilen noch

ganz den mittelalterlichen Charakter gewahrt, und jeder Schritt fast zeigt dem Beschauer noch die Spuren ihrer großen geschichtlichen Vergangenheit. Und wie Augsburg in den frühern Zeiten durch hervorragende Bürger, wie die Fugger, Welser usw., sich einen durch die ganze Welt bekannten Namen auf den Gebieten des Handels und der Kunst erworben hatte, so darf sich auch das heutige Geschlecht mit seinen Erzeugnissen moderner Industrieen vielfach neben die Besten der Nation stellen. Und diese gedeihende und blühende Industrie hat auch in Bezug auf Arbeiterwohlfahrtspflege die Erfordernisse ihrer Zeit nicht allein verstanden, sondern sie ist ihr darin sogar vielfach vorausgeeilt.

Zunächst besichtigten wir von der den Hauptbestandtheil der Augsburger Industrie bildenden Textil-Branche die große, 1851 gegründete „Baumwollspinnerei am Stadtbach". Dieselbe beschäftigt gegenwärtig ca. 900 Arbeiter (400 männl., 500 weibl.) an 139 000 Spindeln. An Betriebsmaschinen sind 9 Turbinen mit zusammen 2000 dynam. Pferdekräften vorhanden, welche bei Wassermangel und im Winter durch 3 Dampfmaschinen von zusammen 1900 Pferdekräften ersetzt werden. Die Fabrik hat, wie im Nachfolgenden beschrieben, die mannigfaltigsten Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen, wobei ein unparteiischer Beurtheiler aber nicht unerwähnt lassen darf, daß der durchschnittliche Arbeitsverdienst, trotz der fortgesetzten Steigerung desselben in den letzten 7 Jahren, nur das bei Spinnereien pp. übliche niedrige Niveau erreicht.

Eine „Krankenkasse" besteht schon seit 1852, und zahlten die Arbeiter weder früher zu dieser, noch zu der auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes seit 1885 errichteten Fabrik-Krankenkasse irgend welche Beiträge. Die Dotirungen erfolgen lediglich durch die Zuwendungen der Fabrik in Höhe von 3 pCt. der bezahlten Löhne. — Aus einer „Unterstützungskasse" (318 000 Mark Capital), zu der die Arbeiter gleichfalls nichts beitragen, werden die Halb-Invaliden, die Invaliden und sonstige Bedürftige unterstützt. Zur Zeit beziehen daraus 103 Pensionäre monatliche Ruhegehälter bis zu 40 Mark. Eine dritte „Extra-Unterstützungs-Kasse" (Vermögen 354 000 Mark und gleichfalls nur durch Zuwendungen von der Fabrik erhalten) gewährt Beamten und Meistern (zur Zeit 12) monatliche Bezüge bis zu 150 Mark. — Den ständigen Arbeitern, die mehr als zehn Jahre im Geschäft waren, werden allmälig steigende „Alterszulagen" gegeben, und betragen dieselben je nach Dienstalter und Wochenlohn 30—180 Mark, wovon jedoch die Hälfte mindestens zur obligatorischen „Fabriksparkasse" fließen muß, welche die an den Zahltagen einbehaltenen Einlagen mit 5 pCt. verzinst. — Um ihren Angehörigen die auch in Augs-

burg hohen Lasten der Wohnungsmiethen erleichtern zu helfen, hat die Fabrikleitung ein „Arbeiter-Quartier“ erbaut. Dasselbe besteht aus 36 Häusern mit 178 Wohnungen und ca. 730 Bewohnern. Nachdem die Unkosten abgerechnet sind, verzinst sich das dafür aufgewendete Baucapital mit etwas über 2 pCt. Die Wohnungen bestehen aus 2—5 Zimmern, Küche, Keller und Bodenraum, und betragen die vierzehntägigen Miethpreise dafür je nach Größe und Etagenhöhe 3—7 Mark, welche bei den Lohnzahlungen einbehalten werden. Der Procentsatz, welchen diese Miethshöhen vom verdienten Lohn ausmachen, ist höher, als bei der Arbeiter-Colonie in Stuttgart; er soll aber immerhin noch um mindestens 25—30 Procent billiger sein, als für Wohnungen in Augsburg selbst oder dessen Vorstädten. — Zu dem Arbeiter-Quartier gehört eine gemeinschaftliche „Waschanstalt“ mit 15 einzelnen Waschküchen nebst allem Zubehör (Trockenboden 2c.), auch ist eine kleine „Badeanstalt“ mit 4 Wannenbädern den Arbeitern zur unentgeltlichen Benutzung gestellt. — In dem „Speisehaus“ mit großem Speisesaal und Küche können 450 Personen Platz finden und darin sowohl zugebrachtes Essen in vorhandenen Wärmschränken wärmen, als auch das von der Hausmeisterei Gekochte zu folgenden Preisen erwerben: eine normale Mittagsportion, bestehend aus Suppe, Gemüse, Fleisch und Bier kostet 30 Pfg., eine kleine, wobei Suppe und Bier wegfallen, kostet 15 Pfg. und eine mehr als normale 40 Pfg. ½ Liter Bier wird mit 10 Pfg. bezahlt. Der Bierconsum ist ein ziemlich beträchtlicher und soll derselbe im Winter 6, im Sommer 9—10 Hektoliter betragen. — Neben dem Speisehaus ist ein viel benutzter „Consumverein“, dem Beamte und Arbeiter gegen eine Anzahlung von 10 Mark beitreten können. Die Waaren werden zum ortsüblichen Verkaufspreise abgegeben; am Jahresschluß wird eine Dividende auf das Entnommene gewährt, die im letzten Jahre 15 pCt. betrug. — Im Anschluß an den Consumverein ist seit 1886 auch eine Bäckerei begründet, die sogar mit 17 pCt. Ueberschuß rechnet. Der tägliche Umsatz derselben beziffert sich auf ca. 130 Mark. — Den verheiratheten Arbeitern nimmt ein „Kindergarten“ die Sorge für ihre Kleinen im Alter von 3—6 Jahren ab; für die heranwachsende Jugend von 12—14 Jahren ist eine „Fabrikschule“ eingerichtet und für die 14—16jährigen eine „Fortbildungsschule“. Sämmtliche Schulanstalten stehen unter Aufsicht der städtischen Localschulinspection. — In einer „Musikschule“ werden sodann noch die musikalischen Kräfte der Fabrik herangebildet, damit sie festliche Gelegenheiten, für deren Abhaltung ein schöner „Versammlungssaal“ vorhanden ist, durch Ausübung ihrer Kunst verschönen können. — Eine „Arbeiterbibliothek“ mit ca. 1000 Bänden und mehrern illustrirten und fach-

wissenschaftlichen Zeitschriften, die auch ziemlich viel benutzt wird, sucht schließlich die geistige Weiterbildung aller Fabrikangehörigen zu fördern.

Es gibt somit kaum ein Gebiet der Wohlfahrtspflege, das hier nicht eine Pflegestätte unter Darbringung zum Theil recht beträchtlicher Geldopfer gefunden hätte.

(Fortsetzung folgt.)

Zweite Versammlung der oberelsässischen Vereinspräsides in Bühl am 6. October 1896.

Diese Versammlungen, wovon die erste am 3. Juni d. J. in der Pfarrei St. Joseph zu Mülhausen stattfand, haben einen rein privaten und freundschaftlichen Charakter. Dieselben sind hervorgerufen durch die besondern Bedürfnisse der oberelsässischen Männer- und Jünglings-Vereine, deren Mitglieder sich fast ausschließlich aus den Arbeiterreihen der Großindustrie recrutiren.

Es waren in Bühl 22 Vereine durch 26 Priester vertreten; 7 Präsides hatten sich entschuldigt.

Die Morgensitzung dauerte über zwei, die Nachmittagssitzung über drei Stunden. Der leitende Geist dabei war Hr. Cetty, Pfarrer von St. Joseph zu Mülhausen.

Zuerst wurde das Wirken der Männer-Vereine besprochen, und zwar vom religiösen, vom materiellen und vom geistigen Standpunkte aus. Den ersten Punkt anlangend, kamen die gegenseitigen Verhältnisse des Vereins und der Bruderschaft zur Sprache, sowie auch die Generalcommunionen und religiösen Festlichkeiten, insbesondere aber die geistlichen Exercitien für die Vereinsmitglieder, Exercitien auf Grund rein religiöser, sowie auch solche auf Grund gemischter, theils religiöser, theils socialer Wahrheiten. Bezüglich der materiellen Werke der Männer-Vereine wurden die verschiedenen freien Vereinskassen, wie z. B. die Kranken-, Armen- und Sparkassen, sowie auch die Kassen der Arbeitslosen anregenden Erörterungen unterzogen. Auch wurde die so wichtige Frage einer Central-Zuschußkasse lebhaft ventilirt, als Vorbedingung und Fundament derselben aber ein festes Zusammengehen sämmtlicher Vereine der Diöcese stark betont.

Zu längern Discussionen boten auch reichlichen Stoff die Cooperativ-Genossenschaften, wobei es gilt, die Interessen der arbeitenden und der Mittelklasse in Einklang zu bringen.

Endlich wurde den Arbeitsvermittelungsstellen und den Auskunftsbureaux für sociale Gesetzgebung allseitig und eifrig das Wort gesprochen.

Was das geistige Wirken der Männervereine betrifft, so kamen besonders die socialen Conferenzen und die so wichtige Frage der Presse in Betracht. In den Männervereinen, hieß es, seien Redner heranzubilden, Bibliotheken socialen Inhaltes zu gründen, und ein gediegenes Fachorgan sollte dem Ganzen die Krone aufsetzen.

Nach den Männervereinen kamen die Jünglingsvereine zur Sprache. Die Zeit drängte zwar; dessenungeachtet konnte man noch kurz das betreffende Actionsprogramm besprechen, wobei vier Gesichtspunkte berücksichtigt wurden: Religion, Sittlichkeit, Geistesbildung und materielles Wohl.

Bei Capitel Religion wurde verhandelt über Congregation, kirchliche Feste, Generalcommunionen, Jünglingsmesse und sonstige besondere Andachten, sowie auch über Patro-

nage-Section. Bezüglich der **Sittlichkeit** sei besonders dahin zu wirken, daß man durch erlaubte Ergötzungen die Jünglinge von den schlechten Gefahren fern halte. Die verschiedenen Arten von Ergötzungen und einschlägigen Vereins-Sectionen gaben Anlaß zu einem sehr regen Gedankenaustausch. Zur **Geistesbildung** sollen beitragen: Vorträge, womöglich auch von Vereinsmitgliedern gehalten, Unterrichtscurse, Bibliotheken, Lesezimmer usw. Das **materielle Wohl** müsse durch Sparkassen und, nach Umständen, durch Hülfskassen und Stellenvermittelung befördert werden.

Zum Schlusse wurden für die nächstjährige Versammlung der Ort und die Tagesordnung festgesetzt.

Nach dem Nachtessen fand im dichtgefüllten großen Saale des Vereinshauses ein Familienabend statt, wobei, nach einer Ansprache des Hrn. Pfarrers Cetty, die verschiedenen Sectionen des Jünglingsvereins interessante und beifällig aufgenommene Proben ihres Könnens ablegten.

Möge die jährliche Zusammenkunft der oberelsässischen Vereinspräsides eine dauernde und segensreiche Einrichtung sein und bleiben! L. M.

Miscellen.

Ueber die socialpolitische Thätigkeit der katholischen Kirche äußert sich in Conrad's „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" der **protestantische** Breslauer Professor Ludwig **Eltester** folgendermaßen: „Die Stellung, welche der deutsche Katholicismus der Arbeiterfrage gegenüber eingenommen hat, ist eine entschieden achtunggebietende, ist eine solche, die ihm meines Dafürhaltens eine weitere Entwickelung für die Zukunft sichert. Die Centrumspartei ist zur Zeit weit mehr eine sociale, als eine kirchliche Partei. Durch die Fürsorge, die sie den arbeitenden Klassen schenkt, gewinnt sie die Stimmen der niedern Bevölkerungsschichten. Das Hauptmittel dazu ist zweifellos die **vortrefflich organisirte Seelsorge**. Denn Thatsache ist, daß der **Kaplan** der einzige ist, der Herz zum Herzen mit dem Arbeiter redet, Frau und Kindern Rath ertheilt, sie im Unglück aufrichtet, ihnen Segen, Trost und Almosen spendet. »Ihm ist keine Stube zu eng, kein Arbeiter zu arm, kein Stolz hält ihn ab, selbst mit einem herabgekommenen Manne zu reden. Nicht auf dem kalten, dogmatischen Wege, sondern durch werkthätige Liebe wird das Volk im Glauben erhalten und dazu belehrt.« . . . Der Kaplan in den katholischen Gebietstheilen hat in vielen Fällen Unterricht in den socialen und wirthschaftlichen Fragen erhalten und steht, weil er die Wünsche und Bedürfnisse des Arbeiterstandes kennt, demselben um Erhebliches näher als andere. Haben doch mehrere katholische Geistliche speciell Nationalökonomie studiren müssen; einzelne sind auf Reisen in Industriebezirke geschickt, nur um dort die Lage der arbeitenden Klassen an Ort und Stelle aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Von allem dem ist bei uns (Protestanten) keine Rede. . . . Die mächtige sociale Bewegung unserer Zeit ist nicht ein Paroxismus, der vorübergehen wird, sondern bekundet einen Fortschritt in der Entwickelung des Völkerlebens. Aufgabe der Kirche ist es, sich mit dieser Bewegung zu verständigen. Die Zeit wird dann lehren, ob sich auch heute noch jene vielverheißenden Worte um das Kreuz bewahrheiten werden: In diesem Zeichen ist der Sieg!"

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 32576





